Wanderungen, Anbau und Agrarrecht

der

Völker Europas

nördlich der Alpen.

Von

August Meitzen.

Erste Abtheilung:

Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slawen.

Band I.

Berlin 1895.

Verlag von Wilhelm Hertz

Besser'sche Buchhandlung.

Ec.H
M5155si

Siedelung und Agrarwesen

der

Westgermanen und Ostgermanen,

der

Kelten, Römer, Finnen und Slawen.

Von

August Meitzen.

Band I.

Mit 52 Abbildungen.

45-4241
27.11.46

Berlin 1895.

Verlag von Wilhelm Hertz

Besser'sche Buchhandlung.

Dem vorliegenden Werke, dessen Absicht und Ergebnisse in Abschnitt I 1, 5 und XIII dargelegt sind, habe ich nur wenige persönliche Worte vorauszuschicken.

Meine theuren Freunde und Lehrer G. Hanssen, A. v. Middendorff und K. Müllenhoff, denen die Schrift zu widmen gewesen wäre, sind vor deren Vollendung dahingeschieden. Ihrer und vieler Anderer Arbeiten, auf die ich mich zu stützen hatte, habe ich eingehend gedacht.

Einem jüngeren Kreise aber möchte ich neben der Anerkennung solcher Vorarbeiten aussprechen, wie lebendig er im persönlichen Verkehr, auf gemeinsamen Studienreisen, oder im wissenschaftlichen Seminar, durch Nachrichten und frischen Gedankenaustausch meine Auffassungen gefördert hat. Mehr wohl, als ihnen selbst bewusst, bin ich Karl Lamprecht, Max Weber, George Hulin, Robert Hoeniger, Erich Liesegang, Johannes Peisker, Josef Paczkowski, Joan Barbovescu, Gustav Schmidt, Eduard Otto Schulze für solche Anregungen dauernd verbunden. Friedrich Grossmann hat überdies noch die Last auf sich genommen, jede der

Korrekturen zu lesen. Viel verdanken diese auch dem Sprachsinn meiner Tochter Gertrud. Frl. Margarethe Lehmann-Filhés aber schulde ich die unerwartet schwierig zu erreichende genaue Uebersetzung und dialektische Auslegung der nordischen Quellen und deren Kommentare.

Schliesslich habe ich mit freundschaftlicher Hochschätzung des Herrn Verlegers zu gedenken, der aus seinem persönlichen Verständniss den Muth schöpfte, mir die Veröffentlichung eines so weitaussehenden, kostspieligen und durch mein Alter unsicheren Unternehmens mit liberalem Entgegenkommen anzubieten.

Berlin, im Juli 1895. **A. M.**

Inhalt.

I. Allgemeine Gesichtspunkte der Aufgabe.

1. Das Gebiet der modernen Weltkultur. S. 1.

Die Entwicklung des Anbaues ist von den geographischen Verhältnissen bedingt.

Europa wird durch die Pyrenäen, die Alpen und den Hämus in einen südlichen Theil, den Sitz der antiken Kultur, und in einen nördlichen, den Sitz der modernen Weltkultur geschieden. 1. Die Kultur des Südens wurde schon in dunkler Vorzeit durch die erziehenden Anreize der an Gegensätzen reichen Natur des Mittelmeerbeckens gefördert. Sie erlangte neue Blüthe durch die Griechen. 2. Dem Becken der Nord- und Ostsee dagegen sind grosse Gleichmässigkeit in Boden und Klima, geringe Hülfsmittel und strenge Ansprüche an Arbeit eigenthümlich. Der Vergletscherung folgte Steppe und Waldwildniss. Alle Nutzpflanzen, Wirthschaftsbedürfnisse und Kunstfertigkeiten brachten die Einwandrer aus der Ferne mit. Näheres ergeben Geologie, Ethnographie und Sprachforschung. 5. Indess verzichtet die Untersuchung der Siedelung zunächst darauf, an diese Erkenntniss anzuknüpfen, sondern beabsichtigt die noch in der Gegenwart nachweisbaren wirthschaftlichen Thatsachen darzustellen, und von diesen zurückgehend den Zusammenhang mit den Anfängen des Agrarwesens aufzusuchen. 6.

2. Stellung von Land und Stadt im Kulturleben. S. 7.

Die Landwirthschaft schliesst alle Anfänge des wirthschaftlichen Daseins in sich. Handel und Industrie haben sich erst allmählich von ihr losgelöst. 8. Selbständigkeit des Bauern. Abhängigkeit des Handels und der Industrie vom Absatz. Treibende wirthschaftliche und politische Ansprüche des städtischen Lebens an Gemeinsinn und Regierung. 9. Eingreifen des Staates in das Agrarwesen durch die moderne Landeskulturgesetzgebung. 10.

3. Zusammenhang der heutigen Zustände mit der ersten Ansiedelung. S. 10.

Die erste feste Ansiedelung bleibt Grundlage für die gesammte Agrarentwicklung. Auch dem Nomaden-, Jäger- und Fischerleben sind strenge Ge-

bietsabgrenzungen, einiger Ackerbau und bleibende Wohnstätten bekannt. 11. Der Gegensatz der festen Ansiedelung als Form des Volksdaseins liegt in der dauernden Niederlassung eines Kreises von Stammesgenossen, der seine Lebenserhaltung auf Anbau in bestimmten Grenzen und als Gemeinwesen mit nachbarlichen Rechten und Pflichten begründet. 14. Die Bedingungen sind in Nordeuropa besonders klar erkennbar. 15. Gründe, weshalb deutliche Reste der ältesten Einrichtung sich unverändert bis auf die Gegenwart erhalten haben. 16. Die Spuren der alten Anlagen zeigen sich in den bestehenden Formen der Wohnplätze, der Vertheilung der Grundstücke zu Besitzungen und in der Art ihres gegenseitigen Rechts. 19.

4. Begründung der Agrargeschichte auf die Anschauung der Siedelungsformen. S. 19.

J. Mösers lange massgebende Auffassung der Einzelhöfe Westfalens. C. F. Eichhorn. 20. O. C. Olufsens Untersuchung der Dorffluren mit Gewanneintheilung erkennt G. Hanssen in ihrer wissenschaftlichen Bedeutung und schliesst das Bild des deutschen Agrarwesens an die Gehöferschaften im Reg.-Bez. Trier an. 24. Die weiteren agrarhistorischen Forschungen von A. v. Haxthausen, W. Roscher und G. Waitz, 25. von V. Jakobi, H. Landau, Fr. Seebohm, H. Ranke, K. Lamprecht. 27.

5. Grundlagen und Ziele der Darstellung. S. 28.

Betheiligung des Verfassers an den bisherigen Forschungen. Befriedigende Ziele sind nur durch die Erschliessung des allgemeinen nationalen und historischen Zusammenhanges der verschiedenen agrarischen Erscheinungen zu gewinnen. 29. Plan der Darstellung, zwei Abtheilungen: I. Siedelung und Agrarwesen der betheiligten Völker von ihrem ersten Auftreten nördlich der Alpen durch die Zeitläufe, während welcher ihre Entwicklung den Charakter der im wesentlichen bäuerlichen Kleinwirthschaft bewahrte. II. Die deutsche Kolonisation des Ostens, der Grossbetrieb und die Fortschritte und Aussichten der modernen Landwirthschaft. 31.

II. Die nationalen Eigenthümlichkeiten der Siedelung der Germanen.

1. Gebiet der volksthümlichen germanischen Siedelung. S. 33.

Reste der ältesten nationalen Siedelung sind am sichersten bei den Germanen zu finden, weil diese allein Volksland besitzen, welches nie unter fremden Einfluss kam. Abgrenzung ihres Volkslandes. 34. Im Westen und Süden: gegen Kelten und Römer die Weser vom Meer bis zur Porta und die Höhen von Rothhaar, Westerwald, Taunus, Rhön und Thüringerwald; im Osten: uralter Grenzzug zwischen West- und Ostgermanen, Reckenitz, Tollense, Randau, Oder, Neisse, Sudeten bis Jablunka. 36. Er wird seit Attila von den Slawen überschritten. Karls d. Gr. Limes sorabicus: Regensburg, Fürth, Regnitz,

Itz, Saale, Elbe, Ohre, Ilmenau, Delvenau, Schwentine, Kieler Foerde. 37. Im Norden: gegen die Finnen Drontheim, Hedemarken, die Gebirge von Wermeland und Dalarne, sowie Halogaland. 38.

2. Die germanischen Ansiedelungen nach Gestalt und Grösse. S. 42.

Schwierigkeit der Unterscheidung der älteren Ansiedelungen von den neueren. Ortsnamenforschung Arnolds. 43. Die typische Uebereinstimmung der Dorfanlagen ist aus den topographischen Karten zu beurtheilen. 45. Die Hufendörfer des germanischen Volkslandes. 47. Jenseits der Grenzen desselben liegen im Westen Marschdörfer längs der Nordseeküste (Anl. *86*, *118*) 48; und Einzelhöfe in Westfalen (Anl. *1*, *2*, *69*, *73*, *89* und *92*) 49; im Osten Reihendörfer der Gebirgskolonisation (Anl. *4*, *116*, *130*) 50; sowie slawische Runddörfer (Anl. *3*, *107*, *136*, *138*) 52, und Strassendörfer (Anl. *129*, *134*, *135*, *139*). Die Verschiedenheit der Dorfformen bedingt die Verschiedenheit des Wegenetzes (Anl. *4*) 54, und der Grössenausdehnung des Kulturlandes. 55. Nothwendigkeit auf den Zustand vor den Verkoppelungen der Neuzeit zurückzugehen, namentlich in Norddeutschland, Dänemark und Skandinavien. (Anl. *16*, *17*.) 56.

3. Wirthschaftseinrichtung und Betrieb. S. 60.

Wesen und Bedeutung der Flurkarten. 60. Gleichartigkeit der Eigenthumsvertheilung in den Dörfern des germanischen Volkslandes. Der Besitz des einzelnen Gutes gleichmässig über die Flur zerstreut. (Anl. *5—19*.) 61. Viele Parzellen völlig unzugänglich. 62. Das Wegenetz später als die Ackertheilung entstanden. Bestimmungen der skandinavischen und der deutschen Gesetze über die Wege. 63. Nothwendigkeit des Flurzwanges. 66. Eintheilung des Ackerlandes in mehrere Wirthschaftsschläge. Verbreitung der Felderwirthschaft. Beginn mit Brennkultur, dann Hackwirthschaft, wilde Feldgraswirthschaft 69, später regelmässige Schlag- und Felderwirthschaft. 70. Die einzelnen Wirthschaftsschläge unter sich an Fläche ziemlich gleich, ebenso die Besitzstücke der einzelnen Bauern auf jeden Schlag gleichmässig vertheilt. 70. Zwang gleichzeitiger Bestellung und Ernte verschärft durch das gemeinschaftliche Weiden des Viehs. Wirthschaftliche Bedeutung des Flurzwanges. 71.

4. Die Hufenverfassung der Germanen. S. 72.

Grundlage der Eigenthumsvertheilung ist die Hufenverfassung. Allgemeine Vorschriften Karls des Grossen über den Heerbann. 72. Begriff der Hufe. Wortsinn. 73. Grösse verschieden, aber in derselben Flur stets gleich. 75. Das Hufengut gilt als Persönlichkeit. 76. Auch Morgen, Acker, Tagwerk verschieden. Wegen der Gewanne kein Bedürfniss fester Maasse. 17. Die verschiedenen Grössen, häufige Theilungen und Standesunterschiede der Theilbesitzer führten zu neuer Klassifikation der Besitzungen. Höfe, Voll- und Halbhöfe, Kötter, Anbauer. Wiederherstellung der richtigen Hufenantheile in der Flur, erläutert durch die nordischen Gesetze des 13. Jahrhunderts über die Reebningsprozedur. 79. Hülfsmittel für die Ermittelung der Anzahl und der Grösse der Hufen in der Dorfflur. 81.

5. Grundsätze und Verfahren der Gewannmessung. S. 83.

Einfachstes Verfahren rechteckige Gewanne abzugrenzen, jedes in soviel gleiche parallele Streifen, als Hufen bestehen, zu theilen und diese nach dem Loose zuzuweisen. Erleichterung durch das übliche Pflügen in Beete. 84. Die Geeren. 85. Raine oder Grenzsteine nicht üblich. Wo die Pflüge wenden mussten, entstanden Anwände. 87. S-förmiges Verpflügen der Ackerstreifen allgemein. (Anl. *5*, *6*, 7.) 88. Beseitigung der Grenzverwirrungen in Skandinavien durch die Reebningsprozedur, in Deutschland durch die Feldgeschworenen. 89. Die Messwerkzeuge. Verfahren regelmässiger Aufmessung nach Breiten. 91. Beispiele. (Anl. *5*—7). Breitenmaasse. 95. Messungsverfahren für unregelmässige Gewannstücke nach den Flächengrössen. 96. Beispiele. (Anl. *12*—*15*). Flächenmaass sind Flur- oder Lagemorgen. 101. Unentwirrbare Flächenverschiebung konnte nur durch Breitenmessung wieder berichtigt werden. 105. Die ältere Messung nach Flächen, die jüngere nach Breiten. 106.

6. Alter und Veränderungen der Gewanneintheilung. S. 106.

Feldeintheilung nach Morgen erweisen auch die Urkunden als die älteste. 107. Hufen nach Morgen, jugera und carrada in kirchlichen Registern und in den Reebningsgesetzen bezeichnet. 108. Regulirung durch Feldgeschworene und durch Reebning in langen Streifen nach Verhältnissgrössen. 112. Beide Verfahren nur juridisch, nicht praktisch verschieden. Auch grundherrliche Regulirungen bekannt. 113. Zusammenziehung mehrerer Gemarkungen zu grossen Dorf- und Stadtfluren. (Anl. *18*, *19*.) 114. Alle Regulirungen der einzelnen Flur lassen die wesentliche Grundlage der ursprünglichen Siedelung unberührt. 118. Dafür bleibt die Frage des Gemeindebesitzes und der periodischen Ausloosungen unwesentlich. (Anl. *145*, *151*.) 118. Die Regulirungen gehen bis vor die Karolingerzeit zurück und stellen stets die Gewanneintheilung nach gleichen Hufenanrechten wieder her, welche schon der ersten festen Ansiedelung angehört. (Anl. *20*.) 119.

7. Marken und Markgenossenschaften. S. 122.

Ausdehnung der unangebauten Ländereien auf dem Gebiete der nationalen Siedelung. 122. Verschiedenartigkeit der Besitzverhältnisse. 123. Marken im engeren Sinne stehen in genossenschaftlichem Eigenthume. 124. Organisation der Markgenossenschaften. Markgerichte. Holtdingsprotokolle. 125. Ihre Geschichte ist nur örtlich klar zu stellen. 126. Untersuchungen v. Hammersteins über den Bardengau. (Anl. *21*.) 127. Fortschreitende Auflösung der Marken. 128. Marken und Gaue müssen auf verschiedenen Grundlagen beruhen. Marken sind Trümmer des alten Volkslandes, die Anrechte der Markgenossen Reste herkömmlicher Nutzungsrechte der Volksgenossen. 129.

8. Die Entstehung der Dörfer und der Marken. S. 131.

Deutschland zur Zeit des Tacitus bereits fest besiedelt. Nicht lange vorher noch Nomadenthum vorherrschend. Angaben der Römer und Griechen. 132. Sueven, Bastarnen, Cimbern. 133. Die Uebervölkerung führte früh

zu Wanderungen nach der Nordseeküste, Rheinland und Ungarn; später zur festen Ansiedelung. 134. Die festen Ansiedelungen sind nicht vereinzelt vorgeschoben oder allmählich entstanden, auch nicht als Bifänge. 136. Eine in einem Jahrhundert lebhaft fortschreitende Krisis des Volkslebens erzwang sie. 137. Nachrichten Cäsars. 139. Die ärmere Hauptmasse der Gemeinfreien wurde auf kleinem Raum in Dörfern sesshaft und durch Ackerbau selbständig. Auf dem grossen Rest des Volkslandes bestand der bisherige Weidebetrieb der Besitzer grosser Heerden fort. Nach deren Siedelung blieben die Marken übrig. 139. Erklärung durch die Hundertschaften. 140. Sie sind weder Geschlechter noch Heereskörper, sondern Weidegenossenschaften von etwa 120 Familien oder 1000 Seelen. 141. Ihre Weidereviere sind in den Harden Dänemarks, Norwegens und Schwedens erhalten S. 142. Bedarfs- und Gebietsberechnung. 145. In Dänemark 2 bis 6 □Meilen. (Anl. 22.) 147. Im Suevenlande ebenso. 150. Anwachsen der Volkszahl zwingt zum festen Anbau. Entstehung der Dörfer. Bei der Anlage schon Abgrenzung des Dorflandes gegenüber dem Weidebetrieb und Regelung der Waldnutzungen nothwendig. 151. Voraussetzung sind überall vertragsweise Auseinandersetzungen in den Gaugemeinden. 152. Die Theilung des überwiesenen Dorflandes unter gleichberechtigte freie Anbauer ergab Hufenverfassung und Gewanneintheilung. 158. Gemeinbesitz bestand für alles ungetheilte Land. Ob auch für das getheilte lässt Tacitus zweifelhaft. Für die Gesammtgestaltung der Anrechte und des Betriebes unerheblich. 160.

9. Almenden und Almendberechtigte. S. 162.

Die zur Dorfmark gehörigen unvertheilten Grundstücke bilden die Almende. Unterschied zwischen Almende und Mark. 162. Verhältniss der Almende zum Sonderland. Die Hufen ursprünglich ideelle Theile der Almende. Aus ihr das Hufschlagland ausgesondert, die Almende nirgends ganz aufgetheilt. 163. Der Nachwuchs der Bevölkerung wird in der Almende sesshaft, an Stelle der Hüfnergemeinde entsteht die Gemeinde der ansässigen Wirthe. 164. Almende im neueren Sinn des Wortes. Die alten Hüfner oft bevorrechtet. Auch gelten die Almenden als Bürgervermögen oder Eigenthum der politischen Gemeinde. 165. Einfluss der Gutsherrlichkeit in älterer Zeit. 165. In der Neuzeit wurden die Rechte der Dorfgenossen an der Almende meist zu Servituten. 167. Servitutsablösungen, Gemeinheitstheilungen. 168.

10. Rückblick auf die germanische Siedelungsweise. S. 168.

Gebietsgrenzen der germanischen Siedelungsweise. Anlage der Ortschaften. Das zugehörige Kulturland. 169. Die einzelnen Besitzungen. Hüfner, Käthner, Gärtner, Fremde, Pfarrei, Dominium, Gemeinde. 170. Gewanne, ältere, jüngere, Flächengrössen, Regulirungen, 171. Bewirthschaftung, Schläge, Flurzwang, gemeinsame Ackerweide. Almende. 172. Gemeine Marken, Markgenossen, Marknutzungen, Abfindungen. Dorf- und Gutsgemeinden. 173.

III. Nationale Siedelung und Agrarwesen der Kelten.

1. Die Kelten in Irland. S. 174.

Lage und Bodenbeschaffenheit Irlands. 174. Besiedelung aus den Surveykarten deutlich. 175. Herkömmliche Landeintheilung in townlands zu je 4 quarters, jeder zu 4 oder 6 tates. Schon im 7. Jahrh. bestanden 184 Clane zu je 30 townlands. Die tates sind Einzelhöfe mit geschlossenem, blockförmig eingehegtem Grundbesitz. 176. Unveränderter Bestand unter der Bewirthschaftung in Kleinpacht. 179. Aufschlüsse über Recht und Agrarverfassung. Quellenschriften über Irland und Wales. 180.

2. Die Clanverfassung und die Ständeunterschiede. S. 182.

Clan, Bedeutung, Organisation und Verwaltung. 182. Väterliche Gewalt des Häuptlings. Kein erblicher Grundbesitz der Clanmitglieder, nur Recht auf genügende Landausstattung. 183. Bauweise und Einrichtung der Häuser. (Anl. *23*, *84*.) 184. Hausgemeinschaften von je 16 Familien. 186. Entsprechende Theilung der Ländereien beim Uebergang zur Sesshaftigkeit. (Anl. *150*.) 187. Schroffe Standesunterschiede. Stellung der Aristokratie. Die Neme gegenüber dem Volk, den Fene, und den Sklaven. 188. Nicht Geburt, sondern Heerdenreichthum begründet den Adel. 189. Landesregierung: 1 Oberkönig, 4 Könige, 184 Clanhäuptlinge. 190.

3. Der keltische Grundbesitz und seine Bewirthschaftung. S. 190.

Die bekannten Townlands sind Ergebniss der festen Ansiedelung. Die alten Hirten-Clane entsprachen den germanischen Hundertschaften. 191. Bauten aus der Vorzeit. (Anl. *28*.) Nachrichten über den Uebergang zur Sesshaftigkeit. 193. Seebohms Auffassung. 194. Durchführung der festen Ansiedelung um 600 n. Chr. 196. Verfahren bei der neuen Einrichtung. 197. Die Tates gleichen den Hufen in Deutschland. Fortdauer der patriarchalischen Stellung der Häuptlinge. 198. Verfall der Clanverfassung in Folge Erblichkeit des Besitzes. Gleiche Entwickelung in Wales. 199.

4. Dauernder Einfluss der Clanverfassung. S. 202.

Vermehrung der Tates. 202. Die Häuptlinge vergeben ihr Demesnegut und das gemeinschaftliche Land des Clans gegen Rente. 203. Die Häuptlinge werden durch englisches Recht Grund- und Gutsherren. 204. Gavelkind und Tanistrysystem. 205. Unter Jakob I. werden die Clanmitglieder persönlich frei, erlangen aber kein Eigenthumsrecht. 206. Das Landvolk wird Zeitpächter der Landlords, ausnahmsweise nach Ulster-Custom gesicherter. 207.

5. Das Runrigsystem und das Zusammenpflügen. S. 207.

Begriff des Runrigsystems. 208. Beispiele. 209. Wesen und Nothwendigkeit des Zusammenpflügens, cyvar. Verbreitung in Nordwales und Irland. 210. Das Runrigsystem steht nicht im Widerspruch mit der Einzelhofsiedelung, ist auch kein Rest einer älteren Agrarverfassung. (Anl. *27*.) 215. Erklärung seines Ursprungs 218.

6. Die irischen Pachtzustände. S. 218.

Die Pachtverhältnisse nach und nach immer drückender. Das Bewusstsein des alten Clanrechtes bleibt erhalten. 219. Versuche der Gesetzgebung die Besitzverhältnisse zu bessern. 220.

7. Das Volksthum der Kelten in Britannien, Gallien und Helvetien. S. 220.

Nationale Eigenthümlichkeiten des keltischen Wirthschafts- und Familienlebens in Irland, Wales und Schottland. 221. Spuren analoger Verhältnisse in den von den Kelten besiedelten Gebieten Britanniens, Galliens und Süddeutschlands. 222. Nachrichten Strabos und Caesars über Süddeutschland und Gallien. Dichte Bevölkerung. Viele Städte 223. Einzelhofsiedelung 224. Gebäude. (Anl. *28*, *94*.) 225. Ackerbau gut entwickelt. 227. Stellung des Adels und der Priesterschaft. 228. In Gallien vorgeschrittene Kultur ohne Spuren der Clanverfassung. 229. Die Verhältnisse in Britannien stehen den altirischen nahe. Reste der Clanverfassung. 230. Weibergemeinschaft bei den Kelten, Mutterrecht. 231.

IV. Grundbesitzverhältnisse, Kolonien und Landwirthschaft der Römer.

1. Die älteste Siedelung in Italien und in den Alpenländern. S. 233.

Das Festhalten der Römer am Althergebrachten, ein Hilfsmittel für das Verständniss der ältesten Zustände. 234. Italien vor der römischen Herrschaft besetzt durch Ligurer und Siculer, später Italer, Etrusker und Gallier. 335. Die älteste Kulturentwicklung aus den Terramares zu erkennen. 237. Pfahlbauten Italiens und der Schweiz wahrscheinlich ligurisch. 241. Runde Hütten der Italer in Umbrien. 243. Dorfmässige feste Ortschaften mit Ackerbau und mit den Nutzpflanzen und Hausthieren der Neuzeit vor der Gründung Roms. 245.

2. Agrarische Alterthümer Roms. S. 246.

Handelslage der Stadt. 246. Ursprung der landwirthschaftlichen Niederlassung. 247. Die Gebäude rund. Stroh- und Lehmhütten. (Anl. *28*.) 248. Aelteste agrarische Einrichtungen. Bina jugera als heredium der einzelnen Bürger. 250. Des ager romanus Grösse, 251. Ertrag und Bedarf. 252. Er genügt als Weide 3000, bei Ackerbau 20000 Bürgern. 255. Bevölkerung Roms in älterer Zeit. 256. Eintheilung in Curien, Dorfgenossenschaften. 257. Landbesitz einer Familie und Vererbung desselben. Ver sacrum. Testamentifactio. 259. Verschiedenheit des patrizischen und plebejischen Grundbesitzes. Entstehung der Dorfplebejer. 260. Sie waren Freigelassene unter patrizischen Patronen und verarmte freie Bauern, Pächter und Kolonisten. 261. Dadurch in derselben Gens Patrizier und Plebejer. 262. Grosser Viehbesitz der Patrizier, geringer Ackerbau der Plebejer. 263. Curiat- und Tributcomitien. 264. Wesen und Organisation der pagi. 265. Dorfmässige Niederlassung. Ent-

wicklung der gentes. 267. Begrenzte compascua. 268. Vergleich der altrömischen und der germanischen Siedelung. 269. Entwicklung des Grundbesitzes in den pagi. 270. Charakteristik der altrömischen Siedelungen. 271.

3. Die römische und die germanische Ackerbestellung. S. 272.

Römischer Haken und deutscher Pflug. 273. Der Pflug schneidet den Ackerboden in krümelnde Streifen, der Haken durchwühlt ihn in Rinnen. 275. Plinius kennt den Pflug, das plaumoratum, in Rhätien. Römische Bestellung, das Querpflügen. 276. Daher das Ackermaass quadratisch. 277. Ackerinstrumente der Gallier. Maass des Arepennis. 278. Die gothische Hoha. Alter des Pflugs bei den Germanen. 280. Ursprung des Wortes Pflug. 282. Die Verschiedenheit der Werkzeuge bedingt die Unterschiede der germanischen und römischen Ackerbestellung und Feldeintheilung. 284.

4. Die römischen Landmessungen und Flureintheilungen. S. 284.

Schriften der römischen Feldmesser. 284. Messinstrumente der Römer, stella, pertica, groma. 285. Die Karte, forma. Grenzversteinung. 286. Arten des vermessenen Landes. 287. I. Agri divisi et assignati. Decumani und Cardines. 288. Centurien. 290. Strigae et Scamna. 292. Unregelmässige Formen. 293. II. Agri mensura per extremitatem comprehensi. 298. III. Agri arcifinii. 300. Staatliches Messungswesen in älterer Zeit. 301. Bei der Ansetzung von Kolonien eine Art von Verkoppelung. 303. Im ager Romanus sacrale Limitation mit Orientirung. 304. Wegeanlagen. 305. Durch Assignatio inter limites wird das Land res mancipi. 306. Indess der Antheil an der Centurie nur berechnet. Zusammenhang der Assignationen und der Tribuseinrichtung. 309. Controversia de modo und de loco. Usucapio. 311. Assignatio inter rigores in unregelmässiger Lage, eine Form des quiritarischen Eigenthums. 313. Spuren der römischen Flureintheilung noch heute im Wegenetz erkennbar. Beispiele. (Anl. *29—31.*) 320.

5. Verwaltung, Verwerthung und Besteuerung der nördlichen Provinzen. S. 322.

Allgemeiner Charakter der römischen Provinzialherrschaft. 323. Organisation und Verwaltung der nördlichen Provinzen. 324. Die civitates und municipia im wesentlichen autonom. 326. Provinzialvertretungen, Lugdunum. 327. Grundbesitz milde behandelt. 329. Veteranenkolonien mit limitirtem ager assignatus hier sehr selten. 330. Bedeutung der allgemeinen Landesvermessungen unter Cäsar. Karten und Itinerarien. 331. Lasten der römischen Bürger. 332. Tributum, Frohndienste, Pacht für Staatsland. 333. In den Provinzen Vasallenstaaten oder Civitates unter Decurionen. 335. Herkömmliche Steuerverfassungen. Rekrutengestellung, sordida munera und stipendium für das Heerwesen. Census. 336. Staatsland verpachtet gegen vectigal. Kleinpacht. 337. Grossverpachtung. Der Stand der possessores. 338. Steuerverfassung Diocletians. Jugatio und Capitatio. 340. Steuerhöhe. 342. Steuererlasse. 343. Veranlagungsverfahren des Census. 344. Indictionsperioden, Registerrevisionen. 346. Einfluss der Provinzialbesteuerung auf das Agrarrecht. 347. Ausbildung der Grund- und Gutsunterthänigkeit. 348.

6. Recht und Betrieb der Pächter, Possessoren, Kolonen und Benefiziaten. S. 349.

Charakter des römischen Pachtrechts. 350. Verpachtung des Staatslandes an Kleinbesitzer. Einrichtung eines Decumatenhofes. (Anl. *32.*) 352. Reste bäuerlicher Höfe im Decumatenland. (Anl. *33. 34.*) 351. Durch die Raubzüge der Germanen verschwinden die wohlhabenden Bauerschaften. 354. Grosspacht und Grossgrundbesitz. Verpachtungen an Societäten. 355. Der Betrieb zwar auf eigne Rechnung, indess getheilt in kleine Höfe von 200 jugera unter je einem villicus mit Sklaven. 356. Wirklicher Grossbetrieb nur selten, z. B. auf den Hochäckern. (Anl. *35.*) 358. Aenderung der Wirthschaftsweise nach dem Schluss der germanischen Grenze. 359. Ansetzung von Kolonen gegen Zins und Dienste. 360. Rechtsverhältnisse des Kolonats. 361. Ansiedelungen der Barbaren als Laeti. Aehnlich die alten beneficiati, naviculariі, limitanei, ripenses. 365. Rechtsverhältnisse der Laeti. 366. Wirthschaftsweise. 368. Die ländliche Bevölkerung beim Verfall der Römerherrschaft. 369. Civitates der peregrinen. 372. Sordida munera. 373. Verfall der Possessoren und Decurionen. Kleine Besitzer im patrocinium von Reichen und Beamten als dediticii. Die Kirche und ihre Benifiziatenverhältnisse. 375. Verschwinden der freien bäuerlichen Bevölkerung. Schwierige Lage der Possessores am Ende der Römerherrschaft. 376.

V. Suevisch-oberdeutsche Wanderungen und Agrarverhältnisse.

1. Wanderung der Westgermanen vor Errichtung des Limes. S. 378.

Einwanderung der westdeutschen Stämme. 379. Die ältesten Suevengebiete am Zusammenfluss der Saale und Elbe. 380. Vorzüge der Saalegegenden. Salz und gute Weiden. Centum pagi der Sueven. 381. Wanderungen elbabwärts, Ingvaeonen 882; nach Süden und Westen, Hermunduren, Chatten. Die Istvaeonen 384. Dreissigjährige Perioden des Vordringens der anwachsenden Bevölkerung. 386. Vorstösse der Römer und Kelten. Markomannen in Böhmen. Vanninische Sueven in Ungarn. 387. Seit Tiberius scheiden sich drei Gebiete für das Vordringen der Deutschen: 1. das suevisch-oberdeutsche, 2. das fränkisch-vandilische, 3. das sächsisch-friesische. 388.

2. Der oberdeutsche Limes und seine Anwohner. S. 388.

Oberdeutschland von den Deutschen am frühesten in Besitz genommen und am meisten nationaldeutsch. 388. Zweck und Zug des Limes. 390. Der Grenzstein inter Toutonos bei Miltenberg. 392. (Anl. *36.*) Die civitates der Germanen. Dienste der Deutschen als Auxiliaren. 394. Vorschieben des Limes über das Remsthal. 395. Befestigung des Limes. 396.

3. Alemannen, Juthungen, Hermunduren und Bajuvaren. S. 396.

Raubzüge der Alemannen im 3. Jahrhundert. Allmähliches Vordringen in den Elsass und nach Süddeutschland. 397. Grenzen der römischen Herrschaft.

399. Östlich von den Alemannen die Juthungen. 402. Schon seit Domitian bekannt. 403. Später ausgebreitet bis Iller und Lech. 404. Die Burgunden in Pannonien. 405. Im 4. Jahrhundert am Limes bei Schwäbisch Hall. Vordringen nach dem Kocher- und Jaxtgebiet. 406. Hermunduren. 407.

4. Entwicklung Schwabens und Bayerns in der Völkerwanderung. S. 408.

Schicksale der Burgunden. Verpflanzung aus der Rheinpfalz nach Savoyen. 409. Das alpine Rhätien, Tyrol, Noricum. 410. Im 5. Jahrhundert Alemannien und Bayern unter fränkischer Herrschaft. 411. Stammesverbreitung der Deutschen in Oberdeutschland. 412. Grenze der Alemannen, Schwaben und Bayern. 413. Reste der Romanen in den Alpen. 414.

5. Die volksthümlichen deutschen Gewanndörfer in Oberdeutschland. S. 415.

Charakter der Besiedelung Oberdeutschlands. 416. Bis zur Slawengrenze Dörfer, Weiler und Einzelhöfe. Kataster-Karten. 417. Verbreitung der volksmässigen geschlossenen Dörfer mit Gewannfluren. Pfalz. (Anl. *34.*) 418. Hermunduren. (Anl. *39, 40.*) 422. Alemannen. (Anl. *33, 34, 41* und *44.*) 424. Schwaben. (Anl. *38, 45, 46.*) 428. Bayern. (Anl. *47, 48.*) 429.

6. Die grundherrlichen Weiler und Dorfansetzungen. S. 431.

Charakteristik der Weiler. Gegensatz ihrer blockförmigen Auftheilung zu der Gewannauftheilung. (Anl. *49—53*), 432. Entstehung durch grundherrliche Austhuung. Hufeneintheilung. 433. Namen. 434. Erweiterung zu Dörfern. (Anl. *54—60.*) 436. Verbreitung der Weiler. 440.

7. Die alpinen und die romanischen Einzelhöfe und Weiler. S. 441.

Reste keltischer Siedelung in den Weileranlagen. 442. Eigenthümlichkeit der alpinen Einzelhofsiedelung. (Anl. *61.*) 445. Die älteste Besiedelung der Alpen. Pfahlbauer und sehr verschiedene Völkersplitter. 446. Erhaltung der romanischen Landbevölkerung. 448. Romanische Höfe im südöstlichen Bayern. (Anl. *62—64.*) 449. Romanischer Hausbau. (Anl. *65, 122.*) 452.

8. Die Besitz- und Wirthschaftsverhältnisse. S. 453.

Die Volksgesetze erwähnen für die genossenschaftlichen Dörfer genealogiae, vicini, commarcani. Das Erbrecht. 454. Genauer ist der ausgedehnte grundherrliche Besitz behandelt. 456. Fiskus, Kirche, Herren. Die Lage der bäuerlichen Bevölkerung. Der Wirthschaftsbetrieb. 459. Abgrenzungen, Wege. 460. Feldsysteme der einzelnen Landschaften. 461.

9. Unkultivirtes Land, Marken und Almenden. S. 464.

Gegensatz der Besiedelung im alten Volkslande und in Oberdeutschland. 465. Verschiedener Charakter der Hundertschaften. 467. Oberdeutschland besitzt keine eigentlichen Marken. Der Waldbesitz beruhte auf Okkupation durch die Dorfgenossen oder durch den König. 469. Die Waldnutzungsrechte sind durch Verleihung oder Ersitzung erworben. 470. Lex Alem. und Bajuv. über gemeinsame Grundstücke. 471. Nach den Weissthümern im Norden markenähnliche Organisationen für Wald- und Weidebenutzung, 472. im

Süden fast ausschliesslich Almenden oder Sondereigen. 475. Auf den Almenden des württembergischen Oberlandes finden sich Wechseläcker nach Loos oder Anwartschaft. 477.

10. Die Entwicklung der Alpenwirthschaft. S. 478.

Abgrenzung der Gemarkungen in den Alpen. 479. Alpennutzung in älterer Zeit. 480. Eigentliche Alpenwirthschaft, Grossbetrieb seit dem 14. Jahrhundert. 481. Charakteristik. 482. Alpstuhlung. 484. Statistik der Alpenwirthschaft der Schweiz und Tyrols. 485. Forstwirthschaft in den Alpen seit Ende des Mittelalters bis zur neusten Zeit. Forstgesetze. 487. Entwicklung der Alpenalmenden. 489. Alpengenossenschaften. 490. Organisation und Betrieb. 491.

VI. Fränkisch-vandilisches Agrarwesen in Rheinland und Frankreich.

1. Das Auftreten der fränkischen Stämme in Deutschland. S. 494.

Der Name Franken war Bundesbezeichnung für die Stämme rechts des Rheines. 495. Beziehungen und Kämpfe der Römer mit den Franken. 496. Ausbreitung in Gallien. 499. Entwicklung der salischen Franken. 500. Die Ripuaren. 502. Wirthschaftliche Zustände in Gallien unter römischer Herrschaft bis zum 4. Jahrhundert. 505.

2. Die Reiche der Westgothen, Burgunden und Franken. S. 506.

Auftreten und Feldzüge der Sueven, Vandalen und Alanen in Gallien. 506. Niederlassungen der Westgothen, Alanen und Burgunden. 507. Die salischen Franken im 5. Jahrhundert. 508. Sächsische, dänische und norwegische Raubzüge und Festsetzungen in Gallien. 513. Normannen. 514.

3. Die Gruppirung der Einzelhöfe und der Dorfanlagen auf fränkisch-vandilischem Gebiet. S. 515.

Keine Spuren römischer Centuriateintheilung in Gallien. 515. Gegensatz der Besiedelung in Einzelhöfen und geschlossenen Dörfern. (Anl. *66.*) 516. Die Gebiete der gallischen und der deutschen Einzelhöfe. (Anl. *67, 68.*) 517. Beide keltischen Ursprungs. (Anl. *23, 27, 69—73.*) 518. Die Dorfanlagen rühren von Eingriffen der Germanen in das Gebiet der Einzelhöfe her. (Anl. *74—82.*) 520. Aufnahme der Ostgermanen in die aquitanischen Einzelhöfe. 521. Die Festsetzung der Ingvaeonen und Istvaeonen in den Einzelhöfen von Westfalen und Niederrhein gehört noch in deren Hirtenzeit. 522. Dorfbesiedelung der chattischen Marsen auf dem Hellwege. (Anl. *83.*) 523. Spätere Dorfansiedelung der Franken in Frankreich. (Anl. *81, 82, 84.*) 525.

4. Die Besitzverhältnisse der Westgothen und Burgunden. S. 526.

Aufnahme der Ostgermanen als hospites in den Grundbesitz der Provinzialbevölkerung. Einquartirungsgesetz. 526. Das Tertiaverfahren nach

der lex Wisigothorum, 527; nach der lex Burgundionum. 529. Fortbestand der alten keltischen Einzelhöfe. 531. Dorfanlagen auf Eroberungsland. 532. Die Hufenverfassung der Westgothen. 533.

5. Die Dörfer und Ortsnamen auf den fränkischen Gebieten. S. 535.

Unterschiede zwischen der Besitznahme auf dem fränkisch-chattischen und auf dem westgothisch-burgundischen Einwanderungsgebiet. Die geschlossenen Dörfer im südlichen Gallien. 536. Im nördlichen Gallien sind die Dörfer durch Laeti und durch volksmässige deutsche Besitznahme entstanden. (Anl. *66.*) 538. Zeugnisse. Die Ortsnamen. Keltische und deutsche in Ripuarien 540, in Salfranken 545, in Thuringien, in Toxandrien 546, in Hasbanien 547, in Mempiscus 552, in Artois 553, in Nordfrankreich. 554. Fränkische Anlagen unter Chlogio und Chlodwig. 556. Einfluss der Grundherrlichkeit. 557.

6. Grundbesitz, Feld und Forst im Ripuarenreich. S. 557.

Geschichte des Ripuarenreiches. Geltungsgebiet der lex Ripuaria. 559. Wirthschaftsweise in Einzelhöfen. 562. Unterschied des dorfweisen und hofweisen Betriebs nach der lex Ripuaria. 566. Keine volksmässigen Marken und Markgenossenschaften. 569. Waldungen grundherrlich. Hundertschaften. Almenden. 570. Bannwälder. 572. Unbestimmte Begriffe von Mark und Almende. 573. Waldrechte. 574.

7. Verfassungs- und Agrarzustände im Salier-Reiche. S. 576.

Die lex salica im Allgemeinen. 577. Verfassungszustände. 578. Lebensverhältnisse, Baulichkeiten. 581. Das Kulturland und seine Bewirthschaftung. 584. Die Vicini. 588. Das unkultivirte Land. 591. Viehhaltung. 593. Waldungen. 595. Königsland, Medem. 596.

8. Die fränkische Landwirthschaft bis auf Karl den Grossen. S. 598.

Wachsender Einfluss der Kirche. 598. Entwicklung des Bauwesens. (Anl. *94.*) 599. Neue luxuriöse Ausgestaltung des häuslichen Lebens. Vermehrung der Dienerschaft. 601. Wirthschaftsbetrieb wird im Capitulare de villis und im Breviarium rerum fiscalium erkennbar. 603. Beschreibung der Kirchengüter und königlichen Pfalzen. 605. Verwaltung und Betrieb nach dem capit. de villis. 610. Die Fortschritte der Organisation herrschaftlicher Wirthschaftsverwaltung liegen nicht im eigentlichen Ackerbaubetrieb. 613. Aufblühen nach den Wanderungen. 614. Entwicklung eines neuen grundherrlichen Adels. 616.

Verzeichniss der Figuren in Band I.

Fig. 1 S. 47: Geusa, Kr. Merseburg, volksthümliche deutsche Dorfanlage.
" 2 " 48: Siebenhöfen, Kr. Jork, Marschhufen.
" 3 " 49: Krechting, Kr. Borken, westfälische Einzelhöfe.
" 4 " 51: Frankenau in Sachsen, Waldhufenkolonie.
" 5 " 52: Witzeetze, Kr. Lüchow, slawisches Runddorf.
" 6 " 53: Trebnitz, Kr. Merseburg, slawisches Strassendorf.
" 7 " 58: Mesing in Jütland, verkoppelte Flur.
" 8/9 " 85: Breitenmessung der Gewanne.
" 10/11 " 87: Anwand zwischen den Gewannen.
" 12 " 97: Mögliche Aenderungen im Gewanne.
" 13 " 98: Uebliche Aenderungen im Gewanne.
" 14/15 " 104: Flächenmessungen.
" 16/17 " 105: Gewannregulirungen.
" 18 " 170: Schema des deutschen Gewanndorfes.
" 19 " 178: Altirische Einzelhöfe und Feldeintheilung.
" 20/21 " 184: Irisches Stammhaus.
" 22/26 " 226: In Bibrakte aufgedeckte Häuserreste.
" 27 " 244: Terramare von Gorzano.
" 28/33 " 273: Altrömische Hakenpflüge.
" 34 " 274: Moderner römischer Haken.
" 35 " 274: Altgriechischer Pflug.
" 36 " 274: Deutscher Bauernpflug.
" 37 " 280: Der Bonner Hunspflug.
" 38 " 282: Die litthauische Socha.
" 39/41 " 288: Frontins Zeichnungen des ager per strigas et scamna limitatus.
" 42 " 291: Schema der Forma von Arausio.
" 43 " 297: Frontins Zeichnung des in unregelmässigen Stücken assignirten Ackers.
" 44/45 " 299: Frontins Zeichnung des ager mensura per extremitatem comprehensus.
" 46 " 321: Reste des römischen Wegenetzes bei Padua.
" 47 " 353: Rekonstruktion eines römischen Bauernhofes im Dekumatenlande.
" 48 " 356: Villa rustica des Vitruv.
" 49 " 432: Blockförmige Flureintheilung zu Nehmetsweiler, Oberamt Ravensburg.
" 50 " 444: Weiler Hinter-Dux in Tyrol.
" 51 " 452: Häuser zu Wörgl in Tyrol.
" 52 " 561: Blockförmige Flureintheilung zu Ellicum bei Maaseyk.

I. Allgemeine Gesichtspunkte der Aufgabe.

1. Das Gebiet der modernen Weltkultur.

Die Entwickelung des landwirthschaftlichen Anbaues unseres Welttheiles findet für ihre Erklärung sichere Ausgangspunkte in der allgemeinen Gestaltung der geographischen Verhältnisse.

Europa wird durch die charakteristischen, von West nach Ost verlaufenden Gebirgsketten der Pyrenäen, der Alpen und des Hämus, die noch im Kaukasus ihre Fortsetzung finden, in zwei sehr ungleiche Theile geschieden; beide gruppiren sich um grosse Binnenmeere. Der südliche umfasst das Gebiet des Mittelmeerbeckens, Südeuropa, Vorderasien und Nordafrika, und war der Sitz der antiken Kultur. Im Norden breitet sich das Becken der Nord- und Ostsee von den Alpen bis zu den Orkneys und Kiölen aus, umfasst das gesammte Siedelungsgebiet der Germanen, Kelten und Slawen und ist das Hauptcentrum der modernen Weltkultur geworden.

Jeder Versuch, in das Verständniss und die Voraussetzungen dieser beiden Phasen der Entwickelung der Menschheit einzudringen, ist zuerst auf die Frage hingewiesen, welche Bedingungen diese grossen Länderkreise dem Agrarwesen bieten. Denn alles Völkerdasein begann unstät, erreichte mehr und mehr planmässigen Gebrauch der Früchte, die die umgebende Natur bot, und that durch die feste Ansiedelung den nächsten Schritt zu wahrhaft humanen Lebenszielen. Alle Kulturgeschichte findet also ihre Anfänge und Grundlagen in den Agrarverhältnissen, und nur von ihnen aus erkennen wir den allgemeinen Zusammenhang der allmähligen Fortschritte der Menschheit.

Wir schliessen, dass der tropische Süden mit seiner mühelosen Existenz den Ursprung des Menschen zuliess, und dass seine bis heut noch nicht über die Kindheit hinausgekommenen Völkerreste

die ältesten Verhältnisse auf uns brachten. Nur unberechenbare Zeiträume machten die Scheidung der Rassen möglich, deren staunenswerthe Konstanz den einzigen festen Anhalt für die Vermuthungen vorgeschichtlicher Wanderungen bietet. Aus diesen frühen Urzuständen konnte auch kein anderer denkbarer Vorgang, als der langsame stufenweise Fortschritt von Aeonen, wie ihn die ägyptische Ueberlieferung behauptet, zu der hohen, fast schon wieder im Sinken begriffenen Blüthe der Bildung führen, in der wir die Mittelmeervölker beim ersten Lichte beglaubigter Geschichte vorfinden. Auf der Höhe der damaligen Entwickelung Aegyptens und Mesopotamiens nutzte das klassische Alterthum mit der genialen Kraft phantasievoller energischer Fremdlinge nur zuletzt noch die Summe der aufgehäuften Arbeit Tausender von Generationen zu einer kurzen, überreichen Idealbildung.

Ueber die von jeher bestimmenden Einflüsse belehren uns die bleibenden Bedingungen der Natur. Diesen Erdstrich unter seinem selten getrübten Himmel charakterisiren die schmeichelnd zum Wagniss erziehenden Gewässer des Mittelmeeres, die Mannigfaltigkeit und Vereinzelung der Küstenländer, und der Wechsel zwischen Fels- und Sandöden und überschwellendem Reichthum des Bodens, zwischen Wüsten und breiten, jährlich wieder neu verjüngten Ueberschwemmungsflächen. Die grosse Verschiedenheit der Produkte und Bedürfnisse musste die Bewohner aus ihrer Sonderung unmittelbar zum Verkehre führen. Landbau aber fordert unter dieser Sonne zwar zu Zeiten harte, gern dem Sklaven überwiesene Arbeit, darf dagegen auch auf lange pfleglos bleiben. Die Massen der artenreichen Fruchtbäume und perennirenden Stauden, welche, einmal gepflanzt, auf Menschenalter ihre Gaben spenden, sind recht eigentlich die Kinder dieser glücklichen Zone.

Das Alter der so weit zurückliegenden Kulturanfänge bedingt jedoch, dass uns hier der Gang der Entwickelung im wesentlichen Räthsel, ja schwerlich jemals zu erforschendes Geheimniss bleibt, während auf dem nordischen Gebiete die besondere Verkettung der Umstände Hoffnung giebt, den Verlauf der Vorgänge, die es zum Centrum der modernen Welt gestaltet haben, im vollen Zusammenhange von den frühesten Anfängen der Bewohnung bis zur lebensvollen Gegenwart befriedigend aufgehellt zu sehen.

Schon die Gestaltung des nördlichen Meeresbeckens tritt der Beobachtung in eigenartiger, leicht verständlicher Uebersichtlichkeit entgegen. Die Hochgebirge liegen auf den Aussengrenzen. Nach

Innen senken sich von allen Seiten breite, wenig bewegte Flächen allmählich wie in eine mächtige Ueberfluthung hinab. Diese weitverzweigten Meere haben flache schutzlose Küsten, hohe Fluthen toben oft über untiefe wechselnde Sande. Sturm und Nebel, und zu Zeiten eisige Gestade fordern vom Schiffer ein hingebendes, unbelohntes Heldenthum. Auch das die Seeflächen umschliessende Land bietet geringen Anreiz zur Völkerverbindung. Es ist von überraschender Gleichförmigkeit. Von dem schneebedeckten Südrande der Alpen stuft sich das offene, überall baufähige Ackergebiet nach Norden über Hochebenen und immer niedriger werdende Höhenzüge allmählich in das weite Tiefland der Küsten ab, und die nördliche Abdachung gleicht für das Klima den Einfluss der Breiten zu wenig erheblichen Unterschieden aus. Wo aber in Schottland, Norwegen und Schweden die Nähe des Polarkreises sich geltend machen würde, verbreitet der Golfstrom und die erwärmte Luftmasse, die über ihm schwebt, eine so hohe Temperatur, dass die Winter Ungarns wesentlich kälter sind, als die Bergens und Drontheims. In Norwegen gedeiht Weizen bis zum 64., Sommerroggen mit schwerem Korn bis zum 67. und Gerste sogar bis zum 71. Breitengrade. Im Meridian von Petersburg liegen diese Grenzen bei 60,5, 64 und 68°, und am Ural schon bei 58, 60 und 63° der Breite. Auf dem gesammten Länderkreise von den schottischen Hochlanden, den Kiölen und den finnischen Seen bis in die Alpen und Pyrenäen giebt es sehr wenig unnutzbares Oedland. Ueberall haben Wald- und Grasmassen den Boden bedeckt. Alle Nahrungsfrüchte aber, vor allem das Getreide, sind erst mit dem Menschen eingewandert, und der Getreidebau ist der Schwerpunkt der Landwirthschaft geblieben. Für ihn sind die weiten Ackergefilde vorzugsweise geeignet. Wenn südlich der Alpen die Vegetation um die Sonnenwende durch dörrende Hitze und Trockenheit unterbrochen wird, lassen ihr nördlich der Alpen die Sommerregen die Wärme des Mittsommers in vollem Maasse nutzbar werden, und der höhere Norden ersetzt die Kürze der Sommerzeit durch die intensive Wirkung des langen Tageslichtes. Das gesammte Gebiet unserer nördlichen Kulturstaaten ist im Landwirthschaftsbetriebe fast ganz übereinstimmend. Auch der Weinbau bildet keine Ausnahme. Er überschreitet zwar jetzt selten noch den 50. Grad, war aber füher, als man den Ertrag noch weniger beachtete, bis jenseits der Ostsee ausgedehnt. Ueberdies beschränkt er wegen seines besonderen Standortes die Getreidefelder wenig.

Diese Uebereinstimmung des Anbaues giebt allen Landstrichen Europas nördlich der Alpen einen wesentlich ähnlichen Typus. Ueberall herrschen die gleichen Hauptprodukte, fast jedes kleine Gebiet könnte unabhängig vom anderen bestehen. Die gleiche Bodenkultur wirkt auch tiefer auf gleichartiges Leben der Völker. Sie bedingt einen gleichen jährlichen Kreislauf der ländlichen Geschäfte, und fordert dabei eine gewisse stetige Fürsorge und Pflege. Für die Wirthschaft dieser Zone beruhen die Unterschiede der Erträge vorzugsweise auf der Behandlung von Boden und Saat. Dadurch bekommt die eigene Arbeit ihren Reiz und ihre Ehre, eine Besonderheit, welche im gesammten Norden Sitte und Lebensauffassung eingreifend bestimmt.

Wie die Oertlichkeit in ihren natürlichen Voraussetzungen, ist auch die Entwickelung der Kultur des Nordens aus den zwingenden Bedingungen gegebener Verhältnisse viel leichter zu verstehen, als die des Südens. Seitdem uns Geologie und Paläontologie über die Eiszeit belehrt haben, wissen wir, dass in nicht allzuferner Vergangenheit, als die nördlichen Länder bereits in allem Wesentlichen ihre gegenwärtige Bodengestaltung gewonnen hatten, aus unbekannten Gründen eine Vergletscherung eintrat, welche von den Kiölen, dem Schottischen Hochlande und dem Ural her Nord- und Ostsee ausfüllte und das Festland bis zu den Ardennen, den deutschen Mittelgebirgen, den Karpathen und der Platte von Charkow mit einer dichten nach dem Gefäll geebneten Eisschicht bedeckte, die am Riesengebirge noch 400 Meter Seehöhe erreichte. Ihr begegneten vom Süden bis tief in die Ebene vordringende starke Gletscher der Pyrenäen, Alpen und Mittelgebirge. Diese Eis- und Schneemassen und das herrschende Klima vernichteten die vorher bestehende subtropische Flora und Fauna und schufen eine Polarwüste, welche erst nach mehreren Schwankungen schwand und noch lange nur öden Flugsand zurückliess. Es ist auch erwiesen, dass in dieser Zeit die südlicheren Regionen der Erde bereits von zahlreichen, bis zu einem gewissen Grade der Kultur vorgeschrittenen Völkern eingenommen waren. Denn schon auf dem zuerst vom Eise verlassenen Gletscherschutte finden sich die Spuren von Menschen, welche aus milderen Gegenden in dieses unwirthliche Dasein verdrängt, hier noch den Polarthieren begegneten, und nur bei schon hinreichenden Kulturhülfsmitteln bestehen konnten. Wie der Mensch wanderte mit der Besserung des Klimas die heutige Pflanzen- und Thierwelt erst allmählig wieder ein. Die Wege dieser Einwanderung

sind durch die fortschreitende Zugänglichkeit und Bewohnbarkeit gegeben, welche nothwendig auf den klimatisch günstigsten Landstrecken beginnen musste.

Das Bild der Folge und des Zusammenhangs der Zuwanderungen, welches Ethnographie und Sprachforschung aus der geographischen Verbreitung und der sprachlichen Verwandtschaft der seit der ersten geschichtlichen Kunde aufgetretenen Völker entwickelt haben, ist leicht zu überblicken. Ihre Untersuchungen weisen auf die finnischen Stämme im Norden, die iberischen und ligurischen im Süden als diejenigen hin, welche als die ältesten zuerst eingedrungenen erkannt werden können. Später erschienen die Arier. Die wahrscheinlichsten Vermuthungen lassen sie als einwandernde Nomaden aus einer centralasiatischen Heimath hervorgehen und als Kelten, West- und Ostgermanen, Lithauer und Slawen ihre bekannten Sitze in Mitteleuropa einnehmen. In Zwischenperioden drangen auf dem gleichen Wege von Norden Italer in Italien, Griechen in die Hämushalbinsel ein. Dunkler ist die Ausbreitung der Illyrier, Rasener, Daken und Scythen.

Besondere Bedeutung aber gewinnt für unseren Ideenkreis, dass die Sprachvergleichung aus den übereinstimmenden Wurzelworten der indogermanischen Völkersprachen einen ziemlich ausgedehnten gemeinsamen Wortschatz zu erkennen vermag, welcher der Ursprache angehört, die den Ariern vor ihrer Trennung eigen war. Diese schon durch das Urvolk erworbenen Begriffe lassen eine Vorstellung von den örtlichen Verhältnissen und von den Kulturzuständen zu, in welchen dasselbe gelebt haben muss. Sie geben ein Bild, das eine nähere Vergleichung mit den Zuständen, Sitten und Anschauungen gestattet, unter denen wir die weitverzweigten Nachkommen geschichtlich vorfinden. Dieses früheste Bild erhält auch einen Maassstab an der Lebensweise, den Gebräuchen und den Eigenthümlichkeiten späterer Wanderstämme, die den Westen überflutheten, und es wird möglich, die Bedingungen dieses Daseins an den stammverwandten heutigen Bewohnern Centralasiens zu erkennen, welche neuerdings Beobachtern zugänglich wurden.

Diese Vergleichung ergiebt in hohem Grade überraschende Züge innerer Uebereinstimmung, und hat bereits zu überzeugenden Folgerungen und eingehenden Aufklärungen über das vorgeschichtliche Bestehen und die Verknüpfung der fortschreitenden politischen und wirthschaftlichen Entwickelung der europäischen Kulturvölker

mit den Lebensformen geführt, unter denen wir sie in den ersten geschichtlichen Zeugnissen auftreten sehen.

So naheliegend es aber erscheinen kann, an diesen Vorstellungskreis über die Wanderungen der nordischen Stämme unmittelbar auch die Frage nach deren fester Siedelung und nach dem durch diese bedingten Agrarwesen zu knüpfen, geht die Absicht der vorliegenden Untersuchung doch dahin, darauf zu verzichten.

Sie will vielmehr die unmittelbar noch in der Gegenwart nachweisbaren wirthschaftlichen Thatsachen darstellen, und von diesen aus zurückgehend den Zusammenhang mit den Anfängen des Agrarwesens aufsuchen. Aus diesem Zusammenhange hofft sie, wo möglich neues und selbstständiges Licht für die anziehenden Probleme der Vorzeit, aber auch klareres Verständniss für die agrarpolitischen Fragen unserer Tage und der Zukunft zu gewinnen.

Es sollen also in den einzelnen Völkergebieten des nördlichen Europas die bestehenden Ansiedelungen nach der Art ihrer Anlage, Besitzvertheilung und Wirthschaftsweise näher charakterisirt und an der Hand der Geschichte nach ihrem nationalen Ursprunge unterschieden werden. Daraus wird sich ergeben, welche ihrer Eigenthümlichkeiten veränderliche, welche dagegen unveränderliche sind und schon der Begründung der festen Wohnplätze angehört haben müssen. Aus diesen thatsächlichen Grundzügen der ersten Anlage und Bewirthschaftung wird im Anhalt an die geschichtlichen Ueberlieferungen Belehrung über die früheren Kultur- und Agrarzustände und über die eingetretenen Veränderungen zu suchen sein. Es wird sich auch nach den Gründen der bisherigen Entwickelung und nach den Bedingungen künftiger Weiterbildung fragen lassen.

Diese Art der Untersuchung ist keineswegs aussichtslos. Sie ergiebt zugleich die wesentlichsten Anhaltspunkte für eine Kulturgeschichte des platten Landes; denn die Kulturentwickelung der von Landwirthschaft lebenden, über das Anbauland verbreiteten Bevölkerung ist viel mehr, als es ohne nähere Erwägung scheinen kann, an den Charakter der ersten Ansiedelung und an die Besonderheiten der ersten Anlage der Wohnplätze und Besitzungen gebunden und bekommt durch die Bedingungen dieses ländlichen Lebens ihre bestimmte Stellung zu der allgemeinen Geschichte der staatsbürgerlichen Gesellschaft und der Leitung derselben.

Dies wird am einfachsten aus dem Gegensatze des ländlichen und städtischen Erwerbslebens deutlich.

2. Stellung von Land und Stadt im Kulturleben.

Unbestreitbar war ursprünglich alle Wirthschaft des Menschen, alle Sorge für den Unterhalt der Familie eine landwirthschaftliche. Die Landwirthschaft enthält alle Anfänge des wirthschaftlichen Daseins in sich. Sie beginnt den Handel durch Austausch der Erzeugnisse mit den Nachbarn und begründet die Industrie, indem sie die Fertigkeit entwickelt, Gegenstände aller Art für Gebrauch und Schmuck in ihrem nächsten Kreise herzustellen. Handel, Kunst und Industrie entstehen zunächst als Nebenthätigkeiten im Schoosse des landwirthschaftlichen Lebens.

Ganze Völker und grosse Bevölkerungsgruppen sind dauernd oder lange im lediglich ländlichen Zustande verblieben. Auch bei uns hat bis nahe an unser Jahrhundert der Bauer fast alle seine Bedürfnisse selbst beschafft, Lein und Wolle gezogen, gesponnen und gewebt, und für die Kleidung keine fremde Hand gebraucht, Brod gebacken, Bier gebraut, Graupe und Mehl auf dem Reibstein gewonnen, alle Ackerwerkzeuge, Geschirr und Wagenfahrt in der eigenen Schirrkammer gefertigt; er hat Leder gegerbt, Seife gekocht und selbst Raseneisenstein geschmolzen und geschmiedet. Sogar sein Haus zimmerte, richtete, klebte und deckte er selbst, höchstens mit Hülfe der Nachbarn. Ganz ähnlich verläuft noch immer die Wirthschaft des höheren Nordens in Norwegen, Schweden und Finnland, wo Unsicherheit der Ernten und Unwegsamkeit den Landmann auf seinem abgeschiedenen Hofe in Einfachheit und Selbstgenügsamkeit erhalten. Nicht anders aber ist die Lage der Auswanderer und Settler, sei es im Westen Amerikas oder in anderen, neu zu besiedelnden kulturlosen Landstrichen.

Handel und Industrie haben sich also erst allmählich als eigene wirthschaftliche Erwerbsweisen von der Landwirthschaft losgelöst. Dass sie selbstständig wurden, war anfänglich vielleicht wenig beachtet, aber es bedeutete das Auftreten eines ganz neuen Volkselementes und einen erheblichen Fortschritt der Kultur, der tief in die sozialen Verhältnisse eingriff.

Der Landwirth lebt auf und von seinem Grundstücke und kann nöthigen Falls allen Verkehr und allen Verkauf seiner Produkte entbehren. Die gewerbliche Bevölkerung dagegen ist schlechterdings auf Absatz und Umschlag ihrer Produktionsergebnisse angewiesen und drängt sich in Mittelpunkte zusammen, welche diesen nothwendigen Verkehr möglichst erleichtern und unterstützen.

Die Städte entstehen durch Markt und Mauerschutz. Sie bedürfen Münze, Maass und Gewicht, schnelle Rechtspflege, sichere und gute Land- und Wasserwege, Nachrichtenwesen, handhafte Polizei für die Strassen, nachbarliche Sitte, Ruhe und Ordnung in den Häusern und mancherlei Hülfen des Zusammenlebens. Der gewerbtreibende Hausvater muss täglich und dauernd Sorge tragen, dass er seine Familie aus dem Ueberschuss erhalten kann, den der Austausch bestimmter Leistungen und gefertigter oder erworbener Werthe bringt. Jeder bedarf und beansprucht vom Gemeinwesen förderliche Mittel und Einrichtungen für diesen Verkehr. Der Unterschied gegen den Bauer ist ein principieller und macht sich, je einfacher und ursprünglicher die Zustände sind, um so mehr geltend.

Die Landwirthschaft ist eine Lebenslage, das städtische Gewerbe eine stündlich sich erneuernde, wechselvolle und unsichere Unternehmung.

Die Landwirthschaft kann erst durch städtische Bevölkerungen und deren Handelsbetrieb Absatz erlangen und zur geschäftlichen Unternehmung werden. Aber sie büsst dadurch Vieles von ihrem Charakter ein, und kann sich meist in diese Lage noch in unserer Zeit nicht finden. Allerdings hat der grundbesitzende Adel sich schon im Verlaufe des Mittelalters weit über das übliche ländliche Dasein emporgehoben, aber er stützte sich erst in neuer Zeit auf entwickelten Landwirthschaftsbetrieb, vielmehr gaben ihm militärisch-politische Leistungen und die Herrschaft über zahlreiche Zinsbauern seine Stellung.

In den Städten dagegen ist schon mit ihrem ersten Aufblühen eine neue bürgerliche Gesellschaft entstanden, gegen deren unruhige Beweglichkeit und stets erhöhte konzentrirte Leistungsfähigkeit die landwirthschaftliche in sich abgeschlossene und weithin zerstreute in den Hintergrund treten musste. Der Landwirth mit seinen Bedürfnissen und Produkten ist unbemerkt zum Objekt für Händler und Gewerbtreibende geworden. Was er wünscht und nöthig hat, wurde ihm mehr und mehr zugetragen, und damit sein kaum vermeidliches Beharren in dem Kreise enger Lebenszustände in hohem Grade unterstützt und befördert.

Zu diesem wirthschaftlichen Gegensatze kommt die Entwickelung des Staates und des öffentlichen Lebens.

In einer Staatsorganisation, welche eine ausschliesslich ländliche Bevölkerung umfasst, werden sich nothwendig dieselben Charakterzüge zeigen, welche dem ländlichen Dasein als solchem eigen sind.

Die obere Leitung wird nur die nothwendigste Fürsorge für Friedens- und Rechtsschutz treffen, die meisten Wohlfahrtseinrichtungen werden der lokalen Selbstbestimmung überlassen sein und möglichst auf dem Standpunkt des Herkommens stehen bleiben.

Handel und Gewerbe dagegen sind mit ihren Bedürfnissen und Ansprüchen auch das treibende Element im Staate. Sie treten an ihn auf den verschiedensten Gebieten heran. Im städtischen Erwerbe sammelt sich als eine natürliche und unentbehrliche Verstärkung der individuellen Kraft das Geldkapital. Leicht bewegliche Kredite gewähren dem Verkehr selten versagende Hülfsmittel. Damit haben die reichen Bürgerschaften ihre Macht erreicht, aber ebenso von jeher den Finanzbedürfnissen der Staatsverwaltungen gedient. Von den Städten gehen auch die entfernten Geschäftsbeziehungen im nationalen und internationalen Verkehre aus. Berechenbarkeit und Zuversicht der Unternehmungen sind aber von dauernder Sicherheit und Gleichartigkeit des Rechts- und Finanzverfahrens bedingt. Deshalb haben die Städte das grösste Interesse an Einheitlichkeit der Gesetzgebung im eigenen Staate und an gleichmässigen Gesichtspunkten in der Politik gegenüber anderen. Nicht weniger machen sich in den städtischen Gewerben überall die Erfolge technischer und wissenschaftlicher Ausbildung geltend und fördern Unterricht und freie geistige Bewegung.

Allen diesen Bestrebungen folgt der Staat, durch wen er auch vertreten wird, autokratische Fürsten, Bureaukratie, oder demokratische Wahlbeamten. Die Regierenden werden in den Nexus der höheren Kulturbedürfnisse hineingezogen, Staat und Regierung gestalten sich auf dem Boden städtischen Lebens zum modernen Staatswesen.

Diesem aber ist das Staatsgebiet mehr als Ackerareal, auch mehr als Verkehrsraum, es ist ihm Existenzmittel für die gesammte, immer stärker anwachsende Zahl der Staatsbürger.

Stets erkannte die Staatsverwaltung, die erwachende Wohlfahrtspflege, leicht, dass das Land nicht so ausgenützt wird, als möglich wäre, dass viel grössere Hülfsmittel aus dem Landgebiete zu gewinnen wären, dass die bestehenden Anlagen, Einrichtungen, Rechte und Lebensgewohnheiten dem Fortschritt der Kultur, der Steigerung der Gütererzeugung und der Kraftentwickelung der Nation Hindernisse entgegensetzten. Diese Hemmungen aber sind auf die herkömmliche Lage der Dinge begründet, sie können kaum freiwillig behoben werden. Jeder Aenderung stehen wohlerworbene Rechte Einzelner entgegen.

Daher drängte sich der Gedanke der gesetzlichen Abhülfe auf.

Wirkliches Eingreifen aber erfolgt der Natur der Sache nach immer eher zu spät als zu früh. Darin liegt der Grund, weswegen die Geschichte des Agrarwesens aller unserer Kulturstaaten bis in das 19. Jahrhundert im Wesentlichen passiv verläuft und erst in der Zeit der modernen Umgestaltung mit einer Katastrophe endet, die wir als Durchführung der Landeskulturgesetzgebung bezeichnen. Diese Gesetzgebung hebt im Sinne des allgemeinen Wohles zu Gunsten der besseren Kultur des Landes, unter Befreiung des Individuums und der Grundstücke und unter neuer Eintheilung des Besitzes die herkömmliche, dem Einzelnen unlösbar gewordene Verkettung der Rechte und Einrichtungen, sowohl der nachbarlichen wie grundherrlichen, soweit sie als schädlich erkannt sind, auf, sucht soviel als irgend möglich durch Entschädigungen jede fühlbare Verletzung des Einzelnen zu beseitigen, behebt aber im Wesen der Sache doch einen unerträglich gewordenen Konflikt der Zustände auf Grund des Staatsgewissens zwangsweise und gewaltsam.

Der Gegensatz zwischen den stabil gebliebenen Bedingungen der ersten Besiedelung und den Forderungen des wirthschaftlichen Lebens der Nation, also zwischen zwei entgegenstehenden Principien im Dasein jedes zur Kultur vorschreitenden Volkes, bildet mit dem Ergebnisse der erfolgten Ausgleichung den Inhalt der Geschichte des Agrarwesens aller modernen Staaten. Er ist zugleich ein wesentlicher und besonders einflussreicher Theil der allgemeinen Wirthschaftsgeschichte überhaupt.

3. Zusammenhang der heutigen Zustände mit der ersten Ansiedelung.

Aus dem geschilderten Bedürfnisse der Staaten der Gegenwart, Landeskulturgesetze durchzuführen, wird erkennbar, welche Bedeutung für die gesammte Agrarentwickelung die erste feste Ansiedelung besitzt. Ueberall, wohin sich der feste Anbau erstreckte, musste eine spezielle dauernde Vertheilung und Bewohnung des Landesgebietes und eine bestimmte Feststellung unstreitiger Wirthschafts- und Nachbarrechte zur Durchführung kommen. Gegen diese frühe Grundlage aber konnten alle späteren Gestaltungen nur Abänderungenbieten, welche im Zweifel die Vermuthung für sich haben, von der früheren mehr oder weniger beeinflusst zu sein.

Näher erwogen sind allerdings die unterscheidenden Merkmale der Form des Volksdaseins, welche wir als feste Ansiedelung be-

zeichnen, nicht so äusserlich und einfach erkennbar, als es scheinen kann. Zwar steht dieselbe in starkem Gegensatze zu den Zuständen des Nomadenthums, wie des Jäger- und Fischerlebens. Aber dieser Gegensatz beruht weder darin, dass vor der festen Ansiedelung kein Anbau von Feldfrüchten, noch dass keine bestimmte Abgrenzung des Grundbesitzes stattgefunden habe, ja selbst nicht darin, dass vorher keinerlei bleibende Wohnstätten errichtet worden seien.

Der Mensch ist von Natur so beschaffen, dass er nur von dem thranreichen Fleisch der Seethiere und der Fische bei hinreichender Gewöhnung ausschliesslich zu leben vermag. Die Produkte der Landthiere reichen zu seiner Ernährung nicht dauernd aus. Neben der Jagd nutzen deshalb südliche Völker wildwachsende Früchte aller Art. Die Jägerstämme der Polargegenden aber geniessen Wurzeln und Rinden und die verschiedenen saftigen Beerenarten der Wälder und Haiden. Sie schweifen so vereinzelt umher, dass sie an diesen Zuspeisen keinen Mangel leiden. Den dichter zusammenlebenden Nomaden, welche für ihre Heerden auf den weiten Steppen Centralasiens bis zum Ural und Don Weide finden, bietet dagegen der Steppenboden keinerlei hinreichende vegetabilische Nahrung. Deshalb haben sie, soweit die Erinnerung zurückreicht, Getreidebau getrieben,[1]) allerdings nur durch ihre Knechte, und ohne dass sie sich den Sommer über bis zur Ernte um die auf geeigneten eingehegten Plätzen eingebrachte Saat kümmern. Aber ihr Anbau war nicht unbedeutend, und sie beschränken ihn erst in neuster Zeit mehr und mehr, seitdem sie von den benachbarten Russen und Sibiriern Getreide und Mehl gegen Hammel eintauschen können. Auch die Beduinen Arabiens müssen Gerste bauen, wo es ihnen nicht gelingt, regelmässige Lieferungen von ihren gegen Mesopotamien und das Hauran hin ansässigen stammverwandten Nachbarn zu erpressen. Der Landbau ist also den Nomaden keineswegs völlig fremd.

Ebenso wenig leben sie ohne Landvertheilung. Schon die Fischer und Jäger nehmen gewisse Bezirke in Anspruch, in welche einzugreifen für Fremde wie für Genossen nicht ohne Gefahr ist. Bei den Nomaden Hochasiens aber ist keine auch der ödesten Steppenweiden ohne Herrn. Jedes ihrer Gebiete bildet den rechts-

[1]) W. Radloff, Observ. sur les Kirghis. Journ. Asiat. Bd. II, 1863. — Erinnerungen des Generals v. Blaramberg, Berlin 1876. — A. v. Middendorff, das Ferghana-Thal, Schr. d. Petersb. Akadem. Tom. 29, No 1, 1881.

verjährten Besitz eines bekannten Stammes, innerhalb dessen gewisse Gruppen von Familien unter einem der Familienhäupter bestimmte Reviere von meist sehr grosser Ausdehnung inne haben, und deren einzelne Strecken sie in fester, alterprobter, der Jahreszeit angepasster Ordnung mit ihrem Vieh beziehen. Da jede Familie mehrerer Hundert Stück nothwendig bedarf, die Heerden der Reichen aber bis zu vielen Tausenden steigen, ist die Besetzung der Weideplätze Gegenstand sorgsamer Auswahl und scharfer Aufsicht. Die Grenzen dieser Weidereviere sind zwar nur dem völlig kundigen Auge erkennbar, aber jedem Nachbarn bekannt und deutlich, und er weiss, dass ein unbefugtes Ueberschreiten ihn mit der ganzen Strenge des Kriegsrechts bedroht.

Feste Wohnungen errichten zwar die Steppennomaden nicht, sondern überstehen auch die härtesten Winter in Zelten oder Jurten, welche, am Morgen abgebrochen, auf Thieren und Wagen fortgeschafft, und zum Abend wieder an anderer Stelle errichtet werden können. Aber die Jäger und Fischer des hohen Nordens besitzen höhlenartige Erdbaue, in welche sie gelegentlich wieder zurückkehren, ohne deshalb ihr umherschweifendes Dasein aufzugeben.

Dazu kommt, dass schon bei Jägern und Fischern der gruppenweise Betrieb leitende Führer, Häuptlinge und priesterliche Heil- und Sachkundige über die einzelnen Familien erhebt. Das Nomadenthum aber vermag, wie das Mongolenreich erweist, sogar sehr selbstbewusste, vielfach gegliederte und wirksam durchgeführte Staatsorganisationen zu entwickeln.

Die Entstehung der festen Ansiedelungen fällt also begrifflich wie thatsächlich unter engere Gesichtspunkte. Ihr Wesen beruht in dem Entschlusse des Familienvaters, sich für den Unterhalt seiner Familie dauernd an dieselbe Oertlichkeit zu binden, in ihr ein bleibendes Heimwesen zu begründen und die Hülfsmittel seiner Lebensfristung in der nächst umgebenden Natur von der festen Wohnstätte aus durch Anbau von Feldfrüchten mit entsprechender Viehhaltung zu gewinnen. Er verzichtet darauf, den Unterhalt der Seinen ohne berechnete Fürsorge von der gelegentlichen Jagdbeute oder dem unsicheren Zuwachs obdachloser Heerden zu erwarten. In den Grenzen seines Besitzes entsteht also ein verändertes Leben, das durch dessen hinreichenden Ertrag planmässig gesichert werden muss. Auch bei den rohesten Anfängen muss ein gewisser Anschlag der Ernte vorschweben, und eine genügende Kenntniss der Bedingungen derselben erworben sein. Ueber Anbaufläche, Arbeitskraft, Aussaat, Erntezeit,

und Ertrag sind einigermassen bestimmte zutreffende Vorstellungen unentbehrlich. Es muss auch thatsächlich die Ernte im richtigen Verhältniss zu der Arbeitskraft stehen, die für sie thätig ist, und die sie ernähren soll. Ackerwerkzeuge verschiedener Art, Saatkorn, Viehkörper und Baumaterialien müssen vorhanden sein oder herbeigeschafft werden. Auch ist der tägliche Wasserbedarf zu sichern, und die Gefahr der Verwüstung durch Dürre, Ueberschwemmung oder Wildfrass zu beachten.

Wo aber Nachbarn mit ihrem Besitz zusammenstossen, gehen die Ansprüche auf Frieden sehr weit. Es sind nicht blos Raub, Gewalt und Diebstahl, auch nicht lediglich absichtliche Grenzverletzungen und mögliche Schädigungen, welche ferngehalten werden und ihren Richter und Rächer finden müssen, sondern es entstehen zahlreiche zweifelhafte Fragen des Nachbarrechtes, welche zu schlichten sind. Die einbrechende Heerde des Nachbars zerstört die Saaten, er leugnet Ersatzpflicht. Er bestreitet die Richtigkeit der Grenze. Er leitet das ablaufende Wasser von seinem Grund auf den anstossenden. Er fährt im Mangel des Weges über fremden Anbau. Er nimmt die Früchte überhangender Zweige ab. Er verweigert die Benutzung der Quelle und schliesst ihren Zugang. Er beansprucht gemeinsame Nutzung unangebauten Bodens. Er weigert Hülfeleistung, weil er keinen Schaden befürchtet. Diese und viele andere werden Lebensfragen für die neue Ansiedelung. Führen sie immer wieder zum Streit, dann ist blutiger Hader und Verfall und Vernichtung der wirthschaftlichen Anlage unvermeidlich. Sie fordern nothwendig friedliche Entscheidung und bedürfen einer Gewalt, welche das als Recht Erkannte durchführt und aufrecht erhält. Mit der wirthschaftlichen Anlage muss sich also unmittelbar ein politisches Gemeinwesen verknüpfen, dessen Leitung anerkannte Einsicht in die Zwecke und Bedürfnisse der entstandenen Schöpfung besitzt.

Allerdings wird die Erwägung und Beseitigung eines grossen Theiles dieser zahlreichen und weitgreifenden Ansprüche von den Ueberlegungen und Entschliessungen der Betheiligten erst an dem Zeitpunkte erwartet werden dürfen, an welchem das Bedürfniss auftritt. Aber in keinem Falle sind solche Entscheidungen befriedigend denkbar ohne eine hinreichende Vorbereitung von Kenntnissen und Erfahrungen, und es steht ausser Frage, dass die Hauptsumme von technischem Wissen und Können und von praktischer Auffassung des Rechts und der Sitte, welche zur Begründung eines solchen wirthschaftlichen Gemeinwesens gehören, eine sehr allmählige Ent-

wickelung voraussetzt und in wichtigen Erfindungen und Erfahrungen das Erbtheil lange vorhergegangener Vorfahren und schon seit unvordenklicher Zeit stattgehabter friedlicher oder feindlicher Berührungen mit kultivirteren Stämmen ist.

Deshalb kann für die Entstehung der festen Siedelung, als einer Form des Volksdaseins, nicht in Betracht kommen, wenn eine einzelne Familie oder eine Gruppe von Familien in eine noch von Niemand bewohnte oder benutzte natürliche Einöde von Wald oder Haide vordringt und sich dort auf Räumden oder Rodungen landwirthschaftlich niederlässt. Solches Settlerthum ist nicht selten und aus verschiedenen Zeiten in allen Weltheilen bekannt. Aber es hat nur den Schein der Ursprünglichkeit und Einfachheit. Es sind bei diesem Vorgange allerdings Ansprüche derer nicht zu befriedigen oder zu beseitigen, welche das Land vorher schon in Besitz genommen haben. Im Uebrigen aber unterscheidet sich eine solche Ansiedelung in ihrem Wesen nicht von solchen, welche früher oder später Strecken unangebauten Landes zwischen bereits bestehenden Ortschaften ausfüllen. Die Begründer werden manche Erleichterungen entbehren, welche die Nachbarschaft bewohnter Orte bietet. Aber sie müssen ebenso eine altüberkommene Kultur in Vorkenntnissen und Hülfsmitteln bereits mit sich bringen. Sie würden in der kurzen Zeit, in der sie ihren Lebensunterhalt begründen müssen, völlig ausser Stande sein, die Erfindungen und Erfahrungen ihrerseits zu machen, welche die Herstellung und Führung eines derartigen landwirthschaftlichen Heimwesens, selbst auf der niedrigsten Stufe erfordert.

Der Uebergang von roher, ungebundener Lebensweise zur festen Ansiedelung kann demnach nur innerhalb der Entwickelung eines grossen Kreises von Volks- oder Stammesgenossen gedacht werden, in welchem aus der Kenntniss und dem Gebrauche von mehr oder weniger Hülfsmitteln, aus einzelnen Anregungen, Vorgängen und Versuchen und durch die Auffassung und Einsicht überwiegender und schöpferischer Geister die Vorbildung und die richtige Beurtheilung der Umstände zu gewinnen ist, welche die feste Ansiedelung als zweckmässig und wünschenswerth erscheinen und schliesslich zur That werden lässt.

Diese Vorbereitung wird bei südlichen Völkern wegen der reichen Mittel, die ihnen die Natur bietet, in sehr mannigfacher Weise und unter vielen Schwankungen und Rückschlägen gedacht werden können,

so dass es vergeblich scheint, dafür nach bestimmten anschaulichen Vorstellungen zu suchen.

In dem ausschliesslich von Wald und Gras eingenommenen gleichmässigen Ländergebiete Europas nördlich der Alpen sind dagegen die Bedingungen ungleich sicherer gegeben. Die Stätten der modernen Kultur haben noch lange, nachdem sie von Menschen betreten wurden, nur bestimmt bekannte und sehr beschränkte Arten der Lebenserhaltung zugelassen.

Das blosse Jäger- und Fischerleben würde hier ohne fremden Einfluss niemals zu der nöthigen Vorbereitung und den besonderen Hülfsmitteln für den Ackerbau geführt haben. Hausthiere und Getreide sind, mindestens so weit die Vereisung Europas gereicht hat, nothwendig aus der Ferne eingewandert. Sie können nur entweder von Zuwanderern mitgebracht oder durch Verkehr mit Fremden übertragen worden sein, welche Viehzucht und Feldbau in ihrer Heimath übten.

Für beide Vorgänge wird es sich allerdings darum handeln, ob nach den Umständen daran zu denken ist, dass die so erlangte Vorbildung zunächst nur zu einzelnen, erst allmählig im Laufe längerer Zeiträume vermehrten festen Niederlassungen geführt habe, oder ob man Grund hat, einen mehr gleichzeitigen und weit verbreiteten, auf allgemeinem Entschlusse beruhenden Beginn des festen Anbaues anzunehmen.

Die Beantwortung dieser Frage aber darf zunächst offen bleiben. Sie hängt von dem Bilde ab, welches sich von der Beschaffenheit der Ansiedelungen gewinnen lässt.

Diese Anlagen werden verschiedene Typen zeigen. Dass sich aber in zahlreichen Ortschaften noch heut Reste ihrer ältesten Einrichtung erhalten haben, dafür sprechen mannigfache Gründe. Zwar reicht fast in der gesammten gemässigten Zone die feste Besiedelung vor die historische Zeit hinauf und sie war im Jahrhundert nach dem Beginn unserer Zeitrechnung überall im Wesentlichen vollzogen. Aber die allgemeinen Schicksale dieser Ansiedelungen seit dem Abschlusse der Völkerwanderung sind uns nicht unbekannt. Wir vermögen zu beurtheilen, wann und wo sie durch eingreifende Erschütterungen, das Eindringen der Slawen, die deutsche Kolonisation des Ostens, die Verkoppelungen der letzten Jahrhunderte, eigenartig umgestaltet sein können. Wo aber solche wesentliche Eingriffe nicht bekannt oder wahrscheinlich sind, kann es sich nur um die im gewöhnlichen Laufe der Dinge eingetretenen Veränderungen

handeln, wie solche durch die lange Folge der wechselnden Besitzer und die Wirkungen des fortschreitenden Wirthschaftsbetriebes, durch gesteigerte Lebensansprüche, wandelbare Rechtsverhältnisse und mögliche Unfälle herbeigeführt werden. Unter solchen Umständen lässt sich voraussetzen, dass die eigenthümlichen Grundzüge der ersten Anlage wenigstens in gewissen Spuren nicht verschwinden konnten und an bestimmten Merkmalen noch aufzufinden und zu beurtheilen sein müssen.

Die Berechtigung zu dieser Annahme beruht zunächst darauf, dass im Grossen und Ganzen die Zwecke aller dieser Anlagen bis auf unsere Zeit sehr wenig verändert sind. Noch immer liegt das Hauptgewicht auf dem Getreidebau und der auf ein gewisses entsprechendes Maass beschränkten Viehzucht. Noch immer bilden auch den Hauptbestandtheil der ländlichen Besitzer, die nach Grundbesitz, Lebensweise und Lebensanschauung den ersten Ansiedlern am nächsten stehenden, aus ihnen hervorgegangenen Bauernschaften. Sie bearbeiten, wie die ersten Siedler, ihre Felder selbst mit ihren Angehörigen und wenigem Gesinde, und die Grösse und Bewirthschaftung ihrer Güter ist deshalb auch, wie ursprünglich, diesen Arbeitsverhältnissen im wesentlichen angepasst geblieben.

Die eingreifendsten Zerstörungen bewirkte die Errichtung von Grosswirthschaften. In den meisten Fällen aber ist ein Bauerndorf nur theilweis in ein grosses Gut aufgegangen, und der Rest lässt noch den Schluss auf den Charakter der alten Anlage, nicht selten sogar die völlige Rekonstruktion zu. Die Zertheilungen der Bauerstellen in kleinere Güter sind nicht selten schon früh durch den Brauch, durch Anrechte von Grundherrn und durch gutsherrlich-bäuerliche Beziehungen ausgeschlossen gewesen. Wo sie aber stattfanden, sind sie ihrem Wesen nach nicht geeignet, Veränderungen in den alten Hauptgrenzen herbeizuführen. Sehr häufig ist allerdings der alte Zusammenhang der einzelnen Grundstücke aufgehoben, und es ist eine neue Gruppirung der Besitzungen entstanden. Durch Erbgang, Heirathsgut, Umtausch und Veräusserung ist es im Laufe der Zeit möglicherweise dahin gekommen, dass ein grosser Theil der ursprünglich zu einer bestimmten Hofstätte gehörigen Ländereien an andere Höfe übergegangen ist, deren alter Besitz an ihre Stelle trat. Da aber dieser Wechsel überall nur innerhalb der Nachbargrenzen vorgegangen ist, welche ihrerseits nur mit den grössten Schwierigkeiten und Weiterungen zu verändern gewesen wären, berührt er das Bild der alten Anlage fast gar nicht. Das Feldsystem

die dem Bedarf entsprechende Grösse, die Anforderungen des schlagmässigen Wirthschaftsbetriebes und die Gleichartigkeit der einzelnen Bauernstellen im Orte machen mit seltenen Ausnahmen möglich, das Gesetz der alten Vertheilung zu erkennen, und wenn nicht die einzelne Besitzung, doch die Gesammtverhältnisse aller Besitzungen, überhaupt den Grundgedanken der ersten Einrichtung festzustellen.

Indess hat auch für die einzelne Wirthschaft die Ueberlieferung gewisser alter Reste sehr viel Wahrscheinlichkeit; vornehmlich schon, weil sich kein Interesse durchgreifender Umänderungen ersehen lässt. Thatsächlich ist die Begründung jeder Ansiedelung mit der Ausführung einer Reihe mühsamer Arbeiten verknüpft, welche kein späterer Besitzer unnöthig wiederholen wird. Jeder einmal behackte oder bepflügte Boden, jeder errichtete Bau bildet einen gewonnenen Nutzungswerth. Was geschehen ist für Bodenebenen, Grund für die Bauten legen, Zäunesetzen, Grabenmachen, Bäumepflanzen, Brunnengraben, wird jeder Nachfolger gern übernehmen. Ebenso wird Niemand den Platz um die Häuser, den Anger in der Dorfschaft, den nächsten Weg auf das Feld ohne Noth verlegen. Im Ackerlande erlangen die anfänglichen Nutzungsweisen und nicht blos die Aussen-, sondern auch die Binnengrenzen, grosse Beständigkeit. Was im ersten Jahr zum Anbau kultivirt und bestellt worden ist, kann von keinem Wirthe ohne Weiteres mit dem zusammengeworfen werden, was im zweiten Jahr zur Kultur gekommen. Dem würden wesentliche Schwierigkeiten in Fruchtordnung und Arbeitszeit begegnen. Es entstehen also dauernde Feldabschnitte, nach denen sich der Wirthschaftsbetrieb einrichtet, und welche viel einfacher beibehalten, als umgestaltet werden. Jede Veränderung bringt auf Jahre hinaus unvermeidliche Unbequemlichkeiten und Aufwendungen. Jeder Uebernehmer zieht darum vor, die Anlagen des Vorgängers zu nutzen, wie er sie findet. Diesem natürlichen Gesetz folgt nicht nur der friedliche Erbe, sondern auch der erobernde Feind, selbst wenn er sich in den Trümmern festsetzt. Dass die Gebäude mit der Zeit umgebaut, vergrössert und vermehrt werden, ist sicher, wirkt indess nicht auf die Grundvertheilung. Selbst das völlige Niederbrennen einer Ortschaft hat sehr selten einen neuen Plan oder überhaupt eine wesentliche Umgestaltung der Strasse, oder der Haus- und Hofgrundstücke zur Folge. Denn jeder Wirth eilt so bald als möglich und mit den geringsten Hülfsmitteln wieder ein Unterkommen in der Brandstätte herzurichten und vermag zu Neue-

rungen in Bau und Betrieb weder selbst zu greifen, noch seine Nachbarn zu bestimmen.

Aber auch in gewöhnlichen und glücklichen Tagen hat er keine Neigung zu Aenderungen. Dies liegt schon im Gange der Wirthschaft, im Kreislaufe von Ackerung, Aussaat, Ernte und Ausdrusch. Jeder Tag hat seine Ansprüche; Arbeit und Kräfte sind einander entsprechend, und alles Thun und Lassen ist den Forderungen des Betriebs nach Boden und Witterung angepasst. Ob das Gut kleiner oder grösser, ob es der Herr oder der Knecht bewirthschaftet, die gleiche Fläche fordert ungefähr das Gleiche, und Jahr aus Jahr ein ist der Wirth froh, wenn er nur das Tagewerk vollbringt, welches Haus und Hof, wie sie stehen und liegen, nothwendig fordern. Für Neues bleibt nicht viel Neigung und Zeit. Wenn er aber darüber noch mit Nachbarn einig werden soll, muss er endlose Weiterungen durch Misstrauen, Widerspruchsgeist und Lässigkeit erwarten. Selbst für alle Betheiligten zweckmässige Aenderungen sind unter den ländlichen Verhältnissen sehr selten zu erreichen.

Dazu kommt die weitgehende Verknüpfung entgegenstehender Rechte und Pflichten, die schon mit der ersten festen Anlage gegeben war und im Laufe der Zeit immer bindender werden musste. Genossenschaftliche Anrechte an einem Kreise von gemeinsamen Grundstücken, gemeinschaftliche, verhältnissmässig zu beanspruchende Nutzungen, gegenseitige Grundgerechtigkeiten zu Weide, Trieb und Trift, zu Wassergebrauch und Wasserschutz sind durch die Natur und die Bedürfnisse dieser wirthschaftlichen Gemeinwesen von selbst gegeben. Auch Herren und Knechte bestanden von jeher, und ebenso geht der Brauch, Wirthschaften gegen Abgaben oder Dienstverpflichtungen anderen zu überlassen, auf die früheste Zeit zurück. Je weniger dem Einzelnen ausgedehnter Anbau thunlich war und Nutzen bringen konnte, desto mehr strebten Mächtige, eine Anzahl von Knechten oder Abhängigen auf ihr Land anzusetzen, deren unvollkommene Verfügungsrechte zur Erhaltung des bestehenden Zustandes beitrugen. Alle entstandenen Rechte und Pflichten aber erlangten die Eigenschaft besonderer Dauer, weil sie nicht an der Person hingen, sondern am Grund und Boden. Sie erloschen nicht mit dem Tode, oder gingen mit einer veränderlichen Sache unter, sondern der Nachfolger im Besitze der gegründeten Landgüter trat stets und selbstverständlich in den Rechtskreis des Vorbesitzers ein. Die Zertheilung einer Besitzung oder die Vereinigung mehrerer in einer Hand schuf so wenig in den Rechtsverpflichtungen erhebliche oder unklare

Veränderungen, wie in der Grundeintheilung und den Besitzverhältnissen.

Alle diese Erwägungen sprechen dafür, dass, wo im einzelnen Fall nicht Gegengründe ersichtlich werden, in der That die Vermuthung Platz greifen darf, die thatsächlichen Arbeiten und Einrichtungen der ersten Anlage seien nicht spurlos verschwunden.

Bei hinreichender Sichtung lässt sich also hoffen, in den auf die Gegenwart gekommenen Formen der Wohnplätze, der Vertheilung der Grundstücke zu Besitzungen und in der Art ihrer gegenseitigen Rechte gewissermassen einen urkundlichen Aufriss, eine, wenn auch theilweis verwischte Skizze der alten Anlagen zu erkennen, welche als ein Zeugniss der Ideen und Zustände der ersten Schöpfung verwerthet werden darf. Diese Auffassung ist nicht neu. Sie tritt vielmehr schon im Beginn der modernen agrargeschichtlichen Forschung und bei allen wesentlichen Fortschritten, welche dieser Zweig der Kulturgeschichte gemacht hat, immer wieder bestimmend hervor.

4. Begründung der Agrargeschichte auf die Anschauung der Siedelungsformen.

Gedanken über Siedelung und Agrarwesen haben unmittelbar massgebenden Antheil an der ersten Begründung der historischen Auffassung des Rechtes und der Kultur in Deutschland gehabt. Schon Justus Moeser brach durch die deutsche agrarhistorische Forschung den germanistischen Studien Bahn. Ihn bewegte, wie er selbst in der Vorrede seiner Osnabrückischen Geschichte[1]) sagt, die Idee, »dass die Geschichte Deutschlands eine ganz neue Wendung zu hoffen habe, wenn sie die gemeinen Landeigenthümer, als die wahren Bestandtheile der Nation, durch alle ihre Veränderungen verfolge, und aus ihnen den Körper bilde, an welchem sich Einflüsse und Ereignisse aller Art als böse oder gute Zufälle, und grosse und kleine Machthaber, Gesetzgeber und Beamte, gleich weisen oder schlimmen Aerzten, als heilend oder störend erweisen mussten.«

Diese Landeigenthümer aber schwebten ihm nicht in unbestimmten Gestalten vor. Er kannte sie und beurtheilte sie durchaus sicher aus den wirklichen Verhältnissen seiner Heimath. Er lebt in der täglichen Anschauung der Einzelhöfe Engerns und Westfalens und ihres Zubehörs an Wald- und Heidemarken. Er legt

[1]) Bd. I, Vorrede von 1768.

auch solchen Werth auf völlige Klarheit über Lage und Grenzen ihrer Besitzthümer, dass er spezielle Kartirung und Registrirung aller einzelnen Parzellen und ihrer Eigenthümer als dringendes Bedürfniss fordert.[1]) Die Art der Besiedelung und die daraus entstandenen Rechte und Wirthschaftsbedingungen sind ihm Grundlage und Ausgangspunkt aller seiner geistvollen Untersuchungen über Feld und Haus, über Genossenschafts- und Nachbarrecht, über die aktienartige Natur des Hofes in der Bauernschaft[2]) und des Echtworts in der Mark, über Landes- und Gutsherrlichkeit und die zahlreichen Abstufungen von Freiheit und Unfreiheit.

In seiner Auffassung der örtlichen Verhältnisse steht ihm aber unmittelbar und nicht mit Unrecht das taciteische: colunt discreti ac diversi ut fons, ut campus, ut nemus placuit, vor Augen. Er sieht in seiner Umgebung die entscheidenden Charakterzüge des urgermanischen Agrarwesens und die mit ihnen gegebenen kaum veränderten Bedingungen des frühmittelalterlichen Daseins.

Dieser lebensvoll erfasste Kreis seiner Anschauungen hat lange alle Vorstellungen von dem Beginn der Entwickelung der deutschen Agrarverfassung beherrscht. Sie wirkten erkennbar in Eichhorns bewundernswürdiger erster Schöpfung der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Von der ausschliesslichen Richtigkeit derselben uns zu überzeugen, hat sich noch in der jüngsten Gegenwart ein Amerikaner Denman Ross bemüht.

Aber schon während Moeser seine Patriotischen Phantasien den Osnabrückischen Intelligenzblättern übergab, bereitete sich, zunächst entfernt und verborgen, ein ganz anderer Ideengang vor, der dieselbe Frage in fast entgegengesetzter Weise beantwortete, aber ebenfalls wieder die Stärke seiner Beweise aus der unmittelbar praktischen feldmesserischen und kartographischen Erkenntniss und Bearbeitung der bestehenden Vertheilung des Grundeigenthums in den Fluren eines germanischen Landstriches schöpfte.

Der 1764 zu Viborg geborene, 1827 zu Kopenhagen verstorbene dänische Feldmesser, spätere Professor und Akademiker Oluffsen war einen grossen Theil seines Lebens mit Flurvermessungen in Dänemark beschäftigt und wurde dabei auf die Eigenthümlichkeiten der Dorfansetzung und der Gestalt und Lage der zu jedem bäuerlichen Hofe gehörigen Grundstücke aufmerksam.

---

[1]) Patr. Phant. III, S. 144; II, 142. — [2]) Ebd. II, S. 127, St. XX. — [3]) Osnab. G., Bd. I, S. 2.

Er fand, wie er ausführlich darlegt,[1]) in den ihm bekannt gewordenen Landestheilen nicht Einzelhöfe, sondern überall geschlossene Dörfer vor. Er schildert ihre Gehöfte, nicht Mauer an Mauer, sondern strassenweise nebeneinander gebaut, und hinter ihnen Gartengrundstücke, deren Zäune sie nach aussen in ziemlich regelmässig fortlaufenden Linien abschliessen. Dadurch entsteht für die Dorflage annähernd ein Rechteck, welches von der Dorfstrasse so durchzogen wird, dass der innere Dorfbereich durch zwei sich gegenüberliegende, oder falls ein Querweg denselben kreuzt, durch vier Thore völlig geschlossen werden kann. Er sah auch bei seinen Kartirungen, dass, abgesehen von einigen kleineren Weidestücken oder Gemüseländereien das gesammte Ackerland der Dorfgemarkung zunächst in eine Anzahl ziemlich grosser, möglichst viereckiger Hauptabschnitte zerlegt war, deren Grenzen meist mit Unterschieden in der Güte und Beschaffenheit des Bodens zusammenfielen. Zwei dieser Hauptabschnitte lagen in der Regel so, dass der eine auf der einen, der andere auf der anderen Seite des Dorfes an die Gärten der Gehöfte anstiess, und sich von diesen je bis an die Grenze der Feldflur ausbreitete. Die übrigen waren als mehr oder weniger regelmässige Parallelogramme von verschiedener Richtung an die Hauptgrundstücke angeschlossen, wie es gerade die gleichmässig eben verlaufende Lage oder die gleichartige Bodenbeschaffenheit für jeden der Abschnitte zu empfehlen schien. Alle diese Abschnitte aber waren der Länge nach in viele meist schmale Parallelstreifen zerlegt. Es zeigte sich auch, dass der Gesammtbesitz jedes dieser Dörfer in eine bestimmte Anzahl unter sich gleichgrosser Hufen zerfiel, von denen indess der einzelne Bauer mehrere oder auch eine halbe oder einen anderen Bruchtheil besitzen konnte. In der Ackertheilung aber hatte jede Hufe in jedem Abschnitte nachweisbar ihren verhältnissmässigen Antheil erhalten.

Ueber das Charakteristische, Gesetzmässige und Zweckentsprechende dieser Anlagen konnte Oluffsen nicht im Zweifel bleiben. Es war klar, dass der Platz der Dorflage schon von Anfang da gewählt war, wo die Gehöfte und ihre Gärten passenden Boden, Wasser und festen Wegegrund fanden, und wo sie das bessere Ackerland in möglichster Nähe hatten. In der Dorfmark aber wurde offenbar für

[1] Fünf Vorträge in der Kopenhagener Gesellschaft der Wissenschaften von Oluffsen zusammengefasst als Bidrag til Oplysing om Danmarks indvortes Forfatning in de aeldre Tider isaer i det trettende Aarhundrede, 1821 Kopenhagen. Vergl. G. Hanssen, A. U. Bd. I, S. 4 ff.

alle Hufen gleiche Grösse und nahezu gleicher Werth hergestellt, wenn man die Flur nach der Bodenbeschaffenheit in Hauptabschnitte theilte, und jeder Hufe in jedem dieser Abschnitte je einen gleichen Antheil gab. In der Güte und selbst in der Entfernung der zu jeder Bauerhufe gehörigen Ländereien konnte dann kein wesentlicher Unterschied bestehen. Es musste also auch jede im Stande sein, gleiche allgemeine und grundherrliche Lasten zu tragen. Dabei konnte jedes schlagmässige System des Ackerbaues, z. B. Dreifelderwirthschaft, stets von allen Hufenbesitzern, vom einzelnen wie von der Gesammtheit, gleichmässig durchgeführt werden. Immer einer oder mehrere Hauptabschnitte bildeten zusammen einen Schlag und wurden übereinstimmend von allen Wirthen mit Winterung oder Sommerung bestellt, oder als Brache liegen gelassen. Es entstand dann trotz der Kleinheit der einzelnen betheiligten Grundstücke stets ein grosses Terrain, welches zu gleicher Zeit in gleicher Bestellung war, auf welchem also auch Bracharbeit, Saat und Ernte aller Wirthe in die gleichen Zeitpunkte fiel. Das Vieh des ganzen Dorfes konnte als eine gemeinsame Heerde in dem Brachschlage und in den Stoppeln gehütet werden, ja diese gemeinsame Heerde durfte fast ohne Hirten gehen, weil die bestellten Schläge durch vom Dorfe um ihre Grenzen fortlaufende Zäune, welche allerdings jedes Jahr versetzt werden mussten, von dem für die Hütung offenen Lande geschieden wurden. Die ursprüngliche Dorfanlage und Ackereintheilung zeigte sich also vollkommen im Einklange mit den Gewohnheiten und Bedürfnissen der noch zu Oluffsen's Zeit üblichen Bewirthschaftung.

Bei der sehr speziellen Anschauung und Durchforschung dieses eigenthümlichen Besiedelungssystems, für welche er bei seinen genauen Messungen und dem Zwecke der Verkoppelungsarbeiten nahe Veranlassung hatte, ergaben sich indess noch weitergreifende Momente ganz besonders genauer und bewusster Ordnung und Gerechtigkeit. Die Folge der Ackerstücke in jedem der Hauptabschnitte, Gewanne, entsprach in der Regel der Reihenfolge der Hausstellen an der Dorfstrasse. In der Grösse der Streifen des einzelnen Gewannes fanden sich hier und da Ausgleichungen, wenn die Güte wechselte, ohne dass deshalb ein besonderes Gewann ausgeschnitten worden war. Namentlich aber erwiesen sich solche Entschädigungen allgemein, wenn ein Besitzer durch einen an seinem Streifen der Länge nach vorbeiführenden Viehtrieb gefährdet war; ebenso dann, wenn an einen solchen Längsstreifen die Köpfe aller Streifen eines

Nachbargewannes senkrecht anstiessen, so dass er beim Wenden der Pflüge auf der Anwand mehr oder weniger betreten werden musste.

Es ist nicht näher bekannt, aus welchen Theilen Dänemarks Oluffsen die Grundlagen für seine Beobachtungen gewonnen hat. Hanssen hat schon bemerkt,[1]) dass seine Schilderung der Lage der Gehöfte, Gärten und Dorfstrassen mit den unregelmässigen Dorflagen nicht übereinstimmt, welche die alten ursprünglich deutschen Dörfer Schleswig-Holsteins, Jütlands und der dänischen Inseln zeigen. Wohl aber stimmt das Bild, das er giebt, in jeder Einzelheit[2]) mit den üblichen Umgestaltungen slawischer Dörfer, sowie mit den meisten neuen Anlagen überein, welche seit dem 12. Jahrhundert von den deutschen Kolonisten in allen ebenen Theilen der Slavenländer östlich der Elbe, in Wagrien und Mecklenburg ebenso wie in den Marken, Schlesien, Pommern, Posen und Preussen in grosser Zahl ausgeführt worden sind. Es muss also angenommen werden, dass Oluffsen sich an einige Beispiele der Kolonisation von Wagrien oder Fehmarn gehalten hat.

Indess haben seine Angaben gleichwohl auf die Beurtheilung der viel früheren, schon in der vorgeschichtlichen Zeit begründeten deutschen Dörfer grossen Einfluss geübt.

Sie erläuterten in überzeugender Weise eine Anzahl Stellen des Erich-Seeländischen Gesetzes von 1290, des Jütisch low von 1240 und des Schonenschen Gewohnheitsrechtes von 1204 – 1215, welche bis dahin völlig unverständlich schienen, und auf welche im Einzelnen zurückzukommen sein wird.

Die Bestimmungen dieser Gesetze fallen nicht genau unter die von Oluffsen gegebenen Gesichtspunkte. Sie behandeln vielmehr unzweifelhaft uralte agrarische Vorkommnisse, welche bei der Sammlung dieser Vorschriften in fester herkömmlicher Uebung standen. Offenbar hatten auch die Gesetzgeber nicht in Absicht, noch nöthig, über die allgemein bekannte und verbreitete Agrarverfassung, auf die sich ihre Aussprüche beziehen, eine nähere Erklärung zu geben. Die Festsetzungen bestimmen nur kasuistisch einzelne Punkte, welche häufiger streitig geworden sein mochten. Aber sie ergeben hinreichend deutlich, dass dieses Herkommen in der Grundidee und in allen wesentlichen Punkten der Ausführung mit der von Oluffsen entwickelten Dorfverfassung übereingestimmt haben muss.

[1]) Agrarhist. Unts. I, 41 a.

[2]) Nur bildet die gleiche Reihenfolge in jedem Gewann die Ausnahme, in der Regel ist die Untertheilung jedes Gewannes besonders ausgelost.

Gleich bedeutsam gaben diese mit thatsächlicher Bestimmtheit festgestellten agrarischen Einrichtungen eine nahe Anknüpfung an die leider sehr kurzen und vieldeutigen Aeusserungen des Caesar und Tacitus über die Siedelung und den Ackerbau der Germanen.

Diese Uebereinstimmung der Grundgedanken erörterte eingehend G. Hanssen, der die Oluffsen'schen Entdeckungen zuerst allgemeiner in die wissenschaftliche Welt einführte. Er fand dieselben wie einen vergrabenen Schatz und bereicherte sie mit allen historischen und literarischen Beziehungen, die ihm damals zu Gebot standen. So liegen sie als »Ansichten über das Agrarwesen der Vorzeit« in zwei Abhandlungen in Falk's Neuem Staatsbürgerlichem Magazin, Bd. III 1835 und Bd. IV 1837, und neuerdings in den Agrarhistorischen Untersuchungen Bd. I vor.

Sie wurden von Hanssen mit der sehr merkwürdigen Erscheinung der sogenannten Gehöferschaften im Trierschen und auf Eifel und Hunsrück in Verbindung gebracht. Hanssen stellte zunächst aus Schriften von Schwerz und von v. Briesen, dann durch direkte Ermittelungen bei den im Verwaltungsdienst mit den Gehöferschaften beschäftigten Landeskultur- und Forstbehörden, fest, dass hier in zahlreichen Dorffluren umfangreiche Landflächen bestanden, welche seit alter Zeit bis auf die Gegenwart periodisch jedes 3., 6. oder 12. Jahr neu in Gewanne eingetheilt und innerhalb jedes Gewannes an die berechtigten Stellen in bestimmten, den Anrechten verhältnissmässigen Antheilen nach Massgabe des Looses zum Anbau zugewiesen wurden. Es waren dies zum Theil Lohhecken und Zwischennutzungen im Niederwald, vielfach aber auch dauernde Aecker und Wiesen, und es fanden sich Dörfer, in welchen fast alles Kulturland diesem Wechsel durch periodische Verloosung unterlag.

Er war durchaus berechtigt, in dieser alterthümlichen, durch Jahrhunderte fortgesetzten Praxis der Gewanneintheilung die letzten Reste der ursprünglichen Verfassung der in Gewannen angelegten Dorffluren überhaupt zu erblicken. Sie erschienen nicht allein als deutliche Beispiele zu des Tacitus: agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur, quos mox inter se secundum dignitatem partiuntur. Es lag auch nahe, mit ihnen als nähere Erklärung oder als den verständlichsten früheren Zustand die Angabe Cäsars über die Sueven: privati ac separati agri apud eos nihil est, neque longius anno remanere uno in loco incolendi causa licet, sowie die ähnliche über die Germanen (b. g. VI, 22) zu verknüpfen. Damit war also das Bild und der praktische Inhalt für die weitere Vorstellung und

den Schluss gewonnen, dass sich bei den Germanen das private Grundeigenthum erst allmählig aus dem Gemeineigenthum grösserer politischer Verbände, Verwandtschaften oder Markgenossenschaften und aus den an die Einzelnen ursprünglich nur auf Zeit zur Nutzung vertheilten Ländereien entwickelt habe.

Diese Auffassung fand sehr bald in A. v. Haxthausen neue Unterstützung. Haxthausen hatte anscheinend unabhängig von Olufsen auch in seiner Heimath die entsprechenden Hauptgedanken der Hufen- und Gewannverfassung aufgefunden und 1829 in der Schrift: »Ueber die Agrarverfassung in dem Fürstenthum Paderborn und Corvey« ausgesprochen. Zu einer Reise durch Russland berufen, veröffentlichte er als Resultat drei Bände »Studien über Russland« (Berlin 1847—52). Die russische weit verbreitete Gemeinde-Verfassung des Mir, die er vorfand und zuerst bekannt machte, stimmte mit den Gehöferschaften sowohl in der Gewanneintheilung als in den periodischen Ausloosungen überein, beruhte auf anerkanntem Gemeineigenthum und wurde von den Russen für die urslawische Volkssitte erklärt.

In überraschender Weise gelang es dann W. Roscher aus verschiedenen Ländern der Welt, aus Russland, Polen und der Balkanhalbinsel, aus Schottland, Irland und Sardinien, ebenso auch aus China, Afghanistan und Indien, und selbst von den amerikanischen Indianern und aus dem Inkareiche, Beispiele oder Anklänge ähnlicher Agrarverfassung zusammenzutragen. Er erklärte sie 1859 in seinem »System der Volkswirthschaft«, für ein allgemeines soziales Prinzip, für eine Kulturstufe zwischen dem Nomadenthum und der festen Siedelung zu Privateigenthum, welche wahrscheinlich von den meisten Völkern durchlaufen worden sei, bei dem einen aber schnell und spurlos vorübergegangen, bei dem anderen dagegen durch Charaktereigenthümlichkeiten, Abgeschiedenheit und besondere Lebensbedingungen lange erhalten geblieben sein könne.

Dadurch wurde dieser Gedanke auch für die Auffassung der deutschen Vorzeit zur allgemeinen Ueberzeugung, obwohl G. Waitz in seiner Untersuchung »über die altdeutsche Hufe« 1854 zeigte, dass, soweit als Urkunden zurückreichen, sich bei den Deutschen das private Grundeigenthum in Geltung findet.

Von einer anderen Seite knüpfte Victor Jacobi an das thatsächliche Bild, das die Flurkarten der Gegenwart von dem Zu-

stande der Dörfer geben, zur geschichtlichen Erläuterung der Besiedelung und der Agrarverfassung an. In den »Forschungen über das Agrarwesen des altenburgischen Osterlandes« (1845) zog er vor allem die Beziehung der Art der Dorfanlage zu der Abstammung ihrer Bewohner in Betracht. Mit glücklichem Takte fand er die charakteristischen nationalen Unterschiede der Lage der Gehöfte im Dorfe auf. Er wiess den ursprünglich von den Slawen gewählten sehr regelmässigen, entweder fächerförmigen, fast kreisrunden, oder strassenförmigen Plan für die gegenseitige Stellung aller Gehöfte und Hausgärten in der Dorflage nach, und stellte ihn den bei den Deutschen üblichen Anlagen gegenüber. An letzteren unterschied er den unregelmässigen, haufenartigen Zusammenschluss des Dorfes, und die weite, meist durch die ganze Flur ausgedehnte Reihe, in welcher die Höfe fast vereinzelt stehen. Er wiess auch darauf hin, dass solche Reihendörfer der vorschreitenden Rodung und Kolonisation des Berg- und Hügellandes angehören, und dass bei ihnen vom Gehöft aus das gesammte Land der Hufe am Thalhang aufwärts bis zu der meist auf der Wasserscheide laufenden Flurgrenze in einem einzigen geschlossenen Streifen zusammenliegt, so dass sie den Charakter der Einzelhöfe haben, während sich mit der haufenförmigen und der slawischen Gestalt der Dorflage in der Regel die Flureintheilung in Gewannen verbunden findet.

Diesen Ermittelungen fügte Georg Landau in den »Territorien« (1854) seine Beobachtungen über die besondere Anlageform der Dörfer in den Marschen hinzu, deren Ländereien in der Regel in sehr lange, genau parallele und nur ruthenbreite auf beiden Seiten von tiefen Gräben eingefasste Streifen getheilt sind, von denen eine gewisse Zahl zu einem Hofe gehört. Die Gehöfte sind am Kopf der Streifen auf oder nahe dem Deiche, der die Marschen schützen muss, erbaut. Auch machte er zuerst auf Hufenbestand bei ganz unregelmässiger Lage der einzelnen Grundstücke aufmerksam. Alle bis dahin beschriebenen Dorfanlagen unterschied Landau in fünf Arten von Hufen, 1. den westfälischen Einzelhof, 2. die Königshufe, unter welcher er die gedachten deutschen Gebirgsdörfer verstand, und zu der er auch die Marschhufe zieht, 3. eine Hufenart, welche nur drei Stücke je eins in einem Felde besitzt, 4. die Hufe, deren Land gewannförmig aufgetheilt ist, endlich 5. diejenige Hufenanlage, bei der die Hufengrösse nur durch das Mass bestimmt ist, die Ländereien der verschiedenen Hufen aber in ganz ungeregelter planloser Weise durcheinander liegen.

In neuerer Zeit hat Fr. Seebohm[1]) eine sehr eingehende Untersuchung an die Flurkarte von Hitschin bei London geknüpft. An der Hand der in England in völlig beweisendem Zusammenhange erhaltenen Zins- und Hufenregister verfolgt er die unveränderte Dauer der durch die Gewanneintheilung und die Acker- und Hufenmaasse der Karte charakterisirten bäuerlichen Zustände bis zurück auf Eduard III. und I. und weiter durch das Domesdaybook in die angelsächsische Zeit, zu den Urkunden und Gesetzen Ethelreds und Edgars, endlich auch bis zum Erzbischof Egbert und bis zu den ins 7. Jahrhundert zurückreichenden, von König Alfred von neuem veröffentlichten Gesetzen des Königs Ines. Dieser strenge Beweis des im wesentlichen gleichen Bestandes der Anlagen bis zurück auf die älteste Zeit ist ein sehr erwünschter wissenschaftlicher Gewinn.

Aehnlich giebt Seebohm für die Siedelung und den Anbau der Kelten in Wales und Irland, indem er ebenfalls von der einzelnen Flurkarte ausgeht, ein bis dahin nicht gekanntes der Beurtheilung zugängliches Material. Er zeigt das Bild einiger der zahlreichen Townships oder Clanniederlassungen, in welche Irland getheilt war und zum Theil noch getheilt ist, beschreibt aus den reichen irischen Quellen ausführlich und anschaulich das Clanleben, und macht umfassende Angaben über das keltische Agrarwesen, welches in den Bearbeitungen des irischen und wallisischen Rechtes hinreichend aufklärende Behandlung noch nicht gefunden hat.

Auch H. Ranke vermochte die bayrischen Weiler Kreuz-Pullach, Oeden-Pullach und Daigstetten, südlich München, von der Katasterkarte aus bis ins 8. Jahrhundert und in die Zeitverhältnisse der Agilolfinger zurückzuverfolgen.

K. Lamprecht aber empfand für die Darstellung des mittelalterlichen Wirthschaftslebens im Mosellande in gleichem Sinne das Bedürfniss, seine auf die speziellsten Fragen der Topographie und Geschichte eingehenden Erörterungen der Agrarverfassung und des Landwirthschaftsbetriebes nicht lediglich auf den Wortlaut der wenn auch sehr reich vorhandenen Urkunden zu begründen, sondern sie an die unmittelbar anschauliche Erläuterung durch die Katasterkarten aus den ersten Dezennien unseres Jahrhunderts anzuschliessen. Er führt den sichern Nachweis, dass die Entstehung der Gehöferschaften eine gutsherrliche und nicht früher als in das 12. Jahrhundert zu

[1]) The English village community (London 1883). Uebers. von Th. v. Bunsen (Heidelberg 1885).

setzen ist, und giebt Karten von Gewannfluren mit und ohne Gehöferschaften. Auch zeigt er an Beispielen von Königshufen, die am Rhein unter sehr verschiedenen Gestalten auftreten, wie deutlich alle Hauptzüge der frühmittelalterlichen Anlage erhalten, und wie erkennbar und geringfügig die meist nur in Untertheilungen und Umtauschen bestehenden Veränderungen sind.

Alle diese Forscher also stimmen darin überein, dass wir in den Hauptlinien der heutigen Ortslage und Grundstücksvertheilung innerhalb der Dorfschaften hinreichend sichere Anhaltspunkte für deren ursprünglichen Charakter besitzen. Jedes Dorf bildet einen lebenden Organismus, der zwar zunächst der Gegenwart genügen muss, der aber, ähnlich wie die Sprache, seine Grundlagen unter frühen, sehr ursprünglichen Beziehungen gewonnen hat, und bemerkenswerthe Züge dieses Ursprungs in sich bewahrt, für deren leichtes Verständniss es nur darauf ankommt, unser Auge zu schärfen.

In der That wandeln wir in jedem Dorfe gewissermassen in den Ruinen der Vorzeit; und zwar in Ruinen, die an Alter die romantischen Trümmer der mittelalterlichen Burgen und Stadtmauern weit hinter sich lassen. Bei jedem Schritt, überall in Hof und Feld können wir Spuren der ältesten Anlage begegnen, und das Kartenbild der Besitzungen ist eine eigenartige Schrift, die uns Ideen und Zwecke der Begründer wie in Hieroglyphen lesbar übermittelt.

5. Grundlagen und Ziele der Darstellung.

An dem Verlaufe der vorstehend besprochenen Untersuchungen hat sich auch der Verfasser der vorliegenden Darstellung seit mehreren Jahrzehnten, nicht ohne lebhaften persönlichen Verkehr mit den gleichzeitigen Trägern derselben, namentlich mit G. Hanssen, betheiligt. Auch er bemerkte ähnlich wie v. Haxthausen, die entscheidenden Eigenthümlichkeiten der Flureintheilung zunächst bei langjähriger Amtsthätigkeit als Kommissar für gutsherrlich-bäuerliche Auseinandersetzungen und benutzte sie als Hülfsmittel bei denselben. Abkommen, Vergleiche und Prozesstreitigkeiten liessen sich um so leichter erledigen, je einfacher die Vorschläge an die herkömmliche Hufenverfassung anknüpften. Zu eingehenderen Studien standen ihm dann die Karten und Akten der General-Kommission für Schlesien und die Urkunden des Provinzialarchivs offen. Für die Einführung in die reichen schlesischen Urkundenschätze weiss

er sich der bereitwilligen Leitung W. Wattenbachs zu besonderem Danke verpflichtet.

Das Ergebniss der Vergleichung dieser Materialien ist der IV. Band des Codex diplomaticus Silesiae »Urkunden schlesischer Dörfer zur Geschichte der ländlichen Verhältnisse und der Flureintheilung insbesondere« (Breslau 1863). Der Zweck der Bearbeitung war, an einzelnen Beispielen zu zeigen, mit welcher Spezialität und Sicherheit Anlage und Zustand der deutschen Kolonien im 13. Jahrhundert nachgewiesen werden kann, und unter welchen besonderen Gesichtspunkten und Einwirkungen sie zu Stande kamen.

Schon bei dieser Darstellung ergab sich indess die Nothwendigkeit einer umfassenderen Behandlung der Frage. Die Flur von Domnowitz war ohne Kenntniss südslawischer und älterer westslawischer Zustände nicht zu beurtheilen. Die fränkischen Hufen von Schönbrunn wiesen auf frühere Vorgänge in Franken, die flämischen von Zedlitz auf solche in der Altmark und in den Bremischen Marschen hin. Die Erklärung für Krampitz, Tschechnitz und Domslau aber forderte Verständniss der verschiedenen Stadien der Germanisirung des sächsischen und thüringischen Saalelandes bis zurück zu den urgermanischen Siedelungen in Hessen und an der Unterelbe. Weitere Blicke endlich nach Westfalen und dem Rhein waren nothwendig durch genügende Einsicht in keltisches und römisches Agrarwesen vorzubereiten. Ueberhaupt musste einleuchten, dass zwar bereits ein weiter Kreis interessanter Einzelheiten und Gesichtspunkte bekannt geworden ist, dass aber das eigentlich befriedigende Ziel dieser Untersuchungen nur in dem Gewinn des allgemeinen historischen und nationalen Zusammenhanges der verschiedenen agrarischen Erscheinungen gefunden werden kann. Dieser aber fordert als Voraussetzung eine umfassende, möglichst lückenlose, fast statistische Beobachtung und räumliche und zeitliche Sichtung aller der verschiedenen Besonderheiten der Besiedelung auf dem gesammten Gebiete unserer modernen Kulturstaaten.

An dieser Aufgabe hat sich der Verfasser seit mehr als einem Vierteljahrhundert mit dem Bewusstsein versucht, dass sie für ihn nur in sehr bedingten Grenzen lösbar sein kann. Aber er hat sich gesagt, dass, wenn einmal die Hauptlinien des Gesammtbildes mit einer gewissen Evidenz gezogen sind, es der weiteren unentbehrlichen Lokalforschung erheblich leichter und sicherer möglich werden werde, Irrthümer und Lücken zu berichtigen und zu ergänzen. Diese begründenden Hauptlinien festzulegen schien ihm nur aus einer

und derselben Hand möglich. Er hat für dies sein Vorhaben auch immer wieder in dem ausnahmsweise günstigen Umstande eine Ermuthigung gefunden, dass es ihm in Verbindung mit dem Auftrage, den »Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staates« in einem beschreibenden Werke darzustellen, ermöglicht war, alle preussischen Provinzen zu besuchen, und bei allen Behörden leichten und fördernden Eingang zu finden. Auch seine anderen Reisen im In- und Auslande sind benutzt worden, um Flur- und Katasterkarten, wo möglich im Zusammenhange grösserer Bezirke einzusehen, charakteristische Beispiele zu kopiren und die darüber sprechenden Register und Urkunden aufzusuchen und auszuziehen. Ueberall hat er bei den Kataster-, Finanz- und Landeskulturbehörden die entgegenkommendste Unterstützung gefunden, wie in Preussen, so auch in Lübeck, Eutin, Hamburg und Bremen, in Dresden, Koburg, München, Stuttgart, Karlsruhe, Darmstadt und Strassburg, und nicht weniger in Prag, Wien, Salzburg, Innsbruck und Zürich. Vielleicht ist für die, welche ähnliche Arbeiten vornehmen wollen, die Versicherung besonders anregend und erfreulich, dass es wesentlich das an allen diesen Stellen leicht und schnell erwachende Interesse an der Sache selbst, und an den Aufschlüssen über die Natur der erfragten Erscheinungen war, welche ihm bei der Durchsicht einer nach und nach 10 000 erheblich übersteigenden Zahl von Flur- und Katasterkarten stets die freundlichste Aufnahme, bereitwillige Auskunft und mancherlei Hülfeleistung erfahren liessen, für die er eine lebhafte, höchst angenehme und dankbare Erinnerung bewahrt.

Auf diese Weise hat das hier veröffentlichte Kulturbild Gestalt gewonnen, dessen Ergebnisse inzwischen nur gelegentlich und dennoch in Einzelheiten verfrüht in kleineren Abhandlungen[1]) des Ver-

[1]) Die Kulturzustände der Slawen in Schlesien vor der Kolonisation (Abh. d. Schles. Geselsch. für vaterl. Kultur. Phil.-histor. Abth. 1861, Heft II). — Ausbreitung der Deutschen in Deutschland und ihre Besiedelung der Slawengebiete (Conrad's Jahrbücher für Nat.-Oek. u. Statist. Neue Folge Bd. I, Heft 1, Jena 1879). — Der älteste Anbau der Deutschen (Ebd. Bd. II, 1881). — Individualwirthschaft der Germanen (Ebd. Bd. VI, Heft 1, 1883). — Die deutschen Dörfer nach der Form ihrer Anlage und deren nationale Bedeutung (Zeitsch. d. Berl. Ges. für Anthropol., Ethnologie u. Urgeschichte Jahrg. IV, 1872). — Landwirthschaft II. Theil in Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie, II. u. III. Aufl., 1885 u. 1891. — Beobachtungen über Besiedelung, Hausbau und landwirthschaftliche Kultur, in A. Kirchhoff's Anleitung zur Deutschen Landes- und Volkskunde, Stuttgart 1889. — Volkshufe und Königshufe in ihren alten Massverhätnissen, in der Festgabe für G. Hanssen, Tübingen 1889. — Artikel: Ansiedelung und Feldgemeinschaft im Handwörterbuch der Staatswissenschaften

fassers benutzt worden sind. Auch jetzt erfolgt die abschliessende Darstellung nicht ohne ein gewisses Widerstreben. Es wäre offenbar möglich, in manchem Punkte weiter zu gelangen, und manches hypothetisch Hingestellte zu entscheiden. Aber viele Jahre würden ihm dazu nicht mehr zu Gebote stehen, und die Hauptfragen dürften so weit beantwortet erscheinen, dass auch da, wo sichere Ergebnisse nicht erreicht werden konnten, gezeigt ist, welche Probleme bestehen, und auf welchen Wegen sich ihre Lösung hoffen lässt.

Der Plan der Darstellung ist durch die Natur des Stoffes ebenso wie durch den Gang der Geschichte gegeben.

Die Untersuchung musste sich auf den gesammten Umkreis unserer Kulturstaaten erstrecken. Dabei bedingte der nationale Charakter der Siedelung und die verschiedenartigen Uebereinanderschiebungen der volksthümlichen Siedelungsweisen die Gebiete der Beobachtung. Diese mussten bestimmt auseinandergehalten und in der Reihenfolge behandelt werden, in der jedes durch das vorhergehende Erläuterung findet.

Die ursprünglich und ausschliesslich deutsch besiedelten und immer deutsch gebliebenen Landstriche waren deshalb zuerst abzugrenzen und in ihren Eigenthümlichkeiten darzustellen. Dann war zu versuchen, ein Bild des unvermischt keltischen Agrarwesens zu gewinnen, um auf dieser Grundlage die Zustände derjenigen Gebiete vorzuführen, auf welchen die Berührung deutscher Agrarverfassung mit der keltischen ohne Dazwischenkunft römischer Landwirthschaft sich vermuthen lässt. Ebenso aber wurde erforderlich, die römischen Agrareinrichtungen an sich und in ihrem Einflusse auf die keltischen zu beurtheilen und zu zeigen, wie weit die Deutschen auf dem keltoromanischen Boden Veränderungen herbeigeführt haben. Ferner musste das Agrarwesen der Finnenstämme untersucht und die Kulturthätigkeit nachgewiesen werden, durch welche ihre Nordlande bewohnbar wurden. Endlich blieb die nationale Siedelung der am spätesten vordringenden Slawen zu schildern, sowie die Vorgänge, durch welche sie zum Theil von den Deutschen germanisirt wurden, und deren Kolonien bis tief nach Russland, Polen und Siebenbürgen ausgebreitet worden sind.

Für alle diese Fragen boten die Wanderungen unserer Kulturvölker, namentlich die der einzelnen deutschen Stämme den hauptsächlichsten historischen Anhalt, auf welchen die Darstellung als

von Conrad etc. Jena. — Land und Leute der Saalegegenden in Zeitschrift d. Vereins für Volkskunde, H. II, Berlin 1891.

Beweismittel Bezug zu nehmen hatte. Dies wäre ohne die maassgebenden Forschungen, die wir Zeuss, Waitz und Müllenhoff verdanken, unmöglich gewesen. Deren Arbeit habe ich mich nur bemüht, richtig zu benutzen, und dabei zu zeigen, was an der Hand solcher Grundlagen die Vergleichung der Ansiedelungen Eigenthümliches zu lehren vermag. Die hauptsächlichsten Schriften meines unvergesslichen Freundes Müllenhoff haben leider von ihm selbst nicht abschliessend beendet werden können, und die sehr dankenswerthe Bearbeitung und Veröffentlichung seines Nachlasses ist noch im Werden. Wenn ich mich deshalb auf seine Anschauungen ohne Angabe der veröffentlichten Quelle beziehe, so geschieht dies auf Grund häufiger und ausführlicher Unterredungen, die von ihm in seinen letzten Lebensjahren mit mir ausdrücklich für die Zwecke meiner Bearbeitung geführt worden sind. Wo ich diese Ueberlieferungen benutzt habe, kann ich versichern, dass ich seine mir ausgesprochene und jedenfalls letzte Auffassung richtig wiedergebe.[1])

Was ich anderen Bearbeitern einschlagender Fragen verdanke, ist überall in den betreffenden Abschnitten angegeben und nach dem Quellenverzeichniss aufzufinden.

Der umfangreiche Stoff zerfällt seinem Inhalte nach in zwei Abtheilungen. Die erste hat Siedelung und Agrarwesen der verschiedenen betheiligten Völkerstämme von ihrem ersten Auftreten auf den Gebieten Europas nördlich der Alpen an, während aller der Zeitläufe darzustellen, durch welche ihre örtlich und national bedingte Entwickelung den Charakter der im wesentlichen bäuerlichen Kleinwirthschaft bewahrte.

Die zweite Abtheilung soll die deutsche Kolonisation des Ostens und die Umstände und weiteren Einflüsse zeigen, durch welche aus dieser der fabrikähnliche Grossbetrieb und die Fortschritte der modernen Landwirthschaft überhaupt mit ihren Aussichten für die Zukunft hervorgingen.

---

[1]) Insbesondere stand bei Müllenhoff als grundlegende Ueberzeugung fest, dass alle ingväonischen und istväonischen Stämme aus den herminonischen hervorgegangen und aus deren Gebieten fortgewandert sind, sowie dass Frisonofeld, Engili und Warenofeld von der ältesten Zeit her und anscheinend noch lange im Besitze der alten friesischen, anglischen und warnischen Stammesgenossen waren, und für deren Ursprung dauernd sprechende Zeugnisse bleiben.

II. Die nationalen Eigenthümlichkeiten der Siedelung der Germanen.

I. Gebiet der volksthümlichen germanischen Siedelung.

Wenn man sich die Frage stellt, wo und bei welchem Volke in Europa nördlich der Alpen mit Sicherheit alle Reste der ältesten festen Besiedelung, welche auf die Gegenwart gekommen sind, den ausschliesslichen Charakter eines bestimmten Volksthums an sich tragen müssen, so kann nur an die Germanen gedacht werden. Sie allein besitzen Volksland, welches nie unter fremden Einfluss kam.

Den gesammten keltischen und römischen Süden haben in der Völkerwanderung Ost- oder Westgermanen in Besitz genommen und sind, wenn auch zum Theil romanisirt, dessen Herren geblieben. Die brittischen Inseln eroberten allmählich Angelsachsen und Dänen. Russland kam früh in die Hände der Waräger, dann in die der Tataren. Lappen und Finnen wurden von den Skandinaven unterworfen. Die Westslawen aber sind, wo sie nicht auf altem römischem Boden sitzen, seit dem Ausgang des Mittelalters überall tiefgreifend von der deutschen Kolonisation erfasst worden.

Daraus darf nicht gefolgert werden, dass durch den fremden Einfluss die ursprüngliche nationale Siedelung völlig vertilgt oder unerkennbar gemacht worden sei. Aber im einzelnen Falle muss stets in Frage kommen, wie weit sich dieselbe noch rein und unberührt darstellt, und wie viel von den älteren Verhältnissen die Einwirkung der übereinandergeschobenen Kulturweisen mit verschiedener Wirthschaft und Lebensanschauung dem Auge der Gegenwart noch übrig gelassen hat.

Auch die germanischen Stämme sind zwar in ihrem ursprünglichen Länderbesitz zeitweise erheblich beschränkt worden, aber sie haben

noch heut bestimmte uralte Volksgebiete inne, welche sie selbst zuerst besiedelten, und in welchen sich während des gesammten Laufes der Geschichte niemals eine andere Nation soweit festzusetzen vermochte, dass daraus eine Einwirkung auf die Gestaltung der Ansiedelungen folgen konnte.

Wo sich dieser nationale Boden abgrenzt, lässt sich aus bekannten Ueberlieferungen und Vorgängen genügend beantworten.

Tacitus, dem wir das erste geschlossene Bild der Ausdehnung Germaniens verdanken, standen hinreichend ausgiebige Nachrichten römischer Heerführer und in Rom lebender deutscher Grossen zu Gebote. Die Völkertafel, durch welche er die Geschichte des nördlichen Europas begründete, zeigt uns die damalige Verbreitung der Germanen vom Rhein und von der Donau bis zur Nordsee und Weichsel und jenseits der Ostsee bis zur Grenze der Finnen an der Dalelf.

Dass aber anderthalb Jahrhunderte vorher das so begrenzte Gebiet noch nicht überall von Germanen bewohnt war, erweisen die Kriegsberichte Caesars, nach denen zu dieser Zeit das Land rechts des Rheins in den Gegenden der unteren Lippe, und nördlich der Donau bis zum Thüringer Walde, noch in keltischem Besitz war. Dort lebten die Menapier, hier die Helvetier mit ihren Stammesgenossen schon seit lange in Ortschaften mit ausgebauten Gehöften. Somit bestand in ihren Landschaften bereits feste Besiedelung vor der deutschen Besitznahme. Gleichzeitig hatten die Bojer Böhmen inne.

Wie weit die Ansiedelungen der Kelten ursprünglich vom Niederrhein nach Norden gereicht haben, darüber belehrt keine überlieferte Nachricht. Die Sprachforschung erklärt aber, dass sämmtliche rechtsseitige Nebengewässer des Rheins, ebenso die Ems und auch die Weser keltische Namen führen, die Weser allerdings nur einseitig, insofern Wirraha, Wiseraha die deutsche, Visurgis die keltische Bezeichnung ist. Auch soll Soest das keltische Susudata sein.[1]) Unter diesen Umständen ist es ohne näheren Beweis unzulässig, links der unteren Weser als erste und ursprüngliche Besiedelung eine national deutsche vorauszusetzen, vielmehr muss die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit keltischen Einflusses vom Unterrhein bis zur Weser und von der oberen Donau bis zu den Abhängen des Thüringer Waldes, so weit ihn nicht Caesar als wilden und unzugänglichen hercynischen Wald bezeichnet, anerkannt werden. Für die

[1]) Müllenhoff, Deutsches Alterthum Bd. II, S. 222.

Untersuchung des rein deutschen Volksthums ist also die alte nördliche Grenze der Kelten längs der Weser, dem Osning und Rothhaargebirge, dem Westerwald, Taunus und den das rechte Ufer des Mains begleitenden Höhenzügen bis zum Fichtelgebirge, Erzgebirge und den Sudeten zu ziehen, wie sie die Uebersichtskarte in der Einleitung des dritten Bandes angiebt.

Fast alle nordeuropäischen Kelten sind seit Caesar von den Römern unterworfen worden. Die Römer haben ihre Feldzüge auch bis tief nach Germanien ausgedehnt. Aber zu einer wirthschaftlichen Besitznahme sind sie sowohl nördlich des Rheins als der Donau nur auf sehr geringen Strecken geschritten.

Schon Tiberius, der als unbestritten meisterhafter Feldherr und ruhmreicher Sieger diesen Entschluss fassen konnte, gab es auf, erfolglose Schlachten mit den Deutschen zu schlagen. Er zog den Limes als Grenze des Römischen Reichs und überliess die jenseitigen deutschen Völker sich selbst. Dieser Limes, der Anfangs nur als eine bewachte Reichsgrenze bestand, wurde seit Domitian und Hadrian mit Befestigungen von Palisaden, Mauern, Wachtthürmen und Kastellen versehen. Sein Zug ist noch heut als Pfahlgraben in hinreichend erhaltenen Resten erkennbar. Unterbrechungen der Linie lassen sich kaum denken. Man glaubt ihre Spuren von Emmerich in der Nähe des Drususkanals bis nach Wipperfürt gefunden zu haben, von da bis zur Wied fehlen sie noch. Von der Grenze Obergermaniens am Rhein gegenüber dem Vinxtbach aus führt die Linie dagegen mit voller Deutlichkeit bis zur Donau. Sie zog sich, wie die Uebersichtskarte genauer verzeichnet, von Niederbieber längs der Höhen der rechtsrheinischen Berge bis nach dem Taunus, umschloss in nördlichem Bogen die Ebene der Wetterau und erreichte den Main bei Krotzenberg. Vom Mainknie bei Miltenberg setzte sie sich südlich zur rhätischen Grenze im Remsthal und auf dessen Nordabhange östlich über Aalen und Gunzenhausen nach Pföring fort. Unterhalb Pföring galt bis Pannonien die Donau als Reichsgrenze.

Im Schutze des Limes hatte sich eine gemischte Bevölkerung unter der Herrschaft und Verwaltung der Römer häuslich und landwirthschaftlich eingerichtet. Er bildet also eine zweite bestimmte Grenzlinie, südlich welcher nicht bloss eine ursprünglich keltische Besiedelung zu vermuthen ist, sondern wir auch schon zu Caesars Zeit deutsche Einwanderer kennen lernen, und die Ansiedelungen beider Nationen überdies unter dem überlegenen Einflusse der römischen Kultur gestanden haben.

Durch die Völkerwanderung wurde diese Südgrenze der zweifellos volksmässigen deutschen Ansiedelungen nicht verändert. Deutscher Anbau breitete sich erheblich weiter aus, aber überall wo sich die deutschen Schaaren im Römerreiche festsetzten, entsteht zunächst die Frage, ob sie am einzelnen Orte Neues schufen, oder in wie weit die frühere keltische Besiedelung erhalten blieb, und ihre Einwirkungen für uns erkennbar sind.

Dagegen wurden seit diesen Wanderungen die weiten östlichen Gebiete, welche die Ostgermanen verliessen, durch die mehr und mehr vorschreitenden Slawen besetzt.

Seit uralter Zeit muss zwischen West- und Ostgermanen ein fester Grenzzug bestanden haben. Er ist in den römischen Nachrichten und im Terrain selbst deutlich ausgesprochen. Vom Ostseestrande westlich Rügens ist diese Völkerscheide längs der tiefen und zusammenhängenden Sümpfe an der Recknitz und Tollense, am Landgraben, der Ucker und der Randau bis zum Oderbruch zu suchen. Südlich des letzteren lag sie in den Heiden längs Neisse und Bober bis zum Riesengebirge, und weiter in den massigen Waldgebirgen der Sudeten und Beskiden bis zu den Karparthen. Caesar erzählt,[1]) die Sueven wurden auf der einen Seite von den Ubiern (am Rhein), auf der anderen von einer 120 Meilen langen und erheblich breiten Einöde begrenzt, in deren Erhaltung sie ihren Stolz setzten. Die Länge der Grenze von der Ostsee bis zum Jablunkapass stimmt genau, und ebenso die von Natur öde Beschaffenheit dieses Grenzgebietes. Nordöstlich desselben bis zur Weichsel wohnten die vandilischen Ostgermanen. Rugier, Helvaeonen, Burgunden, Silingen und Lugier folgten sich längs des Grenzzuges nach Osten, südwestlich dieser Hauptscheide sassen nur herminonische Westgermanen, sämmtlich Stämme der Sueven. Schon der erste östliche Zug der suevischen Bastarnen um 182 v. Chr. erscheint nicht in Schlesien, sondern in Mähren und Ungarn. Ebenso gelangen die Kimbern von Westen her nach Böhmen, und werden hier von den Bojern nach Mähren abgewiesen. Beide westgermanischen Stämme konnten Böhmen am leichtesten längs des Oberlaufs der Spree und der Lausitzer Neisse erreichen.

Auch von Osten her hat selbst in der Völkerwanderung diese Scheidelinie, wenigstens westlich der Oderquellen, nie ein ostgermani-

[1]) D. b. g. IV, 3. Publice maximam putant esse laudem, quam latissime a suis finibus vacare agros. . . . Itaque una ex parte a Suebis circiter millia passuum sexcenta agri vacare dicuntur. Ad alteram partem succedunt Ubii. Vergl. VI, 23.

sches Volk durchbrochen, obwohl hier der nächste und natürlichste Weg nach Westen gelegen hätte. Die ersten, welche aus dem Osten den Stoss gegen sie wagten, scheinen die Hunnen Attilas gewesen zu sein. Dass ihre Züge nicht lediglich die Donau entlang, sondern auch durch Schlesien, Sachsen und Thüringen gingen, überliefern allerdings nur Sagen. Aber deren Angaben stehen, wie sich zeigen wird, mit den sonstigen historischen Nachrichten und mit den geographischen Bedingungen in gutem Einklang.

Jedenfalls stand hier bald darauf den Slawen die Pforte nach Mitteldeutschland offen. Sie drangen aus den verlassenen Gebieten der Vandilier schon im 6. Jahrhundert mit ihren Ansiedlungen, anfänglich wie es scheint friedlich, in die Elbebenen nach Böhmen und nach Thüringen ein. Seit 600 wurden sie gefürchtete Feinde, die in weiten Raubzügen tief nach der Weser und selbst bis an den Rhein schweiften und in kurzer Zeit nicht allein Thüringen bis zur Saale und Oberfranken, sondern auch alle rechtselbischen Gebiete bis nach Wagrien besetzten und in ihrer eigentümlichen nationalen Weise besiedelten.

Karl der Grosse, der ihnen noch während der Sachsenkriege Land an der Unterelbe einräumte, setzte ihrem Vordringen zwar durch die ruhmreichen Awarenfeldzüge 791—796 ein Ziel. Nachdem er aber 804 auch die Sachsenkriege beendet, beschloss er ähnlich wie Tiberius die Kämpfe durch eine feste Scheidelinie zu beruhigen.

Er zog 805 den limes sorabicus, welcher feststellt, dass damals die deutsche Grenze kaum die Hälfte des heutigen deutschen Reiches auf deutscher Seite liess. Diese Linie führte von Lorch bei Linz längs der Donau aufwärts bis Regensburg, von da zur Regnitz nach Bremberg (bei Nürnberg), nach Forchheim und Bamberg, dann über den noch 1080 als ungeheure Einöde[1]) bezeichneten Frankenwald nach Erfurt und die Saale entlang nach Naumburg, Merseburg, einem unbekannten, bei Gifhorn, Brohmte oder Wittingen belegenen Grenzorte Chesla und nach Bardowiek an der Ilmenau. Von hier wurde 808 eine weitere bewachte Grenze über Lauenburg längs der Delvenau nach der Trawe und über Plön an der Swentine nach der Kieler Bucht gezogen.

Nördlich Kiel ist damit im Dänisch-Wohld und in Angeln das damals west- und ostgermanisch gemischte Gebiet erreicht, welches sich, wie es scheint, über die cimbrische Halbinsel und die

[1]) Fundatio Brunwilar. coen. c. 25 Mon. Germ. SS. XII, 137.

Südküste Norwegens bis an die Nordgrenze des Bergenstiftes erstreckt. Die ursprünglich und ausschliesslich ostgermanische Besiedelung aber hatte sich über die dänischen Inseln und den ganzen Süden von Schweden, längs der Küste von Goethaborg bis weit über das Christianiastift, in den Landschaften der Ostküste bis zur Dalelf, im Innern aber bis jenseits des Wenersees, verbreitet. Norrköping gilt als die letzte Grenze von Ostro-Gothland und Götarike. Daran schliesst sich im Norden Suearike, das Land der Taciteischen Sueonen, welches über Upsala hinaus bis in die offenen Lagen von Dalekarlien anzunehmen ist.

Wie weit die Germanen früher oder später finnische Gebiete besetzt haben, kommt deshalb wenig in Betracht, weil sich nirgends in Skandinavien eine bleibende Spur finnischen Anbaues muthmassen lässt. Nur in Upland, das Tacitus schon im Besitz der Suconen kennt, scheint vorher eine gewisse finnische Staatsentwickelung bestanden zu haben. Wo Finnen noch in geschichtlicher Zeit südlicher bekannt sind, wie in Wermeland und vielleicht in Smaland, lebten sie als kulturlose Jäger und Nomaden in Waldöden. Als solche werden sie auch an der Küste des Bottnischen Meerbusens immer weiter nach Norden gedrängt.

Für die Vergleichung der verschiedenen Siedelungsformen lässt sich versuchen, diese Abgrenzung des ursprünglichen, stets ungestört gebliebenen germanischen Gebietes örtlich bestimmter festzustellen. Neben anderen Nachrichten geben namentlich die karolingischen Gauabgrenzungen[1]) Anhaltspunkte, welche für diese Betrachtung hinreichen können, weil dieselben ihrem Wesen und Zwecke nach vor allem die alten Völkerscheiden festhielten.

Geht man also von den Gestaden der cimbrischen Halbinsel aus, so sprach dieselben schon Pytheas den germanischen Guttonen zu, und um 4 v. Chr. bekundeten die Flotten des Augustus auch östlich des Skagerraks bis zu den dänischen Inseln die Bewohner als Deutsche. Die Elbmündungen waren nach Plinius bis in die Wesermarschen hinein von Chauken bewohnt, an sie grenzten westlich damals schon die Friesen. Die Wesermündung lag mit dem Hauptstrom oder wenigstens mit einem Arme in der Jade. Von Bremen aufwärts hatte der Stromlauf seine heutige Lage. Er darf bis in die Nähe von Rinteln als alte Keltengrenze vermuthet werden. Südlich der Porta lag rechts vom Stromknie das Schlachtfeld von

[1]) K. Spruner, histor. geograph. Handatlas, bearb. v. Th. Menke 1880.

Idistavisus schon auf cheruskischem Gebiete. Von hier ist die Volksscheide der Istvaeonen, wie noch die heutige von Lippe-Detmold, auf den Westgrenzen der Gaue Waizagawi, Netga und Nithersi, nach Süden über den Kamm des Osning und weiter auf dem sogenannten Walde zur Egge und dem Sintfelde und Matfelde nach dem Winterberge bei Brilon zu ziehen. Wie weit sie auch den Pathergau bis gegen Lippstadt umfasste, bleibt zu erörtern. Vom Winterberg und Astenberg darf man die Linie längs der Höhe des Rothhaargebirges zum Giebelwalde, westlich Siegen, und zur Sieg bei Scheuerfeld fortführen. Von diesem altbekannten Punkte aus läuft sie dann der grossen Nister entlang auf den alten Grenzen des Chattenlandes und umschliesst die Höhe des Westerwaldes ungefähr im Laufe der Wied, bis sie an dieser den noch nicht näher festgestellten Zug des limes Romanus anscheinend bei Altenwied begegnet. Weiter folgt sie, wie gezeigt, den noch heut überall erkennbaren Spuren des Pfahlgrabens über Ems und Kemel längs der Höhe des Taunus nach Grüningen bei Giessen, und wendet sich mit ihm über Arnsburg und Altenstadt nach Gross-Krotzenberg zum Main.

Im Maingebiet darf des gebirgigen rechten Ufers wegen der Stromlauf aufwärts bis nahe Bamberg als alte Keltengrenze angesehen werden. An der Grenze des Hasagaues und Grabfeldes aber wird die erst ein halbes Jahrtausend später gewonnene Grenzmark der Slawen erreicht.

Die Slawengrenze lässt sich mit genügender Sicherheit vom Main aus die Itz aufwärts bis nahe ihrer Quelle am Blessberg zur dürren Fichte und dem Rennsteige verfolgen, auf welchem sie östlich bis ungefähr zum Brandberge zu ziehen ist. Hier auf der Höhe wendet sie sich nordwestlich über die Grenzberge der Gaue Langwizi und Hositin, den Burzelberg, Frankenberg und das Schöne Feld nach Rudolstadt zur Saale.[1]) Von diesem Punkte ab liegt sie dann bis weit nach Norden ohne Unterbrechung in den Flussläufen der Saale, Elbe und Ohre und führt über den Drömling und auf der Ostgrenze des Bardengaus[2]) längs der rechtsseitigen Wasserscheiden der Ilmenau durch die Göhrde zur Elbe bei Bleckede. Jenseits der Elbe folgt sie, die Delvenau aufwärts, der Linie des Limes von Hornbeck westlich zur Bille gegen Trittau, von da nördlich nach Nesenberg

[1]) Erst Königin Richenza gründete 1057 das Kloster Salfeld, und noch um 1080 sagt Marianus Scottus: in regione Slavorum in loco, qui dicitur Salepheld. Ebenso Lambert von Hersfeld (Mon. Hist. Germ. V, p. 451 u. 238).

[2]) Vergl. Anlage *20* in Bd. III.

an der Trave und weiter über Segeberg zum Plönersee, aus diesem aber längs des Swentinethals zur Kieler Föhrde.

Dieser in Deutschland zwischen Weser, Taunus, Saale und Königsaue belegene südliche Theil des germanischen Volksgebietes ist ziemlich beschränkt. Dasselbe erweitert sich aber dadurch erheblich, dass ihm ganz Dänemark und die südliche Hälfte Schwedens mit einem Theile Norwegens ebenfalls angehören.

Die Dänen werden zuerst 512 von Procop (II, 15) bei Gelegenheit des Zuges der Heruler nach der cimbrischen Halbinsel als dort wohnhaft, aber als von den Inseln oder vielleicht aus Schonen herübergekommen genannt.

Die südlichen Völker Skandinaviens unterscheidet Ptolemaeus[1]) genauer. Er nennt die einzelnen Stämme der Chaideinoi gegen Abend, Phauonoi und Phiraisoi gegen Morgen, Gautoi und Dauciones gegen Süden und die Leuonoi in der Mitte. Alle sind ihm Germanen, ob aber die Orientirung richtig und ob nicht die gegen Morgen genannten die nördlichen Finnen sind, ist nicht zu entscheiden. Nach Jornandes und Procop nahmen die Gothen bereits früh Westro- und Ostrogothland ein, und die Leuones oder Liothiod stellen sich als die nördlich von ihnen den Mailarsee umwohnenden eigentlichen Schweden heraus. Der alte bis ins 2. Jahrhundert zurückgehende Sagenkreis der Heiligthümer von Sigtuna und Upsala, sowie die Namen Süder- und Westermanland lokalisiren sie dort genauer.

Was die Finnen betrifft, so kennt Tacitus nördlich von den Suionen die von einem Weibe regierten Sitonen. Es ist unbestritten, dass dies die Kwänen, Kajanen, Kajanalaiset, Niederungsfinnen sind, deren Benennung sich im deutschen Munde in Quino, Queene, Weib, verkehrte. Westlich derselben in den Gebirgen werden die Skridefinnen genannt, deren Namen von Skri der Gleit- oder Schneeschuh hergeleitet wird. Nördlicher folgen die Terfinnen oder Holzfinnen, endlich die Lappen oder Tröllar, welche sich selbst Same, Samalad nennen und als Lappir zuerst bei Saxo Grammaticus erwähnt werden. Finnheidi in Smaland und Finskog und Finnsiö in Upland sind Erinnerungen an die Ausbreitung des Volkes vor der germanischen Zeit, und an letzte Zufluchtsorte der finnischen Bevölkerungsreste.

Norwegen ist sehr viel schwerer zugänglich als Schweden, indess sind auch seine Südgestade und mehrere der südwestlichen

[1]) Zeuss, Die Deutschen und ihre Nachbarn, 1837, S. 157, Anm.

Thäler schon früh von Germanen besetzt worden. Es findet sich hier Rogaland von den Rygir, Rugi, und Hördar am Hardangerfiord von den Haruden besiedelt. Bei Arendal scheidet sich noch heut westlich ein weicherer, östlich ein härterer Dialekt. Die Bewohnung von Drontheim und Nordland führt die Sage mindestens in das 4. Jahrhundert zurück, und Others Bericht an König Alfred kennt die Finnen nur noch im Besitz von Halogaland nördlich Drontheim.

Eine Anzahl der durch die Natur des Landes weit getrennten einzelnen normännischen Häuptlinge vereinigte zuerst um 600 der Schwede Olaf Trätelgja (Holzaxt). Er gründete den Sitz seiner Herrschaft in Skiringssal in der jetzigen Landgemeinde Tjödling östlich von Laurvik an der Mündung des Christianiafjords. Da er Schweden als Flüchtling verliess, liegt nahe, an die ostgermanischen Skiringe von der Südküste der Ostsee, als seine Beschützer oder Begleiter zu denken. Wie weit seine Macht und die seiner Nachfolger gereicht, ist zweifelhaft. Bestimmt als Beherrscher des ganzen Landes lässt sich erst Halfdans des Schwarzen Sohn Harald Harfagar erkennen, welcher den Widerstand aller kleinen Könige brach, und aus Norwegen 875 einen Lehnsstaat schuf. Damit veranlasste er die massenhafte Auswanderung der Widerstrebenden theils nach dem südlichen Europa, theils nach Irland, der Insel Man, den Orkneys und nach Island und Grönland.

Hakon I. eroberte um 950 Wermeland, Jemtland und Helsingland. In das nach dem Weenersee offene Wermeland, Nordhelsingland und Medelpad waren aber bereits seit lange vereinzelte schwedische Niederlassungen eingedrungen, welche der norwegischen Herrschaft nach einigen Jahrzehnten in diesen Gebieten ein Ende machten. Dadurch wurden indess die Queenen und Skridefinnen nicht als Unterworfene ansässig, sondern wichen als gefürchtete Räuber von unerreichbarer Schnelligkeit nach Norden in immer unwirthlichere Gegenden aus.[1])

Die Grenze für Skandinavien, innerhalb welcher die Siedelungen als ursprünglich und dauernd germanisch zu betrachten sind, ist also von der Kieler Bucht östlich durch den Fehmarn-Belt so zu ziehen, dass sie Fehmarn nach Süden ausschliesst, dagegen alle dänischen Inseln und auch weiter in der Ostsee Bornholm, sowie die schwedischen Inseln Oeland und Gothland einschliesst. Die Alandsinseln dagegen bleiben ihr östlich, und sie erreicht die Küste des

[1]) Müllenhoff, Deutsches Alterthum, Bd. II, 58 ff. 86.

Festlandes wieder an der Mündung der Dalelf. Diese begleitet sie bis Avesta aufwärts und läuft dann über die Wasserscheiden des Mälar und Hjelmarsees zum Weenersee. Von diesem aus aber muss sie die höheren Gebirge von Wermeland ausschliessen, und etwa auf der schwedisch-norwegischen Grenze längs den Abhängen der Berge um den Christianiafjord so gelegt werden, dass sie das Küstenland von Christiansand, Mandal und Lister, sowie Stavanger und das Bergenstift noch umfasst und von da aus an Skagen wieder anschliesst.

Auch ausserhalb dieses nördlichen Gebietes dehnt sich germanisches Kolonialland noch weit aus. Die Besiedelung desselben ist aber nur in Wald- und Bergeinöden allmählich eingedrungen und war von der besonderen Natur der Oertlichkeit abhängig.

2. Die germanischen Ansiedelungen nach Gestalt und Grösse.

Die Sicherheit, innerhalb bekannter Grenzen, zwischen Weser im Westen und Saale im Osten und zwischen Taunus im Süden und Dalelf im Norden, nur Ansiedelungen rein germanischen Charakters zu finden, scheint gleichwohl dessen Erkennbarkeit nicht hinreichend zu gewährleisten. Wenn man auch die Vermuthung gelten lässt, dass bei den aus der ältesten Zeit herstammenden ländlichen Wohnplätzen wesentliche Züge der ursprünglichen Anlage bis heut erhalten geblieben sind, müssen doch auf dem ausgedehnten Gebiete im Laufe der Zeit mit steigender Volksmenge und zunehmender Kultur zahlreiche Ortschaften die Lücken der ältesten Siedelung gefüllt haben, und es liesse sich denken, dass die typisch übereinstimmenden Erscheinungen, auf welche die Beobachtung gerichtet werden muss, vorzugsweise den in jüngeren Zeitläufen begründeten Ortschaften, und den von ihnen aus verbreiteten Sitten und Bedürfnissen angehörten, so dass hinter ihrem Eindrucke die älteren Anlagen und ihre Besonderheiten dem Ueberblicke entgehen könnten.

Eine solche Unterscheidung der älteren von den jüngeren Ansiedelungen begegnet indess erheblichen Schwierigkeiten.

Viele in der neueren Zeit entstandene Wohnplätze und Ortschaften sind allerdings bekannt und leicht auszusondern. Alle Anlagen des modernen Verkehrs, alle Fabrikanlagen, Bergwerke, Gasthöfe, Mühlen, Forsthäuser, Gutsvorwerke, scheiden ohne weiteres aus der Betrachtung aus. Ebenso ist von den Städten abzusehen. Es giebt auch eine Anzahl ländlicher Orte, deren Begründung in der

Neuzeit oder im späten Mittelalter bestimmt beglaubigt ist. Dahin gehören die erst seit 1720 beginnenden Veenkolonien, und die o. S. 26 gedachten im weiteren Zusammenhange näher zu behandelnden Marsch- und Waldhufen. Diesen drei jüngeren Arten von Dorfanlagen ist als besondere und ausschliessliche Eigenthümlichkeit gemeinsam, dass ihre Gehöfte sich in langer Reihe über den grössten Theil der Gemarkung hinziehen, so dass sie sich auf jeder grossen Karte deutlich hervorheben.

Aber diese neueren Ortschaften treten völlig gegen die grosse Zahl der älteren zurück, über deren Entstehung kein unmittelbarer Schluss möglich ist. Zeitangaben über die Begründung von Ortschaften finden sich für das Volksgebiet überhaupt sehr spärlich und spät. Aus der Karolingerzeit sind meist nur Erwähnungen bestehender Orte bekannt. Leider aber erweisen sich auch die Hauptquellen, welche für die topographische Fixirung dieser Erwähnungen zu benutzen wären, durch die Art ihrer Erhaltung sehr getrübt, weil von den Corveyischen und Fuldischen Traditionen nur geringe Fragmente der alten Originalurkunden erhalten sind. Die späten und meist nur auszugsweisen Abschriften machen wegen der unsicheren Schreibweise der Namen und wegen der mangelhaften Angabe der näheren Umstände die sichere Beziehung der Orte auf gegenwärtig bestehende nur selten möglich. Wo diese Feststellung aber auch hinreichend gelingt, vermag sie nicht zu erweisen, in welcher Zeit und unter welchen Verhältnissen die Gründungen zu denken sind.

Deshalb hat die Forschung über die Geschichte der Ortsbenennungen grossen Werth. Sie stellt nicht allein die zweifelhaften Namen sprachlich richtig und erläutert ihre Bedeutung, sondern es ist ihr auch gelungen, Anhaltspunkte für die Sitten zu gewinnen, welche in den aufeinanderfolgenden Zeiten, und unter den sich allmählich verändernden wirthschaftlichen Zuständen in Betreff der Namengebung bei Ortsgründungen geherrscht haben.

Es ist wesentlich das Verdienst W. Arnolds[1]) gerade aus Beobachtungen in Hessen, auf dem Gebiete der zweifellos volksthümlichen Siedelung, Grundsätze für die Beurtheilung der Namen aufgestellt zu haben, welche als ein dauerndes Hülfsmittel für die geschichtliche Betrachtung gelten dürfen.

[1]) Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme. Marburg 1875, S. 425. — Die Ortsnamen als Geschichtsquelle, in den Studien zur deutschen Kulturgeschichte. Stuttgart 1882, S. 28. Vergl. E. Förstemann, Altdeutsches Namenbuch B. 2. Ortsnamen 1871.

Er erklärt, dass Ortsnamen, welche der Urzeit angehören, sich meist in offenen fruchtbaren Flussniederungen finden und sich besonders auf die Oertlichkeit beziehen, dass dagegen Namen, welche aus der Zeit der lebhaften späteren, schon tiefer in ungünstiges Land eindringenden Kolonisation des 7. bis 8. Jahrhunderts stammen, meist von Personen- oder Geschlechternamen hergenommen wurden und Bezeichnungen enthalten, welche sich auf Ansiedelungen in festen Wohnstätten beziehen, wie leben, büttel, hausen. Erst in der letzten Periode der Ortsgründung des 12. und 13. Jahrhunderts, welche weiter in die Seitenthäler, Wälder und Berge aufsteigen musste, findet er in den Namen die entsprechende Erinnerung an die Waldlichtung durch die Endungen rode, reut, hagen, brand, schwend, schlag, häufig aber auch den Bezug auf den geistlichen oder weltlichen Herren, von dem die Rodung ausging, in den Endungen auf kirchen, kappel, zelle, oder burg, fels, stein.

Die Namen aus vorgeschichtlicher Zeit sind, wie er zeigt, um so sicherer als solche anzuerkennen, je mehr sie sich an die älteste Sprache anschliessen, allerdings können auch ältere derartige Bezeichnungen allmählig im Gebrauche zu modernen von gleichem Sinne umgestaltet worden sein. Am häufigsten findet er in diesen ältesten Namen die Hindeutung auf Sumpf oder Wasser, selten direkt sunft, aber häufig Bruch, Ried, stagnirende Quelle (mar, sal, sol), sumpfigen Bach (siek, siech), schlammige Lache (schlade, schlote), Teich, Weiher (seo), kothiger Sumpf (horo), tiefgrundiger Sumpf (moos, moor), Faulbruch (fenna), sumpfige Waldwiese (brühl, seif), tiefes sumpfiges Ackerland (marsch, masch) und viele born und bach, wo gegenwärtig oft der Boden völlig trocken geworden ist.

Der Wald kommt in ältester Zeit als feuchter Hain (loh), wilder Urwald (strut), waldige Anhöhe (hart), niedriges Gestrüpp (horst), buschiges dorniges Gesträuch (hecke) vor. Dabei findet sich keinerlei Hindeutung auf Rodung, wohl aber werden oft die Waldbäume, Eiche, Buche, Linde, Birke, Ulme, Erle, Espe, Esche, Tanne, Wachholder, Apfelbaum, Birnbaum, genannt.

Acker und Saat erscheinen dagegen nur in einem verschwindend kleinen Theile der alten Namen.

Zur Geschichte bemerkt Arnold noch, dass affa, aha (aqua), mar (stagnum), loh (lucus), tar (arbor) und lar (locus) auf die altfränkische Zeit vor 450 n. Chr. zurückweisen, und im 10. Jahrhundert kaum noch verstanden wurden.

Diese Anleitung ist in hohem Grade belehrend und dankens-

werth. Aber meist lassen sich leider für die einzelne erfragte Oertlichkeit mancherlei mögliche Einflüsse äusserer und sprachlicher Umstände nicht völlig ausschliessen, welche die Anwendung zu sicheren Folgerungen zweifelhaft machen, und die Unterscheidung der Vorzeit und des älteren oder jüngeren Mittelalters nur unter Einschränkungen gestatten.

Glücklicherweise hängt jedoch die vorliegende Untersuchung nicht von der kaum lösbaren Aufgabe des Aufsuchens und Vergleichens der ältesten Dorfanlagen ab. Sie ist vielmehr durch die thatsächlichen Verhältnisse in hohem Grade vereinfacht. Wenn man die gedachten, verhältnissmässig geringfügigen Gruppen der bekannten neueren Wohnplätze ausscheidet, zeigt sich nämlich der Hauptbestand aller übrigen Ortschaften des gesammten rein germanischen Ländergebietes als ein so gleichartiger, dass es auf die Frage, welche von ihnen die ältesten sind, zunächst nicht ankommen kann.

Die Gleichartigkeit ergiebt sich in überraschender Weise in jeder entscheidenden Eigenthümlichkeit, in der äusseren Gestalt und Grösse der Ansiedelungen, in ihrem Wirthschaftsbetriebe, ihrer Besitzvertheilung und Verfassung, und in dem Verfahren, durch welche dieselbe aufrecht erhalten wurde, ebenso aber in dem Verhältnisse der Ansiedelungen zu dem theils ausserhalb, theils innerhalb ihres Flurbezirkes vorhandenen nicht vertheilten Lande, den Marken und Almenden, endlich auch nothwendig in den, allen diesen Beziehungen zu Grunde liegenden Ideen und Rechtsanschauungen.

Dies im Einzelnen zu erweisen, sind die Hülfsmittel für die Beurtheilung ungleich. Die einfachsten bieten sich für die Anschauung der übereinstimmenden Formen und Grössen der Ansiedelungen dar.

Es genügt für diesen Zweck, lediglich die sogenannten Generalstabskarten der betheiligten Staatsgebiete in ihren einzelnen Blättern einer genauen Betrachtung zu unterwerfen. Diese topographischen Karten, die im Maasstabe von 1/100000, 1/80000 oder 1/50000 der wirklichen Länge für alle diese Landestheile käuflich vorhanden und in vielen öffentlichen Anstalten leicht zugänglich sind, geben ein hinreichend deutliches Bild der Vertheilung der Wohnplätze über das Land, der Lage der einzelnen Gehöfte in den Ortschaften und ihrer Stellung zu einander, sowie zu den Gärten und Dorfstrassen, die sie umgeben. Sie verzeichnen auch die Wege, welche auf die Felder und zu den Nachbarorten führen, ebenso entsprechend stärker oder schwächer nach ihrer Bedeutung alle Gewässer, Teiche, Bäche

und Gräben mit ihrer Gefällrichtung. Sie geben ferner die Ausdehnung der Wiesen, Weinberge, Laub- oder Nadelwaldungen, Büsche, Brüche, Torfmoore, Heiden, Sände und Steinbrüche durch besondere gleichbleibende Signaturen an, so dass nur die Aecker als weisse Flächen erscheinen. Endlich weisen sie auch die Höhenlage und die Gestalt des Terrains durch Bergschraffirung oder durch fortlaufende Linien äquidistanter Höhe nach.

Die Zeichnung einer Karte im Maasstab von 1/50000 ist erheblich deutlicher, als die der Karte von 1/100000, denn sie giebt der Fläche nach dasselbe Bild viermal grösser. Noch deutlicher erscheint dasselbe auf den zur Aufnahme benutzten Messtischblättern, welche von mehreren Staaten im Maasstabe von 1/25000 veröffentlicht werden, denn es wird durch sie auf der 16mal grösseren Fläche gezeigt. Indess ist bei allen diesen Karten der Inhalt der Zeichnung nicht wesentlich reicher, weil die Messtischblätter die gemeinsame Quelle aller dieser Veröffentlichungen in verschiedenen Maasstäben sind. Dagegen wird die Uebersicht des Kartenbildes nothwendig in demselben Grade erschwert, als es sich auf grössere Flächen und zahlreichere Kartenblätter ausbreitet.[1])

Die Durchsicht dieses Kartenmaterials erweist, dass alle älteren Ansiedelungen des deutschen Volksgebietes in Dorfform angelegt sind. Der Hausbau ist verschieden, fränkisch, sächsisch oder nordisch,[2]) auch können je nach der Sitte der Gegend mehr oder weniger Baulichkeiten zu dem Gehöft einer Besitzung vereinigt sein. Die Gehöfte jeder Ortschaft aber sind in einer ziemlich eng geschlossenen Gruppe nachbarlich zusammengebaut, keines steht in weiterer Entfernung ausserhalb des Bereiches der Dorflage. Die einzelne Ortschaft ist von einer verhältnissmässig ausgedehnten Flur umgeben, welche lediglich als Acker, Wiese, Weide oder Wald genutzt wird.

Die Karten lehren ferner, dass diese Dörfer auf dem gesammten deutschen Volkslande ein gewisses mittles Maass in der Zahl der Wohnstätten inne halten. Sie bestehen nicht weilerartig aus nur

---

[1]) Die sogenannte Reymannsche Karte im Maasstab von 1/200000 giebt leider die Gestalt der Orte nicht hinreichend an, ist aber für die Orientirung über das Terrain und die Lage der Orte gegeneinander genügend, und empfiehlt sich als Hülfsmittel der Studien durch die Möglichkeit, sie ohne übermässige Ausgabe in allen ihren Blättern anzuschaffen.

[2]) A. Meitzen, Das deutsche Haus in seinen volksthümlichen Formen. Berlin 1882. R. Henning, Das deutsche Haus in seiner historischen Entwickelung. Strassburg 1882.

wenigen Gehöften, noch sind in ihnen stadtmässig Hunderte solcher Wohnstellen zusammengedrängt. Auch liegen die Häuser dieser Gehöfte, wie schon Tacitus über die vici der Deutschen von seinen Gewährsmännern belehrt worden ist, nicht wie in Italien städtisch Mauer an Mauer aneinander, sondern die Gebäude jedes Gehöftes stehen einzeln, haben neben oder zwischen sich einen für die Wirthschaftszwecke bestimmten Hofraum, und sind von einem kleineren oder grösseren eingehegten Garten umfasst.

Die Vergleichung der Stellung dieser Gehöfte gegeneinander, also des Gesammtbildes der Dorflage, wie es beispielsweise Fig. 1, und ähnlich die Anlagen *5—17* in Bd. III wiedergeben, lässt

Fig. 1. Geusa (Beg.-Bez. und Kr. Merseburg, ½ Meile SW.).

weiter erkennen, dass dieselben zwar in ziemlich gedrängter Geschlossenheit, aber doch durchaus verschiedenartig und unregelmässig sowohl im Ganzen als in ihren einzelnen Gebäuden angeordnet sind. Sie stehen in allen volksmässig angelegten Dörfern wie zufällig, zwar gedrängt, aber in verschiedenen Richtungen gegeneinander.

Auch darin lässt sich der typische Charakter nicht verkennen. Wie das Wort Dorf, Turf, Trupp dem Sinne nach einen Haufen bezeichnet, so ist auch haufenförmig oder Haufendorf der geeignetste Ausdruck für diese Art der Dorfanlage. Dass eine oder einige

Strassen die Ortschaft durchziehen, ist nothwendig, aber es gelingt nicht, für die Gesammtlage ein Gesetz oder einen ursprünglichen Plan aufzufinden. Selbst die Hauptwege laufen willkürlich nach verschiedenen Richtungen und das Ganze bildet im Aufrisse ein Netz von krummen und winklichen Gassen und Zugängen. Auch die Abgrenzungen der Gehöfte stehen in keiner bestimmten Beziehung zu einander. Der Ueberblick des Ganzen lässt keinen anderen Schluss zu, als dass innerhalb der meist wenigstens in Resten noch vorhandenen Bewehrung durch Hecke und Graben, wie sie der Sachsenspiegel (II. 66 § 1) voraussetzt, sich zu Zeiten die anwachsende Bevölkerung enger als anfänglich zusammengedrängt und den von Beginn an planlos vertheilten Raum noch unregelmässiger zerstückelt hat.

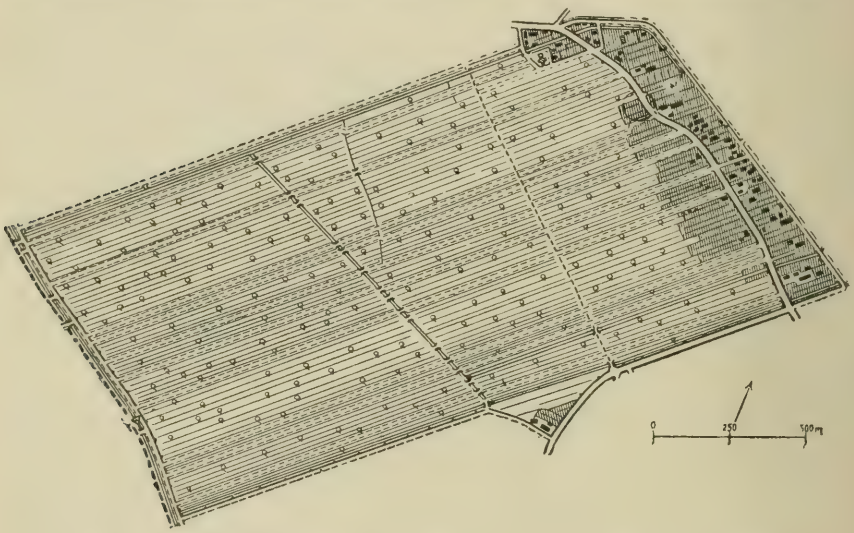

Fig. 2. Siebenhöfen (Reg.-Bez. Stade, Kr. Jork, $^3/_4$ Meile O. v. Stade).

Auch ist zu vermuthen, dass die Gebäulichkeiten ursprünglich sehr viel weniger Platz einnahmen. Die Bauweise veränderte sich vielfach und entwickelte sich erst spät. Durch das wachsende Bedürfniss der Vergrösserung der Räume in Haus und Hof aber entstanden die kleinen winklichen Sack- und Nebengässchen, die nur mit Schwierigkeiten der Wagenfahrt zugänglich sind, Schwierigkeiten, welche täglich empfunden werden, aber sich nur durch fast vollständigen Umbau des ganzen Dorfes beseitigen lassen würden.

Dass in allen diesen Zügen charakteristische Eigenthümlichkeiten der Besiedelung des germanischen Volkslandes erkannt werden müssen, ergiebt überzeugend die Vergleichung mit den Nachbargebieten.

Hier tritt zuerst an der Westgrenze des deutschen Gebietes längs der Nordseeküste auf jeder topographischen Karte die auffallende Erscheinung der Marschdörfer mit ihren eigenthümlichen ruthenbreiten, dammähnlichen, zwischen tiefen Gräben schnurgerade und parallel fortlaufenden Beeten hervor. Diese mühevolle Anlage ist für die Entwässerung der überall unter der Höhe der Fluth liegenden Marschen ebenso nothwendig, wie die Eindeichung. Die Deiche müssen der Sturmfluthen wegen von grosser Stärke sein, sie bilden deshalb auch die Hauptstrassen. Dadurch ist gegeben, dass die Gehöfte der Ortschaften meist an der inneren Böschung angebaut wurden. Sie bleiben dadurch selbst bei Deichbrüchen und Ueberschwemmungen

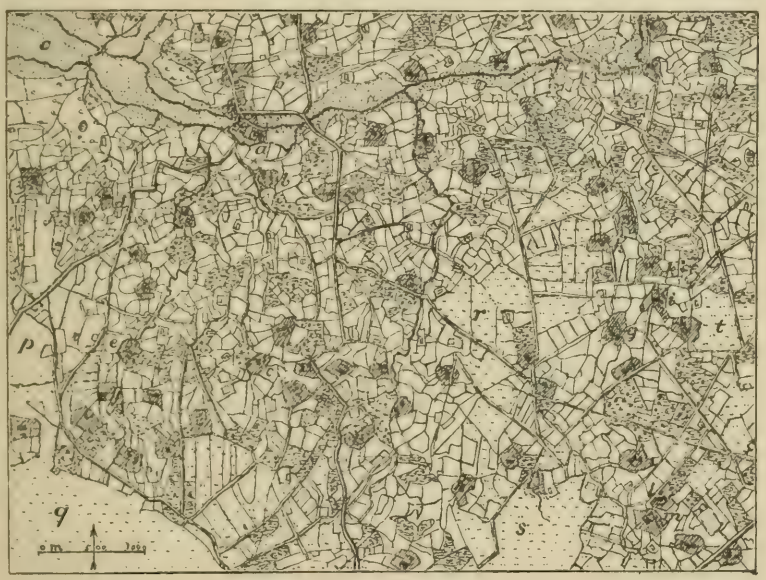

Fig. 3. Krechting (Reg.-Bez. Münster, Kr. Borken, $1^1/_2$ Meile W.).

noch zugänglich und gestatten wenigstens die Flucht. Das Bild einer solchen Ortschaft zeigt Fig. 2. Siebenhöfen in der Gemeinde Hollern östlich von Stade. Wie aber schon der Name ergiebt, gehört Hollern mit Siebenhöfen zu den Holländerkolonien, welche im 12. Jahrhundert angelegt wurden. Die erste entstand in Vahr bei Bremen 1106. Die Marschhufen haben also für die älteren Verhältnisse keine Bedeutung.

Dagegen ist der Gegensatz der Dorfbesiedelung des alten Volkslandes zu den Einzelhöfen jenseits der Weser ein jedenfalls uralter und von grosser historischer Wichtigkeit. Aus dem Kartenbilde ist

sowohl die durchaus abweichende Gestalt der Ansiedelungen, wie die scharfe Grenzlinie, welche beide Siedelungsformen scheidet, ohne Weiteres erkennbar.

Fig. 3 zeigt diese Einzelhöfe in ihrer gegenseitigen Lage.

Charakteristisch ist bei ihnen nicht so sehr die Form der nicht überall sächsischen Gehöfte, als die Besonderheit, dass jedes derselben im Wesentlichen von den zu ihm gehörigen Ländereien umgeben ist, und dass dieser Besitz in Kämpen, d. h. in quadratisch oder rundlich geformten Abschnitten liegt, deren jeder von Hecken oder Gräben eingezäunt ist. Dieser Geschlossenheit jeder der Besitzungen entspricht, dass dieselben vereinzelt über die gesammte Flur der Ortschaft liegen. Einem Dorfe des Volkslandes steht im Gebiete der Einzelhöfe ungefähr eine Bauerschaft gleich. Sie enthält aber nur ausnahmsweise auch eine dorf- oder weilerähnlich geschlossene Gruppe von Hausstellen, welche die Kirche oder einen Marktplatz umgeben, und diese Häuser sind in der Hauptsache nicht von Landwirthen, sondern von Beamten und Gewerbtreibenden bewohnt, welche sich hier angebaut haben.

Anlage *1.* zeigt näher, wie scharf und deutlich die Weser die Haufendörfer des Volkslandes von den Einzelhöfen auf dem linken Ufer des Stromes scheidet. Ueber denselben schroffen Gegensatz auf der gesammten Westgrenze des deutschen Volksgebietes belehren die Blätter 30 und 39 der Papenschen Karte, und Blatt 4, 10, 16/17, 24 der Generalstabskarte von Rheinland und Westfalen. Sie ergeben, dass er nicht allein längs des Stromes bis oberhalb der Porta, sondern auch auf der Grenze von Detmold und auf den Scheiden des Teutoburger Waldes, der Rothhaar- und der Westerwaldketten bis zum Giebelwald bei Siegen besteht. Nur das Paderborner Land und der Hellweg bilden eine Ausnahme, welche im Laufe der Darstellung ihre Deutung finden wird. Diese Hochebene ist mit Dörfern wie Hessen besiedelt. Die hier ebenso unvermittelte Abgrenzung derselben gegen die Einzelhöfe erweist die Anlage *2.*

Aber auch auf der entgegengesetzten Ostgrenze des Volkslandes gegen die Slawengebiete, wo keine Einzelhöfe, sondern überall geschlossene Dörfer bestehen, ergiebt sich ein ähnlich scharfer Unterschied. Er beruht auf verschiedenen hier ersichtlich planmässigen Formen, in welchen diese geschlossenen Orte angelegt sind.

Auf dem Thüringer Walde wird die Ostgrenze von den o. S. 43 gedachten Waldhufen berührt, welche sich weiter auf dem Erzgebirge

und Lausitzergebirge und auf den Sudeten in grosser Zahl ausbreiten. Die Gestalt ihrer Anlage zeigt Fig. 4.

Sie lassen sich, wie die Marschhufen, mit Recht als Reihendörfer bezeichnen und sind wie diese durch die weitläufige auf jeder topographischen Karte deutlich erkennbare Linie charakterisirt, in der die überall fränkischen Gehöfte die gesammte Gemarkung durchziehen, sowie dadurch, dass jedes Gehöft in der Regel auf dem zugehörigen Lande erbaut ist, welches in einem einzigen geschlossenen

Fig. 4. Frankenau (Kgr. Sachsen, ½ Meile W. Mittweida).

Streifen von der Dorfstrasse im Thal zur Flurgrenze auf der Höhe, oder auch quer durch das Thal von einer Grenze zur andern vereinigt liegt, wie dies Fig. 4 näher angiebt. Indess sind diese Anlagen auch hier erst im späten Mittelalter auf unkultivirtes Waldland gegründet worden.

Dagegen gehören die Dörfer der an die Ostgrenze anstossenden Ebenen grösstentheils schon der Zeit an, in welcher sich die Slawen

in diesen Gegenden festsetzten, und besitzen ihrerseits den Reihendörfern sehr unähnliche, aber ebenfalls durchaus eigenthümliche und von den Haufendörfern bestimmt verschiedene Formen.

Diese Slawendörfer haben zwei bestimmte Grundpläne.

Die einen sind fächerförmig, oder wie sie Victor Jacobi bezeichnet hat, als Rundlinge angelegt.

Fig. 5 zeigt sie näher. In diesen Runddörfern umgeben die Gehöfte stets einen runden oder ovalen, ursprünglich nur durch einen einzigen Weg zugänglichen Platz, auf welchem das Vieh stehen und

Fig. 5. Witzeetze im Drawehn (Reg.-Bez. Lüneburg, Kr. Lüchow, $1^1/_2$ Meile NW.).

leicht abgeschlossen werden kann. Die Höfe und Giebelseiten der Wohnhäuser drängen sich nach diesem Platze eng zusammen; hinter den Häusern aber breiten sich die nach Aussen mit hohen Bäumen bestandenen Gärten keilförmig aus, und schliessen mit einer das Ganze fast kreisförmig umziehenden Hecke ab. Dieser Plan überwiegt im Westen, im alten Sorbenlande.[1])

[1]) Vergl. die Uebersichtskarte Bd. III und die Anlagen, Diahren, Reddebeitz, Klein Heide, Domnowitz u. a

Der andere Plan ist der des Strassendorfes, den Fig. 6 erläutert. Diese Anlagen finden sich westlich der Oder nur vereinzelt, herrschen aber theils klein, theils gross in der Ebene östlich der Oder ausschliesslich. Die Dorflage zeigt das Bild einer regelmässigen graden und verhältnissmässig kurzen Strasse, an welche die Gehöfte zu beiden Seiten in gedrängter rechtwinklicht gestellter Reihe anstossen. Die Strasse ist so breit, dass rechts und links vor den Gehöften Wege fortlaufen, in der Mitte aber ein Anger bleibt, der nicht selten zu Kirche und Kirchhof benutzt ist, und fast ohne Ausnahme ausgegrabene Wasserlöcher zeigt, aus denen Baulehm genommen wurde und das Vieh getränkt werden kann. Die Hausstellen sind erheblich tiefer als breit. Von ihrem früheren slawischen Charakter haben sich nur im entfernten Osten Spuren erhalten. Das fränkische Haus ist in alle diese Dörfer offenbar schon mit der deutschen Kolonisation des

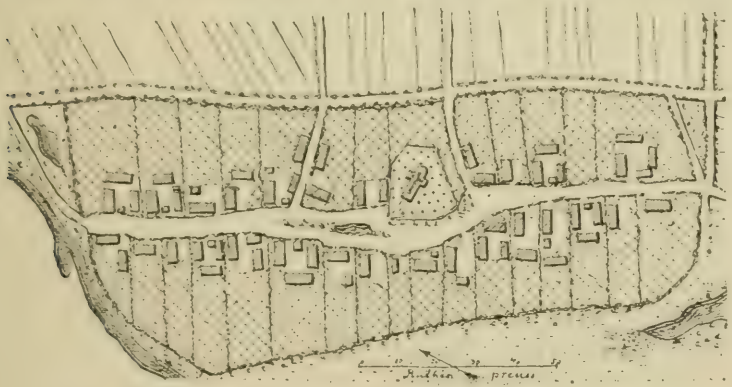

Fig. 6. Trebnitz (Reg.-Bez. und Kr. Merseburg, 1/4 Meile SO.).

13. und 14. Jahrhunderts eingedrungen. In den grösseren Gehöften stehen sich Wohnhaus und Stallungen gegenüber, beide mit dem Giebel gegen die Strasse. Dazwischen liegt ein Hof, den ein Thor oder ein Thorhaus gegen den Dorfweg schliesst. Die Dachtraufen der Nachbarn berühren beinahe den Zaun, der stets die Gehöfte trennt. Hinter den Gebäuden liegt ein Garten von der gleichen Breite. Alle Gärten stossen mit der Hinterseite an eine in der Regel ziemlich gleichmässig fortlaufende, das Dorf zu einem oft sehr genau rechteckigen Parallelogramm abschliessende Hecke.[1]) Zu beiden Seiten öffnet sich die Dorfstrasse nach den Wegen auf das Feld; häufig wird

[1]) Vergl. die Anlagen Bd. III: Wachau, Zeschwitz, Zahn, Domslau, Krampitz u. a.

sie noch durch einen zweiten Weg in der Mitte gekreuzt. Feldwege aus der Rückseite des Gehöftes, welche die Dorfstrasse nicht berühren, sind durchaus ungebräuchlich und deuten auf besondere Umgestaltungen der späteren Kolonisationszeit.

Am Harz und in Thüringen greifen diese planmässigen Dorfformen der Slawen allerdings auch sporadisch auf das ursprünglich deutsche Gebiet herüber. Sie finden aber ihre Erklärung durch bekannte Ansetzungen slawischer Kolonen und Höriger. Der charakteristische Unterschied bleibt deutlich. Wie scharf der Gegensatz zu den Haufendörfern des Volkslandes ist, und wie erkennbar er selbst bei der Verkleinerung der Generalstabskarte bleibt, zeigt Anlage *3* im Bilde der Umgebung von Halle. Links der Saale liegen die deutschen Haufendörfer Lettin, Cröllwitz, Boelau, Lieskau, Nietleben, Zscherben, Passendorf, Schlettau, zu denen noch Brachwitz, Giebichenstein und Bölberg auf den rechten Uferhöhen gehören. Rechts des Flusses aber lassen sich trotz der zahlreichen Anbauten aus neuerer Zeit die slawischen Runddörfer Maschwitz, Tornau, Braschwitz, Rabatz, Dolbau, Kugel deutlich erkennen, ebenso die Strassendörfer Sennewitz, Seeben, Metzlich, Zoebernitz, Diemitz, Schönnewitz, Stennewitz, Nauendorf, Canena, Zwintschoena, Bruckdorf und an der Saale Wörmlitz. Derselbe Unterschied findet sich bei den beiden in Fig. 1 und 6 wiedergegebenen Orten. Fig. 1 das Haufendorf Geusa liegt $^1/_2$ Meile westlich Merseburg nahe dem linken Saaleufer, Fig. 6 das Strassendorf Trebnitz $^1/_4$ Meile östlich Merseburg auf dem rechten Saaleufer. Auch sind die meisten Trebnitz benachbarten Dörfer slawische Runddörfer wie Fig. 5. Alle ihre Gehöfte aber sind fränkisch ausgebaut, während das ihnen im übrigen völlig entsprechende Witzeetze die unwesentlich modifizirten sächsischen Gehöfte des Wendlandes besitzt.

Den auffallenden auf der Dorfform beruhenden Gegensätzen der Haufendörfer des alten Volkslandes gegen die Einzelhöfe an seiner Westgrenze und gegen die Slawendörfer an seiner Ostgrenze lässt sich noch ein weiterer aus dem abweichenden Kartenbilde der Wege anschliessen.

Die haufenförmig zusammenliegenden Gehöfte der ursprünglich deutschen Dörfer gestatten von ihrer unregelmässigen Lage aus leicht Ausgänge der Wege in direkter Richtung nach dem Punkte hin, der das Ziel des Weges ist. Da dies entweder die rings umherliegenden Nachbarorte oder nahe Forsten sind, welche Anfuhr erfordern, ist das allgemeine Bild des Wegenetzes dieser Dorffluren, so weit nicht etwa steile Berge hindern, ein sehr regelmässig sternförmiges, wie

es Anlage *1* und *2* und die topographischen Karten des gesammten Volkslandes erkennen lassen.

Ein solches Zusammenlaufen der Wege zur Ortschaft wäre auf dem westlich jenseits der Weser beginnenden Gebiete der Einzelhöfe unmöglich. Hier durchziehen das Land, wie Fig. 3 und Anlage *1* wiedergeben, nur Hauptstrassen von Stadt zu Stadt, welche meist die Kirchplätze berühren, auf die einzelnen Höfe aber gar keinen Bezug haben, sondern von diesen her auf meist sehr gewundenen Nebenwegen erreicht werden müssen. Fussteige, die in gerader Linie quer über Felder, Hecken und Gräben hinweg führen, bilden landesüblich die direkten Kommunikationen.

Noch eigenthümlicher und auf jeder grösseren Karte erkennbar, ist das Wegenetz der Waldhufendörfer. Der lang fortgeführten weiten Reihe der Gehöfte, und dem in einem einzigen Streifen geschlossenen Besitze jeder Bauernstelle entspricht, dass von jedem Gehöft auch ein besonderer Weg durch dieses langgedehnte Besitzthum führt. Dadurch laufen, wie schon Fig. 4 erkennen lässt, die Wege in der Form eines Blattstiels mit seinen Rippen zusammen. Anlage *4*, die zugleich den Gegensatz der Reihendörfer zu den slawischen geschlossenen Dörfern verdeutlicht, macht ersichtlich, dass, wo in einer Gegend die Waldhufen die Mehrzahl der Fluren einnehmen, ihr Bild sich sprechend mit Ulmen- oder Lindenblättern vergleichen lässt, die in verschiedener Richtung nebeneinander liegen.

Aber auch die Runddörfer und ebenso die Strassendörfer bedingen durch ihren Grundplan die Wege. Denn sie gestatten denselben nur bestimmte Ausgänge aus der Dorflage und beeinflussen dadurch auch ihren weitern Verlauf. Ein Theil dieser Wege muss sich in scharfen Biegungen aus den Dorfausgängen in die Richtung nach den Nachbarortschaften wenden. Auch dies lassen die als Beispiele angezogenen Karten erkennen.

Endlich ergeben die Generalstabskarten noch als charakteristische Eigenthümlichkeit des deutschen Besiedelungsgebietes die weitgehende Uebereinstimmung der Dorffluren in der Grössenausdehnung ihres Kulturlandes.

Die Agrarstatistik der betheiligten Staaten gestattet nicht immer das Kulturland ortschaftsweise von den zugehörigen Wiesen-, Holz- und Weideländereien zu trennen. In der Regel sind die Kulturarten der Gemeindebezirke nicht nachgewiesen. Diese Bezirke schliessen sich aber auch nicht durchweg an die Lage des Ortes als eines Dorfganzen an, sondern beziehen sich auf politische oder steuerliche Ein-

theilungen, umfassen deshalb oft mehrere Dörfer und verschiedenartige Wohnplätze, oder stellen Theile derselben, namentlich den Besitz grosser Güter, besonders auf. Deshalb empfiehlt sich für den vorliegenden Zweck als das einfachste, die durchschnittliche Ausdehnung des Kulturlandes der einzelnen Dorfschaften nach dem Kartenbilde zu überschlagen, welches zugleich den Einblick in die speziellen Bodenverhältnisse gewährt. Da der Flächeninhalt des ganzen oder halben Blattes bekannt ist, lässt sich der verhältnissmässige Theil desselben ausscheiden, der nur Forst, Oeden oder Wasser oder auch Stadtfluren und sonst fremdartige Bestandtheile enthält. Der Rest ist dann auf die Zahl der Dorfschaften zu vertheilen.

Im Grossen und Ganzen belehrt indess schon der blosse Ueberblick der Karten, dass die Flächenausdehnung des die einzelnen Dörfer umgebenden Kulturlandes im volksthümlich deutschen Gebiete gegenüber den Nachbargebieten eine mittle ist, und die Grössen unterschiede innerhalb desselben bei weitem nicht so bedeutend wechseln, als ausserhalb desselben.

Die zunächst jenseits der Saale belegenen Slawendörfer sind bei der deutschen Besitznahme im späten Mittelalter zu gleichem Umfange umgestaltet worden. Aber schon die slawischen Ortschaften im hannöverischen Wendlande erweisen sich erheblich kleiner. In noch höherem Grade drängen sich die den Slawen zuzuschreibenden Dörfer in Sachsen und Altenburg (Anlage 4), um Rochlitz, Lommatzsch, Meissen, Dresden und besonders um Bautzen und Kamenz zusammen. Andererseits umfassen die mehrerwähnten Reihendörfer der sächsischen und schlesischen Gebirge, ebenso wie die Marschdörfer ungleich grössere Gemarkungen. Auch der Vergleich mit den Einzelhöfen Westfalens und Oldenburgs zeigt die dortigen Bauerschaften über mehrfach so grosse Flächen ausgebreitet, als die Dörfer der rechtsseitigen Wesergebiete.

Alle diese Besonderheiten der volksthümlichen deutschen Siedelung lassen sich für das in Betracht kommende westgermanische Deutschland aus den topographischen Karten mit befriedigender Bestimmtheit im Einzelnen erkennen.

Weniger günstig für die kartographische Anschauung liegen die Verhältnisse nördlich der Elbe, in Schleswig-Holstein, Dänemark und Schweden, wo schon vor der Aufnahme der topographischen Karten wesentliche Veränderungen mit der alten Gestalt der Dörfer vorgenommen worden sind.

In Schleswig-Holstein suchte nach G. Hanssen (I, 309) der Adel

schon um 1600 seine Ländereien aus der Feldgemeinschaft der Dorfgemarkungen herauszuziehen, und legte auf ihnen Koppeln an, welche mit lebendigen Hecken eingefriedet wurden. Diesem Beispiele sind bald auch die Bauern theils freiwillig, theils auf Veranlassung der Gutsherren gefolgt, welche dadurch von der Hergabe des Holzes zu den Feldzäunen frei wurden. Dieser Vorgang hat sich fortgesetzt, bis um 1766 die Verkoppelungen durch landesherrliche Verordnungen allgemein und so energisch aufgenommen wurden, dass sie am Ablauf des Jahrhunderts bis auf wenige Streitsachen völlig durchgeführt waren. Bei diesem Verfahren ist keineswegs allein die Zusammenlegung des zerstückelten Besitzes in gut arrondirte und eingehegte Kämpe und die Herstellung der erforderlichen Zugangswege zur Ausführung gebracht worden, sondern auch in sehr grosser Ausdehnung der Ausbau möglichst vieler Gehöfte aus den bis dahin enggedrängten Dörfern. Der gesammte Besitz jedes ausgeschiedenen Hofes wurde in grösserer Entfernung geschlossen zusammengelegt und das Gehöft auf demselben neu errichtet.

Ganz entsprechend wurden auch im Königreich Dänemark von 1770—1800 alle ländlichen Ortschaften durchweg unter zahlreichen Ausbauten verkoppelt.

Nur in Norwegen sind die Verkoppelungen im wesentlichen erst durch Gesetze von 1821 und 1857 in Gang gebracht worden und im Ganzen nur langsam vorgeschritten.

In Schweden[1]) dagegen wurde schon 1628 ein Landmesserkorps ursprünglich zu topographischen Arbeiten begründet, welches bald darauf den Auftrag erhielt, auf Antrag Betheiligter die zersplitterten Grundstücke einer Feldlage unter Vermessung und Graduirung durch Austausch zu besserer Bewirthschaftung zu arrondiren, auch zu befördern, dass der eine oder andere Bauer aus dem Dorfe herausziehe und sich auf dem ihm zugetheilten Felde seine Wohnung errichte. Dieses Vereinödungsverfahren hat das stark anwachsende Landmesserkorps durch zwei Jahrhunderte geübt. Dadurch sind die Dorfschaften auf dem Lande immer mehr zersprengt worden. Ein Bauerndorf von 20 und mehr Nachbarn gehört gegenwärtig schon zu den Ausnahmen, die schwedischen Dörfer bestehen gewöhnlich nur noch aus 5, 10 bis 15 Nachbarn.

In Folge dieser Veränderungen zeigen die erst in neuerer Zeit

[1]) Siedenblath, Schweden, Statist. Mittheilungen für die Weltausstellung zu Wien 1873.

aufgenommenen und veröffentlichten topographischen Karten Schleswig-Holsteins, Dänemarks und Schwedens einen Zustand, der die alten Verhältnisse nur bei Kenntniss dieser Vereinödungsvorgänge vermuthen lässt. Ein Bild davon gewährt Fig. 7.

Die alten Dörfer sind zwar erhalten, doch wesentlich gelichtet und von einer Anzahl Höfe in gewissen Entfernungen umgeben. Die Wege bilden jetzt in der Regel ein nach allen Seiten geradlinig gezogenes und in sich verbundenes Netz. Von dem früheren Zustande lassen sich auf den Generalstabskarten also nur noch die gegen-

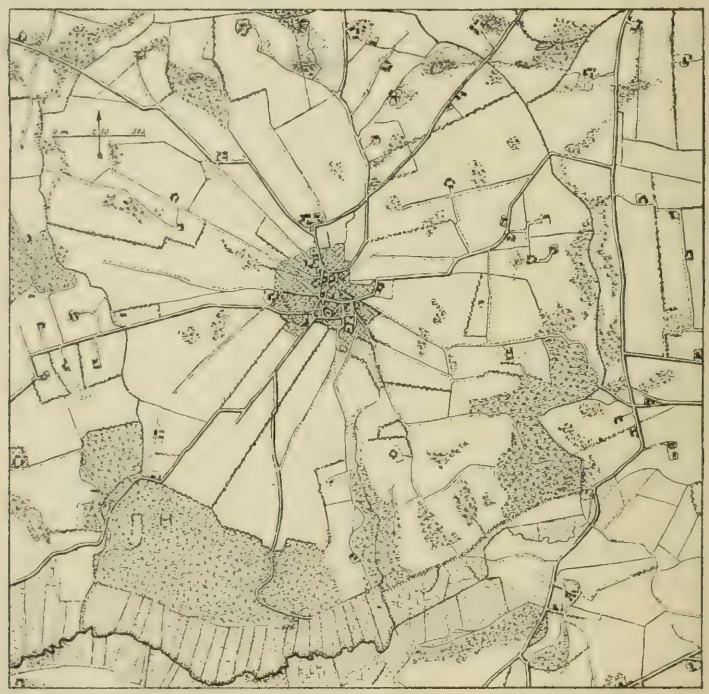

Fig. 7. Mesing (Jütland, $^1/_2$ Meile N. Skanderborg).

seitigen Entfernungen der ursprünglichen Mittelpunkte der Orte und die geringe Regelmässigkeit erkennen, welche die Lage der alten Gehöfte um diese Mittelpunkte noch immer behalten hat. Aber die frühere Geschlossenheit ist notorisch und geht aus den vorhandenen Akten und Karten der Verkoppelungen mit Bestimmtheit hervor. Dies ergeben schon die Kartenbilder von Anlage *16* (Olderup) und Anlage *17* (Winterhude). Es wird sich weiter zeigen, dass auch in allen anderen Beziehungen diese Dörfer mit denen zwischen Weser

und Saale übereingestimmt haben. Selbst in Betreff der Ausdehnung des Kulturlandes ergiebt sich, dass zwar schon auf der cimbrischen Halbinsel und in noch viel höherem Maasse im Innern Schwedens die Dorfgemarkungen in ihrer Grösse erheblich weiter anwachsen, ohne dass sich die Zahl der Gehöfte vermehrt; dass die Ackerfluren aber gleichwohl in Schleswig-Holstein und Dänemark denen südlich der Elbe gleichstehen, und erst im inneren Schonen grösser werden, auch im nördlichen Gothland und Smaland aber nur etwas mehr als die doppelte Fläche umfassen. Ein solches Mehrmaass ist nöthig, weil hier vieles lange zu Gras liegendes Land besteht und der ohnehin vom Klima benachtheiligte Boden seiner überall felsigen Beschaffenheit wegen nur auf dem Doppelten oder Dreifachen der Ausdehnung den für den Hof erforderlichen Ertrag zu bieten vermag.

3. Wirthschaftseinrichtungen und Betrieb.

Die bestimmten Gegensätze, welche aus dem Bilde der topographischen Karten zwischen der Besiedelung der national-deutschen, und der der westlichen wie östlichen Nachbargebiete in der Gestalt und Grösse der Ansiedelungen nachgewiesen wurden, sind allerdings nur äusserliche. Aber sie können nicht ohne innere Gründe gedacht werden. Sie müssen auf umfassenderen Beziehungen der agrarischen Grundanschauungen beruhen. Dieser eigentliche Sinn und Inhalt der Ansiedelungsweise lässt sich nur aus den wirthschaftlichen Einrichtungen, aus der Besitzvertheilung innerhalb der Dorffluren und aus den Bedingungen und Verhältnissen des Betriebes erschliessen.

Für eine solche Beurtheilung aber reichen nicht mehr die topographischen, sondern nur die Parzellarkartirungen aus.

Karten, welche die Wirthschafts-Verbände und die Vertheilung des Grundbesitzes im Einzelnen nachweisen, bezeichnet man als Flurkarten.

Das Charakteristische solcher Flurkarten und der sie erläuternden Dokumente ist jedem Geometer bekannt und überall übereinstimmend. Sie gründen sich auf spezielle Vermessung des Ortschaftsgebietes. Die Aufnahme im Felde erfolgte früher mit dem Messtische, oder mit der Boussole und Messkette, neuerdings auf trigonometrischer Grundlage. Die Ergebnisse der Winkel- und Linienmessung werden im entsprechenden verkleinerten Bilde, in der Regel nach dem Maassstabe von nicht weniger als 1 : 5000 der natürlichen Länge, bei

mittler Besitzzertheilung von etwa 1 : 2500 und bei sehr starker Zerstückelung bis 1 : 1250 und grösser auf das Papier aufgetragen. Der Flächeninhalt wird nur aus den Figuren berechnet, die auf dem Papier entstehen. Alle vorgefundenen Eigenthumsgrenzen, sowie alle Grenzen der Hauptkulturarten werden in die Zeichnung aufgenommen. Sie ergeben ein Netz zahlreicher Kartenabschnitte, deren jeder eine fortlaufende Nummer erhält. Zur Erleichterung des Ueberblicks ist auf manchen Karten der Nummer auch ein Buchstabe beigefügt, der den Eigenthümer bezeichnet. Das zur Karte gehörige Register (Vermessungs-Register, Flurbuch) weist nach dieser Nummernfolge für jeden der Kartenabschnitte Eigenthümer, Grösse und Kulturart nach. Ein besonderer Besitznachweis (Besitzauszug, Extrakt, Erdbuch, Mutterrolle, Grundbuch) stellt für jeden Eigenthümer (oder für jede Hypothekennummer) die Kartenabschnitte, die ihm gehören, zusammen, so dass sich die Grösse jeder Besitzung in der Flur nach ihren einzelnen Besitzstücken, sowie nach ihrer Gesammtfläche und nach der Fläche ihrer verschiedenen Kulturarten ersehen lässt. Ist mit der Vermessung auch eine Werthschätzung (Bonitirung) verbunden worden, so wird in den Registern neben jeder Flächenangabe auch die Werthangabe gemacht.

Für die Beurtheilung der altherkömmlichen Flurverhältnisse können selbstredend nur solche Vermessungs- oder Katasterkarten mit ihren zugehörigen Registern dienen, welche vor dem Einwirken der modernen Landeskulturgesetzgebung, vor den Verkoppelungen, Zusammenlegungen oder Gemeinheitstheilungen, aufgenommen wurden. Wo also das Kataster später entstand, als die Zusammenlegung stattfand, müssen die für die Zusammenlegungen aufgemessenen Karten gebraucht werden. Auch von diesem bei den Auseinandersetzungsbehörden vorhandenen Kartenmaterial können aber nur die sogenannten Urkarten oder Brouillonkarten benutzt werden, in welche der alte Besitzstand vor der Zusammenlegung verzeichnet ist.

Das Aufsuchen und die Benutzung solcher Karten, welche den Einblick in die Sachlage vor den Zusammenlegungen gestatten, ist auf den in Rede stehenden deutschen Gebietstheilen zur Zeit noch ohne wesentliche Schwierigkeiten und in den meisten Fällen ausführbar. Für Dänemark und Schweden (o. S. 57) scheint, wenn sich nicht Ausnahmen finden, darauf verzichtet werden zu müssen, das vollständige Kartenbild zu erlangen. Denn bei dem dortigen, schon in älterer Zeit in Uebung gebrachten Verfahren der Zusammenlegung wurden in der Regel Karten des alten Besitzstandes überhaupt nicht

aufgenommen. Man begnügte sich damit durch Messung und Kartirung das Bild und die Grösse der Hauptabschnitte zu gewinnen, stellte das Verhältniss der Theilnahme und die Art der Abfindung eines jeden Betheiligten durch Abkommen unter denselben, und soweit nöthig durch Verwaltungs-Entscheidung, fest, und verzeichnete dann in der Karte nur die neue fortan geltende Planlage. (Vgl. Anlage *16*.) Indess gewähren hier andere historische Zeugnisse die nöthige Ergänzung.

Die Durchsicht der vorhandenen Flurkarten grosser zusammenhängender Bezirke des deutschen Gebietes, erläutert durch die zu Gebote stehenden aktenmässigen und urkundlichen Nachweise und durch Auskunft der Katasterbeamten und erfahrener Feldmesser, welchen die Vermessungen in verschiedenen Orten der fraglichen Landestheile lange obgelegen haben, ergeben nun überzeugend, dass auch die Eigenthumsvertheilung auf den Fluren der nationaldeutschen Besiedelung eine überall gleichartige ist.

Wie die Beispiele der Anlagen *5—19* näher anschaulich machen, lag das Kulturland aller älteren deutschen Dorfgemarkungen in auffallender Zerstückelung und liegt, wo die neuere Zeit nicht eingegriffen hat, noch gegenwärtig so.

Diese Zerlegung des Ackerlandes in zahlreiche Parzellen ist allgemein, nur die Grösse der Parzellen ist verschieden. Auf der einen Flur und an der einen Stelle geht sie, wie die Beispiele zeigen, zu solcher Kleinheit und Schmalheit herab, dass die Nutzbarkeit des Grundstückes bezweifelt werden kann, auf anderen Fluren oder an anderen Stellen finden sich grössere und ziemlich regelmässige Stücke abgegrenzt. Im allgemeinen zeigen dieselben indess streifenförmige Figuren von geringer Breite bei häufig grosser Länge.

Schon aus der Summe der Parzellen und der der Besitzungen im Dorfe geht hervor, dass erstere ausserordentlich viel zahlreicher sind, als die letzteren. Sucht man aber, wie es in den Beispielen geschehen ist, für eine Besitzung von mittler Grösse im Dorfe sämmtliche zugehörige Grundstücke auf, und bringt auf der Karte ihre Lage zum Ueberblick, so zeigt sich dieser Besitz stets in überraschender Weise über die gesammte Gemarkung zerstreut und vereinzelt.

Allerdings lassen sich hier und da Gründe dieser Zerstückelung und zerstreuten Lage wahrnehmen. Sie ist stärker im Gebirge als in der Ebene, und die einzelnen verschieden durcheinander laufenden Gruppen sind zum Theil durch nasse und trockene Lage, durch den

Wechsel guten und schlechten Bodens oder durch die wenn auch vielleicht nur geringe Abhängigkeit des Ackers für den Wasserabfluss bedingt. Aber wenn man auch der fortgeschrittenen Kultur die Verwischung manches früheren Bodenunterschiedes zuschreiben kann; es finden sich bei genauer Durchsicht der auf den Karten verzeichneten Werthschätzung und bei Besichtigung an Ort und Stelle nach dem Urtheile der Lokal- und Sachkundigen sehr viele solcher Abschnitte, welche wirthschaftlich aus irgend einem Nützlichkeitsgrunde schlechterdings nicht erklärt werden können.

Dabei liegt sehr nahe und wird durch den Vergleich älterer Karten[1]) bestätigt, dass diese Zerstückelung und damit auch die gleichmässige Verbreitung der Grundstücke derselben Besitzung in früherer Zeit noch grösser sein musste, als sie der verhältnissmässig moderne Zustand der Dinge in den vorliegenden Beispielen zeigt. Denn es ist klar, dass jeder Besitzer eher danach getrachtet haben wird, durch Umtausch oder Ankauf Grundstücke, die an die seinigen angrenzten, zu erwerben, als davon entfernt liegende. Zwar ist es, wenn Erb- oder andere Theilungen einer ganzen Besitzung eintraten, im Allgemeinen Gebrauch gewesen, alle einzelnen Grundstücke derselben zu theilen. Häufig aber ist noch an der Lage der beiden Theilbesitzungen zu erkennen, dass einzelne Parzellen ganz der einen Partei, andere der anderen zugefallen sind, denn jede der Theilbesitzungen schied damit aus einem Abschnitte des Feldes völlig aus, ist dagegen in einem anderen, gegenüber gleich grossen Besitzungen, doppelt stark vertreten.

Betrachtet man auf den Kartenbildern die Lage der zerstreuten Parzellen welcher Besitzung immer näher im einzelnen, so muss vor allem auffallen, dass eine sehr grosse Zahl völlig unzugänglich belegen ist. Sie sind, wie die Beispiele erweisen, von den Nachbargrundstücken nach allen Seiten so umgeben, dass nur über diese hinweg Pferde, Wagen und Menschen zu ihnen gelangen können. Für die Zugänglichkeit sind also die Wege nicht Bedingung gewesen, sie muss auf gegenseitigen Berechtigungen, auf Ueberfahrt und Uebergang über die Nachbargrundstücke, beruht haben, und diese Rechte bestanden in der That überall bis zu den modernen Zusammenlegungen.

Auch die Lage der vorhandenen Wege lässt kaum zweifel-

[1]) Z. B. des Kurhessischen Parzellarkatasters von 1764/90 mit dem gegenwärtigen.

haft erscheinen, dass auf sie bei der Eintheilung des Grundeigenthums keinerlei Rücksicht genommen worden ist. Die Wege durchschneiden die Parzellen auf das ungünstigste. Oft liegen auf der einen Seite des Weges grössere Flächen derselben, jenseits des Weges nur ganz kleine, kaum irgend wie nutzbare Ecken. Manche Parzelle wird durch den Weg so zugespitzt, dass das Pflügen sehr erschwert sein muss. Zwei oder mehrere Nachbargrundstücke sind sämmtlich mitten zerschnitten, obwohl sich in der einfachsten Weise die Hälfte auf der einen, die andere Hälfte auf der anderen Seite hätte arrondiren lassen.

Diese unwirthschaftlichen Sonderbarkeiten können dadurch nicht abgeschwächt werden, dass die Wege auch häufig den Grenzen der Parzellen entlang laufen. Dies müsste bei allen Wegezügen der Fall sein, wenn man annehmen wollte, dass das Wegenetz mit der Ackereintheilung gleichzeitig ausgelegt worden sei. Es würde auch die vernunftgemässe Anordnung sein, wenn die Wege schon früher als die Ackereintheilung bestanden hätten. Man kann also nur urtheilen, dass das Wegenetz erst später als die Ackertheilung entstanden ist, und dass ursprünglich überhaupt kein Bedürfniss für Wege vorhanden war.

Es lässt sich auch denken, dass die Wege als Fuss- oder Reitstege begannen, welche, wie noch jetzt Fusswege, jährlich verackert und erst von denen, die sie gebrauchen, wieder festgetreten wurden, dass sie sich also erst allmählich zu den dem Pfluge widerstehenden festen Fahrwegen entwickelten, als welche wir sie heut vorfinden. Noch immer gilt bei diesen das Recht, dass man auf den Acker ausweichen darf, wenn der Weg unpassirbar geworden ist. Darin ist die Erklärung für den oft ganz unverständlich unregelmässigen Lauf dieser Wege zu suchen.

Die Erwägung aber, dass im Wesentlichen die Wege eine Last und der Dorfschaft selbst nicht nöthig erschienen, verknüpft sich auf das natürlichste mit gewissen Bestimmungen der schon o. S. 23 erwähnten alten dänischen Gesetze. In diesen Gesetzen wird deutlich ausgesprochen, dass die öffentliche Gewalt ihrerseits den Durchzug durch das Dorf, und ausserhalb des festen Zaunverschlusses der Ortschaften die nothwendigen Kommunikationswege zu den nächsten Orten erzwang. Nach dem Erich-Seeländischen Gesetz von 1290 (II, 53) und dem Jütisk low von 1240 (I, 51)[1]) lag in einem

[1]) Kolderup Rosenvinge, Samling of gamle denske Lowe, 1827.

Dorfbereich der Anger, das forta, als Hauptpassage. Niemand durfte seinen Hof nach dem forta hin erweitern, noch ein Haus auf demselben erbauen. Nur wenn das ganze Dorf abgebaut werden sollte, wurde auch das bisherige forta, weil es nicht länger als Anger gebraucht wurde, unter die Interessenten wie anderes Land vertheilt (Jüt. low I, 51, 8). Das forta musste wenigstens 12 Faden, d. h. 72 Fuss breit sein. Die Ausgänge des Dorfes sollen mit Gattern, Gitterthüren (Gadeledder im Erich-Seel. Ges.) versehen werden, und zwischen den Ausgängen musste ein Hauptzaun fortlaufen, dass also das Dorf ein geschlossenes Ganze bildete.[1])

Was die Aussenwege betrifft, so gehörten nach dem Jütisk low (I, 56) von Alters vier Wege zu jedem Dorfe.[2]) Diese Bestimmung muss gegenüber der Lage der Ackerstücke nothwendig als ein Schutz gegen die Verackerung der Wege erscheinen, da die Wege, wie gezeigt, nicht für die Bewirthschaftung nöthig oder erwünscht waren, sondern nur für die Landeskommunikation. Neue Wege wurden nach dem Jütisk low (I, 56, 5) im Gegensatz zu den alten ausdrücklich eingeschworen.

Dass es sich bei diesen Wegen um den Verkehr nach aussen handelt, zeigen die Anordnungen über innere Verbindungswege. Das Jütisk low sagt I, 48 und 56, 6, dass, wer in das Feld abgebaut ist, auch einen Weg haben muss, aber in terra propria ad forta et feegangh, das will sagen zu Dorfanger und Viehtrieb (oder zu dem gemeinen Wege). Auch das Erich-Seeländische Gesetz (II, 56) schreibt vor, dass der Abbauer für seinen eigenen Weg selbst sorgen muss. Während also die vier Wege Niemand verackern darf, vermag der Abbauer dagegen einen Weg über fremdes Land nicht zu erzwingen.

In den deutschen Rechtsquellen erscheint die landespolizeiliche Fürsorge für die Wege im Wesentlichen nur auf die viae publicae oder regiae, die grösseren Landstrassen, an denen die Zollstätten lagen, gerichtet. Von diesen und namentlich von den Brücken, die sie nöthig machten, handeln die Volksgesetze und die Kapitularien und ebenso die späteren Konstitutionen der Kaiser häufig, und auch der Sachsenspiegel II, 66 beschränkt sich auf die Heerstrasse. Indess unterscheiden doch schon die lex Burgundionum im Tit. XXVII

[1]) Hanssen I, 39 meint zwar im Innern um das forta, nicht aussen, aber der Anger reicht immer so weit als die Gartenzäune.

[2]) Die viereckige Form der Dörfer ist nicht damit gemeint, denn sie findet sich nur bei den Wenden und den Kolonien im Slawenlande. o. S. 50 und Hanssen I, 41.

und die lex Bajuwariorum im Tit. X N. 20, von den viae publicae die viae vicinales oder convicinales und pastorales. Beide Gesetze fordern nur von dem, der diese widerrechtlich sperrt, die Oeffnung unter einer Busse von 12 bezw. 6 Solidi. (Mon. Germ. LL. III, p. 544 u. 340.[1]) Diese Bestimmung kehrt bei Benedictus Levita in cap. 353 u. 354 des 5. Buches der Kapitularien fränkischer Könige wieder (Mon. Germ. LL. II. 2, p. 67). Auch darin liegt, wie in den dänischen Gesetzen die Auffassung, dass ein Schutz der Feldwege nicht nöthig, weil sie durch Ueberfahrtsrechte ersetzbar sind, der Kommunikationsweg von Ort zu Ort dagegen Landespolizeisache bleibt. Dass diese Auffassung auch auf dem Boden des deutschen Volkslandes bestanden und bis in die Neuzeit fortgedauert hat, wird durch einige Weisthümer belegt. Der Schöffenspruch aus Liebenscheid im Oberwesterwaldkreise bei Marienberg von 1559 (Grimm W. IV, S. 587, 6) sagt: »Wo jemant were, der rechte Wege zumachte und ohnrechte Wege offnet oder uffthete, weiset der Scheffen nach altem Rechten ein solchen Theter oder Frevler unsern gnädigen Herrn in die Buss.« Also das Schultheissengericht straft nicht, sondern der Graf von Nassau. Die Urtheile im Gohe zu Vehlen bei Bückeburg (Grimm W. III, S. 313 ff.) beantworten die Frage: »Was de gogreve fur sinen gohanern und honer wederumb tho donde schuldigk? Darum schal he verpflichtet sin, tho befordern, dat wege und Stege gebetert und in Wolstande geholden werden.« Ferner wenn über jemandes Ackerbreite ein Voigtsteg gelegt worden und vorher kein Voigtpfad darüber gegangen sei, verfällt der, der nicht den rechten Weg behalten hat, dem gnädigen Herren zu Schaumburg »in eine sülffwalt«, will sagen in eine Busse nach dessen Ermessen. Schon die Ausdrücke Voithstich und Voithpat sind charakteristisch. Das Landrecht des Edagser Gohes, im Westen von Hildesheim, vom Jahre 1557 (Ebd. IV, S. 659) frägt zu 7. »Wo breit eine gemeine Heerstrate sin schulle und wo feer man der blieven schulle? Dat ein Rüther könne im Wege holden und mit der stangen, so he föret, umher wenden. 8. Wo wiet ein

[1]) Die lex romana Burgundionum (Mon. Germ. LL. III, p. 107) sagt über die Wege und Wegerechtigkeiten viel eingehender, aber nach nur wenig modifizirten römischen Grundsätzen, im Tit. XVII: Viam publicam, vel inter agros communiter divisam, nec possideri, nec intercludi nec exarari posse. Quod si factum fuerit, auctorem facti ad ejus munitionem solum compelli, et ad munitionem viarum pro modo patrimonii nullum penitus excusari", und „Viam, iter, actum, hoc est, ubi carpenta vel carra conversari possunt, biennio adquiri et amitti posse.

gemeiner Kerkweg sin schulde? Dat ein Man mit siner Fruwen könne gahn, dat se de Dau (der Thau) nicht beschütte im Wege. 11. Ein gemeiner Holtweg, wo breit de sin schulle? Drey Wagenspoer breit sol hei sin. 12. Wen nun einer bei solchen Wege land her hette, ob man schulle nicht up dem Lande herfahren, so lange desülve sins wert, solchen thom wege ligen tho latende? Wen man solches befünde, mag man upen lande herfahren. 13. So ein Weg durch dat korn gehet, wer de horde (Zäune) schulde holden, dat kein Schade gescheige? obs der negiste thun solle? Es soll it thon de ganze gemeine, so in dem sulvigen Felde Ackerbuw hefft. In dem Weisthum von Sandweiler aus 1604 § 84[1]) kehrte sogar wieder: dass in dem Dorf Sandweiler und jederem anderen . . Dorferen 4 Weg sein sollen, die man nennet die Landstrassen, und eine jede 32 Schue breit sein, auch von dem einen Ban zu dem anderen gehen müssen, die auch die landfürstliche Meier und Schoffen ausweisen und märken.« Diese 4 Wege sind hier wie in den dänischen Gesetzen nur ein Rechtssprüchwort und scheinen, wie Lamprecht treffend bemerkt, auf alten rechtssymbolischen Vorstellungen im Hinblick auf die 4 Windrichtungen zu beruhen. —

Die nahe liegenden Vermuthungen über die ursprünglichen Verhältnisse der Siedelungsanlagen und über das Alter der Ackereintheilung, welche sich aus dem Laufe der Wege durch die Ackergewanne und aus dem späteren Wegerechte ergeben, dürfen vorläufig dahin gestellt bleiben. Für die Erkenntniss der dauernden Wirthschaftseinrichtungen ist dagegen von der grössten und bis zur Gegenwart entscheidenden Bedeutung, dass dieser völlig typisch auf dem gesammten alten Volksgebiete bestehende Mangel an Wegeverbindungen für den Wirthschaftsbetrieb die Nothwendigkeit des Flurzwanges begründet. Der Flurzwang hat auf allen diesen Gemarkungen seit Menschengedenken und bis zum Eingreifen der Landeskulturgesetze bestanden, und hätte wegen der mangelnden Wege eingeführt werden müssen, wenn er nicht schon mit der Idee der ganzen Anlage gegeben gewesen wäre.

Die Nothwendigkeit, dass fast alle Nachbarn über Grundstücke anderer zu gehen und zu fahren hatten, um die ihrigen zu bestellen, zu besäen und abzuernten, bedingte, dass Bestellung, Saat und Ernte für ganze Feldlagen gleichzeitig beginnen und enden mussten. Da dies aber nur bei dem Anbau gleicher Fruchtarten möglich ist, wurde

[1]) Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben Bd. II, S. 237.

dadurch auch Wahl und Folge der anzubauenden Früchte einem nur durch gemeinsame Entschlüsse zu verändernden Herkommen unterworfen. Dieses Herkommen bedarf selbstverständlich einer gewissen Leitung durch den Gemeindevorstand. Den Zwang aber übt es durch die Natur der Sache aus. Wer ihm nicht folgen wollte, würde sich selbst unausbleiblichen Schaden zugefügt haben. (Sachsenspiegel II, 48.) Die nothwendig durch den Flurzwang geforderten Einrichtungen, welche auf dem gesammten Volksgebiete in Uebung waren, und in den südlichen Gebirgsgegenden desselben noch in der Gegenwart bestehen, greifen daher sehr tief ein und sind oft erörtert.

Alles Ackerland musste ohne nähere Beziehung auf die gedachte speziellere Besitzvertheilung in eine Anzahl ziemlich gleiche Wirthschaftsschläge eingeordnet werden. Am verbreitetsten waren schon seit dem frühen Mittelalter die drei Schläge der Dreifelderwirthschaft. Sie herrschte in weiten Landstrichen, wie in Thüringen, Hessen und Ostfalen, fast ohne Ausnahme. Es hat aber auch, wie Hanssen (I, 271) näher nachgewiesen, im Hildesheimischen, Calenbergischen und Erfurtischen alte Vier- und Fünffelderwirthschaft, auf der nordhannöverischen Geest Einfelderwirthschaft, am Nordhang des Süntel Zweifelderwirthschaft und am Harz, wie es scheint, Feldgraswirthschaft bestanden. Letztere nimmt Hanssen mit Grund als ursprünglich sehr weit verbreitet an.

In Schleswig-Holstein und Dänemark hat sich zwar durch die Verkoppelungen überall eine moderne freie Koppel- und Feldgraswirthschaft eingeführt. Vorher war indess mit der Gemenglage der Flurzwang auch hier allgemein. So wird in Berichten von 1768 zur Vorbereitung der Einkoppelungs-Verordnung im Amte Segeberg[1]) gesagt: »Hier hat fast Niemand unbefriedete Ländereien, sondern alles liegt in Kampschlägen,[2]) worauf die Gemeinschaft herrscht, und der eine sich nach dem andern richten muss.« »Die sogenannten Pflug- und Ackerländereien sind durchgängig in gewisse sogenannte Ackerschläge eingetheilt, welche wegen des sehr sandigen Bodens alle 3 Jahre wechseln, und ein Theil davon nur besaamt, ein anderer aber wieder zur Ruhe und Erholung frischer Kraft in Weide liegen

[1]) Denkschrift des Reg.-Raths Vezin in den Akten des Landwesensbureaus unter dem früheren Ministerium für Holstein betr. die Landwesensverhältnisse des Amtes Segeberg von 1858.

[2]) Will sagen: Gewannen, der Sprachgebrauch schwankt leider. In der Regel und richtiger wird mit Kamp nicht ein unter die Hüfner getheiltes, sondern ein einem Einzelnen gehöriges eingehegtes Feldgrundstück von abgerundeter Figur bezeichnet (o. S. 50).

bleibt. In diesen Feld- oder Ackerschlägen ist einem Jeden nach Pflugzahl sein Antheil, je nach Grösse der Schläge mit ein oder zwei Stücken, wechselsweise beigelegt. Auch finden sich hin und wieder solche Ackerfelder, die alljährlich besaamt werden. Auch bei ihnen ist gleichfalls eine solche weit auseinander liegende und besondere Abtheilung geschaffen, und daneben eine solche Verschiedenheit der Güte des Bodens anzutreffen, dass die schon in älterer Zeit angestellten Versuche, die in diesen Feldern einem jeden zustehenden Theile in engere Bezirke und näher aneinander zu bringen, stets vergeblich gewesen.« »Die Ackerländereien liegen in grossen Kämpen, in diesen hat jeder Hüfener seinen Strich Landes oder mehrere nach Pflugzahl der Länge nach und neben einander abgetheilt. Dieser ist sein Eigenthum, aber in der Bewirthschaftung ist er an die Dorfregel gebunden. Der Wechsel der Saatfolge ist ein gemeinschaftlicher, ebenso ist die Brache von allen gleichzeitig zu beobachten. Im Herbst nach der Ernte dient der Kamp zur gemeinschaftlichen Viehweide, ebenso in der Brache.«

Für die nach dem üblichen dänischen Verfahren verkoppelten Fluren lässt sich wie bei Olderup (Anlage *16*) gezeigt ist, nur aus den Protokollen über die Antheilsrechte und über die Planvertheilung die alte Lage der im Gemenge liegenden Parzellen ersehen. Indess kann auch ein Beispiel einer solchen nördlich der Elbe liegenden Flur vorgeführt werden, welche auf Hamburgischen Gebiete liegt, und in welcher vor der Verkoppelung eine Parzellarkarte aufgenommen worden ist. Es ist dies das Dorf Winterhude[1]) (Anlage *17*). Hier bestanden im 13. und 14. Jahrhundert zwei verschiedene durch eine Grenze geschiedene Gerichtsbarkeiten. Zu der einen gehörten die Höfe 1, 2 und 3 mit dem zugehörigen Lande, welches schon vor 1700 in grösseren arrondirten Kämpen lag. Die andere Gerichtsbarkeit aber besass die Höfe 4 bis 7, welche erst nach dem Jahre 1779 verkoppelt worden sind. Die nach dem Stande des Jahres 1700 gezeichnete Karte erläutert anschaulich die obigen Angaben des Segeberger Berichtes über die herkömmlichen gesonderten Gewanne und deren Untertheilung für die einzelnen Hufen, sowie über die Unzugänglichkeit dieser Theilstücke und die daraus folgende Nothwendigkeit des Flurzwanges innerhalb des einzelnen Feldtheiles.

[1]) Dr. W. Hübbe, Einige Mittheilungen über Kulturverhältnisse, Sitten und Gebräuche im Landgebiete Hamburgs. Zeitschr. des Vereins für hamburgische Geschichte. N. F. II, S. 429. Hamburg 1865.

In Schweden und Norwegen[1]) aber ist man nicht ohne Erinnerung, dass die älteste Landwirthschaft in der Brennkultur bestand. Der Wald wurde gehauen oder gestürzt, und Holz und Wurzeln, soweit die Stämme nicht benutzt wurden, in Haufen verbrannt. Dann wurde das Land geebnet, eingefriedet und mit Roggen besäet. Dies Verfahren des Getreidebaus ist noch gegenwärtig hier und da in Wermeland und einigen anderen Waldgegenden in Uebung. Den nächsten Fortschritt bildete die Hackwirthschaft. Die Räumden wurden mit der Hacke bearbeitet, dabei die Steine herausgehoben und in grösseren oder kleineren Haufen zusammen geschichtet, das aufgebrochene Land dann aber alljährlich besäet, so lange es Getreide trug. Wenn es die Saat nicht mehr durch ziemlich reichlich beanspruchte Ernten vergalt, wurde es der Natur wieder überlassen. Es bedeckte sich dann mit Wald, in welchem die Steinhaufen und die Reste von Abzugsgräben die alte Bearbeitung bezeugen.

Je nach den Umständen ging aus diesem Anbau auch eine einfache Feldgraswirthschaft hervor, die in den nördlichen Länen, wo Winterung nicht gebaut werden kann, noch sehr verbreitet ist. Das urbare Land wird jährlich mit Sommerkorn, Kartoffeln oder Flachs bestellt, und wenn sich dies nicht länger lohnt, als Grasland zu Wiese und Weide liegen gelassen, nach einer Reihe von Jahren aber von neuem zu Acker aufgebrochen.

Diese Wirthschaft findet sich indess gegenwärtig nur noch auf dem Boden der mehr und mehr zur Rodung gekommenen und vorzugsweise in Einzelhöfen kultivirten Gebirgswaldungen.

Wo genossenschaftliche Dorfanlagen begründet sind, auf den ebeneren altbesiedelten Gebieten im Süden, besteht meist Schlagwirthschaft, Zwei- oder Dreifelderwirthschaft, an manchen Stellen aber auch verschieden geordnete Wechsel- und Koppelwirthschaft. Zweifelderwirthschaft ist sehr allgemein in den Landschaften, die den Mälarsee umgeben, in Upland, Westmanland und Södermanland. Die Dreifelderwirthschaft kommt am verbreitetsten in Oster- und Westergothland, in Nerike, auf Oeland und Gotland, sowie in den Länen Gefleborg, Westernorrland und in einigen Gegenden von Kopparberg vor. Vierfelderwirthschaft ist seltener, sie wird aber in Falbygden und gewissen anderen Gegenden von Westergothland und Dalsland, sowie

[1]) Siedenblath, Schweden für die Weltausstellung zu Wien 1873 S. 40 nach Prof. Arrhenius. — Schübeler, Die Kulturpflanzen Norwegens mit Anhang über die altnorwegische Landwirthschaft, Christiania 1862. — Strödda Utkast rövande Svenska Jordbrukets historia af P. v. Möller, Stockholm, 3 Hefte.

in Smaland, Blekinge und Roslagen, auch in den Vogteien Nedan- und Ofvan-Siljan vom Län Kopparberg, hier neben der Dreifelderwirthschaft, gefunden. Wechselwirthschaften kommen allgemein in Schonen sowohl auf Gütern wie bei Bauern vor, in den mittleren Provinzen nur auf den Gütern. Koppelwirthschaften bestehen am meisten in Wermeland und Dalarne und zwar mit mehrjährigem Klee und mit Grasfeldern. Hier dient auch der Hafer als Brodfrucht. In dem Gebiet der Dörfer ist dagegen überall Roggen die Hauptfrucht, nur in dem unfruchtbaren Smaland wird Hafer zu Knäkebrod verwendet. Im höheren Norden in Norrland ist die Gerste die Brotfurcht. Für Norwegen war gesetzlich vorgeschrieben, dass der 4. Theil des urbaren Landes jedes Jahr brachliegen solle; diese Bestimmungen stammen schon aus der Zeit Olafs des Heiligen, wurden im 13. Jahrhundert aufgezeichnet und auch in die späteren Gesetze Christians IV., Norsge low VI, 8 und Christians V. 3. 14. 42 übernommen.

Obwohl für das westgermanische Volksgebiet bestimmte Zeugnisse mangeln, darf man doch annehmen, dass die in Skandinavien, wegen des dortigen Bodens und Klimas bis auf unsere Zeit erhaltenen unentwickelteren Betriebsarten auch im alten Deutschland die ursprünglichen und lange geübten waren.

Keine dieser Wirthschaftsweisen aber, auf welchem Gebiete des Nordens oder Südens immer sie getrieben wurden, auch nicht die Feldgraswirthschaft mit langjährigem Wiesen- und Weidelande, war mit der Einrichtung bestimmter Schläge in der Gemarkung unvereinbar; im Gegentheil sie forderte sie als unentbehrlich, wenn auf der Gemarkung der Grundbesitz einer grösseren Anzahl Nachbarn nicht in Koppeln, sondern im Gemenge durch einander lag und nur durch Ueberfahrten zugänglich war. Aus der wirthschaftlichen Natur und Absicht dieser Schlageintheilung folgte weiter, wie sich überall thatsächlich bestätigt, dass nicht allein diese Wirthschaftsschläge im Ganzen, so viele es nach dem Brauch des Ortes waren, unter sich ziemlich gleiche Fläche hatten; sondern auch der Besitz des einzelnen Nachbarn dem Verhältniss seines Gesammtbesitzes entsprechend in jedem Schlage annähernd gleich vertheilt lag.

Dies wird durchaus nothwendige Bedingung, weil jeder Wirth für seine Wirthschaft in jedem einzelnen Jahre ungefähr gleiche Ernten der üblichen Früchte wünscht, und stets wünschen muss, um nicht von Jahr zu Jahr verschiedene Einrichtungen und ungleiche Zahl von Gespannen und Arbeitskräften nöthig zu haben. Wie zer-

stückelt und auf verschiedene Gewanne verstreut also auch seine Grundstücke in dem einzelnen Schlage liegen mochten, für deren Vertheilung über die ganze Flur musste zutreffen, dass er in jedem Schlage ziemlich gleichviel Land besass, weil die Schlaggrenzen mit ihrer Fruchtfolge feststanden. Dies kam ebenso bei allen Veräusserungen und Theilungen in Betracht, denn trotz einer Verkleinerung oder Vergrösserung blieb für jede Wirthschaft Bedürfniss, jährlich gleichen Betrieb und gleiche Erträge erwarten zu können. —

Dieser Zwang gleichmässiger Bestellung, der auf den Wegegerechtigkeiten beruhte, wurde überdies wesentlich durch die gemeinsame Weide verschärft.

Die Weide für die Heerden der Dorfgenossen galt um so mehr als eine Hauptgrundlage der Wirthschaftseinrichtungen, als die Gemarkungen häufig dem Vieh keinen sehr reichen Futterstand boten. Deshalb sollte die Grösse der Heerde jedes Wirthes in gleichem Verhältnisse zu der Ausdehnung seines Grundbesitzes stehen, und jedes Grundstück in der Gemarkung ausser Haus und Garten galt als weidepflichtig, sofern es nicht aus besondern Gründen davon freigegeben war.

Die Ackerschläge blieben entsprechend nur so lange weidefrei, als Frucht darauf stehen durfte, denn auch Brach- und Stoppelweide waren gemeinsam.

Wo die Schläge nicht, wie in Holstein, mit natürlichen Hecken umgeben waren, wurde der Acker gegen das Weidevieh bei aufgehender Saat mit einem den gesammten Schlag umziehenden Holzzaun geschützt, welcher jährlich nach Verhältniss des Besitzes errichtet werden musste. Nachdem aber die Ernte angesagt, und die für ihre Beendigung geltende Frist abgelaufen war, wurden die Zäune entfernt, und wer seine Ernte nicht eingebracht hatte, verlor sie ebenso, wie er auf die Bestellung seines Ackers verzichten musste, sobald die Zeit der offenen Wegegerechtigkeiten verstrichen war. Diese Einzäunung war so verbreitet und nothwendig, dass nach ihr die Schläge auch Zelgen (von Telg, Ast-, Stabholz, Heckenstock) benannt wurden. —

Es ist klar, dass die im Flurzwang liegenden Bedingungen des Wirthschaftsbetriebes die Uebelstände der Zerstückelung wesentlich verringerten. Er ermöglichte, dass die Wege zu Gunsten der beackerten Fläche erspart wurden, und riss mit treibender Gewalt den Trägen, Leichtsinnigen und Unverständigen zu vernünftiger Arbeit fort. Aber er gestattete auch kaum irgend einen Fortschritt,

sondern hielt Alle auf der Stufe gleicher, vielleicht behaglicher, aber nothwendig abstumpfender Mittelmässigkeit. Wo das Wirthschaftssystem, wie es die Dreifelderwirthschaft leicht thut, dem Boden zu viel zumuthete, lag auch die Gefahr allmählicher Verarmung nahe.

4. Die Hufenverfassung der Germanen.

Die eigenthümlich enge Verkettung der Besitz- und Betriebsverhältnisse aller Genossen der germanischen Dörfer lässt nahe Beziehungen zu ähnlich verknüpften Eigenthumsrechten erwarten.

In der That führt die nähere Untersuchung des Charakters der Eigenthumsrechte auf grundlegende und gleichartige bis in frühe Vorzeit zurückleitende Besonderheiten.

In allen diesen Dörfern ist die Hufenverfassung die Grundlage der Eigenthumsvertheilung.

Dass dieselbe in grösster Verbreitung auf dem gesammten Gebiete südlich der Elbe bestand, ergeben zahlreiche urkundliche Erwähnungen von den Fuldischen und Corveyischen Traditionen an bis auf die späteste Zeit.

Dass sie aber auch schon im frühen Mittelalter als selbstverständliche und ganz allgemein nothwendige Grundlage der politischen und agrarischen Verfassung anerkannt war, beweisen die Vorschriften Karls des Grossen über den Heerbann. (Mon. Germ. LL. Sect. II, Capit. regum Franc. Tom. I S. 134. 137.)

Das Memoratorium Karls von 807 erleichtert, trotz des grossen Bedarfes seiner vielen blutigen Kriege, die durch die Entfernung dieser Heereszüge drückend gewordene Heerbannlast dadurch, dass es anordnet: »Alle, die Lehen haben, sollen zum Heere kommen. Welcher Freie fünf Hufen zu Eigenthum hat, soll gleichfalls kommen; ebenso wer vier Hufen hat, und wer drei Hufen hat. Wo aber zwei gefunden werden, von denen jeder zwei Hufen hat, soll einer den andern ausrüsten, und wer von beiden am besten kann, kommen. Wo zwei gefunden werden, von denen einer zwei Hufen hat und der andre eine, sollen sie sich ebenso vereinigen, einer den andern ausrüsten und welcher besser kann, kommen. Wo aber drei gefunden werden, von denen jeder eine Hufe hat, sollen zwei den dritten ausrüsten, so dass wer am besten kann, auszieht. Von denen aber, welche halbe Hufen haben, sollen fünf den sechsten ausrüsten. Wer aber so arm gefunden wird, dass er weder einen Hintersassen noch eigenen Grundbesitz hat, aber fünf Solidi an Werth besitzt, von

denen sollen fünf den sechsten ausrüsten, von denen aber, welche kleine Landbesitzungen haben, zwei den dritten. Und von den gedachten Armen, welche keinen Landbesitz haben, sollen fünf Solidi für jeden von ihnen, der zum Heere zieht, zusammengebracht werden.« Ob diese Anordnung nur für Feldzüge jenseits der Seine getroffen ist, kommt nicht in Betracht. Das folgende Capitulare von 808, welches dieselbe Pflicht bezüglich der je vierten Hufe ausspricht, hat überdies ohne Zweifel allgemeine Geltung. Die Hufenverfassung bezeugen beide gleichmässig, dabei beziehen sich die Vorschriften des Memoratoriums ausdrücklich nicht bloss auf die Franken, sondern auch auf die Sachsen. Ueber die Friesen aber wurden andere Bestimmungen getroffen. Da bei letzteren wenigstens in der älteren Zeit die Hufenverfassung unbekannt war, beruht die Anordnung ersichtlich auf durchaus bewusster Unterscheidung der in dieser Beziehung bestehenden Verhältnisse.

In einem Kapitulare von 805 (Ebd. S. 123) wird angeordnet, dass Jeder, der 12 Hufen besitzt, einen Brustharnisch haben und im Heere tragen solle.

Die allgemeine und schon vorkarolingische Verbreitung der Hufen in dem eben erst unterworfenen Sachsen geht auch aus der Capitulatio de partibus Saxoniae (Ebd. S. 69, XV) hervor, welche anordnet, dass die Insassen des Sprengels zu jeder Kirche ein Gehöft und 2 Hufen Land und auf je 120 Adlige, Freie oder Liten einen Knecht und eine Magd der Kirche zu geben hätten. Allgemeiner spricht das Capitulare ecclesiasticum Ludwigs des Frommen (Ebd. S. 277, X) aus, dass festgesetzt sei, jeder Kirche stehe eine volle Hufe frei von jeder Leistung zu.

Der alte Bestand der Hufenverfassung östlich der Weser und der Zusammenhang mit der sonst kaum zu erklärenden Art der Vertheilung der Ackerflur in den Dörfern des deutschen Gebietes ist also nicht zu bezweifeln. —

Den Begriff der Hufe hat schon Justus Moeser als den einer Aktie an dem Gemeinwesen einer Bauerschaft aufgefasst.[1])

G. Waitz aber erklärt in seiner eindringenden Untersuchung über die altdeutsche Hufe aus den ältesten vorkarolingischen Quellen[2]), dass man sie in ihrem eigentlichen Sinne als den Komplex von Land und dazu gehörigen Rechten auffassen müsse, den regel-

[1]) J. Moeser, Patriotische Phantasieen. Stück 20. 2. Aufl. 1778.

[2]) Bd. VI der Abh. d. K. Ges. d. Wissensch. zu Göttingen 1854. S. 10.

mässig der Einzelne hat, und dessen er für seine Bedürfnisse als Landbauer bedarf, genug, um die Arbeit eines Landbauers mit einem oder zwei Knechten in Anspruch zu nehmen, und um ihn und die Seinen ausreichend, wie es die Gewohnheit fordert, zu ernähren. Waitz ist auch mit Landaus Erklärung (o. S. 26) einverstanden, das Wort Hufe bezeichne ein landwirthschaftliches Gut, welches mit einem Pfluge bestellt werden kann, und demnach der Arbeitskraft einer Familie entspricht.

Die Klassifikation der Freien in der karolingischen Heerbannsordnung nach solchen, welche 5, 4, 3, 2, 1 und $^1/_2$ Hufe besitzen, beweist indess, dass mindestens schon damals die Hufe mit dem Besitzthum eines Einzelnen keineswegs übereinstimmte, dass vielmehr unter Hufe eine von der Grösse der Besitzung und der Wirthschaft des Einzelnen ganz unabhängige, hinreichend gleiche Einheit verstanden wurde, ein ideelles Theilstück einer Gemarkung von ungefähr gleicher öffentlicher Leistungsfähigkeit wie alle anderen Hufen, so dass diese gleichen Besitzeinheiten thatsächlich als eine Art Landeskataster zu dienen vermochten.

Dass auf diesen Begriff auch die volksthümlich gebrauchten Bezeichnungen führen, zeigt Waitz eingehend und mit Bezugnahme auf Müllenhoff. Das Wort Hufe, hoba, huoba, huba auch oba, hopa, hova, oder hobo, hobonia, hobunna lässt sich mit Hof nicht identifiziren. Die Wortformen gehen in einander über, aber die Sprache selbst unterscheidet sie. Auch die Ableitung von uoban (bearbeiten, anlegen) ist nicht zutreffend, denn das h fehlt sehr selten, und erscheint als wurzelhaft. Eher giebt Müllenhoff eine Verbindung mit dem Stamme hab zu, also, was Jemand hat, besitzt, oder eine Ableitung von hefan, huob, gihoban (heben). Dann würde Hufe zunächst das Ackerland bezeichnen. Neuerdings hat indess Müllenhoff bestimmt erklärt und festgehalten, dass das Wort aus dem in »Behuf« enthaltenen Stamme erklärt werden müsse, der Behuf, das was Jemand zukommt, der Antheil oder das Anrecht, also auch sein Loos.[1]) Dem entspricht das deutsche hluz,[2]) das lateinische sors, ebenso auch pars, portio.

Diese Bezeichnungen deuten alle auf den gleichen Sinn. Gleichwohl bestätigen sie zugleich die Besonderheit, dass Hufe nicht ein

[1]) Vgl. Schmeller, Bayrisches Lexikon unter Hube. 2. Aufl. Bd. I, S. 1039.

[2]) G. Landau, Territ. S. 11. — G. L. v. Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof- und Dorfverfassung, S. 54.

ursprünglicher und ausschliessender Ausdruck für den Begriff ist, für den er in Deutschland ganz allgemein gebraucht wurde. In Schweden heisst sie Mantal, Mannstheil. In Dänemark und in Schonen wurde sie bool, boele genannt, womit wahrscheinlicher, als Brett oder Balken, eine Grube, Höhle, der älteste Wohnplatz bezeichnet ist. Die Angelsachsen brauchten in England den Ausdruck hyd oder hyde, von goth. hiva, heiva, Hausherr; angls. hiva, Hausgenosse; hind, Kerl, Bauer; hyde, higede, Familie, welche Bedeutung sich auf die Hufe übertragen hat.

Die katastermässige gleiche Würdigung der Hufen aber ist überall anerkannt. In England wurde schon von 1003 bis ins 12. Jahrhundert die Danegilte mit 1 Schilling auf die Hufe erhoben. In Dänemark kamen 1231 bei der Landeinschätzung, die dem Erdbuch Waldemars II.[1]) zu Grunde liegt, die Hufen gleichmässig zu 1 Mark Goldes in Ansatz. Ebenso ist die Pflugsteuer Erichs IV. 1249 nach der Boole umgelegt. Es wurden also auch hier, wie für den Heerbann Karls, und entsprechend fast für alle mittelalterlichen Lasten und Steuern der deutschen Landschaften, die Hufen als im Wesentlichen in gleichem Maasse leistungsfähig betrachtet. Für alle Hufenarten galt dieselbe Auffassung, dass ihr Besitz an Hof und Garten, an Acker in der Flur und an Anrechten am Gemeinland genüge, eine bäuerliche Familie zu ernähren, und sie zu befähigen vermöge, die nöthigen öffentlichen Lasten zu tragen, auch wurden für die Bewirthschaftung und Bearbeitung die Kräfte der Familie als ausreichend erachtet. —

Dass dabei die Grösse der Hufen je nach Ort und Umständen eine sehr verschiedene gewesen ist, hat Waitz schon aus den urkundlichen Angaben über die Zahl der Morgen festgestellt, welche in einzelnen Fällen auf die Hufen gerechnet werden. Es ergiebt sich ebenso aus der Fläche solcher Gemarkungen, für welche in älteren Urkunden die Hufenzahl erwähnt ist.

Dagegen waren die Hufen derselben Gemarkung bei den volksmässigen Anlagen stets gleich gross. Dies lag im Wesen der Genossenschaft. Es zeigt sich nirgends ein Grössenunterschied der mansi ingenuiles und serviles, des Besitzes der Edelinge, der Freien, Liten oder Unfreien. Ein solcher Unterschied wäre auch

[1]) Langenbeck script. rerum danic. VII. 1792. — Schlegel, Ueber den Zustand des Ackerbaues und der Landwirthschaft in Dänemark vor und unter den ersten Waldemaren. (Falcks Neues staatsb. Magazin Bd. II, 735.) — Falcks Beiträge zur Geschichte der Schlesw.-Holst. Landwirthschaft, Kiel 1847.

gar nicht aufrecht zu erhalten gewesen, weil Freiheit und Unfreiheit nach dem Zeugniss der Volksgesetze und der zahlreichen Eigengabe- und Freilassungsurkunden ebenso häufig in der Person des Besitzers selbst wechselte, als der Stand der Besitznachfolger bei Veräusserungen, Vergebungen und Verleihungen des Gutes. Die Nobiles und Schöffenbarfreien besassen nicht grössere Hufen,[1]) sondern eine grössere Anzahl von Hufen, als die gewöhnlichen Freien. Vom Schöffenbarfreien wird nach dem Sachsenspiegel (III, Art. 81) ein Eigenthum von drei Hufen oder mehr gefordert. Jede Hufe eines Edlen oder Freien konnte aber von demselben auch stets an Censualen oder Hörige vergeben werden.

Der Wirth trat sogar vor dem Hufengute in Hintergrund. Vielfach gab es ihm selbst den Namen. Es galt als eine Persönlichkeit mit bleibenden wirthschaftlichen Rechten und Pflichten, im wesentlichen unabhängig davon, ob sein Wirth persönlich Eigenthümer, Zinsmann, Pächter oder Verwalter, edel, frei, hörig oder eigen war, und ob das Gut in Theilen oder im Ganzen die verschiedenen Besitzer wechselte.

Da nun die Hufe ursprünglich ein verhältnissmässiger Antheil an der Dorfmark war, musste es von dem Fortschreiten der Vertheilung der Ländereien abhängen, welche Grösse zu gegebener Zeit der Umfang des privaten Landes jeder dieser Hufen hatte. Jeder Hüfner durfte den verhältnissmässigen Theil des noch gemeinsam gebliebenen Grundes seinem Besitze zurechnen. Aber die alte Wirthschaftsführung hatte wegen der Schwierigkeit oder Unmöglichkeit einer auswärtigen Verwerthung der Produkte kein Bedürfniss, das zu bearbeitende Kulturland über eine gewisse, sicher schon früh erreichte Grenze auszudehnen. Nachdem die Anforderungen des Unterhaltes für die einzelnen Haushaltungen erfüllt waren, vermochte die gemeinsame Wald- und Weidenutzung des vorhandenen Restes der Dorfmark den bestehenden wesentlich auf Viehzucht gerichteten Wirthschaftszwecken und Lebensgewohnheiten leicht besser, als dessen Theilung, zu entsprechen. Auch lagen Einsprüche gegen weitere Rodung zu Gunsten der bequemeren Wirthschaft nahe, weil alle berechtigten Dorfgenossen in weitere Auftheilungen einwilligen mussten.

[1]) Ueber ersichtlich missbräuchliche, nach Hajek angeblich von Ottokar angeordnete, anscheinend im 16. Jahrhundert in Böhmen angewendete verschiedene Masse vergl. Cod. dipl. Siles. IV Einl. S. 48 n. 3. Die für Fiskus, Geistlichkeit, Adel und Zinsbauern um den 11., 10. und 8. Theil verringerte Furchenzahl der Messung wird hier nur durch die gleiche Aussaat gerechtfertigt.

Es ergab sich also für den einzelnen Ort ein gleiches, für die verschiedenen Ortschaften aber ein sehr verschiedenes Hufenmaass. —

Dasselbe fand seinen Ausdruck in Morgen. Morgen, auch Acker, jugerum, bedeutet eine Fläche, die an einem Vormittage gepflügt werden kann. Tagwerk, jurnale, bezieht sich auf den ganzen Tag, der aber in alter Zeit nur bis Mittag gerechnet wurde. Diese Maassbezeichnungen wechseln, wie die Anlagen zeigen, nach den einzelnen Gegenden. Auf dem alten Volksgebiete ist Tagwerk Ausnahme, Acker herrscht in Hessen und Thüringen vor, im Allgemeinen wird Morgen gebraucht. Bei dem Schwanken der Grössen ist aber ein konsequentes Auseinanderhalten dieser Bezeichnungen nirgends vorauszusetzen. Diese Maasse kommen schon in den frühesten Urkunden bei Landverleihungen und Veräusserungen einzeln und in Mehrheit, wie in Halbirungen häufig vor. Sie sind in den meisten Fällen als Bruchstücke von Hufen anzusehen, und dies ist um so erklärlicher, als die Hufenantheile, wie sich zeigen wird, in den älteren Gewannen in der Regel je einen ganzen, zuweilen auch einen halben Morgen betrugen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass der Morgen und seine verwandten Maasse von der gepflügten Fläche hergenommen sind. Sie wurden auch gelegentlich durch das Maass der darauf gewöhnlichen Aussaat bezeichnet. Aus diesem Grunde hatten sie thatsächlich selbst innerhalb derselben Flur keine genau bestimmte Grösse.[1]) Sie waren für guten Boden in der Regel etwas kleiner als für schlechteren, für Waldboden grösser als für Ackerland, und wenn auch gegendweise gewisse Durchschnitte für das Maass geltend wurden, so wich dasselbe auch wieder in verschiedenen benachbarten Landstrichen nicht unerheblich ab.

Daraus ergiebt sich aber, dass ebenso das Hufenmaass nicht nur an sich, sondern auch bei seiner üblichen Angabe nach der Morgen- oder Ackerzahl selbst da sehr verschieden blieb, wo für das Maass das Zubehör an nicht aufgetheilten Almendgrundstücken nicht mehr in Betracht kam. Wirklich gleiche Hufenmaasse lassen sich, wie daraus ersichtlich ist, für die alten volksthümlichen Dorfanlagen, selbst in nahe benachbarten Orten niemals erwarten, und waren auch kein Bedürfniss. Es kam nur darauf an, dass die einzelnen Hufen der Genossen desselben Dorfes ohne jeden Streit und Zweifel ausgeglichen waren. Das aber wurde durch die Gleichheit der Antheile in jedem der einzelnen Gewanne vollkommen erreicht.

[1]) Hanssen, Agrarhist. Abhandlungen II, S. 254 ff., 293 ff.

Bestimmte Hufenmasse und Aufmessungen von Hufen sind zwar urkundlich bereits im 7. Jahrhundert bekannt, sie gehören aber Vorgängen auf den Eroberungsgebieten der Völkerwanderung an, und haben sich auf die volksthümlich besiedelten Theile Deutschlands nur vereinzelt unter Bedingungen, die besonders zu erörtern sein werden, übertragen. Die Ungleichartigkeit der Hufen des alten Volkslandes hat aber später dazu beigetragen, den amtlichen Verwaltungen bei dem fortschreitenden Streben nach grösserer Genauigkeit die allmähliche Durchführung allgemeiner Landesmasse unentbehrlich zu machen, welche die örtlichen Hufenmasse verdrängt und zum Theil in Vergessenheit gebracht haben.

In manchen Gegenden hat auch die häufige Theilung der Hufen eine neue Klassifikation der Besitzungen nach Höfen, Vollhöfen und Halbhöfen; oder Vollbauern, Halbbauern, Viertelsbauern; Vollspännern, Halbspännern, Wirthen, und ähnlichen Bezeichnungen verbreitet. Stellen, welche wenigstens theilweis aus Bruchtheilen der alten Hufen gebildet sind, aber nicht mehr in die Reihe der Bauern gezählt wurden, erhielten in der Regel die Namen Kötter, Kottsassen. Dies geschah ersichtlich nicht wegen ihres geringeren, meist allerdings weniger als $^1/_4$ Hufe betragenden Besitzes, denn es gab Restbauern von wenigen Morgen. Auch knüpfte sich die Unterscheidung nicht an den Hof, denn Kötter besitzen sehr häufig alte Bauergutsgehöfte. Wahrscheinlich dürfen die Kötter ursprünglich als Hintersassen der Hüfner gedacht werden, sodass eine niedere Standesstufe begründet war. Sie verschwand bis auf die neueste Zeit auch dann nicht, wenn ein Kötter seinen Besitz weit über das Maass einer Bauerhufe vergrösserte.

Stellen, die auf einzelnen Morgen, auf den Angern oder auf Grundstücken aus der Almende oder auf Forstland begründet wurden, werden Anbauer, Brinksitzer, Häusler genannt. Alle diese Erscheinungen aber gehören der späteren Entwickelung an, und vermögen zum Verständnisse des Wesens der ursprünglichen Siedelungsverhältnisse nichts beizutragen. —

Für die Erklärung der älteren Zustände und namentlich der Einzelheiten der Hufenverfassung und der Gesichtspunkte des Hufenrechtes sind dagegen die o. S. 63 schon erwähnten nordischen Gesetze des 13. Jahrhunderts[1]) von besonderem Werthe, weil sie sich,

[1]) Zu den dänischen vergl. die schwedischen: Corpus juris Sueo-Gotorum antiqui. Samling af Sweriges Gamla Lagar utgiven af H. S. Collin o. C. J. Schlyter. Bd. I

was sonst nirgends überliefert ist, über die Wiederherstellung der Grenzen alter Hufeneintheilungen, und die Art der Dorfanlage auf dem Volkslande bestimmt aussprechen.

Das Erich-Seeländische Gesetz von 1290 giebt ganz ausführliche Bestimmungen darüber, dass jeder Dorfinteressent ein gleiches Loos haben solle, und dass die Gleichheit der Landstellen, nämlich nach ganzen, halben und viertels Hufen, erforderlichen Falles zu jeder Zeit durch die sogenannte Reebningsprozedur, d. h. eine neue Regulirung durch Aufmessung mit dem Messseil restituirt werden könne. Bei einer solchen Neuaufmessung soll auch den Toften, d. h. den Hof- und Gartenstücken in der Dorflage, auf denen die Gehöfte stehen, eine beliebige Grösse gegeben werden können, wenn Stimmeneinheit der Nachbarversammlung darüber herrsche, sonst habe deren alte Verfassung die Vermuthung der Richtigkeit für sich. Auch solle bei ungleicher Bodenbeschaffenheit die Gleichheit dieser Toftstellen durch die grössere oder geringere Breite derselben bewirkt werden. Die Reihenfolge der Tofte im Dorfe solle ausgeloost, dieselbe Reihenfolge aber nach dem Laufe der Sonne im Kamp (in den Gewannen) festgehalten werden (Solfall).[1]) Die Reebningsprozedur habe auf sachkundiges Gutachten von Hardemännern bei Grenzverwirrung und bei grosser Zerstückelung einzutreten.

Dem entsprechen genauere Anordnungen des Jütisk low von 1240. Von solchen neuen Regulirungen sollen die Haustofte und der Dorfanger und ebenso die Wege ausgeschlossen werden, soweit sie von Alters bestanden. Neue Haustofte müssen aus dem Acker ausgeschworen werden (Svorne Tofte). Wer ein Haus auf seinem bisher besessenen Acker gebaut hat (also ausserhalb der Dorflage) und es nicht hergeben will, muss sich gefallen lassen, dass der, dem dieser Acker zufällt, sich dafür eines seiner andern Ackerstücke nach Belieben aussucht. Wiesen werden mit getheilt, können aber auch jährlich dem Koppelwechsel unterliegen. Auch Holzungen können ungetheilt bleiben. Sind die Antheile nicht zu ermitteln, soll die Theilung nach dem Abgabenverhältniss erfolgen.

Cod. juris Vestrogotici (1827). Bd. II Cod. juris Ostrogotici (1830). Bd. III Cod. juris Uplandici (1834), sämmtlich mit lateinischen Vorreden und Indices, sonst nordisch.

[1]) Es ist allerdings bestritten, ob nicht Sol das Seil, reeb, und nicht Sonne bedeutet. Das Jütisk low I, 65 spricht von solskifting als Reebningsverfahren. In der Sache würde selbst dadurch nichts geändert, wenn, wie in Deutschland, jedes Gewann für sich ausgeloost worden wäre. K. Anscher, Danske Lovhistorie 1783 Bd. I, S. 529.

Auch eine Stelle im Schonenschen Gewohnheitsrecht, welches bereits 1204—1215 vom Erzbischof Andreas Sunesen lateinisch bearbeitet ist, lautet: Cujus (funiculi) dimensione tota villa in aequales redigitur portiones, quas materna lingua vulgariter Boel appellant, et nos in latino sermone Mansos possumus appellare, earum fundis inter se prediisque inter se fundis ipsis adjacentibus, adaequandos.[1])

Dass die Hufen der verschiedenen Orte auch im Norden sehr ungleich, bis zum zwei- und mehrfachen der gewöhnlichen Grösse waren, zeigen amtliche Ermittelungen, die noch neuerdings in Schleswig-Holstein angestellt worden sind.[2])

Schweden umfasst für die Verwaltung noch gegenwärtig 67 770 Mantal (Mannthеil) oder Hemman (Mannsheim) d. h. Hufen, welche in früheren Zeiten den Höfen entsprachen, die von einer Bauernfamilie bewirthschaftet wurden, mit der Länge der Zeit und dem Fortschritt des Anbaus aber zur Theilung gekommen sind und nunmehr nur ideelle Einheiten bilden.[3]) Von diesen Hufen können kleinere »Gelegenheiten« theils auf immer, theils auf eine gewisse Zeit, abgesondert werden, wodurch besondere Köthenerstellen (Torp) entstehen. Da an Acker und anderem Kulturland in Schweden rund 3,9 Mill. Hekt. vorhanden,[4]) so würde sich eine alte Hufe auf 57 h Kulturland durchschnittlich berechnen, wozu meist sehr ausgedehnter

[1]) Leges provinciales terrae Scanicae ante 400 annos latine redditae per Andreum Sunonis archiepiscopum Lundenensem, Hafniae 1540. Westfalen Monum. Cimbric. Tom. IV, p. 2029.

[2]) Nach diesen Ermittelungen, welche zwar ohne Anrechnung von Wald vorgenommen sind, für welche indess dennoch in Betracht kommt, dass in der Regel dem alten Hufenlande grössere oder kleinere, möglicherweise sogar sehr grosse Stücke aus in älterer und neuerer Zeit aufgetheilten Gemeinheiten zugewachsen sind, enthielt eine Hufe in Hectar: a) im Kreise Flensburg: in Eggebeck 95,0, Jollerup 96,8, Nordhackstedt 68,3, Tarup 44,5, Niehaus 30,6, Gammelby 49,0, Jerrishoe 28,6, Jörl 67,7, Boltoft 47,4, Flatzby 17,0; b) im Kreise Eckernförde: Broderaby 22,3, Tüllendorf 37,8, Winnemark 44,8, Holzdorf 52,8, Hammelfeld 125,6, Thumby 26,8, Olpenitzdorf 31,4, Haby Lehmrick 124,8, Borgstedt 104,4; c) im Amte Pinneberg: Bokel 59,7, Heede 22,7, Quickborn 75,6, Schnelsen 187,2, Uetersen 26,8, Grossendorf 133,6, Langeln (Vollhufe) 44,7, Kummerfeld 148,8, Wedel 45,0, Hasloh 200,0, Thesdorf 78,2, Garstedt 276,8, Neuendeich 27,1, Bevern 76,3, Ellerhoop 72,5, Osterhorn 32,2, Eichholt 74,0, Morrege 28,0, Hastenbeck 46,7, Haselau 23,3, Ellerbeck 148,8, Quickborn 133,2, Appen 160,0, Haseldorf 19,0, Othmarschen 24,0, Kostenmoor 102,0, Brande 50,0, Westerhorn 72,0, Niendorf 144,0, Bokel (Vollhufe) 71,0 h.

[3]) E. Sedenblath, Schweden, S. 39.

[4]) J. E. Wappaeus, Handbuch der Geographie u. Statistik, Bd. III, Abth. I, S. 452.

Almendebesitz tritt. Es werden jetzt in Schweden etwa 300 000 besessene Anbauer, d. h. Stellen, in denen eine Haushaltung von wenigstens drei arbeitsfähigen Personen ihr Auskommen haben kann, und 185 000 Köthenerstellen gezählt. —

Diese Ausführungen erweisen für das gesammte alte Volksgebiet der Germanen, dass die Besiedelung überall die Form von Dorfgemarkungen hatte, und dass jede Dorfgemarkung in eine gewisse Zahl unter einander gleich gedachter Hufen zerfiel, welche ihrem Wesen nach ideelle Antheile an den zur Kultur vertheilten, wie an den ungetheilten Ländereien der Gemarkung bildeten.[2]) Solche gleichwerthige Antheile würden sich aber bei sehr verschiedenartigen Feldeintheilungen denken lassen, und kommen, wie sich zeigen wird, auch thatsächlich bei ihnen vor. Die wesentlich charakteristische Eigenthümlichkeit ist also, dass diese Hufenantheile auf dem altgermanischen Kulturlande stets in Gemenglage als verhältnissmässige Untertheile zahlreicher Gewannabschnitte ausgewiesen wurden.

Diese Eintheilung in Gewanne gestattet häufig noch einen Schritt weiter zu gehen. Für Fluren, auf welchen nicht besondere meist erkennbare Zerrüttungen eingetreten sind, wird es in der Regel möglich, aus den Grössenverhältnissen der Untertheile in den einzelnen Gewannen die Zahl der in ihnen gemachten gleichen Antheile, und aus der Uebereinstimmung dieser Zahl in den verschiedenen Gewannen die Anzahl der Hufen im Dorfe festzustellen.

Die Hufenzahl ist zwar für die meisten Ortschaften in den Landbüchern des 14. oder wenigstens in den zahlreichen Zinsregistern und Gerichtsbüchern des 15. und 16. Jahrhunderts, für einzelne auch in sehr alten Urkunden erwähnt, und es bildet stets eine wesentliche Erleichterung, von einer solchen Angabe ausgehen zu können. Indess lassen dieselben in der Regel Zweifel und erlangen nur durch anderweite Bestätigung volle Sicherheit. Schon die Identifizirung der Oertlichkeit ist oft schwierig. Nicht bloss, dass zwischen gleichen und ähnlichen Namen mit mehr oder weniger verderbter Schreibweise zu entscheiden ist. Es frägt sich, ob nicht der Bestand der Ortschaft nach der Urkunde ein wesentlich anderer, als der nach der Karte ist. Die Urkunde kann Nachbarorte, ausserhalb liegende Frohnhöfe, Wüstungen oder Kolonien einschliessen, oder sie kann sich nur allein einen solchen Theil oder auf eine der Gerichtsbarkeiten, in welche die meisten Dörfer in älterer Zeit zerfielen, beziehen.

[2]) Vergl. O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht Bd. II, S. 76.

Auch darf bei feststehender Uebereinstimmung der Oertlichkeit die für das Dorf genannte Hufenzahl im Zweifel nur als eine Minimalzahl betrachtet werden, bei der unklar bleibt, ob nicht lediglich gewisse Hufen, z. B. die zinsbaren, ohne die in eigener Wirthschaft des Gutsherrn stehenden, oder ohne die zur Pfarrei gehörigen, gemeint sind. In späterer Zeit wurden auch oft statt der alten grösseren Hufen die halben als ganze Hufen gerechnet, die Hufen also durchweg an Zahl verdoppelt, oder es wurde überhaupt nur eine aus der Fläche nach Landesmaassen berechnete Hufenzahl angegeben.

Es bleibt deshalb immer die Untersuchung der Gewanne auf ihre gleichen Untertheile der sicherste Anhalt für die Feststellung der Hufenzahl.

In der Regel ist bei einer oder mehreren Besitzungen ihr Bestand als herkömmliche Hufen, sei es als Ganze oder Mehrfache, oder als Bruchtheile wie Halbe oder Viertel, durch Register oder Benennungen überliefert, auch nach Umständen aus der Lage der Hofstelle und der gleichmässigen Vertheilung des Besitzes in der Flur genügend zu erkennen. Die Erhaltung einer solchen Hufenbesitzung ist namentlich da zu vermuthen, wo durch das Meierguts- oder das Stammgutssystem der alte Gutsbestand auf lange hinaus unverändert bleiben musste, oder wo die Höfe durch Hörigkeit oder Leibeigenschaft dauernd in der Hand des Grundherrn verblieben, und von ihm von Wirth auf Wirth ungetheilt und unverändert weiter vergeben wurden. Sie lässt sich auch da mit einiger Zuverlässigkeit erkennen, wo im Dorfe neben den gewöhnlichen Zinshufen, erbliche Scholzenhufen oder besondere Freihufen unterschieden wurden. Namentlich aber ist von jeher der Besitz der kirchlichen Stiftungen so bestimmt gewahrt worden, dass der Pfarreihof und sein zugehöriger Grundbesitz mit grosser Sicherheit, im Sinne der auch in späterer Zeit immer wieder geltend gemachten karolingischen Bestimmungen (o. S. 72), als der Maasstab für die Grösse von einer oder zwei der ursprünglichen Hufen benutzt werden kann. Indess ist schlimmsten Falls die wahrscheinliche Zahl der Hufen auch aus den Grössenverhältnissen der Gewanntheile zu berechnen, wenn für ein Gewann oder mehrere, welche eine hinreichend feste, schwer veränderliche Abgrenzung durch die Lage der Nachbargewanne besitzen, die Grösse einiger Antheile zu dem muthmasslichen Hufenverhältnisse stimmt, und sich durch eine grössere Anzahl von Gewannen eine gleiche Zahl verhältnissmässiger Antheile ergiebt.

Selbstverständlich kann aber auf allen diesen Wegen nur fest-

gestellt werden, wie gross die Zahl der Hufen oder der gleichberechtigten Antheile an der Flur zu der Zeit gewesen ist, in welcher die von dem vorliegenden Bilde der Karte wiedergegebene Eintheilung der Gemarkung geschaffen wurde. Ueber den Ursprung dieser Art der Anlage lässt sich daraus nicht unmittelbar Näheres entnehmen. Schlüsse auf die Dauer dieses Bestandes oder gewisser Hauptverhältnisse desselben können nur aus einer auf die Einzelheiten eingehenden Prüfung und Unterscheidung des Charakters der Gewannanlagen nach den Bedingungen und Eigenthümlichkeiten ihrer Aufmessung und, soweit historische Anhaltspunkte vorhanden, aus deren Beziehung auf diese Messungen versucht werden.

5. Grundsätze und Verfahren der Gewannmessung.

Die Planmässigkeit der Gewanneintheilung ist aus den Kartenbildern einleuchtend. Die einzelnen Gewanne aber weichen in Grösse, Gestalt und Untertheilung so erheblich ab, dass sich aus der Vergleichung mit Grund weitere Aufklärungen über maassgebende Ideen oder bestimmende Umstände der Einrichtung erwarten lassen. Für diese Betrachtung ist der Schlüssel in der Technik der Messung zu suchen.

Im Sinne gleichmässiger Zuweisung des Anbaulandes nach solchen in eine bestimmte Zahl gleicher Theile zu zerlegenden Abschnitten war offenbar das natürlichste und einfachste Verfahren, jedes Gewann möglichst als ein Rechteck von gleichwerthigem Boden abzugrenzen. Dann konnten dessen zwei gegenüberliegende Seiten je in so viele gleiche Theile eingetheilt werden, als Hufen berechtigt waren, und es liessen sich zwischen je zwei entsprechenden gegenüberliegenden Theilungspunkten ohne Weiteres mit dem Pfluge die geforderten Grenzlinien ziehen. Alle Hufen, wie auch ihre Reihenfolge festgestellt wurde, erhielten auf diese Weise gleichgrosse und gleichwerthige Theilstücke. Zugleich bildete jedes dieser Theilstücke einen Parallelstreifen, welcher gleich viele Pflugfurchen von einem Ende bis zum anderen durchzuführen erlaubte.

Die mögliche Ungleichheit, welche dabei zwischen den einzelnen Theilen in Bodengüte und Entfernung bestehen blieb, konnte niemals so gross sein, dass sie nicht, nach der allgemein germanischen Sitte, streitlos durch das Loos auszugleichen gewesen wäre.

Dieses Loosen hat schon Tacitus[1]) beschrieben und Hohmeyer hat überzeugend nachgewiesen, dass die Nachricht allgemeinere Bedeutung hat, als die einer Schilderung, wie die Germanen Orakelsprüche erfragten. Vielmehr galt jedes Loosen gewissermassen als eine höhere Entscheidung, der sich alle fügten. Es fand bei Landtheilungen allgemein statt, und hat sich sogar genau in der von Tacitus berichteten Form des Looses bis auf die Gegenwart erhalten. Der Gebrauch der kleinen Zweigstückchen, in welche Hausmarken oder entsprechende persönliche runische Zeichen geschnitten wurden, blieb, wie es scheint, unter der bäuerlichen Bevölkerung zu jeder Zeit die volksthümliche Art der Ausübung. Im Sinne von Luthers Ausspruch: »Man stellt's im Loose frei dahin auf Gottes Berat«, war stets ein Jeder, wie auch das Loos fiel, sich zu fügen gewohnt und gehalten.

Ob nun die Gewanntheile für jedes einzelne Gewann besonders verloost, oder nach einer für die ganze Flur geltenden Loosung den einzelnen Berechtigten zufielen, begründet ebenso wenig einen Unterschied, als die nicht selten erkennbare Mehrbewilligung von Land, wenn für die ungünstige Lage eines Antheiles Ausgleichung nöthig erschien.

Diese Theilungsweise der Gewanne in parallele Streifen entsprach ebenso der angemessensten und leichtesten Handhabung des Pfluges, als dem in der alten deutschen Landwirthschaft ganz allgemeinen Gebrauch der Beete. Ueberall und auf jedem Boden war Sitte, den Acker in Rücken von 4—8 meist aber etwa 6 Fuss Breite zu pflügen. Sie stiegen beträchtlich an, und erhielten zu beiden Seiten tiefe Wasserfurchen, weil der Boden beim Pflügen stets von den Seiten aus durch 4—6 Furchen nach der Mitte hin geworfen wurde, ohne dass man ihn wieder auseinanderpflügte. Der Zweck war, bei Nässe und Trockenheit, wie bei starkem Wind und Schneelager wenigstens auf der Höhe, der Tiefe oder auf einer Seite des Beetes eines Theils der Frucht sicher zu sein. Auf nassen Heiden wurden die Rücken auch erheblich breiter und tiefer gepflügt. Reste dieser Beete finden sich noch gegenwärtig auf unseren Bauernäckern, namentlich aber in Heiden und Waldungen, in denen der Ackerbau

[1]) Germ. 10. „Virgam frugiferae arboris decisam in surculos amputant, eosque notis quibusdam discretos super candidam vestem temere ac fortuito spargunt. — C. Homeyer in den Verhandlungen der Berliner Akademie d. W. von 1853, S. 747 „Uebr das germanische Loosen“ und in der Abhandlung „Die Loosstäbchen“ in den Symbolae Bethmanno Hollwegio oblatae. Berlin 1868.

wieder aufgegeben wurde. Sie sind zum Theil so alt, dass schon Saxo Grammaticus an ihnen die von den Angelsachsen vor ihrem Auszuge nach England besiedelten Landstriche erkennen will.[1]) —

Die rechteckige Gestalt der Gewanne ist indess nach dem Zeugniss der Karten zwar häufig, aber weder die ausschliessliche noch überwiegende. Sie lässt sich auch nicht allgemein in denjenigen Lagen finden, welche man zur ersten Kultur nach Boden und Oertlichkeit besonders geeignet vermuthen könnte. Wenigstens wäre die Annahme nicht gerechtfertigt, es sei anfänglich zunächst das freie Feld, der Bequemlichkeit und Zeitersparniss wegen, nach ziemlich regelmässigen Quadraten oder Oblongen in Besitz genommen worden, und dadurch erst später die Nothwendigkeit entstanden, die dazwischen liegen gebliebenen Lücken durch unregelmässigere Formen der Eintheilung auszufüllen. So häufig es ist, dass solche ursprünglich gemeinsam verbliebene Ländereien an geringerem Heide- oder Bruchboden, an steileren Hängen oder auch an Wiesen und Vieh-

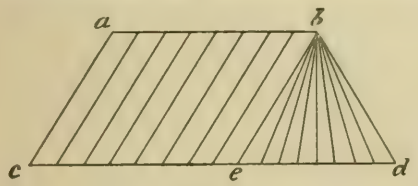

Fig. 8.

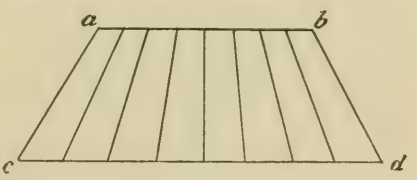

Fig. 9.

triften, später in sehr kleinen oder sehr unförmlichen Stücken zur Vertheilung kamen, so wenig zeigen doch die zweifellos älteren und ältesten Gewanne überall die regelmässige Gestalt.

Ebenso wenig ist der Parallelismus der Untertheilung innerhalb des einzelnen Gewannes ein allgemeiner. Schon die sehr häufigen sogenannten Geren machen eine solche Ausnahme. Es sind dies Figuren, welche dann entstehen, wenn das Gewann Trapezform hat. Es muss dann entweder so wie in Fig. 8 verfahren werden, dass man zunächst ein Rechteck mit Parallelismus herstellt, und in dem übrigbleibenden Dreieck die Grundlinie in ebenso viele gleiche Theile, als im Rechteck zu machen sind, eintheilt; werden dann von allen Theilungspunkten Pflugfurchen nach der Spitze des Dreiecks gezogen, so entsteht die gleiche Zahl wirklicher Spitzen, Geren (Lanzenspitzen). Oder es können, wie in Fig. 9, die beiden gegenüber-

[1]) Dass damit nach der ganzen Art ihrer Anwendung die sogenannten Hochäcker nicht zusammenzuwerfen sind, darüber vergleiche die Darstellung der Hochäcker in den Anlagen Bd. III.

stehenden Seiten des Trapezes, die kürzere wie die längere, in gleich viele gleiche Theile getheilt werden; dann erhält jeder Antheil eine sich nach der kurzen Seite zuspitzende Form. Auch diese pflegt man als Gere zu bezeichnen, und sie bedingt nicht viel geringere Schwierigkeiten, als die völlig spitzen, weil bei beiden die gleiche Zahl von Pflugfurchen und entsprechend von Beeten nicht durch die ganze Länge des Grundstückes fortgeführt werden kann. Diese Geren setzen indess kein anderes Messungsprinzip als die Parallelen im Rechteck voraus.

Wenn dagegen die Gestalt des Gewannes eine unregelmässige ist, können gleiche Theile durch Parallelen von gleicher Breite nicht hergestellt werden, sondern es bedarf dazu die Berücksichtigung der ungleichen Länge der entstehenden Streifen, es muss also eine wirkliche Flächenberechnung eintreten. Obwohl nun im Allgemeinen schon des Pflügens wegen Grundsatz ist, alle Ackerstücke womöglich so aufzumessen, dass die zwei ihrer Seiten, welchen der Pflug folgen soll, unter einander parallel sind, so sind doch alle diese Parzellen danach unterschieden, ob ihre gleiche Grösse für die Zuweisung durch blosse Breitenbestimmung oder nur durch Flächenberechnung erreicht werden konnte. Die Bedeutung dieses Unterschiedes wird sich noch im Einzelnen ergeben. —

Als Grenzbezeichnung der Gewanntheile sind weder Raine, d. h. etwa zwei Fuss breite unbeackert gelassene Streifen des gewachsenen Bodens, noch das Setzen von Grenzsteinen althergebracht und üblich. Wo sie gefunden werden, sind sie als eine Einführung der neueren Zeit zu erachten.[1])

Ueberhaupt findet sich allgemein auf den Fluren des alten Volksgebietes, dass für die feste Abgrenzung der einzelnen Besitzstücke äusserst wenig gesorgt ist. Es giebt Grenzbäume, Grenzwege und Grenzraine, aber sie bestehen in der Regel nur Nachbarfluren gegenüber. Innerhalb der eigenen Flur sind selbst die Gewanne nur zufällig durch unbebaute Landstreifen gegeneinander abgegrenzt. Wo nicht ein natürlicher Abschnitt, eine Bodensenkung, ein Wasserlauf, ein Wiesengrund oder ein Viehtrieb zwischen ihnen liegt, stossen die Aecker der verschiedenen Gewanne unmittelbar aneinander.

Wo die Beete ohne Wechsel im Terrain gleichlaufen, wie in

[1]) Auf dem Kolonisationslande des Ostens sind Raine dagegen seit dem 12. Jahrhundert allgemein, und wo die Deutschen mit den Römern in Berührung kamen, wie bei den Angelsachsen und nach der lex Bajuvariorum bei den Bayern, kommen sie, wie zu zeigen sein wird, schon in der frühesten Zeit ebenso vor, wie Grenzversteinung.

Fig. 10, besteht keine Scheide als die sogenannte Anwand, d. h. die Stelle, auf welcher die Pflüge umgewendet werden (aa). Wenn dagegen zwei Gewanne so aneinander grenzen, dass die Ackerstreifen in entgegengesetzter Richtung liegen, wie in Fig. 11, müssen alle Pflüge des einen Gewannes (A) auf dem letzten Streifen (aa) des anderen Gewannes (B) wenden. Deshalb pflegt man diesem Streifen aa ein Uebermaass von etwa 6 Fuss Breite zu gewähren.

Wenn aber wie in Fig. 10 die Streifen der Gewanne B und C jenseits der Gewanngrenze von A in derselben Richtung laufen, wendeten beiderseits die Pflüge auf der Grenze aa, bb. Es entstand dort in der Regel eine kleine Bodenerhöhung, und es kam vor, dass dieses Grenzland mit der beiderseitigen Anwandslast einer kleinen Stelle oder einem der Betheiligten als Entschädigung für irgend eine Forderung, die er an die Gemeinschaft hatte, abgetreten, dass es der Schule oder einem Neubauer überlassen, oder anderweitig veräussert wurde. In Westdeutschland bezeichnete man ein solches

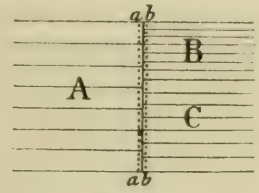

Fig. 10.

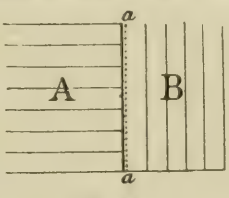

Fig. 11.

Zwischenstück als Vorjard. Der Flurzwang machte für den Besitzer die Verpflichtung, innerhalb gewisser Fristen das Wenden der Pflüge darauf zu gestatten, wenig fühlbar.

Hatten die Streifen eines Gewannes eine sehr grosse Länge, so pflegte man auch auf dem eigenen Stücke nach Zurücklegung einer gewissen Entfernung zu wenden. Wenn dies von allen in dem Gewanne Betheiligten an der gleichen Stelle geschah, musste auch hier eine merkbare Anwand durch das Anpflügen des Bodens entstehen, und dieselbe konnte als Gewanngrenze erscheinen, obwohl sie es ihrer Natur nach nicht war.

Die Länge eines Gewendes hängt von Umständen ab. Wo mit Ochsen gepflügt wird, pflegt es viel kürzer zu sein, als für Pferdegespann. Auch wird dies vom Boden bedingt. 250 Meter ist selbst für Pferdegespann ein langes Gewende. Die Ackerdienste der Bauern waren in späterer Zeit häufig nach Gewenden normirt, und es war ein Gegenstand der Beschwerde, dass die grundherrlichen Gewende zu lang seien, dass man aus vier fünf machen solle u. dgl. Der

einzelne Besitzer theilte seinen Streifen für das Wenden jedenfalls in gleiche Theile. Wenn nun die Streifen der Nachbarn ungleiche Länge hatten, oder auch nur in schräger Richtung liefen, trafen diese Gewendetheilungen und die dadurch angehöheten Anwände auf den Nachbarstreifen nicht an dieselbe Stelle. Daraus entstehen die eigenthümlichen verschieden, wie treppenartige Absätze liegenden Abschnitte in den Streifen sehr langer Gewanne, die dadurch oft um so auffälliger werden, dass bei Erbtheilungen oder bei theilweisen Veräusserungen solcher Streifen, die willkürlich entstandenen Anwände häufig als Grenzen der Parzellirung angenommen wurden. Vergl. z. B. Anlage *9* Bischleben und *18* Grossengottern.

Zwischen den einzelnen Besitzstücken der Nachbarn bestand das sogenannte Schwengelrecht, die Berechtigung beim Pflügen das Pferd und Pfluggestell halb auf des Nachbars Grundstück hingehen zu lassen.

Beiden Nachbarn war die Grenzfurche gemeinsam. —

Der Grundsatz aber, dass überall nur diese Grenzfurche und das unter den Nachbarn bekannte Maass im Gewann als genügende Sicherung des Besitzes galt, hat die gesammte Entwickelung der volksthümlichen Flurverfassung wesentlich beeinflusst.

Es besteht nämlich praktisch eine erhebliche Schwierigkeit für den Pflüger, eine Ackerfurche genau gradeaus in immer gleichbleibender Richtung nach einem bestimmten Punkte zu fahren. Der alte deutsche Pflug mit seinem zur rechten Seite der Schaar grade und senkrecht stehenden hölzernen Streichbrette, welches den Boden mehr bei Seite schiebt, als umwendet, wird sehr leicht abgelenkt. Diese Ablenkung geschieht fast gesetzmässig so, dass der Pflug zuerst beim Einsatz zu weit nach links gedrängt wird, dann zur Korrektur eine Wendung nach rechts bekommt, und endlich wieder nach links ausläuft; die Furche muss dann die Figur eines umgekehrten S zeigen. Dass dies eine konstante Regel ist, die sich nur mehr oder weniger stark äussert, erweist das Bild aller Flurkarten; und sie würde sich noch deutlicher aussprechen, wenn nicht die Feldmesser die Messung nur auf einzelne Punkte beschränkten, und beim Auftragen möglichst gerade Linien zwischen denselben zögen. Etwas unebenes Terrain verstärkt die Verschiebung. Durch höhere Beete ist dieselbe offenbar in gewissen Grenzen gehalten und jedenfalls verlangsamt worden, indess wie alle Karten erweisen, keineswegs verhindert. Hat die erste Furche diesen Fehler gemacht, so wiederholen ihn alle anderen, denn der Pflüger hat vor allem darauf zu

achten, dass jede Furche der anderen möglichst parallel läuft. Ein Nachbar drängt auf diese Weise auch den anderen seitwärts. Wenn der nächste nicht streiten will, schliesst er sich an die letzte Furche des ersten an. In dem nächsten Jahre hält jeder schon die etwas schräg gewordene Grenzfurche als die richtige fest; und im Laufe der Zeit kann das ganze Gewann eine umgekehrt Sförmige Lage bekommen.

Solche Verpflügungen können auch weiter greifen. Auf einem wüsten, oder von auswärts, unter Vormundschaft, oder von einem kranken oder nachlässigen Wirthe bewirthschafteten Gute, kann ein Ackerstreifen, der von einer Seite abgepflügt wird, an der anderen Seite aber an eine feste Grenze oder an einen widerstrebenden und hartnäckigen Nachbar stösst, nach und nach so viel Land verlieren, dass er sich mehr und mehr zu einer Gere zuspitzt, oder an einem Ende auch ganz aus der Reihe herausgedrängt wird. Beispiele hiervon zeigen die meisten als Anlagen beigefügten Flurkarten, z. B. Anl. *5* Eyckse (Ia, IXc, Xe, VIIIm), Anl. *6* Gretenberg (XIVi, XVIIIa), Anl. *7* Einem (7d, 30f, 32c, besonders 34). Die Art der Untertheilung mancher Gewanne lässt sich gar nicht anders als durch ein solches Vordrängen übermächtiger Nachbarn erklären. —

Dass nun dagegen eine wirksame Hülfe vorgesehen sein musste, gebot die Natur der Sache. Sie lag in der Berechtigung jedes Nachbarn, sein bekanntes Maass im Gewanne zu fordern, also die Wiederherstellung der verhältnissmässigen Theilung herbeizuführen.

Die Beseitigung der Grenzverwirrungen durch neues Aufmessen der Antheile im Gewann sprechen für Dänemark die o. S. 63 erwähnten Gesetze ausdrücklich aus, hier erfolgte sie durch die sogenannte Reebningsprozedur, welche nöthigen Falls bis zur völligen Neueintheilung, gewissermassen bis zur Neuanlage der gesammten Feldflur gesetzlich nach Ermessen der Hardesmänner erzwungen werden konnte.

In Deutschland sind ähnliche Vorschriften nicht bekannt. Wohl aber bestand hier auf dem alten Volksgebiete in allgemeiner Verbreitung das Amt der Feldgeschworenen oder der Märker, Pfahlherren, Pfähler, Steinsetzer, Gemeindemesser. Sie waren eingeschworene und hinreichend kundige Männer, deren, wie es scheint, im Wesentlichen in jeder grösseren Dorfgemeinde einige angerufen werden konnten, und welche in ähnlicher Weise, wie es die dänischen Gesetze angeben, die verwischten oder streitig gewordenen Grenzen herstellten. Ihr Ausspruch galt so unbedingt, dass keine

gerichtliche Anrufung gegen einen solchen bekannt ist. Das ganze Institut war überhaupt ein lediglich dorfnachbarliches, und es erscheint in keiner Behördenreihe, obwohl es in reger und wohlthätiger Wirksamkeit stand.[1])

Die Feldgeschworenen pflegten sich bekannter sehr einfacher Messwerkzeuge zu bedienen. Sie besassen Stäbe, auf welche die aliquoten Theile eingeschnitten wurden, so dass sie den verkleinerten Maasstab der Theilung darstellten. Das Maass selbst war in alter Zeit der Spiess oder die Gerte, Ruthe. Je nach der Grösse des üblichen Fusses enthielt die Ruthe 12—16 Fuss, und hatte die Länge der Ritterlanze, die halbe Ruthe aber war der Jagdspiess, Schecht, Schaft, Skift. Daher kommt der nordische Ausdruck Skiften für Verkoppeln. In späterer Zeit führten die Geschworenen den sogenannten Erdzirkel, einen zirkelartigen Rahmen, oder eine Latte mit einem Griff in der Mitte. Beide fassten zwischen zwei Spitzen genau die Länge von $^1/_2$ Ruthe. Diese Spitzen markirten im Boden die Messung, die der Feldgeschworene vornahm, indem er sich sprungweise mit dem Instrument auf der Messungslinie fortbewegte. Das Seil, funiculus, scheint erst im 12. Jahrhundert in Gebrauch gekommen zu sein, und die Kette erst im 16.

Anerkannt war, dass durch ihr Eingreifen die Gewanne in befriedigender Ordnung gehalten werden konnten. Bei Parallelismus der Ackerstreifen wurde die ursprüngliche verhältnissmässige Breite jedes dieser Streifen im Gewanne wieder hergestellt. Wo die Streifen zwischen parallelen Grenzen des Gewannes gleiche Länge hatten, war dies sehr einfach. Die den einzelnen Antheilen entsprechenden Breiten konnten durch verhältnissmässige Untertheilung einer einzigen Querlinie ermittelt werden. Auch wo durch schräge oder gekrümmte Aussengrenzen ungleiche Längen für die nebeneinander liegenden Parallelstreifen bedingt waren, vermochte eine solche blosse Breitenbestimmung dem Zwecke zu genügen, weil durch die richtige Breiteneintheilung jeder Besitzer mit seinem Streifen wieder an die ihm zukommende Stelle, also auch zu der richtigen Länge gelangte.[2]) In den meisten Fäden standen, wie sich annehmen lässt,

[1]) Noch in neuester Zeit erachteten nach den Akten die Bewohner von Duderstedt im hannöverischen Eichsfeld ganz unzulässig, dass sich prozessirende Angrenzer aus preussischen Gemeinden der Entscheidung der Pfahlherren nicht widerspruchslos unterwerfen wollten.

[2]) Vergl. die Urtheile zu Vehlen (Grimm, Weisth. III, S. 315). Wen eine brede Landes lege, ob auch morgen, drone, forlinge, von brede und lenge gleich syn? Sie moiten glich sin mit der brede, mit der lenge wil die wande wohl uthwisen.

überhaupt nicht die gesammten Stücke eines Gewannes oder angrenzender Gewanne in Frage, sondern es stritten einzelne Nachbarn, und es konnte versucht werden, an erkennbar gebliebene Punkte der alten Grenzen möglichst anzuschliessen und die Flächen durch Abschreiten oder durch Messung nach Länge und Breite zu berichtigen.

Indess zeigen die Flurkarten aller Gegenden, dass diese Maassregeln nicht überall angewendet wurden oder gelangen. Vielmehr blieben in grosser Verbreitung Unordnungen innerhalb der Gewanne bestehen, welche theils aus den Mängeln des Verfahrens, theils aus den Umständen zu erklären sind.

Hatte Vernachlässigung oder Vergewaltigung durch längere Zeit gedauert, war Krieg, Verwüstung oder auch nur hartnäckiger Streit und Widerstand die Ursache, dass die Feldgeschworenen ihr Amt nicht immer versahen, oder dass sie die in der Regel unbedingte Folge nicht fanden, so konnte die Verwirrung wohl verjähren und Bilder erzeugen, welche unbedingt die Vermuthung gegen sich haben, dem ursprünglichen Zustande zu entsprechen.[2])

Dennoch hat das Eintreten der Feldgeschworenen in jedenfalls ganz überwiegendem Maasse den Erfolg gehabt, die Eintheilung der Fluren und die Anrechte der einzelnen Besitzer vor völliger Rechtsunsicherheit und Zerrüttung zu sichern.

In neuerer Zeit ist ihr Verfahren mehr und mehr auf Schiedssprüche eingeschränkt und durch die viel höheren Anforderungen der Messung, sowie dadurch verdrängt worden, dass die Gerichte im Mangel des Gegenbeweises lediglich den Besitzstand als richtig anerkannten. —

Aus der speziellen Betrachtung bestimmter Beispiele wird näher verständlich, welche Veränderungen durch alle diese Einwirkungen in der Feldeintheilung eintraten, und welche Grundlagen derselben dauernd erhalten blieben.

Es ist ein glücklicher Zufall, dass sich von der Flur Eyckse an der Fuse eine der ältesten Parzellarkarten mit vollständiger Ausführung erhalten hat, deren Aufmessung von dem gewöhnlichen Messungsverfahren abweicht. Sie ist 1740 nicht von einem Landfeldmesser, sondern von einem Artillerie-Offizier aufgenommen worden, und hat, wie es scheint, aus diesem Grunde Eigenthümlichkeiten

[2]) Wie z. B. in Anlage *5* Eyckse Gewann VI und X; in Anlage *6* Gretenberg Gewann XXIII; in Anlage 7 Einem Gewann 23 oder 34; in Anlage *8* Haimar der grösste Theil der Flur.

aufbewahrt, welche sich in der gewöhnlichen feldmesserischen Praxis verwischt hätten.

Die Messung (Anlage 5 in Bd. III) giebt nicht allein die richtigen Antheile der einzelnen Hufen in jedem der Gewanne wieder, sondern sie zeigt auch, dass diese Hufenantheile nicht im Ganzen, sondern in kleineren Zutheilungseinheiten ausgewiesen wurden. Von diesen kleineren Einheiten liegen in der Regel 2 oder 3, die zu derselben Hufe gehören, nebeneinander. Sie sind aber ebenso, als ob sie verschiedenen Besitzern gehörten, individuell als besondere Parzellen begrenzt. Ihre Abgrenzung kann nicht in Rainen bestanden haben, denn mehrere dieser Untertheile sind bis zu völliger Zuspitzung verpflügt, was bei Rainen nicht denkbar ist. Aus demselben Grunde können sie aber auch nicht bloss gedachte oder rechnungsmässige Untertheile sein. Vielmehr müssen die an mehreren Stellen ersichtlich durch Verrückung falsch gewordenen Zwischengrenzen, die ein anderer Feldmesser als überflüssig voraussichtlich überhaupt nicht aufgemessen hätte, weil sie nur den Besitz desselben Eigenthümers schieden, auf dem Felde nothwendig erkennbar angezeigt gewesen sein. Auch die Unterschiede der Flächengrössen ergeben, dass sie dem Befunde nach einzeln aus der Messung berechnet wurden. Dieselbe Grundlage einzelner Stücke zeigt die Tab. B, Eyckse, in der Art der Vertheilung der 7 Hildesheimischen Hufen unter 6 Kötter. Die Grösse dieser Stücke ist sehr ungleich. Ihre Fläche beträgt in Gewann IV nur 82,5, in Gewann VI 201 □ Ruthen, und schwankt in den übrigen zwischen diesen Extremen. Diese Grössenverschiedenheit ist indess nur durch ihre Länge bedingt. Abgesehen von wenigen durch Verpflügen entstandenen Ausnahmen ist ihre Breite in allen Gewannen 2 Ruthen. Zwischen je 2 Ruthen Breite muss also überall eine Theilungsgrenze gedacht werden, welche dauernd festgehalten wurde.

Eine solche vom Besitzer unabhängige Stückabgrenzung ist gegenwärtig ganz in Vergessenheit gerathen. Es finden sich aber dafür weitere Bestätigungen. Für das Calenbergische ist die Sitte bekannt, auf den grossen Ackerstücken zwischen je 4 Ruthen eine tiefe Furche zu ziehen. Nach v. Hammerstein-Loxten, der Bardengau (S. 628), wurde im Gohgericht Verden noch 1597 das Weisthum gefunden: »Acker in einer Bauerschaft sollen gleich breit sein, und jede Breite soll 2 Acker geben, und für jede abgepflügte Furche muss 1 Thlr. an den Herrn gebüsst werden.« Auch das schon oben S. 65 gedachte Landrecht des Eldagser Gohe von 1557 sagt zu 10.: »Wenn einer drei

Stücke Lands hette bei einander liegende, ob sie nicht schullen glieke breit sin? Sie schullen glieke breit sin.«

Weitere Aufklärung über diese Art der Theilung giebt das Beispiel von Gretenberg. Gretenberg ist, wie Anlage *6* nachweist, eine sehr alte Ortschaft, deren Besitzungen nach Anlage *20* (Die Freien vor dem Walde) in die vorkarolingische Zeit der Gemeinfreiheit zurückreichen. Auf der Flur sind deshalb andere Veränderungen, als sie das volksthümliche Gewohnheitsrecht gestattete, nicht vorauszusetzen.

Das Messungsverfahren, nach welchem 1853 die in der Anlage *6* verkleinerte Karte der Flur aufgenommen wurde, ist das damals vorschriftsmässige für die amtlichen Feldmesser. Die wirklich vorgefundenen Eigenthumsgrenzen sind mit Kette und Boussole gemessen, und die in das Vermessungsregister verzeichneten Grundstücksgrössen nach den auf die Karte aufgetragenen Figuren berechnet worden. Das Kartenbild zeigt auch überall die umgekehrt S-förmig verpflügten Ackerstreifen. Der Feldmesser hat indess, wie der Rezess besagt, den herrschenden Anschauungen der Interessenten Rücksicht getragen. Er hat sie protokollarisch über die sich nach der Breite gleichenden oder nicht gleichenden Stücke eines jeden Betheiligten befragt, und diese Angaben anerkennen lassen, auch die für jede Parzelle angegebene Zahl der Stücke in Karte und Register verzeichnet. Die in Tab. B Gretenberg gegenübergestellten Zahlen einerseits der Stücke, andrerseits der Flächengrössen und der verhältnissmässigen Hufenantheile erweisen, dass diese Stückzahl gleichwohl auf die Messung und Berechnung des Feldmessers keinerlei Einfluss geübt hat. Die Stückzahl stimmt zwar in einigen Gewannen, wie XX, XIX, X, nahezu mit den Hufenantheilen überein, in den meisten aber weicht sie, möglicherweise wegen allmählich eingetretener Grenzverwirrung, erheblich ab. Die Stücke sind auch in den verschiedenen Gewannen sehr verschieden gross, zwischen 66 und 183 □ Ruthen. Ihre Unterscheidung und früher wohl auch bestandene Abgrenzung aber bezieht sich, wie in Eyckse ersichtlich, auf ihre Breite, denn die meisten sind 4 Ruthen oder beinahe 4 Ruthen breit, und die äussersten Breitenextreme sind nur 3,3 und 5 Ruthen. Als weiteres Anzeichen der grundsätzlichen Uebereinstimmung der Eintheilung von Gretenberg mit der von Eyckse tritt besonders der Umstand hervor, dass nur ausnahmsweise in zwei Gretenberger Gewannen der Antheil der einzelnen Hufe eine einzige geschlossene Parzelle bildet. In allen andern Gewannen ist jeder einzelnen Hufe ihr Antheil am Gewann in der Regel in vier oder fünf derart auseinanderliegenden

Stücken zugetheilt, dass an einen früheren geschlossenen Zusammenhang derselben nicht gedacht werden kann.

Ein drittes Beispiel für die Flurtheilung und das Messungsverfahren giebt Einem (Anlage 7). Einem grenzt an die Stadtflur von Hildesheim und reicht ebenfalls in sehr hohes Alter hinauf. Die Gemarkung ist 1845 noch zum Theil nach dem herkömmlichen einfachen Verfahren der Breitenbestimmung aufgemessen. Der Feldmesser sagt ausdrücklich: »Die auf dieser Feldmark liegenden Ackerländereien messen sich theilweise der Breite nach in einem gewissen Verhältnisse, wohingegen die übrigen Ackerländereien der jetzigen Lage nach zur Aufmessung gekommen sind. Es ist dieserhalb auf der Karte die Verhältnisszahl der Grundstücke, die sich nach bestimmtem Verhältnisse messen müssen, eingetragen. Wieder andere Ackerstücke messen sich nur theilweise mit den benachbarten, während der übrige Theil der jetzigen Lage nach aufgemessen worden ist.« Die Karte in Anlage 7 und die Tab. B Einem verzeichnen die vom Feldmesser in die Flurkarte eingetragenen Breitenzahlen und ihren Wechsel, so wie diejenigen Stücke, welche er nach ihrer Lage aufgemessen hat. Sein Verfahren ging im wesentlichen dahin, dass er von allen Gewannen die Aussengrenzen wirklich so aufmass, wie er sie im Felde fand. Ebenso kartirte er innerhalb des einzelnen Gewannes alle Stücke, für welche er Breitenbestimmungen nicht erhalten hatte, nach ihrer wirklichen Lage. Endlich nahm er alle die Grenzen auf, welche Besitzstücke trennten, für deren Bestimmung verschiedene Breitenmaasse in Anwendung kommen sollten. Zwischen den auf diese Weise innerhalb des einzelnen Gewannes erhaltenen festen Linien trug er aber die bestehenden Grenzen derjenigen Besitzstücke, welche das Einfache oder Mehrfache derselben Breite besitzen sollten, nicht nach der vorgefundenen Lage ein, sondern bestimmte diese Zwischengrenze rechnungsmässig nach der verhältnissmässigen Breite. Dabei kam es selbstverständlich nur auf die aufgemessenen festen Grenzen an, ob diese gleichen Breiten zwischen genauen Parallelen verliefen, oder ob sie an dem einen Ende des Streifens breit, an dem anderen schmal wurden. Sämmtliche Stücke konnten auch mehr oder weniger die Form von Geren erhalten. Aus diesem Verfahren ist erklärlich, dass das Kartenbild von Einem ziemlich regelmässige Streifen in den Gewannen zeigt, dass dieselben aber gleichwohl selten gerade verlaufen, weil sie allen durch das Verpflügen entstandenen Krümmungen der im Gewanne aufgemessenen festen Grenzlinien folgen mussten. (Vgl. Geren in 36, 37, Verpflügungen in 23, 24.)

Es ergiebt aber auch hier die Tab. B Einem, wenn in derselben lediglich diejenigen Besitzstücke berücksichtigt werden, für welche Breiten angegeben wurden, dass die Grösse der Stücke sehr ungleich ist, und zwischen 102 und 228 □ Ruthen in verschiedenen Abstufungen schwankt, dagegen scheint den Breiten im Allgemeinen die Breite von 2 Ruthen, wie in Eyckse, zu Grunde zu liegen. Denn es geht ihr Maass in einigen Gewannen zwar bis auf 1,4 Ruthen herab, und steigt bis zu 2,8 Ruthen; in 3 von diesen 13 Gewannen beträgt es aber genau 2 Ruthen und die meisten anderen stehen dem sehr nahe. Die Hufenantheile liegen auch in Einem nicht selten in mehrere Stücke getrennt im Gewanne. —

Aus den Messungsergebnissen dieser Beispiele zeigt sich also, dass bei der Untertheilung der Gewanne den berechtigten Hufen ihr Antheil nicht nothwendig oder in der Regel in einem einzigen Stücke zugewiesen wurde. Vielmehr stand im Wesentlichen ein Prinzip der Gewanntheilung nach gleich breiten Parallelstreifen in Geltung, deren mehrere entweder nebeneinander oder in getrennter Lage den Hufenantheil bildeten. Darin lässt sich ein Mittel erkennen, die Hufenantheile durch eine Mehrheit von Stücken gleicher Breiten aber verschiedener Länge zu gleicher Fläche auszugleichen. Wie weit kleinere Unterschiede, sei es durch geringe Verbreiterungen, sei es durch die verschiedene Lage im Gewann Berücksichtigung fanden, ist bei der Unsicherheit der meist etwas verpflügten Grenzen schwer zu entscheiden.

Die weite Verbreitung des Grundgedankens dieses Messungsverfahrens wird durch den volksthümlichen Gebrauch der entsprechenden Maassverhältnisse und durch auf ihm beruhende Maassbezeichnungen bezeugt.

Im Calenbergischen heisst ein Stück in Breite von 4 Ruthen eine Breite, ein Stück von 3 Ruthen ein Dreier, von 2 Ruthen ein Acker oder auch ein Schwadteisenstück, von $1^1/_2$ Ruthen ein Helverling oder halber Dreier, von 1 Ruthe eine Gert (Gerte). In Thüringen wird das Gewann mit Geschrote bezeichnet, und ein Ackerstreifen von 4 Ruthen Breite heisst ein Gelänge, von 3 Ruthen eine Dreigerte, von 2 Ruthen eine Sottel, von 1 Ruthe ein Striegel oder Strichel, ein Grundstück aber, welches 4 Ruthen Breite übersteigt, Gebreite. Völlig genaue Breite von 4 Ruthen für das Gelänge ist indess nicht gefordert. Es giebt grosse und kleine Gelänge, welche etwas mehr oder etwas weniger als 4 Ruthen breit sind. Bei der Verschiedenheit der Ruthen in den verschiedenen Orten stimmen

alle diese Maasse nicht genauer überein. Aber in demselben Gewanne sind die Gelänge von gleicher Breite, »sie breiten sich mit einander«; und es kommen Feldmarken vor, in welchen alle Gewanne so nebeneinander liegen, dass sich die Nachbarn über die gesammte Flur in gleichen Breiten messen. Dies ist z. B. in Sachsenburg und in Cannawurf, Kr. Eckartsberga, der Fall, und zeigt sich annähernd im Bilde der Anlage *18*, Grossengottern.

Dasselbe Verfahren der Gewannmessung ist auch für Skandinavien bezeugt. Die Nachrichten über die dortigen älteren Vermessungen, welche Testrupp's Kriegsarmatur (S. 413 ff.) mittheilt, sprechen ausschliesslich nur von den Breiten der Grundstücke. —

Gleichwohl genügt der Ueberblick über die Anlagen *5—15*, zu erweisen, dass dieser Theilung der Gewanne in parallele oder sich gleichmässig zuspitzende Ackerstreifen (Riemen, Flaggen) eine andere unregelmässige Aufmessung gegenübersteht, welche sowohl Form und Lage der einzelnen Theilstücke als die äussere Gestalt und Abgrenzung der Gewanne betrifft.

Bei näherer Vergleichung zeigen die Kartenbilder dieser Anlagen eine deutliche Reihenfolge. Die in Eyckse, Gretenberg und Einem noch fast ausschliesslich regelmässigen Gewanne haben in den folgenden Beispielen eine immer grössere Zahl unregelmässiger neben sich, welche schon in Laazen (*12*) überwiegen, in Geismar (*13*) und Barum (*14*) völlig herrschen, bis in Maden (*15*) (abgesehen von einer modernen Waldabfindung c) regelmässige Gewanne überhaupt nicht mehr aufzufinden sind.

Man muss sich nun allerdings sagen, dass gewisse Unregelmässigkeiten kaum vermeidlich scheinen, und dass auch mancherlei Ursachen ursprünglich regelmässige Gewanne zu unregelmässigen umzugestalten vermögen.

Unvermeidlich erscheint die Unregelmässigkeit überall da, wo zwischen der ursprünglichen Anlage regelmässiger Gewanne kleine Stücke unaufgetheilten Landes liegen geblieben sind, und zu irgend einer späteren Zeit die Auftheilung der Reststücke wünschenswerth wird. Das Kartenbild von Eyckse (Anl. *6*) giebt dafür hinreichenden Anhalt. Falls die gemeinschaftlich gebliebenen Grundstücke A, B, C, D vertheilt werden sollten, würde eine gleiche Vertheilung unter 10 Hufen nach parallelen Streifen gleicher Breite der genügenden Ausgleichung so grosse Schwierigkeiten entgegenstellen, dass man jedenfalls die Längen im Einzelnen in Rücksicht ziehen müsste. Es würde also Flächenberechnung erfolgen müssen. Dann bestände aber kein

zwingender Grund, die Streifen der zu bildenden Gewanne alle in gleicher Richtung nebeneinanderzulegen, sie könnten mit besserer Rücksicht auf die Bodenbeschaffenheit auch verschieden gerichtet und ungleich gestaltet werden.

Solche Fälle lassen sich erkennen. In Gretenberg fällt Gewann XXI unter diesen Gesichtspunkt. Es bildet die Ausfüllung einer Lücke der älteren Auftheilung und ist zwar nach Streifen, die sich breiten, getheilt worden, aber dieselben mussten wegen ihrer verschiedenen Längen nach der Fläche ausgeglichen werden, und sind gruppenweise in drei verschiedenen Richtungen gelegt. Gewann IV ebenda ist überhaupt nur nach Flächen getheilt. In Einem sind die Gewanne 6, 17, 30, 33 in verschieden belegenen Streifen, 24, 27, 28 nach Flächen vertheilt. Auch die anderen Beispiele zeigen die engen und ungleichen Hänge, Wiesen und Triften, welche zwischen den älter kultivirten Ackerländereien erst nach und nach zur Theilung gekommen sind, selten in gleichmässigen Parallelstreifen. Nur für ausgedehnte Weide- und Bruchländereien ist die einfachere Parallel-Theilung die natürliche und übliche. Alle solche Theilungen von Nebenland blieben aber immer nebensächliche. Die Fläche war offen. Unbequeme Absplisse konnten als Gemeinland liegen bleiben oder wie andere Almendstücke zu Zins vergeben werden. Neben den alten Hufen wurden meist auch andere Stellen betheiligt.

Von wirklicher Bedeutung für das Prinzip der Flurverfassung ist desshalb nur, ob unregelmässige Gewanne, die auf alten Kulturstücken der Ackerflur vorkommen, aus der Umwandlung von regelmässigen hervorgegangen sind? Diese Frage, was da geschah, wo man nicht mehr freie Hand hatte, ist eine sehr wichtige und bedarf eingehender Erwägung.

Bei Erwähnung der Gewende ist (o. S. 87) darauf hingewiesen, dass zwischen zwei Gewannen Fig. 10, A und B, deren Parallelstreifen in derselben Richtung diesseits und jenseits der Grenze zusammenstossen, die nothwendige Anwand a in fremden Besitz übergehen, und dadurch ein dem Gedanken der Theilung anscheinend völlig widersprechender Zwischenstreifen von entgegengesetzter Richtung entstehen kann. Es lässt sich denken, dass auch, wie Fig. 12 durch b andeutet, etwa wenn dort schon die Bodenbeschaffenheit auf allen Streifen in A wechselt, über alle oder über einen Theil der

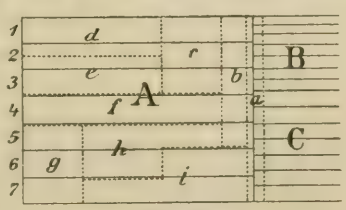

Fig. 12.

Streifen der Erwerb eines zweiten der Anwand parallel liegenden Grundstückes gelingen kann. Andererseits ist möglich, dass der Besitzer des Streifens 2 vorzieht, mit seinen Nachbarn 1 und 3 seinen Streifen so zu tauschen, dass er den breiten Block c übernimmt, und 1 und 3 dafür Ersatz durch den Rest von 2 in d und e erhalten. Auch konnte bei Erbtheilungen oder Parzellirungen ein Theil des Streifens, z. B. aus 6 zu i, vom Nachbar übernommen werden. Bei solchen und weiteren arrondirenden Umtauschen konnte auch die Absicht leitend sein, der Pflugfurche eine andere, dem allmählich trockener gewordenen Boden mehr entsprechende Richtung zu geben.

Alle diese Veränderungen konnten vorkommen, und einzelne Gewanne durch sie eine der alten Auftheilung sehr unähnliche Gestalt gewinnen. Aber die allgemeine Erfahrung spricht dafür, dass sie durchaus ungewöhnlich und sehr selten waren. Praktisch stand solchem Wechsel nicht bloss die Schwierigkeit, die Nachbarn dazu zu bewegen und die Scheu vor den Weiterungen der Gerichtsbarkeit entgegen, sondern namentlich der Umstand, dass dadurch neue unberechtigte Anwände nöthig wurden, welche die Angrenzenden gefährdeten.

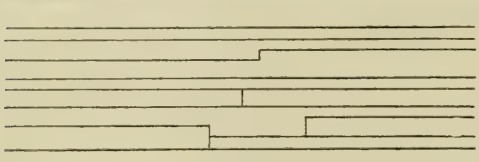

Fig. 13.

Der gewöhnliche Grundstücksverkehr übte dagegen keinen wesentlichen Einfluss. Kaufte oder erbte ein Besitzer des Nachbars Stelle, und vereinigte ganz oder theilweise deren Grundstücke mit den seinigen, so änderte dies den Charakter der Gewanntheilung nicht. Theilungen der Hufen oder der Grundstücke kleinerer Stellen fanden bis mindestens zum Strich, d. h. zur Breite von 1 Ruthe überall durch Spalten der Sotteln, Acker und Breiten statt. Auch halbe Ruthenbreite, d. h. Besitz nur eines Beetes, ist sehr häufig. Konnte oder sollte indess der Streifen nicht mehr in die Länge gespalten werden, so strumpfte man, d. h. man theilte ihn quer. Aber der Zuwachs, den ein Nachbar durch den Ankauf eines solchen Theilstückes gewinnen konnte, war unbedeutend. Die so entstandenen, wie in Fig. 13 in Haken ausspringenden Verbreiterungen sind auf den Kartenbildern häufig genug, um zu zeigen, dass sie die Theilung im Gewanne nur geringfügig und leicht erkennbar veränderten.

Häufiger haben hier und da die Gutsherren seit der Einrichtung grösserer Wirthschaften Umtausche ihrer im Gemenge liegenden Grundstücke mit bäuerlichen, theils als Obereigenthümer, theils

wegen der besseren Kultur der Dominialäcker freiwillig, von den Bauern erreicht. Aber dabei kamen nicht Theile einzelner Streifen im Gewann, sondern ganze Streifen von gleicher Grösse in Frage.

Wenn indess immerhin zweifelhaft bleiben kann, wie weit auf Feldmarken, welche eine gewisse Anzahl regelmässiger Gewanne zeigen, die neben diesen bestehenden unregelmässigen aus einem oder aus der Kombination mehrerer der angeführten Einflüsse hervorgegangen sind, so ist doch ausgeschlossen, dass ganze Fluren, welche durchweg aus Gewannen mit ungleichmässigen Aussengrenzen und verschiedengestalteter innerer Untertheilung bestehen, auf eine totale Umgestaltung aus einer regelmässigen Anlage zurückgeführt werden dürfen. Vielmehr muss untersucht werden, ob sich nicht auch bei ihnen ein bestimmtes, ihre Unregelmässigkeit grundsätzlich erklärendes Verfahren der Auftheilung ermitteln lässt.

Unter diesem Gesichtspunkte ist von den vorliegenden Beispielen Maden (Anlage *15*) als das entscheidende zu erachten.

Maden, das alte Mattium, besitzt als die einzige von Tacitus genannte deutsche Ortschaft den Vorzug gesicherten hohen Alterthums. Maden blieb unbestritten die höchste Gerichtsstätte des pagus Hassiae. Sollte sich trotzdem die Identität mit Mattium bezweifeln lassen, und an das nahe Dorf Metz gedacht werden, so lässt sich aus der Einsicht der Flurkarten versichern, dass die Auftheilung von Metz, sowie die aller Gudensberg benachbarten Orte völlig mit der von Maden übereinstimmt. Maden entspricht ferner allen Anforderungen, welche eine solche Untersuchung, wenn sie Willkürlichkeit vermeiden soll, voraussetzt. Einerseits treten die Figuren der Gewanne ungewöhnlich scharf und entschieden aus ihrer Umgebung heraus. Der grösste Theil ihrer Grenzzüge lässt sie an sich schon als solche deutlich erkennen. Die Gewannabgrenzungen sind aber überdies bei der Vermessung dem Feldmesser durch die bäuerlichen Besitzer ausdrücklich so vorgewiesen worden, wie sie die Karte und das Register verzeichnet. Andererseits besteht über die Zahl der in der Flur vorhandenen Hufen seit alter Zeit kein Zweifel.

Dies sind Bedingungen, welche, wie gezeigt worden ist, für Fluren mit regelmässigen Gewannen durch gewisse einfache Anzeichen ersetzt werden können, bei unregelmässiger Gewanntheilung aber unentbehrlich sind. Denn wenn die Rechnungsgrundlage fehlt, welche der gleichmässige Parallelismus bietet, muss sie durch die festen Anhaltspunkte der Gewanngrenzen und der Hufenzahl gewonnen werden, welche leider sehr selten zu beschaffen sind.

Für Maden kommt noch hinzu, dass der etwas gebirgige Boden deutlich bestimmte Unterschiede hat, und der Wechsel der Beschaffenheit bei einer grossen Zahl der Gewanne mit den Gewanngrenzen genau zusammenfällt.

Diese Umstände haben, wie Anlage *15* in der Tab. C nachweist, die Feststellung und spezielle Berechnung der 40 Gewanne ermöglicht, welche die alte Anlage von Maden bilden. Diese Berechnung ergiebt, dass jedes dieser 40 Gewanne, ohne dass über ihre Grenzen hinweggegriffen wird, oder Lücken zwischen ihnen entstehen, in 16 gleichgrosse Hufenantheile zerfällt, welche nach ganzen, halben oder Viertelhufenantheilen sich in bestimmten Grenzen vorfinden. Diese Flächen können nicht immer völlig die richtige Grösse haben, dass zwischen ihnen keinerlei Verkleinerungen oder Vergrösserungen durch Abpflügen und Grenzverwirrung eingetreten seien, ist undenkbar, im Allgemeinen aber stimmen ihre Maasse mit oft ganz überraschender Genauigkeit. Die Anforderungen der volksthümlichen Gewannverfassung sind ganz klar und zweifelfrei erfüllt und bis heute gewahrt.

Dabei ergiebt sich aber aus der Art der Vertheilung deutlich, dass die Untertheilung der Gewanne nicht durch linearen Parallelismus, d. h. durch Breiten, sondern lediglich durch wirkliche Flächenfeststellung geschehen sein konnte. Es hat also für Anlagen dieser Art thatsächlich ein Prinzip der Theilung nach Flächengrössen bestanden, und dasselbe kann ebenso wie in Maden, in allen anderen Fluren zur Anwendung gekommen sein, wo die Gewanne eine ähnlich unregelmässige Gestalt haben. Man ist daher bei unregelmässigen Gewannen keineswegs genöthigt, die schwierig zu erklärenden Umwandlungen aus einem früheren regelmässigeren Zustande zu vermuthen, sondern darf im Zweifelfall die ursprüngliche Theilung nach Flächen voraussetzen.

Darüber führt die Berechnung der Madener Flur auch zu bestimmteren Anschauungen. Es zeigt Tab. C, dass alle diese Gewanne verhältnissmässig klein sind. Nur bei einem derselben erreicht der einzelne Hufenantheil 35 Ar. In den meisten beträgt der Antheil der einzelnen Hufe 28—33 Ar, oder die Hälfte 16—17. Daneben kommt eine Anzahl Gewanne vor, in denen der Antheil 22—26 Ar enthält. Nur einmal geht diese Grösse auf 12 Ar herab. Es ist sehr wahrscheinlich, dass der Theilung ein Maass von ungefähr 31 Ar zu Grunde gelegt worden ist, welches in ganzer, drei Viertels- und halber Grösse angewendet wurde. Jedenfalls ist keine dieser Flächen

erheblich grösser, als eins der üblichen Morgenmaasse, dessen Grösse jeder Bauer durch Ausschreiten mit annähernder Genauigkeit zu bestimmen vermag, weil er es bei der Aussaat und bei der sonstigen Bestellung in seiner Schrittzahl immer wieder durchmisst.

Wenn man also im Falle von Maden einen Abschnitt gewisser Bodenbeschaffenheit auf der Flur unter die einzelnen Hufen vertheilen wollte, so war nur der allgemeine Ueberschlag zu machen, ob der zu vertheilende Bodenabschnitt 16, 12 oder 8 Morgen umfasste. Danach musste jeder der 16 Antheile 1, $^3/_4$ oder $^1/_2$ Morgen enthalten. Diese schritt man einzeln in der Richtung neben einander ab, in welcher der gleichartige Boden verlief. Die Form der einzelnen Theilstücke war am einfachsten eine rechteckige, im Uebrigen aber kamen weder gleiche Stellung noch gleiche Breiten oder Längen in Betracht; nur für Ausmaass und Bodengüte war völlige Uebereinstimmung erforderlich. Die Zuweisung an die einzelne Hufe bestimmte dann das Loos. Ein solches Verfahren konnte nur zufällig zu einer gegebenen Gestalt der Aussengrenzen des Gewannes führen. Der Lage des Bodens und der abgeschrittenen Figuren gemäss konnten die Hauptgrenzen sehr unregelmässig mit verschiedenen ein- und ausspringenden Ecken verlaufen. Nachtheile entstanden daraus nicht. Das nächste Gewann konnte in gleicher Art an das erste angeschlossen werden. Auf diese Weise wurde, sogar ohne Messinstrument, der Zweck ebenso erreicht, wie durch die lineare Theilung regelmässiger Rechtecke. —

Die Theilung nach Flächen ist nun auch neben dem Gebrauch der linearen Theilung durch Breiten wohl bekannt und weit verbreitet. Ihre Eigenthümlichkeit sind die Maassangaben nach sogenannten Flur- oder Lagemorgen. Es hat dieser Gebrauch von Flur- oder Lagemorgen keinen anderen Sinn, als dass die in einem Gewanne Betheiligten das Verhältniss ihres Antheiles an demselben, nicht, wie oben gezeigt, in Breiten oder Stücken, sondern in Ganzen oder Bruchtheilen eines nominellen Morgens angeben. Soll also das Gewann vermessen oder in seinen Grenzen neu festgestellt werden, so wird in neuerer Zeit, ebenso wie beim Breiten, der Gesammtumfang des Gewannes aufgemessen, und die innere Theilung so vorgenommen, dass die angegebenen Maasse als aliquote Theile gelten. Während aber beim Breiten diese aliquoten Antheile durch geometrische Theilung hergestellt werden, werden sie bei Flur- oder Lagemorgen der Fläche nach berechnet. Die Folge ist, dass, wenn das Gewann, das in eine bestimmte Zahl Flurmorgen zu theilen war,

genau diese Anzahl orts- oder landesüblichen Morgen enthält, jeder Flur- oder Lagemorgen auch wirklich einen Morgen gross ist, wenn das Gewann aber kleiner ist, auch alle Flur- oder Lagemorgen in diesem Flurtheil oder dieser Lage kleiner, umgekehrt, wenn das Gewann grösser ist, auch diese nominellen Morgen grösser sind.

In den Aemtern Hameln, Weningsen, Hannover, in den Schwarzburgischen Unterherrschaften und in dem Landstriche zwischen Eisleben und Nordhausen, ebenso im Göttingenschen und in den meisten Gegenden Kurhessens sind die Flur- oder Lagemorgen ganz überwiegend üblich.

Ihre Voraussetzung ist, dass sie im Gewann gleich gross sind. Dabei ist aber ihre Abweichung gegen das übliche Morgenmaass oft recht beträchtlich. Auf nahen Feldern finden sich in der Regel kleinere Lagemorgen, als auf entfernten, und auf schlechterem Boden grössere, als auf besserem. Der halbe Lagemorgen wird ein Vorling, drei Viertel des Lagemorgens ein Drohn genannt. Die Maasse von Maden bestätigen, dass ebenso nach Vorlingen und Drohnen, wie nach ganzen Morgen getheilt werden konnte, und dass diese kleinen Maasse in den Gewannen dieselben verhältnissmässigen Differenzen zeigten, wie die ganzen Morgen.

Hanssen hat in den agrarhistorischen Untersuchungen (Bd. II S. 268 u. 302) ausführlich und mit gewohnter Klarheit über die Lagemorgen gehandelt. Er hat in den Willichschen Vermessungen aus der Umgegend von Göttingen gefunden, dass dort der Lagemorgen zwischen 95 und 127 Calenbergischen □ Ruthen (= 20,736 und 27,72 Ar), der Vorling zwischen 52 und 72 □ Ruthen schwankte, aber auch Extreme von 21 □ Ruthen und 104 □ Ruthen zeigte. In Geismar erwies sich der Lagemorgen nach seinen Angaben (S. 302) zwar in vielen Lagen kleiner, als der Calenbergische, nur zu 88, 89 oder 114 □ Ruthen, aber doch viel öfter, als auf den Willichschen Feldmarken, auch grösser, z. B. 1 Morgen 19 □ Ruthen, 1 Morgen 51 □ Ruthen, 1 Morgen 66 □ Ruthen, in einem Felde sogar gleich 2 Morgen 18 □ Ruthen. So grosse Differenzen kommen in Maden, wie Anlage *15* Tab. C nachweist, nirgend vor. —

Für die nähere Beurtheilung der Flureintheilung nach Lagemorgen muss jedoch beachtet werden, dass die Anwendung der Lagemorgen ganz bestimmten Bedingungen unterliegt. Ein moderner Feldmesser vermag allerdings jede beliebige Figur nach ihrer Grösse festzustellen und sie auch in jede Zahl unregelmässig gestalteter gleicher Theile zu zerlegen. Er vermag auch, wenn diese Theile

nach ihrer Lage projektirt sind, sie zur Einpassung in die Hauptfigur sämmtlich mit Leichtigkeit in gleichem Verhältniss zu verkleinern oder zu vergrössern, ohne ihre Lage zu verändern. Er kartirt seine Messungen im verkleinerten Maasstabe auf das Papier, führt alle Berechnungen auf der Zeichnung aus, wo er jede Linie rücken kann, und steckt in der Oertlichkeit nur die im Kleinen richtig gewonnene Figur mit Boussole und Kette im Grossen ab. Diese zeichnende Feldmesskunst hat sich aber erst im 16. Jahrhundert entwickelt und ist von den fürstlichen Landvermessungen aus nur sehr allmählich in den Dienst der Privaten getreten. Für die Dorfstreitigkeiten war sie viel zu theuer und fremdartig. Deren Messungsaufgaben lagen bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts fast ohne Ausnahme in den Händen der Landwirthe selbst. Für die Beurtheilung älterer Flurtheilungen und Flurveränderungen kann also nur die Thätigkeit der Feldgeschworenen in Betracht kommen. Diese aber wussten nichts von Kartirung, sondern führten die Messung und Berechnung nur örtlich aus. Alle ihre Flächenberechnungen beruhten nur auf örtlich aufgesuchten Coordinatenlinien, und für diese allein langten auch ihre Hülfsmittel aus; sowohl Theilstab, Ruthe und Erdzirkel, wie das blosse Abschreiten konnten nicht mehr erreichen. Sie steckten Parallelen gleicher Breite von ein bis vier Ruthen aus und maassen ihre Länge oder schritten sie ab. Dass der Morgen, wie angegeben, zu 2 Ruthen Breite bei 60 Ruthen Länge gerechnet wurde, bestätigt dies. Auch beim Abschreiten wurde nicht anders verfahren. Der Schritt galt in der Regel $2^1/_2$ Fuss, der Doppelschritt 5 Fuss, die Ruthe je nach dem Brauch 2 oder 3 Doppelschritt. Dies hängt nahe mit dem Rechnen nach der Aussaat zusammen, weil der Sämann gleichviel Saat auf gleiche Schrittlänge wirft,[1]) und seine Gänge genau parallel bleiben müssen.

Der Feldgeschworene vermochte also allerdings jede, selbst die ziemlich unregelmässig abgegrenzte Figur eines Gewannes ohne übermässige Schwierigkeiten in verhältnissmässige Theile zu theilen. Er hatte nur nöthig, über die gegebene Fläche von einer ihrer Seiten aus Parallelstreifen von gleicher Breite zu ziehen, und die Länge aller dieser Streifen auszumessen. Die Summe der Ruthen oder Schritte dividirt durch die Anzahl der erforderten Antheile ergab

[1]) v. Hammerstein-Loxten (Bardengau S. 315) theilt ein Gerichtsprotokoll von 1574 mit, wonach in der Heide, wer einen neuen Bienenstock aussetzen will, so weit von des anderen Stock wegbleiben soll, dass man dazwischen einen Himten Sommerroggen in einem Worpe oder Gange aussäen kann.

dann die der einzelnen Hufe zuzuweisende Streifenlänge. Bei diesem Verfahren konnte anscheinend am einfachsten jedem Antheil der Reihenfolge nach seine richtige Fläche abgeschnitten werden, wie dies Fig. 14 zeigt. Dabei waren die schrägen Enden der Streifen und etwaige Absplisse leicht hinreichend auszugleichen. Ein solcher Besitzstand kommt jedoch der unzweckmässigen Figuren wegen niemals vor. Statt dessen liess sich eine bessere Eintheilung in der Weise bewirken, dass jeder Antheil zunächst einen der Parallelstreifen ganz erhielt, und das an seiner Länge fehlende Maass durch kürzere Parallelstreifen von ganzer oder halber Breite ausgeglichen wurde. Diese Eintheilung des Gewannes giebt Fig. 15 wieder. Sie ist eine sehr gewöhnliche, und erklärt auch bei Flächenmessungen die Erscheinung, welche o. S. 93 ebenso bei den Breitenmessungen erwähnt ist, dass die Hufenantheile im Gewann selten nur aus einem einzigen Planstück bestehen.

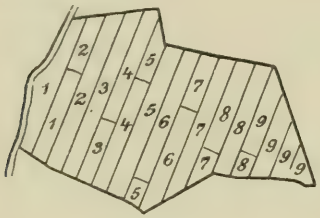

Fig. 14.

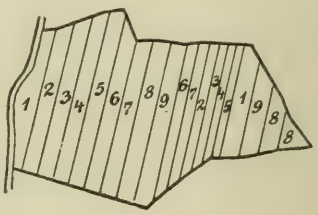

Fig. 15.

Es lässt sich also nicht bezweifeln, dass die Feldgeschworenen auch Flächenmessungen vornehmen konnten, und oft ausgeführt haben. In Folge der Anforderungen ihres technischen Verfahrens standen sich sogar bei allen nicht völlig rechteckigen Gewannfiguren Flächen- und Breitenmessung ziemlich nahe und führten zu kaum zu unterscheidenden Bildern der Eintheilung.

Aber gerade darauf liegt besonderes Gewicht. Es erweist sich daraus, dass diese bäuerlichen Landmesser nicht allein bei Breitenmessungen, sondern auch bei Flächenmessungen das Gewann in Parallelstreifen vertheilten und vertheilen mussten, und dass aus ihren eingreifenden Regulirungen überall keine anderen als regelmässige Gewanne, wie sie die Anlagen *5—7* im Gegensatz zu den Anlagen *13—15* zeigen, hervorgingen.

Nimmt man unter diesem Gesichtspunkte beispielsweise für die Flur von Maden an, dass von den benachbarten Gewannen 19, 20 und 23 (Anlage *15*) No. 20 durch Grenzverwirrung so weit in Unordnung gerathen sei, dass die Nothwendigkeit entstanden wäre, die

16 Hufenantheile desselben durch Berufung der Feldgeschworenen zu ordnen, so würde Sachkunde und Brauch derselben nicht ausgereicht haben, die Eintheilung des Gewannes innerhalb der gegebenen Grenzen so zu bewirken, wie sie die Karte vorzeichnet. Diese verschiedenartigen Theilstücke hätten sie nur dann unter sich gleich herzustellen vermocht, wenn die früheren Grenzen derselben noch so weit vorhanden und anerkannt waren, dass es sich nur um Berichtigung einzelner Zwischengrenzen nach den gleichen Flächen zweier Nachbarn handelte. Dann würde aber auch keinerlei wesent-

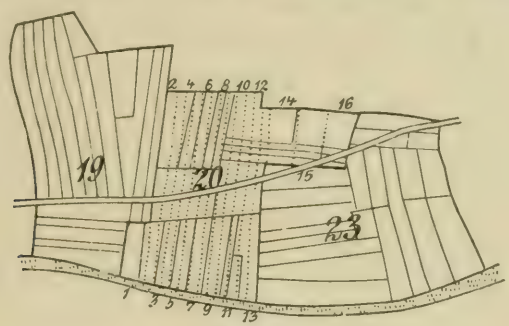

Fig. 16.

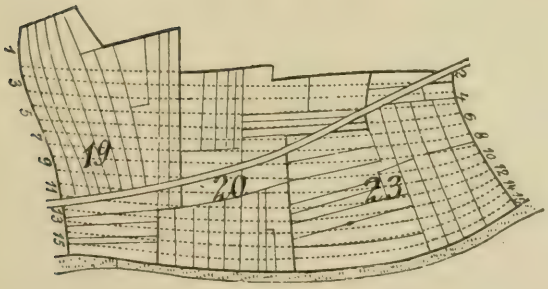

Fig. 17.

liche Veränderung eingetreten, sondern das alte Netz der Theilungslinien wieder entstanden sein, wie es vor der Grenzverschiebung vorhanden gewesen war. Waren für eine solche Wiederherstellung der alten Lage die nöthigen Anhaltspunkte aber nicht zu erreichen, dann blieb den Feldgeschworenen kein Ausweg als eine wirkliche Neutheilung. Diese hätte jedoch nach ihren Hülfsmitteln nur das in Fig. 16 punktirt angedeutete Bild oder ein ganz ähnliches ergeben, und damit die nach Richtung und Form verschiedene Lage der Theilstücke durchgreifend beseitigt.

Nimmt man aber an, dass auch die Grenzlinien zwischen dem Gewanne 20 und seinen Nachbargewannen 19 und 23 gestört und nicht mehr streitlos festzustellen gewesen wären, so würden sich die Feldgeschworenen sogar ausser Stande gesehen haben, das Gewann 20 auch nur im Sinne von Fig. 16 zu reguliren. Es würden dann die Gewanne 19 und 23 nothwendig vom Verfahren ergriffen worden sein. Dasselbe würde unvermeidlich zu einer Regulirung aller drei Gewanne geführt haben, welche am einfachsten und zweckmässigten in der in Fig. 17 angedeuteten Weise erfolgen konnte. Bei der Anlage eines solchen Streifensystems blieb die Vertheilung selbst dann noch richtig, wenn diese Gewanne unter sich verschiedene Bodenbeschaffenheit hatten. In jedem Falle wurde sie für die Ackerarbeiten der Besitzer eine günstigere. Wegen dieser Vortheile ist anzunehmen, dass nicht selten auch in solchen Fällen, in denen die alten Grenzen noch nicht völlig untergegangen waren, vorgezogen wurde, statt der unvermeidlichen Mühwaltungen und Weiterungen, sie wieder unstrittig aufzunehmen und die einzelnen Flächen so lange versuchsweise zu vergrössern oder zu verkleinern, bis die richtige Grösse der Lagemorgen überall gefunden war, lieber die grösseren aber leichteren Regulirungen, wie sie Fig. 17 andeutet, auszuführen.

Da aber alle diese Messungsschwierigkeiten nicht die erste Einrichtung trafen, vielmehr nur entstanden (o. S. 101), wenn es sich darum handelte, Grenzverwirrungen innerhalb der bestehenden alten Vertheilung gerecht zu beheben, lässt sich nicht anders urtheilen, als dass Fluren in Lagemorgen, welche wie Maden fast ganz oder durchweg in unregelmässigen kleinen Gewannen mit Untertheilen von verschiedener Richtung und Form liegen, seit ihrer Eintheilung keine anderen Störungen erlitten haben, als solche, welche eine ausgedehnte Thätigkeit der Feldgeschworenen nicht erforderten, sondern durch den Anhalt an hinreichend sicheren unstrittigen Spuren immer wieder nach der alten Gestalt der Feldlagen hergestellt werden konnten.

6. Alter und Veränderungen der Gewanneintheilung.

Ueber die Zeit, in welche die Gewanneintheilung der Fluren des germanischen Volksgebietes zu setzen ist, können die Bilder der Flurkarten, die uns gegenwärtig vorliegen, erklärlicherweise nur in so weit Schlüsse erlauben, als die Unterschiede dieser Eintheilung trotz der geringen Abweichungen Folgerungen auf ihr gegenseitiges Verhält-

niss, auf ihre frühere oder spätere Entstehung zulassen. In Betreff dieses verhältnissmässigen Alters macht der Gegensatz zwischen den kleinen, unregelmässig gestalteten und den regelmässigen grossen, durch gleichlaufende Parallelstreifen getheilten Gewannen den Gedanken unabweisbar, dass erstere die älteren, letztere die jüngeren sind.

An sich könnten dafür schon die geschilderten Besonderheiten des Messungswesens als genügender Beweis gelten. Es führen darauf aber auch weitere sachliche Erwägungen.

Zunächst der Umstand, dass die unregelmässigen Gewannfluren, wie Maden, nach Lagemorgen, also überhaupt nach Morgen vertheilt sind. Die Feldeintheilung nach Morgen ist die einfach und natürlich begründete, während die nach Breiten ausser jedem wirthschaftlichen Zusammenhange steht und ohne Flächenanschlag keine Berechnung weder der Arbeit, noch der Aussaat oder Ernte zulässt. Nach Morgen wird angebaut, nach Breiten nur gemessen.

Waitz (Ad. H. S. 28) hat schon mit Bestimmheit geltend gemacht, dass der Besitz in Morgen eine ganz ursprüngliche Erscheinung sei. Bereits in den ältesten Urkunden sind Angaben in Morgen und Veräusserungen von Morgen sehr gewöhnlich.

Das Wesen der Hufen als genossenschaftliche Antheile an der Flur bedingte als natürlichste und ursprünglichste Art der Veräusserung die nach Ganzen oder nach Bruchtheilen. Das ausgedehnte Gemeinland und der in dasselbe verschieden fortschreitende Anbau mussten auch jede Flächenangabe der Hufe oder ihrer Theilstücke schwierig und unsicher machen. In der Mehrzahl verstehen deshalb die Urkunden, wie insbesondere die Fuldischen und Corveyischen Traditionen, unter mansus und huba die gesammte Hufe und erwähnen auch halbe und Viertelshufen. Aber die Verzeichnungen der Traditionen ziehen doch sehr oft vor, obwohl sie ersichtlich von Hufen sprechen, dieselben nach ihren einzelnen Theilen zu nennen. Sie erklären, dass eine area oder ein mansus (im Sinne von Wohnung, Gehöft) übertragen worden sei, bei Hörigen auch eine familia, und fügen mit et die Zahl der jugera an Ackerland 24, 30, 40, 60 u. ähnl. hinzu, oft auch einige prata oder jurnales Wiesenland und häufig noch cetera appenditia und adjacentia oder omnis substantia.[1])

[1]) Es ist nicht zu verkennen, dass die Fuldischen und Corveyischen Traditionen in diesen Maassangaben die volksthümliche Anschauung über die Hufenbesitzungen nicht wiedergeben. Diese spricht sich vielmehr in Bezeichnungen aus wie: VII hubas cum totidem areis et cum ceteris sibi adjacentiis et mancipiis (F. Tr. S. 39 N. 115); III hobas et V areolas et quidquid ad eas pertinet (Ebd. S. 32 N. 163); unam hubam

An eine Messung der Ländereien bei der Verbriefung dieser Schenkungen kann nicht gedacht werden, die Angaben bezeugen aber, dass den Betheiligten gleichwohl die Fläche nach Morgen hinreichend bekannt war. Diess lässt sich nur aus der Art der Feldeintheilung, aus den Lagemorgen, erklären.

Morgen bilden aber in den Urkunden auch für sich allein oder neben den Hufen kleinere selbständige Grundstücke. Dies entspricht derselben Auffassung. 10 jugera sind am häufigsten, und dürfen noch als Bruchtheil einer Hufe, als Drittel- oder Viertelhufen be-

---

et omnem substantiam suam (Ebd. S. 13 N. 171); duas hubas cum omnibus appendiciis suis (Ebd. S. 25 N. 22 u. 33) u. ähnl. Nöthig sind auch diese Zusätze nicht, sie gelten stets als selbstverständlich, sobald ohne Vorbehalt ein oder mehrere hubae oder mansi übergeben werden.

Die geistlichen Stifter aber übernahmen die Güter unter grundherrlichen Gesichtspunkten und wollten durch ihre Urkunden ihren Besitz feststellen und sichern, deshalb nennen die Schreiber namentlich in älterer Zeit mit Vorliebe die einzelnen Theile: die area, oft mit Breite und Länge, die jugera agri, die carrada feni und die pertinentia, z. B. areas duas et vineam I, XL jugera araturae (Dronke Fuld. Trad. S. 9 N. 63, 81), X jugera et pratum ad III carradas feni (S. 12 N. 134), XXX jugera et prata ad VI carradas (S. 13 N. 177), aream unam X virgarum et XXX jugera (S. 99 N. 66) u. ähnl. In den Corveyischen Traditionen ist es vorzugsweise Sitte, die familia oder die Zahl der mancipia vorweg zu stellen und ihnen nur die jugera des Ackerlandes hinzuzufügen, z. B. I familiam et XXX jugera (P. Wigand C. Tr. § 30, 42, 52, 58, 63, 69, 75 u. a.), I familiam et XL jugera (§ 43, 44), I familiam et LI jugera (§ 46), II mancipia et XXX jugera (§ 56). Die Wiesennutzung wird hier in jurnales angegeben, nicht in carrada wie in den Fuldischen Urkunden. Die in allen Angaben unverhältnissmässig geringen Flächen in jurnales können, neben den dem üblichen Ackerlande einer Hufe entsprechenden Zahlen der jugera, keinen anderen Sinn haben, als dass sie Tagewerke Wiesenmahd bedeuten sollen. Z. B. 50 agros 2 jurn. (P. Wigand § 5), 90 jug. 2 jurn. (§ 65), 60 jug. 4 jurn. (§ 70), 110 jug. 5 jurn. (§ 71), 72 jug. 1 jurn. und 20 jug. 1 jurn. (§ 72), 40 jug. 1 jurn. (§ 91), 24 jug. 2 jurn. (§ 99) u. s. w. In den Fuldischen wie in den Corveyischen Registrirungen aber entsteht durch den Gebrauch von mansus für Gehöft die häufige Formel: 1 mansam et XXX jugera (Wig. § 24, 44, 53, 59, 82 u. öfter), unum mansum et XXIII jugera et quidquid ibi habuit, oder II mansos CXX jugera et III jurnales (Ebd. § 90), auch I familia et XXX jug. et 1 mansum (§ 93). Von dem auf das Jahr 1037 datirten § 224 des Corveyischen Registers beginnt indess eine andere Art der Verzeichnung. Die Maasse und auch die Bezeichnung der Güter fallen fast überall weg. Es heist meist: tradidit, quidquid habuit, und es wird wesentlicher Werth auf Benennung der Zeugen gelegt.

Die Stellen aus dem Fuldischen Cod. dipl. hat v. Inama-Sternegg (Deutsche Wirthschaftsgeschichte Bd. I S. 503) mit anderen Urkunden zusammengestellt. Fast alle diese Angaben haben denselben Charakter wie die Fuldischen, sie gehören aber in das süddeutsche Eroberungsland, und fallen deshalb unter etwas veränderte Gesichtspunkte.

trachtet werden.[1]) Andere Angaben lauten: 1 mansus 7 jurnales; 1 area 2 jugera, oder auch lediglich 1. 3. 5. 9. jugera oder jurnales. In manchen dieser Fälle kann mit der Hufenangabe das eigene Hufenland des Veräusserers, mit der Angabe in jugera aber solches Land bezeichnet worden sein, welches ausserhalb des den Hufen zugewiesenen Besitzes in der Gemarkung oder auf einem ausserhalb der Dorfgemeinschaft erworbenen Sondereigen belegen war. Dieses Verhältniss ist aber auf dem alten Volkslande nur ausnahmsweise und um so seltener zu erwarten, je älter die Urkunde ist. Dagegen erweisen alle Flurkarten der mitgetheilten Beispiele, wie häufig die Veräusserung ganzer und halber Besitzantheile in den einzelnen Gewannen des Hufschlaglandes war. Solche Erwerbungen konnten ebenso durch Bauern, wie durch Kötter, oder Brinksitzer (o. S. 78) geschehen. Die Parzellen folgten stets der Stellung, welche der Erwerber in der Hierarchie der Dorfgenossen durch seinen sonstigen Besitz einnahm, aber sie lösten sich von den Pflichten der Hufe nicht los, sondern mussten zu ihnen pro rata beitragen. In den Rechten wurden sie nach dem Institut der sogenannten Einmännerei durch die Resthufe oder einen der Parzellenbesitzer vertreten. Auch nach den dänischen Gesetzen galten sie dauernd noch als Theil der Hufe, wie die Bestimmungen über das Stufland ergeben.[2]) Die einzelnen Morgen neben ganzen Hufen erklären sich also leicht. Die Angabe nach Hufen ist, sofern es sich nicht um eins der später angeordneten Landmaasse handelt, stets für den zeitweiligen Bestand des Besitzes zu verstehen, welcher gegen die örtliche Grösse durch Veräusserungen um gewisse Bruchtheile verringert, oder auch durch Zukauf vergrössert sein konnte. Die besonders genannten Morgen aber sind als solche anzusehen, welche anderen Hufen angehört

[1]) Fuld. Trad. S. 12 N. 134; S. 13 N. 180; S. 24 N. 26; S. 25 N. 27; S. 26 N. 46; S. 36 N. 49; S. 37 N. 68; S. 44 N. 29; S. 73 N. 170; S. 74 N. 192; S. 104 N. 34, 41; S. 108 N. 126. Corv. Trad. Wig. § 49, 51, 52, 217, 397, 431 u. a.

[2]) Vergl. über Stuf, Hanssen, Agrarhist. Unters. (Bd. I, S. 52 ff.). Stuf kommt in Jütisk low (I, 49 u. 55; II, 21; III, 57 u. 58) und im Erich-Seeländ. Ges. (II, 55) ausdrücklich als Parzellen in Frage, welche solidarisch mit dem Hauptgute haftbar waren, aber nicht in die Reebningsmessung hineingezogen wurden, sondern nach Jüt. low (II, 21. 79) ihre Grenzsteine behielten und vom Hauptgute in Abzug gebracht wurden. Velschow (De institut. militar. Danorum, 1831, p. 133 n.) sagt darüber: Stuf terra erat ad campum vicanum revera pertinens, a manso, cujus pars erat, ea lege alienata, ut magnitudo ejus divisione mansi non invenienda, certa longitudine et latitudine definiretur. Manso igitur iterata campi dimensione vel aucto vel deminuto stuf eandem extensionem immutatam semper retinebit.

haben, und mit ihnen noch in bleibendem Verbande in Betreff der Lasten stehen.

Auch diese Theilungsart der Hufen spricht dafür, dass die Morgengrösse bei der Abgrenzung vorschwebte, nicht eine mathematische Figurentheilung. Die Anlagen 5—7 erweisen, wie trotz der Breitenmessung die Theilstücke sich so überwiegend innerhalb des Morgenmaasses halten, dass dieses und nicht die Breite von 2 oder 4 Ruthen, als der ursprüngliche Gedanke erscheinen muss.

Dieselbe Anschauung zeigen die gedachten dänischen Gesetze. Sie geben als eigentlichen Zweck der Reebningsprozedur jedem Hüfner den Anspruch, die Eintheilung der Flur immer wieder dahin zurückzuführen, dass alle Genossen den Besitz ihres verhältnissmässigen Antheils erlangen, und nicht mehr. Die Ausdehnung des Antragsrechtes ist aber in eigenthümlicher Weise ausgesprochen. Das Schonensche Gesetz (IV, 11) und das Waldemar-Seeländische (III, 5) besagen, dass, wenn auch die Ländereien einer Hufe veräussert worden sind, das Reebningsverfahren gleichwohl Seitens jedes Restbesitzers gefordert werden kann, welcher ausser dem Haustoft wenigstens noch drei Acker zu demselben besitzt, und zwar sofern das Dorffeld in drei Vongs[1]) (Schläge, Felder) getheilt sei, in jedem Vong einen Acker, dass er aber nur zwei Acker zu besitzen braucht, wenn das Dorf zwei Vongs hat, und zwar in jedem Vong einen Acker, und sogar nur einen Acker, wenn das Dorf nur einen Vong hat. Die Resthufe verliert also das Recht auf Reebning erst, wenn sie nicht mehr in jedem Schlage oder Felde, seien es nun 3, 2 oder 1, d. h. bestehe Drei-, Zwei- oder Einfelderwirthschaft, noch mindestens einen Acker Bauland besitzt.

Diese Bestimmung bestätigt deutlich, dass das Gesetz nicht Zerstückelungen beheben will, denn die Aecker aus verschiedenen Vongs können nicht zusammengelegt werden. Es ist auch weder von einem zersplitterten Acker die Rede, noch ist dem vollständigen Acker in jedem Vong das Antragsrecht abgesprochen. Ueberdies wäre die Unbilligkeit klar, dass Jemand, der sein Land bis auf den letzten Acker verkauft hat, alle seine Nachbarn zwingen könnte, eine Neueintheilung vorzunehmen, damit er die etwa zerstreut liegen gebliebenen Reste dieses Ackers in einen zusammenhängenden Plan zu vereinigen

[1]) Grimm, Geschichte der deutschen Sprache S. 347. Vong ist Goth. vaggs, ahd. wanc (Gewann), ags. vong, altnord. vånge, Feld, campus. Zahlreiche Ortsnamen auf wangen bei den Alemannen und Schwaben stammen daher.

vermöge. Dagegen handelt es sich um ernstliche Herstellung des gegenseitigen gleichen Rechtes. Wenn die entstandene Besitzverwirrung nicht anders gelöst werden kann, soll sogar Der die Neueintheilung der ganzen Flur fordern dürfen, der nur noch einen Acker von seiner Hufe auf jedem Vong im Besitz behalten hat. Dass dieser Satz nur eine rechtssymbolische Ausdrucksweise ist, und schwerlich praktisch geworden sein würde, ist ersichtlich. Er will nichts sagen, als dass jedem Betheiligten sein Recht werden solle. Aber der Ausspruch hat eine thatsächliche Bedeutung darin, dass auch hier dem Rechtsbewusstsein der Acker, d. h. der Morgen, als die eigentliche Grundeinheit der Flureintheilung vorschwebte. Entsprechend sagt auch das Neuere Seeländische Recht (Pass. 1 c. 58) ausdrücklich, dass bei Herstellung von Gewannen durch das Reebningsverfahren jede Boole ihre Ländereien Acker um Acker mit den übrigen Boolen im Dorfe besitze. Es werden also auch hier die Antheile der einzelnen Hufen im Gewann in Morgengrösse aufgefasst.

Obwohl somit in Deutschland wie in Skandinavien die Hufe unbedingt als ein verhältnissmässiger und gleicher Antheil an der Gemarkung anerkannt wurde, ist doch die alte volksthümliche Anschauung nicht die, dass diese Antheile am Baulande in beliebigen verhältnissmässigen Stücken zugewiesen und in Besitz genommen werden, sondern dass dies morgenweise geschieht. Es ist deshalb auch die Gewannanlage nach Morgen, nicht die Theilung abgegrenzter Gewanne nach unbestimmt grossen, möglichst langen, parallelen Antheilsstücken, als die natürliche, alterthümliche und ursprüngliche zu betrachten. —

Von dieser Grundlage aus aber ergiebt sich, dass das Reebningsverfahren und die Thätigkeit der Feldgeschworenenen nur juridisch verschieden sind. Bei der völligen Uebereinstimmung der Flurverfassung in Skandinavien und in Deutschland müssen die gleichen Bedürfnisse und Hülfsmittel auch zu gleichen Maassregeln geführt haben. Da der dänische Gesetzgeber gar nicht für nöthig fand, Reebnings-Regulirungen anzuordnen, sondern sie als selbstverständlich behandelte, und nur das Bedürfniss erkannte, schwierige Fragen, die sich dabei ergaben, bestimmt zu ordnen, und die Ansprüche in gewissen verwickelten Fällen theils durch die Hardesmänner zu beschränken, theils gesetzlich erzwingbar zu machen, müssen sie in bekannter häufiger Uebung gewesen sein. Auch waren sie nur im äussersten Fall auf eingreifende Neutheilung gerichtet,

so weit möglich sollten lediglich die einzelnen Beschwerden behoben werden. Dass dabei in Dänemark die Hardesmänner (d. h. im deutschen Sinne die Centschöffen), zur Entscheidung herangezogen wurden, begründet keinen sachlichen Unterschied, denn für das praktische Verfahren und dessen mögliche Ergebnisse besassen diese keine anderen Vorkenntnisse und Hülfsmittel, als die Reebningsmänner des einzelnen Dorfes, und als die Feldgeschworenen in Deutschland. Dagegen war von wesentlicher Bedeutung, dass alle nöthigen Messungs- und Eintheilungsarbeiten von den dazu erwählten bäuerlichen Hofbesitzern ausgeführt wurden, und hier wie dort durch den geschilderten Stand des mittelalterlichen Messungswesens bedingt blieben. Mochte nach Breiten oder Flächen gemessen sein, immer mussten die verhältnissmässigen Theile der Gewanne in Parallelstreifen zur Anlage und Berechnung kommen. Deshalb ist bei der Regulirung eingetretener Grenzverwirrrungen die Zuweisung unregelmässig gestalteter Gewannantheile an Stelle vorher in regelmässigen Parallelen liegender unter keinen Umständen denkbar.

Dagegen war umgekehrt die Umwandlung unregelmässiger Gewanne in regelmässige nicht bloss leicht, sondern in zahlreichen Fällen unabweisbar und beabsichtigt. Die durch viele Jahrhunderte dauernde Erhaltung der unregelmässigen Gewanne auf Fluren wie Maden und ihr Schutz gegen tiefeingreifende Grenzverwirrungen waren gewiss nicht so schwierig und zweifelhaft, als es uns im Rückblick erscheinen kann. Aber wenn sie zu irgend einer Zeit nicht wieder hergestellt werden konnten, und nicht in immer aufs Neue streitiger Abgrenzung liegen bleiben sollten, musste die Ungleichheit stets durch das bestimmte Verfahren der Koordinatenmessung behoben werden. Dasselbe schuf aber nicht allein die geforderte gerechte Vertheilung, sondern es war auch durch die langen und gleichmässig verlaufenden Parallelstreifen für die Ackerarbeiten aller Betheiligten unzweifelhaft günstig, und konnte häufig die Zutritts- und Ueberfahrtsgerechtigkeiten über Nachbargrundstücke beseitigen oder doch wesentlich einschränken. Daraus wird völlig verständlich, dass solchen Umgestaltungen kein erheblicher Widerstand begegnete, dass sich vielmehr in Deutschland wie in Dänemark auf sehr vielen Fluren schneller oder langsamer eine stetige Entwickelung zu immer regelmässigeren Gewannen vollzog.

Die Verschiedenheit zwischen den nahe benachbarten Fluren Maden und Waldau, und ebenso zwischen den unter ganz gleichen Verhältnissen aus der karolingischen Zeit auf uns gekommenen Dörfern

Laazen und Gretenberg erklärt sich also nach allen vorstehenden Erwägungen damit, dass in Maden der alte Zustand immer wieder völlig hergestellt werden konnte, in Laazen wenigstens nur einzelner Eingriffe bedurfte, durch die er sich für uns fast unlösbar gestaltete, dass dagegen in Waldau und Gretenberg die Regulirungen mehr und mehr fortschritten, sodass, wie für Gretenberg gezeigt werden konnte, die einzelnen Gewanne mit ihrer Paralleltheilung völlig berechenbar auf uns kamen. Auf der Maden an Alter gleichzuschätzenden Flur Geismar erweist sich sogar das Altersverhältniss der beiden Auftheilungsweisen der Gewanne ganz bestimmt, denn alle älteren Aecker der Flur liegen in unregelmässigen, nach einzelnen Lagemorgen getheilten Gewannen, dagegen sind die erst viel später, zur Zeit, als der Dominialhof schon bestand, gerodeten und vertheilten Flurstücke Röderfeld (F) und Röderbruch (K der Karte Anlage *13*) in langen Parallelstreifen von meist erheblich mehr als 1 Morgen Fläche ausgelegt.

Indess sind bestimmt lokalisirte Zeugnisse für eine ausgedehntere, ganze Fluren umgestaltende Regulirungsthätigkeit der deutschen Feldgeschworenen, als der zuständigen Organe der Bauernschaften, bisher nicht bekannt, obgleich sie aus erhaltenen Gerichtsbüchern wohl noch aufzufinden wären. Leverkus nimmt (brieflich an Hanssen) auf Grund einer im Oldenburgischen Archiv vorhandenen Urkunde des Klosters Hude vom 30. Juli 1448 an, dass bis tief in das Mittelalter selbst die Hausstellen durch gemeinsamen Beschluss der Bauerschaft verlegt werden konnten. Dies würde mit den dänischen Gesetzen übereinstimmen.

Schon im frühen Mittelalter waren aber auf einem grossen Theil der Gemarkungen eingreifendere Regulirungen ohne das Einverständniss und die Betheiligung von weltlichen und geistlichen Grundherren nicht denkbar, deren Gerichtsobrigkeit auch eine gewisse Oberleitung begründen musste. Von solchen grundherrlichen Regulirungen sind einige Spuren erkennbar.

An ausdrücklichen Beurkundungen ist allerdings nur eine einzige zu nennen (Monument. boica XI p. 32). Sie rührt von 1247 her und zeigt, dass in dem Dorfe Langenisarhofen durch den Grundherrn eine Neutheilung veranlasst wurde, welche die Flur in nur drei grossen Gewannen zur Zumessung brachte. Die Gemarkung, welche noch heut in diese Gewanne getheilt ist, liegt zwar im Amtsgericht Oberhofen bei Deggendorf in Niederbayern, indess sind die Dörfer dieser Landschaft bei der Bajuwarischen Besitznahme, völlig in der Weise des alten deutschen Volksgebietes angelegt worden.

Nach einer Urkunde über das Dorf Linsburg (SO. 1 Meile von Nienburg), in welchem die Lehen von Nienburg an das Kloster Neudorf, und die der Grafen von Hoya an das Kloster Mariensee übergingen, ordneten 1477 der Probst zu Mariensee, der Amtmann zu Wölpe und der Bürgermeister zu Nienburg die Feldeintheilung neu, u. a. unter Ausweisung von Kohl- und Kälbergärten. Dabei behielten sich der Probst und der Amtmann ausdrücklich vor, »wenn sie es für gut fänden, allen Acker gleich zu theilen, einem Jeglichen soviel und so gut als dem anderen«, und sie fordern für den Fall einer solchen Regulirung, dass dann jeder die Stellung und Gare (Düngung), welche er in dem, einem Anderen zufallenden Acker habe, nach Möglichkeit aussäen und ihm den Acker in billiger Beschaffenheit abgeben möge.[1]) Sie waren sich also auch der wirthschaftlichen Schwierigkeiten der Neutheilung nach den gleichen Anrechten wohlbewusst und beugten ihnen im Voraus vor.

In ausgedehntem Maasse aber lassen sich solche ritterschaftliche und städtische Regulirungen auf einem Gebiete erkennen, welches seit alter Zeit der Schauplatz vieler Kriege, Fehden und Verwüstungen war, auf den Ebenen, die den Ostharz umgeben. Nirgends sind so viele wüste Dörfer den benachbarten Städten und Dorfschaften einverleibt worden, als hier. Deshalb sind hier um die zahlreichen Städte und bei einer bedeutenden Zahl der grossen ländlichen Ortschaften ausserordentlich umfangreiche Feldfluren entstanden, welche weit über das Maass der Zweckmässigkeit hinausgehen, und sich nur aus besonderen Umständen, wesentlich aus dem jede andere Rücksicht zurückdrängenden Bedürfniss des Schutzes und der leichteren Abhülfe augenblicklicher Noth erklären lassen.

Am frühesten bekannt ist dies Zusammenziehen der Gemarkungen bei den grösseren dortigen Städten. Braunschweig wurde nach Erbauung der Burg Dankwarderode aus vier Dörfern zu einem städtischen Orte vereinigt, angeblich um 860. 923 liess Heinrich I. Goslar aus einem Jagdhause und den benachbart belegenen Dörfern Bergdorf, Sudburg und Bardeleben zu einem von der Gose umflossenen befestigten Platze zusammenbauen. Die Feldflur der Stadt Wernigerode von gegen 6000 h Fläche ist 1480 durch Ankauf des Dorfes Reddeber und acht wüster Fluren entstanden. Von Reddeber blieben die Hausgärten bis heut bestehen. Aschersleben um-

[1]) C. Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden. Jena 1851, S. 41. — Treuer, Geschlechtshistorie des Hauses d. H. v. Münchhausen, Göttingen 1740, Anlage S. 96.

fasst 5274 h mit 4691 h Acker, Halberstadt besitzt eine Flur von 6100 h Fläche mit 4692 h Acker, Quedlinburg 8784 h mit 6525 h Acker. Auf beiden Stadtgemarkungen sind eine sehr grosse Zahl Wüstungen nachgewiesen.[1]) Kroppenstedt umfasst bei 3988 h Fläche mit 3790 h Acker mindestens fünf bekannte wüstgewordene Dörfer. Die Erinnerung an solche in die Städte aufgenommene Bauernschaften ist vielfach nur noch in den Gewannbenennungen erhalten. Aehnliche Vereinigungen haben auch bei Landgemeinden stattgefunden, deren Besitzer den Zuziehenden hinreichendes Unterkommen zu gewähren vermochten. So sind Altenweddingen auf 2589, Barleben auf 2654, Ditfurt auf 2364, Harsleben auf 2793 h angewachsen. Der Lage nach bildet Halberstadt eine Art Mittelpunkt für das Gebiet nördlich des Unterharzes, auf welchem diese Veränderungen vorzugsweise stattgefunden haben. Südlich des Harzes sind Sangerhausen mit 3521 und Nordhausen mit 2170 h ähnlich entstandene Stadtfluren. Ein Kreis solcher aus untergegangenen Orten zusammengewachsener städtischer und ländlicher Gemarkungen liegt auch um Langensalza. Hier besitzen Mühlhausen 6295 h mit 4356 h Acker, Tennstedt 2710 h mit 2466 h Acker, Langensalza selbst 2205 h mit 1705 h Acker, und unter den Landgemeinden finden sich Grossengottern, Altengottern, Vargula, Kirchheiligen, Neunheiligen und Uffhoven, welche jede über 1000 h Acker umfassen. Alle diese übermässig ausgedehnten Fluren aber liegen in ganz grossen auf weite Entfernungen hin in enge Parallelen getheilten Gewannen.

Als Beispiel einer solchen Flur kann Grossengottern (Anlage *18*) gelten. Grossengottern nimmt 1912 h Gesammtfläche mit 1475 h Acker ein. Es bestehen darin zwei Kirchen und Pfarreien, neun Rittergüter und über 600 bäuerliche Wirthe. Die Flur von ungefähr 260 Hufen muss mindestens vier alte Dorfschaften aufgenommen haben. Vergleicht man aber die auf der Karte schwarz angegebene Lage und Vertheilung des Besitzes der Kirche und Pfarrei St. Walpurgis von 35 h, oder etwa vier örtlichen Hufen, so wird klar, dass eine solche Eintheilung auf dem Wege der üblichen Regulirung durch die Feldgeschworenen niemals zu erreichen gewesen wäre. Diese Geschworenen können zwar durch Zusammenziehung der in Unordnung gerathenen Gewanne und neue Anweisung der ausgeglichenen Antheile jedes Betheiligten die Planlage ihrer Dorf-

[1]) Vergl. die Karte: Das Gebiet des vormaligen Reichsstiftes Quedlinburg mit Angabe der Wüstungen von Dr. G. Brechs, 1885.

flur in regelmässigen Figuren wieder herstellen, aber die Wirthe von vier oder mehr Dörfern, einschliesslich der dabei betheiligten gutsherrlichen Höfe und kirchlichen Institute, völlig aus ihrem alten Besitz herausverlegen und alle diese Betheiligten über eine zufriedenstellende Rückgewähr des entsprechenden Bodenwerthes streitfrei einigen, das würde die sachkundige Kraft und das denkbare Ansehen dieser bäuerlichen Institution weit überstiegen haben. Wie man sich auch die Zustände vor einem solchen Zusammendrängen bisher vereinzelter Dorfschaften vorstellen mag, selbst wenn die betheiligten Besitzer als Abgebrannte oder Vertriebene in augenblicklicher Noth untergebracht worden waren, mussten doch erfahrungsmässig, sobald es sich darum handelte, ihr Land wieder in Besitz zu nehmen, oder dafür Entschädigung zu erhalten, alle ihre Ansprüche um so lebhafter auftreten. Klagen und Beschwerden aber waren unvermeidlich, weil alle Entfernungen sehr viel grösser, und für alle Neusiedler vielerlei neue und ungewohnte Einrichtungen nöthig wurden. Deshalb sind alle derartige Regulirungen nur dem Willen und den obrigkeitlichen Befugnissen der Grundherren zuzuschreiben.

Da diese ausgedehnten Anlagen erst nach dem Wüstwerden der letzten selbstständigen Gemarkung, welche in die neue Besitzvertheilung mit einbezogen ist, möglich wurden, würde sich bei vielen derselben wenigstens der früheste Zeitpunkt, an dem sie ausgeführt worden sein können, feststellen lassen. Die Einrichtung, in der wir sie vorfinden, kann allerdings auch viel später und durch wiederholte Umgestaltung geschaffen sein. Doch ist die Praxis, möglichst lange und grade Gewanne anzulegen und ihre genau parallelen Theilungen soweit es das Terrain erlaubte, nebeneinander zu reihen, schon im 12. Jahrhundert eine allgemein bekannte gewesen. Denn sie tritt bereits mit dem Beginn der deutschen Kolonisation der Slawenländer in vielen Hunderten von Anlagen auf, an denen sächsische und thüringische Ritter und Lokatoren lebhaft betheiligt waren. In diesen Kolonien war sie, wie sich zeigen wird, sogar mit verschiedenen wirthschaftlichen Verbesserungen verknüpft, namentlich mit sicherer Abgrenzung durch Raine, welche wesentliche Grenzverwirrungen ausschlossen. Aber auf alten Fluren waren die Raine wegen des Landverlustes nicht leicht anwendbar und verstiessen auf dem Volkslande auch gegen den Brauch. Die grossen Anlagen im Halberstädtischen und in Thüringen gingen deshalb nicht nothwendig der Kolonisationszeit vorauf. Ein Theil derselben wird erst dem Ausgange des Mittelalters und noch späterer Zeiten angehören.

Auch anderwärts wurde noch im vorigen Jahrhundert, als die Boussolenmessung bereits völlig in Gebrauch gekommen war, die Regulirung der Gewanne nach gradlinigen Parallelstheilen in der Regel als das Zweckmässigste angesehen. Dies erweist die 1745 in Braunschweig eingeleitete allgemeine Landesvermessung, welche zugleich ein Zeugniss ist, dass auch der Gedanke und das Bewusstsein des Nachbarrechts, auf Richtigstellung der Gewanne nach den verhältnissmässigen Antheilsansprüchen, dauernd im Landvolke fortlebte. Bezüglich dieses durchgreifenden Verfahrens, welches sich allmählich über das ganze braunschweigische Land ausdehnte, spricht eine Instruktion für die Vermessungsbeamten vom 28./11. 1755[1]) als Absicht aus: »dass die Unterthanen die zerstreut liegenden Aecker bei einander bekommen, dass dadurch und durch Beziehung der gradlinigen Grenzen den Prozessen wegen des Grenzens, des Abpflügens etc. abgeholfen und durch eine Egalisirung der Morgen, so viel ohne eines Dritten Nachtheil geschehen kann, jedem zu dem Seinigen verholfen werde.« Karten und Register zeigen, wie das Beispiel von Wittmer (Anlage *19*) näher darthut, dass dies ganz im Sinne der Reebningsprozedur geschah, und es scheint, dass die Zulässigkeit dieses Verfahrens, ähnlich wie die Herstellung der Breiten durch die Feldgeschworenen, im ganzen Lande als selbstverständlich und als einwandsfrei angesehen worden ist.

In Dänemark war das Reebningsverfahren durch die alten Rechtsbücher gesichert, aber es antiquirte keineswegs mit dieser mittelalterlichen Gesetzgebung. Vielmehr bestand es unter dem dänischen Gesetzbuche Christians IV. vom 23./6. 1683 unverändert fort, bis es endlich durch die S. 57 erwähnten Verkoppelungen verdrängt wurde. Die vollständige Durchführung dieser Verkoppelungen aber wurde, wie die Verhandlungen in Olderup (Anlage *16*) näher zeigen, in Schleswig-Holstein wie in Dänemark nur dadurch innerhalb der Jahre 1770—1800 möglich, dass die Betheiligten fast ohne Ausnahme nicht in Zweifel oder Streit über ihre Antheilsrechte waren, und die Parzellarvermessungen ihres Besitzstandes unterbleiben konnten, weil sie die diesen Antheilsrechten verhältnissmässige Theilung überall ohne Rücksicht auf den thatsächlichen Besitzstand als Recht an-

[1]) C. Gesenius, Das Meierrecht mit vorzüglicher Hinsicht auf den Wolffenbüttelschen Theil des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg, Bd. II, 1808. — Lüdersen, Befreiung und Mobilisirung des Grundbesitzes im Herzogthum Braunschweig, 1881, S. 26. 36.

erkannten. Darin sprach sich also immer wieder die alte Auffassung von dem gleichen Werthe aller Hufen in derselben Gemarkung aus. —

Fasst man die Ergebnisse dieser Untersuchung zusammen, so sind dieselben anscheinend sehr unbefriedigend. Denn sie lassen für die sehr grosse Zahl der Fluren des germanischen Volkslandes, welche in regelmässigen Gewannen liegen, keinen Zweifel, dass diese Regelmässigkeit in jedem fraglichen Falle durch Besitzstands-Regulirungen herbeigeführt sein kann, deren Zeit unbestimmt ist, welche sich sogar möglicherweise mehrmals wiederholt oder einzelne Theile der Flur zu verschiedenen Zeitpunkten ergriffen haben.

Bei näherer Erwägung hat sich aber auch der Beweis dafür ergeben, dass alle diese Regulirungen nur den bisherigen Rechtszustand erhalten wollten, dass sie nur eintraten, weil dieser gestört war, und dass dessen Wiederherstellung keine andere als eine äusserliche Abhülfe beanspruchte, welche lediglich die Form der einzelnen Besitzstücke umgestaltete. Ein tieferer Eingriff in das Wesen der volksthümlichen Dorfverfassung ist darin in keiner Richtung zu suchen. Vielmehr beweist die im übrigen unberührte völlige Gleichartigkeit der deutschen Ansiedelungen in der Form der Dorflage, der Hufen- und Gewanneintheilung, der Gemenglage, der gemeinsamen Weide und der mässigen Ausdehnung der Besitzungen, dass alle wesentlichen Grundlagen der ursprünglichen Siedelung auch für alle regulirten Anlagen maassgebend geblieben sind.

Daraus lässt sich zunächst folgern, dass die Frage als eine nebensächliche zu betrachten ist, ob auf den alten volksmässigen Anlagen periodische Ausloosungen des Anbaulandes stattgefunden haben, wie sie auf den o. S. 24 gedachten Gewannen der Gehöferschaften bekannt sind. Denn vom ursprünglich gemeinsamen Besitz der Gemarkung müssen alle germanischen Hufenanlagen ausgegangen sein. War aber mit der periodischen Ausloosung der Gewannstücke nothwendig die Regulirung in regelmässige Antheilstreifen verknüpft, so würden die in unregelmässigen Gewannen mit Lagemorgen, wie Maden, liegenden Dorffluren nicht der periodischen Neuloosung unterlegen haben können. War es aber thunlich und üblich, auch diese Fluren periodisch umzulosen, so hat diese Form des Gemeinbesitzes überhaupt keinen Einfluss auf die thatsächliche Gestaltung der volksmässigen Flureintheilung der Germanen und auf die von ihr abhängige Wirthschaftsweise geübt. Sie darf dann nicht wirthschaftlichen Gründen, sondern nur Sitten und Rechtsanschauungen zugeschrieben werden, welche mehr auf völkerpsychologischem Boden

liegen, und deren Beurtheilung erst versucht werden kann, wenn die Darstellung aus den Erscheinungen auf keltischem und slawischem Anbau einen viel allgemeineren Zusammenhang gewonnen haben wird.

Ferner hat sich gezeigt, dass das Auftreten der Regulirungen die Anknüpfung an einige historische Anhaltspunkte erlaubt.

Die Zeit der dänischen Gesetze fällt erst mit der der Kolonisation der rechtselbischen Slawenländer zusammen. Für diese Kolonieanlagen fand das Prinzip und das Verfahren der Regulirungen bereits allgemein und mit sehr wohldurchdachten Verbesserungen bei der Neueinrichtung des slawischen Kulturlandes Anwendung.

Die Regulirungen müssen aber bereits in sehr viel früherer Zeit bekannt gewesen und durchgeführt worden sein. Denn schon als die Dorfgründungen in der Karolinger-Zeit ganz überwiegend Sache der Grundherren wurden, wurde auch die volksthümliche Form der Gewanneintheilung als eine unzweckmässige und veraltete erkannt. Die unter Karl dem Grossen im alten Volkslande, wie auf den zuerst eroberten Slawengebieten an der Donau, in Franken und an der Saale lebhaft beginnenden grundherrlichen Kolonisationen verwarfen, wie bei der Betrachtung dieser Vorgänge zu zeigen sein wird, die alte Form der Besiedelung entweder völlig und entwickelten die o. S. 51 besprochenen Waldhufen, oder, wo sie Gewanne für die Vertheilung der Ländereien anwendeten, gaben sie denselben, wie die in den Anlagen (Bd. III) dargestellten Fluren von Bischhausen aus der Zeit von spätestens 780 und von Effeltern aus dem neunten Jahrhundert erweisen, Gewanne von sehr grosser Ausdehnung, in welchen jeder Hufenstreifen das Maass eines Morgens um das Vielfache überstieg.

Danach müssen also die Regulirungen, welche auf diesen Gedanken verbesserter Gewanne leiteten, schon vor der Karolinger-Zeit in Uebung gestanden haben, und es wird wahrscheinlich, dass die geometrische Aufmessung in regelmässigen Gewannen bereits auch früh in den Ländern der alten Besiedelung für neu entstehende Anlagen, mit denen sich die Waldungen und Almenden füllten, gelegentlich zur Anwendung gebracht wurde. Solche ursprünglich alsbald regelmässig eingetheilte Fluren von den erst später regulirten zu unterscheiden, haben wir keine hinreichenden Anhaltspunkte. Es kann indess auch in Betreff ihrer genügen, dass wir in den unregelmässigen Anlagen das ältere Bild des festen Besitzstandes vor uns haben.

Fragen wir aber schliesslich nach dem bestimmten, nicht bloss nach dem verhältnissmässigen Alter dieser ursprünglicheren Art der Flureintheilung, so bleiben wir auch dafür nicht ganz ohne Anhalt.

Für eine sehr frühe Zeit bürgt bei den Flureinrichtungen, wie sie Maden besitzt, schon die Alterthümlichkeit der Anlage selbst, weil sich, wie gezeigt ist, die Abgrenzung und Untertheilung der unregelmässigen Gewanne nicht anders denken lässt, als auf einer noch freien Fläche begonnen und fortgeführt, und weil die Zuweisung der Besitzstücke noch unter Zuständen stattgefunden haben muss, in denen Verbindungswege zu den nächsten Ortschaften (o. S. 63) noch nicht gebraucht wurden, und die Landespolizei noch keine Veranlassung nahm, sie zu erzwingen.

Man darf sich auch sagen, dass Fluren, die in ihrem wesentlichen Bestande unzweifelhaft durch ein Jahrtausend von der Karolinger-Zeit bis auf die Gegenwart gekommen sind, wie dies Seebohm auch anderwärts (o. S. 27) nachgewiesen hat, ebenso leicht, ja noch leichter, in den vorhergehenden 800 Jahren in gleicher Weise bestanden haben können. Denn die Periode vor den Karolingern hat unbestreitbar die Einrichtung der ersten Anlagen sicherer gewahrt, als irgend eine spätere, in welcher die volle Selbstständigkeit der alten gemeinfreien Hufengenossenschaften und die strenge Achtung der Anrechte jedes Einzelnen weniger kampfbereite Vertheidigung fand. Auf dieselbe Zeit führt, dass die Gegenden des südlichen Chattenlandes bis zum Rhein bereits vor unserer Zeitrechnung fest besiedelt waren, denn Germanicus brannte 15 v. Chr. Mattium selbst und die benachbarten vici im Innern des Chattenlandes nieder (Annal. I, 56), wie dies Caesar schon 55 v. Chr. mit denen der Sigambern gethan hatte.

Die feste Ansiedelung fordert aber auch festen Landbau, der zwar noch unter Gemeinbesitz betrieben worden sein könnte, aber, wie gezeigt, auch unter periodischem Wechsel auf diesen Fluren andere Formen der Besitzvertheilung, als die uns bekannten, nicht zulässt.

Die beweisfähigeren Gründe für ein so hohes Alter der auf dem Boden des germanischen Volkslandes auf unsere Zeit gekommenen Form der Ansiedelungen können allerdings erst aus der Uebertragung der Anlagen auf die keltoromanischen Gebiete erbracht werden, was im weiteren Zusammenhange geschehen muss. Doch lässt sich vorweg darauf hinweisen, dass die Ubier, als sie Agrippa 37 v. Chr. aus den südlichen Abhängen des Westerwaldes auf das linke Rheinufer in die Ebene zwischen Bonn und Neuss aufnahm, weder in römischer Weise angesetzt wurden, noch sich wie die Bataven und Chattuaren in der keltischen Siedelungsweise der Einzelhöfe ein-

richteten. Vielmehr legten sie auf dem neu erhaltenen Gebiete überall dieselben deutschen Dörfer an, welche wir aus dem Innern des Volkslandes kennen. Die in den Anlagen abgebildeten Fluren von Kempen und von Kessenich belegen dies und zeigen zugleich, dass auch die ubischen Dörfer theils in der Form der unregelmässigen, theils in der der regulirten Gewanne auf uns gekommen sind. In ähnlicher Weise überliess Domitius Ahenobarbus den um 10 v. Chr. von den Markomannen verlassenen Landstrich am Main und Frankenwald bis zur Altmühl bald darauf den Hermunduren, und auch diese legten, wie die Flur von Höttingen in den Anlagen zeigt, Dörfer in unregelmässigen Gewannen an. Diese Dörfer bedecken fast das gesammte Gebiet der Hermunduren, indess kommen unter ihnen auch solche mit regulirten Gewannen wie Bauernfeld (vgl. die Anlagen) vor. Da keine der beiden Völkerschaften ihre von den Römern erlangten Sitze wieder verlassen hat, ein nomadisirendes Leben in den beschränkten Grenzen derselben auch weder möglich, noch von den Römern gestattet gewesen wäre, bleibt keine andere Annahme zulässig, als dass dieselbe Art der volksthümlichen Ansiedelung, welche wir am Rhein und Main vorfinden, und welche auch unter den bestehenden Verhältnissen der deutschen Stämme als die natürlichste und einfachste erscheinen muss, damals bereits im Innern Hessens und Thüringens hinreichend bekannt und verbreitet gewesen und von dort sowohl nach Rheinland als nach Mittelfranken übertragen worden sei.

Dieser Beginn der festen germanischen Siedelung kurz vor unserer Zeitrechnung war den benachbarten Kelten gegenüber ein beträchtlich späterer, und würde mit Unrecht als ein völlig unerfahrener und unbeholfener beurtheilt werden. Die Anforderungen, welche die Eintheilung von Maden stellte, erscheinen auch keinesweges besonders hohe. Wesentlich aus der Einfachheit der Theilung folgt ihre Unregelmässigkeit, und damit der Umstand, dass das eigenthümliche Gefüge der entstandenen Gemenglage kleinen Aenderungen allzu grosse Schwierigkeiten entgegensetzte. Sie musste entweder fortbestehen, wie sie angelegt war, oder durchgreifend in neue Formen umgestaltet werden, deren Einwirkung wir leicht erkennen würden.

Muss aber die Beurtheilung von diesem Sachverhalt ausgehen, so ist nicht zu verkennen, dass das Hauptgewicht, so wenig als auf möglichen periodischen Wechsel, auch nicht auf die unregelmässige oder regelmässige Form der Gewanntheilung gelegt werden darf, sondern dass die eigentliche Bedeutung der germanischen Feldein-

theilung in der bei beiden Theilungsweisen völlig gerecht nach gleichen Hufenanrechten geordneten Gemenglage der Besitzstücke zu suchen ist. Der Gedanke ihrer Einrichtung beruht auf dem nachbarlichen Bestande dauernder Hufengüter und auf ihren gleichen Anrechten an jedes Gewann und an die Almende. Damit war die Organisation eines genossenschaftlichen Gemeinwesens geschaffen, welche zur Grundlage gleiche, bestimmte, zur Ernährung einer bäuerlichen Familie fähige Grundbesitzungen nahm, alle korporativen Rechte und Pflichten nach gleichen Verhältnissen dinglich an diese Grundvertheilung knüpfte und den einzelnen Generationen der Besitzer überliess, sich innerhalb dieses festen dauernden Verbandes persönlich einzurichten, wie ihre wechselnden Umstände und Bedürfnisse es forderten und erlaubten.

Diese alten realen Hüfnergemeinden also, welche das öffentliche wie das bürgerliche Recht der modernen Zeit mehr und mehr aufgelöst hat, sind uns noch auf den Flurkarten aller Gewanndörfer als thatsächliches Zeugniss des eigenartigen Charakters, den die volksthümliche rein germanische Siedelung an sich trug, in Bildern von überzeugend typischer Uebereinstimmung erhalten.

7. Marken und Markgenossenschaften.

Die bisherigen Erörterungen über die Besiedelung der ursprünglich germanischen Gebiete haben sich im Wesentlichen auf die Betrachtung der Wohnstätten und des von ihnen aus besessenen und bewirthschafteten Kulturlandes bezogen. Alles dieses Kulturland aber bildet nur grössere oder kleinere, oft oasenartig belegene Ausschnitte aus den umgebenden unangebauten Ländereien.

Das unangebaute Land und seine Beziehungen zu den Ortschaften kommen deshalb ebenfalls für den Charakter der Besiedelung entscheidend in Betracht.

Unangebaute Ländereien haben auf dem Gebiete der nationalen germanischen Siedelung sehr beträchtliche Ausdehnung. Nach der Agrarstatistik[1]) der betheiligten Staaten sind im deutschen Volkslande noch gegenwärtig 27 % der Fläche von Waldungen, 19 % von Weiden und Hutungen und etwa 1 % von Oedland eingenommen, in Dänemark betragen Wälder und unkultivirte Landflächen 12, in Norwegen 96, in Schweden 89 %. Auf den Generalstabskarten lässt

[1]) Bodenkultur des deutschen Reiches. Berlin 1881. — Brachelli, Statistische Skizzen. Leipzig 1887. — Norweg. Jahrbuch d. Statistik 1888.

sich die Vertheilung dieser unangebauten Ländereien der Oertlichkeit nach überblicken.

Die Besitzverhältnisse aber sind nicht leicht zu erkennen. Ein grosser Theil der zwischen den bewohnten Ortschaften verbreiteten Wald- und Grasländereien gehört zu bestimmten Dorf- oder Stadtgemeinden, oder zu vereinzelten grösseren Landgütern, und fordert in seinen näheren Beziehungen zu dem Betriebe und dem Agrarrecht dieser festen Ansiedelungen besondere Betrachtung. Ein anderer Theil aber bildet geschlossene Waldmassen, die sich von den Höhen der Gebirge nach den steileren Thalabhängen hin verbreiten, oder nimmt in den Ebenen als lichtere Räumden und Holzungen die geringeren Heide-, Sumpf- und Moorböden ein. Diese Grundstückskomplexe werden vom Staate, von weltlichen und geistlichen Körperschaften oder von einzelnen Privaten besessen und bewirthschaftet, und stehen im Wesentlichen als unbewohnte und unangebaute Gebiete den Gemarkungen der bewohnten Ansiedelungen selbständig und in sich abgeschlossen gegenüber.

Solche öde Wald- und Grasreviere zu politischen Gemeinden zu erheben oder, wenn auch nur unorganisch, bestehenden politischen Gemeinden anzuschliessen, ist erst ein Gedanke der neuesten Zeit, der nur zum Zwecke des sichereren Ueberblickes und der einfacheren Handhabung der allgemeinen Staatsverwaltung durchgeführt wurde. Noch im laufenden Jahrhundert und bis zu den modernen Gemeindeordnungen bestand zwischen den Gemarkungen der bewohnten Gemeinden oder Güter und den ausserhalb ihrer Abgrenzungen liegenden unbewohnten Revieren in der Regel kein politischer Zusammenhang.

Nur ein verschwindender Theil dieser Oeden ist aus wüst gewordenen Ansiedelungen entstanden. Der gesammten Hauptmasse derselben kommt hohes Alterthum zu. Sie bilden den meist geringwerthigen Rest des Landes, welcher von festen Ansiedelungen nicht in Anspruch genommen worden ist, und diese Wald- und Weidebezirke sind, je weiter wir in der Geschichte zurückblicken, desto ausgedehnter zu denken.

Im gesammten germanischen Volksgebiete wurden mit dem Entstehen der vollen Königsgewalt grosse Waldungen von den Fürsten in Besitz genommen und blieben theils dauernd Staatseigenthum, theils kamen sie durch Verleihung an Grosse oder an die Kirche. Dies geschah ebenso durch die Frankenkönige bei der Eroberung der alten fränkischen und sächsischen Stammgebiete, wie durch die skandinavischen Könige bei der Unterwerfung der kleinen Dynasten.

Aber ohne Nutzung waren diese grossen Reviere niemals. Allerdings ist die wohlgeordnete Holz- und Graswirthschaft, der wir sie später unterworfen sehen, erst das Ergebniss gesteigerter Werthe der Erzeugnisse und wachsender Einsicht in deren Verwendung. Aber die Volksgesetze und die Kapitularien belehren uns, dass schon in frühester Zeit die Verwerthung bewusster Zweck war. Allgemein wurde die Jagd geübt und oft weithin gebannt. Die Forstverwalter aber liessen die Waldprodukte theils für eigenen Bedarf werben, theils verpachteten sie sie, oder verliehen die Nutzungen gegen Zins oder ohne Zins weiter. Auch konnten überall Ansprüche durch rechtsverjährte Ausübung entstehen. Soweit sich auf diese Weise dauernde Nutzungsrechte irgend welcher Art für die Besitzungen einzelner Wirthe, bestimmter Genossenschaften oder ganzer Gemeinden bildeten, hatten sie den Charakter wirklicher Grundgerechtigkeiten, die in grosser Zahl auf die Gegenwart gekommen sind.

Solche selbständige Wald- und Heidereviere finden sich indess nicht lediglich im fiskalischen, kommunalen oder privaten Eigenthum, sondern es bestehen neben ihnen, und zum Theil innerhalb ihrer Grenzen auch solche, über welche eigenartige, als Markgenossenschaften bekannte Körperschaften, verfügen. Derartige genossenschaftliche Reviere sind als Marken im engeren und eigentlichen Sinne des Wortes zu bezeichnen.

Dem Wesen solcher wahrer Marken gemäss setzt sich die Markgenossenschaft nicht aus Bewohnern derselben zusammen, sondern aus Eigenthums- und Nutzungsberechtigten, welche meist in benachbarten Ortschaften ansässig sind, aber auch sehr entfernt wohnen können. Ihre Rechtsansprüche hängen in der Regel dinglich an ihren Besitzungen, können indess auch persönlich geworden sein. Aber sie sind nur ausnahmsweise auf späte oder überhaupt bekannte Entstehungsgründe zurückzuführen, sondern beruhen im Wesentlichen auf einem anerkannten Herkommen, dessen altüberlieferte Grundsätze auch über die Natur dieser Rechte entscheiden müssen. Ebenso halten allein auf dem Boden des Herkommens die Markgenossenschaften ihre Organisation mit Vorstand und Kassenführung aufrecht und verwalten die Mark nicht lediglich wirthschaftlich, sondern üben auch die obrigkeitliche Gewalt und die Gerichtsbarkeit über dieselbe aus, so weit dies nicht Sache des Staates geworden ist.

Die Marken sind im vorigen und im laufenden Jahrhundert mit den Gemeinheitstheilungen fast durchweg durch Theilung unter die Berechtigten zur Aufhebung gebracht worden, und haben auch in

allen früheren Zeitläufen vielen Abzweigungen kleinerer Marken und Ausscheidungen von Sondereigen unterlegen. Sie sind aber in ihrem alten Rechtszustande, namentlich auf den Gebieten der Braunschweig-Lüneburgischen Lande so lange ungestört erhalten geblieben und aus ihren zahlreichen bis in die Neuzeit reichenden Weisthümern und Gerichtsprotokollen so bekannt, dass über diese Rechtsverhältnisse keine Zweifel bestehen.

v. Langwerth[1]) fasst dieselben in folgenden Sätzen zusammen: »Der Versammlung aller Genossen, dem sogenannten grossen Holtdinge, Märkerdinge, Markgericht, welches zu bestimmten Zeiten zusammenkommt, stehen die Hauptentscheidungen zu. Von ihm gehen die allgemeinen Anordnungen in Verwaltungssachen, z. B. über Holzkultur, Holzanweisungen, Weidereviere und Weidezeiten, Befriedungen, Wege, Gräben, Deiche, und Verkauf, Verleihung oder Verpachtung von Markengrund aus.« Jede Veräusserung von Markengrund scheint im Sinne von Grimm, W. I, 400 bei Widerspruch des einzelnen Märkers unzulässig gewesen zu sein.

»Die Ausführung der Beschlüsse und die Handhabung der Polizei liegt unter Leitung des Grossen Holzgräfen, Obermärkers, Holzherren, als obersten Vorstandes, dem Kleinen Holzgräfen und den Geschworenen ob, welche zusammen das kleine Holtding bilden. In eiligen wichtigen Sachen kann der Grosse Holzgräfe auch ohne das Holtding handeln. Der Kleine Holzgräfe und die Geschworenen sind verpflichtet, dem Grossen Holzgräfen die Rügefälle (Wrogen) anzuzeigen. Dieser untersucht den Thatbestand und beruft das kleine Holtding zur Sachfeststellung. Die Versammlung des grossen Holtdings tritt zur Rechtsfindung zusammen und bestimmt die Strafe. Solche Strafen darf der Kleine Holzgräfe zwar mindern, aber nicht erhöhen.

»Die Kompetenz dieser Markengerichte und Verwaltungen ist vor allem auf Klarhaltung und Schutz der Eigenthums- und Nutzungsanrechte der verschiedenen betheiligten Genossen gerichtet. Indess besteht die Gerichtsbarkeit nur zwischen Genossen. Auswärtige müssen von der Genossenschaft vor ihrem ordentlichen Richter belangt werden, und können ihrerseits gegen die Genossenschaft das Landesgericht anrufen. Jeder Genosse aber, der Sondereigenthum in der Mark

[1]) v. Langwerth, Darstellung der im Herzogthum Bremen bestehenden besonderen und abweichenden Jurisdiktionen. Zeitschrift des hist. Vereins für Niedersachsen. Jahrg. 1856, Heft I, S. 84.

besitzt, oder dasselbe in Anspruch nimmt, ist im Mangel der Einigung in Betreff desselben als Auswärtiger zu erachten. Im Uebrigen liegt die Entscheidung über alle Benutzung des Landes, über Gemeinheiten, Servituten, Grenzen und Binnenwege, über alle Nachtheile aus Polizeivergehen, über Viehschaden, Anbau und Bauten auf Markengrund, Abpflügen, Ungehorsam gegen Holz- und Feldpolizei in den Händen des Markengerichtes. Die öffentlichen Kommunikationswege durch die Mark unterstehen dagegen der Landesobrigkeit und zwar in der Regel soweit man mit der Lanze reichen kann, also auf eine Ruthe zu beiden Seiten der Strasse.

»Kein Markgenosse ist wegen seines Standes oder seines Besitzes von dieser Gerichtsbarkeit exemt, auch jeder betheiligte adlige Gutsherr ist ihr unterworfen. Die Strafen sind erst in neuester Zeit in Geld angesetzt worden. Früher mussten sie meist in Tonnen Bier oder anderen Naturalien, die das Gericht verzehrte, bisweilen auch in Gewichten Flachs u. ähnl. geleistet werden.«

Dem Grossen und dem Kleinen Holzgräfen sind häufig besondere Grundstücke zur Nutzung überwiesen. Ihnen unterstehen in grösseren Marken auch besonders angestellte Holzknechte. Der Inhalt der Holtdingsprotokolle überliefert meist die feierlichen Formeln der Hegung des Gerichtes, und dem Charakter des Weisthums gemäss als Einleitung die Angaben der für die Märkerversammlung Sprechenden über die am Eigenthum und an den Nutzungen Berechtigten, über die Art dieser Nutzungen, die Vorschriften über verbotene Handlungen und ihre Bestrafung, und häufig auch die nähere Bezeichnung der Markengrenzen und der verschiedenen Bestandtheile, aus denen sich die Mark zur Zeit zusammensetzt.

Aus dieser Art der Geschäftsführung ist für einen grossen Theil der Marken bis in das 15. Jahrhundert zurück eine erhebliche Menge urkundlicher Aufzeichnungen entstanden. Umgestaltende Vorgänge konnten ohne Holtdingsbeschlüsse, Gerichtsverhandlungen, Abtretungsurkunden, sowie notarielle Verträge und obrigkeitlich bestätigte Rezesse in der Regel nicht eintreten. Solche Dokumente sind auch bereits in nicht geringer Anzahl veröffentlicht. Indess ist damit die Masse der vorhandenen Materialien bei weitem nicht erschöpft. Sie sind in den Staatsarchiven und bei den Auseinandersetzungsbehörden, namentlich aber in den Marken selbst, bei Gütern und Pfarreien, auf den Sitzen der früheren Holzgräfen aufzufinden, und für manche Marken so zahlreich und so im Zusammenhange erhalten, dass es sehr wohl möglich sein würde, die Geschichte derselben darzustellen.

Mit Hülfe der topographischen Karten und der nicht seltenen Markenrisse liesse sich von Rezess zu Rezess die Art und Ausdehnung der aufgehobenen Berechtigungen, die Oertlichkeit, Flächenausbreitung und Abgrenzung der Grundstücke, auf denen sie bestanden, sowie die Lage und der Charakter der Besitzungen, die sie ausübten, verfolgen. Ebenso würde sich entnehmen lassen, wer bei jeder Abzweigung die noch übrigen in der Markgenossensehaft Verbleibenden waren, und wie ihre Nutzungs- und Verwaltungsrechte geordnet wurden. So könnte rückgehend einerseits die Ausdehnung und Abgrenzung des markgenossenschaftlichen Besitzes und die geographische Erstreckung der zu den Nutzungen berechtigten Besitzungen, andererseits die bleibende oder wechselnde Organisation mit ihren genossenschaftlichen Befugnissen und die Stellung des einzelnen Verbandes zur Landes- oder Territorialherrschaft mehr oder weniger weit in das Mittelalter zurück ermittelt werden.

Solche Untersuchungen können indess nur örtlich, und unter mancherlei besonders günstigen persönlichen Vorbedingungen geführt werden. Für das alte deutsche Volksgebiet sind bis jetzt nur die Marken des Bardengaues bis zu hinreichender Vollständigkeit und Begründung durchgearbeitet. Es ist dies in der vorzüglichen Schrift des Staatsministers v. Hammerstein-Loxten »Der Bardengau« (Hannover 1869) geschehen, zu welcher die Abhandlung des Forstmeisters Seidensticker, Ueber die genossenschaftlichen Holzungsrechte und Holzgerichte im alten Amte Medingen (1 Supplbd. der forstlichen Blätter von Grunert und Leo, Neue Folge, Leipzig 1872), für diesen Theil des Bardengaus speziellere Beiträge geliefert hat.

In Anlage *21* sind in die durch v. Hammerstein entworfene Gaukarte des Bardengaus die einzelnen Holzmarken so eingetragen worden, wie sie nach seiner Beschreibung am Anfang des 16. Jahrhunderts bestanden haben; dadurch wird möglich, die ausführlichen Urkunden, Weisthümer und Holtdingsprotokolle, sowie die Ueberlieferungen über die Verfassung an die einzelne Oertlichkeit anzuschliessen, und das Verhältniss der Abgrenzungen der Marken zu den Grenzen des Bardengaues und seiner Untergaue zu beurtheilen.

Die nähere Vergleichung ergiebt eine lebendige Anschauung von der Bedeutung und Wirksamkeit der Markgenossenschaften und der Beziehungen der Holzgerichte zu der öffentlichen Gewalt des Landes, zum Herzoge und seinen Voigten.

Es zeigt sich aber auch, dass diese Marken seit der geschichtlichen Zeit in fortschreitender Auflösung begriffen waren. Früh

schon entstanden auf Markentheilen Billungische und andere Höfe. Aus Halteplätzen und Stallungen für die Heerden entfernter Gemeinden entwickelten sich Tochterdörfer. Die Landesherren, die Klöster und andere an den Marken berechtigte Gutsherrschaften vermochten bestimmte Forst- und Heidereviere als Sondereigen auszuscheiden. Sehr häufig finden sich Wald- und Weidegrundstücke, welche einzelne Ortschaften als gesonderte, denselben ausschlieslich zugehörige umgeben, und welche nach mancherlei Anzeichen als frühere Theile grösserer, weit ausgedehnten Verbänden zustehender Marken zu vermuthen sind.

Es scheint auch beachtenswerth, dass im Bardengau und ebenso in vielen anderen Marken[1]) schon bei den ältesten bekannten Abgrenzungen die Grenzlinien vielfach so angegeben werden, dass sie durch bewohnte Orte, Dörfer und Gehöfte, selbst über einzelne Gebäude führen. Dies ist viel zu häufig, als dass es, wie Landau meint, den Sinn haben könnte, diese Dörfer und Gehöfte seien von zwei benachbarten Markgenossenschaften grade auf der Grenze angelegt worden. Vielmehr schliessen die angrenzenden Ortschaften am natürlichsten und übersichtlichsten die Mark als den Rest des unkultivirten Landes ein, welches zwischen dem Anbau liegen geblieben ist. Dass diese Orte selbst nicht unter die markgenossenschaftlichen Berechtigungen fallen, konnte kein Betheiligter bezweifeln. Vielleicht aber hängt diese Bezeichnungsweise mit einem Recht der markgenossenschaftlichen Beamten zusammen, den bei Holzfrevel und ähnlichen Vergehungen Betroffenen bis an diese weitere Grenze zu verfolgen.

Das bedeutsamste Ergebniss dieser topographischen Grenzvergleichung ist indess, dass die der Karolinger-Zeit angehörige Abgrenzung des Gaues sich von keinerlei Einfluss oder Beziehung auf die Grenzen der im Bardenlande vorgefundenen Marken erweist. Weder die Grenzen der Untergaue noch die des Hauptgaues fallen mit denen der einzelnen Marken zusammen, und dieser Mangel an Uebereinstimmung wird nicht behoben, wenn man, wie unzweifelhaft richtig, diese Marken als zersplittert betrachtet, und zu grösseren Ganzen zusammenzieht oder nur eine einzige umfassende Mark als ursprünglich voraussetzt. Da dann die Hauptgrenze zum Theil über den Bardengau hinaus in die benachbarten Gaue übergreift, und andererseits Marken der benachbarten Gaue sich mehr oder weniger weit

[1]) Vergl. Landau, Territorien, S. 120 ff.

in den Bardengau hinein erstrecken, lässt sich auch bei allen diesen benachbarten Gauen an eine Uebereinstimmung der Gebiete von Gau und Mark nicht denken, selbst wenn sie bei anderen Gauen in einzelnen Fällen nachweisbar werden sollte. Damit ist von selbst ausgeschlossen, dass Organisation und Gerichtsbarkeit der Markenverwaltung mit der Gaugerichtsbarkeit und Gauverwaltung zusammengefallen sein könnten.

Marken und Gaue müssen also auf verschiedener Grundlage beruhen.[1]) Für ihr ursprüngliches Verhältniss würden sich möglicherweise nähere Anhaltspunkte in dem ausgedehnten, seit den ältesten Zeiten unberührten und auch von Karl dem Grossen in seinen Grenzen belassenen, nicht untergetheilten pagus Hassiae gewinnen lassen. Zweifellos ist allerdings, dass die Gauabgrenzungen Karls des Grossen, obgleich sie sicher nach Möglichkeit an ältere Stammesscheiden anschlossen, dennoch willkürlichere Linien gezogen haben können, als die örtlich herkömmliche Uebung der Markenrechte, welche verschiedenen altbestehenden, nahen und entfernten Ansiedelungen aus den weiten Oedungen einen Bedarf an Holz, Gras und Streu gewähren mussten, ohne den ihre Wirthschaften, wie sie einmal eingerichtet waren, kaum bestehen konnten.

Von solchen Thatsachen der praktischen Wirthschaft und der topographischen Lage aus sind die Markenverhältnisse allerdings noch nicht näher untersucht worden. Die grosse Ausdehnung der erwähnten urkundlichen Ueberlieferungen hat indess auch ohne diesen lokalen Anhalt eine reiche Litteratur an rechtshistorischen Forschungen über die Marken und ihre Beziehungen zu der Rechts- und politischen Verfassung der älteren Zeit hervorgerufen.

Danach hat sich als die im Wesentlichen unbestrittene wissenschaftliche Auffassung zur Geltung gebracht, dass in den Marken die Trümmer des alten Volkslandes zu sehen seien. Entsprechend werden die Anrechte der Markgenossen als erhalten gebliebene und im Wechsel der Zeiten eigenthümlich gestaltete Reste der volksthüm-

[1]) Dies erklären auch J. Moeser in der Osnabrückischen Geschichte I; 9 und Landau in den Territorien S. 190. Bluntschlis und Tudichums entgegengesetzte Meinung gründet sich auf die Schweiz und die Wetterau. Da diese aber noch in später Zeit römisch waren, können sie nicht als beweisende Beispiele dienen. Vergl. Bluntschli, kritische Ueberschau 2. S. 300 und Rechtsgeschichte von Zürch I, 86 und Tudichums, Gau- und Markverfassung in Deutschland, 1860, S. 131. Dagegen zeigt Landau, Territorien S. 142, dass auch die Mark von Fulda in zwei Gauen im Grabfelde und in Wettereiba belegen war.

lichen Nutzungsrechte des Volksgenossen auf Weide für seine Heerde, Holz zu Feuerung, Bauten und Geräth, auf Jagd, Fischerei, Zeidelei und auf sporadischen Ackerbau betrachtet, wie sie bestanden, ehe noch die feste Besiedelung begann.[1])

Diese Auffassung vereinigt offenbar am einfachsten und natürlichsten alle die geschilderten eigenthümlichen Erscheinungen des Markenrechtes. Sie erklärt, weshalb die Marken als viel ältere Verbände von den Gauen wesentlich abweichen. Auch erhält der Umstand Licht, dass die Eigenthumsverhältnisse an den Marken häufig unbestimmt erscheinen und in ihrer Bedeutung gegen die Nutzungsrechte zurücktreten. Dies kommt namentlich in Betreff der Besitznahme des unbesetzten Landes durch den Fiskus in Betracht. Diese Besitznahme fand unter den fränkischen Königen als eine im Wesentlichen allgemeine statt. Hätte sie die Markungen nicht mit inbegriffen, so würde sie, etwa mit Ausnahme einiger Heiligthümer, erhebliche Waldungen überhaupt nicht haben vorfinden können. Doch hatten an diesem Markenlande allein die Nutzungen thatsächlichen Werth. Eigenthumsrechte und ihr Wechsel blieben ohne wesentliche Bedeutung, wenn sie in der Ausübung der Nutzungen nichts änderten. Wenn der Eigenthümer die herkömmlichen Nutzungen nicht ausschliessen konnte oder wollte, erschien er nur als Mitberechtigter. Da nun Marken in den dem Frankenreiche einverleibten hessischen und sächsischen Gebieten in so erheblichen Flächen fortbestanden haben, wie es bis zur Gegenwart der Fall war und für das Mittelalter in noch viel ausgedehnterem Maasse bekannt ist, beweist dies, dass die fiskalische Besitznahme derselben die bestehenden Märkerrechte doch nur nach gewissen Richtungen, wie bezüglich der hohen Jagd und vielleicht der Gerichtsbarkeit, beschränkte. Die Weissthümer und Holzgerichtsprotokolle zeigen oft ein ziemlich strenges geltendes Recht. Aber ein Unterschied zwischen den landesherrlichen und anderen Marken ist nur insofern zu bemerken, als in ersteren in der Regel ein landesherrlicher Beamter oder ein vom

[1]) J. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer, 1828, S. 496. — Dsl. Weisthümer 1840—1869. — O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Berlin 1868. — Frhr. v. Löw, Ueber die Markgenossenschaften, Heidelberg 1829. — G. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch., Bd. I, 93 f., II, 258 f. — Dsl., Die Nachrichten der Alten über den Grundbesitz der Germanen, Allg. Monatsschr. 1854, S. 105 f. — G. L. Maurer, Einleitung in die Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung, München 1854. — Dsl., Geschichte der Markenverfassung in Deutschland, Erlangen 1856. — Tudichum, Gau- und Markenverf. in Deutschland, 1860.

Fürsten beliehener Vertreter den Vorsitz im Märkerding zu führen scheint.

Unter diesem Gesichtspunkte lassen sich die Nutzungen der Märker auch nicht als erworbene Prädialservituten ansehen, sondern haben die Natur von Rechten an der eigenen gemeinsamen Sache, als welche das Volksland gelten darf.

Die Auffassung der Marken als Trümmer dieses alten Volkslandes wird bei näherer Erwägung auch von den Umständen und von der Art der festen Besiedelung der rein germanischen Völkergebiete gefordert. In der That handelt es sich nicht eigentlich um das Land allein, sondern bestimmter um Reste des alten Volksdaseins überhaupt, und die Entstehung der Ansiedelungen, wie der Marken kann nur aus dem Charakter dieses Stammeslebens und als eine Entwickelungsphase desselben richtig aufgefasst werden.

8. Die Entstehung der Dörfer und der Marken.

Aus Tacitus Ausspruch: agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur, lässt sich keine Auslegung begründen, welche einen Wechsel des Besitzes der Feldfluren unter allen Genossen eines deutschen Gaues annimmt (Leverkus bei Hanssen I. 92). Vielmehr darf man für die Frage nach der Zeit, in welcher die Begründung der ersten Ansiedelungen der germanischen Stämme und der den Rest des Volkslandes einnehmenden Marken eintrat, voraussetzen, dass Tacitus seinerseits keine andere Angabe über Deutschland erhalten habe, als dass es überall fest besiedelt sei. Seine Schilderung steht dem nirgends entgegen.

Aber dass der Zustand der Deutschen wenigstens nicht lange vor ihm ein anderer war, darüber sind wir nicht ohne Nachricht.

Strabo sagt, unzweifelhaft unabhängig von Caesar, als Ergebniss der Beobachtungen auf den Feldzügen des älteren Drusus (VII, 1):

»Die suebischen Völkerschaften wohnen vom Rhein bis an die Elbe hin, ein Theil hat auch jenseits der Elbe Land, wie die Hermondoren und Lankosargen. Eine gemeinsame Eigenheit aller Völker dieser Gegend ist, dass sie mit Leichtigkeit ihre Wohnsitze wechseln, wegen der Spärlichkeit ihrer Lebensweise, und weil sie kein Land bauen und keine Schätze sammeln, sondern in Hütten leben, nur mit dem Bedarf eines Tages versehen. Ihre Nahrung gewähren ihnen meistentheils ihre Heerden, wie bei den Nomaden, weshalb

sie auch wie jene, alle ihre Habe auf Wagen packen und sich mit ihrem Viehe hinwenden, wohin es ihnen gefällt.«

Caesar bemerkt in der bekannten Stelle bell. gallic. IV, 1 von den Sueven: Sueborum gens est longe maxima et bellicosissima Germanorum omnium. Hi centum pagos habere dicuntur, ex quibus quotannis singula millia armatorum bellandi causa ex finibus educunt. Reliqui, qui domi manserunt, se atque illos alunt. Hi rursus in vicem anno post in armis sunt, illi domi remanent. Sic neque agricultura nec ratio atque usus belli intermittitur. Sed privati ac separati agri apud eos nihil est, neque longius anno remanere uno in loco incolendi causa licet. Neque multum frumento, sed maximam partem lacte atque pecore vivunt, multumque sunt in venationibus. Später sagt er VI, 21. 22 von den Germanen im Allgemeinen: Vita omnis in venationibus atque in studiis rei militaris consistit . . . Agriculturae non student, majorque pars eorum victus in lacte, caseo, carne consistit. Neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coierunt, quantum et quo loco visum est agri attribuunt, atque anno post alio transire cogunt.

Auch für diese Schilderung giebt es Auslegungen, welche dieselbe lediglich auf die Sueven des Ariovist und deren Leben beschränken wollen, und annehmen, dass Caesar seine Beobachtungen von dem Kriegszuge auf die Heimath der Sueven und auf die gesammten Germanen überhaupt übertragen und verallgemeinert habe.

Diese Annahme ist jedoch unbedenklich zu verwerfen. Caesar kann bei diesen Nachrichten Irrthümern unterlegen haben, aber die Beziehung auf Ort und Volk ist bestimmt und klar, und er erfuhr soviel über dasselbe, dass man ihn bewusster Leichtfertigkeit zeihen müsste, was der sonstige Inhalt seiner Kommentare in keiner Weise begründet. Er sah und zerstörte selbst jenseits des Rheins deutsche vici und oppida in der Nähe des Stroms (b. g. IV. 19). Jahrelang aber bildeten die rechtsrheinischen Ubier seine beste Reiterei (VII, 13, 65). Sie waren seine bereitwilligen Kundschafter gegen die Sueven (VI, 10), und mit deren Zuständen und Streitkräften genau bekannt. Ueberdies sassen die mit Ariovist gekommenen suevischen Vangionen, Nemeter und Tribocer bereits links des Rheins auf dem von den Sequanern abgetretenen Lande. Es ist also ganz unmöglich, dass Caesar keine hinreichende Kunde von den heimischen Verhältnissen der Sueven gehabt habe, und mit denselben ihr Leben auf dem Kriegszuge verwechseln konnte.

Auch führt seine Schilderung keinesweges auf eine weit zurückgebliebene Kultur, sondern zeigt dem ihm vorhergehenden Jahrhundert durchaus angemessene Zustände, wenn man sie mit den ältesten und bekannten Nachrichten über die suevischen Bastarnen vergleicht.

Um 180 v. Chr. erschienen zahlreiche Schaaren dieses Stammes an der Donau, und suchten vergeblich nach Thrazien einzudringen.[1]) Polybius schildert sie als ein zahlreiches, streitsüchtiges, verwegenes und ruhmrediges Volk von gewaltiger Leibesgrösse und Schrecken erregendem Aussehen, das weder Ackerbau noch Schiffahrt kannte und von der Viehzucht zu leben verschmähte, indem es nur auf Krieg und kriegerische Uebung und Ausbildung bedacht war. Sie behielten dauernd das östliche Ungarn in Besitz, erschienen öfters jenseits der Donau und hatten Beziehungen mit den macedonischen Königen und mit Mithridates. Daher berichten Plutarch, Strabo, Livius, Appian und andere häufig über sie, namentlich in der Zeit der mithridatischen Kriege, also unmittelbar vor den Beobachtungen Caesars. Sie zerfielen in mehrere Stämme und Abtheilungen, und standen unter Königen, Kleinkönigen und Häuptlingen aus edlem und königlichem Geschlechte, deren Dienst und Gunst durch Geschenke an Rossen und Pferdeschmuck, Gewand und Gold und Silber zu gewinnen war, und von denen einer im Heerzug als Führer an die Spitze trat. Ihre Reiter kämpften mit Fussvolk gemischt, so dass jeder Reiter einen Parabaten neben sich hatte. Auf ihren Zügen aber führten sie hinter dem Heere Weiber und Kinder auf Wagen mit sich.

Gleiche Zustände bezeugen auch die Nachrichten über die ebenfalls westgermanischen Cimbern und Teutonen. Die Cimbern werden zuerst in Böhmen bekannt, wo sie hergekommen, wissen wir nicht. Ihr Ursprung auf der cimbrischen Halbinsel ist durch nichts beglaubigt, sondern wie Müllenhoff (DAK. Bd. II, S. 116. 283) zeigt, nur aus Namensähnlichkeiten hergeleitet worden. Wir vermögen ihre Züge aber noch von Böhmen aus durch 13 Jahre zu verfolgen, und Plutarch (Mar. 11) konnte aus glaubhafter Ueberlieferung sagen: Sie seien Ausgewanderte, aber nicht wie mit einem Stosse, noch in ununterbrochenem Zuge, sondern Jahr für Jahr wären sie in der geeigneten Jahreszeit immer vorwärts gerückt und hätten so in langer Zeit das Festland unter Kampf und Krieg durchzogen. Diese Jahres-

[1]) K. Müllenhoff, Deutsche Alterthumskunde Bd. II, S. 104 ff. Polyb. 26, 9. Liv. 40, 3, 57 ff., 41, 19. 23. Appian 7. 9. Dio. Cass. 51, 24. Oros. 4, 20.

rasten können nur auf Anbau von Getreide, wie in Caesars Bericht über die Sueven, gedeutet werden, denn durch blosse Plünderung hätte sich die trotz aller denkbaren Uebertreibung ausserordentlich grosse Volksmasse nicht erhalten können.

In dem Hirtendasein ohne festes Kulturland, wie es Caesar für die Germanen und für die Sueven insbesondere schildert, lässt sich also nur entweder reines Nomadenthum oder ein gewisser halbnomadischer Zustand von etwas beengterem Weidebetrieb und deshalb ausgedehnterem sporadischen Anbau sehen. Aber wie viel man auch in dem Bilde generalisirt oder allzu schematisch gedacht finden will, mit den später vorgefundenen volksthümlichen Dorfanlagen oder überhaupt mit fester Ansiedelung lässt es sich in keiner Weise vereinigen, ohne der gesammten Darstellung Gewalt anzuthun, und ohne mit Strabo in Widerspruch zu kommen, welcher alle wesentlichen Züge bestätigt. —

Für eine genauere Vorstellung von den Verhältnissen vor der allgemeinen Ausbreitung der uns bekannten Dorfanlagen, welche schon in der Karolinger-Zeit nur unbewohnte Marken neben sich haben, stehen uns wenig Anhaltspunkte zu Gebote. Eine entscheidende Thatsache aber ist uns sicher bekannt. Das gesammte Volksland war für die bestehenden wirthschaftlichen Zustände so stark bevölkert, dass die Schwierigkeit, in den Stammländern noch hinreichenden Platz für die übliche Lebensweise zu finden, einen lebhaften Drang zu Wanderungen und zur Eroberung auswärtigen Landbesitzes hervorrief.

Diese Erscheinung war keineswegs neu. Schon um 320 v. Chr. hatte Pytheas die Nordseeküste von deutschen Stämmen besetzt gefunden, von deren Namen er die der Guttonen und Teutonen überliefert. Sie bilden Theile des ingväonischen Völkerbundes in Niederdeutschland, von dessen Stämmen die Friesen die am weitesten nach Südwest bis über die Rheinmündungen, die Eudosen oder Juthungen, seien sie die Guttonen oder nicht, die am meisten nördlich nach Jütland vorgedrungenen sind. Zwischen ihnen werden auch die Ammri an der Hunte und Wapel, und die Angli an der Eyder und Trave genannt. Letzteren benachbart breiteten sich von der Schaale über die Warnow gegen Reckenitz und Havel die herminonischen Warnen aus. Für alle diese Stämme finden sich im suevischen Herminonenlande um den Ost- und Nordharz alte Stammsitze, die ihre Namen noch nach der Karolinger-Zeit führten und bis auf die Gegenwart gebracht haben. Dort liegt Frisonofeld im Mansfeldischen zwischen Unstrutt und Schwende, Engili längs der Hainlaite, Schmücke und

Finne, Warenofeld rechts der Saale bis zur Elster, endlich im Nordharz an der Nette und Innerste der Ambrigau.[1])

Stammesgenossen der Teutonen treten auch in den Cimbernzügen, Haruden in Schleswig und bei Ariovist, Chasuaren an der mittlen Weser und unter den Alemannen auf, und Juthungen, welche als semnonische Sueven oder Ziuvaren bezeichnet werden, am Main zwischen Iller und Lech. Sie alle sind aus der dem Tacitus als die Wiege Germaniens bezeichneten suevischen Heimath herzuleiten und erweisen die Nothwendigkeit immer erneuter Auswanderungen aus Mitteldeutschland. Den Zug der Bataver aus dem Chattenlande erwähnt Tacitus (hist. 4, 12) ausdrücklich. Caesar schreibt auch den Eburonen, Segni, Paemanen, Condrusiern und Caeroesen an der Maas, und in der Eifel und den Ardennen germanische Herkunft zu. Zu seiner Zeit aber werden erst die letzten keltischen Menapier vom rechten Rheinufer durch die Tencterer und Usipeter verdrängt. Das gesammte Gebiet zwischen Rhein und Weser ist bis zu Tacitus Zeit der Schauplatz steter Bewegungen und Kämpfe. Die ingvaeonischen Chauken, Angrivaren und Bructerer, wie die istvaeonischen Ansivaren, Sigambren und Chamaven, suchen dort feste Sitze und treten deshalb ebenso wie die Ubier zum Theil auf römisches Gebiet über. Der Zug des Ariovist hatte gleichen Anlass. Auch am mitteln Main, wo Caesar noch die keltischen Helvetier und Tauriner antraf, gestattet bereits Ahenobarbus den Hermunduren Sitze, die sich bis gegen die Altmühl ausbreiten. Neben ihnen erscheinen Varisten und Markomannen.

Deshalb lässt sich auch bei starker Herabsetzung der hohen Zahlenangaben über die Volksmasse der Cimbern und Teutonen, und über das Heer des Ariovist nicht bezweifeln, dass das Innere der kleinen deutschen Stammgebiete in der entscheidenden Zeit vor Tacitus für deren mögliche Ertragsfähigkeit bei der damaligen Nutzungsweise verhältnissmässig sehr reich bevölkert war, und dass die seit den Cimbern bekannte Landnoth der Germanen durch das

[1]) Vielleicht gehört auch der Name des Hassagaues links der Saale unterhalb der Unstrutt zu den alten Stammnamen. Der Bezug auf einen Grafen Hasso ist wenig wahrscheinlich. Das ihm zugeschriebene Hasserode oberhalb Wernigerode lautet ursprünglich Harterode. Winidon im Altgau an der Helbe um Thüringshausen ist nach dem Namen und der Form der Dorfanlagen als eine schon früh mit Wenden, vielleicht von den Sachsen nach dem Fall des Thüringer Reichs besetzte Landschaft anzusehen. Dass aber die anderen Namen nicht mit einer Heranziehung von Friesen und Angeln aus Anlass dieses noch darzustellenden Ereignisses zusammenhängen, ist schon aus der Lage von Warenofeld und Ambrigau klar.

Vorgehen der Römer unter August und den festen Schluss der Grenze unter Tiberius wesentlich gesteigert werden musste.

Wie man sich also auch die nomadische oder halbnomadische Nutzungsweise vorstellt, zur Zeit Caesars muss alles vorhandene Land, wenn es auch nur zu Weide und Jagd nutzbar war, von den Stammesgenossen soweit möglich zum Unterhalt von Vieh und Menschen wirthschaftlich herangezogen worden sein; so dass es nicht mehr als besitzlos gelten konnte.

Unter diesen Umständen lässt sich nicht daran denken, dass die festen Ansiedelungen des deutschen Volksgebietes nach und nach in Einöden vorgeschoben worden seien. Es hätte dies schon sehr begründete Bedenken, weil es bereits kultivirte Stützpunkte voraussetzen würde (o. S. 14). Auch hätte ein nur allmähliches und individuelles Eindringen in öde Wälder und Heiden unter verschiedenen Zeitläufen und Stammesverhältnissen niemals die völlig gleichartigen, nach sehr entwickelten Gesichtspunkten, sowohl wirthschaftlich wie politisch folgerecht durchgeführten Anlagen zu schaffen vermocht, wie sie uns vor Augen liegen. Wirklich durchaus öde, von Niemandem in Anspruch genommene Wildnisse müssen aber für die damalige Zeit überhaupt auf dem deutschen Boden in Abrede gestellt werden. Gewiss waren ausgedehnte Wald-, Sumpf- und Heidestrecken vorhanden. Aber sie wurden vom Weidegange benutzt, und wo dies nicht der Fall sein konnte, waren sie die einzige Stätte ertragreicher Jagd. Die festen Ansiedelungen der ältesten Zeiten sind auch keineswegs in solchen abgelegeneren, wenig beachteten Landstrecken angelegt worden. Die örtliche Beschaffenheit und die Namen der als die frühesten zu vermuthenden Wohnplätze führen uns vielmehr überall in die verhältnissmässig fruchtbarste Gegend, welche unzweifelhaft schon lange vor der festen Besitznahme den Stammesgenossen in mehr oder weniger ausgiebiger Weise nicht allein für ihr Weidevieh, sondern auch zum sporadischen Anbau gedient hatte.

Es liegt also eher der Gedanke an die sogenannten Bifänge nahe. Bifänge sind bei den Nomaden eine sehr bekannte Erscheinung. Allgemein gilt bei ihnen der Brauch, dass Jeder das Recht hat, in den Weiderevieren seines Stammes ein Stück geeignetes Land in Kultur zu nehmen, wenn er es hinreichend fest einzäunt. Erst wenn der Zaun nicht erhalten, oder durch etwa drei Jahre die Kultur unterlassen wird, fällt das Grundstück wieder in die allgemeine Weide zurück. Da einige noch zu erwähnende Spuren andeuten, dass dies Recht auch in deutschen Marken gegolten hat, wird es auch für

das alte Volksland anzunehmen sein.[1]) Nach der Natur dieses Brauches und wegen der Forderung der Verzäunung ist jedoch bei ihm nur an kleine Grundstücke von wenigen Morgen zu denken. In späterer Zeit wurde der Ausdruck Bifang allerdings auch für grössere Güter und Gutskomplexe gebraucht. Diese wurden aber vom Landesherren oder dessen Vertretern aus unkultivirten Ländereien abgegrenzt, und einem Beliehenen oder Berechtigten zur eignen Kultur oder zur Besetzung mit Kolonen überwiesen.[2]) Dabei kam auch kein Zaun in Frage, sondern die Grenzen des Grundstückes wurden unter feierlichen Formen umritten. Sie werden deshalb überwiegend als circuitus bezeichnet. Solche Abgrenzungen und Verleihungen beruhten also auf grundherrlichen Verhältnissen, welche für das alte Volksland ausgeschlossen sind. Dagegen hat das Beispiel von Wolfskopfs Kamp in Laazen (Anlage *12*) gezeigt, dass die als unaufgetheilte Kämpe in den Feldfluren belegenen, in der Regel von der gemeinschaftlichen Weide ausgeschlossenen Bifänge, die auch von der erforderlichen Umzäunung Beunden, Peunten, Binnen heissen, in manchen Fällen auf die Zeit vor der Anlage des Ortes, und vor Ausführung der Gewann-Eintheilung der Flur bezogen werden dürfen. Beunden innerhalb der Flur sind aber überall nur von geringem Umfange, die meisten gehören dem aus Almenden oder Marken gewonnenen Wirthschaftslande gutsherrlicher Frohnhöfe an. Wenn also auch für einige Beunden ein alter Ursprung vorausgesetzt werden darf, ist ihnen eine nähere Beziehung zu der Entstehung der festen Ansiedelungen nicht zuzuschreiben. Es ist nur anzunehmen, dass für beide voraussichtlich die fruchtbaren, zum Anbau geeigneten Lagen gewählt wurden, so dass die Ansiedelung durch bereits vorhandenes kultivirtes Beundenland erleichtert werden konnte. Jedenfalls waren aber diese Bifänge, wie der gesammte sporadische Anbau in der Zeit vor Caesar nicht mit festen Wohnplätzen verbunden. —

Nach allem lässt die gesammte Sachlage bei eingehender Erwägung keinen anderen Schluss zu, als dass in dem Entstehen der festen Ansiedelungen eine nothwendig eintretende und deshalb verhältnissmässig schnell in der kurzen Frist eines Jahrhunderts lebhaft vorschreitende Krisis des germanischen Volkslebens zu sehen ist. Diese Wandlung kann sich langsam, selbst mit grossen Unterbrechungen von Gau zu Gau verbreitet haben. In der Hauptsache aber müssen für

[1]) Vergl. Wigand, Trad. Corbeiens. 1843, § 351 bivangium in riudiana marca.

[2]) Thudichum S. 174. — Grimm, Rechtsalterth. S. 538. — v. Maurer, Einleit. S. 184. — Gesch. d. Marken S. 183. — Landau, Territ. S. 154.

jeden Gau oder Stamm, der sich ansiedelte, die Dinge soweit vorbereitet gewesen sein, dass dem überwiegenden Theile der Volksgenossen die Umgestaltung des wirthschaftlichen und politischen Daseins unvermeidlich erschien, und dass die Entscheidung bereits den nicht geringen Grad von Sachkenntniss, Einsicht und Bereitwilligkeit finden konnte, welcher nöthig war, um die neuen agrarischen Anlagen streitfrei und ohne ernste Nothstände durchzuführen.

Diese Auffassung erhält überzeugende Unterstützung durch Aeusserungen Caesars, welche zwar als rednerisch erfunden angefochten worden sind, in Wahrheit aber aus dem vollen Leben gegriffen sein dürften. Er fügt der oben wiedergegebenen Bemerkung, dass die Germanen kein festes Anbauland besitzen, sondern dass ihre Vorsteher und Vornehmen ihnen beliebig Aecker zuweisen und sie das folgende Jahr an andere Orte zu gehen zwingen, die Worte bei: Ejus rei multas afferunt causas: ne assidua consuetudine capti studium belli gerendi agricultura commutent; ne latos fines parare studeant; potentioresque humiliores possessionibus expellant; ne accuratius ad frigora atque aestus vitandos aedificent; ne qua oriatur pecuniae cupiditas, qua ex re factiones dissensionesque nascuntur; ut animi aequitate plebem contineant, cum suas quisque opes cum potentissimis aequari videat.

Diese Gründe erhalten aus den Anschauungen des Nomadenlebens nähere Erklärung und volle Bedeutung. Bei den Nomaden Centralasiens, über welche seit dem Vordringen der Russen genaue Beobachtungen (o. S. 11) bekannt sind, bedarf eine Familie zu ihrem Unterhalt bei einiger Behaglichkeit 300 Stück Vieh, zum 5. Theil Pferde, einige Rinder und Kamele, die Mehrzahl Schafe und Ziegen. Mit 100 Stück lebt sie schon karg, wenn davon aber noch eine Anzahl verloren geht, verarmt und verschuldet sie. Sie wird von dem Schuldherrn abhängig, der 100 % d. h. das geliehene Stammvieh mit einem grossen Theile des Nachwuchses beansprucht oder sie völlig der Knechtschaft unterwirft. Herr und Knecht unterscheiden sich aber ausser in der besseren und geschmückteren Kleidung nur in Einem: der Herr zwingt den Knecht, den wenigen Getreidebau zu besorgen, den die Nomaden nur bei Handel entbehren können. Ackerbau, auch der nur vorübergehende, ist Knechtes Arbeit. Zum dauernderen Anbau entschliesst sich der Nomade nur im äussersten Falle, wenn er weder Vieh erlangen, noch bei fremden Heerden dienen kann. Er gilt als ein Unglück, das nicht länger als unabweisbar bleibt, ertragen wird. Gleichwohl ist sicher, dass, wenn solche verarmte Fa-

milien brauchbares Land finden, zu dessen fester Besiedelung sie sich entschliessen, und von ihr nicht zurückgehalten oder vertrieben werden können, sie dadurch ihre Unabhängigkeit von den reichen Heerdenbesitzern zu begründen vermögen. Dagegen können in beschränkten Weidegebieten bei solcher Ansiedelung einer Ueberzahl weniger Wohlhabender die vornehmen Eigenthümer der grossen Heerden sowohl durch den Mangel an geeigneter Weide, als durch die Schwierigkeit bedroht werden, die ziemlich zahlreichen Knechte und Gefolgsleute um sich zu behalten, welche sie für die Fortführung ihres gewohnten Lebens nöthig haben.

Wendet man dies auf die Zustände der Germanen und auf die Art des in jährlichem Wechsel von den Principes angeordneten Anbaues an, so kann man nur urtheilen, dass sich die Weidegründe in Deutschland, obgleich sie durchschnittlich reiche Nahrung boten, dennoch schon früh als zu beschränkt erwiesen, und Ergänzung durch Getreidebau forderten, und dass sich, trotz aller auch von Caesar und Tacitus betonten Abneigung gegen die schwere Ackerarbeit, die Masse der ärmeren Freien so lange bereit finden liess, diesen Anbau im Sinne derer, die durch den allen unentbehrlichen Heerdenbesitz herrschten, auszuführen, bis sie mehr und mehr erkannte, wie stark sie die geschilderte sporadische Nutzung zur Arbeit heranzog, ohne dabei die Vortheile der festen Ansiedelung für die persönliche Selbstständigkeit und für eine allmählich leichtere Kultur und regelmässigere Erträge zu bieten. Deshalb ist es sehr glaublich, dass die Vornehmen sie mit allen den Gründen, welche Caesar hinterbracht wurden, bei öffentlichen wie privaten Veranlassungen zu bestimmen suchten, die bisherige Lebensweise nicht aufzugeben. Der Hauptgrund der Principes aber, dass ihr Heerdenreichthum und ihre ganze Lebensstellung dadurch in Gefahr kamen, ist dabei gar nicht zum Ausdruck gebracht, sondern, trotzdem er offenkundig sein musste, verschwiegen. Grade dies aber spricht dafür, dass die Angabe Caesars aus öffentlichen Reden vornehmer Deutscher richtig entnommen ist.

Durch diese Gegengründe gegen die feste Ansiedelung wird also der Zustand, der vor derselben in den deutschen Stammgebieten bestand, ebenso scharf gezeichnet, wie die besorgte Anschauung der Vornehmen, dass er unvermeidlich zur festen Ansiedelung führen werde. Die Organisation der kleinen demokratischen deutschen Stammstaaten mit ihren souveränen Volksversammlungen schildert Tacitus deutlich. Allerdings leiteten und bestimmten die Principes meist die Beschlüsse, aber schliesslich hing in Interessenfragen doch alles von der Mehr-

heit der Waffenfähigen ab, welche ihren Willen nöthigenfalls mit Gewalt durchzusetzen vermochte. Wenn sich also die Ueberzeugung allgemeiner befestigte, dass es unter den obwaltenden Umständen das Zweckmässigste und das Wünschenswertheste sei, zur festen Ansiedelung überzugehen, und Ueberredungen, Drohungen und Kämpfe nicht dagegen halfen, mussten die Principes ihren Widerstand aufgeben, und konnten nur streben, die Umwälzung zu leiten und so zu gestalten, dass ihre Interessen und ihre Wünsche so viel als thunlich geschont wurden.

Diese aber gipfelten der Sachlage nach vor allem darin, dass die Weideplätze für ihre Heerden so wenig als möglich beschränkt wurden, dass also ein Verfahren der Ansiedelung zur Durchführung kam, welches die Hauptmasse der Gemeinfreien auf verhältnissmässig kleinem Raume befriedigte, und hinreichend grosse Landstrecken der bisherigen Nutzungsweise durch Viehzucht nach wie vor offen liess.

Es ist nun nicht zu verkennen, dass die Hauptzüge grade derjenigen Siedelungsweise, welche uns in dem Bilde der Dörfer und Marken und in dem gegenseitigen Verhältnisse der wirthschaftlichen Nutzungen überliefert ist, eine Lösung der Ansprüche der Parteien enthält, in welcher sich beider Wünsche friedlich und am leichtesten vereinigen konnten.

Der Hauptmasse der Familienväter, welche sich ansiedeln wollte, wurden danach nach Gruppen von mässiger Anzahl die geeignetesten, fruchtbaren und bereits zum sporadischen Anbau benutzten Stellen des Stammgebietes in solchem Umfange zugewiesen, dass jede Gruppe so viel Land erhielt, als zum auskömmlichen Unterhalt ihrer Familien genügend schien und bei der Bearbeitung die gewöhnlichen Kräfte des bäuerlichen Haushaltes nicht überstieg. Das übrige Land blieb wie bisher für die sich nicht Ansiedelnden zur wirthschaftlichen Nutzung unter völligem oder theilweisem Ausschluss der Ansiedeler liegen.

Damit war also der Gegensatz zwischen Dörfern und Marken in der Hauptsache gegeben. —

Eine nähere Vorstellung von diesen Vorgängen lässt sich aus den Hundertschaften gewinnen.

Dass innerhalb der germanischen Völkerschaften die Masse der freien Stammesgenossen in Gruppen von Hundert zusammengefasst wurde, ist, wie Waitz (DVG. I, 150) in ausführlichen Quellenangaben zeigt, eine der ältesten und sichersten Ueberlieferungen des deutschen Alterthums. Das Hundert wird dabei in der alten volksthümlichen

Auffassung als 10 Dutzende oder 120 Genossen gedacht. Diese Hundertschaften erscheinen in der Gerichtsverfassung, im Heere und in der Landeintheilung. In den ersteren Beziehungen ist Niemand in Zweifel, dass es sich um 120 waffenfähige Freie, im Wesentlichen also um 120 Familienväter handele. In Betreff der Landeintheilung der huntari, herad, herred, Harden, ist unsicher, ob dieses Landgebiet auf 120 Familien mit 120 Höfen oder auf eine gewisse Zahl von Ortschaften oder einen sonstigen Grundgedanken bezogen werden müsse. Indess entsteht die Schwierigkeit der Deutung wesentlich durch das häufige Vorkommen von Hundertschaften in den alemannischen Gebieten und im Rheinlande, wo sie unter sehr verschiedenen Formen als Bezirke der Organisation des Eroberungslandes bekannt werden. Hier ist indess nach Ort und Zeit eine ursprünglich volksthümliche Entstehung, wie die in den alten Volksgebieten, ganz unmöglich. Namen wie Munigiseshuntare, Ruadolteshuntare, Goldineshuntare, Hattenhuntare lassen auch offenbar ganz unbestimmt, ob sich in den benannten Gebietsabschnitten eine Hundertschaft des Heeres unter Anführern, wie Munigis oder Ruadolt, festgesetzt, oder ob diese Führer aus heimischen Herads Mannschaften herbeigeführt, welche dies Gebiet in Besitz nahmen, ohne dass ihre vielleicht viel grössere Anzahl in Betracht kam, oder ob mit huntare nur ein Untergau bezeichnet werden soll, der seinen Namen von dem ersten Vorstand oder dem Stamme der Schaar erhielt.[1]) Solche Wechsel in dem Begriffe der Hundertschaft können bei den Eroberungen örtlich in verschiedener und zufälliger Weise stattgefunden haben. Die eigentliche volksthümliche Natur der Hundertschaften darf deshalb nur nach den Spuren der Einrichtung beurtheilt werden, welche auf dem alten ursprünglich germanischen Volkslande erhalten blieben.

Es ist vielleicht möglich, in Hessen und in Niedersachsen noch Abgrenzungen alter Hundertschaften aufzufinden. Leider ist unsicher, ob der Go in Engern und im Bardengau wirklich der Centene gleichzustellen ist.[2]) Deutlich erhalten aber haben sich die Herads oder Harden in Schleswig, Jütland und den dänischen Inseln. Hier haben die Harden von jeher, wie die dänischen Gesetze des 13. Jahrhunderts (o. S. 111) zeigen, die bestimmte Grundlage der Gerichtsverfassung und Verwaltung gebildet, und wenn sie auch später durch

[1]) Eine ähnliche Uebertragung dürfte auch in dem Namen der villa Camminge-hunderi in pago Vvestracha liegen. Erhard. Reg. hist. Westfal. I, Cod. dipl. S. 11, N. 13.

[2]) Thudichum, Mark- u. Gauverf., S. 26 ff. — Rechte der Wetterau I, S. 318 ff.

die Aemter zum Theil zusammengefasst, und in ihren Befugnissen beschränkt wurden, so sind doch ihre Grenzen genau bekannt, und lassen sich noch mit Sicherheit auf den Bestand zurückführen, den sie 1231—54 zur Zeit des Erdbuches Waldemars II. hatten.

Die Anlage 22 verzeichnet deren Abgrenzung und Namen nach Langebek und Suhm (Script. rerum Danicarum medii aevi Tom. VII, S. 507) im Einzelnen.

Nach der Statistik Dänemarks (Wappäus Handb. 1864 III, 1. S. 388) lassen sich Zahl und Grösse dieser Herads wie folgt übersehen.

Landschaften	1860 Fläche in □Meilen	1860 Zahl der Dörfer	1254 Zahl der Harden	Durchschn. Grösse in □Meilen	Durchschn. Dörfer in der Harde
Schleswig	163,0	1118	43	3,8	26
Jütland.					
a. Lofraeth, Harthae, Jalin, Warwith u. Almundae-Syssel	181,9	2625	26	7,0	36
b. Abo-Syssel	44,9		13	3,5	
c. Himber- und Omungaer Syssel	99,2		15	6,6	
d. Waendle, Thythae und Salyngs Syssel . . .	135,2		18	7,5	
Inseln.					
a. Fühnen	60,3	2300	14	4,3	48
b. Laaland	30,3		5	6,1	
c. Seeland	131,9		27	4,9	
Zusammen	846,7	6043	161	5,3	37

Diese Zahlenverhältnisse entscheiden ohne Weiteres, dass die Harden unmöglich als Gebiete von 120 Dörfern aufgefasst werden können, so dass nur übrig bleibt, die Hundertschaft, wie es als das Natürlichste erscheinen muss, auch örtlich als eine Zahl von 120 Familienvätern, also als ebenso viel Familien mit den zum Haushalt gerechneten Angehörigen, zu denken.

Erschien es aber nothwendig oder auch nur zweckmässig, zu irgend einer Zeit bestimmte Gebiete für ungefähr 120 Familien im Volkslande abzugrenzen, so ist für diese zahlenmässige Scheidung der Familien ein hinreichender Grund zu suchen, und die Landabschnitte müssen von dieser Scheidung abhängig gedacht werden.

Als solcher genügt nicht, dass bei den Kriegszügen der Völkerwanderung die deutschen Heere in Hunderte getheilt auftraten. Denn die Zusammenziehung und Eintheilung dieser starken Heeres-

schaaren kann nicht als der Anfang und Grund der Volksorganisation aufgefasst werden. Für grosse taktisch geordnete Massenkämpfe ist anfänglich und vor dem Herandrängen gegen die Römergrenze keine genügende Veranlassung zu erkennen. Die Einwanderung der Germanen war kein Kriegszug, der einen ernsthaften Feind vor sich hatte. Nach der Besitznahme mochten sich die benachbarten Völkerschaften, einander befehden, aber sie waren klein. Wir wissen auch, dass sich die einzelnen Gaue schwer und zögernd zur Theilnahme an dem Kriege entschlossen, der den Nachbargau bedrohte. Die meisten Kämpfe waren Streitigkeiten unbedeutender Haufen. Nach dem Gesetz König Ines (§ 13) bildeten mehr als 35 ein Heer[1]) und in der Lex Bajuvar. (IV, 23) heisst es noch: hostili manu, quod heriraita dicunt, id est cum 42 clypeis. Im grossen Kriege aber konnte die durch die Schlachtordnung bestimmte, und nach dem mehr oder weniger blutigen Ausgange jeder Schlacht, wie bei den sonstigen Vorgängen des Feldzuges nothwendig oft veränderte Gruppirung in Hunderte nicht auf der Grundlage einer Landeintheilung erfolgen. Eine landschaftliche Heeresergänzung ist für die damaligen Zeiten undenkbar. Dann war aber die Landeseintheilung nicht die Folge der Heereseintheilung, sondern lässt sich nur in einem anderen älteren Zusammenhange denken.

Am natürlichsten und einfachsten ist der Grund für die bestimmte Zahl der Genossen, wie für die Grösse des ihnen zustehenden begrenzten Territoriums zunächst und ursprünglich in wirthschaftlichen Bedürfnissen und Anforderungen zu suchen.

Wollte man aber in diesem Sinne annehmen, dass je 120 Volksgenossen der Landabschnitt der Harde überlassen worden sei, um sich darin anzusiedeln, so würde weder für diese Zahl noch für die durchschnittliche Grösse der Harden eine genügende Begründung erkennbar sein. 120 Hufen würden nach ihrer gewöhnlichen Fläche von 15 h nicht mehr als 1800 h in Anspruch nehmen. Auch wenn man die doppelte Hufengrösse zu Grunde legte, blieben von den 5,3 □Meilen oder 30067 h noch 25467 unbesetzt. In den die Durchschnittsgrösse übersteigenden Harden vergrössert sich die überschiessende Fläche noch mehr. Zieht man dagegen die kleinsten Harden in Betracht, welche bis auf etwa 2 □Meilen oder 10847 h Fläche herabgehen, dann wird das Missverhältniss zu dem viel grösseren Ueberschuss in den meisten anderen nur noch auffallender,

[1]) Rh. Schmid, Die Gesetze der Angelsachsen, Leipzig 1858, S. 26.

denn die Fruchtbarkeit des Bodens in den kleinen Harden z. B. im Sundewitt und Cappeln, ist von der der grossen Harden der dänischen Inseln keineswegs verschieden. Wäre also die Landeintheilung zum Zwecke der Ansiedelung gemacht worden, so liesse sich weder einsehen, weshalb einer gewissen Zahl von Ansiedlern eine so sehr verschiedene Fläche zur Verfügung gestellt worden sei, noch weswegen nicht der einzelnen Ansiedelung ein bestimmtes Gebiet überwiesen worden wäre. Die Abgrenzung für 120 Familien kann deshalb nur auf einem, in ihnen selbst liegenden, weniger künstlichen Verhältnisse beruhen. Da nun auch Verwandtschaften unmöglich zu solchen zahlenmässig ungefähr gleichen Gruppen führen können, bleibt nur übrig, an die Zustände und Bedingungen des nomadischen Hirtenlebens zu denken.

Aus diesem ergeben sich allerdings befriedigende Anhaltspunkte. Alle Erscheinungen des Hirtendaseins hängen nicht so sehr von den Menschen, als von den Besonderheiten der Viehwirthschaft ab. Das Vieh der Nomaden kann nicht vereinzelt in der Wildniss herumschweifen, Hütung ohne Hirten wird erst bei viel geordneteren Zuständen möglich. Es muss in Heerden vereinigt und von hinreichend zahlreichen, gegen Räuber und wilde Thiere bewaffneten Hirten auf den Weideplätzen bewacht werden. Diese Tag und Nacht erforderliche Bedeckung der nach Tausenden zählenden Heerde eines Stammes muss um so stärker sein, weil das Vieh gleichwohl in kleineren Abtheilungen von üblicher Zahl auseinandergehalten werden muss. Denn für grosse Massen wird das Futter derselben Raststelle in kurzer Zeit unzureichend. Auch ist die Weide je nach dem Boden, sowie in Wald, Heide und Sumpf, nicht für alle Vieharten gleich geeignet. Es wird also nöthig, um den meist ohnehin spärlichen Futterbestand auszunutzen, das Vieh nach Gattung, Alter und Gebrauch in besondere Heerden zu scheiden. Melkvieh muss näher dem jedesmaligen Aufenthaltsort der Frauen und Kinder bleiben, anderes kann auf entfernte Plätze getrieben werden, von wo die Hirten erst nach längerer Zeit die Ihrigen wieder aufsuchen. Dazu kommt, dass die Jagd einige Kräfte in Anspruch nimmt, und dass an geeigneten Stellen etwas Anbau zu treiben ist. Gleichwohl muss eine genügende Zahl von Männern das Lager der übrigen Familienangehörigen beschützen. Daraus ergiebt sich, dass die Natur der Verhältnisse von selbst eine gewisse durchschnittliche Zahl der Familienväter als nöthig und zweckmässig fordert, welche sich zu einem Lagerverbande vereinigen, und ihre Viehwirthschaft gemeinsam

betreiben müssen. Genügen dazu die Verwandten nicht, so müssen entferntere Stammesgenossen herangezogen werden. Ist aber die Zahl der Verwandten zu gross, oder wächst sie zu stark an, so müssen sich diese Hirtenschaaren nothwendig trennen, denn es dürfen die Heerden nicht in allzu grosser Zahl vereinigt werden. Schon wegen der Aufrechthaltung der Ordnung, wegen des Streites über das Eigenthum an Stücken und Nachwuchs, und weil allzu viel Vieh von demselben Punkte aus weder getrieben noch benutzt werden kann, muss auch für die Stückzahl ein gewisses Maass üblich bleiben. Reiche Eigenthümer zweigen deshalb, wenn sie die Weidereviere auszudehnen vermögen, je nach Umständen grössere Heerdengruppen für entferntere Weiden unter besonderer Aufsicht ab. Die gewöhnliche Zahl unter ein gewisses Maass zu verringern aber ist unmöglich, ohne den Unterhalt des Lagers zu gefährden.

Dieses geringste Maass des Viehstandes, welcher für das Lebensbedürfniss der vorausgesetzten 120 Hirtenfamilien ausreichen kann, lässt sich für bekannte Gegenden einigermaassen überschlagen.

Es ist o. S. 138 gezeigt, welcher Bedarf für eine Nomadenfamilie in den zentralasiatischen und orenburgischen Steppen ermittelt worden ist. Obwohl man bis drei Viertheile der 300 Stück Vieh auf Schafe und Ziegen rechnen darf, erscheint er ungemein hoch. Er erklärt sich aber nach denselben Beobachtungen daraus, dass bei den Vegetationsverhältnissen dieses Steppenlandes auf der □Meile nur 1800 Stück Vieh ihr Dasein fristen können. Es besteht hier ein solches Missverhältniss zwischen Weg und Futter, dass in Verbindung mit den Unbilden des Klimas in extremer Dürre und Kälte die Ernährung dieses Viehes eine äusserst karge bleibt. Sie drückt seinen Ertrag auf ein entsprechend geringes Maass herab, sodass nicht mehr als sechs Familien auf der □Meile auskömmlich zu leben vermögen.

Zu den östlichen Steppen stehen die natürlichen Fettweiden des westlichen Europas von jeher im äussersten Gegensatz. Zu ihnen gehören manche Ueberschwemmungsauen der Ströme und vor allem die Marschen, so weit der Fluthwechsel und der Mangel an Trinkwasser dem Vieh den Weidegang über sie erlauben. Solche Weiden vermögen auf 1 h eine Kuh reichlich in guter Nahrung zu erhalten.

Zwischen diesen Extremen liegen alle die Abstufungen, welche auf mehr oder weniger Graswuchs, Bewaldung und Gunst des Klimas beruhen. Je besser die Ernährung, desto ertragreichere Viehgattungen werden die überwiegenden. Ziegen und Schafe weichen dem Rind-

vieh und den Schweinen. Je besser das Vieh, desto geringer die Zahl, die für den Lebensunterhalt ausreicht. Andererseits je schwieriger wegen Dürre oder Schnee und Eis die Ernährung der Heerden, desto früher treten gewisse Kulturarbeiten als Fürsorge auf. Die Menschen erhalten sich durch Fleisch und Getreide. Das zahlreiche Vieh aber muss im Winter der Hungersgefahr ausgesetzt bleiben. Die Steppe bietet ihm nur das, was der Huf unter Schnee und Glatteis hervorzuscharren vermag, wenn nicht etwa Rohrdickigte darüber emporragen. In den Waldungen lassen sich dagegen in der Noth Bäume stürzen, damit die Thiere die Rinde abnagen können, und auf graswüchsigem Lande vermögen die Hirten einiges Heu für den Winter zusammenzuhäufen.

Alles das müsste in Rücksicht gezogen werden, wollte man für die verschiedenen Länderstrecken die Anforderungen des Unterhaltes einer bestimmten Anzahl Familien, die Art und Zahl des Viehes, und die Ausdehnung der Weidebezirke veranschlagen, welche für diese Heerden als nothwendig zu erachten sind.

Indess wird ein hinreichend zutreffendes Urtheil über den Familienunterhalt dadurch erleichtert, dass es entbehrlich ist, Zahl und Art des Viehes für die Hirtenwirthschaft festzustellen, sondern der Futterbedarf der Heerden und der Nahrungsertrag für die Menschen nach Haupt Grossvieh berechnet werden kann. Die Viehgattungen gleichen sich in ihrem Futterbedarf dahin aus, dass nach bekannten Erfahrungssätzen 1 Stück Grossvieh oder 1 Kuh gleich $^2/_3$ eines Pferdes, 12 Ziegen, 10 Schafen oder 4 Schweinen angesetzt werden darf. Der Ertrag aber entspricht unter gewöhnlichen Verhältnissen in richtigem Maasse der reichlicheren oder spärlicheren Fütterung. Deshalb kommt es nur darauf an, den Verbrauch der Familie, den Futterbedarf des Hauptes Grossvieh bei einem bestimmten Ertrage, und die Ausdehnung der Weidefläche in Anschlag zu bringen, welche nach der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit der beweideten Ländereien den angesetzten Bedarf eines Hauptes Grossvieh zu gewähren vermögen.

Der Verbrauch einer deutschen Hirtenfamilie an Nahrungsstoffen ist auf den Kopf jährlich etwa zu 200 kg Fleisch, 2400 Liter Milch und 50 kg Getreide anzusetzen. Die Familie, mit ihren Angehörigen zu acht Köpfen, jung und alt, gerechnet, vermag deshalb mit dem Ertrage von 30 hinreichend gut ernährten Kühen auskömmlich zu leben. 120 Familien werden also einen Viehstand besitzen müssen, welcher 3600 Kühen gleich käme.

Da eine Kuh, welche den hier vorausgesetzten Milch- und Fleischertrag gewähren soll, ein tägliches Futter von etwa 8 kg gutem und 5 kg geringerem Heu, im Jahre also 4745 kg Heu erfordert, so beträgt das Bedürfniss von 3600 Kühen im Jahre 16 Millionen kg Heu. Der Heuertrag der Hektare in Deutschland hat nun auch in früherer Zeit, Grasland aller Art, Ackerboden, Wiese, Wald, Heide und Bruch zusammengefasst, durchschnittlich schwerlich mehr als 1000 kg Heuwerth für den Weidegang dargeboten, es bedurfte also die Hundertschaft ein Weiderevier von durchschnittlich 3 □Meilen. Je nach der Bodenbeschaffenheit konnte dieselbe vielleicht auf der Hälfte bestehen, in vielen Fällen aber musste sie die doppelte und mehr als die doppelte Fläche zur Verfügung haben. —

Diese Berechnung des Hundertschaftsbedarfs kann und soll nicht mehr sein, als ein höchst unsicherer Ueberschlag. Der oft ganz übermässige Nahrungsverbrauch unkultivirter Stämme in günstigen Lagen ist durch ihre uns kaum verständliche Ausdauer in langer Entbehrung und Hunger ausgeglichen gedacht. Jagd und Fischerei sind gar nicht in Anschlag gebracht, weil bei voller Ausnutzung der Weide die Jagd spärlich wird, die Fischerei aber auf bestimmte Oertlichkeiten beschränkt ist. Das Ergebniss soll nur den allgemeinsten Anhalt bieten. So viel aber lässt sich aus ihm entnehmen, dass der gesammte Vorstellungskreis keinen Widersinn einschliesst. Die Verhältnisszahlen zeigen, dass auf den Gebieten der alten Harden je 120 Hirtenfamilien durchaus nicht überreichlich, sondern auf den kleineren nur knapp, den Unterhalt für ihre nöthigen Heerden, und damit ihren eigenen zu finden vermochten. Es ist deshalb auch keine Veranlassung, nach irgend einem besonderen Grunde der Hardenabgrenzung zu suchen. Ungefähr 120 Familien sind ganz angemessen als die zweckmässige und übliche Personenzahl zu betrachten, durch welche diese nothwendig gemeinsame Hirtenwirthschaft von den nach dem Weidegang und der Jahreszeit wechselnden Lagerplätzen aus betrieben wurde. Das Weideland nahm jedes Lager ursprünglich nach Bedarf in Besitz. Es ist auch möglich, dass innerhalb einer Völkerschaft ein Wechsel nach bestimmten Festsetzungen bestand. Einmal aber fixirten sich die Grenzen, sei es durch Gewalt, sei es durch friedliche Abmachung und Herkommen. War dann das Revier der Hundertschaft gross genug, so konnte es den Nachwuchs derselben aufnehmen, war es dafür nicht ausreichend, so musste derselbe in der Ferne eine neue Heimath suchen. In der Natur des Lagerhaufens und seiner Leitung änderte sich dadurch nichts.

Sicher aber ist, dass auch die kleinste dieser Harden, wenn es zur festen Ansiedelung, sei es aller oder nur eines Theiles der Genossen kam, gegenüber der bisher von der Hirtenwirthschaft beanspruchten Fläche einen grossen Ueberschuss an unbesetztem Lande behielt. Wo die Harde die durchschnittliche Grösse von 5,3 □Meilen hatte, konnte die Hundertschaft auf das Dreifache der Familienzahl angewachsen sein, ohne die Fortsetzung der Hirtenwirthschaft völlig auszuschliessen. Wenn 360 Ansiedler für ihre Hufen je 30 h, also 10 800 h Anbau- und Almendland in ausschliesslichen Besitz überkamen, blieben gleichwohl noch 14 165 h zur herkömmlichen Nutzung liegen. Auf denselben konnte noch ein ziemlich grosser Kreis der alten Heerdenbesitzer ihre gewohnte Weidewirthschaft fortführen, und sie konnten zugleich den Angesiedelten ganz oder theilweise, je nachdem sich beide Theile auseinandersetzten, für Holz- und andere Markennutzungen dienen.

Aus der Hundertschaft selbst, dem alten Hirtenhaufen, wurde auf dem zum Theil besiedelten Weidereviere, ohne dass sich die Grundlagen von Gerichtsbarkeit und Polizei und überhaupt die Herrschaft der herkömmlichen Häuptlinge zu verändern brauchten, eine bürgerliche Gemeinde, die Harde mit festem Sprengel, welcher unter der Betheiligung aller freien Hausväter oblag, Recht und Ordnung aufrecht zu halten, und Kriegshülfe zu leisten. Innerhalb der einzelnen Gemarkung stellte dagegen der Anbau seine spezielleren wirthschaftlichen Anforderungen lediglich an den engeren Kreis ihrer auf ein oder zwei Dutzende beschränkten Hüfnergenossen. —

Diese Verhältnisse lassen sich unmittelbar auf die Harden oder Herreds in den südlichen Landschaften Schwedens übertragen. Für diese ist, wie die nachstehende Uebersicht zeigt, sogar die Hufenzahl bekannt.

Indess unterscheidet sich Schweden von Dänemark durch die ausserordentlich grosse Ausdehnung seines fast kulturunfähigen Oedlandes und seiner Waldungen. Die dänischen Inseln haben beinahe gar kein Unland, auch in Schleswig beträgt dasselbe nach dem Kataster nur 1 %, und einschliesslich der geringeren Weiden höchstens 10 %. Dieser Prozentsatz wird selbst in Jütland durch Dünen und Moor nicht überschritten. Das südliche Schweden besitzt dagegen, abgesehen von den Waldungen, nur 19,1 % Kulturboden. Wollte man der Beurtheilung seiner Hundertschaften die Gesammtfläche ihrer Gebiete zu Grunde legen, so würde die Vergleichung wesentlich von Dänemark verschiedene Grundlagen der Besitz- und Besiedelungs-

Schweden (Wappaeus, Handb. d. Geogr. u. Stat. 1858/64 Bd. II S. 450.)	Gesammtfläche in geogr. □ M.	darin					das Herred enthält durchschnittlich			Kulturland der Hufe in Hektar
		Angebautes Land □ M.	natürl. Wiesen □ M.	zusamm. Kulturboden □ M.	Zahl der Hufen	Zahl der Herreds	Gesammtfläche □ M.	Kulturland □ M.	Hufen	
Malmöhus-Län .	82,01	45,4	9,9	55,3	4068,5	13	6,3	4,25	313	77
Christianstadt- .	112,34	22,9	12,7	45,6	2782,0	10	11,2	4,55	278	93
Blekinge- . . .	51,86	4,6	2,9	7,5	1079,3	4	12,9	1,88	269	40
Kronsbergs- . .	152,72	7,0	20,8	27,8	2815,4	6	25,4	4,62	469	56
Jönköpings- . .	183,28	11,3	29,3	40,6	3872,3	9	20,4	4,52	431	59
Calmar- . . .	195,65	18,4	18,7	37,1	3373,5	15	13,0	2,47	225	62
Ostergöthlands- .	176,59	24,2	19,2	43,4	5492,5	21	8,4	2,06	261	45
Hallands- . . .	86,30	13,1	7,2	20,3	2945,4	8	10,8	2,54	368	39
Skaraborgs- . .	147,73	37,7	15,9	53,6	4705,5	15	9,8	3,57	314	64
Elfsborgs- . .	213,88	16,8	16,4	33,2	4189,5	18	11,9	1,84	233	45
Götheborgs- . .	87,96	10,6	2,8	13,4	2874,8	20	4,4	0,67	143	26
Gothlands . . .	52,02	5,0	5,2	10,2	1128,7	2	26,0	5,09	564	51
Götha Rike . .	1542,35	217,0	161,0	378,0	39330,6	141	11,0	2,68	279	54
Stockholms-Län .	127,91	14,7	11,5	26,2	4053,4	19	6,7	1,41	213	37
Upsala- . . .	85,62	13,2	8,8	22,0	3559,7	13	6,5	1,71	273	35
Södermannlands-	105,67	12,6	9,6	22,2	3324,9	10	10,5	2,22	332	38
Westmannlands-	112,37	13,8	12,5	26,3	2851,5	13	8,6	2,03	219	52
Örebro- . . .	146,16	16,9	10,3	27,2	2869,5	16	9,1	1,70	179	54
Wermlands- . .	277,09	25,3	8,5	33,8	1736,2	15	18,5	2,26	116	110
Stora Kopparbergs- . . .	534,25	12,1	14,3	26,4	1860,1	—	—	—	—	—
Svea Rike . .	1388,98	108,6	75,5	183,5	20201,1	86	16,1	2,13	235	51
Altes Volksland .	2931,33	325,6	236,5	561,5	59531,7	227	12,9	2,48	262	53

verhältnisse vermuthen lassen. Wird aber, wie in vorstehender Uebersicht geschehen, das kulturfähige Land besonders berechnet, dann ergiebt sich überzeugend die Uebereinstimmung. Da die einzelnen Herreds durchschnittlich nur 2,48 □ Meilen Kulturland umfassen, hat ihre durchschnittliche Grösse von 12,9 □ Meilen keine grössere Bedeutung, als die der dänischen von 5,3 □ Meilen. Trotz der anscheinend ausserordentlich grossen Ausdehnung der schwedischen Hufen oder Mantals umfasst jede derselben durchschnittlich nicht mehr als 53 h Kulturboden, und im einzelnen Herred hat sich die Zahl der ursprünglich zu vermuthenden 120 Familienväter seit der Ansiedelung auf nicht viel mehr als die doppelte Anzahl Hufenbesitzer gesteigert. Dies würde der Zahl von 12 Hufen auf das Dorf in Dänemark entsprechen. —

Diese im Einzelnen für die Hundertschaften der cimbrischen Halbinsel und Skandinaviens gewonnenen Gesichtspunkte und Ueberschläge lassen sich auch auf das innere deutsche Suevenland anwenden.

Caesar sagt (IV, 1): Suevi centum pagos habere dicuntur, ex quibus quotannis singula millia armatorum bellandi causa ex finibus educunt. Reliqui, qui domi mansuerunt, se atque illos alunt, hi rursus in vicem anno post in armis sunt. Ihm kam es nur darauf an, wie bei den Galliern, die Zahl der Krieger, die er gegen sich haben konnte, zu ermitteln, und diese für ihn entscheidende Zahl stellte er auf Grund der Berichte der Ubier (o. S. 132) jedenfalls mit der vollen Umsicht des Feldherrn fest. Was er also unter den pagi versteht, ist dabei unerheblich. Er zählt 200 000 Waffenfähige. Die Hälfte der Bevölkerung männlich, und davon die Hälfte Kinder, und vom Rest ein Fünftheil Greise und Untaugliche gerechnet, ergiebt eine Volkszahl von rund 1 Million Seelen. Dieselbe würde, die Haushaltung zu acht Köpfen angeschlagen, in 125 000 Familien zusammengelebt haben, und diese Zahl genügte für rund 1000 Hundertschaften.

Da nun das Suevenland von den Ubiern am Rhein bis zu der Grenze der Ostgermanen reichte, also Brandenburg bis zur Oder, Provinz und Königreich Sachsen, die sächsischen kleinen Staaten ausser Coburg, ferner die Hälfte von Hessen, von Braunschweig und von Hannover, und von Mecklenburg das Land östlich der Schaale umfasste, so waren für diese 1000 Hundertschaften ca. 2400 □Meilen oder für jede 2,4 □Meilen durchschnittlich vorhanden. Dies entsprach noch dem Bedarf des Hirtenlebens. Dabei macht es keinen Unterschied für die Berechnung, ob die Zahl der Hundertschaften kleiner, ihre Gebiete also grösser, und die Familien der Hundertschaften zu Caesars Zeiten bereits zur doppelten oder dreifachen Zahl angewachsen waren. Auch ist es gleich, ob die Principes des Caesar Vorstände der Hundertschaften, oder der Gauverbände waren. Es bleibt als Ergebniss, dass die Volkszahl damals sich noch von der Hirtenwirthschaft ernähren konnte, dass aber das Land schon knapp bemessen war, und eine Verdoppelung der Bevölkerung, wie sie in 40 Friedensjahren eintreten konnte, ohne feste Besiedelung nicht mehr zu tragen vermochte. Unter diesen Umständen waren die wirthschaftlichen Verhältnisse des suevischen Volkslandes von dem ingvaeonischen und dänischen so wenig verschieden, dass das deutlichere Bild, welches diese nördlichen Hundertschaften von den An-

siedelungsbedingungen gewähren, in gleicher Weise auch für die südlichen Stammesgenossen gelten darf.

Danach ist also die Entstehung der Dörfer und ihr Gegensatz zu den Marken durch die natürliche Entwickelung der ursprünglichen Hirtenwirthschaft gegeben. Die Sitte, in Lagergenossenschaften von etwa 120 Familien zu leben, war zweckentsprechend. Diese nothwendigen Wirthschaftsverbände konnten sachgemäss weder wesentlich grösser noch kleiner sein. Welches Revier sie aber auch in Besitz zu nehmen vermochten, nachdem es von Nachbarn begrenzt wurde, konnte es den Zuwachs der Bevölkerung nur noch durch beschränkte Zeiträume ohne festen Anbau ernähren. Wurde deshalb gegen Neigung und Lebensgewohnheiten von der Hauptmasse des Volkes dann zur Siedelung geschritten, so blieb ein bedeutender, noch auf lange Zeit durch Ackerarbeit nicht zu bewältigender Landüberschuss, der streitfrei den reichen Heerdenbesitzern zur Fortsetzung ihrer Weidewirthschaft offen stehen konnte. —

Es entsteht daher die Frage, wie nahe sich mit dieser ersten Ansiedelung der Hundertschaften die Art der Flureintheilung und Wirthschaftsweise verknüpfte, welche wir in der Karolinger-Zeit vorfinden, und wie das verbleibende Weideland die spätere Organisation der Marken gewonnen hat.

Wenn man für diese Betrachtung auch nur die einfachsten und ursprünglichsten Zustände voraussetzt, zeigen sich gleichwohl gewisse nothwendige Bedingungen, welche die Entwickelung von Anfang an und dauernd beeinflussen mussten.

Für Dörfer wie Marken ergiebt sich vor allem, dass ein der früheren Nutzungsweise weiter unterworfenes Volksland, oder die uns noch zum Theil erkennbaren Markenländereien, unmöglich neben den neu ausgewiesenen Ansiedelungen fortbestehen konnten, ohne dass für die Gebiete dieser Ansiedelungen hinreichend bestimmte Abgrenzungen gegen das alte, in herkömmlicher Weise von Vielen gemeinsam benutzte Aussenland festgestellt wurden.

Den Ansiedlern musste die Stelle des Wohnplatzes und das nöthige Anbauland für ihren Unterhalt zur Verfügung gestellt sein. Welches aber auch die Art ihres Anbaues war, ihr Verfügungsrecht konnte keinesfalls in der Weise ausgeübt werden, dass immer nur das von ihnen beackerte Land von den allgemeinen Nutzungsberechtigungen der nicht zur Ansiedelung gehörigen Volks- oder Markgenossen freigelassen worden wäre. Die Grenze konnte enger oder weiter gezogen sein, aber sie musste hinreichende Bestimmtheit

haben. Wenn die Ansiedelungen in weite, öde, nur als Jagdgründe benutzte Waldungen gegründet worden wären, hätte die Abgrenzung späteren Zeiten überlassen bleiben können. Da sie aber innerhalb der Weidereviere entstanden, weil dieselben der starken Bevölkerung zu eng wurden, war die Begrenzung der gegenseitigen Rechte durch die wesentlich verschiedene Art der Wirthschaft unbedingt gefordert.

Die stehenden Früchte des Anbaulandes der neuen Anlagen wurden zwar eingezäunt, obwohl dies gegen das eigene Vieh der Dorfschaft leichter ist, als gegen die zahlreichen Heerden der fremden Hirten. Diese grossen auswärtigen Heerden würden aber, wenn sie dazu berechtigt waren, die besseren und bequemeren Weiden auf Brache und Stoppeln und alle raumen Feldgrasschläge vorzugsweise besetzt und dem Vieh der Ansiedler entzogen haben. Für die kleine Heerde des Nutz- und Zugviehes der Hüfner konnten diese Ackerhütungen und die nächsten Wiesen- und Waldweiden so eingetheilt werden, dass sie das ganze Jahr hindurch ihren Bedarf darauf fand. Auf ihnen konnte das Zugvieh auch täglich zur Arbeit abgeholt und am Nachmittag wieder ausgetrieben, und das Milchvieh zweimal gemolken werden. Dies wurde aber unmöglich, wenn die fremden Heerden bis zwischen die Ackergewanne eindringen oder überhaupt nur die Umgebung der Ansiedelung bis in solche Nähe abgrasen durften, dass das Vieh derselben hier das nöthige Futter nicht fand. Das Dorfvieh hätte dann für seine Erhaltung ebenso wie die Heerden der Hirtenwirthschaften auf das stete Wandern zwischen wechselnden entfernten Weideplätzen angewiesen bleiben müssen. Eine dem Bedarf entsprechende Abgrenzung der Gemarkung, über welche die auswärtigen Hirten ihre Heerden nicht übertreten lassen durften, war also eine wirthschaftliche Nothwendigkeit, ganz abgesehen von den unvermeidlichen Beschädigungen, Hinderungen und Einsprachen, welche bei Gemeinsamkeit oder Unbestimmtheit der Anrechte die Quelle fortdauernder Streitigkeiten und Beunruhigungen werden mussten, und bei jeder Erweiterung des Ackers oder der Wiesen zu Anfechtungen geführt hätten. Eine friedliche Kulturarbeit des kleinen Kreises der Dorfbewohner gegenüber der Masse der Markgenossen ist undenkbar, wenn nicht zu jeder Zeit ein bestimmt begrenzter Kreis von Grundstücken den Ansiedlern ausschliesslich und unbestreitbar zustand.

Diese abgegrenzte Zone, nicht die einzelne Rodung oder das besäte Ackergewann, bildete die Dorfmark, die Gemarkung, die Flur.

Ausserhalb derselben lag, soweit nicht andere Dorfmarken anstiessen, die eigentliche oder gemeine Mark, das alte Volksland.

In jeder Dorfmark musste die Kultur anfänglich erst beginnen, und in vielen hat der Anbau nie die gesammte Gemarkung ausgefüllt. Es bestand also auch innerhalb des Besitzes der Ansiedler unkultivirtes Land. Aber es war kein Stück der gemeinen Mark mehr, sondern gehörte, so lange es nicht vertheilt wurde, nur den Ansiedlern im Dorfe gemeinschaftlich. Es wird am besten als Almende von dem vertheilten Flurlande, wie von den eigentlichen Marken unterschieden. —

Wie in den Dorfmarken musste sich aber auch in den gemeinen Marken, auf den Resten des Volkslandes, die Betheiligung an den Nutzungen zweifelfrei regeln.

Ursprünglich werden noch erhebliche Bruchtheile des Stammes, besonders die Reicheren und Vornehmeren, in alter Art ohne feste Wohnsitze diese Ländereien revierweise mit ihren Heerden bezogen haben. Als sich aber in kürzerer oder längerer Zeit Alle ansiedelten, konnte für den Ueberrest, welcher keiner der entstandenen Ortschaften als ausschliessliche Gemarkung zugefallen war, nicht unbestimmt bleiben, wer daran berechtigt sei, ob alle oder nur gewisse Stammesgenossen. Die Nutzungsanrechte aber mussten auch über die Pflichten und Lasten der Verwaltung und die Organisation von Rechts- und Friedensschutz entscheiden.

Dabei konnten die Hüfener der ältesten, wie der jüngsten Ansiedelungen in Frage kommen. An sich läge zwar nahe, dass, wenn ein Theil der Stammesgenossen sich ansiedelte und zur Erwerbung seines Unterhaltes Grund und Boden aus dem alten Stammeslande entnahm, er dadurch für seine Ansprüche an dasselbe abgefunden war, und aus den Nutzungen des Restes ausschied. Aber die Verbreitung der Markennutzungsrechte und die Berechtigungen grade der anscheinend ältesten Besitzungen, das sogenannte Echtwort der alten erbgenossenschaftlichen Höfe in den Bauerschaften, spricht nicht dafür, dass diese völlige Ausscheidung das Uebliche war. Es kommt auch in Betracht, dass den Ansiedlern für ihren Bedarf mehr Land gewährt werden musste, wenn ihnen keine Nutzungen verblieben, und dass durch völligen Ausschluss derselben, der vorbehaltene Rest des Volkslandes ersichtlich unnöthig eingeschränkt wurde, weil von dessen Nutzungen für die nicht angesiedelten Volksgenossen im Wesentlichen nur Weide und Gras Bedeutung hatten, andere dagegen, wie besonders Holz, in solchem Ueberfluss vorhanden waren, dass sie den

Ansiedlern unbedenklich weiter gestattet werden durften. Die Ansprüche an die Mark konnten also sowohl in Betreff der Berechtigten, wie in der Art ihrer Anrechte sehr mannigfach und ungleich sein, und bedurften streitfreier Feststellung und der auf den Märkerdingen üblichen öfteren Bekanntmachungen. —

Alle diese Erwägungen sowohl über die Vorgänge der festen Siedelung als der Ordnung der Marken führen allerdings auf ziemlich genaue vertragsweise und gesetzgeberische Auseinandersetzungen, welche auch örtlich manche Prüfungen und Festsetzungen erforderten. Diese können den Zuständen der Ansiedelungszeit gegenüber als zu hohe und zu künstliche Ansprüche erscheinen. Alle solche Bedenken beheben sich indess.

Zur Technik lässt sich sagen, dass Niemand eine schärfere, gewissermaassen geographische Auffassung des Terrains und eine grössere Fähigkeit, sichere Abgrenzungen in demselben zu ziehen und festzuhalten, besitzt, als der Nomade. Sie sind ihm für seine umherschweifende Lebensweise unerlässliches Bedürfniss der Orientirung. Was ihm in den Steppen Zentralasiens die Wasserscheide, eine entfernte Höhe oder Bodenanschwellung, ein Bach, ein Busch, ein Stein, an Anhalt gewähren, das vermag er ebenso leicht in den kleinen Verhältnissen einiger Quadratkilometer zu ersehen und zu benutzen. Wer die Grenzen unserer Feldgemarkungen daraufhin beobachtet, wird unschwer bemerken, dass sie zumeist bis auf den heutigen Tag noch zwischen solchen natürlichen Scheidelinien abgrenzen, welche dem einigermaassen Ortskundigen ersichtliche und bekannte Zeichen werden konnten.

Auch einen schnellen Ueberblick und eine richtige Würdigung der möglichen Markennutzungen und des Bedarfes für die wirthschaftlichen Zwecke erforderte das Hirtenleben in hohem Grade. Ebenso setzte der Getreidebau innerhalb der neuen Ansiedelungen die lange geübte Praxis der Bestellung und Ernte und die Erfahrungen über die nöthige Aussaat, die wahrscheinlichen Erträge, die Ausdauer des Bodens, den Jahresbedarf der Menschen und Thiere, die erreichbare Arbeitsleistung und mehr dgl. bereits voraus.

Es wäre also sehr irrig, für die wirthschaftlichen Zustände jener frühen Zeit Mangel an Uebung und Kenntniss oder gedankenlose, rohe Wildheit anzunehmen.

Ebenso wenig aber ist dies für die rechtlichen und politischen Beziehungen zulässig. Dies hat schon Tacitus hinreichend dargethan. Es ist gar kein Grund zu meinen, dass der Uebergang zur festen

Ansiedelung nicht Gegenstand vieler Anträge, Kämpfe und Berathungen der Stammesversammlungen gewesen, und dass die Ansiedelungen nicht auf Grund von Einwilligungen dieser regierenden Gewalt erfolgt seien, wobei nothwendig Vorschläge, Abreden und feste Verträge unter den Betheiligten in Frage standen. Ein anderer Gang der Sache ist gar nicht möglich. Diese Dörfer von ziemlich gleichmässigem Umfange, die sich in der ganzen Art ihrer Einrichtung deutlich als dauernde Anlagen charakterisiren, konnten weder heimlich entstehen, noch auf dem Gebiete irgend eines Stammes von dessen übrigen Genossen achtlos zugelassen werden. Wenn man auch wenig Werth auf den Boden selbst legte, blieben die verschiedenen Nutzungen und die Freiheit der Bewegung keinem Theile der Bevölkerung gleichgültig. Andererseits kann auch nicht von Zwang zur Ansiedelung, am wenigsten von einem gesetzlichen die Rede sein. Knechte konnten von ihren Herren zur Mitarbeit gezwungen und als Hintersassen aufgenommen werden, aber die Masse der freien Familienväter musste sich aus eigenem Antriebe entschliessen. Nur die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und die einleuchtende Zweckmässigkeit der neuen Einrichtungen konnte sie bestimmen, die herkömmlichen Gewohnheiten selbst bis auf die bisherigen Hauptnahrungsmittel aufzugeben, und sich den grossen Anforderungen zu unterwerfen, welche diese Umgestaltung aller Lebensverhältnisse an jeden Einzelnen stellte. Es war auch nur dann möglich, solche Anlagen durchzuführen, wenn ihnen weder von Aussen Drohungen, Widerstand oder Gewalt Hindernisse bereiteten, noch im Innern der Fortgang durch Streit, Neid und Beschwerden über Unrecht und Unbilligkeit gestört wurde, welche sich nicht friedlich schlichten liessen.

Die technischen und rechtlichen Vorbedingungen, welche die Ansiedelungsvorgänge immerhin nur von Einzelnen forderten, sind also durchaus nicht höher anzuschlagen, als die Ansprüche an Intelligenz, Thatkraft, Gerechtigkeitssinn und Fügsamkeit, welche diese Zeit der Umwandlung nothwendig an die grosse Masse des Volkes stellte. —

Unter diesen Umständen lässt sich weiter sagen, dass auch der Gedanke und die erste Anwendung der Hufenverfassung nicht höhere Einsicht und mehr Organisationsgeist voraussetzten, als die anderen Anforderungen der Neusiedelung.

Die Dorfgemarkung konnte den Ansiedlern, welche sie besetzten, nicht ohne ein klares Bewusstsein der Art ihrer Anrechte bewilligt und zugewiesen werden. Eine kommunistische Uebernahme mit nur

gemeinschaftlicher Bewirthschaftung schliesst schon des Tacitus Satz aus: Agri pro numero cultorum ab universis in vicem occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur. Es widersprechen ihr auch alle sonstigen Ueberlieferungen und alle Reste der Feldeintheilung.

In der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle war gewiss an gleichberechtigte Familienväter gedacht. Dann ergaben sich ihre gleichen Antheile und die Vorstellung der Hufe, oder dessen, was jedem zukam, von selbst. Ehe diese gleichen Stätten bäuerlichen Familiendaseins begründet waren, bestanden sie nur als ideelle Antheile, waren sie begründet, so stützten sich alle ihre Ansprüche immer wieder auf diesen Gedanken des gleichen Anrechts. Da neben dem ersten Anbau vieles unkultivirte Land in der Flur ungetheilt blieb, umfasste eine vererbte oder veräusserte Wohnstätte mit ihrem Kulturlande die in Frage stehende Besitzung nicht vollständig, sondern der ideelle Antheil an dem noch ungetheilten Lande konnte einen sehr erheblichen Bestandtheil derselben bilden, und machte immer wieder eine Erinnerung und einen Ausdruck für dieses Besitz- und Rechtsverhältniss nöthig.

Es ist aber auch an eine gewisse Zahl von Vornehmen und Reichen zu denken, welche Andere mit Vieh und Geräth ausstatten, Freie oder Knechte zur Arbeit in der Flur stellen, und wegen solcher Hintersassen mehr Land als ein einzelner Antheilsberechtigter in Kultur nehmen konnten und wollten. Wenn man ihnen statt eines Antheils, zwei, drei oder mehr Antheile anrechnete, welche gleiche Lasten für das Gemeinwesen, wie die anderen trugen, dafür aber auch mit Land gleich betheiligt wurden, ohne Rücksicht, wer es bearbeitete, war der Gedanke der Hufenverfassung bereits zur praktischen Durchbildung gekommen. Ebenso konnte von zwei Brüdern oder Verwandten ein einzelner Antheil, der beiden genügte, gemeinsam übernommen werden, und diese konnten sich auf halbes Recht und halbe Pflichten theilen.

Endlich sind die Dörfer nach dem Werth, den Caesar und Tacitus den cognationes beimessen, und nach den vielen patronymischen Namen, sowie den Bezeichnungen wie Athelbey, Geschlechtsdorf, Adelsweg, Geschlechtsweg, oder maegdh Geschlechtsland, als Familien- oder Sippenansiedelungen zu denken. In Sippen konnte jede Hundertschaft verschiedentlich zerfallen, und die Grösse der Ansiedelung liess sich der Zahl der Sippe anpassen. Da die Volksgesetze von den Dorfgemeinden mehrmals als von genealogiae und faramanni

sprechen,[1]) sind diese Dorfverbände der Familie auch noch auf die Eroberungsgebiete der Völkerwanderung übertragen worden. Innerhalb solcher Sippen sind aber ebenfalls Ungleichheiten, namentlich Vorrechte des Geschlechtshauptes und wechselnde Ansprüche bei Erbgang unvermeidlich, denen gegenüber die Hufen unwandelbare Einheiten blieben.

Diese durch die Sachlage unmittelbar und einfach gegebene Auffassung, dass die Hufen als gleiche Antheile an der Ansiedelung unabhängig von ihrem Wirthe, also auch von der Lebenslage und Freiheit oder Unfreiheit desselben, als selbstständige Persönlichkeiten mit gleichbleibenden Rechten und Pflichten galten, begründete alle Konsequenzen der Hufenverfassung. Es ergab sich nach diesem Grundgedanken ohne irgend ein künstliches System von selbst, dass die Hufen bei aller Verschiedenheit übereinstimmend als zur Ernährung einer bäuerlichen Familie geeignete Besitzeinheiten von ungefähr gleicher privater und öffentlicher Leistungsfähigkeit auch zu allgemeiner politischer Geltung kamen.

Was den anfänglichen Wirthschaftsbetrieb betrifft, so führen uns die wenigen Worte, die wir darüber besitzen, nicht in die dichten Waldungen, von welchen in der damaligen Zeit Deutschland weit und reich bedeckt war. Tacitus Sätze: Arva per annos mutant, et superest ager, zu denen noch: facilitatem partiendi camporum spatia praestant, gezogen werden darf, deuten weder auf nothwendige und beginnende Rodungen, noch auf die oben S. 69 geschilderten im Walddickicht vorschreitenden Brennkulturen. Diese wurden in grösserer Ausdehnung erst für die späteren Rodungen beim Anwachsen der Volkszahl und der Wohnstätten nöthig. In der Taciteischen Zeit scheinen zunächst nur Aecker und offene Räumden, welche bestellt werden konnten, in Betracht zu kommen. Darauf haben Felder und Neubruch genügenden Platz, beliebig zu wechseln. Dass dies nicht auf Dreifelderwirthschaft bezogen werden darf, hat Hanssen (AU. I, 127) mit Schärfe gezeigt. Sehr erklärlich aber sind die ersten Ansiedelungen auf alten Lichtungen angelegt worden. Das raume Land muss wenigstens um die für die Dorfplätze geeigneten Lagen schon ziemlich weit verbreitet gewesen sein, wenn es nur nach längeren Fristen wiederholt zum Anbau benutzt wurde.

Dies begründet sich genügend aus der Weidewirthschaft. Die meisten unserer Waldbäume, Eichen, Buchen, Ahorn, auch Kiefern

[1]) Lex Alamann. LXXXVII. — L. Burgund. LIV. — Vergl. Waitz DVG. I. 78 n. 3.

stellen sich zwar im höheren Alter licht, und unterdrücken durch ihre Krone und ihr weites Wurzelgeflecht das Unterholz, so dass sie Weide gestatten. Aber je nach dem Untergrund kranken sie auch, und das Gehölz wird dicht. Die pyramidal wachsende Fichte bildet stets ein wenig zugängliches Dickicht. Deshalb werden die Hirten in Deutschland wie anderwärts die Waldungen der Weide wegen niedergebrannt haben. Zu dem sporadischen Ackerbau der Hirtenzeit brauchten die Hundertschaften nur wenig Raum. 1 Ctr. Getreide auf den Kopf, erforderte nur 1000 Ctr. für die ganze Hundertschaft. Da die Nomaden diesen Anbau auf dem besten Neuland ausführen und sehr hohe Erträge, vom Korn der Aussaat mindestens 8—10 beanspruchen, waren 1000 Ctr. Ertrag nach Abzug der Saat auf noch nicht 50 h Fläche zu gewinnen. Nur der stete Wechsel konnte solche Räumden erheblich vermehren, die Hauptsache bewirkte die Weide. Auf Waldblössen, die einmal entstanden waren, liess das Weidevieh nur schwer wieder Waldaufschlag aufkommen.

Mit der festen Ansiedelung wurde aber der Bedarf an Anbaufläche viel grösser. Da das Milchvieh wesentlich verringert, dagegen mehr Zugvieh gebraucht wurde, musste die Milchkost dem Getreide weichen. Der Getreidebedarf auf den Kopf stieg bei der gewöhnlichen Wirthschaftsführung, wie anzunehmen, auf 4 oder $4^1/_2$ Ctr. Ausserdem war Futter für das Arbeitsvieh und für die Durchwinterung des Milchviehes erforderlich. Für diese Steigerung des Getreidebaus musste auch das geringere Land in Anspruch genommen werden. Das spätere Mittelalter rechnete von seinem Ackerlande nur noch 3—6 Korn, das frühere mag vom Boden noch 4—7 Korn erlangt haben. Dann waren durchschnittlich nach Abzug der Saat 4 h Getreidebau für die Hufe erforderlich, in der Hundertschaft also 480 h. Die gleiche Fläche nahm bei Feldgraswirthschaft das Weidegras ein. Es blieben also der Hufe von 15 h nur noch 7 h Almendland, der von 30 h allerdings 22, übrig, auf welche die Bewirthschaftung allmählich ausgedehnt werden konnte. Wurde von der Hufe, wie später häufig, noch ein Wispel Zinsgetreide gefordert, so bedurfte der Anbau und entsprechend das Grasland je 1 h Fläche mehr. Diese Zahlen ergeben die nothwendigen Ansprüche für den Lebensunterhalt der Bevölkerung. Sie mochten zu Zeiten karger sein, aber lange durften sie nicht unter dieses Maass sinken. Es lässt sich vielleicht auch annehmen, dass für die sich ansiedelnde Bevölkerungsmasse anfänglich ein gewisser nicht mehr verwendbarer Ueberschuss an Vieh zur Konsumtion verfügbar gewesen ist.

Ersichtlich erweist sich aus dieser Sachlage, dass an ein nur langsames durch eine längere Reihe von Jahren allmählich vorgehendes Fortschreiten des Anbaues auf den zur Ansiedelung übernommenen Gemarkungen, nachdem die Einrichtungsarbeiten einmal begonnen hatten und die bisherige Lebensweise aufgegeben war, nicht gedacht werden kann. Die Ausdehnung von 2 h für die Hufe musste die Ackerkultur womöglich schon im ersten Jahr erreichen, wenn nicht Mangel eintreten sollte. —

Das überlieferte Bild der deshalb alsbald erforderlichen Feldvertheilung und der dadurch entstandenen Besitzverhältnisse hängt indess wieder von Auslegungen ab.

Nach Tacitus Ausspruch nahmen die Ansiedler die agri in Besitz, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur. Die Deutungen der Worte secundum dignationem sind sehr verschieden, entweder nach Ermessen, oder nach der Würde des Betheiligten, oder endlich nach Würdigung des Bodens. Nach Ermessen lässt jedes denkbare Verfahren offen. Die Würde des Betheiligten findet in der deutschen Gewanneintheilung und ebenso in der Hufenverfassung keinerlei Berücksichtigung. Grade dieser Zug ist ein für die deutsche Siedelung durchaus charakteristischer. Indess kann Ansehen allerdings dadurch in der Theilung wirksam erscheinen, dass der Besitzer mehrerer Hufen unter den Genossen von jeher, wie noch heut, als der Vornehmere galt. Dem Sprachgebrauche des Tacitus scheint die Beziehung von dignatio auf die Würde der Person am meisten zu entsprechen,[1]) und diese Auslegung unterstützt auch der Satz: facilitatem partiendi camporum spatia praestant, der offenbar eher den Sinn haben kann, dass man Jedem nach seiner Würde, so viel Land als er beanspruchen darf, geben kann, als den, dass die Gewanneintheilung durch die Ausdehnung der Ländereien erleichtert werde.

Zieht man aber sprachlich oder dem Sinne nach die Auslegung vor, dass dignatio die Schätzung des Bodens in Betreff seiner Güte bedeute, so lässt sich damit schlechterdings nur die Auffassung vereinigen, dass die Berichterstatter des Tacitus die noch auf uns gekommene Gewanneintheilung im Auge hatten. Denn, wenn auf Grund einer solchen Bodenschätzung nicht eine unserem modernen Verfahren gleiche, für jene Zeit offenbar zu künstliche, feldmesserische Berechnung und Vertheilung vorgenommen werden soll, konnten die Betheiligten nur durch das volksthümliche Verfahren der Gewannein-

[1]) Vergl. Annalen lib. 30 c. 20. — Histor. lib. I. c. 19.

theilung, welches überdies auch gleiche Flächen erzielt, auf gleiche Antheile gleichen Bodenwerth erlangen. Da nun gezeigt ist, dass als die alterthümlichste Form der Gewanneintheilung die unregelmässige, nach Lagemorgen entstandene angesehen werden muss, würde die auf Bodenwürdigung gerichtete Auslegung das Bild der Gewanneintheilung, wie es Maden (Anl. *17*) zeigt, unmittelbar mit dem Berichte verknüpfen. Die Ungenauigkeit, dass bei der Gewanneintheilung die Coloni nicht inter se nach der Schätzung des Bodens theilen, sondern auf gleichem Boden gleiche Theile erhalten, liesse sich dabei übersehen. Unleugbar aber gewähren die Worte des Tacitus bei den Zweifeln der Auslegung nur sehr unsicheren Anhalt.

Es bleibt als feste Kunde wenig mehr bestehen, als der allerdings sehr werthvolle Satz: cultores agros mox inter se partiuntur, der direkte Gegensatz zu dem Caesarianischen: neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios. —

Indess stellen gegenüber der Erörterung des Wortlautes der römischen Ueberlieferungen gerade für die Auffassung dieser ersten Zustände der Einrichtung die schon oft erwähnten Beobachtungen Hanssens über die gehöferschaftlichen Fluren im Regierungsbezirke Trier und die sich daran knüpfenden historischen und ethnographischen Forschungen Roschers der Untersuchung erheblich erweiterte Anhaltspunkte in Betreff der Erscheinungen des Gemeinbesitzes zu Gebote.

Es ist schon o. S. 118 darauf hingewiesen worden, dass die germanischen Ansiedler unter allen Umständen die ihnen zugewiesene Gemarkung als einen gemeinsamen, alle anderen Volksgenossen ausschliessenden Besitz übernehmen, und alle wesentlichen Grundlagen der späteren Dorfverfassung alsbald auf demselben schaffen mussten. Die Anlage der Gehöfte und Hofstellen, die Zuweisung des Kulturlandes in Gewannabschnitten, in deren jedem der Einzelne sein Bauland erhielt, die Befugnisse am unvertheilten Gemeingut und die Pflicht zu genossenschaftlichen Leistungen, alles dies richtete sich nach dem verhältnissmässigen Anrechte eines Jeden, als dessen Maassstab gleiche Hufengüter galten. Auf die äussere Gestalt und die Gesammteinrichtung der Ansiedelung, ebenso auch auf die durch die Gewanneintheilung bedingte Wirthschaftsweise konnte es also keinen wesentlichen Einfluss üben, ob der einzelne Hüfner die ihm in den Gewannen zugeloosten Grundstücke als seinen dauernden Besitz betrachten durfte, oder ob er sie in ein- oder mehrjährigen Perioden wieder in die Masse einwarf, und durch das Loos in gleichem

Werthe an benachbarter, wenn auch anderer Stelle zurückerhielt. Grösse, Güte und Entfernung der Feldgrundstücke mussten dieselben bleiben, in allen übrigen Verhältnissen fand auch bei Gemeinbesitz und periodischem Wechsel der Gewanntheile keine Veränderung statt, welche nicht bei Fluren in Privatbesitz ebenso eintreten konnte. Ob die Hüfener reale Hufenantheile veräusserten, vertauschten und vererbten oder nur ideelle, welche gleichwohl jährlich nach demselben Werthe realisirt wurden, konnte bei dem primitiven Betriebe keinen fühlbaren Unterschied begründen.

Deshalb greift die Frage nach einem ursprünglichen Wechsel des Besitzes in das Wesen der germanischen Siedelungsweise und in die Gestaltung des wirthschaftlichen Betriebes, überhaupt in die Beziehungen des praktischen Agrarwesens nur unerheblich ein. Falls ein solcher Wechsel stattfand, kann bezweifelt werden, ob der einzelne Hüfner sich überhaupt eines Unterschiedes gegenüber dem Privateigenthum bewusst war. Sein Hufengut konnte er als sein ganz bestimmtes unbestrittenes Eigenthum ansehen, gleich denen aller seiner Nachbarn, als eine Wohnstätte mit einem bekannten Kreise gleicher Nutzungsrechte. Ebenso wie die Entnahme seiner Nutzungen in der Almende und in den Wiesen wechselte, konnte sie auch im Felde wechseln, ohne dass dadurch der Bestand seines Eigenthums an der Hufe berührt schien. Da nun unter den Karolingern unbestritten überall Privateigenthum am Hufenland bestand, richtet sich die Frage, ob vorher Gemeinbesitz in Geltung war, überwiegend auf die volksthümlichen Ideen und Auffassungen der ältesten Zeit und auf die davon verbliebenen Spuren und Nachklänge. In diesem Sinne aber hat sie hohes Interesse, und ist sie nicht ohne wesentlichen Einfluss auf Rechts- und Kulturanschauungen und selbst auf die wirthschaftlichen Bewegungen der Gegenwart geblieben. Sie fordert deshalb eine auf die Einzelheiten eingehende Untersuchung. Dazu aber ist ein Kreis von Vorstellungen unentbehrlich, welche den Verhältnissen der rein germanischen Besiedelung nicht entsprungen sind. Sie gehören der Entwickelung an, die auf dem Vordringen der Deutschen in den romanischen Süden beruht, und erst durch die fränkische Monarchie bestimmtere Gestalt im gesammten deutschen Volksdasein gewann. Deshalb darf hier die Darlegung der Frage des Gemeinbesitzes und der periodischen Ausloosungen zunächst dahin gestellt bleiben.

Es genügt, dass sich auch ohne die Lösung dieser Aufgabe die Entstehung der Dörfer und Marken der Germanen in bestimmtem folgerichtigem Zusammenhange erklären lässt.

9. Almenden und Almendberechtigte.

Aus dem Verhältnisse der deutschen Dorfgemarkungen zu den gemeinen Marken (Holzmarken) geht hervor, dass zur Dorfmark gehörige unvertheilte Grundstücke nicht zur gemeinen Mark gerechnet werden können, sondern nothwendig unter einen anderen Begriff fallen, der zweckmässig mit dem Worte Almende ausgedrückt werden darf.

Allerdings werden leider in der Praxis, wie in der Theorie, die Bezeichnungen Mark und Almende nicht hinreichend unterschieden. Bei vielen, auch bei den frühesten Erwähnungen des Wortes Almende 1133 und 1150[1]), geschieht dies nicht, weil sie dem alemannischen oder fränkischen Süden angehören, dem die wahren Marken des Volkslandes fehlen. Doch ist es in jedem Falle wichtig, die beiden Rechtskreise der Sache wie dem Worte nach scharf auseinanderzuhalten.

Die Almende umfasste anfänglich, ehe die Kulturarbeit der Ansiedler begonnen hatte, den gesammten für die Ansiedelung gewonnenen Boden als Gemeingut. Ohne Rücksicht, ob den Siedelungsgenossen ausserhalb dieser Dorfgemarkung noch Markennutzungen vorbehalten geblieben waren oder nicht, war gegenüber dem benachbarten Markenlande alles dasjenige Land Almende, welches den Genossen des einzelnen Dorfes ausschliesslich zur Verfügung stand.

Nach Aussen musste diese Almende, gleich ob sie gross oder klein war, wenn die Ansiedelung überhaupt gelingen sollte (o. S. 151), von Anfang an gegen die gemeine Mark klar abgeschlossen und gegen die in derselben Nutzungsberechtigten sicher geschützt sein. Zwar konnte sie später durch etwaige Abtretungen sich verkleinern, oder auch durch Abfindungen aus Marken, oder aus privaten oder fiskalischen Sonderländereien anwachsen, aber sie musste, wenn sie nicht den Grund fortdauernden Streites bilden sollte, zu jeder bestimmten Zeit bestimmte Grenzen besitzen, welche vor dem Richter erwiesen werden konnten.

Im Innern bildet das Verhältniss der Almende zum Sonderlande der Hufen die wichtigste Frage der Entwickelung der Gemarkung.

Da die Hufen ihren Charakter als Antheile an der beabsichtigten Ansiedelung schon erhielten, ehe deren Kultur begann, waren sie

[1]) Diese Urkunden sagen Almeinde, Würdtwein, Nova subsidia dipl. VII 79 und XII 89 (vergl. Maurer, Markenverfassung S. 159).

ursprünglich ideelle Theile der Almende. Jede Zuweisung von Anbauland an die Hufen geschah auf Kosten der Almende, jedes Fortschreiten des Sonderbesitzes verkleinerte dieselbe. Die Hüfner wären auch berechtigt gewesen, alles Almendland ganz und gar unter sich aufzutheilen. Das geschah, wie o. S. 76 gezeigt ist, nicht. Gewisse Theile der Almende, wie Anger, Gräben, Viehstehplätze, Sandgruben, konnte keine Dorfgemeinde entbehren und besitzt sie bis zur Gegenwart gemeinschaftlich. Auch bildete sich in den meisten Gemarkungen der Begriff des sogenannten Hufschlaglandes aus. Nachdem das für den üblichen Betrieb der Wirthschaften nöthige Anbauland in Gewannen aufgetheilt war, und in der Hüfnergemeinde keine Absicht bestand, weitere Aecker unter den Pflug zu nehmen, pflegte man mit diesem Ausdruck das bis dahin unter die Hüfner vertheilte Land zu bezeichnen. Oft wurde auch das Maass der Hufe allein auf den durch das Hufschlagland gegebenen Grundbesitz bezogen. Darunter konnte es allerdings gewisse Grundstücke geben, welche zwar dem einzelnen Hofe nicht nach gleichbleibenden Flächen zugewiesen waren, aber doch als Hofland galten. Dies war namentlich bei Wiesen Brauch, welche an vielen Orten bis auf die neueste Zeit jährlich nach dem Stande des Grases vertheilt und verloost oder auch gemeinsam gemäht und nur durch Vertheilung der gleichen Haufen des Heus nach den entsprechenden Hufenantheilen genutzt wurden. Die weiteren Ansprüche an die Almende bestanden unverändert als Nutzungsrechte der Hufe fort.

Eine wirkliche Umgestaltung der Rechte an die Almende trat jedoch durch Einflüsse ein, welche ausserhalb des Wirthschaftsverbandes der altangesessenen Hüfner geltend wurden.

Nothwendig entstand in den Hüfnergemeinden aus dem Nachwuchse der Bevölkerung ein Element, welches nicht dauernd in abhängiger Lage innerhalb der alten Höfe erhalten werden konnte, und dessen Versorgung im allgemeinen Interesse lag. Die Hüfner vermochten ihre Familienangehörigen nur in beschränkter Zahl zu beschäftigen und zu beherbergen, und deren Forderung eigenen Haushaltes drängte unvermeidlich schon früh zum Ansässigwerden auf selbstständigen Stellen. Diese Stellen konnten allerdings auf Hufenantheilen errichtet werden. Indess die noch unvertheilte Almende bot dazu theils durch Rodung zu Neuland, theils durch Einräumung von anderen Nutzungsbefugnissen gute und leichte Gelegenheit.

Mit dem Ansässigwerden der jüngeren Söhne und ihrer Einweisung in die Nutzung von Almendestücken bildeten aber die

Hüfener nicht mehr allein die Dorfgenossenschaft. Es entstand die Gemeinde der ansässigen Wirthe.

Auch die Neubauern in diesen kleinen Stellen waren nunmehr bei der Nutzung der noch nicht vertheilten Dorfmark interessirt, und suchten ihren besonderen Wirthschaftsbedürfnissen entsprechende Vortheile daraus zu ziehen. Ohne die Rechte Anderer zu verletzen, war dies nur unter Entschädigungen zu bewirken. Man zahlte Hutgeld an die Dorfgenossen für das eingetriebene Vieh, Gräsereizins für Antheil am Grasen, Ackerzins für zur Kultur überlassenen Acker. Solche mühelose Einnahmen konnten den berechtigten Wirthen sehr wünschenswerth erscheinen. Aber sie wurden auch zu einem unabänderlichen Herkommen, und schlossen Umwandlungen in der Art der Benutzung der Almendeländereien mehr und mehr aus.

Je bestimmter sich dadurch die Nutzungen an der Almende gestalteten, desto leichter schien es thunlich, derartige Anrechte, wenn eine Hufe in Erbschaft oder sonst getheilt wurde, theilweis oder ganz auf eine andere bisher nicht vollberechtigte Stelle zu übertragen, oder das Anrecht mit den aus ihm fliessenden Einnahmen selbstständig in den Händen eines Altentheilers oder sonst Abzufindenden zu belassen.

Auf diese Weise wurden die Reste der alten gemeinschaftlichen Dorfmark der ausschliesslichen Gewalt der Hüfener ganz allgemein entzogen. Es entstand das, was man im neuen Sinne Almende nennt, ein Komplex von Grundstücken, der zwar in der Hauptsache den Mitgliedern einer Dorfgemeinde gehört, im einzelnen aber unter sehr verschiedenen, theils auf ursprüngliches Eigenthum, theils auf erworbene Nutzungsansprüche begründeten Rechten verschiedenartiger Genossen unterliegt, im kleinen das Abbild der Reste der alten Markgenossenschaft des Volkslandes.

Dabei sind indess in ziemlich grosser Verbreitung bis auf die neueste Zeit Erinnerungen an das alte Recht der Hüfner bestehen geblieben. Die Besitzer der Hufen oder ihrer Theilstücke bilden häufig eine besondere Genossenschaft, welcher nach Verhältniss der Hufenantheile besondere Grundstücke, eine Wiese, ein Wald, eine Hutung oder bestimmte Nutzungen an solchen Grundstücken, offenbar als Rest der alten Almendanrechte zustehen. So sind in Hessen die Erbenwaldungen in weiter Verbreitung erhalten, wo das Gebirgsland andre Nutzungsweisen erschwerte. Hierher gehören auch die meisten sogenannten Reihestellen, wie sie in Gretenberg, Einem, Laazen, (Anlage *6, 7, 12*) erwähnt sind. Für Norwegen ist historisch

festgestellt, dass zur Zeit des Königs Harald Harfagr in den Dorfschaften Odalbauern bestanden, welche die Eigenthümer eines ihnen speziell ausgewiesenen Gutes und zugleich Eigenthümer des gemeinschaftlich besessenen Landes im Dorfschaftsbezirke, also der Almende waren. Sie allein galten als die rechten haushältlich angesessenen Bauern und waren allein berechtigt in der Gemeinde zu regieren und zu bessern. An diesem Rechte änderte sich dadurch nichts, dass der König Harald die Almende in seinen Besitz nahm. Allerdings entstand durch den Bevölkerungszuwachs die Klasse der Almendbauern. Aber diese machten sich nur auf Erlaubniss der Odalbauern und gegen Grundzins an dieselben auf der Almende ansässig und hatten keines der Rechte, auf welche der Odalbauer sehr stolz und eifersüchtig war. Insbesondere blieb den Odalbauern das nutzbare Eigenthum der Almende, und ihnen, nicht der Gemeinde, wird der Haus- und Weidezins gezahlt.[1]) Dies ist die konsequente Durchführung des alten Hufenrechtes gegenüber den späteren Anbauern. So unberührt konnte sich dasselbe in keinem der deutschen Lande erhalten.

Im Wesentlichen hat überall die moderne Entwickelung des politischen Gemeinderechtes auch für die Anrechte an der Almende, welche die frühere Zeit grundsätzlich immer mit den Besitzungen in der Gemarkung und nur durch deren Vermittelung mit den in dieselben aufgenommenen besitzlosen Insassen verknüpfte, zu neuen begrifflichen Auffassungen geführt.

Die Almenden wurden hier und da als sogenanntes Bürgervermögen angesprochen, d. h. wer Mitglied der Dorfgemeinde ist, hat als solcher ein verhältnissmässiges Anrecht daran. In ziemlicher Verbreitung, namentlich überall da, wo die französische Verwaltung Einfluss gewonnen hat, ist aber die Almende auch zum Eigenthum der politischen Gemeinde erklärt worden. Der Unterschied ist, dass über das Bürgervermögen in den Formen der Genossenschaft verfügt werden muss, während über das Almendeigenthum der politischen Gemeinde wie über anderes Grundeigenthum derselben beschlossen wird. Solche Verschiedenheiten der Besitzrechte kommen bei Almendetheilungen entscheidend in Frage. —

Neben diesen aus den Dorfgenossenschaften selbst hervorgegangenen Veränderungen machte sich aber nicht weniger die seit der Karolinger-Zeit lebhaft entwickelte Gutsherrlichkeit als ein Ein-

[1]) Conrad Maurer, Entstehung des isländischen Staates, 1852, S. 24.

fluss geltend, der eine grosse Zahl deutscher Dorfgenossenschaften in ihrem gesammten Wesen ergriff, und auf ihre Almenden eine auflösende, wenn auch häufig ihre Ertragsfähigkeit schützende Gewalt ausübte.

Die ausführliche Darstellung der Entstehung und der Wirkungen der Gutsherrlichkeit muss im allgemeineren Zusammenhange stattfinden. Indess ist hinreichend bekannt, wie schnell und weit sich die Eigengabe und Unterwerfung der Freien unter die Kirche, und unter die seniores und milites, die den Heeresdienst leisteten, verbreitete, und dass die Auflösung der Staatsgewalten nach Karls Tode die hofrechtliche Gerichtsbarkeit fast zum Bedürfniss machte.

Die eigenen Wirthschaften der Grund- und Gerichtsherren dürfen in alter Zeit nicht gross gedacht werden. Ihre Kurien und Frohnhöfe lagen zwischen den Gehöften der übrigen Hüfner und ihre Aecker waren mit unter dem Gemenge aller Gewanne verstreut. Es konnte ein Zufall sein, welcher der Hüfner zum Reiterdienst und durch Glück allmählich zu der neuen Würde gelangte. Wo jedoch einmal ein solcher Herrenhof an der Dorfmark mit betheiligt war, musste sein Einfluss selbst auf diejenigen Hüfner, welche ihm nicht unterworfen waren, unbedingt ein übermächtiger werden. Sanken aber alle Hüfner eines Dorfes in Hörigkeit, dann standen die Hufen und damit auch die ganze Almende im Obereigentum des Gutsherrn, und es lag nahe, dass er dieselbe gegen weitere Verkleinerung schloss und dahin strebte, sie auch für sich möglichst nutzbar zu machen. Er brauchte dabei die Insassen in der bisherigen Entnahme ihres Bedarfes nicht einzuschränken, ja er konnte alle herkömmlichen Formen der Verwaltung bestehen lassen. Dennoch war er in der Lage, weitgehende Verfügungen zu treffen. Er vermochte Anbauer, Handwerker, Händler in das Dorf aufzunehmen, und, wenn auch zunächst auf seinen Antheil, in die Almendenutzung mit einzuweisen. Er erreichte es leicht, Theile der Almende für sich zu reserviren und andere den Hüfnern ausschliesslich zu überlassen. Er konnte auch fremde, aus Königsland oder aus gemeinen Marken gewonnene Stücke Sondereigen in die Almende zu seiner Wirthschaft ziehen, und durch die Bewohner des Dorfes zu verwerthen suchen. —

So war die Entwickelung der Almende in hörigen wie in freien Gemarkungen im Wesentlichen gleich. Durch Jahrhunderte nahmen Dorfgemeinde und Almende auch unter Gutsherrlichkeit denselben Gang, wie unter freier oder annähernd freier Selbstständigkeit der Dorfgenossen. Beide schritten zur Aufnahme von Anbauern und

beide verwertheten die Almende durch Verstattung von Holz-, Weide- oder Ackernutzungen gegen Leistungen oder Entgelt.

Als aber um die Wende der Neuzeit der Gedanke der Grosswirthschaft und überhaupt einer einträglichen und planmässigen Aufnahme des herrschaftlichen Wirthschaftsbetriebes entstand, richtete er sich auch auf die Almenden.

Obwohl vorzugsweise wüste oder niedergelegte Bauerhufen zur Vergrösserung der Ackerfläche der Güter benutzt wurden, boten doch die Almendeantheile die leichteste Gelegenheit, die Gutswirthschaft auszubreiten. Vor allem aber wurden nicht ohne Grund die fortbestehenden Almenden selbst ebenso Gegenstand verbesserter Wirthschaftsführung wie das Ackerland. Dass die Waldungen und Hutungen der Dorfgenossen durch die Art der gemeinsamen Ausnutzung meist in sehr schlechten und wenig nutzbaren Zustand verfielen, ist durch die spätere Beschaffenheit derer nur allzu bestimmt bezeugt, welche unter viel pfleghafterer Aufsicht der Gutsherrschaften und selbst der Landespolizei auf unsere Zeit kamen. Wo so Viele in der augenblicklichen Nutzung ihren möglichsten Vortheil suchen, ist, selbst wenn sie die Grenzen ihres Rechtes innehalten, die unvermeidliche Folge, dass mehr und mehr die Nachhaltigkeit der Substanz angegriffen wird.

Deshalb nahmen die Gutsherren, auf ihr Obereigenthumsrecht gestützt, in vielen Gemarkungen die Verwaltung und Bewirthschaftung der Almenden in ihre Hand und setzten ihre Förster und Wirthschaftsbeamten zur Aufsicht. Wenn sie nun die Rechte der Dorfgenossen in dem Sinne der Servituten behandelten, den Bedarf gewährten, wenn er vorhanden war, und ihn gleichmässig kürzten, wenn er nicht beschafft werden konnte, so lag darin offenbar kein Unrecht, im Gegentheil, es war der Weg, die Grundstücke wieder zu besseren Erträgen zu bringen. Aber freilich die Auffassung der Bauern war eine andere. Sie forderten die bisherige Freiheit, Forsten und Hutungen nach ihrem Ermessen zu benutzen, und alle die Fragen, die im Beginn der Neuzeit zwischen Gutsherrn und Bauern schwebten und in den Schrecken des Bauernkrieges ihren äusseren Ausdruck fanden, wurden, wie die Artikel der Bauern bezeugen, durch die Umwandlung der Almendebewirthschaftung nicht wenig verschärft. Härten kamen gewiss vor. Sie lagen schon in der neuen und den Bauern unbegreiflichen Anwendung der römisch-rechtlichen Begriffe von dominium und servitus. Aber im Wesentlichen hatte grade in dieser Frage der moderne Staat am ersten

juridische und wirthschaftliche Veranlassung, die hörigen Bauernschaften zur Ruhe zu verweisen.

Dass aber dadurch für viele solche Grundstücke nach und nach der Charakter der Almende ganz in Vergessenheit kam, lag namentlich für Forsten nahe. Sie wurden später durch Servitutablösungen von den der Wirthschaft beschwerlichen Ansprüchen der Bauern befreit. Diese erhielten dafür entweder im Einzelnen Landentschädigung oder wurden auch im Ganzen durch neue ausschliessliche Almenden, Bauerwaldungen, Hutungen oder andere gemeinsame Grundstücke abgefunden. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts haben dann neben den Markentheilungen und Forstablösungen die eigentlichen Gemeinheitstheilungen lebhaft begonnen, welche lange Zeit vorzugsweise nur Almendetheilungen, nicht Ablösungen von Ackerservituten oder Flurregulirungen betrafen.

Die Ergebnisse solcher Abfindungen und Theilungen, bei denen meist eine grosse Zahl kleiner Stellen neben den alten Hüfnern betheiligt war, lassen sich auf vielen Flurkarten leicht erkennen. Die Abfindungsstücke der einzelnen Betheiligten sind selten gross, liegen in gradlinigten, gewannartigen, sehr regelmässigen Figuren und sind sämmtlich durch Wege zugänglich gemacht, so dass sie vom Flurzwang freibleiben konnten. Auf das Beispiel von Maden (Anl. *15*) ist schon hingewiesen. Auch Waldau N. 82. 86 (Anl. *11*), Laazen N. 1. 12. (Anl. *12*), Olderup N. 65—67 (Anl. *16*) zeigen dieselben Formen.

10. Rückblick auf die germanische Siedelungsweise.

Die Darstellung der Eigenthümlichkeiten der Siedelung und des Agrarwesens auf den ursprünglich und zu jeder Zeit ausschliesslich von deutschen oder skandinavischen Germanen besessenen Volksgebieten ist von den thatsächlichen Resten der wirthschaftlichen Anlagen und ihres Betriebes ausgegangen.

Zum vollen Verständnisse dieses volksthümlichen Agrarwesens gehört noch der Einblick in einen weiteren Kreis persönlicher Rechtsverhältnisse der ländlichen Bevölkerung. Derselbe umfasst Freiheit und Unfreiheit der Dorfgenossen, Gerichtsbarkeit und Polizei, Gutsherrlichkeit und Unterthänigkeit, unbeschränktes und beschränktes Eigenthum, Lehn, Lassgut und Leihe, Zinsungen und Dienste, und die dadurch bedingten Erbrechte und Theilbarkeitsgrundsätze, Veräusserungs- und Verpfändungsrechte. Ohne den Zusammenhang

dieser Beziehungen entbehrt das Bild des Agrarwesens vieler bedeutsamer und lebensvoller Züge.

Sofern man diese Fragen aber nicht wesentlich aus Vermuthungen und Bedingungen, die vor der Geschichte liegen, zu lösen versuchen will, finden sich feste historische Anhaltspunkte, welche ihre Gestaltung hinreichend charakterisiren und ihren lebendigen Antheil an den agrarischen Zuständen erweisen, erst in einer Zeit, die für das volksthümlich germanisch besiedelte Gebiet eine späte und unter fremdartigen Bedingungen stehende ist. In dieser Zeit ist die Siedelung auf allen betheiligten Gebieten Europas längst beendet, und hat auf romanischer Grundlage unter mächtiger Einwirkung deutscher Zuwanderer bereits Gestaltungen gewonnen, welche nur auf dem Boden, auf dem sie entstanden, Gründe und Vorgänge ihrer Rechtsentwickelung deutlich erkennen lassen. Durch die Rückwirkung dieser fremden Verhältnisse wurden die in Rede stehenden Erscheinungen auf dem ursprünglich germanischen Gebiete entscheidend beeinflusst.

Deshalb bleibt die Erörterung ihrer Gesichtspunkte zunächst vorbehalten, und es soll nur im Rückblick das bisher gewonnene Bild der Wirthschaftsbeziehungen eng zusammengefasst werden.

1. Auf dem gesammten Gebiete zwischen Weser, Osning und Rothhaargebirge im Westen, und Saale, Ilmenau und Schwentine im Osten und vom römischen Limes bis zum Skagerrak, sowie auf den dänischen Inseln, in Südschweden bis zur Dalelf und auf den südwestlichen Küsten Norwegens bis Bergen (o. S. 38) haben alle alten Ansiedelungen, welche nicht in ihrer Gestalt durch die Neuzeit verändert sind, im Wesentlichen die Züge des schematischen Bildes Fig. 18. Dasselbe zeigt zwar nur eine geringe Anzahl Wohnstätten, entspricht aber darin der älteren Form der Ansiedelungen.

2. Die Anlage der Ortschaften ist überall die eines geschlossenen, nach aussen umzäunten Dorfes (o. S. 46). Diese Dörfer zeigen in ihren Dorfberingen keinerlei übereinstimmenden Plan. Ihre Gehöfte liegen unregelmässig an krummen, engen, verschieden in einander, oder auch nur in Höfe mündenden Strassen. Ihre Stellung lässt erkennen, dass ursprünglich eine gewisse Zahl ungefähr je $^1/_2$ Hectar umfassender Hofstätten bestand, welche erst zum grösseren oder geringeren Theile durch Untertheilungen und Einbauten verkleinert und verändert worden sind (Fig. 18, h. g. D).

3. Das Kulturland dieser Dörfer umfasst, wenn es nicht erst im Laufe der Zeit durch Fluren wüst gewordener Nachbardörfer oder durch Markentheilungen vergrössert worden ist, eine nicht weit

schwankende, auf 300—400 h anzuschlagende Fläche, welche in eine sehr grosse Zahl meist kleiner, und für das Bedürfniss der Pflugarbeit streifenartig gestalteter Besitzstücke zerschnitten ist (o. S. 55).

4. Die im Dorfe vorhandenen Besitzungen lassen sich auf etwa 10—30 Hufen zurückführen, d. h. gleiche ideelle Antheile an dem Dorfgebiete, deren Landflächen und Nutzungsrechte für den Unterhalt eines bäuerlichen Familienhaushalts hinreichend gedacht sind, und durch die Arbeitskräfte eines solchen bewirthschaftet werden können (o. S. 72). Die thatsächlich vorhandenen Wirthschaften

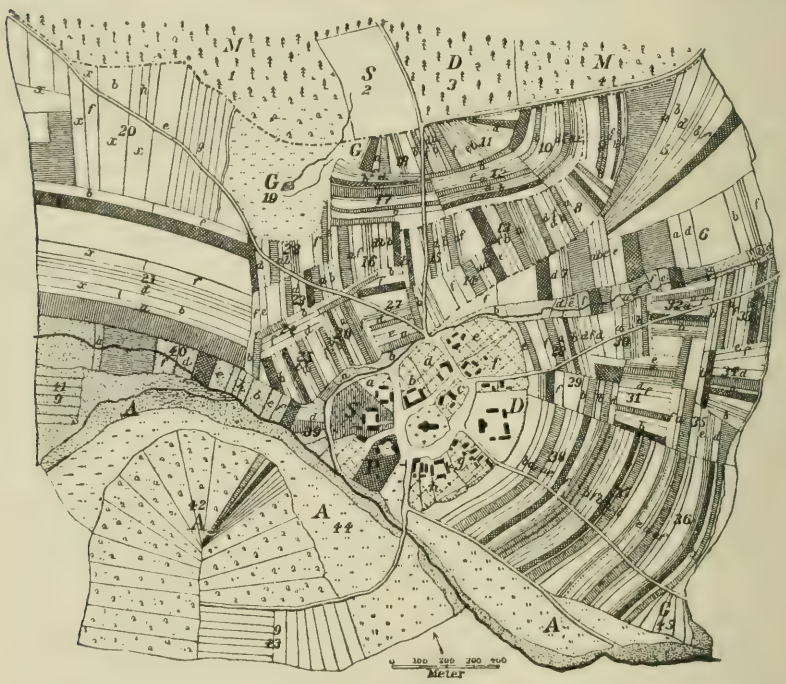

Fig. 18.

bestehen aus 1, 2, 3 und mehreren Antheilen, oder auch nur aus halben, Drittel, Viertel, Achtel und kleineren Bruchtheilen derselben. D des Bildes, das Dominium, umfasst 3, P die Pfarrei 1, S die Scholtisei 2, die Bauern a $^3/_4$, b $1^1/_2$, d und f je 1, e $^1/_2$ und die 3 Käthner in h jeder $^1/_3$ Hufe, zusammen 12 Hufen. c ist der in Folge Veräusserung des Landes an die Scholtisei ackerlose Krug, g sind Gärtner, x Fremde, G Gemeindegrundstücke.

5. Die Gleichheit der Hufen ist dadurch hergestellt, dass die Flur in zahlreiche Gewanne, d. h. fest begrenzte Abschnitte von in

sich gleicher Bodenbeschaffenheit, Güte und Lage zerlegt ist (5—18, 21—48), die einzelne Hufe aber in jedem dieser Gewanne einen gleich grossen Antheil nach Loosfolge zugewiesen erhalten hat. Dadurch sind die 12 Hufen untereinander nach Umfang, Werth und Entfernung der Besitzstücke durchaus gerecht ausgeglichen (o. S. 83).

6. Die vorhandenen Gewanne lassen sich nach älterer und jüngerer Zutheilung und Kultur unterscheiden. Der älteren Kultur gehören die besseren, ebeneren und trockeneren Ackerlagen an, welche sich von der Umgebung des Dorfberinges desto weiter nach aussen erstrecken, je mehr sie durch Wiesen und Gewässer, sowie durch ungünstige, schwere, nasse, oder flache und dürre Gründe, steile Hänge, Heide oder Unland unterbrochen sind. Nothwendig musste ihre Ausdehnung von Anfang an gross genug sein, um den wirthschaftlichen Bedarf der Ansiedeler zu decken. Man muss deshalb annehmen, dass 20 und mehr Morgen für die einzelne Hufe im Laufe weniger Jahre dem Anbau unterworfen wurden (o. S. 168). Danach ist Zahl und Lage der ältesten Gewanne zu beurtheilen (8, 10—18, 22—38). Die Kultur der schlechteren Böden fand erst bei steigender Einwohnerzahl und Theilung der Wirthschaften und nach hinreichender, durch den allgemeinen Anbau des Landes eingetretener Entwässerung und Abtrocknung statt (5—7, 9, 21). Die ihr angehörigen Gewanne zeigen häufig auch in ihrer Form, dass sie zwischen die älteren nach Umständen eingeschoben wurden (5, 7, 9). Wiesen und Buschgewanne gehören erst der neueren Zeit an (39, 40) (o. S. 163).

7. In den älteren Theilen der Flur umfasst der einzelne Hufenantheil im Gewann meist einen, seltener nur einen halben Morgen, und diese Antheile liegen unregelmässig in verschiedenen Richtungen und Formen (o. S. 99). Die Flächengrösse der Morgen war von Ort zu Ort und nach der Bodenbeschaffenheit ungleich, und bedeutete das an einem Vormittage fertig zu pflügende Feld (10, 11, 13, 17, 18, 22, 24, 30, 32, 34, 35) (o. S. 107). Die Zumessung konnte bei der ersten Anlage durch Abschreiten geschehen. Später eintretende erhebliche Grenzverwirrungen aber konnten wegen des mittelalterlichen Messungsverfahrens nur durch Regulirungen ausgeglichen werden, welche die gleiche Theilung durch möglichst rechteckige Form des Gewannes und gleiche Breiten der Ackerstreifen in demselben erreichten (21, 36, 37, 38) (o. S. 89). Deshalb wurden die kleinen unregelmässigen nach Flächen vertheilten Gewanne auf sehr vielen Fluren in regelmässige und ausgedehntere Gewanne mit grösseren in parallelen Streifen liegenden Hufenantheilen zusammengefasst (o. S. 102).

8. Die Bewirthschaftung fand überall im Flurzwange statt. Die Gewanne waren in gewisser Zahl zu einem der bestimmten Schläge der Feldgras- oder der Felderwirthschaft zusammengefasst (zum I. Feld gehörten 10—18, 22—27, zum II. 8, 13—15, 28—35, zum III. 36—38; später wurde zu I noch 21 gelegt, zu III noch 8, 13—15 und zum Rest von II 5, 6, 7, 9) (o. S. 67, 157). Jeder Schlag musste mit gleicher Frucht bestellt, und zu gleichen festgesetzten Zeiten beackert, besät und abgeerntet werden. Um das jedesmalige Ackerfeld wurde jährlich ein Zaun errichtet. Alles nicht bestellte Land aber, auch Brachen und Stoppeln, standen den gemeinsam weidenden Viehheerden der Dorfgenossen offen. Die einzelnen Besitzstücke hatten meist keine dauernden Zugänge, und konnten nicht mehr erreicht werden, wenn die bestimmte Zeit der für Bestellung und Ernte geltenden Ueberfahrtsrechte versäumt war (o. S. 71). Die öffentlichen Wege erweisen sich durch die Art, wie sie die Gewanne durchschneiden (14, 15, 18; 27, 26, 23, 22; 28, 30, 32, 33), als spätere landespolizeilich geforderte Verbindungen zwischen den Ortschaften. Das Anschliessen der Gewanne an solche Wege (38, 37, 37) unterscheidet die in neuerer Zeit regulirten von den alten (o. S. 62).

9. Die Dörfer des ursprünglich germanischen Volksgebietes sind nicht in herrenlosen und unbewohnten Oeden, sondern auf stark bevölkerten, unter Weidewirthschaft und sporadischem Ackerbau der Stammesgenossen stehendem Volkslande angelegt (o. S. 134). Den Ansiedlern hat deshalb von Anfang an ein bestimmtes Terrain zur ausschliesslichen Verfügung ausgeschieden werden müssen (o. S. 151). Diese Dorfgemarkung wurde nur allmählich vom Anbau in Anspruch genommen, der Rest blieb als Almende bestehen, welche ursprünglich den Dorfgenossen nach denselben gleichen Hufenantheilen zustand (41—45) (o. S. 162). Sie diente als offene Hutung und Waldung der gemeinsamen Benutzung der Dorfgenossen, oder es konnten, sei es von ihnen autonom, oder durch die entstandene Grundherrschaft, besondere Anordnungen über die Nutzung getroffen, z. B. Waldschläge (42), Wiesenschonungen (41), Hutungsplätze (44) eingerichtet werden, endlich konnten auch an Dorfgenossen, an Zuzügler oder an Fremde Stücke der Almende oder des Angers veräussert, verliehen oder gegen Zins vergeben werden (41, 43, 45), sodass neben den alten Hufenbesitzern andere an Dorf- und Almendland Betheiligte entstanden, die mit jenen zur Dorfgemeinde verschmolzen, und bei Almendetheilungen als Mitberechtigte auftraten.

10. Die den einzelnen Dorfansiedelungen ausschliesslich zugewiesenen Ländereien umfassten nicht das gesammte alte Volksland. Es blieben je nach Umständen Forsten, Weidegründe, Heiden und Moore von grösserer und geringerer Erstreckung zwischen den besiedelten Gemarkungen als Holzmarken, gemeine Marken, liegen. An diesen konnten den Dorfgenossen Nutzungsrechte, sei es alte, niemals aufgegebene, sei es erworbene, zustehen. Alle Berechtigten waren dadurch Markgenossen und nahmen Theil an der Verwaltung der Nutzungen und an der Gerichtsbarkeit über die Markengrundstücke (o. S. 124. 153).

Schon im Mittelalter aber haben Ausscheidungen von Sondereigen für Mitmärker, und Theilungen der Marken unter die Berechtigten mehr und mehr zur Auflösung der Markenverbände geführt. Solche Abfindungen ganzer Dorfschaften oder gewisser Klassen ihrer Einwohner konnten die Gemarkung des Dorfes durch Aufnahme in die Almende (19) oder durch Einfügung der den einzelnen Mitgliedern zugefallenen Stücke in die Reihe der Gewanne (20) vergrössern. Sie konnten aber auch für einzelne Berechtigte auf dem alten Markengrunde (M) ausserhalb des Bereiches der Dorfgemarkung und ohne Zuständigkeit der Dorfgemeindeverwaltung liegen bleiben (S 2, D 3). Für derartige fast vergessene Grundstücke haben erst die Gemeindeordnungen unseres Jahrhunderts verfügt, dass sie überall einer der benachbarten Dorf- oder Gutsgemeinden zuzuschlagen sind.

III. Nationale Siedelung und Agrarwesen der Kelten.

I. Die Kelten in Irland.

Eine Untersuchung darüber, wie weit sich gegenwärtig noch hinreichend deutliche Spuren und Erinnerungen für die national keltische Besiedelung auffinden lassen (o. S. 31), kann thatsächliche Reste und historische Beweismittel nirgends sicherer und ergiebiger als in Irland erwarten.

Schon äusserlich und topographisch lässt sich über die charakteristische Form, in welcher Irland besiedelt ist, verhältnissmässig leicht Aufschluss gewinnen.

Die Grüne Insel hat bei einer Fläche von 1493 geogr. □Meilen ziemlich abgerundete Gestalt, und bildet ein Becken, welches sich in seinem mittlern, ebeneren Theile nur 50 m über das Meer erhebt, an den Küsten aber meist höher als 300 m, in einzelnen Gebirgszügen und Kuppen sogar bis zu 1000 m ansteigt und mit Ausnahme weniger Stellen steil zum Meere abfällt. Diese hohe Gebirgswand ist indess durch enge Fiorde bis tief in das Innere der Mulde durchbrochen, so dass deren Gewässer nach allen Hauptrichtungen in schiffbaren Stromläufen abziehen. Für deren Vertiefung ist vieles geschehen, und um die Mitte unseres Jahrhunderts haben grossartige Entwässerungsanlagen sehr beträchtliche Meliorationsgebiete trocken gelegt. Gleichwohl stehen in den niedrigeren Stellen des Landes sehr grosse Seeflächen, und der Boden ist noch auf weite Strecken versumpft. Im Ganzen werden jetzt etwa 6 Millionen acres Ackerland, 10 Mill. acr. Wiesen und Weiden und 4 Mill. acr. Wüstungen gezählt. Der Acker ist zum grossen Theil schwer, aber sehr gut und nachhaltig, die Wiesen sind vortrefflich, die Berge aber entwaldet und theils öder Felsboden, theils Weideland. Tagereisenweit sieht man im Lande keinen Baum. Alle grösseren Orte

liegen an den schiffbaren Ausgängen zur See. Sie sind indess bis heute sehr wenig zahlreich und anscheinend schon früh vorzugsweise Verkehrsplätze für Fremde gewesen. Noch gegenwärtig erhebt sich allein die Bevölkerung von Dublin, Cork und Belfast über 50000 Seelen. 11 Orte haben über 10000 und nicht mehr als 48 über 3000 Einwohner.

Der Einblick in die kleinen Karten des Ordnance Survey of Ireland erklärt dies Verhältniss. Bei dem Maasstab der Kartirung von 1 : 63360 wird deutlich erkennbar, dass über das gesammte Land, mit Ausnahme der wüsten Berge, einzelne Hausstellen in mässiger Entfernung von einander zerstreut liegen, die sich nur hier und da, wo die Strassen sich kreuzen oder Kirchen erbaut sind, weilerartig zu dichter gedrängten Gruppen zusammenziehen. Auch diese dorfähnlichen Orte sind aber so selten, dass schon Karten von sehr kleinem Maasstabe, wie die des Stielerschen Atlas von 1 : 1500000, sie sämmtlich zu verzeichnen vermögen. Wollte man für das ursprünglich deutsch besiedelte Gebiet in ähnlicher Weise die Wohnplätze von gleicher Grösse in eine Karte eintragen, so würde für gleiche Gebiete eine 20 mal so grosse Fläche der Namenangabe noch nicht den nöthigen Raum gewähren. Dabei ist die Zahl der Bevölkerung der bewohnten Strecken beider Länder nicht wesentlich verschieden. Dadurch schon wird die Vereinzelung der Bewohnung und der Wohnstätten erkennbar ausgesprochen.

Ueber Grösse und Gestalt dieser zertreut belegenen Besitzungen können im Mangel besonderer Flurkarten die grösseren Kartirungen des Survey, die Blätter der sogenannten Six inch map im Maasstab von 1 : 10560, genügenden Aufschluss geben. Ihnen sind die Beispiele in den Anlagen *23,* und *25—27* entnommen.

Alle Karten erweisen die Eigenthümlichkeit, dass, abgesehen von den Stadtgebieten, das gesammte Land in bestimmt benannte, geschlossene Abschnitte von in der Regel 160 oder 320 engl. acres, d. h. 64,8 oder 129,6 h zerfällt. Diese Abschnitte haben für die neuere Zeit keinerlei Bedeutung. Die meisten derselben sind gegenwärtig in mehrere Pachtfarmen zertheilt, dagegen liegt das Eigenthumsrecht gewöhnlich für eine grosse Anzahl auf weite Strecken hin in derselben Hand. Sie haben auch keine kommunale Beziehung. Gleichwohl sind sie als herkömmliche Landeintheilung überall bekannt und besitzen besondere, bis in frühes keltisches Alterthum zurückführende Namen. Diese Namen sind sehr häufig mit Cartron, Carrow oder Quarter in Verbindung. Die Bezeichnung als Cartron,

Quarter oder Viertel kommt noch auf den Irischen Surveykarten mehr als 600 mal vor,[1]) und ist ganz allgemein üblich und verständlich als Viertel eines Townland oder Baile. Obwohl neuerdings der Ausdruck Townland gelegentlich auch für Quarter gebraucht wird, bedeutet Townland oder Baile doch einen, vier bestimmte Quarters umfassenden Bezirk und trägt ebenfalls einen besonderen Namen. Der Quarter zerfiel in älterer Zeit allgemein in 4 Tates, also in Besitzungen von meist 40 oder 80 acres, je nach der einfachen oder doppelten Grösse des Quarters. Auch diese Unterscheidung ist häufig noch mit den bestimmten Abgrenzungen der einzelnen Tates bekannt, und ist nicht selten in den Namen solcher kleinerer Abschnitte ausdrücklich angedeutet. Unter Tate wurde keltisch ein Bauernhof verstanden. Die Grösse ist nicht überall gleich zutreffend, theils wegen des verschiedenen Bodens, theils weil statt 4 auch 6 Tates im Quarter vorkommen, und weil, wie sich zeigen wird, die Häuptlinge noch Ueberland bei ihrer Tate besassen. Aber im Allgemeinen stimmen die Maasse überraschend genau. Das doppelte Maass bestand für ganze Grafschaften in gewissen unfruchtbaren Gegenden. In Galway wird das Quarter durchgehends zu 160 statute oder 120 irischen acres gerechnet, die einzelne Tate zu 40 englischen oder 30 irischen acres und das Townland oder die Baile zu 640 englischen oder 480 irischen acres. In Monaghan aber hat die Tate 80 acres engl. oder 60 irisch, das Quarter 320 acres engl. oder 240 irisch und das Townland 1280 acres engl. oder 960 irisch. —

Diese Eintheilung und ihre Maasse sind schon ein sehr altes Herkommen.

Als Sir John Davies, der Attorneygeneral für Irland unter Jacob I., 1607 die Zustände des nicht englischen Irlands (Ireland outside the pale) untersuchte und darüber die ausführlichen Berichte erstattete, welche im Calendar of the state Papers aus 1606—1608, und in Davies Discovery of Ireland veröffentlicht sind, fand auch er die Townland- und Quartereintheilung als überall bestehende Einrichtung und auch den Grössenunterschied der Quarters der verschiedenen Grafschaften, insbesondere in Galway und Monaghan vor.

Hogan's description of Ireland in 1598 sagt, dass in dieser Zeit die Zahl der Townlands auf 6814 angegeben wurde.

---

[1]) Fr. Seebohm, The English village Community, London 1883. 3. Aufl. 1884, S. 223. Uebersetzt von Th. v. Bunsen. Die englische Dorfgemeinde. Heidelberg 1885. S. 148.

Nach Sullivans Einleitung zu O. Curry's Manners and Customs of the Ancient Irish p. 96 geht aus einem beachtenswerthen Liede des 10. Jahrhunderts hervor, dass Irland im 6. oder 7. Jahrhundert in 184 Tricha Ceds getheilt gewesen, von denen jedes 30 bailes oder townlands, alle zusammen also 5520 bailes enthielten. Die Balei oder das Townland ist dadurch beschrieben, dass gesagt wird: Eine baile unterhält 300 Kühe, 4 volle Heerden mögen darin umherschweifen. Auch das Lied beschreibt die bailes oder townlands als in 4 quarters getheilt, rechnet also einen Quarter für jede der 4 Heerden von 75 Kühen. Sein Inhalt ergiebt ferner, dass das Townland gleich war 12 Seisrighs, und dass das Landmaass des seisrighs 120 acres ist, sodass das Quarter gleich 3 seisrighs oder 360 acres irisch anzunehmen wäre. Indess ist der Sinn von Seisrigh nicht genauer bekannt, das Maass kann auch kleiner oder lokal sein. In den sonstigen Quellen und bei den bestimmten Feststellungen am Ende des 16. Jahrhunderts wird der Quarter in verschiedenen Gegenden Irlands immer zu 120 oder 240 irischen acres angegeben. Darüber sind von Seebohm (S. 215 ff.) bestimmte quellenmässige Nachweise beigebracht, obwohl die Karten auch Ausnahmen ergeben.

In Betreff der Lage der Townlands gegeneinander muss auffallen, dass ihre Grenzen auf sehr weite Strecken, nahezu über ganze Grafschaften, ebenso unmittelbar aneinanderschliessen, wie dies in ihrem Innern bezüglich ihrer Quarters und Tates der Fall ist. Kleinere Seen, Sümpfe und Moore sind zwischen ihnen getheilt, wie die Anlage *24*, der Quarter von Scariff, im Beispiel zeigt. Nur grosse Gewässer und öde Berge sind nicht in die Theilung hineingezogen. Gegenwärtig sind diese nicht vertheilten Ländereien fast überall im Besitze von Landlords, bestimmten Personen, Gesellschaften oder Stiftungen. Es wird sich nur sehr schwer entscheiden lassen, ob sie in älterer Zeit den einzelnen Townlands in gewissem Verhältnisse als Gemeinland zustanden. Für viele würden sie sehr entfernt und kaum nutzbar gelegen haben. Eher lässt sich denken, dass die Häuptlinge der Clane über sie verfügten.

Auch die Feldeintheilung im Innern der Townlands, innerhalb der Abschnitte der Tates und Quarters, ist eine ganz charakteristische und überall in allen Grafschaften gleiche. Sie bildet zahlreiche unregelmässige, vierseitige und trapezoidische, auch dreieckige oder abgerundete Grundstücke von verschiedener Grösse, selten unter $^1/_2$, doch auch selten über 4 h, etwa 1—8 acres irisch, wie sie Fig. 19 wiedergiebt, und die Anlagen *23—26* deutlich erkennen lassen.

Diese Feldtheile sind durch Gräben, Hecken oder Mauern von einander abgegrenzt, aber die Abgrenzung ist nicht im Sinne von Eigenthumsgrenzen, sondern für den Zweck der Bewirthschaftung erfolgt. Die bestimmten Aussengrenzen der Tates gegeneinander und die für diese geschlossenen Grundstückskomplexe dauernd erhalten gebliebenen alten Namen, endlich auch die nur für das Bedürfniss einer selbstständigen Bauernwirthschaft hinreichende Grösse der Tates erweisen, dass dieselben ursprünglich im vollständigen Zusammenhange, als Einzelhöfe, ausgewiesen worden sind. Ihre Grundstücke von zusammen nicht mehr als 16 h in guter Gegend, 32 h in

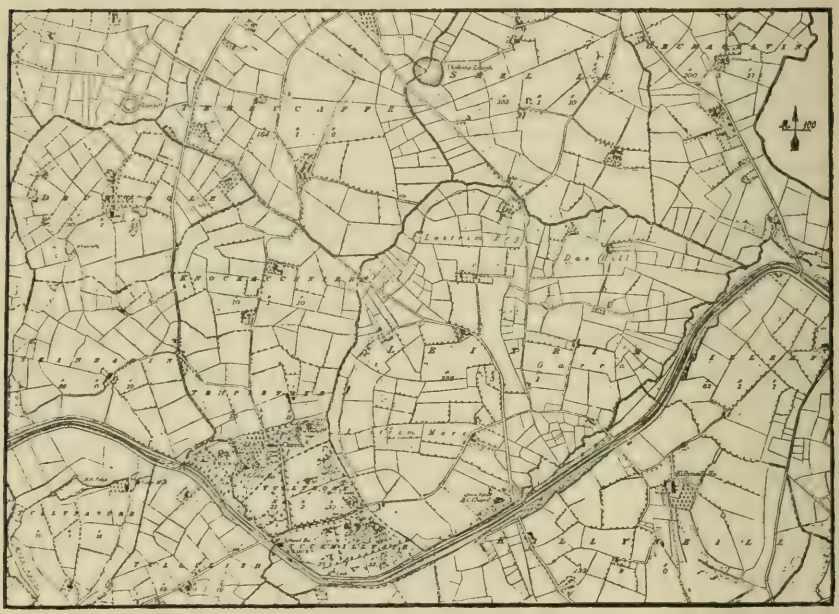

Fig. 19.

schlechter umgaben geschlossen den Wohnplatz, von dem aus sie der Besitzer bewirthschaftete. Auch gegenwärtig sind in der Regel alle diese verschiedenen Kämpe und Flurtheile in der Hand desselben Eigenthümers. Die Grenzen der Tates haben sich sogar häufig verwischt, weil der ganze Quarter demselben Eigenthümer angehört.

Es ist zweifellos, dass schon mancherlei Besitzveränderungen auf ihnen vorgegangen sein können, ehe sie aus dem Besitze der zuerst eingewiesenen Clanmitglieder in das Eigenthum der Landlords gelangten. Von diesen wurden sie dann seit mehreren hundert Jahren theils im Einzelnen, theils in grösseren Farmen verpachtet. Der

heut bestehende Pachtbesitz, wie ihn z. B. die Anlage *24* in Skariff zeigt, kann also über den früheren Zusammenhang nicht entscheiden. Die vorliegende Karte von Skariff umfasst nur einen, als Townland bezeichneten Quarter von 156 stat. acres, der richtigen Grösse des Quarters in Galway. Die jetzt auf ihm vorhandenen nach ihren Besitzstücken verzeichneten 7 Farmen sind viel zu verschieden in Grösse und Lage, als dass sich auch nur in der Hauptsache noch eine Uebereinstimmung mit den 4 alten Tates denken liesse.

Vielmehr kann allein die Surveykarte, welche nicht die Besitzgrenzen, sondern nur die Feldeintheilungsgrenzen wiedergiebt und den über ganz Irland völlig übereinstimmenden Charakter dieser Abgrenzungen nachweist, über den alten Zustand der Grundstückseintheilung der Tates entscheiden. —

Die Bewirthschaftung dieser verzäunten Kämpe und Schläge ist gegenwärtig bei Kleinpacht fast ausschliesslich auf Bestellung von Kartoffeln gerichtet. Auf grösseren Pachten aber wird ein freier, meist der Feldgraswirthschaft entsprechender Anbau durchgeführt, und bei diesem kommen die Vortheile dieser Verzäunungen in derselben Weise zur Geltung, wie sie von denen gewürdigt worden sein müssen, die sie anlegten.

Die zahlreichen Gräben dienen zu der fast überall sehr nothwendigen Entwässerung, die Hecken und Mauern bieten dem Getreide und den Blüthen und Früchten aller im Felde wachsenden Pflanzen Schutz gegen die in Irland oft sehr heftigen Stürme. Beide Abgrenzungen aber ermöglichen es, das Weidevieh ohne Hirten in den Schlägen Tag und Nacht sich selbst zu überlassen. Ueberdies schloss die Verzäunung jeden herkömmlichen Gebrauch des Grundstückes durch andere Volksgenossen zu Jagd, Vogelfang u. s. w. völlig aus.

Die Zahl der fast ohne Ausnahme verpachteten Ackerwirthschaften hat in neuerer Zeit sehr gewechselt. Es bestanden auf der Insel[1])

Holdings anno	mit über 1 bis 5 acres	mit über 5 bis 15 acres	mit über 15 bis 30 acres	mit über 30 acres engl.	zusammen Holdings
1841	310 436	252 799	79 342	48 625	691 212
1879	65 269	162 233	136 649	161 749	526 900

Durch diesen Wechsel wurden indess die bestehenden festen Abgrenzungen der Feldstücke nicht berührt. Die Zugänglichkeit derselben musste, wo ausgelegte Wege fehlten, durch vorbehaltene Ueberfahrtsrechte erreicht werden. Zugang hatte der Wirth, auch so lange

[1]) Agricultural statistics of Ireland for the year 1879, Dublin 1880, p. 10.

die Tate in einer Hand war, zu den meisten seiner eignen Schläge nur über sein Feld. Aber davon abgesehen konnte er, ohne jede Abhängigkeit von seinen Nachbarn, seine Grundstücke ganz frei benutzen, wie es nach Boden und Umständen am vortheilhaftesten erschien. Die wirthschaftliche Zweckmässigkeit dieser geschlossenen Einzelhöfe steht deshalb ausser Zweifel. Sie sind das Ideal der modernen Verkoppelungen, welches in Deutschland und Skandinavien nach Möglichkeit durch Ausbauten aus den Dörfern (o. S. 57) erstrebt worden ist. —

Diese in allen Theilen Irlands gleichmässig durchgeführten agrarischen Einrichtungen können nur aus Ideen und Sitten hervorgegangen sein, welche auf bestimmten Richtungen des gesammten Volkslebens beruhten. Ob sich diese Anlagen aber unmittelbar mit den ursprünglichen Bedingungen und Zuständen der volksthümlichen festen Besiedelung verknüpft haben, oder ob eine so durchgreifende und systematische Regulirung erst im späteren Verlaufe der Geschichte eintrat, darüber lässt sich mit Grund hinreichender Aufschluss in der historischen Ueberlieferung erwarten. Denn grade Irland ist überaus reich an alter beschreibender Litteratur und urkundlichen Nachrichten über Sitten, Gebräuche und Gesetze. Auch wird die Untersuchung seiner agrarischen Verhältnisse dadurch erleichtert, dass den irischen Urkunden parallel ganz ähnliche über die älteren Zustände der keltischen Reiche in Wales erhalten sind, welche durch die Uebereinstimmung gleicher volksthümlicher Grundlagen und durch schärferes Hervortreten mancher besonderen Züge zur Lösung zweifelhafter Fragen wesentlich beizutragen vermögen.

Die eigenen historischen Quellen der Iren sind ursprünglich aus einer eigenthümlichen Spruchweisheit hervorgegangen. Sie sind epigrammatisch in Triaden überliefert, d. h. in versifizirten Sätzen, welche je drei Gedanken, Lebensregeln oder Gesetzesvorschriften gegenüberstellen. Diese Verse sind anscheinend von sehr hohem Alter, da schon Caesar berichtet, dass sie von den Priestern auswendig gelernt wurden, und damals noch nicht aufgeschrieben werden durften. Seit dem 9. Jahrhundert sind sie schriftlich aufbewahrt. König Cormac, 903—908, selbst Dichter und Schriftsteller, soll sie zu sammeln und aufzuschreiben befohlen haben. Schon zu dessen Zeit hat sich die alte Sprache der Iren im Zustande grösserer lautlicher Zersetzung, als irgend eine andere indogermanische Sprache befunden. Auch die politischen und sozialen Verhältnisse hatten sich offenbar bereits wesentlich umgestaltet. In die Sprüche selbst mag also manches Missverständniss

und manche Umänderung gekommen sein. Die Hauptzüge aber sind nicht undeutlich und ersichtlich volksthümlich.

Die Sammlungen dieser Triaden werden als Brehon laws bezeichnet. Brehons sind die Rechtsgelehrten, die in Irland einen erblichen Stand bildeten.[1]) Zwei solcher Sammlungen sind bekannt: Aicill, die nach Manuskripten und Sprache aus dem 10. Jahrhundert stammen soll, und Senchus Mor, die, wie man annimmt, dem 11. angehört. 1865 hat sie die Regierung als Ancient laws and institutes of Ireland herausgeben, vortrefflich übersetzen und mit historischen Einleitungen von grossem Werth versehen lassen. Es sind aber noch andere ungedruckte vorhanden.

Sie standen in Geltung, bis im 17. Jahrhundert das englische Common Law in Irland eingeführt wurde.

Auch die alten Gesetze von Wales sind mit sehr guter Uebersetzung als Ancient laws and Institutes of Wales 1841 herausgegeben worden. Die Handschriften derselben sind indess nicht älter als 1300.

Neben dieser Gesetzgebungslitteratur finden sich auch schon sehr früh Schriftsteller, welche die Zustände eingehend schildern.

Aus dem Jahre 547 ist die Epistola des wälischen Geistlichen Gilda an die britischen Könige und Geistlichen, und aus 560 sein liber querulus de exidio Britanniae, eine Geschichte Britanniens, erhalten.

Von 950 stammt Nennius historia Britonum, welche aus alten Quellen schöpfte und, mit Zusätzen über die Zustände zur Zeit der Abfassung versehen, in einer Handschrift des 10. Jahrhunderts im Vatican vorhanden ist.

Dem Abte Tigernach, welcher um 1088 starb, werden Annales Hibernici, die bis in das erste Jahrhundert zurückreichen, und ein Chronicon Scotorum zugeschrieben.

In der Zeit vor 1139 schrieb Galfried (Gottfried) von Monmauth oder Gruffold ab Arthur (Sohn) 12 Bücher de gestis rerum Britanniae.

Endlich hat Giraldus de Barri (Cambrensis genannt), der um 1188 Irland und Wales bereiste, seine Beobachtungen in den drei Schriften: Cambriae descriptio; De illaudabilibus Walliae; und Topographia Hiberniae niedergelegt. In der letzteren vergleicht er Irland mit Wales.

Zu den wichtigsten Darstellungen der späteren Zeit gehören die gedachte Beschreibung Irlands, welche Hogan nach dem Manuskript

[1]) Summer Maine, Lectures on the early history of institutions, London 1875.

eines Unbekannten: The description of Ireland and the state thereof, as it is in anno 1598, (London 1878) herausgegeben hat, und die angeführten Berichte Sir John Davies, die in dem Calendar of the state Papers relating to Ireland of the reign of James I 1606 bis 1608 (London 1874) enthalten sind, sowie desselben Historical tracts or Discovery of the state of Ireland (London 1612).

Diese ausgiebigen Quellen sind in Deutschland von Lappenberg, Geschichte von England, Hamburg 1834, und von Ferdinand Walter, Das alte Wales, Bonn 1859, in England aber u. a. von Johnston and Roberts, the historical geography of the Clans of Scotland, London 1872, O'Curry, Manners and customs of the ancient Irish, eingeleitet von Sullivan, Dublin 1873, Skene, Celtic Scotland, a history of ancient Alban, Edinburg 1876, neuerdings aber von Seebohm, English village Community, London 1883, eingehend bearbeitet worden.

2. Die Clanverfassung und die Ständeunterschiede.

Aus den urkundlichen Ueberlieferungen der Iren ergiebt sich als eigenartige und bedeutsame Grundlage der volksthümlichen Lebensanschauung die Clanverfassung, deren Gedanken in erkennbarer Weise auf die wirthschaftlichen und politischen Verhältnisse bis zur Gegenwart fortgewirkt haben.

Clan bezeichnet Kinder, Nachkommen, Familie, und es ist bekannt, dass alle Mitglieder des Clanes von demselben Ahnherrn abzustammen meinten, denselben Namen trugen und ihr Gebiet als gemeinschaftlichen Familienbesitz betrachteten. Einem solchen Clan oder Sept stand ein Häuptling (Cean Cinneth, Cean Finne) vor, der seine Rechte an Würde und Land aber nicht vererben konnte. Vielmehr wurde für ihn schon bei seinen Lebzeiten durch Zustimmung oder Wahl der Stammesgenossen ein geschäftskundiger Nachfolger (Tanaist) ernannt, welcher nicht immer einer der Söhne des Häuptlings war, in der Regel aber aus dessen Geschlechte stammen musste.

Die Clanhäuptlinge waren innerhalb eines gewissen Distriktes dem angesehensten unter ihnen untergeordnet. Als Hauptdistrikte zerfiel Irland in ältester Zeit in Fünftel (Coiced), unter diesem Namen bestehen noch heut die vier Königreiche Lagenia (Leinster), Ultonia (Ulster), Connacia (Connaught) und das aus Momonia und Midia vereinigte Munster. Je einer der Oberhäuptlinge der vier Reiche war Herrscher über ganz Irland. Temair (jetzt Tara), wo die Grenzen,

wie noch heut, zusammenstiessen, war gemeinsames Gebiet als Versammlungsort und als Sitz der Verwaltung des jedesmaligen Oberkönigs.

Die Gewalt des Clanhäuptlings war weniger eine obrigkeitliche als eine patriarchalische. Er leitete, wie aus väterlicher Gewalt, den Stamm. Die Art der Verwaltung des Clanes und die Berechtigungen der übrigen Clanmitglieder lernen wir in der Gesetzgebung und Litteratur zunächst aus der Zeit kennen, in welcher die ganze Insel bereits fest besiedelt war, und die in ihren eigenthümlichen topographischen Verhältnissen o. S. 175 geschilderte Vertheilung des Landes schon überall bestand. Denn in diesen Ueberlieferungen tritt gleichmässig als geltende Rechtsanschauung auf, dass Niemand erblichen Grundbesitz hatte, aber jedem Clanmitglied das Recht auf genügende Ausstattung mit Grund und Boden zustand. Für diese Vertheilung des Landes unter die Stammesmitglieder hatte der Häuptling Sorge zu tragen. Die Benutzung der überwiesenen Besitzung stand jedem wenigstens dem Grundsatze nach lebenslänglich zu. Indess scheinen auch sonst Veränderungen in der Vertheilung nicht ausgeschlossen gewesen zu sein. Nach dem Tode aber fiel das Land an den Clan zurück und wurde durch die Hand des Tanaist, als des dazu beauftragten und sachkundigen Vertreters des Clanhauptes, neu vergeben. Nur das bewegliche Vermögen eines Familienvaters wurde vererbt, und zwar unter völligem Ausschluss der Töchter von jedem Erbrechte, an alle seine Söhne zu gleichen Theilen. Dabei erbten nach der Sitte des sogenannten Gavelkind uneheliche Söhne stets gleich den ehelichen.

Dem Häuptling stand ausser seiner patriarchalischen Machtstellung die ausschliessliche Verfügung über das sogenannte Demesneland zu, auf welches er seine Knechte ansetzen konnte. Die Mitglieder des Clanes aber mussten seinem Aufruf zum Kriegsdienste Folge leisten, und ihm verschiedene Naturallieferungen zu seinem und seiner Gehülfen Unterhalt und zu den sonstigen Bedürfnissen des Gemeinwesens gewähren, namentlich hatten sie ihn und sein Gefolge auf Reisen aufzunehmen und zu bewirthen. Persönliche sowie Ackerdienste waren dagegen unbekannt. —

Ausser diesen, aus der Masse der gedachten Schriften als geltendes Recht entnommenen Grundgedanken der nationalen Clanverfassung haben sich nach zwei Richtungen thatsächliche Anhaltspunkte ergeben, welche in lebensvollen Zügen auf die ursprünglichere Gestaltung in der Zeit vor der festen Besiedelung zurückführen.

Fr. Seebohm hat für das Clanleben einen bestimmteren Vorstellungskreis durch die Ueberlieferungen erlangt, welche sich über das häusliche Dasein der Stammesgenossen ermitteln liessen.[1]) Auf dieses wirthschaftliche Leben wirft namentlich die eigenthümliche Hauseinrichtung der Iren deutliches Licht.

Die Iren wohnten nach den Brehon laws wenigstens für den Winter in grossen Häusern, welche eine beträchtliche Anzahl Familien gemeinsam aufnahmen. Diese Häuser wurden für die Häuptlinge, wie für die gewöhnlichen Stammesgenossen und selbst für Knechtsfamilien nach demselben Muster erbaut. Sie ruhten, wie Fig. 20 und 21 veranschaulichen, in sehr einfacher Weise auf einem Gerüst von 6 starken Säulen, welches unmittelbar das Dach trug. Es wurden 6 gerade Stämme frisch geschlagener Waldbäume von ungefähr gleicher Grösse in gleichen Abständen, je 3 in 2 Parallelreihen, in die Erde eingelassen. Von je 2 gegenüberstehenden

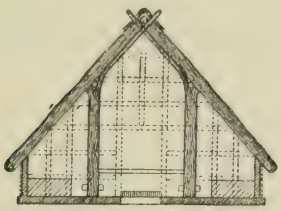

Fig. 20.

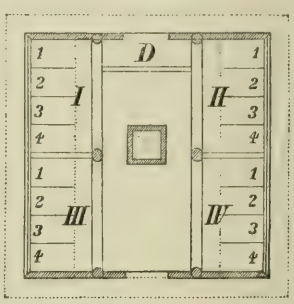

Fig. 21.

Stämmen wurden die oberen Enden, oder, wie es scheint, die geeigneten stehengelassenen Aeste, in Spitzbogengestalt gegeneinander gebogen und zusammengebunden. Auf ihre Kreuzungen konnte deshalb der Firstbaum (nen bren), eine lange gerade Stange, aufgelegt werden, an welchen das grosse breite Zeltdach von Aesten, Rohr und Stroh befestigt wurde. Die den Dachbaum stützenden Stämme werden Gabeln (Gavaels) oder Säulen (nen fyrch oder colovyn) genannt. Sie bilden das Hauptschiff. Dasselbe hat zu beiden Seiten je eines der Nebenschiffe neben sich, welche durch das weite Ueberhängen des Daches gebildet und von Einfassungen aus Pfählen und Flechtwerk (bangor) abgeschlossen werden, auf denen der untere Theil des Daches ruht. In die grosse Halle zwischen den Säulen gewähren geflochtene

[1]) Fr. Seebohm a a. O. S. 223, 239. Vergl. Sullivans Einleitung zu O'Curry, Manners and customs of the ancient Irish, p. 296 u. 345.

Gitter zu beiden Enden Zutritt. Längs der beiden Nebenschiffe, also zwischen der Halle und den äusseren niedrigen Seitenwänden, liegen Binsenlager, auf denen die Bewohner schliefen. Bretter am Fussende der Ruhelager zwischen den Säulen bildeten am Tage ihre Sitze. In der Mitte des Hauptschiffes zwischen den Mittelsäulen brannte auf offenem Heerde das Feuer. In den Häusern der Häuptlinge lief ein Schirm zwischen den Mittelsäulen und der Giebelwand und sonderte theilweise das obere Ende, wo der Häuptling, der aire, und die vornehmsten Angestellten ihre bestimmten Plätze hatten, von dem unteren Ende ab, wo die bescheideneren Mitglieder des Haushaltes in genauer Ordnung folgten (Ancient laws of Wales I, p. 11). Die Strafbestimmungen der Gesetze zeigen die allgemein übereinstimmende Form der Bauweise. Denn nach diesen Festsetzungen (Ebd. p. 293) ist bei Zerstörungen an dem Hause des Häuptlings für jede Gabel (Gavael), die das Dach stützt, 40 den., für das Dach 80 den.; an dem Hause des uchelwer (des freien Genossen) für jede das Dach stützende Gabel 20 den., für das Dach 40 den.; an dem Hause eines ailt oder taeog (eines Unfreien) für jede das Dach stützende Gabel 10 den. zu büssen. An anderer Stelle (Ebd. p. 721) wird angegeben, dass am Winterhause für den Dachbaum 30 den. und für jede Gabel, die ihn stützt, 30 den. zu büssen, sowie (Ebd. p. 288, dass zu einem Sommerhause drei Dinge nothwendig seien, ein Dachbaum, tragende Gabeln und umgebende Geflechte (bangor).

Von den Säulen einer königlichen Wohnung pflegte man, um ihnen ein stattlicheres Ansehen zu geben, die Rinde abzuschälen. Es hiess dann das weisse Haus (Ebd. p. 3). Auch wurden die Säulen zum Schmuck mit Metallblech bekleidet. Um zur Ruhe zu verweisen, hatte der Silentiarius eine derselben mit seinem Stabe anzuschlagen. Ueber dem Bette oder Sitze des Häuptlings erhebt sich zuweilen ein metallener Traghimmel. In seiner Hand ruht ein goldener Stab, ihm an Höhe gleich und so dick wie sein kleiner Finger. Er speist auf einem goldenen Teller, breit wie sein Gesicht, und so dick wie der Daumennagel eines Ackerers, der 7 Jahre mit dem Pfluge umgegangen ist.

Um das Haupthaus reihten sich in den zum Tyddyn (Tate) gehörigen Höfen, dem Kornhof und dem Viehhof eine Küche, eine Darre, eine Scheuer, ein Backhaus, ein Schweine-, ein Kälber- und ein Schafstall. Auch standen innerhalb der Einhegung die kleineren Sommerbuden (biwrd hovedar), welche anscheinend, wie bei den Südslawen zu zeigen sein wird, als Schlafräume im Sommer für eine ein-

zelne Familie bestimmt waren, während das Haupthaus im Winter sämmtliche Haushaltsgenossen in demselben für alle berechneten Räume bei Tag und Nacht aufnahm. Diese Sommerbuden und kleineren Nebengebäude waren, wie Sullivan in der Einleitung zu O'Curry, p. 296, zeigt, oft rund mit geflochtenem Kuppeldach, wie sie Strabo IV c. 4 beschreibt. Sie dürfen hier ausser Betracht bleiben. Die Anc. laws I, p. 293 wiederholen ausdrücklich, dass im Hause des Königs und des Freien wie des Unfreien die 6 Gavaels das Dach trugen. Die runden Hütten (vgl. Anlage *28*) sind ein allgemeinerer Typus, das Säulenhaus aber entsprach auch ohne Nebenräume einer eigenartigen Organisation des frühen keltischen Hirtendaseins.

Auf der Einrichtung des Haupthauses liegt also das nationale Gewicht. Das Haus eines geringen Freien wird auf 27 Fuss angegeben (Anc. laws of Irl. IV, p. 309), aber auch für das Haus eines Häuptlings macht die natürliche Länge der Hölzer eine viel grössere Ausdehnung als 40 Fuss im Geviert unmöglich. Ein solcher Raum genügte indess bei der volksthümlichen Ausnutzung, den Hausstand aufzunehmen, von welchem die Quellen sprechen.

Dieser Kreis von Hausgenossen wurde nach den gwelys, den Binsenlagern in den Nebenschiffen, als ein gwellygord bezeichnet. Das Wort gwely, gwele, wele bedeutet auf walisisch ein Lager, ein Bett, und wird lateinisch mit lectus wiedergegeben. Die 4 Eintheilungen, welche durch die 6 Gavaels in den Nebenschiffen entstanden, übertrugen sich auch auf die Mitglieder der baile oder des Townlands, die deshalb in 4 gavaels zerfielen. Jede gavael im Hause aber theilte sich wieder in 4 randirs oder gwelys, Betten, wie sie Fig. 21 andeutet, und dasselbe war mit den Mitgliedern jeder Gavael im Townland der Fall. Noch lange nach dem Verfall des ursprünglichen Stammeslebens pflegte die Besitzung eines früheren Stammesangehörigen unter seinen Nachkommen nach gavaels und weiter nach gwelys, weles oder randirs vertheilt zu werden. Es war also ersichtlich im ursprünglichen Haupt- oder Stammhause einer baile Raum für 16 Familien vorgesehen, und die dauernd festgehaltene Eintheilung der Mitglieder eines solchen gemeinschaftlichen Haushaltes, sowie des demselben zustehenden Landbesitzes, weist darauf hin, dass dieser Raum auch wirklich mit 16 Familien besetzt wurde.

Da nach den Angaben aus dem 6. oder 7. Jahrhundert (o. S. 177) die baile oder das Townland je einen der 30 Untertheile jedes der 184 Clane bildete, und auf die baile damals 300 Kühe gerechnet wurden, welche in 4 Heerden in dem Lande derselben herumschweiften, ist aus den praktischen Verhältnissen gut erklärlich,

dass diese Zahl Mitglieder für die Bedürfnisse eines solchen gemeinsamen Haushaltes unentbehrlich war, und dass dieses gemeinsame Wohnen in grossen Stammhäusern bereits der Zeit des Hirtenlebens angehört, auf dessen Zwecken es beruhte. Ein Viehstand von 300 Kühen, der die wesentliche Grundlage des Lebensunterhaltes seiner Besitzer bildet, kann nicht sich selbst überlassen bleiben. Für den Auftrieb auf die Weide, die Beaufsichtigung und Bewachung durch Tag und Nacht, und für die Besorgung der Molkerei und der Aufzucht des Jungviehs sind bei einer solchen Heerde 16 Familienväter nur unter Beihülfe ihrer Frauen und Angehörigen als zureichend zu erachten, wenn man noch die übrigen Anforderungen des Hauswesens, einigen Ackerbau, Herstellung von Geräthen und Bauten, Ansprüche des Kriegs- und des Polizei- und Gerichtsdienstes, Kultus- und andere Feste in Betracht zieht.

Es konnte sich also eine solche Hausgemeinschaft nicht aus einer zufälligen Zahl von Verwandten zusammensetzen, sondern der leitende Hausvater, der Häuptling, musste dafür sorgen, dass der Kreis der ihm nothwendigen Gehülfen immer vollzählig war. Er musste die entstehenden Lücken ergänzen. Andererseits konnte ohne Vergrösserung des Viehstandes und des zur Verfügung stehenden Weidegebietes auch die Zahl der Hausgenossen nicht vermehrt werden. Wenn die Bezirke der bailes also durch die Verhältnisse der Insel beschränkt waren, konnte auch das Stammhaus diese feste, dauernd auf seine 16 gwelys eingerichtete Form bewahren. Ein Ueberschuss der Bewohner über etwa 90 Köpfe musste auswärts anderweites Unterkommen suchen.

Die Theilung in 4 gavaels mochte vielleicht auch der Versorgung der 4 Heerden entsprechen. Als aber die Weidewirthschaft in festen Ackerbau überging, erklären diese Gruppen das Zerfallen des kommunistischen Besitzes in kleinere Ackerwirthschaften. Es entstanden auf das natürlichste auf dem Lande der baile nach den 4 Gavaels die 4 Quarters und aus den 4 gwelys der gavaels die 4 Tates, die noch in der heutigen Landeintheilung vorhanden sind. Die Theilung der Ländereien war nur das Abbild des bisherigen Wohnens, und die Bedürfnisse des Hirtendaseins und der zur Ernährung erforderlichen Viehzucht müssen als die eigentliche und ursprüngliche Grundlage dieser herkömmlichen Zahlenverhältnisse angesehen werden. —

Als eine andere Eigenthümlichkeit dieses älteren Volksdaseins haben die Studien H. d'Arbois de Jubainville's[1]) ergeben, dass

[1]) H. d'Arbois de Jubainville, Etudes sur le Senchus Mor in Nouvelle Revue historique de droit français et étranger, Bd. V 1881, S. 1.

innerhalb des Clanlebens in sehr charakteristischer und schroffer Weise Standesunterschiede zur Geltung kamen.

Dass nicht nur der König, sondern schon der Clanhäuptling, der 30 bailes unter sich hatte, eine übermächtige Stellung einnahm, ist bekundet. Zu Reichthum und der Leitung aller Angelegenheiten kam die Sitte. Sein Haus war besonders gross und geschmückt, stand auf einem erhöhten Platz und war mit einem Rath, d. h. mit einer festen Umzäunung umgeben, welche Wall und Graben umschlossen. Sein Demesneland und die Zahl seiner angesetzten Knechte waren bedeutend. Er überliess seinen Verwandten sein überflüssiges Jungvieh und übergab ihren Frauen seine Kinder zur Erziehung. Dagegen wurden alle heranwachsenden Söhne in sein Gefolge eingereiht. Unvermeidlich musste schon früh ein anerkannter Standesunterschied zwischen ihm und den anderen Clanmitgliedern entstehen, der sich mehr und mehr auch auf die näheren Verwandten des Häuptlings übertrug, namentlich auf diejenigen, die er als sogenannte Takesmen, als dienstleistende Gehülfen gebrauchte.

Die bestimmten Nachrichten der Brehon laws führen aber auch darauf, dass die Clanverfassung trotz ihrer wesentlich sozialistischen und demokratischen Grundlagen die Begründung einer viel tiefer eingreifenden, sehr subtil abgestuften und nicht auf Geburt sondern auf Reichthum begründeten Aristokratie nicht verhindert hat.

Im Allgemeinen nennen sich die Irländer Fene. Das Wort kommt von fian = venos, Heros. Schon Ptolemaeus l. II, c. II § 3 nennt *Οὐεννίχνιοι*, Söhne des Vennos, ein Volk in Nord-Irland. Es bedeutet aber auch fene das gewöhnliche Volk und wird den Neme, Vornehmen, und ebenso den Flaith, Reichen, gegenübergestellt. Die Neme umfassen ausser den Flaith noch die fer dana, d. h. die Priester und Rechtskundigen, Musiker, Schmiede, Zimmerer und Waffenkundigen. Ihr eigentlicher Stamm aber sind die Flaith. Flaith bedeutet Besitz von Vieh, Reichthum, dann Macht, Regierung, Souveränität. Die Abstufung dieser Klassen zeigt sich im Wergelde (Enech-laun) bei Beleidigungen.

Die Flaith zerfallen in 7 Slicht (Flaith-slechta):[1])

1. Könige, und zwar Ri ruirech, Oberkönig mit 168 set (oder mittlen Stück Rindvieh) Wergeld; Ruirech, König mit 126, und Ri-tuaithe, das Haupt eines der 184 tuaths oder Clane, Gaue, civitates, mit 42 set Wergeld;

[1]) Ancient laws of Ireland, Tom. III p. 42.

2. Aire-forgill, soll 25 Vasallen besitzen und hat 30 set Wergeld bei Beleidigung (Aire heisst ein Erhabener, ein Erster);
3. Aire-tiusi, mit 15 Vasallen und 20 set Wergeld, dem 10 Stück Kühe gleichstehen;
4. Aire-ard, 10 Vasallen und 16 set Wergeld;
5. Air-desa, 5 Vasallen und 10 set Wergeld;
6. Bo-aire, soll 12 Kühe besitzen, hat 5 set Wergeld und ist anscheinend ein Lehnsmann;
7. Og-aire, soll 7 Kühe besitzen, hat 3 set Wergeld und ist anscheinend ebenfalls Lehnsmann.

Unter diesen Klassen der Flaith stehen die Fene oder fer midbad, die gewöhnlichen Freien mit 1 set Wergeld. Niedriger als die Freien stehen die Taeogs, die hörigen, indess nicht zu Diensten verpflichteten Bauern. Sie finden sich ausschliesslich oder doch vorzugsweise in der Hörigkeit der Häuptlinge, welche sie auf ihrem Hoflande ansetzten.

Die Stellung der Fene gegenüber den Neme war jedenfalls sehr untergeordnet. Aus den Ancient laws I, 112 ersieht man, dass, wenn ein Fene von einem Neme eine Schuld nicht bezahlt erhielt, er kein anderes Mittel hatte, als sich respektsvoll an die Thür seines Schuldners zu setzen und dort zu hungern, bis der Neme zahlte. Es war schicklich, dass auch der Schuldner so lange hungerte, wie der Gläubiger. Der Fene kann sich aber unter genau festgestellten Leistungen und Gegenleistungen zum Vasall eines Neme machen. Er kann entweder frei bleiben als sein Genoss, dann heisst er Soercele (oder Aithec, Armer), oder er kann vom Lehnsherrn sein Wergeld (den Preis seiner Ehre) annehmen, dann wird er doer-cele, Eigener, und steht dem Sklaven nahe.

Der Sklave kann gekauft und verkauft werden, er ist ganz Waare. Mug heisst der männliche Sklave, Cumal der weibliche, und in Cumal wird Wergeld ebenso bezahlt, wie in Set: 1 Cumal ist gleich 6 Set, d. h. Stück gewöhnliches Rindvieh, 1 Kuh gilt 2 Set, eine Sklavin also 3 Kühe.

Innerhalb dieser ständischen Stufenleiter fehlten die Beziehungen der Verwandtschaft nicht, denn es gab verschiedene konventionelle Verwandtschaften, die nur auf Fiktion beruhten, wie Adoption. Die Stellung eines Pflegevaters zu dem Kinde, das er aufzieht, genügte, um den Gliedern ihrer beiderseitigen Familien unter einander die Ehe zu verbieten. Ebenso schaffte die Pathenschaft (gossipred) zwischen dem Pathen und dem Täufling eine geistige Verwandt-

schaft und brachte dieselben Folgen mit sich, welche sie früher in der gesammten christlichen Welt hatte.[1])

Aber es ist doch wohl dem Einflusse des Clangedankens zuzuschreiben, dass die Idee des Geburtsadels den Iren ganz fremd zu sein scheint. Darüber sagt der Senchus Mor ausdrücklich:[2]) »Zwei Personen sind von gleichem Stande, falls sie beide das gleiche Vermögen besitzen« und »wer sein Vermögen verliert, verliert seinen Rang«. So wenig günstig sonst die Sittenschilderungen sind,[3]) scheint in Bezug auf Rang und Stand grosse Strenge geherrscht zu haben.

Vergleicht man mit dieser Abstufung der Aristokratie die erwähnte Eintheilung des Landes in 184 Tricha ceds, so ergiebt sich, dass andere Häuptlinge als solche, die an der Spitze eines dieser 184 Clane stehen, nicht genannt werden. Es werden also auch nur diese 184 Tricha ceds als wahre Clane betrachtet, obwohl Unterclane vorkommen mögen. Der Clanhäuptling aber wird als König angesehen, der nur einen König der 4 Reiche und den Oberkönig über sich hat. Die unter diesen 184 Clankönigen abstufenden Adelsklassen werden ebenfalls, obwohl der Reichthum der Grund ihres Ranges ist, nach der Herrschaft über 25, 15, 10 und 5 Vasallen unterschieden. Darauf folgen noch als Reiche die Besitzer von 12 Kühen und von 7 Kühen. Nimmt man das Wergeld zum Maassstab, so müssen 5 Vasallen ungefähr 24 Kühen, 10 Vasallen 38 Kühen, 15 Vasallen 48 Kühen, 25 Vasallen 72 Kühen gleichstehen, während der Häuptling eines Tricha ceds gleich 100 Kühen anzuschlagen wäre.

Diese Gedankenreihe schliesst, wie sich zeigt, jede Beziehung auf Grundbesitz aus; sie beruht noch ganz und gar auf den Zuständen und Besitzverhältnissen des herkömmlichen Hirtenlebens, und erhält dadurch keine andere Deutung, dass die Angaben, welche O'Curry a. a. O. Bd. III, S. 26 zusammenstellt, den Klassen des Adels auch einen näher zu erörternden Grundbesitz zusprechen.

3. Der keltische Grundbesitz und seine Bewirthschaftung.

In der Ueberlieferung des 6. oder 7. Jahrhunderts (o. S. 177) über den Bestand der 184 Tricha ceds oder Clane wird mit dieser Eintheilung des Volkes zugleich mit voller Bestimmtheit eine Eintheilung der

[1]) Summer Maine, Lectures on the early history of Institutions (ch. III) 1875.
[2]) H. d'Arbois de Jubainville a. a. O. S. 13.
[3]) Strabo IV, 5. St. Hieronymus, Adversus Jovinianum lib. II.

Insel in ebenso viele Weidereviere für die je 9000 Kühe des einzelnen Clanes ausgesprochen. Es ist ganz unmöglich, irgend welche Angaben oder Andeutungen in den Brehon laws über die Verhältnisse des privaten Grundbesitzes der Clanmitglieder auf diese ältere Zeit zu beziehen.

Wenn also der Clan in 30 bailes, d. h. unter einem Unterhäuptling stehende Hirtenwirthschaften von 16 Familien getheilt erscheint, und die bailes auch Townlands hiessen, so kann diese Bezeichnung keinen andern Sinn haben, als dass damit das Land im Zaun, der auf kurz oder lang eingehegte Wohnplatz für Menschen und Vieh, von dem offenen Lande unterschieden wird. Strabo (IV, 5) sagt auch von den Britanniern ausdrücklich: »Sie zäunen mit gefällten Bäumen einen geräumigen runden Platz ein, und errichten auf demselben Hütten für sich und ihr Vieh, aber nicht auf lange Zeit.« Zwar vermögen solche kraalartige, nur vorübergehend benutzte Wohnplätze immerhin nur geringe Spuren zu hinterlassen. Doch finden sich die Reste von mehreren Tausenden runder Verwallungen noch gegenwärtig auf den Surveykarten verzeichnet, und sind auch auf den Anlagen *23—26* in verschiedenen Beispielen zu erkennen. Wenn dieselben aber für die Niederlassung von 16 Familien und für die Aufnahme von 300 Kühen innerhalb der Verzäunung genügen sollten, mussten sie ziemlich umfangreich sein. Man wird deshalb die kleineren, auch ohne Mauern häufig sehr starken und hohen Burgwälle den gedachten, von einem Rath umschlossenen Häuptlingssitzen, oder überhaupt den späteren im Sinne des frühen Mittelalters in Holz ausgebauten festen Burgen zuschreiben müssen.[1])

[1]) Die Iren besassen auch schon früh in weiterem Zusammenhange Anlage *28* erwähnte Steinbauten. Die Befestigungen mit cyklopischen Mauern und die vereinzelten runden und hohen steinernen Thürme weisen in die vorchristliche Zeit zurück. Giraldus Topogr. Hibern. distr. II c. 9 und 34 erwähnt deren 65 in verschiedenen Theilen der Insel. Viel älter als diese wohlgefügten Bauten müssen die Cromleaches, die nicht seltenen und oft ausgedehnten Steinsetzungen aus unbehauenen Felsblöcken, angenommen werden, innerhalb welcher die Brehons Recht gesprochen haben sollen. Auch sind zwar gemauerte Reste in Burgwällen nur selten, aber die merkwürdigen Duns, Caisels und Cathairs in Südirland, sowie die Schilderungen der Königsburgen Aileach in Donegal unfern der Grenze von Derry, Eamain nahe bei Armagh, Cruachan in Connaught und Themair oder Tara in Meath, welche die Annalen des Tigernach schon zum ersten Jahrhundert nennen, führen auf sehr alten fremden Einfluss hin. (Sullivan a. a. O., p. 305. — G. Petrie, Griana Aileach im Ordnance Survey of the County of Londonderry Vol. I p. 217 und History etc. of Tara Hill, Dublin 1839. — Transact. of the Kilkenny archaelog. society, jährl. — M. Stokes, Early christ. architecture in Ireland 1878.)

Aber offenbar kann keine baile ein solches Townland, ein verzäuntes Lager, entbehrt haben, von dem aus die Weidewirthschaft betrieben wurde, und innerhalb dessen Umzäunungen auch wohl der nöthige Getreidebau stattfand.

Im Townland wurde von den vereinten Kräften leicht das grosse Haus für die 16 Hirtenfamilien errichtet, welche gemeinsam unter dem Hausvater für die Heerde und den Haushalt sorgten. Menschen- und Viehzahl waren gegeneinander ausgeglichen. Neben den gemeinsamen 300 Kühen mochten noch einige weitere Stücke im Eigenthum des einzelnen Familienvaters stehen, weil 7 oder 12 Stück den Besitzer schon zum Neme, zum Reichen, machten. Da aber 7 und selbst 12 Kühe nicht hinreichen würden, eine Familie zu erhalten, lässt sich dieser Viehbesitz nur als ein Ueberschuss über den gewöhnlichen Antheil an der Heerde des Townlands auffassen.

Der Ertrag von 300 Kühen kann nach dem Boden und Klima Irlands für 16 Familien, welche bei diesem Zusammenwohnen nur zu 5 oder 6 Köpfen angeschlagen werden dürfen, als ausreichend erachtet werden. Er würde auf den Kopf etwa 2000 Liter Milch und 120 kg Fleisch ergeben, dazu wären, abgesehen von dem Ertrage des etwa sonst gehaltenen Viehes und von Jagd und Fischerei, noch 50 kg angebautes Getreide zu rechnen.

Die Erhaltung von 300 Kühen, zu denen der Bedarf einiger Reitpferde und Zugochsen hinzutritt, würde aber auf der Fläche eines Townlands, wie dieselbe sich nach den Angaben Davies und nach der Surveykarte (o. S. 175) berechnet, nicht denkbar sein, denn die gewöhnlichen kleineren Townlands enthalten nur 259,2 h Land. Die Kuh würde also auf 0,8 h Bodenfläche ihr Futter finden müssen. Wird eine Kuh, die den hier berechneten Ertrag geben soll (o. S. 146), auf 8 kg gutes und 5 kg geringes Heu täglich angeschlagen, so müsste jede Hektare durchschnittlich 5930 kg Heu im Jahre gewähren. Dies ist zwar auf einzelnen vorzüglichen Fettweiden der Fall, der Durchschnitt des thatsächlich in den Townlands vorhandenen Landes steht aber dagegen so weit zurück, dass auch bei hohem Anschlage das Dreifache der Fläche schwerlich für die völlige landwirthschaftliche Durchfütterung eines Stückes genügen würde.

Daraus ergiebt sich, dass die gegenwärtig noch in ihren Grenzen vorgefundenen Townlands nicht als die alten Weidereviere der Hirtenzeit betrachtet werden können, sondern dass sie erst das Ergebniss der festen Besiedelung sind. Diese konnte kein andres als das innerhalb der alten Clanreviere vorhandene, zur Kultur geeignete Land in

Betrieb nehmen, nicht das ausgedehnte Sumpf-, Moor- und Bergland. Der Umfang der alten Weidebezirke war also, da ganz Irland in die fraglichen 184 Tricha Ceds zerfiel, vorher erheblich grösser. Von den 1493 □Meilen, welche Irland umfasst, ist allerdings $^1/_5$ als sehr geringes, fast wüstes Land in Abzug zu bringen, immerhin aber bleibt für jedes der 184 Clangebiete eine Fläche von durchschnittlich 6,7 □Meilen oder 38 684 h zur Benutzung. Danach waren thatsächlich für jede der 9000 dem Clan zugeschriebenen Kühe 4 h an Weidefläche vorhanden. Zu guter Ernährung würde indess auch diese Fläche wegen des gebirgigen und sumpfigen Landes immer noch einen hohen durchschnittlichen Weideertrag und viele raume, schon einigermassen gepflegte Hutungen voraussetzen. Dies führt auf die Vermuthung, dass der Anschlag von 9000 Kühen für den einzelnen Clan nicht aus sehr alter, sondern erst aus der Zeit herrührt, in welcher die Nothwendigkeit, zur festen Ansiedelung überzugehen, schon nahe bevorstand. Dafür fände sich eine befriedigende Bestätigung, wenn, wie es scheint, Tricha Ced nicht anders übersetzt werden kann, als 30 Hunderte.[1]) Denn daraus würde hervorgehen, dass in der früheren Zeit, in der diese Bezeichnung der Clanbezirke entstand, der durchschnittliche Heerdenbestand eines Clanes nicht auf 9000, sondern nur auf 3000 Kühe angeschlagen wurde, und sich erst mit der wachsenden Bevölkerung die Zahl der Townlands und des Viehes erhöht habe. Der alte Clan stände dann ungefähr der germanischen Hundertschaft gleich (o. S. 144 ff.), 10 bailes zählten etwa 900 Seelen. —

Auch über den Uebergang zur festen Ansiedelung sind uns einige aufklärende Nachrichten erhalten.

Eine irländische Handschrift von 1100 hat das vom Abte von Clanmacnois im 7. Jahrhundert verfasste »Buch von der schwarzbraunen Kuh« (Lebor na Huidre) überliefert. Dasselbe besagt, dass es bis zu den Tagen der Söhne von Aed Slane (im 7. Jahrhundert) weder einen Graben noch einen Zaun noch einen Steinwall um Grundstücke gab, sondern Alles ebenes Land (smooth fields) war.[2]) Diese Bemerkung wird im liber hymnorum (einem Manuskript aus dem 11. Jahrhundert) durch die Angabe ergänzt: »Sehr zahlreich waren um diese Zeit (der Söhne Aed Slane's) die Einwohner Irlands und ihre Menge war so gross, dass sie bei der Theilung nur 3 Antheile von 9 Immaire Landes erhielten, nämlich 9 von Sumpfland, 9 von Waldland und 9 von Ackerland.« Noch heut wird im Gälischen

[1]) Seebohm a. a. O. S. 221.

[2]) S. o. Seebohm S. 225; Sullivan a. a. O. S. 304, Anm. übersetzt: »only level plains«.

imir oder iomair (nach Skene: Celtic Scotland III, p. 381) für ridge, Ackerstreifen von etwa 1 acre Fläche, gebraucht. Danach war also um 600 n. Chr. die Bevölkerung des Landes auf dem Punkte angelangt, dass die alte Weidewirthschaft mit geringfügigem Ackerbau zum Unterhalte nicht mehr ausreichte, sondern die Nothwendigkeit erkannt wurde, zu regelmässiger Ackerbestellung in dauernden, fest eingezäunten, also auch der allgemeinen Weide nicht mehr zugänglichen Kämpen überzugehen, wie sie uns noch heut überall auf den irischen Flurkarten begegnen. Da der üblich gewordene Quarter 120 acres irisch hatte und die Tate des Häuptlings einen Ueberschuss erhielt, bilden 27 acres auch das ganz entsprechende Maass für die gewöhnliche Tate.

Seebohm (S. 225) hat die Angabe des Abts von Clanmacnois allerdings anders aufgefasst. Er glaubt ihr entnehmen zu müssen, dass vor dem Auftreten der Zäune und Mauern auf dem ebenen Felde Feldgemeinschaft bestanden habe, d. h. die von ihm rundale oder Runrigsystem genannte Gemenglage der Grundstücke der einzelnen Besitzungen. Dieselben hätten in einzelnen immaires, also in Flächen von acre-Grösse gewannartig durcheinander gelegen. Eine solche Gestaltung der Feldlage würde völlig der entsprechen, welche, wie gezeigt wurde, überall auf dem national deutschen Gebiete entstand, und bis auf unsere Zeit gekommen ist. Zu dieser Meinung ist Seebohm dadurch veranlasst worden, dass sich diese gewannförmige Auftheilung der Feldfluren mit Feldgemeinschaft, welche in jeder Beziehung, auch in ihrer strengen Hufenverfassung, mit der deutschen Besiedelungsweise übereinstimmt, in England mit Sicherheit schon bei den Angelsachsen in weiter Verbreitung vorfindet, und dass ihm dort einige Spuren davon auch schon aus römischer Zeit zu stammen scheinen. Ferner sind in Wales, Schottland und Irland eine Anzahl Beispiele von Feldgemeinschaft, theils auf ganzen Fluren, theils auf Almendeland, bekannt, von denen einige sogar noch neuerdings in Schlagwirthschaft mit wechselndem Besitze der Streifen in den Schlägen bewirthschaftet worden sind.

Will man jedoch voraussetzen, dass vor dem uns bekannten festen Gefüge der Townlands, Quarters und Tates eine alte Felderwirthschaft mit Gewanneintheilung bestand, so muss man vor allem fragen, welche Besitzungen es sein konnten, deren Grundstücke in dem Gemenge dieser Feldgemeinschaft gelegen hätten. Darauf lässt sich nur antworten, dass im Townland der Hirten überhaupt nur eine einzige Besitzung bestand, welche etwa 90 Personen bewohnten, und

deren nöthiges Ackerland nach der obigen Bedarfsrechnung 3 oder 4 Hektar nicht überstieg. Dies konnte in oder bei den Zäunen des Townlands bestellt werden. Aber dächte man sich auch, dass die 4 Gavaels des alten Stammhauses bereits in 4 durch Grenzen gesonderte Quarters auseinandergefallen wären, so musste doch nach wie vor für jeden Quarter eine Heerde von 75 Kühen Weide finden, und die wenigen Hektar Ackerland, ob sie benachbart oder vereinzelt lagen, mussten dagegen verschwinden.

Seebohm geht aber auch bei seinem Gedanken davon aus, dass die Grenzen der Townlands unter Feldgemeinschaft keine anderen, als die noch jetzt bestehenden gewesen seien. Auf diesen Townlandsgebieten war indess die Erhaltung von 300 Kühen bei Feldwirthschaft ebenso wenig möglich, wie bei Weidewirthschaft. Denn bei ersterer hätten auf dem einzelnen Townland wegen der Ackerbestellung, welche, wie sich erweisen wird, nur mit 8 Ochsen vor dem Pfluge landesüblich durchgeführt werden konnte, ausser den 300 Kühen und abgesehen vom Kleinvieh, ungefähr 100 Zugochsen oder Pferde gehalten werden müssen. An die Ernährung eines solchen Viehstandes wäre gar nicht zu denken gewesen.

Thatsächlich stützt sich die Interpretation Seebohms auch nur auf die Angabe, dass vorher smooth fields, round land vorhanden gewesen, dann aber ditch, fence, stonewall, also Gräben, feste Einfriedungen und Steinwälle, entstanden seien. Dass aber smooth fields etwas anderes als die glatte freie Weidefläche bedeuten solle, ist durch nichts angedeutet. Wenn man dem Ausdrucke eine abweichende Bedeutung beimessen will, müsste es vor allem darauf ankommen, ob die Uebersetzung aus dem Irischen zutreffend ist. Jedenfalls muss indess der Gegensatz zu festen Einfriedungen in dieser Bedeutung zum Ausdruck gelangen. Grade dieser Gegensatz aber ist auf die Felder der Feldgemeinschaft nicht anwendbar, denn auf diesen hat stets das in den Halmen stehende Getreide eingehegt werden müssen, weil alles andere Land, auch Brache und Stoppeln, der gemeinsamen Viehweide offen stand. Ueberall, wo Vieh und Wild zum Acker gelangen konnten, mussten gemeinsam errichtete starke Zäune (o. S. 71) vom Frühjahr bis zur Ernte sorgsam erhalten werden. Es müssten also grade bei solchen sogenannten open fields allgemein um alle Ackerfelder Zäune gestanden haben.

Aus diesen Gründen ergiebt sich also keine Veranlassung, den nach der Natur des Orts und der Umstände einfachsten Gedanken abzuweisen, dass die Weidewirthschaft in Irland bis zur Anlage der Einzel-

höfe bestanden hat, und diese Theilung, wie die Nachrichten besagen, eintrat, weil die stark angewachsene Bevölkerung dazu zwang, zum festen Anbau überzugehen.

Indess lässt sich allerdings nicht verkennen, dass die einzige, obwohl doppelt gebrauchte Zeitbestimmung des Aufhörens der Weidewirthschaft, nach den Söhnen des Aed Slane, in der Schrift des Abts von Clanmacnois und im liber hymnorum möglicherweise sagenhaft ist. Der Wandel könnte schon früher eingetreten sein. Diese Verschiebung, selbst um mehrere hundert Jahre, hätte jedoch keine andere Bedeutung, als dass um ebenso viel früher die agrarische Kultur durch die Iren erworben wurde, welche zur Anlage der Einzelhöfe gehörte, welche aber die Gallier schon zu Caesars Zeit besassen, und dass deshalb auch die Aristokratie der erblichen Grundherren, welche in Gallien ebenfalls zu Caesars Zeit schon allgemein bestand, eine längere Frist der Entwickelung bis zu ihrer Bekundung durch die brehon laws gehabt hätte. Eine Nothwendigkeit besteht indess weder für das eine, noch für das andere.

Vielmehr hat die Durchführung der festen Ansiedelung um 600 viel grössere Wahrscheinlichkeit, als in einer früheren Periode. Denn alle älteren Berichterstatter, Caesar, Strabo, Mela sprechen nur von Weidewirthschaft. Noch Agricola hörte nach Tacit. c. 24 von einem vertriebenen, ihm befreundeten irischen Fürsten oft, dass die ganze Insel mit einer Legion erobert und behauptet werden könne. Um 250 aber erfolgte die Auswanderung der Scoten zur Eroberung des für Iren keinesweges besonders einladenden Schottlands. Etwa 360 folgten ihnen bereits Pictenschaaren, mit denen die Römer ernste Kämpfe hatten (Ammian. Marc. 26, 4 und 27, 8). Zum Jahre 480 aber berichten die Annales Ultonienses von starker Zunahme der Bevölkerung, und 500 findet die zweite sehr zahlreiche Auswanderung der Picten statt. Zu gleicher Zeit aber gewinnt das Christenthum Eingang. Es werden im Norden die ersten Klöster gegründet und verbreiten sich bis 600 beträchtlich. Sie werden so eifrige Bildungsstätten, dass Columban schon 590 mit 12 Brüdern Missionen in Gallien, der Schweiz und Italien beginnt. Die Klöster aber wollten feste Niederlassungen mit bleibendem Anbau gründen, und forderten ausschliesslichen Landbesitz. Ein wesentlicher Theil der Klosterbildung war auf landwirthschaftliche Kultur gerichtet. Die Mönche waren auch mit dem auf Einzelhöfen beruhenden Anbau in Gallien und dessen hoher Entwickelung durchaus bekannt. Offenbar war also die Zeit ihres grössten Einflusses bei den Königen und Häupt-

lingen Irlands die für einen so durchgreifenden Wechsel und dessen bedeutende Anforderungen (o. S. 154) günstigste. Weil dieser Uebergang zur festen Siedelung für die gleiche Bevölkerung erheblich weniger Land beanspruchte, deutet auch der Umstand, dass nach der Zeit von 500 keine Massenauswanderung der Iren mehr bekundet wird, auf die Richtigkeit der Ueberlieferung hin.

Da die Clanhäuptlinge über ihre Clangenossen, über die Häuptlinge aber die vier Könige und über diese der Oberkönig mit dem Beirath der Häuptlinge unbedingte väterliche Gewalt übten, konnte die einheitliche Durchführung der Landvertheilung, wenn sie Beschluss der Landesversammlung war, keinen wesentlichen Schwierigkeiten begegnen. Die Häuptlinge befahlen über den gesammten Wirthschaftsbetrieb so unbedingt, dass sich jeder andere fügen musste. Sie waren dabei die einzigen, welche ein entgegenstehendes Interesse haben konnten, denn alle ihre Hausgenossen gewannen, wenn die Ackerarbeit unvermeidlich war, durch dieselbe wenigstens an Selbstständigkeit und behaglichem häuslichen Leben.

Die Anlage der Einzelhöfe schloss sich unmittelbar an die Einheit der im alten Clanhause zusammenwohnenden Familien, mit ihrer Scheidung in 4 Gavaels an. Das Townland erhielt nach der Bodengüte die bestimmte Landfläche, jedes derselben aber wurde als Einheit von 4 Quarter aufgefasst. In der Regel theilte sich der Quarter nach den 4 randirs oder gweles in 4 Tates, möglicherweise auch hier und da in 3 seisrighs. Letztere werden auch als plouglands bezeichnet, und können, wo 6 Tates vorkommen, in je 2 Tates getheilt worden sein.

Das Wesen der neuen Einrichtung spricht sich schon darin deutlich aus, dass Quarters und Tates in festen Grenzen bis auf unsere Zeit gekommen sind. Sie bildeten unveränderliche, geschlossene Landgebiete, und lassen sich darin mit den o. S. 51 gedachten, ebenfalls grundherrlich angelegten Waldhufen in Deutschland vergleichen. Obwohl die Waldhufen eine gestreckte, die Tates eine abgerundete Form ihrer Planlage besitzen, sind doch die bei der Anlage gezogenen Abgrenzungen bekannt und unverändert, ganz gleich, ob die ursprünglich als einheitliche Landgüter gedachten Hufen vollständig parzellirt in die Hände vieler Besitzer kamen, oder ob mehrere solcher Hufen von demselben Wirthe erworben wurden. Die Waldhufen haben auch fast genau dieselbe Grösse von 32 h, wie die Tates in Monaghan und anderen ungünstigen Theilen Irlands, während die gewöhnlichen halb so grossen Tates der günstigen

Gegenden der Insel mit 16 h den üblichen Landhufen Deutschlands entsprechen.

Augenscheinlich sind ursprünglich auch die Tates, wie die deutschen Hufen als solche Landgüter gedacht, welche einer bäuerlichen Familie ausreichenden Unterhalt sichern. Dies allein konnte den Familienvater, der bisher in einem der Randirs des Townlandes sein und der Seinigen Leben gesichert fand, zufriedenstellen. Ihm wurde nunmehr ein solches Landgut zur Bewirthschaftung zugewiesen. Damit löste sich die unhaltbar gewordene alte Weidewirthschaft auf. Der Milchviehstand des Townlands musste wesentlich beschränkt werden. Die einzelne Tate brauchte etwa 8 Zugochsen, einige Pferde und Schweine und wird deshalb nicht mehr als 4 oder 6 Kühe haben halten können. Nahrung für Menschen und Vieh musste durch Getreidebau erzielt werden. Die Häuptlinge erhielten ausser dem Demesneland bei ihrer Tate wahrscheinlich noch entfernte Bergweiden, Wald- und Sumpfländereien, welche sie durch Knechte und Verarmte mit Rindvieh und Schafen betreiben lassen konnten. Die Hauptmasse der Clanmitglieder musste sich aber geregeltem Ackerbau zuwenden.

Dass dadurch das patriarchalische Verhältniss des Hausvaters und des Clanhäuptlings zu seinen früheren Hausgenossen wesentlich verändert worden sein sollte, ist wenigstens für die älteren Zeiten nicht anzunehmen. Die Tates vertraten nur die Randirs. Wer die Randirs vergab, konnte auch die Tates vergeben. Jeder Familienvater des Randir mag anfänglich seine Tate auf Lebenszeit erhalten haben, wie es die Clanverfassung überliefert. Die heranwachsenden Söhne blieben im Hause des Vaters, konnten sie aber beim Ableben desselben nicht durch ganze Tates befriedigt werden, so musste der Tanaist zur Theilung der Tates schreiten. Seitdem erst können alle die eigenthümlichen gleichen Anrechte der Clanmitglieder an den Grundbesitz und die gleichwohl bekundeten sehr ungleichen Zerstückelungen desselben entstanden sein. Hierher gehören ersichtlich die Angaben O'Curry's (o. S. 190), nach denen der Og-aire und Bo-aire nur der 4. Theil eines Pfluges, erst der Bo-aire Geusa einen ganzen Pflug besitzen, und noch des Aire-desa Haus, der auf Freiland vom Grossvater her sass, nur 8 Betten hat. Ob aber die Tates früher oder später in verschiedene Theile zerlegt werden mussten, änderte den Bestand des alten Hauptgutes nicht. Da der Rang durch den persönlichen Reichthum bedingt war, und mit diesem gewonnen und verloren wurde, auch Vasallenthum und Knechtschaft wesentlich von

Schuldverhältnissen abhängig waren, der Grund und Boden aber nur in lebenslänglicher Nutzung stand, konnten dem Anscheine nach auch die verschiedenen Adels- und Hörigkeitsstufen neben dem neuen Grundbesitze und unabhängig von demselben bestehen und wechseln.

Aber allerdings gaben schon die Häuptlingsfamilien selbst das Vorbild des erblichen Besitzes, und es war kaum zu vermeiden, dass es durch Reichthum und Einfluss auch anderen Mächtigen gelang, mehr und mehr von dem abhängigen Kleinbesitz in ihrer Hand zu vereinigen und unter gewissen Formen dauernd festzuhalten.

Nähere Anhaltspunkte für diese Entwickelung ergeben die aus Wales bekannten Verhältnisse.

Wales besitzt in den leges Molmutinae ebenfalls Rechtstriaden von frühem Ursprung, und in den Venedotischen, Gwentischen und Dimetischen Gesetzbüchern Reste der Gesetze der drei alten Königreiche, in welche Wales zerfiel.[1]) Diese Gesetze sind um 940 von Howel dem Guten gesammelt[2]) und mit seinen Rathgebern nicht ohne christlichen und römisch-rechtlichen Einfluss umgearbeitet worden. Sie sind auch erst aus Handschriften von 1300 bekannt, welche bis dahin noch Einfügungen erhalten haben. Indess behielt König Howel die alten Landeintheilungen bei.

In dieser Beziehung besteht nun zwar in Wales nicht wie in den Ueberlieferungen Irlands volle Klarheit über den Bestand der Clanbezirke, welche hier Llewyth, Cenedl oder wie es scheint auch Cantrev genannt werden. Es ist ein grosser Unterschied zwischen Nord- und Südwales. Denn nach dem Nordwalisischen Venedotian code (Anc. laws of Wal. I, p. 187) hat der cantrev, d. h. 100 trevs, 2 cymwd, der cymwd oder comote 12 maenols und 2 überschüssige trevs, der maenol 4 trevs, 1 trev 4 gavaels; 1 gavael 4 randirs; 1 randir 4 tyddyns oder Heimstätten, und 1 tyddyn 4 erws. Dies erw ist das moderne wälische Wort für acre, im alten Wälisch bedeutete es einen zwischen Rainen von 2 Furchen Breite liegenden Ackerstreifen von unbekannter, aber anscheinend etwas kleinerer Fläche als ein statute acre.[3]) Die cymwds standen unter einem maer und einem

[1]) Venedotia und Gwynedd, welche zur Römerzeit von den Ordovices und Silures bewohnt wurden, bilden Nordwales, Demetia ist Südwales, es wurde ebenso wie Damnonia, Westwales, zur Römerzeit von den Demetes bewohnt.

[2]) R. Schmid, Gesetze der Angelsachsen, 1. Aufl. 1832. Einl. § 3.

[3]) Der Gwentian code (Ebd. p. 769) sagt zwar: »Es waren 18 Fuss in der Ruthe Howels des Guten, und 18 solche Ruthen waren die Länge des Erw und 2 Ruthen die Breite,« aber die Fläche von etwa 11 ar, die sich danach berechnet, ist zu klein und muss bezweifelt werden.

canghellor, einem Beamten des Häuptlings, der die Gerichtsbarkeit besass. Von den 12 maenols sollte deshalb ein freier dem Maier und ein freier dem Kanzler zustehen, 6 sollten im Besitz von uchelwers oder Freien, die eine bestimmte Abgabe zahlten, stehen, und 4 sollten eingetragene mit Tafelgaben an den Häuptling belastete Wirthschaften von aillts oder taeogs sein. (Ancient laws of Wales I, p. 189).

In Südwales ist die Eintheilung eine ganz andere. Es sollen hier 4 randirs im trev sein, von denen des Königs Abgabe (gwesta) zu zahlen ist (Ebd. I, p. 767), im randir aber sollen zusammen 312 erws sein, Rodeland und Heide, Wald und Feld, trockenes und feuchtes Land eingerechnet (Ebd. I, p. 769). Dabei wird in der lateinischen Uebersetzung bemerkt, dass die über 300 gezählten 12 erw im randir für Gebäude bestimmt seien (Ebd. II, 852). Seebohm a. a. O. p. 204 nimmt von je 4 dieser 12 erw 3 für Gehöfte an. Nach den Bestimmungen des Gwentian Code sollen nun 13 solcher trevs in jedem maenol sein, und der dreizehnte derselben ist der überzählige trev, von dem eine irische Glosse sagt, dass er ein trev des uchelwer sei »withaut an officer over it, wiihaut an officer from it.« Danach besitzt der trev, der ersichtlich dem irischen Townland von 640—1280 acres gleichsteht, in Südwales 1248, in Nordwales dagegen nur 256 erw eigene ihm überwiesene Ländereien. In Südwales stehen 12 trevs, im Gebirge 13, unter einem maer, erscheinen als freie trevs, und haben ihren eigenen Gerichtshof. Ausserdem aber giebt es taeog-maenols. Es waren im taeog-maenol 7 taeog-trevs, jedes trew hatte 3 randirs, und zwar 2, auf welche je 3 taeog-tyddyns kamen, während das 3. für die beiden anderen Weideland war. Es waren daher 6 taeog-stellen in jedem taeog-trev (Anc. laws of W. I, 769).

Diese Unterschiede, die sich aus der Wirthschaftsweise noch erläutern werden, zeigen gleichwohl darin Uebereinstimmung, dass wenigstens für die Freien eine regelmässig von Viertheilung zu Viertheilung fortschreitende nach Maassen festgestellte Abgrenzung der Güter im Clanbezirke ähnlich wie in Irland bestand, dass also auch hier diese festbegrenzten Landbesitzungen von etwaigen Landtheilungen unter die Clanmitglieder in ihrem Bestande nicht berührt wurden.

Seebohm zeigt nun, dass die 3 wälischen Gesetzsammlungen gleichmässig Hof und Land des freien Wallisers als einen Familienbesitz darstellen. So lange als das Haupt der Familie lebte, lebten alle seine Nachkommen bei ihm, anscheinend auf demselben Hofe, falls nicht neue Wohnungen für sie daneben errichtet wurden. Jedenfalls gehörten sie sämmtlich als Glieder zum gemeinsamen Haushalt,

an dessen Spitze er stand (Anc. laws of W. I, p. 81). Starb ein freier Stammesgenosse, das Haupt eines Haushaltes, so wurde sein Besitzthum nicht getheilt, sondern während drei Menschenleben von seinen Erben gemeinsam besessen. Es führte den Namen: das Grundstück der Erben des N. N. An diesen Gemeinbesitz hatten die Söhne gleiches Anrecht; jedoch blieb der jüngste Sohn im alten Hause wohnen, und seine Brüder erhielten andere tyddyns auf dem Familienlande. Sämmtliche Söhne aber besassen gleiche Rechte an den Aeckern und Weiden der Besitzung und hatten gleiche Antheile des Familiengutes inne. Wenn alle Brüder gestorben waren, fand, falls es gewünscht wurde, eine Wiedervertheilung statt, um die Miterben, die nunmehr Vettern ersten Grades waren, gleichzustellen. Nach dem Tode der Vettern ersten Grades konnte nochmals eine Vertheilung stattfinden, um die Miterben gleichzustellen, die jetzt Vettern im zweiten Grade waren. Hiermit aber hörte das Erbrecht auf. Der Vetter zweiten Grades begann also mit seinen Grundstücken eine neue Besitzerreihe, die bis zu seinen Urenkeln reichte. Starb Jemand ohne Leibeserben, und fanden sich keine Verwandten innerhalb der obigen Grade, so fiel das Grundstück an den Häuptling, als den Vertreter des Stammes, zurück. Den Urgrossvater pflegte man demnach als den gemeinsamen Ahnen zu betrachten, und seinen Namen führte das Grundstück, welches seine Urenkel gemeinsam inne hatten. Das Familienband verknüpfte diese mit dem Urgrossvater; allein bis auf die weitere Nachkommenschaft reichte es nicht hinab (Venedotian Code II c. 12: The laws of Brothers for land, Anc. laws I, p. 167, vergl. Ebd. II, p. 291 und 687). Es ist klar, dass auf diese Weise Familienerbrecht an den bestehenden Gütern statt der nur lebenslänglichen Nutzniessung des alten Clanlandes getreten war.

Was aber in Wales Gesetz werden konnte, ist in Irland sicher in häufiger Uebung gewesen. Die entstehende Erblichkeit entsprach durchaus dem natürlichen Gange der Entwickelung. Es giebt aber auch in den irischen Gesetzen Hinweisungen auf ähnliche Verhältnisse. Denn sie sprechen den Grundsatz aus, die fines (d. h. die Familien) erhalten sich selbst. Sie bilden eine geschlossene Einheit nach aussen hin, ihr Grundeigenthum ist zwar vertheilt, aber jeder zeitweilige Besitzer eines solchen Grundstückes ist den Seinigen dafür verantwortlich. Er darf es nie verkaufen, verheimlichen, weggeben oder Bussen oder Schulden damit bezahlen.[1])

[1]) Henry Summer Maine, Lectures on the early history of institutions. London 1875.

4. Dauernder Einfluss der Clanverfassung.

Trotz des durch das Eindringen der Erblichkeit unvermeidlichen Verfalles der Clanverfassung erhielt sich doch eine bleibende Nachwirkung derselben.

Nachdrückliche Ansprüche auf Betheiligung am Clanlande waren auch in späterer Zeit Seitens der Clanhäuptlinge anscheinend immer noch ohne besondere Schwierigkeiten zu befriedigen. Der für den Anbau geeigneteste Theil des Landes war zwar vertheilt. Berechnet man aber nach den durch die Surveykarten verbürgten Flächenangaben den fest gewordenen Grundbesitz, so zeigt sich wie grosse Strecken Landes noch vorhanden waren, aus denen die nöthigen Grundstücke an Berechtigte abgegeben werden konnten. Es scheint dies nöthigen Falls durch Ausweisung neuer Townlands auf bisher nicht kultivirtem Boden geschehen zu sein. Denn nach den Angaben für das 7. Jahrhundert bestanden damals 5520 Townlands zu je 4 Quarters und diese enthielten zu je 4 oder 6 Tates zusammen ungefähr 10 000 beäckerte Heimstätten. Das Areal der Heimstätte betrug in der Regel 30 acres, in einigen Gegenden wie in Monaghan aber 60. Werden letztere zum 4. Theile angeschlagen, so umfassen die damals bestehenden Heimstätten ein Areal von 3 750 000 irischen oder 5 000 000 statute acres. Davon wäre nach der Angabe der alten Ueberlieferung $^1/_3$ auf Ackerland zu rechnen. Gegenwärtig werden 6 Mill. acres Ackerland in Irland gezählt. Es ist nicht unangemessen, dass davon im 7. Jahrhundert nur 1 660 000 bebaut waren, aber das Verhältniss zeigt, dass neben den Ländereien der damals vorhandenen Tates noch zahlreiche ähnliche Heimstätten auf kulturfähigem Boden vergeben werden konnten.

Dies ist auch in der That geschehen, denn die Zahl der Townlands war bis 1598 von 5520 auf 6814 angewachsen. Es waren also 20 704 Tates mit mindestens 800 000 statute acres Land mehr angesiedelt. Daneben hatten aber die Häuptlinge Gelegenheit gehabt, in weniger strenger Form auf ihrem Demesneland taeogs und sonstige Anbauer anzusetzen, und es stand ihnen sicher frei, auch auf anderem unvergebenen Lande solche Ansiedelungen zu gestatten. Wenigstens erfahren wir für Schottland noch aus dem Jahre 1746, bis zu welchem die schottischen Clane fortbestanden, dass dort der einzelne Clanberechtigte, obgleich er von den Häuptlingen als ein Höriger betrachtet wurde, dennoch für seine Person frei war, und

mit seinem beweglichen Eigenthum auswandern konnte. Er besass eine Steinhütte und ein mit einem Steinwall umgebenes Stück Land und leistete dafür einige Dienste und Abgaben an Fellen, Federn, gedörrten Fischen, Schafen und ähnliches. Dafür konnte er seine Wohnung im Clan aufschlagen, wo es ihm anstand, und Fischerei, Jagd, Weide oder Forstnutzung war ihm überall erlaubt.[1]) Je früher hinauf desto sicherer ist dieser Kreis von Berechtigungen der Clanmitglieder auch für Irland anzunehmen. Zu solcher Lebensweise war neben dem den Tates zugewiesenen Lande noch Raum genug.

Es geht aber auch aus Anc. laws of Irl. I, p. 152 hervor, dass mindestens im 11. Jahrhundert sich in Irland bereits eine Art Pachtverhältniss für die Clanmitglieder auf dem vom Häuptling zu vergebenden Lande eingeführt hatte.[2]) Es heisst dort: »Die 3 Renten sind rackrent, von einer Person eines fremden Clans, fair rent, von einer aus dem Clan, und stipulated rent, welche in gleicher Weise von Mitgliedern des eigenen wie des fremden Clans gezahlt wird.«

Es war also genügend Land vorhanden, um auch Pächter aus anderen Clanen aufzunehmen, und es konnten mit diesen wie mit den Mitgliedern des eigenen Clans beliebige Abkommen über die zu zahlende Rente getroffen werden. Als Regel aber scheint das Mitglied des eigenen Clans das Vorzugsrecht ausgeübt zu haben, Pachtland gegen fair rent zu beanspruchen, d. h. gegen eine billige und mässige, eine niedrigere als die rackrent. Unter rackrent aber wurde nach Seebohms Meinung[3]) eine Rente verstanden, welche gegen den vollen Ertrag abgemessen, dem Pächter nach Abzug der Auslagen und Kosten nur einen der üblichen Lebensweise angepassten Verdienst übrig zu lassen vermag. Die fair rent sollte also dem Clanmitgliede im Verhältniss zur Pacht günstigere Lebensbedingungen gewähren.

Thatsächlich waren somit im Clan zwar feste nach Erbrecht theilbare, den wohlhabenden Familien gehörige Besitzungen entstanden, das diesen nicht überwiesene gemeinschaftliche Land des Clans aber wurde vom Häuptling, der ja auch nach der ältesten volksthümlichen Auffassung die Vertheilung wie ein Patriarch nach Ermessen vorzunehmen befugt war, an Ansuchende gegen Renten überlassen, bei denen am wahrscheinlichsten die herkömmlichen Leistungen der Clan-

[1]) Skene, Celtic Scotland, Th. III, p. 155.

[2]) Henry Summer Maine Village Communities. London 1871, S. 186.

[3]) The historical Claims of tenant right. The Nineteenth century, monthly review, Jan. 1881.

mitglieder den Maasstab gaben. Die Pacht hatte also grosse Aehnlichkeit mit der von Alters her üblichen Austhuung des Hoflandes des Häuptlings an Taeogs und andere Schützlinge. Der Häuptling trat aber durch sie immer mehr in die Stellung des Grund- und Gutsherrn über das Clanland. —

Ob dabei die nominelle Unterwerfung Irlands durch Heinrich II. 1169—1176 einen Einfluss geübt hat, kann dahin gestellt bleiben. Der unmittelbare Besitz des englischen Königs erstreckte sich nur über Leinster, Meath und Waterford mit der Küste von da bis Dungervan. Hier wurde das normannische Lehnssystem durchgeführt. Aber im öffentlichen Staatsrecht galten auch die anderen Häuptlinge der Krone gegenüber als Vasallen und Lehnsträger des gesammten Clanlandes, worin sie später ein Gesetz von 1570 ausdrücklich bestätigte.

Die Kämpfe unter Heinrich VIII., Maria und Elisabeth, welche Anfangs den Charakter politischer Fehden hatten, mehr und mehr aber zu Religionskriegen wurden und bis zur Vernichtung ganzer Clane führten, haben die Beziehungen der Häuptlinge zu den Clanmitgliedern, die ihre Mannschaft bildeten, jedenfalls enger geknüpft und die Häuptlinge veranlasst, den volksthümlichen Anschauungen und Ansprüchen möglichst wenig entgegenzutreten. Auch mochten die mörderischen Feldzüge so viele Besitzungen wüst und erblos machen, dass das Recht auf Verleihung wieder häufig zur Ausübung kommen konnte.

Daraus erklärt sich wahrscheinlich, dass in Sir John Davies Berichten die Erinnerungen an das Clanrecht mehr hervortreten, als sich in den Thatsachen selbst, die er mittheilt, ausgesprochen findet. Diese Thatsachen zeigen im Wesentlichen nur die augenscheinlichen Folgen der erbrechtlichen, nicht der clanrechtlichen Theilung der Besitzungen. Davies aber sagt gleichwohl: »Nach dem irischen Herkommen des gavelkind waren die geringeren Güter (the inferior tenancies) unter alle Männer des Sept theilbar, und wenn nach vollzogener Vertheilung ein Angehöriger des Sept starb, so fiel sein Antheil nicht an seine Söhne, sondern das Haupt des Sept veranstaltete eine neue Vertheilung aller Ländereien, die jenem Sept angehörten, und gab jedem seinen Antheil nach seiner Anciennität (antiquity).« Er meint auch: »dass in der Unsicherheit des Besitzes die wahre Ursache der trostlosen Wirthschaft und der Barbarei in diesem Lande zu suchen sei.« Andererseits berichtet er, »dass bei seinen Feststellungen des Besitzstandes einige Schriftkundige oder Gelehrte, die er zugezogen, alle Septs und Familien der Gegend, und

alle ihre Abzweigungen, und die Würde eines jeden Sept im Vergleich zu den übrigen, gekannt hätten, auch welche Familien oder Personen Oberhaupt eines Sept sind, und welche andere ihnen zunächst folgen, und welche dritten Ranges sind u. s. w. bis zum allergeringsten Manne. Sie hätten es sogar unternommen, anzugeben, wie viel Land ein jeder Mann nach dem Herkommen ihres Landes besitzen solle, welches eine Art Gavelkind ist. Dieser Einrichtung wegen seien, da die Septs oder Familien sich vermehrten, ihre Besitzungen von Zeit zu Zeit vertheilt und wieder vertheilt und in so viele kleine Stücke zerlegt worden, dass fast ein jeder Morgen Landes seinen eigenen Besitzer hat, der sich »Herr« nennt, und seinen Antheil als sein Land (his country) bezeichnet. Nichts desto weniger gebe es Häuptlinge für jeden Sept, und gewisse Dienste, Pflichten und Domainen, die immer auf das Oberhaupt (Tanaist) des Septs übergingen und nie der Vertheilung unterlägen.« (Seebohm, engl. village com. p. 218.)

Als 1606 ein Sept der Grahams unter dem Häuptling Walter, dem Gude man von Hetherby, Störungen an der schottischen Grenze verursachte, wurde der ganze Clan aus Cumberland nach der irischen Grafschaft Roscommon hinüber verpflanzt. Die Verfügung zeigt, dass er aus 124 Personen bestand, die fast alle den Zunamen Graham führten. Sie zerfielen in Familien, von denen 17 als Besitzer von 20 Lstr. und mehr verzeichnet sind, 4 von 10 Lstr. und mehr, 6 als ärmere und 6 als Unvermögende, während als Abhängige 4 Diener Namens Graham und sonst noch ein Anhang von etwa 12 Leuten angeführt werden. In Roscommon erhielt nur jeder vornehmere Hausstand ein Quarter Landes im Umfange von 120 acres angewiesen, die andern nach Verhältniss weniger (Seebohm, ebd. p. 220).

Auch diese Verschiedenheiten hätten gar nicht entstehen können, wenn nicht an die Stelle der alten gleichmässigen Vertheilung der Ländereien an alle Clanmitglieder, abgesehen vom Häuptlinge, längst für einen sehr grossen Theil der Besitzungen die familienrechtliche Vererbung eingetreten gewesen wäre, welche den ärmeren Clanmitgliedern wenn nicht unmöglich, so doch wenig erfolgreich erscheinen liess, auf Ausweisung von Antheilen an dem übrigen Lande zu bestehen.

Dabei kann gleichwohl, vielleicht auch verschieden in den verschiedenen Clanen, die Gefahr, ihren Besitz durch Einwilligung des Häuptlings in neue Theilungen zu verlieren, über einer grösseren oder kleineren Anzahl der Insassen geschwebt haben. Jedenfalls waren alle gegen Rente überlassenen Ländereien kein fester Besitz. —

Sir John Davies zeigt durchaus richtige Erkenntniss der wahren Bedürfnisse der Bevölkerung. Schon 1605 hoben in seinem Sinne obere richterliche Entscheidungen den Heimfall der Grundstücke beim Tode des Besitzers und die neue Vertheilung des Landes nach dem Ermessen des Tanaist, das sogenannte Tanistry-System, als überall ungültig auf und erklärten den Grundsatz, dass das von dem Einzelnen besessene Land fortan sein freies vererbliches Eigenthum sei. Zugleich wurde das »fälschlich« Gavelkind genannte gleiche Erbrecht der unehelichen Söhne beseitigt. Auch die damaligen acts of settlement, durch welche ausgedehnte Landstriche, deren Häuptlinge vertrieben worden waren, an englische Grosse und Korporationen zur Besiedelung überlassen wurden, schrieben eine angemessene Ueberweisung der Ländereien an Ansiedler zu Eigenthum vor.

Jacob I. Absichten waren die besten und eines Königs von England würdig. Er wollte die gewaltthätige Macht der irischen Häuptlinge brechen, und dem Einzelnen aus dem Volke die Freiheit des Engländers geben. Aber leider verkehrten sich diese Ideen in ihr Gegentheil. Die persönliche Freiheit wurde allerdings erreicht. Aber sie blieb eine Vogelfreiheit, denn die Gewährung von Eigenthums scheiterte völlig. Es ist traurig, aber erklärlich, dass dieses Mittel, welches Irland vielleicht als ein glückliches Land auf unsere Zeit gebracht hätte, von allen Seiten Widerstand fand. Die Häuptlinge, Landlords und Ansiedelungsgesellschaften verfochten ihr möglichst unbeschränktes Verfügungsrecht über das Land, das Volk empörte sich wegen der Neuerung, welche gegen die herkömmlichen Anschauungen und die wenn auch imaginären Anwartsrechte verstiess, die Richter aber sahen in ihr ein Unrecht und waren überdies gefährlichen Bedrohungen ausgesetzt. Es fand sich kein Gerichtshof, der die Anordnungen ins Leben führte.

Je mehr in allen nachfolgenden Wirren bis unter Cromwell und Wilhelm v. Oranien der irische Adel niedergeworfen und durch englischen ersetzt wurde, desto mehr breitete sich das Verhältniss des Landlords als Grundherr des Bodens, und des Landvolks als Pächter im Sinne der gedachten Rentenvertragspflicht aus, und bildete schliesslich die fast allein herrschende Form des Besitzes. Dabei wurde die Härte dieser Umgestaltung allerdings nur allmählich, in ihrer vollen Unerträglichkeit eigentlich erst im Laufe unseres Jahrhunderts fühlbar.

Im Norden Irlands war die Provinz Ulster schon von Jacob I. mit schottischen Bauern besiedelt worden, welche die Forderung der

fair rent weiter zum sogenannten Ulster Custom entwickelten und denselben mit zähem, oft blutigem Widerstande bis zur Gegenwart festhielten. Sein Inhalt ist, dass zwar die fair rent nach Umständen gesteigert werden kann, gleichwohl aber ein Recht auf fixity of tenure oder fix rent besteht, d. h. die Pacht ist dauernd, nur an die Bedingung der Zahlung der fair rent in den Jahren, die einen Ernteertrag liefern, geknüpft. Nur wer, obgleich er aus der Ernte eine Einnahme gehabt hat, die Pacht nicht zahlt, darf entsetzt werden, indess hat der Landlord auch in letzterem Fall niemals das Recht, ihn ohne Entschädigung auszutreiben, vielmehr ist die Pachtung auch free, der nachfolgende Tenant muss dem fortgehenden die Farm abkaufen, d. h. eine nach der Gegend und Zeit wechselnde Abstandssumme leisten, dann erst ist nach Ulster Custom oder Tenant right verfahren.[1])

Diese Rechte bilden die sogenannten 3 F, welche das übrige Irland vergeblich erstrebt hat. Ausserhalb Ulster hat sich mit wenigen Ausnahmen überall die Jahreszeitpacht mit um so verderblicheren Folgen verbreitet, weil nach englischem Pachtrecht nur der Grund und Boden Gegenstand der Pacht ist, der Pächter Inventar und Gebäude selbst beschaffen muss, und nach Ablauf der Pacht nur wieder fortnehmen kann, dabei auch auf eine Entschädigung für ausgeführte Verbesserungen kein Rechtsanspruch bestand.

Dies war im Wesentlichen der Zustand der agrarischen Verhältnisse, welcher sich aus der alten nationalen Clanverfassung, wie sich gezeigt hat, nicht durch einen fremden, von Aussen wirkenden Einfluss, vielmehr mit einer gewissen Nothwendigkeit aus ihrem inneren Gegensatze zu den Ansprüchen des Individuums entwickelte. Diese Ansprüche mussten sich unvermeidlich mit der fortschreitenden Kultur geltend machen, sobald auch nur Einzelnen, wie den Häuptlingen oder dem reich gewordenen Adel, die Macht zu Gebot stand, sie zu verwirklichen.

5. Das Runrigsystem und das Zusammenpflügen.

Nach dem gewonnenen Ueberblicke lassen für Irland, wie für Wales, die thatsächlichen Anzeichen und Ueberlieferungen und die wirthschaftlichen Gründe nur den Schluss zu, dass vor dem allgemein verbreiteten System umzäunter Feldkämpe und geschlossener Land-

[1]) Henry Dix Hutton, handybook of farm Tenure and Purchase under the Landlord and Tenant (Ireland) Act. 1870, Dublin 1872 p. 8.

eintheilung in Townlands, Quarters und Tates nicht eine anders eingerichtete Feldeintheilung, sondern nur allgemeine Weidewirthschaft mit geringem sporadischem Anbau bestanden hat, und unter allen Umständen muss seitdem jede Art des Besitzes und des Wirthschaftsbetriebes innerhalb der Townlands der Feldeintheilung in feste verzäunte Kämpe untergeordnet, oder doch nicht im Widerspruche mit ihr gewesen sein.

Gleichwohl sind in beiden Ländern und ähnlich auch in Schottland agrarische Einrichtungen bekannt, welche mit dem obersten Grundsatze der Einzelhofwirthschaft, der Unabhängigkeit ihres Betriebes von den Nachbarhöfen, in unvereinbarem Gegensatz zu stehen scheinen. Es werden Beispiele unzweifelhafter Feldgemeinschaft bekundet und in nachgewiesenen Fällen solche gemeinsame Ländereien auch zu periodischem Nutzungswechsel unter den Betheiligten verloost. Diese Erscheinungen werden als das Runrigsystem oder als runrig oder rundale bezeichnet. Es frägt sich, wo ihr Ursprung zu suchen, und ob in ihnen ein Rest alten volksthümlichen Gemeinbesitzes zu sehen ist.

Unter Ridge oder rig versteht man, wie o. S. 194 zeigt, ein Ackerstück von etwa 1 acre Fläche. Ein irish acre, ein statute acre oder ein erw wird ein ridge, wenn er in geringer Breite und verhältnissmässig grosser Länge abgemessen wird. Ein statute acre umfasst 160 □roods, er zerfällt aber auch in 4 roods. Dies erweist, dass die übliche Weise ihn im Felde abzustecken dahin geht, einen Streifen von 4 roods Breite, deshalb also von 40 roods Länge, als acre aufzumessen. Er enthält dann 160 □roods und zerfällt, wenn der Breite nach je eine Ruthe abgemessen wird, in 4 Viertel. Ein Acker in dieser Form ist ein ridge oder rig. Er bleibt dies aber wegen seiner Gestalt, auch wenn der Streifen nur einen halben Acker enthält. Runrigsystem bedeutet nun eine Ackereintheilung, welche aus solchen Streifen besteht, dem Begriffe nach wird aber dafür weiter gefordert, dass diese Streifen einem laufenden Besitzwechsel unterliegen, so dass sie jährlich oder in mehrjährigen Perioden einem anderen Besitzer zum Anbau zufallen.

Dass solcher Anbau in Irland vorkommt, ergiebt sich aus einigen in allen Einzelheiten festgestellten Beispielen.

G. L. Gomme (The Athenaeum Jahrg. 1883 I, p. 278) berichtet. »Die von Richard I. zur Stadt erhobene Gemeinde Kells (8 geog. Meil. NW. von Dublin) in der Grafschaft Meath besitzt 312 acres, welche in 6 Schläge getheilt sind, und folgendermaassen benützt werden. Die

Schläge werden einer nach dem andern in bestimmter Reihenfolge umgepflügt und während 4 Jahren bestellt. Vor dem Umpflügen begeben sich die Stadträthe mit einem Landmesser hinaus, und das Feld wird in gleiche Antheile zerlegt, je nach der Anzahl von ortsansässigen Mitgliedern der Körperschaft. Jeder Freie (resident freeman) erhält einen Antheil, jeder Bürgermeister zwei Antheile und der Bezirksamtmann fünf. Ein Stück des Feldes, gewöhnlich 5—6 acres wird zum Verpachten abgesondert, der Pachtzins dafür dient zur Bezahlung der Zehnten und Steuern für das Ganze. Die Antheilsbesitzer behalten ihre Antheile 4 Jahre für sich und bebauen sie nach Belieben. Am Schlusse des 4. Jahres wird das Feld wieder Weideland, und es wiederholt sich alsdann der nämliche Vorgang der Theilung auf einem anderen Schlage. Inzwischen werden die übrigen 5 Felder abgeweidet. In das Weiderecht theilen sich die Mitglieder der Bürgerschaft gerade so wie in das Ackerland, d. h. für jede 2 Stück Vieh des Bürgermeisters, oder für jedes Stück Vieh des Einzelbürgers darf der deputy sovereign 5 Stück Vieh (bolls genannt) weiden lassen, nur dass die Wittwe eines Bürgermeisters gleichen Anspruch hat, wie ein Bürger, eine Bürgerswittwe halb so viel. An dem Ackerland haben letztere keinen Antheil.«

Ein anderes Beispiel führt Summer Maine (in Village communities in East and West S. 95) aus dem Flecken Lauder in der Grafschaft Berwick in Schottland an, der zu dem von Eduard I. erbauten Schlosse Thirlestane, dem Stammschloss der Grafen von Lauderdale gehört. Nach dem Return of Boroughs or Cities in the United Kingdom possessing common Land (Appendix I, House of commons Aug. 10, 1870) waren dort innerhalb der Grenzen des Königlichen Bezirkes des Burgfleckens von Lauder 105 besondere Grundstücke, genannt Bürgeräcker. »Dieselben schwankten in ihrer Grösse von $1^1/_2$ acres zu $3^1/_2$ acres. Ueber jeden dieser Aecker gab es eine fortlaufende Buchführung, und diese »acres« waren das private und unbeschränkte Eigenthum des einzelnen Besitzers. Niemand wurde bis jetzt als Bürger des Fleckens zugelassen, der nicht Eigenthümer eines dieser Bürgeräcker war. Der Landbesitz des Fleckens aber bestand aus dem Lauder Common, welches gegen 1700 acres enthielt, und welches, soweit die Erinnerung reicht, als Gemeingut besessen wurde. Ein Theil desselben war dazu bestimmt, periodisch, etwa einmal in fünf oder sieben Jahren umgebrochen und während dieser Zeit gepflügt zu werden, am Ende dieser bestimmten Zeit aber wieder in Gras und Weide mit dem anderen Lande liegen zu bleiben. Dann

wurde in derselben Weise ein anderer Theil der Gemeinheit aufgebrochen und gepflügt, und lag darauf wieder in Gras. Der so auf Zeit umgebrochene und beackerte Theil der Gemeinheit hatte neuerdings ungefähr 130 acres Fläche. Bei der Verloosung dieses Stückes des Gemeinlandes wurde jedem Besitzer eines der 105 Bürgeräcker, sei es dass er ein Bürger des Fleckens war oder nicht, auf jeden dieser Aecker ein Loos zugewiesen. Das zur Kultur ausgesetzte Stück wurde zunächst in die Zahl der erforderlichen Loostheile eingetheilt und der Antheil jeder Person durch das Loos festgestellt. Die Bedingung, welche an die Uebernahme eines solchen Grundstücks geknüpft war, war Einwilligung in ein vom Stadtrathe vorgeschriebenes System des Anbaues und Zahlung einer kleinen Beisteuer, welche in der Regel grade genügte, den Flecken für die auf Wege, Gräben u. dgl. zur Erhöhung des Anbauwerthes gemachten Ausgaben zu entschädigen. Diese Loose sind »hill parts« genannt worden, und der durchschnittliche Werth eines jeden ist 1 Lstr. für das Jahr. Der gesammte Rest des Gemeindelandes wurde als Hutung benutzt, und folgendermaassen gebraucht: Jeder Bürger, der im Flecken wohnhaft ist, weidet im Gemeinland 2 Kühe oder entsprechendes Vieh und eine gewisse Zahl Schafe, gegenwärtig und für einige Jahre 15; und jede Wittwe eines Bürgers, die im Flecken wohnt, weidet im Gemeinland eine Kuh oder entsprechendes Vieh und eine gewisse Zahl Schafe, gegenwärtig und für einige Jahre 12.«

Neuerdings ist noch ein Beispiel solcher periodischer Neuloosungen aus Schottland bekannt geworden. In: More leaves from the Journal of a life in the highlands from 1862—1882 (London 1884) wird p. 303 erzählt: Achnagoul und Achindrain bei Inverary sind zwei Hochlandsdörfer, in denen alle Häuser aneinandergeschlossen gebaut sind, und wo bis zum Jahre 1847 der alte Gebrauch noch bestanden hat, dass die Auftheilung, in welche das Ackerland zerfiel, alljährlich im Wege der Verloosung stattfand. Zu jener Zeit waren in Achnagoul 16 Familien, und jede derselben bebaute vielleicht 20 verschiedene Parzellen Ackerland, eine von der andern getrennt. Das Ackerland wurde, nachdem die Familien mit vielen Schwierigkeiten dazu überredet wurden, 1847 verkoppelt, so dass die Pachtungen jetzt nach besseren Systemen bebaut werden können, das Dorf aber blieb, wie es gewesen, und ist eines der wenigen dieser Art, die noch in den Hochlanden übrig blieben. Man sagt, dass nur noch Achindrain ebenso liegt. Die Einwohner sind sehr exklusiv und verheirathen sich hartnäckig nur unter sich aus ihren eigenen zwei Ortschaften.«

Es haben sich in den Hochlanden auch noch viele Stücke von Weiden und Hügelland, welche gemeinsam von mehreren Crofters benutzt werden, erhalten. Unter Croft versteht man ein eingezäuntes, als Bauland oder Weide dienendes, in der Nähe eines Hauses liegendes Grundstück (die Koppel oder den Kamp). Crofter sind Besitzer kleiner Stellen von Haus und Gärtchen. Insbesondere hat Skene[1]) ein lebendiges Bild von einzelnen solcher ackerbauenden Genossenschaften gegeben, die dort nach dem Runrigsystem wirthschaften und gemeinsame Weide haben. Namentlich sind nach Skene unter den Crofters der Westküste Schottlands manche Beispiele einer gewissen Art von Almende oder Gemeinheit anzutreffen, wo selbst auf Ländereien, die erst in der neuesten Zeit gepachtet worden sind, die Methode des Runrigsystems mehr oder weniger angewendet wird.

Aber auch für Irland erklärt Summer Maine, dass dort noch heut das Rundalsystem auf Wiesengründen bestehe, die von einer Gruppe von Familien gemeinschaftlich besessen, und deren einzelne Stücke unter ihren Besitzern regelmässig, zum Theil jährlich wechseln, ein System, welches sich vor 50 Jahren auch noch auf Aecker erstreckt habe.

Mit solchen zweifellosen Fällen des Runrigsystem verbindet Seebohm noch eine andere eigenthümliche und sehr alte Erscheinung, das sogenannte Zusammenpflügen, das in Wales mit cyvar bezeichnet wird.

In den dem Dyvnmal Moelmud zugeschriebenen Triaden heisst es: Freigeborene Walliser sind durch 3 Bänder zu einer Gemeinschaft verbunden, durch cyvnawdd (Gemeinwehr), cyvar (Zusammenpflügen) und chyvraith (gleiches Gesetz) (Ancient laws of Wales II, p. 491). An anderer Stelle heisst es: Jeder Freie ist zu dreierlei Dingen berechtigt, zu 5 erw, zur gemeinsamen Urbarmachung des unbebauten Landes (cyvar gobaith) und zur Jagd (Ebd. p. 517).

Das Alter dieser Triaden ist zwar sehr zweifelhaft, manche sind gewiss sehr alt, manche ziemlich jung. Sie sind nur in einer Abschrift von frühestens 1429 erhalten. Aber gleichwohl dürften die vorstehenden ein altes Zeugnis enthalten.

Der Venedotian code giebt nun darüber die nähere, sehr anschauliche Erklärung. Er zeigt in Buch III, cap. XXIV[2]), dass es sich,

[1]) Celtic Scotland III, ch. 10. Vgl. James Loch, Account of Improvements on the Estate of Sutherland, London 1820.

[2]) Ancient law of Wales I p. 315 ff. Vergl. Seebohm S. 120 ff.

wie auch die Triade andeutet, um eine Art Gesellschaftsvertrag über das Pflügen des in Wales ebenso wie in Irland und einem grossen Theile von England sehr schweren Ackers handelt. Die Pflugarbeit erfordert namentlich bei Neubruch von Grasland sehr starke Pflüge und höchst kräftiges Gespann. Es ist üblich, mit 8 Ochsen zu pflügen, von denen je 4 neben einander in ein Joch gespannt werden. Deshalb ist allerdings erklärlich, dass nicht jeder Bauer einen Pflug und so viel Zugvieh besass, und dass man an gegenseitige Hülfe denken musste. Die daraus erwachsenden Vertragsverhältnisse sucht nun das Gesetz ersichtlich nach der Richtung zu ordnen und zu schützen, dass sie bindend und unstreitig wurden und wirklich den Zweck der Beendigung der Pflugarbeiten erreichten. Es sagt also:

»1. Wer immer eingehen wird auf Mitbeackerung mit einem anderen, für den ist es Recht, Sicherheit zu geben für die Durchführung und gegenseitig die Hände zu vereinigen, und nachdem sie dies gethan haben, darauf zu halten, bis die Verbindung vollständig ist. Eine solche Verbindung sind aber 12 erws.

2. Das Maass eines erws ist es nicht bereits vorher festgesetzt?

3. Der erste Acker gehört dem Ploughman, der 2. für die Eisen, der 3. für den äusseren Rain-Ochsen, der 4. für den äusseren Rasen-Ochsen, damit das Joch nicht gebrochen wird, und der 5. für den Treiber, und so werden die zugewiesen an die Ochsen, von da fortschreitend von Thier zu Thier, bis das Joch zwischen ihnen aufhört bis zum letzten. Und nach diesem der Pflugacker, welcher ist genannt des Plough-boten Cyvar (d. h. co-ploughing). Und dies einmal im Jahr. . . . .

10. Jeder hat seine Sachen zu dem Pflüger zu bringen, entweder Ochsen oder Eisen oder andere Dinge, die dazu gehören. Und nachdem jedes Ding dazu gebracht ist, hat der Pflugmann und der Treiber für das Ganze sorgfältig zu sorgen, und es zu benutzen so gut, als wenn alles sein Eigen wäre.

Der Treiber soll die Ochsen aufmerksam einjochen, so dass sie nicht zu dicht gehen noch zu lose, und sie so antreiben, dass sie nicht ihren Muth verlieren; und wenn ihnen bei dieser Gelegenheit Schaden passirt, muss er denselben ersetzen, oder schwören, dass er das Thier nicht schlechter gehandhabt, denn sein eigenes. . . . .

12. Der Pflugmann hat für die Ochsen nicht zu zahlen, ausser wenn sie von ihm geschlagen werden, und wenn er einen oder alle schlägt, muss er zahlen oder sich selbst entlasten. Der Pflugmann

hat den Treiber zu unterstützen im Einjochen der Ochsen, aber er hat nur die beiden kurzgejochten zu lösen.

13. Nachdem das Zusammenpflügen beendet ist, soll jeder seine Sache wieder mit sich nach Hause nehmen. . . .

16. Wenn aber Streit entstehen sollte wegen schlechten Pflügens zwischen zwei Zusammenpflügern, so soll man den erw des Pflugmanns prüfen, sowohl auf die Tiefe, als die Länge und Breite der Furchen, und es soll jedes anderen erw dem völlig gleich sein. . . . .

28. Wer aber die Eisen haben soll, soll sie so in Ordnung halten, dass der Pflugmann und der Treiber nicht gehindert werden, und dass dafür keine Hülfe nöthig wird.

Der Treiber soll die Bogen an dem Joch mit wythes (Kissen, Kummtkissen) liefern, und wenn es ein langer Gespannzug ist, die kleinen Ringe und Pflöcke zu den Bogen.«

Es waren also der Pflüger, der Schmied, der Treiber, der Pflugbote und die Besitzer von 8 Ochsen, welche sich zusammenthaten und verpflichteten, 12 erw d. h. etwa 12 acres Land zu pflügen. Der Charakter des Vertrages, den sie schlossen, geht deutlich aus dem Gesetz hervor. Er ist ein freiwilliger zwischen zufällig zusammentretenden Personen und nur für den einzelnen Fall geschlossen. Die Zahl der 12 erws ist durch die erforderliche Entschädigung oder Ablohnung für die Beschaffung der 12 nothwendigen Hülfsmittel der Arbeit gegeben. Aber diese Hülfsmittel können von jedem Betheiligten beschafft werden, und nach Verhältniss dessen erhält er eine oder mehrere geackerte erw zur weiteren Bestellung.

Dieses Zusammenpflügen konnte verschieden angewendet werden, und lässt sich auch auf Runrigäckern denken. Der nordwalisische Venedotian Code aber hat am wahrscheinlichsten den Anbau auf freiliegendem Gemeindelande im Auge.

Seebohm bringt diese Vorschrift mit Recht mit Weidewirthschaft und der o. S. 199 gedachten Bestimmung in Verbindung, nach der der Tyddyn oder die Tate, die sich in Irland auf 30—60 irish acres und in Südwales auf 78 erw berechnet, in Nordwales nur 5 und später sogar nur 4 erw eigenes Land enthielt. Hier war also nothwendige Voraussetzung, dass die Viehzucht auf gemeinsamen Weiden den Hauptunterhalt der Wirthschaften zu decken hatte. Auch weiterer Kornbedarf der Tyddyns aber musste aus diesem Gemeinlande des Clans, also im deutschen Sinne aus Acker auf der Almende, beschafft werden. Nordwales enthält die rauheren und höheren Gebirge und zugleich die anerkannt vorzüglichsten Weiden an den Hängen des Snowdon

Stockes. Es war daher örtlich begründet, dass hier die feste Zutheilung von Rodeland und Heide, Wald und Feld, trocknem und feuchtem Lande, wie sie für Südwales (Anc. laws I, p. 767) angegeben ist, nicht stattfand. 5 oder nur 4 erw Hofacker entsprachen der von Giraldus Cambrensis ausführlich bezeugten Gebirgswirthschaft, in welcher das Vieh die Hauptsache bleiben musste. Wenn der Erw auch etwas kleiner wäre, als der statute acre, so würde auf 4 erw immer noch für die einzelne Familie das Brotkorn zu erbauen gewesen sein. Wenn der Bedarf aber grösser war, stand der Anbau im Gemeinlande dem zu, der dafür die nöthigen Kräfte aufbringen konnte. Ueber die Aecker selbst bemerkt das Gesetz, dass der einzelne Erw vom andern durch einen Rain von zwei ungepflügten Furchen getrennt werde (Seebohm, engl. v. c. p. 119 n. 1). Deshalb lässt sich denken, dass, wenn auf den geeigneten Stellen des Gemeinlandes eine Anzahl solcher gemeinsam gepflügter Erws abgeerntet war, sie in dieser Begrenzung durch Raine liegen blieben, und im anderen Jahre wieder von denselben oder von andern Anbauern in gleicher Weise benutzt wurden. Ob dies aber Runrig zu nennen, steht dahin.

In Irland finden sich ebenfalls Hindeutungen auf das Zusammenpflügen. Es wird im Senchus Mor erwähnt (Anc. laws of Irl. III, p. 17, vgl. Seebohm S. 226 a. 3). Auch ist o. S. 198 gezeigt, dass viele der Freien geringeren Standes nur einen Theil des Zubehörs eines ganzen Pfluges besassen. Nach der Schrift Crith Gablach (Ebd. IV, p. 300) besitzt eine Klasse den 4. Theil einer Pflugeinrichtung, d. h. einen Ochsen, einen plough-straw, einen Stachel, einen Zaum (p. 307), eine zweite die Hälfte der Mittel zum Pflügen (p. 309); eine dritte einen vollständigen Pflug (p. 311). Diese Rangklassen waren Wohlhabenheitsklassen, auch die Grösse der Wohnung und die Höhe ihrer Abgaben stufte ebenso ab, wie die Rangstellung im Stamme. Wie die Tates mussten auch die Pfluggespanne getheilt werden. Die Aermeren besassen nur die einzelnen Stücke und stellten sie zum Pflügen zusammen. Der schwere Pflug und das starke Gespann waren für Neuland nöthig, ebenso wenn das Dreeschland, welches mehrere Jahre in Gras zur Weide gelegen hatte, aufgebrochen werden sollte. Aecker, die im Gange waren, konnten dann, wie Seebohm für Schottland mittheilt, mit weniger Gespann bestellt werden.

Fasst man alle diese Angaben in Betreff des Runrigsystems zusammen, so geben sie den unzweifelhaften Beweis, dass zwar der gemeinsame Besitz gewisser Grundstücke, mit periodisch wechselnder, nach dem Loose vertheilter Nutzung in Irland wie in Wales und

Schottland bis zur Gegenwart vorkommt, und in früherer Zeit vielleicht eine ziemlich weite Verbreitung hatte. Aber es lässt sich doch bei näherer Erwägung genügender Anhalt gewinnen, dass alle diese, nur von der Theorie System genannten Vorgänge weder im Widerspruch mit der allgemeinen Eintheilung des Landes in Einzelhöfe erscheinen, noch als der Rest einer älteren Feldverfassung angesehen werden können, welche vielleicht zwischen der Weidewirthschaft und der Einrichtung der Townlands, Quarters und Tates mit ihren fest verzäunten Kämpen durchgeführt worden wäre.

Zunächst ist völlig erklärlich, dass in den Küstenstädten, von denen wenigstens Eblana (Dublin) schon in ältester Zeit genannt und auf die Phönizier zurückgeführt wird,[1]) dann mehr und mehr in allen Orten, welche durch ihre Lage und ihre Markt-, Industrie- und Verkehrsverhältnisse in den Kreis des städtischen Lebens hineingezogen wurden, unter dem Schutze ihrer Mauern und der englischen Krone, Stadtbürgerrecht und städtisches Grundeigenthum erwuchs.

Die Stadtverfassungen können in ihrer inneren Gliederung Modifikationen zeigen, in ihren wesentlichen Grundzügen sind sie überall gleich, wo Mauerschutz, Markt und gewerblicher Verdienst eine waffenfähige Einwohnerschaft zu Selbstregiment und Selbstvertheidigung und zu einer gewissen wirthschaftlichen Einsicht und Wohlhabenheit erstarken lassen. Innerhalb ihrer Mauern haben alle Städte persönliche Freiheit und privates Grundeigenthum als Grundforderungen ihres Verkehrslebens entwickelt. Nach Aussen konnten sie je nach der Art ihrer Erwerbsquellen, auf ein grösseres ihren Bürgern zur Verfügung stehendes Weichbild bis zum Besitz grösserer Güter der Umgegend Gewicht legen, und dies Gebiet durch ihren Reichthum und ihre militärische Kraft vor Eingriffen wahren, oder sie konnten sich mit geringen Flächen Weide-, Wiesen- oder Ackerlandes für die Erhaltung des nöthigsten Nutzviehes begnügen. Dass im letzteren Falle die Antheile an der Nutzung des Gemeindelandes wie in Kells und Lauders, wechselnd und nach dem Loose vergeben wurden, ist völlig in der Sachlage begründet. Die durch bestimmten Grundbesitz und durch Amtsstellung, durch Wittwenthum u. dgl. begründeten Anrechte änderten sich, die Zahl der Bürgerschaft konnte sich vergrössern oder vermindern, eine feste Ueberweisung der Antheile würde der Bürgerschaft den Fortbestand ihres Gemeinlandes ersicht-

[1]) Ptolem. kennt es bei den Eblanoi; auch in Schottland nennt er Devana (am Dee) bei den Taezali, und Horrea bei den Venicrates am Tay forth. Zeuss S. 200.

lich gefährdet haben. Die periodischen Feststellungen der Anrechte und die streitfreie Befriedigung der Ansprüche durch das Loos waren deshalb der natürlichste Ausweg. Daraus einen Schluss auf eine frühere besondere Art der Feldeintheilung zu ziehen, ist völlig unmöglich, auch wenn man von der späten Entstehung der beiden genannten Städte absehen wollte.

Ganz dieselben Verhältnisse aber können da üblich werden, wo in Landgemeinden viel Gemeindeland, aber wenig eigene Aecker der einzelnen Bauern bestehen. Dass in den freiwilligen Verträgen des cyvar oder Zusammenpflügens nur praktische Bedürfnisse, kein Zug des Runrigsystems gesehen werden kann, bedarf keiner besonderen Ausführung. Aber auch wenn in Nordwales die im Cyvarverfahren bestellten Gemeindeländereien nach dem Loose unter den Berechtigten gewechselt hätten, würde dies mit der Theilung in Cantrev, maenols, gavaels und tyddyns (o. S. 199) ohne jedes besondere Feldsystem durchaus vereinbar gewesen sein.

Derselbe Gesichtspunkt muss indess auch gelten, wo es sich nicht um Gemeindeland, sondern um Ländereien handelt, welche einem Grundherrn gehören, der sie gegen Zins an die unter seiner Herrschaft stehenden Landleute vergiebt. Er kann dabei sogar zur Erhaltung ihres Wohlstandes und ihrer Leistungsfähigkeit genau ebenso verfahren, wie dies bei der Schlossgemeinde von Lauders im einzelnen angegeben ist. Er kann Wiesen wie Aecker einer solchen, nach den Umständen der Besitzer wechselnden Loosung unterwerfen. Ja er kann auf seinem Lande Kolonien ansetzen, deren Landwirthschaft ganz und gar auf solche in Jahrespacht oder in längeren Perioden wechselnde Grundstücke angewiesen ist.

Deshalb ist weder der Landwechsel bei den crofters in Schottland, noch in den beiden Dorfschaften Achnagoul und Achindrain für ein altes, von der volksthümlichen Gestaltung abweichendes Feldsystem beweisend. Die vereinzelten Orte Achnagoul und Achindrain können nach ihrer besonderen Bauart und ihrem Connubium, sehr wohl Kolonieen dänischer, norwegischer oder sonstiger Auswanderer oder Kriegsgefangener sein. Dass ihr Land nur Pachtung ist, wird ausdrücklich gesagt.

Ein weiterer Grund für Runrig aber, der zugleich erklärlich machen würde, wenn dasselbe innerhalb der einzelnen Tates, und überhaupt häufiger, als es den Anschein hat, in Irland aufträte, ist in der bestimmt bekundeten, o. S. 198 erörterten weitgehenden Zerstückelung der Tates unter zahlreiche Miterben zu sehen.

Unter dem gemeinsamen Besitz der Tates durch die Erben bis zum Grossvater zurück ist man keineswegs berechtigt, sich stets einen völlig kommunistischen Haushalt vorzustellen. Eine solche gemeinschaftliche Wirthschaft ist nicht ausgeschlossen, aber die verschiedenen betheiligten Familien konnten auch, je grösser die Besitzung war, die Grundstücke zu privater Arbeit und Nutzung unter sich vertheilen. Da dieselben gleichwohl im gemeinsamen Eigenthum standen, lag der Gedanke ziemlich nahe, die schwer zu vermeidende Verschiedenheit der gemachten Theile dadurch auszugleichen, dass sie nach dem Loose periodisch wechselten. Es war sogar nicht unmöglich, dass ein solcher Wechsel bestehen blieb, oder verabredet wurde, wenn die völlige Theilung unter den Vettern wirklich eintrat. Dass Wiesengrundstücke in dieser Weise zur Theilung gebracht wurden und ihre periodische Verloosung durch alle Jahrhunderte fortbestanden hat, ist auch in Deutschland (o. S. 79, 163) neben den germanischen Gewannen sehr allgemein. Sie wäre sogar zwischen allen Tates eines Townlands nicht unzweckmässig gewesen. Ob aber solche gemeinsam gebliebene Grundstücke häufig gewesen seien, müsste erst festgestellt werden. Seebohm S. 229 erkennt selbst an, dass man kaum im Stande sei, Spuren der Eintheilung eines ganzen Quarters in gleiche Ackerbreiten nachzuweisen, und auch die Karte von Scariff (Anlage *24*), welche den Besitzstand im Einzelnen angiebt, spricht nicht dafür, obgleich sie eine wahrscheinlich erst spät getheilte Hutung in sich fasst.

Ein die Sachlage näher erläuterndes Beispiel giebt aber Anlage *27*. Diese Karte theilt Seebohm (S. 228) aus dem von Lord Dufferin in The Irish Emigration and Tenure in Ireland (London 1867) wiedergegebenen Berichte der Devon Commission mit.

Der Ort, den sie darstellt, und die Gegend, aus der sie herrührt, sind nicht angegeben. Aber die Devon Commission erklärt, dass sie das Bild der Theilung des Besitzes in einem irischen Townland des Runrigsystems sei.

Durch die Grösse von nur 205 engl. acres ist ausgeschlossen, dass die Karte ein ganzes Townland wiedergiebt. Für einen Quarter der guten Grafschaften scheint die Fläche zwar zu gross, für einen solchen der schlechten zu klein. Indess umfasst in Anlage *26* im Townland Balleglankee der Grafschaft Monaghan die Tate Drumniell (K) ebenfalls 205 acres, vielleicht sind beide Häuptlingstates. Von dem gewöhnlichen Bilde der irischen Fluren, auch von dem der Anlagen *23* bis *26* weicht dies Beispiel dadurch ab, dass die Gehöfte zu einer

ziemlich eng geschlossenen Gruppe vereinigt sind. Solche Häusergruppen kommen aber auch anderwärts vor, und konnten in einer parzellirten Tate sehr leicht entstehen. Unter den Ackerlagen zeigen sich einige Streifensysteme, die den volksthümlichen deutschen Gewannen nahe kommen. Auch muss es allerdings als etwas Ungewöhnliches erscheinen, auf dieser Fläche den Anbau von 422 Parzellen durch 29 Landwirthe vorzufinden. Aber die überwiegende Zahl der Besitzstücke liegt in sehr unregelmässigen Kämpen, und die Antheile der drei besonders kenntlich gemachten Besitzer sind durchaus ungleichmässig über die Flur vertheilt. Es liegt also gleichwohl keine andere Thatsache vor, als dass in der kleinen Besitzung eine besonders weitgehende Parzellirung eingetreten ist, und die Besitzer der Parzellen deshalb sehr im Gemenge liegen. Dabei zeigt die Karte, dass im Ganzen für die Zugänglichkeit gut gesorgt ist. Jedoch ist wohl möglich, dass eine gewisse Anzahl Parzellen der Wegegerechtigkeiten nicht entbehren konnte, und dass überhaupt auf einem grösseren oder geringeren Theil der Flur die Uebung von Flurzwang und Weidegemeinschaft nothwendig geworden ist. Es scheint fast, als ob die Devon Commission in diesen Umständen schon den Begriff des Runrigsystems erfüllt gesehen hätte. Dass ein periodischer Wechsel des Besitzes der Aecker hier stattgefunden habe, wird nirgend ausgesprochen, die Lage der 3 Besitzungen macht dies auch, wenn nicht geradezu unmöglich, doch in hohem Grade unwahrscheinlich. Wenn er aber auch bestanden hätte, wäre er durch die Verhältnisse des Parzellenbesitzes befriedigend erklärt.

Diese Erwägungen dürften hinreichend erweisen, dass, selbst wenn der Runrigbesitz häufiger, als es bis jetzt geschehen, auf dem Boden des alten Keltenlandes vorgefunden werden sollte, er weder mit der volksthümlichen Ansiedelung in Einzelhöfen und Kämpen unvereinbar, noch der Beweis eines vorher bestandenen älteren Feldsystemes sein würde.

6. Die irischen Pachtzustände.

Die geschilderten Reste der Clanverfassung und die Rechte der der Bevölkerung völlig fernstehenden Landlords wirkten in gleicher Richtung zusammen, um im Laufe der Zeit die Pachtverhältnisse immer allgemeiner und immer drückender zu gestalten. Die Bevölkerung versank durch dieselben mehr und mehr in grössere Verarmung, Hülflosigkeit und Niedrigkeit.

Desto lebhafter und beharrlicher scheinen gleichwohl die Erinnerungen des alten Clanrechtes von ihr festgehalten worden zu sein.

Arthur Young schreibt schon 1774: »Die direkten Nachkommen der alten Familien kann man nun im ganzen Königreich als Hüttenbewohner auf dem Lande arbeiten sehen, welches einst ihr eigen war. Es ist eine Thatsache, dass in den meisten Theilen des Königreichs die Nachkommen der alten Landeigener regelmässig testamentarisch das Gedächtniss ihres Anrechtes an jene Güter, welche einst ihren Familien gehörten, weiter übertragen.«[1])

Noch aus der neuesten Zeit erzählt Frei,[2]) dass man bis heut nicht bloss das Recht aus dem Pachtvertrage, sondern auch die Farm selbst als erkauft, oder ererbt zu behandeln pflegt; dass die Pächter die Rente wie einen ihrem chieftain schuldigen Tribut und sich selbst wie die Eigenthümer des Bodens, den sie bearbeiten, ansehen; dass sie mit Wissen des Verpächters das Land vertheilen, es als Mitgift an ihre Töchter geben, oder an ihre Söhne vererben, immer unter der selbstverständlichen Bedingung die Rente weiter zu bezahlen, und dass sich in vielen solchen Testamenten, welche genau erfüllt werden, der Ausspruch findet: »Dem Lord gehört die Rente, und uns gehört das Land!«

Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts organisirte sich mehr und mehr ein System von Generalpächtern, Unterpächtern und Agenten, welche bei der steten Abwesenheit und Unzugänglichkeit der meisten Landlords die Pächter durch Parzellirung der Pachtungen, wucherische Behandlung und Steigerungen bei jedem Anzeichen fortgeschrittenen Erwerbes, wie bei Ankauf von Vieh, Besserungen am Hause, im Anzug u. dgl. zu äusserster Armuth und Hoffnungslosigkeit herabdrückten. Die Hungersnoth von 1847 brachte die trostlosen Zustände zur öffentlichen Kenntniss. Die Regierung ergriff zunächst das Mittel, die Auswanderung von 2 Millionen Iren zu ermöglichen. Seitdem wurde durch Armengesetzgebung und durch Wohlthätigkeit Erleichterung zu schaffen gesucht, und es kamen grosse Meliorationsanlagen auf Staatskosten zur Durchführung. Die Versuche der Besserung in den Besitzverhältnissen aber stiessen auf unüberwindlich scheinende Schwierigkeiten.

1849 wurde durch die Begründung des Incumbered Estates Court die Möglichkeit wesentlich erleichtert, verschuldete Güter der

[1]) Seebohm, The historical claims, p. 31.

[2]) In G. Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung etc. Neue Folge Bd. IV, S. 460.

Landlords durch Subhastation schuldenfrei in die Hände kapitalreicherer Grundbesitzer zu bringen, von denen man eine bessere Behandlung der Pächter hoffte. Aber so wenig daraus, als aus der Veräusserung von Kirchengütern, welche bei der Aufhebung der irischen Staatskirche durch Gladstones Bill von 1869 ($^{32}/_{33}$ Victoria ch. 42) eintraten, erwuchsen merkliche Fortschritte.

Das erste direkte Gesetz war die irish Landact von 1870 ($^{33}/_{34}$ Victoria ch. 46), welche den Ulster Custom für Ulster zur gesetzlichen Vorschrift machte, und dessen Anwendung auch für andere Landestheile ermöglichte, allgemein aber eine Entschädigung bei Besitzstörungen festsetzte, welche die Pachtzeit des Pächters verkürzten, endlich auch Vorschüsse der Regierung an solche Pächter vorsah, welchen der Landlord das Gut zu verkaufen bereit war.

1881 ist die sehr einschneidende landlaw (Ireland) act (Victoria $^{44}/_{45}$ ch. 49) gefolgt. Sie setzt besondere Gerichtshöfe nieder, welche auf Antrag des Pächters die Rente desselben auf einen angemessenen Betrag festzustellen und ihm eine Lease für 15 Jahre über seine Pachtung auszufertigen haben. Diese Lease kann auf weitere 15 Jahre unter fernerweiter Regulirung des Pachtzinses verlängert werden. Dadurch wird ein 30jähriger fester Besitz erreichbar, der zweifellos die Verhältnisse des Pächters, wie des Pachtgutes wesentlich verbessern würde. Anscheinend würden auch der Verleihung von Landeigenthum in der Mittellosigkeit der Pächter grössere Schwierigkeiten entgegenstehen.

Leider aber lassen die zumeist politischen, mit Gewaltthätigkeiten verbundenen Agitationen zunächst Erfolge der Pachtverbesserungen nicht aufkommen. Wie weit die neuesten Bestrebungen der Gesetzgebung, welche vorzugsweise auf Ankauf von Land durch die Pächter vermittelst Staatsvorschüssen gerichtet sind, durchdringen werden, ist noch nicht erkennbar.

7. Das Volksthum der Kelten in Britannien, Gallien und Helvetien.

Aus den uns in Irland, Wales und Schottland erhaltenen Resten des keltischen Alterthums hat sich als volksthümliche Grundlage der Siedelung und des Agrarwesens das Clanleben erkennen lassen. Die Clane gehen zwar von der Idee eines Familiendaseins unter patriarchalischer Leitung aus, welches Privateigenthum an beweg-

lichen Dingen, aber keinen erblichen Grundbesitz, sondern nur lebenslängliche Nutzungen an demselben kennt.

Nähere Betrachtung aber zeigt, dass dieses Familienleben in seiner gesammten Organisation durch wirthschaftliche Anforderungen bedingt wurde. Seine erste Gestaltung gewann es im Hirtendasein. Nicht die Verwandtschaft gewisser Grade, welche gross oder klein sein und wechseln kann, sondern das Bedürfniss eines nothwendigen Kreises von Hülfskräften für die Weidewirthschaft bestimmten die Zahl der Hausgenossen, welche mit Weib und Kind unter dasselbe Dach aufgenommen wurden und von dem Ertrage der gemeinsamen Heerde ihren Unterhalt gewannen. Aus dem Zwecke dieses, von seinem Vorstande mit väterlicher Gewalt geleiteten Haushaltes ergab sich die auffallende gleiche, zahlenmässig feststehende Gruppirung des Volkes, wie der Heerden und der in Weidereviere zerfallenden Landgebiete. Alle diese Zahlen bedingten sich gegenseitig und liessen unter dem einmal als geeignet erkannten, üblich gewordenen Brauche keine wesentlichen Verschiedenheiten zu. Die Gleichförmigkeit der Sitten und Einrichtungen im ganzen Volke wurde überdies durch den Einfluss und die Weisungen der bis zu einem gemeinsamen Oberkönige aufsteigenden patriarchalischen Hierarchie befördert und geregelt. Was uns in Lied und Sage von höherer Kultur der Häuptlinge überliefert wird, sind zwar grösstentheils Erinnerungen aus dem Heroenzeitalter im Gewande viel modernerer Zustände. Indess müssen doch nach diesen Zeugnissen die Königshöfe schon früh, wie wir dies auch aus dem klassischen Alterthume und ebenso von Attila und von den Nomadenchanen Centralasiens wissen, für Bauten und Befestigungen und für mancherlei Luxus und Kenntnisse unter dem Einflusse fremder Abentheurer, Händler und Künstler gestanden haben. Später brachte die Kirche Bildung. Deshalb war, als die auf die Insel beschränkten Hirtengruppen wegen der anwachsenden Volkszahl von der Weidewirthschaft zum Ackerbau übergehen mussten, die oberste Leitung hinreichend entwickelt, um eine wohlgeordnete Eintheilung des geeigneten Landes in gleiche und ausreichende Heimstätten für die berechtigten Volksgenossen zu schaffen. Der Gedanke der Anlage dieser Heimstätten schloss sich an volksthümliche, aus dem Hirtendasein unverändert festgehaltene Ideen an. Dem eigenartigen grossen Clanhause mit seiner dreischiffigen Eintheilung, seiner Mittelhalle, und den 4 mal 4 Familienbetten unter dem über die Seitenschiffe herabgezogenen grossen Dache muss man mit Recht einen nationalen Charakter zuschreiben. Ihm

entsprach die neue Theilung des Landes. In die als Einzelhöfe arrondirt gelegenen, einer bäuerlichen Familie ihren selbstständigen Unterhalt bietenden Landgüter konnte sich zunächst auch Jeder wirthschaftlich leicht einleben. Ihre Eintheilung in Kämpe, ihre Einfriedung durch Hecken, Gräben oder Mauern, die vor Stürmen schützt, den Hirten für das Weidevieh erspart, und selbst ohne Waldbesitz das Brennholz zu sichern vermag, wird als sehr zweckmässig erachtet, und fast im gesammten westlichen Europa bis zur Gegenwart angewendet. Dass später von allen diesen bäuerlichen Hofwirthschaften durch Parzellirung und durch den Untergang der älteren Rechts- und Besitzverhältnisse gewissermaassen nur das äussere topographische Gerüst übrig blieb, ändert nichts an dem volksthümlichen Charakter dieser von der germanischen bestimmt verschiedenen irischen und wallisischen Siedelungsweise.

Auf Grund dieses Kreises nationaler Eigenthümlichkeiten lässt sich also fragen, wie weit dieselben auch auf den übrigen ursprünglich von Kelten besiedelten Gebieten Britanniens, Galliens und Süddeutschlands ihre Bestätigung finden.

Diese Frage ist nach zweierlei Richtungen zu beantworten. Einerseits frägt sich, welche ursprünglichen und volksthümlichen Zustände die Römer in Helvetien, Gallien und Britannien vorfanden, andrerseits steht in Frage, ob und welche Spuren dieses älteren Volksthumes, die römische Herrschaft und die wenige Jahrhunderte später folgende deutsche überdauert haben, und noch gegenwärtig erkennbar sind. Diese zweite Frage lässt sich erst aus den Vorgängen der deutschen Besitznahme beantworten.

In Betreff der vorrömischen Verhältnisse aber können vor allem die Nachrichten in Betracht gezogen werden, welche wir durch Caesar und durch Strabo besitzen. Strabo entnahm seine Angaben vorzugsweise von Posidonius von Massilia, der als ein sehr glaubwürdiger Zeuge 135 bis 51 v. Chr. lebte, also ein Zeitgenosse Caesars war. —

In Süddeutschland und Gallien, in welche Caesar zuerst eindrang, bemerkte er offenbar wenig Besonderheiten, die ihn überraschten. Wir ersehen aus seinen Aufzeichnungen, dass er die durchzogenen Gebiete bereits überall stark und fest besiedelt vorfand.

Strabo sagt über Gallien ausdrücklich: keine Gegend ist ohne Anbau, ausser wo dieser der Wälder und Sümpfe wegen nicht möglich ist. Doch auch solche Gegenden sind bewohnt, mehr wegen grosser Menschenmenge, als wegen ihres Fleisses.

Diese grosse Bevölkerung wird von Caesar sogar mit einiger

statistischer Grundlage bezeugt: Nach bell. gall. II, 4 hatten die Remi die waffenfähige Mannschaft der Belgae ermittelt und festgestellt, dass die Bellovacer 100000, die Suessiones und Nervii je 50000, die Atrebaten 15000, die Ambiani 10000, Morini 25000, Menapii 7000, Caleti, Veliocasses und Viromandui je 10000, die Aduatici 19000 und die germanischen Condrusii, Eburones, Caeroesi und Paemani zusammen 40000 Mann stellen konnten; im Ganzen berechnen sich also 346000 Waffenfähige auf c. 1600 geogr. □ Meilen.

Nach Alesia wurden aus einem grossen Theile Galliens (VII c. 75) Mannschaften zusammengezogen. Berufen waren dahin aus den Völkerschaften der Aeduer und Averner mit ihren Klienten je 35000, Sequaner, Senonen, Bituriger, Santonen, Rutenen und Carnuten je 12000, Bellovacen 10000, Pictonen, Turonen, Parisier, Helvetier je 8000, Ambianen, Mediomatricer, Petrocorier, Nervier, Moriner, Nitiobroger, Aulercer und Cenomanen je 5000, Atrebaten und Veliocassen je 4000, Lemovici, Aulerci und Eburovici je 3000, Rauricer und Bojer je 2000 und von den gesammten Armoricern 30000, im Ganzen 276000 Mann aus einem Gebiete von c. 6000 geogr. □ Meilen.

Bei den Helvetiern zählten die von Caesar aufgefundenen Listen (b. g. I, c. 28) 368000 Seelen der Bevölkerung, Greise, Weiber und Kinder eingeschlossen, und unter diesen 92000 Waffenfähige, also $^1/_4$. Dies Verhältniss wird für die Bevölkerung der Heimath durch die Einrechnung der Sklaven und Zurückgebliebenen auf $^1/_5$ oder $^1/_6$ zu erhöhen sein. Wird danach für Gallien die Bevölkerungszahl auf das Sechsfache der Waffenfähigen angeschlagen, so würden sich bei den Belgen 1300 Seelen auf die geogr. □ Meile berechnen.

Für die Zahlen des allgemeinen Aufgebotes lässt sich der Prozentsatz desselben nicht ersehen. Bei den Bellovacen und Nerviern beträgt er nur $^1/_{10}$, bei den Atrebaten $^1/_4$, bei den Veliocassen $^2/_5$, bei den Morinern $^1/_6$ der erstgenannten Zahlen. Nimmt man an, dass $^1/_4$ der Mannschaft herbeigerufen ist, so würde sich eine Bevölkerung von 1100 Seelen auf der geogr. □ Meile für das gesammte mittle und nördliche Gallien berechnen. —

Ein Hauptunterschied gegen die germanische Besiedelung liegt im Vorhandensein ziemlich zahlreicher Städte. Die Bellovacer zählen bei 100000 Waffenfähigen 12 oppida, und wie die ausführlichen Erzählungen Caesars im II. Buche zeigen, sind diese oppida keineswegs, wie die deutschen, nur Zufluchtsorte oder feste Verstecke, sondern bewohnte Ortschaften, und selbst kleinere wie Bibrax, Noviodunum, Bratuspantium, Gergovia (VII, 47) u. a. werden von starken nur durch

Widder angreifbaren Mauern aus Bruchsteinen und Gebälk umschlossen. Auch die kleinen Völkerschaften haben eine solche Stadt zum Hauptorte. Wie sehr aber das Stammesbewusstsein an diese Mittelpunkte geknüpft gewesen sein muss, ergiebt sich daraus, dass die Namen, die sie unter der in ihnen reich entwickelten römischen Verwaltung führten, mit derselben fast ohne Ausnahme verschwunden sind und den alten Stammesnamen wieder Platz gemacht haben, unter denen wir sie heut noch kennen. So bedeuten Amiens Ambiani, Rheims Remi, Soissons Suesiones, Trier Treviri, Paris Parisii, Vannes Veneti, Nantes Nemetes, Poitiers Pictones, Limoge Lemovici, Perigueux Petrocorii, Saintes Santones, Bordeaux Bituriges-Vivisci, Auch Ausci, Rodez Ruteni, Langres Lingones, Dijon Mandubii, Bourges Bituriges-Cubi u. a. m.

Ueber die Bewohnung des flachen Landes bleiben wir unsicherer, indess sind auch hier Anzeichen, dass die Verhältnisse den ältesten deutschen nicht entsprachen.

Caesar sagt I, c. 28: in den oben gedachten im Lager der Helvetier vorgefundenen Tabellen sei in griechischen Buchstaben mit Namensangabe eine Berechnung aufgestellt gewesen, welche Anzahl von Hause fortgezogen, die die Waffen tragen konnte, und abgesondert, wie viel Knaben, Greise und Frauen. Diese Zahlen hätten für die Helvetier allein, abgesehen von den andern Völkerschaften, 263 000 Seelen ergeben. Im lib. 1, c. 5 erklärt er, dass diese 263 000 Helvetier alle ihre Oppida in Zahl gegen 12, ihre vici in Zahl gegen 400, und ihre reliqua privata aedificia anzündeten, um fortzuziehen. Wie hoch man auch die Bevölkerung der oppida und vici anschlagen mag, es bleibt stets eine sehr beträchtliche, auf mindestens die Hälfte zu berechnende Zahl übrig, welche die reliqua aedificia bewohnten. Deshalb hat man an eine ausgedehnte Sitte der Einzelhöfe zu denken.[1])

Dieselbe Ausdrucksweise wendet Caesar aber auch auf alle Gegenden an, die er in Gallien durchzieht. So vici et aedificia bei den Remi (II, 7), bei den Morinern und Menapiern (III, 29), bei den Menapiern und Sigambren (IV, 4 [19]), bei den Menapiern und Eburonen (VI, 6 [43]), den Aeduern und Biturigi-Cubi (VII, 14) und bei den Aeduern und Bojern (VII, 17). Mehrere Angaben bezeichnen diese Aedificia auch näher, als grössere zerstreut liegende Gehöfte, so bei den Aeduern und Bojern (VII, 14), bei den Biturigi-Cubi (VIII, 3. 10 [24]), bei den Bellovacen (VIII, 10) und bei den Ebu-

[1]) L. Erhardt, Aelteste germanische Staatenbildung, Leipzig 1879, S. 33, Anm.

ronen das Haus des Ambiorix (VIII, 24). Diese, wie bei den Bellovacen (VIII, 10) ausdrücklich gesagt wird, rara et disjecta aedificia, aus denen Futter requirirt wird, und die zum Schrecken der Feinde von den herumschweifenden Reitern niedergebrannt werden, lassen sich nicht wohl anders denn als Einzelhöfe denken, die in verhältnissmässig grosser Anzahl neben den Weilern und Städten über das Land zerstreut liegen.

Dem Baue nach könnte man allerdings versucht sein, diese Gebäude nach Strabos Bezeichnung (IV, 4) für blosse Hütten zu halten, weil er von den Kelten sagt, sie machten ihre Hütten geräumig aus Brettern und Ruthengeflecht, kuppelförmig mit hohem Dache. Wie Anlage *28* unter D mit den Belägen näher ausführt, zeigt ein anscheinend aus der Zeit des Trajan herrührendes Relief eine solche von einem Barbaren vertheidigte, mit senkrecht gestellten Lagen Schilf verkleidete, bienenkorbartige, runde und kuppelförmig mit Stroh gedeckte Stroh- oder Schilfhütte, auch sind in Aquitanien durch Castagnié, bei seinen Untersuchungen der gallischen oppida im Departement Lot, Reste von Steinhäusern in runder Form aufgefunden worden. Deshalb wird mit Recht anzunehmen sein, dass diese Tugurien Strabos im Süden Galliens nicht selten gewesen sein mögen. Dass sie aber im nördlichen Gallien nicht üblich waren, dafür sprechen sowohl Baureste, wie die Berichte Caesars.

Die zahlreichen Ausgrabungen auf der öden Stätte des alten Bibrakte haben stets viereckige, niemals runde Gebäude ergeben. Diese in die Zeit Caesars zurück zu datirenden Bauten sind, wie das in der Note[1]) mit Worten und Zeichnungen mitgetheilte, durchaus sachkundige Zeugniss J. G. Balliots erweist, zum Theil in Stein-

[1]) Mr. J. G. Balliot, der Präsident der Société éduenne de lettres, sciences et arts, schreibt unter dem 6. Dez. 1883, bevor er Fr. Seebohms Abhandlung über das keltische Stammhaus, o. S. 184, kannte, über diese Ausgrabungen: Ma recolte n'est riche, mais au moins est elle inédite. Vous trouverez sous ce pli le plan de cinq maisons gauloises, des plus rudimentaires, prises dans les fouilles du mont Beuvray (Bibracte). Ces plans réprésentent des fondations en maçonnerie de 1—2 metres de haut, creussées dans la pente de la montagne. Le surplus était en bois et en pisé, couvert habituellement en paille. Pas de chaux mais un mortier de terre dans les maçonneries. Charpentes portées sur de poutres debout, fichées dans le sol ou intercalées dans la maçonnerie. Ces specimens sont pris dans un quartier de Bibracte affecté aux metallurgiste et nommé aujourd'hui la Come-chaudron. Come a le sens de Combe, Vallon étroit, qui répond à la situation.

La maison Fig. 22 est de plus curieuses, la toiture portait sur six poteaux, Vous la restituerez facilement en élevant un pignon sur la façade ouverte, et que devait être fermée en bois et pisé. Elle a une porte de sortie à l'arriere. L'intervalle

mauerwerk mit Mörtel, zum Theil in Fachwerk mit Holzpfosten ausgeführt gewesen. Zum Theil entsprachen sie aber auch, was sehr beachtenswerth, durch Aufbau auf 6 in zwei Reihen geordnete Holzsäulen und durch den Mangel an Umfassungsmauerwerk und inneren Scheidewänden, sowie durch die in Fig. 22 und 23 wiedergegebenen

entre les poteaux n'est pas une muraille, mais une simple garniture de moellon appliqué contre le terrain du dehors. L'arrière de la maison soumis à la poussée du terrain est seul defendu par un mur regulier de 0,60 m d'épaisseur.

Fig. 22. 1/200

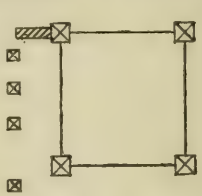

Fig. 23. 1/200

Fig. 23, petite maison sur quatre poteaux dont les intervalles n'ont qu'une garniture de moellons superposés. La façade était en maçonnerie de 0,60 m d'épaisseur dans la partie escavie; car ces maisons sont toutes plus ou moins creusées dans le sol. Elle était précédée d'un auvent porté sur quatre poteaux.

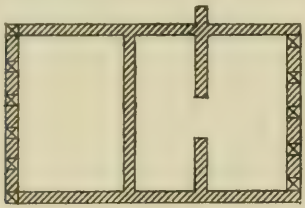

Fig. 24. 1/400

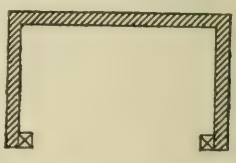

Fig. 25. 1/400

Fig. 24, Les deux façades et les murs interieurs sont en maçonnerie plaine. Ceux des pignons sont coupé's l'un par six poteaux, l'autre par cinq, qui portaient la charpente du toit. La maçonnerie ne dépassait guère le sol. Le surplus était en pisé.

Fig. 25, hangar ou maison en maçonnerie sur trois côtés; poteau à chaque extrémité de la façade, ouverte ou close en pisé disparu.

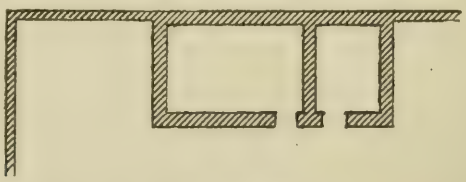

Fig. 26. 1/400

Fig. 26, petite maison gauloise composée de deux pièces avec bases en maçonnerie et fermée d'un cour, dont les murs en pierre et mortier de terre avaient deux mètres de haute.

Il y a absence de maisons rondes, et je n'ai jamais rencontré dans les fouilles de l'oppidum de Bibracte la forme d'urne cineraire imitant une maison ronde.

Dimensionen von 38 bis 42 Fuss Länge genau den o. S. 184 auf Grund der Brehon laws dargestellten irischen Stammhäusern.

Caesar aber, der sich aufmerksam mit dem Bauwesen der Gallier beschäftigte, spricht von runden Strohhütten offenbar niemals. Vielmehr unterscheidet er bei den Carnuten (VIII, 5) ausdrücklich die verlassenen oppida und vici von den tolerandae hiemis causa repente exiguis ad necessitatem constitutis aedificiis. Die aedificia, die Caesar gesehen hat, haben für ihn nichts Auffälliges und von der gewohnten Form Oberitaliens Abweichendes. Nur dass sie mit Stroh gedeckt sind, scheint ihm neu. Denn er spricht V, 43 von casae im Lager, quae more Gallico stramentis erant tectae. Er unterscheidet also die Casae bestimmt von den Aedificia, sieht aber in der Strohbedachung eine besondere allgemeine Sitte. Das Haus des Ambiorix (V, 30), konnte von dessen Familiaren vertheidigt werden; und die Häuser der Menapier (IV, 4), die er wie jenes aedificia nennt, können ebenfalls nicht als leichte Strohhütten gedacht werden, weil er erzählt, dass die Usipeter und Tencterer, nach vernichtender Niederlage der Menapier und Eroberung der Ortschaften derselben, sich in deren Häusern festgesetzt und den Winter in ihnen zugebracht hätten. Es sind dies dieselben Gegenden, über welche auch Tacitus mit Rücksicht auf die Hausbauten der Germanen berichtet. Er würde gewiss zu einer Bemerkung Veranlassung gefunden haben, wenn ein charakteristischer Unterschied zwischen den germanischen und gallischen Ortschaften zu erkennen gewesen wäre.

Ueber den Ackerbau der Gallier[1]) werden wir von Plinius XVIII, 28, 48 und 72 dahin belehrt, dass sie nicht bloss den Räderpflug, sondern auch die Egge (crates dentatae) besassen, ebenso eine Art Mähemaschine, grosse auf 2 Rädern von Gespannen durch das Getreide gezogene Futterschwingen, welche am Rande mit beweglichen Zähnen versehen waren, so dass die Aehren abgerissen wurden und in die Schwinge fielen, wie dies bei Palladius VII, 2 (s. Dickson de l'agriculture des anciens, trad. de l'anglais, Paris 1802, Bd. II, p. 348) näher beschrieben ist. Hirse ernteten sie mit einem Handkamme und machten Siebe aus Pferdehaar. Sie kannten auch Erdmischung behufs Bodenverbesserung und Mergel-, Aschen- und Kalkdüngung, ebenso den Wechsel des Anbaus von Getreide und Futterkräutern. (Plinius XVIII, 30.) Ihre Schaf- und Schweinezucht war

[1]) Cambry, notion sur l'agriculture des Celtes, Paris 1806, und Reynier, de l'économie publique et rurale des Celtes, des Germains etc., Paris 1818.

so umfangreich, dass sie nach Strabo nicht bloss Rom, sondern fast ganz Italien mit wollenen Mänteln und mit gesalzenem Schweinefleisch versorgten.

Wir müssen uns also den Landbau gut entwickelt, und nach Plinius Bemerkung über die Mähemaschinen bereits auf Latifundien betrieben denken.

Obwohl nun auch die Gallier, wie dies wenigstens dem Polybius (II, 17) von den oberitalischen Senonen erklärt wurde, ursprünglich kein Privateigenthum kannten, berichten Caesar und Strabo von Kommunismus nichts mehr. Vielmehr scheint nach ihren Beobachtungen eine fast uneingeschränkte Herrschaft des Adels zu bestehen.

Caesar sagt (VI, 13): der Adel lag früher jährlich in Fehde, und Jeder hat nach Geschlecht und Vermögen möglichst viel Gefolge und Klienten um sich, nicht allein in allen Staaten und in allen Gauen und ihren Theilen, sondern fast in jedem Hause sind Parteiungen. Die Häupter dieser Parteien sind die, die nach dem Urtheil derselben das meiste Ansehen haben. Nach deren Entscheidung und Meinung richtet sich der ganze Gang der Dinge und jeder Plan. Die Plebejer aber werden beinahe wie Sklaven geachtet. Sie wagen nichts für sich allein und werden zu keiner Berathung zugezogen. Viele, wenn sie von Schulden oder von Misshandlung Mächtiger bedrückt werden, geben sich den Vornehmen in Knechtschaft, denen dann alle Rechte über sie zustehen, wie Herren über Sklaven. Dies entspricht überzeugend den o. S. 188 gemachten Angaben über die irischen Neme und Fene.

Strabo bestätigt, dass die gallischen Staatsverfassungen meist aristokratisch waren, bemerkt aber, dass das Volk früher alle Jahre einen ersten Vorsteher wählte, und dass ebenso der Anführer für den Krieg vom Volke bestimmt wurde.

Beide jedoch sprechen davon, dass neben dem Adel auch die zahlreiche Priesterschaft zu den Vornehmen gehörte, und Strabo theilt die Priester in Barden (Sänger), Vates (Opferer) und Druiden, welchen letzteren meist die privaten und öffentlichen Streitigkeiten zur Entscheidung überlassen waren und grosse Achtung gezollt wurde. Sie standen unter einem gewählten Oberhaupte und hatten ein Zentralheiligthum bei den Carnuten. Dabei erwähnt er, dass zwar die öffentliche Sittlichkeit nicht zu loben sei, dass aber nicht bloss Einzelne, sondern ganze Gemeinden sich auch des Unterrichts annähmen und sich Sophisten, nicht bloss für ihr Haus, sondern auch

für das Gemeindewesen, wie auch Aerzte hielten, und das Zusammenleben zahlreicher Priester für eine Gegend als Segen gelte.

Alle weiteren Nachrichten ergeben über die Gestaltung der ländlichen Verhältnisse nichts Näheres. Sie bestätigen nur, dass die Gallier bei Ankunft Caesars sowohl in Landwirthschaft, als in Handel und Gewerbe, in Bergbau, Metallverarbeitung, Salinenbetrieb, Flachs- und Wollenweberei, Waffen- und Schmuckverfertigung und im Schiffbau bereits eine ziemlich hohe Stufe erreicht hatten, und dass ein lebhafter Handelsverkehr zu Lande, wie auf den Strömen und zur See bestand, der für den Einfluss Massilias und Italiens spricht.

Daraus ist ersichtlich, wie die vorgeschrittene Kultur sowohl die religiösen als politischen Zustände den durch die Iren bekannten alten volksthümlichen Grundlagen bereits völlig entrückt hatte. Als Erinnerung an diese Vorzeit fällt nur auf, dass Caesar (VI, 13) von den Druiden erzählt, sie erachteten ihre Lehren aus Britannien nach Gallien übertragen und reisten noch damals zum Studium dorthin. Sie müssten hier eine grosse Menge Verse lernen, die nicht aufgeschrieben werden dürften, obwohl man sonst griechisch schreibe. Dies spricht für den inneren Zusammenhang der nationalen Ideen und für das Alter und für die Bedeutung der Triaden. Von der Clanverfassung aber ist in Gallien keine ersichtliche Spur mehr erhalten. Dagegen erinnert an die irischen Viertheilungen, dass die Helvetier (Mommsen, im Hermes, Bd. XIX S. 316) in 4 Pagi und die 3 nach Gallatien vorgedrungenen Stämme der Tolistoagen, Trogmer und Tectosagen (Plinius h. n. V, 32) in je 4 Tetrarchien zerfielen. —

Ueber Britannien vermögen Caesar wie Strabo noch weniger als über Gallien zu berichten, indess machen sie doch einige Bemerkungen, welche die Verhältnisse als den altirischen wesentlich näher stehend zeigen.

Caesar sagt (V, 12 und 14): Britannien wird im Innern von denen bewohnt, welche, soweit die Erinnerung reicht, auf der Insel geboren sind, die Küstengegenden von denen, die der Beute und Fehde wegen aus Belgien herüberkamen, und welche nach dem Kriege dort blieben und Aecker zu bebauen anfingen. Sie werden fast alle mit den Namen der Staaten benannt, aus denen sie stammen. Die Menschenmenge ist überaus gross, auch die Zahl des Viehs bedeutend. Die Gehöfte sind sehr zahlreich und den gallischen ähnlich. Sie benützen als Geld Erz oder eiserne, auf ein gewisses Gewicht abgewogene Stücke. Im Süden wird Blei, Eisen an der Küste gefunden, indess nur wenig. Das Erz, das sie brauchen, ist eingeführtes. Holz be-

sitzen sie von jeder Art wie in Gallien, ausser Buchen und Fichten. Hasen,[1]) Hühner und Gänse zu essen, erachten sie für Unrecht, sie halten sie jedoch zum Vergnügen. Das Klima ist gemässigter, mit weniger Frost als in Gallien.

Die kultivirtesten sind die Bewohner von Cantium an der Küste, welche wenig von gallischer Sitte abweichen. Im Innern säen viele kein Getreide, sondern leben von Milch und Fleisch und kleiden sich in Felle. Alle Britannier streichen sich mit Waid an, was ihnen eine schwarzblaue Farbe giebt, so dass sie um so schrecklicher in der Schlacht aussehen. Sie haben lang herabhängende Haare, und sind ausser Kopf und Schnurrbart rasirt. Eine Stadt (oppidum) nennen sie, wenn sie verhauene Wälder mit Wall und Graben befestigen, wohin sie sich gegen den Einfall des Feindes zurückziehen können.

Strabos (IV, 5) oben S. 191 gedachte Bemerkungen über die Wohnstätten sind dem völlig entsprechend, aber besonders dadurch wichtig, dass er die Errichtung dieser mit gefällten Bäumen umzäunten Plätze als nicht auf lange Zeit beabsichtigt bezeichnet. Darin lässt sich mit Recht eine Beschreibung der irischen Townlands sehen.

Die Menschen findet Strabo grösser als in Gallien und weniger rothhaarig, aber von schwammigerem Körperbau. In ihren Sitten seien sie zwar den Galliern ähnlich, aber noch einfältiger und barbarischer, so dass einige, die doch Ueberfluss an Milch haben, nicht einmal Käse machen, weil sie es nicht verstehen. Sie wissen auch nichts von Gartenbau und anderen landwirthschaftlichen Beschäftigungen. Er spricht sogar von Kannibalismus, welchen Hieronymus (adv. Jovinianum II) für Irland aus eigener Anschauung bestätigt.

Auf die Clanverfassung lässt sich bei Strabo nur die Bemerkung beziehen: Es herrschen daselbst einzelne Häuptlinge. Dagegen hat Caesar die charakteristische Angabe: Sie haben je 10 bis 12 unter sich gemeinschaftliche Frauen, am meisten Brüder mit ihren Brüdern, und Eltern mit ihren Kindern. Die aber von diesen geboren werden, werden als deren Kinder angesehen, denen sie zuerst als Jungfrauen gefolgt sind.

Dies wird nun dadurch erläutert, dass einerseits Strabo (IV, 5) von den Iren sagt: Sie vermischen sich öffentlich nicht nur mit anderen Weibern, sondern auch mit ihren Müttern und Schwestern,

[1]) Die bei den Lappen und aus den gefundenen Skeletten auch bei den Höhlenmenschen beobachtete Sitte, die Hasen nicht als Jagd- und essbare Thiere zu behandeln, ist also nicht eine bloss lappische, sondern auch eine keltische.

so habe ich dies erzählen hören, ohne jedoch glaubwürdige Zeugen dafür zu haben. Andererseits lässt Dio Cassius (XLII, 6) die Bunduica sich rühmen: Ich herrsche über britannische Männer, die sich zwar nicht auf den Bau der Aecker und auf Künste verstehen, aber der Werke des Krieges kundig sind, und so nicht nur alles Andere, sondern auch Weiber und Kinder gemeinschaftlich haben, und ich herrsche so auch über deren Weiber, die damit die wahre Kraft der Männer besitzen. Auch Hieronymus sagt von den Skoten (Zeuss, 569) uxores proprias non habent.

Damit wird allerdings ein eigenthümliches Licht auf die gweles im Stammhause geworfen. Die Meinung besteht offenbar bei den römischen Schriftstellern, welche Nachrichten über das Leben der alten Kelten gesammelt haben, dass bei diesen volle Freiheit des Geschlechtsumganges herrsche. In Betreff des Zusammenlebens im Stammhause und innerhalb der Gavaels wird dieser Zug auch als glaubhaft erachtet werden dürfen, denn er wird durch das o. S. 183 u. 205 genannte Gavelkindsystem bestätigt.[1]) Die Sitte, dass uneheliche Kinder wie

[1]) Diese Zustände sind nach dem Vorgange Morgan's durch das sogenannte Mutterrecht erklärt worden. Allgemein wird aber anerkannt werden müssen, dass nach dem Bau und den Funktionen des weiblichen Körpers eine Gynaekokratie niemals möglich war, und dass die erste Erhaltung und Lebensweise der Menschen nur wie die der Heerdenthiere verstanden werden kann. Deshalb handelt es sich um die zwingenden Sorgen der Mütter. Wie dem Leitthiere der Heerde stand dem Häuptlinge, der jedem Andern überlegen war, jede Frau zu Gebote, die er zur Zeit vorzog, und freiwillig oder gezwungen folgten die Frauen auch anderen Männern. Jeder Wechsel aber wandelt Liebe leicht in Hass, und es ist Unkenntniss der Vaterschaft ebenso natürlich, wie dass die Frau Schutz für sich und ihre Kinder bei ihren mütterlichen Verwandten, Brüdern und Vettern suchte. Diese waren durch lange Zeiträume, bis die Ehen feste Gestalt erlangten, ihr einziger Anhalt. Die zweite Stufe war, dass Besonnenheit und Erfahrung, als ärztliche und priesterliche Hülfe und Rath, Einfluss gewannen. Den Weisen wurden die Nachtheile der Vergewaltigung von Kindern und Geschwistern bewusst, und es gelang ihnen, ein Verbot, ein Tabu, zur Geltung zu bringen. Dazu half ihnen die natürliche Empfindung und religiöse Ahnung, aber hauptsächlich mystische, zauberhafte Drohung, in der sie zugleich die Erhöhung ihres eigenen Ansehens, ihrer Sicherheit und ihres Erwerbes erlangten. Das Tabu nimmt nothwendig und überall die Gestalt priesterlicher Aufsicht, Strafe, Reinigung, ausnahmsweiser Zulassung und erkaufter Ablässe an. Deshalb ist es auch erfahrungsmässig völlig unberechenbar und kann mit der wachsenden Macht der Priesterschaft zu den sonderbarsten Konsequenzen und Abwegen führen Innerhalb der Beziehungen des Connubiums war es jedoch eines der frühesten und segensreichsten und musste durchgreifende Bedeutung für die Bildung der Gentes haben. Aber die Verschiedenheiten in der Gestaltung der Gentes, welche Morgan vorführt, erschöpfen alle überhaupt denkbaren Kategorien und Gegensätze und zeigen dadurch deutlich, dass dabei nicht an naturgesetzliche Regeln zu denken ist. Auch wirken später nicht allein die sittlichen

eheliche galten, liess sich nicht ausrotten. Das Christenthum vermochte nichts über sie. Solche Kinder hiessen nicht uneheliche, sondern Gavelkinder, Bett- oder wohl gemeinsame Bettkinder. Dass aber diese Sitte den Engländern ein solcher Gräuel war, und von ihnen durchaus die Abstellung gefordert wurde, lag schwerlich in dem Charakter als Konkubinenkinder, denn Bastarde waren auch in England häufig, sondern in dem mit dem Clanhause wirklich oder angeblich verbundenen nationalen Herkommen einer gewissen Weibergemeinschaft.

Entsprechend dieser ungünstigen Grundlage des Volksdaseins war auch die Erziehung. Die Kinder des Häuptlings wurden den Familien der Untergebenen zum Aufziehen übergeben. Die Knaben dagegen kamen in einem gewissen Alter an die Hofhaltung des Häuptlings und wurden einem der Mannen zur Lehre überwiesen. Bei der Aufnahme unter die Männer wurde jedem eine Harfe und ein Brettspiel mitgegeben. Offenbar ist das Leben phantastisch, wie Recht und Kunst. Reden, Gedichte und Sophisten wiegen vor. Die Ideenwelt erscheint in starkem Widerspruche mit der realen Wirklichkeit, und die volksthümlichen Wünsche und Ansprüche verfallen bei der Durchführung in ihr Gegentheil.

Ideen der Zulässigkeit, sondern wesentlich wirthschaftliche. Es wird entscheidend, ob die Kinder als Erwerb der mütterlichen Gens gelten, oder ob die Frau für die Gens geraubt oder gekauft wird, endlich ob Frauen Vermögen haben, oder sogar Grundstücke erben können. Alles dies aber hängt von Macht nnd Anschauungen ab und bestimmt die weitere Entwickelung in zufälliger Weise.

Für die Iren steht das Connubium zwischen den gentes überhaupt nicht in Frage, da kein Eheverbot in oder ausserhalb der Gens gilt, sondern sogar der Umgang mit Vätern und Müttern gestattet erscheint. Man hat also nur die Wahl, ob man ihre Zustände als den Rest des rohesten Heerdendaseins, oder gegenüber den gleichzeitigen Sitten der übrigen Arier, als Entartung betrachten will.

IV. Grundbesitzverhältnisse, Kolonien und Landwirthschaft der Römer.

I. Die älteste Siedelung in Italien und den Alpenländern.

Das grosse, früher keltische Gebiet nördlich der Alpen, das in Süddeutschland bis zum Main, in Gallien bis zum rheinischen Limes und in Britannien bis zum Piktenwall reichte, hat durch mehr als 400 Jahre unter dem Einfluss römischer Herrschaft und römischer, vorzugsweise auf Landwirthschaft gerichteter Betriebsamkeit gestanden. Die Art und Weise, wie die Römer mit der Eintheilung und Bewirthschaftung von Grund und Boden in den Provinzen vorgingen, lässt sich jedoch nicht in dem Sinne als national bezeichnen, wie es die keltischen und germanischen Zustände waren, in die sie eingriffen.

So sehr auch die Sage die früheste Zeit Roms verschleiert, ist doch nicht zu bezweifeln, dass es erst spät von Albalonga aus entstand, und zwar nicht als dessen Kolonie, sondern durch Vertriebene und Abenteurer, welche sich auf dem Palatin festsetzten und seine Umgebung zu behaupten wussten. Ebenso ist sicher, dass die kleine, günstig belegene und energisch geleitete Niederlassung rasch ihr Gebiet erweiterte und eine verhältnissmässig zahlreiche, gemischte Bevölkerung aufnahm, die sich aus losgelösten Gliedern mehrerer, seit lange sesshafter Nachbargemeinden verschiedener Nationalität zusammensetzte.

Dies erklärt die eigenthümlich selbstständige und ideenmässige Entwickelung des neuen Staatswesens. Alles ist Auswahl des Zweckmässigen und Logischen aus der bereits vorhandenen, erheblich älteren, latinischen, etrurischen und griechischen Kultur. Fast mehr noch als die Staaten grosser Völker aus dem volksthümlichen Be-

wusstsein ging das römische Weltreich in beharrlicher Konstanz und Gleichartigkeit der Erscheinungen aus dem politischen Gedanken hervor. Mit der bestimmtesten Konsequenz und Planmässigkeit wurden die zur Geltung gekommenen Ideen und Einrichtungen festgehalten, starr und formal aus sich selbst weiter gebildet und als feste Regeln bis in die fernsten Theile des Weltkreises übertragen.

Auf agrarischem Gebiete beruhten die Kulturbedingungen, welche die Römer in den weiten nördlichen Keltenländern geschaffen haben, wesentlich auf der eigenartigen Entwickelung der Grundbesitzrechte und Wirthschaftszustände während der letzten Zeit der Republik. Sie erhielten ihren besonderen, nahezu merkantilen Charakter durch die schnell gewonnene Herrschaft über Italien und über die mehr und mehr anwachsenden Provinzen. Schon die Blüthe der Kaiserzeit empfand die Schwierigkeit, den fremdartigen Verhältnissen und Bedürfnissen dieser Eroberungsländer mehr als nur äusserlich zu entsprechen. Seit Gibbon verfolgt die Forschung die fast unerschöpfliche Aufgabe, aus den Rechtsbüchern und dem dauernd sich mehrenden Inschriftenschatze die Frage zu beantworten, wie weit es der römischen Verwaltung gelungen, die hergebrachten Gesichtspunkte des Staatsgebäudes gegen das Schwergewicht der neuen Umstände in Geltung zu erhalten, und welche Einrichtungen desselben so tiefen Boden fassten, dass sie den Verfall des Weltreiches überdauerten und in den Neubildungen des Mittelalters und der modernen Kulturstaaten erkennbare Spuren hinterliessen.

Indess erweist sich doch neuerdings das konsequente und pietätvolle Festhalten der Römer an althergebrachten Ideenverbindungen und verschiedenen, selbst sehr unwesentlichen Gebräuchen, Einrichtungen und Bezeichnungen als ein unerwartetes Hülfsmittel für das Verständniss ältester Siedelungs- und Agrarzustände. Die lange zum grossen Theil für sagenhaft geachteten Nachrichten über die ursprünglichen Ackervertheilungen und Abgrenzungen, über die agrarischen Heiligthümer und Kulthandlungen und über die politischen Beziehungen ländlicher Genossenschaften verknüpfen sich mit der sorgfältigen Erforschung thatsächlicher Fundstätten und der kritischen Durchdringung der römischen Gesetzgebung mehr und mehr zu einem Bilde der altrömischen Agrarentwickelung, wie es nur bei einem solchen Reichthum alter und zusammenhängender Ueberlieferungen möglich ist. Da diese Entwickelung die frühesten Erinnerungen an die arische Zuwanderung nach Italien einschliesst, deren vorgeschrittenste Staatenbildungen zur Zeit der Begründung Roms

die latinische und die etrurische waren, vermag sie auch zur Aufhellung der Siedelungserscheinungen Europas nördlich der Alpen wesentliche und verwandte Züge beizutragen. —

Als die ältesten Arier Italiens lassen sich die Italer erkennen. Die Zeit ihrer Anwanderung ist aus ihrer geographischen Stellung zu Kelten und Germanen zu beurtheilen. Die Kelten besetzten von Osten her auf dem gradesten Wege die für Nomaden günstigsten Theile Mitteleuropas, die weiten und meist ebenen Gefilde jenseits der Karpathen im Donau- und Rheingebiet. Ihnen wichen die Germanen schon vor den Karpathen nach Norden aus, die Italer aber wandten sich nach Süden der unteren Donau zu, und müssen dann durch das schmale Savethal zwischen den Kärnthnischen und Julischen Alpen über den Karst nach Italien gelangt sein. Diesen Weg aber hätten Nomaden nicht genommen, wenn ihnen Ungarn offen gewesen wäre.

Jenseits des Karstes im Friaul fanden sie bereits eine viel ältere Bevölkerung vor. Unter den Aboriginern Italiens werden Sicaner, Japygen, Apuler, Daunier, namentlich aber im Norden Ligurer und im Süden Siculer genannt. Dass diese beiden desselben Stammes waren, kann zwar bezweifelt werden. Die übereinstimmend benannten Orte Segesta, Eryx, Entella in Sicilien und an der Riviera können fremde Gründungen sein. Indess schreibt Verrius Flaccus[1]) auch die Umgegend von Rom ursprünglich den Ligurern und Siculern, Dionysius v. Halicarnass (I. 9) den Siculern, (I. 41) den Ligurern zu, und ligurische Namen, besonders häufig Alba, sind über ganz Italien verbreitet. Die übrigen alten Stammnamen sind möglicher Weise nur landschaftliche Bezeichnungen. Jedenfalls sind die Ligurer als das Hauptvolk zu betrachten, welchem die Italier zunächst im nördlichen Italien begegnen mussten.[2]) Dem östlichen Oberitalien bis an den Fuss der Alpen blieb seit der ersten Besitznahme durch die Italer bis in späte Zeit der Name Umbrien erhalten. Aus dem Stammvolke gingen allmählich Osker, Sabiner und Latiner mit allen ihren bis nach Apulien reichenden Verzweigungen und Vermischungen

[1]) In Festus ed. Müller p. 320.

[2]) Vergl. Müllenhoff, Deutsches Alterthum I, 191, III, 173 ff. Die ebenfalls unter den Aboriginern genannten Messapier erklärt Mommsen (Ueber die unteritalischen Dialekte, 1850) für arisch, und wie das I. Buch des Dionysius zu belegen scheint, sind von den gräcischen und scytischen Ariern der Balkanhalbinsel reine oder gemischte pelasgische Stämme auch nach Italien übergegangen. Aber sie verschwinden ohne Bedeutung unter der latinischen Bevölkerung, und es spricht Nichts für eine Vermuthung, dass sie vor den Italern eingewandert seien.

hervor. Diese sind das Zeugniss für beträchtliches Anwachsen und frühes Ueberwiegen der italischen Bevölkerungselemente auf der gesammten Halbinsel.

Anscheinend noch vor 1000 wurden sie jedoch durch die ebenfalls arischen Rasener oder Etrusker von Rhätien aus sowohl in der Poebene und in der Aemilia, als jenseits des Apennins bis ungefähr zur Tiber unterworfen. Die Etrurier aber unterlagen wieder seit 404 dem Einbruche der Gallier, welcher die gesammte oberitalische Ebene mit der Aemilia und zuletzt auch noch die im umbrischen Besitze verbliebene Küste zwischen dem Rubicon und dem Aesis keltisch bevölkerte.

So liegen schon vor der römischen Herrschaft nördlich des Apennins mindestens vier Schichten verschiedener Völker übereinander, deren Zustände sehr verschieden waren und keineswegs ein stetiges Fortschreiten der Kultur voraussetzen lassen.

Alles, was Diodor (V, 39) aus den Berichten des Posidonius über das mühevolle Jäger- und Holzhauerleben der Ligurer in den Seealpen mittheilt, ist bei der sommerlichen Benutzung der Hochalpen durch die Natur der Verhältnisse geboten und erweist ihre besondere Rohheit ebensowenig, wie seine Bemerkungen über das kühne Befahren des Mittelmeeres mit den elenden Fahrzeugen ihrer Handelsleute. Hundert Jahre vor Posidonius führten die Römer langjährigen Kriege mit den Ligurern, weil sie nach Etrurien und gegen Massilia in gefährlichen Zügen einfielen. Dabei erwähnt Livius (35, 11. 21. 39, 1. 2. 32. 40, 19) mehrmals ihre oppida, vici und castella, auch ihre Weinberge und Getreidefelder. Indess die alten oben genannten Städte und der ausgedehnte Handel von Genua gestatten bereits für viel frühere Zeit hinreichend sicher den Schluss, dass die von jeher in Italien ansässigen Ligurer, welche lange vor aller bekannten Geschichte nicht ausser Berührung mit den uralten Kulturvölkern des Mittelmeerbeckens zu denken sind, gegen die aus den kaspischen und pontischen Steppen herangekommenen Italer an Kultur nicht zurückgestanden haben. Ebensowenig lässt sich annehmen, dass die Etrurier, deren frühere Wohnsitze in den rhätischen Alpen zu suchen sind, in diesen weit höhere Bildung erlangten, als die Italer, denen schon lange vor ihrer Unterwerfung die Kunsterzeugnisse und Kunstfertigkeiten Phöniziens und Syriens wenigstens in den Küstenlandschaften nicht unbekannt geblieben sein können. Die Etrurier sind noch in römischer Zeit vorwiegend ein herrschender, zum Theil abenteuernder Adel, und ihre Industrie wie ihr Alphabet,

die sich nicht höher als um 800 v. Chr. hinaufrücken lassen,[1]) waren nicht ausschliesslich ihre nationale Schöpfung, sondern sind auch den unter anspruchsvollen Herrschern erklärlichen Fortschritten der älteren arbeitenden Bevölkerung und dem durch die griechischen Kolonien verstärkten Einflusse des Orientes zuzuschreiben. Die Gallier aber standen um 400 wieder gegen die Entwickelung der blühenden Städte Etruriens, die sie zerstörten, weit zurück, wie noch Polybius (II, 17) bezeugt. Da aber der Eroberer als Machthaber die Hülfsmittel und Erzeugnisse der Unterworfenen in reichlichem Maasse und unter leichten Bedingungen erlangen kann, ist es natürlich, dass der Luxus des herrschend gewordenen Volkes leicht und schnell steigt, und es erscheinen kann, als habe dieses selbst die Kultur mit sich gebracht, die es nur ausgiebiger ausnutzt. —

Wenn also in der Gegenwart in Oberitalien eigenartige Baureste und Gebrauchsgegenstände aus dem Schutte von Jahrtausenden aufgedeckt worden sind, ist es schwierig zu sagen, welchem dieser alten Völker sie angehören. Indess liegt das grössere Gewicht auf dem Verlaufe der Kulturentwickelung, der sich aus den aufgefundenen Resten erkennen lässt.

Diese Funde sind in überraschender Ausdehnung gemacht worden. In dem alten Umbrien zwischen den Alpen und dem Apennin wurden zahlreiche Trümmer fester Ansiedelungen aufgefunden und mit grosser Aufmerksamkeit beobachtet. In weiterem Zusammenhange aber hat Wolfgang Helbig alles über dieselben Bekannte in der Schrift: Die Italiker in der Poebene, 1879, sorgfältig gesammelt und erläutert.

Durch die von Gastaldi 1861 begonnene Untersuchung der von den Bauern sogenannten Terramare oder Terramarina, d. h. düngende Stoffe enthaltende Erdschichten im Ackerlande, ist man bis 1879 bereits auf 89 von Helbig speziell kartirte Pfahldörfer gestossen, welche nördlich des Po von Legnago zum Gardasee bis gegen Brescia, südlich des Po aber von Cremona über Parma, Reggio und Modena bis um Bologna in ziemlich eng gedrängten Gruppen verbreitet sind, und voraussichtlich in den zwischenliegenden Gegenden, soweit sie nicht von Wasser bedeckt waren, in ähnlicher Weise aufgefunden werden könnten.

Diese Dorfanlagen standen nur zum geringeren Theil in Sümpfen oder Seen, die meisten, namentlich die der Aemilia, auf trockenem Boden, wenn auch immer in der Nähe von Flussläufen. Sie sind als

[1]) Helbig a. a. O. S. 100 u. 103.

geschlossene Dörfer dadurch gekennzeichnet, dass sich die Umzäunung durch einen Graben und einen bisweilen durch Holzwerk unterstützten Erdwall deutlich erkennen lässt. Ihr Flächeninhalt umfasst in der Regel 3 bis 4 Hektar, schwankt aber auch von 1 bis 10 ha, und die Form ist stets ein ziemlich regelmässiges Oblong, dessen Schenkel nach den 4 Himmelsrichtungen orientirt sind. Das Holzwerk des Walles ist in Gorzano als eine äussere und innere Pallisadenreihe, in Castione als zwei gegen einander gelehnte Pfahlreihen, welche mit Erde beschüttet waren, festgestellt worden. In Castione zog sich auf der inneren Wallseite ein aus horizontal über einander gelegten Balken kastenartig konstruirter, im Innern mit Thon und Reisigbündeln ausgefüllter und oben mit einem Estrich von Sand und Kieseln belegter Wallgang hin. In einer Anlage führte ein erhöhter, aufgeschütteter Weg durch die Mitte von Nord nach Süd, in einer andern von West nach Ost. (Helbig, S. 60.)

Innerhalb des von dem Walle umgebenen Raumes fanden sich, wie Helbig (S. 12) beschreibt, Reihen von 2 bis 3 Meter langen Pfählen in den Boden eingerammt. Diese Pfahlreihen waren der Länge wie der Breite nach durch horizontale Balken verbunden, und auf den letzteren ruhte eine Lage von Bohlen. Ueber die Bohlenlage aber sind dann, um eine möglichst ebene Fläche zu erzielen, Schichten von Sand, Kieseln und Thonerde ausgebreitet, und hierauf die Wohnstätten der Insassen des Dorfes errichtet worden. Die einzelnen Wohnstätten selbst waren Hütten der primitivsten Art. Weder Stein noch Ziegeln finden sich vor, dagegen öfters Stücke von aus Lehm oder aus einer Mischung von Lehm und Stroh aufgeführten Wänden, Bruchstücke, welche mehr oder minder gebogen sind, und deshalb auf Hütten von rundlicher Form schliessen lassen.

In der Regel enthalten diese Anlagen nicht nur einen, sondern mehrere, und zwar gewöhnlich drei übereinander errichtete Pfahlbaue. Der Erdwall entspricht der ganzen Höhe derselben, und es ist möglich, dass die jedesmalige Erhöhung der Wohnstätten von einer entsprechenden Erhöhung des umgebenden Erdwalles begleitet war. Auf der Fläche, von der aus sich die oberen Pfahlbauten über die unteren erhoben, und an den Balken der unteren Pfahlbauten selbst sind bei genauer Untersuchung Spuren von der Wirkung des Feuers beobachtet worden. Feuersbrünste mögen leicht entstanden sein. Sie werden durch die unverletzten Utensilien bestätigt, die im Schutt vorkommen. Auf den unter den Pfählen befindlichen Boden warfen die Insassen der Hütten Speisereste, alte Geräthschaften und

was ihnen sonst im Wege war, von dem Pfahlbau herab, so dass sich die Abfälle bis zur Plattform aufthürmen konnten.

Aus den in diesen Massen erhaltenen Knochen ergiebt sich, dass besonders Rinder, nächstdem Schweine und auch Ziegen, sowie einige Schafe gehalten wurden. Ausserdem sind zwei Spezies von Pferden und Hunden nachgewiesen. Reste wilder Thiere sind sehr selten. Es sind Knochen und Geweihe von Hirschen und Rehen, sowie von Wildschweinen, und zwei Bärenzähne aufgefunden. Beachtenswerth erscheint, dass nur ein einziger Fischrest, und nirgends ein Angelhaken gefunden wurde, obgleich der Po und seine Nebenflüsse sehr fischreich sind.

Neben der Viehzucht war danach weder Jagd noch Fischfang, sondern der Feldbau Nahrungsquelle. Nach den Resten zu schliessen, baute man Weizen (triticum vulgare, hibernum und turgidum), Bohnen (faba vulgaris), Flachs (linum usitatissimum) und die Rebe (vitis vinifera). Von Obst sind nur Aepfel (malus communis) und Schlehen, wilde Kirschen, Kornelkirschen, Waldbrombeeren, Haselnüsse, Flieder, Pimpernuss und Eicheln nachgewiesen, aber keine Kastanien. Gespinnstpflanzen wurden benutzt. Es sind Seile und Faden aus Flachs und aus dem Bast der Clematis vitalba, sowie eines Ginsters, nicht selten. Nebst den wirtelartigen Utensilien aus Thon, Stein oder Horn finden sich auch die für Webergewichte gehaltenen Gehänge, und da recht zierlich aus Ruthen geflochtene Korbreste erhalten sind, wird sich auch die Herstellung von Geweben annehmen lassen.

Die Thongefässe, vorwiegend Töpfe, Schalen und Näpfe, sind lediglich mit der Hand, ohne Drehscheibe gearbeitet und an der Sonne oder bei offenem Feuer getrocknet. Ein halbmondförmiger Henkel, der sich anderwärts nicht findet, ist besonders üblich. Die Waffen und Geräthe aus Stein und Knochen entsprechen den allgemeinen Typen, ebenso die aus Bronze hergestellten Aexte, Sicheln, Messer und Friemen, Kämme und Nadeln. Dagegen fehlen Schwerter, und bronzene Fibeln, Armbänder, Ringe und Beschläge. Alle Bronze ist nur Guss, nicht geschmiedet, aber Gussformen für Herstellung am Orte selbst sind aufgefunden. Eisen, Glas, Smalte, Silber und Gold wurden nicht nachgewiesen, wohl aber einige Bernsteinperlen. Die Ornamente in Thon und Bronze sind Kreise, Dreiecke, krumm und grade, auch symmetrisch eingeritzte Linien, aber keine in sich abgeschlossenen ornamentalen Schemata. Einige rohe Fragmente aus Thon gekneteter Thierfiguren haben sich gefunden. Aber Götteridole, überhaupt alle Andeutungen eines Kultus, fehlen gänzlich.

Während von Hütten auf den Pfahlbauten bis jetzt nur Spuren gefunden sind, haben in freiem Lande günstige Umstände entsprechende deutliche Reste derselben erhalten. Auf dem umbrischen Gebiete in der Aemilia und im Thale der Vibrata sind mehrere Hunderte runder Hütten aufgedeckt, deren gruppenweises Zusammenliegen auf den Bestand kleiner Dörfer schliessen lässt. Namentlich in und um Bologna waren 1879 bereits 172 solche Bauwerke festgestellt und näher untersucht.[1]) Der übereinstimmende Charakter aller dieser Wohnstätten ist, dass der Durchmesser ihres inneren Raumes in der Regel zwischen 3 und 4 m schwankt und niemals 6 m überschreitet. Derselbe ist etwa 0,8 m in den Erdboden eingegraben. Um den Rand der Grube finden sich die Spuren von Pfählen, welche die Aussenwand stützten. Diese runde Wand war, nach den erhaltenen Fragmenten zu schliessen, aus Reisig und Lehm hergestellt. Der Raum, den sie einschloss, ist zu klein, als dass man an innere Scheidewände, oder an andere Oeffnungen als eine Thür und ein in der Bedachung angebrachtes Rauchloch denken könnte. Bisweilen aber sind zwei benachbarte Hütten durch einen in die Erde gegrabenen Gang mit einander verbunden.[2]) Da Ephorus (bei Strabo V c. 244) erzählt, dass die Kimmerier am Avernersee in unterirdischen Wohnungen hausten und vermöge Gräben mit einander verkehrten, so erscheint die Bestimmung dieser Gräben nicht zweifelhaft.

Verschieden dagegen sind die in den Hütten gefundenen Manufakte.[3]) Bei weitem in den meisten sind sie völlig primitiver Art und die halbmondförmigen Henkel der noch mit der Hand gearbeiteten Thongefässe stellen die Gleichartigkeit mit den Hütten der Pfahlbaudörfer hinreichend fest. In einigen haben sich indess auch mit Spiralen ornamentirte und mit der Drehscheibe gearbeitete Gefässe gefunden, ebenso aes rudis, Bronze und Eisen. In Bologna, der alten Etruskerhauptstadt Felsina, aber sind sogar Hütten entdeckt worden, welche Fragmente rothfigurirter griechischer Vasen enthielten. Diese Hütten unterscheiden sich nur durch einen etwas längeren, bis zu 6,5 m ausgedehnten Durchmesser und dadurch, dass die Erdwände der unterirdischen Theile bisweilen durch eine Art von Sockel aus rohen, ohne Mörtel zusammengesetzten Luftziegeln, einmal auch aus unbehauenen Feldsteinen gebildet sind. Wie in Bologna sind zu San-

[1]) Zanoni, scavi della Certosa, Bologna 1876, p. 42. Helbig, S. 47.
[2]) Archivio per l'antropologia II p. 348.
[3]) Ebd. p. 486.

polo d'Enza in ganz gleichen Hütten die Fragmente griechischer Vasen, ausserdem Scherben mit eingekratzten etruskischen Inschriften gefunden worden.[1]) Es muss also angenommen werden, dass sich auf der Ostseite des Apennins, wohin der griechische Einfluss erst später und weniger wirksam vordrang, das Wohnen in den primitiven Hütten mindestens bis Ende des 5. Jahrhunderts v. Chr. erhalten hat.[2]) Deshalb ist völlig erklärlich, dass neben den runden Hüttenresten auch drei viereckig angelegte solche Baue zu Bologna auf der via del Pratello aufgedeckt worden sind. Der eine näher untersuchte bildete ein Quadrat, dessen Schenkel gegen 5 m lang waren. Da der Boden in einer Entfernung von 1,37—1,42 m von der Südwand Spuren von Pfahllöchern zeigte, ergiebt sich, dass das Dach besonders gestützt war. Man errichtete auch bereits, wie dies die Hausurnen in Anlage *28* D näher andeuten, eine Art Vestibulum. Die in den drei viereckigen Hütten gefundenen Manufakte waren zahlreicher und zum Theil sorgfältiger gearbeitet, als die der runden Hütten derselben Periode, so dass Zanoni sie als Wohnstätten wohlhabender Familien beurtheilt.

Ohne Zweifel charakterisiren diese Reste mit ziemlicher Deutlichkeit die einfachen Lebenszustände einer festangesiedelten, in Dorfschaften vereinigten, landbauenden Bevölkerung, deren Wirthschaftsweise, Bedürfnisse und Sitten sich seit ziemlich früher Zeit bis zur Mitte des 4. Jahrhunderts nur unwesentlich und in sehr langsamem Fortschritte geändert haben können. Diese Constanz der Lebenslage und der Kulturansprüche ist für eine ackerbauende Bevölkerung nicht überraschend, und wenn es auch auffallend ist, dass in der berühmten Hauptstadt der Etrusker bis 450 so einfache Zustände bestanden, ist doch bis auf den heutigen Tag gewöhnlich, dass wenigstens auf dem Lande die ärmlichsten Hütten neben stolzen, mit allem Luxus der Zeit ausgestatteten weltlichen und geistlichen Prachtbauten erhalten bleiben. —

Wenn man aber die vorliegenden Thatsachen im Einzelnen prüft, geben sie doch zu mancherlei näheren Erwägungen Anlass.

Die nächste Frage knüpft sich an die Pfahlbaureste.

Ganz entsprechende, aus künstlich eingerammten Pfahlreihen und verbundenen Balken errichtete Gerüste, welche die Hütten der Bewohner tragen, waren den Forschungsreisenden in Ostindien, auf

[1]) Zanoni a. a. O. p. 44.

[2]) Helbig a. a. O. S. 49.

Borneo, Celebes, Neuguinea, Neuseeland und den Karolinen, und ebenso in den Stromgegenden des nördlichen Südamerika seit lange bekannt. Sie sind von den wilden Bewohnern überall erbaut, um bei jährlichen wie bei plötzlichen Ueberschwemmungen gesichert zu sein, und um Schutz gegen feindliche Ueberfälle, gegen wilde Thiere und Ungeziefer, wie gegen Miasmen zu haben. In dem trockenen Winter von 1853/54 wurden aber zu allgemeiner Ueberraschung ganz ähnliche Pfahlreihen mit Baureſten und Kulturschichten von Keller im Zürcher See bei Meilen entdeckt. Nachdem einmal das Auge dafür erschlossen war, gab es bald keinen der Schweizer Seen ohne bestimmten Nachweis solcher Anlagen, welche z. B. bei Wangen im Bodensee bis zu 40000 Pfähle nebeneinander umfassten. In den meisten dieser Anlagen zeigten sich ebenfalls zwei oder drei Bauten über einander, ebenso waren die Zwischenräume genau wie in den Terramare durch Abfälle aller Art gefüllt, und die Schichten meist durch Brandspuren getrennt. In den untersten, also ältesten Schichten hatten die Artefakte nur den allereinfachsten Charakter. Metall fehlte in ihnen gänzlich. Roh geschlagene Steinbeile und Pfeilspitzen, ohne Drehscheibe oder Verzierungen hergestellte halbkugelförmige Gefässe und zugespitzte Knochen und Hornstücke bildeten die Geräthe, bei gleichwohl ziemlich gut gearbeiteten Gespinnsten und Geweben. Für diese dienten Bast, indess auch Flachs als Material. Lein und Gerste waren bereits Kulturpflanzen, aber die einzigen; von benutzten wilden Früchten fanden sich nur Holzäpfel und Waldbeeren. Die grösste Bedeutung aber beanspruchten die Reste der Fauna. Sie ergaben vorzugsweise das Rennthier, Elenn und den Auerochs, die vielleicht schon zahmen Rinder, bos trochocerus, primigenius und brachycornis, sowie, ausser dem Wildschwein, das kleine Torfschwein. Damit also erwies sich ihre sehr frühe, den Terramare erheblich voraufgehende, nahe an die Eiszeit heranreichende erste Anlage.

Aehnliche Pfahlbaue sind dann auch westlich vom Gardasee im Lago Maggiore bei Mercurago, in den Seen von Varese und Brianza in Savoyen, im See von Paladru im Departement d'Isère, und ebenso in grosser Ausdehnung in den Pyrenäen entdeckt worden. Im Osten aber sind sie, an die Schweizerseen anschliessend, im Wurmsee, im Attersee und im Laibacher Moor in Kärnthen aufgefunden. Noch weiter nach Osten schildert Herodot (V, 16) die gleichen Pfahlbauten der Paionier im Prasiassee am Strymon. Auch in Rumänien sind in den zahlreichen linksseitigen Sumpfgegenden der Donau und an den in diese mündenden Nebengewässern derartige Pfahlbaureste bemerkt

worden.[1]) Daraus ergiebt sich, dass die Pfahlbauten an sich nichts für Umbrien Charakteristisches sind. Ihr Gedanke und ihre erste Errichtung kann keinem nomadisirenden Volke angehören, denn sie bildeten ihrer Natur nach feste Ansiedelungen. Dass sie auch nicht lediglich des Fischerlebens wegen erbaut wurden, zeigt der Umstand, dass schon in den ältesten Resten die Gerste und der Flachs, und zwar in Gegenden gefunden wurden, wo ihre wilde Heimath nicht gedacht werden kann, wo beide also Kulturpflanzen waren.

Da wir nun die Italer ursprünglich als Nomaden beurtheilen müssen, die Ligurer aber als sesshaft und als Ackerbauer kennen, welche sehr weit in die Alpen und selbst bis in die Cevennen und in die Provence verbreitet waren[2]), wird die erste Errichtung der Pfahlbauten den Ligurern oder einem anderen südlichen, nicht einem von Nordosten angewanderten Volke zugeschrieben werden müssen. Dem steht nicht entgegen, dass nicht überall, wo Ligurer wohnten, Pfahlbauten bekannt sind, denn der Pfahlbau knüpft sich an die Oertlichkeit, die ihn zweckmässig erscheinen lässt. Auch darin liegt kein Bedenken, dass in Umbrien noch keine älteren Pfahlbauten entdeckt worden sind, als solche, deren Bewohner bereits ausschliesslich das noch heut in unserer Landwirthschaft übliche Vieh züchteten, denn es giebt auch in der Schweiz eine ganze Anzahl solcher, in jüngerer Zeit erst angelegter Pfahlbauten, z. B. Unter-Uhldingen, Supplingen, La Thun, Burg bei Vilters, Windisch, Ebersberg bei Berg u. a.[3])

Dagegen unterscheiden sich die umbrischen Pfahlbauten von allen sonst bekannten durch die runden Hütten und die Erdumwallung. Die Hütten der Pfahlbaubewohner haben bis jetzt alle Beobachter dieser Anlagen als viereckige, mehr oder weniger langgestreckte Wohnräume aufgefasst.[4]) Viereckig sind auch die in Ostasien und sonst noch gegenwärtig bestehenden. Zweifellos ist baulich durch die parallelen Pfahlreihen am natürlichsten begründet, dass die oberen Enden der Pfähle zum Einbau der Wohnräume benutzt

[1]) Die norddeutschen Pfahlbauten in den mecklenburgischen Torfmooren bei Gägelow und Wismar, im Persanzigsee und in einigen Sümpfen der Mark Brandenburg gelten mit Recht als späte slawische Anlagen zum Schutz von Tempeln und Burgwällen, oder nur als Fischereieinrichtungen der Slawen.

[2]) Müllenhoff a. a. O. I, S. 191. III, S. 173.

[3]) 6 Berichte von Keller im 9. Band der Mitth. der antiquar. Gesellschaft zu Zürch, 1855. — Rütimeyer, Fauna der Pfahlbauten, Zürch 1861. — R. Hartmann, über Pfahlbauten, Zeitschr. für Ethnologie, Berlin 1870. 1871.

[4]) Hartmann a. a. O. 1870, S. 19 m. Abbd.

werden. Hier genügt schon schwaches Zwischengeflecht und ein Strohdach, um eine Hütte herzustellen, welche dann nothwendig 4 Ecken hat. Eine runde Hütte aber lässt sich nicht an die Pfahlreihen anfügen, sondern fordert selbstständigen Aufbau auf der Plattform.

Ebenso sind die Erdwälle bis jetzt nur bei den umbrischen Pfahlbauten bekannt.

Es ist also nicht ausgeschlossen, dass, wie dies Helbig und die gelehrten italienischen Beobachter annehmen, die umbrischen Dorfanlagen gleichwohl den Italern angehörten. Sie können auf alten Pfahlbaugrundlagen errichtet sein. Dass die Italer, wie die Griechen, nachdem sie aus den pontischen Steppen herangewandert, im Donauthal und auf der Balkanhalbinsel sehr viel früher zum Ackerbau übergehen mussten, als die Kelten und Germanen, denen die weiten Weidegebiete des Westens und Nordens offen standen, wird aus der beschränkten Fläche und der gebirgigen Beschaffenheit Mösiens und der Balkanhalbinsel ersichtlich. Hier hätte eine grosse Zuwanderung von Nomaden ihren Unterhalt selbst dann nicht gewinnen können, wenn das Land unbesetzt war. Beide aber fanden diese Landesstrecken bereits zum grossen Theil bewohnt und seit lange fest besiedelt. Sie mochten durch ihre nordische Kraft leicht über die alten Bewohner Sieger bleiben, dennoch war nichts nothwendiger und zugleich einfacher, als dass sie ihre nomadische Lebensweise aufgaben und sich zunächst durch den Landbau der Unterworfenen ernähren liessen.

Damit lässt sich sehr wohl vereinigen, dass sie die vorgefundenen Pfahlbauanlagen mit Befestigungen versahen und auf ihnen Plattformen herstellten, die für ihre übliche Lebensweise in runden Hütten geeignet waren.

Ein Blick auf die leider einzige veröffentlichte Skizze einer solchen Terramare macht dies deutlicher. Fig. 27 zeigt die von Coppi in den Abhandlungen: Monografia ed iconografia della terramare di

Fig. 27. Terramare von Gorzano. a. Kapelle und einzelnes Gehöft. b. Etwa 3 Meter aufgehöhter Hügel der Terramare. c. und d. Abgrabungen desselben. e. 13 Pfähle, deren Spitzen sich im Schutte der Terramare bis in den natürlichen Boden getrieben gefunden haben. f. Höhe des Mühlgrabens. g. Höhe des Baches Tiepida. h. Strasse Vandelli.

Gorzano (I—III, 1871—1876), sorgfältig dargestellte Abgrabung der Terramare von Gorzano in der Provinz Modena.

Wahrscheinlich hat sich der Bach gegen die älteste Zeit etwas mehr eingeschnitten, um einige Meter aber war die Lage der Ansiedelung schon bei der Gründung über das umliegende Terrain erhöht. Sie hat, wie es scheint, immer Bewohner angezogen, denn es sind hier ganz alte Knochen-, Horn- und Steinwerkzeuge und die gedachten Henkelgefässe gefunden, ebenso aber auch Bronzen, und zwar keine griechischen, aber römische Töpferwaaren mit Inschriften, und Münzen des Augustus, der Porcia und des Claudius Gothicus von 270 n. Chr.

Die runden Hütten, welche, wie Anlage *28* B zeigt, den Nomaden charakteristisch sind, haben die Umbrer bis in die späte Etrusker- und Römerzeit beibehalten. Dass sie ihrerseits auch Pfahlbauten errichtet hätten, ist dagegen nicht erweisbar. Die Orientirung der Befestigungen und damit die Anlage der Erdwälle aber lässt sich mit besserem Grunde als ihnen den Etruskern zuschreiben, weil wir nur von diesen, nicht von den sabellischen Volksstämmen wissen, dass die rechteckige Limitation und Orientirung zu ihren Gebräuchen und religiösen Weihen bei Bauten gehörte. Jedenfalls sind nach der deutlichen Schilderung der Beobachter die einzelnen Elemente dieser Anlagen nicht nothwendig aus derselben Hand und Zeit hervorgegangen und können von den aufeinander folgenden Bewohnern verschiedener Nationalität ihren Sitten gemäss eingerichtet sein. Niemand wird sich dem Eindrucke verschliessen, dass mindestens die Anfänge der Pfahlbaue Oberitaliens in den allgemeinen Zusammenhang der merkwürdigen Kulturerscheinung der alpinen Pfahlbauanlagen gehören, deren wesentlicher Charakter die bis zur Fauna der Eiszeit zurückreichende, dem Landbau gewidmete feste dorfgenossenschaftliche Ansiedelung ist. Die Italer könnten dieselben unter allen Umständen nur übernommen oder nachgeahmt haben.

Für die Beurtheilung des geschichtlichen Agrarwesens Italiens vermag indess die durch die Terramares sicher gewonnene Erkenntniss zu genügen, dass diese ältesten Siedelungsspuren lange vor der Begründung Roms und schon zur Zeit der arischen Einwanderung die Existenz dorfmässiger fester Ortschaften erweisen, deren Wirthschaftsbetrieb bereits den Anbau der wichtigsten unter unseren heutigen Nutzpflanzen und die Zucht aller bis zur Gegenwart gehaltenen Hausthiere zum Gegenstande hatte. Dem Anbau gegenüber ist auf die unvollkommene Ausübung der Keramik und der Metallarbeit wenig Gewicht zu legen. Nach diesen Arbeiten lässt sich der allgemeine

Zustand der etrurischen Kunstfertigkeit um 450 nicht bemessen. Die Dorfbewohner und das niedre Volk von Felsina mochten sich noch mit solchem Geräth begnügen. Die Industrie der etrurischen Haupstädte aber kann damals unmöglich hinter der Roms zurückgestanden haben, dessen Bildung wesentlich auf etrurischer Grundlage ruhte, und das schon 100 Jahre vorher die servische Mauer baute, und die gleichmässige Panzerbewaffnung seiner Heerestheile durchgeführt hatte. Vielmehr stellt die Ernährung der Bevölkerung durch den nachgewiesenen Landbau und durch entsprechende Wirthschaftsführung von geschlossenen Dorfschaften aus an die Kultur der Anbauer sehr bestimmte Anforderungen, welche o. S. 12 und 154 ausführlich erörtert sind. Ackereintheilung, Flurordnung, Hütungs- und Wegerechte, Feststellung der Nachbarpflichten, Rechtssprechung, Gemeindeverwaltung setzen in dem Gemeinwesen viel mehr Bildung und Einsicht voraus, als die nur von Wenigen abhängige, mehr oder weniger sorgfältige Herstellung der erforderlichen einfachen Geräthschaften.

Wenn uns deshalb auch die einzelnen Züge dieses altitalischen Agrarwesens nicht näher bekannt sind, ist doch die Sicherheit über seinen allgemeinen Charakter ein fester Anhalt für das Verständniss der zerstreuten Andeutungen, die uns über die ältere römische Agrarverfassung erhalten sind.

2. Agrarische Alterthümer Roms.

Unzweifelhaft hat sich Rom schon früh und vor der Gründung der Republik zu einer einflussreichen Handelsstadt erhoben. Es darf zwar nicht mit grossen Verhältnissen dabei gerechnet werden, denn die eigne Produktion kann nur auf einige Handwerkerwaaren ausgedehnt gewesen sein. Die Etrusker aber besassen zahlreiche eigne Häfen und im Arno ihre Hauptstrasse. Die Latiner beherrschten ihrerseits den Liris und Volturnus. Daher war es nur das zwar langgestreckte, aber ziemlich schmale Tibergebiet, welches das Hinterland Roms bildete. Den Verkehr auf dem Tiber vermochte die neu entstandene Stadt allerdings völlig zu schliessen. Da es ihr gelang, das wegen seiner ungünstigen Beschaffenheit bis dahin wenig beachtete Gebiet auf beiden Seiten des Flusses vom Anio bis zum Meere in Besitz zu nehmen und gegen die Nachbarn zu behaupten, war sie in der Lage vieler kleiner Küstenstämme in allen Welttheilen. Sie vermochte den Binnenhandel ganz in ihre Hände zu bringen, oder

wenigstens durch Zwischenabgaben und Zölle auszunutzen. Aber von grosser Ausdehnung lässt sich dieser Verkehr kaum denken. Holz, Holzkohlen, Felle, Wolle, Lein, auch Wein, grobe Holzwaaren, Körbe, Lanzen, Pfeilschäfte, starke Gewebe, vielleicht Sklaven mögen zur Küste gebracht worden, und dafür von den damaligen Kulturvölkern Kunsterzeugnisse, Gefässe, Waffen, Schmuck und Salz ins Land gegangen sein. Letzteres sollen die Römer seit Ancus Marcius bei Ostia gewonnen haben. Auf sehr frühe Beziehungen zu den Argivern, welche nur in Handel und Kampf gegen Seeraub gesucht werden können, deutet die von Mommsen[1]) erläuterte, der vorservischen Kultverfassung angehörende jährliche Opferung der Argeer. Wie sehr die herrschenden Geschlechter der Stadt den Handel von der See her zu pflegen, aber auch die Fremden von dauernder Festsetzung an der Küste abzuhalten strebten, lässt der Handelsvertrag mit Karthago, sei es, dass er 509 oder erst 348 abgeschlossen wurde,[2]) genügend erkennen. Die Könige und einzelne Familien konnten schon früh verhältnissmässig grosse Gewinne erreichen. Aber dass die Ernährung der Bevölkerung auch nur vorwiegend hätte auf dem Handel beruhen können, daran lässt sich nicht denken. Noch weniger aber darf für sie Gewicht auf Raub bei den Nachbarn gelegt werden, schon weil durch häufige Beunruhigung der Handel sehr bald aufgehört haben würde.

Die erste Thätigkeit der neuen Staatsbürger musste vielmehr nothwendig die Landwirthschaft sein, und die ersten Anfänge der Stadt fordern, von allen Sagen abgesehen, unter dem Gesichtspunkte einer landwirthschaftlichen, im Wesentlichen aus latinischen und sabinischen, d. i. italischen Volkselementen hervorgegangenen Niederlassung zum Vergleich mit den geschilderten umbrischen Ansiedelungen auf. Dieser ergiebt, dass kein Stadttheil Roms auf einem Pfahlbau steht, dies war jedoch bei dem grössten Theil der alten Dörfer um Bologna ebensowenig der Fall. Die Begrenzung des Palatins bildete zwar nahezu ein Viereck, sie war indess nicht orientirt und schwerlich durch die Idee der Anlage, sondern augenscheinlich durch die Form des Hügels bedingt. Dagegen findet sich die Befestigung durch einen Erdwall, sowohl bei der ersten Gründung, als auch bei der späteren Erweiterung über die Velia nach den Carinen wieder, denn auch hier wird ausdrücklich terreus murus erwähnt.[3]) Erst die dem

[1]) Mommsen, Röm. Staatsrecht III, 123. Man stürzte 30 Binsenpuppen in den Tiber.

[2]) Mommsen, Röm. Chronolog. S. 320. Nissen in Fleckeisen. Jahrb. 1867 S. 321.

[3]) Varro de lingua lat. V, 48.

Servius zugeschriebene Mauer wurde von Steinen erbaut, und ihre späte Anlage hat sich durch griechische Scherben erwiesen, welche unter ihren Fundamenten gefunden worden sind.[1]) Am bedeutsamsten ist die Aehnlichkeit der Gebäude, weil über die Errichtung selbst der wichtigsten und heiligsten Baulichkeiten im alten Rom, als runde, von Geflecht und Lehm hergestellte und mit Stroh gedeckte Hütten, bestimmte Zeugnisse erhalten sind. Auf dem Palatin lag oberhalb des zum Circus maximus herabführenden Abhanges die casa Romuli, eine aus Rohr und Stroh aufgeführte, auch als tugurium Faustuli erwähnte Hütte.[2]) Ein ähnlicher, ebenfalls mit Romulus und Faustulus in Beziehung gebrachter Bau befand sich auf dem Capitol.[3]) Als Hütten (*καλεά, καλιάς*) werden auch ausdrücklich die auf dem Palatin gelegene curia saliorum und die römischen Capellen der lares compitales bezeichnet.[4]) Ebenso erwähnt Plutarch (Numa 8) *καλιάδας ἱερούς* in seiner, wie es scheint, Varro entnommenen Schilderung einer dem Numa zugeschriebenen Kultusweise. Alle diese heiligen Hütten aber wurden, wie Helbig a. a. O. S. 51 und 52 im Einzelnen nachweist, von der bildenden Kunst als Rundbauten wiedergegeben. Ebenso war die Aedes Vestae nach Abbildungen ein Rundbau. Ovids Fasten (VI, 261) sagen ausdrücklich: Quae nunc aera vides, stipula tum tecta videres, et paries lento vimine tectus erat. Die Wände waren also aus Flechtwerk, das Dach aus Stroh, und beim Umbau des Heiligthums wurde seine runde Form beibehalten.

Helbig weist darauf hin, dass wegen dieser Form der Vestatempel nach Varro (bei Gellius XIV, 7. Vergl. Nissen, Templum p. 5) auch der auguralen Consecration entbehrte. Denn die Auguren weihten einen Platz nur vermöge der Limitation, welche durchaus vom Viereck ausging, bei runden Anlagen aber unzulässig war.

Sicher als Rundbaue bezeugt sind ferner die aedes divae deae,[5]) das in die Vorhalle der Kirche St. Cosmae et Damiani verbaute

[1]) Helbig a. a. O. S. 46.

[2]) Ovid. Fasti III, 183. Quae fuerit nostri, si quaeris, regia nati, aspice de canna viminibusque domum. Dionys. I, 79. Schwegler Röm. Gesch. 1853 I, p. 390.

[3]) Vitruv II, 1. Item in capitolio commonefacere potest et significare more vetustatis Romuli casa et in arce sacrorum stramentis tecta. Isidor Etymol. XV. 8, 4 sagt ganz allgemein: culmina dicta sunt, quia apud antiquos tecta culmo tegebantur, ut nunc rustica. Schwegler Röm. Gesch. I, p. 394 ff. Rubino Beiträge zur Vorgeschichte Italiens, 1868, p. 231 ff.

[4]) Plutarch Camill. 32. Dionys. I, 57.

[5]) Henzen, scavi nel bosco sacro dei fratelli arvali p. 105 ff.; tav. IV, V; acta fratrum arvalium exord. p. XXII. Helbig a. a. O. S. 54.

Heiligtum der Penaten,[1]) und die aedes Herculis in foro boario,[2]) endlich auch das älteste Heiligthum des Jupiter Feretrius auf dem Capitol. Ueber letzteres berichtet Dio Cassius, dass es Augustus für ein anderes zum Muster genommen habe, welches er dem Mars Ultor erbaute, und welches auf den Münzen deutlich als ein von einer Kuppel überwölbter Rundbau charakterisirt ist.[3]) Alle diese alten Heiligthümer werden, wie das der Vesta, stets als aedes, nie als templa bezeichnet[4]) und haben deshalb, wie anzunehmen, gleich der aedes Vestae keine augurale Weihe erhalten.

Zu diesen zahlreichen Ueberlieferungen des ursprünglichen Wohnens der Menschen und Gottheiten in runden Hütten von Flechtwerk und Lehm mit Strohbedachung dürfen noch des Dionysius Angaben (II, 23) über die alten hölzernen Tische und irdenen Schalen als Tempelgefässe gezogen werden, denen ähnliche Erwähnungen aus Plinius, Apulejus, Cicero, Valerius Maximus u. a. (Helbig S. 78) zur Seite stehen.

Dass alle genannten Heiligthümer nicht limitirt waren, erweist, dass sie einer älteren Periode der Kultverhältnisse angehörten. Deshalb wird richtig sein, was die Etrurier behaupteten[5]) und die Römer nicht in Abrede stellen,[6]) dass Etrurien die Mutter des Augurenwesens, der auguralen Weihen und der Idee der Limitation und der Orientirung war, und dass diese Anschauungen und Gebräuche erst mit der etrurischen Zuwanderung oder der Herrschaft der Tarquinier nach Rom übertragen wurden.

Aus gleicher Zeit werden auch für andere italische Städte ähnlich einfache Zustände angedeutet. Das Heiligthum der Penaten zu Lavinium,

[1]) Becker, Handbuch der römischen Alterthümer I, 1843, p. 249.

[2]) Helbig a. a. O. S. 54 Anm. 3.

[3]) Dio Cassius 54, u. Helbig ebd.

[4]) In Betreff des ebenfalls als Rundbau ausgeführten Tempels des Augustus bemerkt Helbig S. 55, dass das erste Heiligthum des Augustus wahrscheinlich deshalb ein Rundbau gewesen ist, weil die Verehrung des Augustus anfänglich eng mit dem Kultus der Lares compitales verknüpft war. Als bei Lebzeiten des Kaisers die Reorganisation dieses Kultus stattfand, wurde verfügt, dass von nun an in jeder Compitalkapelle neben den Laren auch der Genius Augusti verehrt werde. Nach dem Tode des Kaisers verordnete der Senat seinen Kultus als den einer besonderen Gottheit, und es wurde in Rom das erste ausschliesslich diesem Dienste geweihte Gebäude aufgeführt. (Preller röm. Mythologie p. 495, 775.) Hatte aber einmal die Verehrung des Augustus in Rundbauten begonnen, dann lag es bei dem konservativen Prinzip der römischen Staatsreligion sehr nahe, davon, wie bei der aedes Vestae, nicht abzuweichen.

[5]) Vegoia in Blume, Lachmann u. Rudorff, Schriften der röm. Feldmesser, I, p. 350.

[6]) Etruria mater omnium superstitionum. Festus. Varro ebd. I, p. 27. Liv. 5, 1.

das als des Aeneas erste Gründung galt, war eine ähnliche runde Strohhütte, wie die Kapellen der lares compitales.[1]) Die Sage von der Demolirung von Albalonga durch Marcus Horatius am Tage der Verhandlungen mit Metius Fuffetius, wie sie Dionys. III, 30 erzählt, konnte ohne die Vorstellung so leichter Bauten gar nicht entstehen, und diese wird dadurch unterstützt, dass es nicht gelungen ist, irgend welche Trümmerspuren der alten Stadt aufzufinden. Das samnische Aeclanum hatte noch im Bundesgenossenkrieg hölzerne Mauern.[2]) Hierher zu ziehen sind auch die charakteristischen Abbildungen primitiver Wohnhäuser, welche die in den Albanerbergen bei Marino gefundenen Hausurnen uns überliefert haben. Diese Hausurnen sind in Anlage *28* D nach den künstlicher und den weniger künstlich geformten Beispielen gezeichnet und beschrieben. Sie zeigen wegen ihrer Sparrendächer schon einen etwas entwickelteren Typus als die ältesten Strohbauten Roms. Aber alle Umstände, die griechischen Ornamente und Formen der Gefässe, die mit ihnen gefunden worden sind, sowie der Vergleich mit den ebenfalls in Anlage *28* dargestellten etrurischen Hausurnen, lassen keinen Zweifel, dass die Vorbilder dieser Grabgefässe ihrem Wesen und ihrer Zeit nach der einfachen Bauweise während der Periode der römischen Könige angehörten. Ob die ersten römischen Könige als historische Personen, oder nur als mythische Repräsentanten ihres Zeitalters gelten dürfen, kann hier, wie für alle weiteren Betrachtungen, keinen wesentlichen Unterschied begründen.

Es ist also für Rom, ehe die servische Mauer aus Stein errichtet wurde, die Königshäuser auf der Velia entstanden[3]) und die ersten Tempelbaue begannen,[4]) eine Lebensweise in solchen Stroh- und Lehmhütten von grosser Aermlichkeit und Einfachheit vorauszusetzen, und dieser entsprechend müssen auch die Anfänge der Stadtanlage, der Strassen- und Wegeführung, der Abgrenzungen, der Grundstücks- und Ackervertheilung und des Agrarwesens gedacht werden. —

In Betreff dieser ersten agrarischen Einrichtungen erklärt nun Varro (de re rustica I, 10): Apud nos in agro Romano ac Latino metiuntur jugeris. Jugum vocant, quod juncti boves uno die exarare possint. . . Jugerum quod quadratos duos actus habeat. Actus quadratus qui et latus est pedes CXX et longus totidem. . . Bina jugerum,

[1]) Helbig a. a. O. S. 52. [2]) Appian bell. civ. I, 51. [3]) Livius I, 41. 45.

[4]) Die Cloaca maxima wird anfänglich nichts anderes, als ein stromab gezogener, hinreichend tief eingeschnittener Graben gewesen sein, der erst mit der Stadtmauer der Ueberwölbung bedurfte.

quot a Romulo primum divisa (dicebantur) viritim, quae heredem sequerentur, heredium appellarunt.

Plinius (histor. nat. 19, 19) bemerkt über das heredium: In XII tabulis legum nostrarum nusquam nominatur villa, semper in significatione ea hortus, in horti vero heredium. Es wird also noch um 450 nicht ein Haus als der wesentliche Bestandtheil eines herediums betrachtet, sondern ein Garten. Plinius bezeugt dabei ebenso wie auch Cato (de re rustica c. 156 u. 157), dass auf den Garten grosser Werth gelegt wurde. Ihn pflegte vorzugsweise die Hausfrau, und an seinem Zustande wurde eine gute Wirthin erkannt. Er wurde mit Gemüsen, namentlich mit Kohl und Gewürzpflanzen, bebaut, und succidia (Speckschwarte) genannt, weil es darauf ankam, daraus zu jeder Zeit etwas auf den Tisch bringen zu können.

Man könnte sich also denken, dass die leichten Strohhütten der Bürger ursprünglich innerhalb der Erdumwallung des Palatins gestanden, und die einzelnen Berechtigten in dem umliegenden ager romanus, also in der Almende der Ansiedelung, je 2 jugera Sondereigen zugewiesen erhalten, das übrige Almendland aber in gemeinsamer Weidenutzung oder vielleicht in theilweiser Pacht gehabt hätten. Eine so einfache Verfassung passt wahrscheinlich auf zahlreiche der umbrischen Dorfschaften. Für Rom aber stehen ihr unabweisliche Anstände entgegen.

Die Grenzen des eigentlichen ager romanus, den die Römer als antiquus bezeichneten [1]), sind zwar nicht näher überliefert. Aber die Eroberungen unter den Königen und die Oertlichkeiten, welche davon als Kolonien ausgeschieden blieben, sind uns hinreichend bekannt, um zu wissen, wie weit sich der ager romanus äussersten Falles erstreckt haben kann. Diese weitesten Grenzen reichten am Meere, von Ostia, wo sich inzwischen eine bedeutende Anlandung erzeugt hat, nach Norden nahe an das etrurische Fregenae, nach Süden nahe an Laurentum, die Küstenlänge betrug also etwa 20 Kilometer. Auf der rechten Tiberseite umfassten sie den ager vaticanus, schnitten den Strom unterhalb Fidenae und liefen von ihm nördlich des Anio gegen Ficulea und Nomentum, deren Gebiete jedoch, wie die von Antemnae und Caenina, nur theilweis einverleibt wurden. Hier hielten sie eine Strecke den Anio inne, und führten dann westlich von Collatia und Gabii nach der Grenze von Latium, die durch den fünften Meilenstein an der Fossa Aemilia, anscheinend der heutigen Maranna, und

[1]) Mommsen, Römisches Staatsrecht 1887; III, 824.

durch den Küstenpunkt nahe bei Laurentum genau bezeichnet ist. Crustumerium, Nomentum, Collatia, Gabii und alle latinischen Städte, ausser Antium, waren lange nur Kolonien oder Bundesgenossen, die bis zum Bundesgenossenkriege kein römisches Bürgerrecht hatten, auch wenn sie mit römischen Kolonisten besetzt waren. Der ager romanus, der schon früh erobert war, umfasste also etwa 50 000, im höchsten Fall 60 000 ha oder 240 000 jugera.

Unter diesem Besitze fand sich zwar auf allen Seiten der Stadt zum Anbau gut geeignetes Land. Aber es ist keinerlei Grund anzunehmen, dass dasselbe bessere und ausgedehntere Ackerflächen dargeboten hätte, als gegenwärtig. W. Sombart hat in der Schrift: Die römische Campagna (Leipzig, 1888), ein sehr gründliches Bild der wirthschaftlichen Zustände des gegenwärtigen agro romano gegeben, und urtheilt (S. 21), dass durchschnittlich sein Boden immerhin noch guter Mittelboden sei. Dieses heutige Stadtgebiet von Rom umfasst indess (Ebd. S. 8) 200 000 ha, zwischen dem Meere, den Sabatinischen und den Albaner Bergen. Davon bilden die 60 000 ha des alten ager romanus nur den mittlen, bei weitem ungünstigsten Bruchtheil zu beiden Seiten des Tiber. Auch ist Boden, den wir Mittelboden nennen, für frühe Kulturzustände nur geringer. Die Ansprüche an das Anbauland waren im Alterthum sehr hoch. Wo diese befriedigt werden konnten, bestanden schon seit alter Zeit Ansiedelungen. Dass die latinischen und etruskischen Niederlassungen dies Gebiet freigelassen hatten, beweist am besten dessen ungeeignete Beschaffenheit, welche sommerliche Dürre, steiniger Untergrund, zäher Boden und weit reichende Ueberschwemmungsgefahr und Versumpfung noch heut bekunden. Das nächste gut brauchbare Land lag am Anio. Es war deshalb schon angebaut und musste erst erkämpft werden. Auch von diesem Anbaulande konnten indess 2 jugera, d. h. 50,38 ar, bei weitem nicht hinreichen, um eine Bürgerfamilie zu ernähren und für ihre öffentlichen Pflichten leistungsfähig zu erhalten.[1]) Gleichwohl

[1]) M. Voigt hat im Rheinischen Museum für Philologie (N. F. 24, Jahrg. 1868 S. 52) in einer Abhandlung: Ueber die bina jugera der ältesten römischen Agrarverfassung, in dankenswerther Weise die Angaben zusammengestellt, welche über die Bewirthschaftung der Ackerloose und über das Bedürfniss der angesiedelten Familien in den Schriften der Alten überliefert sind. Daraus berechnet er ohne ersichtlichen Trugschluss, dass 2 jugera zu der Ernährung einer bäuerlichen Familie durch Weizenanbau durchaus unzureichend gewesen seien, dagegen bei Bestellung mit Dinkel, welcher nach Plinius (h. nat. 18,7) in den ersten 300 Jahren als ausschliessliche Feldfrucht der Römer gelten darf, hingereicht hätten, das Bedürfniss einer Familie von $9^1/_2$ erwachsenen Personen zu decken. Dieses Ergebniss ist durchaus unmöglich. Der

blieb eine Ausstattung mit nur zwei jugera Sondereigen, soweit sich erkennen lässt, auch bei Kolonieaussendungen bis zum Beginn des 4. Jahrh. v. Chr. die allein übliche. Erst als 389, nach der Er-

Irrthum liegt wahrscheinlich darin, dass die Dinkelrationen bei Gellius XX, 1, 45, Liv. V, 47. VI, 17. VII, 37 und Hor. Sat. I, 5. 67 in Mehl oder Schrot, nicht in Körnern gedacht sind, was bei Dinkel wegen seiner mehrblättrigen Hülsen sehr erklärlich ist; auch mag Juvenal (XIV, 166), wie seine Zeitgenossen überhaupt, in ihrer Beurtheilung der unter August mit Vorliebe gepriesenen ältesten Zustände durch die Lage der kleinen Grundbesitzer um Rom beeinflusst worden sein, welche zu seiner Zeit, wenn sie geschickt waren, von dem Anbau von Gemüsen und Delikatessen auf 2 jugera nicht bloss leben, sondern recht wohlhabend werden konnten. Die zahlenmässige Berechnung der alten ursprünglichen Wirthschaft ist schwierig, weil der Ertrag von Weizen ebenso wie von Dinkel je nach Boden, Anbau und Jahrgang schlecht und gut sein und bis zum Vierfachen schwanken kann, auch lässt sich die örtliche Tragbarkeit Mittelitaliens ebenso wenig wie Arbeit und Bedarf der Menschen jener alten Zeit genau anschlagen. Die Angaben der Römer über Aussaat und Ernte und über Tages- und Jahresrationen, welche Voigt seiner Aufstellung zu Grunde legt, sind aber hinreichend deutlich und sicher. So darf für den gewöhnlichen Fall als zutreffend anerkannt werden, dass, da ein jugerum als Brache liegen blieb, das bebaute jugerum durchschnittlich 60 modii Weizen, also, nach Abzug von 5 modii Saat, 55 modii Weizen lieferte, und ebenso, dass der Ertrag an Dinkel 120 modii ergab, und nach Abzug von 10 modii Saat, 110 modii zum Verkauf blieben. Dies besagt, dass auf 25,19 ar 4,81 hektol. Weizen oder 9,62 hektol. Dinkel-Ertrag gewonnen wurden. Es wird auch nach den Angaben von Cato (de re rustica, 56) und Polybius (VI, 39) richtig sein, dass der Jahresbedarf eines erwachsenen Sklaven oder Soldaten 51 modii tritici oder 4,46 Hektoliter Weizen war. Da 1 Hektoliter marktgängiger Weizen 74,6 kg schwer ist, und nach Abzug von 3% Holzmasse oder Hülsen 72,2 kg Nährstoffe enthält, beträgt dieser Jahresbedarf 322 kg Weizenmehl. Der Nahrungswerth des Dinkelmehls ist etwas geringer als der des Weizenmehls. Wird dieser Werth aber auch gleichgesetzt, so ist doch der Hektoliter marktgängigen Dinkels nur 40,9 kg schwer, und es sind auf seine Hülsen 16,5% Holzmasse abzuziehen, er behält also nur 34,2 kg Nährstoffe. 322 kg Dinkelmehl erfordern danach 9,42 Hektoliter oder 108 modii Dinkel, während Voigt nur einen Bedarf von 23,81 modii Dinkel berechnet und demselben 51 modii tritici gleichstellt. Es zeigt sich daraus, dass er in dieser etwas künstlichen Berechnung Coeffizienten zur Anwendung gebracht haben muss, welche das Resultat um das $4^1/_2$fache erhöhen. Zur Sache selbst aber ergiebt sich, dass, wie es das Wahrscheinliche ist, auch in der ältesten Zeit Roms der Ertrag von Weizen und Dinkel wie heut ziemlich gleich standen, und der Uebergang von einer Frucht zur andern für den vortheilhafteren Weizen nur etwas grössere Ansprüche an Boden und Betrieb machte. Zwei jugera aber mussten, trotz Juvenal, zur Erhaltung einer bäuerlichen Familie bei Dinkelbau ebenso durchaus ungenügend sein, wie bei Weizenbau. Sie konnten nach den Anschlägen der Alten bei beiden Früchten nur zur völligen Ernährung eines einzigen starken Mannes hinreichen. (Die hier gebrauchten technischen Verhältnisszahlen finden sich mit den nöthigen Nachweisen zusammengestellt in A. Meitzen, der Boden und die landwirthsch. Verhältnisse des Preuss. Staats, Bd. II, S. 215, 216 und 221.)

oberung von Veji, die Masse der Plebejer beruhigt werden sollte, beschloss (nach Livius V, 30) der Senat, »jedem Plebejer sieben jugera vom ager Vejentanus anzuweisen, und dabei nicht bloss die Hausväter zu berücksichtigen, sondern auch alle Freigeborenen in jedem Hause; sie möchten auf diese Aussicht hin Familienväter werden.« Damit scheint das Maass bezeichnet zu sein, welches damals für das Leben einer Familie auf einer kleinen ländlichen Stelle für ausreichend erachtet wurde. Da die Höhenböden gegen Veji hin gut und die Nahrungsansprüche der Südländer ziemlich gering sind, ist ein bescheidenes Auskommen bei 7 jugera allerdings nicht zu bezweifeln. Dass dieselben jedoch der geltenden Auffassung von dem üblichen Anspruche einer politisch vollberechtigten patrizischen Familie an Landbesitz keinesweges entsprachen, zeigen schon die Licinischen Gesetze von 386, nach denen Niemand mehr als 500 jugera Staatsländereien besitzen solle. Ganz bestimmt aber spricht sich die geforderte Grösse patrizischer Bauergüter in den Maassen der neuen Kolonien und der Viritanausstattungen römischer Bürger aus. Die Ackeranweisungen im ager Latinus, Privernatis, und Falermus 338 v. Chr., sowie in Anxur (Tarracina) 327 enthielten nur $2^1/_2$, $3^3/_4$ und 2 jugera,[1]) also unzweifelhaft noch ungenügende Loose, die im ager Sabinus um 289, im Samnis, Bruttius und Apulis 277 und weiter im Samnis 274 wurden, wie bei Veji, mit 7 jugera, also anscheinend als kleine Landstellen, angesetzt.[2]) Dagegen wurden 191 in der latinischen Kolonie Copia den pedites 30, den equites 60 und einigen nachträglich noch deduzirten pedites 20, den equites aber 80 jugera angewiesen. Aehnlich erhielten 190 in der Kolonie Valentia die pedites 15, die equites 30 und in der colonia latina Bononia die pedites 50, die equites 70 jugera.[3]) Darauf wurden wieder 183 für Parma 8, für Mutina 5, für Saturnia 10, 182 für die latinischen Kolonien Potentia und Pisaurum nur 6 jugera und 179 für Gravisca 5 jugera als Loosgrösse bestimmt.[4]) In demselben Jahre aber erhielten in der latinischen Kolonie Aquileja die pedites 50, die centuriones 100 und die equites 140, und im Jahre 175 in der colonia civium Luna jeder Bürger $54^1/_2$ jugera.[5]) Gleichwohl wurden in derselben Zeit wieder vom ager Ligustinus und Gallicus jedem cives nur 10, jedem Latinus

[1]) Liv. VIII, 11 und 21. Auch für Labici 411 und Satricum 383 waren nur 2 jugera beabsichtigt. Liv. IV, 48 u. VI, 16.

[2]) Columella de re rustic. I, praef. et. cap. III.

[3]) Liv. 35, 9; 45, 40; 37, 57. [4]) Liv. 39, 44. 55; 40, 29.

[5]) Liv. 40, 34; 41, 13.

sogar nur 3 jugera zugewiesen.[1]) 133 aber gab Gracchus in Afrika seinen Kolonen bis zu 200 jugera, welche Sic. Flaccus als das grösste Maass bezeichnet, das der Besitzer selbst bebauen könne.[2])

Die Vergleichung dieser Zahlen lässt keinen Zweifel darüber, dass als Besitz eines vollberechtigten Bauern ein Gut von 30 bis 70, auch 140, jugera galt, und dass plebejische Kleinstellen von 7 bis 20 jugera zur Ansetzung kamen. Wo das Maass des zugewiesenen Sondereigens aber unter 7 jugera betrug, muss nothwendig Gelegenheit zu Nutzungen vorhanden gewesen sein, welche den Ausfall am Bedarfe der Familie zu ersetzen vermochten.

Diese Nutzungen lassen sich nur auf in der Nähe belegenem, nicht zu Sondereigen vertheiltem, gemeinsamem oder Staats-Lande denken.

Da nun in der gesammten Zeit der Könige und, wie es scheint, bis 389 v. Chr. weder an Patrizier noch an Plebejer dem pater familias mehr als 2 jugera Sondereigen zugewiesen worden sind, muss der alte ager romanus, ganz abgesehen von den späteren über die Grenzen des Königsstaates hinausgreifenden römischen und latinischen Kolonien, schon den ersten Ansiedlern in beträchtlicher Ausdehnung zur Benutzung, sei es durch Weidevieh oder sporadischen Ackerbau, offen gestanden haben. Unter welchem Rechte dies geschah, und ob er dafür in Bezirke getheilt war, kommt zunächst nicht in Frage.

Wohl aber ist in Betracht zu ziehen, dass, wenn auch nur 7 jugera Ackerland als das nothwendige Bedürfniss für die Ernährung einer Familie angeschlagen werden, der Ertrag der der einzelnen Stelle neben den 2 jugera heredium fehlenden 5 jugera, falls er nicht auf Acker aus dem Gemeindelande erlangt wurde, sondern Ersatz durch Weidevieh finden sollte, je nach der Bodenbeschaffenheit das 10 bis 20fache an Weideland erforderte.

Danach berechnet sich, weil von der Gesammtfläche der überhaupt vorhandenen 240000 jugera mindestens die Hälfte als geringwerthige Weide angenommen werden muss, als ein allerdings nur sehr unsicherer Ueberschlag, dass von dem ganzen ager romanus nur wenig mehr als 3000 landwirthschaftliche Familien leben konnten, wenn sie jede nicht mehr als 2 jugera anbauten, dass sich aber nahezu 20000 Familien zu ernähren vermochten, wenn sie die halbe Fläche anbauten und nur die übrige Fläche als Weide benutzten.

[1]) Liv. 42, 4.

[2]) Schriften der röm. Feldmesser, Bd. I, 136.

Diese Berechnung, obschon sie, ähnlich wie die Anschläge o. S. 146 und 193, nur das denkbar Mögliche umgrenzen soll, genügt doch für die Kritik der Bevölkerungsangaben, welche Dionysius (II, 16) macht, wonach Romulus mit 3000 Mann zu Fuss und weniger als 300 zu Pferde Rom gegründet, bei seinem Tode aber darin 46000 Mann zu Fuss und nicht viel weniger als 1000 zu Pferde zurückgelassen habe. Das rasche Anwachsen der Bevölkerung der Stadt durch die bereitwillige Aufnahme immer neuer Bürger, welche von allen Schriftstellern als Hauptgrund der starken Machtentwickelung gepriesen wird, wird man allerdings nicht gering anschlagen dürfen. Der Palatin umfasst nur 15 ha, worauf höchsten Falles 4000 der geschilderten umbrischen Strohhütten stehen konnten. Die Ausbreitung der Bauten über Velia, Carinen, Subura und Capitol bis gegen den Pons sublicius aber nahm schon das 5fache an Areal in Anspruch und die servische Mauer umschloss bereits, abgesehen vom Aventin, 340 ha, also das 22fache des Palatin. Auch ist die Zahl der 1000 Tities, 1000 Ramnes, und 1000 Luceres, welche in 30 curien zu je 10 gentes, jede gens in 10 Familien zerfallen sein sollen, zweifellos eine Anwendung heilig geachteter Zahlenverhältnisse, für welche E. Huschke mannigfache Nachweise gegeben hat.[1]) Aber sie scheint eine nicht unangemessene Ueberlieferung. Mit der mässigen Zahl von ungefähr 3000 ansässigen Bürgern wird man immerhin schon früh rechnen dürfen. Von den sonstigen Angaben werden die meisten auf $^1/_3$, ja $^1/_5$ zu reduziren sein.

Wurden aber, wie es als alte überkommene Erinnerung erhalten scheint, diesen 3000 Bürgern je 2 jugera Anbauland als heredium im ager romanus überwiesen, so waren dazu ohne die Zugangswege 1500 ha geeigneter Boden erforderlich. Dieser kann nur für einen Theil der Berechtigten in der Nähe der Stadt und so gelegen haben, dass es leicht oder überhaupt möglich war, ihn von dieser aus zu bewirthschaften. Mag auch ursprünglich die Stadt zwischen Carinen und Capitol nur ein sehr viel kleineres Septimontium, als das spätere, eingenommen haben, wir wissen, dass eine sehr grosse Fläche des um die Stadt belegenen Landes nicht zu der Ackerauftheilung gehört haben kann. Der Quirinal scheint schon früh eine Vor- oder Neustadt. Den mons Caelius vertheilte erst Hostilius an Unangesessene (Dionys. III, 1). Der campus martius, der nahezu 100 ha umfasst, wurde nach der Vertreibung der Tarquinier auf einem Acker des Königs einrichtet.

[1]) Mommsen (R. St.-R. III, 112) zeigt, dass ein Decimalsystem herrschte, welches in allen römischen Municipien einfach (z. B. 10 Curien), in Rom aber je 3fach wiederkehrt.

Die Scipionen besassen ein mit Wald bestandenes Grundstück, welches von der Tiber bei dem späteren Grabmal Hadrians bis auf den Mons Vaticanus reichte. Der Aventin wurde erst 455 v. Chr. zum Anbau freigegeben.[1]) Schon diese zufälligen Erwähnungen zeigen, dass für die Bürgeräcker nur wenig Anschluss an die Stadt bleiben konnte. Dazu kam der ganze Tiberlauf mit seinen Wiesen und seinem breiten Ueberschwemmungsgebiete. Da nun Jedem neben dem geringen Acker der 2 jugera noch erhebliche Viehnutzung nöthig war, lässt sich nur denken, dass ein sehr grosser Theil der landbauenden Bürger ausserhalb der Stadt wohnte. Bei der Sitte, in so leichten Hütten zu leben, konnte es auch keinerlei Schwierigkeiten haben, ein zweites Heim in der Stadt zu besitzen, jedenfalls bot zu Zusammenkünften und im Kriegs- oder Nothfall die feste Stadt Unterkunft.

Die Gestaltung und Entwickelung dieser ländlichen Zustände fasst indess Dionysius allzusehr als bestimmte Regelung auf, wenn er (II, 7) erzählt, dass Romulus das Land in 30 gleiche Loose zerschnitten und jeder Curie ein Loos gegeben, nachdem er einen hinreichenden zum Religions- und Tempeldienste bestimmten Theil ausgenommen und ein gewisses Stück Gemeingut übrig gelassen. Der Gedanke, dass der ager romanus in örtliche Curienbezirke zerfallen sei, ist wahrscheinlich erst der späteren örtlichen Tribuseintheilung entnommen. Die Curien, denen der einzelne Bürger persönlich einordnet wurde, waren, wie Mommsen (Röm. Staatsrecht Bd. III, S. 94) erläutert, vor allem Gruppen, von denen für das einzelne erforderliche Heer je 100 pedites und 10 berittene celeres gestellt werden mussten. Sie lassen sich also nicht als Bevölkerung dauernd gleich abgegrenzter örtlicher Bezirke denken. Auch für die Curiatcomitien, welche rechtmässig sogar lediglich durch 30 Lictoren vertreten werden konnten, scheint wenigstens in späterer Zeit die Gruppirung in 30 Curien erst innerhalb der Erschienenen für den Zweck der Abstimmung vorgenommen worden zu sein.

Da aber jeder Curie vom Könige ein Curio als Priester vorgesetzt war, und sie eine Stätte in einem heiligen Gebäude für jährliche sacrale Feste besass, wird man an ein ursprünglich engeres persönliches Band der Curialen denken müssen, welches namentlich nicht die Dorfgenossenschaft derselben Niederlassung trennte, sondern so lange ein Wechsel nicht nothwendig wurde, die Nachbarn zu derselben Curie vereinigte.

[1]) Liv. II, 5. 10. 13; III, 31.

Eine solche Scheidung in einzelne Dorfgenossenschaften findet einen bestimmteren Anhalt schon in einem Umstande, den Dionysius (II, 65) mit Recht als beachtenswerth hervorhebt, dass nämlich die aedes Vestae nicht innerhalb des Palatins, sondern ausserhalb der alten Mauer desselben, nahe dem Forum, errichtet war. Er stimmt der Ueberlieferung bei, dass es aus diesem Grunde nicht Romulus, sondern Numa gewesen, der den Platz, auf welchem das heilige Feuer bewacht wird, der Göttin weihte. »Denn den Tempel der Göttin des gemeinschaftlichen Heerdes setzt Jedermann gerade in den besten Platz der Stadt, ausserhalb der Mauer Niemand. Also Romulus erbaute weder der Vesta einen öffentlichen Tempel, noch übertrug er den Jungfrauen den Dienst derselben, sondern er errichtete in jeder der 30 Curien einen heiligen Heerd, worin die jeder Curie Angehörigen opferten, und machte nach den Sitten der Griechen, die sich noch in ihren ältesten Städten erhalten haben, die Vorsteher der Curien zu ihren Priestern. Numa hingegen schaffte zwar beim Antritte seiner Regierung die den Curien eigenen Heerde nicht ab, aber errichtete einen gemeinschaftlichen im Zwischenraume des Capitols und des Palatinus, welche beide Hügel schon durch eine einzige Ringmauer zur festen Stadt vereinigt waren, und in ihrem Mittelpunkte den Markt hatten, auf dem der Tempel erbaut wurde.« Auch erzählt Dionys. (II, 23) genauer, was er ebenfalls dem Romulus zuschreibt, dass die Opferungen sehr passend unter die Curien vertheilt, einer jeden die von ihr immer zu bedienenden Götter und Dämonen bezeichnet, und die Ausgaben dafür, die ihnen aus dem öffentlichen Schatze gereicht werden sollten, festgesetzt worden seien. »Die Curien opferten, wie er sagt, mit den Priestern die ihnen zugetheilten Opfer und speisten an Festtagen am Heerde der Curie, denn jede Curie hatte ihren eigenen Speisesaal und zugleich mit diesem war den Curien nach Art der griechischen Prytaneen ein gemeinschaftlicher Heerd gewidmet. Diese Säle heissen, wie sie selbst, Curien und heissen noch so.« In Uebereinstimmung mit der ältesten Heeresorganisation lässt sich deshalb annehmen, dass die Curien anfänglich die vorhandenen mit heredia angesessenen ungefähr 3000 patres familias in 30 ziemlich gleiche Abtheilungen schieden, und dass dabei als das Natürlichste möglichst ganze Niederlassungen und Nachbarschaften, sowie ganze Gentes, welche von diesen Verbänden am deutlichsten hervortreten, zusammengefasst worden sind. —

Wie weit die Bewohner der verschiedenen Niederlassungen als Genossenschaften oder als einzelne Familien den ager romanus nutzten,

bedarf weiterer Untersuchung. Rechnet man für das allgemeine Bild zunächst nur, wie viel von dem gesammten gemeinsamen Staatsgebiete jedem einzelnen Familienvater durchschnittlich zur Verfügung stehen konnte, so ergeben sich nicht mehr als 80 jugera. Der Landbesitz einer Familie würde also neben 2 jugera heredium 78 jugera Antheil am gemeinsamen Lande betragen haben, wovon indess ein unbekannter Theil, vielleicht ein Viertel, für Kultzwecke in Abzug zu bringen ist. 60 jugera entsprechen 15 ha und haben in Mittelitalien, auch wenn nur die Hälfte als anbaufähig, die Hälfte als Weideland gerechnet wird, doch mindestens die doppelte wirthschaftliche Bedeutung, wie eine gleich grosse Bauerhufe in Deutschland.

Deshalb konnte ein solches Familiengut, da sich sein Vieh und sein Anbau von dem kleinen heredium aus auf das Gemeinland auszudehnen vermochte, unter den bestehenden einfachen Verhältnissen genügend sein, dem Zuwachs einiger Generationen Unterkunft und Unterhalt zu gewähren. Häufige Kriege, mangelhafte Pflege und miasmatische Seuchen machen einen starken Nachwuchs an sich zweifelhaft.

Schon in ältester Zeit sind aber auch bewusste Mittel nur zu klar erkennbar, durch welche einer zu starken Belastung der Familiengüter abgeholfen werden sollte. Besonders bemerkbar scheint früh die Kindesaussetzung überhand genommen zu haben. Denn Dionysius (II, 15) schreibt schon dem Romulus ein Gesetz zu, alle Kinder männlichen Geschlechts und von den Töchtern die erstgeborenen aufzuziehen, und keine Leibesfrucht unter 3 Jahren zu tödten, es sei denn, dass das Kind gleich bei der Geburt krüppelhaft oder missgestaltet wäre. Anscheinend von den Sabinern war das dem Zeus geweihte Opfer des Ver sacrum nach Rom überkommen, welches mit den im März und April geborenen Hausthieren ursprünglich auch die Kinder ergriff. Statt dessen wurden schon in früher Zeit diese Kinder, wenn sie ein bestimmtes Alter erreicht hatten, mit verhülltem Haupt über die Grenze geführt und veranlasst, eine neue Heimath zu suchen. Bald trachtete auch der Staat selbst den Volksüberschuss durch die bereits bei den ersten Eroberungen der Städte am Anio erwähnten Kolonieansetzungen zu versorgen, für deren jede angeblich 300 Bürger aus dem römischen Gebiete ausschieden.

Der Bestand des einzelnen alten bäuerlichen Fundus war nur geschützt, so lange er in einer Hand blieb, oder die Erben den Besitz gemeinsam fortführen wollten. Es gab anscheinend kein Mittel, Erbtheilungen zu verhüten. Dies wurde durch die Testamentifactio ge-

funden. Schon früh galt bei den Römern der Satz des XII Tafelgesetzes: uti pater familias legassit super pecunia tutelave suae rei, ita jus esto. Dies Testament musste in comitiis calatis vor den, wenn auch nur fingirt vertretenen Curien erklärt werden. Im Streitfalle lag denselben daher mindestens die erste Entscheidung ob, und es ist wahrscheinlich, dass sie in ältester Zeit weitergreifenden Einfluss auf die Vererbung der heredia zu nehmen vermochten. In der testamentifactio liegt aber ihrem Wesen nach, dass der Vater einen ausschliesslichen Nachfolger im heredium zu bestimmen in der Lage war, indem er seine übrigen oder alle seine Kinder exheredirte. Auf diese Exheredatio hat kürzlich Max Weber als sehr beachtenswerth hingewiesen.[1]) Ist seine Vermuthung, wie es scheint, begründet, dass der Gegensatz der assidui und proletarii der servischen Verfassung die mit heredium Angesessenen von der proles, den Nachkommen, welche kein heredium überkommen hatten, unterschied, so liegt nahe, dass Recht und Brauch der exheredatio schon vor Servius bestand und, menschlicher als die Kindesaussetzung, von den Gentilen geübt wurde, um doch wenigstens einem der Söhne durch das leistungsfähige Gut Stellung und politische Macht in der gens zu bewahren.

Es vermochten also nach den Sitten der Zeit die patres familias, welche heredia in Besitz hatten, trotz der Lasten des Kriegsdienstes und der Staats- und Kultusansprüche, den erforderlichen Nahrungszustand auf den Familiengütern aufrecht zu erhalten. Gleichwohl entstand eine erweisliche Verschiedenheit des patrizischen und plebejischen Grundbesitzes auch innerhalb der alten heredia.

In dieser Beziehung ist kein Zweifel, dass die patricii aus den wohlhabenderen und angeseheneren patres hervorgingen, welche schon bei der ersten Begründung des Staates Einfluss gewannen und naturgemäss den Senat des Königs bildeten. Die Plebs aber lässt sich nicht unmittelbar als deren Gegensatz, als das übrige freie Volk, auffassen. Ihre Entstehung ist noch keineswegs sicher aufgeklärt, nicht deswegen, weil für dieselbe keine anerkannten Gründe bezeichnet werden könnten, sondern im Gegentheil, weil unzweifelhaft sehr verschiedene Ursachen zusammenwirkten.

Eine Plebs ohne quiritarischen Grundbesitz ist leicht zu erklären. Seit der Gründung des Staates muss die Zahl der Sklaven durch Kriegsgefangenschaft, Geburt und Verschuldung stark angewachsen

[1]) M. Weber, Die römische Agrargeschichte in den Beziehungen zum Staats- und Privatrecht. Stuttgart 1891. S. 68.

sein. Von ihnen kam je früher desto leichter eine gewisse Anzahl zur Freilassung. Sehr gross war nach allen Berichten die Menge der zwar freien, aber zu unvollkommenem Recht in Rom aufgenommenen Zuwanderer. Dazu kamen alle ohne heredium aus der väterlichen Gewalt entlassenen und alle exheredirten Familiensöhne. Dass für diese Besitzlosen in der Staats-Verwaltung und Vertretung in alter Zeit keine Stelle war, ist nicht zu bezweifeln, sie vermochten aber auch trotz ihrer Freiheit keinen genügenden Rechtsschutz zu erlangen, so dass, wie Dionysius (II, 9) sagt, der König die Plebejer der Obhut der Patrizier anvertraute, und Jedem aus dieser Volksklasse erlaubte, sich einen Patron nach eigenem Belieben als Schutzherrn zu erwählen. Schon früh wird deshalb in der Stadt unter den Augen und unter dem Schutze des Königs ein heimathloser, armer und unsteter Haufe niedern Volkes entstanden sein, dessen Dionysius (II, 62) erwähnt. Aus ihm konnten indess durch Handel und Gewerbe auch Wohlhabende und Einflussreiche hervorgehen. Auf dem Lande aber werden die patrizischen Patrone leichter eine strenge Einordnung in Haus- und Ortsrecht erzwungen, und die freien Besitzlosen als Klienten und Hörige in der Lage von Meiern und Pächtern oder Instleuten für die landwirthschaftliche Arbeit festgehalten haben. Je grösser aber unter allen diesen die Zahl derjenigen war, die aus freien Familien hervorgegangen, desto natürlicher war ihr Streben nach Vollfreiheit und politischer Anerkennung, welche die servische Verfassung, wenigstens den Wohlhabenderen in einem gewissen Grade gewährte. Das Bestreben der Masse richtete sich jedoch sehr erklärlich viel weniger auf politische Rechte, als auf Gewährung von Land. Deshalb konnten die Kolonien, obwohl sie nur latinische waren, immer wieder Befriedigung schaffen, und auch für diejenigen, welche römische Bürger bleiben und nicht auswandern wollten, fand sich die Gelegenheit zur Ausstattung mit ager publicus, wofür der Acker von Veji das entscheidende Beispiel ist.

Diese Vorgänge mussten den Zusammenhang innerhalb der einzelnen gentes wesentlich beeinflussen. Es entstand ein Standesunterschied der reichen und vornehmen Patrizier und der ihnen untergeordneten armen Plebejer. Wie Ständescheidungen meist, wurde auch diese vorzugsweise in der Aufhebung des Connubiums wirksam. Diese Trennung mag dadurch erleichtert worden sein, dass innerhalb der einzelnen römischen gens der Sitte nach überhaupt kein Connubium bestanden zu haben scheint, soweit nicht Erbtöchtern oder Wittwen ihres Grundbesitzes und Vermögens halber die Heirath in eine andere

gens versagt wurde.[1]) Sie musste andrerseits oft um so lebhafter empfunden werden, weil nicht allein im Namen, und in den Opfern, sondern sogar im Erbrecht der Zusammenhang der Gens dauernd festgehalten worden ist. Noch Cicero (de orat. I, 39) erzählt, dass zu seiner Zeit die patrizischen Claudier die erblos gewordene Erbschaft eines Freigelassenen der zur Gens gehörigen plebejischen Marceller vor den Centumvirn auf Grund des anerkannten Rechtes der Gens auf erblose Verlassenschaften der Gentilen in Anspruch nahmen. Dasselbe gesetzliche Recht im Falle des Minucius gebrochen zu haben, wirft Cicero (in Verr. II, 45) dem Verres vor.

Durch diese Stellung der aus dem alten Besitzrecht an den ursprünglichen Fundis ausgeschiedenen Plebejer ist aber die zweifelhaft gebliebene, sowohl politisch als namentlich agrarisch wichtigste Frage nicht entschieden, in welche Lage die Erben der alten heredia kamen, ob auch von diesen erblichen Eigenthümern ein Theil in die Plebs herabsinken musste.

Diese im ager romanus seit der ersten Besitznahme mit Höfen und Nutzungsrechten angesessenen Heredes waren unzweifelhaft ursprünglich voll- und gleichberechtigte Volksgenossen. Allerdings hob hergebrachtes Ansehen, Tapferkeit, Klugheit und Geschick, vor allem aber reichere Mittel und die Möglichkeit der Freigebigkeit einen kleinen Kreis zu Einfluss, zum Senat, zu Aemtern und zum Königsgefolge empor. Die Gleichberechtigung der Bürger von gleichem Grundeigen mit gleichen Lasten für den Staat war aber an sich natürlich, lag im Gedanken der Curien und der Curiatcomitien, und spricht sich auch in der Ueberlieferung der gleichen 2 jugera und der Eintheilung der Curien lediglich in gentes und familiae aus.

Ebenso unzweifelhaft aber ist, dass der stete Fortbestand der Gleichheit unter diesen altangesessenen vollberechtigten Volksgenossen unmöglich war. Es bedingen dies schon die dargestellten Grössenverhältnisse des ager romanus. Man müsste sonst annehmen, dass die Zahl der assidui in der Königszeit niemals im wesentlichen grösser gewesen sei als 3000, und dass keines der heredia über 60 jugera angewachsen wäre. Das Bestehen einer solchen festen Masse geschlossener Bauernstammgüter, welche dem ganzen Staate ihren Charakter hätte aufdrücken müssen, ist aber weder irgendwo überliefert, noch mit der servischen Verfassung und den bekannten Veränderungen der gentes vereinbar.

[1]) Livius 39, 19. Fr. Engels Ursprung der Familie 1892, S. 120.

Glaubhaft ist im Gegentheil nur eine sehr frühe Scheidung in grosse und kleine Besitzungen und das entsprechende politische und bürgerliche Herabsinken der Inhaber der letzteren.

Alle die alten heredia von 2 jugera müssen als Hofstellen oder Wurthen angesehen werden, an welche für die Familien der Besitzer das gleiche Recht, ihren weiteren Lebensbedarf aus dem ager romanus zu beschaffen, geknüpft war. Aber die Ausübung dieses Rechts hing nothwendig zunächst vom Viehbesitze (pecunia) des einzelnen Familienvaters ab. Wer Glück in seinem Viehstande oder in Handelsgeschäften, in Kriegsbeute oder Königsdienst hatte, kurz, wer wohlhabend wurde und nicht verschuldete, sondern in dessen Schuldpflicht Andere verfielen, dessen Heerde wuchs, und er konnte die Weiden des ager romanus besser als andere Gentilen ausnützen. Je mehr Vieh er besass, desto angesehener und übermächtiger wurde er in seinem Bezirk und im Staate überhaupt, desto mehr Klienten konnte er nicht bloss erwerben, sondern auch beschäftigen, desto leichter vermochte er sich auch gut zu bewaffnen und den Reiterdienst des eques zu übernehmen. Wer aber nicht glücklich war, sondern sein Vieh theilweis oder ganz verlor, konnte nur anderes gegen Zins oder Dienst leihen, oder den Ausfall durch Ackerbau zu ersetzen suchen.

Solcher Anbau war nun entweder sporadisch, im Sinne der o. I, S. 136 gedachten Bifänge oder Beunden, durch Einhegung kleiner Neubruchstücke ausführbar, welche wieder in die Gemeinweide zurückfielen, wenn der Zaun nicht erhalten wurde oder der Anbau aufhörte. Oder es mussten bleibende Feldanlagen gemacht werden. In beiden Fällen kamen die Rechte der Genossen und Nachbarn in Frage. In verschiedener Weise konnte das gegenseitige Verhältniss geordnet werden, aber streitig bleiben durften weder Ansprüche noch Abgrenzungen. Bei jedem solchen wirthschaftlichen Abkommen ist der Mächtigere und Reichere indess in natürlichem Vortheil. Die Weiden wurden für die grösseren Besitzer frei, der Anbau aber ging in diesen einfachen Zuständen seinem Wesen nach nicht über die Arbeitskraft und den Bedarf der arbeitenden Familie hinaus. Der Ackerbauer konnte zwar selbstständig, aber bei seiner Wirthschaftsweise und Gebundenheit doch nur in besonderen Glücksfällen wohlhabend werden, durch Missernten, Kriegsdienst oder Verwüstungen aber nur zu leicht verschulden. Daraus ergiebt sich, dass sich die alten gleichberechtigten Assidui innerhalb derselben gens nicht blos in Patrizier und Plebejer schieden, sondern dass auch nach einigen Jahrhunderten, ohne dass dabei eine gesetzliche Anordnung nöthig

gewesen wäre, der kleine Ackerstellenbesitz als plebejisch, der Besitz des vollen ursprünglichen Erbgutes mit seinen alten oder noch erweiterten Nutzungen an Ackerstücken und Wald, mit seiner Bewirthschaftung durch die Arbeitskräfte der Klienten und Sklaven als patrizisch aufgefasst werden konnte und musste.

Unzweifelhaft besassen also nicht blos Patrizier, sondern auch Plebejer alte heredia. Dies setzt auch Dionys. (II, 9) voraus, indem er Romulus zuschreibt, dass er die Plebejer theils wegen ihrer Unerfahrenheit, theils wegen des Mangels an Musse, zu dem sie ihre Dürftigkeit nöthigte, von öffentlichen Geschäften befreit und angewiesen habe, das Feld zu bauen und sich auf Viehzucht zu legen. Die plebejischen kleinen Stellen mussten sich auch durch Theilung der ursprünglichen heredia, je ärmer die Besitzer wurden, desto leichter vermehren.

Dieser Rest alter Fundi in den Händen der Plebejer, der mit den Ackerverleihungen an die Plebs ausserhalb des ager romanus keinerlei Beziehung hatte, wird auch durch die politische Gesetzgebung bestätigt.

Als 492 v. Chr. die Plebejer durch die Vereinbarung auf dem Mons sacer das Recht der Wahl von Tribunen und der Fassung von Plebisciten erlangt hatten, fanden, wie Mommsen (Röm. Staatsr. III, 148 ff.) zeigt, diese Wahlen und Beschlüsse im Rahmen der Curiatcomitien in der Weise statt, dass dabei die Patrizier ausgeschlossen blieben. Da aber in den Curien alle freien Bürger, auch die unangesessenen, gleiches Stimmrecht hatten, behielten gleichwohl die Patrizier, wie Livius (II, 56) ausdrücklich berichtet, durch die Stimmen ihrer Klienten die Macht, nach ihrer Wahl die Tribunen zu bestimmen. Um ihnen diesen Einfluss zu entziehen, setzte der Volkstribun Publicius Volero bereits im Jahre 469 v. Chr. durch: ut plebeji magistratus tributis comitiis fierent.

Tribus, vom umbrischen Toefo, heisst schon dem Wortsinne nach örtlicher Bezirk, Gemeindeflur. Die Bezeichnung ist möglicherweise in frühester Zeit auf die Gebiete der Tities, Ramnes und Luceres angewendet worden. Die spätere Tribuseintheilung begann Servius mit der Feststellung der 4 Tribus urbanae als Stadtbezirke. Daneben bestand eine Anzahl Landbezirke, welche indess, wie es scheint, anfänglich nur nach der älteren Eintheilung in pagi bezeichnet wurden. Nicht lange darauf, wie Mommsen (a. a. O. III, S. 68) erklärt, mindestens vor 493, treten als Landbezirke 16 Tribus auf, welche den städtischen gleichgestellt waren, und später in sich niemals ver-

ändert worden sind, sondern nur einige geringe Erweiterungen erfuhren, dagegen allmählig bis 240 v. Chr. einen Zuwachs von 15 anderen Tribus auf neu erworbenem privatem Lande erhalten haben, durch welchen die endgültige Zahl von 35 Tribus erreicht wurde.

In den Tributcomitien zu stimmen waren nur die im Bezirke der Tribus mit quiritarischem Grundeigenthum angesessenen freien Bürger berechtigt. Durch das Gesetz von 469 wurden also alle Plebejer vom Wahlrecht ausgeschlossen, welche solches Grundeigen nicht besassen. Da dies Gesetz schon fast 100 Jahre vor Verleihung des ager Vejentinus an die Plebejer und vor der ersten Erweiterung der 16 alten Tribus um 5 neue aus Gebieten ausserhalb des alten ager romanus erging, kann es nur die Plebejer im Auge gehabt haben, welche zur Zeit assidui auf alten Fundis oder ihren Theilstücken im ager romanus waren.

Daraus erweist sich, dass noch im 4. Jahrhundert im ager romanus neben den Patriziern ein auf den ursprünglichen heredia angesessener, freier plebejischer Bauernstand bestanden haben muss, welcher zwar gegenüber den patrizischen Klienten in der Minderzahl, aber doch zahlreich genug war, um zu Tributcomitien vereinigt zu werden, und die politische Vertretung der gesammten Plebs beanspruchen zu dürfen. —

Diese nur allgemeinen und vorzugsweise rechnungsmässig gewonnenen Grundlagen für die Beurtheilung des Bestandes der fundi im ager romanus lassen schliesslich die Frage zu, ob sie nicht auch Anhalt für eine bestimmtere Auffassung der Art der Niederlassungen und der Entwickelung des Grundbesitzes zu gewähren vermögen.

In dieser Beziehung bieten die Nachrichten über die Pagi die deutlichste Anknüpfung.

Die Pagi sind alte ländliche Flurbezirke, während die Stadt früh in Montes zerfiel. Pagus ist, wie Mommsen (a. a. O. III, 114) sagt, »dem Wortsinn nach, wie pagina, der geschlossene Raum. Der Pagus bildet den Gegensatz gegen die Stadt, anfänglich vielleicht gegen das städtische Hauseigenthum, späterhin gegen den durch die Stadtmauer abgegrenzten Raum. Der Pagus erstreckt sich auf Acker-, wie auf Weideland, auf Gemeinde-, wie auf Privatbesitz. Einen örtlichen Mittelpunkt für seine Sacra hat er sicher gehabt. Die Benennung der »Kreuzweg«, das Compitum, mag dem städtischen, wie dem ländlichen Nachbarschafts-Gottesdienst eigen sein. Vor allem aber gehören zum Wesen des Pagus festbestimmte Grenzen, die beim jährlichen Flurfest umgangen und lustrirt werden. Die Eintheilung

des Gebietes in pagi ist nicht blos römisch, sondern allgemein italisch und wird von den Römern auch auf nichtitalische Territorien übertragen.«

Dionysius erwähnt die Pagi schon früh, denn er erzählt (II, 76) von Numa, dass er aus Fürsorge für die nöthigen Lebensmittel das ganze Feld in sogenannte Pagi getheilt, und über jeden Pagus einen Vorgesetzten als Aufseher und Bannwart seines Bezirkes gesetzt habe. Diese wären öfters das Feld umgangen, hätten die gut und schlecht gebauten Aecker bezeichnet und dem Könige ihren Bericht darüber gemacht, der dann den sorglichen Landmann mit Lob und Huld aufgenommen, den trägen bedroht und gestraft und zu besserer Bearbeitung des Feldes angetrieben habe. Allerdings berichtet er (IV, 15) auch, dass Servius »das Land in wie viel Theilen immer, in Abschnitte, die er mit griechischem Namen Pagus nannte, gegen die Anhöhen getheilt und die Hügel, welche den Bauern die beste Sicherheit gewähren konnten, zu Zufluchtsorten eingerichtet habe. Dahin flüchteten sich alle aus dem Felde bei jedem feindlichen Einfall und übernachteten oft daselbst. Diese Pagi hatten ihre Vorgesetzten, denen es oblag, die Namen der Bauern, welche in einem und demselben Bezirke ihre Abgaben zu liefern hatten, und deren Nahrungsquellen zu kennen. Trat der Fall ein, die Dorfbewohner unter die Waffen zu rufen, oder Geldbeiträge kopfweise einzusammeln, so riefen sie die Leute zusammen und trieben das Geld ein. Damit aber auch diese alle nicht schwer aufzufinden, sondern leicht zu zählen und offenkundig würden, befahl er ihnen, den Schutz- und Schirmgöttern Altäre zu bauen, und verordnete, sie in einer allgemeinen Versammlung mit gemeinschaftlichen Opfern jährlich zu verehren. Er setzte daher ein sehr heilig zu begehendes Fest, die sogenannten Paganalien, ein, und schrieb über diese Feierlichkeit Gesetze nieder, welche die Römer noch heute streng beobachten.« Dies bezieht sich indess nicht auf die älteren Pagi, sondern, wie er ausdrücklich bemerkt, auf die Bezirke, aus denen die oben gedachten 16 alten Tribus rusticae hervorgingen.

Von den früh genannten Pagi aber, obwohl entsprechende kleine ländliche Gaue unter Vorstehern für Polizei und Kultübung bei allen italischen und griechischen, ja überhaupt bei den meisten ackerbauenden Völkern in ganz ähnlichen Formen, wenn auch in sehr verschiedenen Grössen, vorkommen, ist nicht vorauszusetzen, dass ihr Bestehen auf die Zustände vor der Gründung Roms und vor der Besitznahme des ager romanus zurückgehe, und dass überhaupt eine

irgend erhebliche feste Besiedelung der unteren Tibergegend von den Römern vorgefunden worden sei. Es ist möglich, dass einzelne ältere Ansiedelungen bestanden, sie mussten aber unter der übermächtigen Eroberung verschwinden. Es ist vielmehr nur anzunehmen, dass sich die römische Besitznahme im offenen Lande nach den hergebrachten italischen Sitten, und den unabweisbaren Bedürfnissen der Familien, die sich an den geeigneten Stellen festsetzten, einrichtete. —

Dieser italischen Sitte entsprach, wie sich o. S. 241 gezeigt hat, das dorfweise Zusammenleben. Es war die den Umständen angemessenste Art der Niederlassung.

Auf die dorfmässige Ansiedelung deutet die uralte Entwickeluug der Gentes. Die Gens beruht auf der Anerkennung gleicher Abstammung und einer zu gegenseitiger Hülfe verpflichtenden Verwandtschaft. Schon innerhalb der ersten Schaar, die sich auf dem Palatin festsetzte, müssen solche Verwandtschaftsverbände gedacht werden. Sie liessen sich bei der Besitznahme des ager romanus nachbarlich nieder und waren bereit, ihren Besitz mit vereinter Kraft nicht weniger gegen jeden Eindringling, wie gegen feindliche Angriffe, zu schützen. Auch wenn der einzelne Familienvater durch seine Angehörigen eine Gens begründete, musste diese Nachkommenschaft das für den Unterhalt der Ihrigen nöthige Land in Besitz nehmen, und war ebenso veranlasst, sich dasselbe gegenseitig zu verbürgen. Ihr schon gedachtes gemeinsames Erbrecht hing vor allem an ihrem ursprünglich gemeinsamen Gebiete. Die Mitglieder einer Gens brauchten nicht überall einen ganzen Pagus auszufüllen, und konnten ebenso mehrere besetzt haben. Der Pagus als solcher hatte keinen nothwendigen Zusammenhang mit der Gens, denn ihn bedingte vor allem das Terrain. Aber, dass die Gentilen ganz überwiegend in nachbarlichen Dorfverbänden zusammensassen, liegt in der Natur dieser älteren, auf Selbsthülfe angewiesenen Zustände.

Die Anerkennung des Staates, dass dem einzelnen Familienvater 2 jugera als heredium zuständen, kann nicht als ein anfänglicher, in die älteste Zeit fallender Akt beurtheilt werden. Sie war zwar eine Rechtswohlthat, weil sie das unbeschränkte und geschützte Eigenthum für das Grundstück des damit begabten Familienvaters und die Begründung eines gleichberechtigten Fundus durch dasselbe aussprach. Aber sie enthielt zugleich die wesentliche Einschränkung, dass der übrige okkupirte Besitz von der Staatsgewalt nur als ein prekärer betrachtet werde. Indess, wenn auch die Inhaber der heredia die Staatsgewalt nicht in der Hauptsache selbst in Händen gehabt

hätten, konnte diese Rechtsfeststellung keinen wesentlichen Einfluss auf die thatsächlichen Verhältnisse üben.

Das heredium bildete nur einen kleinen Theil des Fundus, denn dieser umfasste ausser dem heredium die Anrechte am Gemeinland, welche mindestens zur Ernährung einer Familie hinreichen mussten. Dass nun auch für diese Nutzungen, also im vorbehaltenen ager romanus, Abgrenzungen bestanden, darauf hat Max Weber (a. a. O. S. 120) durch seine Ausführung über die Compascua aufmerksam gemacht.

Compascua sind Grundstücke, auf welchen genossenschaftliche Mitweiderechte ruhen. An solche alte Compascua bestehen auf den durch die Agrimensoren vermessenen und zu quiritarischem Eigenthum assignirten Fluren allerdings nur noch Erinnerungen. Aber der Begriff ist sicher. Als Pascua wurde das gesammte unbenutzte, lediglich okkupirte oder nur pachtweise oder sonst prekär zur Nutzung verstattete Staatsland, der ager publicus, bezeichnet. Auf den Compascua aber stand nur bestimmten, nach der Assignation meist nur den angrenzenden (proximi), Grundstücksbesitzern das Recht der Weide zu. Dasselbe wurde gemeinsam geübt, galt als Pertinenz ihrer Grundstücke und ging mit denselben an den Besitznachfolger über. Auch muss für dieses Weiderecht ein besonderer Rechtsschutz bestanden haben, denn Cicero (Top. 13) sagt bestimmt: Si compascuus ager est, jus est compascendi. Frontin (de contr. Lachm. I, 15) erklärt: Est et pascuorum proprietas pertinens ad fundos, sed in commune, propter quod ea compascua multis locis in Italia communia appellantur, quibusdam in provinciis vero indivisa.

Das Recht eines Fundus, die Weide über den ganzen ager romanus, so weit er nicht als heredia Eigenthum war, auszuüben, hätte niemals mit wirthschaftlichem Nutzen und ohne immer wiederholten Streit verwirklicht werden können. Es hätten sich die Heerden der 3000 heredia auf den besten Weiden zusammengedrängt und sie bald vernichtet, jeden Anbau aber ernstlich bedroht. Auch wäre nur Grossweidebetrieb, kein bäuerlicher, möglich gewesen. Der Bauer muss, wie o. S. 152 gezeigt ist, sein Zug- und Nutzvieh täglich mehrmals zur Arbeit und zur Molkerei bei seiner Wirthschaft zur Verfügung haben. Er muss also sicher sein, dass dasselbe in der Nähe seines Hofes die nöthige Weide findet und von derselben nicht durch fremde Hirten und Heerden verdrängt wird. Deswegen muss entweder den einzelnen Hof sein Weideland als ausschliesslicher Besitz umgeben, oder es müssen für eine bäuerliche Genossenschaft

genügende Weidegrundstücke in der Nähe ihres Dorfes zu ihrer alleinigen gemeinsamen Benutzung bestehen. Letzteres Verhältniss spricht sich in den Compascua aus.

Daraus lässt sich verstehen, wenn Dionys. (II, 74) sagt: Numa gebot einem Jeden, sein Eigenthum zu ummarken und Steine an die Grenzen zu setzen, heiligte diese Steine Jupiter, dem Grenzenhüter, befahl Allen, jährlich an einem bestimmten Tage an demselben Orte zusammen zu kommen und zu opfern, und erhob diesen Tag zu einem hohen Ehrenfeste der Grenzgötter. Die Römer nennen es Terminalienfest von den Termini. Er verordnete ferner, dass, wer die Grenzsteine wegnehmen oder versetzen würde, jenem Gotte verfallen sei, und dass ihn Jeder, wer wollte, nicht nur ohne Gefahr, sondern auch ohne Sühnung, als Heiligthumsschänder tödten dürfe.[1]) Dieses Gesetz gab er nicht nur für das Privateigenthum, sondern auch für das Eigenthum des Staates, und umfasste auch jenes mit Grenzscheiden, damit die Grenzgötter der Römer Land von benachbartem und das Gemeingut von Privatgut unterscheiden möchten.«

Dies kann sich nicht auf die 2 heredia Gartenland bei jedem Fundus bezogen haben, welche sicher umzäunt waren, und der Versteinung nicht bedurften. Sondern die Ueberlieferung zeigt, dass bereits Abgrenzungen gesonderten Feldbaues und bestimmter Compascua, die pascuorum proprietas, von der Frontin spricht, vorhanden waren, welche feste und geheiligte Grenzen, auch gegen das Staatsland, forderten.

Die grosse Aehnlichkeit dieses Bildes der altrömischen Siedelung mit der germanischen lässt sich nicht verkennen. Auch die deutschen Dörfer waren in der Regel von Sippen, Genealogien, Gentes, bewohnt. Ihr ältestes Sondereigen bildete gleichfalls das Gartenland, auf dem die Gehöfte errichtet waren. Sogar der Umfang dieser Gärten ist für die Hufe ursprünglich meist mit $^1/_2$ ha dem der 2 jugera gleich. Ebenso entspricht die für den einzelnen Fundus verfügbare Fläche von etwa 60 jugera der alten deutschen Landhufe, und dieses Land wurde hier wie dort nur bis zur Befriedigung des in Italien auf viel geringerer Fläche erreichten Bedarfes angebaut, im übrigen diente es zur gemeinsamen Weide- und Holznutzung.

Der Unterschied ist nur, dass sich bei den Germanen überall das Hüfenerdorf mit bestimmt begrenzter Almende und einer festen Anzahl Hufenantheile von dem als gemeine Mark unter der Verwaltung

[1]) Vergl. Pauli Sentent. lib. 5 de poenis.

von Markgenossenschaften (o. S. 124) stehenden alten Volkslande aus schied. Falls dagegen die römischen Dorfschaften mit ihren der Almende entsprechenden Ackerfluren und Compascuis in den Abgrenzungen nicht zusammenstiessen, sondern zwischen denselben Land frei blieb, stand dieses als ager romanus dem gesammten römischen Volke zu, vielleicht bildeten auch die Almenden dem gemeinsamen Rechte des Volkes gegenüber prekären Besitz.

Die Verhältnisse der alten römischen Pagi mit ihren heredia und fundi dürfen gleichwohl den germanischen Dörfern sehr nahe verwandt aufgefasst werden.

Die Zahl der Pagi war zwar ohne Zweifel eine viel geringere, als die der ursprünglichen Patriziergeschlechter, sie war aber auch sicher grösser, als die der Tribus, durch welche sie in den Hintergrund gedrängt wurden, so dass in einem Tribusbezirk eine grössere Anzahl Pagi zusammengefasst worden sind.

Die Pagi aber bestanden, wie Mommsen (a. a. O. S. 117) näher zeigt, nicht allein als sacrale Verbände für die paganalien und gewisse Spiele fort, sondern es wurde, obwohl die Bezeichnung des oder der Vorsteher, magister oder magistri, eine priesterliche ist, doch der Flurbezirk auch für Verwaltungszwecke benutzt. Wie diese Communalthätigkeit schon Dionys in bedeutender Ausdehnung für Numas Zeit bezeugt, geschieht ihrer auch später noch bei Wegebauten, wie bei Transporten und Lieferungen der Flurgenossen Erwähnung, und die Fürsorge für die Aufrechthaltung der Flurgrenzen blieb eine dauernde. —

Ueber die Entwickelung des Grundbesitzes in den Pagi sind nur wenige Andeutungen erkennbar, die sich an die politische Organisation anschliessen. Festus sagt (ep. ed. Müller 2, p. 115) ausdrücklich: Lemonia tribus a pago Lemonia appellata, qui est a porta Capena via Latina. Die übrigen alten Tribusnamen sind Aemilia, Cornelia, Fabia, Horatia, Menenia, Papiria, Sergia, Veturia, Claudia, Camilia, Galeria, Pollia, Popinia, Romilia und Voltinia. Es sind sämmtlich Namen von gentes, meist von sehr bekannten, manche sind später verschollen. Sie erweisen, dass schon in der Königszeit unter den gentes der später zu Tribus vereinigten Pagi je eine gens an Besitz, Zahl und Bedeutung so weit vor den anderen emporgewachsen war, dass es zulässig erschien, den ganzen Pagus und die ganze Tribus nach ihr zu benennen.

Mit dem Census und seinen Klassifikationen scheint aber allerdings die politische Stellung, welche die Fundi ursprünglich ihren

Inhabern gaben, und damit die Betheiligung der Patrizier innerhalb der Pagi und das Interesse an der eigenen Bewirthschaftung der patrizischen Stammgüter mehr und mehr gemindert worden zu sein. Wenn sich auch ein Theil der patrizischen Landgüter erheblich vergrössert haben mag, blieben sie der Mehrzahl nach doch verhältnissmässig klein und mögen immer weniger gegen den italischen Landbesitz und gegen die grossen Vermögen, welche die reichen Familien aus Staatspachten ausserhalb des ager romanus, aus Beute, Sklaven, Aemtern und Schuld- und Geldgeschäften zu erwerben vermochten, in Betracht gekommen sein. Gleichzeitig ist, wie es scheint, die Zahl der senatorischen Familien mehr und mehr zusammengeschmolzen. Denn nach Festus (v. qui patres, p. 254) und Plutarch (Publ. 11) wurde nach der Vertreibung der Könige der Senat durch Eintritt von 164 Plebejern wieder auf 300 Mitglieder gebracht. Dies bestätigen die Quellen wenigstens in so weit, als aus ihnen (Mommsen a. a. O. S. 12) in republikanischer Zeit höchstens 60 Patriziergeschlechter nachweisbar sind. Auch muss bei der Lebensweise der Patrizier die Verwaltung der Stammgüter in die Hände von Meiern oder Instleuten übergegangen sein, von denen als paganis gesprochen werden konnte. Die eigene Bewirthschaftung ihrer väterlichen Landgüter durch vornehme Römer wird stets bei allen Schriftstellern sehr belobt. Der vom Pfluge hergeholte Cincinnatus gilt als Muster bürgerlicher Einfachheit. Dies erweist genügend, dass um 460 die Zustände bereits völlig verändert waren, und dass das XII Tafelgesetz nur noch die Reste der alten Agrarverfassung in Rücksicht zu ziehen hatte. —

Aus diesen immerhin nur spärlichen Andeutungen über die altrömischen Agrarverhältnisse ergiebt sich im Rückblick, dass die erste Besiedelung des römischen Gebietes schon mit uralter Kenntniss des Anbaues der noch heute üblichen Hauptgetreide- und Gespinnstpflanzen und der Zucht aller unserer Hausthiere erfolgte. Für den Anbau nahmen die streitbaren Bürger das Land in einer ziemlich grossen Anzahl Niederlassungen in Besitz. Ihre kleinen Dörfer wurden in der Regel von einem Kreise verwandter freier Familien bewohnt, welche gleichwohl alle ihren politischen Mittelpunkt und Zufluchtsort in der Stadt Rom sahen. Jede dieser Familien lebte auf einer Hofstätte, auf welcher ihre Hütte errichtet war und die nöthigsten Garten- und Brotfrüchte gebaut werden konnten. Diese Wohnstätte war vom Staate in Grösse von 2 jugera als ihr heredium, ihr erbliches Eigenthum, anerkannt. Im übrigen blieben die Insassen für

ihren und ihres Viehes Bedarf auf die Nutzung des umliegenden ager romanus angewiesen, aus welchem für jede der Ortschaften ein gemeinsamer almendartiger Bezirk zur Abgrenzung kam. Die Fläche, die dem einzelnen pater familias neben seinen festen 2 jugera in diesem gemeinsamen Lande durchschnittlich zur Verfügung stehen konnte, berechnet sich auf etwa 60 jugera theils an baufähigem Grunde, theils an geringer Weide. Es war also thunlich, in der Nähe der Ortschaften den Anbau sporadisch auf das gemeinsame Land auszudehnen, oder mit Einwilligung der Genossen das private Land des einzelnen Hofes um mehr oder weniger jugera dauernd zu vergrössern. Je sicherer aber durch eine solche Ausdehnung des Anbaues der Bedarf der einzelnen Besitzungen gedeckt wurde, desto leichter vermochten Reichere die ausschliessliche Nutzung grösserer Stücke der gemeinsamen Almende durch Vereinbarung, oder als allmählig verjährtes Anrecht, in ihre Hand zu bekommen. Mit der Zeit wurden die Höfe der von Staatsgeschäften und Vermögensverwaltung in Rom in Anspruch genommenen Patrizier durch Kauf[1]) oder Aussterben zu grösseren Besitzungen zusammengeschlagen und den hörigen Klienten zur Bewirthschaftung überlassen. Neben ihnen blieb eine grössere Anzahl kleiner bäuerlicher Ackernahrungen bestehen, deren Umfang nur hinreichte, der Familie, die sie bearbeitete, den nöthigen bescheidenen Unterhalt zu gewähren. Diese Lebenslage drückte ihre Besitzer politisch und sozial in eine niedrige plebejische Stellung und durch Unfälle und Kriegs- und andere Lasten in Schuldabhängigkeit herab, welche ihren Besitz und ihre Freiheit ernstlich bedrohten.

Die wirthschaftliche Entwickelung fällt mit der der Betriebseinrichtungen und des agrarischen Rechtes zusammen. Ihre Besonderheiten können am besten von der Beurtheilung der römischen Ackerbestellung und Landmessung aus aufgesucht werden.

3. Die römische und die germanische Ackerbestellung.

Aehnliche Bedeutung, wie die agrarischen Alterthümer Roms für das Verständniss des Ursprungs und frühesten Zustandes der festen Ansiedelung in den Alpen und den ihnen nördlich vorliegenden Gebieten haben, besitzt auch die Ackerbestellung und Feldeintheilung der Römer für die Beurtheilung der ersten Grundlagen landwirthschaftlicher Technik in jenen Länderstrecken.

[1]) Einen Fall der Veräusserung erzählt Livius II, 23.

Bei allen Völkern führt der Gedanke, die Bodenbeackerung durch Anwendung einer Zugkraft zu erleichtern, zunächst zur Umwandlung der Hacke oder des Spatens in einen bespannten Haken. Damit entsteht ein Geräth, welches durch den Gang der ziehenden Menschen oder Thiere eine fortlaufende Furche in den Ackerboden einreisst. Durch gleichmässig und eng neben einander gezogene Furchen kann der Haken erheblich leichter und schneller als die Hacke oder der Spaten die gesammte Oberfläche eines Feldes aufbrechen und, soweit zum Einbringen der Saat erforderlich ist, lockern. Bespannte Haken der einfachsten Art sind, wie deren Abbilder auf Denkmälern erweisen, von den Römern bis in die späteste Zeit benutzt worden.

Die Figuren 28 bis 33[1]) geben von der kunstlosen Form dieses Geräthes hinreichende Anschauung.

Fig. 28.

Fig. 29.

Fig. 30.

Fig. 31.

Fig. 32.

Fig. 33.

Plinius[2]) nennt als römische Werkzeuge nur verschieden zugespitzte Haken, dabei auch solche mit Sech (culter) und solche mit

[1]) Die Abbildungen sind nach R. H. Rau's Geschichte des Pfluges, Heidelberg 1845, S. 19 ff. wiedergegeben. Fig. 28 ist einem römischen, Fig. 29 einem Denkmal aus Arezzo, Fig. 30 einem römischen Grabstein entnommen. Fig. 31 gehört einer älteren römischen Münze, Fig. 32 einer Münze des Jul. Caesar, Fig. 33 einer solchen der Gens Sempronia an. Auch Fig. 34 und 35 theilt Rau mit.

[2]) Histor. nat. XVIII, 48 (18): Vomerum plura genera: culter vocatur inflexus praedensam priusquam proscindatur terram secans futurisque sulcis vestigia praescribens incisuris, quas resupinus in arando mordeat vomer. Alterum genus est volgare rostrati vectis. Tertium in solo facili, nec toto porrectum dentali, sed exigua cuspide in rostro.

der tabula aratro adnexa, einem Streichbrett, das aber nur zur Ausbreitung der Erde über die Saat diente. Fig. 34 ist der noch heut in der Umgegend von Rom allgemein gebrauchte Haken mit langem Haupt, und zugleich das genaue Abbild der von Plinius hervorgehobenen vierten Art der Pflugschaar.

Gleichwohl haben die Römer alle Elemente des o. S. 83, 88 und 105 gedachten, in Fig. 36 wiedergegebenen Pfluges der Germanen gekannt. Dies geht aus den Worten des Plinius über das Plaumoratum deutlich hervor. Es ist bei diesem Geräth nicht das Rädergestell, sondern die spatenähnliche Schaar, deren Breite die Rasenstücke umwendet, sowie die Nutzungsweise charakteristisch.

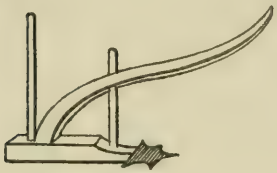

Fig. 34.

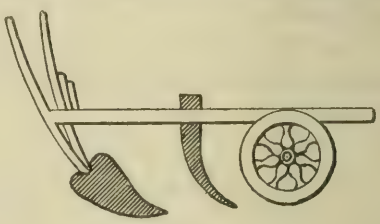

Fig. 35.

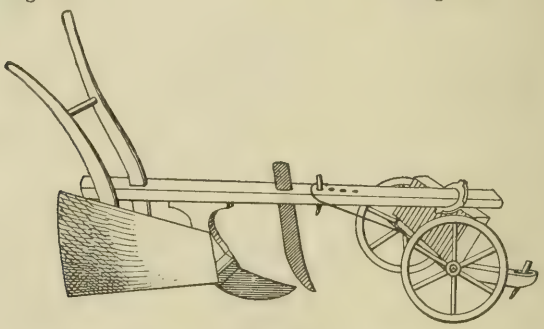

Fig. 36.

Dasselbe wurde, wie Plinius sagt, wesentlich auf eigentlichem Acker-, Brach- und Dreschlande gebraucht, in den gewendeten Boden alsbald der Samen ausgeworfen, und nur noch durch gezahnte, bei den Römern ebenfalls nicht übliche Eggen untergebracht. Diese Ackerbestellung entspricht ebenso, wie dieser rhätische Pflug selbst, völlig der Weise der üblichen germanischen Bodenbehandlung.

Latior haec quarto generi et acutior in mucronem fastigata eodemque gladio scindens solum et acie laterum radices herbarum secans. non pridem inventum in Raetia Galliae, ut duas adderent tali rotulas, quod genus vocant plaumorati. Cuspis effigiem palae habet. Serunt ita non nisi culta terra et fere nova. Latitudo vomeris caespites versat. Semen protinus injiciunt cratisque dentatas supertrahunt.

Für diesen altüberlieferten Gegensatz des römischen Hakens und des deutschen Pfluges kann es weder auf das Sech, noch auf das bei den Römern nur kleine und meist doppelseitige[1]) Streichbrett, noch auch auf das Rädergestell ankommen.

Alle diese Zuthaten können am Haken wie am Pfluge angebracht werden. Auf einem geschnittenen Jaspis findet sich ein altgriechischer Pflug, den Fig. 35 wiedergiebt, und der bereits Sech und Radgestell besitzt. Andrerseits sind zwar in Deutschland sogenannte Schwingpflüge ohne Vordergestell im Mittelalter unbekannt gewesen, doch ist ohne dasselbe Pflug wie Haken nur schwieriger in gleichmässigem Tiefgange zu erhalten. Nothwendig ist auch dem Pfluge das Rädergestell nicht. Dagegen liegt der entscheidende Unterschied in der durch die Form- und Grössenverhältnisse und durch die Stellung der einzelnen Theile des Geräthes hervorgebrachten Wirkung auf den Ackerboden.

Der deutsche Pflug schneidet mit dem Sech in den Boden senkrecht und so tief ein, wie die Spitze der Pflugschaar liegt, macht dann mit der flachen und nach rechts gewendeten, breit auslaufenden Schaar rechtwinklig zum Sechschnitt einen breiten wagerechten Schnitt im Unterboden und drängt mit dem Haupt, an dem die Schaar sitzt, und dem grossen, nur rechts angebrachten Streichbrett die losgelöste Erdmasse seitwärts so weit in die Höhe, dass sie nach rechts überstürzt. Nachdem der Pflug gewendet und die zweite Furche längs dem anderen Rande des Ackerbeetes in entgegengesetzter Richtung gezogen worden ist, führt der Pflüger die dritte Furche so neben der ersten hin, dass ein gleich breiter Bodenstreif durch die Schaar abgeschnitten und nach rechts übergestürzt wird. So setzen sich die Furchen von beiden Seiten fort, bis der Rücken des Beetes erreicht ist. Ueberall ist dann der Oberboden bis zu der Tiefe, welche beabsichtigt war, durch die Schaar völlig vom Untergrunde abgetrennt, und durch das Ueberstürzen der abgeschnittenen Streifen gekrümelt und umgedreht.

Alle hakenartigen Geräthe reissen dagegen nur eine Rinne in den Oberboden ein, in welche hinter dem Instrument die gelockerte Erde zum grossen Theil wieder zurückfällt. Da aber die am tiefsten eindringende Spitze schmäler als der breite Schuh ist, mit dem die konische Hakenschaar am Krummholze befestigt wird, bleibt zwischen zwei vertieften solchen Rinnen stets ein mehr oder weniger

[1]) Varro de re rustica I, c. 29 und Virgil Georg. I, v. 172 erwähnen nur tabellae und binae aures am Haken, die auf beiden Seiten die Erde ausbreiten.

starker Grad unberührten Bodens stehen. Dieser kann mit dem spitzen Instrument durch enggedrängtes Parallelfahren nur so mühsam und unsicher gefasst werden, dass es viel einfacher und wirksamer ist, mit dem Haken erst der Länge und dann der Quere nach zu arbeiten, so dass die Rinnen sich kreuzen.

Der Pflug also schneidet den gesammten Oberboden in zerkrümelnde Streifen, der Haken durchwühlt ihn, aber mehr die Oberfläche als die Tiefe. Dieser Unterschied der Bestellungstechnik ist ein prinzipieller und sehr eingreifender. —

Zunächst lässt sich die Entwickelung bei den Römern aus ihren bestimmten Ueberlieferungen übersehen. Die Römer haben, wie die Abbildungen zeigen, den ursprünglichen Haken zu keiner Zeit wesentlich anders als durch stärkeren Eisenbeschlag verändert. Das schon von Cato bezeugte sorgsame Streben nach verbesserter Ackerkultur muss also die Richtung auf das Verfahren, auf die Arbeit genommen haben. Dass dies in der That, und zwar durch doppelte Ackerung in Längs- und Querfurchen geschehen ist, wird bestimmt bekundet. Plinius spricht (XVIII, 49. 4) ausdrücklich aus: Omne arvom rectis sulcis, mox et obliquis subigi debet. Dass obliquis sulcis als wirkliche Kreuzung zu verstehen ist, bestätigt der Satz (ebd. 20): Aratione per traversum iterata occatio sequitur, ubi res poscit, crate vel rastro et sato semine iteratio, haec quoque ubi consuetudo patitur crate contenta, vel tabula aratro adnexa, quod vocant lirare, operiente semina. Also erst wenn das Pflügen in die Quere wiederholt ist, folgt das Eggen mit Hürdengeflecht oder durch ein an dem Pfluge befestigtes Brett, welches den Samen bedeckt. Dies ist das lirare. Darin lag gegen die älteste Zeit eine wesentliche Veränderung und Verbesserung der Bodenbestellung. Wie o. S. 250 gezeigt, kennt Plinius (18, 3) die Erinnerung noch sehr wohl, dass ursprünglich das jugerum das Ackermaass war, welches wie der demselben an Grösse entsprechende Morgen mit einem jugum, einem Joch Ochsen, an einem Tage gepflügt werden konnte.[1]) Varro und Plinius aber rechnen für ihre Zeit mit einem 3- und 4fachen Beackern, und Columella stellt die Zeitberechnung (lib. II, c. 4 und XI, c. 2) im einzelnen dahin auf, dass ein jugerum erfordere

	auf leichtem Boden,	auf schwerem
zum Umbrechen	2 Tage	3 Tage
zum Wenden (Querpflügen) .	1 -	2 -

[1]) Varro de re rust. I, 10 sagt dies ausdrücklich nur von dem jugum als spanischem Ackermaass.

	auf leichtem Boden,	auf schwerem
zum Ruhren (Planpflügen) .	$^3/_4$ Tag	1 Tag
zum Saatunterpflügen (lirare)	$^1/_4$ -	$^1/_2$ -

also eine Gesammtarbeit, je nach dem Boden, von 4 bis $6^1/_2$ Tagen. Der deutsche Bauernpflug bewältigt die Bestellungsarbeit des Morgens, einmal Umbrechen und einmal Ruhren, durchschnittlich gut in $1^1/_2$ Tagen, so dass mit dem Eggen nur 2 Tage zu rechnen sind. Diese Mehrarbeit des Hakens wird erforderlich, wenn mit ihm die gleich tiefe und vollständige Durchlockerung hervorgebracht werden soll, wie sie der Pflug bewirkt.

Für das Querpflügen würde aber die Benutzung schmaler und langer Feldstücke durchaus unzweckmässig und fast unmöglich geworden sein. Wenn man in der einen oder anderen Richtung die Thiere nach wenigen Schritten wieder wenden lassen musste, entstand nicht blos unnöthige Mühe und Zeitverlust, sondern auch eine ganz unverhältnissmässige Belastung der Nachbarn durch die o. S. 87 näher behandelten Anwände. Die römischen Theilstücke der Ackerflur mussten deshalb eine blockartige, womöglich quadratische Form erhalten und ihre Länge und Breite so weit ausgedehnt sein, dass sie die hinreichende Entwickelung des Furchenzuges nach beiden Richtungen hin gestatteten.

Daraus ergiebt sich die Erklärung, weshalb das Ackermaass der Römer nicht wie bei den Germanen durch Flächen von 4 oder auch nur 2 Ruthen Breite (o. S. 103) bei 30 oder 60 Ruthen Länge, sondern durch Quadrate gebildet wurde, welche einen actus, dessen Bedeutung der des deutschen Gewendes gleich kommt (o. S. 87), von 120 Fuss Länge und ebenso einen actus Breite hatten. Da ein solches Quadrat nur eine Fläche von 12,59 ar, also etwas weniger als die Hälfte eines deutschen Morgens umfasste, der Gedanke aber, dass das Ackermaass der Pflugarbeit eines Tages entsprechen müsse, lange vor dem Querpflügen galt, setzten die Römer das jugerum aus zwei solchen Quadratactus zusammen. Ihr Morgenmaass enthält deshalb 25,19 ar in einem Rechteck von doppelter Länge gegen die einfache Breite. Offenbar wäre es ebenso leicht gewesen, das jugerum in gleicher Grösse als ein Quadrat von 170 Fuss Länge und Breite aufzumessen. Deshalb muss in der That für das Quadratmaass von 120 Fuss der entscheidende Grund gewesen sein, dass diese Länge die erfahrungsmässig richtige des Gewendes, d. h. der Zugstrecke, war, nach deren Zurücklegung die Ochsen ruhen mussten. Ihre Ruhe war dann auch am besten und mit dem geringsten Zeitverluste zum

Wenden zu benutzen. Es lässt sich nur der geringeren Hitze des Klimas und der Beschaffenheit des ältesten hölzernen Pfluges zuschreiben, dass schon die ursprünglichen deutschen Gewende mindestens die 3fache Länge hatten als der römische actus. —

Leider vermögen wir das Acker-Instrument der Gallier nicht hinreichend zu beurtheilen.

Dass die Iren für gewöhnlich nicht kreuz und quer gepflügt haben, geht aus den Angaben o. S. 199, 208, 212 hervor. Die Landmasse des Tir-cumaile und des aircenn (ancient laws of Ireland I, 335 und IV, 126 und 139) sind so gross, dass sie kein Urtheil zulassen.[1]) Das Tir-cumaile enthält 14,7 ha., umfasst also, wenn in

[1]) Herrn Professor H. Zimmer ist darüber folgende Erklärung zu verdanken: „Die ursprüngliche Bedeutung des altgallischen arepennis (weder aripennis noch arapennis sind sprachlich korrekte Formen) scheint aus dem Irischen und der Etymologie vollkommen klar. In den altirischen Gesetzen ist tir-cumaile, d. h. Land (tir) im Werth einer cumal (= 3 Kühe = 1 Sklavin), ein Landmaass. Die Länge des forrach ist nach ancient laws of Ireland (Bd. I, S. 335) 12 rod zu 12 Fuss, also 144 Fuss. Ein tir-cumaile aber hat eine Länge von 12 forrach und eine Breite von 6 forrach. An einer parallelen Stelle wird nun gesagt, dass das aircenn eines tir-cumaile gleich 6 forrach sei. Aircenn ist also die Breitseite oder Kopfseite des Ackers vom Umfange eines tir-cumaile. Dem entspricht die Etymologie: aircenn (airchenn) heisst wörtlich „am (air) Kopf (Ende cenn)“. Dem irischen air entspricht altgallisch are (z. B. are-morica am Meer), und irisch cenn ist altgallisch penn. Dem irischen aircenn entspricht also Laut für Laut altgallisch arepennis. Aircenn ist aber nach den altirischen Gesetzen auch die Bezeichnung eines Landmaasses. O'Donovan erklärt in ancient laws of Ireland IV, 126 Anm. 2) aircenn = half a tir-cumaile, doch dürfte diese Behauptung, Mangels der Belegstelle, sehr zu bezweifeln sein. Nach den Worten des Gesetzes (Ebd. IV, 139. 15) hat das Ackermaass, genannt aircenn, 3 forrach (also 3 × 144 Fuss) in der Breite. Frägt man sich nun, wie man dazu kommen konnte, eine bestimmte Ackerfläche mit aircenn, dem Namen für die Kopf- oder Breitseite des gewöhnlichen tir-cumaile, zu bezeichnen, so liegt die Vermuthung nahe, dass man es deshalb that, weil seine Langseite die Länge des gewöhnlichen aircenn, also der Breitseite des tir-cumaile hatte. Dann wäre aircenn als Landmaass 6 forrach lang und 3 forrach breit, also $^1/_4$ eines tir-cumaile. Dies könnte Licht auf das gallische arepennis = semijugerum werfen. Es hat seine Bezeichnung daher, weil seine Breitseite gleich war der Breit- oder Kopfseite (arepennis) eines gewöhnlichen grösseren Ackermaasses. Welches die Kopfseite des arepennis war, ist etymologisch unbestimmbar. Am natürlichsten scheint die Annahme, dass bei dem arepennis (sc. ager), dem Kopfseiten- (Breitseiten-) Acker, eben die Langseite der Breitseite gleich war und daher sein Name kommt.“

Diese Darlegung des H. Prof. Zimmer ist nach dem Inhalte der ancient laws of Ireland unanfechtbar. Auch ist die Erläuterung S. 139 damit gut vereinbar, dass forrach ein Landmaass, welches ungefähr 552 yard enthalte, sei, denn die irische Rechnung des forrach würde 1628, die englische 1656 Fuss ergeben. Die erwähnte Angabe

den wenigen Aufzeichnungen kein Irrthum liegt, beinahe eine ganze bezw. eine halbe Tate. Das aircenn beträgt dann, wie es scheint, 3,7 ha.

Für Gallien ist nur der arepennis bekannt. Columella (V, 1) bezeichnet das Wort aripennis als ein gallisches, und er, wie ein alter Autor de limitibus agrorum (Lachm. I, 372) sagen: aripennis quam semijugerum dicunt, id est, quod et actus major, habens undique versum pedes 120, perticas vero 12. Isidor bemerkt (Ebd. S. 367): actus quadratus undique finitur pedibus 120, hunc Baetici aripennem dicunt. Danach wäre der arepennis 12,59 ar gross, völlig dem römischen Quadratactus gleich und deutete wie dieser auf Kreuz- und Querpflügen. Papias, der allerdings erst um 1063 schrieb, sagt dagegen in seinem Commentarium doctrinae rudimentum: aripennii agri illi dicuntur, qui non in toto quadrati, sed in longo sunt. Danach würde also das semijugerum des arepennis nicht einen quadratischen Actus, sondern einen Streifen von 24 perticae Länge und 6 perticae Breite gebildet haben und zum Querpflügen schon sehr schmal gewesen sein. Das von den Römern übernommene Maass des arepennis scheint aber der Fläche nach durchaus bestimmt. Auch Gregor v. Tours (I, 6) rechnet den arepennis als Längenmaass 5 auf 1 stadium, also 120 Fuss zu je 0,296 m. Gleichwohl zeigen die Ausführungen des Herrn Prof. Zimmer (S. 278 Anm.), dass das irische Maass, wie man es auch rechnet, mit dem römischen nicht übereingestimmt haben kann. Die Angaben, welche Du Cange unter arapennis aus den ältesten Coutumes verschiedener Theile Frankreichs macht, bestätigen die örtlichen Verschiedenheiten des Maasses des arepennis auch in Gallien. Als Längenmaass hat danach der arepennis im Nivernois 2880 Fuss,

O'Donovans wird aber um so zweifelhafter, weil sie Bd. IV, S. 126 lautet: Aircenn a piece of land containing 7776 feet or half a tir-cumaile. Danach enthielte das tir-cumaile nur 14,8 ar. Ferner ergiebt sich die Frage von grossem Interesse, welche Bedeutung tir-cumaile hat. Nähme man nach o. S. 176 u. 192 an, dass eine baile oder townland der guten Counties von 259 ha, wie der geringen von 518 ha, das Land für 300 Kühe sei, so würde ein tir-cumaile den hundertsten Theil oder 2,6 ha u. bezw. 5,2 ha bilden müssen, 14,7 ha also viel zu gross sein. Bezieht man dagegen die Bezeichnung darauf, dass sie das für 1 cumal oder 3 Kühe nöthige Weideland bedeute, so würde die Fläche von 14,7 ha damit nach der o. S. 195 aufgestellten Berechnung ziemlich genau übereinstimmen. Indess ist nicht zu verkennen, dass dem blossen Weidelande gegenüber die genauen Maassbestimmungen sehr künstlich erscheinen. Da nun die verschiedenen gallischen Maasse des arepennis auf höchstens $^1/_2$ ha führen, lassen die, wenn auch unverständlichen Bemerkungen des in seinem Vaterlande wahrscheinlich hinreichend sach- und sprachkundigen O'Donovan gleichwohl den Zweifel offen, ob nicht in den Aufzeichnungen oder Auffassungen der kurzen Worte des Gesetzes irgend ein Irrthum obwalte.

in Perticensis 2400, in Dunensis und Montargensis 2000, in Marchesnoir 2200, in Clermont nördlich Paris 2600, örtlich auch nur 1872, in Burgund für Wälder 5280, für Aecker und Wein 4320 Fuss. Ueberdies kommen für diese Angaben noch die verschiedenen Längen des Fussmaasses in Betracht. An Flächenmaassen werden angegeben in Armorica 46 080 □Fuss, in Poitier 6400 □Schritt und für Paris 48 400 □Fuss, während der Arpent der neueren Zeit 32 400 Pariser □Fuss oder 34,19 ar enthält. Welche Deutung diese, wie die irischen Maasse aber auch erlangen können, es ist aus ihnen kein Schluss auf die Ackerungsweise zu gewinnen.

Dagegen liegt darauf Gewicht, dass kein dem deutschen Ausdruck Pflug oder der Bezeichnung des Plinius Plaumoratum entsprechendes Wort irgendwo in Gallien oder dem modernen Frankreich bekannt ist, und sich auch kein verwandter keltischer Wortstamm finden lässt. Die Furche heisst hier bezeichnend sillon vom lateinischen sulcus der Graben, das Ausgewühlte. Der sehr verbreitete Hakenpflug wird binot, binoirs von binae aures genannt, und das in Fig. 37 wiedergegebene Geräth, der sogenannte Kölner Wessel oder der Bonner Hunspflug,

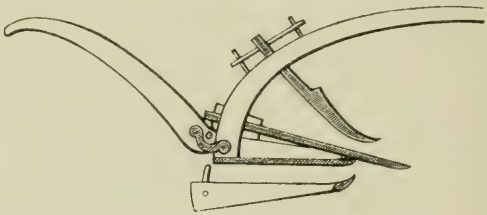

Fig. 37.

ist mit geringen Abänderungen auf dem linken Rheinufer von Kreuznach bis nach Belgien hinunter allgemein im Gebrauch. Wie Rau[1]) darthut, stellt die langgespitzte gewölbte Schaar desselben, den vectis rostratus des Plinius, den wühlenden Rüssel dar, die zwei zurückgelegten zapfenartigen Streichbretter vertreten die aures. Die Rückbeziehung auf die altrömischen Pflüge ist nicht abzuweisen. —

Bis in welches Zeitalter der Pflug bei den Germanen zurückreicht, ist des Namens wegen zweifelhaft. Die Bemerkung, welche Plinius über den Pflug in Rhätien macht, geht nur dahin, dass derselbe dort nicht lange vor seiner Zeit mit einem Radgestelle verbunden worden sei. Das Geräth selbst scheint in Rhätien älter. Aus Italien konnte

[1]) Abhandlung über die Zochen, und Betrachtungen über die Entstehung der Pflüge überhaupt. Annalen der Landwirthschaft 1861, Jhrg. 19, Bd. 37, S. 327.

es dahin nicht gekommen sein, weil es völlig anders, als die italischen, konstruirt und benannt war. Dagegen sassen Germanen bereits in Rhätien. Zunächst kommt der Pflug auch wieder unter Deutschen im Edictus Rothari von 644 mit seinem deutschen Namen vor, und zwar brachten die Longobarden das Wort nicht aus Rhätien, sondern aus den Elbgegenden mit, von denen sie weit über das ostgermanische Ungarn nach Italien kamen. Der Nachweis des Gebrauches des wirklichen deutschen Pfluges ist indess mit Sicherheit überall nur aus dem Vorkommen der flachen und breiten, mehr als handgrossen, eisernen Schaar zu führen, welche seine wesentlichste Eigenthümlichkeit ist, und welche ohne die übrigen charakteristischen Bestandtheile des Geräthes keinen Zweck hat. Grade aus dieser Schaar aber lässt sich für seinen Gebrauch bei den Germanen ein immerhin hohes Alter beweisen. Denn die lex Anglorum et Werinorum c. 5 schreibt vor: Si mulier maritum veneficio dicatur occidisse. . ., si campionem non habuerit, ipsa ad novem vomeres ignitos examinanda mittatur. Ebenso bestimmt das Capitulare von 803 und mehrere folgende: si negaverit, se illum occidisse, ad novem vomeres ignitos judicis dei examinandus accedat (Mon. Germ. LL. S. II, 1, 113).[1]) Auf den Gedanken dieses Gehens auf Pflugschaaren konnte man aber nur kommen, wenn sie bereits die uns bekannte flache und breite Form hatten. Zugleich aber setzte ein solches gesetzliches Beweismittel voraus, dass man überzeugt war, an jeder Gerichtsstätte vorkommenden Falls neun derartige Pflugschaaren zur Hand zu haben. Auch muss der Aufnahme eines solchen Beweismittels in das Gesetz ein gewisses volksthümliches Herkommen vorausgegangen sein. Die ausgedehnte Verbreitung der deutschen Pflugschaar und damit des deutschen Pfluges fällt also mindestens schon vor die Karolingerzeit.

Allerdings lässt sich daran nicht der Gedanke knüpfen, dass die Germanen bereits bei ihrer ersten festen Ansiedelung mit eisernen Schaaren gepflügt hätten. Auch ohne des Tacitus (Germ. 6): ne ferrum quidem superest, wäre nur anzunehmen, dass zu dessen Zeit die Germanen hölzerne Pflüge gebraucht haben. Vielleicht waren sie schwer mit Schneiden von Stein, denn es sind in Skandinavien und in Deutschland nicht selten dreikantige, über handgrosse, schaarartige Quarzite gefunden worden, deren abgeschliffene Spitze auf den Gebrauch als

[1]) In der lex salica erscheint noch als ähnliches Ordal (c. 14, 2, c. 16 § 3 und c. 56, 1), nur ad inium (aeneum) ambulit, der Kesselfang, das Herausholen eines Gegenstandes aus einem Kessel siedenden Wassers.

Ackerinstrument deutet. Nach und nach mag der Metallbeschlag eingeführt worden sein. Jedenfalls haben die Germanen, wie ihre Feldeintheilung überall beweist, niemals eine andere Methode der Ackerbearbeitung als das Ziehen fortlaufender, verhältnissmässig langer Furchensysteme gekannt, welche auf dem Acker dauernd dieselbe Richtung behielten und ziemlich schmale parallele Beete bildeten. Sie sind also von der Aussaat in die einfachen Furchen, welche ein hakenartiges Geräth zieht, unmittelbar und wahrscheinlich schon früh zu der verbesserten Furchen- und Beetbestellung mit dem breitschaarigen Pfluge übergegangen.

Der Ursprung des niederdeutschen Wortes Pflug, altd. pluoc, altn. plôgr, schwed. plog, dän. ploug, altengl. plow, welches unbestritten bereits in plaumoratum auftritt, bietet deshalb ein sehr schwer zu lösendes Problem.

Es gehört allen westlichen und nördlichen germanischen Stämmen und Dialekten, und zwar, soweit bis jetzt bekannt, ausschliesslich an. Auf die Slawen und Finnen ist es erst spät von den Deutschen übertragen. Die Gothen dagegen kennen es nicht, sie brauchen dafür hoha. Dies Wort ist schwerlich anders, als durch das vorzugsweise von den Litthauern gebrauchte, durchaus eigenartige Instrument, die socha, zoche, stagutt, Fig. 38, zu erklären. Sollte es aber auch, wie Kuhn

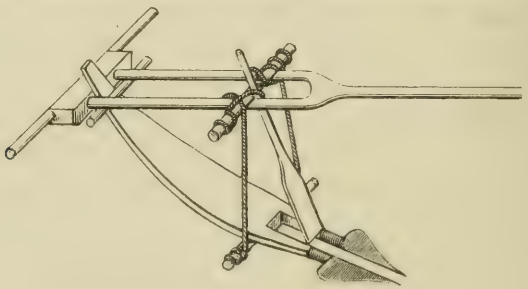

Fig. 38.

muthmasst, von skr. koka, Wolf, herrühren, würde dies gleichwohl genügend erweisen, dass der Ausdruck Pflug nicht von einem östlichen Volke her zu den Westdeutschen gedrungen ist. Es ist nun schon oben gezeigt, dass weder von Gallien,[1]) noch von Italien aus, wo sich nirgend, weder in der Sache, noch im Namen, Anklänge finden, eine

[1]) Das volksthümliche Ackerinstrument der Basken ist ein doppelzinkiges, einer Stimmgabel ähnliches Brecheisen, dessen zwei meisselförmige Zacken von Quadratzollstärke 2 Fuss Länge haben, und in einen eisernen Griff auslaufen, mit dem sie beim Auflockern des Bodens regiert werden.

Uebertragung anzunehmen ist. Hätten aber die Rhätier, an die wegen des Plaumoratums im rhätischen Gallien am ersten zu denken wäre, den Pflug ihrerseits erfunden und benannt, so würde bei den Vortheilen des Intrumentes, namentlich auf den oberitalischen Böden, in der etrurischen Sprache und Wirthschaft die Erinnerung daran nicht verloschen sein. Das heutige romanische plogo, tyrol. plof, und lombard. pio erklärt sich durch die Longobarden. Müsste dennoch sprachlich angenommen werden, dass der deutsche Ausdruck ein fremdes Lehnwort enthalte, so gäbe es kein Volk, aus dessen Sprache die Entlehnung leichter und natürlicher stattgefunden haben könnte, als das der Westfinnen, der Lappen. Sie sind in allen Spuren der germanischen Einwanderung die trolls, die stein- und metallkundigen, meist überlegen klugen Gnomen. Sie waren böse Unholde, aber auch gutmüthige Diener. Nothwendig müssen sie die Knechte der Deutschen gewesen sein und irgend ein Ackerinstrument besessen haben, um ihren Knechtsdienst zu thun. Tacitus unterscheidet sie der Kultur nach nicht von den Germanen, und die Sage giebt noch von ihrem letzten Sitze in Upsala Bilder, welche sie ebenso schildern. Da sie von Mitteldeutschland bis zum hohen Norden mit Deutschen zusammenstiessen und immer weiter von ihnen unterjocht oder vertrieben wurden, würde ihr Einfluss am leichtesten erklären, dass sich das Wort bei allen westdeutschen Stämmen gleichmässig wiederfindet. Aber freilich haben Thomsen und Koskinnen im Einzelnen nachzuweisen vermocht, dass die Lappen und Finnen die auf den entwickelten Pflug bezüglichen Benennungen erst mit der grossen Zahl deutscher Kulturworte aus dem Deutsch des frühen Mittelalters aufgenommen haben, auf welche noch näher zurückzukommen bleibt. Es käme also auf die Frage an, ob das Wort Pflug aus Wurzelwörtern ihrer eigenen Sprache zu erklären wäre, und ob sich insbesondere bei dem agglutinirenden Charakter des Finnischen die gehäuften Konsonanten in passender Weise auflösen liessen. Da man nun nicht Völker und Sprachen vermuthen darf, von deren Sein und Auftreten man keinerlei Spur kennt, so bleibt, wenn auch der Gedanke der Entlehnung von den Finnen aufgegeben werden müsste, nur übrig, an einen alten conservirten Rest der gemeinsamen indogermanischen Sprache zu denken, wie ihn J. Grimm (Geschichte der deutschen Sprache S. 40) in skr. plava und griech. πλοῖον, navis, anklingen hört. Für diesen Bezug aber hat viel mehr Wahrscheinlichkeit, dass das Durchfurchen des Bodens mit einem hakenförmigen Werkzeug die ältere Anschauung sei, auf der der Wortstamm ruht, als das Durchbrechen der Wasserober-

fläche mit dem Bug eines Schiffes, denn letztere Auffassung fordert viel entwickeltere Voraussetzungen. In jedem Falle hat das allein auf die Germanen des Westens und Nordens beschränkte Auftreten des Pfluges kulturgeschichtlich grosse Bedeutung.

Mit Sicherheit aber ergiebt bis heut die Flurverfassung, dass sich in der Ackerbestellung der Germanen und der Römer wegen der Verschiedenheit ihrer Ackerinstrumente ein wesentlicher Unterschied entwickelt hat. Die Deutschen besassen ein für die meisten Böden besseres Geräth, welches sie schon früh ohne Weiteres auf die alte Feldeintheilung nach Längsfurchen übertragen konnten, und sie vermochten deshalb, abgesehen von der Düngung und Entwässerung, alle nöthigen Fortschritte durch allmählich tieferes Eingreifen in den Boden, durch Tieferpflügen, herbeizuführen. Die Römer dagegen erstrebten die Verbesserungen nicht durch das Ackergeräth, sondern durch die mehrfache, kreuz und quer versuchte Anwendung desselben, und wurden dadurch unmittelbar zu der nunmehr näher zu betrachtenden eigenartigen Entwickelung ihres Messungswesens und zu eingreifenden Umgestaltungen ihrer Feldeintheilungen veranlasst.

4. Die römischen Landmessungen und Flureintheilungen.

Das römische Landmessungswesen wird uns in seinen Einzelheiten nicht früher bekannt, als nachdem die sorgfältige Ackerbestellung und mancherlei Gedanken verbesserter Bodenbenutzung seit lange ihren Einfluss auf das Verfahren der Agrimensoren geübt hatten. Wirklich anschauliche Angaben über dasselbe macht erst eine aus dem 6. oder 7. Jahrhundert n. Chr. abschriftlich erhaltene, vielfach überarbeitete Sammlung verschiedener Bruchstücke ausgewählter feldmesserischer Schriften. Keine dieser Schriften aber geht über die Zeit des Domitian zurück, und die Sammler und Abschreiber haben ältere und jüngere Stücke vermischt, gleichnamige Verfasser nicht unterschieden und die Texte, wie die in den Handschriften mitgetheilten Zeichnungen, keineswegs sicher überliefert. Gleichwohl ist diese Sammlung von ausserordentlichem Werthe. C. Lachmann hat die Textrecension der Gromatici veteres meisterhaft durchgeführt, und durch Blume, Lachmann und Rudorff sind sie mit Erläuterungen, auch von Mommsen, als »Schriften der römischen Feldmesser«, Berlin 1852, herausgegeben worden.

Da die in diesem Codex in Frage kommenden Gromatiker nur vom Standpunkt der agrimensorischen Technik schrieben und, ebenso wie die Sammlung selbst, ganz unmittelbar Anweisungen für die

praktische Thätigkeit der amtlichen Feldmesser geben wollten, bedingt die Beschaffenheit der Ueberlieferung, dass sie hauptsächlich die Verhältnisse der besten Kaiserzeit berücksichtigt. Der Unterschied zwischen römischem und peregrinischem Boden war längst weggefallen, Bürger-Kolonien wurden nicht mehr ausgesendet, die gewaltthätigen Landverschenkungen an die Soldaten der Bürgerkriege hatten aufgehört und erschienen nur noch als eigenartige, aber feste Rechtsgrundlagen innerhalb der betroffenen Gemeinwesen. Alle Erinnerungen und Nachrichten aus älterer Zeit standen für diese Techniker unter der Auffassung der neuen bestimmten Verwaltungszwecke, und Vieles, was seit der Zeit der Republik veraltet erschien, ist gar nicht erwähnt oder doch nicht hinreichend erklärt. Dagegen fanden solche Fragen nähere Beachtung, welche für die Organisation und die wirthschaftliche Verwerthung der Provinzen, unter denen namentlich die Grenzländer gegen Germanien unerwartete Fürsorge nöthig machten, seit Augustus erheblich wurden. Da nun diese Gesichtspunkte der Gromatik die entscheidenden für die Beurtheilung des Einflusses sind, den die römische Landwirthschaft auf die Siedelung und das Agrarwesen der unterworfenen Keltenländer ausübte, lässt sich das amtliche Messungswesen, welches für diese Provinzen in Betracht kommt, gegenüber den ungleich verwickelteren Verhältnissen der allmählichen Romanisirung Italiens in sehr vereinfachtem Bilde auffassen. —

Erste und entscheidende Grundlage römischer Messungstechnik ist das Messinstrument, und zwar als ein anerkannt aus der ältesten Zeit überkommenes. Dies Werkzeug war die Stella, welche grade das erreichte, was dem germanischen Verfahren fehlte, die ganz einfache und sichere Herstellung von Quadraten jeder gewünschten Grösse. Sie war ein hölzernes Visirkreuz aus zwei rechtwinklig verbundenen Latten mit eingeschnittenen Visirlinien. Wagerecht auf einen Stab aufgesteckt ermöglichte es, von dem Punkte aus, auf dem es stand, rechte Winkel nach vier Seiten hin mit Stangen (metae oder signae) abzustecken. Wurden auf zwei solcher Linien mit der 10füssigen Messruthe (pertica) 120 Fuss abgemessen, und die Stella dann weiter auf einem solchen Abschnittspunkte in einer der Visirlinien aufgestellt, so ergab sie die genau parallele Coordinate zu der anderen, dieselbe kreuzenden. Auf dieser Ordinate liess sich dann bei 120 Fuss Länge der 4. Endpunkt des Quadrates festlegen, welches genau das halbe jugerum enthalten musste. Wurde dies Maass 20mal nach jeder Richtung abgemessen, so musste es ein Quadrat von 200 jugera Fläche oder eine Centurie, ergeben.

Das Instrument ist später dadurch verbessert worden, dass es ein eisernes Stativ (ferramentum) erhielt, auf dem es sich drehen liess, und dass an den vier Cornicula des Linialkreuzes Lothe angebracht wurden, nach denen es in genau wagerechter Stellung für die Peilung von Steigungen und Höhen eingerichtet werden konnte. Zum Visiren haben diese Lothe nie zu dienen vermocht, das Instrument wäre zu hoch geworden und das Ferramentum im Wege gewesen. Das Visiren im offenen Einschnitt war auch ganz zweckmässig. Indess wurden Diopter, welche vielleicht feine Fäden in ihrem Schlitze hatten, auf die Cornicula aufgesetzt. Der Name Groma, von *γνώμων*, norma, deutet auf den griechischen süditalischen Ursprung dieser Verbesserungen. Die Griechen verdankten dem Heron die vollständige Konstruktion unseres Theodolithen, sofern für denselben Fernröhre entbehrlich sind.[1]) Die Römer aber haben mit dem Groma und der Pertica für alle ihre ausgedehnten Landmessungen bis in die späteste Kaiserzeit ausgereicht. Bei der verhältnissmässig sehr sicheren, weiteren oder engeren, übrigens auch in oblongen Rechtecken leichten Quadrirung, die sie im Innern jeder gegebenen Figur örtlich ausführen konnten, vermochten sie den Inhalt derselben bis auf diejenigen Quadrate genau anzugeben, welche von einer unregelmässigen Abgrenzung der Figur durchschnitten wurden. Für die Flächenbestimmung dieser Grenzabschnitte (subseciva) konnte dann, so weit nöthig, eine halbe oder viertel Quadrirung oder auch eine Dreiecksberechnung, event. eine annähernde Schätzung angewendet werden. Bei den Assignationen sind die subseciva indess in der Regel ausgeschlossen worden. (Lachm. 21, Rud. II, 390.)

Die Agrimensoren vermochten also ganze Landbezirke, einzelne Gemarkungen, wie kleine Sondergrundstücke ziemlich einfach und genau aufzumessen. Es war auch möglich, die Messungsergebnisse kunstlos durch eine Art Kartirung zu fixiren. Denn man konnte einen sehr verkleinerten ungefähren Aufriss, forma, des gemessenen Landes nach seinen Grenzen auf Erz oder Leinwand zeichnen und entweder nur die Gesammtfläche desselben oder die Grösse der örtlich vorhandenen und verzeichneten Hauptabschnitte nach der Zahl der Quadrate angeben, welche bei der Messung in dieselben gefallen waren; oder es liessen sich, was das genauere und gewöhnliche war,

[1]) Vergl. in Heronis Alexandrini geometricorum et stereometricorum reliquiae ed. Hultsch, Berlin 1864, die schon 215 v. Chr. gebrauchten Nivellirungsinstrumente mit Wasserwaage.

die Hauptlinien der Quadratur eintragen und die Coordinaten von zwei als Basis angenommenen Hauptkreuzungslinien, dem Decumanus und Kardo maximus, nach allen Richtungen beziffern, so dass jedes einzelne Quadrat nach seiner Entfernung und Grösse in Zeichnung und Oertlichkeit vollkommen festlag.

Ueberdies aber dehnte sich die o. S. 269 erwähnte frühe Uebung der mit sakralen Gesichtspunkten verknüpften Grenzversteinung auf alle Messungen der römischen Agrimensoren aus. Jede gemessene Fläche wurde mit zum Theil sehr künstlich ausgedachten Steinformen und inschriftlichen Bezeichnungen versteint. Auf den Hauptlinien der aufgemessenen Quadrate wurden die Steine an Kopf und Seiten nach der Zahl der vom Decumanus und Kardo maximus aus in bestimmten Abständen folgenden Parallelen bezeichnet, so dass sie sich gegenseitig kontrollirten und leicht aufgefunden und wiederhergestellt werden konnten. Unregelmässige Grenzlinien aber wurden fortlaufend mit Angabe von Richtung und Entfernung der Steine, nicht selten unter Zufügung von Inschriften, die ihren Zusammenhang ergaben, versteint. Solche Steine oder andere Grenzzeichen konnten, so weit es nöthig war, auch auf der forma vermerkt werden (Mommsen, Herm. 27). —

Nach dieser Messungspraxis unterschieden die Gromatiker drei Arten feldmesserisch behandeltes Land: agri divisi et adsignati, d. h. gemessen, mit Wegen versehen, versteint und den einzelnen Besitzern in Maassen oder in Grenzen zugewiesen, die sich aus der forma ermitteln liessen; agri mensura per extremitatem comprehensi, d. h. nach dem Flächeninhalte vermessen, versteint, im Ganzen zugewiesen, meist auch in eine forma gebracht, aber nicht eingetheilt; endlich agri arcifinii, qui nulla mensura continentur, d. h. überhaupt nicht gemessene, sondern nur in wiederherstellbarer Weise abgegrenzte. Ausserdem gab es natürlich solches Land, auf dem der Feldmesser noch gar nicht thätig gewesen war, oder das er wieder aufgegeben hatte. Das letztere pflegte gromatisch als in soluto oder in absoluto bezeichnet zu werden.

Ueber das eingetheilte und assignirte Land sagt Frontin, der nach Lebensstellung und Schreibweise unbedingt als der kenntnissreichste und klarste dieser Schriftsteller zu erkennen ist (Lachm. 2): Ager divisus assignatus est coloniarum; hic habet condiciones duas; unam qua plerumque limitibus continetur, alteram qua per proximos possessionum rigores adsignatum est, sicut in Campania Suessae Aruncae. Quidquid autem secundum hanc condicionem in longitudinem est delimitatum per strigas appellatur, quidquid per

latitudinem per scamna: (fig. 39). Ager ergo limitatus hac similitudine decimanis et cardinibus continetur: (fig. 40). Ager per strigas et per scamna divisus et adsignatus est more antiquo in hanc similitudinem, qua in provinciis arva publica coluntur: (fig. 41).

Fig. 39.

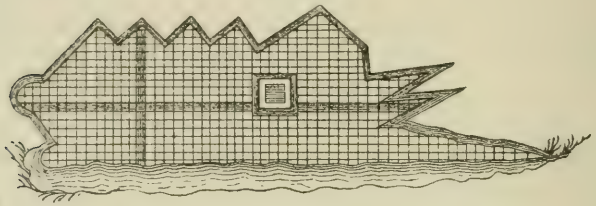

Fig. 40.

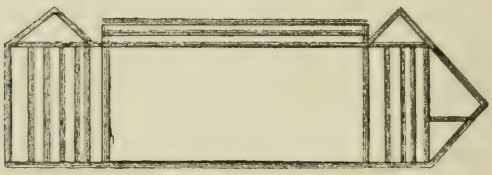

Fig. 41.

Frontin unterscheidet also mit Bestimmtheit nur zwei verschiedene Verfahren für die Auftheilung und Zuweisung der Grundstücke zu römischem Sondereigenthum, die Assignation zwischen limites und die zwischen rigores. Die erstere, die assignatio zwischen decumani und kardines, bezeichnet er als die gewöhnliche. Für diese war üblich über den umbilicus perticae, den angenommenen Mittelpunkt des zu assignirenden Landes, auf dem das Groma zuerst aufgestellt wurde, die erste Grundlinie, den decumanus maximus, in der Richtung zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang zu ziehen. Doch konnte die Richtung auch nach der Oertlichkeit eine andere sein. Den decumanus maximus kreuzte rechtwinklig der kardo maximus, also gewöhnlich von Süd nach Nord. Beide pflegten als Wege von 20 pedes Breite ausgelegt zu werden und gehörten dem Staate, wenn ihre Fläche von der Berechnung der assignation ausgeschlossen wurde. An diese Hauptlinien schloss sich das Netz der parallelen, sich kreuzenden limites, in welchem bei quadratischer Anlage die decumani minores oder limites prorsi und ebenso die kardines minores oder limites transversi in gleichen Abständen von

20 actus folgten, so dass jedes ihrer Quadrate die gewöhnliche Centurie einschloss. Der je 5. Limes vom decumanus und kardo maximus wurde als quintarius oder actuarius, auch als decumanus und kardo quintarius bezeichnet. Das Quadrat, welches solche quintarii einschlossen, umfasste daher 25 centurien oder 5000 jugera und wurde gromatisch ein saltus genannt. Statt der Auftheilung in Quadraten kam unter Umständen auch eine in oblongen, für dieselbe Flur gleichen Rechtecken vor, deren Seiten im Verhältniss von 20 : 24; 20 : 40; 20 : 21, auch 16 : 25 oder 16 : 80 actus von einem limes zum andern stehen konnten. Danach schlossen die entsprechenden Centurien 240, 400, 210, 200 oder 640 jugera, die Saltus je das 25fache ein.[1])

Auf den limites actuarii liefen stets öffentliche Wege von 12 Fuss unter Umständen auch von grösserer Breite. Sie wurden den vicini abgezogen, und mussten von diesen mit Kies und Sand bedeckt und für die öffentliche Benutzung unterhalten werden. Für die 4 Linearii, welche zwischen je zwei Actuarien lagen und die einzelnen Centurien abgrenzten, setzte diesen Charakter als öffentliche Wege erst die von Caesar erlassene Lex Mamilia, Roscia, Peducea, Alliana, Fabia (Lachm. 263) ausdrücklich fest. Dies beweist, dass sie vorher diesen Charakter nicht hatten, dass also nicht Jeder aus dem Volke berechtigt war, sie zu begehen oder zu befahren, und ihre Offenlegung und Unterhaltung von den vicinis zu erzwingen. Andrerseits zeigt das Gesetz das anerkannte Bedürfniss solcher Wege auf diesen limites, und dass auf ihnen bereits fahrbare Wege bestanden, ist überall da nicht zu bezweifeln, wo nicht etwa ganze Saltus oder noch grössere Flächen assignirten Landes in dieselbe Hand eines Possessors gekommen und in Wald oder Weide verwandelt worden waren. Denn wo die gewöhnlichen kleinen Fundi von nur 60 bis 20, ja nur 7 jugera Fläche bestanden, musste ein einziger Umfassungsweg für je 5000 jugera schlechterdings unzulänglich sein. Die Limites linearii heissen auch in Italien, ausserhalb dessen vor Caesar nur wenige Landassignationen stattfanden, subruncivi, d. h. abgeräumte, freigelegte Limites. Sie mussten also offen erhalten werden und mindestens den vicini zum Zugang und zur Zufuhr auf alle diejenigen Grundstücke dienen, welche dieselben innerhalb der 5000 jugera des saltus besassen. Diese leichte Zugänglichkeit zu verwehren, oder auf 5000 jugera durch Flurzwang zu ersetzen, wäre bei den verschiedenen Früchten und

[1]) M. Voigt, über das römische System der Wege im alten Italien. Berichte über die Verhdl. der k. sächs. Ges. der Wissenschaften zu Leipzig. Phil. hist. Klasse Bd. 24, 1872.

und Erntezelten Italiens unmöglich gewesen. Es ist deshalb anzunehmen, dass sie auch unter den Begriff der viae vicinales fielen, für welche schon das 12-Tafelgesetz bestimmt, dass sie 8 und in den Kreuzungen 16 Fuss Breite haben sollten. Da das Netz dieser Limites subruncivi der Regel nach je 200 jugera als ganzen Block zusammenfasste, blieb für alle kleineren Besitzungen oder Besitzstücke stets erforderlich, weitere Zugangswege, wie sie Frontin nach Fig. 41 andeutet, zu schaffen, welche als confinia oder Feldraine zu den einzelnen Grundstücken führten und sie von den benachbarten abschieden. Diese Grenzwege mussten sich die anstossenden Loosbesitzer, die amtermini, gegenseitig gewähren, und sie blieben in deren Miteigenthum. Sie dienten ihnen als Weg, waren 5 Fuss breit, konnten auch als viae duum communes, als Feldwege, breiter sein, standen aber ausser den Adjacenten Niemandem offen, der darauf nicht ein Servitutrecht für iter, actus oder via, für Gehen, Treiben oder Fahren, erworben hatte. Innerhalb der Centurien konnten vom Mensor aber auch nach Bedarf noch Limites intercisivi, Zwischenwege zwischen den Limites, in offenbar beliebiger Richtung angelegt werden.

Die Einweisung der Berechtigten in den Besitz erfolgte, abgesehen von gewissen Weidegrundstücken, stets zu Sondereigen, nie zum Miteigenthum. Der Agrimensor musste also völlige Klarheit über den Antheil eines jeden innerhalb der Centurie Berechtigten erreichen. Schied er aus der Fläche der Centurie loca relicta aus, welche als unbrauchbar nicht zur Vertheilung kommen konnten, so musste er vorweg deren Lage und Grösse feststellen, welche auch ohne Abgrenzung unter allen Umständen leicht wieder aufzufinden waren. Für die zu vertheilende übrige Fläche der Centurie aber kam es darauf an, ob die Vertheilung nach dem Werth oder nach dem blossen Flächenmaass stattfinden sollte.

Nach dem Werthe zu vertheilende Centurien mussten einer Bodenwürdigung, Bonitirung, unterliegen. Es war dann unumgänglich, die Loose nach der Bodenverschiedenheit zu berechnen und an bestimmter Stelle örtlich abzugrenzen. Das Bedürfniss, der Unzufriedenheit der Veteranen wenigstens durch ersichtliche Unparteilichkeit bei der Vertheilung zuvorzukommen, führte für die Zuweisung des Landes zu sehr komplizirten Ausloosungssystemen mit doppelter Loosung, nach grösseren Loosen und Untertheilen. Auch konnte das Loos des Einzelnen in verschiedenen Centurien liegen.

War aber die Bodenbeschaffenheit der Centurie gleichmässig, oder war sie, wass für die ältere Zeit als das Gewöhnliche gelten darf,

überhaupt nur nach der Fläche zu vertheilen, so wurde nur nöthig, die Antheile oder Anrechte zu ermitteln, es konnte genügen, die Zahl der jugera festzustellen, welche der einzelne Berechtigte aus der Centurie zu fordern hatte, und es durfte den Betheiligten selbst überlassen bleiben, die Abgrenzung sofort herbeizuführen, oder sich über die thatsächlichen Besitzverhältnisse später auseinander zu setzen.

Die Versteinung bei der Ueberweisung nach Antheilen wurde

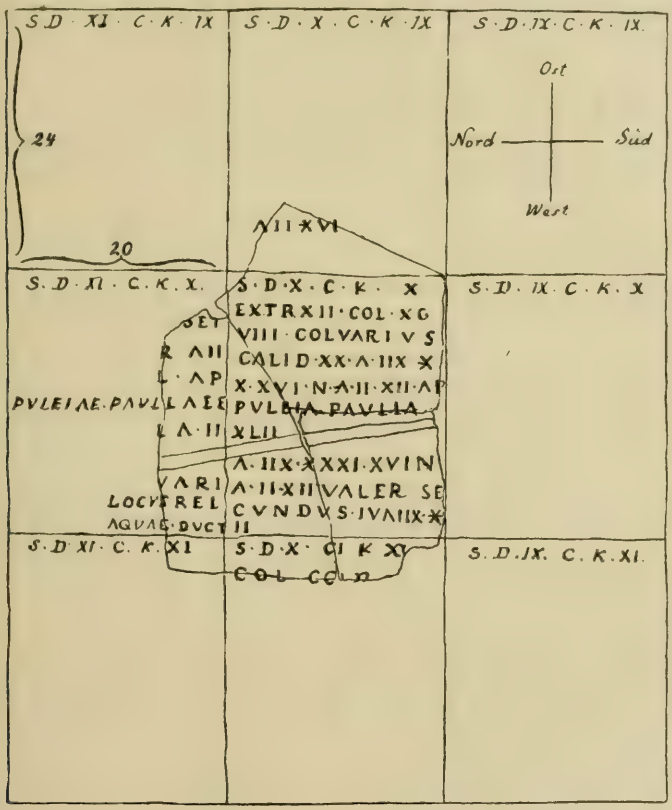

Fig. 42. Fragment der Forma von Arausio (Orange).

nur für die ganze Centurie an ihren 4 Endpunkten vorgenommen. Bei jeder Einzelanweisung der Loose aber schritt der Agrimensor auch zur Versteinung der Zwischengrenzen. Da nun über eine solche Zuweisung stets ein Protokoll aufgenommen wurde, welches die näheren Umstände vermerkte, liess sich in beiden Fällen die Eintragung in die Forma auf die Angabe beschränken, wie viele jugera dem einzelnen Berechtigten innerhalb der Centurie zustanden. Diese war durch die Linien der 4 limites und durch deren Zählung als prorsi oder trans-

versi und dextri oder sinistri vom decumanus, und als ultra oder citra vom kardo maximus bestimmt bezeichnet. Fig. 42 giebt das einzige, bisher zum Vorschein gekommene Abbild einer solchen Forma wieder. Sie zeigt, dass in das einzelne Rechteck die Lage und Zahl des decumanus und kardo, eine Notiz über den Charakter der erfolgten Assignation und die Namen der in der Fläche des Rechtecks betheiligten Besitzer mit der Zahl ihrer jugera auch, wie es scheint, wenigstens in gewissen Fällen assignirten Provinziallandes, die in Anschlag gebrachten Werthklassen des Bodens, sowie die von demselben als Zins oder Grundsteuer zu leistenden Lasten notirt sind.[1]) —

Dieser gewöhnlichen Assignation zwischen limites stellt Frontin die divisio und assignatio per strigas et scamna gegenüber, und zwar mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass sie nicht zwischen limites, sondern per proximos possessionum rigores stattfinde. Nach seinen Figuren 39 und 41 kann man strigae und scamna nicht anders als in der Gestalt oblonger Rechtecke von ungleicher Grösse verstehen, welche, wenn sie in derselben Assignation nebeneinander vorkommen, in ihrer Richtung rechtwinklig von einander abweichen.[2]) Auch sie ergeben deshalb, wo die schräge Grenze über das Rechteck hinaus geht, subseciva, wie die zwischen limites aufgemessenen Ländereien, o. S. 286. Auch sind diese Rechtecke nach der Zeichnung im Einzelnen wie im Ganzen von Grenzwegen umzogen, offenbar sind dies die proximi rigores possessionum. Frontin giebt aber noch weitere Erläuterungen. Er sagt, der Acker wurde in strigae und scamna nach alter Sitte getheilt und assignirt; ferner, diese im Bilde wiedergegebene Auftheilung stimme mit der überein, nach welcher in den Provinzen (also für ihn neuerdings) die arva publica angebaut wurden. Endlich weist er noch auf das Beispiel von Suessa Aurunca in Campanien hin.

Ueber Suessa besagt nun das liber coloniarum I (Lachm. 237)[3])

[1]) Die nähere Erklärung dieser Karte vgl. Anlage *31* und M. Weber a. a. O. S. 279.

[2]) Hygin sagt (Lachm. 110): Strigatus ager est, qui a septentrione in longitudinem, in meridianum decurrit, scamnatus autem, qui eo modo ab occidente in orientem crescit.

[3]) Mommsen hat in Lachm. I, S. 143 ff. gezeigt, dass das Liber Coloniarum auf der als klassisch zu erachtenden Grundlage einer um 180 n. Chr. zu setzenden Arbeit des Balbus beruht, deren expositio ad Celsum (Lachm. I, S. 91 ff.) erhalten ist. Was als Register aber gegenwärtig vorliegt, ist in den Zeiten Alarichs und Geiserichs unter mancherlei Zusätzen und nach inzwischen veränderten Bezirkseintheilungen auszugsweise zusammengestellt worden. Mommsen erklärt, dass den Redaktoren viele Verderbniss durch gedankenlose Verkürzung, Vertauschung, Irrung und Leichtfertigkeit zugetraut werden darf, und dass wenig für sie darauf ankam, ob eine italische Stadt

aus einem Kommentar des Claudius Caes. (229): Suessa Aurunca, muro ducta, lege Sempronia est deducta. Iter populo non debetur. Ager ejus pro parte limitibus intercisivis et in lacineis est assignatus.

Es kommt also darauf an, ob sich der Begriff der Lacineae feststellen lässt. Direkt erwähnen ihn die Gromatiker nicht. Die sonstigen Angaben über Lacineae im liber Coloniarum sind in der Note zusammengestellt[1].) Dabei zeigt sich durch Venafrum 4) und Interamna 11), dass die limites intercisivi auch in Suessa nicht im Gegensatz zu lacineae stehen, sondern die lacineae durchziehen. Trotzdem also in Ostia 13) die strigae anscheinend von den lacineae unterschieden werden, kann Frontin doch in beiden keine beachtenswerthe Verschiedenheit erkannt haben. Beide müssen, im Gegensatz zu der Assignation zwischen Limites, zu der Assignatio inter rigores gehören,

---

richtig als Kolonie angegeben war oder nicht, ob Deduktionen Caesars oder Augusts, der Triumvirn oder Kaiser verwechselt wurden u. dgl., so dass die historischen Angaben nachweisbar sehr unsicher sind. Aber er hat doch (Ebd. S. 182) für glaublich erachtet, dass die Verderbniss der rein gromatischen Angaben, bei denen die Epitomatoren im Allgemeinen weder fehl gehen konnten, noch täuschen wollten, davon weniger betroffen worden sind, als die historischen, wie denn auch, soweit die geringen Mittel der Kontrole reichen, die Angaben der Verzeichnisse sich überall in gromatischer Beziehung als richtig erwiesen haben.

Deshalb sind in dem Auszuge der Belegstellen neben den gromatischen Angaben nur diejenigen Bemerkungen aufgenommen worden, welche, wenn auch nicht gesichert, doch Aufmerksamkeit beanspruchen dürfen. Die von Lachmann in das Liber Col. II gestellten Textstücke sind in den Noten in Klammern gebracht.

[1]) Lacineae. 1) Antium (Lachm. 229) ager ejus in lacineis est ass. 2) Ardea (231) ager ejus in lacineis est ass. 3) Laurum Lavinia (234) lege et consecratione veteri manet. Ager ejus ab impp. Vespasiano, Trajano et Adriano in lacineis est ass. 4) Venafrum (239) oppidum quinque viri deduxerunt sine colonis. ager ejus in lacineis limitibus intercisivis est ass. iter populo debetur ped. XX. 5) Ferentinum (234) ager ejus perennis limitibus pro parte in jugeribus et in lacineis est ass. 6) Formia opp. (234) triumviri sine colonis deduxerunt, ager ejus in absoluto resedit, pro parte in lacineis est ass. 7) Provincia Brittiorum (209) centuriae quadratae in jugera CC et cetera in laciniis sunt praecisa post demortuos milites. 8) Privernum (236) oppidum, muro ducta colonia miles deduxit sine colonis, iter populo debetur ped. XXX, ager ejus pro parte cultu in jugeribus est ass. ceterum in lacineis vel in soluto remansit. 9) Suessa Aurunca (237) muro ducta lege Sempronia est deducta, iter populo non debetur, ager ejus pro parte limitibus intercisivis et in lacineis est ass. 10) Afile oppidum (230) lege Sempronia in centuriis et in lacineis ager ejus est ass., iter populo non debetur. 11) Interamna opp. (234) ager ejus militi metyco est ass. in lacineis limitibus intercisivis. 12) Atina (230) opp. deduxit Nero Claudius. ager pro parte in lacineis et per strigas est ass. 13) Ostensis ager (Lachm. 236) ab impp. Vespasiano, Trajano et Hadriano in precisuris, in lacineis et per strigas colonis eorum est assignatus, sed postea impp. Verus, Antoninus et Commodus aliqua privatis concesserunt.

und Frontin muss die Assignatio per strigas et scamna auch im weiteren Sinne auf die in lacineis ausdehnen.

In Betreff der Assignation nach strigae und scamna im engeren Sinne wird der Lösung beizustimmen sein, welche Weber (a. a. O. S. 22) den schwer verständlichen Worten des Hygin (Lachm. 204) über die Aufmessung des ager vectigalis in den Provinzen nach strigae und scamna innerhalb Decumanen und Kardinen giebt. Dieselbe ist indess nur durch die von Hygin selbst aufgestellten Voraussetzungen erschwert, dass zwischen je 2 limites transversi 2 scamna und 1 striga, zwischen 2 limites prorsi aber 4 scamna und 4 strigae zu legen und die Kreuzung dieser limites um die Hälfte länger als breit zu machen, zugleich aber auch, wie anzunehmen, den strigae und scamna unter sich gleiche Flächen zu geben seien. Diese speziellen Bedingungen erscheinen als ein besonderer Zwang, den sich Hygin in seiner Absicht, die Messungen des steuerpflichtigen Provinziallandes zu sichern, auferlegte. Seine Vorschläge konnten auf freiem und ebenem Provinzialboden allerdings ebenso gut ausgeführt werden, wie die Aufmessung genau quadratischer Centurien, und mochten um so annehmbarer erscheinen, als, wie Weber bemerkt, auf dem von Hygin vorausgesetzten ager vectigalis auch bei der gewöhnlichen Limitation die Einzelanweisung der Zinspflicht wegen nicht entbehrlich war. Aber Hygins Vorschrift stimmt weder mit Frontins Definition und Abbildung der Assignation in strigae und scamna (Fig. 39 und 41) noch mit den Angaben des liber Coloniarum überein. Es ist möglich, dass die strigae und scamna gelegentlich zwischen Decumanen und Kardinen eingeordnet wurden, der Regel nach aber dürften sie gerade deshalb zur Assignation angewendet worden sein, weil eine regelmässige Limitation nicht thunlich war.

Die Zusammenstellung der wörtlich wiedergegebenen Nachrichten des liber Coloniarum[1]) ergiebt, dass der ager Aequiculanus 1) und

[1]) Strigae et scamna. [1) Ecicylanus ager (Lachm. 255) per strigas et scamna in centuriis est assignatus.] [2) Nursia (257) ager ejus per strigas et per scamna in centuriis est ass.] [3) Reate (257) ager ejus per strigas et per scamna est ass.] 4) Bovianum (231) opp. lege Julia milites deduxerunt sine colonis, iter populo debetur ped. X. ager ejus per centurias et scamna est ass. [5) Afidena (259), iter populo debetur ped. X; milites eam lege Julia sine colonis deduxerunt. ager ejus per centurias et scamna est assignatus. Termini Tiburtini sunt oppositi limitibus intercisivis.] [6) Istoniis (260) colonia. ager ejus per centurias et scamna est ass.] 7) Alatrium (230) colonia populus deduxit iter populo non debetur. ager ejus per centurias et strigas est ass. 8) Anagnia (230) colonia, jussu Drusi Caesaris populus deduxit, iter populo non debetur. ager ejus per strigas est veteranis ass. 9) Colonia Sutrium (217) ab oppidanis est deducta. ante

Nursia 2) ausdrücklich in centuriis per strigae et scamna assignirt worden sind. Deshalb lässt sich nicht wohl bezweifeln, dass auch die Ausdrucksweise per centurias et scamna oder et strigas in Bovianum 4) Aufidena 5) Histonium 6) und Aletrium 7) dieselbe Bedeutung hat, und nicht als eine Anlage theils in centurien, theils in scamna auszulegen ist. Danach würde sich dann auch in Reate 3), obwohl hier Centurien nicht erwähnt sind, der Assignation per strigas et per scamna derselbe Sinn beilegen lassen. Besonders bedeutsam für das Verständniss erscheinen aber die Angaben über die Kolonie Sutrium 9). Sie zeigen hinreichend deutlich, dass hier rechtwinklige (gammati) und oblonge (scamnati) agri von den Feldmessern deshalb angewiesen wurden, weil die Natur der Oertlichkeit, der Höhen und Kuppen, die regelmässige Ausführung der beabsichtigten und bereits begonnenen Limitation nicht gestatteten.

Es lässt sich hier noch die fernere bei Ostiensis ager 13) erwähnte Art der Assignation in praecisuris heranziehen. Nach Lachm. 190, 299 und 301 ist praecisura mathematisch ein Abschnitt. Die sonstigen Erwähnungen bei den Gromatikern sind in der Note[1]) zusammengestellt. Daraus erweist sich, dass in Apulien und Kalabrien gewisse loca der besonderen Fruchtbarkeit wegen praecisirt wurden. Aricia 2), Casinum 3) und Signia 4) wurden in praecisuris assignirt, und zwar letzteres mit den bei den Kolonien der Triumvirn üblichen limites. Terebentum 5) wurde in praecisuras et strigas assignirt,

---

limites contra orientalem recturam dirigebantur. postea ex omni latere sunt extenuati. et licet omnes agri ad modum jugerationis sint adsignati, tamen pro parte naturam loci secuti artifices agros censuerunt, id est fecerunt gammatos et scamnatos, riparum et coronarum natura, et juga collium sunt emensi. Terminos autem pro parte lapideos posuerunt, alios vero ligneos, qui sacrificales pali appellantur, qui distant a se ped. CCCC, p. D, p. DC, ped. DCC, ped. DCCC, ped. DCCCC, ped. M et ped. MCC, ceterum pro natura loci designatum est in ripis.

[1]) Praecisurae. [1) Quando terminavimus provinciam Apuliam et Calabriam (Lachm. 261) secundum constitutionem et legem divi Vespasiani, variis locis mensurae actae sunt et jugerationis modus collectus est. Cetera autem prout quis occupavit posteriore tempore censita sunt et possidenti assignata. Alia loca pro aestimio ubertatis praecisa sunt, finiuntur enim terminibus, rivis, fossis, arboribus. . .] 2) Aricia (230) opp. lege Sullana est munita, ager ejus in praecisuris est assignatus. 3) Casinum milites legion. dedux. (232) eidem militi ager ejus in praecisura est assignatus. 4) Signia (237) a militibus et triumviris munita, ager ejus in praecisuris limitibus triumviralibus est ass. 5) Terebentum oppidum (238) ager ejus in praecisuras et strigas est ass. post tertiam obsidionem limitibus Julianis. [6) Corfinius ager (260) limitibus maritimis et montanis, in centuriis singulis jugera CC. finitur terminis Tiburtinis et rivis, arboribus peregrinis vel ante missis, monumentis, viis nymphis Ager ejus in praecisuris est assignatus.]

und Corfinium 6) erhielt in den einzelnen centurien je 200 jugera, obgleich auch sein Acker in praecisuris assignirt wurde.

Danach scheinen die praecisurae den strigae und scamna sehr nahe zu stehen, und ihre Assignation ebenso, wie die der laciniae, mit der nach strigae und scamna ohne wesentlichen Unterschied zusammenzufallen. Frontin, der ebenso wenig als die übrigen Gromatiker diese Benennungen erwähnt, ist wenigstens unzweifelhaft der Meinung, dass es keinen anderen assignirten Acker giebt, als entweder solchen, der zwischen decumani und kardines eingetheilt, oder solchen, der strigirt bezw. scamnirt worden ist. Wenn also einer von diesen beiden Arten der Assignation diejenige nach lacineae und nach praecisurae zugerechnet werden muss, so kann dies nach dem Zusammenhang der vorhandenen Erwähnungen nur die strigatio und scamnatio in ihrem weiteren Sinne sein.

Ueberblickt man nun alle diese Angaben über die Assignation nach strigae und scamna und die dieser gleichzustellende nach lacineae und praecisurae, so finden sich decumani und kardines in keiner derselben erwähnt, sondern überall nur centuriae, und dabei nur einmal ausdrücklich solche von 200 jugera. Auch limites werden bezeichnet, aber nur die limites triumvirales der praecisurae von Signia könnten als decumani und kardines aufgefasst werden, meist werden nur limites intercisivi erwähnt, welche auch bei der eigentlichen limitation nur einen zufälligen Charakter haben. In Ferentinum ist allein der ager perennis mit limitibus und zwar zum Theil in jugera, zum Theil in lacineae assignirt worden. In Corfinium werden limites maritimi und montani erwähnt, d. h. solche, welche auf die Küste oder auf das Gebirge zuführen.

Zugangswege mussten bei jeder Assignation angelegt werden, und dass man dabei, so weit möglich, dem üblichen Schema der limitation folgte, ist erklärlich. Aber die blosse Angabe, dass in Centurien assignirt worden sei, lässt, wenn dies per strigas oder scamna geschehen, keinen Schluss auf ein regelmässiges System von decumani und kardines zu, sondern besagt nur, dass Feldabschnitte von je 200 oder so vielen jugera, wie man mit ziemlich grossen Abweichungen als eine Centurie zu bezeichnen pflegte, in strigae, scamna, lacineae oder praecisurae zur Assignation gekommen seien. Strigae und scamna verdeutlichen Frontins Zeichnungen, Fig. 39 und 41. Sie waren danach rechtwinklig aufgemessen und von einem Grenzwege oder Grenzrain umgeben, aber offenbar von ganz verschiedener Grösse. Ob diese immerhin noch regelmässige Gestalt auch für die

Assignation von lacineae und praecisurae nöthig war, ist unbekannt. Wenn man aber verschieden grosse Grundstücke von ungleichen Längen und Breiten bei den Assignationen fest abgrenzte, war dies offenbar auch bei noch unregelmässigeren möglich. Der Grund, weshalb solche unregelmässige Grundstücksformen statt der viel einfacheren der quadratischen Limitation angewendet wurden, ist durch Sutrium, wie o. S. 295 zeigt, überzeugend bezeichnet. In der That war die Anlage regelmässiger Centurien zwischen parallel sich kreuzenden Decumanen und Kardines, auch wenn man verschiedene loca relicta, pascua u. dgl. ausschied, nur in nahezu ebenem und wenig wechselndem Lande wirklich gut und zweckentsprechend auszuführen. Man musste deshalb daneben ein System der Assignation haben, welches sich mehr der Oertlichkeit anpassen liess. Dies war nur durch ungleichartige Grundstücksformen zu erreichen. Wahrscheinlich gehört auch die assignatio in Tetragonon des ager Amiternus, Avejas, Corfinius und Solomontinus hierher, möglicherweise aber ebenso ein grosser Theil der Assignationen, welche lediglich als in jugeribus geschehen bezeichnet sind, wie: circa Portum Tiberis, Forum Populi, Cumis, Minturnae, Neapolis, Puteoli, Praeneste, Sinuessa, Tibur, Fidenae, Teramne u. a. Allerdings war bei der Ausführung einer solchen Assignation in unregelmässigen verschieden geformten Besitzstücken erheblich grössere Mühe der Messung und Abgrenzung erforderlich, als bei der Assignation zwischen Decumanen und Kardines. Dies war aber auch bei strigae und scamna und überhaupt in jedem Falle unvermeidlich, in welchem die Abgrenzung der einzelnen Besitzer per proximos possessionum rigores stattfand. Es musste dann die Berechnung im Einzelnen in die Forma eingetragen werden, wenn der Zweck der assignatio erreicht werden sollte. Wie dies geschah, wird allerdings kaum völlig klar werden, so lange nicht ein inschriftlicher Fund, wie der von Arausio darüber belehrt. Indess hat der gromatische Codex in Fig. 43

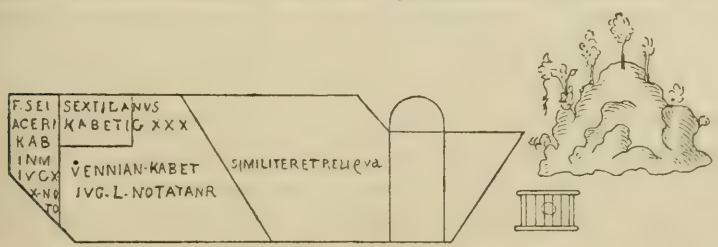

Fig. 43.

einen zweifelfreien Auszug aus einer solchen Forma überliefert, auf den sich Frontin (lib. I de controver. agr. Lachm. 15, Fig. 17) be-

zieht, indem er sagt: de proprietate controversia est plerumque, ut in Campania cultorum agrorum silvae absunt in montibus ultra quartum aut quintum forte vicinum. Propterea proprietas ad quos fundos pertinere debeat disputatur. Es liegen hier die assignirten Besitzstücke des Sejus Agerius, Sextilius und Vennius noch durch andere Nachbargrundstücke von den zugehörigen Waldcasae geschieden. Die nur beispielsweise Inscription in die Forma besagt anscheinend: Fundus Seji Agerii habet in monte jugera X. X not. O. Vennianus habet jugera L notata NR. Sextilianus habet jugera XXX. Similiter et reliqua (formae). Die im ager Campanus selbst assignirten Grundstücke der Genannten sind nicht nach ihrer Fläche eingetragen. Deutlich ist aber, dass sie, wie die Abschnitte zeigen, in ganz unregelmässigen Gestalten angewiesen und, wie es scheint, zwischen einige, der gromatischen Messung angehörige Parallelgrenzen an einander geschoben sind. —

Die anderen von Frontin unterschiedenen Arten gromatischer Behandlung der Ländereien sind leicht zu verstehen.

Agri mensura per extremitatem comprehensi, deren Grenzzug und Flächeninhalt festgestellt, auf denen aber weder eine Wegeanlage, noch eine Vertheilung im Einzelnen vorgenommen wurde, bezeichnet Frontin näher dahin: Ager est mensura comprehensus, cujus modus universus civitati est assignatus, sicut in Lusitania Salmatiensibus, aut Hispania citeriore Palatinis et compluribus provinciis tributarium solum per universitatem populis est definitum. Dieses dem politischen Zwecke der Organisation von civitates dienende Verfahren betraf diejenigen Theile des Reiches, in welchen der alte Verband der früheren Staaten nicht fortbestand. Es setzt die Unterwerfung des Landes und die Umgestaltung seiner Verwaltung in eine provinziale voraus, bestätigt aber die übliche Politik der Römer. Sie griffen auf den Gebieten dieser, meist nur aus einem Hauptort mit der denselben umgebenden Landschaft hergestellten civitates in die vorgefundene Grundbesitzvertheilung nicht ein, soweit nicht Theile des früheren Besitzes als Staatsland ausgeschieden oder mit Militärkolonien besetzt wurden. Dieser ager mensura comprehensus findet sich auch bei Staats- und Tempelgütern, deren Besitzstand dadurch festgestellt wurde. Frontin aber sagt weiter, indem er die Figuren durch seine eigene Bezugnahme beglaubigt: Eadem ratione et privatorum agrorum mensurae aguntur: (fig. 44). Hunc agrum multis locis mensores, quamvis extremum mensura comprehenderint, in formam in modum limitati condiderunt: (fig. 45.)

Diese Worte geben den Figuren besonderes Interesse. Fig. 44 zeigt, wie Frontin die gelegentlich vorkommende Gestalt der Privatgrundstücke vorschwebt, die nur im Ganzen, nicht im Einzelnen, der Vermessung unterworfen und abgegrenzt worden sind. Dass bei dieser Messung der Zug eines Grenzraines angenommen ist, ergiebt die Figur ebenfalls. Fig. 45 enthält ein Bild, wie ein solcher nur

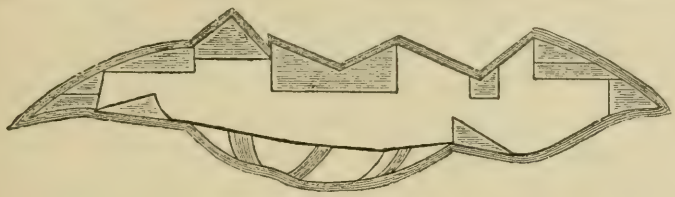

Fig. 44.

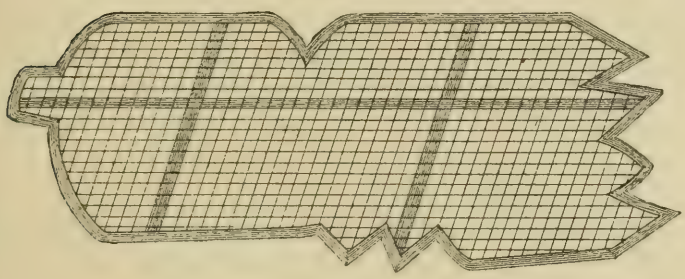

Fig. 45.

im Ganzen, nicht im Einzelnen, ausgemessener Complex von Privatgrundstücken in der Forma erscheint. Auch hier ist der Grenzrain um diesen Complex angedeutet, im Innern aber sind, an Stelle der unbestreitbar fortbestehenden Abgrenzungen der Privatgrundstücke gegen einander, die bei der Messung gezogenen Linien der limites prorsi und transversi angedeutet, durch welche die Zahl der jugera der Gesammtfläche berechnet worden war und auch nach der Forma wieder berechnet werden kann. Sollte die Zeichnung wirklich so von Frontin herrühren, wie sie uns durch die späten Abschriften des Codex überliefert ist, so hat Frontin, vielleicht um die Unterscheidung von den wirklichen limites der Figur 40 hervorzuheben, die Zeichnung der Forma perspektivisch gegeben. Denn eine solche rautenförmige Lage der limites kann weder durch das Groma hergestellt, noch zur Berechnung der Fläche benutzt werden. Es müsste nothwendig die Höhe der Rauten rechtwinklig gemessen werden. Gleichwohl bestätigt die Zeichnung, was sich auch nicht anders denken lässt, dass die Messung solcher Grundstückscomplexe ohne Rücksicht auf die Zwischengrenzen durch ein Netz von Coordinatenlinien erfolgte,

und dass auch für die Eintragung in die Forma nicht ausgeschlossen war, ausser dem äusseren Umriss des Grenzzuges alle diese Coordinatenlinien neben einander zu verzeichnen, obwohl in der Oertlichkeit weder entsprechende Wege noch Grenzen festgelegt worden waren.

In Betreff der dritten Art des Landes, der arcifinalen, sagt Frontin (Lachm. 5): Ager est arcifinius, qui nulla mensura continetur; finitur secundum antiquam observationem fluminibus, fossis, montibus, viis, arboribus ante missis, aquarum divergiis et, si qua loca[1]) a vetere possessore potuerunt obtineri. Nam ager arcifinius, sicut ait Varro, ab arcendis hostibus est appellatus, qui postea interventu litium, per ea loca quibus finit, terminos accipere coepit. Der Ager arcifinius war also überhaupt nicht vermessen, sondern ursprünglich nur durch örtlich bekannte Grenzen, später durch bestimmt geformte, der Gegend nicht angehörige Steine und ähnliche Festpunkte, in der Regel auch durch Altäre oder Kapellen der Terminalgottheiten abgegrenzt. Die amtliche Feststellung dieser Grenzen geschah überall in Italien, wie in den Provinzen, um dieselben für die Zwecke der Verwaltung erkennbar zu machen und vor Verletzungen und Uebergriffen zu schützen. —

Wie weit sich nun die amtlichen, die Wege und Besitzgrenzen neu festsetzenden Messungen in Italien ausdehnten, davon giebt der Liber Coloniarum einige Anschauung. Sein Inhalt umfasste nur die damaligen Bezirke Lucanien, Brittium, Apulien, Calabrien, Sicilien, Tuscia, Picenum, Valeria, Campanien, Dalmatien und Samnium, Oberitalien fehlt. Aber die Angaben über die einzelnen Orte und die Berichte über ganze Bezirke, wie sie die Noten auf S. 293, 94 u. 95 in Beispielen wiedergeben, erweisen, dass es überall nur sehr wenige Orte gewesen sein können, in deren Umgebung in der Zeit Hadrians das anbaufähige Kulturland der Assignation nicht unterworfen war. Die meisten erwähnen die Anordnung durch Sulla, Caesar, die Triumvirn, Augustus oder spätere Kaiser. Mögen dabei auch nach der o. S. 292 Anm. gedachten Entstehung des Liber Coloniarum mancherlei Irrthümer mit untergelaufen sein, die Angaben lassen doch keinen Zweifel, dass seit Sulla der Regel nach die Eintheilung und Einweisung zwischen Decumanen und Kardines stattgefunden hat. Es werden aber keinesweges nur Militärkolonien oder überhaupt ausschliesslich Kolonien aufgeführt. Marsus (?), Abella, Cales, Cereatae-Mariana, Divinos, Trebula, Castellanae werden ausdrücklich als Mu-

[1]) Bedeutet besondere Grenzpunkte, Denkmale, Gräber, Altäre.

nicipia bezeichnet. Von Sutrium (o. S. 294, 9) ist gesagt, dass die Kolonie durch die Oppidanen selbst deducirt sei. Bei den oppidum Venafrum (ebd. 4) ist bemerkt, dass die Quinqueviri ohne Kolonen deducirten.

Einige dieser Registeraufzeichnungen führen aber auch ersichtlich in weit frühere Zeiten zurück. Es wird ausdrücklich angegeben, dass die alte Grundbesitzeintheilung bestehen geblieben ist, und nur Wege durch dieselbe gezogen worden sind. Zu ager Marsus (229) erfahren wir in diesem Sinne: Municipium licet consecratione veteri maneat, tamen ager ejus intercisivis limitibus est assignatus. Im Gebiet von Sentis (258), Salvia und Tolentinum (226) sind ebenso zwar limites gezogen, jedoch haben die Besitzer die loca hereditaria behalten. Bei anderen aber fehlen die üblichen Angaben über die Urheber der Assignation, und bei näherer Vergleichung wird bemerkbar, dass dies vorzugsweise die alten Orte Mittelitaliens in der Umgebung Roms sind, und dass diese früh unterworfenen und kolonisirten Städte, wie Antium, Fidenae, Antemna, Tibur, Praeneste und die zahlreichen übrigen o. S. 251 u. 252 besprochenen benachbarten, fast ohne Ausnahme den unregelmässigen Assignationen nach strigae und scamna, lacineae, praecisurae, tetragona und jugera angehören. —

Diese Beziehungen leiten unmittelbar zu der o. S. 272 vorbehaltenen Frage zurück, welche Entwickelung der Agrarverfassung sich in den Pagi und Gentilbezirken des ager romanus erkennen lasse? Die Natur der wirthschaftlichen Verhältnisse bringt es mit sich, dass die späteren Erscheinungen unter dem massgebenden Einflusse der ältesten Ideen und Einrichtungen gestanden haben müssen.

In Betreff dieser frühesten Gestaltung des Grundbesitzes kann nicht daran gedacht werden, dass die Ueberlassung von 2 jugera Erbeigen an die Patres der römischen Gentilen unter Zumessung durch die amtlichen Agrimensoren und nach ihrem später geübten Verfahren stattgefunden habe. Für die Ueberweisung der ersten heredia genügte der gesetzliche Anspruch des Rechtes. Sie konnte den Curialen selbst und ihren Vorständen überlassen bleiben. Sie hatten nur jedem Genossen diese kleinen Gartenflächen um sein Gehöft zu umschreiten, und die Nachbarn, nöthigenfalls unter Anrufung des Königs, angemessen gegenseitig abzuscheiden. Auch die später erwähnten pagi und einzelnen Gentildörfer, bedurften nur der sakralen Weihe ihrer Feldgrenzen, keiner Vermessung. Da sich der Anbau nothwendig schon früh um die einzelnen Gruppen der Gehöfte ausgebreitet hatte, war zunächst nicht der Curiatverband, sondern nur die einzelne Dorfschaft dabei

interessirt, dass die sporadischen Bifänge einzelner oder mehrerer den vorhandenen Raum für die anderen Dorfgenossen nicht allzusehr beschränkten. Es ist aber auch anzunehmen, dass aus demselben Beweggrunde die Felder auf dem geeigneten Boden sehr bald von jedem Genossen nach gleichem Anrecht beansprucht wurden, so dass sie in bleibenden Besitz kamen. Dass der Idee nach, wie o. S. 267 gezeigt, der gesammte populus romanus das Recht behielt, diese nicht als heredia zugestandenen Ländereien eintretenden Falles wieder einzuziehen, kann für die nutzungsweise Besitznahme keinen Unterschied gemacht haben. Die Erweiterung des Anbaues musste allgemein eintreten.

Dagegen waren allerdings schon in ältester Zeit Abkommen zwischen den Genossen der verschiedenen Gentildörfer und der Pagi darüber nothwendig, wie weit gemeinsame Weiderechte fortbestehen sollten, und innerhalb welcher Grenzen jede einzelne Dorfschaft von der Gemeinweide frei und befugt sein solle, Anbau und die nothwendige nahe Hutung des Zug- und Milchviehes ausschliesslich auszuüben. Innerhalb dieser engeren Abmarkung des Dorfes lässt sich also die Besitznahme des nöthigen Anbaulandes auch nicht ohne Abmessungen denken. Es müssen dabei gleiche oder verhältnissmässige Anrechte zur Geltung gekommen sein, nach welchen die Grundstücke festgestellt und vertheilt wurden. Aber daraus können nur ganz ähnliche Vorgänge gefolgert werden, wie sie o. S. 101 für Maden ausführlich erörtert worden sind. Hier wie dort waren bestimmte Genossenanrechte am Boden streitfrei zu befriedigen. Das wäre durch die quadrirte Centurieneintheilung des der Dorfschaft benachbarten Bodens ganz unmöglich gewesen. Die erste Grundbedingung einer solchen Auseinandersetzung war die gleiche und geeignete Bodenbeschaffenheit bei gleicher Fläche und möglichst gleicher Lage und Entfernung. Es konnte also nicht einfacher und überhaupt nicht anders als in Maden verfahren werden. Man musste für die Vertheilung wirklich in sich gleichartige Abschnitte der Flur von nur mässiger Grösse aufsuchen, damit sich in jedem dieser Abschnitte für jeden fundus ein anerkannt gleich gutes Feldstück von 1 oder auch nur $^1/_2$ jugerum Fläche abgrenzen liess, welches Jeder, wie auch das Loos fiel, ohne Benachtheiligung übernehmen konnte. Durch diese einzelnen kleinen Abschnitte entstanden also Gewanne, die sich aneinanderreihten, wie in Maden. Dabei war unerheblich, ob die Form der Gewannantheile mehr lang oder mehr quadratisch war. Es bedurfte auch unter solchen Umständen keiner künstlichen Messungsarbeiten. Die Genossen selbst konnten die Stücke mit genügender Sicherheit durch

Abschreiten oder Schätzen feststellen, und zogen dies sicher vor, selbst wenn ein besseres technisches und amtliches Messungsverfahren damals bereits bekannt und zu erlangen gewesen. Siculus Flaccus (Lachm. 152) bezeugt noch zu seiner Zeit solche alte Feldlagen: In multis regionibus comperimus, quosdam possessores non continuas habere terras, sed particulas quasdam in diversis locis intervenientibus complurium possessoribus: propter quod etiam complures vicinales viae sint, ut unusquisque possit ad particulas suas jure pervenire. . . Quorundam agri servitutem possessoribus ad particulas suas eundi redeundique praestant. Quorundam etiam vicinorum aliquas silvas quasi publicas, immo proprias quasi vicinorum, esse comperimus, nec quemquam in eis cedendi pascendique jus habere nisi vicinos, quorum sint, ad quas itinera saepe, ut supra diximus, per alienos agros dantur. Damit stimmen die Angaben über die Compascua o. S. 268 völlig überein. —

Indess muss das staatliche Messungswesen schon unter den Königen eine bestimmte technische Entwickelung gewonnen haben, weil es bei der Ansetzung von Kolonien nicht entbehrt werden konnte.

Die Zahl der Kolonisten wird vielleicht zu hoch auf je 300 angegeben, aber sie durfte ihrer persönlichen Sicherheit wegen nicht klein sein. 2 jugera für jeden nahm also immerhin einen beträchtlichen Theil der alten Flur der unterworfenen Stadt in Anspruch, und es konnte den Kolonen nicht überlassen bleiben, sich auf derselben selbst Recht zu verschaffen. Auch war dauernder Streit nicht zu vermeiden, wenn nicht eine Neuordnung des Besitzstandes der alten Bürger eintrat.

Eine Art von Verkoppelung der bisherigen Ackerflur musste also nothwendig erfolgen. Da die Betheiligten unter dem Recht des Siegers standen, war sie freilich gegen unser modernes Verfahren vereinfacht. Gewisse Züge desselben, das Zusammenwerfen der Grundstücke, die Feststellung der Antheilsrechte, die Regelung der neuen Planlage und ihre Eintheilung und Zuweisung muss die Kolonisation aber gehabt haben. Da deshalb zur Ausführung eine einheitliche grosse Machtvollkommenheit gehörte, sind die Triumviri coloniae deducendae wahrscheinlich eine sehr alte Einrichtuug. Die Bestimmungen über das o. S. 254 erwähnte Maass der Zuweisungen an die Kolonisten ergeben, dass die Triumvirn selbst Mensoren waren, oder solche zur Hülfe herbeizogen.

Indess wenn uns auch das Verfahren dieser Triumvirn bekannt wäre, würde der Versuch vergeblich sein, den eigentlichen Sinn des Staatsmessungswesens aus Massregeln und Rechtsfolgen entnehmen

zu wollen, welche für Anlagen ausserhalb des Staates galten. Vielmehr lässt sich darüber nur aus Erscheinungen Aufschluss erwarten, welche uns im alten Staate noch vor der Vertreibung der Könige entgegentreten.

In diesem Sinne bleiben wir durch das 12-Tafelgesetz nicht ohne näheren Anhalt. In demselben äussern sich gewisse wirthschaftliche und rechtliche Beziehungen der Landmessungen schon in fast veralteter Form, so dass sie in ihrer wahren Grundlage nur in der Königszeit und auf dem ihr angehörigen alten ager romanus entstanden sein können. —

Der zunächst erkennbare, in frühe Königszeit hinaufreichende Beweggrund, welcher die Anwendung der Landmessung auf das alte Land des ager romanus forderte, war der sakrale Charakter, unter welchem Abgrenzung und Zugänglichkeit aufgefasst wurden.

Es ist o. S. 249 gezeigt, dass die Konsekration der zu Tempelbauten zu verwendenden Grundstücke von einer auguralen Limitation abhängig war, dass aber die älteren Rundbaue der Heiligthümer diese Konsekration nicht erhalten hatten. Dadurch stellt sich der Zeit nach das erste Auftreten der kunstmässigen Messung in Rom annähernd auf die Regierung des älteren Tarquinius fest. Das Verfahren derselben zeigt sich auch von Anfang an mit dem etruskischen Augurenwesen eng verknüpft. Sein Ursprung ist religiös, aber die den Göttern geheiligte Oertlichkeit gab Rechte und Pflichten. Sie musste bestimmt begrenzt und zugänglich sein. Eine regelmässige Form der Abgrenzung war zugleich die anschaulichste und würdigste, und liess am leichtesten Beziehungen zur Gottheit und schützende priesterliche Auslegungen zu. Bei sehr vielen Völkern gilt dies für Tempel, Lagerplätze, Dorf- und Stadtanlagen. Auch die Orientirung der Dörfer in Umbrien (o. S. 238) weist darauf hin.

Nach dem etruskischen Brauch wurde die Messung einzelner zu weihender Grundstücke, ebenso wie auch die ausgedehnterer Ländereien mit der Orientirung begonnen (Frontin, Lachm. 17). Der Priester wendete sich gegen die aufgehende Sonne und bestimmte danach den Decumanus maximus, die Grundlinie, von welcher links der Pol, der unbewegliche Punkt des Sternenlaufs und die Sitze der Götter, rechts nach Süden, wohin sie blicken, die vordere Seite (antica), nach Norden die hintere, postica, liegen. Diese Sonnenlinie kreuzt der Kardo maximus, der Weltachse entsprechend. Er hatte, nach der antica gesehen, links den glücklichen Osten, rechts den unglücklichen Westen. Die römischen Gromatiker änderten zwar den älteren Brauch.

Sie sahen von Ost nach West, dextra war Norden, sinistra Süden, citra cardinem maximum östlich, ultra westlich. Aber die religiösen Gesichtspunkte gingen keineswegs verloren. Auch alle parallelen limites wurden als Grenzlinien geheiligt und unverletzlich gedacht. Für diese aber gab es keine bessere Feststellung und Sicherung, als auf sie einen öffentlichen oder vicinalen Weg zu legen. Solche Wegeführungen empfahl und erleichterte zugleich der ersichtliche Nutzen für die Bewirthschaftung und für den Verkehr. Wie also schon bei der älteren Konsekration geheiligter Grundstücke mit der Limitation nothwendig die Fürsorge für die Zugänglichkeit verbunden war, musste sich den Mensoren auch bei den Landmessungen der Gedanke, die limites als Wege anzulegen, unmittelbar aufdrängen.

Es hat sich nun allerdings bei den germanischen Siedelungen, o. S. 62, erwiesen, dass für den alten Landbau Wege ursprünglich nicht als Bedürfniss galten. So lange man im wesentlichen nur Getreidebau und Feldgraswirthschaft trieb, war am natürlichsten, im Flurzwang die Zugänglichkeit innerhalb der im Gemenge liegenden Felder durch Ueberfahrtsrechte der Dorfinsassen zu bewirken. Verkehrswege zu den Nachbarorten und den Hauptplätzen des Landes führte erst die Staatsgewalt ein, soweit es die allgemeinen Zwecke forderten. Daran lässt sich ursprünglich auch für den ager romanus denken. Siculus Flaccus erwähnt (s. o. S. 303) Gemenglage und Ueberfahrtsrechte ausdrücklich. Aber eigentlicher Flurzwang kann in Mittelitalien weder grosse Ausdehnung, noch lange Dauer gehabt haben, weil hier Wein und Obst, sowie perennirende Gemüse, und andere im Süden ungleichmässig reifende Früchte in Frage kommen, deren Kultur das Betreten und Befahren der bebauten Grundstücke zu verschiedener Zeit nothwendig machte und feste Feldwege forderte, die dann auch der öffentlichen Kommunikation zu dienen vermochten.

Die sakrale Offenhaltung der Wege um die Stadt erweist schon der Dienst der lares compitales, welcher (o. S. 248) vor die Zeit der Limitationen fällt. Der Kult der Termini in den Dorfbezirken deutet allerdings nicht nothwendig auf feste Wege. Indess finden sich in der Rechtsgeschichte bestimmte Zeugnisse, dass die Limitation mindestens schon vor dem 12-Tafelgesetz auf den Aeckern der römischen Bürger sehr weit verbreitet gewesen sein muss. —

Nach dem vom 12-Tafelgesetz zusammengefassten Rechte gehörten die praedia rustica ebenso wie die urbana zu den res mancipi. Sie konnten vor 7 römischen Bürgern, per aes et libram, ohne Tradition verkauft werden. Jedoch war die Bedingung, dass sie im vollen

quiritarischen Eigenthum standen, d. h. dass sie steuer- und servitutfreies Land und assignirt waren. Ager assignatus aber konnte nur derjenige sein, welcher ausgemessen und in die Forma gebracht war, von der eine Kopie im Archiv zu Rom lag, so dass sie dort als Beweismittel zu dienen vermochte.

Die S. 260 gedachte Schrift M. Webers weist nun S. 25 u. 66 weiter nach, dass diese Aufmessung und Assignirung des steuerfreien römischen Ackers amtlich nicht mit einer Eigenthumsabgrenzung verbunden war. Vielmehr wurde über den zu vermessenden Acker vom Mensor das oben beschriebene Netz der sich kreuzenden Limites gezogen. Diese bildeten, wie gezeigt ist, Wege von bestimmter Breite und bestimmtem Recht. Innerhalb der so entstandenen quadratischen Figuren aber wurde in der Regel nur die Anzahl der jugera, welche dem einzelnen an der betreffenden Fläche Betheiligten zustand, festgestellt und in die Forma eingetragen. Die wirkliche Vertheilung blieb wenigstens offiziell Sache der Berechtigten.[1])

Es ist nun sicher, dass durch dies Verfahren die nothwendigen Anforderungen des öffentlichen Rechtes zu befriedigen waren. Denn der Censor forderte zwar die Angabe des quiritarischen Landbesitzes, aber für ihn genügte der durch die Forma oder durch die dieselbe ergänzenden Mancipationszeugen oder -urkunden geführte Nachweis, dass der Censit die angegebene Anzahl jugera besass. Dieser Nachweis des Landbesitzes erreichte zugleich den, wie schon aus dem Namen hervorgeht, mit der Zeit wesentlichsten Zweck der praedia, dem Censor als Bürgschaft bei öffentlichen Landverpachtungen zu dienen. Endlich war auch bei Streitigkeiten über den thatsächlichen Besitz etwas Weiteres nicht erforderlich. Denn wenn der Kläger behauptete, die ihm innerhalb 4 Limites laut Forma zustehende Zahl jugera seien ganz oder theilweis von seinen Nachbarn in Besitz ge-

[1]) Hygin de condicionibus agrorum (Lachm. 121) sagt: Nuper ecce quidam advocatus Augusti, vir militaris disciplinae, professionis quoque nostrae capacissimus, cum in Pannonia agros veteranis ex voluntate et liberalitate imp. Trajani Augusti Germanici adsignaret, in aere, id est in formis, non tantum modum, quem adsignabat, adscribsit et notavit, sed et extrema linea unius cujusque modum compraehendit: uti acta est mensura assignationis, ita inscribsit longitudinis et latitudinis modum. Quo facto nullae inter veteranos lites contentionesque ex his terris nasci poterunt. namque antiqui plurimum videbantur praestitisse, quod extremis in finibus divisionis non plenis centuriis modum formis adscribserunt. Paret autem quantum hoc plus sit, quod, ut supra dixi, singularum adsignationum longitudinem inscribserit, subsicivorumque, quae in ceteris regionibus loca ab adsignatione discerni non possunt, posse effecerit diligentia et labora suo.

nommen, hatte der zugezogene Feldmesser nur zu erklären, wie viel ihm fehle, und wer das Mehr im Besitz habe. Handelte es sich dann nur um einen Grenzstreifen von 5 Fuss Breite, so ordnete der Feldmesser die Sache als controversia finium regundorum örtlich selbst. Sofern die Besitzüberschreitung aber weiter griff, und die Nachbarn sich nicht gutwillig einigten, konnte die Klage nur auf das Geldinteresse des Klägers verfolgt werden.[1]) Je nach der Entscheidung änderte sich die neu festgestellte Zahl der jugera jedes Betheiligten gegenüber der Forma, ähnlich wie bei den Mancipationen.

Dass das starre Recht befriedigt wurde, lässt sich also anerkennen, aber dass es sich in dieser Form ausbilden konnte, führt zu dem begründeten Schlusse, es liege hier eine Entwickelung vor, zu der es ohne allmählich eingetretene völlige Veränderung der wirthschaftlichen Zustände nicht kommen konnte. Der althergebrachte bäuerliche Familienbesitz und Familienzusammenhalt war grossen Unterschieden des Reichthums und des merkantilen Erwerbes gewichen. Die Lebensweise und Lebensanschauung der Angesehenen und Uebermächtigen im Staate hatte sich aus dem engen ländlichen Dasein dem bewegten Treiben des städtischen zugewandt.

Zwar lässt sich nicht bezweifeln, dass die ursprünglich mit je 2 jugera heredium im Pagus ansässigen patres familias der Gentes noch gleiche hufenartige Anrechte an dem übrigen weit überwiegenden Gemeinlande hatten, denn ihre Fundi wurden rechtlich durch das heredium und das gleiche Nutzungsrecht am Gemeinlande gebildet. Es ist aber ebensowenig zweifelhaft, dass bezüglich der Ausübung dieser Nutzungen schon in der Königszeit und noch mehr unter der harten und willkürlichen patrizischen Herrschaft bereits vor der Aufstellung der 12 Tafeln entscheidende thatsächliche Verschiedenheiten eingetreten waren. Wie o. S. 263 gezeigt, hatte sich eine zahlreiche Masse armer plebejischer Gentilen von einem kleinen Kreise reicher patrizischer Gentilverwandten geschieden. Beide sassen noch auf ihren alten herediis und waren Inhaber ursprünglich gleichberechtigter Fundi. Aber die Verarmten erhielten sich bei geringem Viehinventar vorzugsweise von dem Anbau ihrer heredia und weniger in der Nähe derselben in Besitz genommener Aecker. In den Patriziern aber war ein in Aemtern, Kriegsdienst und kaufmännischen Geschäften lebender Adel erstanden, der durch Glück und Einfluss reich geworden, nicht bloss die Mittel hatte, durch Sklaven und Knechte mit seinem zahlreichem Vieh das

[1]) Frontin (Lachm. 45): nihil impediet, secundum formas aestimatum petere.

Gemeinland auszunutzen, sondern auch mehrere Fundi und ausgedehntes Staatsland in einer Hand vereinigen konnte, während die Plebejerfamilien sich auf ihren Höfen zusammendrängten, sie wenn nicht theilten, doch von denselben als gemeinsamem Eigenthume leben mussten, und durch Verschuldungen und übernommene Dienstleistungen bei den Patriziern mehr und mehr in deren Hörigkeit geriethen.

Das Verfahren der Assignation, wie wir es allerdings erst aus später Zeit durch die Gromatiker kennen, war ausser der Limitation stets dahin gerichtet, den Besitz des Einzelnen in der pertica Betheiligten zu einem geschlossenen Planstücke, einem ager continuus, zusammenzulegen. Dasselbe konnte zwar durch den Limes getrennt in zwei benachbarten Centurien liegen. Entferntere Beigaben aber, wie die casae genannten Waldparzellen, wurden, was Frontins Erklärung o. S. 298 ausdrücklich erweist, nur in besonderen Fällen zugelassen und als unvermeidliche Ausnahmen hervorgehoben. Es lässt sich nicht annehmen, dass dieser Gedanke nicht auch bei den älteren Assignationen als gewöhnliche Regel zur Geltung gekommen wäre. Es lag bei ihnen sogar um so näher, weil das Gebiet der Gentildörfer, abgesehen von den heredia, ager romanus war, welche der König oder das römische Volk assignirte, die auf die zeitweilige Nutzungsweise keine Rücksicht zu nehmen hatten.

Wenn deshalb der Besitzwechsel nicht thatsächlich durch eine amtliche Abgrenzung realisirt wurde, sondern den Berechtigten überlassen blieb, ihn nach ihrem Guthalten zu vollziehen, mussten doch die Antheile der einzelnen Fundi innerhalb der assignirten Centurien rechtlich festgestellt werden. Es geschah dies wahrscheinlich nur durch einen Ueberschlag des brauchbaren und unbrauchbaren Landes und Theilung des ersteren unter die Anzahl der Fundi. Indess auch das einfachste Verfahren erforderte Flächenberechnungen und einen Planentwurf, dessen Ergebniss in seinen Maassen in die Forma eingetragen werden konnte. Es fand also dem Rechte nach gleichwohl eine Verkoppelung im modernen Sinne statt, mit welcher sich gewiss auch in vielen Fällen die thatsächliche Durchführung nahe verknüpfte. Der Versuch der Verkoppelung führt aber bis auf die neueste Zeit überall zu dem starken Widerstande einer grossen Zahl der betheiligten Grundbesitzer. Es kommen für sie nicht bloss die gewaltsamen Eingriffe in die Eigenthums- und Besitzrechte in Betracht, sondern auch die unvermeidlichen wirthschaftlichen Folgen, die Störung, der Zeitverlust und die neu erwachenden nachbarlichen

Streitigkeiten, vor allem aber der Umstand, dass die einzelnen Wirthe, auch wenn sie wider Erwarten den befriedigend gleichen Werth ihrer alten Grundstücke wiedererhalten, wegen der veränderten Lage und Bodenbeschaffenheit ihrer Abfindung ihre Wirthschaft wesentlich anders einrichten und über die zweckmässigste Art der Bestellung erst neue, mit mancherlei Opfern verbundene Erfahrungen sammeln müssen.

Es ist nun sehr wahrscheinlich, dass diese Schwierigkeiten bei den noch unentwickelten Zuständen gegenüber der politischen Bedeutung zurücktraten, welche die Durchführung der Tribuseintheilung hatte. Während die Curien ihrem Wesen nach persönliche Genossenschaften waren und blieben, deren Mitgliedschaft auch ohne Grundbesitz und am entfernten Orte fortbestand, wurden die ländlichen Tribus als lokale Bezirke errichtet, in denen nur die betheiligten Grundbesitzer politische Rechte auszuüben hatten. Es kam also auf den Nachweis, und wegen der Zugehörigkeit zu den Centurien auch auf den Umfang des Grundbesitzes der Tribulen an. Deshalb mussten alle patres familias der verschiedenen Gentes, sowohl die ärmeren, wie die reicheren, geneigt sein, sich einem Verfahren zu unterwerfen, welches diesen Nachweis führte, indem es ihre Anrechte feststellte, und ihnen zugleich, durch Zutheilung des bis dahin über die heredia hinaus nur okkupatorisch besessenen ager romanus, sicheres quiritarisches Eigenthum an dem benutzten Lande gewährte.

Aber wenn auch dieser enge Zusammenhang der Assignationen mit der Tribuseinrichtung bezweifelt werden könnte, würde gleichwohl die Assignation mit Grund als eine Massregel angesehen werden dürfen, welche beiden Parteien, den Plebejern sowohl, als den Patriziern, wünschenswerth erschien und zur Befriedigung gereichte.

Dies ist für die Plebejer leicht erklärlich, da sie statt ihrer bis dahin nur beschränkt ausgeübten Nutzungsrechte, wahrscheinlich den vollen verhältnissmässigen Antheil ihres Fundus am ager romanus erhielten. Ein solcher Fundus umfasste, wenn, nach o. S. 256, die ursprünglich angegebenen 3000 Gentilen in Anschlag kommen, etwa 60 jugera Acker- und Weideland. Während also der Plebejer bis dahin wahrscheinlich wenig mehr als 7 jugera in Bewirthschaftung gehabt hatte, von denen nur 2 jugera sein sicheres Eigenthum waren, fiel ihm jetzt, selbst wenn ausgedehnte loca relicta und subseciva als gemeinsam ausgeschieden worden sein sollten, doch mindestens das 5fache zu dauerndem quiritarischem Eigenthum zu. Damit konnte er seine Schulden decken, seine Familie ausstatten und seine Wirthschaft wesentlich verbessern.

Ein Widerstreben war also viel eher von den Patriziern zu erwarten, welche offenbar in ihren bisherigen Nutzungen erheblich beschränkt wurden. Da ihnen aber vor wie nach der Vertreibung der Könige die entscheidende Stimme über solche Anordnungen zustand, zeigt sich, dass sie mit der Massregel einverstanden waren. Ihr Vortheil ist auch ersichtlich. Die Beschränkung der gemeinsamen Weide wurde ihnen durch die völlig freie Verfügung über das erhebliche ihrem Fundus zufallende Land und die Veräusserlichkeit aller assignirten Grundstücke ersetzt, denn sie erlangten nun an den Ländereien der Plebejer als deren Gläubiger sichere Pfandobjekte, die sie auf Grund des Pfandrechts oder durch Ankauf erwerben konnten. Vor allen Dingen aber hatten sie politisch wie vermögensrechtlich ein grosses und dringendes Interesse, sich über ein bestimmtes im Grundbesitz vorhandenes Kapitalvermögen ausweisen zu können. Dazu drängte die servische Centurienverfassung mit ihren Vermögensklassen und das mit dem Beginn der Pacht- und Kaufgeschäfte von Staatsland in jener Zeit fühlbar werdende Bedürfniss an Zahlungsmitteln. Für diesen Geschäftsverkehr, der für die Patrizier die Quelle immer höher steigenden Reichthums wurde, war Vieh ebenso ungeeignet, als das wenige umlaufende Kupfergeld. Deshalb vertrat grössere Geldbeträge das praedium, das, entsprechend dem Besitznachweis auf Grund der Forma, als öffentliche Bürgschaft galt. Es bildete eine Art Hypothekendepot und erlaubte allmähliche Abwickelung der Zahlungen durch Rechnung und Gegenrechnung.

Dies sind bei näherer Erwägung so wichtige Beweggründe, dass sich schon aus ihnen ein Volksbeschluss, der zur Durchführung der Assignation ermächtigte, erklären lässt. Denn seit Servius Tullius bedurfte ein solcher im Wesentlichen nur der Genehmigung der oberen 97 Centurien, die Einwilligung der Curien kam kaum in Betracht. Ueberdies ermöglichte die Assignation, da sie nur nach dem blossen Maasse ohne Durchführung der neuen Abgrenzungen stattfand, die mildeste Form der Ausführung, welche sich nach Lage der Verhältnisse denken lässt. Dass der bestehende Anbau im Gemenge vieler Gewanne geführt wurde, darf ebenso vorausgesetzt werden, wie dass die neuen Besitzungen meist zusammenhängende Flächen erhalten sollten. Die Schwierigkeit bestand also darin, alte und dauernd nachhaltige Kulturen, wie Obst- und Weinanlagen, oder gut bestellte Felder, gegen geringer bestellte, noch nicht tragbare oder Neuland auszugleichen. In dieser Beziehung aber konnte der Umstand wesentliche Erleichterung gewähren, dass die Assignation alle Vortheile des

censusfähigen Eigenthums gewährte, wenn auch der nutzbare Besitz noch wie bisher in den Händen des früheren Anbauers blieb. Er konnte mindestens durch Anordnungen des Mensors oder durch pachtähnliche Abkommen so lange geschützt werden, bis der Fruchtstand die Umwandlung ohne Ungerechtigkeit gestattete. —

Auch die Fortbildung dieser agrarrechtlich höchst merkwürdigen Eigenthumsverhältnisse, und die Art der Umgestaltung dieses ideal assignirten Besitzes in real begrenzten lassen sich übersehen. Der Vorgang ergiebt sich deutlich aus den Ausführungen Webers S. 71 ff. über die Controversia de modo und de loco. Die Controversia de modo war der schon gedachte Streit über den richtigen Besitz der nach der Forma einem Betheiligten in der Centurie zustehenden jugera. Die Klage konnte, wenn begründet, im Prozesswege nur durch Geldentschädigung zum Austrage gebracht werden, weil es kein Exekutivverfahren auf Rückgabe gab. Die Controversia de loco dagegen war auf die Anerkennung des Besitzrechtes innerhalb bestimmter Grundstücksgrenzen gerichtet. Ein solcher Schutz des thatsächlichen Besitzes lag eigentlich ausserhalb des Prozessrechtes, stand aber dem Könige und Jedem zu, der Polizeigewalt hatte. Er wird deshalb auch im Sinne der Ordnung und des Friedens von jeher und viel früher geübt worden sein, ehe sich ein Praetor innerhalb der Jurisdiktion entschloss, durch Interdikt zu erklären, gegen welche Störungen er die Besitzer schützen und seiner Entscheidung im Beweisverfahren Nachdruck geben werde.

Zur Zeit des 12-Tafelgesetzes muss man aber schon die Unhaltbarkeit des Zustandes empfunden haben, der nur die Controversia de modo gestattete. Denn das Gesetz selbst führte für den quiritarischen Grundbesitz die Usucapio ein. Ursprünglich galt sie dann, wenn der Eigenthümer, ohne mancipirt zu haben, seinen Acker veräussert und tradirt hatte. Sie trat ein, wenn der Besitz auf Grund dieses justus titulus 2 Jahre gedauert hatte. Auf dem ager romanus sollte sie also nur die Mancipation vertreten. Später wurde sie hier wie auf bonitarischem Eigenthum auch gegen den Eigenthümer, der nicht tradirt hatte, gewährt. In jedem Falle aber hatte sie die Wirkung, dass das usucapirte Land bei der controversia de modo in sofern unbetheiligt blieb, als es zum modus dessen gerechnet wurde, aus dessen Antheil die Usucapion stattgefunden hatte. Es war dies, wie Weber (S. 85 u. 86) bemerkt, die Behandlung des o. S. 109 gedachten Stuflandes bei dem nordischen Reebningsverfahren. Es ist aber klar, dass wenn dieser Usucapionsbesitz seiner gesicherten Abgrenzung

wegen sich weiter verbreitete, er die Controversia de modo schliesslich unanwendbar machen musste. Dass dies geschah, sagt Hygin (Lachm. 130) ausdrücklich: Constabit tamen rem magis esse juris, quam nostri operis, quoniam saepe usucapiuntur loca, quae in biennio possessa fuerint. Obwohl, wie Weber S. 79 zeigt, die Controversia de modo im alten Sinne bis in das justinianische Recht in Erinnerung blieb, war sie praktisch doch antiquirt und fiel mit der de loco zusammen. Die alten idealen Antheile der den deutschen Hufen entsprechenden Fundi der Gentilen sind also, wie jene, früher oder später zu festabgegrenzten Grundstückskomplexen geworden, und die Reste alter gemeinsamer Weide- und Waldgrundstücke kamen als Compascua oder relicta und extraclusa in Privatbesitz oder in das gemeinsame Eigenthum einiger Anliegenden.

Im Allgemeinen machten Theilungen und Aufkäufe, vor allem aber die Verarmung und Hörigkeit der Einen und der Reichthum und ausgedehnte Landbesitz der Anderen die Erhaltung der alten Fundi als Familienstammgut zur Zufälligkeit und Liebhaberei. —

Dieser schon aus den anfänglichen Zuständen herzuleitende Entwickelungsgang des vollberechtigten Grundeigenthums darf für den überwiegenden Theil des alten Gentilbesitzes im ager romanus gelten. Mit Grund aber lässt sich fragen, ob die nur antheilsweise Assignation zwischen der Kreuzung der Decumanen und Kardines die einzige ursprüngliche Form des quiritarischen Grundeigenthumes war.

Die Beantwortung dieser Frage ist dadurch erschwert, dass politische Vorgänge den Grundgedanken der Assignation durchbrachen. Schon die lex agraria von 111 v. Chr.[1]) verwandelte die von der lex Thoria in Erbpacht umgeschaffenen Okkupationen im gesammten ager publicus in volles römisches Privateigenthum. Wenige Jahrzehnte später aber erhielten nach dem Bundesgenossenkriege alle bisher zu latinischem Rechte lebenden Kolonien und Municipien das volle römische Bürgerrecht und wurden in eine der 35 Tribus eingeschrieben. Dadurch erlangten auch ihre Grundstücke den Charakter des wahren römischen Privateigenthums. Keine dieser beiden Entstehungsarten desselben setzte indess Limitation und Assignation voraus, oder lässt ähnliche Formen denken. Es scheint vielmehr, dass der Mangel der Limitation den Triumvirn als eine Berechtigung erschien, ihre Veteranen in vielen dieser Stadtfluren anzusetzen. Denn, wenn für den römischen Grundbesitz die Assignation gefordert war, und die-

[1]) Mommsen, Corp. Inscr. Lat. Vol. I, p. 175—200.

selbe mit ihrem Verkoppelungsverfahren, mit Wegeanlagen und geschlossenen Besitzungen, als ein öffentlich rechtlicher wie privatwirthschaftlicher Vortheil galt, konnten diese Fluren nunmehr als römische der amtlichen Messung und Umlegung unterworfen werden. Dabei aber war ein solcher Ueberschuss an Fläche durch die Auftheilung der Gemeindeländereien vorauszusehen, dass daraus ein Anspruch auf die Einführung von Kolonisten hergeleitet worden sein kann. Waren diese Schenkungen aber auch lediglich Gewaltthat, so können die Kolonen doch nicht ohne gewisse Umgestaltungen der alten Lage der städtischen Grundstücke angesetzt worden sein. Es lassen sich deshalb die Angaben des Liber coloniarum für die früheren Verhältnisse nicht ohne Weiteres verwenden, und auch für die Unterscheidungen des Frontin ist zu berücksichtigen, dass er eine Trennung des quiritarischen und latinischen Bodens nicht mehr kennt.

Gleichwohl ist soviel klar, dass Frontin nur von wirklich assignirtem Lande spricht, also von solchem, welches unter allen Umständen, mochte es auf römischem oder latinischem Boden liegen, durch die Assignation die Eigenschaften des quiritarischen Eigenthums erhalten hatte. Bestanden also auf alten latinischen Stadtfluren die Grundbesitzungen, obwohl sie römisches Eigenthum wurden, ohne Assignation in alter Lage fort, so bleibt uns ihre Besitzeintheilung nach wie vor unbekannt. Fluren in solcher alter herkömmlicher Verfassung sind die o. S. 301 angeführten Städte Marsus (?), Sentis, Salvia und Tolentinum, über welche der Liber coloniarum ausdrücklich bemerkt, dass sie ihre alten erblichen Besitzungen behalten haben, und dass lediglich limites durch deren Aecker gezogen wurden. Solche Wegeanlagen waren, nachdem die Ländereien zu römischem Eigenthum geworden, auch ohne Assignation möglich und zweckmässig und konnten im öffentlichen Interesse erzwungen werden. Es war dabei auch eine Ausgleichung des abgetretenen Landes und ein Austausch der Absplisse der durchschnittenen Besitzstücke nicht ausgeschlossen, wie ihn die moderne Landeskulturgesetzgebung als die sogenannte Gewannregulirung[1]) kennt, und wie er den römischen Feldmessern und Landbauern ebenso nahe liegen und verständlich sein musste als den heutigen.

Wo aber die Assignation ausdrücklich bekundet wird, muss sie nach Frontins Unterscheidung entweder zwischen limites geschehen sein,

[1]) G. Schönberg, Handbuch der politischen Oekonomie, 3. Aufl., Tübingen 1891, Bd. II, S. 181.

wobei eine reale Begrenzung der Besitzungen nicht erforderlich war, sondern nur ihre Feststellung nach dem modus; oder es musste eine Abgrenzung und Kartirung der einzelnen Besitzungen nach den rigores der Nachbarn, und zwar in der Form von strigae, scamna, oder wie o. S. 296 gezeigt, lacineae, praecisurae, tetragona oder jugera stattgefunden haben. In beiden Fällen durfte die continuitas agri, der geschlossene Plan, der Regel nach nur aus besonderen Gründen, wie bei den casae, unterbrochen sein.

Limites dagegen werden zwar nicht selten gezogen worden sein, waren aber, wie es scheint, nicht unerlässliche Bedingung. Denn die Anlage von limites wird für einige Fluren ausdrücklich angeführt, für andere nicht, sie galten also nicht als selbstverständlich. Jedenfalls schlossen sich diese limites nach Frontins Beispielen nicht nothwendig zu einem strengen Coordinatensysteme zusammen. Jedoch ist auch solcher quadratischer Abschluss bei der assignatio inter rigores nicht ausgeschlossen. Es ist vielmehr zu beachten, dass eine Gestalt der einzelnen Besitzstücke, welche nicht theilweis einer der erwähnten Formen der assignatio inter rigores entsprochen hätte, auch bei der assignatio inter decumanos et kardines in späterer Zeit kaum vorkommen konnte. Als Gegensatz von strigae, scamna oder noch unregelmässigeren Figuren lassen sich nur strenge Quadrate denken, wie dies Hygins Vorschläge o. S. 294 unwiderleglich erweisen. Aber solche strenge Quadrate konnten nur entstehen, wenn die Centurie von 200 jugera ohne alle loca extraclusa in 100×2 jugera, zu je 4 Quadratactus, in 25×8 jug., in $20 \times 12^1/_2$ jug., oder in 4×50 jugera[1]) zerfallen durfte. Bei allen anderen Theilungen blieb eine Anzahl strigae oder scamna oder sonstige Figuren unvermeidlich. Es war weder eine Theilung in 7 jugera, noch die sehr häufige in Drittheile zu $66^2/_3$ jugera in quadratischen Formen möglich. Ausser den ältesten Ueberweisungen von je 2 jugera musste sich also im Wesentlichen immer eine der von Frontin unter strigatio oder scamnatio zusammengefassten Eintheilungen auch innerhalb der limitirten Centurien ergeben, sobald in ihnen statt der idealen Theilung nach modus die reale Abgrenzung der Besitzstücke durchgeführt wurde.

Dass nun solche reale Assignationen unter Begrenzung der Besitzungen durch die rigores mindestens seit der Zeit der Triumvirn

[1]) Bei nicht quadratischen Centurien war diese Möglichkeit noch beschränkter, z. B. 20 actus lang 24 breit, oder 240 jugera, erlaubt als Quadrate nur 120×2 und 30×8 jugera.

oft gemacht worden sind, beweist der Liber coloniarum mit Sicherheit. Es ergiebt sich auch aus Hygin (o. S. 294), dass diese spezielle Vermessung, Versteinung und Verzeichnung nach rigores, namentlich die derartige Neumessung in strigae und scamna, da vorgenommen wurde und vorgenommen werden musste, wo dem Grundstücke selbst vectigal, d. h. eine als Naturalzehnt zu erhebende Grundsteuer aufgelegt wurde, wie z. B. dem ager privatus vectigalis in den Provinzen. Damit war also keine Assignation römischen Eigenthums verknüpft, weil das Provinzialland wenigstens noch zu Hygins Zeit diese Eigenschaft nur erhielt, wenn ihm ausnahmsweise das jus italicum verliehen wurde. Andrerseits bestand auch nicht überall Grundsteuerpflicht, wo in strigae oder scamna aufgetheilt war, denn es müssten dann alle die unzweifelhaften Militärkolonien grundsteuerpflichtig gewesen sein, welche wie Bovianum, Afidenum, Anagnia in strigae oder scamna (o. S. 294, Anm. 4—8) oder wie Laurum Lavinia, Formias, Interamna, Atina, Aricia, Signia, Terebentum in lacineae und verwandten Formen (o. S. 293 u. 295 in Anm.) assignirt worden waren, während wir vectigal bei Militärkolonien nur in den Provinzen kennen.

Wenn es sich aber frägt, ob eine solche Assignation zwischen rigores auch schon in älterer Zeit vor den gracchischen Gesetzen in der Weise zulässig war, dass sie quiritarisches Eigenthum gab, so ist dafür das Beispiel der 12 latinischen Städte belehrend, welche nach Livius (29 c. 15) im Jahre 204 v. Chr. wegen ihres Abfalles mit Stipendium und einem besonderen Census durch römische Censoren bestraft wurden. Es sind Nepete, Sutrio, Ardea, Calibus, Alba, Carseolis, Sora, Suessa, Setia, Circeiis, Narnia und Interamna. Ihnen wird auferlegt: Stipendium in millia aeris asses singulos imperari exigique quotannis; censumque in iis coloniis agi ex formula ab Romanis censoribus data, dari autem placere eandem, quam populo Romano, deferrique Romam ab juratis censoribus coloniarum, priusquam magistratu abirent. Dadurch wird bestätigt, dass eine spezielle römische Grundbesteuerung, welche eine strigatio des Kolonialbodens hätte erforderlich erscheinen lassen können, in den latinischen Kolonien nicht bestand, wie dies schon die Konsequenz ihrer Stellung als foederati fordert.

Die Beantwortung der Frage, ob die assignatio inter rigores schon in früher Zeit neben der inter limites geübt wurde, kann also nur auf dem alten ager romanus geschichtliche Anhaltspunkte finden. Dazu bieten sich die Angaben über Ostia und Antium dar. Zwar wissen wir nicht, wann die Assignation der Ländereien von Ostia erfolgt ist. Aber Ostia

war auf dem alten ager romanus gegründet. Sein Boden war als solcher steuerfrei, die Stadt auch nur mit römischen Bürgern besetzt, und der Liber coloniarum (Lachm. 236) sagt über deren Flur: Ostensis ager ab impp. Vespasiano, Trajano et Hadriano in praecisuris, in lacineis et per strigas colonis eorum est assignatus. Dass aber vorher die römischen Bürger der Stadt seit den Tarquiniern bis zum Bürgerkriege quiritarisches Grundeigenthum entbehrt hätten, ist ebenso wenig anzunehmen, als dass die genannten Kaiser die alte Eintheilung verändert und ihre Kolonen in unregelmässige Grundstücke eingewiesen hätten, wenn vorher bereits eine regelmässige Centuriateintheilung zwischen Decumanen und Kardines bestand. Man darf also in den praecisurae, lacineae und strigae den alten hergebrachten Besitzstand sehen. In dem 310 v. Chr. kolonisirten Antium ist dies ganz sicher, denn seine Bürger, auch die früheren, wurden für römische Bürger erklärt. Es wurde, wie Ostia, gewissermassen Vorstadt von Rom, sein ager galt als ager romanus, es ist nie eine weitere Kolonie hingeführt worden, und keinerlei Veränderung bekannt. Der Liber coloniarum besagt auch nur: populus deduxit, ager ejus (Antii) in lacineis est assignatus. Es sind nun allerdings die Bürger von Ostia und Antium nach Livius (27, 28 und 36, 3) zwar nicht vom Seedienst, aber vom Kriegsdienst frei, wenn der Feind in Italien steht, und haben dann die Pflicht, nicht länger als einen Monat ausserhalb ihrer Mauern die Nacht zuzubringen. Diese Pflicht war aber eine allgemeine der Kolonialstädte. Dagegen bestanden in Ostia in späterer Zeit eine Anzahl collegia, welche mit der annona, der Getreideversorgung Roms, zusammenhingen. Indess waren die anderen Getreidehäfen neben Ostia, Puteoli und Turris Libisonis.[1]) Für Antium ist nichts von dieser letzteren Pflicht bekannt. Man müsste, was wenigstens für Antium ausgeschlossen scheint, diese Verhältnisse als eine der Grundsteuer ähnliche, auf den einzelnen Grundstücken haftende dingliche Verpflichtung ansehen, wenn man nicht gelten lassen wollte, dass in Ostia und Antium echter steuerfreier ager romanus in lacineis assignirt worden sei. —

Es wird aber auch einer strengen urkundlichen Beweisführung nicht bedürfen, denn es liegen hinreichende praktische Gründe vor, welche eine Abgrenzung des Einzelbesitzes auch auf altem steuerfreiem Boden als erklärlich, ja unvermeidlich erweisen.

[1]) Puteoli und Turris Libisonis waren, wie es scheint, deshalb in städtische Tribus eingeschrieben, für Ostia ist streitig, ob es nicht in die Tribus rustica Voturia gehörte. Die grosse Mehrzahl der Inschriften scheint es aber in die Palatina zu weisen.

Entscheidend ist dafür vor allem das Terrain. Dass die Limites überall thatsächlich als Wege, nicht bloss als Messungslinien durch das assignirte Land gezogen worden sind, ist o. S. 289 erörtert worden. Auch wenn sie nicht öffentliche Wege waren, waren sie doch subruncivi, gerodete und freigelegte, welche mindestens den Vicini des gesammten Saltus für alle An- und Abfuhr offen stehen mussten. Diese Fahrbarkeit war aber bei einem quadratischen Netz von regelmässig 2400 Fuss Abstand nur unter günstigen Verhältnissen zu ermöglichen. Allerdings liessen sich Centuriensysteme in verschiedener Richtung nebeneinander legen. Dies aber setzte stets die Einrichtung einer praefectura, einer besonderen Gemeindeorganisation mit einem besonderen Beamten, voraus (Weber a. a. O. S. 58), weil die Pertica, das einzelne Centuriensystem, auch in ihren Kommunallasten, ihrer Polizeiverwaltung, ihrem Wege- und Wasserbau, sowie den sordida munera, den Dienstleistungen für den Staat, an die idealen Antheile innerhalb ihrer Limites gebunden war, und überdies eine sakrale, um ihren umbilicus gruppirte Genossenschaft bildete. Da für jede Pertica also dieser Verhältnisse wegen eine grössere Ausdehnung in Aussicht zu nehmen war, müssen unebene und von Wasserläufen durchschnittene Oertlichkeiten für eine solche Anlage ganz ungeeignet gewesen sein. Wie wollte man fahrbare Limites in regelmässigen Abständen ziehen, wo steile Abhänge, Felsen, Einschnitte, reissende und wechselnde Bäche, oder Sümpfe und Ueberschwemmungsflächen die graden Linien auf kürzere oder längere Strecken durchschnitten. Statt grosser, mühevoller und schwer zu unterhaltender Bauten zog man da unter allen Umständen, wenn die Assignation nicht ganz unterbleiben sollte, eine andere Art ihrer Durchführung vor. Der Bericht über Sutrium (o. S. 294, Anm. 9) spricht dies ganz ausdrücklich aus. Musste man sich wegen der Fahrbarkeit der Limites entschliessen, die regelmässigen Quadrate oder Oblongen zu verlassen, und die Wege im Bogen, oder so zu führen, dass sie keine rechteckige Figur abschlossen, so war auch die Assignation nach dem blossen Modus unmöglich. Wenn also die Bürger nicht die Vortheile des quiritarischen Eigenthums für Census und Mancipation aufgeben wollten, mussten die Besitzstücke im Einzelnen abgegrenzt, gemessen und verzeichnet werden.

Es giebt aber auch andere weniger zwingende, aber gewiss nicht selten bestimmende Zweckmässigkeitsgründe für die assignatio inter rigores. Warum sollen nicht in manchen Fällen alle Betheiligten vorgezogen haben, statt der unbestimmten Assignation die

Grenzen ein für allemal festzusetzen? Den Feldmessern muss durchaus nicht immer leicht geworden sein, den Modus innerhalb einer Centurie so zu ermitteln, dass er wirklich nach Fläche und Werth ihrer Ueberzeugung hinreichend entsprach und die Berechtigten befriedigen konnte. Wenn ihnen aber eine gerechte Auseinandersetzung gelungen war, lag als das Beste nahe, sie dauernd zu fixiren. Auch pflegen dies die Betheiligten nicht mit Unrecht zur Bedingung ihrer Einigung zu machen. Der vorschwebende Zweck konnte also unter Umständen durch feste Abgrenzung viel sicherer, als durch die allgemeinen Maassangaben erreicht werden.

Auch der Einfluss der Theilungen kommt in Frage. Wenn auf einer Anzahl Fundi das in Besitz genommene Kulturland schon rechtlich oder faktisch zersplittert war, und dasselbe, wie dies o. S. 264 begründet ist, auf den kleinen Theilstücken eben deshalb bereits in intensiverem, speziell auf die Lebensweise und den Erwerb der Familien berechnetem Anbau stand, musste die Aussicht des Einzelnen mit wenigen jugera in die allgemeine Masse einer Centurie eingeworfen zu werden, und dieselben bei Grenzverwirrungen oder eintretenden Uebergriffen der Mächtigeren irgendwo, nur nach dem gleichen Maasse oder dem üblichen Durchschnittswerth ersetzt zu erhalten, ohne Frage ernstem und begründetem Widerstande begegnen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass in solchen Fällen, oder auch überhaupt häufiger bei der Assignation in praecisuris, lacineis oder jugeris, auf die continuitas agri verzichtet wurde. Aber es konnte schon die feste Sicherung wenigstens des hauptsächlichsten Besitzstückes unter Austausch des angrenzenden Ackers nach bestimmt zu beurtheilenden Werthsverhältnissen, sowie die Beschaffung voller Zugänglichkeit viel leichter Bereitwilligkeit, oder, der Autorität der Mensoren gegenüber, wenigstens streitfreie Fügsamkeit finden. Da die Messung überall mit dem Groma geschah, mussten die ausgeglichenen Besitzstücke, die dem bisherigen Besitzstande angepasst werden sollten, abgesehen von den unvermeidlichen Subseciven, zwar in verschiedenen Längen und Breiten, aber doch in rechtwinkligen Oblongen, je nachdem sie lagen, nebeneinander zur Abgrenzung kommen. Es entstand dadurch also genau die Gestalt und Lage der Grundstücke, welche Frontin in seiner Figur 41 (o. S. 288) angiebt und als strigae und scamna bezeichnet. Bei der Anwendung von Tetragona und Jugera konnte eine mehr quadratische aus einzelnen Quadratactus zusammengestellte Form der Grundstücke erreicht werden. Dass es aber auch thunlich gewesen ist, die Besitzstücke in erheblich unregelmässigeren, nicht quadratischen Gestalten

abzugrenzen und zu assigniren, erweist die o. S. 297 wiedergegebene Forma in Fig. 43, welche Frontin als Verdeutlichung der Contraversia de proprietate in Bezug nimmt. Da sie weder in der Gestalt der strigae oder scamna, noch der tetragona oder quadratischer jugera gezeichnet ist, kann man in ihren unregelmässigen Grundstücksformen nur das Bild einer Assignation in lacineae oder praecisurae sehen. —

Frägt man schliesslich, ob die verschiedenen Arten der römischen Grundeintheilung der Besiedelung einen bestimmten, dauernd erkennbaren Charakter zu geben vermochten, so lässt sich dies weder von der Abgrenzung der einzelnen Besitzungen, noch von den Wohnstätten sagen, denn die Dörfer lösten sich durch die schon in der Assignation begründete völlige Umgestaltung der Besitzverhältnisse und in der späteren Zeit durch die Municipalverfassung mehr und mehr auf. Die Hauptmasse der Bevölkerung lebte in den ummauerten Städten, und die landwirthschaftlichen Gehöfte ausserhalb der Mauern waren vereinzelt auf den zugehörigen Landbesitz abgebaut worden.

Dagegen können von den alten römischen Anlagen in dem Verlauf der Wege deutliche Spuren übrig geblieben sein. Die quadratisch und oblong assignirten Centurien und alle im Sinne Hygins ähnlich aufgetheilten Besitzstücke im ager vectigalis müssen grosse Strecken des anbaufähigen Landes mit ihrem dem Auge sofort erkennbaren Wegenetze bedeckt haben.

Man kann allerdings nicht behaupten, dass diese rechtwinkligen Wegekreuzungen für die Bewirthschaftung und für den Verkehr wirklich zweckmässig gewesen seien. Sie waren nur durch das Groma und die Art der Berechnung und Zuweisung gegeben. Praktisch war die Hypothenuse stets ein kürzerer Weg als die beiden Katheten. Es wäre also erklärlich, wenn diese Wegeverbindungen in späterer Zeit gegenüber natürlicheren verschwunden wären. Ohne den Fortbestand der o. S. 289 geschilderten Rechte an den ausgelegten viae publicae und vicinales war die Erhaltung derselben jedenfalls zufällig. Auch kann das Wegenetz, wenn sich die Besitzungen vergrösserten, unnütz und, wie Weber (65 u. 110) für Gravisca (Lachm. 220) und für Praeneste (Gellius 16, 13) schon aus der Zeit des Tiberius vermuthet, durch seinen öffentlichen Charakter unbequem geworden sein. Aber dass sich auch bei völliger Zerstörung immer noch bis zur Gegenwart weitgehende Spuren durch Lokalforschung feststellen lassen müssen, ist nicht zu bezweifeln. Namentlich würden sie sich sicher in den Benennungen der Wege, Flurstücke und Gehöfte finden. Wenn auch mehr oder weniger von der Volkssprache umgestaltet,

werden die Erinnerungen an die zahlreichen technischen Bezeichnungen auf keiner Limitation in den örtlichen Namen völlig verwischt sein.

Es sind aber auch die alten Wegenetze selbst gewiss noch häufig in deutlichen Resten erhalten und auf den topographischen Karten erkennbar. Ein Beispiel davon giebt die in Anlage *29* mitgetheilte Karte der Umgebung von Capua. Hier besteht die von Caesar (nach Sueton D. Jul. 20) 59 v. Chr. in sehr gewaltsamer Weise an 20 000 Bürger, welche 3 oder mehr Kinder hatten, durchgeführte Viritanassignation des ager Stellatis und eines grossen Theils Campaniens in dem quadratischen Wegenetze eines Bruchstückes von mindestens 25 Centurien bis zur Gegenwart. Nach der Karte berechnet sich jede derselben zu 50,6 ha. Es ist sehr wohl möglich, dass sogar die auf der Zeichnung wiedergegebenen Weinbergsmauern und Zäune, welche die Untertheile der Centurien scheiden, vielfach noch auf den alten Grenzen der Viritanantheile stehen. Ein anderes Beispiel ist Anlage *30*, welche das Bild der Commune von Villanova di Camposampiero bei Padua nach dem Zustande von 1870 wiedergiebt. Auch hier liegt noch heut das alte Wegenetz für 23,5 Centurien zu anscheinend je 49,1 ha. Die Messung ist, wie auch die der Assignation um Capua, ziemlich genau, weil 200 jugera 50,38 ha enthalten. Es handelt sich also wirklich um limitirte und assignirte, in Centurien zu 200 jugera aufgemessene Grundstücke. Aehnliche Reste assignirter Wegekreuzungen zeigen sich auf den italienischen, im Maassstabe von 1 : 100 000 aufgenommenen Generalstabskarten der Poebene, wie es scheint, ziemlich häufig, nur sind hier die zahlreichen und weitverbreiteten Reisfelder und ähnlich bewässerte Aecker meist in quadratischer Form angelegt, so dass ohne nähere Untersuchung nicht auf Centurien geschlossen werden darf. Für Mittelitalien fehlen die Karten noch. Unteritalien ist völlig kartirt, seine Strassenanlagen lassen sich aber ausser in Campanien nur an wenigen Punkten, wie um Taranto, Bari und Chieti an der Küste, und um Sepino, Venafro und Pontecorvo im Innern, auf alte Assignationen deuten.

Indess erscheinen solche Wegereste auf den topographischen Karten selbst bei dem kleinen Maassstabe von 1 : 333 333 wenigstens noch soweit in Spuren, dass örtliche Untersuchungen Aussicht auf Erfolg versprechen. Dies ergiebt Fig. 46. Sie ist der in der Annali di statistica Ser. IV Heft 37 (Rom 1890) gebrauchten Karte der Provinz Padua entnommen. Die in derselben enthaltenen Wege sind in einfachen oder Doppelstrichen wiedergegeben, dagegen die in Anlage *30* und die in der topographischen Karte der Provinz

Padua von Morelli (1882) im Maassstabe von 1 : 50 000 enthaltenen Feld- und Fusswege punktirt eingetragen. Die Vergleichung bestätigt deutlich, dass die auffallenden Wegekreuzungen, Parallelstrassen und Zickzackwege der kleinen Karte, in der That die zum Theil sehr gut erhaltenen Reste dreier Perticae sind, welche anscheinend bei St.

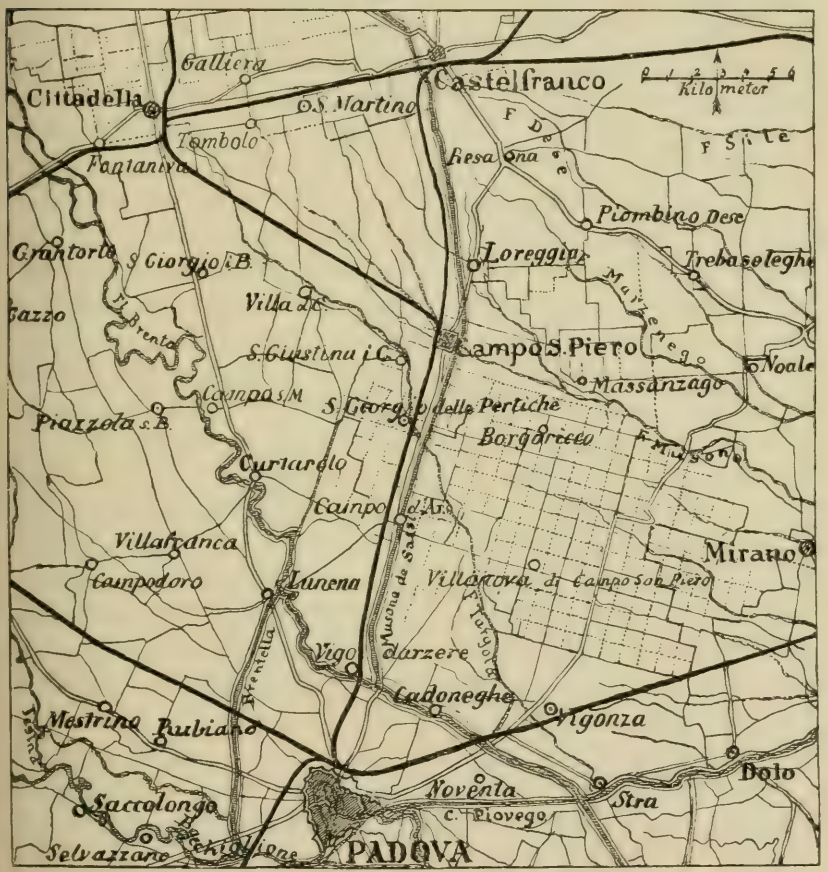

Fig. 46. Römisches Wegenetz bei Padua 1882.

Giorgio delle Pertiche, Piombino Dese und Cittadella ihre Mittelpunkte hatten.

Solche erkennbare Reste altrömischer Anlagen in Italien müssen entsprechend auch für die Frage bestimmend sein, welchen Einfluss die römischen Landmessungen und Flureintheilungen auf die volksthümlich keltische Besiedelung der Provinzen nördlich der Alpen gehabt haben.

5. Verwaltung, Verwerthung und Besteuerung der nördlichen Provinzen.

Wie die Municipien Italiens dem römischen Staatskörper nur angegliedert waren und fremdartige Aussentheile blieben, welchen noch Caesars lex municipalis ihre selbstständigen Eigenthümlichkeiten in Verfassung, Recht, Polizei und sakralem Dienste sicherte, trat Rom auch nur sehr äusserlich die Herrschaft in den Provinzen an. Das römische Staatswesen langte, wie Guizot bemerkt, für decentralisirte Völkermassen nicht aus. Die gewissermassen vormundschaftliche Art der Verwaltung wurde dadurch erleichtert, dass in allen Staatengebilden des Alterthums entweder überhaupt nur selbstständige Gaugemeinden in Frage kamen, oder diese kleineren Verbände in grösseren Staaten nur sehr schwach mit der oberen Leitung verknüpft waren. Sie erfüllten gegen ihre Herrscher bürgerliche Pflichten, unter Umständen selbst sehr schwere und ungeregelte Leistungen, waren im Uebrigen aber autonom und bedurften der Regierung kaum weiter, als der Schutz des Friedens bedingte. An Stelle dieser Herrscher trat der römische Staat, vertreten durch eine überraschend kleine Zahl von Beamten. Die lex Julia de provinciis vom Jahre 63 v. Chr. stellte genau die Leistungen fest, zu welchen die Provinzialen dem Statthalter gegenüber verpflichtet waren. Wo römische Ansprüche in Frage kamen, sahen sich die Unterworfenen in ihren herkömmlichen Einrichtungen und Sitten rücksichtslos beschränkt, und den römischen Bürgern war voller Schutz ihrer heimischen Rechte und der Berufung nach Rom gesichert. Im Uebrigen aber blieb alles Herkömmliche möglichst unverändert.

Es ist nun nicht zu verkennen, dass diesen Umständen gemäss unter der Republik, wie in der Kaiserzeit die römische Besitznahme der Provinzen politisch und wirthschaftlich nur einseitige Zwecke verfolgte und ihre Wirkungen sehr ungleich waren. Die Umgestaltungen, die sie in den Verhältnissen herbeiführte, können gleichwohl leicht unterschätzt werden. Es kann so erscheinen, als ob die administrative und militärische Organisation, welche die beherrschten Gebiete überzog, das bürgerliche Leben wenig berührt habe. In der That aber muss in ihr eine das gesammte Dasein der Völker in den Provinzen wesentlich ordnende und erleichternde Verbesserung der politischen und wirthschaftlichen Zustände erkannt werden. Alle Ansprüche und Exzesse der Legionare und alle Ungerechtigkeiten und Erpressungen der hohen und niederen Beamten können schwer-

lich auch nur entfernt in Vergleich mit den Gräueln unausgesetzter Fehden und den wüsten Gewaltthätigkeiten kommen, welche vorher unter den grossen und kleinen unruhigen und räuberischen Dynasten dieser Staatengebilde als natürlicher Zustand galten.

Neben diesem wohlgeschützten Landfrieden musste eine weit verbesserte, die Verwerthung des Provinziallandes und der Provinzialkräfte für den Staat ins Auge fassende Finanzwirthschaft fühlbar werden. Allerdings wurde der Steuerdruck bald ein sehr starker, obwohl zunächst ausgedehnte Ländereien direkt als Staatsgut zur Verwendung kommen konnten. Aber er beruhte nicht auf einem willkürlichen Raubsysteme. Von bekannten Missbräuchen abgesehen, muss die Steuerverwaltung der unterworfenen Gebiete eine bis in das Einzelnste durchgeführte, praktisch fungirende gewesen sein. Ungeordnete unerträgliche Massenkontributionen lassen sich zwar von einer Bevölkerung unter dem Zwange drohendster Gewaltthat zu Zeiten einmal beitreiben. Aber in der steten Folge der Jahre können einigermassen hohe Steuern ohne angemessen entwickelte Organisation nicht irgendwie regelmässig eingehen. Es ist auch möglich, dass sie sehr verschieden und ungleich vertheilt sind, und dass viele Beträge in den Händen der Erheber bleiben, und mancherlei Nebenlasten durch betrügliches Verfahren und Bestechung entstehen. Aber bei allen denkbaren Uebeln und Mängeln der Ausführung können bei hoher Besteuerung systematische und spezielle Grundlagen für die Erhebung und damit eine vernünftige und die Wahrheit wenigstens erwägende Berücksichtigung der Steuerfähigkeit nicht entbehrt werden.

Diese durchgebildete Steuerverfassung würde genügen, um die bei allen Gebrechen hohe Kultur und klare, sichere Arbeit der Beamten zu erweisen. Letztere schufen aber auch aus den erhobenen Mitteln für den Staat und zum allgemeinen Nutzen und Gebrauch ein bewunderungswürdiges Netz von Kommunikationslinien, von Strassen, Brücken und Kanälen. Sie richteten Botenverbindungen, Vorspannstationen, Unterkunftstellen und Schiffergesellschaften ein. Ihr Verwaltungs- und Sicherheitsdienst war seiner Sache so gewiss, dass es möglich wurde, die Truppen schon in kurzer Zeit aus ganzen Ländern herauszuziehen und nur auf die von aussen bedrohten Punkte der fernsten Grenzen zu legen. Die Städte wurden bis in weit abgelegene Sitze der Regierung mit Prachtbauten ausgestattet, und man verstand in geschickter Weise Tempelbau, Tempeldienst und religiöse Feste mit der Gründung zuverlässiger politischer Genossenschaften zu verknüpfen.

Dieses vielfach eingeschränkte Lob mag nur für die ersten Jahrhunderte gelten. Später hat privilegirtes, fruchtlos prassendes Streberwesen die Provinzen mehr und mehr verödet. Aber lange Zeit hindurch konnte nicht fehlen, dass die zweckmässige Vertheilung der Hülfsmittel und die konsequente Aufrechterhaltung der Ordnung allen Standes- und Erwerbsverhältnissen Sicherheit und bestimmte Richtung gab, und privatwirthschaftlichen Unternehmungen vortheilhafte Wege bahnte, namentlich aber dem Landbau in hohem Grade förderlich war.

Alle diese günstigen Umstände sind den nördlichen Provinzen in besonderem Maasse zu Gute gekommen.

Die Eroberung Galliens und der Länder jenseits der Alpen fällt so nahe mit der Entstehung des Kaiserreichs zusammen, dass die Einrichtung der Verwaltung dieser Provinzen sich ganz vorzugsweise der Einsicht und Sorgfalt der vorzüglichen Staatsmänner dieser Zeit zu erfreuen gehabt hat. Mommsen hat diese Organisation in seiner römischen Geschichte (Bd. V, S. 71) eingehend dargelegt.

Während die Provinz Narbo schon in der gracchischen Zeit und Massilia seit 40 v. Chr. im Wesentlichen in die italische Municipalverfassung gebracht worden waren, blieb das von Caesar unterworfene Gallien und Germanien bis zur Regierung des Octavian unter militärischer Verwaltung, welche, trotz der Betheiligung der meisten Legionen an den Bürgerkriegen, das Land zu halten wusste. Agrippa schuf 38 und 37 einsichtsvoll Ordnung, und 27 v. Chr. brachte Augustus selbst Gallien in bürgerliche Verwaltung. Er nahm hier auch den ersten Census auf. Indess erwuchsen mancherlei Schwierigkeiten, welche Agrippa und der Kaiser, sogar in dem mehrjährigen Aufenthalt von 16 bis 13 v. Chr., nicht befriedigend beizulegen vermochten. Die Durchführung der Organisation und Besteuerung wurde nur allmählich durch die in die Hände des Drusus, Tiberius und Germanicus gelegten Statthalterschaften erreicht, nachdem schon die weiteren Pläne auf Gründung einer erheblich grösseren Provinz Germanien aufgegeben waren.

Da Narbo, Massilia und das Gebiet der Allobroger mit Vienna, von den Cevennen und dem Lacus Lemanus bis zur See, bereits 22 v. Chr. dem Senate zur Verwaltung überlassen worden waren, wurde Lugdunum, welches erst 43 v. Chr. an wohlgewählter Stelle als Niederlassung der von den Allobrogen aus Vienna vertriebenen Italier gegründet worden war, zum Sitze der kaiserlichen Verwaltung gewählt, und von ihm aus eine nahezu fächerförmige Eintheilung des Landes in verhältnissmässig kleine Statthaltereien vorgenommen. Von

diesen umfasste Aquitanien alle iberischen Landestheile und einige keltische Gebiete von der Garonne bis in die Nähe des grossen Bogens, welchen der Lauf der Loire von den Cevennen aus beschreibt. Provincia Lugdunensis reichte nördlich dieser Grenze vom Rhonethal in der Umgebung von Lyon bis zum Plateau von Langres und von diesem nördlich der Seine bis zum Meere bei Dieppe. Belgica schloss ebenfalls das Plateau von Langres mit Bar aus, südlich Toul lief aber seine Nordgrenze zur Höhe der Südvogesen, deren Kette sie nach Norden durch das Saargebiet folgte, die Mosel auf der halben Entfernung zwischen Trier und dem Rhein schnitt und sich über die Eifel und die nördlichen Ardennen zur mittlen Sambre und der Scheldemündung wandte. Diese Provinzen hiessen die drei Gallien. Von ihren Ostgrenzen reichte Germanien bis über den Rhein hinaus. Wie weit sein Gebiet sich jenseits des Rheins ausdehnen sollte, wird durch die Unternehmungen des älteren Drusus zur mittlen Elbe und zur Elbmündung angedeutet. Genauer bestimmte es sich erst, als wenige Jahre nach Varus' Niederlage Tiberius den Thron bestieg und den Limes romanus als die Grenze des Weltreiches feststellte. Dieser wurde später nur über den Neckar unbedeutend vorgeschoben, auch nur noch in wenigen vorübergehenden Feldzügen überschritten. Der lange Grenzstreif aber am Ober- und Unterrhein erhielt von der Eifel aus durch die Linie des Vinxtbaches eine Scheidung in Germania superior und inferior.

Die Eroberung der Alpen, selbst der meisten südlich ausmündenden Thäler, und ebenso die des nördlich ausgebreiteten Rhätiens, Vindeliciens und Noricums war ebenfalls erst ein Werk der Kaiserzeit. Augustus nahm 38 v. Chr. den von Caesar geplanten Angriff gegen Illyrien auf, wo bis dahin nur wenige vereinzelte römische Küstenniederlassungen bestanden. Er eroberte Dalmatien und schob die römischen Besatzungen nach den Pannonischen Orten Emona und Siscia vor. Im Jahre 15 erreichte Drusus von der Etsch, Tiberius von Ligurien und Helvetien her durch die Alpenthäler den Bodensee. Nach wenigen Gefechten unterwarfen sich alle rhätischen Landschaften bis jenseits der Donau. In den Westalpen und Noricum hielten sich einige kleine Klientelfürsten. Bald aber stand Rhätien, Vindelicien und Noricum unter kaiserlichen Prokuratoren, und es genügten die geringen Standlager zu Vindonissa und Poetovio, um die Ruhe der Provinzen gesichert erscheinen zu lassen. Auch der bedrohliche dalmatinische Aufstand der Jahre 6 und 7 n. Chr. hat an dieser Sachlage nichts geändert.

In diesem ausgedehnten Keltengebiete von Pannonien bis zum Britannischen Meere bildeten Noricum, Vindelicien und die beiden Germanien Grenzprovinzen mit militärischer Besatzung. In den 3 Gallien war Lugdunum die einzige Stadt mit römischem Bürgerrecht und ständiger Garnison. Es erhielt auch die einzige Münzstätte und wurde als Knotenpunkt des gallischen Strassennetzes Centralstelle des ganz Gallien umfassenden Grenzzolles. Obwohl nur der lugdunensische Statthalter hier seinen Sitz hatte, blieb es durch Jahrhunderte die anerkannte Hauptstadt Galliens und Germaniens. Das städtische Gebiet von Lyon war aber nur klein. Das weite Provinzialland zerfiel im Uebrigen in von den Römern abgegrenzte Civitates. Es waren dies nicht die alten Völkerschaften, deren Caesar etwa 37 angiebt. Auch nicht kleinere Ortsverbände, für welche Josephus (Bell. Judaic. II, 16. 4) 305 Gaue mit 1200 Städten zählt, sondern es waren Municipalverbände, welche von Tacitus (Annal. III, 44) auf 64, von Ptolemaeus ebenso, und zwar 17 für Aquitanien, 25 für Lugdunensis und 22 für Belgica, angegeben werden. Obwohl diese Civitates also erhebliche Gebiete umfassten, waren sie doch im Wesentlichen den italischen Municipien entsprechend organisirt. Ihre Bürgerschaften schieden sich nach den alten S. 228 dargestellten Verhältnissen des keltischen Adels in vollberechtigte Herren und in Klienten von verschiedener Abhängigkeit. Sie wurden aber nach römischer Einrichtung durch Decurionensenate der Angesehendsten regiert, die ihre Magistrate wählten, und waren in ihren eigenen Angelegenheiten soweit selbstständig, als sie nicht gegen Anordnungen verstiessen, welche der römische Staat im öffentlichen Interesse zu treffen für gut fand. Zu letzteren gehörten zunächst die Privilegien und Exemtionen, die er für seine Beamten und Beauftragten aufstellte, die Berufung auf römisches Recht und römische Gerichtsbarkeit, welche jedem römischen Bürger zustand und das Eingreifen bei Kapitalstrafen und gewissen politischen Vorgängen. Ferner lagen die Militärangelegenheiten in der Hand der römischen Verwaltung. Es war Sache der Civitates, eine gewisse Anzahl von Rekruten zu stellen, und allen Hausbesitzern lag, soweit sie nöthig wurde, die Einquartierung der Truppen ob. Für die letztere galt, dass der Metator das Haus zu bezeichnen und den Namen des Aufzunehmenden anzuschreiben hatte. Der Wirth eines Offiziers hatte seine Wohnung in zwei Hälften zu theilen, von denen der Offizier eine für sich wählte; für den gemeinen Soldaten aber theilte der Wirth in Drittheile, behielt eines und liess den Hospes zwischen den

beiden andern wählen. Ausser kleinen Handreichungen war der Wirth zu Weiterem nicht verpflichtet. Die Verbote, Salgamum zu fordern und zu geben[1]), zeigen aber, dass Unterhalt oder Geschenke Sitte wurden. Mit der Militärlast berührten sich die sogenannten sordida oder extraordinaria munera, die im römischen Gebiete die Staatskasse beschaffte. Sie bestanden aus Boten- und Fuhrengestellung, Brücken- und Wegebau, Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Gebäude und der Tempel und aus allerhand Frohndiensten für Beschaffung von Bau- und Brennmaterial, sowie für das Mahlen von Mehl und das Backen von Brot, sämmtlich im Wesentlichen für die Zwecke der Befestigung und der Armeeunterhaltung.[2]) Sie sollten nur so weit gefordert werden, als ein öffentliches Bedürfniss dafür vorlag und stellten dem Gedanken nach Dienste dar, welche im Nothfall jeder Bürger dem Staate leisten muss. Für gewöhnlich hatte die Civitas für die geforderten Lasten zu sorgen und war in der Lage, sie in gerechter Weise zu vertheilen.

Der wichtigste und eingreifendste Anspruch lag im Steuerwesen. Indess wurden die bereits erwähnten Grenzzölle wahrscheinlich nur den Kaufleuten fühlbar und leicht ertragen. Die von Augustus den gallischen Provinzen auferlegte Abgabe von jährlich 40 Millionen Sestertien (c. 9 Mill. M.) hatten dieselben anscheinend nach ihren eigenen Steuereinrichtungen unter sich aufzubringen. Es ist möglich, dass in der Art der Erhebung eine Veranlassung zu dem Aufstande der Gallier vom Jahre 21 n. Chr. lag, an welchem auch die Germanen theilnahmen. Tacitus (Annal. III, 40) schreibt denselben, der magnitudo aeris alieni, den Schuldverhältnissen, nicht der Besteuerung zu. Die Höhe der letzteren konnte nicht drücken.

Es war auch für die Möglichkeit einer Verständigung und Ausgleichung gesorgt. Schon Augustus bestimmte für Gallien eine Gesammtvertretung aller Civitates. Zum Sitz dieses keltischen Landtages der drei Provinzen und der sich an denselben knüpfenden politischen und religiösen Institutionen, wurde, im Gegensatze zu dem feindseligen Druidischen Antricum Carnutum, Lugdunum bestimmt. Hier weihte, ungefähr an der Stelle der heutigen Kathedrale von Lyon, am 1. August des Jahres 12 v. Chr. Drusus der Roma und dem Genius des Herrschers den Altar, an welchem jährlich am gleichen Tage diesen Göttern durch einen von den Vertretern sämmtlicher Civitates

[1]) Cod. Theod. VII, 8 und 9. Cod. Just. XII, 41 und 42.

[2]) Cod. Theod. XI, 19 de extraordinariis sive sordidis muneribus.

gewählten Priester der drei Gallien feierliche Opfer gebracht und Festspiele gehalten werden sollten. Die Landesvertretung hatte eine eigene Vermögensverwaltung mit selbst gewählten Beamten und besass und gebrauchte das Recht der Beschwerdeführung über die in Gallien fungirenden Reichs- und Hausbeamten. Sie wirkte auch bei der Repartirung der Steuern mit, da diese für Gallien insgemein umgelegt wurden und die Schätzung durch Kommissare für die einzelnen Landschaften erfolgte.[1])

Obwohl der Kaiser in allen Provinzen ähnliche feierliche Versammlungen mit dem Recht der Bitte und Beschwerde ins Leben gerufen hatte, entsprach doch die Verwaltung Germaniens, Rhätiens und Noricums der Galliens weder in Durchführung noch Gewicht. Auch waren die Civitates der beiden Germanien, mit alleiniger Ausnahme der Ubier, in Lugdunum vertreten. Die Ubier, welche 38 v. Chr. von Agrippa über den Rhein in die Ebene von der Ahr bis zur Erft herübergenommen waren, opferten an einem eigenen Augustusaltar, welcher in der späteren Colonia Agrippina zu Köln errichtet war. Rhätien und Vindelicien waren von Augustus zu einem einzigen Verwaltungsbezirke vereinigt, und Noricum noch weit gegen Pannonien hin erweitert worden. Ein eigentlicher Centralpunkt wurde für Rhätien indess erst durch Hadrian geschaffen, indem er das römische Stadtrecht an Augusta Vindelicorum verlieh, welches bis dahin, trotz seiner Lage an der Hauptstrasse durch die Alpen zur oberen Donau, nur als Marktflecken galt. Noricum erhielt durch alte Handelsverbindungen, durch seine Bergwerke und die lebhaften Verkehrsbeziehungen über Aquileja und Emona in kurzer Zeit eine wesentlich romanisirte Bevölkerung. Deshalb organisirte Claudius das gesammte norische Gebiet, selbst den nördlichen durch die Taurenkette vom Donauthal getrennten Theil, nach italischer Gemeindeverfassung.

Im Allgemeinen aber änderten diese, sowie manche später eingetretenen Verschiedenheiten wenig an der bürgerlichen Lage der Provinzialen in den römischen Gebieten nördlich der Alpen. Sowohl die Civitates wie die Municipia wurden der Hauptsache nach in ihren aus vorrömischer Zeit hergebrachten inneren Einrichtungen, in der gewohnten Verwaltung ihrer communalen Angelegenheiten, in ihren Familien-, Staats- und Privatrechten und Gewohnheiten, vor Allem aber in ihrem Eigenthum und Besitz an Grund und Boden

[1]) Mommsen, Röm. Gesch. V, S. 85.

und in der Art der Bewirthschaftung desselben, ungestört in selbstständiger Verfügung belassen. —

Diese Milde in der Behandlung des Grundbesitzes verzichtete nicht völlig auf den Vorbehalt, wenn es zweckmässig schien, auch tief in die Besitzverhältnisse der Gemeinden einzugreifen. Aber dem in vorrömischer Zeit meist geübten harten Kriegsrechte gegenüber beruhte es auf dem Bewusstsein dieser Schonung, dass keinerlei Schwierigkeiten aus der Beschlagnahme des öffentlichen und des noch nicht okkupirten Landes als Staatseigenthum, und aus der Verpachtung oder Verleihung dieser Ländereien an Römer oder an Einheimische oder Fremde, namentlich an übersiedelnde germanische Volksstämme, entstanden. Einzelne Strecken, insbesondere Ländereien jenseits des Niederrheins, mussten gänzlich geräumt werden. Dieses Staatsland vermehrte sich durch Konfiskationen herrenlos gewordener oder als Strafe verfallener Güter Einzelner und Gebiete ganzer Ortschaften und Gemeinden.

Alle diese fiskalischen Grundstücke standen zur Ansetzung von Veteranenkolonien offen. Auch trug man niemals Bedenken, für solche Anlagen in das Gebiet geeigneter grösserer Orte einzugreifen. Indess finden sich in den nördlichen Provinzen nur wenige Kolonien erwähnt. Abgesehen von der Provincia Narbonensis werden in Gallien nur Lugdunum, Augusta Rauracorum (Augst), Basilea (Basel), Aventicum (Avanches), Augusta Trevirorum (Trier) und C. Morinorum (Teruanne) genannt; bei den Belgae: Lugdunum Batavorum (Leyden); in England: Camalodunum (Maldon) und Eboracum (York); in Germania: Bonna (Bonn), C. Trajana (Xanten), C. Agrippina (Köln); in Rhätien: Constantia (Constanz), Augusta Vindelicorum (Augsburg), Augusta Tiberia (Regensburg); in Noricum: Juvavia (Salzburg), Lauriacum (Lorch), Ovilia (Welz), Celeja (Cilli) und Solva (Solfeld); in Pannonien: Emona (Laibach) und Sabaria (Stein am Anger). Doch ist auch bei diesen unsicher, ob sie, wie es von den Kaisern häufig geschah, nur den Namen und die Rechte der Kolonie erhielten, oder ob ihnen Veteranen zugeführt wurden. Indess dürften in beiden Fällen die Grundstücke zwischen Limites in der Weise der Militärkolonien assignirt worden sein.[1]) Wie es scheint, sind aber solche formal geregelte Anlagen im Laufe der Zeit immer seltener erfolgt. Die letzte bekannte wurde von Gallienus 265 in Verona auf Trajanischer Grundlage ausgeführt. Dass die Veteranen in manchen

[1]) Weber a. a. O. S. 35.

Fällen nur Geld und eine Ausstattung an Saatgetreide und Zugvieh erhielten und ihnen die Erlaubniss ertheilt wurde, sich anzusiedeln, wo sie unbesetztes Land (terrae vacantes) finden konnten, ist durch die Verordnungen im Codex Theodosianus aus den Jahren 320 und 364 (Lib. VII, Tit. 20, 3 u. 8) ausdrücklich bezeugt. Solche agri occupatorii konnten sie dann in beliebiger unregelmässiger Gestalt und ohne Zuziehung von Agrimensoren in Besitz nehmen. Dies scheint auch schon zur Zeit des Siculus Flaccus, der um 100 n. Chr. lebte, vorgekommen zu sein.[1]) Auxiliartruppen oder aus germanischen oder keltischen Bevölkerungen ausgehobenen oder geworbenen Legionaren gab diese Abfindung die Freiheit, sich nach Wunsch in ihrer Heimath Wohnsitze zu suchen.

Für die sogenannten Laeti, kriegsgefangene oder durch Landversprechungen beruhigte Barbarenschaaren, welche mit der Verpflichtung zu dauernder Kriegsbereitschaft angesiedelt wurden, war eine Landanweisung in der künstlichen Weise der agrimensorischen Zutheilung überall unausführbar, sobald sie in grösserer Zahl zu versorgen waren. Wenn Probus, wie berichtet wird, neben anderen Ansetzungen an verschiedenen Orten, allein in Thracien 100 000 Bastarnen aufnahm, musste die Herstellung spezieller Parzellenzuweisung viel längere Zeit erfordern, als die Ankömmlinge mit dem Beginn ihres nothwendigen Anbaues abwarten konnten. Ebenso wenig sind solche Anlagen denkbar, wenn die Laeti unter ihren eigenen Fürsten oder in ihrem Stammverbande das Siedelungsland übernahmen.

Deshalb lässt sich nicht erwarten, dass die Anlage von Kolonien mit limitirter Assignation auf die Gestaltung des Grundbesitzes und seiner Bewirthschaftung in den nördlichen Provinzen wesentlich eingewirkt habe. —

Dagegen kommt in Frage, ob nicht die unter fiskalischen Gesichtspunkten erfolgte Verwerthung und Besteuerung der Provinzen durch die Einwirkung des amtlichen römischen Messungswesens und durch die Anschauungen des römischen Grundbesitzrechtes, wesentliche Umgestaltungen der vorhandenen Besiedelungsformen und agrarischen Rechtsverhältnisse herbeigeführt habe.

Schon die erste Organisation einer eroberten Provinz forderte hinreichende Kenntniss der Grenzen und der Grösse der einzelnen Verwaltungsbezirke. Deshalb ist erklärlich, dass sich an die umfassende Thätigkeit Caesars Nachrichten über eine neue und be-

[1]) Lachmann I, p. 136, 138.

sondere Aufnahme des Landmessungswesens auch in den nördlichen Theilen des Reiches knüpfen. Pläne für ausgedehnte Messungen sind ihm sicher zuzuschreiben. Wie er durch den ägyptischen Astronomen Sosigenes den Kalender verbesserte, zog er auch, wie von Julius Honorius in dem sogenannten Aethicus überliefert ist, alexandrinische Geometer heran.[1]) Die näheren Angaben sind indess, wie Marquardt und Müllenhoff nachgewiesen haben, höchst widerspruchsvoll und unglaubwürdig. Wie man sie aber auch auffassen will, an eine katasterartige gromatische Flächenaufmessung, welche Limites geschaffen und die einzelnen Besitzungen durch Umlegung verändert hätte, ist unter keinen Umständen zu denken. Dazu würden für ganze Schaaren von Feldmessern weder die kürzeren noch die längeren angegebenen Fristen hingereicht haben. Ebenso wenig sind damit die Aeusserungen und Vorschläge Hygins und anderer Gromatiker über die im Provinziallande erst vorzunehmenden Vermessungen vereinbar. Auch würde, wenn das Ergebniss dieser Arbeiten überhaupt eine Flächenermittelung gewesen wäre, in dem Testament des Augustus neben der Angabe der Einwohnerzahlen der Umfang des Weltreiches gewiss nicht unerwähnt geblieben sein. Wohl aber können die etwa 20jährigen Arbeiten der 4 mit der Messung nach je einer Weltrichtung Beauftragten in der Feststellung, Bereisung und Längenmessung der für Heereszüge und Handel brauchbaren Strassenzüge mit Angabe der Hauptstationen und unter Berichterstattung über verschiedene für Armee und Verwaltung erhebliche Lokalverhältnisse bestanden haben. Es ist möglich, dass die sogenannte Weltkarte des Agrippa von den erlangten Nachrichten Nutzen gezogen hat. Denn Agrippas Schwester Polla baute noch im Jahre 7 v. Chr. an der Säulenhalle, in welcher nach Agrippas Weisungen eine Karte der Welt in der Form einer grossen Sphära in Marmor ausgeführt und dem Gebrauche des Publikums dienstbar gemacht wurde.[2]) Diese Karte ist indess in verschiedene Nachbildungen der Mittelalters übergegangen, so dass sie sich hinreichend beurtheilen lässt. Sie war im Wesentlichen auf Eratosthenes gestützt, fusste auf sehr wenig erweiterter Kenntniss der geographischen Längen und Breiten und war auch, ganz abgesehen von den fernen Welttheilen, in der Lage

[1]) Fragmente der Cosmographie des Aethicus in Riese Geographi Latini minores S. 21 ff. u. 72 ff. — Marquardt, Römische Staatsverwaltung, Bd. II, S. 209. — Müllenhoff, Deutsch. Alterth. III, S. 216.

[2]) Plin. h. nat. 3. 17. — Dr. Philippi, Zur Rekonstruktion der Weltkarte des Agrippa, Marburg 1880.

der Ströme und Gebirge innerhalb des römischen Reiches so unsicher und unrichtig, dass ihr die nothwendig der Wirklichkeit einigermassen entsprechenden Aufrisse einer örtlichen Vermessung nicht zu Grunde gelegen haben können.

Am wahrscheinlichsten bleibt, dass diese Messungen die Grundlage geordneter Itinerarien zu bilden bestimmt waren. Diese Aufgabe war die nächstliegende und erklärt auch am ersten, dass die Messungen nur vier einzelnen Männern durch eine so lange Zeit zugeschrieben werden. Dass ihre Ermittelungen nicht weiter gegangen und nicht genauer gewesen seien, als die Tabula Peutingerana, lässt sich allerdings nicht annehmen. In dieser dürfen wir nur ein eng zusammengedrängtes, für den gewöhnlichen Gebrauch der Armeeoffiziere berechnetes Uebersichtsblatt der Hauptrouten sehen.[1]) Gleichwohl dürfte sie am ersten ein Bild davon geben, was wir uns unter den von Caesar unternommenen Landesmessungen zu denken haben. —

Neben solchen ideelleren Zielen mussten aber auf den neu erworbenen Gebieten schon unter Augustus dringende praktische Aufgaben der Territorialabgrenzungen und der Flächenmessungen für Landvergebungen und für Steuerzwecke entstehen. Ihre Bedeutung für die gesammte Verwaltung wird nur durch einen Blick auf die Art der Befriedigung der Staatsbedürfnisse im alten Mutterstaate verständlich.

Dem römischen Bürger lagen seit der ältesten Zeit nur zwei Arten von Lasten auf, welche jedoch nicht eigentlich als Steuern aufgefasst werden können.

Die eine war die Kriegslast. Der Einzelne hatte nicht nur den persönlichen Dienst zu leisten, sondern auch Bewaffnung, Unterhalt und alle sonst erwachsenden Kosten zu beschaffen. Schon unter Servius Tullius wurden indess die Ritterpferde vom Staate bezahlt (Livius I, 43). Früh trafen auch die Kriegskosten nicht mehr den Eingestellten selbst, sondern wurden (nach Dionys. IV, 19) auf die Tribus vertheilt, und durch diese auf alle Dienstpflichtigen umgelegt. Daher hiess diese Last tributum. Bei glücklichen Kriegen wurde sie aus der Beute zurückerstattet, jedoch bestand hierauf kein Anspruch, und ihre Höhe konnte sehr erheblich werden. Dazu kam, dass der Census der Umlage des Tributum zu Grunde gelegt wurde, welcher wesentlich politische und militärische Zwecke hatte, für Besteuerung nach seinen Vermögensangaben aber durchaus unzulänglich erscheint. Denn diese er-

[1]) Dr. Philippi, de Tabula Peutingerana, accedunt fragmenta Agrippae geographica. Diss. Bonn 1876.

gaben nur die res mancipi: d. h. praedia urbana und rustica mit ihren Servitutberechtigungen, und Sklaven, Last-, Zug- und Weidevieh, ausserdem noch gemünztes Gold und Silber, Schiffe und Bergwerke. Dagegen blieben Schulden und alles bonitarische Eigenthum, sowie alle Pachtungen ausser Betracht. Indess hatte dies keine Bedenken mehr, nachdem die Kriegslast 406 v. Chr. an Stelle der Tribus auf die Staatskasse übernommen, und das Tributum nur aushülfsweise, wie eine Anleihe, erhoben wurde. Seit 167 hörte es für die römischen Bürger und seit 89 für ganz Italien auf. Augustus forderte zwar im Jahre 3 n. Chr. die Vermögensangaben des italischen Census noch, aber nur, um festzustellen, wer 200 000 Sextertien besass und danach in die Richterdecurien und in die Ordines der Senatoren und der Ritter einzureihen war.

Die andre Last der römischen Bürger waren die S. 327 gedachten munera, die Frohndienste für die verschiedenen Bedürfnisse des Staates. Diese Spann- und Handdienste waren je nach dem Besitzstande des Einzelnen zu leisten. Auch sie kommen indess nur in früher Zeit in Betracht, weil die Leistungen an die Mindestfordernden vergeben und auf die Staatskasse übernommen wurden.

Die Möglichkeit, den Bürgern diese Lasten abzunehmen, lag in dem im Laufe der Zeit immer mehr anwachsenden Besitze von Staatsgütern. Soweit die eroberten Gebiete nicht ihren alten Besitzern nach Bundesgenossenrecht belassen, oder an italische Kolonien vergeben wurden, waren sie ager publicus. Nur ein kleiner Theil desselben wurde an römische Bürger zu quiritarischem Recht vertheilt und die Besitzer in die Tribus eingeschrieben. Die Hauptmasse blieb zur Verfügung des römischen Volkes, und stand, wie gezeigt, zwar jedem Bürger zur Nutzung offen, die reichen Patrizier allein aber waren in der Lage, durch Heerden und Sklaven von diesen Nutzungen Gebrauch zu machen. Sie vermochten dieselben auch vorweg in Beschlag zu nehmen und diesen Besitz durch ihre Herrschaft gegen die Plebejer zu sichern. Als Cassius Viscellinus 484 v. Chr. an letztere Landvertheilungen vornehmen wollte, wurden dieselben hintertrieben, auch schlug Appius Claudius vergeblich vor, die possessionen, die sich durch Okkupation gebildet hatten und bilden würden, zwar zu gestatten, aber mit Zins zu belegen. Diese Weigerungen und die fortgesetzte freie Ausnutzung durch Reiche blieben Gegenstand steter agrarischer Unruhen. Das Gesetz des Licinius Stolo von 367 bestimmte endlich, dass Niemand an Acker und Bauland mehr als 500 jugera vom ager publicus besitzen und mehr als 100 Stück grosses

und 500 Stück kleines Vieh auf die Weiden treiben dürfe. Die Nutzung solle im übrigen jedem Bürger freistehen und eine Abgabe dafür erhoben werden.

Privateigenthum konnten diese Ländereien nur durch ein ausdrückliches Gesetz werden. Alle Anordnungen des Senates und der Beamten waren also nur zeitweilige. So durfte in dringenden Fällen der Quaestor Land zur Nutzung verkaufen, dessen Kaufpreis im Falle der Rücknahme zu erstatten war. Solcher ager quaestorius zahlte ein geringes Rekognitionsgeld. Andrer ager publicus wurde dem, der ihn übernehmen wollte, gegen den Zehnten vom Ackerertrage und gegen ein Fünftheil von den Baumfrüchten überlassen. Die Einhebung dieser Naturalien wurde verpachtet. Den grössten Theil der neu erworbenen Ländereien verpachtete der Censor unter dem Namen der pascua seinem Rechte nach nur auf seine Amtszeit, also auf 5 Jahre, thatsächlich dauerten aber in der Regel die Pachtungen von Lustrum zu Lustrum fort. Auch diese Pachtungen konnten indess grösstentheils nur von wohlhabenden Publicani oder ihren Societäten übernommen werden, und wurden durch Unterpächter oder durch Sklaven und grosse Weidewirthschaft verwerthet.

Im übrigen blieb das Licinische Gesetz ohne wesentliche Wirkung, und es wurde ebenso wenig durchgeführt, als es Sempronius Gracchus 133 v. Chr. erneuerte. Die Gracchen gingen an diesem Versuche unter. Die bereits eingesetzten Triumviri agris dividundis wurden durch Widerstand gehindert, und die Lex Thoria bestimmte 108 v. Chr., dass die Staatsländereien unter der Verpflichtung festzustellender Abgabenzahlung den derzeitigen Besitzern dauernd und erblich verbleiben und niemals nach der Lex Sempronia vertheilt werden sollten. Damit ging der ager publicus Italiens fast ohne Ausnahme in Privathände über, und es bildete sich der neue Begriff des ager privatus vectigalisque. Abgesehen von den calles publicae, den Triften in Apulien, blieb im wesentlichen nur der ager Stellatis und Campanus als publicus erhalten, von welchem Anlage *29* näher handelt. Er war auf Volksbeschluss von 162 durch den Praetor urbanus P. Lentulus aufgekauft worden, um als ein besonders werthvolles, im Kleinen verpachtetes Gebiet dem Fiskus, wie eine Art Staatsschatz, zu dienen. Von einer Reihe folgender, zum Theil nur dem Namen nach bekannter Agrargesetze scheinen allein die in Wirksamkeit getreten zu sein, welche die Vertheilung der o. S. 313 gedachten städtischen Gebiete als Militärkolonien an die Truppen des Sulla, des Marius und der Triumvirn gestatteten, bis endlich durch Caesars Lex Julia

von 59 v. Chr. auch der vorbehaltene ager Stellatis und Campanus zur Vertheilung kam. Bei diesen Assignationen an Veteranen und Bürger blieben nur noch die Subseciva, soweit sie nicht als compascua den Fundis überwiesen waren, zur Verfügung des assignirenden Populus. Auch sie aber verschenkte schliesslich Domitian sämmtlich an die angrenzenden Nachbarn. Damit verschwand in der Kaiserzeit auf dem römisch-italischen Gebiete der gesammte Staatsgrundbesitz, und es blieb nur eine Anzahl von Zehnten, Zinsen, Erbpacht- und Pachtgeldern an Naturalien und Geld übrig, welche mit Zöllen, Hafengeldern, Markt- und ähnlichen Abgaben als vectigalia zusammengefasst wurden. —

Obwohl danach das Steuerwesen des römischen Mutterstaates beinahe ganz veraltet und abgestorben war, ehe eine geordnete Verwaltung der Provinzen eintrat, erweist sich doch, dass auch auf den Provinzialgebieten, welche mehr und mehr alle Staatskosten zu tragen hatten, die fiskalischen Nutzungs- und Besteuerungseinrichtungen nur unter besonderen Umständen von den Grundgedanken abwichen, die in der Zeit des Aufblühens des Staates zur Geltung gekommen waren.

In den Provinzen gab es nach der Art ihrer Unterwerfung steuerfreie Vasallenstaaten, civitates liberae et immunes, denen abgesehen von mancherlei erheblichen Geschenken und Ehrengaben, über welche mehrfach berichtet wird, nur die Stellung von Hülfstruppen oblag.

Das zur eigentlichen Provinzialverwaltung gezogene Territorium schied sich, wie die geschilderte Organisation Galliens ergiebt, in die Gebiete derjenigen civitates, welchen innerhalb der ihnen gegebenen Abgrenzungen ihre selbstständige herkömmliche Verfassung, namentlich auch in Betreff der Aufbringung der Steuern, belassen worden war, und in die vom römischen Staate selbst eingezogenen und nutzbar verwalteten Ländereien.

Die kommunal selbstständigen Civitates hatten ausser den o. S. 327 gedachten Lasten der Rekrutenstellung und der sordida munera auch eine eigentliche Steuer zu tragen. Als solche galt das Stipendium, eine Abgabe, aus welcher vornehmlich der Sold und die annona, die Getreidelieferung, für die Truppen bestritten werden sollten. Diese Leistung war auf die einzelnen Civitates vertheilt, innerhalb jeder derselben mussten die Decurionen für die Aufbringung solidarisch haften, die Umlage konnten sie nach ihren hergebrachten Steuereinrichtungen bewirken.

Diese Steuerverfassungen waren im hohen Grade verschieden. In Sicilien bestanden sehr entwickelte Steuerrollen und Fortschreibungen. Die meisten griechischen Städte besassen noch von ihrer Selbstständigkeit her eigenartige regelmässige Censusfeststellungen. Aegypten führte schon seit den Pharaonen genaue Spezialkataster. In anderen Haupttheilen von Afrika waren mit der Umgestaltung der Gracchischen Assignationen die Possessores unmittelbare Staatspächter geworden, so dass hier Civitates erst in der Kaiserzeit entstanden. Auch in Syrien und Gallien lässt sich nur grosse örtliche Ungleichmässigkeit denken.

Aber die Durchführung der Erhebungen und der Eingang der geforderten Leistungen waren überall hinreichend gesichert. Die Einkünfte konnten aus eigentlichen Grund- und Vermögenssteuern oder aus Zehnten, Gewerbe- oder Kopfsteuern bestehen, auch verpachtet sein oder nicht. Alle in Geld oder Getreide eingehenden Beträge wurden auf das zu zahlende Stipendium angerechnet.

Gleichwohl verzichtete die römische Verwaltung niemals auf die thunlichst genaue Kenntniss der steuerfähigen Personen und Liegenschaften und auf wirksames Eingreifen in die Grundsätze und das Verfahren der Umlage. In allen neu erworbenen kaiserlichen Provinzen wurde mit der ersten Organisation die Aufnahme eines Census verbunden und, wie es scheint, auch periodisch wiederholt. Wenigstens wird bekundet, dass der Census Galliens 27 v. Chr. von Augustus, 12 v. Chr. von Drusus, 14—16 n. Chr. von Germanicus, 61 von Nero und um 84 von Domitian aufgenommen wurde. Ob es möglich war, diese Censusgeschäfte überall nach der von Ulpian (Dig. 50, 15, 4) angegebenen Forma censualis durchzuführen, ist wohl zu bezweifeln. Jedenfalls aber musste ein hinreichender Ueberblick über Volkszahl und Vermögen erreicht werden, um die Leistungen für die Armee und die Staatskasse auf die einzelnen Civitates vertheilen zu können. Viel leichter konnten in den älteren senatorischen Provinzen, in welchen seit lange geordnete Steuereinrichtungen bestanden, und der Census schon in den Zeiten der Republik durch zahlreiche delegirte Censoren geübt worden war, die Censuales, welche meist mit den Verhältnissen bekannte Municipalbeamte waren, die Fortführung der Steuerlisten unter einer regelmässigen Ueberwachung seitens des Proconsuls besorgen. Für Sicilien, wo 73 v. Chr. 130 Censoren erwähnt werden, von denen 2 in jeder Stadt gewählt waren (Cicero in Verr. II, p. II, c. 53, 55), wissen wir, dass bei Streitigkeiten zwischen den römischen Pächtern gewisser Leistungen und den Verpflichteten, und für Streit-

fälle zwischen den Gemeinden untereinander besondere Rekuperatorengerichte in Thätigkeit traten. Die das Stipendium unter Solidarhaft zahlenden Gemeinden durften schon zu Vespasians Zeiten keine neuen Auflagen ohne Genehmigung machen.

Das eigentliche Staatsland in den Provinzen war, soweit es nicht wüst lag, ager vectigalis. Die Zinspflicht bezog sich sogar regelmässig auch auf alle an Militärkolonien vergebenen Grundstücke. Nur die wenigen Kolonien und Municipien, welche mit italischem Recht beliehen wurden, erlangten damit ausnahmsweise auch Freiheit vom vectigal.

Das Vectigal war in den Provinzen ausschliesslicher, als das o. S. 335 gedachte in Italien, seiner Natur nach ein Pachtzins, der in Geld oder Naturalien erhoben und als feste Zinsung oder als Zehnt festgesetzt sein konnte. Dem alten Brauche entsprechend hat sich für diese Verpachtungen auch in den Provinzen die 5jährige Periode von Lustrum zu Lustrum erhalten.

Welchen Umfang die befristete Kleinpacht von Grundstücken namentlich in den nördlichen Provinzen erreichte, ist schwer zu beurtheilen. Am sichersten gehörten die agri decumates zwischen Rhein und Neckar dazu. Die Aeusserung Hygins (Lachm. I, 204) über den ager vectigalis deutet anscheinend schon auf Umwandlung in ager privatus vectigalis. Die Worte: Agrum arcifinium vectigalem ad mensuram sic redigere debemus, ut et recturis et quadam determinatione in perpetuum servetur, scheinen dies einzuschliessen. Er erklärt aber auch weiter: Agri vectigales multas habent constitutiones, in quibusdam provinciis fructus partem praestant certam, alii quintas, alii septimas, alii pecuniam, et hoc per soli aestimationem. Certa enim pretia agris constituta sunt, ut in Pannonia arvi primi, arvi secundi, prati, silvae glandiferae, silvae vulgares, pascuae. His omnibus agris vectigal est ad modum ubertatis per singula jugera constitutum. Horum aestimio, ne qua usurpatio per falsas professiones fiat, adhibenda est mensuris diligentia. Nam et in Phrygia et tota Asia ex hujus modi causis tam frequenter disconvenit, quam in Pannonia, propter quod hujus agri vectigalis mensuram a certis rigoribus conprehendere oportet ac singula terminis fundari.

In den ununterbrochen ruhigen Zeiten Hygins vor dem Marcomannenkriege mögen solche Einzelbesitzungen, deren Dauer die Sitte genügend sichern konnte, als die für den Fiskus oder die Kasse des Kaisers einträglicheren, verhältnissmässig häufig gewesen und deshalb auch entsprechend vermessen worden sein.

Je länger hin, desto mehr wurde indess die Grossverpachtung die einfachere und für viele Länderstrecken die einzig durchführbare Verwerthung. Namentlich wo grosse Wüstungen oder Waldungen erst in Kultur gebracht werden mussten, ehe sie einen Ertrag in Aussicht stellten, konnte nur auf Grosspächter und Gesellschaften von Publikanen gerechnet werden. Dabei musste aber eine kurze Frist und überhaupt die Möglichkeit wechselnder Bedingungen die Angebote im hohen Grade benachtheiligen. Deshalb führte sich auf diesen Ländereien die Erbpacht mit festem Canon und bestimmten vertragsmässigen Leistungen ein. Die Emphyteuse ging ihrem ganzen Wesen nach aus diesen grossen Staatspachtungen hervor. Sie gewährte dem Staate feste, durch den Heimfall bei 2jährigem Verzuge gesicherte Zinsungen und eine Betheiligung am Veräusserungswerthe durch die 2procentige Besitzveränderungsabgabe wie durch das Vorkaufsrecht. Der Emphyteuta wurde allerdings frei von allen Verfügungsbeschränkungen des Zeitpächters, konnte das Gut veräussern, verpfänden, mit Dienstbarkeiten beschweren und hatte vollständiges Klagerecht für dasselbe, aber er musste auch alle Lasten tragen und durfte keinerlei Anspruch auf Nachlässe machen. Der Staat erlangte nicht allein ganz klare, sondern auch völlig einfache Rechtsverhältnisse. Die fiskalische Verwaltung wurde durch die den Eigenthümern nahezu gleiche Stellung der grossen Erbpächter im höchsten Grade erleichtert. Auf dem kaiserlichen Domainenbesitze vergab der Kaiser zinsbares Land im Grossen auch aus persönlichen Gründen als Gnade. Ueberdies gestalteten sich die bestehenden Kleinpachten durch die allgemein eingeführte Verpachtung der Zehnten, Zinsungen und Leistungen an Unternehmer schon dann unmittelbar in Grossbesitzungen um, wenn dem Abgabenpächter das betreffende Gebiet der Kleinpächter ohne neue Fristfestsetzungen, also zu dauernder Verwaltung, überlassen blieb. Auf diese Weise scheint mit der Zeit der grösste Theil des nutzbaren Staatslandes der Provinzen, soweit es nicht als Kolonieland vergeben war, im Grossgrundbesitz aufgegangen zu sein.

Solcher Grossbesitz war bereits in alten Latifundien und Staatspachten der Republik vorhanden. In der Kaiserzeit entstand aber auf ihm ein Stand von Possessores, welche neben den Civitates als Inhaber coordinirter Kommunalbezirke, als Leiter selbstständiger grosser Güter oder Herrschaften auftraten. Diese Possessorengewalt hat sich, wie sich zeigt, zuerst in Afrika entwickelt, wo keine Civitates gebildet worden waren. Sie wird aber auch in anderen Provinzen schon früh daran erkennbar, dass der einzelne Possessor, wie die De-

curionen für die Civitates, so er seinerseits für die Hintersassen seines Grossbesitzes die Steuern und Lasten dem Fiskus verbürgen und beschaffen muss und auch in die Lage kommt, sie vorzuschiessen. Es scheint, dass die Possessoren eifrig bestrebt waren, von der Solidarhaft der Civitates befreit zu werden, und dass der Staat zu solchen Befreiungen bereit war.[1]) —

Nachdem seit 162 die Einfälle der Chatten, die Siege der Marcomannen und Quaden und die gleichzeitigen Kämpfe der Parther und Caledonier mit den auf sie folgenden schmählichen Friedensschlüssen des Commodus die Scheu vor den römischen Waffen gebrochen hatten, begann eine Periode steter Raubzüge und weitgreifender Verwüstung und Zerrüttung namentlich der nördlichen Provinzen. Zugleich steigerten Luxus und Veruntreuung die finanziellen Bedürfnisse. Bei dem bestehenden mannigfachen und undurchsichtigen Herkommen der meisten provinziellen Steuereinrichtungen muss deshalb in vielen Landestheilen die Beitreibung der Leistungen häufig unmöglich gewesen sein. Ebenso weniger waren letztere gegenüber dem Ausfall in den gefährdeten Theilen des Reiches wirksam zu erhöhen.

Caracalla war einer der leichtsinnigsten, gleichgültigsten und verschwenderischsten Fürsten. Aber noch fanden sich in Rom staatsmännische Kräfte, wie Ulpian, welcher damals sein Buch de censibus schrieb, Cassius Dio und Papinian, und es muss Männer in der Verwaltung gegeben haben, welche eine Reorganisation des Steuerwesens auf neuen Grundlagen für durchführbar erachteten. Nur diesem Gedanken lässt sich die Verordnung von 212 zuschreiben, welche allen Freien im römischen Reiche das gleiche volle Bürgerrecht zusprach. Durch diese anscheinende Wohlthat wurde offenbar möglich, ohne Rechtsbruch auch alles bisherige Peregrinenrecht in den Civitates der Provinzialen, soweit es zweckmässig schien, nach allgemeinen Gesichtspunkten des römischen Reichsrechts zu beseitigen und umzugestalten, und es konnten damit gewisse Unterschiede und Ungleichheiten in der Besteuerung wegfallen, aus deren Beseitigung man Vortheil für die Staatskasse hoffte.

Wie weit solche Zwecke noch unter Caracalla erreicht wurden, lässt sich mit Ausnahme der von 5 auf 10 Prozent erhöhten Erbschaftssteuer und der zu Gunsten des Fiskus ergangenen Beschränkung der Intestaterbfolge nicht erkennen. Aber die Plünderung, Verwüstung und Verarmung grosser Länderstrecken und der allgemeine Verfall der

[1]) Die Verhältnisse der Possessoren klargelegt zu haben, ist ein Verdienst M. Webers, a. a. O. S. 171 und 250 ff.

bisherigen Rechtsordnung griffen unter seinen Nachfolgern, trotz deren zum Theil grossen militärischen Strenge und energischen Kriegsführung unaufhaltsam um sich.

Ob inzwischen schon bestimmte Anordnungen oder vorbereitende Schritte geschahen, darf auch dahin gestellt bleiben. Jedenfalls ist die Thatsache erklärlich, dass Diocletian (284—304) mit einer einheitlichen Steuerverfassung eingriff.

Wie es scheint, stellte dieselbe die gewöhnliche Grund- und Personalbesteuerung, also namentlich Stipendium, Tributum und Kopfsteuer nach im wesentlichen überall gleichen Grundsätzen fest und liess nur die übrigen besonderen Steuern und Lasten, wie namentlich die Erbschafts- und Gewerbesteuern, die Vectigalia verschiedener Art und die sordida munera fortbestehen.

Die Form der neuen Steuer war die der jugatio und capitatio.

Der Begriff des jugum kommt schon in den verrinischen Reden vor. Cicero spricht II, lib. III, 27 von sicilischen Bauern in singulis jugis. Auch erscheinen unter August bereits juga als Landloose, welche eine bestimmte Steuer zu zahlen hatten. Ein solches jugum umfasste in der Regel 25 jugera, indess war nicht allein die Fläche, sondern auch die Bonität zu berücksichtigen.[1]) Dasselbe Princip ist das der Diocletianischen jugatio. Die bebauten Ländereien waren von den Besitzern im Einzelnen nach Lage und Werth zu bezeichnen, und der Censitor fasste so viele dieser Grundstücke desselben Censiten oder seiner Nachbarn in ein Ganzes zusammen, dass sie nach der vorgenommenen Schätzung den Werth von 1000 Aurei erreichten. Dies war ein jugum im Sinne der Steuer, also eine Steuerrechnungseinheit. Für die Schätzung wurden ähnliche Klassenunterschiede gemacht, wie sie Hygin (o. S. 337) schon aus Trajans Zeit bezüglich des Vectigal erwähnt. Nach der syrischen Uebersetzung einer oströmischen Gesetzsammlung von 501, welche 1878 aufgefunden und von Sachau und Bruns (Berlin 1880) herausgegeben worden ist, wurden bei der Diocletianischen Veranlagung in Syrien auf das jugum je 5 jugera (oder 10 plethra) Weingärten, oder 20 jugera urbares Land erster Güte, oder 40 jugera zweiter Güte, oder 60 jugera Gebirgsland, d. h. Acker dritter Güte, ebenso je 225 Stämme Oelbäume erster Klasse, oder 450 Oelbäume zweiter Klasse gerechnet. Auch Pascua werden unterschieden. Solche Unterscheidungen stellten also bestimmte Schätzungsverhältnisse für ganze Provinzen oder Landes-

[1]) Mommsen, Staatsrecht der Römer, Bd. III, S. 229.

theile fest. Auch für Gallien galt nach Eumenius (grat. act. Const. c. 5) eine communis formula.

Neben der jugatio war die capitatio vorgesehen, welche die bisher zu einer Kopfsteuer herangezogenen Hintersassen der Possessores, Männer vom 15., Weiber vom 12. und beide bis zum 65. Jahre, ergriff, und mit ihnen die Sklaven, Zugthiere und das Grossvieh, möglicherweise auch das Kleinvieh eines oder mehrerer Besitzer nach einer ähnlichen Schätzung zu einem, wie für die Grundstücke, auf 1000 Aurei angenommenen Steuerwerthe zusammenfasste. Das caput bildete also eine gleiche mit demselben Steuersatze belegte Steuereinheit, wie das jugum.

In der Hauptsache beruhte die Besteuerung ähnlich wie der alte Census der Stadt Rom auf der Steuerfähigkeit der res mancipi, soweit sie auf dem Lande vorkommen.[1]) Die jugatio besteuerte nach der von Augustus auf Agrippas Rath festgehaltenen Vorschrift nur dasjenige Land, ubi falx et arator ierit. Pascua und silvae wurden angegeben, ob sie aber nicht lediglich durch die capitatio des Weideviehs besteuert waren, ist zweifelhaft. Die capitatio, die deshalb auch capitatio plebeja genannt wird, erfasste neben der Grundsteuer alle verwendbaren Arbeitskräfte an Menschen und an Viehinventar. Ihr Gedanke ist steuerpolitisch sehr bedenklich, wenn der Steuersatz eine geringe Höhe übersteigen soll. Aber das Gesetz hielt sich an die greifbaren Gegenstände.

Diese Steuerverfassung wurde über das ganze Reich ausgedehnt. Dies erweist sich aus der gedachten Steuerverordnung des syrischen Gesetzbuches, ferner daraus, dass 320 die Veteranen bis zu gewisser Höhe vom caput befreit wurden (Cod. Theod. VII, 20. 4), dass Constantin 326 die Rectores der Provinzen anwies, die sordida munera per singula capita auszuschreiben (Ebd. XI, 16. 4), 356 Ammianus Marcellinus (16. 5) die Herabsetzung des Steuersatzes der capita für Gallien berichtet, und 377 die Bekleidungslieferung für die Armee in den Provinzen von Thracien, Scythien, Moesien, Aegypten und im Orient, Asien und Pontus je auf eine bestimmte Anzahl juga seu capita ausgeschrieben wurde (Cod. Theod. VII, 7. 3). Noch 412 ordneten Honorius und Theodosius an: per Bithyniam ceterasque provincias possessores et reparationi publici aggeris et ceteris ejusmodi muneribus pro jugorum numero vel capitum, quae possidere

[1]) Ob auch praedia urbana betheiligt sein konnten, ist nach Cod. Theod. IX, 16, 6 nicht völlig klar.

noscantur, adstringi cogantur (Ebd. XV, 3. 5). Dass aber diese allgemeine Durchführung über das ganze Reich auch schon von Diocletian beabsichtigt und ins Werk gesetzt wurde, dafür spricht entscheidend ihre bereits 292 erfolgte Ausdehnung auf Italien, das seit der Kaiserzeit völlig steuerfrei war. Ohne gleichzeitige Besteuerung aller übrigen Provinzen lässt sich an die Italiens nicht denken. Der Schritt erschien so unerhört, dass Aurelius Victor (de Caes. 39, 31) zu diesem Jahre erklärt: huic denique parti (Provinz) Italiae invectum tributorum ingens malum. Lactantius (de mort. persec. 10) aber sagt 305 von Galerius: cum statuisset, censibus institutis orbem terrae devorare, ad hanc usque prosiluit insaniam, ut ab hac captivitate ne populum quidem Romanum vellet immunem. Dabei bemerkt er ausdrücklich (23) agri glebatim metiebantur, vites et arbores munerabantur, animalia omnis generis scribebantur, hominum capita notabantur. Italien dürfte indess bevorzugt gewesen sein. Denn das jugum wurde in Italien auch millena genannt. Da nun für italische Vermessungen schon Frontin (Lachm. 46, 47) je 1000 jugera zusammenfasst, und noch Majorians Novelle (VII, 16) ausdrücklich sagt: per juga singula, seu per singulas millenas, scheint es, dass die Steuerhufen Italiens bei Annahme dieser nahezu 40fachen Grösse auch im Steuersatz gegen die des übrigen Reiches erleichtert wurden.

Die jährliche Abgabe durfte auf einmal oder in 3 viermonatlichen Terminen erlegt werden. Die Zahlung wurde in Geld, indess auch bis zu beträchtlichem Theile in annona ausgeschrieben, als Zuschläge kommen noch Extraordinaria besonderer Art vor.

Die Steuerhöhe der Reichssteuer Diocletians wird zu 10 Aurei (ca. 120 RM.) auf das jugum oder caput, also zu 1 % von dem allerdings wohl niedrig angeschlagenen Kapitalswerthe angenommen. Sichere Nachrichten bestehen indess nur über Schwankungen der Erhebung, nicht über die Regel. Ammianus Marcellinus (16, 5) berichtet um 356, dass Julian den Tribut für jedes caput im Gebiet der Gallier auf 25 Aurei angesetzt gefunden und auf 7 Aurei, munera universa complentes, herabgesetzt habe. So auffallende Wechsel ergeben sich auch aus anderen Ueberlieferungen. 296 rühmte Eumenius (grat. act. 11) von Constantius mit Bezug auf eine civitas Aeduorum: septem millia capitum remisisti, quartam amplius partem nostrorum censuum; ferner: remissione ista septem millium capitum viginti quinque millibus dedisti vires, dedisti opem, dedisti salutem. 395 schreiben Arcadius und Honorius (Cod. Theod. XI, 28. 2): 528 402 jugera, quae Campania provincia juxta inspectorum relationem et veterum

monumenta chartarum in desertis et squalidis locis habere dignoscitur, iisdem provincialibus concessimus et chartas superfluae descriptionis cremari censemus. 408 erklären dieselben Kaiser (Ebd. 4): Ab omni intra Italiam jugatione, quam munere annonariae functionis absolvimus, etiam glebalem pensionem jubet serenitas nostra removeri. 413 (Ebd. 7 u. 11) wird dem grössten Theil Italiens gleichwohl wieder der 4. Theil aller Leistungen auf 5 Jahre und 418 Campanien der 9. und Picenum und Tuscien der 7. Theil des Tributum erlassen. 422 (Ebd. 13) sollen die Register des proconsularischen Afrika dahin berichtigt werden, dass 9002 Centurien und 141 jugera zahlen sollen, 5700 Centurien und $144^1/_2$ jugera aber gestrichen werden, in der Provinz Byzacena 4460 Centurien 180 jugera zahlen, 7615 Centurien $3^1/_2$ jugera aber zur Streichung kommen. Endlich wird 430 (Ebd. 20, 6) angeordnet: Eorum jugerum, sive capitum, sive quo alio nomine nuncupantur privati juris, vel patrimonialis, sive civilis, sive templorum, quae a principio imperii div. recordat. Arcadii genit. m. ex petitionibus diversorum vel ultro datis, annotationibusque in praesentem diem qualitercunque relevati sunt, vel adaerata levius, vel de patrimoniali jure ad privatam, vel in aurariam, aerariam atque ferrariam praestationem translata, quinta pars commodi, quod ex eo beneficio ad dominos fundorum pervenit ex codem tempore exacta, pro aestimatis per singulos annos habitis, arcae et sacrarum largitionum viribus ex aequo societur; exceptis his, quae in capitatione humana atque animalium diversis qualicunque concessa sunt. Dabei soll von dem Nachlass für 400 juga sive capita wieder die Hälfte gezinst werden, höhere Erlasse sollen, wie es scheint, bis zu weiteren 200 juga oder capita in Geltung bleiben, alle darüber hinausgehende aber gänzlich wegfallen.

Die letzte Anordnung bestätigt, was sich an sich schon annehmen lässt, dass auch zahlreiche Steuererlasse zu verschiedenen Zeiten erfolgt sind, welche im Gesetzbuch nicht erwähnt werden. Indess genügen die wenigen Angaben zu zeigen, wie unter Rücksichten aller Art die Steuern ganzer Provinzen um mehr als das 3fache höher oder niedriger angesetzt, auch grosse Beträge erlassen und dennoch in kürzerer oder längerer Zeit in einem Umfange wieder erhoben worden sind, welcher mit einem geordneten Steuersystem ebenso wenig vereinbar ist, als mit dem wirthschaftlichen Gedeihen der Besteuerten, sich vielmehr nur aus den wirren Zuständen des zunehmenden Verfalles des Weltreiches erklärt. —

Dennoch bleibt auch wieder aus denselben Erwähnungen der Eindruck, dass die Steuerveranlagung und Fortführung eine so

ungeordnete und lückenhafte nicht gewesen sein kann, wie man nach den Zeitläufen anzunehmen geneigt sein möchte. Es ist freilich sehr schwierig, sich von diesen Geschäften ein hinreichend klares und praktisch mögliches Bild zu machen, und die Wirkungen dieser Steuerverfassung auf die Grundbesitzverhältnisse zn erkennen.

Frägt man, ob unter Jugatio die wirklich katastermässige Specialmessung der einzelnen Besitzungen mit Klassenschätzung, Kartirung und Registrirung zu denken ist, welche nach römischen Messungsgrundsätzen auch die Zusammenlegung der Besitzstücke des einzelnen Eigenthümers gefordert haben würde, so muss ein solches Unternehmen ausgeschlossen erscheinen. Denn es würde auch unter der Voraussetzung überaus zahlreicher Arbeitskräfte bei der ungeheuren Ausdehnung und den Kommunikationsschwierigkeiten des damaligen Weltreiches mindestens ein Jahrhundert in Anspruch genommen haben. Seine Durchführung wäre auch bei den unausgesetzten inneren und äusseren Kriegen schon deshalb schwerlich möglich geworden, weil bei ihr die technische und polizeiliche Mithülfe des Militärs ganz unentbehrlich erachtet werden muss.

Die nähere Erwägung der überlieferten Anordnungen führt auch auf ein sehr viel einfacheres Verfahren. Es ist an keiner Stelle bei der jugatio von einer Forma, immer nur von chartae die Rede. Forma aber bezeichnet, wie o. I S. 286 zeigt, unser Kartenbild. Charta dagegen heisst nur ein Schriftstück, eine Urkunde, eine Beschreibung. Descriptio ist auch ausdrücklich im Codex Theod. (XI, 28. 2) die Bezeichnung ihres Inhaltes. Die chartae superfluae descriptionis werden bei dem Steuererlass für Campanien verbrannt. Chartas omnes, quibus debitorum nomina et debita continentur, flammis jubemur aboliri, wird Ebd. 3 vorgeschrieben. Ebd. 6 ist gesagt: Chartis abolitis, quibus debita publica continentur. Ebd. 13 heissen die chartae auch polyptica. Sie können also nur Register gewesen sein, in welche die einzelnen juga mit der Zahl der jugera der verpflichteten Besitzer und unter Klassifikation nach der Professio, gemäss der Feststellung der leitenden Censualen verzeichnet waren.

Eine solche Verzeichnung ist zwar nicht ohne örtliche Besichtigung zu denken. Auch können Handrisse aufgenommen und bei zweifelhaften Angaben einige Messungen ausgeführt worden sein. Die Kontrole der Flächengrössen aber war hinreichend aus den Aufmessungen des ager arcifinius mensura comprehensus zu gewinnen, welche schon früh bei der Feststellung der Civitates für deren Grenzen und Hauptabschnitte durchgeführt worden waren. Nach ihnen war ein allge-

meiner Ueberschlag möglich. Für die Vertheilung zwischen den solidarisch haftenden Besitzern konnten die gegenseitigen Angaben über ihre Grundstücke in den einzelnen Flurtheilen und ihre Anerkennung der Antheile innerhalb des geschätzten und abgesteckten jugums genügen. Einer eigentlichen agrimensorischen Thätigkeit bedurfte es deshalb für das Censusgeschäft nicht. Jedenfalls sind juga emensa nur unter besonderen Umständen zu denken. Wo eine Assignation von Ländereien oder eine Aufmessung von ager privatus vectigalis stattgefunden hatte, werden die Flächenbestimmungen in sofern benutzbar gewesen sein, als die limitirten Centurien ganz bestimmte Abschnitte von wenigen 100 jugera bildeten. Aber die juga konnten wegen der Klassifikation nach Kulturarten in die Centurien nicht eingepasst werden. Sie mussten als besondere, durch den wechselnden Anbau bedingte Abschnitte zusammengefasst werden. Diese schätzungsweise gewonnene und örtlich ungleiche Lage und Grösse der juga wird durch den Charakter der bekundeten Ausnahmen bestätigt. Eine solche Ausnahme bildete Aegypten und ein unbestimmter Theil des Orients. Hier sind festbegrenzte juga anzunehmen. Denn der erwähnte Erlass von 377 (Cod. Theod. VII, 7. 3) schreibt vor: Conferant vestem per Aegyptum et Orientis partes in triginta terrenis jugis. Er unterscheidet diese Landestheile dadurch von den übrigen, welche die Leistung per juga et capita umzulegen haben. Da wir aber wissen, dass Aegypten ein seit der Königszeit fortgeführtes Specialkataster besass, so erweist auch diese Ausnahme, dass die jugatio der übrigen Provinzen die Grundlage eines solchen Specialkatasters nicht besass.

Aus diesen Gründen ist sehr wahrscheinlich, dass das Geschäft der jugatio sich in vielen Civitates und namentlich auf den Besitzungen der selbstständigen Possessores ziemlich einfach gestaltete. Denn das eigentliche Interesse der römischen Behörden war befriedigt, wenn die Anzahl der zu besteuernden juga feststand. Dies war also, wenn die Professio annehmbar erschien, durch Anerkennung derselben, oder sogar unmittelbar durch ein blosses Abkommen der Betheiligten mit dem leitenden Beamten zu erreichen.

Man darf aus den erwähnten Edikten, welche die Fläche ganzer Provinzen bis auf ganze und halbe jugera genau anzugeben scheinen, keineswegs schliessen, dass diese Zahlen der Wirklichkeit entsprochen hätten. Sie bildeten den Abschluss des Registers, und alle Eintheilungen oder Erlasse führten ebenfalls nur zu Operationen mit dem Zahleninhalte dieser Verzeichnisse. Wenn es, wie die obigen Erlasse

zeigen, möglich war, eine grosse Anzahl juga im Register unter Verbrennen der bezüglichen Theile des Verzeichnisses lediglich zu streichen, musste auch möglich sein, diese Zahl von Anfang an oder im Laufe der Zeit durch Uebereinkommen festzustellen. In allen Fällen, in denen, wie gezeigt, die Zahl der juga oder der capita durch die Gnade des Kaisers herabgesetzt war, konnte sie ohne besondere Zulassung auch nicht vermehrt werden. Das deutlich vorgeschriebene Verfahren, nach welchem die Lasten einzelner Civitates oder Possessores durch verringerten Ansatz der Zahl der juga erleichtert, oder durch vergrösserten Ansatz auch wieder erhöht wurden, schneidet jeden Gedanken daran ab, dass auf die Abgrenzung, also auch auf die Abmessung der einzelnen juga dauernd Werth gelegt worden sein könnte. Die erste Feststellung geschah sicher so, wie sie das syrische Gesetzbuch fordert. Es mögen auch Anmeldungen vorgeschrieben gewesen sein, durch welche sich die Zahl der jugera bei Veränderung der Kulturart erhöhen oder bei Anerkennung einer eingetretenen Verschlechterung vermindern konnte. Für das Steueramt aber war immer nur wesentlich, dass die Zahl der juga und capita nachweisbar feststand, nach welcher die Umlegung der Lasten unter die verpflichteten Körperschaften vorgenommen werden sollte. Diese Vertheilung erfolgte für das Tributum ebenso wie für die extraordinären Lasten und die sordida munera nach denselben Registern, also stets nur rechnungsmässig. Cod Theod. XI, 17, 4 sagt von der constructio murorum: universi pro portione suae possessionis jugationisque ad haec munia coarctentur. Daher kam es auch, dass Veränderungen in der Abgrenzung dieser Steuerbezirke untersagt waren. Ebd. 22, 4: Habeat unaquaeque civitas consortem munerum, quem habuit in professione collegam. Jugatio omnis ubi est antiquitus adscripta permaneat, redeat ad se alio, in fraudem munerum, translata jugatio. Discant ordines, discant reliqui possessores, mutato eo, quod non est recte impetratum, quem participem possidendi cognoverint, esse etiam in omnibus socium functionibus.

Gleichwohl ist nicht zu bezweifeln, dass Revisionen der Register unter Erhebung neuer Professionen stattfanden. Die Grundlage der Schätzung der capita war so veränderlich, dass man jährliche Erhebungen für erforderlich erachten könnte. Aber auch in Betreff der juga zeigt Eumenii grat. act. Constant. c. 5, dass die S. 342 gedachte Civitas der Aeduer erschöpft war, weil eam novi census exanimaverat acervitas, dass sie sich aber gleichwohl nicht mit Grund beschweren konnte, cum et agros, qui descripti fuerunt,

haberemus, et Gallicani census communi formula teneremur. Dass es aber möglich gewesen, allgemein in allen Provinzen des Reiches in regelmässig wiederkehrenden 15jährigen Perioden solche Neuaufnahmen eintreten zu lassen, ist wegen der Störungen durch die unausgesetzten inneren und äusseren Unruhen schlechterdings ausgeschlossen. Da also die 15jährigen Indiktionsperioden seit 312 für die chronologische Datirung in Gebrauch kamen, wie Marquardt (Römische Staatsverwalt. II, S. 245) im Einzelnen zeigt, muss für dieses Zählen von der ersten bis zur 14ten Steuerumlage die 15te einen wirklich festen regelmässig wiederkehrenden Anhalt gewährt haben. Daher liesse sich nur an Registererneuerung, Rechnungsrevisionen, oder Abschriften, welche jedes 15te Jahr dem rector provinciae einzusenden waren, oder an ähnliche innerhalb der Behörden selbst stets zu bestimmten Terminen ohne wesentliche Schwierigkeiten ausführbare Massnahmen denken, nicht an neue, von so vielen äusseren Umständen, von friedlicher Ruhe, Arbeitskräften und Geldmitteln, abhängige allgemeine Censusaufnahmen. —

Das Bild, welches durch diese Betrachtung von dem Wesen und dem Verfahren der jugatio und capitatio gewonnen werden konnte, genügt, um mit Bestimmtheit erkennen zu lassen, dass diese Steuerverfassung, obwohl sie ihrem Gedankeninhalte nach nahe mit den ältesten Gesichtspunkten der vorzugsweisen Steuerfähigkeit der res mancipi zusammenhing, keinerlei Beziehungen zur Limitation hatte, und durch keine ihrer Massnahmen in der äusseren Erscheinung der Besitzungen oder der Ansiedelungsform bemerkbar werden konnte. In der Wegekreuzung von Decumanen und Kardines können die juga in den Provinzen nur da gelegen haben, wo aus anderen Gründen Assignationen von Kolonialland oder spezielle Zumessungen von ager vectigalis stattgefunden hatten. Die jugatio hat zu deren Ausbreitung nicht beigetragen.

Dagegen hat sich gezeigt, dass das System der Provinzialbesteuerung von ihrer ersten Organisation an erheblichen Einfluss auf das Agrarrecht gewinnen musste. Der Gedanke der Solidarhaft der Decurionen, als der zahlungsfähigsten Grundbesitzer, für alle Steuern und Lasten der Civitates, und das mehr und mehr unentbehrliche Vorschiessen der Zahlungen durch diese zwangsweise verpflichteten Gemeindevorstände musste, je höher die Lasten stiegen und je häufiger Krieg und Verwüstung die Regelmässigkeit der Rückgewährung beeinträchtigten, zur Abhängigkeit der übrigen Bevölkerung von den Curialen führen. Bei dem fast ausschliesslichen Erwerb durch Land-

bau nahmen aber Klientel und Hörigkeit wesentlich die Natur der Grund- und Gutsunterthänigkeit an.

Dies war nothwendig in noch erhöhtem Grade bei den Staats- und Domainenpächtern der Fall. Es scheint allerdings, als sei auf den kaiserlichen Domainen die Austhuung zur Kleinpacht, als die finanziell vortheilhaftere, immer wieder versucht worden. Indess gefährdete schon die Ueblichkeit, die Erhebung der Natural- und Geldzinsen der Kleinpächter an Unternehmer, die einen bestimmten Ertrag sicherten, zu verpachten, die Lage der Kleinpächter. Durch die Steuereinrichtungen aber kamen sie bei der wachsenden Ungunst der Zeiten in dieselbe Stellung zu den Generalpächtern, wie die Bürger der Civitas zu den Curialen. Da bei der Zeitpacht der Verpächter die öffentlichen Lasten und Steuern zu tragen hatte, bei der Erbpacht dagegen nicht, und da den Generalpächtern ihr ganzer Pachtbezirk einfach und vortheilhaft in Erbpacht oder als zinsbare Possessio verliehen werden konnte, ist erklärlich, dass sich zu Diocletians Zeit keine Anzeichen solcher selbstständiger Kleinpächter von Staatsland mehr finden. Sie sind hinter den Grosspächtern verschwunden und die Hintersassen von Possessores geworden. Weil aber das alte Staats- und Domainenland in der Regel ausserhalb der Civitates lag, hatten diese Possessores um so bestimmter den Charakter der Gutsherrlichkeit.

Es lässt sich nun allerdings von den emphiteutischen Possessoren nicht annehmen, dass ihre Heranziehung zur jugatio beabsichtigt gewesen sei. Der Cod. Theod. X, 3. 1—7 und XI, 19. 3 und 4 beschäftigt sich eingehend mit ihnen als einer besonderen Klasse der Besitzer, und Valentinian verordnet noch 372 ausdrücklich: Curialibus omnibus conducendorum rei publicae praediorum ac saltuum inhibeatur facultas. Indess der capitatio konnten sie sich der ursprünglichen Kopfsteuer der Hintersassen wegen schwerlich entziehen. Vielleicht wurde auch der Canon auf die jugatio in Anrechnung gebracht.

Jedenfalls trat später eine Vermischung ein. Die Gesammtlasten scheinen bei der zunehmenden Zerrüttung des Reiches so hoch oder wenigstens so unerschwinglich geworden zu sein, dass die Zahlungen eine gewisse Grenze des Möglichen erreichten. Die Mehrforderungen, welche rückständig blieben, mussten, wie die erwähnten Dekrete im Cod. Theod. zeigen, immer wieder periodisch, meist von jedem der schnell wechselnden Kaiser erlassen werden. Dazu kamen die zahlreichen und wechselnden Exemtionen, welche durch Hof- und Kirchen-

stellungen, durch den Erwerb des senatorischen Ranges und durch Militär- und andere Dienste entstanden. Trotz der Absicht, die Steuer nach bestimmten Ansätzen umzulegen, müssen sich die Verschiedenheiten unabweislich gesteigert und für Personen und Besitzungen immer weiter individualisirt haben. Unter diesen Umständen konnte es nicht mehr wesentlich darauf ankommen, auf welchem ursprünglichen Rechtstitel die Belastung des einzelnen Possessors beruhte. Es verschmolzen mehr und mehr die auf den Grund und Boden bezogenen Lasten zu einem allgemeinen tributum soli, während die capitatio wenigstens als Kopfsteuer der Hintersassen und Sklaven, als capitatio humana oder plebeja, dauernder ihren Charakter bewahren konnte.

Diese Sachlage ergiebt die völlige Umgestaltung der persönlichen und dinglichen Rechte der Landbevölkerung, die sich unter dem Einflusse der Provinzial-Verwaltung und Besteuerung vollzog, und welche um so mehr von Interesse ist, als sie durch ihren Zusammenhang mit den Verhältnissen der ländlichen Arbeitskräfte Betrieb und Produktion des Landbaues der Provinzen wesentlich bestimmte.

6. Recht und Betrieb der Pächter, Possessoren, Kolonen und Benefiziaten.

Alles Grundeigenthum beruht auf der Anerkennung des Staates. Die römischen Grundeigenthumsrechte aber erhielten ihren besonderen Charakter durch den bewusst festgehaltenen Gedanken, dass das gesammte römische Staatsgebiet durch das römische Volk im Wege der Eroberung als Staatseigenthum erworben sei. Ohne gültiges Staatsgesetz konnte Niemand wahres Grundeigenthum im Staatsgebiete erlangen. Dagegen stand die Nutzung des nicht vergebenen Staatslandes so lange jedem Staatsbürger frei, als der Staat dasselbe nicht für sich selbst zur eigenen Nutzung oder zur Vergebung an andere in Anspruch nahm.

Aus dieser Grundauffassung wird das römische Pachtrecht verständlich.

Die ursprüngliche Anschauung der Germanen, die sich bis auf die Gegenwart im englischen Pachtrecht erhalten hat, geht von dem Gedanken aus, dass der Verpächter sein Land dem Pächter aus Gnade verstattet. Der Pächter darf gegen Zins das Grundstück bestellen und die Ernte einbringen. Wenn aber nichts anderes vereinbart ist, ist die Pacht Jahrespacht, d. h. ihr Gegenstand ist das Recht eine Ernte zu nehmen. Auch löst sie der Tod auf Seiten

des Verpächters wie des Pächters. Der Pächter erhält das Grundstück leer, Alles darauf gebrachte, auch die Gebäude, kann er wieder fortnehmen, für das Zurückbleibende wie für Verbesserungen steht ihm kein Entschädigungsanspruch zu.

Das römische Pachtrecht dagegen, das aus der Staatspacht entwickelt ist, stellt eine Verwerthung des Staatslandes zu Gunsten der Staatskasse dar. Diese Verpachtung war, wie o. S. 333 zeigt, erst das Ergebniss heftiger und langwieriger Kämpfe gegen die okkupatorische Besitznahme des Ager romanus durch die übermächtigen Patrizier. Die Verpachtung war die Form, die Nutzniesser des Staatsgutes, ihren eigenen Angeboten entsprechend, zur Erleichterung der Staatslasten der Gesammtheit heranzuziehen. Deshalb ist das römische Pachtrecht, auch wie es zwischen Privaten gilt, von anscheinend besonderer Milde und gewährt dem Pächter wichtigen Schutz.[1]) Der Verpächter haftet ihm für sein Interesse, das Pachtstück inne zu haben, also auch dafür, dass er es ihm nicht durch Veräusserung entwindet. Der Verpächter muss dasselbe, soweit nichts anderes verabredet ist, seinerseits selbst in gutem, brauchbarem Zustande erhalten und die darauf haftenden Lasten tragen, auch hat er Nachlass am Pachtgelde zu gewähren, falls der Fruchtgewinn durch aussergewöhnliche Unglücksfälle erheblich geschmälert ist. Der Pächter kann das Grundstück auf seine eigene Gefahr ohne Einwilligung des Verpächters weiter verpachten. Er zahlt seine Pacht erst nach gemachtem Gebrauch oder nach Ablauf der festgestellten Zeit. Sein Pachtrecht verfällt ausser nach Ablauf der Pachtzeit nur, wenn er das Pachtstück ersichtlich missbraucht oder mit der Pacht zwei Jahr im Rückstand bleibt. Der Tod der Parteien hat auf die Pacht keinen Einfluss. Ist über die Beendigung derselben nichts verabredet, so ist sie, sofern dem Censor gegenüber nicht das 5jährige Lustrum Voraussetzung bleibt, Jahrespacht, aber der Pächter kann Mangels des Widerspruchs die Pacht fortsetzen, und das Verhältniss unterliegt dann einer ortsüblichen Kündigungsfrist.

Diese Bestimmungen sind allerdings dadurch wesentlich zu Ungunsten des Pächters beeinträchtigt, dass der römische Prozess keine Klage auf die Sache, also in diesem Falle auf den Pachtbesitz kennt, sondern nur das in Geld auszudrückende Interesse zuspricht. Der Eigenthümer kann also den Pächter unter allen Verhältnissen entfernen und sein Pachtland zurücknehmen, wenn er nicht zu be-

[1]) Windscheidt, Lehrb. des Pandektenrechts §§ 399 ff.

fürchten braucht, dass derselbe mächtig und ausdauernd genug ist, eine Klage auf erheblichen Schadenersatz anzustellen und damit durchzudringen. Ueberdies fehlt dem Pächter Dritten gegenüber jede Rechtshülfe, selbst gegen gewaltsame Vertreibung, soweit dieselbe nicht lediglich polizeilich zu erlangen ist.

Diese Nachtheile waren indess dem Staate gegenüber von geringer Bedeutung. Die Staatspacht aber kam von jeher hauptsächlich in Betracht, und die in den Provinzen häufige Pacht kaiserlicher Domainengüter stand der Staatspacht gleich. Die o. S. 294 angeführten Aeusserungen Hygins erweisen, dass zu seiner Zeit das Staatsland in vielen Provinzen in grosser Ausdehnung an Kleinbesitzer von bäuerlichem Charakter ausgegeben war. Denn seine Vorschläge und Forderungen, diese Pachtländereien limitirt aufzumessen und den Pächtern nach Strigae und Scamna in bestimmter Abgrenzung zu überweisen, beabsichtigten (Lachm. I, 206) ausdrücklich limites transversi zu ziehen, inter quos bina scamna et singulae strigae interveniunt, und ebenso limites prorsi, inter quos scamna quatuor et quatuor strigae cluduntur. Sei es nun, dass er, wie Weber a. a. O. S. 22 zeigt, Centurien zu 20 und 24 actus oder zu 20 und 30 actus, also 240 oder 300 jugera, zu Grunde legt, immer wird die Centurie in 2 scamna und 1 striga zu je 80 oder 100 jugera getheilt. Diese Theile hätten keinen Sinn, wenn sie nicht besondere Pachtgüter bilden sollten. Vergleicht man damit, dass das für den gemeinen Legionsveteranen übliche Maass $^1/_3$ der Centurie von 200 jugera oder $66^2/_3$ jugera war, welches nur in seltenen Fällen erheblich, aber selbst ausnahmsweise in Emerita nicht über 400 jugera, erhöht worden ist, so bestätigt sich, dass Pachtstücke in Frage stehen, auf welchen der Pächter durch seine und seiner Angehörigen eigene Arbeit seinen Unterhalt finden konnte; aber nicht in der Lage war, sich durch den Landbau wesentlich über ein bäuerliches Dasein zu erheben.

An Oertlichkeiten, in denen ein solcher Pachtbesitz bestanden haben kann, ist uns keine andere hinreichend bestimmt bezeichnet, als die der agri decumates, auf welche Tacitus (c. 29) mit den Worten hinweist: Non numeraverim inter Germaniae populos, quamquam trans Rhenum Danubiumque consederint, eos, qui decumates agros exercent. Levissimus quisque Gallorum et inopia audax dubiae possessonis solum occupavere, mox limite acto promotisque praesidiis sinus imperii et pars provinciae habentur. Es kann nach der Ortsbestimmung kein Zweifel sein, dass diese Ländereien zwischen dem

Rhein und dem Remsthale in der fruchtbaren Ebene des mittlen Neckars lagen. Die nördlich und südlich anstossenden Gebirgsgegenden konnten Ansiedler aus Gallien nicht anziehen. Die Landschaft zwischen Schwarzwald und Odenwald aber war nach dem Abzuge der Markomannen frei geworden. Dass sie Pachtland, ager vectigalis, wurde, spricht die Bezeichnung agri decumates aus.

Von diesen Besitzungen sind uns Spuren erhalten. Allerdings kein Wegenetz, welches auf eine limitirte Anweisung deutete. Diese würde auch Tacitus' Auffassung nicht entsprechen. Wohl aber die Reste einer grossen Anzahl ländlicher Höfe, von denen nähere Nachforschungen wahrscheinlich noch sehr viele aufdecken könnten. Diese Reste und die über ihre Untersuchung erstatteten sachkundigen Berichte sind in der Anlage *32* näher behandelt. Die ausgegrabenen Mauern mit den erhaltenen Räumen von Kellern und Hypokausten und den im Schutt gefundenen Baustücken von Fussböden und Stückwänden sowie von Säulen, Widerlagern, Dachziegeln und Thürsteinen genügen, um die Beschaffenheit der Bauten hinreichend beurtheilen und im Wesentlichen die Gebäude und übrigen Einrichtungen ganzer Hofstellen rekonstruiren zu können. Das in dieser Weise von Herrn Bauinspektor J. Naeher hergestellte Bild eines Hofes in Hagenschieswald bei Pforzheim giebt Fig. 47 wieder. Es zeigt die übereinstimmenden Züge aller dieser Anlagen. Eine übermannshohe Mauer umschloss einen Raum von 1 bis 3 oder 4, wie es scheint, sogar bis 7 ha. In demselben wurden nicht weniger als 5 und nicht über 13, in der Regel 8 bis 10, einzelstehende Gebäude vorgefunden. Unter ihnen stand, stets in freier, beherrschender Lage mit der Aussicht in die Thalsenkung und vor dem Hauptwinde geschützt, das Wohnhaus. Sein Innres enthielt ein geräumiges Atrium mit einer Halle und war durch ein Vestibulum zugänglich. Auf beiden Seiten des letzteren lagen durch Hypokausten geheizte Wohnräume, ein Speisezimmer mit absisartig hervortretender Nische, Schlafräume, Küche, Keller und einige Vorrathsgelasse. Alle Wände, auch die der bescheidensten Gemächer waren gemalt. Häufig sind auf rothem Grunde Linien, Arabesken, Blumen oder architektonische Zeichnungen aufgetragen. Die Fussböden waren nur ausnahmsweise durch einfaches Mosaik, meist aber mit Plattensteinen oder geschliffenem Estrich bedeckt. Zu den übrigen Gebäuden gehörten in der Regel ein wohl eingerichtetes heizbares Bad, ein Wirthschaftshaus für die Aufseher und die Sklaven, ein Speicher und Ställe für verschiedene Nutzthiere. Alles dies wirft ein günstiges Licht auf die Lebenslage

des Besitzers, zeigt aber auch, dass sein Wirthschaftsbetrieb nicht auf den von der Hofmauer umschlossenen Raum, selbst wenn er mehr als 4 ha Fläche hat, beschränkt gewesen sein kann. Vielmehr sind Wohngelasse, Wirthschaftsräume und Ställe für so viele Arbeiter und Nutzviehstücke vorhanden, dass die obengedachte Fläche von 100 jugera eher klein als gross erscheint, und vielleicht häufig das Doppelte betrug. Näheren Anhalt gewährt Anlage *33*. Sie zeigt, dass auf der in sehr fruchtbarer und ebener Gegend, 1 Meile südöstlich von Ludwigsburg und dem Hohenasperg, ziemlich in der Mitte des Dekumatengebietes belegenen Feldflur von Münchingen, die Ruinen von sieben derartigen Villen aufgefunden sind. Die Flur umfasst

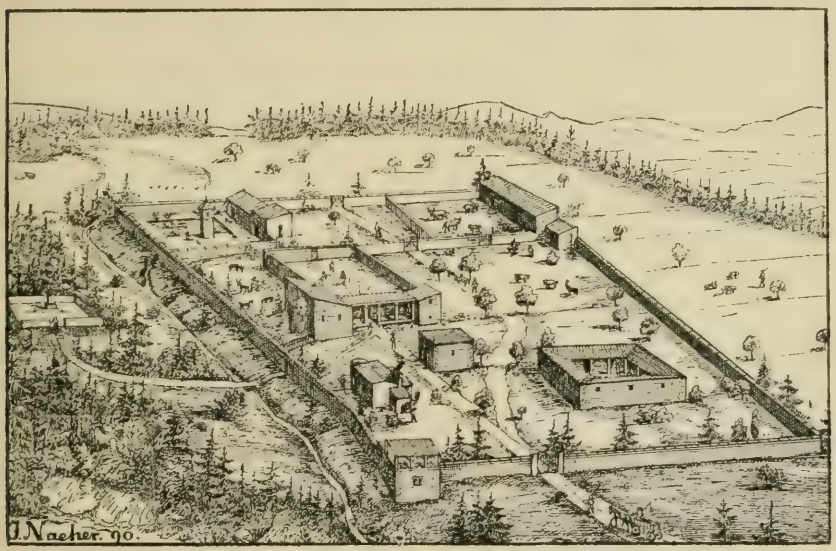

Fig. 47. Römischer Bauernhof im Dekumatenlande.

680 ha. Einige der Villen liegen der heutigen Flurgrenze sehr nahe, ihr Besitz wird also über dieselbe hinausgereicht haben. Vier von ihnen aber sind in der Nähe des Dorfes so gedrängt neben einander belegen, dass im römischen Sinne geschlossene Besitzungen von mehr als 100 jugera nicht füglich jede derselben umgeben haben können. Auf der Flur von Friedberg Anlage *34* sind die Reste von vier Villen ähnlicher Art bekannt. Zahlreiche andere sind über die Nachbarschaft zerstreut aufgefunden. Sie lagen im Schutze des bedeutenden, bis heut in seinen Mauern erhaltenen Kastells von Friedberg, welches wahrscheinlich das vom älteren Drusus in monte Tauno angelegte Arataunon ist. Diese Villen scheinen jede ungefähr eine

Centurie eingenommen zu haben. Von ihnen allen ist nicht zu bezweifeln, dass sie schon zur Zeit Marc Antons oder bald nachher Ruinen wurden. Andererseits lässt sich wenigstens von den Baulichkeiten im Neckargebiete nicht annehmen, dass sie so, wie wir sie vorgefunden haben, von den armen, gallischen Auswanderern und Flüchtlingen, welche Tacitus erwähnt, errichtet worden seien. Die Wohngebäude in Gallien zur Zeit des Cäsar und Augustus sind o. S. 226 näher besprochen. Dort sind Grundrisse von Gebäuden in Bibracte wieder gegeben, deren Zerstörung auf Cäsars Zeit zurückgeführt wird.[1]) Anlage 32 enthält auch den Grundriss einer der canabae bei der Salburg und bei Domitian's Villa. Mit diesen Baulichkeiten verglichen, sind die Villen in Württemberg sehr viel reicher, obgleich sie als einfache, nur auf das Nothwendige beschränkte Heimwesen erscheinen. Doch tragen sie in jeder Beziehung so völlig römisch-italischen Typus, dass sie mit vollem Recht Römern zugeschrieben werden müssen, welche nach Feststellung des Limes in der Zeit des Tiberius oder Domitian diese nach Boden und Lage günstigen Ländereien an sich brachten, und sie während der Blüthezeit Baden-Badens, des Lieblingsaufenthaltes Caracallas, über 100 Jahre in Ruhe besessen haben können.

Solche Bauernschaften vermochten allerdings ihre Selbstständigkeit auch Generalpächtern ihrer Zehntleistungen gegenüber zu wahren; überdies giebt der Naturalzehnt wenig Veranlassung zu Schuldresten. Den wohlhabenden Bauernschaften werden auch die vectigalpflichtigen Militärkolonien gleichgestanden haben. Während aber die letzteren, soweit sie nach S. 329 bekannt sind, in der nächsten Umgebung fester Städte mit starken Garnisonen angelegt waren, und deshalb noch längere Zeit hinreichende Sicherung gegen die Einfälle der Barbaren gefunden haben mögen, waren die im offenen Lande verbreiteten Wirthschaften der Pachtbauern den Plünderungen schutzlos Preis gegeben. Die mittle Donau und Save, der Oberrhein und Niederrhein und bald auch alle atlantischen Strommündungen waren die Einbruchsthore, durch welche sich die in Sieg wie Flucht gleich verwüstenden, in kurzer Zeit wiederkehrenden Raubzüge tief ins Innere des Landes, häufig bis nach Oberitalien erstreckten. Damit war der Bestand wohlhabender Bauernschaften untergraben. Die Bemittelteren zogen in die festen Städte, der Rest verarmte und verschwand unter der Masse der abhängigen ländlichen Bevölkerung, welche als Hinter-

[1]) Napoleon III., Geschichte Caesars, 2. 66.

sassen und Arbeiter der Grossgrundbesitzer die freien Eigenthümer und Pächter schon früh an Zahl weit überwogen haben muss. —

Der Grossgrundbesitz ging im ager publicus der Grosspacht lange voraus. Wie sich die Patrizier über diese Besitzergreifungen auseinander gesetzt haben, ist nicht bekannt. Wahrscheinlich hielten die Kosten der Beschaffung von Sklaven und Vieh und die Ausrüstung und Erhaltung von Klienten und Verwaltern dem Nutzen so weit das Gleichgewicht, um nur den Reichen anzuziehen. Dass Viehzucht den Hauptbetrieb bildete, ergeben die licinischen Gesetze. Die Lex Thoria (o. S. 334) aber zeigt, dass dabei wenigstens zu ihrer Zeit nicht mehr an gemeinsame Weidenutzungen zu denken ist, sondern dass die einzelnen Possessionen gegen einander abgegrenzt waren. Denselben Charakter müssen die für die neueren Erwerbungen allgemein durchgeführten Verpachtungen Seitens des Censors getragen haben. Alle Verpachtungen konnten nur für bestimmt begrenzte Grundstücke und an bestimmte Personen oder Sozietäten stattfinden.

Diese Sozietäten kennt Cato, der 149 v. Ch., 85 Jahr alt, starb, schon in althergebrachter Uebung. Ihr Entstehen erklärt sich am natürlichsten aus der immerhin nur geringen Morgenzahl der praedia quiritischen Grundeigens, mit welcher die einzelnen Patrizier dem Censor für Pachten Bürgschaft zu leisten vermochten. Später mögen auch Uebereinkommen sich gegenseitig nicht zu überbieten, und die Vertheilung des Geschäfts-Risikos bestimmend geworden sein. Die Socii schossen im Sinne der modernen Aktiengesellschaft Geld auf gemeinschaftlichen, pro rata berechneten Gewinn und Verlust zusammen und zogen daraus erheblichen Nutzen[1]). Zu eigener Wirthschaft aber waren die Verbände nicht geeignet. Sie werden im Wesentlichen nur vorhandene Pächter oder Zinspflichtige, seien es Landbauer oder Hirten, durch Grosspacht ihrer Zehnten und Zinsen übernommen, oder selbst solche Hintersassen angesetzt haben.

Die Schriftsteller der Landwirthschaftskunde von Cato bis Palladius geben keine andere Weisungen als solche für den einzelnen Gutsherren, der als politisch beschäftigter Staatsmann von seinem Landbesitz entfernt lebend gedacht ist. Er wird belehrt, wie er von seinen Landgütern den grössten Nutzen ziehen kann. Dabei ergeben sich nach den Perioden, in denen diese Schriftsteller geschrieben haben, die Eigenthümlichkeiten des landwirthschaftlichen Betriebes auf den grossen Besitzungen.

[1]) Niebuhr, Röm. Gesch., 2. Aufl., Th. II, S. 185. 785. Liv. VI. 34, Dio Cass. Fragm. XXXI, Dionys. II. 7. Varro I. 2, § 9.

Die ländlichen Zustände der älteren Zeit bis auf Tiberius charakterisiren Cato, Varro, der 116 bis 28 v. Ch. lebte, und Vitruv, dessen Schrift de architectura um das Jahr 13 v. Ch. geschrieben ist und sich auch auf die landwirthschaftlichen Anlagen erstreckt. Die durchaus auf die Praxis ihrer Zeit gerichteten Rathschläge dieser Männer gehen übereinstimmend von sehr grossem Landbesitz in den Händen Einzelner und davon aus, dass derselbe im Wesentlichen durch Sklaven zu bewirthschaften ist. Als die hauptsächlichste Form des Betriebes erscheint bei ihnen die villa rustica, von etwa 200 jugera Fläche, im modernen Sinne ein Vorwerk, welches von einem bewährten Sklaven, dem villicus, geleitet wird, dem in der Regel neun andere Sklaven als Arbeiter untergeben sind. Der villicus ist mit der villica verheirathet, welcher die Pflichten der Aufsicht über die weiblichen Arbeiter obliegen. Ihm ist auch ein peculium gestattet. Die übrigen Sklaven stehen in strenger Knechtschaft ohne eheliches Zusammenleben, wohl aber wird die Erzeugung von Kindern bei den Sklavinnen, als dem Herren vortheilhaft, begünstigt. Von dieser villa rustica giebt Vitruvs Plan (Buch VI, c. 6) folgendes nähere Bild:

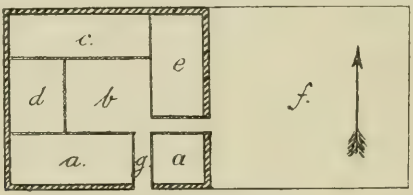

Fig. 48. Villa rustica des Vitruv.

a ist die Wohnung des villicus, darunter der Weinkeller und das ergastulum, das Gefängniss für die Sklaven; b ist die Küche; c die Wohnung der Sklaven; d das Bad und darüber der, Apotheke genannte, Lagerraum für Vorräthe, Utensilien, Wein, Oel u. dgl.; e der Ochsenstall; f der Hofraum, in welchem leichte Ställe für Pferde und anderes Vieh und Feimen oder Scheunen für Getreide stehen, und das Federvieh gehalten wird; bei g sind die Durchgänge. Die Wohnung des villicus ist nach Süden orientirt. Vitruv rechnet für 200 jugera 3 Joch Ochsen, 3 Ochsenknechte und 6 Arbeiter, servi, und spricht ausser von dem villicus noch von einem actor, Rechnungsführer, und von operum magistri, Aufsehern, welche zu der Gesammtleitung des Latifundiums gehören, und die Vermittler zwischen dem villicus und dem Gutsherrn sind. Letzterer, der in der Stadt oder auf einem entfernten luxuriösen Landhause, einer villa urbana, lebt, wird ermahnt, wenigstens von Zeit zu Zeit einmal nach seinem Be-

sitze zu sehen und durch hartes Auftreten den Sklaven zu imponiren, jedenfalls denselben so wenig als möglich nachzugeben oder zu bewilligen, da sie alles Nothwendige ohnedies durch Betrug und Diebstahl zu erlangen wissen würden. Losgekaufte Verbrecher, welche in Fesseln arbeiten mussten, werden für billigere und bessere Arbeiter erachtet als gewöhnliche Sklaven, und auch für letztere wird als zweckmässig empfohlen, sie von Zeit zu Zeit zu strafen und in das Ergastulum zu sperren, damit sie nicht übermüthig und unzufrieden würden. Als Grundsatz gilt, dass nicht mehr Sklaven, als stets beschäftigt werden können, in der Wirthschaft gehalten werden; für Einbringung der Ernte und sonst eintretende Bedürfnisse sollen fremde Lohnarbeiter angenommen werden. Der Anbau erscheint schon bei Cato und ebenso bei Varro nur so weit auf Getreide gerichtet, als der eigene Bedarf der Sklaven und Arbeiter des Gutsbetriebes erfordert. Verkaufsgegenstände sind, abgesehen von Vieh und unbrauchbar gewordenen Sklaven und Geräthen, nur Wein und Oel.[1]) Letztere erscheinen durchweg als die Hauptanbaufrüchte.

Diese Schilderung der grossen Güter enthält das bestimmte Zeugniss, dass der Betrieb noch Eigenwirthschaft mit dem Zwecke möglichst hohen Ertrages war. Die ungeheuren Reichthümer, die bei der Eroberung und Verwaltung der Provinzen und in Pacht- und Handelsgeschäften gewonnen wurden, drängten dazu, ebenso wie Viele Geld in Sklaven anlegten, es namentlich auch durch Ankauf von Grund und Boden zu verwerthen. Dabei aber war ersichtlich nicht der Gedanke einer Herrschaft über Land und Leute bestimmend, sondern der landwirthschaftliche Erwerb. Es wurden Ländereien aller Art und wahrscheinlich auch Bauerngüter aufgekauft, aber nicht Bauern. Im Gegentheil, der bessere Ertrag der Wirthschaft wurde davon erwartet, dass nur die zu den laufenden Arbeiten nothwendigsten Sklaven auf dem Gute gehalten würden, alle zeitweisen Arbeiten aber möglichst von freien nur vorübergehend angenommenen Tagelöhnern besorgt werden sollten. Dass diese überall als unangesessene Leute aus den Städten in genügender Zahl zu erlangen gewesen sein sollten, ist nicht anzunehmen. Sie mussten Landarbeit verstehen. Es ist also nur an einen noch ziemlich zahlreichen und weit verbeiteten Bestand selbstständiger kleiner ländlicher Stellenbesitzer zu denken.

Der Wirthschaftsbetrieb selbst wurde vom Gutseigenthümer auf eigene Rechnung geführt. Aber das Gutsareal zerfiel in eine Masse

[1]) Vergl. Näheres bei Weber a. a. O. S. 225 ff.

einzelner Höfe, welche nicht grösser, als das Muster der grössten Fundi (o. S. 255) waren, und unter besonderen Verwaltern standen.

Es giebt allerdings auch Andeutungen von viel grösseren Betriebseinheiten, die sich indess auf Provinzialland beziehen. Schon aus Ciceros Verrinischen Reden wissen wir, dass in Sicilien Grosspächter öffentlicher Ländereien zweckmässig fanden, bedeutende Massen Inventar, Sklaven, Vieh, Geräthe und Saatgetreide zu beschaffen und damit aus eigener Hand die gepachteten Ländereien zu bewirthschaften. Eine ähnliche Wirthschaft mit massenhaften Gespannen und Arbeitskräften muss auf den sogenannten Hochäckern zwischen Isar und Lech geführt worden sein. Sie bilden den merkwürdigen Rest einer den Römern zuzuschreibenden Eigenwirthschaft vom grössten Umfange, welchen Anlage *35* wiedergiebt. Sie zeigt in weitem Zusammenhange Ackerungen breiter und hoher Beete in den unfruchtbaren, ebenen, mit Sand, Lette und Geschieben gefüllten Flussbetten der zur Donau abfliessenden Alpengewässer. Diese breiten Bruchländereien lassen sich bis zur Karolingerzeit zurück als öde, von Wald und Haide bedeckte Domainenreviere nachweisen und sind weder von der deutschen noch von der keltischen Besiedelung in Anspruch genommen worden. Anlage *35* weist nach, dass dieser ausgedehnte, schwerlich lohnende Anbau am wahrscheinlichsten der ersten Zeit der Eroberung des rhätischen Galliens durch Tiberius und Drusus zuzuschreiben ist.

Indess dürfte solcher wirklicher Grossbetrieb nur unter besonderen Umständen als vortheilhaft gegolten haben. Er konnte nur auf ausgedehnten Getreidebau gerichtet werden. Dieser aber war, wenigstens in Italien, welches die älteren Schriften über das Agrarwesen fast ausschliesslich im Auge haben, der auswärtigen Zufuhr wegen nicht mehr zweckmässig. Die lange Küstenentwickelung machte Italien dem vortrefflichen Getreide Aegyptens und des übrigen Nordafrikas, sowie Siciliens und der Narbonnensischen Provinz überall leicht zugänglich. Auf ziemlich weite Umgebung von Rom aber schloss die amtliche Versorgung der Stadt mit ausländischem Getreide einen lohnenden Markt in derselben für inländisches aus.

Mit dem übermässigen Reichthum Roms wuchs auch das städtische Proletariat in immer steigendem, bedrohlichem Verhältnisse an. Die Aedilen sorgten deshalb nicht allein durch verschiedene begünstigende Massregeln stetig für die zur See am leichtesten zu sichernde Zufuhr, sondern sie hielten dabei auch die Preise möglichst niedrig. Die Largitionen einzelner Beamten, besonders aber die seit den Gracchen wiederholten leges frumentariae leiteten ein von den Triumviren und

den Kaisern zwar eingeschränktes, aber gleichwohl mit grossen Opfern fortdauerndes System von Schenkungen an die niedere Bevölkerung der Stadt ein, welches den Absatz italienischen Getreides nach Rom im Wesentlichen ausschloss. Dieser Ausfall in der Nutzung der Latifundien wurde so sehr anerkannt, dass schon 11 v. Ch. den neu erworbenen gallischen Provinzen die Ausfuhr von Wein und Oel verboten wurde. Es lässt sich nicht bezweifeln, dass ein massenhafter Getreidehandel sich unter diesen Verhältnissen in Italien nicht entwickeln konnte, und damit auch die Massenproduktion unmöglich war.

Dabei wird man sich indess sagen müssen, dass bei den Transportschwierigkeiten des offenen Landes weite Zufuhren in das Innere nur auf den wenigen Wasserstrassen ermöglicht werden konnten, und deshalb der Absatz im Kleinen in den zahlreichen, nicht unerheblichen Hauptorten der Civitates den gewöhnlichen Landwirthschaften immerhin hinreichenden Nutzen gewährt haben mag. Auch wird in manchen Gegenden das Bedürfniss der annona für die Truppen nicht unerhebliche Lieferungen gefordert haben.

Sehr gut aber erklären sich aus der Sachlage zwei Erscheinungen, einerseits die häufigen Hinweisungen und Klagen, dass besonders seit den Bürgerkriegen ausserordentlich grosser Grundbesitz in wenigen Händen vereinigt worden sei, andererseits, dass die Anzeichen der Wirthschaftsführung und der Erträge des Landes nicht auf Grosswirthschaft, sondern auf Kleinbetrieb deuten. Die Grossbesitzer, die bis zu 20000 Sklaven im Besitz hatten, bewirthschafteten durch dieselben nur eine sehr grosse Zahl kleiner villae, aus welchen sie durch raffinirte Behandlung der billigen Arbeitskräfte ihre Anlagekapitalien verwertheten.

Die noch im Beginn der Kaiserzeit betriebene Wirthschaftsweise der Grossgrundbesitzer, welche wesentlich auf regelmässige, aber möglichst sparsame Sklavenarbeit unter aushülfsweiser Heranziehung freier Lohnarbeiter begründet war, änderte sich indess, wie Weber a. a. O. S. 242 näher ausführt, als sich nach dem Schlusse der germanischen Grenze durch den limes des Tiberius und durch den eingetretenen längeren Frieden ein wesentlich verminderter Zufluss von Sklaven geltend machte. Bis dahin ergaben die steten Kriegszüge jährlich grössere oder kleinere Schaaren Gefangener. Seit den letzten Kriegen der Republik hatte sich für sie eine Art kaufmännische Intendanz entwickelt, welche die Heere begleitete und den Feldherrn der Schwierigkeit überhob, die Gefangenen zu bewachen und zu ernähren. Es wurde den Unternehmern der Kopf für einen sehr

geringen Preis überlassen, und sie machten sich dann für ihre Fürsorge aus dem Verkauf bezahlt. Diese Quelle billiger Arbeitskraft versiegte. Schon unter Tiberius war der Ausfall an Sklaven so fühlbar, dass die Klagen über Menschenraub auf den öffentlichen Strassen allgemein wurden, und der Kaiser sich veranlasst sah, eine Kommission niederzusetzen, welche die Ergastula der grossen Güter durchsuchen und widerrechtlich Eingesperrte und zu Sklaven Gemachte befreien sollte. Gleichzeitig nahmen die Zustände in Rom, am Hofe wie im Staate und im Beamtenleben, einen so widerwärtigen und gefährlichen Charakter an, dass sich die besseren Elemente der alten Familien aus der Stadt auf ihre Güter zurückzogen. Auch mochte Manchen die Beraubung und der Verfall seines Vermögens zwingen, sich der Bewirthschaftung seines Landbesitzes zu widmen, wenn er auch in entfernten Gegenden lag. Dieser Zeit gehört Frontins Bemerkung (Lachm. 53) an: Frequenter in provinciis habent autem in saltibus privati non exiguum populum plebejum et vicos circa villam in modum munitionum. Saltus hatte bereits die Bedeutung einer ausgedehnten Rodung erhalten. —

Columella (I. 7) erwähnt nun zum erstenmal, aber als etwas durchaus selbstverständliches, dass auf den Latifundien Kolonen angesetzt seien. Allerdings sagt er auch I. 9, dass die Wirthschaft von je 10 zum Betriebe eines Gutsabschnittes vereinigten Arbeitern die übliche geblieben sei. Classes etiam non majores, quam denum hominum faciendas, quas Decurias appellaverunt, antiqui et maxime probaverunt. Ein Fragmentum jur. rom. vatican. (Huschke, S. 774) ergiebt näher, dass man ein derartiges Stück Land zur besonderen Bewirthschaftung und eine solche Dekurie von Sklaven vorzugsweise Freigelassenen zuzuweisen pflegte. Der Vertrauensbruch eines solchen als selbstständiger Wirthschafter angesetzten libertus wurde durch die Erniedrigung desselben in die frühere Sklavenstellung und durch die Rücknahme der 10 Sklaven auf das Herrengut bestraft. Da nun schon Varro solche Freigelassene kennt und die Frage erörtert, ob es angemessener sei, die Wirthschaft mit Sklaven, mit Freigelassenen oder mit beiden zu betreiben, der Kolonen aber nicht erwähnt, muss ihm die Wirthschaft des Herren mit Kolonen noch unbekannt gewesen sein. Diese inzwischen eingetretene Veränderung im Betrieb der grossen Landbesitzungen spricht sich auch in des Tacitus, des Zeitgenossen Columella's, Aeusserung, Germ. 25, aus, in der das Kolonat bereits als eine ganz verbreitete Form der Wirthschaft behandelt ist. Columella stellt die Kolonen den Servi gegenüber und meint (I. 7), es

wäre angenehmer mit Kolonen zu thun zu haben, und es sei leichter Arbeit als Zahlungen von ihnen zu bekommen. Sie würden eher um Nachlass der letzteren als der ersteren bitten. Insbesondere liessen sich entfernte Grundstücke, wo Korn angebaut werde, mit geringerer Mühe durch freie Kolonen bewirthschaften als durch Sklaven unter einem villicus. Sklaven seien träge und unehrlich, vernachlässigten das Vieh und vergeudeten den Ertrag. Die am Ertrage Antheil habenden Kolonen dagegen besässen das gleiche Interesse wie der Gutsherr. Die besten Kolonen aber seien die auf dem Gute geborenen und durch ererbte Bande an das Gut geknüpften.

Damit ist die weitere und bei Weitem wichtigste Form des Betriebes berührt, welche das römische Agrarwesen in den Provinzen annahm, das Kolonat. Ursprünglich waren die Kolonen Freie aus verschiedenen Lebenslagen, welche fremdes Land bebauten. Der Colonus des alten römischen Rechts erscheint lediglich als ein freier Pächter. Die Stelle des Columella aber beweist hinreichend, dass es auf den grossen Gütern Pächterfamilien gegeben haben muss, die vielleicht aus Freigelassenen oder Verarmten hervorgegangen, an eine Veränderung ihrer jedenfalls recht bescheidenen Lage gar nicht dachten oder denken konnten. Wenn er solche Kolonen als durch ererbte Bande an das Gut gefesselt bezeichnet, so muss dies Verhältniss bereits ein herkömmliches und häufiges gewesen sein. Sie erscheinen schon weniger zur Zahlung von Pachtzins als zur Abgabe von Ernteantheilen und dabei zu Arbeiten auf dem Herrengute verpflichtet. Tacitus erwähnt, Germ. 25, zwar solcher Arbeiten nicht, sieht aber auch seinerseits in dem Kolonen nicht mehr den freien Pächter, wenn er von dem deutschen Sklaven sagt: Jeder von ihnen waltet in eigener Wohnung am eigenen Heerde, der Herr legt ihm, wie einem Kolonen, eine Abgabe an Getreide, Vieh oder Kleiderstoff auf, weiter geht die Unterthänigkeit nicht.

In diese Verhältnisse hat nun Mommsen durch seine Deutung des in Afrika aufgefundenen agrarischen Gedenksteins, des Saltus Burunitanus, neues Licht gebracht.[1]) Die Inschrift dieses Steines enthält ein Gesuch zahlreicher Kolonen einer kaiserlichen Domaine, welche cives romani sind. Aus ihrer Bitte geht hervor, dass sie unter Conductoren stehen, denen sie Abgaben verschiedener Art und jährlich 6 Frohntage auf dem Pachtgute des Conductors zu leisten haben, nämlich 2 aratorii, 2 sartorii und 2 messarii dies. Die Con-

[1]) Mommsen, Dekret des Commodus etc. (in Hermes XV, 390).

ductores haben diese Leistungen erhöhen wollen, und als die Kolonen sich geweigert, sind sie gezwungen und geschlagen worden. Sie haben sich deshalb an den Prokurator der Domaine, welcher deren Verpachtung zu beaufsichtigen hat, klagend gewendet, sind aber von demselben abgewiesen worden. Jetzt gehen sie an die Gnade des Kaisers und bitten diesen um Abhülfe. Die Antwort besteht in einem Marginaldekret des Kaisers, welches der Inschrift beigefügt ist. Es besagt, dass die Lasten dieselben bleiben sollten, wie sie unter seinem Vater festgesetzt seien. Dies erweist, wie Mommsen erläutert, dass den Kolonen, obwohl sie freie Bürger, nicht allein Frohndienste auferlegt waren, sondern dass sie auch wegen ihrer Kolonatsverhältnisse den ordentlichen Richter nicht angehen durften. An dessen Stelle hatte vielmehr der Prokurator zu entscheiden, gegen dessen Bestimmung nur die Gnade des Kaisers angerufen werden konnte. Darin liegt zunächst, wie Weber a. a. O. S. 253 im weitern Zusammenhange nachgewiesen hat, die Bestätigung der o. S. 338 erwähnten Stellung solcher Domainen- und Staatsländereien ausserhalb der Civitates. Ihr Inhaber, sei es der Kaiser selbst, oder ein Possessor, der vom Kaiser oder vom Staate gepachtet oder erworben hatte, war dadurch gezwungen, für die Verwaltung der niederen Gerichtsbarkeit und der Polizei selbst Sorge zu tragen. Damit aber brachte er seine Hintersassen, auch wenn sie ursprünglich freie Eigenthümer von ager privatus vectigalis waren, um so leichter und zweifelloser in eine hofrechtliche Stellung, weil er für sie die Steuern zu vertreten und vorzuschiessen hatte. Auch dem Gemeinderechte nach gehörten die Insassen dem Orte der Geburt an, und der Staat hatte sogar der Steuern wegen Interesse, sie örtlich zu binden. Die thatsächliche Abhängigkeit des auf der Besitzung geborenen und pachtweise wirthschaftenden Kolonen war damit ohne Weiteres gegeben. Die Frohndienste, zu welchen sich die Kolonen des Saltus Burunitanus für Ackerbestellung, Ernteschnitt und für Jäten oder Behacken verpflichtet anerkennen, hängen nicht mit den allgemein bestehenden sordida munera zusammen. Sie zeigen vielmehr, dass auch die Conductores selbst auf herrschaftlichen Ländern gesessen haben müssen, welche mit diesen Diensten zu bestellen waren. Nach den o. S. 276 angegebenen Verhältnissen würden zur Ackerbestellung 1 jugerums mindestens 4 Tage Gespannarbeit, auf jedes zu ackernde jugerum also 2 Kolonen zu rechnen sein. Ein herrschaftliches Gut von 200 jugera würde somit 200 Kolonen erfordert haben. Da jeder dieser Kolonen, um Gespann halten zu können, durchschnittlich 30 jugera bedurfte, hätten 6000 jugera Kolonenland

dazu gehört, um ein Herrengut von 200 jugera zu bewirthschaften. Das berechtigte Vorwerk würde also kaum hingereicht haben, um den für Aufsicht und Rechnungswesen bei 200 Kolonen nöthigen Beamten Unterkunft zu gewähren. Indess ist nicht ohne Grund anzunehmen, dass die Kolonen auf dem kaiserlichen Saltus Burunitanus als freie Bürger, welche vielleicht noch mit den alten afrikanischen Landverleihungen in Beziehung standen, besonders gut gestellt und gering belastet waren. Weniger freie, auf verliehenem Lande sitzende Kolonen hatten wahrscheinlich mehr als nur 6 Frohntage im Jahre zu leisten, wie die Mehrforderung der burunitanischen Conductores zu bestätigen scheint. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, dass in der friedlichen Periode bis zum Marcomannenkriege grosse Eigenwirthschaften fortbestanden haben, welche in der Hauptsache mit Sklavenarbeit betrieben wurden, und durch die starken Frohndienste der Kolonen lohnend blieben. Seit den steten Einbrüchen der Barbaren aber lassen sich solche kostspielige Betriebe in den nördlichen Provinzen kaum mehr denken. Ohne feste Schlösser, die wir aus der Römerzeit nicht kennen, wären sie nicht zu halten gewesen. Alle, welche die Mittel dazu hatten, suchten hinter den Mauern der Städte Sicherheit. Die Kolonen waren an ihren Landbau gebunden, und konnten ihre Kleinwirthschaft immer wieder herstellen. Wenn sie auch verarmten, waren sie doch in günstigen friedlichen Jahrgängen im Stande, die Zinsforderungen der Actoren für den in der Stadt lebenden Possessor zu befriedigen.

Diese Umstände mussten sich den Sklaven gegenüber ähnlich geltend machen. Auch sie konnten nicht zweckmässiger und leichter auf dem Gute beim Landbau festgehalten werden, als durch Zuweisung kleiner zinsbarer Wirthschaften. Dann fesselte sie ihr eigenes Interesse an solche Grundstücke. Damit wurde ihre persönliche Stellung gehoben, während die der Kolonen herabgedrückt schien. Beide kamen durch die Verhältnisse in thatsächlich gleiche, bald auch vom Staate aufrecht erhaltene abhängige Lage. Dies erweist die spätere Rechtsauffassung, welche keinen Unterschied zwischen aus Sklaven hervorgegangenen und ursprünglich freien Kolonen mehr sieht.

Obwohl frühere Vorschriften nicht bekannt sind, enthält der Cod. Theod. V Tit. IX, 1 offenbar als selbstverständlichen Ausdruck des hergebrachten Rechts eine Constitution Constantins von 332 de fugitivis colonis, inquilinis et servis an alle Provinciales, in welcher, ohne der Inquilinen und Sklaven weiter Erwähnung zu thun, lediglich gesagt ist: Apud quemcunque colonus juris alieni fuerit inventus,

is non solum eundem origini suae restituat, verum super eodem capitationem temporis agnoscat. Ipsos etiam colonos, qui fugam meditantur, in servilem conditionem ferro ligari conveniet, ut officia, quae liberis congruunt, merita servilis condemnationis compellantur implere.

Es wird also der Kolone als ein freier, oder mindestens als ein Freigelassener vorausgesetzt, und dennoch ist er bei Strafe der Sklaverei zur Erfüllung seiner Dienstpflichten bei einem Herrn verbunden, dem er, wie es scheint, als von Geburt angehörig betrachtet wird. Durch ein weiteres Edikt von 386 wird die Verheimlichung eines colonus juris alieni mit starken Geldstrafen bedroht (Ebd. 2).

419 aber zeigt sich in der Const. de inquilinis et colonis des Honorius und Theodosius die glebae adscriptio der Kolonen bereits als allgemein gesetzlich. Cod. Theod. Lib. V, Tit. 10, § 1 sagt: Quodsi quis (colonus) originarius intra triginta annos de possessione discessit, sive per fugam lapsus, seu sponte, seu sollicitatione traductus, neque de ejus conditione dubitatur, eum, contradictione submota, loco, cui natus est, cum origine jubemus sine dilatione restitui. Erst nach 30 Jahren war das Recht der Rückführung verjährt. Der Codex Justinian. XI, Tit. 22, 167 gestattet sogar dem Herrn, bei dem Tode des Colonus den Sohn desselben, obwohl er zu Lebzeiten seines Vaters dem Dominus terrae keine Dienste geleistet hatte und mehr als 30 oder 40 Jahre abwesend gewesen war, zur Rückkehr und zur Verrichtung der auf dem Grundstücke lastenden Dienste zu zwingen. Dagegen enthält derselbe Codex X Tit. 49 l. 1 auch ein Verbot, die dem Colonus obliegenden Abgaben willkürlich zu erhöhen.

Die Sorge der Kaiser und aller Provinzial- und Kommunal-Behörden, der Entvölkerung des Landes vorzubeugen und die Zahl der Pflichtigen für die immer drückender werdende Steuerlast nicht zu schwächen, erklärt diese so wenig im Sinne des römischen Rechtes gedachten Vorschriften.

Eine Vermehrung des Kolonates bildeten auch in den nördlichen Provinzen die in das Innere des Reiches aufgenommenen Barbaren. Auf Kriegs- und Raubzügen hegte die Mehrzahl derselben keinen lebhafteren Wunsch, als zu Landbesitz zu gelangen. Wo sich eine Schaar festsetzte oder Reste zurückblieben und gefangen wurden, konnten sie nicht besser als durch Landzuweisung beruhigt und unschädlich gemacht werden. Im Grosswirthschaftsbetriebe waren diese Leute indess schwer zu behandeln. Wenn nicht gefährlich, waren sie jedenfalls sachunkundig und störrisch. Das Kolonatsverhältniss da-

gegen erfüllte alle ihre Wünsche. Zins zu zahlen waren sie bereit, die persönliche Rechtslage, in die sie kamen, wurde ihnen schwerlich klar, und erschien kaum drückend. Als Gefangene oder Unterworfene hatten sie auch in der Heimath keinen Anspruch auf Freiheit.

Die Zahl der in dieser Weise von den Possessores verwendeten Alemannen, Chatten und Franken scheint im 3. und 4. Jahrhundert erheblich gewesen zu sein. Noch 409 sagt ein Edikt des Honorius und Theodosius (Cod. Theod. 5. 4. 3): Scyras barbaram nationem maximis Hunnorum, quibus se conjunxerunt, copiis fusis imperio nostro subegimus. Ideoque damus omnibus copiam, ex praedicta gente hominum agros proprios frequentandi, ita ut omnes sciant susceptos non alio jure, quam colonatus apud se futuros; nullique licere ex hoc genere colonorum ab eo, cui semel attributi fuerint, vel fraude aliquem abducere, vel fugientem suscipere. —

Jedoch sind die Barbaren als Kolonen nur vereinzelt oder in kleinen Ansiedelungen zu denken. Grosse Massen derselben wurden dagegen in geschlossenem Zusammenhange als sogenannte Laeti angesiedelt. Während die Kolonen aus der Entwickelung der Latifundien hervorgingen, bildeten die Laeti ein neues wirthschaftliches Element. Sie wurden unter besonderen Rechten mit Staatsland begabt, und können am Besten als Belehnte mit den beneficiati zusammengefasst werden.

Solche Belehnungen mit Land gegen Uebernahme bestimmter Verpflichtungen, welche grundsätzlich die Unveräusserlichkeit dieses Landbesitzes ohne Einwilligung der beleihenden Staatsgewalt einschlossen, waren schon dem alten Rom nicht fremd. Es gehören zu ihnen die o. S. 316 bei Ostia erwähnten Naviculariі. Sie bestanden dauernd fort, wie die zahlreichen Vorschriften des Cod. Theod. 13, 5 und 6 über ihre Verhältnisse und Güter erweisen. In ähnlicher Weise wurden die Limitanei auf Land angesetzt. Sie waren Grenzsoldaten, welche Constantin errichtete, damit die stehenden Truppenkörper das Innere des Landes zu besetzen vermochten, und denen er agri limitrophi oder fundi limitrophi zum Anbau anweisen liess. Ihnen stehen die Ripenses, die Küstenvertheidiger, und, wie es scheint, auch die Burgarii, die bleibenden Garnisonen gewisser Kastelle, gleich. (Cod. Theod. VII, 14 und 15.)

Unter ähnlichen Gesichtspunkten lassen sich die Laeti betrachten.

Die deutschen Volksstämme in Gallien wurden schon von Caesar thatsächlich als Unterworfene betrachtet, indess wie Foederati behandelt und in grosser Zahl als Auxiliarii zum Heeresdienst verwendet,

Dazu waren sie stets bereit, so dass eine Verpflichtung festzusetzen kaum nöthig erschienen sein wird. Bei der Organisation der gallischen und germanischen Provinzen in Civitates wurde die Pflicht der Rekrutenstellung allgemein, und die Auxiliaren erhielten den Charakter neben den Legionen angeworbener Söldner. Bald nach dem Wiederausbruch der Kämpfe mit den lange Zeit ruhigen deutschen Stämmen jenseits des Limes wird von Marc Anton zum ersten Mal berichtet, dass er die Kriegsgefangenen des Markomannenkrieges von der östlichen Donau unmittelbar nach Britannien zur Einstellung in die dortigen Truppen gesendet habe. Diesem Beispiel folgt Probus in sehr ausgedehnter Weise. Er füllt die Lücken seiner eigenen Cohorten mit den überwundenenen Lygiern, Burgunden, Vandalen, Alemannen und Franken. Viele derselben sendet er nach Britannien, grosse Massen aber siedelt er auch im Innern an, wie o. S. 330 erwähnt ist, allein in Thracien 100 000 Bastarnen.

Bald nach Probus werden derartig angesiedelte Franken, welche Maximian um 288 in die Gebiete der Nervier und Trevirer verpflanzt hatte, zum ersten Mal direkt als Laeti bezeichnet. Eumenius sagt 296 im Panegyr. Constantio Caesari dict. c. 21: Tuo Maximiane Auguste nuto Nerviorum et Trevirorum arva jacentia Laetus postliminio restitutus et receptus in leges Francus excoluit.

Eumenius rühmt auch c. 9, dass die früher von den Bellovaci bewohnte Umgegend von Amiens und Beauvais und die Heimath der Tricasser und Lingonen um Troyes und Langres von Franken, Chamaven und Friesen bevölkert worden sei, die nun Bebauer der von ihnen verwüsteten Felder, und Streiter in den Legionen Roms geworden wären.

Liti oder Lassen heissen zwar bei den deutschen Stämmen solche Landsassen, welche als Unterworfene mit verminderter Freiheit und als Zinspflichtige in ihrem alten Grundbesitz belassen worden sind. Die Aehnlichkeit des Verhältnisses mit dem der Laeti ist aber so gering, dass es sehr zweifelhaft erscheinen muss, ob das deutsche Wort in die Bezeichnung Laeti übergegangen sein kann. Gefangene und Unterworfene, welche statt Knechtschaft Land erhielten, das sie erstrebten, und die auferlegte Verpflichtung zum Kriegsdienst, die ihre wesentlichste Last wurde, gern übernahmen, konnten von den Römern leicht als Laeti bezeichnet werden. Die Befriedigung war offenbar eine beiderseitige. Bald traten auch Barbarenschaaren mit ihren Fürsten, und ersichtlich im Sinne des Bündnisses, in dieses Verhältniss, wie die Stellung des Alemannenfürsten Erocus in Britannien erweist,

welcher Constantin zum Kaiser ausrief. Auch aus der gefährlichen Lage, in welche diese Ansiedler Julian 356 versetzten, erkennt man ihre bald gewonnene Bedeutung. Als er nach glücklichen Kämpfen gegen die einfallenden Alemannen den Winter in Sens zubrachte, sah er sich dort von den germanischen Laeti so eingeschlossen, dass er, wie er sagt, nur praeter spem liberatus est, und einen Feldzug gegen sie unternehmen musste, der erst durch eine siegreiche Schlacht bei Lyon endete.

Dabei blieben die Laeti stets Peregrinen ohne Connubium. Noch 365 wurde den Römern die Ehe mit ihnen ausdrücklich verboten (Cod. Theod. III, 14). Der Laetus Alemannus aber sollte so wenig, als der Sarmata vagus und der Filius veterani, wenn er nicht die vollerfüllte Dienstpflicht nachweisen konnte (nach Cod. Theod. VII, 20. 12 von 400), als Veteran mit Land oder Sold begabt werden.

Eine Konstitution Gratians, Valentinians und Theodosius von 380 (Cod. Theod. III, 20) belehrt andrerseits darüber, dass unter den Laeti milites gewisse optimae turmae aufrecht erhalten wurden, in welche bei strenger Strafe und der Pflicht 3 nobiliores tirones für einen zu stellen, untersagt war, Sklaven, Kellner, Köche, Müller, Missgeformte oder aus den ergastulis Hervorgegangene einzureihen.

Nach Zosimus (2, 54) stammte sogar der Kaiser Magnentius 350 von den Laeti.

Eine Verordnung Valentinians von 369 (Cod. Theod. lib. VII, c. 20) zeigt, dass praepositi laetorum als Civiladministratoren dieser Ansiedelungen eingeführt worden waren, denn für diese Beamten waren eigene Kriegsdienste nicht nothwendige Bedingung. Die Notitia dignitatum lässt durch die Angabe des Sitzes der Praefecten der Laeti einen Ueberblick zu, welche Ausdehnung noch vor der Theilung des Reiches diese militärischen Kolonien gewannen, sie nennt: Praefectus Laetorum Teutoniciarum, Carnunto Senoniae Lugdunensis; Praefectus Laetorum Batavorum et gentilium Suevorum, Bajocas et Constantiae Lugdunensis secundae; Praefectus Laetorum gentilium Suevorum, Cenomanos Lugdunensis tertiae; Praefectus Laetorum Francorum, Redones Lugdunensis tertiae; Praefectus Laetorum Lingonensium, per diversa dispersorum Belgicae primae; Praefectus Laetorum Actorum, Epuso Belgicae primae; Praefectus Laetorum Nerviorum, Fanomartis Belgicae secundae; Praefectus Laetorum Batavorum Nemetacensium, Atrebatis Belgicae secundae; Praefectus Laetorum Batavorum Contraginensium, Noviomago Belgicae secundae; Praefectus Laetorum gentilium Remos et Silvanectas Belgicae secundae; Praefectus Laetorum

Lagensium, prope Tungros Germaniae secundae; Praefectus Laetorum gentilium Suevorum, Arvernos Aquitaniae primae.[1])

Die Stationen dieser Praefecten erstrecken sich zwar über einen sehr grossen Theil von Gallien, gleichwohl ergiebt sich schon daraus, dass keiner dieser Beamten für Britannien genannt ist, deren ausnahmsweise Stellung. Sie sind nur da zu denken, wo Grösse und Gefährlichkeit dieser Ansammlungen waffengeübter Schaaren eine besondere Aufmerksamkeit nöthig machte.

Die Wirthschaftsweise aller dieser deutschen Barbaren, so weit sie nicht einzeln als Kolonen von römischen Possessoren aufgenommen worden waren, sondern in Masse selbstständig auf ihrem Lande sassen, kann in den meisten Fällen nur als ihre heimathliche, als die volksmässige, beurtheilt werden. Ihre Festsetzung auf römischen Gebieten fällt 200 Jahre später, als die der Vangionen, Nemeter und Triboker, sowie die der Ubier. Sie bringen also die alterprobten Erfahrungen und Regeln der deutschen festen Ansiedelung mit in ihre neue Lage, und konnten in ihre Besitzungen auch durch römische Agrimensoren nicht bestimmter eingewiesen werden, als durch äussere Abgrenzung des gewissen Gesammtheiten abgetretenen Landes. Eine spezielle Zuweisung würde nicht bloss viel zu lange Zeit in Anspruch genommen haben, ehe die Bestellung der Aecker beginnen konnte, sie würde auch Widerspruch und mannigfache Verwickelungen gegenüber den heimischen Sitten und der Ausgleichung der gegenseitigen Ansprüche hervorgerufen haben. Die überwiesenen Ländereien, waren, wie Eumenius erklärt, verwüstet und öde. Eine solche Laetenkolonie war eine Neusiedelung und bildete, wie andere aus Staatsland erworbene Besitzungen, eine von der Civitas exemte Possessio. Sie konnte deshalb ebenso gut wie ein deutscher Gauverband unter der genossenschaftlichen Leitung der Ansiedler stehen, oder unter der Herrschaft eines Fürsten, wie ihn die Kriegsführung forderte. In das lockere Gefüge der römischen Provinzial-Verwaltung reihte sie sich ebenso leicht ein, wie die alten in ihrer Grundbesitz-Verfassung und ihren Personalrechten aus der Keltenzeit erhaltenen Peregrinen-Civitates. Und wie die Kelten ihre hergebrachte Landwirthschaft von der römischen Steuerverfassung ungestört fortzusetzen vermochten, so waren auch die Laeti nicht gehindert, vielmehr unmittelbar darauf angewiesen,

[1]) Aehnlich finden sich dieselben in der Notitia occident. ed. Boecking p. 104 u. 120. Die verschiedenen Ansiedelungen von Barbarenschaaren hat A. W. Zumpt „Ueber die Entstehung und Entwickelung des Kolonates“ (Rheinisch. Museum 1846) zusammengestellt.

Oasen deutscher Siedelungs- und Wirthschaftsweise im kelto-römischen Gallien zu begründen. —

So standen unter der politisch und kulturell noch lange völlig unbestrittenen Herrschaft der Römer in den Provinzen nördlich der Alpen drei charakteristisch verschiedene Formen der Anlage der Wohnstätten und der Eintheilung des Grundbesitzes neben einander, welche den Kelten, den Römern und den Deutschen eigenthümlich, jede auch in der Weise des Betriebes dem mit der Siedelungsform eng verknüpften nationalen Herkommen folgte. Wie sie der zunehmende Verfall des Weltreiches berührte, ist noch näher zu betrachten.

Am wenigsten haben unter den unausgesetzten Kämpfen der rasch wechselnden Cäsaren und unter den immer mächtigeren und verwüstenderen Einfällen der Deutschen die Laeti gelitten. Nicht dass an irgend eine nationale Schonung zu denken wäre, sie waren und blieben römische Soldaten und wurden in kurzer Frist romanisirt. Vielmehr waren Sitten, Gewohnheiten und Bedürfnisse auf den Kriegszustand eingerichtet, und sie zogen von demselben durch Plünderung und Beute ebensoviel Gewinn wie ihre Gegner. Ein blühender Zustand ihrer Kolonien lässt sich nicht annehmen, ebenso wenig aber eine solche Bedrückung, wie sie den gewöhnlichen unbewaffneten Landmann, ganz abgesehen von den Kriegsunfällen, auch in friedlicher Zeit traf.

In Betreff der gewöhnlichen Lage des Landvolkes werden die vorzugsweise römischen Gebiete von den keltischen Civitates zu unterscheiden sein. Die römischen und keltischen Theile der nördlichen Provinzen lassen sich genügend auseinander halten.

Am meisten romanisirt war Noricum, welches bis zur Donau von Claudius die italische Munizipalverfassung erhalten hatte. Hier lagen in den breiteren Thälern die bedeutenden Städte Jovavum, Teurnia, Virunum, Celeja mit ihren Stadtfluren. Im Uebrigen bedingte die Natur des Landes die Besiedelung mit bäuerlichen Höfen, welche dort schon vor den Römern bestanden und bis zur Gegenwart mit zahlreichen Anklängen keltischer Namen erhalten geblieben sind. Aehnlich waren die Verhältnisse in Krain, dem westlichen alpinen Theile Pannoniens mit Emona, Neviodunum, Siscia und Poetovio. Darüber hinaus in den breiten Ebenen aber lag die Deserta Bojorum und der Kampfplatz der Dacen, Quaden und Ostgermanen. Erst weiter nördlich gaben wieder die festen Garnisonstädte an der Donau, Aquincum, Bregetio, Carnuntum, Vindobona, auf einem je

nach den Zeitläufen engeren oder weiteren Umkreise Sicherung. Geschützter war das Donauthal in Noricum mit Comagene, Lauriacum, Ovilava, Lentia bis zu den Vindelicischen Garnisonen Castra Batava und Regina. Wie weit sich hier neben dem Handel und dem Landbau welche von den Bürgern der Munizipalstädte betrieben wurden, grössere landwirthschaftliche Unternehmungen verbreiteten, ist zunächst nicht zu erkennen, urkundlich finden wir indess noch zur Carolinger Zeit, wie sich zeigen wird, eine ziemlich grosse Zahl einzelner romanischer Höfe von bäuerlichem Charakter vor.

Ein Hauptsitz römischer wirthschaftlicher Kultur wurde das Rheinland. Indess ist zu beachten, dass hier von der ersten Zeit der Römerherrschaft an in die ebeneren, für den Landbau besonders geeigneten Gegenden deutsche Stämme aufgenommen wurden, deren nationale Ansiedelungen bis auf den heutigen Tag erhalten sind und ersichtlich jedem Einflusse römischer Betriebsweise unzugänglich blieben. Dahin gehören die Gebiete der Triboker, Nemeter und Vangionen, von Breisach rheinabwärts bis Bingen, und das der Ubier vom Vinxtbach bis zur Erft und Gelduba. Alle diese Stämme legten deutsche Gewanndörfer an. Weiter rheinabwärts lebten die Gugernen und Bataven in den bis heut bestehenden Einzelhöfen, welche offenbar keltischen Ursprungs, den irischen völlig entsprechen. Ein Einfluss der Römer ist bei ihnen ebenso wenig erkennbar. Die Deutschen bauten jedoch weder Städte, noch mochten sie dieselben bewohnen. Die Gründung der Rheinstädte Argentoratum, Noviomagus, Borbetomagus, Moguntiacum, Bingium, Autumnacum, Rigomagus u. a. ist keltisch, nur wenige, wie Colonia Trajana, Colonia Agrippina, Confluentes, Tabernae, sind römisch. In ihrer Umgebung haben sich Castra und andere Militäranlagen, sowie römische Landhäuser der Beamten und Kaufleute erhalten, aber für eine erhebliche Ausbreitung römischer Landwirthschaft über die mässig grossen Stadtfluren hinaus spricht kein Zeichen. Dagegen wurde das Land der Trevirer zum Mittelpunkte höchst entwickelten römischen Kultur- und Geschäftslebens. Kein Provinzialgebiet ist soweit romanisirt worden, wie das Moselland. Hier waren die Römer, wie Ausonius zeigt, völlig heimisch, und es sind Villenanlagen aufgedeckt, welche wegen des Luxus ihrer Räume und ihrer kunstvollen Mosaikfussböden als villae urbanae des Vitruv angesehen werden müssen. Trier beherrschte zugleich durch seine Lage und Zugänglichkeit den weiten Halbkreis von Hügelland und Waldgebirgen, welcher die drei Gallien von den zwei Germanien schied.

In Germanien waren also die Rheinufer deutsch, in Gallien blieb

die Mitte und der Süden von Kelten und Iberern sehr stark bevölkert, und auch hier ist bei der Fruchtbarkeit und dem alten Anbau dieser Länderstrecken wenig wahrscheinlich, dass die Römer viel freies Land fanden, welches sie für den Fiskus in Anspruch nehmen konnten. Dagegen verfügte auf dem ausgedehnten Grenzgebiete Galliens und Germaniens der Staat über ausserordentlich grosse Ländereien. Hier wird sich sehr bald die römische Kapitalmacht und die Uebung in grossen Landgeschäften, in Pachtungen von Staatsland und in von Sklaven betriebenem Latifundienbesitze geltend gemacht haben[1]). Diese Geschäfte waren viel zu hoch entwickelt, als dass auch in entfernten Landestheilen einem vortheilhaften Projekte die Mittel zur Ausführung hätten fehlen können, oder dass die Kräfte nicht vorhanden gewesen wären, jedes Hinderniss zu beseitigen, welches in Vereinsamung, Unzugänglichkeit oder fremden Einsprüchen hätte liegen können. Deshalb entstanden, wie wir aus Namen und Ruinenfunden wissen, gerade auf diesem Staatslande in grosser Anzahl sowohl umfangreiche, wie auch kleinere Landwirthschaften. Die Münzfunde in den aufgegrabenen Mauern bekunden, dass diese Anlagen schon bei den ersten Barbareneinfällen vernichtet wurden. Ueber die Trümmer ist Wald gewachsen und spät erst der germanische Pflug gegangen, aber die Schuttschichten lassen erkennen, dass in gesicherteren Gegenden Versuche gemacht worden sind, ärmliche, öfter wieder zerstörte Hütten auf ihnen aufzurichten. An der Maas und Sambre hat sich ergeben, dass dort eine sehr grosse Zahl ausgedehnter reicher Villenbauten bestand, in denen sich keine jüngeren Münzen als die des Commodus auffinden liessen. Auch in den Resten der ländlichen Hütten, welche diese älteren Trümmer bedeckten, sind die spätesten Münzen, welche gefunden wurden, die des Gallien von 258.[2]) Unter solchen Umständen können die Possessores nur noch in den meist weit entfernten Städten gesucht werden, und die Ländereien müssen steigender Entwerthung verfallen sein. Ob die, die das Land bebauten, Sklaven oder Kolonen waren, war bei dieser Sachlage weder für den Possessor, noch für

[1]) Ein Zeugniss dafür giebt Paulus noch um 225 in L. 11: D. de evictionibus et duplae stipulatione. 21. 2, Lib. VI responsorum: Lucius Titius praedia in Germania trans Rhenum emit et partem pretii intulit; cum in residuam quantitatem heres emptoris conveniretur, quaestionem retulit dicens, has possessiones ex praecepto principali partim distractas, partim veteranis in praemia adsignatas.

[2]) Charles Debore, Annales du cercle archeologique de Mons tom. XV, p. 542 ff. A. Schuermann, Bulletin de commiss roy. d'art et d'archeol. Liége. Annal. Inst. arch. Arlon Bulletin de la société d'art et d'histoire de Liége. Versch. Abhandl.

die Landleute selbst von fühlbarem Unterschiede. Trotz aller Edikte hielt die Anbauer nur das Interesse ihres eigenen Unterhalts am Grundstück fest und veranlasste sie auch zu Gegenleistungen. Frei oder unfrei, hörig oder schollenpflichtig gelangten sie thatsächlich in die Stellung erblicher Zinsbauern, von denen der Herr kein Uebermaass der Leistungen fordern konnte. Er musste zufrieden sein, wenn sie nach Brand und Plünderung ihre Hütten wieder aufbauten und ihre Aecker wieder für die nächste Ernte bestellten, von der sie nur zinsen konnten, wenn sie ihnen nicht geraubt wurde, und die andrerseits den Herren nichts kostete, falls er nicht für gut fand und in der Lage war, durch Beihülfen den Betrieb schneller wieder für beide Theile einträglich zu machen. Zugleich aber war bei Besetzung mit solchen Kolonen die Verwaltung sehr ausgedehnter Ländereien durch wenige Agenten durchzuführen, welche auch in den unruhigen Jahren das Wagniss leicht übernehmen konnten, die Ortschaften zu bereisen und so viel als thunlich von den Zinsungen beizutreiben.

Unter solchen wirthschaftlichen Zuständen wird man sich das römische Staatsland der nördlichen Provinzen zu denken haben, gleich, ob es nominal noch Pachtland oder wirkliches Eigenthum der Herren geworden war. Vom dritten Jahrhundert ab werden schon sehr grosse Flächen als weite Waldungen und Einöden liegen geblieben sein, welche höchstens hier und da als Weideplätze dienten. —

Weniger rasch und eingreifend erweist sich der Verfall der Landwirthschaft innerhalb der Civitates der Peregrinen.

In jeder der Civitates war der angesehenste und reichste Adel zu dem Senatorenkreise der Decurionen herangezogen worden, und hatte darin wahrscheinlich lange wesentlich die Ehre gesehen. Als aber durch die wiederholten Unruhen und Plünderungen die Wohlhabenheit und Zahlungsfähigkeit der Steuerverbände sank, trat die Verpflichtung der Decurionen, für den Eingang der Steuern aufzukommen, in den Vordergrund. Es wurden nach und nach die strengsten Massregeln getroffen, dass sie weder aus dem Decurionenstande austreten, noch sich oder ihr Vermögen der Pflicht, die Steuern zu decken, entziehen konnten, und sie erschienen mehr und mehr als ein schwer belasteter Stand, dem als Ersatz auch manches Recht eingeräumt und Nachsicht in seiner Geschäftsführung gewährt wurde. Es war natürlich, dass, da schon anfänglich ein grosser Theil des Provinzialgrundbesitzes ihr Eigenthum war, durch Kredit- und Vorschussgeschäfte immer mehrere Güter in ihre Hände kamen. Diese Erfahrung, dass sie im Wesentlichen den Grossgrundbesitz an

sich gezogen hatten, ebenso wie die Rücksichten, die man ihnen zugestand, zeigt eine Verfügung Constantins von 319 im Cod. Theos. lib. XI, Tit. VII. 2, in welcher trotz des allgemeinen Prinzips, dass die Decurionen der Civitas solidarisch für die Steuern verhaftet seien, verordnet wird: Unusquisque decurio pro ea portione conveniatur, in qua vel ipse, vel colonus, vel tributarius ejus convenitur et colligit, neque omnino pro alio decurione vel territorio conveniatur. Id enim prohibitum esse manifestum est, et observandum deinceps, quo, juxta hanc nostram provisionem nullus pro alio patiatur injuriam[1]). Zugleich ergiebt sich daraus, dass auch der Grundbesitz der Decurionen von Kolonen und Zinsbauern bewirthschaftet wurde.

Es sind aber auch Anzeichen da, dass sich eine gewisse Anzahl der Provinzialen noch längere Zeit als kleinere ländliche Grundbesitzer zu erhalten vermochten. Dies geht aus den Anordnungen über die Leistung der oben S. 327 gedachten sordida munera hervor. Für die Vertheilung dieser sordida munera, welche ursprünglich schwerlich drückend waren, musste der Kreis der Verpflichteten entscheidend sein. Der Cod. Theod. lib. XI, Tit. 16 de extraordinariis sive sordidis muneribus bezeichnet im 4. Jahrhundert die Forderungen im Einzelnen:

18 (a. 390) a. cura conficiendi pollinis, excoctio panis, pistrina obsequia (Mehl- und Brotlieferung für das Militär),
b. operae atque artifices, excoquendae calcis sollicitudo,
c. ligna tabulata conferre,
d. paraveredi et perangariae (neben der Heerstrasse)[2]) (insbesondere: quas Rhetiariarum limes, expeditiones Illyricae, pastus translatio militaris vel pro necessitate, vel pro solennitate deposcunt),
e. carbonis illatio (welche: vel monetalis cusio vel antiquo more necessaria fabricatio poscit armorum),
f. publicarum aedium vel sacrarum constituendarum reparandumque sollicitudo,
g. pontium vel viarum constructio,

[1]) Vergl. auch die Potentiores Potentes in Cod. Theod. XI. 7. 12 von (383) und Cod. Just. III. 25. 1, § 1 (von 439).

[2]) Angarius ist nach dem persischen Vorbilde der Postbote, veredus, das Postpferd. Herod. VIII. 98; Xenoph. Cyrop. 8. 17. Für die Heerstrassen ist dieser Dienst besonders geordnet in der Vorschrift Cod. Theodos. lib. VIII, Tit. 5: de cursu publico, angariis et perangariis.

h. temonis vel capituli onera (Geld statt der Rekruten),
i. allectis vel legatis in collationis sumtuum numerare.

Es wird nun zwar ausdrücklich vorgeschrieben:

7 (a. 356). Sola jubemus exigi, quae factis a nobis indictionibus aliisve praeceptis continentur, et quae anniversaria consuetudine antiquitus postulantur aut, si inexcusabilis necessitas quiddam novum exigat, nec dilationem publica utilitas patiatur, referri a ceteris judicibus ad viros clarissimos praefectos praetorio et eorum arbitrio flagitanda deposci, statimque id nostrae intimari clementiae. Itaque judicem, qui ultra jussa aliquid postulaverit, duplum jubemus inferre, officium vero ejus quadruplum.

Diese Vorschrift aber gestattete eher Ungewöhnliches zu fordern, als dass sie es verhinderte. Es kam nur auf den Bericht an, und selbst die Strafe für einen Excess war nicht nennenswerth.

Die Hauptgefahr für die möglicherweise wenig zahlreichen Verpflichteten einer gewissen Gegend, in welcher eine Leistung nöthig werden konnte, lag in den ausgedehnten Exemptionen. Darüber sagt derselbe Titel 16, lib. XI:

5 (a. 343). Privatas res nostras ab universis muneribus sordidis placet esse immunes, neque earum conductores nec colonos ad sordida vel extraordinaria munera vel superindictiones aliquas conveniri.

6 (a. 346). Palatini et Constantinopolitani cives pro capitis seu jugis suis tantum pensitationem atque obsequia recognoscant, extraordinariis et temonariis oneribus liberati.

14 (a. 382). Eos, qui cum honore comitum, nomine magistrorum, memoriae praefuerint, vel epistolis, vel libellis, item eos, qui ibidem peragendis, signandisque responsis nostrae mansuetudini obsecundant, omnium vilium munerum ac totius capitulariae sive, ut rem, quam volumus intelligi, communi denuntiatione signemus, temonariae functionis fieri jubemus exsortes ita ut eorum uniuscujusquam adscriptio excusetur.

Dass die gerechte und schonende Vertheilung eine sehr zweifelhafte war, lässt schon 326 der Cod. Theod. XI, 16, 4 deutlich erkennen. Denn er schreibt vor, dass Extraordinaria munera von den rectores provinciae mit eigener Hand auszuschreiben und auf die Einzelnen so zu vertheilen seien, ut primo a potioribus, dein a mediocribus atque infimis quae sunt danda praestentur. Neque unquam sationibus vel colligendis frugibus insistens agricola ad extraordinaria

onera trahatur, cum providentiae sit, opportuno tempore his necessitatibus satisfacere.[1])

Es handelte sich also keinesweges um alle Dienstfähigen, etwa um Kolonen oder Laeti, sondern nur um die nicht exempte Provinzialbevölkerung. Je mehr diese aber zusammenschrumpfte, je mehr berechtigte oder unberechtigte Ausnahmen gewährt wurden, je mehr die leitenden Beamten die Last auf bestimmte Oertlichkeiten häuften, desto gefährlicher und unerträglicher musste sie werden. Die Freiheit der verpflichteten Provinzialen, wie ihre schwer bedrückte Lage werden dadurch bestätigt, dass viele derselben sich selbst und ihre Besitzungen den benachbarten Grossgrundbesitzern, Decurionen wie auch römischen Beamten, als Schutzherren unterwarfen. Es zogen also freie Provinzialen und solche Pächter von Staatsland, welche Immunität nicht erweisen oder erlangen konnten, vor, auf ihre Freiheit zu verzichten und sich den Beamten selbst oder anderen Mächtigen als Kolonen oder Tributarii zu unterwerfen.

Das Patrocinium über Einsassen des eigenen Amtssprengels des Beamten wurde zwar schon 365 mit Strafe bedroht[2]), aber die Commendatio, die Hingabe von Person und Gut an Beamte eines benachbarten Bezirkes oder einen sonstigen Grundbesitzer war erlaubt und war in den nördlichen Provinzen um so natürlicher, als sie mit dem S. 228 gedachten keltischen Brauch und Herkommen übereinstimmte. Um 450—490 bezeugt Salvian de gubernatione Dei lib. 5, cap. VI—VIII ausdrücklich, dass schon unter der Römerherrschaft auch die freien römischen Landanbauer ihre Besitzungen an die Reichen oder die Steuereinnehmer abtraten, um sich vor den Erpressungen zu retten, wenn sie nicht vorzogen bagaudae, Räuber und Aufständige, zu werden, welche schaarenweise vorhanden waren. Die sich hingaben, wurden Dediticii, also den im Kriege Unterworfenen gleich. Von ihrem Besitze mussten sie fortan Zins zahlen, gleichwohl war er ihnen nur auf Lebenszeit gesichert (VIII: hoc enim pacto aliquid parentibus temporarie attribuitur, ut in futuro totum filiis auferetur). Es stand bei dem Herrn, ob er den Erben das Grundstück beliess, und es ist anzunehmen, dass er es nur an einen, nicht an alle Erben weiter verlieh. Salvian sagt ausdrücklich: Diejenigen, die ihr Grundstück ganz verliessen und ein anderes von Reichen

[1]) Ueber die Provinzial- und Communalbeamten vergl. J. R. Madvig, Die Verfassung und Verwaltung des römischen Staates, Leipzig 1882, II, S. 110 ff., 123 ff.

[2]) Cod. Theodos. Lib. XI, Tit. XI. 1; Tit. XXIV. 3. 4. (395), (399).

pachteten, seien besser daran, denn sie verlören nicht alles, was sie haben, und dazu ihre Freiheit, sondern sie würden durch die Pachtung freie Kolonen der Grossen. Allerdings war, wie gezeigt ist, auch diese Freiheit der Kolonen, selbst für ihre Nachkommen, eine sehr bedingte.

Als seit Constantins Zeit die Kirche mehr und mehr für ihre Ausstattung sorgte, waren es nicht allein Schenkungen Grosser, sondern auch zum nicht geringen Theil Hingabe Vieler als Dediticii, dass sie sich in kurzer Zeit den grossen Grundbesitzern als einer der bedeutendsten anreihen konnte. Sie trat, als die Munizipalvorstände an den Staatszuständen verzweifelten, durch zwei Jahrhunderte fast ganz an deren Stelle[1]) und hat dauernd bis in die Karolingerzeit zum Fortbestande und zur weiten Ausbreitung dieser lockeren Leihverhältnisse am meisten beigetragen. Denn sie fasste die dauernde Veräusserung ihr überlassener Güter als wider das Kanonische Recht streitend auf, und überliess solche Besitzungen deshalb nur als praecarium in Anlehnung an den römisch rechtlichen Begriff desselben[2]) ohne bestimmte Bindung, in der Regel aber auf 5jährige Fristen, zunächst dem Dediticius selbst und später, wenn auch meist unter erhöhter Belastung, seinen Kindern. Innerhalb dieser Benefiziatverhältnisse hielten die Kirchenverwaltungen ein gewisses mildes und vorsorgendes Maass inne, doch waren sie auch besonders geeignet, ihre Untergebenen zu gleichmässiger und williger Leistung aller der Zinsungen und Arbeiten anzuhalten, welche herkömmlich mit der Natur des übernommenen Verhältnisses verbunden waren. Die einflussreiche Oberleitung, die Reisen und der häufige Wechsel der Mitglieder der geistlichen Körperschaften führten zugleich übereinstimmende Gesichtspunkte und Massnahmen in der Bewirthschaftung ihrer Güter herbei. Daraus vor allem ist zu erklären, dass sich in den Lasten der Hörigen, wie dies M. Weber und Fr. Seebohm näher gezeigt haben, die Tradition des Kolonenrechtes der Kaiserzeit fortpflanzte, und dass sie in den verhältnissmässig ruhiger werdenden Zeiten unter der befestigten Herrschaft deutscher Fürsten wieder in überraschender Verbreitung auftrat.

Die Gesammtheit dieser Umstände begründet hinreichend die Annahme, dass beim Untergange der Römerherrschaft in den nörd-

[1]) Cod. Just. Tit. 4 de episcopali audientia § 26 und § 30. Tit. 55 de defensoribus § 8.

[2]) Dig. 43. 26 de precario, Cod. 8. 9 de precario et Salviano interdicto.

lichen Provinzen die freie bäuerliche Bevölkerung des flachen Landes fast gänzlich untergegangen und jedenfalls in tiefen Verfall gerathen war. Die Verhältnisse der grossen Grundeigenthümer aber erscheinen deshalb ebenfalls keineswegs günstig. Ihre Einnahmen waren höchst unsicher, und wie es bei solchen kleinpachtähnlichen und durch Agenten betriebenen Landleihen an arme, ausgesogene, von allen Hülfsmitteln der Landwirthschaft entblösste Anbauer überall der Fall ist, dieselben wurden immer geringer. Der Grundbesitz musste im Werthe wesentlich sinken und mehr und mehr in die Hände Reicher und Vornehmer kommen, bei denen sich die Ausfälle ausgleichen oder anderweit Ersatz finden konnten. Alle solche Eigenthümer sind in jener Zeit nur in den festen Städten zu suchen.

Dies ist das ungefähre Bild der ländlichen Bevölkerung beim Ausgange der Römerherrschaft. Es ist entscheidend für die Beurtheilung der Verhältnisse, in welche die in der Völkerwanderungszeit unwiderstehlich vordringenden Deutschen eingriffen.

V. Suevisch-Oberdeutsche Wanderungen und Agrarverhältnisse.

I. Wanderungen der Westgermanen vor Errichtung des Limes.

Süddeutschland, Tyrol und die Schweiz, — Frankreich und Rheinland, — Westfalen, Friesland, Holland und England sind die Ländergebiete, welche für die Frage in Betracht kommen, ob sich unter römischem und deutschem Einflusse nationale keltische Besiedelung erhalten hat, oder welche Neugestaltungen das fremde Volksthum hervorrief.

Jeden Punkt zwischen dem Thüringerwald, Taunus, Westerwald, Osning, der Weser und der Nordsee im Norden, den italischen Alpen, dem Mittelmeer und den Pyrenäen im Süden, und von der Enns und dem Böhmerwald nach Westen bis zum Kaledonischen Wall und dem atlantischen Ozean haben die Römer, ebenso wie die Germanen, zeitweilig unter ihrer Herrschaft gehabt. Aber Dauer und Absichten dieser Herrschaft und die Zeitumstände und politischen und wirthschaftlichen Kräfte, unter denen diese Herrschaft wirkte, waren in hohem Grade verschiedenartige. Die Wechselwirkung der drei Völker mit den natürlichen Grundlagen der Besiedelung muss deshalb im Verlauf der Vorgänge eine sehr grosse Mannigfaltigkeit der Erscheinungen herbeigeführt haben, und das Urtheil über die Entwickelung ist fast ausschliesslich nur aus den auf die Neuzeit gekommenen agrarischen Thatsachen und baulichen Spuren zu gewinnen. Die nationalen Ideen der Siedelungsweise jedes der betheiligten Völker gehen indess von so charakteristischen Eigenthümlichkeiten aus, dass sich versuchen lässt, die wirthschaftlichen Anlagen nach den hauptsäch-

lichsten Besonderheiten in bestimmte, der geschichtlichen Anschauung Anhalt gebende Gruppen zu sondern.

Die Römer unterzogen, wie sich gezeigt hat, ihrerseits das Provinzialland keiner durchgreifenden Aenderung der Orts- und Fluranlagen. Wo sie dies aber in der Weise ihrer kolonialen Landaufmessungen thaten, ist ihre Einwirkung eine in so hohem Grade eigenartige, dass sie selbst in geringen Spuren mit Leichtigkeit sowohl von den national-keltischen als national-germanischen Flureintheilungen unterschieden werden kann.

Die nächste Frage richtet sich also auf die Ausbreitung der Deutschen über den keltorömischen Boden. Erst wenn aus den geschichtlichen Ueberlieferungen Belehrung darüber gewonnen ist, durch welche Schritte die Deutschen das Keltenland in Besitz nahmen, kann weiter geprüft werden, ob die Veränderungen, die sich auf demselben gegen die nationale ursprüngliche Siedelungsweise der Kelten vorfinden, dem deutschen Einflusse zuzuschreiben sind oder einer anderen Erklärung bedürfen. —

Ueber das erste Auftreten der westdeutschen Stämme, über ihre Wanderungen zwischen Oder und Rhein und über die schon früh beginnende Besitznahme von Keltengebieten vermögen wir ein Bild zu gewinnen, welches die Vorgänge in befriedigendem Zusammenhange mit der Lage der Dinge zeigt, in der sich Tiberius zum Verzicht auf weitere Eroberungen in Deutschland entschloss.

Tacitus findet noch fast ein Jahrhundert nach Tiberius die Sueven als den mächtigsten Völkerbund der Westgermanen anerkannt, und unter ihnen beanspruchen wieder die Semnonen der älteste und edelste Stamm zu sein. »Ihr Alterthum«, sagt er (c. 39), »wird durch heilige Gebräuche beglaubigt. Zu festgesetzter Zeit kommen durch Gesandtschaften alle Völker von gleichem Blute zusammen in einem Walde, heilig durch Weihung der Väter und Ehrfurcht heischendes Alter. Sie beginnen mit öffentlichem Menschenopfer des barbarischen Götterdienstes schauervolle Festlichkeit. Auch eine besondere Verehrung wird dem Hain erwiesen. Niemand geht anders als gebunden hinein, zum Zeugnisse der Unterwürfigkeit vor der Gottheit Allmacht. Stürzt Einer nieder, so darf er weder aufstehen, noch sich aufrichten lassen, sondern wälzt sich auf dem Boden heraus. Die gesammte Feierlichkeit deutet dahin, dass hier die Wiege des Volkes, hier der Herrscher des Weltalls, Gott, alles Andere unterwürfig und dienstbar sei. Diesen Glauben unterstützt

der Semnonen Glück, hundert Gaue bewohnen sie, und ihre Volksmenge macht, dass sie sich als das Haupt der Sueven ansehen.«

Ihre Sitze sind nach Tacitus' Angaben um den Zusammenfluss der Saale und Elbe zu suchen. Hier finden sich auch die o. S. 133 gedachten Namen der ältesten Stammgebiete, deren Ursprünglichkeit durch die in weite Entfernungen und entgegengesetzte Richtungen zerstreuten Niederlassungen fortgewanderter, gleichnamiger Stammesgenossen bekundet wird.

Frisonofeld am Ostharz im Mansfeldischen umfasst etwa 18 □Meilen, Ambergau am Nordharz etwa 12, ebensoviel Engili an der Schmücke und Hainleite. Vielleicht mehr als die doppelte Fläche erreichte Warenofeld zwischen Saale und Pleisse und ihm mindestens gleich war der Hassagau an der unteren Saale. Reiht man zwischen und neben diese Landschaften die Sitze der Semnonen und der anderen alten Stämme ein, deren fortgewanderte Absplisse sich nach entgegengesetzten Seiten so verbreitet finden, dass sie auf dasselbe Zentrum hinweisen, wie der Juthungen, Teutonen, Sedusen, Haruden, Chasuaren, so schliesst sich um die untere Saale ein Kreis von 25 bis 30 Meilen Durchmesser, dessen Mittelpunkt ungefähr in die Gegend von Halle fällt.

Bei näherer Erwägung ergeben sich nun aus der geographischen Lage thatsächliche Bedingungen, welche diese Landschaften als die ganz vorzugsweise geeigneten für eine solche erste Wiege des Volkes erscheinen lassen.

Es ist o. S. 140—150 eingehend gezeigt worden, eine wie verhältnissmässig bestimmte und klare Vorstellung wir uns von dem Hirtenleben der deutschen Stämme und der Sueven insbesondere aus der allgemeinen Grundlage der Hundertschaften zu machen berechtigt sind. Die Auffassung lässt sich nicht abweisen, dass die Indogermanen schon vor ihrem Aufbruche aus der fernen Heimath nicht als Wilde, sondern in geordneten Ehe- und in Geschlechtsverbänden unter Häuptlingen, reges, Richtern und Vornehmen lebten, ausgerüstet mit allen unseren Hausthieren, mit der Kenntniss des einfachen Haushaltes und des Ackerbaues der Steppennomaden, und dass sie ihre Weidewirthschaft in Lagergenossenschaften von ungefähr 120 Familien oder 1000 Köpfen, jede mit dem zu ihrem Unterhalt nöthigen Vieh betrieben, dessen Ertrag für jede etwa dem einer Heerde von 3600 guternährten Stück Grossvieh gleichkommen musste.

Denkt man sich solche Nomadenstämme aus Asien und über die russischen Ebenen im vorschreitenden Weidegange allmählich

durch das Thor zwischen den Karpathen und den unergründlichen Pripetsümpfen heranziehend, so frägt sich, welche Oertlichkeit sie veranlassen konnte, Halt zu machen.

Alle Umstände lehren leicht, dass dazu die Saalegegenden am meisten einladen mussten. Wenn sie dem Fusse der Karpathen und Sudeten folgten, fanden sie keinen schöneren und fruchtbareren Boden als den Ostharz und die Magdeburger Börde. Aber noch ein anderer Vorzug vermochte sie hier festzuhalten, das Salz.

Alle Weidegegenden Turkestans und Ostrusslands haben Ueberfluss an Salz. Zogen sie weiter, so mussten sie es entbehren. Ob bei Wielitzka an der Sula schon damals Solquellen bemerkbar waren, ist unsicher. Jedenfalls war der weitere Weg durch Schlesien und die Lausitzen wieder ohne Salz. Dann aber kamen sie an die Saale, nach Halle, an den salzigen See, an die Selke, deren Namen schon zeigen, dass eine feine Zunge den Salzgehalt empfand.

Diese Stätte bot aber noch andre Vorzüge. Nach allen Seiten öffneten sich reiche und fruchtbare Thäler. Nach der Pleisse und oberen Saale, nach der Unstrut, der Helme, nach der Wipper, Selke, Bode, Unterelbe, Nuthe, Untersaale, Oberelbe und Mulde. Schon von der Natur war den Hirtenstämmen hier die Vertheilung in die einzelnen Weidereviere geboten, in denen sie sich nicht störten und reiches Genüge fanden.

Die Verbände der Stämme mochte Verwandtschaft bestimmen, die stets von der gleichen Zahl gedachten und bezeichneten Hundertschaften aber konnten sich nicht nach Geschlecht oder Familie richten, sondern waren durch den Bedarf an Hirten und Arbeitskräften bedingt. Deshalb darf man vielleicht die schwer erklärlichen 100 Pagi der Sueven einer uralten Erinnerung der frühesten Landestheilung in Weidereviere zuschreiben; denn die oben begrenzten etwa 600 □Meilen der ersten Besitznahme boten grade Raum für 100 Hundertschaften.

Diese Reviere konnten bei einiger Kultur durch grössere Waldrodungen, Schonung der guten Weiden, steigenden sporadischen Getreidebau allmählich das Doppelte, auch nach der Bodenbeschaffenheit das Dreifache der Bevölkerung aufnehmen, aber bei weiterem Anwachsen musste entweder die Weidewirthschaft aufgegeben oder, was in älterer Zeit das Natürliche war, zur Auswanderung geschritten werden.

Wir wissen nicht, mit welcher Volkszunahme wir für diese ursprünglichen Verhältnisse zu rechnen haben. Sie war wahrschein-

lich sehr schwankend und durchschnittlich nicht besonders hoch. Aber in längerer oder kürzerer Zeit musste Ueberfüllung eintreten. Rechnet man nur Verdoppelung im Jahrhundert, so musste nach 200 Jahren schon die Auswanderung etwa in gleicher Zahl wie die ursprüngliche Einwanderung beginnen. Es konnte also die Neugründung eines ganzen Volkes, ähnlich der des alten, erfolgen. —

Der nächste von der Natur gegebene Weg für eine solche Wanderung führte elbeabwärts. Hier lagen wenigstens auf der rechten Seite des Stromes überall ziemlich fruchtbare, grasreiche und leicht zugängliche Landstriche. Es ist deshalb erklärlich, wenn Pytheas um 320 v. Chr. die Deutschen bereits an der Elbmündung und längs der Nordseeküste findet. Einen bereits lange Zeit dauernden Besitz setzt dies nicht voraus.

Pytheas' Guttonen und Teutonen umfassen die Juthungen und mehrere kleinere Stämme, welche Tacitus und Ptolemaeus nennen, unter ihnen Haruden, Angli und Suardones. Sie reichten rechts der Elbe auf beiden Küsten nach Norden zum Skagerrak. Für das Gebiet links der Elbe lässt die geographische Stellung der Friesen auf dem schmalen Küstenstriche im alten Keltenlande von der Weser bis zu den Rheinmündungen nur den Gedanken zu, dass sie als die am meisten nach Westen vorgeschrittenen, auch die am ersten angekommenen dieser frühesten Auswanderer gewesen seien. Unmittelbar in ihrem Rücken, zwischen der Hunte und Wapel, ebenfalls schon auf Keltengebiete, finden sich die Ammeri, und zwischen Weser und Elbe, bis an die Küste reichend, die Chauken. Hinter diesen im Innern des Landes nennt Tacitus die Angrivarii und Brukterer, welche, wie näher zu zeigen bleibt, ebenfalls diesen nördlich gewanderten Stämmen angehören und mit ihnen den von Tacitus erwähnten Völkerbund der Ingvaeonen bildeten. Sie besassen, wie er erzählt, als gemeinsames Heiligthum auf einer Insel im Ozean einen Hain, in welchem der Nerthus, ein von den Kelten übernommener Gott der Schifffahrt und des Handels, verehrt wurde. Dadurch war eine in ihrem Wesen nicht näher bekannte Scheidung der Ingvaeonen von dem älteren Völkerbunde der Herminonen bedingt, welcher an dem Kulte des Irmin auch in seinen den Ingvaeonen später nach Norden folgenden Stämmen der Cherusken, Chasuaren, Dulgibener, Longobarden und Warnen festhielt. In Irmin darf man den allen Indogermanen angehörigen Zeus oder (nach c. 2 der Germania) eine jüngere Personifikation desselben sehen.

Die Auswanderung suevischer Stämme nach Süden war

durch die breiten Massen der deutschen Mittelgebirge erschwert, die vom linken Ufer der Weser zum Westerwald ziehen und das rechte Ufer des Rheins und Mains bis zum Böhmerwalde einnehmen. Sie waren dicht bewaldet und bis in ihre Südhänge herrschten die Kelten. Die Thäler dieser von Caesar als besonders wild und unzugänglich geschilderten wirren Bergketten sind indess von Norden offener als von Süden, und wenn sie auch der Weidewirthschaft viel grössere Hindernisse entgegensetzten als die nördlichen Ebenen, müssen doch Hermunduren und Chatten schon früh in sie eingedrungen sein. Erstere sind aus den Anglen und Warnen hervorgegangen, wie noch durch die lex Anglorum et Werinorum, id est Thuringorum, bezeugt wird. Die Chatten tragen denselben Namen wie der Hassagau. Beide haben sehr ausgedehnte Gebiete besetzt, die Hermunduren östlich, die Chatten westlich von Eichsfeld, Rhön und Spesshart, beide erscheinen aber im 2. Jahrhundert v. Chr. auch schon jenseits des Hercynischen Waldes.

Ueber das Auftreten der Hermunduren südlich des Mains bestehen allerdings nur unsichere Andeutungen. Livius (21, 38) erwähnt zum Jahre 218 semigermanae gentes in den peninischen Alpen. Schon 220 kämpft M. Claudius Marcellus mit insubrischen Galliern und Germanen, was auf dieselbe Oertlichkeit hinweist[1]). Aethicus giebt (in der Ora marit. 666) nach Phileas an, dass im vallis penina von der Quelle des Rhodanus ab die Tylangii gewohnt, dann die Daliterni, die Chabilci und Temenici bis zu dem weiten Sumpfe Accios, also bis zur Mündung der Rhone in den Lacus Lemanus. Diese 4 Völkerschaften erklärt Zeuss (226) sprachlich für Deutsche. Caesar traf dieselben hier nicht mehr an, sondern (d. b. g. III, 1) an ihrer Stelle die gallischen Veragri, Seduni und Nantiates. Aber als die Chabilci nennen anscheinend Plinius und Ptolemaeus die Caucones am Vorderrhein, und für die Tylangii findet Caesar die Tulingi unter den Helvetiern (I, 5. 25. 28. 29) mit einer Volkszahl von 36 000 Köpfen. Dass diese Tulingi ein Stamm der Turingi oder Hermunduri sind, ist nicht zu bezweifeln. Ebenso bezieht sich die durch Gellius (16, 4) aus Cincius de re militari erhaltene Kriegserklärung der Römer an die Hermunduli auf die Hermunduren, und der Vorfahr des Cin-

[1]) Fasti Capitolini ad. a. 532 de urb. Corp. J. L. I, S. 458. Die Angabe ist nach Mommsen (Waitz, Deutsch. Verf. Gssch. Bd. I, 1880, S. 26) auf die Quelle der Fasten, auf Annalen der Sullanischen Zeit zurückzuführen. Die Lesart: de Galleis Insubribus et Germ[an]. ist nicht zweifelhaft, und statt dessen Gaesatis zu vermuthen, kein ersichtlicher Grund.

cius, Cincius Alimentus, der von Hannibal gefangen genommen wurde, beschrieb dessen Zug über die Alpen und könnte immerhin die Formel seinem Nachkommen in den Familienpapieren überliefert haben[1]). Allerdings ist das Wahrscheinlichere, dass der Volksname von dem späteren Cincius nur als ein beispielsweiser genannt wird. Wohl aber steht ausser Frage, dass an andere Germanen als die Hermunduren zu Hannibals Zeit in diesen südlichen Gegenden nicht füglich zu denken ist. Denn sie waren den Alpen von allen Deutschen die nächsten und hatten von ihrem Werinogo bei Würzburg aus am leichtesten Anreiz, jenseits des Mains Abenteuer und Land zu suchen und Beziehungen nach Süden anzuknüpfen. Derselben Richtung folgten später die Sueven und Markomannen des Ariovist. Von diesen Schaaren erhielten noch vor der Niederlage des Königs die suevischen Vangionen, Nemeter und Triboker ein Drittheil des Landes der Sequaner oder Mediomatricer, das linke Rheingebiet aufwärts von der Nahe bis gegen Argentoratum, welches ihnen auch unter Caesar und in der späteren Zeit dauernd verblieb. Weiter nach Südosten wanderten aus dem Suevenlande die Quaden und Bastarnen (o. S. 133) fort. Alle diese unmittelbar über die Südgrenze Sueviens hervorbrechenden Stämme bewahrten dabei den Zusammenhang mit dem alten herminonischen Völkerbunde und den Kultus der Sueven.

Auch die Chatten sind stets Bundesglieder der Herminonen geblieben. Ihr Volksüberschuss, der sich in ihren rauhen Waldgebirgen wahrscheinlich früh fühlbar machte, hat jedoch seine natürliche Ausbreitung über die Wied, Sieg, Ruhr und Lippe nach dem Niederrhein und der Ems genommen. Hier begründeten die Chattenzweige, in naher Berührung mit dem inzwischen hoch kultivirten Gallien, den Istvaeonischen Völkerbund als den jüngsten. Er verehrte den Wodan als Stammesgott, der eine Kulturerscheinung ist, ein Kriegsgott, aber ein runenkundiger, kenntnissreicher, milder, besonnener, dabei ein frivoler Freigeist, ein Abglanz überlegener Bildung.

Unter den Istvaeonen haben sich bei den Batavern, welche Caesar zwischen Rhein, Maas und dem Meere vorfand, nach Tacitus (Germ. 29) bestimmte Erinnerungen davon erhalten, dass sie von den Chatten ausgewandert seien. Tacitus (c 2) erzählt auch, dass die Tungerer, welche damals Germanen genannt worden seien, zuerst über den

[1]) Da die Tylangii nach Phileas am Simplon sassen, den schon 117 v. Chr. ein römisches Heer überschritt, ist eine fetialische Kriegserklärung an die Hermunduli, wenn sie wirklich statt hatte, beim Kampf mit Hannibal viel besser denkbar, als später.

Rhein gezogen wären und die Gallier vertrieben hätten, und dass durch diese ihr Name auf alle Deutschen übertragen worden sei. Caesar aber findet (bell. Gall. II. 4, VI. 32) mit dem Namen Germani die Condrusi, Eburones, Caeroesi, Paemani und Segni benannt, welche wie die Tungerer am Nordabhang der Ardennen die Maas entlang sassen, und von denen die Eburonen anscheinend mit den Tungern identisch sind. Er zählte sie ebenso wie die westlich angrenzenden Nervier zu den Belgae und erfuhr dem entsprechend, »dass mehrere Stämme der Belgae von den Germanen abstammten, welche in alter Zeit den Rhein überschritten, sich wegen der Fruchtbarkeit des Bodens hier niedergelassen und die Gallier, welche diese Oertlichkeiten bewohnten, vertrieben hätten. Sie seien die Einzigen, welche den Ruhm erworben, die Cimbern und Teutonen von ihren Grenzen abgewiesen zu haben.« Ihre Einwanderung muss also spätestens gegen Ende des 2. Jahrhunderts fallen. Dass sie auch nicht erheblich früher zu denken ist, scheinen die keltischen Ortsnamen, nach denen sie sich nennen, und das Bestehen keltischer Städte in ihrem Gebiete, wie das anscheinend (b. g. 2. 29) mit den Cimbern verbündete Aduatuca, zu beweisen.

Nördlich von den Bataven an der Issel, Vechte und Ems sassen die stammverwandten Hattuaren und Ansivaren. An sie schlossen sich, südlich und östlich der Brukterer, die Chamaven und zwischen der Ruhr und der Sieg die Sigambren, alle den Chatten nahe verwandt. Sie umgaben in weitem Bogen die letzten Stämme der keltischen Menapier rechts des Rheins, deren Sitze Caesar noch an der unteren Lippe vorfand und wieder herstellte. Denn die Menapier waren aus denselben bereits von den suevischen Tubanten, Usipiern und Tenkterern vertrieben worden, welche den Mittelrhein entlang durch das Land der Ubier über Ruhr und Lippe vorzudringen vermochten.

Schon 38 v. Chr. nahm Agrippa die Ubier aus dem rechtsrheinischen Gebiete der unteren Lahn und Wied auf die linke Seite des Stromes hinüber. Ihre Grenzen wurden hier im Norden die Erft und Gelduba (Gellep, 2 Meilen unterhalb Neuss), im Süden der Vinxtbach jenseits des Ahrthales. In den Gegenden zwischen den Bataven und Ubiern sassen nach Tacitus (hist. 5, 14) die ebenfalls germanischen Gugerni oder Guberni. Tiberius gelang es 16 v. Chr., einen Theil der Sigambern in ein nicht näher bezeichnetes, wahrscheinlich an der Maas belegenes Gebiet überzusiedeln, daher ist unsicher, ob diese selbst die Gugerni sind oder deren Nachbarn wurden.

Jedenfalls kam durch diesen Zuzug die deutsche Bevölkerung vom Limes bis zu den Ardennen in ununterbrochenen Zusammenhang, obwohl sie mit Kelten gemischt zu denken ist.

Da eine Ausdehnung der Westgermanen über die von den Sueven (s. o. S. 36) aufrecht erhaltene öde Grenzlinie längs der Recknitz, Randow, Oder und Neisse und des Sudetenzuges bis zu den Beskiden so wenig in Frage kommt, als eine Zuwanderung oder nur ein Druck von den jenseitigen Ostgermanen her, andere Angriffe von Aussen aber kaum möglich waren, sind die geschilderten Bewegungen innerhalb der westgermanischen Stämme lediglich ihrer inneren Entwickelung zuzuschreiben. Soweit sich die Wanderungen auf bestimmte Zeitpunkte beziehen lassen, ergiebt sich, dass Pytheas 320 bereits die Ingvaeonen im Besitz der Nordseeküste findet, ohne dass sich während der nächsten Jahrhunderte ein erhebliches Drängen ihrer Stämme nach einer Erweiterung ihres Gebietes bekundete. 218 leben nach Livius halbgermanische Stämme in den peninischen Alpen, am wahrscheinlichsten hermundurische Sueven. 180 ziehen die Bastarnen nach Ungarn, um 150 die Eburonen und ihre Nachbarn an die Maas. 113 dringen Cimbern und Teutonen, welche nicht an der Nordsee, sondern im bojischen Böhmen auftreten, über Mähren und Illyrien zur obern Donau und zur Rhone vor. Etwa 110 gelangen die Bataven und 70 die verschiedenen Suevenstämme Ariovists auf das linke Rheinufer. 38 erscheinen im Osten die Quaden. Gleichzeitig treten die Ubier, und 16 bis 8 v. Chr. Sigambern, Hermunduren und die später als Alemannen vereinigten Usipier, Tenkterer, Tubanten u. a. friedlich in das römische Reichsgebiet über.

Daraus ergeben sich nahezu 30jährige Perioden für das Vordringen solcher Auszüge aus dem Innern Deutschlands. Sie sind durch die Kleinheit des Gebietes und das den Römern wohlbekannte starke Anwachsen der Bevölkerung völlig erklärt. Aber ihre Wiederholung bezeugt zugleich, dass ihre Quelle nicht versiegte, dass die Mutterstämme dieser fortwandernden Volksmassen vielmehr dauernd im Besitze ihrer alten Heimath blieben. Die ersten Vorstösse der Römer über den Rhein galten seit Caesar zunächst den Sigambern, welche in ihrer Existenz bedroht, durch ihren tapfern Widerstand einen gefürchteten Namen erhielten. Im Uebrigen fanden ernste Kämpfe mit den Istvaeonen nicht statt, vielmehr stand ein Theil derselben im Dienste der Römer. Unter den Ingvaeonen erschien den Friesen ersichtlich vortheilhaft, die Flotten der Römer als Führer und Hülfskräfte zu unterstützen, die Chauken rühmt Tacitus wegen

ihrer Friedlichkeit und Gerechtigkeit, und auf dem Gebiete der Brukterer wird als auf einem befreundeten Aliso angelegt. Die Feldzüge der Römer galten also wesentlich den Herminonen und zwar den Chatten und Cherusken. Da aber die schleunigen und erfolglosen Märsche zur Elbe nur als Entdeckungszüge in das unbekannte Land gelten können, spielte sich der eigentliche Krieg vorzugsweise um Marsberg und am Ufer der mittlen Weser ab und überschritt kaum die Grenze des Feindes.

Durch die keltischen Gebiete nördlich der Alpen fand in der Zeit um 278 v. Chr., ungewiss ob in näherer Beziehung mit den seit 404 begonnenen Auswanderungen keltischer Stämme nach Oberitalien, der o. S. 229 erwähnte Zug der Gallier nach Griechenland und Kleinasien statt. Auch die bojischen Kelten in Böhmen, welche die Kimbern abzuweisen vermochten, und von denen Tacitus (c. 28) sagt, dass sie noch zu Caesar's Zeit hinter den Helvetiern gesessen, und dass ihr Name an Bojohemum hänge, scheinen doch schon während der Feldzüge Caesar's zu den Norikern und Tauriskern über die Donau gezogen zu sein (Caesar b. g. I, 5). Eine ihrer Abtheilungen wurde in die Niederlage der Helvetier verwickelt und von den Aeduern in deren Gebiet aufgenommen (ebd. I, 28; VII, 14). Die östlicheren Bojer kamen mit den Dacen in Kämpfe und wurden schon 42 v. Chr. soweit vernichtet, dass sich davon die Deserta Bojorum am Neusiedlersee herleitet. Von den durch Caesar zurückgeworfenen suevischen Schaaren Ariovists setzten sich die Reste unter dem Namen Markomannen am mittlen Main fest, bis sie der am Hofe des Augustus erzogene Marbod 10 v. Chr., um den Römern auszuweichen, an die Mainquellen und nach dem von den Bojern verlassenen Böhmen führte. Marbod hielt ein grosses suevisches Völkerbündniss aufrecht, welches sich weit nach Nord und Ost erstreckte und nach Tacitus (Ann. II, 45) auch Semnonen und Longobarden umfasste. Es dauerte noch fort, nachdem ihn im Jahre 19 der von ihm vertriebene Gothe Katwalda durch Bestechung seiner Herrschaft beraubt hatte. Auch dieser wurde sehr bald wieder von den Hermunduren verjagt, und Tiberius verwies Marbod nach Ravenna, Katwalda nach Frejus. Der jüngere Drusus aber veranlasste die Ueberführung der suevischen Gefolge Beider nach Ungarn und setzte den Quaden Vannius über sie. Dadurch wurde das Reich der Vanninischen Sueven begründet, welches aus kleinem Anfange in kurzer Zeit zu einer ansehnlichen Macht emporwuchs.

Dies war die Stellung der deutschen Völker und ihrer Nach-

barn, als Tiberius die Grenzen des Römerreiches auf der ungefähren Linie des Limes abstecken liess.

Seitdem scheiden sich für die genauere Betrachtung des weiteren Vordringens der Deutschen drei grosse, scharf begrenzte Gebiete, welche der Schauplatz nach Charakter und Zeit so verschiedener Vorgänge wurden, dass ihre Abgrenzungen bis auf den heutigen Tag als Stammes- und Volksgrenzen deutlich erhalten sind.

Sie können im Allgemeinen als 1. das suevisch-oberdeutsche, 2. das fränkisch-vandilische und 3. das sächsisch-friesische Gebiet bezeichnet werden. Die Grenze zwischen Oberdeutschland einerseits und Rheinland mit Lothringen andererseits bilden Nahe und Glan, die Vogesen, die Ausläufer des Jura, die Aar und die Simme. Zwischen den fränkischen Rheinlanden und Sachsen liegt von der Sieg aus der offene, noch gegenwärtig bestehende Grenzzug zwischen Westfalen einerseits und der Rheinprovinz und Holland andererseits, der vom Bourtanger Moor nach Groningen und von da längs der Kuinder in den Zuidersee und auf der Grenze der Provinz Holland zur Scheldemündung fortläuft. Von der Schelde aus ist diese Grenze über die Nordsee hinaus so zu ziehen, dass England und Südschottland bis zum Kaledonischen Wall mit Ausschluss von Wales dem sächsischen Volksgebiete zugewiesen werden.

2. Der oberdeutsche Limes und seine Anwohner.

Von den drei grossen deutschen Stammesgebieten, welche sich seit der Abgrenzung des Römerreiches durch Tiberius auf keltorömischem Boden zu entwickeln begannen und mehr und mehr durch deutschen Zuzug erstarkten, ist Oberdeutschland das am frühesten in Besitz genommene und bis zur Gegenwart am reinsten nationale.

Die Gründe liegen darin, dass die Römer Rhätien im Vergleich zu Gallien für erheblich weniger werthvoll und seiner Lage nach wenig gefährdet ansahen und den Deutschen nördlich der Donau fast ganz freie Hand liessen. Gleichwohl sind von Oberdeutschland die ersten Bewegungen ausgegangen, welche den gehofften Frieden, und die Festigkeit der Römerherrschaft überhaupt untergruben.

In der That lag für die römische Verwaltung in Oberdeutschland geringer Grund zur Beunruhigung vor. Links des Rheins waren die Triboker, Nemeter und Vangionen schon seit Caesar zuverlässige Hülfsvölker der Römer, und rechts des Rheins bewährten sich seit dem Abzuge der Markomannen die Hermunduren als friedliche An-

siedler auf dem ihnen überwiesenen Gebiete. Erst hinter ihnen nach Osten sassen die schwachen Varisten und Marwingen und vereinzelte Markomannen, welche nicht an dem Uebergange nach Böhmen Theil genommen hatten. Es schien also nur nöthig, die Lücke am unteren Main zwischen dem Rheinknie und dem Spesshart gegen die Chatten und gegen Einbrüche über die Buchonia aus dem Innern des suevischen Germaniens zu sichern, sowie die kleineren, herumschweifenden und Land suchenden Schaaren in fester Hand zu behalten, deren Zuzug sich vom alten, bereits römisch gewordenen Ubiergebiete her geltend machte.

Tiberius war sich offenbar seiner vollkommenen Uebermacht so bewusst, dass er für den Zug des Limes eine ernste Durcharbeitung der Einzelheiten nicht für erforderlich erachtete. Es kam darauf an, dass die Linie, wie sie Tacitus' Bemerkung über die Hermunduren schildert, die Ueberwachung der Strassenzüge und des täglichen Verkehres, sowie die des Zolleinganges ermöglichte, und dass die Grenzwachen über die vom Vorlande her drohenden Unruhen rechtzeitig an ihre Vorgesetzten Kunde zu geben vermochten. Der Theil des Limes, der von der Höhe des Taunus gegenüber Bingen die Wetterau bis Grüningen und Arnsburg umschliesst und über Allstedt den Main bei Gross-Krotzenberg erreicht, hatte in diesem Sinne nicht allein den Zweck, diese vorzügliche und schon unter dem älteren Drusus besetzte Landschaft der römischen Betriebsamkeit zu sichern, sondern bildete in dem Grenzsystem einen vorgeschobenen Posten, von dem aus die Legionen in den Standlagern zu Friedberg, Heddernheim und Mainz einem etwaigen Angriffe aus dem Innern des Chatten- oder Suevenlandes so zeitig begegnen konnten, dass ein Vordringen bis zum Rhein nicht zu fürchten war. Jedoch unter dem Gesichtspunkte, dass die Limeslinie eine Befestigung bilden sollte, war sie viel zu fehlerhaft gezogen. Dies gilt selbst für die Wetterau, wo z. B. der in den Händen der Chatten belassene und von ihnen äusserst stark befestigte Hausenberg südwestlich von Butzbach den Limes so nahe berührt und überhöht, dass man aus den Bergschanzen Steine über ihn werfen kann und seine Vertheidigung ganz unmöglich wäre. Südöstlich der Wetterau galt von Gr.-Krotzenberg stromaufwärts bis Wörth oder Miltenberg nur der Main als Limes. Von ihm zog dann eine Grenzlinie wieder über das offene Land gegen Wimpfen zum Neckar, der sie weiter noch Süden fortsetzte. Für Rhätien scheint noch zu Tacitus' Zeit, wenigstens den Hermunduren gegenüber, als Limes allein die Altmühl oder die Donau gegolten zu haben,

weil er nur von einem Flusse spricht, über welchen sie nach Rhätien und Augusta Vindelicorum ungehindert hinübergelassen würden.

Wie nun die Verhältnisse der deutschen Stämme angesehen wurden, von denen wir wissen, dass sie sich rechts des Rheins innerhalb des Limes und zwischen dem Limes und den Hermunduren ausbreiteten, ist nicht klar zu ersehen. Wahrscheinlich wurden sie als solche betrachtet, die sich damit selbstverständlich unter römische Oberhoheit begaben, und ihr Land ebenso aus Gnade besassen, wie die Hermunduren das ihre aus der Hand des Ahenobarbus angenommen hatten. Als solche Völkerschaften werden in der Wetterau die Mattiacen genannt. Sie sitzen, wie Tacitus (hist. 4, 37 und Germ. 29) bezeugt, um das schon von dem älteren Drusus errichtete Castellum in monte Tauno, das auch als Arataunon bezeichnet und als das spätere Heddernheim[1]) aufgefasst wird. Namen, Lage und Reste weisen indess mit grösserer Wahrscheinlichkeit auf das in Anlage *34* näher behandelte Friedberg hin. Ptolemäus, der die Mattiacen nicht kennt, führt verschiedene andere Namen auf. Die Vangionen der Rheinpfalz haben sich auch auf dem rechten Rheinufer am Main verbreitet. Zwischen ihnen und den Ingrionen an der Wied nahmen die sonst unbekannten Karitni und Intuergi die früheren Sitze der Ubier ein. Oestlicher neben den Chatten nennt Ptolemäus die Tubanten. Zwischen Odenwald und Main folgten Usipier. Auch die Tenkterer, die steten Genossen der Usipier, sind bei Ptolemäus schon nicht mehr am Niederrhein, wo Caesar beide Völker zurückschlug, sondern nördlich der Ingrionen an der oberen Wied verzeichnet und scheinen später den Usipiern auch in die Landschaft zwischen Main und Neckar gefolgt zu sein.

Die Notitia dignitatum (bei Seeck, p. 253) sagt über diese Stämme: Nomina civitatum trans Renum fluvium quae sunt: Usiphorum, Tuvanium, Nictrensium, Novarii, Casuariorum: istae omnes civitates trans Renum in formulam Belgiae primae reductae trans castellum Montiacense, nam LXXX leugas trans Renum Romani possederunt. Istae civitates sub Gallieno imperatore a barbaris occupatae sunt. Die abweichende Schreibweise lässt gleichwohl erkennen, dass hier bis auf Galliens Zeit und später dieselben Völkerschaften am unteren Main sitzen geblieben sind.[2]) Es war also nach dem

[1]) E. Hübner, Neue Studien über den römischen Grenzwall, Bonn 1885, Heft 86 der Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande (S. 60).

[2]) Der Alemannenkönig Hariobaudus (Ammien 16, 12) erinnert auch an die

Abzuge der Ubier und der Markomannen eine rückläufige Verschiebung der zu Caesar's Zeit nach dem Niederrhein strebenden kleinen, suevischen Stämme in die am Mittelrhein offen gewordene Lücke eingetreten, und in dieser hatten sie dauernde Sitze gefunden.

Wie weit sich die von ihnen besessenen Ländereien ausdehnten, lässt sich insofern bestimmen, als wir aus Tacitus wissen, dass zwischen Odenwald und Schwarzwald grössere Schaaren Auswanderer und Flüchtlinge aus Gallien nach der römischen Besitznahme die fruchtbaren Landstriche gegen Pacht besiedelt hatten, dass sie aber mit diesen Ansiedelungen auch über die Grenzlinie des Tiberius hinausgegangen waren, so dass sie erst durch die kurz vor Tacitus' Bericht unter Domitian erfolgte Vorschiebung des Limes ins Remsthal bis zu der Linie Miltenberg-Oehringen-Lorch in Schutz kamen. Diese Decumatenhöfe können nur im Remsthalgebiete selbst gedacht werden. Südlicher hatten schon in Rotenburg (nach Dio Cassius 77) die keltischen Cennen ihren Hauptort, das später zur Kolonie erhobene Summolucenna, und östlich von ihnen wohnten vom Nordufer der Donau gegen die Rems hin die ebenfalls keltischen Armalausen. Es lässt sich also für die ältere Zeit eine Ausbreitung der erwähnten deutschen Stämme vom unteren Main her nur bis gegen die nördlichen Höhen des Remsthales annehmen.

Auch im Rheinthale, zwischen dem Odenwalde und dem Strome, müssen die Deutschen, wenigstens südlich Worms und des Neckars, ausgeschlossen gedacht werden. Denn diese Landstrecke hatten die Römer selbst besetzt. Zwischen dem Laufe des Rheins und den ziemlich steilen Abhängen des Schwarzwaldes, Kaiserstuhles und Odenwaldes bestand damals nur ein schmaler Streif zugänglichen Landes, weil die Gebirgsbäche, wie zum Theil noch heut, nur schwierig den sehr unregelmässigen, zwischen Sand- und Schuttmassen fortziehenden Stromlauf des Rheins erreichten, so dass sich in dem tiefen, oft weit überschwemmten Vorterrain eine fast zusammenhängende, breite Sumpfzone bildete. Gleichwohl hatte hier Hadrian schon die Civitas Aurelia Aquensis, das heutige Baden-Baden, ausgebaut, das Caracalla's Lieblingsaufenthalt wurde, und es lagen verschiedene römische Orte am Fusse der Berge. Auch führte eine Strasse von Augusta Rauracorum nach Norden über Heidelberg nach Lupodunum (Ladenburg) und anscheinend südlich des alten Neckarlaufes nach Borbetomagus (Worms).

Haruden, von denen 24 000 dem Ariovist nachfolgten. Der Hauptsitz der Chasuaren war an der mittlen Weser, nahe Idistavisus, neben Cherusken und Dulgibenern.

Vom Rheingau und der stark besetzten Wetterau abgesehen, blieb also für diese unstäten Suevenstämme links des Mains und des erweiterten Limes von Miltenberg nach der Rems nur eine Landfläche von nicht mehr als 120 □Meilen, auf denen, ohne Anbau von festen Ansiedelungen, aus keine grössere Zahl als 30000, und bei guter Ausnutzung der Weidewirthschaft etwa 60000 Seelen ihren Unterhalt zu gewinnen vermochten. Danach war dieser Einwanderung in der That keine besondere Bedeutung beizumessen. —

Einige weitere Belehrung scheint ein Grenzstein zu gewähren, der auf der letzten Anhöhe am Main bei Miltenberg, zu welcher der Limes führte, noch in seiner ursprünglichen Stellung gefunden worden ist.

Er bildet, wie Anlage *36* im Einzelnen zeigt, eine 4,65 m lange Steinnadel aus dem örtlichen Gestein, welche nahe der höchsten Kuppe des Greinberges, unmittelbar südlich über Miltenberg und wenige Meter östlich einer auf dem Greinberge nachgewiesenen kleinen, römischen Militärstation aufgerichtet ist.[1]) Die Inschrift, welche die Anlage *36* in der Form ihrer Zeichen genau wiedergiebt, lautet: Inter Toutonos C. A. H. F. Es lässt sich annehmen, dass auf der Linie des Limes auch noch mindestens ein anderer solcher Grenzstein stand, denn 15 Kilometer südlicher bei Walldürn, wo der Grenzwall mehr oberhalb des Kastells Alteburg im stumpfen Winkel aus der nördlichen in die nordwestliche Richtung übergeht, findet sich ein Feldtheil, welcher seit unvordenklicher Zeit und ohne sonstigen Grund »am langen Markstein« heisst, und damit auf einen ähnlichen charakteristischen Grenzstein hinweist.[2]) Es wäre deshalb nicht ausgeschlossen, dass die letzten 4 Buchstaben ein Theil der bei den römischen Feldmessern üblichen Grenzinschriften seien, welche eine Reihe aufeinander folgender Grenzsteine umfassten und Entfernung und Richtung der nächsten Grenzsteine erkennbar machten. Indess erscheint als das bei weitem Wahrscheinlichste, dass sie nach der Deutung des Herrn K. Christ[3]) zu lesen sind: Civitas Alisinensis hic finivit. Eine solche Civitas Alisinensis ist auch anderweit be-

[1]) E. Hübner, Beiträge zu den römischen Alterthümern der Rheinlande, in den Jahrbüchern des Vereins der Alterthumsfreunde in Rheinland, Heft LXIV, S. 46. Vgl. Heft LXXX, S. 66 (1885).

[2]) Nach dankenswerther Mittheilung des Herrn Kreisrichters a. D. Conrady zu Miltenberg.

[3]) Im Korrespondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine, 30. Jhg., 1882, No. 3.

kannt,[1]) als ihr Mittelpunkt ist Neckarburken an der Elz, der Alisa, oder Neckargmünd am Elsenzbach (Alisontia) anzusehen. Die Abgrenzung einer hier begründeten Civitas gegen den Main und bei Miltenberg entspricht durchaus den geographischen wie den politischen Verhältnissen.

Denn die vollen Worte der Inschrift »inter Toutonos« beschränken sich auf nur einen Nachbarnamen und bekunden dadurch, dass der andere Nachbar als selbstverständlich galt, also das Römergebiet war, wie auch aus dem Standorte des Steines im Limes klar ist. Wer diese Toutoni sind, kann zunächst ausser Frage bleiben, sicher ist, dass damit das angrenzende Volk ausserhalb des Limes bezeichnet wird. Auch kann nicht daran gedacht werden, dass der Stein etwa den Punkt am Limes anzeige, an welchem zwei Völkerstämme der Toutoni durch eine nach Osten laufende Grenze geschieden wurden, denn eine solche Grenzlinie würde sich mit der Stellung des Steines unmittelbar am Mainufer nicht vereinigen lassen.

Wenn aber die Römer durch diese Grenzzeichen nur das Reichsgebiet von einem östlichen Nachbarvolke abgegrenzt haben, ist durchaus unwahrscheinlich, dass sie einen oder mehrere solche Steine in die Linie des bereits befestigten Limes als Zeichen der Reichsgrenze gesetzt haben sollten. Diesem Zweck diente der befestigte Limes selbst viel besser. Es lässt sich deshalb nur annehmen, dass die Steine bereits vorher standen, ehe der Limes auf der Grenze, die sie bezeichneten, gezogen wurde. Es wäre denkbar, dass sie dazu dienen sollten, dem beabsichtigten Ausbau des Limes die Richtung zu sichern. Die Buchstaben findet Hübner ihrer Form nach etwa der Zeit des Domitian angehörig. Wenn er aber für nicht ausgeschlossen erklärt, dass sie auch erst unter Marc Aurel eingehauen sein könnten, so ist durch diese immerhin nicht mehr als 100 Jahre spätere Frist wenigstens abgelehnt, dass man für diese Abgrenzung etwa auch an die Zeit des Posthumius oder Julian denken könnte, für welche ein solcher Grenzstein auf dem fast zerstörten Limes wieder hätte Bedeutung haben können, indess, wie sich zeigen wird, wenigstens unter Julian im Namen nicht mehr zutreffend war.

Man wird den Stein daher in die Zeit vor dem Ausbau des Limes setzen müssen. Dass er jedoch erst mit dem Vorrücken des Limes in die Linie Miltenberg-Remsthal zusammenfalle, durch

[1]) Der Name erscheint in einer Bonfelder Inschrift. Ebd. Korrespondbl. 1879, Anm. S. 6, 37.

welches die agri decumates pars provinciae wurden, ist nicht nothwendig. Allerdings ist nicht anzunehmen, dass schon vorher ein Reichsgrenzstein bei Miltenberg gesetzt worden sein sollte, wenn Tiberius seine ursprüngliche Grenze von Wörth nach Wimpfen gezogen hat. Aber die Annahme dieser Linie Wörth-Wimpfen gründet sich nur darauf, dass von Wörth aus Reste eines befestigten Limes gegen Erbach und südlicher, längs dem Fusse des Odenwaldes, gefunden worden sind. Da nun der Limes vor Domitian nur eine offene Grenze bildete, lassen sich diese Befestigungen nach den Bemerkungen des Tacitus über die agri decumates der Zeit vor der Anlage und Befestigung der Linie Miltenberg-Remsthal nicht zuschreiben. Sie können nur ein späterer Ersatz für diesen bereits durchbrochenen Limes sein, wie solche Bauten unter Posthumius und Lollianus bekundet werden. Unter diesen Umständen hat viel grössere Wahrscheinlichkeit, dass der Grenzzug des Tiberius dem Main nicht bloss bis Wörth, sondern bis nach Miltenberg stromauf folgte und von da nach Wimpfen gezogen war. Dieser Verlauf entspricht der geographischen Lage und wird auch durch die in Anlage *36* mitgetheilte Karte des Limes bei Miltenberg, die Herrn Conrady zu verdanken ist, bestätigt. Denn der vorgeschobene Limes läuft von Murrhardt über Oehringen bis nach Walldürn in ganz unentwegt gerader Linie, hier aber, wo sich das gedachte Feldstück »am langen Markstein« befindet, folgt bis Miltenberg ein in mehreren Winkeln ein- und ausspringender Grenzzug, der im Gegensatz zu der südlicheren Anlage dem Terrain angepasst ist und auf dem Laufe einer älteren, natürlicheren Grenze fortgeführt zu sein scheint, bei der an Befestigung noch nicht gedacht war.

Indess auch abgesehen von diesen Annahmen zeigt die amtliche Steinsetzung und schon das Vorhandensein der so weit östlich ausgedehnten Civitas Alisinensis im Vergleich zu den oben genannten Civitates Aurelia Aquensis und Lupodunum, dass nicht lediglich das Thal des Rheines, sondern auch die nothwendig zwischen Main und Odenwald zu suchenden Gebiete der Usipier, Tenkterer, Tubanten, Chasuaren u. a. in Civitates einbezogen waren. Sie müssen deshalb auch den allgemeinen Lasten der Civitas und ihrer geordneten Verwaltung bis zu einem gewissen Grade unterstellt gewesen sein. In welcher Weise dies wirksam durchführbar wurde, ist freilich zweifelhaft. Als Unterworfene wurden sie betrachtet und waren auch thatsächlich beherrscht, weil innerhalb ihrer Gebiete in Mainz, Friedberg und den zahlreichen Limeskastellen dauernd die Legionen lagen.

Wie es nach der notitia dignitatum scheint, waren ihnen, ähnlich wie den Belgae, keine Staatslasten, sondern nur die Pflichten des Kriegsdienstes auferlegt, welche ursprünglich den Charakter der Verabredung gehabt haben mögen. Auch bot der Dienst als Hülfsvölker ihnen erwünschte Vortheile an Sold und Beute und fand stets Bereitwilligkeit. In ihren sonstigen Sitten und Einrichtungen wurden sie, so lange sie sich ruhig hielten, nicht gestört. Triboker, Nemeter und Vangionen müssen die Germanen gewesen sein, welche Caesar schon vor Alesia zur Verfügung standen. Denn nach seiner Angabe (VII, 70. 63) sahen sich die Trevirer von ihnen aus grösserer Nähe bedroht, als die Lingonen und Remi. Auch Suevos und Frangones nahm er bereits (nach Ciceros epist. X, lib. XIV ad Attic.) in sein Heer auf. Die Mattiacen erscheinen unter Drusus und Germanicus als Hülfstruppen, später die Tubanten und um 83 (Agric. c. 28) die Usipier.

Für die Gebiete jenseits des Limes haben die Römer, wie die in Bithynien gefundene Grabschrift eines procurator *χώρας Σομελοκεννησίας καὶ ὑπερλιμιτάνης* etwa aus Domitians Zeit (Mommsen, R. Staatsr. III, p. 830, n. 4) zeigt, gewisse höhere Beamte stationirt. Indess spricht sich Tacitus über die Verhältnisse der Grenzvölker nur dahin aus, dass die Hermunduren den Römern anhänglich seien, was sich durch die Landbewilligung des Ahenobarbus begründet, und dass Markomannen und Quaden unter Königen, sogar unter Ausländern, ständen, welche ihre Macht und Herrschaft römischer Einwirkung verdankten, aber selten durch die Waffen, öfter durch Geld unterstützt würden. Er spielt damit wohl auf Katwalda und Vannius an. —

Es ist leicht erklärlich, dass diese politischen Beziehungen mit der Zeit schwieriger wurden. Mit dem Steigen der eignen Kriegsgeübtheit der Auxiliaren musste das militärische Ansehen der Legionen sinken. Dabei liess der Friede im Innern die anfänglich schwache Volksmenge anwachsen und erschwerte den Unterhalt aus dem wenig entwickelten Anbau. Da nun das Reich verschlossen war, und die Stämme ausserhalb des Limes dem Druck der freien Volksmasse im Innern Deutschlands ausgesetzt blieben, waren mancherlei Reibungen auch mit den Römern unvermeidlich.

Im Jahre 90 schlugen die Markomannen und Daken einen Angriff Domitians an der Donau zurück. Die Zeit dieser Unruhen ist als die späteste für das Vorschieben des Limes nach dem Remsthale anzusehen. Denn Tacitus sagt (Germ. 29) schon 98: Non numeraverim inter Germaniae populos quamquam trans Rhenum, Danubiumque consederint, eos, qui decumatos agros exercent. Levissimus

quisque Gallorum et inopia audax dubiae possessionis solum occupavere. Mox limite acto, promotisque praesidiis, sinus imperii et pars provinciae habitur. 83 hatte Domitian, obwohl anscheinend ohne Grund, Kriegszüge gegen die Chatten unternommen. Mit diesen wird die Befestigung des Limes begonnen haben. Denn Frontin (I, 3, 10) sagt: Imp. Caes. Domitianus Aug., cum Germani more suo ex saltibus et obscuris latebris subinde impugnarent nostros, totumque regressum in profunda silvarum haberent, limitibus per centum viginti millia passuum actis, non mutavit tantum statum belli, sed subjecit dicioni suae hostes, quorum refugia nudaverat.

Sicher ist, dass 120, zur Zeit der Anwesenheit Hadrian's in Germanien, der Limes nicht mehr lediglich als bewachter Grenzzug, sondern als Befestigung betrachtet wurde, weil Spartian (Hist. Aug. Hadr. 12) ausdrücklich bemerkt: in plurimis locis, in quibus barbari non fluminibus sed limitibus dividuntur, stipitibus magnis in modum muralis saepis funditus jactis atque connexis barbaros separavit. Hadrian hatte keine Unruhen beizulegen, sondern ordnete diese Bauten nur bei Gelegenheit seiner Besichtigungsreisen zur grösseren Sicherung der Grenzen an, die er also für bedroht hielt.

Gleichwohl verfloss noch ein halbes Jahrhundert ohne jede ernste Störung. Die römische Organisation genügte, um in Oberdeutschland überall den Frieden zu sichern. Noch wagte kein deutscher Stamm die Grenzen des Weltreiches zu durchbrechen.

162 aber wird ein erster Einfall plündernder, als Chatten bezeichneter Schaaren berichtet, der seinen Weg durch Germanien nach Rhätien nahm. Mit ihm begann der Markomannenkrieg, welcher 166 zu erheblicher Gefahr für Vindelicien und Noricum anwuchs und sich lange mit wechselndem Glücke hinzog, bis 180 Commodus einen Frieden erkaufte, der zwar die alten Grenzen herstellte, jedoch in seinen Folgen einer schweren Niederlage gleich kam.

3. Alemannen, Juthungen, Hermunduren und Bajuvaren.

Die entscheidende Bedeutung des Markomannenkrieges lag darin, dass die in sich zerspaltenen deutschen Grenzvölker, welche bisher im Banne der Idee unerschütterlicher Uebermacht der römischen Herrschaft lebten und nur nach Landbesitz und kommunaler Freiheit trachteten, zum Bewusstsein ihrer Stärke bei vereinten Kräften, und ihrer Fähigkeit selbstständig aufzutreten kamen. Ihre Stämme vereinigten sich, sie gaben sich Gesammtnamen. Es entstanden Verbände, die durch

ihre gemeinsamen Unternehmungen allmählich eine innere Organisation gewannen und sich weniger als Feinde Roms als der römischen Heeresmacht fühlten. Sie dachten dabei nicht an eine Zertrümmerung des angestaunten Kolosses, wohl aber an eine ihren Waffen entsprechende Benutzung der Vortheile, die das wohlbebaute Land und die in demselben aufgehäuften Reichthümer ihnen ebenso wie den Legionen bieten konnten. Die in langem Frieden aufgeblühten Provinzen blieben seitdem der Gegenstand eines lebhaften, bis dahin kaum wachgewordenen Begehrens der inzwischen durch ihren eigenen Nachwuchs bedrängten, zu kleinen Königreichen entwickelten Stammgenossenschaften. Anfänglich schien ihr Zweck nur der beutelustige, abenteuernde Raubzug. Auch wirkliche Siege römischer Heerführer waren nicht im Stande, diesen oft bis nach Italien ausgedehnten Plünderungen Einhalt zu thun. Doch milderte sich das Uebel einigermassen durch das den Deutschen eigenthümliche Streben nach festem Landbesitze. Konnten sie diesen, unter welchen Formen immer erlangen, so beugten sie sich auch der römischen Herrschaft. Selbst ihre Fürsten nahmen keinen Anstand, obwohl Sieger, sich als Vasallen in das ganz unvermeidlich und nothwendig erscheinende Gefüge des Weltstaates einzureihen.

Um 200 wird ein neuer Einfall der Chatten nach Germanien und Rhätien erwähnt.[1]) Da er nach Süden und Südosten gerichtet ist, müsste er die sehr feste und stark besetzte Wetterau entweder übermannt oder nördlich und östlich umgangen und von den Buccinobanten und Hermunduren aus den Mainlimes bei den Usipiern und ihren Nachbarn durchbrochen haben. Es ist das Wahrscheinlichste, dass überhaupt nicht die westlichen Chatten, sondern die Stämme zwischen Main und Neckar betheiligt waren. Denn hier auf demselben Boden und mit gleicher Richtung des Zuges traten, offenbar nur unter neuem Namen, schon 213 zum ersten Mal die Alemannen auf. Das Wort kann nichts anderes als Gemeinschaft, die Vereinigung der dort benachbart lebenden Stämme, bedeuten. Asinius Quadratus erklärt schon im 3. Jhrh. ihren Namen durch *ξύγκλυδες ἄνθρωποι καὶ μιγάδες*. Zunächst vereinigten sie sich über gemeinsame Führung im Felde. Aurelius Victor c. 21 nennt sie eine gens populosa, ex equo mirifice pugnans, wie das von den Tenkterern schon bekannt war. Caracalla zog 214 von Rhätien aus gegen sie. Augenscheinlich sind die Cennen, welche Dio Cassius 77 c. 13 als die nennt, gegen die

[1]) Capitolinus, M. Antonin. Philos. c. 8.

der Feldzug gerichtet war, vielmehr das Volk, dem er zu Hülfe kam. Von Augusta Vindelicorum führte eine gesicherte Strasse über Guntia nach Summolucenna. Von da nördlich gelangte Caracalla ins Land der Alemannen und mag sie in der Nähe des Mains geschlagen haben. Dann aber wurde er von ihnen und den schlecht behandelten Cennen oder von den Chatten, deren Bethätigung indess nur auf Annahmen beruht, gezwungen, den Frieden zu erkaufen. Dio Cassius bezeichnet ebenso deutlich die geographische Stellung der Alemannen, wie ihre geringschätzige Auffassung der römischen Macht. Seitdem gelang es nur selten einmal ihre Einfälle zurückzuweisen. Alexander Severus wird beim Beginn eines 235 von Mainz aus gegen sie gerichteten Zuges ermordet, indess sein Nachfolger Maximin führt denselben mit ausgedehnten Verwüstungen des Landes durch.[1]) Nach zwei Jahrzehnten innerer Kämpfe der Caesaren wird 259 wieder berichtet, dass die Alemannen Oberitalien plünderten und bei Mailand geschlagen wurden. 261 trieb sie Posthumius aus Gallien zurück. Er war zum dux limitis transrhenani et praeses Galliae ernannt und verstärkte während der 7 Jahre seines Oberbefehles die Befestigungslinien, die zwar nach seinem Tode alsbald zerstört, indess von Lollianus wieder hergestellt wurden. Am wahrscheinlichsten ist, dass sich Posthumius in Alemannien, wie Zeuss meint, auf die Grenzlinie zwischen Wörth, Erbach und Neckarbecken beschränkte, deren fester Ausbau sich sonst schwer erklären lässt. Sie deckte den Abschnitt des Odenwaldes bis zum Neckar, in welchem die Römer bis auf Constantin erweislich festen Fuss behielten. Durch diese Befestigungen wurden die Raubzüge allerdings ebensowenig gehindert, als durch die angeblich entscheidenden Siege des Claudius Gethicus 268 am Gardasee und des Aurelian 271. Als Probus[2]) endlich die Alemannen 277 aus zahlreichen Städten Germaniens und Galliens vertrieb, die sie besetzt hatten, und angeblich 40 000 tödtete, vermochte er sie gleichwohl nur bis ultra Nicrum flumen et Albam (die schwäbische Alp) zurück zu drängen. Seine Wiederherstellung römischer Städte und Kastelle auf dem Boden der Barbaren ist also nur für das linke Neckarufer zu verstehen. Dagegen empfing er die Unterwerfung von 9 deutschen regulis ex diversis gentibus, von denen er Zins und die Verpflichtung forderte, dass sie ihre Streitigkeiten auch ausserhalb

[1]) Ael. Lampridius Alexander Sever. c. 59. Jul. Capitol. in Maximin. c. 7. Jornand. 15.

[2]) Treball. Pollio trig. Tyrann. c. 3 u. 5. Zeuss, S. 306.

[3]) Vopisc. Probus c. 12. 14. 15.

der römischen Reichsgrenze nicht mit dem Schwerte entscheiden, sondern Recht und Schutz vom römischen Kaiser erwarten sollten. Der damit bezeichneten geographischen Stellung der Alemannen entspricht, dass die Tabula Peutingerana Alemannia zwischen Suevia und den Armalausi im Osten des Schwarzwaldes angiebt.[1])

Probus mag diese Barbaren auf römischem Boden noch in einer gewissen Abhängigkeit erhalten haben. Nach seinem Tode tritt zwar links des Rheins immer allgemeiner das vermittelnde Verhältniss ein, dass die in das Innere des Reichs dringenden germanischen Schaaren ob Sieger oder Besiegte, das Ziel ihrer Wünsche, dauernden Landbesitz, erreichen. Es beginnt die Ansiedelung der oben S. 365 gedachten Laeti, in deren Lage nur geringe, schwer festzustellende Unterschiede zu denken sind, ob sie als Unterworfene ins Innere verpflanzt werden, oder als Uebermächtige Land und Ansetzung ertrotzen. Die rechtsrheinischen Gebiete aber wurden seitdem mehr und mehr von den Deutschen in festen, selbstständigen Besitz genommen.

289 bezeichnet Mamertin unter Maximian schon gelegentlich den Rhein als die Grenze des Reiches. Eumenius (c. 7) sagt dagegen genauer, dass unter Constantius Alemannien sich von der Rheinbrücke bei Mainz bis an den Donauübergang bei Guntia (Günzburg) und südlich bis zur Donauquelle ausgedehnt habe. Daraus ergiebt sich, dass die Nordostgrenze der Alemannen nicht mehr ganz bis zum Limes reichte, dagegen vom Remsthal nach Günzburg die schwäbische Alp überschritt, so dass sich Alemannien, wie noch gegenwärtig, in der Nähe von Ulm nur bis zur Donau erstreckte. Gleichwohl war nach Westen das Rheinthal wenigstens längs der westlichen Abhänge des Odenwaldes noch in der Gewalt der Römer. Dies wird gegen Mamertins' Angabe besonders durch den Bau der Basilika Constantins des Grossen zu Trier bewiesen. Die vier ungeheuern Granitsäulen dieser Basilika liess Constantin auf dem Felsberg im Odenwald zwischen Auerbach und Reichenbach[2]) arbeiten. Die

[1]) Es sind hier 2 Redaktionen der Tabula unverkennbar. Die ältere nennt, wie Caesar, das Chattenland Suevia, zwischen Suevia und den Armalausen haben bereits die Alemannen ihren Platz, aber weder Juthungen noch Hermunduren sind genannt, sondern neben den Armalausen sitzen nördlich der Donau die Markomannen, dann die Quaden. Mit anderer Hand und anderer Farbe sind dann im Osten die Juthungen in den engen Raum zwischen Quaden und die Donau eingetragen, eine Stellung, in der sie sich indess nur auf einem vorübergehenden Feldzuge befunden haben können. Dass sie vorher auch nicht unter Suevia vermuthet werden dürfen, bedarf keiner Ausführung.

[2]) Vergl. Anlage *60*.

Granite können nach ihren Eigenthümlichkeiten in Farbe, Korn und Festigkeit nirgends anders herstammen, und es findet sich noch gegenwärtig eine fünfte, genau entsprechende, doch nicht ganz fertig behauene solche Säule am Thalweg nach Reichenbach. An das Aufsuchen, Anfertigen und Transportiren so kolossaler Baustücke im Feindeslande hätte kein Baumeister für seinen Plan denken können. Es muss also damals die römische Verwaltung zwischen Trier und Worms und bis in den Odenwald noch in hinreichender Ruhe bestanden haben.

Allerdings scheint jedoch schon Constantin bei seinen Kämpfen mit Maxentius und Licinius und ebenso nach ihm Constantius nicht bloss das rechte, sondern auch das linke Rheinufer im Oberelsass und in der Schweiz den Alemannen Preis gegeben zu haben. Constantius führte zwar noch 350 einen Zug gegen die pagi Lentienses alamannici, indess derselbe ging schon in die Nähe des Bodensees, wo später der Lenzgau an diese Pagi erinnert. Julian aber schreibt, »er habe die Barbaren bereits 357 auf einem Streifen von 8 deutschen Meilen längs des linken Ufers des Rheins von den Quellen bis zum Ozean angesiedelt und dreimal so viel weiteres Land in eine Wüste verwandelt gefunden, die römischen Grenzstädte aber seien zerstört oder lägen wie Inseln in germanischer Umgebung. Die südlichen Alemannen sässen auf dem Flachlande des Elsasses und bauten ihre Saaten, die Vogesenpässe aber hätten sie durch Verhaue gesperrt.«[1]) Dagegen waren die nördlichen, Mainz gegenüber sitzenden Alemannen unter König Suomar den Römern befreundet. Erstere schlug Julian 357 bei Strassburg und nahm die Könige Chuodomar, Mederich und Agenarich gefangen. Obwohl er nun Kähne und mittels derselben auch schon eine Rheininsel in Besitz hatte, ging er gleichwohl bei Strassburg nicht über den Strom, sondern zog sich bis nach Mainz hinab, um ihn zu überschreiten. Von hier aus soll er dann erst die feindlichen Aecker verwüstet haben. Dies erweist hinlänglich, dass die Alemannen bereits das gesammte rechte Rheinufer im Besitz hatten. 359 überschritt Julian von Mainz aus zum dritten Mal den Rhein, umging die Grenzen des Suomar südlich und gelangte durch das Gebiet des Hortarius ad regionem, cui capellati vel Palas nomen est, ubi terminales lapides Alamannorum et Burgundionum confinia

[1]) Zosimus II, 53. Julian epist. ad Athenas (Hertlein I, p. 369). Libanius ἐπιτάφιος ἐπ Ἰουλιάνῳ (Reiske I, p. 532). Ammian. Marcell. XVI, 12. 4. Socratis hist. eccl. III, 1. Hieronym. Epist. III ad Rufinium (Migne XXII, p. 332). Ausonii clarae urbes XIV v. 6. Symmachi orat. I, 7.

distinguebant. Die Ausdrucksweise lässt erkennen, dass der Limes selbst längst zerstört war, und nur auf die Gegend sein Name im Volksmunde übertragen und erhalten geblieben ist. Capellatium ist weder aus der lateinischen noch aus der deutschen Sprache zu erklären, sondern gehört wahrscheinlich zu dem o. S. 184 gedachten keltischen Worte gavael, Säule. Palas hält W. Scherer[1]) für deutsch, Zeuss in Pfahl für nur verdeutscht aus dem von Plinius (o. S. 273 n. 2) gebrauchten pala, Grabscheit, oder dem von *πάσσαλος*, paxillus, hergeleiteten militärtechnischen palus, Pfahl. Die Oertlichkeit muss, wie sich aus den Sitzen der Burgundionen ergeben wird, in der Nähe des Grenzsteines inter Toutonos gesucht werden. Auf seinem Zuge dorthin huldigen Julian die Könige Macrianus und dessen Bruder Hariobaudus. Sie waren an der Schlacht bei Strassburg nicht betheiligt und werden nördlich des Neckars gesessen haben, denn Julian durchzieht dann neckaraufwärts das Gebiet der Könige Urius, Ursicinus und Vestralpus, welche bei Strassburg mitgekämpft hatten. Vadomarius aber, der am Schwarzwald herrschte und persönlich nicht im Kampfe war, obwohl sein Volk sich betheiligt hatte, erscheint vor ihm, um Frieden für diese seine nördlichen Nachbarn zu erbitten. Julian befreit bei diesen Verhandlungen 20 000 römische Gefangene. Schon 360 aber muss er in einem 4. Zuge gegen Vadomarius einschreiten und nimmt ihn gefangen.

Durch alle diese Angaben wird die geographische Ausbreitung der Alemannen und ihre Vertheilung unter kleine Gaukönige hinreichend klar.

Dass ihnen trotz ihrer Unterwerfung durch Julian kein erheblicher Schrecken eingeflösst worden war, zeigt sich daraus, dass sie schon 366 wieder auf den Catalaunischen Feldern von Florian zurückgeschlagen werden müssen und 368 Mainz zerstören. Valentinian setzt deshalb über den Rhein, bringt ihnen bei Solicinum (Schwetzingen) eine Niederlage bei und befestigt das ganze Rheinufer mit Kastellen.[3]) Dabei wird erwähnt, dass Valentinian über die Buccinobanten den

[1]) E. Hübner, Neue Studien über den römischen Grenzwall, Bonn 1885, S. 76.

[2]) Als deutsche Bezeichnung ist Pfahlgraben, Pfahl bis auf den heutigen Tag für diese Grabenzüge des Limes allgemein im Gebrauch, welche nach ihren Resten und nach den Abbildungen der Trajanssäule selten mit Mauern, meist mit Palissaden besetzt waren. Capellatium vermuthet Zeuss S. 312 als keltisch. Die Beziehung auf gaveln, Säulen, findet eine Analogie in den montes gavellini bei Cappeln, nördlich von Osnabrück, auf denen sich langgedehnte ähnliche Grabenzüge und Reste von Verhauen hinziehen, welche vielleicht fälschlich Karl dem Grossen zugeschrieben werden.

[3]) Amm. Marc. 28. 2, 30. 3 Cod. Theodos. 30 de cursu publ.

Fraomarius an die Stelle des Macrianus als König eingesetzt habe, welcher letztere sein Gebiet bedrohlich nach Nordwesten erweitert hatte. Die Buccinobanten können also damals nicht mehr in der Buchonia, sondern nur zwischen Neckar, Odenwald und Main, vielleicht auch noch im Spesshart gesessen haben. Das alemannische Volk des Saomar aber ist nördlich des Mains bis gegen Mainz zu suchen. Auch die Wetterau haben, wie die Ortsnamen schliessen lassen, nach den Römern Alemannen in Besitz genommen. Alle diese nördlichen Alemannen scheint bald nach Vertreibung des Fraomar Macrianus unter seine Herrschaft gebracht zu haben, denn er griff nach Ammian 30. 3 rheinabwärts die Franken an und ging durch Kriegslisten des Königs derselben, Mellobaudus, zu Grunde.

Darauf schlägt Gratian 378 mit demselben Mellobaudus oder Merobaudus (Merowaeus) gemeinsam bei Argentaria im Elsass die Lentienses, die in Gallien eingefallen sind. Endlich giebt, kurz ehe Stilicho die Grenzen des Reiches öffnet, die Notitia imperii noch ein letztes Bild von der Lage der Dinge. Sie zeigt, dass östlich vom römischen Südufer des Bodensees Brigantium (Bregenz), Vemania (Immenstadt) und Campodunum (Kempen) noch römische Städte waren, aber Augusta Vindelicorum (Augsburg) nicht mehr, und dass nördlich des Sees die Lentienses ihre Sitze hatten, westlich derselben im Breisgau die Brisgavi seniores und juniores und im Norden von diesen die Buccinobanten, die in den Alemannen aufgehen. —

Spärlicher als über die Alemannen sind Nachrichten über ihre östlichen Nachbarn, die Juthungen überliefert.

Diese südlichen Juthungen werden erst 271 ausdrücklich genannt, indem Aurelian ihnen an der Donau eine Niederlage beibringt, als sie von einem Raubzuge zurückkehren.[1])

Es bedarf kaum der Widerlegung, dass die Juthungen an der Donau die der Cimbrischen Halbinsel sein könnten. Die Cimbrischen Juthungen, Eutingen, Jutingen sind noch heut in den Jüten erhalten. Dagegen muss Müllenhoff's Ansicht als die richtige erachtet werden, dass beide Stämme aus dem Herzen Deutschlands von den Herminonischen Sueven ausgegangen sind. Es kommt also für die Frage nach der Wanderung der südlichen Juthungen darauf an, ob sich nicht Anhaltspunkte für die Bestimmung der Zeit finden lassen, zu welcher sie zuerst in Oberdeutschland erschienen sind. In dieser Beziehung ist zu beachten, dass die Wessobrunner Handschrift die

[1]) Dexipp in Exc. legatt. ed. Bonn, p. 11. Zeuss S. 313.

Juthungen sowohl Suapa (Suavi), als auch Cyuvari (Ziuvari) nennt, und dass diese von ihr allein noch aufbewahrte Bezeichnung in dem Ptolemaeischen *Τευτονοάριοι* ebenfalls wiederklingt. Dieser Name Ziuvari deutet mit solcher Bestimmtheit auf das Wahren des Zeus Irmin, dass sie als die Hüter des in Tacitus' Ueberlieferungen geschilderten heiligen Haines, und damit als der Kern der Semnonen betrachtet werden müssen. Wohin man nun das Herminonische Stammheiligthum auch verlegt, jedenfalls stand der Weg durch Thüringen den Ziuvaren offen. Um an den Main und den Limes zu gelangen, konnten sie ihren Durchzug zwischen Chatten und Hermunduren nehmen. Wenn sie an der oberen Saale oder Ilmenau den Thüringer Wald überschritten, bot ihnen die fränkische Saale, an der (nach Tac. Ann. XIII, 57) die Chatten und Hermunduren grenzten, die geradeste und bequemste Linie längs derselben zum Main und weiter am Ufer des Mains in gleicher Richtung nach Miltenberg zu gelangen. Fanden sie sich hier, was erklärlich ist, an der Ueberschreitung der Grenze des Reiches und der Civitas Alisinensis gehindert und setzten sich ausserhalb derselben fest, so findet die Inschrift des Steines: inter Toutonos, ihre befriedigende Begründung.

Dass das Wort Toutoni gleich Teutoni aufzufassen ist, darüber sind alle Beurtheiler einig. Zeuss (S. 149) erklärt Toutoni, Teutones und Juthungi als völlig übereinstimmend. Müllenhoff aber bemerkt (im II. Bande seiner Alterthumskunde, S. 115), dass der Teutonenname nach dem vorletzten Jahrhundert v. Chr. in Deutschland an keinem Volke oder Volksstamme hafte, wenn auch die Römer ihn gebrauchen und zu fixiren suchen. Bezüglich des Miltenberger Grenzsteines aber weist er in Hübner's o. S. 392 gedachter Abhandlung darauf hin, dass bei Ptolemaeus (Geogr. II, 11. 22) die am Abnoba genannten *Τούρωνοι* möglicherweise Teutones zu lesen seien. Vielleicht würde er bei eigener Herausgabe und abschliessender Bearbeitung seines Manuskriptes diese Frage noch klar gestellt haben. Doch schon nach seiner Hindeutung auf die *Τούρωνοι*, die damals am Abnoba bereits weit südlicher sassen und am besten mit den Armalausen oder den Cennen in Verbindung zu bringen sind, hat Müllenhoff offenbar selbst den Eindruck, dass die Inschrift: inter Toutonos, den Gedanken an eine nur allgemeine Bezeichnung der Grenznachbarn als Teutonen im gewöhnlichen Sinne von Germanen, gleichgültig welchen Stammes, nicht zulasse.

Da wir nun wissen, dass der Name Teutones mit dem Stamme der Juthungen verknüpft gewesen ist, und dass diese suevischen

Juthungen ungefähr an der Stelle des Grenzsteins am Limes erschienen sein müssen, um die Sitze zu erreichen, in denen sie schon im 3. Jahrhundert bekannt und dauernd bis auf die Gegenwart als Schwaben in Blüthe geblieben sind, hat der Gedanke, dass eine Namensverwechselung mit irgend einem anderen Stamme stattgefunden, allzu geringe Wahrscheinlichkeit.

Es bleibt also nur die Frage, ob diese Wanderung in der frühen Zeit des Domitian bereits erfolgt sein kann, der sie nach den obigen Ausführungen angehören müsste. In dieser Beziehung lässt sich sagen, dass keinerlei Grund bekannt ist, weshalb dies nicht geschehen sein sollte. Das frühe Erscheinen der Juthungen am Main wird sogar dadurch wahrscheinlich, dass nach Dio Cassius (67, 5) bereits um das Jahr 70 Masyos ein König der Semnonen, also vermuthlich der in Frage stehenden Ziuvaren, einen Besuch bei Domitian in Rom machte und dann wieder zurückkehrte.

Der Landstrich, in welchem hier die Juthungen ausserhalb des Limes südöstlich von Miltenberg gesessen haben müssen, war indess keinesweges besonders fruchtbar und einladend. Es ist anzunehmen, dass sie möglichst bald, sowie die römische Vertheidigung des rhätischen Limes schwächer wurde, gestrebt haben werden, nach Süden an Iller und Lech vorzurücken. Dies wird ihnen seit dem Markomannenkriege leicht gelungen sein, und sie werden sich häufig auch an den Zügen der benachbarten Alemannen betheiligt haben. Dabei aber verschwanden sie für die Römer hinter den bekannteren Feinden, und sie scheinen in den römischen Berichten meist mit den Alemannen zusammengeworfen worden zu sein. Indess bezeichnet sie Ammian (17. 6) bei der Erwähnung eines Einfalles nach Rhätien zu Constantin's Zeit zwar ausdrücklich als pars Alamannorum, aber kennt sie doch als besonderen Stamm. Ausonius (Epigr. 4 und 5, Idyll. 6) nennt sie um 390 allein, oder wahrscheinlicher mit den Alemannen zusammen, zuerst Sueven, und stellt bereits Franken und Sueven einander gegenüber (Idyll. 8 v. 29). Indess werden auch noch später im 5. u. 6. Jhrh. Juthungen oder Sueven von den Alemannen ganz bestimmt unterschieden, was nur wenig hervortritt, weil sie mehr und mehr in die Alemannen eingerechnet wurden. Ambrosius erzählt, dass Maximus um 387 die Juthungen gegen Rhätien aufreizte, Valentinian aus Rache die Hunnen und Alanen, auf ihrem Wege nach Gallien, durch die Alemannischen Gebiete zu ziehen veranlasste, und dass die Hunnen Alemannien verwüsteten. 430 besiegte Aetius die Juthungen und Nori, man kann Baumann's Meinung zustimmen, nicht

in Noricum, sondern in der Franche Comté. 473 unterscheidet Jordanis c. 53—55 Alemannen und Sueven bei ihrem unglücklichen Feldzuge gegen den Ostgothen Theodemir in Pannonien. Auch weiter giebt er allerdings die Grenzen für die Sueven so an, dass sie Alemannen und Sueven umfassen, sagt aber ebenso wieder, dass Theodomir tam Suavorum gentem quam etiam Alamannorum utrasque ad invicem foederatas devicit, vastavit et pene subegit. Noch bestimmter spricht Procop (bell. goth. I, 12) aus: *Σουᾶβοι τε ὑπὲρ Θορίγγων καὶ Ἀλαμανοὶ ἰσχυρὰ ἔθνη.*[1]) —

Um 280 erscheinen die Burgunden an den Grenzen der Alemannen. Sie sind keine Westgermanen, werden vielmehr von Plinius unter den Vandili aufgezählt, von Ptolemaeus aber in die Mitte zwischen die Semnonen und die Weichsel gesetzt, südlich von den Turcilingischen Gothen, nördlich von den Lygiern. Im Beginn der Wanderungen der Ostgermanen traten auch sie zuerst in Ungarn in der Nachbarschaft und in steten Kämpfen mit Gothen und Vandalen auf.[2]) Probus schlägt 277 Burgunden und Vandalen[3]) an der Donau in Pannonien. Von da werden die Burgunden anscheinend durch die Vandalen nach Westen gedrängt und gelangen von der Donau[4]) aus zum Limes südlich des Mains. Ihre Grenzen bezeichnet Ammian 359 bei dem 3. Zuge Julian's gegen die Alemannen hinreichend erkennbar.

Nach Ammian (18, 2) findet Julian die Burgunden unmittelbar jenseits des Limes und will ersichtlich mit ihnen nicht in Kampf kommen,[5]) sondern lagert am Limes und zieht dann den Neckar aufwärts durch das Alemannengebiet. Dabei ist die Bemerkung

[1]) Dass Baumann (Forschungen Bd. XVI, S. 217) zuviel beweisen will, geht aus seinen eigenen historischen, wie dialektischen Angaben hervor. Es kann ihm aber zugegeben werden, dass schon vom Beginn des Mittelalters an Alemannen und Schwaben, die nahe Stammverwandte waren, mehr und mehr verschmolzen, dass man sich gewöhnte Alemannien und Schwaben als gleiche Begriffe zu gebrauchen, und dass erst die späteren politischen Gegensätze und die neuere wissenschaftliche Auffassung den kaum mehr fühlbaren Unterschieden neues Leben gegeben haben. Grimm's Aeusserungen in d. Gesch. d. deutsch. Sprache 535 bis 593 entscheiden nicht, führen vielmehr zu dem Schlusse, dass die Tubanten wahrscheinlich ebenso in Zweige gespalten auftraten, die nördlichen in Twente, die südlichen am Neckar, wie dies ähnlich o. S. 380 von mehreren suevischen Stämmen erwähnt ist.

[2]) Jornand. 17.

[3]) Zosim. p. 68.

[4]) Mamertin: Paneggr. 1. 5.

[5]) Er scheint mit den Burgunden schon die Beziehungen angeknüpft zu haben, welche Valentinian gegen die Alemannen benützte. Amm. Marc. 26. 27.

Ammians (28.5) von Interesse, dass salinarum finiumque causa Alemannis saepe jurgabant Burgundii. Als solche Salzquellen können nur die an der fränkischen Saale um Kissingen oder die am Kocher bei schwäbisch Hall in Betracht kommen. Es ist indess nicht zweifelhaft, dass es sich um Hall handelt. Hall liegt ganz nahe jenseits des Limes, an welchem Julian stand. Da jetzt die Burgunden bei Miltenberg an den Limes grenzten, wo früher die Juthungen sassen, waren letztere bereits am Limes nach Süden in die noch heut schwäbischen Distrikte bis zu der Grenze bei Hall abgezogen oder von den Burgunden verdrängt. Sie suchten dort die Salinen aus dem natürlichen Grunde des Salzbedarfes festzuhalten. Dass das Gebiet nicht alemannisch, sondern suevisch war, geht aus Eumenius (s. o. S. 399) und aus Julian's Zuge hervor, da die Bezeichnung Alemannen auch für die Juthungen galt. Von diesen nahen Grenzstreitigkeiten Kenntniss zu nehmen, war für Julian nicht unwichtig. Kämpfe und Grenzveränderungen an der entfernten, weit nordöstlichen fränkischen Saale hätte er schwerlich beachtet. Ueberdies ist aus Tacit. Annal. XIII, 57 bekannt, dass 59 n. Chr. von den Hermunduren ein Versuch der Chatten, die Salinen an der fränkischen Saale zu besetzen, in einer grossen Schlacht, die zur völligen Vernichtung des Chattenheeres führte, zurückgewiesen wurde. Das Land zwischen der fränkischen Saale und dem Mainknie bis jenseits zum Steigerwald gehört zu den fruchtbarsten Strichen, welche die Hermunduren inne hatten. Alles Land zwischen Spesshart und den Hassbergen ist uralt thüringisch. Es treten dort besonders viele alte Ortsnamen auf, die Gaue sind klein, und unter ihnen klingt der Werinogo, Weringawe, an den alten thüringischen Stamm der Warnen an. Die Sitze südlich des Mains neben den Markomannen aber haben die Hermunduren bereits zu Augustus' Zeit durch Ahenobarbus gewonnen und zu keiner Zeit wieder aufgegeben. Die Burgunden hätten also in den Besitz dieser Gegenden nur durch heftige Kämpfe und durch die Unterwerfung der Hermunduren gelangen können. Dafür liegt gar kein Anzeichen vor.

Dagegen ist das Vordringen der Burgundionen von der Donau nach dem Jaxt- und Taubergebiete ohne grosse Volkskämpfe leicht denkbar. Sie mussten der Donau stromaufwärts folgen, und es wäre möglich, dass sie sich rechtsseitig neben den römischen Besatzungen durchgeschlagen oder Abkommen über freien Durchzug getroffen hätten. Das Wahrscheinlichste aber ist, dass sie längs des linken Donauufers zogen, das unbesetzt war. Denn alles Grenzland

vor dem Limes wurde, so weit es unter den Augen der römischen Wachen lag, von den Deutschen gemieden, und brauchte doch von den Römern auch nicht vertheidigt zu werden. Jedenfalls hatten die Burgunden, wenn sie südlich oder nördlich der Donau in die Gegend von Kehlheim gelangten, nur die Nordseite des limes rhäticus zu verfolgen, um in die nördlichen Plateaus der schwäbischen Alp und nach Hall und Miltenberg zu gelangen. Es ist hier sogar um die Jaxt- und Kocherquellen noch ein alter Name: Waldus Vurgundia erhalten, der passend einem der von ihnen besetzten Landstriche angehört. Diese gesammte Grenzgegend vor dem Limes lag wahrscheinlich auf grössere Strecken öde, und ist ungleich unfruchtbarer, als die nördlich und südlich anstossenden Landstriche, sodass die Hermunduren und Schwaben ihn den Burgunden vielleicht durch gutwilliges Abkommen einräumten. Die Letzteren haben ihn auch sobald als möglich wieder verlassen. —

Mit dieser Auffassung stimmt das überein, was über Thüringer und Bayern, die östlichsten Stämme auf oberdeutschem Boden bis zum Böhmerwald, bekannt ist. Die Hermunduren (o. S. 383) kennt zwar Ptolemaeus nur jenseits der hercynischen Sudeten, aber Tacitus giebt die von ihnen südlich des Thüringer Waldes eingenommenen Landstriche bestimmt an. Er begrenzt sie auch näher nach Süden, denn er spricht zwar vom Verkehr der Hermunduren über die Donau, sagt jedoch nur, dass sie dem römischen Grenzflusse nahe waren. Darauf erklärt er (c. 42), dass neben ihnen die Varisten, weiterhin die Markomannen und die Quaden sitzen, und bezieht die Bemerkung, dass deren Länder gleichsam die Vormauer Germaniens längs der Donau hin bilden, nicht mit auf das Hermundurenland. Die Varisten reichten bis Regensburg, die Hermunduren nur bis in das Ansbachische. Der Name der Hermunduren verschwindet indess seit dem Markomannenkriege. Erst im 5. Jahrhundert tritt die Bezeichnung Thüringer an seine Stelle und umfasst dann eine Zeit lang auch Markomannen und Varisten, bis um 531 Thüringer und Bayern geschieden werden. Varisten, welche vom Regen, aus dem Gau Stadevanga stammten, kommen zuletzt 430 vereint mit Juthungen in der burgundischen Freigrafschaft vor, wo sie Aetius schlägt.

Die Markomannen erscheinen zwar nach dem Markomannenkriege noch durch 2 Jahrhunderte unter Caracalla, Valerian und Aurelian mehrmals als Raubschaaren auf dem römischen Gebiete südlich der Donau, dass sie sich aber jenseits derselben festgesetzt hätten, wird durch nichts angezeigt, und im 4. Jahrhundert scheinen

sie keine Einfälle mehr gemacht zu haben. Die Notitia imperii von 404 beweist, dass Juvavum (Salzburg), Castra Batava (Passau) und Castra regina (Regensburg) von den Römern dauernd gehalten wurden, dagegen war südwestlich Augusta Vindelicorum verloren gegangen. Obwohl dies also früh in die Hände der Sueven fiel, muss das östliche Vindelicien ebenso wie Noricum noch bis auf Odoacer unter römischer Gewalt gedacht werden.

4. Die Entwickelung Schwabens und Bayerns in der Völkerwanderung.

Als Stilicho 402 die Legionen zur Vertheidigung gegen Alarich aus den Provinzen zog, hinderte die Alemannen nichts mehr, tiefer nach Gallien und in die Schweiz einzudringen und sich dort dauernd festzusetzen. Das Gebiet der Rauracer und die Ebenen und Vorberge vom Rhein bis jenseits der Aar waren, wie es scheint, seit lange kaum mehr vertheidigt und grossentheils verödet. Aventicum hatten die Alemannen schon 307 zerstört, Augusta Rauracorum wird seit der Mitte des 4. Jahrhunderts nicht mehr erwähnt. Jetzt geht der Rhein über die Trümmerstätte.

Der Durchzug der Vandalen, Alanen und Sueven,[1]) welche 407 über den Rhein nach Gallien einbrachen, berührte Oberdeutschland nur vorübergehend. Sie eilten in das reiche Römerland. Dagegen zogen die Burgunden, deren Anmarsch o. S. 405 erörtert ist, wie es scheint, schon unter Valentinian mainabwärts und versuchten sich am Vangionischen Mittelrhein festzusetzen. 407 überschritten auch sie den Rhein, nahmen 413 Mainz und Worms und errichteten in deren Umgebung auf beiden Ufern ein organisirtes Königreich.

[1]) Dabei sind die neben den Alemannen sitzenden Sueven völlig unbetheiligt. Es dringen lediglich Schaaren der in den fernen Waag- und Grangegenden angesammelten Suevenstämme nach Westen. Die o. S. 387 gedachten Sueven des Vannius, östlich der Quaden, wurden zwar durch Vibilius (Weibling), den Hermundurenkönig, besiegt, welcher auch Katwalda vertrieben hatte. Vibilius setzte aber die Schwestersöhne des Vannius, Vibilius, Vangio und Sico zu Königen dieser Sueven ein. Ihnen gelang es binnen 50 Jahren eine Herrschaft zu errichten, welche Tacitus ein dives regnum (Tacit. Ann. 12. 29. 30), Ptolemaeus unter dem Namen Βαῖμοι, μέγα ἔθνος nennt. Plinius (4. 12) kennt sie westlich der Bastarnen in Pannonien und Mähren und bezieht anscheinend ihren Namen auch auf die Quaden. Capitolinus (290—330) nennt sie (in Antonin. phil. 22) in der Reihenfolge Quadi, Suevi, Sarmatae. Vopiscus (in Aurelian c. 18) spricht nur im Gran- und Marchlande wieder von Sueven, während Antonin dort die Quaden nennt. Es ist kein Zweifel, dass beide Stämme als nahe verwandt zusammengeworfen wurden. Dagegen bedeuten Sueven, Vandalen und Alanen

Zu derselben Zeit warfen sich in Gallien verschiedene römische Anführer zu Imperatoren auf. Die Burgunden unterstützten den in Mainz 411 ausgerufenen Jovinus. Derselbe wurde zwar 412 von Athaulph für Honorius besiegt, die Burgunden aber blieben im Besitz von Germania inferior, bis Aetius, welchen Valentinian als magister militum nach Gallien sendete, sie in den Jahren 435 und 436 in wiederholten Kämpfen besiegte und unterwarf. Die Folge dieser Niederlagen war ein Vertrag, welchen die Tironische Chronik zum Jahre 443 zwar nur dahin ausdrückt: Sabaudia Burgundionum reliquiis datur cum indigenis dividenda, welcher die Burgundenkönige jedoch, wie aus ihren erhaltenen späteren Correspondenzen mit den Kaisern hervorgeht,[1]) zum Lehns- oder ähnlich aufgefassten Kriegsdienste für die letzteren verpflichtete, denn sie nennen sich darin einen miles des Kaisers. Für die Entwickelung der Verhältnisse in Oberdeutschland war diese Verpflanzung der Burgunden aus der Rheinpfalz nach Savoyen in sofern von Bedeutung, als sie, was vorbedachte Absicht des Aetius scheint, den Alemannen das Vordringen dorthin verlegte. Attila setzte 451, wie es scheint, vom Remsthal aus über den Rhein, zerstörte Mainz und vernichtete das Heer und das Königsgeschlecht der Burgunden bei der Vertheidigung eines ihrer Gebirgspässe. Sie erstarkten indess schnell wieder und dehnten ihre Herrschaft bald darauf bis jenseit Avenches nahe an die Aar,[2]) den Niesen und die Gemmi aus, wo

drei sehr verschiedene Völker. Die Sueven sind Westgermanen, die Vandalen Ostgermanen, die Alanen gehören wahrscheinlich nicht zu den Germanen, sondern zu den Dacen und Geten, also zu den skythisch-iranischen Stämmen. Unter den Vandalen sind Lygier und Silingen einbegriffen, wie sich in Spanien zeigt. Den Ostgermanen gegenüber hatte aber kein westgermanischer Name grösseres Ansehen, als der der Sueven, die von ältester Zeit her die Nachbarn der Silingen und Vandalen gewesen waren. Es ist daher erklärlich, dass während des Zuges nach Spanien die Quaden unter den Sueven mit inbegriffen wurden. Dies zeigt Hieronymus Epistol. ad Ageruch. ausdrücklich, der statt der Sueven die Quaden als die am Anfang des 5. Jahrhunderts Gallien verwüstenden Schaaren nennt. Andererseits sind auch die Sueven aus ihren Sitzen an Waag und Gran um 400 nur zum Theil fortgegangen, denn sie schlagen 454 die Befreiungsschlacht am Netad gegen die Hunnen, unterliegen dann aber den Gothen und 506 den Longobarden, mit denen sie, wie es scheint, 568 nach Italien ziehen. Die Alanen treten nirgends als geschlossenes Volk auf Sie erscheinen wie einzelne mit fortgerissene Splitter der skythischen Völkermasse.

[1]) E. Gaupp, Ansiedlungen der Germanen, S. 293.

[2]) Der Ufgau, das Thal der Sense und Simme, war, wie Menke gezeigt hat, wegen der Grenze des Klosters Rougemont contra Alamannos ursprünglich ebenfalls alemannisch, ist aber schon vor Errichtung der Lausanner Diözese an Burgund verloren gegangen.

sich die Grenze der alemannischen Oberdeutschen bis zur Gegenwart unverändert erhalten hat. Durch diese Stellung der Burgunden wurde die Ausbreitung der Alemannen in andere Richtungen gewiesen. Theils machten ihnen die furchtbaren Verwüstungen der Hunnen im Mosel- und Maaslande in den südlichen Hängen des Hunsrücks, der Eifel und der Ardennen eine breite Zone zu Ansiedelungen frei, theils wurden sie in die Ostschweiz gedrängt.[1]) —

Das alte, lediglich alpine Rhätien, welches 15, im gleichen Jahre wie Vindelicien, von Drusus und Tiberius unterworfen worden war, wurde um 100 mit diesem zur Rhaetia prima und secunda vereinigt und zur Verwaltung von Italien gezogen, weil die beiden gangbaren Pässe, über den Septimer nach dem Rheinthal und Brigantium, und über den Brenner und Veldidena nach Partanum (Partenkirchen), verhältnissmässig leichte und geschützte Verbindungen dorthin bildeten. Dieses Verhältniss ist trotz der Stürme des 4. Jahrhunderts bis auf Odoacer aufrecht erhalten worden.

Schon 406 begann die Verwüstung mit der Zerstörung sämmtlicher Städte Tyrols: Veldidena, Matrejum, Vipitenum, Sebatum, Litanum, Aguntum und Tridentum, durch Radagais. Als dieser bald darauf von Stilicho vernichtet worden war, folgten die Einbrüche Attilas. Später eroberten, wie wir aus dem Leben des heiligen Severin wissen, die Rugischen Fürsten die Donaustädte Noricums, und nur noch die Cohorte in Passau hielt sich mit Mühe und ohne Sold. Nach 470 zogen dann Sueven und Alemannen in Rhätien umher, verwüsteten Mittel-Noricum und zerstörten Passau. Die Rugen besiegte zwar ihr Stammesgenosse Odoacer, veranlasste aber gleichwohl seinen Bruder, wegen des Druckes, den Noricum durch die Rugen von Osten und durch die Alemannen und Thüringer von Westen erlitt, die römischen Bewohner von dort nach Italien zurückzuführen.

Bald darauf besetzten die Thüringer Noricum ripense, die Ostgothen aber, mit denen sich die Rugier zum Zuge nach Italien verbunden hatten, nahmen Noricum mediterraneum in Besitz. Erst mit Theodorich dem Grossen trat wieder Ruhe ein. Als er mit Einwilligung Zenos Odoacer gestürzt und sich 493 in den Besitz von ganz Italien gesetzt hatte, hielt er auch Noricum meridionale und Rhätia prima fest. Er baute Trient wieder auf und setzte in Rhätien einen eigenen Herzog ein, dem er seine Pflichten als Wächter dieser Grenze sehr

[1]) Die alemannische Niederlassung in Rhätia secunda, Dr. Fr. Lud. Baumann. Zeitschr. des Historisch. Vereins für Schwaben und Neuburg, Jahrg. II, 1875, S. 172, 188.

angelegentlich vorschrieb. Da Rhätia secunda verloren war, konnte er nur über Rhätia prima gesetzt sein. Der Befehl Theodorichs an seinen obersten Hofbeamten Festus ist erhalten. Er soll namentlich für die Verpflegung der in angustiis Augustanis stationirten Soldaten Sorge tragen, deren Zahl auf 6000 angegeben wird. Indess ist auch sonst erkennbar, dass Theodorichs Herrschaft nicht über Rhätia prima hinausreichte. Denn als das Rugische Reich zerfiel, und die Heruler nach der Einnahme von Joviacum Nachbarn der Thüringer und der hier einmal wieder genannten Warnen (s. o. S. 383) wurden, sah Theodorich in diesen Eroberungen keine Bedrohung, sondern forderte beide Völker in Voraussicht des Kommenden auf, mit ihm und den Burgunden dem Vordringen Chlodwigs von Franken Einhalt zu thun,[1]) der durch den Sieg über die Alemannen (496) Rhätien ganz nahe gerückt war. Allerdings starb sowohl Chlodwig als Theodorich, ehe die befürchtete Katastrophe eintrat, aber schon im Jahre 531 wurde nach einer Reihe von Treulosigkeiten das Thüringische Reich von dem Austrasischen Theuderich I. mit Hülfe einer Sachsenschaar zerstört, und dessen Sohn Theudebert konnte dem Kaiser Justinian berichten, die Thüringer seien glücklich unterworfen und ihre Provinzen erobert, ihre ehemaligen Könige getödtet und die fränkische Herrschaft längs der Donau und der Grenze Pannoniens bis zum Strande des Meeres ausgedehnt (Duchesne 1, 862, Bouquet 4, 59). So übertrieben das sein muss, wird sich doch nicht anders interpretiren lassen, als dass Rhätia secunda, soweit es nicht alemannisch war, um 500 als eine Provinz Thüringens betrachtet wurde.

Alemannien war nach der 496 in der Nähe des Rheins im Osten von Toul erfolgten Entscheidungsschlacht von Chlodwig dem fränkischen Reiche nur bis zur Murg einverleibt worden, weil es Theodorich der Grosse vor völligem Untergange zu schützen wusste.[2]) Die Alemannen mochten sich auch schon vorher mehr südlich gezogen haben, und die Gegenden um den Odenwald überwiegend in chattische Hände gekommen sein. Nach Theodorichs Tode wurde ganz Ale-

[1]) Cassiodor Variar. 3, 3.

[2]) Man kann v. Schubert (S. 200) wohl beistimmen, dass sich Theodorich dabei auf das Recht des römischen Reichs berief. Chlodwig war der Sieg über die Alemannen schwer genug geworden, dass er nicht zugleich mit Theodorich zu kämpfen wünschte. Auch mag Theodorich dann in Alemannien manches gethan, das Bisthum Vindonissa als Theodoricopolis wieder aufgerichtet haben und ähnliches. Aber dass die Murg bis dahin nicht wirklich noch als Grenze des römischen Reiches festgehalten worden ist, wird v. Schubert nicht bestreiten. Dann konnte auch der Rhein inzwischen aufgegeben gewesen sein (Unterwerfung der Alemannen unter die Franken, 1884).

mannien von den Ostgothen förmlich an Theuderich abgetreten. Wenn also Theudebert in seiner Herrschaft bis nach Pannonien kein Zwischenglied fehlte, so muss auch Bayern damals unter fränkische Herrschaft gekommen sein.

Dies bestätigt sich durch die Zugehörigkeit Bayerns zu Thüringen. Während die Histor. miscella (Murat. rer. Ital. 1, p. 97) unter den Völkern in Attilas Heere noch Markomannen nennt, führt Sidonius Apollinaris nur Toringi aus diesem Landstriche auf. Ebenso kennt Eugippius nach Attilas Tode nur Thüringer, und der Geographus von Ravenna, welcher ins 7. Jahrhundert zu rechnen ist, nennt die Flüsse Bac und Reganus im thüringischen Lande.

Nachdem das thüringische Reich zerstört war, führten die ihm unterworfen gewesenen Stämme nicht mehr den Gesammtnamen, sondern wurden wieder mit ihrem eigenen genannt. Dabei wird allerdings nicht auf den alten Markomannennamen zurückgegangen, wohl aber auf Bojoheim-, Baejawahrer, und es tritt im Kanzleistyl der Name Bajuvarii auf, im Volksmunde Paigira, Baiern. Dieser Name Bajuvarii wird in der fränkischen Völkertafel, welche Müllenhoff in das Jahr 520 setzt, zuerst gebraucht. 551 sagt Jordanis (c. 55): regio illa Suevorum ab oriente Baibarios habet, ab occidente Francos, eine Angabe, die einer Notiz Cassiodors von 534 entnommen ist. Venantius Fortunatus (c. 1) bezeichnet kurz nach dieser Zeit seinen Reiseweg von Italien nach Gallien dahin: transiens Dravum Norico, Oenum Breonis, Liccam Bajoaria, Danubium Alemannia, Rhenum Germania. Auch erwähnt er Bajoarii noch mehrmals.

Es erklärt ferner die unter Dagobert um 650 revidirte lex Bajuvariorum in der Einleitung: Theodoricus rex Francorum, cum esset Catalaunis, legit viros sapientes, qui in regno suo legibus antiquis eruditi erant. Ipso autem dictante jussit conscribere legem Francorum et Alamannorum et Bajuvariorum unicuique genti, quae in ejus potestate erant, secundum consuetudinem suam (Mon. Germ. L. L. III, 259).

Endlich erweist sich auch eine wirkliche Herrschaft der fränkischen Könige über Bayern, wenn man Riezler (Geschichte Bayerns, Bd. I, S. 72) beipflichten darf, dass die Agilolfinger kein marcomannisches oder bajuvarisches, sondern ein fränkisches Geschlecht waren. —

Bei zusammenfassender Erwägung muss anerkannt werden, dass auf dem gesammten Gebiete Oberdeutschlands seit der Auflösung der römischen Verwaltung die Stammesverbreitung der Deutschen

und die Gestaltung ihrer politischen Herrschaft sich in überraschend einfacher Weise vollzog.

Die Grenze der deutschen Bewohnung gegen Süden bildete noch am Anfang des 2. Jahrhunderts der Donaulimes von Passau bis zum Knie am Remsthal, und von dort nach Westen eine etwas nördlich ausbiegende Linie zum Rhein nach Strassburg und den benachbarten Vogesen. Im Laufe von drei und einem halben Jahrhundert gingen Alemannen, Schwaben und Bajuvaren über diese Linie hinaus nach Süden bis in die Thäler der Alpen vor.

Die Grenzen der Alemannen blieben nach Westen Vogesen, Jura und Aar, nach Süden die Berge des Berneroberlandes, des Gotthards, Tödi, Glärnisch und Sentis bis nahe der Rheinmündung in den Bodensee. Streitig ist, wo im Berneroberland die Grenze der Burgunden und der Walliser lag, und nicht ohne Wahrscheinlichkeit wird behauptet, dass in Uri und Schwyz sich Reste der Ostgothen zusammengezogen und in ihrem Volksthum erhalten hätten.[1])

Die Westgrenze der Schwaben ist über die Alb zur Donau und längs der westlichen Wasserscheiden der Iller nach dem Ried zum Schussen zu ziehen. Jenseits des Bodensees liegt sie von der Steinach bis zum Hohenkasten links des Rheins, überschreitet diesen an der Ill und läuft über den Freschen zum Schaaf- und Arlberg und zu den rechtsseitigen Wasserscheiden des Lech. Diese östlichen Wasserscheiden des Lech bis zur Donau, die dem Strome meist sehr nahe liegen, sind dauernd die schon von Venantius Fortunatus bezeichnete Ostgrenze der Schwaben gegen Bayern geblieben. Nördlich von der Donau östlich der Alb ist Schwaben noch das Wernitzgebiet mit dem Ries zuzurechnen. Im Altmühlgebiet aber haben die Thüringer den Pfahl überschritten und ein, wenn auch nur kleines, Gebiet gegen die Donau hin gewonnen.

Oestlich des Lechgebiets und südlich der Donau dehnten sich dagegen die Bajuvaren aus. Die bayerische Hochebene und das Donauthal bis an die Enns zur Grenze der Slawen und Avaren gehört ihnen vollständig. Was dort von andern deutschen Elementen eingedrungen sein kann, ist unter ihnen verschwunden.

Zweifelhaft ist nur die Stammverbreitung in den Alpen. Politisch wurde auch Churrhätien am obern Rhein und Inn immer zu Ale-

[1]) Nach der Todesschlacht von Nocera am Fusse des Vesuvs erklärte am 3. Tage der Rest von 1000 Gothen, sich nie ergeben, aber mit den Waffen und ihrer Habe aus Italien abziehen und sich anderen Germanen jenseits der Alpen anschliessen zu wollen. Dies gestattete Narses.

mannien gerechnet, obwohl die fremde Nationalität der romanisirten Rhätier nie bestritten war. Ebenso gehörte politisch ganz Tyrol nahezu in seinen heutigen Grenzen zu Bayern. Ausgenommen war allein das Tridentinische mit der Giudicaria und dem Brentathal bis oberhalb Trient zwischen Mezzo Lombardo und Deutschmetz und ebenso das Quellgebiet der Drau oberhalb Lienz mit Ausnahme von Innichen. Obwohl aber Vitiges alle seine Ostgothen nach Italien gerufen hatte, sassen im bayerischen Tyrol doch manche andere in früherer Zeit hingedrungene Deutsche. Vor allem war die alte rhätisch-ladinische Bevölkerung offenbar nur aus den Haupthälern tiefer in die Alpen gedrängt. —

Die Völkerwanderung muss sich als eine so rücksichtslos verwüstende und Jahrhunderte lang ganze Generationen durch Krieg, Mord und Entbehrungen vernichtende Bewegung geltend gemacht haben, dass auch die grossen Massenzüge eher Menschenleere und Oeden, als irgendwo starke Bevölkerungen oder gar einen Ueberschuss an Menschen zurückliessen. Das Wiederanwachsen der Bevölkerungen ist erst späteren ruhigeren Zeitläufen vorbehalten geblieben und konnte je nach der Gunst oder Ungunst der Umstände lokal oder national sehr verschieden sein. Deshalb ist aus späteren Bevölkerungsverhältnissen auf die Ausdehnung der einzelnen Volksbestandtheile in jener früheren Zeit schwer ein Schluss zu ziehen. Im allgemeinen aber ist anzunehmen, dass in den Alpenländern, unter den Alemannen wie unter den Bayern, die in den offeneren Thälern ihrer Gebiete angesiedelten Deutschen anderer Stämme bald assimilirt wurden. Dagegen hielten sich in Alemannien die Romanen Churrhätiens und in Tyrol auf den Thalhöhen des Grödener-, Fassa-, Enneberg-, Buchenstein- und Ampezzothales, die Ostladiner. Auch hier ist die romanische Haussprache zum Theil noch erhalten oder doch erst seit 50 oder 60 Jahren mit der deutschen vertauscht worden, und die alten rhätischen Bevölkerungsreste sind durch alle Jahrhunderte ziemlich unvermischt im Besitz geblieben. Dasselbe ist von den Westladinern des Münsterthales in Teufers zu sagen[1]).

Die Bayern gelangten leicht in das Innthal, über den Brenner aber, wo ihnen die erst 600 unterworfenen Brennen noch als eine geschlossene keltorömische Bevölkerung gegenüber gestanden haben müssen, gingen sie anscheinend nur langsam vor. Herzog Garibald I.

[1]) Steub, Drei Sommer in Tyrol, 1871, und Zur räthischen Ethnologie, 1854. — Studien zur Anthropologie Tyrols und der Sette Communi v. Dr. Fr. Tappeiner, Innsbruck 1883, S. 21.

drang erst etwa zu derselben Zeit in das Eisak-, Puster- und Etschthal bis Deutschmetz ein, während welcher die Longobarden von Italien aus die Etsch heraufkamen und ihr Herzogthum Trient mit der Grenze bei Mezzo Lombardo errichteten. 573—595 war Herzog Erwin longobardischer Statthalter in Trient und Schwiegersohn des Bajuvarenherzogs Garibald I. Unter diesem gingen die Bayern von der Etsch aus nordwärts bis Meran und im Unter-Vinschgau bis Spondinig, am Einfluss des Suldenbachs in die Etsch, vor. Die Grenze bei Deutschmetz wurde zwar 678 zu Gunsten der Longobarden bis Maja Meran zurückgeschoben, doch stellte König Desiderius 769 die alte wieder her, und 788 wurde mit der Abdankung Tassilos II. Tyrol in unveränderten Grenzen dem fränkischen Reiche einverleibt.

Damit schliesst im wesentlichen der Verlauf der allmählichen Festsetzung der Deutschen in Oberdeutschland seit der ersten geschichtlichen Zeit bis zum Eingreifen der Karolinger ab.

5. Die volksthümlichen deutschen Gewanndörfer in Oberdeutschland.

Die Verschiebung der Bevölkerungen verschiedener Nationalität und die Besonderheiten der Herrschaft während der vorschreitenden deutschen Besitznahme Oberdeutschlands mussten von eingreifendem Einfluss auf den Charakter der Besiedelung des Landes werden.

Die Deutschen setzten sich hier in einem Ländergebiete fest, welches sie in allen seinen bewohnbaren Theilen bereits mit festen Ansiedelungen bedeckt fanden. In dem gesammten Norden waren Kelten, zum Theil auch Römer verbreitet. Für den gebirgigen Süden ist schwer zu entscheiden, wie weit er ebenfalls in keltorömischen Händen war, oder wie weit sich noch der Besitz von Rasenern, Illyriern und Italern und von viel älteren, anscheinend ligurischen Volkstheilen erstreckte. Alle wurden nach und nach von den Deutschen unterworfen. Aus welchen Gegenden jedoch die älteren Bevölkerungen völlig verdrängt wurden, in welchen anderen sie sich in ihrem Besitz und in ihrer Nationalität unter der deutschen Herrschaft zu erhalten vermochten, und wo durch die gegenseitigen Beziehungen Neugestaltungen der Siedelung entstanden, diese Fragen müssen ihre Lösung vorzugsweise aus der topographischen Untersuchung erwarten.

In der That gewährt der Ueberblick, den die Generalstabskarten erlauben, der Beurtheilung einen gewissen allgemeinen Anhalt. Die

o. S. 46 ff. geschilderten volksthümlichen deutschen Dörfer finden sich in ihrer geschlossenen Form, in der gegenseitigen Lage der Gehöfte, der Art des Wegeverlaufes und der Ausdehnung des Kulturlandes unverkennbar auch auf ausgedehnten Gebieten Oberdeutschlands.

Sie liegen im Norden und Westen in grossen Massen zusammen, gegen Osten erstrecken sie sich mindestens bis zu den Flussläufen der Itz, der Regnitz und der Pegnitz, zu der Grenze, hinter welcher slawische Fluss-, Berg- und Ortsnamen und die S. 52 ff. charakterisirten slawischen Dorfanlagen beginnen. Diese auch historisch genügend bekannte Slawengrenze führt von der Pegnitz nicht nach Süden, sondern nach Osten über Amberg und Nabburg zum Böhmerwalde und läuft auf dessen Höhe zum Donauufer, überschreitet den Strom an der Enns und verfolgt deren Lauf aufwärts bis Mandling, wo sie vor den Tauern in das Lungau übergeht. Im Lungau zieht sie vom Südfusse der Tauern nach Westen bis Windisch-Matrey und weiter bis in die Nähe von Innichen und verlässt Tyrol ungefähr an der Quelle der Piave auf der Scheide der Cadorischen und der Kärntnischen Alpen. Oestlich dieser Linie sind durch die Slawen Veränderungen eingetreten, welche im Zusammenhange mit ihrem geschichtlichen Auftreten erörtert werden müssen.

Eine zweite, weniger bestimmte Grenze lässt sich für die deutsche Besiedelung Oberdeutschlands da ziehen, wo ungefähr mit dem Fusse der Vorberge Einzelhöfe beginnen, welche die engeren Thäler der Alpen ausschliesslich einnehmen. Dass dieselben noch zum grossen Theil aus der Zeit vor der deutschen Besitznahme herrühren, ist nicht zu bezweifeln.

Inmitten der so abgegrenzten, deutlich erkennbaren Massen deutscher volksmässiger Dörfer finden sich ähnlich wie im alten deutschen Volkslande alle die verschiedenen S. 42 erwähnten Anlagen der neuesten und neueren Zeit, welche für den älteren entscheidenden Charakter der Besiedelung nicht in Betracht kommen. Namentlich sind auf dem Schwarzwald, Odenwald, Spesshart und dem Frankenwalde die o. S. 51 besprochenen Waldhufenanlagen in nicht unbedeutender Zahl vorhanden.

Doch neben den schon der deutschen Besitznahme zuzuschreibenden geschlossenen Dorfformen Oberdeutschlands zeigt die Generalstabskarte noch andere, theils vereinzelt, theils in weiterem Zusammenhange liegende Ortschaften von fremdartiger, im alten Volkslande unbekannter Form. Es sind dies Gruppen von 3 bis 10 ziemlich nahe

und unregelmässig benachbart liegenden Höfen, Weiler, welche auch häufig durch ihren Namen als Weiler bezeichnet sind, und zu welchen der geringen Zahl ihrer Gehöfte entsprechend nur kleine Feldfluren gehören. Ihre Lage ist derartig, dass man das Oedebleiben ausgedehnter Landstriche annehmen müsste, wollte man bezweifeln, dass sie mit den geschlossenen Dörfern gleichzeitig entstanden sind. Der Ueberblick der Karte macht den Eindruck, dass die Anlagen der Dörfer in den ebenen, die der Weiler in den hügeligen Landstrichen vorherrschen, und dass sie sich von dem nördlichen Flachlande aus nach Süden in die offeneren Thäler und zwischen die älteren Einzelhöfe des Alpenlandes ausgebreitet haben, schliesslich indess durch den alten Bestand und die örtliche Zweckmässigkeit dieser Einzelhöfe die Grenze weiteren Fortschreitens finden mussten.

Nähere Aufklärung über diese Verhältnisse lässt sich nur aus dem genauer festgestellten typischen Bilde der baulichen Anlagen und der Feld- und Besitzvertheilung dieser verschiedenen Siedelungsformen erwarten. Einem solchen Einblicke bieten sich auch für den grössten Theil von Oberdeutschland besonders günstige, leicht zu benützende Hülfsmittel dar. Das gesammte in Betracht kommende Gebiet ist in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts in allen seinen Kultur- und Eigenthumsparzellen zusammenhängend katastrirt worden, und die Fluren haben nur ganz ausnahmsweise und an bekannten Punkten vor der Katastrirung der Verkoppelung unterlegen. Die Katasterkarten geben deshalb das volle Bild der althergebrachten Besitzverhältnisse. Diese Karten sind in Bayern, Tyrol, Württemberg und Elsass-Lothringen in vollen, nach dem Gradnetz in fortlaufenden Blättern lithographirt und können in Innsbruck, München, Stuttgart und Strassburg ihrer Reihenfolge nach eingesehen werden. Dabei lassen sich aus den auf diesen Katasterbureaus vorhandenen Registern Grössen und Besitzer aller verzeichneten Parzellen ermitteln, und da die Blätter einzeln käuflich sind, geeignete Fluren leicht bearbeiten. So sind die Grundlagen für die Beispiele gewonnen, welche die Anlagen Bd. III mittheilen. In der Schweiz sind die Katasterkarten mit ihren Registern wenigstens in den Kantonshauptstädten vorhanden. In Baden und Hessen liegen sie dagegen bei den Gemeinden, die Katasterbehörden besitzen hier nur verkleinerte Kopieen ohne Parzellarregister, so dass sich zwar die Formen der Feldeintheilung leicht beurtheilen lassen, die Feststellung der Besitzverhältnisse aber nur bei den Gemeinden selbst ausgeführt werden kann.

Dieses ganz Oberdeutschland umfassende zusammenhängende

Kartenbild bestätigt zwar im Einzelnen den Eindruck der Generalstabskarte. Es zeigt indess, dass nicht alle geschlossenen Dörfer die, im alten deutschen Volkslande allgemeine, Feldeintheilung in Gewanne mit längerer oder kürzerer, streifenförmig gestalteter Untertheilung besitzen. Vielmehr finden sich in verschiedenen Gegenden Oberdeutschlands Dörfer, deren Fluren in viereckige oder unregelmässig abgerundete, blockartige Besitzstücke eingetheilt sind. Sie stehen dadurch den Weilern nahe, bei denen die Gewanneintheilung zwar ausnahmsweise vorkommt, die allgemeine Regel aber eine blockartige Vertheilung des zugehörigen Grundbesitzes bildet. Bei den Einzelhöfen ist diese Anordnung des in der Hauptsache den Hof umgebenden Besitzes durch die Natur der Verhältnisse geboten. Sie vereinigen sich aber auch der Oertlichkeit wegen hier und da zu Gruppen, die den Weilern nahe entsprechen.

Für die nähere Betrachtung sind deshalb die volksthümlichen genossenschaftlichen Gewannfluren, die blockartig liegenden Weiler und Dorfansetzungen, und die Einzelhöfe und Weiler von wesentlich alpinem Charakter zu unterscheiden. —

Was zunächst die geschlossenen Dorfanlagen mit deutsch volksthümlicher Eintheilung der Feldflur betrifft, so geben die Anlagen *37* bis *41* von ihnen charakteristische Beispiele.

Alle zeigen die haufenförmige Lage der Gehöfte, die in Gewanne zerstückelte Flur und den Mangel der Zugänglichkeit der einzelnen Besitzstücke. Auf allen besteht deshalb auch thatsächlich der Flurzwang, und alle zerfallen in eine nachweisbare Zahl unter sich gleicher Hufen. Die Art, wie das Kulturland einer oder mehrerer dieser Hufen sich über die Gewanne vertheilt, ist auf den Karten hervorgehoben. Die völlige Uebereinstimmung mit den altgermanischen Dörfern unterliegt keinem Zweifel.

Im Einzelnen belehren diese Flurbilder darüber, dass sich auch nach Oberdeutschland die Verschiedenheit der Aufmessung übertragen hat, deren Entstehung aus dem unvollkommenen mittelalterlichen Messungswesen S. 99 ff. dargelegt worden ist. Auch unter den oberdeutschen, überall zu bekannter Zeit entstandenen Ansiedelungen finden sich sehr viele solche, deren Gewanne ungleichmässig in Ecken, Krümmungen und Einsprüngen gegeneinander abgegrenzt und im Innern ebenso unregelmässig untergetheilt sind. Die einzelnen Hufenantheile haben zwar gleiche, meist einem Morgen entsprechende Fläche, und ihre Form ist in der Regel die eines parallel verlaufenden Streifens, wie ihn der Pflug fordert, aber sie folgen nicht in

gleichem Parallelismus im Gewanne, sondern liegen nach verschiedenen Richtungen, theils der Länge nach, theils quer, sind ungleich lang, häufig in einander geschoben und bilden auf diese Weise eine sonderbare scheinbar willkürliche Figur, die sich nur, wie bei Maden S. 101 und S. 106 gezeigt wurde, als das Ergebniss des ersten Beginnes der Theilung erklärt. Dass dabei auch einzelne Gewanne regelmässigere, ziemlich rechtseitige Abgrenzungen und innere Paralleltheilung aufweisen, ist sehr erklärlich und hindert nicht, diese Anlagen unbedenklich als die ursprünglichen anzusehen, denn sie beruhen ebenso bei regelmässigen wie bei unregelmässigen Gewannen auf dem Grundgedanken der Lagemorgen (o. S. 101), und die einzelnen Hufenantheile enthalten nur einen, höchstens zwei Morgen an Fläche. Diesen offenbar ältesten Fluranlagen steht auch in Oberdeutschland eine beträchtliche Zahl solcher gegenüber, deren Gewanne nicht dieses kleine morgenweise Gefüge haben, sondern sich aus grossen, weithin regelmässig verlaufenden Parallelstreifen zusammensetzen, und in der Mehrzahl als Figuren von gleichmässiger Länge abgegrenzt sind, so dass die Hufenantheile durch die Abmessung der verhältnissmässigen Breite genügend bestimmt werden können. Bei letzteren ist auch das Messen nach Breiten, wie im alten Volkslande (o. S. 90), überall bekannt, ebenso sind die Feldgeschworenen eine allgemein verbreitete bäuerliche Behörde. Es ist deshalb nicht zu bezweifeln, dass auch hier die regelmässigen Feldeintheilungen, sei es ganzer Fluren oder nur einzelner Theile derselben, im Wesentlichen das Ergebniss von geometrischen Regulirungen sind. Sie wurden wie dort bei Grenzverwirrungen nothwendig, wenn die Wiederherstellung des alten Zustandes nicht mehr möglich war, oder die Neuregulirung als das zweckmässigste Mittel erschien, die entstandenen Streitigkeiten zu schlichten.

Bei der typischen Uebereinstimmung aller dieser Anlagen mit denen des alten deutschen Volkslandes bedürfen dieselben weder in Betreff ihrer Einrichtung noch ihres Wirthschaftsbetriebes eingehender Erörterung. Besondere Bedeutung aber erhalten sie durch die nahezu bestimmte Zeit ihrer Anlage. Sie gestatten deshalb innerhalb begrenzter Gegenden klarere Einsicht in den Vorgang der Ansiedelung.

Die älteste feste Ansiedelung deutscher Völkerschaften in Oberdeutschland ist die der suevischen Vangionen, Nemeter und Triboker. Sie gehörten zu den Schaaren des Ariovist und es war ihnen schon vor der Ankunft Caesar's der dritte Theil des linksrheinischen Gebietes der Sequaner oder Mediomatricer zwischen der Nahe und der Moder eingeräumt worden. Dieser Besitz, auf dem

die alten keltischen Städte fortbestanden, und die neuen Bewohner selbst einen Theil der Namen beibehalten haben, umfasste einschliesslich der dort noch heut von den Gebirgen bis an den Rhein ausgedehnten Waldungen etwa 120 □Meilen. Jeder der drei Stämme hatte also nur 40 □Meilen zur Verfügung und konnte, wenn er unter Weidewirthschaft leben wollte, nach S. 147 nur 12 Hundertschaften von je 1000 Seelen oder 2400 Waffenfähige stark sein. Da einige Jahre später von den durch sie besiegten Aeduern und Sequanern, lediglich als ein Theil der noch vorhandenen Waffenfähigen, 47 000 Krieger nach Alesia aufgerufen wurden, ist nicht denkbar, dass 7200 Deutsche so starke Völker zur Landabtretung hätten zwingen können, oder nicht wenigstens nach Ariovists Niederlage aus der von den Aeduern schwer beklagten Eroberung alsbald wieder vertrieben worden wären. Die Deutschen müssen also sehr viel zahlreicher und deshalb genöthigt gewesen sein, für ihre Erhaltung unmittelbar zum Anbau und zur festen Ansiedelung zu schreiten.

Für die gewöhnliche Form dieser linksrheinischen Dörfer, soweit sie nicht in der tieferen Rheinebene liegen, ist Schwedelbach, Anlage *37*, in der Feldeintheilung, ein völlig zutreffendes Beispiel. Nur wurden die Dorflagen in der offenen Ebene meist enger gedrängt zusammengebaut. Die kleinen und zahlreichen Gewanne sind, wenn man die Vertheilungen der Wiesen und engeren Thalgründe ausser Betracht lässt, ziemlich regelmässig, ohne dass sie den Eindruck durchgängiger Regulirung machen. Die Flur enthält der Berechnung nach 15 Hufen, welche indess, wie in Maden, in 30 halbe zerfallen sind. Je 8 ha Anbauland auf die Hufe erforderten für die früheste Eintheilung bald nach der Besiedelung nur 120 ha. Dafür reichten die auf sanften Hängen nordwestlich und südöstlich des Dorfes ausgelegten Gewanne zwischen dem Kiefernkopf, Goldberg und Hainsberg vollkommen aus. Von den 595 ha Gesammtfläche der Gemarkung blieb also jeder Hufe rund 32 ha Almendantheil. Schritt dann nach Befriedigung des ersten Bedürfnisses der Anbau der 15 Hufen um weitere 120 ha in die Almenden vor, so konnte die Bevölkerung von 120 Seelen auf 240 anwachsen. Später behandelte man diese 15 Hufen von 16 ha Anbau und 24 ha Almendeland als 30 Hufen von je 8 ha Anbau und 12 ha Almendeland. Da nun gegenwärtig noch 165 ha in Wald, Weiden und Oedungen bestehen, und die in den Thaleinschnitten belegenen 50 ha Wiesen ebenso wie 80 ha Wald in den hellen Eichen- und Waldstücken, anscheinend erst in neuerer Zeit vertheilt sind, wurde möglich, wie es geschehen ist, durch

die Einschränkung des Almendelandes auf 6—7 ha für jede der 30 Hufen, 150 ha für die 55 kleineren Stellen abzugeben, welche im Laufe der Zeit mit weiteren 350 Seelen zu der Hufengemeinde hinzugekommen sind. Von letzteren besitzen gegenwärtig vier sogar jede so viel Land als ein Hüfner. Nach diesem Maasstabe von Schwedelbach berechnet, konnten die Vangionen, Nemeter und Triboker auf ihren 120 □Meilen statt nur 36 000 Seelen durch Weidewirthschaft zu ernähren, durch feste Besiedelung sofort eine Bevölkerung von 137 000 Köpfen ansässig machen. Sie konnten auch unter gleicher Lebensweise auf 275 000 Köpfe anwachsen, und durch Uebergang auf kleinere Stellen und zu handwerksmässiger Thätigkeit eine Volkszahl von 675 000 Seelen erreichen.

Schwedelbach hat nur mässigen Boden und einfachen landwirthschaftlichen Betrieb. Die 2900 Parzellen der Flur sind durchschnittlich und meist auch im Einzelnen nur 14,4 ar gross. Ihre Breite ist in der Regel 10 m, d. h. 2 Ruthen, häufig auch 5 m oder nur 1 Ruthe, die Länge also 30 oder 60 Ruthen. Es giebt indess nur wenige Gewanne, welche in nur 15 Antheile von 14,4 ar zerfallen. Die meisten bestehen aus 30 solchen Hufenantheilen, und da sehr häufig zwei Stücke von je 14,4 ar nebeneinander demselben Besitzer gehören, lässt sich schliessen, dass die ursprüngliche Auftheilung in Gewannen von ganzen Morgen zu je 28,8 ar stattgefunden hat. Dies aber ist die Grösse des noch heut üblichen Morgens in Thüringen, dem muthmasslichen Heimathlande der Sueven Ariovists. In Koburg hält der Feldacker 28,9 ar, ebenso viel in Meiningen, und 28,5 ar in Weimar-Eisenach. Da sich die unzähligen uralt abgeschrittenen Morgenflächen zu keiner Zeit ändern konnten, wurden auch die Morgenmaasse keine anderen.

Während man also in Schwedelbach und den seiner Feldlage entsprechenden weit verbreiteten Dörfern des Hügel- und Berglandes die alte und ursprüngliche Form der Besiedelung sehen darf, ist dies in der Rheinebene, je näher dem Strom, desto weniger angänglich. Hier liegen die Ortschaften meist an den kleinen Gewässern, welche unter einander fast parallel dem Strome zufliessen. Dieser Lage entsprechend sind auch die Gewanne fast ganz regelmässig und ziemlich gross. Die Ackerstreifen haben nicht nur in derselben Flur, sondern meist weithin in einer langen Reihe benachbarter Fluren völlig gleichlaufende Parallellage. Sie entsprechen dem Bilde von Göggingen (Anl. *38*). Gleichwohl zeigt sich bei ihnen wie bei den altgermanischen Fluren überall, dass die Besitzer trotz der ebenen Lage und der fast durchaus übereinstimmenden Bodenbeschaffenheit

keinesweges danach gestrebt haben, die Flur in genügend grosse Gewanne zu theilen, um dem Antheil der einzelnen Hufe in jedem Gewanne eine irgend namhafte Breite, auch nur von 20 oder 30 Ruthen, zu geben, was sehr gut möglich gewesen wäre. Die verhältnissmässig grössere Fläche der Gewanne wird vielmehr nur durch die Länge der Ackerstreifen erreicht. Ihre Breite ist mit seltenen, wahrscheinlich durch späten Ankauf entstandenen Ausnahmen sehr gering. Allerdings sind gegenwärtig die alten Hufen stark parzellirt. Ganze Hufen bestehen fast gar nicht mehr, selbst halbe finden sich nur noch selten in ihrem alten Zusammenhange. Doch wenn man nach diesen Viertel- und Achtelhufen rechnet, überschreitet der Antheil der ganzen Hufe kaum irgendwo 8 Ruthen Breite, denn die meisten der vorhandenen Ackerstreifen sind besonders in diesen ebenen Fluren nicht über 1 Ruthe, viele nur $^1/_2$ Ruthe breit. Ihre grosse Länge, oft von Grenze zu Grenze, schliesst nicht aus, dass das Gewann ursprünglich nur zu einer gewissen Gewendelänge angenommen und ausgelegt worden ist, dass also mehrere Gewanne der Länge nach aneinander stiessen. Viele der Streifen haben gleichwohl auf ihrer ganzen Länge denselben Besitzer. Diese sehr regelmässige Gestaltung der Theilung kann nur durchgreifenden Regulirungen zugeschrieben werden, zu welchen in der Rheinebene allerdings schon in früher Zeit Veranlassung war. Mindestens seit dem Beginn des 4. Jahrhunderts blieb sie der Schauplatz immer wiederholter feindlicher Einfälle. Es giebt hier Dörfer, welche noch heut mit Mauer und Graben, weniger in der Weise einer befestigten Stadt, als vielmehr nach dem Bilde eines römischen Castrums umgeben sind. Vor allem müssen jedoch die in jedem Jahrzehnt wiederholten, weit über das versandete Strombett und die flachen Ufer ausgebreiteten Ueberschwemmungen des Rheins, die noch in unserer Zeit trotz aller Vorkehrungen erschreckend auftreten, immer auf's neue Zerstörungen und Grenzverwirrungen verursacht und Neuordnungen nöthig gemacht haben. —

Rechts des Rheins waren die Römer jenseits ihrer festen Stellung bei Mainz niemals stärker, als zu der Zeit, in welcher Marbod vorzog, ihrer Machtentfaltung auszuweichen, und in die von ihm verlassenen Gegenden am Mittelmain Ahenobarbus, der an der Donau befehligte, eine Schaar Hermunduren, welche neue Wohnsitze suchte, auf ihre Bitten aufnahm. Die Grenzen des ihnen überlassenen Landstriches ergeben sich theils aus Tacitus' Beschreibung (o. S. 407), theils aus dem Kampfe um die Salinen an der fränkischen Saale (o. S. 406), theils endlich aus der Natur des Landes, welches gegen den Frankenwald,

die Altmühl und die schwäbische Alp hin für Anbau ungeeignet ist, weil auf den Höhen das Tageswasser in den Kalkschichten versinkt und deshalb Wassermangel herrscht. Das damals erworbene Gebiet haben sie durch alle folgenden Jahrhunderte im Besitz behalten. Auf den besseren Böden desselben sind ihre Ansiedelungen eng zusammengedrängt und zeigen die alterthümlichste Form.

Dafür ist Höttingen (Anlage *39*) ein charakteristisches Beispiel. Leider ist bei Fluren mit so unregelmässigen Gewannen die Berechnung unmöglich, wenn weder die herkömmlichen Gewanngrenzen, noch die Hufenzahl bekannt sind. Die grosse Aehnlichkeit der Eintheilung mit der von Maden ist jedoch unverkennbar. In einigen der leider wenig sicher abgeschlossenen Feldabschnitte lassen sich 14 gleiche Theile zählen. Mit der Annahme von 14 Hufen würde sich auch die Lage der Gehöfte im Dorfe gut vereinigen. Die Flur hat eine Fläche von 463,27 ha und zerfällt in 2331 Parzellen; die Parzelle ist also durchschnittlich 20 ar gross. Die Auftheilung ist zwar, wie die Karte zeigt, verschieden. Längs des Baches und in der Einsenkung im Osten des Dorfes liegen zahlreiche Gräserei-, Weinbergs- und andere sehr kleine Grundstücke, gegen die West- und Nordgrenze der Gemarkung aber werden die Parzellen erheblich grösser. Alle diese Abschnitte kommen indess für die ursprüngliche Anlage nicht in Betracht. Die älteren Ackergewanne, die das Dorf umgeben, liegen fast durchweg in Parzellen, deren Grösse sich auf 320 bis 340 bayerische □Ruthen oder die Hälfte oder ein Mehrfaches dieses Maasses berechnen. Da die bayerische □Ruthe 8,52 □m enthält, ist also das Grundmaass des Lagemorgens auf 27,1 ar anzunehmen. Dies erinnert wieder an die bei Schwedelbach verglichenen thüringischen Morgenmaasse. In Nordhausen ist der Morgen 27,61, im Untereichsfeld 27,3, in Erfurt 26,4 ar gross. War Höttingen wirklich mit 14 Hufen gegründet, so betrug der Antheil der Hufe 33 ha, und wenn der erste Bedarf von 112 ha Anbauland befriedigt war, blieben noch 350 ha Almenden übrig. Gegenwärtig werden 23 Bauern von 42 ha bis herab zu Restgütern von 1 ha gezählt, ausserdem aber noch 12 zum Theil bis 12 ha grosse Kötterstellen. Dass dies durch Vertheilung der Almende ohne Beschränkung des Lebensbedarfes möglich war, ist bei Schwedelbach gezeigt. Während aber dort noch erhebliche Almendeländereien erhalten geblieben sind, ist in Höttingen und auf weiten Strecken im gesammten Hermundurenlande das Almendeland fast ganz verschwunden.

Die Gemarkungen greifen gegenwärtig, wie dies Höttingen und

zum Theil auch Maden zeigt, mit rechtwinkelig abgegrenzten Ackerstücken in Ecken und Einsprüngen vielfach ineinander ein. In dieser Grenze dürfen selbstredend nur die ungefähren Linien der alten Almendeabgrenzungen gesehen werden. Dieselben verwischten sich nach Auftheilung der Almende.

Seit alter Zeit haben namentlich die später angesetzten Stellenbesitzer durch Erbschaft, Zinsübernahme oder Ankauf Parzellen aus den Almenden, wie aus dem Hufschlaglande von Nachbargemeinden erworben. In Höttingen fanden sich 1836 an Forensen, d. h. an auswärtigen der Nachbargemeinde angehörigen Grundbesitzern, 11 aus Allersheim mit 5,3 ha; 34 Forensen aus Luthardt, Euerhausen und Gaurettersheim mit 15,4 ha und 20 Forensen aus Götzingen, Tiefenthal und Simeringen mit 14,9 ha. Wenn die Almende derart vertheilt war, schwand das Interesse an der alten Grenzlinie. Die Besitzstücke sonderten und theilten sich nach den Besitzern. Erst die modernen Gemeindeordnungen haben die Grenzen annähernd unter Ausgleichung des in den Einzelheiten oft streitig gewordenen Verlaufes nach der vorliegenden Gestalt wieder hergestellt.

Ein anderes Beispiel aus dem Hermundurenlande ist Beuerfeld (Anlage *40*), westlich von Koburg. Die Flur umfasst 400 ha und war nach den Frohnregistern in $15^1/_2$, nach der Dorflage und den Gewannantheilen in 16 Hufen getheilt. Die Hauptverhältnisse entsprechen denen von Höttingen völlig. Auch in Beuerfeld ist die Almende bis auf 29 ha Gemeindeland zur Auftheilung gekommen. Es sind darin 20 bäuerliche Höfe von 11 bis 27 ha Fläche, 18 kleine Stellen mit 53,23 ha und ausserdem 40 Forensen mit 30,86 ha Grundbesitz. Dagegen ist die Gestalt der Gewanne und ihre Untertheilung eine andere. Statt dass sie in Höttingen klein und unregelmässig sind, sind sie in Beuerfeld gross und systematisch, die meisten Parzellen enthalten viel mehr Fläche als einen thüringischen Morgen. Es ist deshalb an ziemlich eingreifenden Gewannregulirungen auf dieser Flur nicht zu zweifeln. —

Viel schwerer zu verstehen als die Siedelung der linksrheinischen Sueven und der Hermunduren, ist die der verschiedenen kleinen Schaaren, welche, wie o. S. 390 gezeigt, zum Theil schon vor Tiberius in das Land zwischen Neckar und Main aufgenommen wurden, und aus denen später die Alemannen hervorgingen.

Das Land nordwestlich vom Odenwald bis zum Main und Rhein ist noch heut ein unfruchtbares und sehr wenig angebautes Haide- und Forstland und am Rhein, wo der Boden besser wird, verheeren-

den Ueberschwemmungen ausgesetzt. Deshalb führte die rechtsrheinische Strasse von Baden aus zu Caracalla's Zeit nordwärts nur bis Ladenburg und dann am Südufer des damaligen Neckarlaufes entlang nach Worms. Vom untern Neckar zum Main sassen Vangionen. Jenseits des Mains lag die Civitas der Mattiacen. Im Süden zwischen Odenwald und Schwarzwald und bis zum Remsthal verbreiteten sich die agri decumates. Ueber den Miltenberger Limes nach Osten hinaus bestand (o. S. 392) keine römischdeutsche Civitas mehr.

Das Gebiet der ersten Festsetzung der Alemannen umfasste also unter August bis auf Marc Aurel etwa 120 □Meilen und war innerhalb dieses Flächenraumes noch durch die geringe Beschaffenheit des nördlichen Abschnittes wesentlich beschränkt. Auch vermochten sie bis auf Caracalla, der gegen sie durch das Land der Cennen zu Felde zog, ihre Sitze nicht weiter, als um höchstens 40 □Meilen auf einen Theil der agri decumates auszudehnen. Gleichwohl wurde 211 Caracalla von ihnen, wenn nicht besiegt, doch zum baldigen Rückzug genöthigt. Sie müssen also bis dahin starke Volkszahl und damit auch dichte Ansässigkeit erreicht haben. Diese wurde durch die Errichtung und die römische Verwaltung der Civitas Alisinensis erleichtert, und ist durch die seit 162 auf dem rechten Rheinufer beginnenden Raubzüge so wenig bei den Alemannen wie bei den schon seit Caesar's Zeit angesiedelten Chatten ausgeschlossen. 357 spricht Ammianus Marcellinus (XVII, 1) ausdrücklich von den schon in römischer Weise sorgfältiger gebauten Landbesitzungen in der Nähe des Rheins. In dieser Zeit war, wie er selbst angiebt, die Wetterau bereits von den Römern verlassen. Nur ein trajanisches Kastel, wahrscheinlich Heddernheim, wurde damals von Neuem errichtet. Am oberen Rhein, nicht bloss auf dem rechten Ufer, auf welches sie Julian zurückzuweisen versuchte, sondern auch im Elsass und in der Schweiz, hatten sich schon lange vorher zahlreiche alemannische Schaaren festgesetzt.

Für die Wetterau ist Friedberg (Anlage *34*) ein klares Beispiel, wie die Alemannen römisches Kulturland in völlig alterthümlicher Art volksmässig besiedelten. Die Flur umfasst 2747 rheinische Morgen zu 25,5 ar und ihre Parzellenzahl ist ungefähr der Morgenzahl gleich. Sehr viele Parzellen sind genau 1 Morgen gross. Das Flurbild zeigt noch heut, dass die Vertheilung innerhalb der römischen Anlage und doch ohne Rücksicht auf dieselbe geschehen ist. Einige für die deutsche Einrichtung ganz unnöthige Wegezüge, die zum Theil eingeackert und nur noch in Spuren durch Unebenheiten und

Steine bemerkbar sind, kreuzen sich quadratisch wie die limites der Militärkolonie. Eine Centurie von 50 oder 60 ha liegt noch deutlich durch ein solches Wegerechteck eingeschlossen, daneben sind die Reste anderer erhalten. Nur die Decumana, welche in die noch erhaltene Porta des Castrums hineinführt, blieb als Verkehrsstrasse bestehen, welche neuerdings zur Chaussee verwendet wurde. Ueber die anderen Wege sind die deutschen Ackermorgen nach verschiedenen Richtungen hinweggezogen worden. Ersichtlich aber blieben die Trümmerstellen von 4 römischen Villen ausgespart, von denen eine später noch zu einer Kirche ausgebaut werden konnte, die anderen nach und nach unter dem Boden verschwanden und erst neuerdings aufgedeckt worden sind. An dem Aussetzen der Gewanne im Flurbilde hätte man ihre Stätte ohne Weiteres erkennen können. Aehnliche Fluren mit unregelmässigen, kleinen Gewannen bedecken in grosser Zahl alle ebenen Gegenden des alemannischen Gebietes, sowohl die rechtsrheinischen Landschaften bis zum Limes und der Iller, als die linksrheinischen des Elsass und der Schweiz bis zum Jura und der Aar und bis Churrhätien.

Beispiele dafür sind Marbach (Anlage *41*), Hailtingen (Anlage *42*), dessen ursprüngliche Ortschaft alterthümlich, der mit der Kirche angelegte neuere Theil aber in regelmässigen Gewannen liegt, endlich Münchingen (S. 353, Anlage *33*), das überall regulirte Gewanne zeigt. Das ebenfalls hierher gehörige Dorf Wietikon (Anlage *43*), stösst unmittelbar an die Stadt Zürich an. Seine Flur bildete das am nächsten und geeignetsten belegene Anbauland für das alte bedeutende castrum Turecum, dessen römische Mauerreste noch erhalten sind. Nach allen anderen Richtungen umgeben die Stadt Berge oder der See. Nur an der Limmat abwärts konnte sich das Kulturland ausbreiten. Nachdem sich die Alemannen desselben bemächtigt hatten, setzten sich ihre Hufenbauern auf ihm fest. Es verschwand jeder Rest römischen Anbaues bis auf einen Theil der Römerstrasse, welche noch heut, wie in Friedberg, den Hauptweg bildet, und es wurde ohne allen Zusammenhang mit der Stadt ein Dorf begründet, dessen heutiger Name Wietikon auf den älteren patronymischen Wietinghausen deutet. Auch die Bildung des Ortsnamens entspricht also, wie die Flureintheilung, der von Münchingen, und die ununterbrochene Regelmässigkeit der Gewanne lässt hier ebenso annehmen, dass sie erst das Ergebniss späterer Regulirungen sind, durch welche die anfänglich ausgeschlossenen Trümmerstätten in die Erweiterung des Anbaues mehr und mehr hineingezogen wurden.

Besonderes Interesse hat das Beispiel von Heiteren (Anlage *44*) dadurch, dass für seine Flur der Nachweis einer solchen Regulirung historisch erbracht werden kann. Heiteren liegt bei Neubreisach zwischen der Ill und dem Rhein und hat mit seinen Nachbarorten oft von den Rheinüberschwemmungen zu leiden gehabt. In alter Zeit lag zwischen Heiteren und Nambsheim da, wo noch eine Kapelle erhalten ist, das 1282 genannte Dorf Thierheim und reichte mit seiner Gemarkung weit in die gegenwärtige von Heiteren hinein. Durch Hochwässer von 1391 und 1394 wurde Thierheim völlig zerstört, die Einwohner zogen nach Heiteren, und auch die Gemarkung von Thierheim wurde ganz oder grösstentheils zu Heiteren gezogen. 1582 wird sie noch als zu Heiteren gehörig erwähnt. Die Ackerlagen der Karte zeigen, dass weder von Thierheim noch von Heiteren die alte Feldeintheilung erhalten geblieben sein kann, denn es findet sich nicht allein keinerlei Abgrenzung, sondern die Gewanne laufen ganz regelmässig fort, und der Besitz der einzelnen Hufe in Heiteren erstreckt sich über alle diese Gewanne, wie die auf der Karte hervorgehobene Besitzung zeigt. Das wäre nicht möglich gewesen, wenn sich die Thierheimer nur, wie es bei B den Anschein hat, neben A das Dorf Heiteren angebaut, ihre Aecker aber behalten hätten. Es muss also eine durchgreifende Regulirung stattgefunden haben. Allerdings aber ist es möglich, dass diese Regulirung zu irgend einer späteren Zeit in Verbindung mit der Herstellung von Zugangswegen stattgefunden hat. Wie das Kartenbild zeigt, sind alle einzelnen Parzellen in Heiteren durch Feldwege zugänglich gemacht. Dies wäre ohne eine regelmässige Zusammenlegung der Gewanne nicht durchführbar gewesen. Wann diese Umänderung geschehen ist, ist nicht bekannt. Doch muss hier eine Massregel von allgemeinerer Verbreitung durchgeführt worden sein, denn auf allen Nachbarfluren bis auf weite Entfernung hin liegen die Gewanne in ähnlichen schmalen und parallelen Streifen, welche auf beiden Seiten von Zugangswegen eingeschlossen sind.

Die in den Beispielen der Anlagen *33* und *41—44* verdeutlichten volksthümlichen Dorfanlagen mit haufenartig zusammenstehenden Gehöften und in zahlreiche mehr oder weniger regelmässige Gewanne aufgetheilten Fluren haben die Alemannen allerdings weithin verbreitet, aber wie ihr Land durch zum Theil hohe und nur zu Forst geeignete Gebirge und durch sumpfige Wiesenstrecken unterbrochen ist, so sind es auch ihre volksmässigen Ansiedelungen durch die bereits erwähnten, besonders darzustellenden Weileranlagen. —

Viel gleichmässiger haben die Juthungen die althergebrachte Siedelungssitte über ihr Gebiet zwischen Donau, Iller, Lech und Bodensee durchgeführt. Hier liegen die Dörfer fast ausschliesslich in der alterthümlichsten Form des deutschen Volkslandes. Ellikofen (Anlage *45*) ist dafür ein Beispiel, welches genau mit Maden (Anlage *15*) übereinstimmt.

Ihm gegenüber steht als eine völlig regulirte Flur die von Göggingen (Anlage *38*) bei Augsburg. Aehnlich wie Wietikon bei Zürich nimmt Göggingen den nächsten Raum ein, auf dem sich der Anbau von Augusta Vindelicorum ausbreiten konnte. Der Orientirung solcher römischen Anlagen entsprechend, nahmen die Felder die dem Feinde abgewendete Seite der Stadt am Ausgange der porta decumana ein und bildeten ohne Zweifel die aufgetheilte Ackerflur der Bürger. Man glaubt auch die Römerstrasse auf der Flur noch zu erkennen, zu welcher alle Besitzstücke rechtwinkelig laufen. Drei Beunden, a, der Besitz des Majrbauers, sind bis zur Gegenwart ausgeschlossen geblieben. Die Regelmässigkeit der Auftheilung aber ist noch grösser als in Wietikon und Münchingen und setzt nothwendig Regulirungen voraus. Auch hier ist das Dorf gesondert von der Stadt und unter patronymischem Ortsnamen begründet.

Auf dem Gebiete der Juthungen haben sich früher die volksthümlichen Dörfer auch über die Bezirke von Kempten, Immenstadt und Bregenz hinweg bis an die Hänge der Hochalpen erstreckt. Die Kartenbilder zeigen hier gegenwärtig allerdings nur alpenmässige Einzelhöfe. Doch sind diese das Ergebniss einer seit der Mitte des 16. Jahrhunderts durchgeführten vollständigen Verkoppelung mit Abbau der Gehöfte. Die Durchführung dieser auf Einigung der Betheiligten beruhenden Auseinandersetzungen ist im Einzelnen bekannt und bis zum Anfang unseres Jahrhunderts fortgesetzt worden.[1])

Für den früheren Bestand der Gewanne giebt indess die Karte von Aulwangen (Anlage *46*) ein noch erkennbares Zeugniss. Auf seinem Flurbilde sind die alten Gewannabgrenzungen und die Gewanne, wie Oesch, Oeschle, Langeoesch, Ebnetoesch, Mittelesch, noch erhalten. In diesen Gewannen bildeten früher die einzelnen Hufenantheile zum Theil recht lange und fortlaufende Parallelstreifen, welche wegen des feuchten Grundes durch kleine Wassergräben abgegrenzt waren. Die Reste dieser Gräben sind zur Zeit der Aufmessung der vorliegenden Karte noch so tief gewesen, dass sie als

[1]) H. Ditz, Geschichte der Vereinödung im Hochstift Kempten 1865, S. 18.

Grasland im Acker in die Karte eingetragen werden mussten und dadurch das Bild der alten, ziemlich regelmässigen Feldeintheilung überliefert haben. —

Die Bajuvaren nahmen am spätesten südlich der Donau in dem eigentlichen Ober- und Niederbayern östlich des Lech Besitz. Ihr älteres Gebiet, nördlich der Donau, ist nur klein und wurde von ihnen, wie Böhmen, grossentheils verlassen, als im 5. und 6. Jahrhundert die Macht der Slaven in ihrem Rücken erheblich anwuchs. Auch in der Siedelung haben sie die alte Volkssitte am wenigsten festgehalten. Dass sie dieselbe jedoch kannten und ursprünglich von ihr ausgingen, ist deutlich zu erkennen. Die geeignetsten und sicher zuerst besiedelten Striche sind in der nationalen Weise angebaut. Die überall gleichartigen Gewanndörfer vom Main bis zum Steigerwald müssen allerdings den Hermunduren zugeschrieben werden. Ganz Oberfranken aber bis an die Rezat und Rednitz südlich Nürnbergs, sowie die nördliche Oberpfalz bis gegen Amberg und Nabburg unterlagen der Umgestaltung durch die slawische Besitznahme. Ausserdem sind nördlich der Donau grosse Strecken des Landes noch heut mit Forst bedeckt, und von sehr ausgedehnten Gebieten im Böhmerwald und in dem gesammten Bayrischen Walde ist bekannt, dass sie erst im 11. Jahrhundert gerodet und mit Dörfern besetzt worden sind. Es bleiben also nördlich der Donau nur beschränkte Abschnitte, welche die Spuren der Besiedelung der Markomannen, der Varisten oder der Marwingen aus der Zeit tragen können, in welcher Vindelicien noch römisch war. Diese offenen und zur Ansiedelung einladenden Striche sind aber auch durchweg mit den charakteristischen Gewannfluren bedeckt. Sie liegen um Nabburg und das Nabthal abwärts. Auf der linken Seite der Nab haben sie nur geringe Ausbreitung, dagegen sind sie rechts über die Hänge des fränkischen Jura bis gegen die Altmühl hin innerhalb der noch heut dort sehr umfangreichen Waldungen in solchen Oertlichkeiten zahlreich angelegt worden, wo sich die Schwierigkeit des Wassermangels nicht fühlbar machte.

Südlich der Donau treten die Gewannfluren und Haufendörfer zunächst in der weiten Aue der Donau von Kehlheim abwärts, um Regensburg bis über die Vils auf, soweit nicht Höhen das Thal einengen. Auch in der Aue aller Nebenflüsse, der Paar, Ilm, Laber und Isar setzen sich diese Anlagen fort. Dagegen sind die dazwischen liegenden Hügelreihen der Tertiär-Formation, durch Weiler, also, wenn auch nicht später, doch in anderer Weise in Besitz genommen.

Besonders reich an alten Gewanndörfern ist die Umgegend von

München. Davon giebt Aibling, dessen hohes Alter bezeugt ist, ein Beispiel (Anlage *47*). Von dieser mittlen Isargegend aus haben die volksthümlichen Dörfer über das Gebiet der Amper und oberen Paar kaum unterbrochenen Zusammenhang mit den entsprechenden schwäbischen Dörfern, welche bis auf die Wasserscheiden des Lech reichen. Unter ihnen findet sich auf dem Uferrand der Flussläufe und anstossend an die nassen Haiden, die diese begleiten, eine Anzahl sehr grosser und langgedehnter, regelmässiger Anlagen von der durch Göggingen verdeutlichten Form mit weithin parallelen, ziemlich langen und schmalen Streifen in den Gewannen. Ausserhalb der Flussauen dagegen fehlen diese auf der Generalstabskarte deutlich erkennbaren, grossen Dörfer, deren Feldlagen ersichtlich durch die Ueberschwemmungsgefahr bedingt und nur allmählich mit der Abtrocknung des Bodens durch bessere Entwässerung erweitert wurden. Das welligere Land zeigt überall kleinere und in verschiedenen Richtungen liegende Gewanne. Nach Osten und Süden aber, jenseits der Grenzen des näheren Gebietes von München und der beiden Landkreise München I und II, verschwinden mit diesen älteren, unregelmässigen Gewannfluren die Dörfer überhaupt bis auf seltene Ausnahmen.

Eine dieser Ausnahmen ist so charakteristisch, dass sie besondere Beachtung fordert. Es ist dies das Dorf Vagen an der Mangfall, dessen Bild Anlage *48* wiedergiebt.

Es ist schon früher behauptet und von Riezler (o. S. 412) hinreichend wahrscheinlich gemacht worden, dass die Agilolfinger eine fränkische, durch die Unterwerfung Bayerns unter die Frankenkönige zur Herrschaft gelangte Herzogsfamilie waren. Dies entspricht der lex Baiuvariorum XX, 3. Dagegen sind die 5 dort genannten Geschlechter, quasi primi post Agilolfingas, Huosi, Drozza, Fagana, Hahiligga und Aeunion, wie es scheint als alte suevische Königsfamilien, jedenfalls als diejenigen Adelsgeschlechter zu betrachten, welche die Führung des Volkes bei der Besitznahme Bayerns hatten, und unter deren Oberleitung die Gaueintheilung und die Besiedelung vor sich ging. Denn es wurde nach den Huosi der Huosigau im Gebiet der Paar, Ilm, Glan und Amper benannt, und von den Fagana ist bekannt, dass sich ihr Gebiet zwischen Isar und Inn, im Südosten Bayerns befand. Hier, schon in der Nähe des Gebirges, an der von der Mannigfaltigkeit ihres Laufes benannten Mangfall liegt Vagen. Es ist nicht zu bezweifeln, dass es der Familiensitz der Fagana war. Dieselben erscheinen 751 als Genealogia, quae vocatur Fagana, id sunt Ragino, Anulo, Wetti, Wrmhart et cuncti participes eorum.

Auch erhielten sich die Fagana lange als ein altes Adelsgeschlecht, als dessen letzter Sprosse Heinrich v. Vagin 1255 urkundlich erwähnt wird.

Nach dem Flurbilde ist das Urtheil begründet, dass die Fagana die Ansiedelung ihrer eigenen Familie noch in der alten volksthümlichen Art auszuführen für gut hielten, obwohl sich auf die sonstige ihnen zugefallene Landschaft solche Anlagen nicht ausdehnten. Vagen blieb das letzte Gewanndorf nach Südosten, und auch nach Süd und Nord ist die gesammte Umgebung fast ohne Ausnahme in anderer Weise besiedelt.

Die Verbreitung der volksmässigen Gewanndörfer in Oberdeutschland scheint danach überzeugend darzuthun, dass alle eindringenden deutschen Stämme, die Sueven Ariovists, wie die Alemannen und Juthungen und die Bajuvaren, bei der ersten stürmischen Besitznahme der keltorömischen Landgebiete die Besiedelung unter den alten nationalen, aus der Heimath hergebrachten Ideen ausführten. Diese aber beruhten wesentlich auf genossenschaftlicher Grundlage und entwickelten überall, wo sie zur Geltung kamen, geschlossene Dörfer, Gemenglage der Grundstücke und gleiche Hufen in der Flur. Solche Dörfer finden sich deshalb mit allen ihren Besonderheiten in sämmtlichen Landschaften vom Norden bis zu den Hochalpen und sogar noch im offenen Innthale Tyrols. Am Inn liegen sie sowohl in der Stromaue, wie Radfeld, Aster, Wiesing, Vomp, Kolsass, als auch auf den südlichen Hängen, wie Igls, Patsch, Lans, Aldrans nahe Innsbruck. Die Uebersichtskarte (Bd. III, Einl.) giebt für die Verbreitung dieser Fluren in Oberdeutschland die näheren Abgrenzungen.

6. Die grundherrlichen Weiler und Dorfansetzungen.

Die ungleiche Vertheilung der volksthümlichen, genossenschaftlich angelegten Hufendörfer in Oberdeutschland giebt bei ihrer grossen Anzahl der Frage Bedeutung, weshalb diese gewohnte Art der ländlichen Siedelung sich nicht mit den deutschen Eroberungen überall da verbreitete, wo sie zu dauernder Besitznahme führten. Der Grund, weshalb andere Siedelungsformen nach Lage der Verhältnisse den Vorzug erhielten, muss aus dem Wesen dieser Neugestaltungen hervorgehen.

Nicht mit Unrecht kann man vorweg sagen, dass die Gebirgszüge und die ungleiche Fruchtbarkeit des Landes eine durchaus übereinstimmende Besiedelungsweise erschwerten. Aber die Vergleichung der

Bodenbeschaffenheit des altnationalen Gebietes belehrt, dass darin kein genügender Grund für die Verschiedenheit der Besiedelung gesehen werden darf. Auch ist in Oberdeutschland selbst der Wechsel der Anlagen keineswegs überall an Unterschiede des Bodens geknüpft.

Von den neu auftretenden und in ihrer Art modernen Siedelungsformen ist die wichtigste und allgemeinste die Gestaltung der schon gedachten Weiler, deren Bild Fig. 49 wiedergiebt.

Fig. 49. Nehmetsweiler, Oberamt Ravensburg, $1^1/_2$ M. NW.[1])

Die charakteristische Eigenthümlichkeit derselben ist, dass eine regellos gestellte kleine Gruppe von wenigen, in der Regel nur 3 bis 5 oder 6 Höfen die Ortschaft bildet, welche von dem zu diesen Höfen gehörenden Lande in ebenfalls unregelmässigem Gemenge umgeben wird. Andere Beispiele alemannischer Weiler sind aus sehr grosser Zahl: Bischmannshausen (Anlage *49*) und Eiselau (Anlage *50*),

[1]) Die Karte zeigt den Besitz der 6 Höfe: a von 111,6; b 73,8; c 50,4; d 8,1; e 60,4; f 94,8: zusammen von 399,1 württ. Morgen (zu je 31,52 ar), durch Schraffirung unterschieden. Vergl. Musterpläne zu Feldwegeanlagen, Feldeintheilung und Zusammenlegung, hrgb. v. d. Kgl. Centralstelle für Landwirthschaft, Stuttgart, I 1852, II 1868.

ebenso bajuvarische: Pettenbrunn (Anlage *51*), Kreuz- und Oeden-Pullach (Anlage *52*) und Loifering (Anlage *53*). Ihre Kartenbilder zeigen deutlich, dass sie von den alten volksthümlichen Gewannfluren nicht allein in der geringen Zahl der Gehöfte, sondern wesentlich auch in der Besitzvertheilung abweichen.

Die einzelnen Besitzungen in diesen Weilern werden, wie in den Dörfern, nach Hufen unterschieden und bezeichnet. Auch bei ihnen wurde also die Vertheilung der öffentlichen und privaten Lasten der allgemeinen volksthümlichen Verbreitung der Hufenverfassung angepasst, und die Höfe enthalten dabei entsprechend den üblichen einfachen Verhältnissen 1, 2, 3 Hufen, oder zerfallen in $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$ derselben. Obwohl häufig statt Hufe das Wort Hof gebraucht wird, erweisen doch die weitverbreiteten Bezeichnungen Hubenbauer, Huber, ohne oder mit Personen- oder Ortsnamen davor, wie Seidelhuber, Matzhuber oder Thalhuber, Bühlhuber, ebenso Hub, Hubacker und ähnliche, dass dabei die Bedeutung der wirklichen Hufe zu Grunde liegt.

Aber dennoch ist klar, dass das Prinzip der Zuweisung des Besitzes an jede der so klassifizirten Besitzungen ein von dem volksthümlich genossenschaftlichen ganz abweichendes gewesen sein muss. Die volksthümliche Gewannauftheilung ist, wie sich gezeigt hat, darauf berechnet, dass nach Verhältniss der Antheile unter den Genossen möglichste Gleichheit, sowohl in der Fläche, als in der Bodenbeschaffenheit und in der Entfernung vom Gehöft, damit also auch im Werthe und der Leistungsfähigkeit, hergestellt werden sollte. Durch die Grundsätze des Verfahrens selbst war jede Klage über Bevorzugung und jeder denkbare Streit über die Theilung ausgeschlossen, oder doch nach der offenkundigen Sachlage leicht von der Gemeinschaft der Genossen befriedigend zu entscheiden. Ein Blick auf die innere Eintheilung der Weiler dagegen lässt sofort erkennen, dass sie durchaus ungeeignet gewesen wäre, diesem Anspruche zu genügen.

Man könnte meinen, bei den Weilern seien die Antheile an der Flur erst gemeinsam festgestellt, dann ausgeloost worden, und daraufhin habe sich, wie bei den Gewannfluren, Jeder zufrieden geben müssen. Die nähere Erwägung wird indess leicht zu der Ueberzeugung führen, dass Ausloosungen zwar hinreichen konnten, um Streit über die Lage der Streifen im einzelnen Gewanne zu vermeiden, dass aber eine Ausloosung so verschieden gelegener Besitzstücke unter gleichberechtigten und gleiche Werthe verlangenden Genossen niemals hätte zum Ziele führen können. Darüber kann jeder noch so unbedeutende bäuerliche Rechtsstreit wegen Grund und Boden im vollen

Maasse belehren. Durch Uebereinkommen unter gleichstehenden Genossen, deren Zustimmung erlangt werden musste, wäre es nie möglich gewesen, eine derartige Theilung zu Stande zu bringen.

Sie lässt sich nur so decken, dass ein Machthaber, der die ganze Flur besass, dieselbe nach seinem Ermessen theilte, einem Ermessen, dem sich Jeder zu fügen hatte. Ein Vater konnte vielleicht seine Söhne so begaben. Ein Weisthum von Pfronten bei Füssen sagt z. B.: »§ 19. ob einer neun Söne hat, die er gesetzen wollt uf wisen oder uf acker, und er daruf oder darab kommen mag, andern leuten ân schaden, die mag er allesampt wol zu ihm in die ehaften niedersezen« (v. Maurer, Markenverf., Anhang). Da aber auch bei einer solchen Kindestheilung so ungleiche Theile, wie sie am häufigsten sind, in den thatsächlichen Verhältnissen und den geltenden Rechtsanschauungen vielfache Schwierigkeiten gehabt hätten, bleibt der Gedanke der nächstliegende, wahrscheinlichste und einfachste, dass der Besitzer der Flur dieselbe stückweise oder ganz an Freie oder Hörige gegen Zins ausgethan hat. Jedenfalls musste die Uebernahme der einzelnen Besitzungen solche Voraussetzungen haben, dass es nicht auf gegenseitige Gleichstellung der Antheile ankam, sondern nur darauf, ob die einzelne Besitzung, wie sie lag, dem Uebernehmer den Bedingungen zu entsprechen schien, die ihm dafür auferlegt wurden.

Diese Entstehungsart der Weiler wird nun durch mancherlei Umstände bestätigt.

Schon der Name spricht dafür. Weiler ist eine alemannische Bezeichnung, die in unzähligen Ortsnamen der Alemannen auftritt, und von ihnen in den allgemeinen deutschen Sprachgebrauch übergegangen ist. Die Form des Wortes war ursprünglich vilare. Es ist unbestritten von dem lateinischen villa hergenommen. Man könnte damit unmittelbar an die römischen Villen anknüpfen, welche in ihrer Lage und Einrichtung S. 353, in Anlage *32* und auf den Karten von Friedberg und Münchingen dargestellt sind. Ein solcher römischer Gutshof würde offenbar geeignet gewesen sein, in seinem vollen Bestande von dem deutschen Sieger übernommen zu werden. Seine Gebäude hätten genügt, um neben dem Hofe des neuen Herrn noch die nöthigen Wohnstätten für einige Familien von Söhnen oder Knechten zu gewinnen. Dafür geben jedoch die Trümmer dieser villae nicht den geringsten Anhalt. Sie sind ausgeraubt und absichtlich zerstört, aber zeigen keine Spur eines Gebrauches durch fremde Hand. Es kann nicht anders angenommen werden, als dass sie der Deutsche als feindlich und unheimlich dem Untergange weihte und seine Holz-

hütte bei weitem vorzog. Gleichwohl haben wir ein klassisches gleichzeitiges Zeugniss, dass die Alemannen ihre vilare in einer der römischen vergleichbaren Weise einrichteten.

Ammian erzählt (XVII, 1) als Augenzeuge mit grosser Lebendigkeit, wie Julian nach der Schlacht bei Strassburg vorzog, den Rhein erst bei Mainz zu überschreiten, und hier unvermuthet die Barbaren zu überfallen. Dabei sammelten sich die Alemannen zuerst Angesichts des Stromes in den bekannten Sperrwerken am Feldberg und Altkönig, dann aber eilten sie über den Main und suchten auch das Gebiet am Odenwald zu schützen, weil Julian von den Schiffen aus stromauf und stromab nach allen Seiten Einfälle in das Land machen liess. Es war also eine beträchtliche Strecke des Rheingaus auf beiden Seiten des Mains gefährdet. Ueber die Verwüstung derselben bemerkt nun Ammian: »Nach der Entfernung der Feinde gewannen unsere Krieger freien Spielraum und plünderten die an Heerden und Feldfrüchten reichen Landgüter ohne alle Schonung. Auch wurden die Leute in ihren Wohnungen selbst aufgehoben, als Gefangene weggeführt, und ihre Gebäude, die sämmtlich schon mit besserer Sorgfalt und nach römischer Sitte aufgeführt waren, durch Feuer der Zerstörung preisgegeben. Als man nach einer Entfernung von ungefähr 10000 Schritten bei einem ungeheuren dunklen Walde angekommen war, blieb man lange unentschlossen stehen, weil man aus dem Berichte eines Ueberläufers erfahren hatte, dass in verborgenen unterirdischen Oertern und weitverzweigten Gräben zahlreiche Haufen versteckt lägen. Dessen ungeachtet hatten die Unsrigen alle Muth genug, sich zu nähern, fanden aber durch Verhaue von Eichen, Eschen und starken Tannenstämmen die Zugänge verrammelt. Sie zogen sich deshalb mit Vorsicht wieder rückwärts, indem sie bemerkten, dass sie nur auf langen und steilen Umwegen weiter vorwärtsschreiten konnten.«

Ammian will mit seinem Bericht den Caesar offenbar über den wenig rühmlichen Verlauf hinwegschmeicheln. Seine Schilderung ist jedoch durchaus klar. Die grösseren Ansiedelungen der Alemannen lagen zu beiden Seiten des Mains hinter starken Verhauen gedeckt, welche die Römer nicht zu durchbrechen vermochten. Vor diesen Verhauen gegen den Rhein zu bestanden aber im offenen Lande bereits zahlreiche, sorgfältiger und nach römischer Sitte eingerichtete, an Vieh und Getreide reiche Landgüter, welche geplündert und niedergebrannt wurden. Dass dabei nicht von den üblichen, dicht gedrängten Dörfern die Rede ist, wie sie in Alemannien ebenso volksthümlich waren, als im alten Volkslande, ist ersichtlich. Diese Land-

güter waren ausserhalb der Landwehren angelegt und konnten keine Vertheidigung erwarten. So wenig wie deutsche Dörfer waren sie aber keineswegs alte römische Villen. Sie zeigen offenbar den neuen Gedanken des vilare. In solchen Höfen schoben sich jetzt die Deutschen ebenso in das offene Land gegen den Feind vor, wie früher die Gallier auf den agri decumates. Gelang es dem Besitzer, sich zu halten, so wurde der Hof ein anwachsender Weiler, der Gründer konnte weiterziehen und sein Gut an Zinspflichtige vergeben. Wurde der erste Bau zerstört, so konnte die Stätte entweder zur Anlage eines neuen Weilers oder auch zu der eines Dorfes verwendet werden, und der alte Name oder die Bezeichnung als Weiler konnte daran hängen bleiben, ohne dass die neue Feldeintheilung von den volksthümlichen Gewannen abwich. Ein solches Dorf darf man in Reitweiler (Anlage *54*) vermuthen.

Ammians Ueberlieferung lässt schon schliessen, dass die Weiler ursprünglich nicht von Genossenschaften gegründet, sondern Anlagen Einzelner waren. Der grundherrliche Charakter der Weiler, die ursprüngliche Erwerbung der ganzen Flur in eine Hand, sei es durch Okkupation oder Beleihung, tritt auch in mehrfacher Weise hervor, wenn man nur die auf uns gekommenen Zustände in Betracht zieht.

Häufig, wie z. B. in Pullach, finden sich in solchen Weilern Haupthöfe, denen die anderen zinspflichtig sind. Vielfach zeigen die Ländereien des Weilers eine Theilung, bei welcher die Absicht einer Ausgleichung oder Verhältnissmässigkeit der Besitzantheile überhaupt nicht denkbar ist, sondern jeder Besitzung sehr ungleiche Landflächen je nach einer bestimmten Richtung hin im Zusammenhange zugewiesen sind. Ein Beispiel dafür ist das sehr alte Pettenbrunn.

Eine Bestätigung alten Sondereigens ist auch, dass sich noch gegenwärtig eine nicht geringe Zahl von Höfen findet, welche als Einödhöfe bezeichnet werden, und, wie Kreitmayer in seinen Anmerkungen zum bayerischen Landrecht (Bd. V, c. 28, § 1 k) ausspricht, »obwohl sie nur Bauernhöfe sind, nicht nur physice, ihrer natürlichen Lage nach, sondern auch moraliter, weil sie mit keinem Dorfe in Gemeinschaft stehen, für ganz besondere corpora zu consideriren sind.« Der Charakter dieser Höfe ist durch die neueren Gemeindeordnungen verwischt worden. Soweit dieselben aber zu Kreitmayer's Zeit, um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, noch ausserhalb jedes Gemeindeverbandes lagen, können sie nicht als neue Riedungen oder Austhuungen von landesherrlichen, gutsherrlichen oder Almendeländereien betrachtet werden. Die Vermuthung spricht vielmehr für ein sehr hohes Alter

und eine gewisse ursprüngliche Besitznahme oder eine königliche Verleihung, welche der Gemeinfreiheit keinen Eintrag that.

Eine solche grössere Hofwirthschaft durch alle Zeit bis zur Gegenwart zu behaupten, war indess selten möglich. Es gehörte dazu, dass die einzelne Familie stets kräftig genug blieb, ihre Nachkommenschaft in genügender Weise zu versorgen, und nicht im Drange der Umstände zu einer Theilung des Gutes schritt. Dies war bei dem auch in Bayern geltenden Recht der Theilung zwischen Söhnen oder zwischen deren Stirpes nicht leicht vermeidlich. Es wird deshalb erklärlich, dass statt solcher ursprünglich einzeln angelegter grösserer Höfe gegenwärtig überwiegend Weiler gefunden werden, welche früher oder später aus solchen alten Sitzen freier Bauern hervorgegangen sein dürften.

Manche solche Weiler haben sich auch, wie aus den Feldlagen zu entnehmen ist, durch Ansetzung zahlreicherer Stellen, Zersplitterung in kleinere Besitzstücke und Ausgreifen in zugehörige oder benachbarte Waldungen, Haiden oder Moose zu Dörfern vergrössert. Ein Beispiel dafür giebt Haindlfing (Anlage *55*). Das Bild der Karte zeigt den zerstreuten Besitzstand der einzelnen Wirthe, die überwiegende Lage der Grundstücke mehrerer Hauptgehöfte nach bestimmten Richtungen und den Mangel jeder gleichmässigen Vertheilung über die Flur. Aehnlich ist das Bild der verschiedenen Weiler in Götting (Anlage *56*).

Wie bei letzteren finden sich auf den Fluren der Weiler ziemlich häufig auch noch Höfe ausserhalb des näheren nachbarlichen Verbandes vereinzelt auf einem Komplex zugehöriger Grundstücke belegen. Sei es aber, dass dieselben ursprünglich auf einer solchen Stelle angesetzt oder erst auf sie abgebaut worden sind; in jedem Falle spricht auch diese Erscheinung für das allgemeine Prinzip, dass alle diese Anlagen nicht auf genossenschaftlichem Ursprunge beruhen. Gewanne bestehen auf keiner dieser Fluren. Die Aehnlichkeit der Auftheilung mit der der Gewanndörfer, welche bei grösseren Weilern oder weilerartigen Dörfern die Unterscheidung schwer macht, rührt bei denselben nur von Parzellirungen und dem Bedürfnisse her, die Theilstücke des leichten Ackerns wegen in parallele Streifen abzugrenzen.

Indess kommen bei den gutsherrlichen Weilern und Dörfern auch Fluren vor, auf denen die Ackerstreifen nahezu verschwinden, die Besitzstücke vielmehr fast ohne Ausnahme quadratisch oder oblong in Blöcke von verschiedener Grösse eingetheilt und ohne jeden ersichtlichen Plan durcheinander geschoben sind. Beispiele geben dafür als kleiner Weiler Eiselau (Anlage *50*) und als grosser dorfähnlicher

Hasenweiler (Anlage *57*). Die Urkunden über Hasenweiler gehen, wie die Anlage näher ergiebt, bis ins 8. Jahrhundert zurück. Es befand sich ein festes Schloss mit einem für römisch geltenden Thurme im Dorfe und 2 andere Burgen in der Nähe. Die Vergleichung der Besitzstände in Eisclan wie in Hasenweiler lässt keinen anderen Schluss zu, als dass sie das Ergebniss freier völlig unbehinderter Abgabe von Grundstücken seitens des Grundherren sind, und dass die durch dessen Ermessen gegebenen Grundlagen auch durch spätere Erbtheilungen und Veräusserungen keinen wesentlich anderen Charakter erhalten konnten. In ähnlicher Weise zeigt der auf dem Schwarzwalde belegene Bann Bleybach (Anlage *58*) sehr deutlich seine Entstehung aus einzelnen verliehenen Rodlandgrundstücken. Entsprechende Fluren sind auch in den Vogesen sehr verbreitet, z. B. Stossweier, Sulzern, Mühlbach, Sondernach, Lindthal, Rimbach, Lauberg, Lambach, für welche Burbach (Anlage *59*) als typisch zu betrachten ist.

Der bestimmte Beweis, dass die in blockförmigen Grundstücken aufgetheilten Dorffluren aus der Hand von Grundherren hervorgegangen sind, lässt sich durch die Flur Reichenbach im Odenwalde (Anlage *60*) führen. Reichenbach ist in der nächsten Nähe des sogenannten Felsenmeeres belegen, in welchem, wie o. S. 399 erwähnt, noch eine nicht völlig bearbeitete Granitsäule gefunden ist, wie deren 4 genau entsprechende zu der Basilica Constantins in Trier verwendet sind. Der Weg, auf welchem diese Säulen nach Trier geschafft werden mussten, führte nothwendig durch die Oertlichkeit, welche Reichenbach einnimmt. Das Dorf liegt am besten Zugangswege und auf der nächsten zu einem Wohnplatz für die Steinarbeiter geeigneten Stelle. Unzweifelhaft war hier eine römische Ortschaft vorhanden.

Das Bild der Karte lässt indess durchaus keinen Zug römischen oder keltischen Anbaues erkennen, wohl aber könnte es, im Allgemeinen überblickt, als das eines deutschen Gewanndorfes erscheinen. Es sind auch Register von 1738 vorhanden, welche zeigen, dass das Dorf in Hufen aufgetheilt war, und dass wegen der offenbaren Unzugänglichkeit der Besitzstücke Flurzwang bestand. Vergleicht man jedoch den Besitz der einzelnen Hufen nach dem Zustande von 1738 näher, welchen die aus dieser Zeit herrührende Karte wiedergiebt, so ist deutlich zu ersehen, dass an Gewanne nicht gedacht werden kann, sondern dass die Auftheilung ganz den eigenthümlichen Charakter der Weiler hat. Gleichwohl besteht hier eine Erbachsche Frohnhufe, welche mit Bestimmtheit beweist, dass es sich bei den

registrirten Hufen nicht um ein Hufenmaass, sondern um wirkliche Hufenverfassung handelt. Auch die Pfarrhufe und die festgehaltene Zugehörigkeit der einzelnen veräusserten Grundstücke zu derselben schliessen aus, dass der der Pfarrei überlassene Besitz erst später nach irgend einem Maasse als Hufe berechnet worden wäre. Wenn es also gegenüber der zahlreichen urkundlichen Erwähnungen noch eines besonderen Beweises bedürfte, dass die Weiler, sowohl die kleineren als die grösseren, der Volkssitte und der Zweckmässigkeit entsprechend in Hufen an die Anbauer zugewiesen worden sind, würde er durch Reichenbach geführt sein.

Ebenso klar ist es auch, dass diese Zuweisung in Hufen sich nicht auf das alte genossenschaftliche Prinzip grundsätzlicher durch das ganze Verfahren der Aufmessung gewährleisteter Gleichheit, sondern auf das Bedürfniss der Organisation gründete. Die Sitte, alle privaten wie öffentlichen Zinsungen, Abgaben und Leistungen bis zum Heerbann hinauf nach der Wirthschaftseinheit der Hufe oder deren Bruchtheilen festzustellen, beherrschte das gesammte deutsche Agrarwesen vom frühen Mittelalter bis auf die Neuzeit. Die Anforderung einer solchen dauernd gleichmässigen Grundlage für die Berechnung und Erhebung der Lasten veranlasste die Grundherren, welche ihr Land an Zinspflichtige austhaten, allgemein, als die einfachste und verständlichste Regelung aller öffentlichen und privaten Beziehungen, dasselbe zugleich in eine gewisse Hufengrösse und Hufeneintheilung einzupassen,[1]) und den Beliehenen dieser Hufen und Hufentheile verhältnissmässige Leistungen aufzuerlegen. Da diese Feststellung lediglich durch die Anordnung des Grundherrn erfolgte, wurde sie bei jeder Feldeintheilung und Wirthschaftseinrichtung möglich, sowohl bei einer neu gestalteten, als bei einer aus älteren und fremden Zuständen erhalten gebliebenen.

Die Verbreitung der Weiler, unter denen die weilerartigen Dörfer nur in geringer Zahl auftreten, lässt sich aus den Generalstabskarten und aus den Ortschaftsverzeichnissen der betheiligten Staatsgebiete entnehmen. Letztere geben die Zahl der Wohnhäuser in jedem Wohnplatze, der einen besonderen Namen führt, an und unterscheiden die Orte in der Regel nach Städten, Dörfern, Weilern und einzelnen Gehöften. Am besten werden beide Hülfsmittel verglichen. Soweit es

[1]) Ein durch Urkunden und Karte sehr deutliches Beispiel hat L. Frohnhäuser in der Abhandlung: Das grosse Hubgut des Wormser Andreasstiftes in der Mark Lampertsheim gegeben (Archiv für Hessische Geschichte und Alterthum Bd. XV, Heft 1, S. 126).

nach diesem Material möglich wird, giebt die Uebersichtskarte in der Einleitung zu Bd. III ihre Verbreitung an.

Im Allgemeinen zeigt sich, dass die am besten und offensten belegenen Landstriche Oberdeutschlands von den volksthümlichen Gewannfluren eingenommen sind, und die Weiler meist die durch geringere Fruchtbarkeit oder Unebenheit ungünstigeren Oertlichkeiten inne haben. Indess ist dies doch mehr in den nördlicheren als in den südlicheren Gegenden des in Frage stehenden oberdeutschen Gebietes der Fall.

Nördlich der Donau sind die Weiler vorzugsweise im Odenwalde bis zum Neckar, auf dem grossen Plateau vom Mainthal bei Miltenberg bis zur Tauber, über den mittlen und obern Lauf von Jaxt und Kocher, die Hohenloher Ebene, den Welzheimer Wald, Hardtfeld und Aalbuch bis Ulm verbreitet. Diesem benachbart liegt jenseits des Tauberthales ein zweites Weilergebiet, welches vom Steigerwald bis an den oberen Lauf der Altmühl und Rezat reicht und über Schillingsfürst mit dem ersteren zusammenstösst. Von beiden Gebieten ist also im Norden das fruchtbare Main- und Tauberthal ausgeschlossen. Nach Westen und Süden lässt ihre Grenze sich kaum schärfer und sicherer als durch die Linie des limes transrhenanus und rhäticus bezeichnen. Sie überschreitet den Limes nur auf der kleinen Strecke des Welzheimer Waldes und Aalbuchs gegen Ulm, ohne übrigens hier wie auch nördlicher die Gewannfluren völlig auszuschliessen. Ein drittes Gebiet liegt östlicher, jenseits der Nab. Es reicht von Nabburg und den linksseitigen Uferhöhen der Nab über das gesammte Flussthal des Regens bis zu dem erst im Mittelalter besiedelten Bayrischen Walde und endet südlich auf der Linie zwischen Regensburg und Passau, auf dem überall ziemlich schroff zur Donauaue abfallenden Plateaurande.

Alle diese nördlichen Weilergebiete stehen in der That hinter den neben ihnen liegenden Gebieten der volksthümlichen Gewanndörfer in der Bodenbeschaffenheit erheblich zurück.

Im Westen haben, abgesehen vom Schwarzwalde, Weiler und Gewannfluren überhaupt keine ähnlich scharfe Abgrenzung gegeneinander. Die Weiler überwiegen bei den deutschen und den schweizerischen Alemannen am Abhang der Gebirgszüge, und die Gewannfluren breiten sich mehr in der Ebene aus. Der Wechsel zwischen Thal und Berg ist allerdings auf dem speziell alemannischen Gebiete ein besonders grosser, dennoch bleibt eigenthümlich, dass Schwaben trotz der nicht wesentlich abweichenden Terrainbeschaffenheit die Weiler nur in den höchsten Alpen Vorarlbergs kannte, ehe die Vereinödung im

Kreise Kempten um sich griff. Die freiwillige Durchführung dieser modernen Umgestaltung ist zugleich ein sprechendes Zeugniss dafür, dass die Gewannfluren häufig der Oertlichkeit keineswegs besonders angemessen waren.

Auch im eigentlichen Bayern besitzen die grossen Flächen, auf welchen die Gewannfluren vom Lech und der Donau bis jenseits München fast ausschliesslich verbreitet sind, sehr lohnende Ackerländereien. Indess umfassen sie auch die bekannten sogenannten Moose, nasse, lettige und moorige Heideflächen, welche der Kultur nur schwer und undankbar zugänglich sind. Dagegen ist mit wenigen im Innthale belegenen Ausnahmen der ausgedehnte Landstrich, welcher sich vom Algäu aus durch die offeneren Thäler und die Vorberge der bayerischen und salzburgischen Alpen bis in das niederösterreichische Donauthal zur Enns erstreckt, fast ausschliesslich von Weilern oder zu Dörfern erweiterten Weilern eingenommen. Die nördliche Grenze dieses Weilergebietes bildet eine Linie, die sich etwa von Lechbrück unterhalb Füssen zur Südspitze des Starnberger Sees und von dieser zum nördlichen Knie der Mangfall ziehen lässt, dann aber fast genau nach Norden bis in die Nähe von Landshut zu der Wasserscheide zwischen Isar und Vilz läuft und diese bis zur Donau begleitet, wo sich die gegenüberliegenden Weiler des Regengebietes anschliessen. Dazu ist noch eine zwar kleine, aber interessante Erweiterung zu rechnen, welche sich von Landshut westlich über die sehr früh besiedelte Umgebung von Freising erstreckt. Das Gebiet der anscheinend grundherrlichen bajuvarischen Weiler umfasst also die grössere Hälfte von Ober- und Nieder-Bayern und dringt von hier aus südlich und östlich in die offeneren Thäler ein. Der Grund dieser Verbreitung kann nicht in der Beschaffenheit des Landes gesehen werden, denn die Weiler liegen im Südosten Bayerns vielfach auf vortrefflichem Grunde und nehmen sehr viele für volksmässige Dörfer völlig geeignete Gelände ein. Andererseits sind solche Dorfanlagen im Innthale bis in die Gegend von Innsbruck vorgedrungen. Es lässt sich deshalb nur fragen, ob nicht nähere Aufklärungen durch die Vorgänge der alpinen Besiedelung geboten werden.

7. Die alpinen und die romanischen Einzelhöfe und Weiler.

Rhaetien, Vindelicien und Noricum waren zu Caesars Zeit, mit Ausnahme einiger Theile der Hochalpen, von Kelten bewohnt und überall mit festen Ansiedelungen bedeckt. Diese Länder waren von

ihnen auch keineswegs, wie Oberitalien, erst seit wenigen Jahrhunderten oder auf der in Kleinasien endenden Rückwanderung keltischer Stämme in Besitz genommen. Vielmehr bekunden die Flussnamen, welche vom südlichen Russland bis zum Atlantischen Ozean das Andenken an das Vordringen der Kelten von Asien bewahrt haben, dass auch das gesammte Gebiet der Donau, wenigstens das flachere Stromthal, zu dem alten Bereiche ihrer Herrschaft gehörte. Auch in den Alpen giebt es keinen der vielen Nebenflüsse der Donau, der nicht keltisch benannt wäre.

Ueber die Art der Besiedelung lassen die Nachrichten Caesars nach den näheren Ausführungen o. S. 224 keinen anderen Schluss zu, als dass auch auf diesem Keltengebiete die Gehöfte des überwiegenden Theiles der Wohnplätze in zerstreuter und vereinzelter Lage über das offene Land vertheilt waren, so dass dadurch auch die S. 178 dargestellten volksthümlichen Einzelhöfe angedeutet scheinen.

Diese Einzelhöfe sind überall da, wo sich die Deutschen mit ihren genossenschaftlich in Gewannen angelegten Dörfern festsetzten, ohne Zweifel spurlos beseitigt worden. Dagegen lässt sich bei der Vergleichung der irischen Flurkarten (Anlagen *23* bis *27*) mit den in Anlagen *49* bis *57* wiedergegebenen Feldlagen der alemannischen und bajuvarischen Weiler der Gedanke nicht unbedingt abweisen, dass in letzteren hier und da Reste der alten keltischen Ackerabgrenzungen erhalten geblieben sein können. Ein solcher Kamp des keltischen Hofes war nicht bloss von festen Grenzen umgeben, sondern auch innerhalb derselben gleichmässig kultivirt. Es lag also nichts näher, als dass der neue deutsche Grundherr ihn unverändert an einen seiner Hintersassen vergab. Die Form der Ackerpläne widerspricht dem nicht. —

Ein wirklicher Beweis, dass die keltische Art der Besiedelung auf die gegenwärtig bestehenden Anlagen wesentlichen Einfluss geübt habe, könnte am sichersten auf dem dritten der oben unterschiedenen Siedelungsgebiete Oberdeutschlands erwartet werden, wo die Einzelhöfe und Weiler in nahezu geschlossenen Massen grössere Landstriche einnehmen. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass hier eine ins Einzelne gehende örtliche Untersuchung dafür überzeugende Anhaltspunkte fände. Sie müsste dieselben aber vorzugsweise in geschichtlichen und in sprachlichen Thatsachen erlangen, denn die agrarischen Besitzformen lassen in diesem Alpengebiete den Schluss auf ein bestimmtes Volksthum nur sehr unsicher und ausnahmsweise zu.

Der Grund ist auch bei unzweifelhaft keltischen Anlagen darin

zu sehen, dass die Natur der Alpen eine so gleichartige und regelmässige Landvertheilung, wie sie sich in Irland als volksthümlich erwiesen hat, nur in seltenen Fällen zulassen würde. Die Natur der Hochalpen fordert zwar in dem überwiegenden Theile ihrer bewohnbaren Bodenstrecken allerdings eine gewisse Vereinzelung der Hofanlagen, aber sie unterwirft sie bezüglich der zugehörigen Ländereien völlig anderen Bedingungen, als sich aus den Surveykarten für die irischen Tates ergeben. Die Oertlichkeiten, welche in den Hochalpenthälern die Errichtung von Wohnplätzen gestatten, sind in der Regel von felsigen und oft gefahrdrohenden Abhängen und von schnell anwachsenden Gebirgswässern eingeengt, und die Wirthschaftseinrichtung muss sich den Besonderheiten der Lage anbequemen. Das wenige Kulturland genügt häufig nur einem einzigen Wirthe, oder es können mehrere Nachbarn nicht anders als nach Abschnitten, die das Terrain vorschreibt, mit Nutzen daran Theil nehmen. Auch das unverhältnissmässig ausgedehnte Land, welches unkultivirbar, als Weiden und Waldungen, an den Berghängen und auf den Höhen liegen bleiben muss, ist durch die schwierige Zugänglichkeit und die nothwendig nach der Jahreszeit und nach den Viehgattungen wechselnde Benutzungsweise zur Theilung in Privatbesitz selten geeignet, sondern fordert gemeinschaftliche, wenn auch nach Antheilen geregelte Bewirthschaftung. Dadurch sind die Bedingungen der ersten Anlage wie der Wirthschaftseinrichtung und des Betriebes lokal bestimmt gegeben. Später aber vermögen Erben und Nachfolger so wenig als fremde Zuwanderer oder Eroberer die alte Form der Besitzungen wesentlich umzugestalten.

Eine durch alte nationale Ideen oder Gebräuche gestaltete Siedelungsweise von erkennbarem Charakter lässt sich deshalb nur in den offeneren Alpenthälern suchen, in welchen hinreichender Raum für eine grössere Anzahl Wohnstätten vorhanden ist, ohne dass, wie im Lech- und Innthale, die bestimmt ausgeprägten Gewanndörfer und gutsherrlichen Weiler der Deutschen in dieselben eingedrungen sind.

Das Beispiel einer solchen Lage giebt für die Ortschaft Hinter- oder Wilden-Dux die Fig. 49 landschaftlich. Die Karte in Anlage *61* zeigt, wie diese Lage die Ackervertheilung bedingte. Der Weiler liegt sehr versteckt hinter dem 7000 Fuss hohen, aber leicht übersteigbaren Duxer Joch, in noch 5000 Fuss Seehöhe, hat von jeher zu Steinach an der Brennerstrasse und kirchlich bis 1483 zur Pfarrei Matrei, nicht zu dem ziemlich entfernten Vorder-Dux im Zillerthal gehört, welches ursprünglich nur eine salzburgische Alpe

war. Ethnographisch gehört also Hinter-Dux zu dem Gebiete der Brennen. Diese bildeten auf dem Nordabhange des Brenners eine starke durch ihre Tapferkeit und Ausdauer angesehene Völkerschaft, welche zwar von den Römern besiegt wurde, sich aber in einer gewissen Selbstständigkeit und Geschlossenheit bis in das 9. Jahrhundert erhalten hat (Zeuss S. 237 und 586). Es bestehen zwar Zweifel, ob sie Rasener oder Kelten waren. Die Namen, wie der des Volkes selbst und der von Matreja (Matrei), sprechen jedoch für Kelten. Auch gleicht in Hinter-Dux die Bauart der Häuser, wie

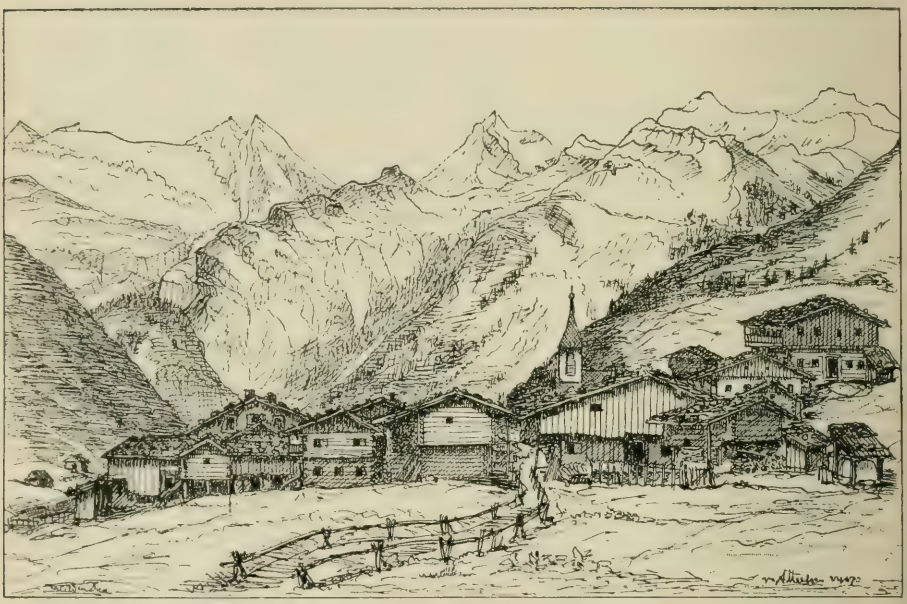

Fig. 50. Hinter- oder Wilden-Dux in Tyrol.

Anlage *66* näher nachweist, weder dem romanischen Charakter der sogenannten Heidenhäuser, noch dem alemannischen Hause. Es lässt sich sogar, den Viertheilungen (o. S. 176, 200 und 229) gemäss, ein Zug alter keltischer Volksthümlichkeit darin sehen, dass in der Ortschaft ursprünglich, wie verschiedene Urkunden und noch der Albeinigungs-Vertrag von 1756 bestätigen, nur 4 selbstständige Bauernhöfe bestanden haben, deren im alten Ortsbereich belegenes privates Kulturland durchschnittlich je 14 ha betrug. Aber ein Blick auf die Karte belehrt, dass irgend eine Aehnlichkeit mit der Gestalt eines irischen Quarters weder in der Lage der Höfe noch in der Vertheilung des

zugehörigen Landes oder in der Gestalt der einzelnen Grundstücke gefunden werden kann. Den wesentlichsten Unterschied gegenüber den irischen Agrarzuständen bietet indess der gemeinsame Besitz von 1228 ha nach bestimmten Antheilen zu benützender Weiden und die weitere Berechtigung an 153 ha Gemeindeland. Denn nach S. 177 ist der Besitz der irischen Tates ein innerhalb ihres Townlands völlig abgeschlossener. Wenn auch anzunehmen ist, dass dem Könige, und den Häuptlingen der einzelnen Townlands, Weide- und Holzberechtigungen, ja vielleicht sogar Besiedelungsrechte an dem unkultivirten, nicht aufgetheilten Lande zustanden, ist doch von solchen Rechten der einzelnen Tates nichts bekannt. Die Nutzungen der Duxer Höfe beruhen auf einem durchaus verschiedenen, dem Almendrecht entsprechenden Gedanken. Die verhältnissmässigen Anrechte an der Almende haben zwar eine gewisse Aehnlichkeit mit den Nutzungs-Ansprüchen der Bürger von Kells und Lander an dem städtischen Gemeindebesitz (o. S. 208), erscheinen aber nicht allein der ländlichen Agrarverfassung Irlands, sondern sogar der S. 213 dargestellten von Nordwales gegenüber durchaus fremdartig.

Indess hat schon oben die Frage vorbehalten bleiben müssen, ob die Anlage von Ortschaften, selbst wenn ihre Bewohner durch die Römer unzweifelhaft als Kelten bekannt sind, wirklich einer keltischen Völkerschaft zuzuschreiben ist. Bei Hinter-Dux wird dies wegen seiner besonders abgeschiedenen Lage in einem Schlupfwinkel des Brennenlandes wohl anzunehmen sein. Aber im Allgemeinen ist für keine dieser Alpengegenden mit hinreichenden Gründen vorauszusetzen, dass Kelten die ersten festen Ansiedelungen in denselben begründeten. —

Es darf für diese älteste Siedelung von Deutschen ganz abgesehen werden. Wo Alemannen, Bajuvaren oder Longobarden dauernd Besitz ergriffen, oder auch nur Gothen, Rugier, Heruler u. a. vorübergehend das Land beherrschten, haben sie sich als Sieger sicher in bereits bewohnten und kultivirten Oertlichkeiten festgesetzt. Selbst die o. S. 383 gedachten Germanen in den Penninischen Alpen, welche von den Kelten vertrieben worden zu sein scheinen, kommen als erste Ansiedler nicht in Betracht. Kelten und Germanen waren Nomaden und blieben es, solange sie nicht die Landnoth zum festen Anbau zwang. Wurden versprengte Schaaren in die unzugänglicheren Alpenthäler verdrängt, so werden sie dort Senn- und Ackerwirthschaften gegründet haben. Aber dies lässt sich für Kelten immerhin erst spät, für Germanen jedenfalls nicht früher als im 3. Jahr-

hundert vor unserer Zeitrechnung denken. Dagegen ist o. S. 242 gezeigt, dass die Alpenländer bis tief in die später alemannischen und bajuvarischen Gebiete hinein schon verhältnissmässig früh nach der Eiszeit, noch ehe aus ihnen die Polarthiere verschwunden waren, von den festen Ansiedelungen der Pfahlbauer besetzt wurden. Diese Bevölkerung, welche nothwendig eine südländische war, kam schon mit der Kenntniss des Getreide- und Flachsbaues und der Uebung des Spinnens und Webens und mannigfacher Lederarbeit, überhaupt mit einer Kultur hierher, welche ihr die Anlage der Pfahlbaue und das Leben zahlreicher Menschen in derselben geschlossenen Ortschaft möglich machte. Wir können auch die fortschreitende Entwickelung dieser Kultur bis mindestens zum Auftreten der massiliotischen Münzen deutlich verfolgen. Es ist möglich, dass die Pfahlbaustämme um diese Zeit mehr und mehr dem Andringen der keltischen und germanischen oder italischen Zuwanderer erlagen, oder dass sie von ihnen in die höheren Alpen vertrieben worden sind. Es kann aber auch die höher gestiegene Kultur aus Siegern und Besiegten Mischvölker geschaffen haben, welche für ihre Ernährung darauf hingeführt wurden, die Alpennatur ausgiebiger auszunutzen.

Je mehr benachbarte wie entfernte Völker anwuchsen, und je eingreifender von Süden und Norden her Wanderungen und Kriegszüge die schwächeren Völkerschaften beunruhigten, trennten und mit Vernichtung bedrohten, desto mehr wurden die Alpen, wie wir es ebenso vom Kaukasus wissen, die natürliche Zuflucht sehr verschiedener und schwer zu sondernder Völkerabsplisse.

Die Ligurer haben einen grossen Theil der westlichen Alpen dauernd behauptet. Als Ligurer sind auch die Taurisker an der oberen Enns anerkannt, und Cato bezeichnet als solche ebenfalls die Lepontini im Val Levantina am obern Tessino. Nach Strabo waren die Lepontini, Tridentini und Stoni, im Val d'Ossola und weiter östlich, als alte Tuscen aus dem Polande bekannt. Rasener müssen einen grossen Theil der Tyroler Alpen im Besitz gehabt haben. Keine Kelten, sondern Tuscer oder Umbrer waren auch die Euganei um den Gardasee, die Triumpilini im Val Trompica und die Camuni im Val Camunica. Oestlicher traten in den Julischen Alpen Illyrier auf, zu denen die Veneti, die Liburni und die Pannonii gehören. Im Norden der Alpen wird eine grössere Anzahl rhätischer, vindelicischer und norischer Völkerschaften nach den auf einem Trophaeum des August (Zeuss 239) erhaltenen Namen unterschieden. Es besteht indess kein Zweifel, dass sie sämmtlich keltischen Ursprunges waren.

Je nach der freieren oder bedrängteren Lage, in der diese Stämme einwanderten, und je nach der Beschaffenheit der Thäler, in denen sie vorzudringen vermochten, konnten sie sich in ihrer Eigenart fester erhalten oder unterlagen mächtigeren Nachbarn. Die Herrschaft der Römer brachte steigenden Verkehr und machte für denselben die Kenntniss der lateinischen Sprache nothwendig. Die Brennerstrasse wurde zum Haupthandelsweg, der von Veldidena bei Innsbruck über Partenkirchen nach Vindelicien ging, aber auch den Inn abwärts zur Salzach und in die Salzwerke von Reichenhall und Hallein führte. Die Gebirge in der Umgegend von Salzburg waren wegen des Salzes für die Römer ebenso wichtig, wie die des südlichen Steiermark an der mittlen Mur wegen des Eisens. Die römische Verwaltung führte als Beamte, als Truppen und als Sklaven sehr verschiedene Volkselemente, namentlich auch Deutsche herbei. Nach der Schlacht bei Naissus 290 n. Chr. sollen Aurelian und Claudius Tausende gefangener Gothen in den Alpen als Kolonen angesiedelt haben. Noch in später Kaiserzeit, bis Odoacer und Theodorich, blieben hier Strassen offen und Stationen besetzt, deren Namen in Nona, Marzoll, Hallein (Alauni), Cucella u. a. erhalten sind.

Die Völkerwanderung mit ihren weiten Verwüstungen, schnellen Besitznahmen und plötzlichen Räumungen ganzer Gebiete brachte neue Flüchtlinge und neue Mischung der Bevölkerungen. Deshalb ist erklärlich, dass sich die Spuren der einzelnen Völkerschaften des Alpengebietes, wo sie sich nicht in sehr abgelegenen und schwer zugänglichen Hochthälern abgeschlossen hatten, mehr und mehr verwischten und bei dem Ueberwiegen der italischen Kultur eine romanische oder ladinische Volksmasse entstand, welche sich den Deutschen gegenüber als eine ältere, mit der Sprache auch den römischen Sitten und Erinnerungen zugewandte, gleichartige Nationalität fühlte. Sie wusste sich noch unter römischer Herrschaft und stand den Deutschen zugleich als die ansässige und als die christliche Bevölkerung des Weltreiches gegenüber. Die Folge war, dass die Romanen als Besiegte und Unterworfene behandelt wurden, und dass es von den sich geltend machenden Bedürfnissen und Auffassungen abhing, ob die Führer der Deutschen sie vertrieben und das Land ihren Schaaren in volksthümlicher Weise zur Besitznahme und Vertheilung überliessen, oder ob sie die Erhaltung der vorgefundenen Landbevölkerung in ihrem Besitze unter Verpflichtung zu gewissen üblichen Zinsungen und Leistungen für zweckmässig und angänglich erachteten. —

Die Erhaltung der romanischen Landbevölkerung hat, wie sich ergiebt, im Gebiete der alpinen Einzelhöfe in verhältnissmässig sehr grosser Ausdehnung stattgefunden. Sie ist, wie es scheint, mit ihren vorher schon zins- und dienstpflichtigen Höfen von den neuen Machthabern ziemlich unverändert übernommen worden. Das Bisthum Chur, die grosse, geschlossene, romanische Sprachinsel, welche immer zu Alemannien gerechnet wurde, ist bis auf unsere Zeit gekommen. Ebenso haben in Tyrol die Ladiner in den Hochthälern von Gröden, Fassa, Enneberg, Buchenstein und Ampezzo und ähnlich in Teufers und im Münsterthal ihre Sprache wenigstens bis in das laufende Jahrhundert erhalten. Ihren Besitz haben sie seit unvordenklicher Zeit inne, und es ist das Wahrscheinlichste, dass sie mehr und mehr in diesen Hochthälern und Berghängen zusammengedrängt wurden und ihre Ansiedelungen allmählich auch auf die zum Theil recht ungünstigen Lagen ausgedehnt haben. Es spricht nichts dafür, dass sie dieselben irgendwo etwa vorher schon im Besitz befindlichen Kelten abgenommen hätten. Aber je grösseren Schwierigkeiten des Terrains ihre Kolonisation begegnete und je verschiedeneren Zeiten sie angehören kann, desto weniger lässt sich in ihr ein nationaler, in ihrer früheren Heimath entwickelter Typus der Anlage und Einrichtung erwarten. Es ist nicht zu verkennen, dass namentlich die Romanen des Rheinthales, die bei ihrer sehr geringen Volkszahl vielfach von volksmässig angesiedelten Deutschen durchsetzt wurden, und ihren Haupterwerb der Berührung mit dem Fremdenverkehr über ihre Pässe verdankten, in Sitten und Einrichtungen wesentlich von der alemannischen Schweiz beeinflusst worden sind. Landwirthschaftlich bedingen die Hochalpen das allgemeine Vorherrschen des Sennereibetriebes. Die grösseren geschlossenen Dörfer in dem ausgedehnten Gebiete von Obersaxen und Langenburg sind den Sachsen und den Alemannen zuzuschreiben. Ausschliesslich in Einzelhöfen, die von ihrem zugehörigen Lande ohne Vermengung mit dem Nachbarbesitz umgeben sind, haben sich die im 13. und 14. Jahrhundert von den Herren von Vaz, den Grafen v. Werdenberg, Sargans und Vaduz und anderen Grundherren herangezogenen burgundischen Walliser angesiedelt.[1]) Sie sind nach Davos, und nach dem Praetigau, in Flins, in Langwies, Mutten und Stürwies, in grosser Zahl auch auf den Triesenerberg, in das grosse Walserthal und Silberthal, sowie an den Valser Rhein aufgenommen worden. Im Allgemeinen herrschen jedoch

[1]) Die Alpwirthschaft im Fürstenthum Lichtenstein, ihre Anfänge, Entwickelung und gegenwärtiger Bestand von Dr. v. Klenze, 1879.

in Graubünden die kleinen, nachbarlich zusammenliegenden Weiler vor, und es darf für die Ortslage wie für Feldeintheilung und Almendverhältnisse derselben Hinter-Dux auch hier als ein charakteristisches Bild der altherkömmlichen Besiedelung gelten. Von einem Einflusse der Römer auf die landwirthschaftliche Kultur sind keinerlei Spuren zu bemerken. —

Dagegen reichen im südöstlichen Bayern Erinnerungen an die frühere römische Bewirthschaftung mit einiger Bestimmtheit weit in die ebeneren Landstriche hinein und gehen zugleich bis in späte Zeit.

Entscheidenden Anhaltspunkt bietet hierfür die durch die erhaltenen Urkunden und Register der Salzburger Kirche[1]) feststehende Thatsache, dass allein die Agilolfinger derselben noch 324 Höfe ehemals römischer Provinzialen durch Schenkung zu überweisen vermochten. Diese Zahl setzt noch für das 7. und 8. Jahrhundert eine so weite Verbreitung der bäuerlichen romanischen Bevölkerung voraus, dass derselben mindestens diejenigen Ortschaften mit Sicherheit zugeschrieben werden dürfen, welche durch ihren Namen eine romanische oder welsche Bevölkerung bekunden. Da das Wort welsch, wale, hochdeutsch walh, mittelhochdeutsch walch, das aus Gallus hervorgegangen sein soll, erst im deutschen Munde entstanden ist, bezeugen diese Namen um so sicherer, dass in diesen Orten noch zur Zeit der festbegründeten deutschen Herrschaft eine von den Deutschen bestimmt unterschiedene romanische Bevölkerung bestand.

Eine dieser Ortschaften ist Wallgau an der oberen Isar, 1 Meile südlich vom Walchensee. Es wird als Walhogoi, als Dorf der Wahlen, schon 795 genannt (Meichelbeck No. 12). Die Anlage *62* giebt das Bild der Flur wieder. Es kann beim ersten Anblick überraschen. Denn es scheint, als seien die quadratischen Centurien der Römer und die limites als Wege ziemlich deutlich in demselben ausgesprochen. Wenn man aber die Flächen nachrechnet, ergiebt sich, dass jedes dieser allerdings nahe übereinstimmend grossen, wenn auch nicht ganz geordnet aneinanderstossenden Quadrate nicht mehr als 5 ha oder etwa 20 jugera Flächeninhalt hat. Es kann also von einer Centurienauftheilung nicht die Rede sein, denn diese kleinen Quadrate könnten nur Untertheile von Centurien sein. Für eine Centurie lassen sich aber weder limites erkennen, noch ist die Fläche für sie vorhanden. Noch weniger lässt sich an eine ganze pertica denken. Letzterer

[1]) Indiculus Arnonis und Breves Notitiae Salzburgenses ed. Fr. Keinz, München 1869. — H. Peetz, die Chiemseeklöster, Stuttgart 1879, S. 8. — L. Steub, die Walchendörfer im östlichen Bayern, Kleine Schriften III, 156.

Umstand steht auch der Auffassung als assignirter ager scamnatus entgegen. Ebensowenig aber zeigt die Flur Einzelhöfe, sie ist vielmehr durchaus nach dem allgemeinen Charakter der bayerischen Weiler eingetheilt. So ähnlich die Theilung einer nach Gewannen erfolgten scheint, so ist doch nirgend ein Gewann zu finden. Einige Stellen, wie z. B. 1, 5 und 6, ferner 31 und 32, auch vielleicht 24, 27 und 29 werden anfänglich zusammengehört haben und erst später getheilt worden sein. Im Ganzen liegt der Besitz der einzelnen Stellen nicht im Gemenge, sondern ist nach bestimmten Richtungen und in ganz ungleichen Stücken ausgetheilt. Eine deutsche volksmässige, genossenschaftliche Vertheilung könnte also nicht in Frage kommen, auch wenn der Ursprung der Bewohner als unterworfener Romanen sie nicht von selbst ausschlösse.

Ein anderes solches Dorf ist Traunwalchen, $1^1/_2$ Meile NO. vom Chiemsee. Es wird in den Breves notitiae um 800 erwähnt, dass an Salzburg in pago Trunwalha, qui dicuntur Romani tributales LXXX geschenkt worden seien. Hier aber lässt sich nach Anlage *63* die erfolgte Neutheilung des Landes in keiner Weise bezweifeln, denn sie ist, obwohl die Bauern romanische Hörige waren, ganz in der Weise einer Gewanneintheilung ausgeführt.

Als ein alter romanischer Einzelhof ist der Weiler Walchenberg (Anlage *64*) zu betrachten, obwohl er zu irgend einer späteren Zeit gewannähnlich unter mehrere Besitzer parzellirt worden ist. Dass es sich bei dieser Auftheilung in der That nur um eine Parzellirung im Sinne des Mittelalters handelte, davon überzeugt man sich leicht durch die Vergleichung der benachbarten Höfe Arleting und Schmiding, welche ebenso wie Walchenberg nur in je 2 Besitzungen getheilt sind und durch ihre deutschen patronymischen Bezeichnungen deutlich bekunden, dass sie Höfe eines Arle und eines Schmid waren, welche auf spätere Nachkommen getheilt übergegangen sind. Die Theilung ist auf jedem dieser drei Höfe gleichmässig in der Art erfolgt, dass die Besitzer zur Hälfte theilten, aber nicht lediglich in jedem der drei Felder jede Besitzung die Hälfte als ihren verhältnissmässigen Antheil in einem Stück erhielt. Vielmehr wurde jedes der Felder zunächst noch nach Lage und Güte des Bodens in Abschnitte zerlegt. Dann ist, wie anzunehmen, um jede Ungleichheit möglichst zu vermeiden und um auch die Schäden zu vertheilen, welche durch Hagel, Frost, Sturm oder Schneelager eine Feldlage vorzugsweise treffen können, jeder dieser Abschnitte wieder in kleine streifenförmige Besitzstücke zerschnitten worden, und erst diese sind stets abwechselnd den

beiden Bauerstellen überwiesen. Darin zeigt sich die bewusste Konsequenz der alt herkömmlichen, o. S. 85 u. 103 dargestellten deutschen Gewannmessung. Es ist keinem Zweifel unterworfen, dass diese Theilung erst in deutscher Zeit erfolgte, und dass wir in Walchenberg, von der Theilung abgesehen, einen der 324 romanischen Höfe, wie sie zur Zeit der Agilolfinger bestanden, vor uns haben. Die beiden Besitzungen in Walchenberg umfassen zusammen 130 Tagewerk 157 □Ruthen, oder 45,2 ha, d. h. ungefähr 181 jugera. Arleting enthält 54,2 ha, Schmiding 50,1 ha. Ihre Grösse stimmt also ungefähr mit 200 jugera überein, welche von Siculus Flaccus (o. S. 255) als das grösste, zur eigenen bäuerlichen Bewirthschaftung geeignete Maass bezeichnet werden.

Vergleicht man damit die Grösse der oben als Beispiele aufgeführten alemannischen und bajuvarischen gutsherrlichen Weiler, so enthält Nehmetsweiler 125,7 ha, Bischmannshausen 320,1, Eiselau 264,1, Pettenbrunn 336,6, Kreuz-Pullach 227,1, Oeden-Pullach 190,8, Loifering 118,0 ha. Auch die 3 Göttinger Höfe haben mit 193,9, 80,6 und 113,2 ha noch ein erheblich grösseres Maass.

Dagegen dürfte nicht ausgeschlossen sein, dass die $1^1/_2$ Meil. östlich von Salzburg, der alten Juvavia, am Brunnbach belegenen Höfe von Anger (Anlage *65*) ebenfalls zu den aus römischer Zeit erhaltenen romanischen Zinshöfen gehören. Von ihnen besitzen der Lonbauer und die beiden Pichelbauer zusammen 41,2 ha, die beiden Höfer zusammen 20,2, die beiden Wichlehn 21,0 ha Fläche.

Der zwischen den ausgeprägt germanischen Bajuvaren in der Umgegend von Salzburg hier und da auftretende fremdartige Menschenschlag ist nicht unbekannt. Hoher graziöser Wuchs bei kleinem wohlgeformten Kopf und dunklen sprechenden Augen zeichnet ihn aus. Namentlich wird derselbe in der Gegend die Salzach aufwärts, der auch Anger angehört, gefunden, insbesondere aber glaubt man in den Orten Hallein, Kucheln und Colling nach Körperbildung und Gebräuchen in der Mehrzahl der Bewohner noch Romanen zu erkennen. Es ist auch zu beachten, dass noch bis zum Attersee die Namen Strasswalchen, Reitwalchen und Seewalchen weiter leiten. —

Solche Erinnerungen in Grundbesitz und Bevölkerung lassen anscheinend erwarten, dass in diesen Gegenden auch Reste römischer Bauten aufgefunden worden seien. Derartige Reste sind in den städtischen Orten wie Veldidena, Juvavia, Virunum, Celeja nicht selten, ebenso sind Römerstrassen und Meilensteine über die Alpen, wie über die Thäler und Ebenen des Vorlandes verbreitet. Aber

Spuren von landwirthschaftlichen Gebäuden, etwa wie um Friedberg und Münchingen, sind auf dem grossen alpinen und ostbayerischen Weilergebiete nirgends entdeckt. Dass alle Gebäude auf den zahlreichen romanischen Höfen, welche zweifellos von Stein und Mauerwerk errichtet waren, völlig zerstört worden sein sollten, ist bei dem noch im 8. Jahrhunderte bekundeten Fortbestande dieser Wirthschaftsbetriebe schlechterdings nicht anzunehmen. Der Mangel baulicher Reste im Boden, und die nahe Verwandtschaft des in Tyrol

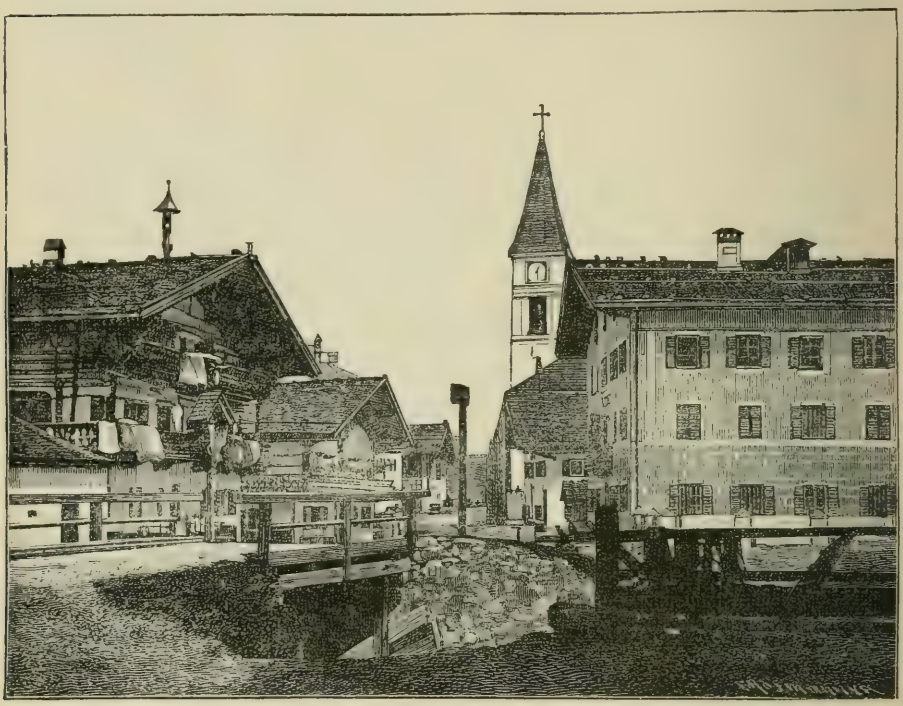

Fig. 51. Häuser zu Wörgl in Tyrol.

und Südbayern vorherrschenden Haustypus mit dem norditalienischen, führt vielmehr zu der Vermuthung, dass zwar nicht die eigentlich römische bäuerliche Villa, wie sie im Decumatenlande mit Grund sich denken lässt, wohl aber das alte keltorömische Haus und Gehöft in Rhätien und Noricum dem noch heut in Niederbayern und Tyrol überwiegenden Hause nahe entsprochen, und letzteres sich auf der Grundlage des ersteren entwickelt habe. Da sich hier die Bajuvaren erst fast zwei Jahrhunderte später festsetzten, als die Alemannen im Westen, ist wohl denkbar, dass von ihnen damals die Trümmer der

römischen Ansiedelungen schon nicht mehr als so völlig unheimlich und unverwendbar verworfen worden seien, wie von den Alemannen grundsätzlich geschehen ist. Die Bajuvaren dürften vielmehr die alten Grundmauern benutzt und sich in denselben häuslich niedergelassen haben.

Die Frage, wie sich der Typus des grössten Theiles der niederbayerischen und alpinen Häuser zu dem mitteldeutschen des fränkischen und alemannischen Hauses verhält, ist in Anlage *66* im weiteren Zusammenhange eingehend behandelt. Den schweren, massiven, kubischen Bau der alpinen Gebäude, welche in mehreren Stockwerken zahlreiche, für den Wirthschaftsbetrieb kaum verwendbare Gelasse darbieten, soll hier nur, im Gegensatz zu dem Bilde der Baulichkeiten in Hinter-Dux, Fig. 51 aus Wörgl anschaulich machen. Wörgl ist ein unzweifelhaft römischer Ort an der Gabelung der Inn- und Salzachstrasse, in dessen Namen furcula noch erhalten ist. Solche Häuser herrschen auf den südlichen Alpen von Genf bis Laibach fast ausschliesslich vor, sind in der alemannischen Schweiz und im Algäu sehr selten, verbreiten sich dagegen rechts des Lech, nur hier und da abwechselnd mit der alemannischen Bauweise und in Mischformen mit derselben, bis zu einer Linie, die sich vom Klosterthal an der Ammer nach Dachau und weiter über Straubing nach Cham zum Böhmerwalde ziehen lässt. Diesem folgt sie östlich zur Donau nach dem Salzburgischen und schliesst dann über Kärnthen wieder an Italien an. Die Volksmeinung führt diesen Hausbau, wie erwähnt, durch die Bezeichnung Heidenhäuser nicht eigentlich auf Italien, sondern ausdrücklich auf die Römer zurück, obwohl deren Besitzer offenbar früher christlich als die der deutschen Häuser waren. Vielleicht vermöchten nähere Untersuchungen den römischen Charakter des Mauerwerkes in manchen Hausfundamenten noch nachzuweisen.

8. Die Besitz- und Wirthschafts-Verhältnisse.

Die Formen der Besiedelung haben gezeigt, dass Oberdeutschland auf ausgedehnten Gebieten volksmässig angelegte genossenschaftliche Dörfer besitzt, die den Gewannfluren des alten Volkslandes völlig entsprechen. Zwischen diesen Gebieten sind mehrere nicht unbeträchtliche Landstriche verbreitet, deren Ortschaften sich als grundherrlich angelegte Weiler und Dörfer mit blockförmig vertheilten Fluren erkennen lassen. Endlich werden die Alpen und die südöstlichen Abschnitte Oberbayerns fast ausschliesslich von alpinen und romanischen Einzelnhöfen und Weilern eingenommen.

Diesen Verschiedenheiten entsprechen auch die Besitz- und Wirthschaftsverhältnisse, die aus älterer Zeit bekannt sind.

Urkundliche Ueberlieferungen führen auf den oberdeutschen Gebieten nicht weiter, als in die Zeit der Aufzeichnung der Volksgesetze zurück. Die lex Alamannorum entstand um 717—719 unter Herzog Landfrid nur zum geringen Theil aus dem älterem Recht der Pactus, und obwohl die lex Bajuvariorum sich auf Theuderich und auf Chlotar und Dagobert beruft, ist sie doch jünger als die lex Alamannorum, etwa 743—749, zu setzen, ja es gehen Zusätze und Emendationen bis in die Karolingische Zeit herab.[1]) Damit fallen schon die Urkunden des 8. und 9. Jahrhunderts für Lorsch,[2]) Weissenburg[3]) und St. Gallen[4]) in Alemannien, und für Regensburg,[5]) Freysing[6]) und Salzburg[7]) in Bayern nahe zusammen.

Für die genossenschaftlichen Dörfer sind die Andeutungen allerdings sehr geringfügig. Indess geht doch aus ihnen hervor, dass das Bewusstsein der genossenschaftlichen Besitznahme noch nicht erloschen, ja vielleicht in weiter Verbreitung noch lebendig war.

Die wichtigste Stelle ist Tit. 80 der lex Alamann.[8]): »Si qua contentio orta fuerit inter duas genealogias de termino terrae eorum et unus dicit: hic est noster terminus, alius revadit in alium locum et dicit: hic est noster terminus, ibi presens sit comis de plebe illa et ponat signum ubi iste voluerit, et ubi ille alius voluerit terminum, et girent ipsam contentionem. Auf das Verfahren kommt es nicht an, es heisst: (genealogiae) spondeant inter se pugnam duorum, und je nach dem Ausgange fällt das streitige Stück der einen zu. Die Bedeutung liegt darin, dass die Besitzer der Dorfflur eine genealogia genannt werden, was ganz der der Fagana in Vagen (o. S. 430) entsprechen würde. Die verschiedenen Fluren gehören im Wesentlichen je einem Geschlechte, wobei die Betheiligung von Liti und Hörigen nicht ausgeschlossen ist.

Das vicinium der Flur kommt im Tit. XLV, c. 2 der lex Alaman. (cod. Carl.) vor: Si in campo, ubi prius pugna orta fuerit, ibi restant super mortuum suum, et non sunt secuti in domum et postea mittunt in vicinio et congregant pares et pausant arma sua etc., ebenso

[1]) H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I, 1887, S. 311, 318.

[2]) Cod. dipl. abbatiae Laurishamensis ed. Lamey, 1768.

[3]) Traditiones possessionesque Wizemburgenses ed. Zeuss, 1842.

[4]) Urkundenbuch der Abtei St. Gallen (—1360) ed. Wartmann, 1863—82.

[5]) Ried, Cod. diplomatic. episcopat. Ratisbonens. 1816—17.

[6]) Meichelbeck, Historiae Frisingensis III, 1724—29.

[7]) Indiculus Arnonis und breves notitiae Salzburgenses ed. Kainz, 1869.

[8]) Monum. Germ. LL sect. II, tom. V. 1 (nach cod. Lantfr.).

in der lex I Bajuv. Tit. X, c. 22, 23: Wer einen Brunnen vergiftet oder verunreinigt, stelle ihn her und zahle 6 sol. Busse. Si autem plurimorum in vicinio puteus fuerit, compositione inter se multentur. Vicini werden von demselben Gesetze Tit. XII, c. 3 erwähnt, wo ein ausgeackerter Grenzstein vicinis praesentibus wieder restituirt werden soll. Die populares leges Tassilonis von 774 c. III (Mon. G. LL. III, p. 464) bestimmen: Wer ein Haus untergräbt, oder dessen Dach abdeckt, oder als Dieb befunden und dabei getödtet wird, bleibt ohne compositio, sed homicida tamen ea tria genera homicidiorum debita signa vicinis suis et his qui adsistunt, insignet; Append. IV, c. 2 (Ebd. p. 337) sagt: De his qui propriam alodem vendunt vel quascunque res, et ab emptore alter abstrahere voluerit et sibi sociare in patrimonium, tunc dicat emptor ad venditorem: terram aut quascunque fuerit res, abstrahere mihi vult vicinus meus.

Schon in letzterer Stelle fällt auf, dass nur an einen vicinus und seine antecessores, ohne Berufung auf die vicinitas gedacht ist. Auch nach den übrigen Vorschriften aber wäre die Annahme eines an der Flur bestehenden gemeinschaftlichen Besitzes, oder auch nur gegenseitiger Anrechte der vicini an den Besitzungen, oder des Rückfallsrechtes an besitzlos gewordener Ländereien durch keine Andeutung gerechtfertigt. Dreimal kommen zwar auch commarcani vor, Tit. XII, c. 8, XVII, 2 und Tit. XXII, c. 11. Die Stellen erwähnen aber nur, dass erworbenes Privateigenthum zwischen zweien streitig ist.

Ueberall, soweit es sich nicht um Schenkungen des Princeps an die ihm zu besonderer Treue Verpflichteten handelt, ist lediglich von unbeschränktem Privateigenthum die Rede. Dasselbe kann durch eine Urkunde oder vor Zeugen nach dem Alemannischen Gesetz jederzeit, nach dem Bajuvarischen, sobald die Abfindung der Söhne stattgefunden hat (Tit. I, c. 1), unanfechtbar veräussert oder verschenkt werden. Die Söhne theilen das Erbe des Vaters. Sind keine Söhne vorhanden, so erbt nach dem Alemannischen Gesetz die Tochter auch die Grundstücke. Ob in Bayern dasselbe gilt, ist nicht ausgesprochen. Wohl aber sagt hier Tit. XV, c. 10: Quod si maritus et mulier sine herede mortui fuerint et nullus usque ad septimum gradum de propinquis et quibuscunque parentibus invenitur, tunc illas res (omnes facultates) fiscus adquirat. Hier fehlt also ebenfalls jede Spur des Anrechts der vicini.

Die Heerbanns-Verordnungen Karls d. Gr. (s. o. S. 72) genügen auch für Schwaben und Bayern zu erweisen, wie gross und allgemein verbreitet die Zahl der freien Hufenbesitzer gewesen sein muss. Auch

gelten für Oberdeutschland alle die Bemerkungen über Hufen, ihre Theilung und ihre Bezeichnung nach Morgen, welche o. S. 107 ff. für das Volksland auf Grund der Fuldischen und Corveyischen Traditionen gemacht worden sind. Die Volksgesetze aber haben offenbar wenig Veranlassung, sich mit den Beziehungen des Grundbesitzes in den Gewanndörfern näher zu beschäftigen. —

Dagegen sind die Verhältnisse des grundherrlichen Besitzes in einer sehr grossen Zahl von Bestimmungen zum Ausdruck gebracht.

Vor allem zeigt sich, dass der Herzog über viele Ländereien, sei es als solcher, sei es als Fiskus verfügt. Der Begriff des Volkslandes ist nirgend auch nur angedeutet. Da, wie erwähnt, unbeerbtes Land dem Fiskus als herrenlos anheimfällt, ist zu schliessen, dass überhaupt alles herrenlose Land ihm zusteht.

Die Dekrete Tassilos sagen c. 8 (a. a. O. p. 460): De eo, quod parentes principis quodcunque praestatum fuisset nobilibus intra Bajuvarios, hoc constituit, ut permaneret, et esset sub potestate uniuscujusque relinquendum posteris, quamdiu stabiles foedere servassent apud principem ad serviendum sibi, et haec firma permanerent: ita constituit. Es waren also an Vornehme und Lehnsleute erhebliche Güter vergeben.

Wie ausgedehnt der herzogliche Grundbesitz grade in dem Theile Bayerns, welcher vorzugsweise von Weilern und Höfen eingenommen ist, gewesen sein muss, ergiebt die Zusammenstellung, welche v. Inama[1]) über die der Zeit von 690—788 angehörigen Schenkungen an das Bisthum Salzburg gemacht hat. Die Herzöge überliessen demselben allein im Salzburggau 1 Stadt, 1 Burg, 4 Dörfer, 3 Kirchen, 6 Herrenhöfe, 501 Hufen mit Kolonen und ausserdem 117 Kolonen, in den benachbarten Gauen aber 4 Dörfer, 4 Herrenhöfe, 114 Zinshöfe, 227 Hufen mit Kolonen und 10 Kolonen, dazu Weinberge, Alpen und Wälder, im Pongau allein 3 Milliaria Forst. Dazu kamen in derselben Zeit aus diesen Gauen an herzoglichen Benefizien 160 Güter, an Gütern der Ortskirchen 122 Hufen und an Eigengütern der Freien 346.

Die Erwerbungen, welche die Kirche durch Eigengabe der Freien an deren Gütern machte, können sehr ausgedehnt gewesen sein. Beide Volksgesetze sichern ausführlich die Möglichkeit solcher Hingabe und beseitigen bei formal richtigem Verfahren jeden Anspruch der Erben. Da es Sitte war, diese liberi ecclesiae oder coloni ecclesiae wenigstens auf Lebenszeit im Besitz ihrer Güter zu belassen, trat

[1]) Deutsche Wirthschaftsgeschichte, Bd. I, S. 497.

dadurch kaum eine Veränderung in der Abgrenzung der Grundstücke ein. Es bestanden aber auch andere coloni, lidi, servi und mancipia, welchen Land gegen Zins und Leistungen übergeben war. Die von v. Inama (I, 500) sorgfältig zusammengestellten Angaben über den Besitz der grossen Stifter in jener Zeit lassen nach dem Wortlaut der Urkunden allerdings vielfach Zweifel, ob die aufgeführten Aecker und Leute neben den angegebenen Hufen vorhanden sind, oder deren Bestand bilden. Indess besitzt Lorsch (No. 3066) eine terra indominicata cum 1 manso, 15 mansi und 36 lidi, servi oder mancipia; (No. 3272) mansum indominicat. c. casa, 12 mansi, 2 petias silvae und 20 Leute; (No. 3167) mans. 1 indom., 6 mansi und 10 Leute; (No. 2862) basilicam, 1 curt. indom., 4 mansi, 14 hubae und 7 Leute. Ebenso ist Freysing (562) im Besitz von 120 jugera Acker und 180 carr. Wiese selilant bei 6 Hufen, 1 Walde und 31 Leuten; (No. 126) von einer curtis mit Haus und 3 Speichern, von 3 Kolonistenhufen und von 19 Leuten, 9 mancipia infra domum unter 5 Hufen; sowie (No. 206) von 1 curtis mit 9 Hufen und 52 Leuten. Diese und ähnliche Beispiele können nicht anders gedacht werden, als dass von Herrenhöfen Land, in ganzen oder Bruchtheilen von Hufen, an Leute zur Bewirthschaftung ausgegeben ist.

In der lex Alaman. Lantfr. Tit. 23, c. 1 ist auch ausdrücklich auf die coloni regis hingewiesen. Es heisst in diesen der älteren Zeit zugeschriebenen Bestimmungen: Liberi autem ecclesiastici, quos colonos vocant, omnes sicut et coloni Regis ita reddant ad Ecclesiam. Im Unterschied von diesen Kolonen setzt Tit. 22 für die servi Ecclesiae fest: Tributa sua legitime reddant, quindecim siclas de cervisa, porcum valentem tremisse uno, panem modia duo, pullos quinque, ova viginti. Ancillae autem opera imposita sine neglecto faciant. Servi dimidium sibi, dimidium in dominico arativum reddant. Et si super haec est, sicut servi ecclesiastici ita faciant tres dies sibi, et tres in dominico. Hier zeigen sich also auch die servi mit Land beliehen, und es wird zwischen servi ecclesiastici und anderen servi der Kirche im Ackerdienst auf herrschaftlichem Lande kein Unterschied gemacht.

Die lex I Bajuv. I, 13 (p. 278) giebt aber über diese Kolonen der Kirche ganz ausführliche, anscheinend den ersten Pipiniden angehörige Vorschriften, welche zugleich ein überzeugendes Bild von der Gesammtlage der abhängigen bäuerlichen Bevölkerung und von dem Wirthschaftsbetriebe selbst erschliessen, wenn auch einzelne Bestimmungen in Ausdruck und Textkritik zweifelhaft bleiben. »De colonis

vel servis Ecclesiae qualiter serviant, vel quale tributa reddant: Hoc est agrario, secundum estimationem judicis, provideat hoc judex, secundum quod habet, donet. De triginta modiis tres donet et pascuario dissolvat secundum usum provinciae. Andecenas legitimas, hoc est, pertica decem pedes habentem, quatuor perticas in transverso, quadraginta in longo arare, seminare, claudere, colligere, trahere et recondere. A tremisse (s. h. Dreikorn) unusquisque accola ad duo modia sationis excollegere, seminare, colligere et recondere debent; et vineas plantare, fodere, propaginare, praecidere, vindemiare. Reddant fasce de lino, de apibus 10 vasa, pullos quatuor, ova quindecim reddant. Parafretos donent, aut ipsi vadant, ubi eis injunctum fuerit. Angarias cum carra faciant usque quinquaginta lewas, amplius non minentur. Ad casas dominicas stabilire, fenile, granica, vel tunino recuperanda pedituras rationabiles accipiant; et quando necesse fuerit, omnino componant. Calce furno, ubi prope fuerit, ligna aut petras quinquaginta homines faciant, ubi longe fuerat, centum homines debeant expetiri; et ad civitatem vel ad villam ubi necesse fuerit, ipsa calce trahantur.

»Servi autem ecclesiae secundum possessionem suam reddant tributa. Opera vero tres dies in ebdomada in dominico operent, tres vero sibi faciant. Si vero dominus ejus dederit eis boves aut alias res quod habet, tantum serviant, quantum eis per possibilitatem impositum fuerit; tamen injuste neminem obpremas.«

Diese Bestimmungen lassen erkennen, dass für die Kolonen ein gleichmässiger Besitz vorausgesetzt ist. Da der Kolon denselben nicht überall thatsächlich gleich erhalten haben kann, ist auch hier nur an die Hufe zu denken, die dann in Mehrheit oder Bruchtheilen besessen werden konnte. Ob die Lasten denen der früheren römischen Kolonen entsprechen, ist nicht im einzelnen festzustellen, der Vergleich mit den Kolonen des saltus Burunitanus (o. S. 363) und mit den sordida munera der römischen Provinzialen (o. S. 373) ergiebt aber unverkennbare Aehnlichkeit, sowie dass die Kirche, der Herzog und ebenso der sonstige Adel die ursprünglich dem Staate zustehenden Leistungen nunmehr allgemein als grundherrliche behandelten. Die Sklaven werden, wie in der lex Alamannorum, mit Grundbetitz beliehen vorausgesetzt, und es ist angenommen, dass sie, wie die Kolonen, eigenes Inventar besitzen, da ihre Dienste nur dann unbegrenzte werden sollen, wenn der Dominus ihnen auch das Inventar stellt. Tit. XVI, c. 6 und 7 zeigen auch, dass der servus peculium haben konnte, andererseits aber, dass es dem Herrn gehörte. —

Einige andere Vorschriften der Gesetze ergänzen das Bild des Wirthschaftsbetriebes.

In der Lex Alam. Ldfr. tit. I, 76—81 werden Hengste, Stutenheerden, marescalci über 12 Pferde, Kuhheerden von 12 und mehr, Schweineheerden von 40, Schafheerden von 80 Stück erwähnt, in der L. I Baj. IX, 11 auch Glocken, welche den Pferden, Rindvieh und kleinem Vieh nicht gestohlen werden sollen. Die Gewährsmängel beim Viehkauf sind ebd. Tit. XVI, c. 9 klar behandelt. Der Diebstahl am Mühleisen ist l. Alam. Tit. 96 und die Zerstörung der medela, wohl des Karrenrades, sowie des Pfluges und der Egge Tit. 92 unter Strafe gestellt. Vom Pfluge heisst es ebenda: si carruga involat aut rumpit de rotas de davante sic, ut diem opera tricet, solidos tres componat.

Die lex I Bajuv. spricht schon in dem älteren auf Dagobert und das Westgothenrecht weisenden Theil besonders ausführlich über Grenzverletzungen und zeigt, dass im Gegensatz zum alten Volksgebiete, unverkennbar von der Römerzeit her, Ackerraine und Grenzsteine in weit verbreitetem Gebrauch standen. Tit. XII, c. 1—4 sagt de terminis ruptis: Si quis limites complanaverit aut terminos fixos fuerit ausus evellere, si ingenuus est, per singula signa vel notus vicinos cum sex solidis componat; si servus est, per singula signa quinquaginta flagella suscipiat. Si quis dum arat, vel plantat vineam, terminum casu non voluntate evellerit, vicinis praesentibus restituat terminum, et nullum damnum patiatur. Quotienscunque de terminis fuerit orta contentio, signa quae antiquitus constituta sunt, oportet inquirere, id est, agere (aggerem) terrae, quem propter fines fundorum antiqui tunc apparuerint fuisset ingestum, lapides etiam, quas propter iudicium terminorum notis evidentibus sculptis vel constituerint esse defixos. Si haec signa defuerint, tunc in arboribus notas, quas decorvos vocant, convenit observare, si illas quae antiquitus probant incisae.

Diese undeutschen Raine, lapides und notae sculptae waren offenbar nur durch die romanischen Höfe bekannt. Aber dass sich eine solche erkennbare Abgrenzung auf die gutsherrlich in unregelmässigen Stücken ausgethanen Höfe und Weiler übertrug, ist erklärlich, weil ein Verfahren der Breitenmessung oder der Feststellung durch Lagemorgen, wie es für die Gewannfluren (s. o. S. 90, 101) allgemein bestand, für diese unregelmässigen Austhuungen im Wesentlichen unanwendbar war. Merker oder Feldgeschworene werden indess auch in der lex Bajuv. Tit. XII, c. 4 und 5 erwähnt, ebenso dass gegen Grenzverdunkelung keine Verjährung lief: Quodsi intra terminos alienos per absentiam aut per ignorantiam domini partem aliquam forte possederit, statim

eam, cum antiqui et evidente inspectoribus finis agnoscuntur, amittat domino reformante. Nec contra signa evidentia ullum longae possessonis tempus obponat, nisi conparavit de aliquo, tunc venditorem ostendat, et secundum legem definiant. Nemo novum terminum sine consensu partis alterius aut sine inspectore constituat.

Wenn Commarcani im Mangel aller Zeugen über ihre Eigenthumsgrenzen in Streit bleiben, soll ihr Kampf, wie in Alemannien entscheiden. Will aber Jemand auf dem streitigen Grenzlande bauen, und der Hof ist noch nicht umzäunt, wenn der Einspruch erfolgt, soll er vor Austrag des Streites nur das Recht haben, soweit sein Beilwurf reicht den Zaun zu ziehen, c. 10: jactet securem quae saica valente contra meridiem, orientem, atque occidentem, a septemtrione ut umbra pertingit amplius non ponat sepem, nisi determinata fuerit contentio. Tit. XIII, c. 6 aber sagt bezüglich des einfachen Abpflügens: Si quis messem vel pratum alterius araverit usque ad tres in longo jugere vel in transversa sex sulcos cum tribus solidis componat. Et si negare voluerit, juret cum 1 sacramentale.

Warnungszeichen zum Schutz von Grundstücken sind Tit. X, c. 10—18 durch Strafe gesichert, ebenso die öffentlichen Wege Tit. X, c. 19 – 21 im Sinne der Ausführungen o. S. 63: Si quis via publica, ubi [Rex vel] Dux egreditur, vel via equale alicujus clauserit contra legem, cum 12 solidis componat, et illam sepem tollat, et si negare voluerit cum 12 sacramentales juret. De via convicinale vel pastorale qui eam alicui clauserit, cum sex solidis componat et aperiat, vel cum 6 sacramentales juret. De semita convicinale quis eam clauserit cum tribus solidis conponat, aut cum 1 sacramentale juret. —

In welcher Weise Ackerbetrieb und Feldsystem der ältesten Zeit zu denken sind, und welche Erinnerungen daran noch bestehen, ist für die ältesten Zeiten des alten Volkslandes o. S. 66 ff. dargestellt. Es ist kein Zweifel, dass überall zuerst das schon bestehende kultivirte oder wenigstens raume Land in Anspruch genommen wurde. Wo dies nicht ausreichte, mussten Rodungen stattfinden und für diese kommen auch in Oberdeutschland die unentwickelten Betriebsarten der Brennkultur und der wilden Feldgraswirthschaft je nach Umständen zweckmässig zur Anwendung.

Da die fruchtbareren und ebeneren Theile des Landes vorzugsweise von den deutschen Gewannen bedeckt sind, zeigt sich, dass die herandrängende Volksmasse auf die Kultureinrichtungen der Römer und Kelten keine Rücksicht nahm. Das Land war auch wohl meist wüst geworden. Mit diesen volksthümlichen Gewannen

müssen sie auch eine auf denselben nothwendige Schlagwirthschaft eingerichtet haben, dafür ist zunächst ebenfalls an Feldgraswirthschaftsbetrieb zu denken.

Wo der einzelne Deutsche aber einen romanischen Hof überwiesen erhielt, lernte er nothwendig dessen Betriebsweise kennen. Wie zerstörend und verwüstend man sich auch das Auftreten der Deutschen denken mag, erleichterter Unterhalt, vereinfachte Arbeit und bessere Werkzeuge werden nicht leicht völlig übersehen und übertragen sich schnell auch von Feind zu Feind. Zudem haben die Deutschen, wie Julians und Anderer Nachrichten ergeben (s. o. S. 401), zahlreiche römische Gefangene als Sklaven zurückbehalten, und die bis in die Karolingerzeit fortbestehenden romanischen Höfe beweisen, dass sie die bisherigen Anbauer sogar in nicht geringer Verbreitung als Sklaven oder Kolonen ihre Wirthschaften fortbestellen liessen. Daraus lässt sich schliessen, dass in verhältnissmässig kurzer Zeit der nicht bloss bei den Römern, sondern, wie wir wissen, auch bei den Kelten (o. S. 227) bereits hoch entwickelte Landbau auch für die deutsche Ackerwirthschaft in gewisse Geltung gekommen ist.

Das Gebirgsland ist indess überhaupt nur beschränkt zu höheren Kulturweisen benutzbar und bleibt in der Hauptmasse auch in der Gegenwart nur zu Wald, Weide und Gras geeignet. Da nun die Weiler und Höfe der vom Fürsten mit Land beliehenen Herren überwiegend auf solchem ungünstigerem oder unkultivirtem Boden gegründet zu sein scheinen, mussten hier auch von deren Leuten einfachere Betriebsarten angewendet werden. Brennkultur und wilde Feldgraswirthschaft sind daher noch lange und selbst bis auf unsere Zeit in den oberdeutschen Gebirgen bekannt geblieben. Daraus aber sind keine Schlüsse auf eine lange Periode solchen untergeordneten Anbaues in den breiten, fruchtbaren Ebenen und Thälern zu ziehen. —

Ebensowenig lässt sich für diese besseren Gegenden ohne Weiteres die Dreifelderwirthschaft voraussetzen. Sie war jedoch in Oberdeutschland schon früh weit verbreitet und konnte auch gute Erfolge haben, weil die dortigen Gegenden meist ein gutes Wiesenverhältniss besitzen und ziemlich graswüchsig sind.

Die ältesten Angaben über ihr Bestehen auf deutschem Boden kommen aus Oberdeutschland[1]), aber erst aus dem Jahre 771. Der Cod. Lauresh. (n. 662) sagt: Unum mansum de terra araturia, 27

[1]) Joh. Meyer, Die 3 Zelgen (Progr. der Thurgauischen Kantonsschule 1879/80, Frauenfeld 1880), S. 10.

jurnales in tribus locis sitos. Gleichzeitig werden auch die Zelgen als singulae araturae, culturae, auch locus, satio, sicio, plaga, campus, ager, so bezeichnet, dass dies nicht missverstanden werden kann. Der Grund ihrer weiten Verbreitung aber muss gleichwohl mehr in den grundherrlichen und geistlichen Zinsen und Zehnten, als im eigenem Bedarf der Wirthschaften gesehen werden. Für die Schweiz ist bekannt, dass sich mit den Befreiungskämpfen des 14. Jahrhunderts unmittelbar eine ausgedehnte Verringerung des Getreidebaues verknüpfte. Die Zinsungen an Grundherren und Stiftungen wurden theils aufgehoben, theils zur Abfindung gebracht, und die freigewordenen immer mehr durch den Söldnerdienst beschäftigten Grundbesitzer legten die Aecker in Grasland um und trieben Vieh- und Sennwirthschaft, die auch ohne ihre Anwesenheit fortgestellt werden konnte.[1]) Eine ähnliche Umwandlung trat, wie S. 428 erwähnt ist, im Beginn des 16. Jahrh. im Hochstift Kempten ein und verbreitete sich mehr und mehr über den gesammten schwäbischen Landabschnitt zwischen dem oberen Lech und dem Schussen. Das konsequente Zerschlagen der bis dahin geschlossenen Dörfer, wie sie das Beispiel von Aulwangen (Anlage *46*) erläutert, hatte wesentlich seinen Grund in der Absicht, an die Stelle der unter Flurzwang betriebenen Dreifelderwirthschaft die den Alpengegenden vorzugsweise angemessene Gras- und Weidewirthschaft zu setzen, und diese auf den um die neu geschaffenen Einödhöfe eng geschlossenen Grundstücken unter möglichst günstigen Umständen frei behandeln zu können.

Es ist deshalb wahrscheinlich, dass in der Region der Weiler und Einzelhöfe des südlichen Bayerns und Tyrols, wo die zerstückelte Gemenglage weniger durchgeführt war, die heutige regelmässige Graswirthschaft unmittelbar aus dem älteren, ungeordneteren Feldgrasbetriebe hervorgegangen ist. Gegenwärtig besteht die verbesserte Feldgraswirthschaft, wie Hanssen dargethan hat[2]), im Innern Tyrols im Pusterthal und Unterinnthal, in den Vorbergen dagegen fast allgemein im Salzburgischen, um Berchtesgaden, Reichenhall, Inzell, Traunstein, Prien, Miesbach, Benedictbeuren, Murnau, Füssen und weiter im Allgäu, Wangen, Leutkirch und im Ravensburgischen, überhaupt auf beiden Seiten des Bodensees. Es folgen bei ihr hier all-

[1]) Pat. Martin Kiem, Prof. in Sarnen, Abh. im Geschichtsfreund Mittheilungen des histor. Vereins der 5 Orte der Urschweiz, Bd. XXI, 1866. —

Die Verdrängung des Ackerbaus durch die Alpwirthschaft in schweizerischen Hochgebirgsthälern von Dr. G. Meyer v. Knonau.

[2]) Agrarhistorische Untersuchungen Bd. I, S. 135.

gemein nach dem Bau von einigen Jahren Sommerung mit einiger Winterung meist sehr lange Grasperioden, die je nach dem Boden von 4 bis zu 20 Jahren sich ausdehnen. Ueberwiegend wird sie als Egartenwirthschaft betrieben, bei der ein grosser Theil des Grases zu Heu geschnitten wird. In manchen Thälern Tyrols und Voralbergs sind aber die Bauern auch vom Egartenbetrieb zur reinen Graswirthschaft übergegangen, so weit sie nach Klima und Lage möglich ist. Sie erspart ihnen jede Ackerarbeit. Allgemein wird nach Hanssen bei der Feldgraswirthschaft des nördlichen Tyrols seit der Mitte unseres Jahrhunderts eine Verminderung der Ackerfelder zu Gunsten der Heu- und Weidenutzung bemerklich. Im gesammten südlicheren Tyrol dagegen, wo das ackerfähige Land sehr beschränkt ist, dagegen ausgedehnte Alpenweiden zur Verfügung stehen, kann Feldgraswirthschaft nicht angewendet werden. Vielmehr ist hier üblich, das wenige Kulturland unausgesetzt zu der nach seiner Lage geeignetsten Frucht zu verwenden. Der vortreffliche und leicht auszudüngende Boden gestattet auf einigen solchen Grundstücken Jahr aus Jahr ein Mais, auf anderen immer Weizen zu säen, auch mit Sommer- und Wintergetreide derselben Art zu wechseln oder im Herbst als Nachfrucht Buchweizen einzuschieben.

In der schwäbischen Alp und im Schwarzwalde sind nach Görizs umfassenden Untersuchungen[1]) die Verhältnisse sowohl in Boden als Klima ungleich ungünstiger. Hier besteht in den höheren Lagen noch eine wilde Feldgraswirthschaft mit mehrjährigem ungedüngtem Haferbau und vieljähriger Dreesch. Dieselbe wird auf den Aussenfeldern mancher Fluren der Oberämter Reutlingen und Ehingen und auf dem Aalbuch getrieben. Auf dem Schwarzwald finden sich in den Oberämtern Calw und Neuenbürg auch sogenannte Wildreviere oder Kohläcker (von Kohlen, Brennen). Auf diesem Wildlande werden 400 bis 500 Reisigbüschel auf den Morgen ausgebreitet, mit den abgeschälten Rasenstücken zugedeckt und dann angezündet. Nachdem die Haufen 1 bis $1^1/_2$ Tage geglimmt haben, wird die Asche sammt den nicht völlig verbrannten Rasenstücken untergepflügt oder untergehackt und darauf Winter- oder Sommerroggen und ein- oder zweimal Hafer gesäet. Dann bleibt das Land wieder durch lange Jahre zu dürftiger Weide liegen. Je tiefer nach den Thälern, desto mehr ist eine bessere Feldgraswirthschaft entwickelt. Die Grenze der Dreifelderwirthschaft bildet nach Süden die Eschach, wo sie sich

[1]) Göriz, Die im Königreich Württemberg üblichen Feldsysteme und Fruchtfolgen, 1848, S. 172.

oberhalb Rottweil in den Neckar ergiesst und auf dem nördlichen Schwarzwald und der schwäbischen Alp begegnen sich beide Systeme auf denselben Feldmarken als Aussen- und Binnenfelder. Im Allgemeinen aber liegt die Feldgraswirthschaft auf dem Buntsandstein, die Dreifelderwirthschaft auf dem Muschelkalk und Jura. Aehnlich stehen im Odenwalde beide Wirthschaftsweisen neben einander.

Indess beherrscht die Dreifelderwirthschaft in Oberdeutschland nicht ausschliesslich das von der Feldgraswirthschaft nicht eingenommene Gebiet. Im Elsass und in der Rheinpfalz bestehen vielmehr auch reiche Fruchtwechselsysteme, welche Schwerz und Rau übereinstimmend auf eine alte Zweifelderwirthschaft zurückführen, also auf einen ursprünglich stattgehabten Wechsel zwischen Getreidefrucht und Brachweide. Diese scheint durch Besömmerung der Brache und Theilung des Getreidefeldes eine immer entwickeltere Fruchtfolge gewonnen zu haben und anfänglich 4-, dann 8- und mehrschlägig geworden zu sein. Von dieser Zweifelderwirthschaft giebt Magerstedt[1]) an, dass sie um Verona und Mantua der gewöhnliche Betrieb gewesen sei, und auch Fraas[2]) nimmt an, dass die Römer sie in die eroberten Provinzen eingeführt haben.

9. Unkultivirtes Land, Marken und Almenden.

Das für Oberdeutschland aus den Besitzverhältnissen und der Bewirthschaftung des Kulturbodens gewonnene Bild hat gezeigt, wie neben den genossenschaftlichen von den vordringenden Volksheeren begründeten Ansiedelungen neue fremdartige Anlagen entstanden waren, welche aus massgebenden Anordnungen von Grundherren hervorgingen, und in den Vorgängen und Anforderungen der Eroberung des Landes durch die erstarkende Königsgewalt ihre Begründung finden.

Weniger äusserlich erkennbar, aber durch den gleichen Gegensatz beherrscht, erweisen sich auch die Beziehungen, unter welchen das unkultivirte Land zur Benützung kam. Zugleich aber spricht sich in ihnen noch deutlicher die Verschiedenheit der Grundlage aus, auf welcher die Besiedelung Oberdeutschlands ihrem Wesen nach gegenüber der der alten Stammesheimath beruht.

Von den ursprünglichen Stammesgebieten der Germanen ist der

[1]) Feld- und Wiesenbau der Römer, Sondershausen 1852, S. 226.

[2]) Geschichte der Landwirthsch. 1852, S. 717 ff.

Begriff des Volkslandes untrennbar. Bis in welche Zeiten man auch die nomadische Besitznahme hinaufrücken, und wie man die Uebergänge zur festen Ansiedelung und ihre endliche allgemeine Durchführung denken will, immer bleibt die Nothwendigkeit in gleicher Weise Ausgangspunkt und sicherer Anhalt der Beurtheilung, dass die Ansiedelungen inmitten der bestehenden Weidereviere der Hundertschaften begründet wurden. Sie beschränkten diese Weidereviere zu Gunsten der einzelnen Ansiedlergruppen. Da nun die Ansiedler aus der Gesammtheit der bisher Besitzenden und Berechtigten hervorgingen, konnte nur eine friedliche Auseinandersetzung mit dieser Gesammtheit und eine Feststellung über die Ausübung der Nutzungsrechte an dem verbleibenden unkultivirten Lande die Durchführung der festen Niederlassung möglich machen. Der im genossenschaftlichen Besitze verbleibende Rest des alten Volkslandes und das Einverständniss der bisher Betheiligten über die weitere Benutzung und Verwaltung dieser Ländereien erklären den Ursprung und die Eigenthümlichkeiten der Marken auf den deutschen Volksgebieten (o. S. 153). Von diesen Vorbedingungen muss also auch jede Beurtheilung der späteren Veränderungen in den Marken, der Eingriffe der Königs- und Territorialgewalt, wie der fortgesetzten Theilungen und der damit zusammenhängenden Umgestaltungen in Anrechten, Gerichtsbarkeiten und Verwaltungen ausgehen.

Damit ist von selbst gegeben, dass das eigenartige Wesen der Marken des deutschen Volkslandes nicht auf die ursprünglich keltischen und römischen Gebiete übertragbar ist, in welchen sich die Deutschen in Oberdeutschland festsetzten. Alle Bedingungen waren hier andere. Rechte früherer Besitzer kamen überhaupt nicht, wenigstens nicht am unkultivirten Lande in Frage. Alles hatte den Charakter der Okkupation. Auch folgte der Einwanderung möglichst bald die feste Besiedelung. Wo überhaupt dauernder Besitz ergriffen werden konnte, war die erste Forderung Ackerland und beschleunigter Anbau. Genügende Erträge schon der nächsten Ernte waren unumgängliche Anforderung für die Ernährung dieser zahlreichen mit Weib und Kind herandrängenden Schaaren. Ueberall bedeckten sich deshalb die zuerst zugänglichen fruchtbaren, leicht anbaufähigen Länderstrecken ganz in der heimischen volksthümlichen Weise mit genossenschaftlich angelegten Dörfern.

Auf dem alten Volksgebiete aber entstanden diese Dorfanlagen im Frieden. Sie waren nur dann durchführbar, wenn von äusseren und inneren Feinden keine Störung drohte. Deshalb wurde, wenn der

Entschluss der Hauptmasse einer Stammes- oder Gaugenossenschaft einmal feststand, das gleichmässige zweckentsprechende Vorgehen und die Beseitigung entstehender Hindernisse leicht erreichbar.

Für Oberdeutschland dagegen lässt sich an so ruhige Vorgänge nur auf sehr wenigen Gebieten denken. Die Vangionen, Nemeter und Triboker besetzten, wie Caesar berichtet, abgetretenes und geräumtes Land, und ebenso überkamen die Hermunduren verlassene Landstrecken am Main und Steigerwald. In diesen Gebieten liegen darum auch die Orte mit gewannförmig getheilten Fluren sehr gleichmässig nebeneinander und ihre Feldlagen berühren sich meist ohne Unterbrechung. In den südlicheren Gegenden Oberdeutschlands aber wogten durch mehrere Jahrhunderte verwüstende Kämpfe und nicht allein die Herrschaft wechselte, sondern es veränderten sich auch Anschauungen und Verfassung der allmählich als Sieger vorschreitenden deutschen Stämme. Schon in den Erzählungen von der Strassburger Schlacht wird ein Gegensatz des Königs und der Adelsgeschlechter gegenüber der Masse der Freien erkennbar, der nicht mehr auf den Heeresherzog oder auf das Gefolgschaftswesen in seiner älteren Form zu begründen ist. Mehr und mehr entsteht eine dauernde Königsgewalt und die Auffassung, dass sie mit der Führung von Heer und Verwaltung auch die Vertretung und die Persönlichkeit von Staat und Fiskus vereinige. Von ihr ist zugleich eine Aristokratie unzertrennlich, welche statt des blossen Ansehens unter den Volksgenossen eine bevorzugtere Stellung zum Könige für Dienste, Zahlungen und Rathschläge erhielt, die sie ihm geleistet, welche nach seinen Weisungen Aemter in Krieg und Frieden verwaltete und durch Landdotirungen belohnt wurde. Die Zeit vom Auftreten der markomannischen, suevischen und alemannischen Könige bis zur Eroberung Tyrols durch die Agilolfinger umfasst die gesammte Entwickelung vom alten Volkskönigthum bis zur völlig übermächtigen, fast autokratischen Gewalt des fränkischen Königs. Neben ihm steht die in Wirklichkeit weit über die Auffassung in den Gesetzgebungen hinausragende Macht seiner Vertreter, der Herzöge, Grafen und anderen Beamten. Wann und wo die einzelnen Stufenfolgen dieser Entwickelung sich thatsächlich äussern, ist kaum nachzuweisen.

Die römischen Nachrichten berühren diese Verhältnisse nicht näher, sie lassen keine genügende Unterscheidung zwischen dem Könige als Heerführer und dem als Territorialherrn zu. Die ältesten deutschen Quellen aber sind im wesentlichen fränkische und zeigen den Herrscher bereits in seiner landesherrlichen Macht, und zugleich

den fremdartigen Einfluss, den auf seine und seiner Hofleute Auffassung vom Königsthum bereits römische und biblische Gesichtspunkte übten. —

Die Spuren früherer, nicht lediglich mit der Königsherrschaft verknüpfter Geltung einer Territorialgewalt lassen sich auf dem deutschen Eroberungslande anscheinend in den Hundertschaften erkennen. Unzweifelhaft sind, wie o. S. 141 erörtert ist, die Hundertschaften nach Oberdeutschland, wie nach den Rheinlanden von dem alten Volkslande her übertragen worden. Im Volkslande waren sie aus den alten Weiderevieren durch die feste Besiedelung und das Anwachsen der Bevölkerung zu Unterabschnitten der Gaue geworden. Sie hatten hier ihre ursprünglichen Grenzen von durchschnittlich etwa 6 □Meilen und die mit ihrer genossenschaftlichen Weidewirthschaft nothwendig gegebene polizeiliche und gerichtliche Bezirksverwaltung unter ihren natürlichen, den Nomadenchanen zu vergleichenden Vorständen, den Hunnen, bewahrt. Diese Bezirke sind, wie Anlage 22 ergiebt, zum Theil bis auf unsere Zeit gekommen. In die keltorömischen Gebiete war zwar eine Uebertragung der ältesten genossenschaftlichen Wirthschaftsweise unmöglich, aber es konnte die Herstellung einer Bezirksverwaltung nicht entbehrt werden. Für diese die gewohnte der Hundertschaften zum Muster zu nehmen, lag um so näher, je weniger sich bei der Zersplitterung und Mischung der einzelnen Völkerschaften alsbald grössere Gauverbände zusammenzuschliessen vermochten.

Es werden nun in Alemannien allerdings erst aus dem 8. Jahrhundert eine Anzahl Hundertschaften in bestimmten Grenzen überliefert,[1]) welche ausdrücklich als Huntare bezeichnet sind, und deren Grösse mit der durchschnittlichen der dänischen Haereds (o. S. 142) übereinstimmt. Es sind Glehnhuntare von 5,5 □Meilen um Weil, westlich von Stuttgart, Hattenhuntare von gleicher Grösse um Mössingen und Hechingen, am Fusse der schwäbischen Alp, Munigeshuntare von 5 □Meilen um Münsingen auf der Alp, Shwerzenhuntare mit 6 □Meilen um Schwörzkirch bei Ehingen, Ruadolteshuntare mit 4 □Meilen, von letzteren nur durch die Donau getrennt, um Bierlingen, Muntherishuntare mit 3,5 □Meilen um Munderkingen, endlich Goldineshuntare mit 10 □Meilen um Mengen. Ueberdies werden 814 die benachbarten Landschaften Erecgow von 8 □Meilen um Buchau, und Apphon oder Affa von 7 □Meilen um Hayingen als Centenae bezeichnet. Alle diese Centenen gehören unzweifelhaft

[1]) Baumann, Die Gaugrafschaften im württembergischen Schwaben. 1879.

Alemannien an, wenn auch Hattenhuntare möglicherweise eine ursprünglich chattische Niederlassung birgt. Doch reicht keine derselben in das alte Gebiet der Alemannen nördlich des Remsthales, sondern Glenhuntare am Glenbach liegt im besten Theil des Decumatenlandes, alle anderen im Lande der Cennen und Armalausen zwischen Neckar und Donau. Sie können also frühestens im 3. Jahrhundert begründet sein, und werden wahrscheinlich schon der Zeit der kleinen Könige angehören, welche in derselben Gegend während Julians Feldzügen auftreten. Diese reguli mögen Hunnen solcher Hundertschaften sein, obwohl keiner ihrer bekannten Namen in den Benennungen der überlieferten Centenen wiederklingt. Man hat die Wahl, diese auch erst der fränkischen Herrschaft zuzuschreiben. Aber in welches Jahrhundert man sie auch setzen will, immer schliessen die Namen Munigises-, Muntharis-, Ruadoltes-, Goldineshuntare mit ihrem unzweifelhaften Bezug auf bestimmte machthabende Personen die volksmässige Organisation dieser Verwaltungs- und Gerichtsbezirke aus, und weisen entweder auf Fürsten, oder auf einen vom Fürsten eingesetzten Beamten hin, der die Verwaltung des alten Verbandes fortführte. —

Ein modernerer Sinn muss dagegen den ebenfalls im 8. und 9. Jahrhundert bekannt werdenden Gebietsbenennungen Peratholdespara und Albuinespara beigelegt werden. Para wird von Bar, Schranke, Gerichtsstätte, abgeleitet und ist unmittelbar als Gerichtsbezirk zu deuten. Alemannien südlich des Remsthales zerfiel um 740—760 in diese beiden Bezirke, von denen sich Peratholdespara auf etwa 190, Albuinespara auf 100 □Meilen berechnet. Ersterer war 785 Amtsbezirk des Grafen Pirihtelo und hiess Perihtilin para, doch auch pagus Pirihteloni. Von 763—775 wird Adalhart als Graf der westlichen Beratholdespara genannt, welcher Theil der alten Bar 769 auch als Adalhartespara bezeichnet ist. Von dieser Bar lösten sich schon im 8. Jahrhundert der Nagoldgau und wahrscheinlich auch der Gau Burichnica und der Sülichgau ab, später bis zum 11. Jahrhundert trennten sich noch die Grafschaften Sulz und Rottweil, Nidinga, Scherra, Haigerloch und die Hattenhuntare, so dass als Bertholdsbar nur die Grafschaft Aseheim übrig blieb.

Die Albuinesbar, innerhalb welcher zunächst noch die Forcholtesbar auftritt, zersplitterte sich mit dieser ebenfalls im 8. Jahrhundert in den Rammagau, Heistergau, Eritgau, Ratoldesbuch oder Goldineshuntare, Affa, Munigiseshuntare, Swerzenhuntare, Ruadolteshuntare und Muntrichshuntare, so dass die Huntaren selbstständige Grafschaften wurden und mehrfach ausdrücklich Comitatus genannt werden.

Damit ist die fränkische Gerichtsverfassung zu vergleichen, bei welcher in der ältesten Ueberlieferung des salischen Rechtes der Centenar als der Vorsitzende des Gerichts in der Hundertschaft erscheint, später aber der Graf der regelmässige, vom Könige eingesetzte Richter in allen Hundertschaften seiner Grafschaft war, und der Centenar nur als ein zugezogener Sachkundiger erscheint (Waitz, D. Verf.-Gesch. II, 467). Darüber sagt speziell die lex Alam. Lantfr. 35, 1: Ut conventus secundum consuetudinem antiquam fiat in omne centena coram comite aut suo misso et coram centenario, und Ebd. 2: donet ad illo misso comiti vel ad illo centenario, qui praeest. Diese Nebenstellung des Centenars erweist ebenso wie die Umgestaltung der Huntaren in Comitatus, dass der Centenar ursprünglich eine selbstständige Stellung als Richter und damit auch als Vorstand der Hundertschaft gehabt haben muss, aus der er durch den Grafen verdrängt worden ist. Dieser Wechsel kann nur durch die Macht und im Interesse der Königsgewalt erfolgt sein, welche den Grafen einsetzte. Neben der militärischen war offenbar die fiskalische Verwaltung der Hauptgrund für die Ueberordnung dieses Beamten, der gegenüber den lokalen Machthabern mit der Machtvollkommenheit eines Vertreters des Königs eingriff. Man wird nicht irren, wenn man das Aufkommen des Grafengerichts in den Centenen weit weniger unter dem Gesichtspunkte eines Strebens nach erweiterter Gerichtsgewalt, als unter dem der Vermehrung und Sicherung der Früchte derselben auffasst. Die Rechtssprechung stand nach wie vor dem Volke selbst zu. Es handelte sich um die Vollstreckung, um Bussen, Strafen, Konfiskationen und Gebühren. —

In diese Wandlung der Gewalten gehört als wesentliches Glied der neue Gedanke, dass das herrenlose unkultivirte Land dem im Könige oder Herzoge personifizirten Fiskus gehöre. Ob sich dieser Gedanke mehr auf das Eroberungsrecht oder mehr auf die Staatsgewalt und das Staatsbedürfniss gründete, ist unwesentlich. In den Volksgesetzen hat die freie Verfügung des Landesherrn bereits unbedingte Geltung, und unter allen sonstigen Befugnissen des Grafen steht ihm stets auch die Aufsicht und Verfügung über die Forsten zu.

Daraus ergiebt sich für die ausgedehnten Waldungen, Weiden und Oeden Oberdeutschlands, welche in der Gegenwart noch gegenüber dem Kulturlande 48 % der Gesammtfläche bilden,[1]) ein durchgreifender Gesichtspunkt. Dem Vorschreiten der ansiedelnden Volks-

[1]) Die einzelnen Landestheile zeigen nach den Landesstatistiken folgendes Verhältniss: Die deutschen Staaten Oberdeutschlands von 120 162 qkm 36 200; die

genossen in die Waldungen und Oeden trat nicht bloss der Feind, der zu vertreiben, oder die Nachbarn, mit denen eine Einigung zu treffen gewesen wäre, entgegen, sondern schon früh der König, der diese Ländereien um so bestimmter in Anspruch nahm, als in ihnen in Ermangelung sicherer Beisteuern der eigentliche wirthschaftliche Boden seiner Gewalt und Verwaltung gewonnen war. Sie waren das Kapital, durch welches alle Kosten der neuen Staatsgebilde bestritten werden konnten und mussten. Deshalb folgten Verleihungen auf Verleihungen, welche den Staatsbesitz schmälerten, aber auch um so mehr eine Beaufsichtigung und Verwaltung desselben forderten.

In der Hauptfrage wird damit klar, dass die den alten wahren Marken des Volkslandes ähnlich benutzten Waldungen, auch wenn sie in Oberdeutschland Marken genannt werden, einen völlig umgekehrten Prozess als erstere durchzumachen hatten.

Die Marken und Waldnutzungen der alten Volksgebiete beruhten auf der ursprünglichen Weidewirthschaft des gesammten Stammes, waren älter als jede feste Ansiedelung und zerfielen nur vertragsweise mehr und mehr. Die Nutzungen waren der Rest des Rechtes jedes freien Volksgenossen. Die Wälder und Weiden Oberdeutschlands dagegen erwarb in der Regel ursprünglich der König als fiskalisches Land. Er konnte vielleicht den in der Nachbarschaft angesiedelten Volksgenossen nicht in jedem Falle die ihnen wünschenswerthen Nutzungen daran verweigern. Auch war nicht allgemein zu verhindern, dass solche Servituten allmählich durch blossen Gebrauch entstanden. Alle diese Nutzungen hatten anfänglich nur geringfügigen Werth. Die unbesetzten Gebiete konnte der König selbst, wie seine Getreuen oder die Kirche, denen er das Land verlieh, nur an Bauern oder eigene Leute zur Kultur austhuen. Diese Bauern bedurften zur Unterstützung ihrer Wirthschaft mehr oder weniger ausgedehnte Nutzungen auch an dem nichtkultivirten Boden, und erhielten sie auch. Solche Nutzungen werden also bei der Gründung grundherrlicher Höfe, Weiler und Dörfer als selbstverständlich betrachtet worden sein. Immer waren sie jedoch das Ergebniss einer Verleihung oder Ersitzung und werden häufig auch nur den Charakter von Präcarien gehabt haben. Ein altes Volksrecht daran konnte nicht bestehen. —

Unter diesen grundlegenden Voraussetzungen kommt vor allem in Frage, wie die Volksgesetze das Verhältniss der Wohnplätze zu

---

Schweiz von 41 339 qkm 30 200; Tyrol von 26 725 qkm 21 890; Vorarlberg von 2602 qkm 1963; Salzburg von 7166 qkm 5673 Wald, Weide und Oeden.

dem unangebauten Wald- und Oedlande auffassen, und ob sie über letzteres Bestimmungen treffen, welche es dem Almend- oder dem Markenlande des Volksgebietes vergleichbar machen.

Die lex Alam. Lantfr. nimmt im Tit. 80 (o. S. 454) bestimmt auf die Einwohner eines von einem Geschlechte freier Genossen bewohnten Dorfes Bezug, wie dies den Dörfern im alten Volkslande entspricht. Andrerseits deutet sie auch in den Titeln 71 bis 76 und an verschiedenen Stellen auf ziemlich reich mit Gebäuden, Dienerschaft und Nutzthieren ausgestattete Höfe hin. Wälder und Waldnutzungen aber erwähnt sie überhaupt nur bei der Schweinemast in Titel 93; und auch hier nicht in Betreff irgend einer Gemeinschaft; ja sie spricht von Gemeinschaft nicht einmal für das Weiden der Heerden; es ist stets nur von einem Dominus der Heerde die Rede.

Die lex I Bajuvariorum dagegen kennt Commarcani, und zwar ausdrücklich im Sinne von gemeinsam an einem Walde Berechtigten. Tit. XXII, 11 sagt: Ut nullus de alterius silva, quamvis prius inveniat, aves tollere praesumat, nisi ejus commarcanus fuerit, quem calasneo dicimus.[1]) Tit. XVII, 2 erklärt, vielleicht weil er schon der älteren Gesetzgebung angehört, deutlicher: Si (quis homo) suum voluerit vindicare illum agrum aut pratum vel exaratum, ... taliter vindicet: Juret cum sex sacramentales et dicat: Ut ego in tua opera priore non invasi contra legem . . ., quia mea opera et labor prior hic est, quam tuus. Tunc dicat ille, qui quaerit. Ego habeo testes, qui hoc sciunt, quod labores de isto agro semper ego tuli, nemine contradicente exaravi, mundavi, possedi usque hodie, et pater meus reliquid mihi in possessione sua. Ille homo, qui hoc testificare voluerit, commarcanus ejus debet esse, et debet habere sex solidorum pecunia et similem agrum. Handelte es sich um eine Okkupation auf einer res nullius, so müsste zum Beweise der Priorität jeder qualifizirte Zeuge genügen. Es ist aber der Commarcanus erfordert, weil ein Stück Mark oder Almende streitig ist, bei welchem nur die Mitberechtigten wirklich wissen können, ob in der That der eine oder der andere ohne Einspruch gerodet, geackert und geerntet hat.

Dass also solche gemeinsame Grundstücke vorhanden waren, bestätigt das Volksrecht. Es hat indess ebenso wenig, als die späteren in Oberdeutschland besonders zahlreichen Weisthümer, Hofrechte und Alpbriefe, Veranlassung den grundlegenden Unterschied im Ursprung

[1]) Grimm, Rechtsalterthümer S. 498, liest gemäss dem Angelsächsischen laeso pascuum, calasueo, dass er als dem commarcanus genau entsprechend erklärt.

der Marken und Almenden des alten Volkslandes gegenüber den in Oberdeutschland als solche bezeichneten Besitzthümern deutlich hervortreten zu lassen. In der Sachlage selbst finden sich jedoch für den Gegensatz mannigfache Hinweise.

Zieht man die nördliche Grenze Oberdeutschlands genauer nach den Gebieten, welche Römer, Kelten und Slawen inne hatten, so fällt von den durch Grimm gesammelten Weisthümern, welche gesonderte Wald- und Weidegebiete behandeln, der grösste Theil derer, die aus der Wetterau und Franken stammen, noch nördlich auf deutsches Volksland. Die Marken von Altenhaslau, Salbold, Büdingen, Oberkleen, Werheim, Rodenbach, Grossenlinden, Markstädt und Fulda (Wetterau III, 410. 418. 426. 498. 500. und V, 251. 268. 275. 323), ebenso die Assenheimer und bis zu einem kleinen Abschnitt auch die Cent zu der Eiche (Franken VI, 71 und III, 553) liegen nördlich noch ausserhalb des Pfahlgrabens, sowie rechts des Mains im Spesshart und können deshalb wahre alte Volksmarken sein. Der Reichswald zu Nürnberg (III, 609, VI 97) (jetzt St. Laurentii Forst) zwischen Nürnberg und Altdorf war seit dem 6. Jahrhundert in den Händen der Slawen. Er wurde ihnen erst 805 von Carl dem Grossen abgenommen und verblieb noch lange dem Reiche. Ebenso gehörte das Bamberg'sche Grabengericht zu Vilseck an der Nab (VI, 106) zum früheren Slawengebiete. Beide können also nicht in Frage kommen.

Von den bestimmt das früher keltorömische Gebiet betreffenden Weisthümern zeigen zwar die in der südlichen Wetterau und zwischen Main, Neckar und Rhein entstandenen noch fast durchweg den Charakter der im alten Deutschland als Markenweisungen und Holzgerichtsprotokolle in ausgedehnter Verbreitung vorhandenen. Die Urkunden über die Karber Mark, über das Vilbeler Ried, die Seulberger, Rodheimer und Heldenberger Mark (Wetterau III, 462. 473. V, 248. 253), sämmtlich um die Waldhöhe von Burggrafenrode gruppirt, ebenso die über die Russelheimer Mark südlich des Mains und die anstossenden der Oberrodener, Babenhauser, Auheimer und Dieburger, Bibrauer und Steinheimer, endlich auch die der Rodensteiner und Bensheimer Mark entsprechen nach Form und Inhalt ganz den eigentlichen Markenprotokollen. Indess die Karber, Rodheimer und Seulberger Mark zwischen Friedberg und Heddernheim liegen, wie Anlage *34* zeigt, in einer vorzugsweise mit römischen Villen bedeckten Gegend, und auch auf den Vangionischen und Alemannischen Gebieten südlich des Mains schliesst der seit Caesar wechselnde Besitz Vermuthungen des Fortbestandes alter ächter Marken aus vorrömischer

Zeit aus. Es kann sich nur um Uebertragung der herkömmlichen genossenschaftlichen Sitten der Verwaltung solcher Gemeinländereien handeln. Aber dadurch erlangen die Rechtsverhältnisse dieser Waldgebiete eigenartiges Interesse. Dasselbe verknüpft sich zugleich mit der bestimmten Kenntniss, welche wir von der Einrichtung des königlichen Wildbannes und der allmählichen Entstehung einer grossen Anzahl von Dorfschaften in diesen Waldungen besitzen.

Der Dreieicher Wildbann, dessen Weisthümer Grimm (I, 498, VI, 395) abdruckt, reichte nördlich des Mains von Vilbel über das Frankfurter Gebiet westlich zur Mündung und östlich zu dem oberen Knie des Stroms bei Hanau; südlich des Mains aber breitete er sich bis zu einer Linie aus, die von Stockstadt am Main quer durch den Odenwald über Reinheim bis nach Stockstadt am Rhein zu ziehen ist. Er umschloss alle Waldungen der hier genannten Marken mit Ausnahme der Rodensteiner und Bensheimer. Die gewiesenen Waldnutzungen bestanden in diesem Gebiete trotz des Königs Wildbann und können unmöglich jünger sein, als die Bannlegung. Das Alter dieses Wildbanns ist etwa in die Merowingerzeit hinaufzuführen, wenn auch die Erbauung der Burg Hagen bei Dreieichenhain erst Carl dem Grossen zugeschrieben wird, und der Schultheiss von Frankfurt Richter im Wildbann war. Nahe an Dreieichen schloss sich südlich auf der Höhe des Odenwaldes das schon von den Burgunden her sagenberühmte Gebiet der sogenannten Mark Rodenstein an. Zu ihr gehörten als Märker Neunkirchen, Steinau, Kleingumpen, Winterkasten, Landenau, Fränkisch-Krumbach, Güttersbach, Erlau, Eberbach, Bierbach und Michelbach. Von diesen Orten entstand indess der grösste Theil erst nach 1012 auf dem 773 der Abtei Lorsch mit der Villa Heppenheim verliehenen ausgedehnten Besitze, dessen Abgrenzungen Landau (Territorien, S. 121) ausführlich behandelt hat. Die 795 erneuerte descriptio marchae, sive terminus silvae, quae pertinet ad Hephenheim sicut semper ex tempore antiquo sub ducibus et regibus ad eandem villam tenebatur, stimmt mit der des Wildbannes nicht völlig überein, welcher 1012 dem Kloster ebenfalls überlassen wurde. Es ist auch deutlich, dass diese marcha nicht als Mark im Sinne eines Nutzungsverbandes zu verstehen ist. Die Markennutzungen hatten, wie die Weisthümer von Rodenstein und Bensheim (I, 467) zeigen, ganz andere Abgrenzungen. Vielmehr erhielt Lorsch das Landgebiet, innerhalb dessen der königliche Wildbann bestand. Dieser aber mag zwar schon über die frühe fränkische Zeit in die burgundische hinaufreichen. Er schloss jedoch offenbar nicht aus, dass diese Waldungen seit dem

ersten Entstehen deutscher Ansiedelungen durch deren Bewohner einer gewissen streitfreien und rechtsverjährten Benutzung unterworfen waren.

Den Marken ähnlich sind auch die sogenannten Haingeraidewaldungen auf dem linken Rheinufer, deren Erstreckung von Dürkheim an der Hart bis nach Wanzenau im Südost von Hagenau angegeben wird. In Bezug auf diese ist aus einer leider noch nicht wieder zum Vorschein gekommenen Urkunde bekannt,[1]) dass Dagobert I. († 638) die aus früherer Zeit stammenden gemeinsamen Eigenthums- und sonstigen Nutzungsrechte in diesen ausgedehnten Waldungen bestätigte und ordnete. Sie waren ursprünglich in 16 Geraiden abgetheilt, zu deren jeder mehrere Dorfschaften gehörten, die einen bestimmten Walddistrikt gemeinsam besassen und benutzten. Jede Gemeindegenossenschaft hatte ihren eigenen Geraide- oder Gerichtsstuhl, vor welchem durch die Geraidebeamten die Waldfrevel und sonstigen Streitigkeiten entschieden wurden. Von diesen Dingstätten sind die meisten noch nach Ort und Namen bekannt. Bei vielen derselben finden sich bis heut Galgenplätze und Galgenäcker. Dagobert begabte auch seine Stiftung der Abtei Weissenburg mit den ausgedehnten sogenannten Mundatswaldungen (Immunitätsforsten), die noch gegenwärtig im NW. der Stadt bestehen. Ebenso dotirte er die von ihm gegründete Abtei Klingenberg mit Waldbezirken, welche bis dahin zu den Gemeindewaldungen gehört hatten. Daraus geht hervor, dass er gleichwohl das Recht in Anspruch nahm, über die Geraide zu verfügen.

Später ist wenig mehr in diese Geraide eingegriffen worden. Die betreffenden Gemeinden sind noch gegenwärtig in deren ungestörtem Besitz und Genuss, obwohl seit 1820 die Waldungen getheilt wurden. Dagobert aber ist in steter grosser Verehrung geblieben, und, wie es scheint, in älterer Zeit bei den Gerichtstagen durch kleine fusshohe Bildsäulen vertreten gewesen. Grimm veröffentlicht (I, 767) eine Urkunde Kaiser Rudolphs von 1291, nach welcher der neu begründeten Stadt Landau dasselbe Recht in der Landauer Haingeraide zugesprochen wird, wie den umliegenden Dörfern, und 1295 geloben die Burgmannen, Schöffen und Gemeindebürger von Landau, alle die Einungen und Rechte zu halten, die diese Dörfer von alters gehabt. Ihre Rechte sind im Einzelnen aufgeführt. Weitere Erklärungen giebt 1577 ein Geraidespruch der 4 Dörfer Maikammer, Kirchweiler, St. Martin und Diedesfeld zwischen Neustadt und Edenkoben (VI, 415).

[1]) Bavaria IV, 2, S. 609.

Die grossen Forsten der Stadt Kaiserslautern gehörten früher zur dortigen kaiserlichen Burg und wurden 1303 von Kaiser Albrecht I. der Stadt geschenkt.

Auch aus dem Schwarzwalde finden sich noch einige Weisthümer, welche genossenschaftliche Verwaltungen der dortigen Waldungen charakterisiren. Ueber den Wald von Hägbach im Kinzigthal (Gr. I, 397) wird 1487 erkannt, dass der Graf zu Geroldseck Jagd- und Blutbann habe, die Holznutzung aber Almend der beiden Dörfer Uebel und Langenbach sei. Ebenso erweisen die Oeffnungen des St. Blasien'schen Waldamtes von 1383 und 1467 und die Eckerichs-Ordnung des Luszhartwaldes bei Bruchsal von 1434 (Gr. IV, 487, V, 223 u. IV, 519) den Wald im grundherrlichen Eigenthum und nur gewisse Nutzungen als Rechte benachbarter Ortschaften. Sehr ähnlich einer volksmässigen Markenverfassung zeigt die Waldordnung von Scherzheim (1492, IV, 517) auch die Verhältnisse dieses bei Lichtenau am Rhein belegenen Forstes. Die Gerechtigkeit des sogenannten österreichischen Waldgedinges von 1429 (V, 233) lässt die Rechtsverhältnisse nicht näher erkennen. Das Weisthum von 1484 über des Schwarzwaldes Freiheiten, Rechtungen und Gewohnheiten handelt von Waldrechten nur mittelbar, zeigt dagegen, dass hier unter österreichischer Herrlichkeit Walddörfer auf Rodungen entstanden sind, deren Insassen sich als freie Leute bezeichnen durften. Sie bilden unter den landesherrlichen Amtleuten und Untervögten des Waldes eine Art Landgemeinde, welche jährlich einen Einungsmeister und Rath wählt. Diese sind, sofern dem Recht der Amtleute und Waldvögte kein Eintrag geschieht, auch ohne dieselben zuzuziehen, zu beschliessen berechtigt. Die Waldvögte müssen schwören, nach Herkommen Recht zu thun, und führen im Kriege die Bauern an. Das eigentliche Wild und gewisse Fischereien stehen allein der Herrschaft zu. —

Diesem auf einen verhältnissmässig engen Raum mittelrheinischer Gebirge beschränkten Kreise markenähnlicher Einrichtungen steht indess das gesammte übrige Oberdeutschland fast leer an gleichartigen Gestaltungen gegenüber.

Im Unterelsass und Oberelsass treten nur im Walde bei Blenne (Pleigne, V 338) an der Schweizergrenze 1393 die österreichischen Freien, ähnlich wie 1484 im Schwarzwalde, auf. In Schwaben und Bayern giebt es überhaupt keine anderen Weisthümer, als Hofrechte und Ortsrechte, wobei Wald- und Weidenutzungen nur innerhalb der Grenzen des Hof- oder Ortsgebietes erwähnt werden.

Aus Tyrol erklären die Weisthümer von Partschins bei Meran (Gr. III, 738) 1380 und von Schlanders im Vintschgau um 1400 übereinstimmend, dass nur dem, der in das Dorfrecht gehört, unverwehrt ist, nach Bedarf Holz zu schlagen. In Partschins soll er es nehmen nach des Dorfmeisters und der Besten Rath, in Schlanders dagegen bedarf er die besondre Erlaubniss des Richters. Das Weisthum aus dem Chiemseer Dorfe Umhausen im Oetzthal (III, 734) sagt bezeichnend: Wer Alpen hat, die er nicht besetzen kann, soll andere Klosterleute gegen Zins auf sie treiben lassen.

Auch in der Schweiz zeigen sich aus zahlreichen Weisthümern nur seltene Spuren, dass Wald- oder Weiderechte das Gebiet einer einzelnen Gemeinde überschritten.

Der Alpbrief des Hochgerichts Kloster Innern Schnitzes (V, 211) im Prättigau von St. Gallen besagt: Wir haben beschlossen, für unsere 3 Gemeinden und Nachkommen, dass wir sollend Alpae, Almeinen und Wäld g'mein han bis in Ewigkeit. Es sollend auch die Alpae nit witer sich theilen, dann von Zit zuo Zit, wie dan die drei Gemeinden das eine wärdend.

In der Oeffnung von Starkenschwil (V, 96) in Argau heisst es: Das Rotrisz ist ein Urhou der 4 Dörfer Starkenswil, Rordorf und Fislisbach, und darin soll niemand hauen, denn das er mit ihm heim führt. Jedoch schon hier ist nach dem sonstigen Inhalt zweifelhaft, ob nicht jedem Dorf sein Theil abgegrenzt war. Im Weisthum von Tatweil 1456 (IV, 348) ist dies ganz ausdrücklich erklärt, und die Grenzen nach den Wasserscheiden, wie der Schnee abfliesst, festgesetzt.

Für Köllikon im Argau (um 1400) (V, 67), Rogwil (14. Jhrh.) und Wynau in Bern (I, 178) und Burenwald in St. Gallen 1481 (V, 166) ergeben sich Waldrechte nur innerhalb des Ortsgebiets, und es wird auch für diese noch theilweis der Schein einer Gewährung aus Gunst und Gnade aufrecht erhalten. —

Nach allem diesem finden sich markenähnliche Organisationen in Oberdeutschland im wesentlichen nur in einem wenig ausgedehnten nordwestlichen Landstriche. Auf den übrigen Gebieten scheinen Wald- und Weideländereien, an welchen die Einwohner verschiedener Ortschaften Nutzungsrechte ausüben, und für welche eine besondere genossenschaftliche Verfassung und Verwaltung besteht, überhaupt nicht in Frage zu kommen. Im bestimmten Gegensatze zu den alten Volksgebieten hat das unkultivirte Land Oberdeutschlands von früher Zeit der Besitznahme an durch wirthschaftliche Sitte und durch das Eintreten der Landes- und Grundherren den Charakter der

Almenden oder von Sondereigen gewonnen. Waldungen und Oeden fanden entweder bestimmten Anschluss an die einzelnen Dorf- oder Ortsgemarkungen, oder blieben, wo dies nicht der Fall, im ausschliesslichen grundherrlichen Besitze. Abgesehen von den Theilen Oberdeutschlands, welche noch in der Blüthe der römischen Kaiserzeit, vor der Entwickelung der deutschen Königsgewalt, volksmässig besiedelt wurden, haben also in Oberdeutschland Gemeindeforsten unter Almenderecht, die umfangreichen Staats-, Stiftungs-, und Privatforsten aber bis auf die Neuzeit unter eigenen, genossenschaftliche Antheile ausschliessenden Verwaltungen gestanden, und spezielle Grundgerechtigkeiten sind an ihnen nur durch Verleihungen, Entgelt oder Ersitzung erworben, sonstige Nutzungen lediglich pacht-, zins- oder bittweise geübt worden.

Diese Auffassung stimmt mit allem überein, was die Karten und Urkunden erkennen lassen. Sie wird auch dadurch bestätigt, dass in Schwaben und Bayern der Sprachgebrauch allgemein mit Mark, wie schon in commarcani (o. S. 455), die gesammte Ortsgemarkung bezeichnet, genossenschaftlich benutzte Wald- und Weidegrundstücke aber mit Almende oder Almein, Allment, Allmet, Allmy, Gemeind.

Solche Almendeländereien haben in Oberdeutschland völlig dieselben rechtlichen Verhältnisse, wie sie oben S. 162 für die Almenden des Volkslandes erörtert sind, wirthschaftlich bestehen Besonderheiten. Nach ortskundigen Ermittelungen[1]) hat im württembergischen Oberlande jedes der dort fast ausschliesslich verbreiteten volksmässigen Dörfer drei-, oder auch zweimal drei Esche, und zwar durchweg nach der Dreifelderwirthschaft wechselnd einen Dinkelesch, einen Haberesch und einen Brachesch. Neben diesen Eschen oder Feldern besteht gesondert die Almend. Diese Almende aber ist nur sehr selten ihrer Beschaffenheit wegen noch in gemeinsamer Nutzung zu Weide oder Wald. In der Regel ist sie als Ackerland völlig unter die Gemeindemitglieder vertheilt, wenn auch oft erst in neuerer Zeit. Dabei besteht indess auf sehr vielen dieser Fluren als eine beachtenswerthe Erinnerung an den ursprünglichen Almendecharakter die Eigenthümlichkeit, dass die Almendtheile nicht in wirkliches Privateigenthum übergegangen sind, sondern einer Wechselnutzung unterliegen. Entweder werden die Besitzer nach Ablauf einer oft nur kurzen, oft auch längeren Reihe von Jahren periodisch durch das Loos bestimmt; oder jeder an Jahren jüngere Besitzer, welcher als solcher ein

[1]) Briefliche Mittheilungen des Pastors von Thailfingen an Leverkus.

schlechteres Theil bei der Vertheilung erhalten hat, rückt nach dem Tode eines älteren Besitzers in dessen besseres Theil auf. Bei dieser letzteren Art der Wechselnutzung ist also der Besitz des besten Almendtheiles ein lebenslänglicher, und der Wechsel geschieht nach der Reihenfolge des Alters immer nur bei einem Todesfall. Wer einen besseren Almendtheil erhält, überlässt seinen schlechteren dem jüngeren Anwärter, der entweder überhaupt keinen oder einen noch schlechteren erhalten hatte. Eine Vererbung eines bestimmten Almendtheiles auf die Kinder des zeitweiligen Besitzers findet natürlich überhaupt nicht statt, weil an demselben kein Sondereigenthum besteht. Für die besondere und dabei späte Entwickelung dieser Almendbenutzung spricht, dass die Eigenthümer der Stücke auf den Eschen an den Zwang der Dreifelderwirthschaft gebunden sind, die wechselnden Besitzer der Almendstücke dagegen dieselben beackern und besäen dürfen, wie sie wollen.

Die dargelegten Gesichtspunkte gelten für die Nutzung der unkultivirten Ländereien Oberdeutschlands so weit, als die deutsche Besiedelung die frühere keltorömische im wesentlichen beseitigt hat. In den Alpengebieten ist dies nur ausnahmsweise der Fall gewesen. Vielmehr hat hier die Alpennatur selbst eigenartige wirthschaftliche Verhältnisse bedingt, welche vorzugsweise den unkultivirten Boden betreffen und einer besonderen Betrachtung bedürfen.

10. Die Entwickelung der Alpenwirthschaft.

Auf den ausgedehnten alpinen Gebieten des Allgäus und der bayerischen Seen bis in die Hochalpen der Schweiz und Tyrols haben die natürlichen Bedingungen des Gebirges und die Anforderungen der Volksernährung aus dem unkultivirten Lande ausgedehnte, dem Kulturlande an Wichtigkeit keineswegs nachstehende Wirthschaftskörper entwickelt, welche auch besondere, dem Kreise der Almenden zuzurechnende genossenschaftliche Besitzverhältnisse und Selbstverwaltungen mit sich brachten.

Die Thalsohlen der Alpen sind durch die plötzlichen Ueberfluthungen der reissenden und schon aus den Gletscherköpfen mächtig ausströmenden Gebirgswasser sehr gefährdet, häufig auch Lawinen und Steinstürzen ausgesetzt. Die älteren Orte lagen deshalb in die weniger bedrohten Schluchten eingebettet auf den Halden des Bergschuttes. Hier an den Höhen entlang zogen auch die alten Strassen. Selbst das breite Innthal ist erst spät besiedelt. Die Mutterpfarre

von Hall liegt in Absom, die der Stadt Rattenberg im Dorfe Reuth, die von Kuffstein in Zell. Auch in Obwalden waren nach Kiem[1]) die Abdachungen von Alpnach, Schwarzenberg, Schwändi, Gismil, Sachseln, Lungern, Melchthal und Kerns früher kultivirt, als die Thalsohlen zwischen dem Alpnacher-, Sarner- und Rudenzsee. Aus dieser Lage der alten Orte erklärt sich ebenso ihr Zusammenschluss zu bestimmten Gemeinden, wie die scharfe und dauernde Abgrenzung ihres Gemeindebezirks.

Letzterer umfasst in der Regel ein sehr ausgedehntes Terrain. Von den überall nur beschränkten für den Anbau geeigneten Lagen, auf denen die Wohnstätten je nach der Räumlichkeit als Einzelhöfe oder als mehr geschlossene Ortschaften angelegt worden sind, ziehen sich die Gemarkungsgrenzen einerseits abwärts zu den Gewässern im Thalgrunde, andrerseits umfassen sie das gesammte Gebiet der mehr oder weniger offenen Schlucht bis zur Höhe des Gebirges, meist zwischen zwei schwer zu passirenden Berggraten, die es einschliessen. Doch auch wo der Zugang möglich ist, entscheidet die Wasserscheide auf das Einfachste, ob der Nachbar die Grenze überschreitet, jenseits der ihm kein Recht mehr zusteht. Zwischen seinen Graten am Rigi hinauf bis zur Scheidegg bildete das kleine Oertchen Gersau bis auf die neueste Zeit einen eigenen Staat, der mit Schwyz Kriege führte und seine Staatsverträge schloss.[2]) Die Schweizer Urkantone betrachteten sich jeder als eine einzige Landgemeinde, die auch in der That deren Charakterzüge trug, dabei aber ebenso das Recht des souveränen Staates besass und ausübte. Wo das grössere Staatswesen in geistliche und weltliche Herrschaften, Städte und freie oder unfreie Bauerschaften zerfiel, bestand überall ein strenges Gemeinderecht, das nur durch Geburt oder Einkauf erworben werden konnte, und ebenso streng schieden sich entsprechend die Gemeindegrundstücke und Gemeindenutzungen. In allen Gebirgen überwog die Fläche des Wald-, Gras- und Wildlandes und der völligen Oeden den ackerbaren Boden bei Weitem. Wurde letzterer bei der Besitznahme von freien Bauerschaften besetzt, so war die Wildniss naturgemäss ihre Almende. Ergriff der Landesherr oder seine Grossen Besitz, so fielen ihnen auch die Einöden als fiskalisch oder grundherrlich zu. Für die weitere Entwickelung überwogen mehr die Natur- als die Besitzverhältnisse. Es kam vor allem darauf an, wie weit erstere zweckmässige Wirthschaftsbetriebe gestatteten. —

[1]) Die Alpenwirthschaften in Obwalden, Geschichtsfreund, Bd. XXI, S. 167.

[2]) Landrecht von Schwyz v. Bluntschli.

Schon aus der frühen Zeit der lex Burgundionum wissen wir, dass damals zahlreiche grosse und kleine Ackerwirthschaften bestanden, und dass sich wenigstens in den Savoyer Alpen bereits umfangreiche Wälder und Weiden im Privatbesitze befanden. Daneben war ein erheblicher Theil dieser Ländereien in Händen von Gemeinden und Genossenschaften. Anscheinend war für diese der Inhalt des Tit. XXVIII der Lex (M. G. LL. III, p. 545) altes Herkommen, wonach jeder Volksgenosse, der keinen Wald besass, das Recht üben durfte, von den liegenden oder den nicht Frucht tragenden Bäumen, mit Ausnahme der Fichten und Tannen, in jedes Anderen Walde Holz zu seinem Gebrauche zu entnehmen. Vielleicht aber ist die Bestimmung erst im Sinne der burgundischen Anschauungen gegeben.

Die Zeiten nach der Völkerwanderung waren zunächst weder der Landeskultur überhaupt, noch einer pfleghaften Behandlung der Wälder günstig. Erst die Carolingerzeit brachte stärkeren Zuwachs der Bevölkerung und einsichtigere wirthschaftliche Bestrebungen, die indess nur zu bald wieder in den Gräueln der Normannen- und Ungarnkriege untergingen. Alle älteren Nachrichten machen den Eindruck, dass in diesen Zeitläufen die durch alle Länder der damaligen Welt wechselnden Mitglieder der Klöster, Kapitel und kirchlichen Verwaltungen einen weiten Austausch der landwirthschaftlichen Ideen herbeiführten und dadurch auf den ausgedehnten Besitzungen der Kirche überall übereinstimmende Methoden des Getreide-, Garten-, Obst- und Weinbaues verbreiteten. Diese gleichen Methoden bevorzugten den Körnerbau und die Dreifelderwirthschaft und sind an sich schon nicht überall als die zweckmässigsten zu denken. Vor allem waren sie der Natur der Verhältnisse nach wenig geeignet, eigenartige, an besondere Oertlichkeiten gebundene Kulturweisen, wie die der Alpenwirthschaft, zu entwickeln und zu fördern. Die Benutzung der Alpen scheint bis in die Hohenstaufenzeit eine sehr ungeordnete gewesen zu sein. Erst als im 11. und 12. Jahrhundert die Volksmassen stärker anwuchsen und in einem energischen und fast übereifrigen Ansturm die letzten, bis dahin für untragbar erachteten Hochflächen und Hänge der Gebirge der Rodung und Siedelung unterworfen wurden, scheinen auch die Oedländer der Alpen für regelmässigen Betrieb in Anspruch genommen worden zu sein.

Doch sind Anzeichen dafür vorhanden, dass dies zuerst durch Ansetzung von Ackerhöfen geschah. Zahlreiche tyroler Weisthümer lassen übereinstimmend ersehen, dass sich in gewisser Entfernung von dem älteren Orte Einzelhöfe finden, deren jeder in Mitte der zu

ihm gehörigen Grundstücke liegt, und welche im Weisthum ausdrücklich als von jeder Mitnutzung an der sie gleichwohl umgebenden Almende ausgeschlossen erklärt werden.[1]) Es ist dies ein Vorgang im Kleinen, wie er bei der ersten Besiedelung des Volkslandes der alten Stammgebiete im Grossen stattgefunden hat. Die Höfe erhielten von den Gemeindegenossen die Erlaubniss des Anbaues auf der Almend und wurden deshalb von weiteren Nutzungen an derselben ausgeschlossen. Sie geben ein klares Abbild der alten vertragsweisen Siedelung in den deutschen Gauen, o. S. 154. Manchem dieser Höfe mögen auch wohl je nach der Einigung gewisse Almendrechte geblieben sein. Der übliche Ausschluss von der Almende ist indess ein Zeugniss, dass zur Zeit des Hofbaues noch keine Alpenwirthschaft bestand. Denn bei deren Betrieb wäre die Anlage für beide Theile unzweckmässig gewesen, Almendgemeinden konnten dann die verhältnissmässig besten Hänge nicht weggeben, und die den Alpen am nächsten belegenen Höfe durften sich am wenigsten von denselben ausschliessen lassen. Dass neben dem Getreidebau Viehzucht und Alpweide ebenso von den alten gutsherrlichen Höfen, wie von den freien Hüfnern der alten Bauerngemeinden von jeher getrieben wurde, lässt sich nicht bezweifeln und die Almendehutung mit gemeinsamer Heerde ist im Wesen dieser Hüfnergemeinden begründet. —

Die wirklich lohnende wirthschaftliche Benutzung der Alpen kann jedoch ohne einen gewissen Grossbetrieb nicht gedacht werden. Diese eigentliche Alpenwirthschaft war deshalb erst das Ergebniss entwickelterer Verhältnisse. Sie erfordert beträchtliche, der Beschaffenheit und Ausdehnung der Alpen angepasste Heerdenbestände verschiedener Viehgattungen und ein zahlreiches, in bestimmter Ordnung und Methode arbeitendes Personal. Wegen dieses Kapitalbedarfes hat sie einen industriellen Charakter, rechnet auf Absatz und muss gleichmässig verkäufliche Produkte liefern. Diese Bedingungen muss ihre Organisation erfüllen können, ob sie nur von einem einzelnen Privaten oder von einer Genossenschaft geleitet wird.

Die ersten Nachrichten über einen solchen Betrieb enthalten die Acta Murensia.[2]) Das Kloster Muri muss danach im 13. oder wenig-

[1]) v. Inama Sternegg, Untersuchungen über das Hofsystem im Mittelalter in bes. Beziehung auf deutsches Alpenland. Inspr. 1872, S. 92 ff.

Oesterreichische Weisthümer. Bd. II, Tyrolische von v. Inama Sternegg. Terfens, p. 185. Kiem, p. 228. Stans, p. 169. Telfs, Bd. III, No. 2. Aldrans, II, 247. Weerberg II, 176. Baumkirchen, II, 190. Weer, II, 169. Patsch, II, 248. Rietz, III, 54.

[2]) A. v. Miaskowsky, Die Agrar-, Alpen- und Forstverwaltung der deutschen

stens im 14. Jahrhundert auf seinen in den Gebirgen von Zug, Schwyz und Unterwalden gelegenen Ländereien ausgedehnte Sennwirthschaften betrieben haben. Die ältesten Satzungen und Alpbriefe enthält eine Urkunde von 1382 aus Obwalden,[1]) ein Alpbrief aus Krauchthal von 1458 und einer aus Wartau von 1541. Die Alpbriefe sind genossenschaftliche Reglements, wie ein solches die Alpeinigung in Hinterdux (Anlage *60*) von 1756 im einzelnen mittheilt. Sie setzen die Zeit der Alpen-Auf- und -Abfahrt, den Umfang und die Art des zulässigen Besatzes, die Räumungspflicht u. dgl. fest. Schon in der Zeit des ersten Bedarfes solcher Verträge muss die Alpenwirthschaft die Ausbildung und feste Verfassung gewonnen haben, welche sich, wie es scheint, gleichartig über die Schweiz und Tyrol verbreitete und bis in die Mitte unseres Jahrhunderts im wesentlichen unverändert geblieben ist. Sie hat die ausgedehnten Hochgebirgsmassen, die dem fremden Auge als unberührte Natur und fast unbekannte Wildnisse und Einöden erscheinen, in einen völlig geordneten Betrieb mit kaum sichtbaren, aber genau feststehenden Abgrenzungen, wohlberechneten Schlägen und einer sorgfältig nach dem Jahreslaufe veranlagten, wochen- und monatsweise wechselnden Ausnutzung des vorhandenen Futters verwandelt. Hier ist im Kleinen ein Abbild der roheren, doch auf denselben Grundbedingungen beruhenden Nomadenwirthschaft der Steppenvölker, welche die Hunderttausende von Quadratmeilen Centralasiens unter einem zwar unsichtbaren, doch an jeder Stelle festen, mit dem Schwerte gesicherten Betriebsnetze hält.

Die Weide des Alpviehes beginnt im Frühjahr auf den bis zu 4000 Fuss über Meeresfläche reichenden Voralpen, Vorsässen, Magersässen, die in Glarus und auch sonst Berge genannt werden. Im Sommer wird der Weidegang gewöhnlich vom Monat Juni bis zum August und September auf den bis etwa 6000 Fuss reichenden und in 2—3 Staffeln, Läger, abgetheilten Mittelalpen, Kuhalpen, Kuhbergen, fortgesetzt, auf denen sich nur einzelne Sennhütten und Ställe befinden. Während die grössere Menge des Viehs auch im Hochsommer in dieser Zone verbleibt, beweidet ein Theil desselben, einiges Jungvieh, namentlich aber Schmalvieh, Schafe und Ziegen, die bis 8000 Fuss reichenden Hochalpen, Schafalpen. Im August oder im September wird der Rückweg in derselben Folge angetreten, so dass

Schweiz. Basel 1878 (S. 41) und — Die schweizerische Almend in ihrer geschichtlichen Entwickelung, Leipzig 1879, Bd. III, Heft 4 der Schmollerschen Forschungen.

[1]) Kiem, Geschichtsfreund, XXX, 235.

die Heerden vor dem Beziehen der Winterställe zuletzt noch einige Wochen, gewöhnlich bis Michaelis oder bis Mitte Oktobers, auf den Voralpen und auf den Weiden der Wintergüter im Thal zubringen. Die Voralpen werden häufig 2 Mal gemäht und 2 Mal geätzt und erfreuen sich gewöhnlich sorgfältiger Reinigung, reichlicher Düngung und guten Schutzes gegen Bodenschaden. Zwischen den Wintergütern und den Voralpen liegen in einigen Gegenden Bergwiesen mit oder ohne Wohnungen, gewöhnlich mit kleinen Holzhäusern zur Aufbewahrung des Heus, sogenannte Bergrieder oder Rossheugüter.

Die Alpenwirthschaft steht überall in enger Verbindung mit der Landwirthschaft der Thäler. Wenn die Bevölkerung die Alpen im Sommer mit eigenem Vieh ausnutzen will, muss sie dafür sorgen, das Winterfutter für so viel Stück Vieh aufzusammeln, als im Sommer auf den ihr gehörigen Alpenweiden ernährt werden können. Je nach der Ausdehnung und Graswüchsigkeit der Alpen einer Gemeinde kann deshalb die Nothwendigkeit des Futterbaues weit über das Bedürfniss des eigentlichen Wirthschaftsviehes hinausgehen, und den Getreidebau unverhältnissmässig einschränken. Umgekehrt wirken höhere Getreidepreise, oder vermehrter Bedarf an Milch und Butter und Ausbreitung der Industrie in den Thalorten auf die Sennerei zurück. Wo die Industrie Fuss fasst, entstehen zahlreiche Ansiedelungen mit mehr bürgerlicher als ländlicher Haushaltung. Gartenbau, Gemüse- und Obstzucht und unausgesetzte Stallfütterung für den täglichen Bedarf treten an die Stelle der herkömmlichen Wirthschaft der Wintergüter. Bessere Preise veranlassen die Bauern, ihren Anbau mehr dem Markte anzupassen. Sie verkaufen das Futter nicht mehr an die Senner, sondern verbrauchen es vortheilhafter in der eigenen intensiveren Wirthschaft. Beispielsweise zeigen Oberemmenthal, Interlaken, Schwyz schon die deutlichen Beispiele, wie aus diesem Grunde die Voralpen bis zur Seehöhe von 3000—4000 Fuss neuerdings in Bauergüter umgewandelt werden. Diese neuen Höfe übernehmen statt der alten Wintergüter das frühere Verhältniss derselben zu den Sennereien, welche deshalb ihrerseits durch die Verkleinerung ihres bisherigen Areals auf eine niedrigere Viehzahl und geringeren Bedarf an Winterfutter beschränkt werden. Alle solche Schwankungen beruhen auf den grösseren Vortheilen, welche nach Lage des Absatzes die eine oder die andere Wirthschaftsweise bietet.

Im Ganzen berühren indess diese Kulturverschiebungen, wie v. Miaskowsky erklärt, kaum mehr als die Peripherie des alpenwirthschaftlichen Gebietes. —

Schon früh ist das Bedürfniss anerkannt worden, die Bewirthschaftung der Alpen durch Feststellung des angemessenen Besatzes theils in dem zu erwartenden Ertrage richtig zu beurtheilen, theils übermässigen Auftrieb und Verschlechterung der Weide zu verhüten. Diese Taxationen sind vorzugsweise von Korporationen vorgenommen worden. Einer solchen Stuhlung oder Legung der Alp wird als Einheit die für Ernährung einer Kuh während der Alpzeit erforderliche Fläche zu Grunde gelegt, und auf diese Einheit (Stoss, Kuhstoss, Kuhsommerung, Kuhrecht, Kuhschwere, Kuhessen, Klöbentaxe) der Bedarf des übrigen Viehes zurückgeführt.

Die ältesten Spuren einer solchen Alpstuhlung sind aus dem Kanton Obwalden bekannt. Aus einem Geschwornen-Urtheil von 1454 für Giswil-Kleintheil ergiebt sich, dass bereits damals die Korporationsalpen gestuhlt und die Thalgüter geschätzt waren, so dass z. B. ein Kirchgenosse, der 16 Kühe gewintert hatte, nur 8 davon auftreiben durfte. Auch der schon gedachte Alpbrief von Krauchthal aus 1458 zeigt die Stuhlung, und dass sie hier wie in Obwalden aus der Anordnung der Alpgenossen hervorging. Indess nicht allein die Genossen trachteten durch Festsetzungen dieser Art dahin, dass ihre oft komplizirten Anrechte beim Auftrieb in richtiger Weise zur Geltung kamen. Früh schritten auch die Landesbehörden ein und legten das Resultat ihrer Schätzung in sogenannten Urbarien, Alprödeln, nieder. Das älteste, sämmtliche, die privaten, wie die korporativen Alpen des Landes umfassende Urbar gehört Glarus an und ist wahrscheinlich im Jahre 1547 aufgenommen. Allgemeine Revisionen des alten Urbars durch obrigkeitlich beauftragte Personen fanden hier 1679, 1710, 1772, 1809 und 1843 statt.

Die Kontrole über die richtige Bestossung der Alpen wurde nach den Alpbriefen des 15. Jahrhunderts durch den Landamman oder den Weibel in Verbindung mit sogenannten Alpleitern, seit dem 16. Jahrhundert aber von beeidigten Alpzählern geübt, welche im Auftrag der Obrigkeit durch die Gemeinde gewählt wurden. Die Stuhlung darf in einigen Kantonen kraft ausdrücklicher Satzung überschritten werden, sofern nur für den Uebersatz eine erhöhte Auflage bezahlt wird, welche zur Verbesserung der Alp verwendet werden soll.

Gleichwohl scheint nicht zu bezweifeln, dass in historischer Zeit das Gebiet des nutzbaren Alpenbodens nach Umfang und Ertragsfähigkeit abgenommen hat. Es stützt sich diese Behauptung nicht allein auf die bekannten Ueberlieferungen, dass das Berner Oberland

seit Menschengedenken wesentlich stärker vergletschert sei, worauf allerdings zahlreiche Ortsnamen jetzt völlig unwirthlicher Alpen, wie Stierenberg, Stierenlager, Ochsenlager, Rinderhorn, und Reste von Bewaldung und gepflasterten Alpenwegen deuten. Sie gründet sich auch auf beweisende Dokumente. So umfassten die Glarner Alpen, nach den gedachten Urbaren, im Jahr 1636 noch 13 000 Kuhweiden oder Stösse, 1843 dagegen nur noch 9740, von denen gleichwohl 934 unbesetzt waren. Es fand also in 207 Jahren, trotz der Vergrösserung der Alpweiden durch die fortschreitende Lichtung der Hochwälder, eine Verminderung der Ertragsfähigkeit um 32,2 % statt. In Meiringen und Guttannen sind seit 1778 von den dortigen 15 Alpen 8, welche damals 259 Kühe trugen, nur noch mit Schafen, und die 7 anderen um 141 Kühe weniger besetzbar geworden.

Die Gründe sind schwerlich ausschliesslich klimatische, sondern mindestens nicht weniger auf die Bodenentblössung durch sorglosen Holzschlag mit allen seinen Folgen und auf Bodenerschöpfung auf den abgewaschenen und flach gewordenen, zertretenen Hutungen zurückzuführen. Für die als Wiese regelmässig genähten Heuberge, welche ihren Ertrag als Winterfutter in das Thal abgeben müssen, ohne einen Ersatz zurückzuerhalten, ist die allmähliche Abnahme der Heuerträge erfahrungsmässig und sehr erklärlich.

Die daraus erwachsenen Befürchtungen und die erhöhte Aufmerksamkeit der Bundesverwaltung haben zu genaueren Feststellungen über die Lage der schweizerischen Alpenwirthschaft geführt. Die Ergebnisse sind in der schweizerischen Alpenwirthschaftsstatistik von 1864 wiedergegeben.

Aus ihr berechnet sich der Antheil der Korporationen, Gemeinden und Genossenschaften an den Alpen der deutschen Schweiz auf 65 % nach der Zahl der Stösse und 57,8 % nach dem Kapitalwerth. Der grosse Rest von 34 % und bezw. 42,2 % in den Händen von Privaten zeigt, dass in der Einträglichkeit, wie in der Schwierigkeit anderer Verwendung genügende Gründe liegen, die Alpenwirthschaft zu erhalten. Dagegen wechselt je nach der vortheilhafteren Rechnung Jungviehzucht durch Aufkauf von Kälbern, mit Milchwirthschaft und Käse- oder Butterfabrikation. 1864 waren von sämmtlichen 4560 Alpen der Schweiz nur 14,7 % nicht mit Kühen besetzt. Von den 85,3 % Sennalpen wurde auf 21,8 % Milch zum direkten Konsum gewonnen, auf 31,2 % aber Futter, auf 10,2 % Halbfutter, auf 19,7 % magerer Käse und Butter und auf 2,4 % ausschliesslich Butter hergestellt. Im Ganzen berechneten sich die Schweizer Alpen

1864 auf 270389 Stösse, die zu einem Kapitalwerth von 7,7 Mill. Fr., und für den Stoss zu durchschnittlich 40,5 Fr. Ertrag, sowie zu 12,5 Fr. Bergzins angeschlagen wurden. Die Ertragsanschläge schwankten indess zwischen 18 Fr. und 102 Fr., je nach der Lage, und die Bergzinsen zwischen 4 und 48 Fr. Von den 292371 Kühen der Schweiz kamen nur 153320 auf die Alpen. Da die Stösse um 2 % übersetzt waren, muss also die Haltung von Jungvieh, Ziegen und Schafen beträchtlich sein.

Auch in Deutschtyrol haben spezielle Erhebungen über die Alpenwirthschaft stattgefunden, deren Ergebnisse v. Inama-Sternegg im IX. Jahrgang der statistischen Monatsschrift, Wien 1883, veröffentlicht hat.

Danach besitzen die 527 politischen Gemeinden Deutschtyrols 2482 Alpen von 689786 ha Fläche. Davon ist ein Drittel bewaldet. Sie werden von 156575 Rindern, d. h. 50 % der Gesammtzahl des Rindviehs und 137659 Schafen oder 63 % der Gesammtzahl der Schafe Deutschtyrols beweidet. Durchschnittlich werden 4,96 ha auf eine Kuhweide oder Kuhgras gerechnet. Die Gesammtzahl der Kuhgräser ist auf 165905 angeschlagen. Der Ertrag des Hektars schwankt indess von 118 kg Heu im Lech- und Etschthal auf 100 im Oberinn- und Eisackthal und erhebt sich im Unterinnthal auf 305 kg. Auf der Hälfte der Alpen wird spätes und sehr gutes Futter angenommen, indess zeigt auch die Hälfte gefährliche Stellen. Die Weidezeit hat eine mittle Dauer von 90 Tagen, im Innthal 95, in den südlichen Alpen, welche durchschnittlich um 500 m höher liegen, nur 75. Von der Gesammtfläche der Alpen sind 122649 ha in Privathänden, 256181 ha gehören Gemeinden und 310955 ha Almendinteressenten. Die Privatalpen werden als die am besten, die Gemeindealpen als die am schlechtesten bewirthschafteten beurtheilt.

Im Unterinnthal, welches in jeder Beziehung die ausgedehntesten und vorzüglichsten Alpenwirthschaften besitzt und namentlich Milchsennerei treibt, sind viele Alpen verlassene Bauernhöfe, die sich der ertragreicheren Alpenwirthschaft und dem blossen Heugewinn gegenüber nicht vortheilhaft genug erwiesen. Andere Gehöfte haben die äusseren schlechteren Theile der Gemeindegemarkungen übernommen, welche nur durch sorgfältige Behandlung im Zusammenhange mit planmässiger Viehwirthschaft lohnend sein können. Die gute Ernährung und Mastung des Alpviehes ist zur Hauptsache aller dieser Betriebe geworden, doch gehört eine sehr wohlüberlegte Anordnung der Wirthschaft und der entsprechende Erwerb und Besitz von Thal-

ländereien zur gedeihlichen Durchführung, weil wegen der Durchwinterung des Alpviehes in der Nähe der Stammgehöfte viel Futterbau getrieben werden muss. —

Obwohl nun in der Schweiz wie in Tyrol die Waldungen der Sennwirthschaft gegenüber als das Untergeordnete erscheinen mussten, und die meisten Forsten als Weide dienten, ist die Forstwirthschaft doch nicht völlig verdrängt worden.

In Tyrol blieben die beliehenen Grundherrschaften und Stifter im ungestörten Besitz ihrer grossen Waldareale und gingen, wie die Weisthümer zeigen, am Ende des Mittelalters, wie allgemein in Deutschland, zu geordneterer forstwirthschaftlicher Pflege der Waldungen und zu genauerer Aufsicht auf die Benutzung durch die servitutberechtigten Bauern und Insassen über.

In der Schweiz reichen die quellenmässigen Nachrichten über die Forsten nur bis zum 13. Jahrhundert zurück und zeigen überall betheiligte Gemeinden und Almendgenossenschaften, überwiegend aber waren Klöster und Kirchen, sowie weltliche Herren im Besitze der mit mehr oder weniger Nutzungsrechten belasteten Waldländereien. Es kommen auch Reichsforsten vor.

Mit der Schwächung der Grundherrschaften und der gleichzeitigen Hebung namentlich derjenigen Gemeinden, welche zahlreiche Herrschaftsrechte an sich zogen, und zu Trägern der Landeshoheit wurden, hängt die Umwandlung der früher herrschaftlichen Waldungen in Gemeinde- und Staatswaldungen zusammen. Gewöhnlich wurden die grossen Landgemeinden als Staaten Eigenthümer, und die einzelnen Wirthschaftsgemeinden erhielten servitutarische Berechtigungen, indess trat auch das umgekehrte Verhältniss ein, dass die einzelne Gemeinde Eigenthümerin und der Staat, d. h. die Gesammtheit der Bürger, servitutberechtigt wurde. Erst im 19. Jahrhundert gelang es, durch eine entsprechende Ablösungsgesetzgebung auf eine völlig klare Scheidung der verschiedenen Interessenten hinzuwirken.

Quellen, welche einen Rückblick auf die Art der Benutzung der Wälder gestatten, stammen in der Hauptsache erst aus dem 15. und 16. Jahrhundert. Sie zeigen, dass die Nutzung der Wälder durch Unberechtigte in der älteren Zeit unter Androhung allzu geringer Bussen verboten war, so dass diese nur als in recognitionem dominii festgesetzt erscheinen können. Für die Berechtigten galt in Gemeinwäldern überall der Freiholzhieb, d. h. es schlug Jeder seinen Bedarf, wann, wo und wie er wollte, und zwar ganz unentgeltlich oder gegen eine sehr niedrige Stumpenlösung. Noch bis in das

16. Jahrhundert galten Rodungen zu Acker, Wiese oder Weide ziemlich allgemein als verdienstlich, weil dadurch Bauland geschaffen, die Raubthierzahl vermindert, das Klima verbessert und die Versumpfung beseitigt werde.

Dass die Behandlung also, wie die Quellen sich ausdrücken, »wüstlich« gewesen, lässt sich denken. Sie zeigen deshalb mehr und mehr Forstmassregeln, sowohl der genossenschaftlichen Autonomie, als der Vogteigewalt oder der Landeshoheit. Sie wollen dem Holzmangel in den anwachsenden Gemeinden, oder den Gefahren vorbeugen, welche in Folge der Blössen für Gebäude, Liegenschaften und Strassen durch Steinschutt, Wasser, Lawinen und Erdrutschungen entstanden. Es begann die Bannlegung oder Verbannung ganzer Wälder oder einzelner Waldbestände durch sogenannte Bannbriefe, welche in der Regel jeden Holzbezug, selbst die Wegnahme der dürren und zusammengebrochenen Bäume für bestimmte oder unbestimmte Zeit verboten. Auch sonst wurde die Holzausfuhr untersagt, der Freiholzhieb beschränkt, und der Holzbezug zu Zäunen, Schindeln, Brunnenleitungen und Hausbauten aus den Gemeinwäldern erschwert, dagegen begünstigte man Hecken, Lebhäge, Steinmauern, Schiefer- und Ziegeldächer und Haus- und Gadenbau aus Steinen. Ebenso wird bereits die schonende Ausübung der Nebennutzungen am Walde, namentlich der Ziegenweide, des Streurechens, Grasens, Wurzel- und Asthauens, und vereinzelt auch schon das Unterlassen der Rodungen angeordnet. In Bern ergingen 1725 und 1787, in Luzern 1764 Forstordnungen. —

Thatsächlich scheint der Bestand der Wälder erst seit der Zeit der französischen Herrschaft ernstlicher gefährdet worden zu sein. Theils verursachte der Krieg Verwüstungen, theils wurden Auftheilungen und Rodungen häufig, theils trat rücksichtslose Uebernutzung ein. Vor allem begann ein fortgesetzt aus den Thälern in die Gebirge weiter greifender Holzhandel im Grossen und Kleinen. Die grösste Ausdehnung gewann namentlich die Ausfuhr nach Italien. Für diesen Handel wurden bei steigenden Preisen grosse Kahlschläge ausgeübt, ganze Hänge entholzt, und das gesammte Geschäft, Aufarbeitung und Transport, Holzkäufern überlassen, welche keinerlei Rücksicht auf die Zukunft, auf Wiederergänzung, Bodenerhaltung, Schnee- und Wasserschutz u. ähnl. nahmen.

Die Ueberschwemmungen des Jahres 1834 und später die von 1839, welche grosse Verwüstungen in Berg und Thal anrichteten, brachten indess die Bedeutung der Wälder zum Bewusstsein und machten so tiefen Eindruck, dass sie die Annahme und zum Theil auch die

Durchführung von Massregeln herbeiführten, gegen die man sich bisher mit allen Kräften gesträubt hatte.

Es ergingen seit 1840 zahlreiche Forstgesetze, Waldreglements und Forstpolizeiordnungen. 1858 wurde eine allgemeine Untersuchung der Hochgebirgsforsten durch den schweizerischen Forstverein vorgenommen. 1868 erschreckten neue grosse Wasserverheerungen die immer noch säumigen Kantonsregierungen. Endlich wurde in der revidirten Bundesverfassung von 1874 dem Bunde das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge gegeben, und 1876 das Bundesgesetz erlassen, welches alle Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen ohne Unterschied, und von den Privatwaldungen die als Schutzwälder zu betrachtenden, unter strenge Aufsicht und wirksame Eingriffe der Bundesgewalt stellt.

Gegenwärtig befinden sich von dem auf 786 456 ha veranschlagten Waldareal der gesammten Schweiz 540 000 oder 70,2 % im Eigenthum der Gemeinden, Korporationen und Genossenschaften, 196 000 ha oder 25,1 % im Eigenthum einzelner Privaten und nur 32 400 ha oder 4,2 % im Eigenthum der Staaten. —

Die Entwickelung des Bestandes der eigentlichen Almenden ist in Tyrol wie in der Schweiz dahin gegangen, dass der Theil des Gemeindebezirkes, der nicht dem Staate oder den betheiligten Gutsherrlichkeiten, sondern der alten Hüfnergenossenschaft gemeinschaftlich zustand, allmählich weniger durch Umwandlung in Sondereigen, als durch Verallgemeinerung und Zerstückelung der Anrechte umgestaltet wurde.

Namentlich für die Schweiz haben wir genauere Kunde, wie in Wechselwirkung mit den politischen Zuständen die Nutzung einzelner Almendstücke zu Garten-, Acker-, Reb- und Wiesland grösseren Umfang annahm.

Schon mit den siegreichen Kämpfen der Eidgenossen traten an die Stelle der alten Gemeinden die Grundbesitzer, freien Landverbände, Gemeinden und Korporationen, in denen jeder männliche Genosse, anfangs von seinem 14. oder 15., dann wenigstens vom 16. oder 18. Lebensjahre ab vollberechtigt war. Dabei erfolgte die Wahrnehmung der Gemeinde- und Landesangelegenheiten in einigen Landschaften, wie Schwyz, Uri, Entlibuch, Oberhasli, durch ein und denselben Körper. Das dadurch erzeugte und gehobene Selbstgefühl der Genossen, sowie der in den Gebirgskantonen herrschende trotzige, demokratische Sinn für Freiheit und Gleichheit erschütterten die Stellung der grundbesitzenden Klasse der Bevölkerung als der allein

an der Almendnutzung berechtigten. Aehnlich wirkten in den grösseren Kantonen der Befestigung von realen Nutzungsrechten die seit der Reformationszeit und seit dem Erlass der Armen- und Bettelordnungen neben den alten Bauer- und Dorfschaften erstarkenden persönlichen Gemeindeverbände entgegen, sowie die Umwandlung der auf der Konzession der Grundherren beruhenden hofrechtlichen Verbände in autonome Bürgergenossenschaften. Je wohlhabender diese Ortsbürgerschaften durch Reislaufen und auswärtigen Handel wurden, desto leichter bemächtigten sie sich der gleichen Rechte. Schlossen sich aber auch häufig die zu einer gewissen Zeit berechtigten Altbürger zu neuen ausschliesslichen Almendgenossenschaften zusammen, so kamen sie doch nach Zeit und Umständen immer wieder in die Lage, ihre Ansprüche durch den gleichen Prozess an die anwachsende Ortseinwohnerschaft zu verlieren.

Diesen Vorgängen entsprechend wurde nach und nach Sitte, die Almendenutzungen nicht mehr an Haus und Hof, selbst nicht mehr an den örtlichen Wohnsitz zu binden. Sie wurden vielmehr überwiegend von den Stellen abgelöst und frei verkäufliche, vererbliche und vertauschbare ideelle Antheile, welche einerseits in Bruchtheile der Anrechtseinheit zerlegt, andrerseits auch in einer Mehrheit von Einheiten besessen werden durften. Diese veränderten Gesichtspunkte führten dazu, dass unter manchen Verhältnissen selbst der Begriff der Almend kaum mehr verstanden und in sehr widersprechender Weise angewandt wurde.

Je nach der Ortschaft wird häufig nur das Korporationsland in Boden und Berg, nicht der genossenschaftliche Wald und das genossenschaftliche Wiesen- und Pflanzland (Gärten und Aecker), unter Almend verstanden, oder es werden nur die Gemeindeweiden im Thal, anderwärts wieder nur das in Gemeineigenthum stehende Pflanzland, nicht die Alpen oder Wälder, in Baselstadt sogar nur Brücken, öffentliche Wege u. dgl. mit Almend bezeichnet. —

Deshalb kann überraschen, dass der Zusammenhang der Almendberechtigungen mit den alten Erbengenossenschaften sich gleichwohl nicht selten deutlich erkennbar erhalten hat, wie dies v. Miaskowski eingehend darstellt. In einigen Theilen des Kantons Bern und in einzelnen Gemeinden der Kantone Solothurn, St. Gallen und Zürich bestehen noch bis zur Gegenwart ausschliessliche Realberechtigungen. In einer Anzahl von Gemeinden der Kantone Zürich und Argau, und sporadisch in Gemeinden von Appenzell A.-Rod., Zug, St. Gallen, Luzern und Thurgau knüpfte sich noch spät im 18. Jahrhundert das

Nutzungsrecht so eng an die Haushofstätte, dass es ohne sie keine Berechtigungen gab, und mit deren Verlust zugleich auch die Gerechtigkeit an Wonn und Weide verwirkt wurde. Seit dem 16. Jahrhundert, mit dem Auftreten der neuen Bürger, wurde diese Berechtigung ausserdem von der persönlichen Zugehörigkeit zum Gemeindeverbande und vom Wohnsitz im Gemeindebezirk abhängig gemacht. Es wurden die alten Hofstätten innert Etters als: Ehhofstätten, Ehehaftenhofestätten, rechte Haushofstätten, deren Besitz allein die Almendberechtigung gewährt, von den neueren, meist ausser Etters angelegten Häusern bestimmt abgeschieden, welche auch nicht Haushofstätten heissen sollten. Dieser Rest historischen Rechtes wird dadurch eher verstärkt als abgeschwächt, dass Verbote gegen das Theilen solcher Hofstätten unter mehrere Eigenthümer und gegen Veräusserung einer Hofstätte ohne die Gerechtigkeit, oder der Gerechtigkeit ohne die Hofstätte, die Zersplitterungen nicht immer verhindern konnten.

Die Organisation und Gebahrung dieser alterthümlichen Korporationen, die von den Bürger- und Einwohnergemeinden zwar offenbar in ihren alten Nutzungsrechten vielfach beschränkt, in ihrer herkömmlichen Verfassung aber schwerlich gestört worden sind, werden namentlich durch die Alpgenossenschaften deutlich.

Die Alpgenossen treten zu regelmässigen Versammlungen zusammen. Das Stimmrecht des Einzelnen richtet sich in denselben entweder nach der Zahl der von ihm besessenen Kuh- oder Hüttenrechte, oder ist unabhängig von der Besitzgrösse ein für alle Genossen unter gewissen Modifikationen übereinstimmendes, wie z. B. in Nidwalden, wo schon der Besitz eines halben Rindes eine Stimme, der Besitz mehrerer Rinder aber nicht mehr als eine Stimme giebt. Die Versammlungen werden gewöhnlich im Frühjahr, ehe das Vieh auf die Alp getrieben wird, und im Herbst, nachdem dasselbe von der Alp zurückgekehrt ist, ausnahmsweise auch zu anderer Zeit, berufen. In ihnen wählen die Berechtigten die Alpvorsteher (Alpleiter, Alpmeister, Bannwarte, Alpvögte) und die diesen beigegebenen Alpkommissionare, Alpschreiber, Aktuare, Bannwarte, Waldvögte u. dgl. Durch die Versammlung werden die Uebertretungen der Alpgesetze gebüsst, die verhängten Bussen eingezogen, die Rechnungen geprüft, die Vergütungen für die Alpbeamten festgestellt, und die auf die einzelnen Genossen entfallenden Ueberschüsse vertheilt. Sie regeln auch den Zeitpunkt der Alp-Auf- und -Abfahrt, ebenso werden von ihnen Bestimmungen über die Stuhlung der Alpen, den Bau von Sennhütten und Ställen, das Räumen, Reuten und Schwänden, das

Holzschlagen, die Herstellung und Unterhaltung von Wegen, die Ausbreitung des Düngers u. ähnl. gegeben. Die Genossenschaftsbeamten, insbesondere die Alpvorsteher, haben über die Ausführung dieser Bestimmungen zu wachen, Vorschläge zu Verbesserungen der Alpen zu machen, die Uebertretungen der Statuten zu ahnden u. dgl. Von diesen genossenschaftlichen Straferkenntnissen kann gegenwärtig allgemein an die kantonalen Gerichte appellirt werden.

Die Namen der einzelnen Alpgenossen, sowie die Zahl der denselben zustehenden Kuhrechte werden im Kanton Bern in eigene von öffentlichen Beamten geführte Seybücher eingetragen, welche das Gesetz vom 23. März 1854, über die Errichtung von Alpseybüchern, mit den zugehörigen Instruktionen geregelt hat. Aehnliche, zum Theil auch gesetzlich angeordnete Alpbücher bestehen in anderen Kantonen, wie Nidwalden, Appenzell I.-R. und A.-R. Die Weide- und Sennberechtigungen reguliren sich durch die vom Vorstande den einzelnen Anrechten gemäss überwachte Ordnung des Auftriebs.

Aehnlich findet die Benutzung der zu den Almenden gehörigen Forststücke statt. Die Holznutzung kann den Almendberechtigten, soweit kein besonderer Bedarf zu befriedigen ist, entweder zum eigenen Einschlag zugewiesen werden, wobei in der Regel das Loos für die Vertheilung entscheidet, oder das Holz kann auf gemeinsame Rechnung eingeschlagen und nach dem Haufen vertheilt werden.

Verwickeltere Verhältnisse entstehen bei der Nutzung der Almendländereien, die nicht zum gemeinsamen Auftrieb, sondern zu Acker- oder Pflanzland vergeben werden. Die Vertheilung von Almenden zu solcher Nutzung kann nicht wohl auf kurze Zeit geschehen, sie erfolgt der Regel nach auf eine Reihe von mindestens zehn Jahren. Mehr und mehr hat sich auch die Zuweisung auf Lebenszeit eingeführt, ja sogar der Uebergang von Vater auf Sohn, so dass erst nach dem Aussterben des Mannesstammes, oder »wenn der Besitzer Feuer und Licht auslöschen lässt«, der Rückfall an die Genossenschaft eintritt. Dabei wird auch auf Reservestücke für später heranwachsende Anwärter Bedacht genommen. Zurückgefallene, noch nicht wieder untergebrachte Loose werden vom Almendvorstand bewirthschaftet und Berechtigte, die zur Zeit kein Loos erhalten können, bis zur Zuweisung eines solchen durch Geldentschädigung abgefunden.

In dieser Vertheilung von Grund zur Sondernutzung liegt für die unbemittelten Genossen die bei weitem zweckmässigste Art ihre Berechtigung auszuüben, namentlich wenn sie kein oder verhältnissmässig zu wenig Vieh für den Weideauftrieb besitzen. Sie ist eines

der Mittel, einen Ausweg aus dem Kampfe zwischen den sogenannten Hablichen und Nichthablichen, der wegen solcher Missverhältnisse in der Weidenutzung entstand, zu finden. Verschiedene andre Wege sind für den gleichen Zweck eingeschlagen worden. Man hat die Begüterten in der Besetzung der Weiden mit Kühen auf ein Maximum beschränkt; auch ist von einer gewissen Zahl von Kühen aufwärts ein, oft progressiver, Aufschlag in Geld erhoben worden; oder es wurde den Nichthablichen gestattet, ihr Nutzungsrecht, wenn sie es nicht ausüben konnten, an Habliche gegen Entgelt abzutreten, oder endlich man hat nahegelegene Almendstücke, namentlich Wiesen, zu Weiden für die in den Dörfern bleibenden, nicht auf die Alp getriebenen Heimkühe bestimmt, und dadurch die Armen begünstigt, welche solche Weiden durch ihr Heimvieh oder durch ins Haus genommene fremde Lohnkühe ausnutzen konnten.

Schon als eine tiefgreifende Neuerung erscheint es aber, wenn die ärmeren, kein Vieh besitzenden Genossen die Erlaubniss erlangen, die Gemeinweide mit einer gewissen Anzahl fremden, gepachteten Viehes befahren zu dürfen, oder wenn, wie in Gemeinden der Kantone Appenzell, Glarus, Unterwalden, Schwyz und Uri vielfach geschehen, die Nichthablichen durchsetzen, dass aus dem Erlöse des gedachten Aufschlages für mehr aufgetriebenes, nicht berechtigtes Vieh Geldantheile gebildet und denjenigen gezahlt werden, welche die Gemeinweide in Ermangelung von Vieh nicht gehörig benutzen können, oder welche aus dem Walde nur Brennholz entnehmen, weil sie keine eigenen Häuser und deshalb auch keinen Nutzholzbedarf haben.

Aus solcher Geldwirthschaft entspringt dann auch hier und da die Umwandlung der Almendenutzung in Verpachtung an den Meistbietenden, wobei selbst auswärts wohnende Genossen und alle solche leicht betheiligt werden können, deren Anrechte sich als ideelle Antheile vom Grundbesitze völlig losgelöst haben.

Diese reiche und vielseitige Entwickelung der schweizerischen Almenden zeigt auf breitem Boden deutlich die Natur und die Wirkungen der ihren Betrieb bestimmenden wirthschaftlichen Interessen. Das Bild dieser Nutzungsweisen und Genossenschaftsrechte ist sehr geeignet, die entsprechenden eigenartigen Erscheinungen in den nichtalpinen Gemeinden Oberdeutschlands anschaulicher zu machen, von denen o. S. 477 ein Beispiel gegeben werden konnte. Beide aber erweisen, wie mannigfache Gestaltungen auch das o. S. 162 geschilderte Almendwesen des deutschen Volkslandes zuliess.

VI. Fränkisch-Vandilisches Agrarwesen in Rheinland und Frankreich.

I. Das Auftreten fränkischer Stämme in Deutschland.

Rheinland und Frankreich bilden mit einem kleinen Abschnitte der südwestlichen Schweiz das zweite Gebiet der grossen, früher keltischen und römischen Ländermasse nördlich der Alpen, welches innerhalb der o. S. 388 bezeichneten Abgrenzung durch die deutsche Völkerbewegung im Verfall des römischen Weltreiches einen eigenartigen, bis auf die Gegenwart zu unterscheidenden Charakter der Bevölkerung und der Agrarverhältnisse erhalten hat.

Die deutschen Stämme, die dabei mitgewirkt haben, standen in ausgesprochenem Gegensatze.

Die Franken waren Westgermanen, schritten seit der ersten geschichtlich bekannten Zeit von ihren nördlich benachbarten Stammesgenossen aus langsam vor, und setzten sich in allmählich erweitertem Besitze fest, ohne vor dem letzten Zusammensturze des römischen Reiches jemals ernstlich an dessen Bestande zu rütteln, rissen dann aber unerwartet rasch die Herrschaft über ganz Gallien an sich.

Die Vandilier dagegen gehörten den ostgermanischen Völkern an, welche erst seit dem Ende des 2. Jahrhunderts n. Chr. die Ostseeküste und die Ebenen der Oder und Weichsel verlassen und sich in den Karpathen und den von ihnen umschlossenen Theiss- und Donaugegenden angesammelt hatten. Von hier strebte ihre Abenteurerlust im 4. Jahrhundert anfänglich dem schwarzen Meere und Byzanz, dann den reicheren Gefilden Westroms zu. Ihr Einbruch nach Gallien über den Oberrhein und über die Seealpen eröffnete das eigentliche Ringen um die politische Herrschaft, das sich noch vor Ablauf des Jahrhunderts

zu ihren Ungunsten entschied. Da ihr Zug indess erst 404 erfolgte, so theilt er die geschichtliche Betrachtung der deutschen Besitznahme Galliens in eine Vorzeit, in welcher nur die Franken auftraten, und in ein späteres Jahrhundert, in welchem Franken und Vandilier in Gegenwirkung neue Bevölkerungs- und agrarische Zustände schufen. —

Der Name Franken erscheint zuerst auf der Tabula Peutingerana. Er kann also bis in die Zeit Marc Antons oder des Antonin zurückreichen. Auch er ist wie der ziemlich gleichzeitig bekannte Name der Alemannen eine Bundesbezeichnung. Ausser den Sigambern im Sallande westlich der Issel nennt die Tabula ausdrücklich auch die Chamaven im Hamalande östlich der Issel: »et Franci«. Ausserdem aber bezeichnet sie auch das Land zwischen Ruhr und Sieg, die alte Heimath der Sigambern, als Francia. Hier waren damals schon die Ansivaren und Hattuaren wieder erstarkt, aus denen, im Gegensatz zu den Salischen, die Ripuarischen Franken hervorgingen. Da nun auch das Volk der Bataven im 3. Jahrhundert hinter den Franken verschwindet, umfasst die gemeinsame Bezeichnung alle die Istvaeonischen Stämme, welche sich rechts des Rheins in einer gewissen Unabhängigkeit von den Römern erhalten hatten.

Man wird darin nicht den alten Sinn des Istvaeonenbundes sehen dürfen. Denn so wenig wir von dieser Ueberlieferung, die bei Tacitus am deutlichsten erscheint, wissen, ihr Zweck war jedenfalls ein anderer, als der der Franken und Alemannen. Ingvaeonen wie Istvaeonen konnten andere Bundesgottheiten und Kulte, als den des Irmin-Zeus ihrer Mutterstämme, nur im Gegensatz gegen den alten ursprünglichen Volksverband der suevischen Herminonen annehmen. Die Aufstellung und Anrufung einer anderen leitenden und schützenden Gottheit lässt sich nicht anders erklären, als durch das unabweisbare Bedürfniss, welches nur bei feindlichen Berührungen mit den Stämmen der alten Heimath entstehen konnte. Eine solche Begegnung aber ist leicht verständlich und war kaum vermeidlich, weil aus der alten Heimath immer neue Stämme in den Besitz der früheren Auswanderer nachdrängten. Die Ingvaeonen hatten sich gegen Cherusker, Dulgibener und Warnen, die Istvaeonen gegen Cimbern, Tubanten, Tenkterer und Usipier und anscheinend auch gegen die Marsen zu vertheidigen. Ausserdem lagen sie mit den vorrückenden Ingvaeonen im Kampf.

Diese Beziehungen wurden indess für die Istvaeonen durch die Römer verändert. Die Herrschaft der Römer, der sich die Istvaeonen in kurzer Zeit fügten, und der Limes des Tiberius brachten den

grössten Theil der Istvaeonen in Schutz. Es ist möglich, dass die Befestigung des untergermanischen Limes wegen des Rheinstromes als unnöthig und durch dessen Bewachung leicht zu ersetzen, unterblieben ist. Wir haben seit Tiberius keine Kunde von Kastellen jenseits des Rheins ausser dem Brückenkopf Deutz und Ultrajectum im Batavenlande. Dass Tiberius jedoch die Reichsgrenze des Limes in erheblicher Entfernung vom Rhein gezogen hatte, steht ausser Zweifel. Denn, wenn man auch in des Vellejus (II, 120) »limites aperit«, deutsche Landwehren sehen kann, sagt doch Tacitus Annal. I, 50 ausdrücklich: At Romanus agmine propero silvam Caesiam limitemque a Tiberio coeptum scindit; castra in limite locat, frontem ac tergum vallo, latera concaedibus munitus. Daraus geht hervor, dass Tiberius im Jahre 14 mit dem Limes an der Grenze der Marsen bereits begonnen hatte, und dass auf den Höhen nordöstlich der Lippe seine Anlage beendet war. Auch bestand die Linie nicht in einer Befestigung oder einem Verhau, den Germanicus erst herstellen lässt, wohl aber war sie in ihrer Lage hinreichend erkennbar, also jedenfalls durch einen fortlaufenden Graben bezeichnet. Es ist deshalb glaublich, dass solche Grabenzüge des Limes an der oberen Issel von Emmerich her auch bei Schermbeck, sowie im Westen von Essen, bei Elberfeld und bis nach Wipperfurth aufgefunden worden sind (Hübner a. a. O. S. 136. vgl. o. S. 390). Dann muss die Limeslinie des Tiberius auch irgendwo in der Nähe der Wied ihren Anschluss an die obergermanische gefunden haben. Da ausserdem der Drususkanal und die untere Issel bis zur Mündung des Flevus in römischen Händen waren, so hielt Tiberius hier ein nicht unerhebliches rechtsrheinisches Gebiet als zum römischen Reiche gehörig fest. Dies wird dadurch bestätigt, dass der 47 von Corbulo unterdrückte Aufstand der Friesen entstand, weil sie durch die dortigen römischen Beamten misshandelt wurden. Auch lassen sich wegen dieses Feldzuges des Corbulo die Besatzungen rechts des Rheins, welche Claudius zurückzunehmen befiehlt, nicht lediglich am Flevus und bei den Friesen denken. Vielmehr war der Befehl ein allgemeiner. Gleichwohl bedeutete auch dieses Zurückziehen der Truppen hinter den Rhein keinesweges ein Aufgeben des Gebietes selbst, denn noch 59 vertrieb hier (nach Tac. Ann. XIII, 54) Dubius Avitus die Friesen aus Ländereien, auf welche sie die junge Mannschaft durch Wälder und Sümpfe, das unkriegerische Alter über die Seen (also über den Osten des Flevus) bis an das Rheinufer geführt hatten. Sie hatten hier schon Häuser aufgerichtet, die Aecker besät und wie eigenthümliches Land angebaut,

schickten auch ihre Anführer nach Rom, es zu erbitten. Dennoch wurde ihnen dasselbe, als den römischen Soldaten zur Weide vorbehalten, verweigert, und die Räumung schliesslich zwangsweise durchgeführt.

In dasselbe Gebiet drangen bald darauf die Ansivaren ein, und wurden ebenso abgewiesen. Bojocalus, ihr Führer, erklärte bei den Verhandlungen: »Es sei Land genug da, dass die Soldaten ihre Rinder und Schafe darauf treiben könnten. Diese Fluren hätten vormals die Chamaven, dann die Tubanten, nachmals die Usipier inne gehabt.« Daraus ergiebt sich, dass sie schon ziemlich weit östlich, nahe der Lippe, gesucht werden müssen.

Das Auftreten der Ansivaren giebt auch noch weiteres Licht. Tacitus sagt (Ebd. 55), dass sie ein bedeutsamer Volksstamm seien, nicht bloss an Menschenzahl, sondern wegen des Mitgefühls der benachbarten Völker, als sie durch die Chauken vertrieben und heimathslos um einen sicheren Ansiedelungsort baten. Die Ansivaren sassen (o. S. 385) in älterer Zeit an der mittlen Ems. Doch ihren Namen Ampsivaren zu schreiben und auf Amisia, die Ems, zu beziehen, verwirft Müllenhoff bestimmt. Vielmehr sieht er, ähnlich wie in den Ziuvaren die Wahrer des Zeuskultus, in den Ansivaren die Wahrer des istvaeonischen Ans- oder Wodansdienstes. Sie hätten also das führende Volk der Istvaeonen gebildet. Es lässt sich auch nicht verkennen, dass sie, wie Tacitus andeutet, ein gewisses Stammesansehen genossen. Adel und Königsgeschlecht der ripuarischen Franken sind ansivarisch, ebenso anscheinend auch die Familie der Pipiniden, welche selbst von den Saliern anerkannt wurden.

Tacitus erzählt nun, dass nach der Abweisung durch Avitus die Ansivaren die Brukterer, Tenkterer und noch entferntere Stämme als Verbündete zum Kriege aufriefen. »Avitus schrieb deshalb an Curtilius Mancia, den Legaten des obergermanischen Heeres, er solle über den Rhein setzen und seine Truppen in deren Rücken zeigen. Er selbst führte die Legionen in das Gebiet der Tenkterer und drohte ihnen Vernichtung, wenn sie nicht vom Bunde abständen. Als dies geschah, schreckten die Brukterer aus gleicher Furcht zurück, und auch die Uebrigen, welche fremde Noth abwehren sollten. Daher zog das alleingelassene Volk der Ansivaren rückwärts zu den Usipiern und Tubanten. Aus deren Land vertrieben, wandten sie sich an die Chatten, dann an die Cherusker, und auf der langen Irrfahrt, bei den einen als Gäste und Dürftige, bei den anderen als Feinde,

wurde ihre Jugend niedergemacht, und das wehrlose Alter als Beute vertheilt.«

Ueber diesen Untergang der Ansivaren befindet sich Tacitus ebenso im Irrthum, wie über die Vernichtung der Brukterer (Germ. 33). Vielmehr ist es das Land nördlich der Sieg, in welchem die Ansivaren hinreichend Raum und Ruhe gefunden haben müssen, um allmählich wieder zu erstarken, denn Julian muss hierher gegen die Franci, quos Ansivarios vocant, den Rhein überschreiten, und bald darauf begründen sie von hier aus die Macht des ripuarischen Frankenreiches. Also war es die alte Heimath der Sigambern, auf deren Südgrenze Mancia ihr weiteres Fortziehen verhindern sollte.

Es ist nun wohl möglich, dass sie im Siegerlande noch Theile der Sigambern antrafen. Aber da dieselben in ihnen aufgegangen sein müssten, kann die Verschiebung der Hauptmasse der Sigambern in das Salland westlich der Issel, in welchem sie die Tabula Peutingerana kennt, nicht viel später als diese Aufnahme der stammverwandten Ansivaren gedacht werden. Tiberius hatte bereits 40 000 Sigambern zur Uebersiedelung jenseits des Niederrheins in die Nähe der Betuwe bewogen. Es liegt nahe, dass auch der Rest des Volkes geneigt war, aus dem keineswegs besonders günstigen, und seit lange den übermächtigen Zügen der Usipier, Tenkterer und Tubanten ausgesetzten Siegerlande ihren Stammesgenossen nach dem Niederrhein zu folgen, wie dass die Römer vortheilhaft fanden, dem befreundeten Stamme das Land an der Issel zu überlassen. Ebenso werden die Chamaven, wenn sie das Hamaland besetzen durften, gern bereit gewesen sein, dem Drucke der Brukterer und Angrivaren auszuweichen. Tacitus ist nach dem Eingange des Cap. 33 der Germania über diese Verhältnisse offenbar nicht gut unterrichtet. Er bezeichnet die Sitze der Chamaven nur höchst unbestimmt, die der Sigambern nennt er gar nicht, und erwähnt ihren Namen überhaupt nur als einen alten Stammnamen der Gambrivier. Dies spricht eher dafür, dass er sie nicht mehr in Deutschland fand. Will man aber die Uebersiedelung beider Stämme auch erst in das 2. Jahrhundert setzen, jedenfalls muss sie in die Zeit vor dem Markomannenkriege gefallen sein. Sie erfolgte also in einer Periode, in der die Besitznahme der Batavien benachbarten Landschaften unmittelbar am Rhein nur mit Einwilligung der Römer geschehen konnte.

Ihre Unterwerfung kann auch der Grund sein, weshalb bei dem Aufstande des Civilis von den rechtsrheinischen Germanen nur Tenkterer auftraten. Die Herrschaft der Römer galt als so noth-

wendig, dass in der wegen eines vorgeschlagenen gallischen Reiches berufenen Volksversammlung der Remi gefragt wurde: Was soll werden, wenn Rom nicht mehr herrscht, sollen wir den Trevirern oder den Bataven dienen? Nach der Unterwerfung des Civilis war die römische Macht nur umsomehr befestigt. Durch das ganze 2. Jahrhundert hören wir von keinem Konflikt mit Sigambern, Chamaven oder Franken. Noch 191 sieht sich Albinus zu einem Zuge gegen die Friesen veranlasst, der das Frankenland anscheinend ohne Feindseligkeit berührte.

Indess schon wenige Jahrzehnte später machen sich die Franken durch wiederholte Raubzüge und stark angewachsene Macht bemerkbar. 234 muss Alexander Severus, 250 Decius, 254 Postumus, 274 Aurelianus und 277 Probus heftige Kämpfe südlich der Maas bestehen, um sie von der unaufhörlichen Beunruhigung der innern Provinz abzuhalten. Zu Probus' Zeit hatten sie sich fast ganz Galliens und einer grossen Anzahl fester Städte bemächtigt. Die Zustände wurden durch diese Plünderungszüge und durch den Druck, der auf den Provinzialen lastete, so unerträglich, dass auch die Siege des Probus sie nicht wesentlich zu bessern vermochten. Viele Rusticani der nordwestlichen Gegenden zogen damals vor, ihre Heimstätten zu verlassen und in Schaaren als Bagauden vom Raube zu leben. Diese Bagauden bekämpfte Maximian in den Jahren 285 und 286 mit grosser Mühe.

Zu derselben Zeit hatte der Menapier Carausius als Präfekt der römischen Flotte die Kanalküsten gegen die überhandnehmenden fränkischen und sächsischen Seeräuber zu schützen, die das ganze Mittelländische Meer unsicher machten. Er wurde jedoch des Einverständnisses mit denselben beschuldigt, und bemächtigte sich 286 zu seiner Sicherheit Britanniens[1]). Dadurch erhielten die Franken Gelegenheit, unter seiner Begünstigung Batavien und das Land jenseits der Waal bis an die Schelde zu besetzen. Carausius endete 293 durch Ermordung. Gegen seinen Nachfolger Allectus zog Constantius, eroberte 296 Britannien und vertrieb die Franken wieder aus ihren neuen Besitzungen. Als er dann 306 in Eboracum (York) starb, und Erocus, der Fürst der alemannischen Hülfsvölker in Britannien[2]), gegen den Wunsch des Galerius, Constantin zum Caesar ausrief, sicherte dieser seine Stellung vor allem durch einen energischen

[1]) Eumenius Paneggr. 4, 18. Zosimus 1, 71. Eutrop. 9, 15.

[2]) Sext Aurel. Victor Epitome.

Feldzug, der das gesammte Frankenland bis jenseits des Rheins siegreich zur Unterwerfung und auf die alten Grenzen zurückbrachte.

Durch die erlittenen schweren Verluste war indess das Streben der Franken nach weiterer Ausbreitung jenseits der Maas nicht dauernd unterdrückt. Denn schon 357 greift Julian wieder fränkische Volkstheile in Sitzen an der Maas an. 358 aber unternimmt er nach einem schwierigen Rückzuge bis Paris einen Feldzug gegen sie, weil sie sich auf römischem Boden in Toxandrien festgesetzt hatten. Er führt zum Schein Verhandlungen mit ihnen, überfällt sie unerwartet, nimmt aber dann die erbetene Unterwerfung an, und gestattet ihnen, ihre Sitze in Toxandrien beizubehalten. Die Chamaven zwingt er, in ihre alten Grenzen zurückzugehen. Aus Zosimus (3, 6) ist zu entnehmen, dass Julian den Franken das Vorrücken oder wohl das Beibehalten der Ansiedelungen in Toxandrien gestattet habe, weil sie durch das Fortschreiten der Sachsen von der See her aus ihren Sitzen verdrängt wurden. Sei es wegen dieser Politik, sei es wegen der dringenden Abwehr weiterer räuberischer Einfälle der Sachsen, die westlichen Franken hielten nun Ruhe bis über die Zeit Stilichos hinaus. —

Bei Gelegenheit dieser Feldzüge Julians erwähnt Ammian (15, 8) zum erstenmal die Salier. Er nennt die Franken, welche Toxandrien besetzt hatten, eos videlicet quos consuetudo Salios appellavit.

Salii oder Franci Salii und Sigambri bezeichnet dasselbe Volk (Zeuss 329).

Der Name Salii lässt sich nicht anders als von der Isala oder Sala herleiten, wie die Issel nach Cluvers Germ. antiqua II, 18 und Cellarius notitia orbis antiqui II, 3, 18 benannt wurde. Bis auf den heutigen Tag besteht der Name Zaalland (Salland) für den Landstrich an der Issel, nordöstlich von Deventer[1]). Zeus zieht ein von Folke edirtes Diplom von 997 an, in welchem gesagt sein soll: in pago Salon et in flumine Isula[2]). In diese alte Heimath weist auch die consuetudo zurück, auf die sich Ammian schon 351 für den Namen beruft.

[1]) Vergl. Spruner und Th. Menke N. 31 Deutschlands Gaue N. I. Die Bezeichnung Isloi gehört schwerlich einem Gaue an, sondern ist auf einen bewaldeten Landstrich zu deuten.

[2]) Salius vom Meeresstrande abzuleiten, würde voraussetzen, dass die Franken denselben innegehabt hätten. Dies war aber nicht der Fall, da die Zuidersee erst im 12. und 13. Jhrh. aus dem geschlossenen See Flevus entstanden ist. Von der Nordsee sind die Franken auch nach Carausius noch durch die Westfriesen abgeschlossen gewesen, überdies durch die Canninefaten, die erst spät unter fränkische Grafen kamen.

Auch von Sala, der Saal, kommt Salius nicht her. Terra salica ist das erb-

Oestlich der unteren Issel in den Ufergegenden des Rheins bis gegen die Lippe und nördlich in Thuente sassen in dem dauernd Hamaland genannten Landstriche die Chamaven. Ihre nördliche Grenze ist unsicher, weil einerseits Salland sich im Norden von Deventer ziemlich weit östlich der Issel ausbreitete, andrerseits die Meinung nicht unberechtigt scheint, dass der Name Thuente auf die Tubanten zurückzuführen sei, welche zwar, wie o. S. 390 u. 405 gezeigt, von Ptolemaeus wieder bei den Chatten verzeichnet werden, und sich 213 bei den Alemannen befinden, von denen indess auch ein Theil westlich in die Moorgebiete der untern Vechte verschlagen worden sein kann. Es mag auch unentschieden bleiben, ob salische oder chamavische Franken über Thuente hinaus nach Threante und bis Groningen vordrangen. Jedenfalls blieben diese Gegenden von der westfälischen Grenze bis einschliesslich Groningen mit dem grössten Theile des Vreedewaldes und dem linken Ufer des Kuinderflusses dauernd fränkisch. Die Hochmoore links der Ems schützten sie gegen die Sachsen.

Die Lage der Sache wird auch dann keine wesentlich andere, wenn man mit Schröder die Salier aus den Bataven hervorgehen lassen, und den Chamaven das gesammte rechtsrheinische Frankenland zuweisen will. Wahrscheinlicher ist nach dem Sinne der Ueberlieferungen, dass die Salfranken schon ziemlich früh die Bataven aus der äusserst fruchtbaren, mit der Feluwe nicht zu vergleichenden Betuwe verdrängt haben. Die Caninefaten im Westen spricht v. Richthofen unbedingt dem friesischen Stamme zu, und dies ist auch deshalb anzunehmen, weil die Friesen von Westfriesland aus über die Fley und das Kemmenerland die Küstengegenden der Nordsee bis zur Waal und an deren Ufer abwärts bis zur Mündung der Singfala ins Meer noch während der Karolingerzeit festzuhalten vermochten.

---

eigene Land der salischen Franken, sein persönliches Gut, nicht das zur Sala gehörige Land. Sala, Saal, angs. sal, alts. seli, domus, nord. salr, atrium (Graff VI, 176), kommt im Edict Rothar. 643, de sala propria exire, und Urk. 763, sala cum curtile, vor. Bei den Franken war sala zwar bekannt, hatte aber anderen Ton. Dies zeigen die Worte selane und salina (nach Müllenhoff von saljan). Sala für Hof war am Niederrhein anscheinend nicht im Gebrauch. Die lex salica braucht casa und domus, die malb. Glosse das mit sala gleichbedeutende alah, goth. alhr, angels. alh (Graff I, 235). Deshalb lässt salius, salicus, eine Beziehung auf sala nicht zu. Wenn eine Ableitung des Salius von Sala möglich gewesen wäre, würden die Ausleger dem Königsvolke gegenüber gewiss nicht zu salire oder saltare ihre Zuflucht genommen haben, wie es schon Sidonius Apollinaris (carm. 7, v. 237) thut, der der alten Zeit noch so nahe steht.

Die durch diese Anhaltspunkte mit hinreichender Sicherheit feststehende geographische Stellung der salischen und chamavischen Franken gestattet für die Vorgänge von der Zeit Julians an, die einzelnen Frankenstämme, namentlich die salischen und ripuarischen Franken mit genügender Deutlichkeit auseinander zu halten.

Die Chamaven werden auffallend selten erwähnt. Es scheint, dass die starke Stellung der Römer bei Nimwegen und Xanten sie von häufigen Feindseligkeiten abhielt. Indess ist es möglich, dass sich die Chamaven nach dem Vordringen der Salier in die Betuwe mehr und mehr über das alte Salland und die Feluwe auszubreiten vermochten, denn Julian treibt sie nach Ammian (17, 8) aus der Betuwe in ihre Heimath über dem Rhein. Als wesentlich erfahren wir, dass ihre Jugend als cohortes und auxiliarii Chamavorum im römischen Heere Kriegsdienste that.

Bekannter bleiben die Salier, weil von ihnen nach Ammians Angabe das Vordringen nach Toxandrien ausgeht. Deshalb müssen auch die Salier als derjenige Stamm angesehen werden, von dem zuerst erwähnt wird, dass die aus seinen Reihen Gefangenen als Laeti angesetzt wurden. O. S. 366 ist gezeigt, dass Laeti 283 zum erstenmal vorkommen und ausdrücklich als Franken bezeichnet werden. Eumenius erwähnt nun diese von Maximian in die Gebiete der Nervier und Trevirer als Laeti verpflanzten Franken (c. 21) ebenfalls, unterscheidet aber (c. 9) um Amiens, Beauvais, Troyes und Langres Chamaven, Franken und Friesen, so dass die Beziehung auf die Salier deutlich ist.

Auch zum Dienste im Heere scheinen die Letzteren in grösserer Zahl eingetreten zu sein, und zum Theil darf darin der Grund ihres ruhigen Verhaltens im 4. Jahrhundert gesehen werden. Die Notitia dignitatum occident. (ed. Boecking 35, 37, 19 und 24) nennt ausdrücklich Salii seniores und juniores, sowie auxiliares Salici. Indess führen bei näherer Erwägung die langen Ruhezeiten, und Ueberlieferungen, wie die der Gesta Francor. c. 2 von der bis auf Valentinian bestandenen Zinspflicht, darauf, dass die Salier bis in die ersten Dezennien des 5. Jahrhunderts geschwächt und von geringer Bedeutung blieben, dass dagegen alle erheblichen Vorgänge, die in dieser Zeit den Franken zugeschrieben werden, nicht auf die Salier, sondern auf die Ripuarier zu beziehen sind. —

Die Ripuaren entwickelten im 4. Jahrhundert schon erhebliche Kraft und verstanden, wie es scheint, auch den Römern gegenüber eine gewisse politische Stellung zu gewinnen.

Da der Alemanne Marcian, wie o. S. 402 gezeigt ist, 307 vom Main und Rheingau aus rheinabwärts zog, müssen die Franken, die er unterwerfen wollte, die ansivarischen, also die Ripuarier gewesen sein, und der siegreiche Merobaudus ihr König. Auch die Hülfe, welche derselbe Merobaudus dem Gratian bei Strassburg leistete, ist also den Ripuaren zuzuschreiben, nicht den entfernten Saliern. Die Mannschaft der Salier war in das römische Heer eingereiht und trat nicht unter eigenen Königen auf, welche erst ein halbes Jahrhundert später erwähnt werden.

Ebenso führten die Chatten und ihre fränkischen Nachbarn die verwüstenden Einfälle während des Concils zu Antiochia um 340 und später aus (Socrat. hist. eccl. 2. 10, 13).

Auch die Ueberlieferungen des Sulpicius Alexander bei Gregor von Tours (II, 9) beziehen sich nicht auf die Salier, sondern auf die Ansivaren. Nur diese können 388 unter den Herzögen oder Hunnen Genobaud, Marcomer und Sunno, welche Gregor Unterkönige nennt, in die Provinz Germania eingebrochen sein und den Grenzwall niedergeworfen haben. Denn ein befestigter Limes bestand auf der salfränkischen Grenze überhaupt nicht, und der rechtsrheinische Limes im Chamavenlande, welcher unter Postumus um 268 zum letzten Male erwähnt zu werden scheint, steht ausser Frage. Mindestens wurde seit lange der Strom und die Militärstrasse längs des linken Rheinufers, die mit der Strasse des linken Maasufers über Mastricht bei Nimwegen zusammentraf, als Limes betrachtet. Julian hatte dieselbe 359 befestigt, und sie war 369 durch Valentinian wieder hergestellt worden. (Ammian *18*, 2. 4. *20*, 10. 1. *28*, 2. 1.)

Die 388 eingefallenen Franken tödteten nach der Erzählung Gregors (II, 9) »viele Menschen, verheerten besonders die fruchtbarsten Gegenden und verbreiteten zunächst in Köln Furcht und Schrecken. Als dies zu Trier bekannt wurde, sammelten Nannius und Quintinus ihr Heer und zogen nach Köln. Aber die Feinde kehrten mit grosser Beute, nachdem sie die meisten Gegenden der Provinzen verwüstet hatten, wieder über den Rhein zurück, liessen jedoch einen Theil ihrer Mannschaft auf römischem Grund und Boden stehen. Mit dem zurückgebliebenen Theil des Heeres gingen die Römer darauf zu gelegener Zeit auf einen Kampf ein und tödteten viele Franken im Kohlenwalde. Als sie nun in der Hitze darüber beriethen, ob man nicht in das Frankenland selbst einrücken solle, war Nannius dagegen und kehrte nach Mainz zurück. Quintinus aber mit dem Heere zog bei der Feste Neuss über den Rhein, und als er zwei

Tagemärsche vom Flusse entfernt war, stiess er auf Häuser und grosse Ortschaften, welche alle von ihren Bewohnern verlassen waren. Denn die Franken hatten sich tief in das Waldgebirge zurückgezogen und am Rande der Wälder Verhaue angelegt. Der Angriff auf diese Verhaue misslang, die Truppen geriethen auf Irrwege und in Sümpfe und nur wenige konnten sich retten.« Dass es sich hier nur um ansivarische Franken handelt, bedarf trotz der Erwähnung der Silva carbonaria keines Beweises. Silvae carbonariae mussten bei dem damals allgemeinen Kohlenverbrauch in den Hypokausten an sehr verschiedenen Orten vorhanden sein.[1]) Es ist höchst unwahrscheinlich, dass die Römer, welche bei Neuss über den Rhein gehen wollten, bis an die Grenze der salischen Franken zwischen der Dyle und der Sambre westwärts marschirt wären. Jedenfalls wäre dann doch der Uebergang über die Maas erwähnt worden. Wie dem indess auch sei, von Neuss gelangte man zunächst nur ins Land der Ansivaren.

Den Kaiser Valentinian II. behandelten seine salischen Söldner zu Vienne fast wie einen Gefangenen, und Arbogast, der die Regierung führte, war offenbar auch ein Salier. Die Franken aber, die er angriff, standen unter denselben 388 genannten Unterkönigen Marcomer und Sunno, und sein Zug ging von Köln aus über den Rhein. Seine Kämpfe um 392, die Gregor (ebd.) berichtet, können also nur den Ansivaren gegolten haben. Von dem Gebiet derselben aus verwüstete er auch Landschaften der Brukterer und Chamaven, ohne einem Feind zu begegnen, während einige Ansivaren und Chatten unter der Anführung des Marcomer auf den entfernten Bergrücken sichtbar wurden. Die Brukterer auf dem Hellwege und ein gewisser Theil des Chamavenlandes in der Rheinebene gehörten auch später noch zum ripuarischen Reiche. Arbogasts Hass[2]) galt also dem mächtiger gewordenen, freigebliebenen und gewiss auch angeseheneren Nachbarstamme.

Auch die Könige der den Alemannen benachbarten Franken, mit denen der von Arbogast zum Imperator ausgerufene Eugenius 393 die alten Bündnisse erneuern will, können nur die ripuarischen sein, weil er deshalb mit einem Heere an den Rhein zieht, während als Leiter der Salier nur Arbogast bekannt ist, die Salier auch schon in Toxandrien sassen.

[1]) Lamprecht a. a. O. S. 31 setzt diese Silva carbonaria zwischen Aachen und Eupen, wo sich noch der Kohlberg bei Herzogenrath, Kohleweis bei Eupen, Kohlscheid bei Aachen, auch eine Kohlenstrasse über die Eifel finden.

[2]) Greg. v. Tours II, 9, gentilibus odiis insectando.

Zwei Jahre später aber ist Eugenius geschlagen und ermordet, Arbogast hat sich selbst den Tod gegeben, und Theodosius theilt sterbend das Reich unter seine Söhne Arcadius und Honorius. Mit dieser Theilung beginnt der Kampf zwischen Alarich und Stilicho, welcher letzteren veranlasst, die Legionen aus den Provinzen nach Italien zu ziehen. Nachdem er 403 Alarich besiegt, gelingt es ihm 406, auch die unter Radagais nach Italien vorgedrungenen Sueven, Vandalen und Alanen bei Faesulae zu vernichten. Die Hauptmasse dieser Völker aber bricht nördlich der Alpen 407 über den Oberrhein nach Gallien ein. 412 ziehen auch die Westgothen unter Athaulph aus Italien nach der Provence und Aquitanien. —

Bis dahin lassen sich in der Entwickelung der öffentlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse Galliens besondere, durch den Einfluss der Deutschen gewonnene Gestaltungen nicht erkennen. Die Darstellung der Possessoren, Kolonen und Benefiziaten, o. S. 369, zeigt, dass die hier bestehenden Zustände die natürliche Folge der römischen Provinzial-Verwaltung und Verwerthung gegenüber der Zerrüttung durch die immer wiederholten Raubzüge der Barbaren und der Parteikämpfe militärischer Thronprätendenten waren. Gallien unterschied sich in dieser Beziehung wesentlich von Oberdeutschland.

In Oberdeutschland schwand schon seit dem Markomannenkriege die römische Macht so fühlbar, dass den anwachsenden deutschen Stämmen und ihren Fürsten der Gedanke unmittelbar nahe lag, weitere Landstrecken als selbstständige Volkssitze zu erobern. Auch gelang dies wegen der nur sporadischen Vorstösse römischer Heere so leicht, dass alsbald zwar rohe und ungeordnete, aber doch zeitweise souveräne volksthümliche Staatenbildungen entstanden, welche zugleich nahen Anschluss an die alten Volksgebiete hatten.

In Gallien dagegen besass die römische Macht viel grössere Widerstandskraft. Die Verwaltung war schon vor Augustus über das ganze Land fest begründet, und die ständige Truppenzahl am Rhein sehr bedeutend. Auch lagen hier die Grenzen viel weniger offen. Die schwere Zugänglichkeit der mittelrheinischen Gebirge auf beiden Seiten des Stromes und die starke Befestigung des Limes im Taunus und Westerwald sicherten das Rheinthal von Mainz bis Bonn. Erst am Niederrhein zwischen Ruhr und Issel öffnete sich ein Einbruchsthor, das aber entfernt und nur wenigen Stämmen passend gelegen war. Zudem kreuzten sich die Interessen der Deutschen. Denn das linke Rheinufer war von den Römern seit dem ersten Beginn ihrer Herrschaft durch Bruchtheile deutscher Völkerschaften besiedelt,

welche hier Schutz gefunden hatten und, der Heimath entfremdet, ihren Stammesgenossen feindlich gegenüberstanden. Die Franken waren der einzige Stamm, welcher mit deutschem Boden in Verbindung bleiben konnte, und doch sassen auch sie nicht auf altem eigenem Besitze, sondern hatten ihr Land aus den Händen der Römer überkommen. Dabei bestand in Gallien ein Gegensatz zwischen den ansässigen keltischen Provinzialen und den abenteuernden unstäten Germanen, welchen die Römer vortrefflich in ihrem Kriegswesen benutzten. Mit der Zeit war der Haupttheil der Heere diesen fremden Zugezogenen entnommen. Sie kämpften für Sold, Beute und Landverleihung gegen jeden Feind, dem sie gegenübergestellt wurden, und waren die Parteigänger jedes Caesars, der die Legion zu gewinnen vermochte. Sie brachen rücksichtslos in Meuterei gegen strenge Offiziere oder harten Dienst aus, und jeder Machthaber musste sie fürchten und ihnen Vortheile zuwenden. Aber der Gedanke, Freiheit zu erkämpfen oder einen eigenen Staat zu gründen, lag ihnen völlig fern. Unter allen Verhältnissen, auch im wilden Aufruhr, waren sie vor allem römische Soldaten.

Dieser innere Halt der Provinzen Galliens wurde durch das Eintreten der Ostgermanen erschüttert.

2. Die Reiche der Westgothen, Burgunden und Franken.

Das erste Auftreten der Sueven, Vandalen und Alanen in Gallien war nicht besonders glücklich für sie. Weite Strecken wurden von ihnen verheert und geplündert, aber ihre Erfolge waren gering.

Wo sich die Sueven anfänglich ausgebreitet haben, ist nicht bekannt. Der Zug der Vandalen und Alanen wendete sich 407 zuerst nach dem Rhein hin. Die Vandalen nahmen den nächsten Weg nach den fränkischen Rheingegenden, wahrscheinlich von dem reichen Trier gelockt. Sie wurden, wie Gregor v. Tours (II, 9) erzählt, auf diesem Marsche von den Franken mit einem Verluste von 20 000 Mann geschlagen und dem Untergange nahe gebracht. Die Alanen waren zunächst in die Gegend von Mainz gelangt. Hier ging der Alanenkönig Goar mit den Seinen zu den Römern über, und schloss sich den Burgunden an, welche seit Julian oder doch seit Valentinian den Römern befreundet waren. Der Rest der Alanen unter Respendial wandte sich westlich und rettete durch sein Eintreten die Vandalen von der ihnen von den Franken drohenden Vernichtung. Daraus erweist sich, dass die verschiedenen Volksstämme selbstständig, getrennt

und planlos vorgingen. Als die siegreichen Franken aber, welche die Vandalen abwiesen, lassen sich nur die Ripuaren denken, denn es ist höchst unwahrscheinlich, dass die Alanen, welche von Mainz aus nur zum Trevirerlande gelangt sein können, die Vandalen zu retten vermocht hätten, wenn die Schlacht nicht an der Mosel, sondern nahe den salfränkischen Maasgegenden geschlagen worden wäre.

Als weiterer Gegner trat den eingedrungenen Schaaren Constantinus entgegen, der in Britannien zum Kaiser ausgerufen worden war. Auch er blieb siegreich und erreichte es, die Sueven ebenso wie die Vandalen und Alanen auf den Osten Galliens zu beschränken. Als aber Constantin Spanien besetzt hatte, fiel dort sein Heerführer Gerontius von ihm ab, und Constantin konnte nicht hindern, dass diesem die drei Völker unbehelligt zu Hülfe zogen. Sie überschwemmten ganz Spanien und trafen 411 mit den dortigen Provinzialen ein Abkommen, wonach Vandalen und Sueven in Galatien, Alanen und Silingen in Lusitanien aufgenommen wurden. 428 setzten die Vandalen nach Afrika über.

Mit diesem neuen Besitz war die Gefahr für Gallien indess nicht beseitigt, denn sie blieben Herren über den Südosten der Provinz. Gerontius fiel mit den ihm zu Gebote stehenden Streitkräften nach Gallien ein, tödtete den Sohn des Constantin und belagerte ihn selbst in Arelate. Hier vertrieb Constantius, der Feldherr des Honorius, den Gerontius, und brachte Constantin zur Unterwerfung. Gleichzeitig aber warf sich Jovinus in Mainz zum Kaiser auf und wurde von den Burgunden als solcher anerkannt.

Gegen diesen zu ziehen, erbietet sich nun Athaulph, der Nachfolger des 410 verstorbenen Alarich, indem er sich und seine Westgothen aus Liebe zu der von ihm als Geisel gefangenen Placidia, einer Tochter Theodosius des Grossen, dem Honorius unterwirft. Er besiegt den Jovinus, heirathet die Placidia, fällt dann, zweifelhaft ob in Treue oder Untreue gegen Honorius, in Spanien ein und wird schon in Barcelona durch einen Diener ermordet.

Sein Nachfolger Wallia trat, wie Athaulph, in das Verhältniss eines Miles des Honorius und eroberte für ihn 416 bis 418 Spanien. 419 aber wurde er und alle Westgothen unter dem Namen der Belohnung nach Gallien zurückberufen. Sie erhielten ad habitandum et ad agros excolendos Aquitania secunda und Novempopulana überwiesen, wörtlich: secunda Aquitania a Tolosa usque in Burdigalam ad Oceanum cum quibusdam civitatibus confinium provinciarum, d. h. das südliche Gallien von den Pyrenäen bis nördlich zur Garonnemündung und den

Cevennen, aber mit Ausschluss der Provence. Tolosa wurde Residenz des Königs.

Gleichzeitig haben nach Jordanes (37, 38) auch Niederlassungen von Alanenschaaren nördlich der Loire um Alençon stattgefunden. Andere Alanenansiedelungen werden 440 in Valence und gleichzeitig in Armorica bezeugt, welche letzteren 490 von Budich von Bretagne, unter Einverleibung ihres Landes als Alania, seinem Herzogthum unterworfen wurden.

Aus der Zeit von 420 erwähnt Gregor v. Tours (II, 18) auch zum erstenmale die festen Ansiedelungen der Sachsen an der Nord- und Westküste Frankreichs. Sie müssen schon um die Mitte des 4. Jahrhunderts begründet worden sein, denn Zosimus (3, 6, s. o. S. 500) spricht nicht von einer vorübergehenden Landung, und die Nordküste führte damals bereits den Namen litus Saxonicum. Eine ausgedehnte und bis in die späte Merovingerzeit unter selbstständigen Führern bestehende sächsische Landschaft sind die Saxones Bojocassini in und um Bayeux. Auf der Westküste hielten die Sachsen lange Zeit die Inseln der Loiremündung, und im Strome selbst grosse Werder zwischen Saumur und Angers besetzt, hatten auch Angers inne.

Inzwischen stand seit Athaulph den Burgunden und Ripuaren keine Macht gegenüber. Die Burgunden breiteten sich nach dem Elsass und in das Trevirerland aus. Von den Franken wird überliefert, dass sie in den Jahren 410, 411, 412 und 418 Trier wiederholt belagerten und eroberten, so dass 418 die Praefectura praetorii Galliarum von dort nach Arles verlegt wurde.

423 starb Honorius, und erst unter Valentinian findet sich endlich in Aetius ein Feldherr, der, wie ihn Gregor (II, 8) schildert, den Verhältnissen in Gallien gewachsen ist. Er wurde 428 in die Provinz geschickt und warf sofort grosse Schaaren Franken, welche den Rhein überschritten hatten und in das Moselland eingedrungen waren, mit Ueberlegenheit zurück. Ebenso vertrieb er 430 die Chatten, die sich zahlreich im Nahe- und Saargebiete auszubreiten begannen. 435 und 436 werden wiederholte Feldzüge erwähnt, durch welche Aetius die Burgunden unterwarf und zu einem Vertrage bestimmte, laut dessen sie von Mainz in die Sabaudia übersiedeln sollten. Dieser Vertrag, dessen Sinn o. S. 409 erläutert ist, kam 443 zur Ausführung. Die Grenzen der damaligen Sabaudia lassen sich nicht näher bestimmen. Genf aber war ihr Mittelpunkt. Es ist möglich, dass die Burgunden schon früher vom Elsass her Theile der Franchecomté im Besitz hatten. Jedenfalls haben sie in letzterer schon sehr früh ge-

herrscht und von der Sabaudia aus ihr Gebiet, wie es scheint noch unter Gundikar, in die Bourgogne ausgedehnt.

Diese Uebersiedelung der Burgunden giebt auch Anhalt für eine nähere Bestimmung der Zeit, in welcher die salischen Franken zum erstenmal wieder mit selbstständigen Unternehmungen auftreten. Diese Vorgänge bedeuten zugleich den Anfang ihrer überraschend schnellen Entwickelung zu unerwarteter politischer Grösse.

Gregor v. Tours schreibt darüber (II, 9): »Man erzählt, dass sich die Franken zuerst an den Ufern des Rheins niedergelassen. Dann seien sie über den Rhein gegangen und durch Thoringien gezogen, dort hätten sie nach Bezirken und Gauen gelockte Könige über sich gesetzt aus ihrem ersten und sozusagen adligsten Geschlecht. . .« »Damals soll Chlogio, ein tüchtiger und sehr vornehmer Mann unter seinem Volke, König der Franken gewesen sein und zu Dispargum im Lande der Thoringer Hof gehalten haben. In diesen Gegenden aber wohnten südwärts die Römer bis zur Loire, und jenseits der Loire fing die Herrschaft der Gothen an. Die Burgunder wohnten jenseits der Rhone, an der die Stadt Lyon liegt. Chlogio aber schickte Kundschafter aus nach der Stadt Cambray und als sie Alles erforscht, folgte er ihnen nach, überwand die Römer und nahm die Stadt ein. Kurze Zeit hielt er sich hier auf und eroberte dann die Landschaften des nördlichen Artois bis Boulogne und bis zur Canche.«

Chlogio starb 447. Da nun die Burgunden erst 443 von Genf aus an der Rhone um Lyon Besitz erlangten, muss das Vorgehen Chlogios in die letzte Zeit seines Lebens fallen.

Der Uebergang der Franken über den Rhein kann früh oder auch ziemlich spät gedacht werden, je nachdem er auf das Verlassen des Sallandes über den eigentlichen Rhein nach der Betuwe, oder auf das Ueberschreiten der Waal von der Betuwe aus bezogen wird. Jedenfalls ist unter diesem Uebergange der des alten salischen Stammvolkes verstanden, nicht die nur allmählich angewachsene Zahl Ansiedler, welche schon zu Julians Zeit in Toxandrien Besitzungen erlangt hatte, dort aber inzwischen von der See her durch die Thoringer beschränkt worden war. Dass Gregor unter Thoringien oder dem Lande der Thoringer nur einen Landstrich zwischen der Waal und der Schelde verstanden haben kann, hat Waitz schon mit überzeugenden Gründen dargethan[1]). Da die Angeln 449 mit den

[1]) D. V. G. II., S. 58, 67. Ein Angriff auf das mitteldeutsche Thüringen kann nicht gemeint sein, denn noch im Jahre 491 fehlte Chlodwig dorthin jeder Zugang, weil weder die Alemannen, noch die Ripuarier unterworfen waren. Auch könnten diese

Sachsen nach England gingen, und auch die Warnen den Angeln benachbart an der Ostsee sassen, hat das Auftreten beider verwandter Stämme am Rhein gegen das Ende des 4. Jahrhunderts nichts Auffallendes. Die Ufergebiete der Waal waren von den Einfällen der Sachsen schon seit Carausius (o. S. 499) heimgesucht. Waitz hat überdies gezeigt, dass in dem Worte Thoringien nicht eine Verwechselung mit Tungria und der Gegend von Tongern gesehen werden darf. Es muss vielmehr angenommen werden, dass es den Franken zu Chlogio's Zeit gelungen war, die Thüringer zwischen der Waal, Schelde und unteren Demer ihrer Oberherrschaft zu unterwerfen, und sich auch weiter im Scheldegebiete westlich bis zur Lys und östlich bis zur Dyle sowie in der silva carbonaria auszubreiten. Letztere begann am linken Ufer der Dyle in der Gegend der Dylequellen und erstreckte sich nach Westen über die Sennequellen gegen die Sambre und Mons. 50 Jahre später soll Childerich, der Sohn Marwig's, nach Thüringen geflohen und dort bei dem Könige Bisin verborgen worden sein, den Venantius Fortunatus als Vater Hermenfried's und Berthar's bezeichnet. Dies kann richtig sein, gleichwohl müssen die toxandrischen Thüringer nach Chlogio fortbestanden und sogar hinreichende Selbstständigkeit erlangt haben, denn noch 491 greift sie Childerichs Sohn Chlodwig an und unterwirft sie seiner Herrschaft.

Inzwischen haben, wie Gregors Angaben zeigen, verschiedene fränkische Gaukönige neben den genannten geherrscht: Theodemer, Richimers Sohn, welcher, wie seine Mutter Ascyla, mit dem Schwerte hingerichtet wurde, Chararich, der, wie man annimmt, zu Therouanne, Ragnachar, der zu Cambray regierte, ferner des Letzteren Bruder Richar, sowie anscheinend auch der dritte Bruder Rignomer, und, wie Gregor sagt, viele andere Könige, welche später Chlodwig als seine nächsten Verwandten tödten liess, um seine Herrschaft zu sichern.

Dass die Eroberungen Chlogios, welcher eine eigene Herrschaft zu begründen trachtete, nicht ohne Kampf mit Aetius stattfanden,

Thüringer nicht füglich Angeln und Warnen heissen, weil neben den hermundurischen Thüringern, unter denen die möglichen Reste der Angeln in Engili schwerlich politische Bedeutung hatten, damals noch das selbstständige Königreich der Warnen bestand. Theodorich der Grosse schreibt (Cassiodor. Var. III, 3) an die Könige der Heruler, Warnen und Thüringer, um sie zu einem Bündniss gegen die um sich greifende Macht Chlodwigs zu vermögen. Dabei kann die Frage dahin gestellt bleiben, ob die lex Anglorum et Verinorum id est Thuringorum an den Rhein oder nach Thüringen gehört. Vergl. näher Lamprecht, Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. IV, 1882, S. 224 ff. Das Erscheinen der Warnen an der Waal lässt sich indess, wie das der Angeln, nur zur See, nicht von Süd- oder Nordthüringen aus zu Lande denken.

ist anzunehmen, indess war dieser damals wahrscheinlich mit viel grösseren Sorgen beschäftigt.

Aetius war mit den Hunnen wohl bekannt. Er hatte schon im Knabenalter bei ihnen als Geisel gelebt, war dann 425 von dem Tyrannen Johannes beauftragt gewesen, von ihnen die Sendung eines Hülfsheeres zu erkaufen, und 436 und 438 hatten auch schon Hunnen in seinem eigenen Heere in Gallien als Auxiliaren gegen die Westgothen gekämpft. Er konnte also hinreichende Kunde von den Verwickelungen haben, welche sich zwischen Attila und den Westgothen erhoben, und Attila schliesslich 451 gegen Orleans und auf die catalaunischen Gefilde führten. Die Burgunden erlitten alsbald bei der Vertheidigung eines Vogesenpasses die vernichtende Niederlage, in der Gundikar fiel. An der Schlacht bei Chalons nahmen auf Seite der Römer allein die Westgothen, die Sachsen von Bayeux und die Franken Theil. Allerdings wird nur von einem Könige der Franken gesprochen, und es wäre möglich, dass deshalb nur die Ripuarier an der Seite des Aetius kämpften. Angeblich aber war dieser Frankenkönig Merowaeus. Dann würden sich auch die salischen Franken betheiligt haben, obwohl Merowaeus den Römern das Land bis zur Somme entriss.

Nach dem Rückzuge Attilas endete Aetius 452 durch Valentinians III. eigene Hand. Indess gelang es Majorian noch einmal, durch glückliche Feldzüge um 457 das sich lockernde Vasallenverhältniss der germanischen Völker zu festigen. Er zwang die wachsende Macht der Westgothen ebenso zum Gehorsam, wie die der Burgunden, welche 456 von den Gebieten von Lyon und Vienne Besitz ergriffen und ihre Grenzen westlich der Aar und der Savoyer Alpen bis zur Rhone und Saone ausgedehnt hatten. Auch gegen die Salier kämpfte er im Gebiete der Atrebaten. Nach seiner Ermordung 461 aber begann die Auflösung der Provinz in Staatenbildungen, deren Fürsten zwar das zusammenfassende Band des grossen Weltreiches noch anerkannten, jedoch bewussten Werth darauf legten, ihre Gebiete proprio jure zu regieren.

Obwohl Aegidius und Syagrius tüchtige Heerführer waren, und ihre mit dem Reiche allerdings kaum mehr in Verbindung stehende Macht in der Mitte der Provinz konzentrirt hatten, brach die römische Herrschaft doch in kurzer Zeit völlig zusammen. 462 besetzten die Westgothen Narbonne und das narbonnensische Gallien. Um 470 eroberte ihr König Eurich Spanien, und Kaiser Nepos zog es vor, ihm das Arvernerland mit Clermont, sowie Berry friedlich abzutreten.

Eurich schlug auch die Burgunden, rückte die Grenzen des Westgothenreichs von den beiden Meeren und den Pyrenäen bis zur Loire und Rhone vor und eroberte 480 Arles und Marseille und die Vorberge der ligurischen Alpen.

Die Salier waren anfänglich weniger glücklich. Denn Syagrius schlug 464 und 476 ihren König Childerich und stellte die römische Herrschaft über Rheims, Beauvais und Amiens wieder her.

486 besiegte aber Chlodwig den Syagrius entscheidend bei Soissons und machte damit der römischen Herrschaft in Gallien ein Ende. —

Die ripuarischen Franken waren seit Attilas Niederlage, soweit bekannt, mit den Römern nicht mehr in Kampf gekommen, sondern blieben Herren des linken Rheinufers bis zu den Ardennen und der Maas, anscheinend mit Einschluss des Hennegaus, der Landschaft Hasbania, welche von den salischen Franken durch die Demer und die Dyle geschieden war.

Aetius und Syagrius hatten auch die Ausbreitung der Alemannen vom Elsass aus über Barrensis und das Mosel- und Maasgebiet nicht hindern können, oder vielleicht als Hülfe gegen die Franken nicht hindern wollen. Eine organisirte Herrschaft der Alemannen lässt sich nicht erkennen, ihre Ansiedelungen sind aber, wie die Ortsnamen zeigen, hier sowohl, als im Gebiete der ripuarischen Franken so häufig, dass sie genügend Kraft und Zeit gehabt haben müssen, ungestört von ziemlich ausgedehnten, wenn auch vereinzelten Landstrecken Besitz zu ergreifen. Das Anwachsen ihrer Macht muss indess mit den Interessen der Ripuarier unverträglich gewesen sein, denn nicht Chlodwig, sondern der letzte Ripuarierkönig Sigebert schlug sie, schon mindestens zwei Dezennien früher als 496, bei Zülpich. Sigebert wurde dabei verwundet, so dass er lahmte, was Chlodwig zum Anlass nahm, seinen Sohn Chloderich gegen den Vater aufzureizen. Er zog (nach Greg. v. Tours II, 40) vor, sie zu verderben, als mit ihnen um die Herrschaft in Ripuarien zu kämpfen. Als er sie mit einem Schein von Gerechtigkeit beide gemordet hatte, und den Ripuaren ihre Gesetze und Verfassung liess, erhoben sie ihn in einer Art Personalunion zum Könige, während er die Länder der übrigen Frankenkönige als sein Erbe und seine Eroberung ohne weiteres in Besitz nahm.

Ob die von den Chatten links des Rheins vom Soonwalde bis Mainz besetzten Gebiete und das alte Chattenland selbst damals bereits als ein Theil des Ripuarierreiches an Chlodwig übergingen, oder

von ihm ohne Kampf zum Frankenreich gezogen wurden, ist nicht klar. Eine gewisse Selbstständigkeit der Chatten gegenüber Ripuarien zeigt sich darin, dass sie auf den catalaunischen Gefilden, allerdings wohl, wie alle östlichen deutschen Stämme, gezwungen, für Attila, die Ripuaren für Aetius kämpften, und dass im Chattenlande nicht ripuarisches, sondern salfränkisches Volksrecht geltend wurde.[1])

496 besiegte Chlodwig mit grossen Anstrengungen und Verlusten die Alemannen zwischen Toul und dem Rhein und liess sich bald darauf, angeblich wegen des in der Schlacht abgelegten Gelübdes, vom Bischof Remigius taufen, und zwar im Gegensatz zu den arianischen Westgothen, als katholischer Christ. Damit war verstärkter Anlass zu Feindseligkeiten mit diesen Nachbarn gegeben.

Schon 507 verloren die Westgothen Bordeaux und Toulouse an die Franken, Narbonne an Burgund. 510 besetzte Theodorich der Grosse die Provence, und beschränkte das westgothische Reich auf Septimanien (Languedoc und Roussillon) und Spanien, wo es bis 711 bestand.

Burgund wurde 516 nach Gundobads Tode von Theodorich dem Grossen im Bündniss mit den fränkischen Königen Childebert und Chlotar angegriffen und 534 grösstentheils dem fränkischen Reiche unterworfen, bis es unter Chlotars Sohn Guntram wieder als besonderes Königreich Selbstständigkeit erhielt.

509 eroberten endlich auch die Friesen, über deren Ankunft und Auftreten nichts Näheres bekannt ist, mit Hülfe Chlodwigs die bis dahin selbstständig gebliebene Bretagne und gestalteten sie zu einer fränkischen Grafschaft um.

Chlodwig wurde nur 45 Jahre alt, unterwarf aber in 30jähriger Regierung durch die unerhörte Rücksichtslosigkeit in der Wahl seiner Mittel, Krieg, Hinterlist und Mord, ganz Gallien bis zur Provence.

Wie sich die Frankenmacht nach Osten über Alemannien, Thüringen und Bayern ausdehnte, ist o. S. 411 gezeigt.

Unsicher blieben nur die Zustände längs der Nordküste. Die Sachsen von Saumur und Angers hatte Chlodwig noch aus den bewaldeten Stromwerdern der Loire zu vertreiben vermocht. Aber zur Sicherung der Meeresküste fehlte den Franken die Seemacht. Die Sachsen von Bayeux spielten dauernd eine nicht unbedeutende Rolle in den Kämpfen der fränkischen Theilfürsten, namentlich unter Brunhild. Es bleibt zweifelhaft, wie weit ihre Unterwerfung unter

[1]) R. Schröder, Die Franken, S. 20.

das fränkische Reich ging. Noch unter Karl dem Kahlen erwähnt das Capitul. Conv. apud Silvacum unter den missi vier, welche neben anderen Gauen auch Ot lingua oder Otlinga Saxonia besuchen sollen.[1])

Neben den sächsischen Raubzügen wird schon 515 von einem Zuge dänischer Raubschiffe erzählt, welche damals durch Theudebert völlig vernichtet worden sein sollen.

Um 800, unter Karl dem Grossen, werden die Dänen indess gefährlich. Sie dringen plündernd in die Mündungsgegenden des Rheins, der Schelde, Seine und Loire und können von Karl nur durch starke Wachen zurückgehalten werden.[2]) Nach seinem Tode richten sie jährlich gesteigerte Verwüstungen an. Um 843 nahmen sie Nantes und setzten sich bleibend an der Loiremündung, wie es scheint, auf der Insel Rhé, fest. Das ganze Jahrhundert hindurch brandschatzten sie Frankreich auf Raubzügen, welche sich bis Toulouse, Fleury, Paris, Rheims, Auxerre und Valence erstreckten. Ebenso gingen sie am Rhein aufwärts und plünderten Neuss, Duisburg, Köln, Bonn und sogar die untere Mosel.

Seit 876 treten neben ihnen die norwegischen Raubschaaren der kleinen Seekönige auf, welche sich Harald Harfagr nicht unterwerfen wollten. Rollo setzt sich auf dem Nordufer Frankreichs fest, verwüstet die Gegenden zwischen der Seine und Bretagne bis Le Mans, Tours und Chartres und wird endlich nur dadurch beruhigt, dass ihm Karl der Einfältige eine feste Herrschaft anbietet. Flandern lehnt Rollo als zu schlecht ab. Dagegen wird ihm 911 das Land, das danach Normandie benannt ist, von der Epte und Andelle im Osten, und bis zum Meere und St. Malo im Westen, als Lehn unter der Bedingung der Annahme des Christenthums abgetreten. —

Mit den Normannen erst enden die massenhaften Zuwanderungen deutscher Volkstheile, die in Rheinland und Gallien Land und ein landwirthschaftliches Dasein erstrebten. Alle diese Stämme fanden, wo sie sich auch festsetzten, keltorömischen Grundbesitz und keltorömisches Agrarwesen vor, und von allen lässt sich vermuthen, dass sie ihrem neuen Besitze einigermassen den Stempel ihrer heimathlichen Sitten und ihrer Eigenthümlichkeiten und Anschauungen aufgedrückt haben. Auch haben die meisten, trotz des fränkischen

[1]) Greg. v. Tours III, 3. II, 18, 19. X, 9. — Ammian Marcell. XXVII, 8. XXVIII, 2, 5. — Sidon. Apollin. Epist. VIII, 6, 9. Carm. 8. — Jornandes de orig. Getar. c. 36. — Karoli Kalvi Capitul. Convent. Silv. Mon. Germ. III (LL. I) p. 426. — Zeuss S. 384.

[2]) Einhard's Vita Karoli c. 17.

Königsrechtes, noch lange ihr persönliches Volksrecht auf grossen Gebieten zu bewahren vermocht. Dennoch übte das fränkische Staatswesen mit seiner alle diese Länder umfassenden Organisation und Machtfülle einen wesentlich bestimmenden Einfluss auf die agrarischen Einrichtungen und auf das wirthschaftliche Leben des gesammten Gebietes aus.

3. Die Gruppirung der Einzelhöfe und der Dorfanlagen auf dem fränkisch-vandilischen Gebiete.

Für das Urtheil über den Einfluss der deutschen Besitznahme ganz Galliens auf die älteren agrarischen Verhältnisse muss es vor allem auf die Aufschlüsse ankommen, welche das Kartenbild der verschiedenen Landestheile über den Charakter der Besiedelung und über die Unterschiede in der Gestalt der Ortschaften und der Vertheilung des zugehörigen Kulturlandes zu gewähren vermag.

Bezüglich dieser Frage führt die Durchsicht der für den gesammten Länderkreis überall vorhandenen Generalstabskarten zunächst zu dem überraschenden Ergebniss, dass Spuren römischer Centuriateintheilungen nirgends vorhanden sind.[1])

Die Anzahl der Veteranen-Kolonien in den drei Gallien und in Germania inferior war vielleicht nicht gering, aber bestimmt bekannt sind doch nur die wenigen o. S. 329 genannten. Die Provence ist viel reicher. In ihr liegen Arles, Aix, Apt, Orange, Dié, Frejus, Narbo, Riez und Beziers. Es liesse sich hier auch am ersten das Wegenetz an manchen Stellen auf solche Anlagen deuten. Aber dieses Küstenland hat durch die Besonderheiten der südlichen Lage und durch griechischen und römischen Einfluss von früher Zeit her den Charakter der italischen Besiedelung angenommen. Ueberall bestehen aus der Römerzeit kleine und grosse städtisch gebaute, geschlossene Orte. Wenn es auch dort, wie in Arausio (s. o. S. 291 und Anlage *31*), gelänge, Centurien nachzuweisen, würden sie für die übrigen Provinzen Galliens nicht charakteristisch, sondern einer der Beweise des engen, weit in die Republik zurückreichenden Zusammenhanges der Narbonnensis mit dem Leben und den Schicksalen Italiens sein.

In dem eigentlichen Gallien und Germanien haben sich an die Thore von Kolonien, wie Lyon, Trier und Köln, sicher Centurien-

[1]) Nahe bei Cleve, zwischen Calcar, Uedem und Goch, kann die Generalstabskarte allerdings den Gedanken an Reste von Centurien hervorrufen. Das Bild erweist indess nur, dass Wegequadrate, welche 200 jugera einschliessen, auf jeder Karte im

eintheilungen angeschlossen, aber sie sind verschwunden, wie die, welche vor Augsburg, Kempten und Zürich vorhanden waren.

Ebenso wenig sind in einer der Gegenden, in denen Ansetzungen von Laeti bekannt sind, Centurien bemerkbar. Weder Amiens, Beauvais, Arras, Yvois, Valenciennes, Tungern, Rheims, Noyon, Senlis, Blois, die Beauce, Le Mans, Rennes, Bayeux, noch irgend ein Ort in der Auvergne zeigt davon Spuren in seiner Umgebung. —

Dagegen lässt das Kartenbild einen anderen wichtigen Unterschied der Besiedelung deutlich erkennen. Es beweist, dass auf dem gesammten fränkisch-vandilischen Eroberungsgebiete der Gegensatz der Besiedelung in Einzelhöfen und in geschlossenen Dörfern vorhanden und in bestimmten Abgrenzungen erkennbar ist.

Die Grenzlinie lässt sich im Einzelnen verfolgen. Wie die Skizze in Anlage *66* verzeichnet, setzen sich die Einzelhöfe der Tyroler und Schweizer Alpen in gleicher Weise über die Hochgebirge und Vorberge von Wallis und Savoyen fort, nur dass auch hier die offenen Thäler der Rhone und Arve überwiegend dorfmässig besiedelt sind. Westlich der Simme und Aar bestehen Einzelhöfe über alle Züge des Jura bis nördlich in das Thal von Tirlemont und bis zu der Wendung des Doubs bei Montbeillard. Hier aber tritt ihre nördliche Grenze vom Doubs zurück, überlässt die Thäler des Doubs und der Saone bis in die Nähe von Lyon auf einige Meilen Breite den Dörfern, und folgt dann den westlichen Uferhöhen der Saone wieder nördlich über Dijon nach den Wasserscheiden der Seine und Yonne bis zur Vereinigung beider Flüsse. Von hier setzt sie sich in ziemlich grader Richtung nach Orleans und, am rechten Ufer der Loire abwärts, bis Blois fort, dann aber läuft sie nördlich über Chateaudun, Nogent le Rotrou und Verneuil zur Eure und diese abwärts zur Seine. Jenseits der Seine zieht sie genau an der Andelle aufwärts und an der Eaune abwärts und endet am Meere eine Meile nördlich von Dieppe.

Diese Grenze könnte als die der gallischen Einzelhöfe bezeichnet werden. Sie umfasst, wie sich zeigt, mehr als zwei Drittheile von Frankreich. Indess schliesst sie die Dörfer nicht völlig aus. In ihrem Innern bilden dieselben einige Enklaven, die wie Inseln oder Oasen in der grossen gleichförmigen Masse des keltisch besiedelten Frankreichs erscheinen, und sämmtlich nicht sehr umfangreich sind. Eine dieser Inseln liegt in der Franche Comté zwischen

Maasstab von 1 : 100000 deutlich erkennbar sein würden, wenn sie beständen. Das fragliche Wegenetz gehört den unter dem Grossen Kurfürsten auf Waldrodung angelegten Koloniedörfern Pfalzdorf und Louisenthal an.

Arbois und Lons le Saulnier, zwei an der oberen Loire um Polignac, St. Etienne und Montbrison, mehrere in den Cevennen um Rodez, Marvejols und St. Flour, eine der grössten an der oberen Allier, von Brioude über Clermont bis Varennes, eine kleinere am Cher um Bourges, und eine sehr ausgedehnte zwischen der Charente und dem Lay, den Lauf der Sevre aufwärts. Von dieser nördlich findet sich noch eine Dörfergruppe, die das Thal des Thouet von Parthenay bis Saumur an der Loire einnimmt, eine andere um Alençon, und endlich ein grösseres Dörfergebiet, welches bandartig die Normandie einschliesst. Es erstreckt sich von der Normannischen Küste bei Bayeux südlich bis Argentan, erreicht über Beaumont und Evreux die Seine und setzt sich zwischen Epte und Andelle fort. Im Kern der Normandie, zwischen dieser Dörferzone und der Küste, sind von der Dive über die Seine bis zur Andelle und Eaune wieder allgemein Einzelhöfe verbreitet.

Von der grossen auf diese Weise abgegrenzten und immerhin nur selten unterbrochenen Masse der Einzelhöfe des südlichen und mittlen Frankreichs wird durch die breite Entwickelung der Dörfer in Nordfrankreich und Lothringen bis zum Mittelrhein ein zweites nördliches Einzelhofgebiet getrennt, welches vorzugsweise Belgien und den Niederrhein einnimmt und sich in Westfalen bis zur Weser fortsetzt, so dass es als das der deutschen Einzelhöfe bezeichnet werden darf.

Die Südgrenze desselben beginnt an der Küste bei Boulogne, führt über St. Omer, Douay und Mons längs der Dyle nach Löwen und nahe der Demer nach Mastricht. Die Maas überschreitet sie erst unterhalb bei Maaseyk und läuft dann die Schwelm aufwärts über Weyberg, Dahlen, Odenkirchen, Grefrath und Neuss nach Gellep zum Rhein, den sie bei Kaiserswerth kreuzt. Das Bild dieses Zuges der alten Ubiergrenze, Anlage *67*, zeigt, wie bestimmt der Unterschied der Besiedelung sich ausspricht. Dann folgt die Grenzlinie rheinaufwärts den steilen Hängen der schmalen rechtsseitigen Rheinaue über Düsseldorf, Benrath, Opladen, Gladbach und Siegburg bis zum Siebengebirge und erreicht von diesem aus in südlichem Bogen Wied bei Altenkirchen, und längs der Nister und der Sieg über Scheuerfeld den Giebelwald westlich Siegen. Im Süden dieser Linie liegen bis zur fernen Grenze der gallischen Einzelhöfe an der Loire und Seine überall Dörfer. Auf die beiden Ausnahmen, ein kleines unbedeutendes Gebiet zwischen Lüttich, Aachen und Eupen auf dem Hohen Fenn, und ein ähnliches westlich der Vogesen um St. Dié, wird noch zurückzukommen sein.

Weiter nach Norden läuft die Grenze der deutschen Einzelhöfe, wie S. 50 und die Anlagen *1* und *2* gezeigt haben, längs des Osning und der Weser bis zur Jade weiter, und schliesst nur die Dorfbesiedelung des Hellwegs und kleine Dorfgruppen in der fränkischen Dwente und Trente, wahrscheinlich Niederlassungen der Tubanten, ein, von welchen Anlage *68* ein Bild giebt. —

Es lässt sich nun nicht bezweifeln, dass die noch heut in zwei Drittheilen von Frankreich und ebenso in Brabant wie nördlich des Rheins bis zur Weser verbeitete Besiedelung in Einzelhöfen auf die schon von Caesar vorgefundene alte keltische Besitzvertheilung zurückgeführt werden muss. Sie zeigt völlig die aus den irischen Surveykarten, Anlage *23* bis *27*, bekannten kampmässig, durch Gräben, Hecken oder Zäune abgegrenzten, den Hof umschliessenden blockförmigen Grundstücke. In Frankreich wie in Belgien und am Rhein entspricht sie den vorliegenden Beispielen. Berghem (Anl. *69*) liegt im südlichen, Meygem (Anl. *70*) im nördlichen Brabant, Issum bei Geldern (Anl. *71*) im Hattuariergau, und Huisberden bei Cleve (Anl. *72*) im Lande der Gugernen. Kirchlinden (Anl. *73*) im Thale der Ruhr ist ebenso beweisend für die Flureintheilung der alten Sigambren zwischen Ruhr und Sieg, wie für die der Ansivaren, die später ihre Stelle einnahmen.

Für beide grosse Gebiete dieser Einzelhöfe ist sehr wahrscheinlich, dass sich die Spuren der Tates noch nachweisen lassen würden, die Beispiele für Belgien und Rheinland scheinen sie zu bekunden. S. 197 hat gezeigt, dass die keltischen Tates ungefähr den Hufen der Germanen entsprechen. Sie hatten nicht die strenge Bedeutung des Mansus, wie sie S. 74 und 107 erläutert ist, aber in dem weiteren unbestimmteren Sinne kann mansus in den französischen Urkunden oft und schwer unterscheidbar für sie vorkommen. Thatsächlich bilden auch die Einzelhöfe Bauerngüter von ungleicher Grösse, jedoch von gleichgedachter, für die Ernährung einer Bauernfamilie ausreichender Leistungsfähigkeit. Ebenso ist die Art der Parzellirung der den Hof ursprünglich geschlossen umgebenden Kämpe dieselbe, wie sie für Irland S. 200 und 217 dargestellt werden konnte. Sie ist dort durch die geschilderte eigenartige Entwickelung des Clanwesens zur Grundaristokratie und zur Kleinwirthschaft Höriger und Pächter gegeben, dieselbe Adelsherrschaft bekundet aber Caesar auch für Gallien hinreichend deutlich.

Wenn indess die Ueberlieferungen den ursprünglich gleichmässigen Charakter der ländlichen Besiedelung aller dieser Gebiete

auch nicht bezeugten, wäre doch höchst unwahrscheinlich, dass die keltischen Stämme Galliens, welche Caesar überall als gleichartig behandelt, in Siedelung und Agrarwesen so entgegengesetzte Sitten gehabt haben sollten, wie sie durch die Dörfer gegenüber den Einzelhöfen geboten sind. Durchaus unmöglich aber wird eine solche Annahme, wenn man die südliche Grenzlinie der Hauptmasse der Dorfanlagen Nordfrankreichs näher verfolgt. Diese Südgrenze entspricht keinesweges, wie allerdings bei der nördlichen zum Theil der Fall ist, dem Abhange des Hügellandes, oder überhaupt irgend einer Verschiedenheit des Terrains, ebensowenig liegt sie auf den Grenzen der Stämme oder der Civitates. Von der Seeküste bei Dieppe durchschneidet die Abgrenzung der Dörfer gegen die Einzelhöfe die alten Gebiete der Caleti, Veliocassen, Eburovici, Sagii, Carnuntes, Senones, Vadicassii, Lingones und Sequani, und zwar so, dass sie jedes dieser Stammgebiete in ungleiche Theile theilt. Nur in Burgund an der Saone kann gesagt werden, dass sich westlich auf dem Abhange des Gebirges Dörfer und Einzelhöfe scheiden, östlich zieht ihre Grenze schon wieder mitten durch die breite Schuttebene.

Die Dorfanlagen lassen sich deshalb nur als ein Eingriff in das Gebiet der Einzelhöfe auffassen. Welche Gründe diese Veränderung auch bestimmt haben können, immer müssen die kleinen zerstreuten Wohnstätten bis zu der topographisch feststehenden Grenze freiwillig oder unfreiwillig aufgegeben und beseitigt worden sein.

Da die Römer (o. S. 335) in die Grundbesitzverhältnisse der Provinzialen innerhalb der Civitates möglichst wenig eingriffen, spricht da, wo auf deren Gebieten keine Kolonialanlagen stattfanden, auch keinerlei Vermuthung für eine das Wesen der keltischen Besiedelung berührende Umgestaltung während der Römerzeit. Die alten keltischen Höfe konnten zu grossen Besitzungen vereinigt werden, wenn sie ein Reicher in seine Hand brachte. Sie konnten auch ebenso leicht in immer kleinere Theile zerstückelt werden. Aber für so durchgreifende Abänderungen in der Lage der Gehöfte und der Abgrenzung der einzelnen Wirthschaftsblöcke, wie dorfmässigen Zusammenbau und Gemenge der Nachbarn, liessen sich Gründe doch nur in Gewaltakten finden, die unter fremdartigen Gesichtspunkten und ohne Rücksicht auf den unvermeidlich auch dem neuen Besitzer entstehenden Schaden durchgeführt worden sein müssten. Dazu kommt, dass in Frankreich noch mehr, wie in anderen Ländern, der Betrieb eigener Grosswirthschaft bis zur Gegenwart ein ganz ausnahmsweiser ist, und in älterer Zeit im Ertrage gegen Kleinbetrieb durch Landleihe und Pacht sehr zurück-

stand. Gartenmässiger Anbau von Wein, Obst, Gemüse und allerhand Handelsfrüchten, die sich in geeigneter Weise der Wirthschaftsfolge des Getreidebaues ein- oder nebenordnen, ist hier seit alter Zeit die übliche Form der Kultur. Dazu bedurfte es keinerlei Umgestaltung der agrarisch durchaus zweckmässigen Lage der Häuser und des Kulturlandes der Einzelhöfe. Auch die Bedürfnisse persönlichen Wechsels begünstigte und erleichterte in hohem Grade die schon für den walliser Familienbesitz (o. S. 201) nachgewiesene und im französischen Recht allgemein bestehende Naturaltheilung aller Grundstücke des Erblassers unter die Erben. Sie trat in der Regel erst nach einer längeren Zeit gemeinschaftlicher Fortführung der Wirthschaft oder nach mehrjähriger Pachtung durch einen der Erben ein, so dass sich ihr um so leichter die Ansprüche der entstandenen neuen Heimwesen anpassen konnten.

Nach dem überzeugenden Beispiele Oberdeutschlands scheint es also hinreichend begründet, die Dörfer im Gegensatz zu den keltischen Einzelhöfen den siegreichen Eroberungen der Deutschen zuzuschreiben. Dies findet gegenüber der allgemeinen Verbreitung der Franken, Alemannen und Chatten in Nordgallien eine fast überraschende Bestätigung in dem hinreichend feststehenden Auftreten der Deutschen in allen den vereinzelt auf dem keltischen Gebiete zerstreuten Dörferinseln. Die Sachsen sind in Bayeux und Saumur, die Alanen zu Alençon, die Westgothen in Rodez, Clermont und Bourges und an der Sevre, die Normannen zwischen Epte und Andelle, die Dänen und Sachsen in Rhé und der Mündungslandschaft der Loire hinreichend bezeugt. Bayeux bildete noch in Karolingischer Zeit eine deutsche Sprachinsel. Für die Frankendörfer um Artois aber galt bis in das späte Mittelalter die Canche als deutsche Sprachgrenze. —

Den völlig den Dörfern des alten deutschen Volkslandes entsprechenden Charakter zahlreicher Dörfer Nordfrankreichs und Rheinlands erweisen die Anlagen *74* bis *82*.

Die Beispiele Walterschen (Anl. *74*) im rechtsrheinischen und Kerpen, Kessenich und Geldup (Anl. *75*, *76* und *77*) im linksrheinischen Ubierlande, Sülm und Filsch (Anl. *78* und *79*) bei dem erst spät germanisirten Trier, Heinkingen (Anl. *80*) in Lothringen, endlich Salles (Anl. *81*) und Tourpes (Anl. *82*) im Süden von Brabant, erweisen klar das Vorschreiten volksmässig angelegter Gewanndörfer in das keltorömische Gebiet Rheinlands und Galliens. Kerpen und Sülm zeigen die alte volksthümliche Anlage, die übrigen, namentlich das auf altrömischer Flur angelegte Kessenich bei Bonn, genau re-

gulirte Gewanne. Daneben bestehen vielleicht in der Mehrzahl grundherrliche Dörfer mit in Blöcken vertheilter Flur, auf welche später noch zurückzukommen ist. Eine nähere Erklärung bedarf keine dieser Anlagen. Die Vorgänge in Oberdeutschland (o. S. 415) erläutern zugleich hinreichend die der fränkischen Gebiete. Es wäre auch leicht verständlich, wenn sich irgendwo noch erweisen lassen sollte, dass eine von deutschen Kolonen oder Laeti angelegte Flur die volksthümliche Gewanneintheilung oder eine grundherrliche Anlageform erhalten habe. Die Anlage von Dörfern war unter römischem Einflusse (o. S. 360) keinesweges ausgeschlossen, und konnte sogar der deutschen Feldtheilungssitte folgen. —

Nähere Betrachtung zeigt indess, dass die deutsche Besitznahme und die deutsche Bevölkerung auch über grosse Landschaften verbreitet waren, in denen nur Einzelhöfe bestehen. Daraus erwächst deshalb die weitere und erheblich schwierigere Frage, wie es gekommen ist, dass nicht alle deutschen Zuwanderer die deutsch-volksthümliche dorfmässige Siedelungsweise in die keltorömischen Gebiete übertragen haben.

Für den Süden Galliens findet sich darüber allerdings völlig befriedigende Aufklärung. Denn neben den oben gedachten Burgundischen und Westgothischen Dörferdistrikten sind zwar sehr viel ausgedehntere Länderstrecken in Savoyen, in der Bourgogne und in ganz Aquitanien von den ostgermanischen Volksmassen in Besitz genommen und dauernd bewohnt und landwirthschaftlich bewirthschaftet worden. Aber dies geschah nicht unter Räumung jener abgetretenen Länder, sondern durch Aufnahme der einzelnen deutschen Familie in die ihr amtlich zugewiesene Wirthschaft eines der Provinzialen, der dadurch gezwungen war, eine Theilung seiner Besitzung über sich ergehen zu lassen. Die Herrschafts- und Rechtsverhältnisse des Grundeigenthums gestalteten sich also wesentlich um, in der Form der Besiedelung aber konnte nichts anderes bemerkbar werden, als dass die Masse der grossen und mittelgrossen Besitzungen Parzellirungen erlitt. Der Bewirthschaftung wegen war dabei kaum irgendwo möglich, dass eine solche Theilung etwa nur in zwei grosse zusammenhängende Grundstückskomplexe erfolgen konnte, vielmehr wurden wahrscheinlich alle einzelnen Kämpe getheilt. Aber auch wenn man zusammenhängende Güter hergestellt hätte, würde dadurch eine Beseitigung der bisherigen Wirthschaftsblöcke weder gefordert noch zweckmässig geworden sein.

Für den Norden Galliens und für das Rheinland wäre indess die

Annahme ähnlicher Verhältnisse nicht zutreffend. Hier lebten Ansivaren und Bataver, Hattuaren, Sigambrer und Chamaven, seitdem sie der Geschichte bekannt werden, in Einzelhöfen, und es lässt sich nicht bezweifeln, dass sie dieselben in vorgeschichtlicher Zeit erobert und seit der Besitznahme auf ihnen gewohnt haben.

Bei einem Theile der Franken, namentlich bei den salischen, trat sogar der weitere, die Sachlage umkehrende Fall ein. Nachdem sie nachweisbar seit vorgeschichtlicher Zeit durch mehr als 400 Jahre in Einzelhöfen gewohnt und gewirthschaftet hatten, behielten sie bei dem Vorgehen Chlogios nach Artois nicht allein die von ihm eroberten Dörfer bei, sondern legten auch alle ihre neuen Niederlassungen als Dörfer an, und bewirkten, dass, so weit ihre Herrschaft sich im 5. Jahrhundert zwischen Flandern und der Loire ausdehnte, die Einzelhöfe hier im wesentlichen völlig verschwanden. —

Dies wirft Licht auf ältere Vorgänge, und der Umstand, dass die Istvaeonen schon vor Caesar grosse Gebiete der rechtsrheinischen Einzelhöfe bewohnten, von denen 58 v. Chr. die keltischen Menapier nur noch einen kleinen Abschnitt im Besitze hatten, wird von allgemeiner Bedeutung für die Frage der ersten Siedelungsweise der Deutschen nach dem Aufgeben der alten Weidewirthschaft (S. 137, 144).

Alle Istvaeonen gingen durch Auswanderung aus dem herminonischen Chattenstamme hervor (S. 384). Die Chatten selbst aber sind überall nur in volksthümlichen Gewanndörfern angesiedelt, und haben diese Dörfer auch nach dem Trevirerlande, nach Lothringen und nach der Pfalz übertragen, als sie im 4. und 5. Jahrhundert den Rhein überschritten. Sie versuchten sich hier also ebenso wenig, wie die Vangionen oder die Ubier in der alten Keltensiedelung, die sie wenigstens noch in erheblichen Resten vorgefunden haben müssen, einzurichten, sondern behielten ihre heimathlichen Dorfeinrichtungen bei und schufen nach dieser Sitte völlig neue Anlagen.

Auf die herminonischen Chatten muss sogar auch die o. S. 50 schon gedachte Ausnahme bezogen werden, die der Hellweg im alten Keltengebiete durch seine Dorfbesiedelung bildet. Den Nachweis für diesen schroffen Unterschied der Siedelungen bietet schon Anlage 2. Die Flur Sölde (Anlage *83*) zeigt näher, dass die dortigen Dörfer den volksthümlichen in jeder Beziehung entsprechen.

Der Hellweg bildet eine mässig hohe, von der breiten Basis des Plateaus von Brilon aus bis Dortmund schmal und keilförmig zulaufende Ebene. Die Dörfer auf ihm, die zwischen die südlich und nördlich anstossenden, in ganz Westfalen herrschenden Einzelhöfe eingeschoben

sind, verbreiten sich im Zusammenhange mit denen des Cheruskenund Chattenlandes von der Egge aus über das Sintfeld längs des hohen Thalrandes der Lippe, welcher durch die Städte Paderborn, Geseke, Soest, Werl, Unna und Dortmund bezeichnet wird. Ihre südliche Grenze setzt sich auf der Linie Dortmund, Hörde, Menden, Arnsberg und die Ruhr aufwärts bis Brilon fort. Die so abgegrenzte Erhebung ist der fruchtbarste Theil Westfalens, und es ist nicht daran zu denken, dass er von den Kelten nicht ebenso, wie das gesammte Gebiet der Lippe und Ems bis zur Weser, und wie die viel schwerer zu bebauenden Gegenden zwischen Ruhr und Sieg, besiedelt gewesen sein sollte. Es spricht gegen eine solche Annahme auch der Name der Stadt Susudata, welcher nach Müllenhoff (II, 222) mit Recht in Soest wiedergefunden wird. Es ist auch sehr möglich, dass die Kelten diesen Landstrich seiner Fruchtbarkeit wegen länger zu behaupten suchten, als das benachbarte Sigambren- und Chamavenland. Er war gegen die Ruhr und gegen die Lippe hin durch die Flussläufe und ihre abhängigen Ufer gut geschützt. Als die letzten menapischen Kelten aber zu Caesars Zeit die Landstriche rechts des Rheins räumten, muss auch der Hellweg in deutsche Hände gefallen sein. Dass ihn die Tenkterer und Usipier in Besitz genommen, davon erfahren wir nichts, eher scheint es, dass die Römer links der Lippe die Sigambren und Chamaven fanden, da das rechte Ufer die Brukterer wenigstens um Aliso und eine Strecke abwärts inne hatten. Seit dem Zuge des Germanicus aber bewohnten die Marsen den Hellweg, denn sein Heer drang nach dem ausführlichen Bericht des Tacitus (Ann. I, 50) vom Limes an den Caesischen Bergen unmittelbar in das Marsenland ein. Nun nennt zwar Strabo (7) die Marsen als einen Theil der Sigambren. Dies ist indess irrthümlich und unrichtig, denn die Marsen waren keine Istvaeonen, sondern chattische Herminonen, deren stark befestigtes Hauptheiligthum der Marsberg oder die Eresburg allerdings der Grenze der Sigambern nahe lag, aber in keinerlei Beziehung mit ihnen gedacht werden darf, sondern dem Irmindienste angehörte.

Es liegt danach in dem Entstehen dieser ausnahmsweisen Dörfergruppe zwischen den im Keltenlande auf Einzelhöfen angesessenen Istvaeonen nichts, was nicht leicht erklärlich wäre. Die chattischen Marsen scheinen um die Zeit des Varus, als die Kelten vertrieben und die Sigambren und Chamaven geschwächt waren, den einladenden, ihnen nahe gelegenen und leicht zugänglichen Landstrich besetzt und darauf, wie die Chatten links des Rheins, unter Beseitigung der

keltischen Siedelungsreste ihre heimathlichen Dörfer angelegt zu haben, welche bis auf die Gegenwart dort bestehen geblieben sind. —

Die eigentliche Frage muss sich also darauf richten, weshalb die Sigambren und Chamaven und alle die Istvaeonen, welche schon vor ihnen von der Heimath der Chatten in das Keltenland eingedrungen sind, die heimische Sitte und Kenntniss nicht ebenfalls in ihr neues Vaterland übertrugen.

Darauf giebt es keine befriedigende Antwort, als die, dass sie diese Sitte noch nicht kannten, dass die feste Siedelung also bei ihrer Auswanderung in der ersten Entwickelung stand, oder überhaupt noch die alte Weidewirthschaft der Hundertschaften herrschte (o. S. 140).

Die alten Istvaeonenstämme zogen offenbar als Hirten fort, um der Landnoth oder auch um der Anforderung der schweren Ackerarbeit zu entgehen, welche die feste Ansiedelung in geschlossenen Hufendörfern in Aussicht stellte. Sie kamen mit ihren Heerden in das zur Weidewirthschaft sehr geeignete Keltenland und fanden es erklärlicherweise sehr bequem, sich wie die Tenkterer und Usipier in die Häuser der Unterworfenen hineinzusetzen, und die geschlossenen Güter ihrer Sklaven oder Liten für den nöthigen sporadischen Ackerbau zu übernehmen, wie sie lagen. Die Höfe derselben waren ohnehin beinahe gleich, und bei der Viehnutzung auf den Weiden kam es zunächst mehr auf die Hausstelle, als auf mehr oder weniger zu derselben als zugehörig betrachtetes Land an. Als aber nach einer oder einigen Generationen die eigentliche Ackerwirthschaft von den Knechten auf die Herren überging, waren die letzteren im rechtlichen wohlerworbenen Besitz der Höfe ihrer vormals Unterworfenen und hielten auch, der geschlossenen Lage der Grundstücke entsprechend, an dem bei diesen herkömmlich gewesenen Besitze fest. Eine nachträgliche Umwandlung dieser Hofwirthschaften in Gewanndörfer würde völlig unmöglich gewesen sein.

Dass auch weiter wandernde Stämme, wie die Sigambren und Chamaven, später die Einzelhöfe beibehielten und sogar, wenn sie sie nicht ausreichend vorfanden, in den neuen Sitzen anlegten, ist aus den gewonnenen Lebensgewohnheiten und der grossen Zweckmässigkeit dieser als westfälische allgemein bekannten Bauernhöfe zu erklären. Ueberdies fanden diese Wanderungen nur in vorher keltisch bewohnte Landstriche statt.

Die grösseren Schwierigkeiten der Theilung bei solchen späteren, nicht auf den ursprünglichen einfacheren Verhältnissen beruhenden Anwanderungen sind gleichwohl unverkennbar. Indess behoben sie sich

vielleicht dadurch leichter, dass diese Uebersiedelungen von Volksmassen in allen uns bekannten Fällen auf römisches Reichs- oder Schutzgebiet und unter Einwilligung der Römer erfolgten und deshalb eine gewisse geordnete obrigkeitliche Zuweisung zur Vermeidung von Unfrieden vorgesehen worden sein dürfte. So weit dagegen einzelne Eroberungszüge der Häuptlinge und ihrer Gefolge zur festen Besitznahme führten, hatten die Führer hinreichende Gewalt, über das Land zu verfügen.

Der Unterschied der Zeiten erklärt auch allein die in Anlage *67* zu erkennende schroffe Grenze der Ubier gegen die Gugernen und Hattuarier. Die Grenzlinie hat selbstredend Agrippa 38 v. Chr. den Ubiern vorgeschrieben. Aber dass sie im Gegensatz zu den älteren Chattenstämmen, welche stets die Einzelhöfe beibehielten, völlig raumes Land schufen und darauf die Dörfer des inneren Chatten- und Suevenlandes anlegten, kann nur der damals bereits im Südwesten des Volkslandes verbreiteten und in der Weise solcher Dörfer zu bestimmter Uebung gelangten festen Ansiedelung zugeschrieben werden (o. S. 119). Auch die entsprechenden Anlagen der Vangionen, Nemeter und Triboker können höchstens 30 Jahre vorher entstanden sein. Aelter als diese ist ausser dem damaligen Ubier- und Chattenlande auf dem rechten Rheinufer, wo Caesar schon feste Ansiedelungen gefunden zu haben scheint, keine bekannte Dorfanlage. Denn die Dörfer auf den Gebieten der Eburonen, Caeroesen und Paemanen sind, wie sich zeigen wird, als spätere Anlagen zu beurtheilen.

Aus diesen Zeitbestimmungen aber ergiebt sich bei Vergleichung der Berichte Caesars über die Sitten der Sueven und Germanen (d. b. g. IV, 1 und VI, 21, 22, o. S. 132) die Bestätigung, dass er grade zu der Zeit in die Schicksale der germanischen Völkerstämme eingriff, in welcher sie im Uebergange zu der tiefgreifenden Umgestaltung ihres gesammten Volksdaseins begriffen waren, welche in dem Aufgeben des Hirtenlebens und der Durchführung fester Ansiedelungen erkannt werden muss.

Dass sich die salischen Franken, obwohl sie von jeher Einzelhöfe bewohnten, bei der Besitznahme des Atrebatenlandes durch Chlogio und bei den weiteren Eroberungen Chlodwigs bis zur Loire dorfweise festsetzten, gehört einer mehrere Jahrhunderte späteren Entwickelung unter veränderten wirthschaftlichen und politischen Bedingungen an.

Für das nähere Verständniss dieser selbstständigen germanischen Ansiedlungen innerhalb des zerfallenden römischen Reiches und der

Besitz- und Rechtsverhältnisse, welche durch dieselben hervorgerufen wurden, ist am leichtesten von den urkundlichen Nachrichten über die Westgothen und Burgunden auszugehen.

4. Die Besitzverhältnisse der Westgothen und Burgunden.

Die eigenthümliche Erscheinung, dass grosse deutsche Volksmassen in den Grundbesitz der Provinzialbevölkerung ohne Feindseligkeiten und Widerstand, ja ohne wesentliche Störung der öffentlichen Zustände aufgenommen werden konnten, lässt sich unbestritten nur aus der seit lange eingelebten Geltung der römischen Einquartierungsvorschriften[1]) erklären, deren wesentlicher Inhalt o. S. 326 angegeben ist. Sie waren allerdings geeignet, das Verfahren zu regeln und durchführbar erscheinen zu lassen. Vor allem schufen sie, wie sonst den Legionaren, so auch den mit Weib und Kind heranziehenden Heerestheilen der Deutschen an jedem Orte sofort ohne Gewaltthätigkeit und Streit Unterkommen. Schon diese Aussicht auf gleichmässige Ordnung war geeignet, der Provinzialbevölkerung den Gedanken an eine solche Theilung wesentlich zu erleichtern und zugänglich zu machen. In der Sache selbst aber bleibt ein sehr starker Unterschied zwischen einer vorübergehenden Einquartierungslast und einer dauernden Aufnahme des hospes in einen grossen Theil des Hauses mit einer Landabtretung, welche zugleich die Theilung des Inventars und eine schwer zu behebende Gemeinschaftlichkeit mancher Zweige des Wirthschaftbetriebes einschloss. Dazu kam, dass der Gothe nicht $^1/_3$ erhielt, sondern dem Römer nur $^1/_3$ belassen wurde. Diese Anordnung gewährte also in Wahrheit eine Kriegsbeute höher als das Drittheil der Stadtflur, welches die Römer für ihre Militärkolonien in Beschlag zu nehmen pflegten, oder das Drittheil des Landes, welches Ariovist für seine Sueven von den Aeduern beanspruchte und erst nachträglich um ein weiteres Drittheil erhöhen wollte. Anfänglich wenigstens waren auch die Ansprüche nicht so

[1]) Das ausführliche Bild geben über die Einquartierung einschliesslich der dabei üblichen Missbräuche und Befreiungen: Cod. Theodos. lib. VII, Tit. 8 de metatis und Tit. 9 de salgamo hospitibus non praebendo, ebenso die Novellae constitutiones Imperatorum Justiniano anteriores, Tit. 5 de metatis von Theodosius dem Jüngeren 439 und Cod. Justinian. l. XII, Tit. 41 de metatis et epidemeticis mit Tit. 42 de salgamo hospitibus non praestando, und über das Lieferungswesen namentlich die Annona, Cod. Theod. VII, 4 de erogatione militum annona, lib. XI, Tit. 1 de annona, XII, 6 de decurionibus und XII, 6 de susceptoribus.

hoch, welche die mit den Longobarden nach Italien gezogenen, 575 zurückkehrenden Sachsen nach Witukind (I, 14) an die Nordschwaben stellten, denen ihr Land inzwischen als herrenlos von Sigebert von Francien überwiesen worden war. Gleichwohl war die Forderung, zwei Drittel der grossen Besitzungen abzutreten, milder als die, einen Theil des ganzen Landes im Zusammenhange zu räumen. Die Uebersiedelung der Burgunden nach Savoyen geschah unter etwas leichteren Bedingungen. Sie erhielten $^2/_3$ nur vom Acker, und ihre Einweisung konnte zugleich durch ihre politischen und militärischen Zwecke verständlich und unabwendbar erscheinen. Die Ueberführung der Westgothen aber beweist, welche Willkür und Härte die Zustände der damaligen Zeit dem gleichwohl ohnmächtigen Kaiserthum gestatteten. Denn das gesammte Volk der Westgothen wurde ohne zwingenden Grund aus Spanien nach Aquitanien berufen, und die Provinz ohne irgend eine Ausgleichung mit einer gegen jede Steuer so ungleich härteren Last belegt. Eine Art Gerechtigkeit lag möglicherweise nur darin, dass Aquitanien in der Zeit aller dieser Völker- und Caesarenkämpfe verhältnissmässig am wenigsten gelitten zu haben scheint. —

Von der lex Visigothorum ist uns leider nur eine etwa um 650 zu setzende Redaktion erhalten, in welche von der älteren, der Theilung noch näher stehenden Gesetzgebung nur Bruchstücke aufgenommen worden sind. Jedoch sind diese hinreichend deutlich: Lex Vis. X, 1, 8 »De divisione terrarum facta inter Gothum et Romanum« sagt: Divisio inter Gothum et Romanum facta de portione terrarum sive silvarum nulla ratione turbetur, si tamen probatur celebrata divisio. Nec de duabus partibus Gothi aliquid sibi Romanus praesumat aut vindicet: aut de tertia Romani Gothus sibi aliquid audeat usurpare aut vindicare, nisi quod de nostra forsitan ei fuerit largitate donatum. Sed quod a parentibus vel vicinis divisum est, posteritas immutare non sentet.

Da hier für Aecker und Wälder die Theilung der einzelnen Besitzung so bestimmt ist, dass der Gothe $^2/_3$, der Römer nur $^1/_3$ erhielt, ist dies auch für die spätere Theilung gemeinschaftlich gebliebener Wälder anzunehmen, über welche X, 1, 9 »de silvis inter Gothum et Romanum indivisis relictis« anordnet: De silvis, quae indivisae forsitan resederunt, seu Gothus seu Romanus eas assumpserit, et fortasse fecerit culturas, statuimus, ut si adhuc silva superest, unde paris meriti terra ejus cui debetur portioni debeat compensari, silvam accipere non recuset. Sie autem paris meriti quae compensetur silva non fuerit, quod ad culturam scissum est, dividatur.

Hiernach ist also jedem Hospes, so weit möglich, das Rodland, das er gemacht hat, auf seinen Antheil anzurechnen, äussersten Falles kann die Kultur desselben nicht berücksichtigt werden.

Ueber die Weiden spricht VIII, 5, 5 Antiqua (also das alte Gesetz) »si quorumcumque animalium grex in pascua intraverit aliena«: Sive pascua grex alienus intraverit, sive ovium sive vaccarum, hoc quod de porcis constitutum est, praecipimus custodiri. Consortes vero vel hospites nulli calumniae subjaceant, quia illis usum herbarum, quae conclusae non fuerant, constat esse communem. Qui vero sortem suam totam forte concluserit, et aliena pascua absente domino invadit, sine pascuario non praesumat, nisi forte dominus pascuae voluerit.

Aus den Bestimmungen über die Schweine VIII, 5, 1—4 geht hervor, dass jeder Römer oder Gothe seine Schweine in einen fremden Eichenwald zur Eichelmast schicken darf, wenn er dem Herrn desselben für die Mastzeit bis zur Sommersonnenwende das 10. Schwein giebt, für die spätere Weide aber das 20ste. Auch diesen Ertrag sollen die consortes so theilen — sicut et terras diviserunt.

Ueber die Art der Theilung ergiebt sich, wie Gaupp[1]) näher ausführt, dass zunächst eine Einquartierung der deutschen Ankömmlinge in der Weise der Truppen stattfand. Danach hätte lediglich der Metator den Namen des Eingewiesenen an die Thür des Hauses zu schreiben gehabt, das Auslöschen desselben war bei schwerer Strafe verboten. Indess konnten nach Umständen die Soldaten auch Anweisungsschreiben, pittacia, erhalten. Durch dieses Verfahren wäre, wie es scheint, dem Metator mindestens bis auf Beschwerde und höhere Entscheidung die vorläufige Anordnung überlassen gewesen. Dass Jeder sofort überall bei dem hospes einquartiert wurde, dessen Gut er zu $^2/_3$ übernehmen sollte, lässt sich allerdings schwer annehmen. Nachdem ihm aber dieser hospes zugewiesen war, kam dessen Besitzung nach den in dem kaiserlichen Edikt ausgesprochenen Quoten in das Miteigenthum beider consortes. Das Miteigenthum bestand fort, bis die divisio celebrata fuit. Diese Ausführung der Theilung scheint nur im Streitfall der Mitwirkung eines öffentlichen Beamten unterlegen zu haben. Es werden parentes und vicini als möglicherweise dabei zugezogen genannt, nicht einmal die Gemeindebehörde wird bestimmt als betheiligt bezeichnet. Eine Art feierliche Form scheint indess doch in dem Worte celebrata angedeutet. Ebenso er-

[1]) Die germanischen Ansiedelungen und Landtheilungen (1844) S. 394.

giebt sich, dass die Theilung der ganzen Besitzung oder einzelner Stücke des Zubehörs längere Zeit hinausgeschoben werden konnte.[1])

Nach allem lässt sich schliessen, dass vieles durch freiwilliges Abkommen geschah, und später leicht Streitigkeiten und Uebergriffe eintraten. Laut Tit. X, 3, 5 sollte nach gerichtlicher Feststellung der Grenzen niemand eine neue Grenze ziehen ohne Gegenwart des consors oder gerichtliche Inspektion.

Die Richtigkeit der Theilung verjährte (gemäss X, 1, 16 und 2, 1) statt nach 30 erst nach 50 Jahren, ebenso wie der Anspruch auf einen entlaufenen Unfreien (X, 2, 2). Die Judices singularum civitatum, villici atque praepositi werden aufgefordert, dem Römer eine ihm durch den hospes etwa entwundene, noch nicht verjährte Tertia sofort wieder zwangsweise herbeizuschaffen, ut nihil fisco debeat deperire. Der Römer zahlte also wohl eine höhere Steuer von seinem verbliebenen Besitz, als der Deutsche von dem seinen. Dass aber beide, ebenso wie jeder Pächter oder Colon, den einer von ihnen angenommen hatte, steuerpflichtig waren, ergiebt sich aus X, 1, 15: qui accolam in terram suam susceperit, et postmodum contingat, ut ille qui susceperat, cuicunque tertiam reddat, similiter censiant, et illi qui suscepti sunt, sicut et patroni eorum, qualiter unumquemque contigerit.

Alle diese Anordnungen bestätigen, dass bei der Einweisung in die Tertia keine andere Umgestaltung der Grundbesitzform eintrat, als die unwesentliche, welche die Theilungen bewirken. —

Durch einen Blick auf die in mancher Hinsicht noch ausführlicheren Bestimmungen der lex Burgundionum über die 25 Jahre später, erst 443, ausgeführte Uebersiedelung der Burgunden nach der Sabaudia wird noch klarer, dass auch die Lage der Gehöfte sich nicht ändern konnte. Die Gebäude werden in der lex Visigothorum anscheinend als selbstverständlich ins Miteigenthum fallend nicht erwähnt. Der Burgunde sollte ausdrücklich nach Tit. 54, § 1—4 die Hälfte von Haus, Hof und Obstgärten, ein Drittheil der Sklaven, die Hälfte der Wälder und Weiden (campi), jedoch $^2/_3$ der Aecker erhalten.

Ueber die Bedenken, welche dieser Tit. 54 erregt, weil er offenbar von der Theilung zwischen Burgunden und Römern in einem Sinne handelt, dass dieselbe erst auf Grund einer einige Jahre nach

[1]) Auch die Klage des Sidonius lib. VIII, ep. IX ist wohl dahin auszulegen, dass das von seiner Schwiegermutter ererbte Gut noch im Miteigenthum stand, und es ihm nicht gelang, seine Tertia, trotzdem er auch sie noch zur Hälfte opfern wollte, davon frei zu erhalten.

dem Regierungsantritte Gundobads um 470 erlassenen Verordnung erfolgt sein kann, hat Gaupp ausführlich gehandelt, und die Schwierigkeiten so weit möglich gelöst. Es ist ihm gewiss beizustimmen, dass die Burgunden bereits 443 in die Sabaudia unter den gleichen, vorher bestimmten Grundsätzen über die Theilungsordnung aufgenommen worden sein müssen. Auch hier wird indess zunächst Einquartierung, und dann erst unter geordneterer Geschäftsführung die Ueberweisung an die Possessores stattgefunden haben.

Dass bei letzterer die Güter der Decurionen nicht ausgeschlossen wurden, lässt die Aeusserung in der Chronik des Bischof Marius schliessen, wonach 456 die Burgundionen partem Galliae occupaverunt, terrasque cum Gallicis senatoribus diviserunt. Wenn hier auch anscheinend von einer Erweiterung der Besitznahme über die Sabaudia hinaus gesprochen wird, lässt sich doch die Anwendung gleicher Grundsätze erwarten.

Wie bei den Westgothen darf aber die Theilung im Sinne des öffentlichen Rechts als durch die Feststellung des Miteigenthums beider Hospites vollzogen aufgefasst werden. Die Ausführung der Realtheilung blieb den Condominis überlassen. Dass darüber für die Mehrzahl der Betheiligten 30 Jahre hingegangen sein sollten, scheint unwahrscheinlich. Indess bestanden in der fast ganz auf die Alpen beschränkten Sabaudia, wie noch heut nur geringe und an sehr viele Besitzer vertheilte Ackerflächen, dagegen weit ausgedehnte Gebirgsweiden und Waldungen, welche nur zum Theil ausschliesslich zu einer grösseren Besitzung gehörten, überwiegend vielmehr Almenden oder gemeinschaftlicher Besitz der Gemeinden und grösserer Genossenschaften waren und, wie o. S. 480 gezeigt ist, bleiben mussten. An dem Fortbestande dieser Gemeingrundstücke und deren geregelter Benutzung waren fortan die burgundischen Hospites ebenso interessirt, wie die römischen. Auch eine Theilung der Privatweiden und der Wälder der einzelnen grösseren Besitzungen, die alle vorzugsweise auf Viehwirthschaft gerichtet waren, versprach keinen Vortheil. Die Hospites konnten das zuwachsende Vieh leichter theilen, als das Land. Deshalb lässt sich allerdings denken, dass auch in dem zuerst in Besitz genommenen Lande viele Theilungen lange Zeit garnicht oder nur theilweise ausgeführt wurden, und dass je länger, desto leichter Streitigkeiten entstanden. Diesen wollte Gundobad durch sein Praeceptum, welches zugleich die neueren Besitznahmen, so weit sie unter Theilung erfolgten, umfasste, ein Ende machen.

Die zahlreichen Bestimmungen der lex Burgundionum, welche

über die Verhältnisse in den gemeinsamen, wie in den privaten Waldungen sprechen, bestätigen diese Sachlage.

Es zeigt sich in denselben, dass die Benutzung der Waldungen überhaupt noch als ein, wenn auch eingeschränktes Recht jedes Volksgenossen angesehen wurde. Tit. XXVIII sagt: Si quis Burgundio aut Romanus silvam non habeat, incidendi ligna ad usus suos de jacentivis et sine fructu arboribus in cujuslibet silva habeat liberam potestatem, neque ab illo, cujus silva est, repellatur. Die Verhinderung ist mit Strafe bedroht, ebenso aber auch das Schlagen der arbores fructiferae, zu denen auch pini und abietes gerechnet werden. Im Uebrigen sprechen Tit. XIII, XXXI und LXVII nicht mehr von Theilung der Aecker, sondern immer nur von Auseinandersetzung über Wald und Neuland, das in demselben gerodet ist. Auch setzt keine Anordnung des Tit. XXVII de sepibus grössere im Gemenge liegende Feldschläge mehrerer Eigenthümer voraus, sondern den Kämpen entsprechend verzäunten Acker eines Einzelnen.

Dies darf als die Sachlage zur Zeit Gundobads angesehen werden.

Von den späteren Additamenten kommt das erste in Tit. I, 5 u. 6 noch einmal darauf zurück, dass die Theilung gemeinsamen Ackers niemals verweigert werden dürfe, und silvarum, montium, et pascuorum unicuique pro rata suppetit esse communionem. Das zweite aber zeigt unter XI schon die Anwendung veränderter und gemilderter Grundsätze bei der späteren Aufnahme von Burgunden in römische Besitzungen. Denn es sagt: De Romanis vero hoc ordinavimus, ut non amplius a Burgundionibus, qui infra venerunt, requiratur, quam ad presens necessitas fuerit, medietas terrae. Alia vero medietas cum integritate mancipiorum a Romanis teneatur, nec exinde ullam violentiam patiantur.

Der Fortbestand der alten keltischen Einzelhofbesiedelung ist also für den bei weitem ausgedehntesten Theil des westgothischen und burgundischen Reiches unzweifelhaft. —

Andrerseits ergiebt sich aus denselben Volksgesetzen deutlich, dass die Tertia nur der mildere Modus bei der Besitznahme des Landes war. Die Fürsten beider Völker hatten sich dem römischen Kaiser vertragsweise für Aquitania secunda und Sabaudia unterworfen. Eroberungen scheinen sie daneben nicht als ausgeschlossen betrachtet zu haben, wie sich nach den mehr oder weniger gewaltthätigen, auf Grund von Streitigkeiten oder durch Okkupation erfolgten Erweiterungen der Gebiete, welche o. S. 511 erwähnt sind, schliessen lässt. Für Eroberungen aber galt Kriegsrecht.

Bei den Burgunden muss dieses Recht, wenn nicht vor, doch bald nach 443 bereits in grösserer Ausdehnung geübt worden sein, denn König Gundikar, der 451 gegen die Hunnen blieb, soll schon in Chalons sur Saone oder in Besançon seinen Sitz gehabt haben, und er vertheidigte in dem Kampfe, in dem er fiel, die Strasse nach der Bourgogne zwischen Vogesen und Jura. Dass bereits vor der Theilung der Güter in der Sabaudia erhebliche Verleihungen durch die Munifizenz des Königs stattgefunden hatten, sagt die lex Burgund. (Tit. 54, 1) ausdrücklich, denn sie nimmt alle Beliehenen von der Einweisung in Güter der Provinzialen aus. Da nun der grösste Theil der Bourgogne und ein Theil der Franche Comté mit Dörfern und nicht mit Einzelhöfen besetzt ist, auch nicht angegeben wird, dass hierher Laeti eingewiesen worden seien, so ist anzunehmen, dass die Anlage dieser Dörfer durch die Burgunden erfolgte. Jedenfalls war (nach Gregor v. Tours II, 32) um 500 der Hauptsitz der Burgunden an der Saone und Rhone.

Die Westgothen erlangten die Bezirke, in welchen innerhalb ihrer Reichsgrenzen Dörfer vorkommen, sämmtlich unter dem thatsächlich schon souverain herrschenden Könige Eurich. Nachdem er mehrfache Einfälle in die Auvergne und Berry gemacht, wurden ihm diese Provinzen 475 von Nepos abgetreten. Bald darauf rückte er seine Grenzen so viel weiter an der Loire vor, dass ihm auch das Flussgebiet des Thouet bis Saumur und das der Sevre um La Rochelle zufiel.

In diesen Landschaften war im 4. Jahrhundert ein Praefectus Laetorum Gentilium Suevorum bei den Arvernern und ein anderer der Teutonischen Laeti in Carnuntum bei Blois stationirt. Zu derselben Zeit war auch die Umgegend von Saumur in die Gewalt der Sachsen gekommen und verblieb ihnen lange. Endlich wird noch angenommen, dass die Insel Rhé bei La Rochelle um 842 von den Dänen besetzt wurde. Es liegt also nahe, dass auch diesen Zuzüglern ein Theil der Dörfer angehörte. Wegen der grossen Ausdehnung der Dörfergebiete durch alle guten Lagen der Auvergne von Rodez bis Varennes[1]) und wegen ihrer zusammenhängenden Verbreitung im Departement beider Sevres wird indess in der Hauptmasse derselben wahrscheinlicher die Wirkung von Vergabungen des Westgothenkönigs an seine Getreuen zu sehen sein. —

[1]) Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass, wie Diez, Grammat. d. romanischen Sprachen, 1870, I, 116, zeigt, in der Auvergne und selbst in den dortigen Dörfern keltische Sprachreste erhalten blieben.

Mit Sicherheit ist bei den Westgothen die Hufenverfassung bekundet. Die lex Visigothorum mischt in Buch X, Tit. 1 verschiedene ältere und neuere Bestimmungen über die Theilung zwischen Römern und Westgothen und über die Austhuung von Land zur Kultur. Die oft behandelte Vorschrift Tit. I, 14 spricht indess nur von Landabgaben zur Kultur. Ihr Sinn setzt keine Theilung voraus. Sie lautet schon in der Ueberschrift deutlich: Si inter eum qui dat et accipit terram aut silvam contentio oriatur, und sagt dann: Si inter eum qui accipit terras vel silvas, et qui praestitit, de spatio unde praestiterit, fuerit orta contentio, tunc si superest ipse qui praestitit, aut si certe mortuus fuerit ejus heredes, praebeant sacramenta, quod non amplius auctor eorum dederit, quam ipsi designanter ostendunt; et sic posteaquam juraverint, praesentibus testibus quae observentur signa constituant: ut pro ea re nulla deinceps accedat causatio. Sie vero consortes ejus non dignentur jurare aut forte noluerint, vel aliquam dubietatem habuerint, quantum vel ipsi dederint, vel antecessores eorum, ipsi, ut animas suas non condempnent, nec sacramentum praestent. Sed ad tota aratra, quantum ipsi vel parentes eorum in sua sorte susceperant, per singula aratra quinquagenos aripennes dare debent. Ea tamen conditione, ut quantum occupatum habuerint vel cultum juxta quinquaginta aripennes concludant: nec plus quam in eisdem mensuratum fuerit aut ostensum, nisi terrarum dominus forte praestiterit, audeant usurpare. Quod vero amplius occupaverint, in duplum reddant invasa.

Dies lässt sich schwerlich anders auslegen, als dass, wenn von Jemand Land zur Kultur ausgegeben worden ist, und streitig wird, wie viel, der Streit durch Schwur des Austhuers oder seiner Erben erledigt werden kann. Wollen sie aber ihr Gewissen aus irgend einem Grunde nicht beschweren, so solle der Schwur unterbleiben. Aber von allen ganzen Hufen, welche der Austhuer oder seine Vorfahren in ihrem Loose erhalten haben, sollen dann für jede Hufe je 50 Aripennen an die Kolonen abgetreten werden, und diese müssen sich bei Strafe mit diesem Maasse begnügen, wenn ihnen der Grundherr nicht mehr verleiht.

Mag man nun auch andre Interpretationen vorziehen, die grundlegende Thatsache steht unter allen Umständen fest, dass als etwas Bekanntes und Uebliches vorausgesetzt wird, der Verleiher oder sein Vorbesitzer habe sein Landloos nach Hufen erhalten. Diese Hufe aber ist weder das römische Steuerjugum, noch ein Loosantheil in der Centurie, sondern völlig im deutschen, durch das ganze Mittel-

alter gebrauchten Sinne ein Pflug, ein aratrum, so viel Land, als der Bauer mit einem Pfluge bewirthschaftet. Ihm steht auch mit gutem Grunde das römische Maass der aripennis, das halbe jugerum (vergl. o. S. 278, 279) gegenüber, welches ebenso in der lex Bajuvariorum benutzt wird, weil das der Hufe entsprechende Morgenmaass in jeder Oertlichkeit je nach Bodenbeschaffenheit und Umständen verschieden und deshalb für die Gesetzgebung und für den Rechtsstreit nicht allgemeiner verwendbar war. 50 Aripennen sind ungefähr 25 rhein. Morgen, also nur etwa die Hälfte der südlich des Rheins üblichen Hufen. Es ist aber, wie es scheint, auch vom Gesetzgeber beabsichtigt, den zweifelhaften Streit durch eine Art Halbtheilung zwischen den Parteien zu erledigen. Wenn der Grundherr die Sors selbst bewohnt und bewirthschaftet hätte, konnte ein solcher Streit überhaupt nicht entstehen, die Sors wurde also durch Kolonen benutzt, und diese hatten angeblich zu weit Besitz ergriffen. Der Gesetzgeber wies ihnen im Mangel anderen Anhalts, schwerlich zu ihren besonderen Gunsten, die Schranke an einem Theil des Looses.

Wann die Konstitution erlassen wurde, ist unsicher, indess wenn sie auch erst 650 fiele, beweist sie doch, dass schon Generationen vorher die Zuweisung der Landloose nach Hufen ein gewöhnlicher, weitverbreiteter Gebrauch war.

Dabei lässt sich an die Sortes nicht denken, welche den Westgothen bei der Theilung mit den Römern zufielen. Diese richteten sich nach dem gesetzlichen Bruchtheil der bestehenden Besitzungen und wurden innerhalb der Grenzen derselben, und nach den verschiedenen Kulturarten verschieden, abgetreten. Für Hufenzuweisung können sich nur bis dahin noch unkultivirte oder solche wüstliegende Ländereien geeignet haben, deren frühere Einrichtung keinen wirthschaftlichen Werth mehr darbot, und in ihren Abgrenzungen keine Bedeutung mehr hatte. Wurde solches Land an Besitzer überwiesen, die es selbst bewirthschaften wollten, oder gaben diese es wieder an Kolonen ab, so war in öder Gegend das nachbarliche Zusammenwohnen zu gegenseitiger Hülfe natürlicher, als eine gefährdete Vereinzelung. Auch dadurch mögen also Dörfer entstanden sein.

Sofern aber hier irgendwo von den Westgothen Dörfer begründet wurden, werden die Spezialitäten ihrer Eigenthumseintheilung unter allen Umständen von historischer Bedeutung.

Je später man die Zeit der gedachten Konstitution seit der Regierung Eurichs zu setzen Anlass haben könnte, desto mehr Interesse erhält der Zusammenhang mit der ersten westgothischen Besitz-

nahme des Landes. Bei Verleihungen aus königlicher Munifizenz würde in so allgemeinem Sinne doch von Sortes schwerlich gesprochen werden können. Auch setzt die Theilung nach Hufen schon im wesentlichen ein Verfahren voraus, wie es die volksmässige Besitznahme erfordert. Aehnlich wie bei dem Kruge des Remigius (Greg. v. Tours II, 27) entschied zwischen Volksgenossen, welche theilten, das Loos über das einzelne Stück.

Von grossem Werth wäre, zu ermitteln, in welcher Form diese Hufeneintheilung stattfand. Die skandinavischen Stammverwandten der Westgothen besitzen, wie gezeigt werden konnte, genau dieselbe Art der Landeintheilung wie die herminonischen, und der grösste Theil der ingvaeonischen Westgermanen. Doch ist sehr fraglich, ob die vandilischen Ostgermanen die Hufenverfassung ebenfalls bereits bei sich ausgebildet hatten, ehe auch sie in die Bewegung der Völker eintraten. Bis jetzt ist dafür keinerlei Anhaltspunkt gewonnen; die überlieferten Erscheinungen sprechen eher für halbnomadische Zustände, für leichtes Wechseln der Wohnplätze und sporadischen Ackerbau. Von den Westgothen wissen wir sogar, dass sie im 4. Jahrhundert zum Theil noch in Zelten wohnten. Die Burgunden könnten zwar die Kenntniss der Hufenverfassung und ihrer besonderen Einrichtungen von den Hermunduren, Juthungen oder Alemannen, und die Westgothen von den Vanninischen Sueven überkommen haben. Bei beiden wird man aber auch an einen den Vandiliern selbst zuzuschreibenden Ursprung denken dürfen, und es würden sich bei näherer Feststellung vielleicht Gedanken oder Methoden ergeben, die diesen Stämmen eigenthümlich waren.

Jeder Versuch einer solchen Ermittelung aber wäre an die Voraussetzung eingehender Lokalstudien geknüpft. Er müsste von demjenigen westgothischen Dörferdistrikte ausgehen, über welchen die meisten und ältesten Urkunden und Zinsregister vorhanden sind. Mit Hülfe der Karten und Register des französischen Katasters würde sich das Gefüge der Hufeneintheilung anscheinend ähnlich und in derselben Weise wie bei den Dörfern des deutschen Volkslandes auffinden lassen, weil nach einer Nachricht, welche Herrn Fr. Grossmann zu verdanken ist, wenigstens um Niort und Saumur Dörfer in grösserer Zahl zu beobachten sind, deren Fluren in Gewannen liegen.

5. Die Dörfer und Ortsnamen auf den fränkischen Gebieten.

Wie sich die Siedelungs- und Grundbesitzformen des Anbaus der Kelten auf den Reichsgebieten der Westgothen und Burgunden

im frühen Mittelalter zu dem Zustande entwickelt haben, welcher auf die Gegenwart gekommen ist, lässt sich am Inhalt des Abschnitts 4 im vollen Zusammenhange erkennen. Viel schwieriger ist gleiches Verständniss für das übrige der fränkischen Herrschaft unterworfene keltische Gallien und Germanien zu gewinnen. Es ist kein Zweifel, dass auch die in diesen nördlicheren Gebieten fortbestehenden Einzelhöfe Reste der älteren keltischen Besiedelung sind. Sie müssen bei der Besitznahme des Landes durch die aus dem Innern Deutschlands eindringenden ingvaeonischen und istvaeonischen Stämme entweder selbst übernommen worden sein, oder unter den deutschen Herren im Betriebe der von ihnen unterjochten keltischen Besitzer fortbestanden haben. Ebenso ist sicher, dass die geschlossenen Dörfer, die über das nördliche Frankreich und Rheinland weit dichter verbreitet sind, als über den Süden, hier ebenso wie dort der Beseitigung der Einzelhöfe durch deutsche Hand zuzuschreiben sind. Gleichwohl bestehen auf dem fränkisch - vandilischen Einwanderungs - Gebiete zwischen den Vorgängen im Norden und im Süden Unterschiede, welche für die Betrachtung weder gleiche Gesichtspunkte, noch dieselben Hülfsmittel zulassen.

Auf den Gebieten der Westgothen und Burgunden sind die eingetretenen Veränderungen unmittelbar dem Einflusse der Vandilier zuzuschreiben. Sie fallen in späte historische Zeit und werden aus den erhaltenen ausführlichen Urkunden und den bekannten Staatsverhältnissen anschaulich. In der Ueberweisung der Hauptfläche der den Westgothen wie den Burgunden zugefallenen Provinzen nach der Tertia liegt der Beweis, dass die alten keltorömischen Eigenthümer in ihrem Besitze erhalten wurden, und ihre Besitzungen überall in ihren bisherigen Grenzen fortbestanden. Die bei den grösseren Gütern eingetretene Parzellirung nach Drittheilen war sogar häufig nur eine Ertragstheilung, nirgends aber eine Umgestaltung der alten Aussengrenzen der bisher vorhandenen Grundbesitzungen. Auch war diese Art der Besitznahme und Erhaltung des Bestehenden völlig auf die römische Herrschaft und Verwaltung gegründet. Ohne die Geltung der römischen Gesetze würde sie sich nicht denken lassen. Nur wegen der Vortheile, welche die vorgefundene Organisation bot, versuchten die vandilischen Schaaren nicht, sich erobernd festzusetzen, und verzichteten darauf, das Land volksthümlich nach Dörfern in Besitz zu nehmen, wie sie es bei ihren Eroberungen gewohnt waren. Unbestreitbar bezeugen die Dorfanlagen auf den bekannten Eroberungsgebieten sowohl der Westgothen wie der Burgunden, dass es den

eigenen Anschauungen, Gewohnheiten und Neigungen dieser Völker keineswegs entsprach, sich in die Einzelhöfe der unterworfenen oder vertriebenen Vorbesitzer hineinzusetzen, und deren Wirthschaft wie bisher weiter zu führen, oder sie für sich als Herren von den Unterjochten führen zu lassen.

Alle diese Umstände treffen nun für die Frankenstämme und für die meisten Istvaeonen nicht zu. Wie o. S. 524 schon angedeutet, kann bei allen deutschen Stämmen zwischen Nordsee und Weser und am gesammten Niederrhein, soweit wir noch heut die Einzelhöfe verbreitet finden, die Erhaltung derselben nur auf dem freien Entschlusse der eingedrungenen Sieger beruht haben. Das Einleben der istvaeonischen und ingvaeonischen Bevölkerung in die besonderen Wohn- und Wirthschaftsbedingungen, welche diese Art der Besiedelung fordert, ist nur aus der Erkenntniss von Vortheilen zu erklären, welche ihnen diese von den Kelten wohleingerichteten Anlagen für ihre Festsetzung boten.

Ihr Verfahren der Besitznahme, das um mehr als ein Jahrhundert vor die Römerherrschaft zu setzen ist, steht also in direktem Gegensatze gegen die späteren Erscheinungen zur Römerzeit. Die näheren Vorgänge dieser Einwanderungen aus Spuren in den Orts- und Hofanlagen und aus den auf uns gekommenen wirthschaftlichen Besonderheiten hinreichend zu erklären, erfordert eingehende Erwägungen, und der eigentliche Ausgangspunkt für ihre Untersuchung lässt sich nur schwer auf dem Gebiete der beweglichen Verschiebungen kleiner Stämme und Stammestheile im Rheinlande suchen, sondern kann sicherer auf dem ausgedehnten, von fremden Einflüssen völlig freien Gebiete gefunden werden, welches die Ingvaeonen schon in sehr alter Zeit links der Weser den Kelten abgewannen. An der Weser erweist der in Anlage *1* verdeutlichte Gegensatz der Einzelhöfe und der Dörfer bis zur Gegenwart, dass dieselben friesischen, chaukischen und angrivarischen Stämme auf beiden Seiten des Stromes, der ihre Gebiete durchschnitt, unter wesentlich verschiedenen Siedelungsverhältnissen lebten. Wenn irgendwo, müssen sich also hier am ersten Grundlagen für die Beurtheilung dieser merkwürdigen Kulturerscheinung erkennen lassen. Deshalb soll die Frage nach der Entwickelung dieses vorgeschichtlichen deutschen Besitzes von Einzelhöfen der Darstellung des friesischen und sächsischen Volksgebietes vorbehalten bleiben. —

Viel weniger Zweifel bietet die Besiedelung in geschlossenen Dörfern. In ihrer äusseren Gestaltung sind wesentliche Unterschiede zwischen dem Süden und Norden Galliens weder zu bemerken, noch

zu erwarten. Wie in Oberdeutschland finden sich unter diesen Dörfern, abgesehen von den modernen Anlagen, welche auf allen Volksgebieten entstanden sind, völlig volksthümlich eingerichtete Gewannfluren, und daneben, wie dort, von Grundherren in unregelmässiger Weise zur Vertheilung gebrachte Gemarkungen. Beiden ist wie in Oberdeutschland die Hufenverfassung gemeinsam. Ebenso besteht der Gemenglage wegen Flurzwang und gemeinschaftliche Weide der Heerden. Es bedarf also weder Anlage noch Betriebsweise dieser Dorffluren besonderer Erklärung, sie erläutern sich völlig aus dem Vorbilde Oberdeutschlands.

Während aber auf den Gebieten der Westgothen und Burgunden fast alle überhaupt dort vorhandenen Dörfer diesen Völkern selbst angehören und nicht früher, als in das 5. und 6. Jahrhundert zu setzen sind, reichen im nördlichen Gallien die Dörfer in weit ältere Zeit zurück und der Ursprung einer grossen Anzahl derselben ist sehr unsicher.

Die ältesten Ansiedelungen der Deutschen rechts und links des Rheins scheinen nicht in Dörfern stattgefunden zu haben. Seit 60 v. Chr. aber setzten sich Triboker, Nemeter und Vangionen und zwei Decennien später die Ubier überall mit Dörfern fest. Die Römer haben dann, wie schon Frontin (o. S. 360) bekundet, auf ihren Latifundien Sklaven und Kolonen dorfweise angesetzt, und diese Latifundien sind in dem zum Getreidebau besonders geeigneten nördlichen Gallien in immerhin nicht geringer Anzahl zu denken (Vgl. Bd. III, Anl. *32*). Die anscheinend aus Julians Feldzügen stammende Bemerkung des Libanius (315—390)[1]) spricht von solchen Dörfern ausdrücklich im Gegensatz zu den volksmässigen. »Es giebt grosse Dörfer, Mutterdörfer, welche vielen Eigenthümern gehören, und von denen jeder nur ein unbeträchtliches Stück Land besitzt, und auch wieder andere Dörfer, die einen Herren haben und von Pächtern und Kolonen bebaut werden.«

Neben der Ansetzung landwirthschaftlicher Kolonen sind die hier besonders weitverbreiteten Laeti (o. S. 365) in Betracht zu ziehen. Es ist richtig, dass sich bei Contances im Departement La Manche bei Le Mans und bei Rennes Ansiedelungen von Laeti nachweisen lassen, welche die gewöhnliche Form der keltischen Einzelhöfe nicht verändert haben. Aber die zahlreichen Ueberführungen von Laeti nach Amiens, Arras, Valenciennes, Tongern, Yvoix, Beauvais, Noyon,

[1]) (ed. Reiske, Cod. II, p. 507.) Emil Kühn, Die städtische und bürgerliche Verfassung des römischen Reiches. Leipzig 1864, Bd. I, S. 271.

Rheims, Senlis, Troyes, Langres, Blois, in die Beauce, nach Bourges, in die Auvergne und nach Bayeux, sind sämmtlich in Gegenden erfolgt, welche gegenwärtig ausschliesslich Dörfer zeigen. Sogar Laeti der Sarmaten sind bekannt, welche nachweisbar Dörfer begründet haben. Ausonius sagt in der Mosella (V, 5) über seine Reise von Bingerbrück auf der Staatsstrasse durch den Hunsrück nach Trier: unde iter ingrediens nemorosa per avia solum et nulla humani spectans vestigia cultus, praetereo arentem sitientibus undique terris Dumnissum, riguasque perenni fonte Tabernas, arvaque Sauromatum nuper metata colonis, et tandem primis Belgarum conspicor oris Nolomagum, divi castra inclita Constantini. Er kommt also, wie Lamprecht (I, 144, 152) erläutert, auf der Höhe über Denzen-Kirchberg und am Stumpfen Thurm bei Hinzerath, zu den Sarmatenkolonien und erblickt nachher Neumagen an der Mosel mit dem Constantinspalast. Die Siedelung der Sarmaten kann daher nur am Nordfuss des Idarwaldes in der Umgegend der bekannten Quelle am Stumpfen Thurm gesucht werden. Auch hier liegen jetzt überall nur Dörfer. Allerdings konnten auf dieser Landstrecke wegen des Wassermangels Wohnplätze kaum anders, als um die wenigen ausdauernden Quellen vereinigt werden. Wo aber deutsche Laeti angesetzt wurden, ist überall fast ohne Ausnahme zu erwarten, dass sie in ihrer Ansiedelung der heimischen Sitte folgten.

In Dörfern setzten sich auch alle seit dem 4. Jahrhundert in immer weiterer Verbreitung auf das linke Rheinufer übertretenden Chatten, und ebenso die Alemannen fest, deren Spuren vom Elsass aus in allen benachbarten Landstrichen Galliens, und nördlicher durch das gesammte Moselgebiet bis jenseits der unteren Maas deutlich erkennbar sind.

Alle diese Dorfansiedelungen fanden die Franken bereits vor, als sie sich unter Chlogio erobernd im Innern Galliens ausbreiteten.

Gegenwärtig bedecken nun, wie die Karte Anlage *66* zeigt, mit Ausnahme kleiner Oasen bei Eupen und bei St. Dié, die geschlossenen Dörfer Nordfrankreich bis zur Loire und oberen Seine vollständig. Dass an deren Begründung die Franken völlig unbetheiligt gewesen seien, ist, wie sich noch näher ergeben wird, keineswegs anzunehmen. Jedenfalls war die grosse Masse der den Römern und verschiedenen deutschen Stämmen angehöriger Anlagen aus älterer und jüngerer Zeit eine sehr gemischte, für die Unterscheidung versagen aber nicht allein die Merkmale der äusseren Gestalt und wirthschaftlichen Einrichtung, sondern leider auch die urkundlichen Ueberlieferungen.

Die wenigen Ortserwähnungen der Chronisten geben keinen Aufschluss. Verleihungsurkunden beginnen im 6., hauptsächlich aber erst im 7. Jahrhundert. In diesem treten zwar bereits überall villae mit freien oder unfreien mansi auf, oder auch curtes, zu denen eine Anzahl mansi, theils indominicati, theils serviles, gehören. Beide können also Dorfform haben, und sie dürfen in einer Gegend, in welcher alle auf uns gekommenen Ansiedelungen geschlossene Dörfer sind, nicht als damals noch fortbestehende Einzelhöfe betrachtet werden. Aber über die Zeit der Umgestaltung und ihre Urheber ergeben die Urkunden nichts. —

Unter diesen Umständen kann hier nur das Hülfsmittel Auskunft gewähren, auf welches schon o. S. 43 näher hingewiesen worden ist. Die Ortsnamen in ihrer Beziehung auf geographische Lage und historische Vorgänge bieten sich als die ältesten Zeugnisse über diese Anlagen dar. Während die Namen im alten deutschen Volkslande theils in allzu frühe und dunkele Zeit zurückreichen und sprachlich unsicher überliefert sind, theils jedes erläuternden Anhaltes an zeitlich und örtlich feststehenden geschichtlichen Ereignissen ermangeln, gelten alle diese Anstände für Rheinland und Nordfrankreich nur in sehr geringem Masse. Die Ortsnamen bieten deshalb hier ein Beweismittel, dem mit vollem Recht neuerdings eingehende Aufmerksamkeit zugewendet worden ist.

W. Arnolds bahnbrechende Arbeiten über die deutschen Ortsnamen boten dafür die Grundlagen.

Lamprecht hat diese Untersuchungen für das Moselland und Ripuarien durch Herstellung einer urkundlich begründeten Chronologie des Fortschreitens der Besiedelung bestimmter aufgenommen.[1])

Er zeigt, dass im Wesentlichen alle Ortsnamen auf hofen, hausen, scheid, und rath erst dem Ausbau des Landes seit der Karolingerzeit angehören. Unter ihnen sind die Anlagen auf hofen sporadisch, die auf hausen mehr in dichteren Gruppen in die früheren Waldgebiete vertheilt. Solche Gruppen finden sich zwischen Vianden, Neuerburg und Ourens, um Daun, um Saarlouis, Ludweiler und Saarbrücken, namentlich aber im nördlichen Hunsrück zwischen Boppard und Zell und Castellaun und Bacharach, ebenso im Soonwalde zwischen Simmern und Kirn. Sie treten in grösserer Zahl erst mit Beginn des 13. Jahrhunderts auf. Die Ortsnamen auf scheid nehmen die

[1]) Fränkische Wanderungen und Ansiedelungen, vornehmlich in Rheinland. Aachen 1882, Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, Bd. IV, S. 189, mit Karte. — Deutsches Wirthschaftsleben im Mittelalter. 1885, I, 135, 150, II, 45.

höchsten, ziemlich ebenen Lagen des plateauartigen Gebirges, recht eigentlich die Wasserscheiden ein, und bilden oft ansehnliche Dörfer, während hausen und hofen häufig auf kleinere Weiler, selbst auf einzelne Höfe deuten. Die durch scheid bezeichnete Besiedelung der breiten Höhen scheint vorzugsweise dem 11. und 12. Jahrhundert anzugehören. Sie konkurrirt in der Lage und entsprechend auch in der Zeit mit den weniger häufigen, aber über dieselben Gebiete zerstreuten Ortsnamen auf feld.[1])

Diesen am spätesten besiedelten höheren Kern des Gebirgslandes umgiebt auf den Hängen und tieferen Stufen ein weiterer Kreis von Ortschaften, welche wegen der Endung rath (rod, rode) den Neurodungen am Ende der Karolingerzeit zugeschrieben werden dürfen und schon um 1000 ziemlich verbreitet waren. Sie grenzen thalabwärts an die schon aus den älteren Zeiten vorhandenen Orte und sind, wie sich annehmen lässt, aus der zunehmenden Bevölkerung derselben hervorgegangen. (Lamprecht a. a. O. I, 134.)

Erst in der Ebene und in offenen Thälern finden sich die alten Orte und unter ihnen keltische Namenserinnerungen. Deren Zahl ist hier eine viel grössere, als auf den ersten Ueberblick scheinen kann. Es wäre aber in den meisten Fällen irrig, an einen wirklichen Fortbestand der keltischen Siedelungsweise zu denken. Die Flureintheilungen sind überall die deutsch volksthümlichen in Gewannen, und auch die Orte selbst sind eng zusammengeschlossene Dörfer. Nichts mehr erinnert bei ihnen an keltische Sitte. Nur einzelne feste Hauptplätze können in ihren Bauten aus der Keltenzeit herübergekommen sein. Die Feldfluren sind sämmtlich ebenso in deutsche Gewanne umgestaltet, wie die der Römer vor den Thoren der vindelicischen und rhätischen Hauptstädte Oberdeutschlands. Aber der fremde Name ist geblieben, wie es bei den Deutschen überall, auch später im Slawenlande, mit Vorliebe geschah.

Von diesen Ortsnamen ist nun, was Lamprecht[2]) näher belegt, ein gewisser Kreis ziemlich leicht zu erkennen, so die auf magen (aus magum), nich (niacus), nach (acus), rich (ricus), lich (liacus), ich (iacus), ig (iacus, auch eia), sch (icus), wig (via), f, v, (via), ey (eia), lm (maua), ln (lonia), ls (esa, isa), mt (eta), nd (eda, edaum, ida, etum), enz (entia, ontia, inza), ol (ola, ula). Andre sind schon

[1]) Ausnahmsweise sind, wie Lamprecht I, 158 zeigt, auch Namen auf scheid aus dem keltischen cetum, Wald, entstanden, z. B. Burtscheid aus porcetum.

[2]) Fränkische Wanderungen, S. 8, 9. Die Karte unterscheidet die Lage der keltisch, der altdeutsch benannten Orte, und derer auf heim, weiler, ingen, rod, feld und scheid.

schwieriger zu unterscheiden, so el aus ela, ola, ulla, ullia, allium, illium (Bredallium = Briedel), er, ern, orn aus era, erna (Rubora = Ruwer, Tabernae = Dauborn). Besonders schwer und nicht ohne Kenntniss der urkundlichen Formen sind die Namen auf en zu erkennen, welche aus ana, ina, inna, ena, onia, auch aus eda, ido (Callido = Kehlen), idum (Castanidum = Kesten), auch aus a (Binga = Bingen) entstanden sein können, wozu len aus lina (Fulina = Feulen) und ten aus dunum (Virdunum = Virten) treten. Sie entsprechen in Lautverbindungen, wie (Megina) Meyen oder (Lemana) Lehmen, völlig dem stumpfgewordenen deutschen Meyheim, Lehmheim. Noch mehr irreleiten können einige Ausnahmen, wie ing aus ingum (Marningum = Mehring) und, wie bereits erwähnt, scheid aus dem keltischen cetum, Wald.

Zwischen dieser, als der frühesten erkennbaren keltischen Kolonisation der Ebenen und der obengedachten spätesten der Gebirge und Wälder liegen als die zunächst ältesten Wohnplätze die auf die frühesten Wanderungen der chattisch-fränkischen Stämme hinweisenden Orte auf lar, Platz, lo, Wald, mar, Sumpf.

Lo ist vorzugsweise im Chamavenlande häufig, ebenso wie um die Issel, aber auch im Maasgaue. Lar und mar kommen im Ripuarierlande, im Ansivarenlande an der Mündung der Sieg und im linksrheinischen Chattuariergau sehr häufig vor, finden sich aber auch im Ubiergebiet bei Jülich, am Siebengebirge bis herab nach Deutz und vereinzelt bei Köln, Bonn und Malmedy.

Ein besonderes Vorkommen von Namen auf lar besteht auf der Höhe von St. Vith, nnd weist zugleich auf dörferweise Ansiedelung von Laeti hin. Es ist schon o. S. 366 der Stelle des Eumenius v. J. 291 gedacht: tuo Maximiane Auguste nuto Nerviorum et Trevirorum arva jacentia Laetus postlimio restitutus et receptus in leges Francus excoluit. Schon Arnold und Esser[1]) haben darauf aufmerksam gemacht, dass sich für diese fränkischen Laeti an der Grenze der Trevirer eine geeignete Oertlichkeit südlich von St. Vith findet. Hier liegen, wie Lamprecht (I, 151) näher zeigt, 22 Dörfer dicht gedrängt um die alte Römerstrasse auf der höchsten Lage des Plateaus nebeneinander, welche wie Espeler, Langeler, Dürler, um die sie sich gruppiren, alle deutsch benannt sind und durch die altfränkische Endung ler, lar, Ort, Platz, ihren fränkischen Ursprung erweisen. Wegen ihrer rauhen Lage und engen Abgrenzung lassen sie irgend einen

[1]) Malmedyer Kreisblatt, 1883, 14. Juli.

besonderen, zwingend wirkenden Grund ihrer Ansetzung vermuthen. Die Zeit der Ansiedelung aber schiebt schon die Endung lar, wie o. S. 44 gezeigt ist, über das 6. Jahrhundert hinauf. Sie ist um so wahrscheinlicher die frühe des Kaisers Maximian, als diese Endung im chattischen Munde lar, im Munde der niederrheinischen Franken, wo sie ebenfalls weit verbreitet ist, laer oder laere lautet. Die Umlautung in das wie lar kurze ler deutet also auf die Herbeiführung der Ansiedeler in einer Zwischenperiode der Lautwandlung hin.

Die Oertlichkeit ist charakteristisch für die römische Kulturthätigkeit. St. Vith ist der Mittelpunkt des Eifelplateaus, von dem aus nach allen Seiten die Gebirgsflüsse abfliessen und sich in tiefen und engen Thälern in die lockeren Gesteine eingeschnitten haben. Ueber diese früher zweifellos öde Hochebene führten die Römer wegen der trockenen Lage ihre Heerstrasse nach Köln. Es war natürlich, dass sich an dieselbe an geeigneten Stellen auch landwirtschaftliche Anlagen anschlossen. Zu ihnen sind nicht allein die gedachten 22 Dörfer auf ler, sondern auch eine Anzahl Orte zu rechnen, deren Erinnerung sich in den keltischen Namen, Kestenich, Aderich, Conzen, Mürzenich, Seetz, Ourth, Bellain und Bastonach erhalten hat, welche die der Hauptstrasse über St. Vith benachbarten Dörfer noch gegenwärtig tragen.

Die Ortsnamen auf bach sind nur sehr spärlich in Ripuarien, dagegen im linksrheinischen Chattenlande in einer die chattische Heimath noch weit übertreffenden Dichtigkeit vertheilt. Allein zwischen Mosel, Rhein und Nahe finden sich 68 Namen auf bach. Es wird also auch hier ein Bezug auf Stammeseigenthümlichkeit deutlich, wie ein solcher bei den schon öfter betrachteten Endungen auf heim für die Franken, und auf ingen und weiler für die Alemannen anerkannt ist.

Die Endung heim ist indess keinesweges auf fränkische Landesgebiete allein beschränkt. Sie muss auch in den alten Gebieten Ostfalens, Engerns, Westfalens und Frieslands weit verbreitet gewesen sein, tritt aber hier in der Form heim nur selten und, man möchte vermuthen, als Neuerung oder vielleicht als alte Erinnerung auf. Vielmehr ist sie zu en oder zu om, um abgestumpft. Je näher dem Rhein, desto häufiger wird das volle heim oder auch die Abstumpfung em, welche weiter nördlich nicht üblich ist. Im Gebiete des ripuarischen Reiches ist heim namentlich im Maifelde, im unteren Ahrthale und im Bonngau, ferner an der Strasse zwischen Köln und Trier, auch um Zülpich und am gesammten Nordabhang der Eifel verbreitet,

dagegen ist es an der Mosel und in der rechtsrheinischen Westerwaldlandschaft selten. Im Gegensatz dazu tritt heim sehr dicht zwischen Nahe und Rhein und noch weithin im fränkischen Oberdeutschland auf und wird hier ebenso wie bach den Chatten zuzuschreiben sein.

Die Endungen auf ingen und weiler sind schon o. S. 426 und 434 als für die alemannischen Ansiedelungen charakteristisch besprochen. Mit grosser Sicherheit lassen sich die Dörfer auf ingen, welche längs der Strasse von Zabern nach Saarburg bis Lüneville, und in noch grösserer Zahl nahe der Strasse von Weissenburg nach Metz und zur Mosel gruppirt liegen, als alemannische bezeichnen. Dieser ihr Ursprung wird durch den Zusammenhang mit der Besiedelung des Elsasses und ihre Umgebung und Mischung mit Ortschaften, die auf weiler, oder französirt villier oder ville, auslauten, erwiesen. Um so weniger lässt sich bezweifeln, dass die dichte Masse der Dörfer auf ingen, die das Moselufer und das Saarthal zwischen Metz und Trier bedeckt und sich auch an der Sauer, Our und Prüm thalaufwärts bis zur oberen Kyll ausbreitet, demselben Vordringen der Alemannen angehört. Zerstreutere Orte auf ingen und angen weiter rheinabwärts können zum Theil auch, wie oben gezeigt, auf keltischem Ursprunge beruhen. Nördlich St. Vith aber, in den Nordabhängen der Eifel, findet sich wieder eine Gruppe solcher Namen, welche in schlechter Lage zu dicht gedrängt ist, und in dem doppelten Hünningen, Eibertingen, Mürringen zu deutlich den deutschen Stammlaut zeigt, um keltisch gedeutet werden zu können. So findet auch in den Ortsnamen der schon durch die Schlacht bei Zülpich bezeugte starke Andrang der Alemannen nach Ripuarien seinen Ausdruck. —

Auch für das westlichere salische Gebiet ergeben sich aus der Namensvergleichung bereits für die alte Zeit der Merowinger interessante Gesichtspunkte.

Es bestanden, wie o. S. 509 gezeigt wurde, in den Landschaften westlich der Maas, durch Hennegau, das schon früh Brabant genannte Ostflandern, das Menapierland oder Mempiscus und Westflandern bis zur Küste, in der Zeit des Chlogio hinreichend scharfe, bekannte Grenzlinien, welche die Herrschaft der salischen Franken, einschliesslich des unterworfenen Thoringens, nach Südosten vom Gau Hasbania, nach Norwesten vom Gau Mempiscus und dem sächsischen Westflandern schieden. Gegen Hasbania lag die Grenzlinie in der Demer, der Dyle und der Silva carbonaria, gegen Mempiscus und die Sachsen

in der Lys bis Gent und dann weiter ungefähr im Zuge des heutigen Kanals von Gent. Letzteres geht daraus hervor, dass das Land Wasia zwischen Gent und der Schelde zum salfränkischen Königreiche Tournay gehörte.

Diese Grenzlinien der Stammesherrschaft finden auch in der Verschiedenheit der Ortsnamen deutlichen Ausdruck.

Der mittle der drei Abschnitte, die sie bilden, das salfränkische Land zwischen Hasbania und Mempiscus, ist in denkbar dichtester Weise mit Ortsnamen besetzt, welche im Mittelalter meist auf gem oder auf ghem enden, wie zum Theil auch noch heut, z. B. Wineghem ($1^1/_2$ M. O. v. Antwerpen), Iteghem (2 M. ONO. v. Mecheln), Landegem ($1^1/_2$ M. N. v. Gent), Somergem (2 M. NW. v. Gent), Baevegem (2 M. SSO. v. Gent), Desselghem (1 M. NO. v. Courtray), Rolleghem (1 M. S. v. Courtray) und Verlinghem (1 M. NW. v. Lille) oder Boesinghe (1 M. N. v. Ypern). In der älteren Zeit gingen diese Namen aber ohne Ausnahme auf ingehem aus, also im Hochdeutschen Wortlaute auf ingenheim. Die obengenannten heissen in den Karolingischen Urkunden Winnelincheim, Edingehem, Landingehem, Sumeringehem, Bammingehem, Terslingehem, Ricolvingaheim, Evrelengehem und Bussingehem.[1]) Diese Orte liegen überall in den durch Meygem, welches Meyingeheim lauten würde, (Anl. *70*) charakterisirten Einzelhöfen. Der Name aber bezieht sich nicht auf den einzelnen Hof, der in der Regel einen Spezialnamen besitzt, sondern auf die Gemeinde, d. h. die alte Bauernschaft. Dies drückt auch die Wortform deutlich aus. Es ist Meygem das Heim der Meyinge. Der Name führt zwar auf einen Stammvater Mey zurück, aber die Besitznahme des Ortes durch diesen würde Meyshem, bei den andern Orten ähnlich Winneshem, Edeshem, Landshem, Sumershem, Bamsheim, Tershem, Ricolvshem, Evreshem und Busshem als Ortsbezeichnung ergeben haben. Um im Munde der Grenznachbarn und des Fürsten Meyingenheim zu lauten, muss der Ort offenbar schon ursprünglich an ein Geschlecht, eine Genealogie überwiesen worden sein. In Namen wie Ricolwingaheim und Wielingahem (Warnkönig, Histoire de la Flandre I, S. 121) tritt in dem a sogar der friesische Plural auf. Man kann zugeben, dass es sich bei diesen Benennungen gar nicht um eine absichtliche Namenswahl, sondern nur um den natürlichen Ausdruck der Thatsache handelte. Aber die Nothwendigkeit bestimmter topographischer Unterscheidungen lag für die Nachbarn und für die mili-

[1]) Vergl. Spruner und Menke histor. Atlas, No. 32, Deutschlands Gaue II, von Theod. Menke.

tärische und finanzielle Verwaltung schon so unmittelbar mit der Besitznahme vor, dass die Namen sofort aufgetreten sein müssen. Sie bezeichnen um so sicherer die volksthümlichen Zustände, als sie ganz gleichmässig über das salfränkische Gebiet verbreitet und nur durch Namen unterbrochen sind, welche einen ganz anderen, entweder deutschen Charakter haben, wie Worte auf lo, los, beck, dorp, oder romanisch mit deutlich lateinischer Endung ausgehen. —

In bemerkenswerthem Gegensatze zu diesem von den Salfranken in der Zeit vor Chlogio eroberten Landstriche steht der, wie Gregor v. Tours (II, 9) sagt, von ihnen durchzogene, von den Thoringern bewohnte und anscheinend auch in deren Händen gebliebene Abschnitt zwischen der Schelde, Demer und Waal, das alte Toxandrien. Hier giebt es wenige Meilen von der Schelde landeinwärts gar kein ingheim mehr, sondern es treten die wenigen heim unmittelbar an das Stammwort, welches kein Personenname zu sein braucht. Namen wie Rotheim, Stockheim zeigen vielmehr deutlich, dass es die Bedeutung Ort, nicht Heimath hat. Auch wandelt sich heim hier schon, wie weiter im Norden, in um (z. B. Lottum, Ellicum) um. Namen auf ingen sind selten, folgen aber, wie Beringen, Gardingen, der in Oberdeutschland und bei den Alemannen allgemein verbreiteten Sitte, lediglich die patronymische Bezeichnung ohne heim oder dorf anzuwenden.[1]) Daneben findet sich die ebenfalls in Oberdeutschland bekannte Form eren, wie Osteren, Helchteren[2]). Lo und laer sind besonders häufig. Beachtenswerth aber ist namentlich die grosse Zahl der Namen auf sel, Ersel, Viersel, Ciesel, Dinzel, Sterksel, Rassel, Kneysel, Steensel, Zoersel, Rykevorsel u. a., die wohl auf sala, Salland zurückzuführen sein dürften.[3])

Da wir nun wissen, dass Toxandrien bereits vor dem Eindringen der Anglen und Warnen, schon seit der Zeit des Carausius, von den Salfranken besetzt war, ist die Frage von Interesse, ob die Namensformen mit denen der Feluwe und des Zaallandes übereinstimmen. In der That wiederholen sich hier Otterlo, Ermelo, Arnheim, Kernheim, Lauteren, Zemmeren, Schaveren, Tonsel, Wiessel, Mossel, Gorsel, Uttel und ähnliche öfter, auch wird um, wie in Renkum, Wenum,

[1]) Das Wort Ing hat hier, wie in Flandern, die Bedeutung Wiese, Sumpf.

[2]) Vgl. Heiteren o. S. 427 und Anlage 44.

[3]) Dagegen lässt die im Osten an der Peel häufige Form auf el, Bakel, Rixtel, Mortel, Hanvel, Boeckel, Volkel, auf die in Mitteldeutschland häufige stumpfe oder Diminutivform von low und vielleicht auf das Vordringen der Chamaven in den Maasgau schliessen.

Benekom, immer häufiger, dagegen fehlen die Ausgänge auf ingen hier völlig.

Wer diese Namen in Toxandrien gegeben hat, lässt sich nur daraus schliessen, dass nach den Kelten die Bataven oder die Chattuarier, dann die Salier, und dann erst die Thoringer das Land inne hatten. Die ältesten Bezeichnungen werden also den Bataven, die jüngeren den Saliern und höchstens einzelne der um die unfruchtbare Campine gruppirten den Thoringern zuzuschreiben sein. Die grosse Uebereinstimmung mit dem Sallande bestätigt den dauernden, geschichtlich bekannten Einfluss der Salier. Die wenigen ingen dürfen, wie sich zeigen wird, vielleicht als unmittelbar alemannisch betrachtet werden. —

Ebenso bestimmt wie durch die Dorfform unterscheidet sich auch in den Namen die Hasbania von den übrigen Abschnitten. Dass nicht in Brabant, sondern nur in der Hasbania Reste römischer Villen gefunden sind, ist o. S. 371 gezeigt. Indess wurden diese schon nach der Mitte des 2. Jahrhunderts verwüstet und verarmten, um die Mitte des 3. Jahrhunderts verödeten sie völlig. Hier ist also die Uebernahme älterer Kultur in das Mittelalter sehr unwahrscheinlich. Sie lässt sich auch deshalb nicht annehmen, weil die im Hennegau um die Mitte des 7. Jahrhunderts entstandenen grossen geistlichen Stifter St. Wandru, Maubeuge, St. Gislain, Crespin, Lobbes, Haspre, Maroilles, St. Amand urkundlich mitten in Wälder gegründet wurden, obwohl sie auf fruchtbaren, früher von den Römern kultivirten Oertlichkeiten liegen. Sie rodeten diese Wälder anfänglich nur mit Hülfe der zahlreich zuströmenden Mönche und Laienbrüder, und erst später wurde das in Kultur gebrachte Land zu Zins ausgethan und allmählich erblich verliehen. Auch der Lehnsadel muss grosse unkultivirte Landstrecken zugewiesen erhalten haben, denn es ist aus den Klosterurkunden bekannt, wie derselbe weit ausgedehnte Areale den Klöstern unter der Bedingung überliess, dass die Mönche sie in Kultur brächten, und dass ein Theil des so kultivirten Landes später den Grundherren zurückgegeben werde. Die Besitzungen des Adels erscheinen ursprünglich allgemein als Wald und Jagdgründe.[1]) Daraus erklärt sich, dass ausgesprochen römische Namen trotz der Baureste sich verhältniss-

[1]) Nach sehr dankenswerthen Darlegungen des Herrn G. Decamps zu Mons, von welchem eine ausfürliche Untersuchung: Annales de l'agriculture dans l'ancien comté de Hainaut depuis les temps le plus reculés jusqu' à nos jours, bevorsteht. Vgl. die o. S. 371 Anm. 2 angegebene Literatur, sowie: Brants, Histoire des classes agricoles en Belgique. — C. Lejeune, Histoire des Estinnes (Annales du cercle archéologique de Mons, Tom. XII u. XV). — C. Duvivier, Histoire du pagus

mässig sehr wenige finden. Selbst in der Karolingerzeit werden ausser Leodium, Tongri, Trajecta nur Longus Campus, Vasidium, Serangium, Minor-Avernas, Septimburias und die noch mehr keltisch klingenden Liniarus, Turminas, Curtricias, Hulpiniacus, Belisia, Duravium genannt.

Dagegen macht sich eine Reihe Namen geltend, die mit dem keltischen affa, Wasser, zusammengesetzt sind, und auch am Rhein und an der Weser auf den alten deutschkeltischen Grenzen weite Verbreitung haben, Haneffe, Waleffe, Boneffe, Jeneffe, Aineffe, Meeffe, Marneffe, welchen auch Jemeppe, Osteppe, Fleppe, Gemappe anzuschliessen sind.

Sehr merkwürdig, weil sonst ohne Beispiel und nach der Lage der Orte offenbar auch von hohem Alter, ist die Ortsbezeichnung mit mal in Bomal, Omal, Momal, Hamal, Limal, Fumal, wozu Emaal, Mall, Fall, Flemall, Lamalle, Hermalle kommen, welches letztere nahe bei Heristal an der Maas in der Karolingerzeit Herimalla hiess. Jenseits der Dyle im SO. von Brüssel liegt noch ganz vereinzelt Watremael, das in der Karolingerzeit Quatremal lautete. Ist diese erklärliche Umlautung allgemeiner, so gehören auch Horpmael, Vechmael, Vesemael in Hasbanien noch hierher. Die Deutung auf Gerichtsstätten liegt nahe, indess könnte auch an spicarium aut machalum, Speicher, nach Tit. XVI der lex Salica gedacht werden.

Ueberall zeigen sich ferner die frühdeutschen lo, laer, beck, brock zerstreut.

Inghem fehlt der Hasbania völlig, wenn man es nicht in den beiden benachbarten Orten Winghe und Kiseghem sehen will, welche in der Nähe von Löwen und des Chlogioschen Dispargum liegen. Sie scheinen eine Bedeutung in den Salierkämpfen erlangt und ein heidnisches Heiligthum enthalten zu haben. Es ist da eine Quelle, welche vom Aberglauben als heilbringende Pferdetränke hochgeachtet und weither aufgesucht wird, und in der Feldlage findet sich ein Kampffeld wie sprachliche Erinnerungen an Franken und Sachsen.[1])

Hainoennis (Public. de la société de sciences des arts et des lettres du Hainaut, IIme serie, Tom. IX). — L. Devillers, Cartulaire des censes et rentes dus au comte de Hainaut (1265—1285) 2 vol. (Publ. par la société des bibliophiles belges séant à Mons.) — Vos, Lobbes, son abbaye et son chapitre, 2 vol. Louvain 1865. — Van Bastelaie, la ville belgo-romaine de Villé sous la Neuville à Montignies sur Sambre, Mons 1878. — C. Debore, Elonges, ses antiquités et son histoire. I. Archives souterraines d'Elonges (Cercl. Archéologique de Mons, Tom. XII.) Auch C. Piot, Les pagi de la Belgique, Bruxelles 1873.

[1]) Nach Mittheilungen des Herrn Prof. George Hulin in Gent.

Sonst tritt heim nicht häufig, aber dann in der deutlichen Gestalt Koningxheim, Nederheim, Gothem, Brusthem, Bautersem, Corwarem, auch schon völlig mitteldeutsch in Bissen, Elixen auf, wozu auch wohl Landen und Neerlanden gehören. Walhain, Gotteshain, Beauveshain dürfen zu hagen, hain, gerechnet werden. Der im Norden im gesammten Niederdeutschland üblichen Abstumpfung von heim in om und um gehören Gingelom, Bruckom, Wibbecom, Miseom, Gorssum, Wommersom, Welmersom, Hantsom und für die späte Zeit der Namengebung bezeichnend zwei Kerkom an.

Danach ist unzweifelhaft, dass die Hasbania in der Namengebung Mitteldeutschland näher steht, als das Salierland.

Es tritt hier aber auch sehr deutlich in zahlreichen ganz an Oberdeutschland erinnernden Namen die Endung ingen auf: Vrolingen, Hatingen, Ketzingen, Grimmersingen, Rixingen, Berlingen, Willebringen, Grimmingen, Budingen, Bevingen, Rulingen, Bovelingen u. a., denen auch die romanisirten Roclenge, Bassenge, Pirange, Ortrange, Herdenge, Wahenges u. ähnl. angehören dürften. Sie bilden eine bestimmte Gruppe, welche an der Maas im Geezthale beginnt, sich westlich über Tongern und St. Truyd weiter ausbreitet und hinter Tirlemont mit Willebringen wieder schmal endet. Ein Zusammenhang dieser Gruppe mit ähnlichen in den Nachbarlandschaften ist nicht ersichtlich. Opspringen bei Heinsberg, Rodingen bei Jülich, sowie Fülingen nördlich Köln stehen sehr entfernt und vereinzelt. Eher ist im Süden an das Thal des Hayouxflusses im Lande der Condrusier zu denken, welches eine Zugangsstrasse gebildet haben könnte, denn hier finden sich Tihange, Havelange, Palenge und die vielleicht verwandten, möglicherweise aber keltischen Ossogne, Matagne, Terwagne, Jamaigne, Tohogne. Noch weiter nach Süden liegen Nassogne und Recogne, beide indess einzeln. Die nächste zusammenhängende Gruppe ist dann die oben gedachte, tief im Südwesten von Zülpich in den rauhen Bergen zwischen dem Wolfsvenn und St. Vith belegene. Anscheinend hatten die Alemannen in den fruchtbaren Umgebungen von Zülpich in grosser Zahl festen Fuss gefasst und wurden von hier durch die vordringenden Ripuaren und schliesslich durch Sigiberts Sieg theils über die Maas, theils in die südlichen Bergöden verjagt. Daraus würde sich die Sonderstellung der Hasbania erklären können. Ebenso wäre natürlich, dass neben den Orten auf ingen die sonst bei den Alemannen üblichen auf weiler (o. S. 434) hier nicht erscheinen, weil es sich nicht um Zuweisungen an Einzelne, sondern um Unterkommen der Volksmassen handelte. —

Es ist ein bekannte Streitfrage, ob der in der lex Salica Tit. XLVII gedachte Ligeris, die Lys, Leye, zwischen Brabant und Mempiscus, oder die Loire ober- und unterhalb Orleans, oder endlich das Küstenflüsschen Leyre südlich der Garonne ist.[1]) Unglücklicherweise lässt sich der Name auf alle drei Flüsse anwenden, sie haben jeder in nicht zu weit auseinander liegender Zeit einmal eine kurze Frist hindurch die Grenze der salischen Franken gebildet. Es ist deshalb sogar möglich, dass der Name beim Gebrauch der lex Salica oder bei sonstigen Erwähnungen verschieden angewendet worden ist. Aber bezüglich des ursprünglichen Sinnes muss man unbedingt Waitz' Meinung beipflichten, dass der Carbonaria silva auf der einen Seite geographisch nur die Lys auf der anderen entgegengesetzt werden konnte. Die Stelle zieht auch in Betracht, dass nach Westen die Lys allein die Grenze nicht bildete, während die Silva carbonaria längs des ganzen Dyleufers lief, deswegen sagt das Gesetz: Si intra Ligerim aut Carbonariam, aut citra mare ambo manent, et qui cognoscitur et apud quem cognoscitur, in noctes XL placitum faciant. Quod si trans Ligerim aut Carbonariam ambo manent, ille apud quem res agnoscitur in noctibus LXXX lex illa custodiatur. Es wird also die Landschaft Wasia, die zu Tournay, und Antwerpensis, die zu Brabant gehörte, mit eingeschlossen, wofür der Ausdruck citra, der ein ultra voraussetzt, ganz gut gewählt ist. Für das eigentliche Hauptland der alten Merowinger galten also 40 Nächte, für die ferneren Landschaften 80. Wäre die Carbonaria auf der einen und die Loire oder die Leyre auf der anderen Seite anzunehmen, so würde dieses Hauptland, in welchem noch Chlodwig residirte, von der Bestimmung der lex Salica damals und für alle späteren Zeiten damit begünstigt gewesen sein, dass man grade seinen Einwohnern 80 statt 40 Nächte Frist zugestanden hätte.[2])

Die Auffassung der Lage der Salier zwischen Silva carbonaria und Lys bestätigen aber auch die Ortsnamen und ethnographische Gründe. Das Gebiet von Tournay stand vor Chlodwig unter einem salischen Unterkönige. Es reichte von der Schelde zur Lys. Dann folgte der Gau der Menapier nnd das Land der Fläminger. Wie Warnkönig in der Histoire de la Flandre (I, 119) näher erörtert, bezeichnet das Wort Fleming, Flaming, Flyming im Angelsächsischen Flüchtling,

[1]) Waitz, Deutsche Verf.-Gesch. II, 28.

[2]) Damit fällt der Grund, mit Schröder anzunehmen, dass die lex Salica deshalb für das ältere salische Gebiet in Brabant gar nicht gegolten habe. Auch ist der Einwand unhaltbar, dass für ein so kleines Gebiet 40 Nächte zu lange Zeit gewesen seien.

Auswanderer, und blieb Name der Sachsen Flanderns, obwohl der alte Hafen von Hulst noch im 14. Jahrh. Saxhaven, Saxiportus hiess. Chlodwig bemächtigte sich auch des flämischen Gebietes, das damals unter Caravic stand.[1]) Dauernd aber schied sich Flandern längs der oberen Lys in Flandre flamigante und Flandre gallicante, und der Fluss bildete die Grenze der flämischen Sprache und des Wallonischen Patois. Diese Grenze macht sich im Aeussern und im Temperament der Bevölkerung noch heut geltend.[2]) Jenseits war in den Gau Mempiscus von der Seeküste her die sächsische Bevölkerung weit verbreitet, die bis zur Gegenwart in den Flämingern Körperbau, Charakter und Sprache ihrer niederdeutschen Heimath bewahrt hat. Auf der Wasserscheide der Küstenbäche und der Zuflüsse zur Lys zogen sich zwischen Ypern und Gent weite Waldungen hin und theilten das Menapiergebiet. Die westliche Seite war mehr dem sächsischen, die östliche dem fränkischen und thoringischen Vordringen offen.[3])

Unter den Ortsnamen Westflanderns finden sich auf beschränktem Gebiet zwischen Brügge und Ostende eine Anzahl Namen auf ghem, worunter ein in Karolingischer Zeit Snellenghem geschriebener. Neben diesen endet eine grössere Zahl, namentlich gegen Gent zu, nur mit em, wie Beernem, Bellem, Oedelem, Lophem, Uxem, Ceyem, von denen letztere in Karolingischer Zeit Uchesham und Chehiham lauteten, also der in England allgemein verbreiteten angelsächsischen

---

[1]) Raepsaet, Analyse historique des droits des Belges et Gaulois. Gand 1824—26, I, p. 85.

[2]) Auch diese Mittheilung ist Herrn Prof. George Hulin zu verdanken.

[3]) In den Annales Vedastini (Mon. Germ. I, p. 519) wird vom Jahre 880 erzählt: Nortmanni Curtriaco sibi castrum ad hiemandum construunt, indeque Menapios atque Suevos usque ad internecionem delevere, quia valde illis infesti erant, omnemque terram vorax flamma corrumpsit. Für diese Sueven ist mit denen, welche nach Spanien gingen, gar keine Beziehung ersichtlich. Wahrscheinlich handelt es sich um Warnen. Neben Sweveghem findet sich bei Courtray das bedeutendere Warneton, in Karolingischer Zeit Guarnestum, an der Lys. Auch nennt die Vita St. Eligii die niederrheinischen Thoringer ausdrücklich Sueven. (Ghesgnière, acta sanctorum Belgic. III, p. 231.) Sie sagt lib. II, c. 3: Praeterea Pastoris cura sollicitus lustrabat urbes vel municipia sibi commissa, sed Flandrenses atque Androvarpenses Frisones et Suevi et barbari quique circa maris littora degentes, und c. 8: Multum praeterea in Flandris laboravit, jugi instantia Androwerpis pugnavit multosque erroneos Suevos convertit. Auch im Norden wurden, wie Zeuss 359 zeigt, die Warnen Sueven genannt. Dieser Name kam ihnen auch zu und bezeichnete ihren Gegensatz gegen die Saxones in Flandren. Von ihnen spricht andrerseits Zosimus III, c. 6 als Quaden, die von der See rheinauf fuhren, was Eunapius (Bouquet Scriptores I, 367 f.) bestätigt. Sueven und Quaden galten seit lange gleich (s. o. S. 408 Anm. 1).

Aussprache von heim entsprechen. Es ist möglich, dass diese ghem fränkische Gründungen, die em und ham sächsische sind. Aehnlich wird statt der fränkischen Bezeichnung für Mündung monde im westlichen Flandern müde unter Wegfall des n gleich dem englischen mauth, gebraucht.

Vor allem aber fällt auf, dass die flandrischen Ortsnamen in weit überwiegender Zahl mit kerke, capelle, münster, celle (zeele) zusammengesetzt sind, oder auf Heilige Bezug nehmen. Die grosse Zahl der kirchlich benannten rückt alle bedeutenderen Orte ausgedehnter Landstrecken in das 6. Jahrhundert herab und macht wahrscheinlich, dass die überall verbreiteten Spezialnamen der dortigen Einzelhöfe, in denen früher die Kelten ebenso sassen, wie später die Sachsen, für die Verfassung, mit der sich die Sachsen in diesen Sumpf- und Marschgegenden festsetzten, bis zur Einführung des Christenthums genügten. Wurde aber später irgendwo eine Kirche gebaut, so gab sie natürlich, als Centrum einer Parochie und als Vereinigungspunkt des Marktverkehrs, den zugehörigen Wohnplätzen den Namen. Dass auch eine Anzahl Ortsbezeichnungen mit Brücke, Damm, Busch, Fuhrt zusammengesetzt sind, erklärt sich in der wasserreichen Gegend von selbst. —

Das Zwischenland zwischen den Sachsen und der Lys war viel längere Zeit als die Nachbargebiete in den Händen der Menapier geblieben. Dies spricht sich indess in den Ortsnamen sehr wenig aus, offenbar ebenfalls wegen der Namen der Einzelhöfe. Habetra, Accella, Rollare, Ipira, Fletrinium, Messinae, Nippa, Fleterna, Cassel, Osclarum, Aria erscheinen noch in der Karolingerzeit als Rest der anscheinend auch in älterer keltischer Zeit geringen Zahl grösserer Ortschaften. Dagegen gilt auch hier, dass sich überall viele spätere, auf die Kirche bezüglichen Namen finden.

Daneben sind deutsche, von der Landwirthschaft hergenommene Namen häufig. Neben wenigen beke und boorde kommen viele lede, feld, gele, marg, busch, holz (houdt), aue (uwe), auch Bayscheure und Renescure vor. In der Nähe der Lys sind Iseghem, Oesselghem, Laneghem, Wonterghem, Tondeghem, Hondeghem, Wulveringhem, weiterhin Poperinghe und Vlamertinghe, aber auch Gotthem, Eyhem, Pitthem, Honthem und Beernem, das karolingisch Bernsham lautet, zu finden.

Sehr häufig ist gegenwärtig, namentlich um Cassel, die Zusammensetzung mit zeele, so dass neben cella auch an sala oder Salgut zu denken wäre. Indess ist die Ableitung mindestens zweifelhaft, denn

es heisst zwar das karolingische Flithersala (westlich von Alst) jetzt Vlierzeele, aber auch Arcella der karolingischen Zeit Aerseele, und es steht die Ablautung zeel, seel einer anderen sel in Ursel, Rongsel, Hontsel, Brüssel gegenüber. Ueberdies ist auffallend, dass zeel viel häufiger im Gebiete des Gaues Mempiscus vorkommt, als auf dem Boden der salischen Franken, wo man es, wenn es Salgut bedeutete, (o. S. 500 Anm.) am ersten vermuthen würde. —

Es ist nun auch versucht worden, das südlich anstossende Gebiet von Artois in ähnlicher Weise nach den Namen zu sichten. Dabei liessen sich zunächst bis zur Canche Spuren der fränkischen Besitznahme erwarten. Denn Chlogio drang schon bis an die Somme vor. Von Syagrius, der um 476 von den Franken die Picardie und einen Theil von Artois wieder zurückeroberte, wird berichtet, dass er bei seinen Unterthanen beliebt gewesen sei, weil er bei Gericht die deutsche Sprache gestattet habe. Auch wird die Canche bis in das späte Mittelalter als die deutsche Sprachgrenze betrachtet.

Dies bestätigt sich allerdings durch die Ortsnamen, indess nicht in voller Ausdehnung. Der Abschnitt von der jetzigen französischen Grenze bis zur Canche ist nicht gleichmässig besiedelt. Vom Cap Blanc nez zieht sich, wie Anlage *66* und die Uebersichtskarte in Bd. III verdeutlichen, eine Hügelkette bis zur Silva carbonaria hin, welche den Rand des Plateaus von Artois bildet, und auf der Linie Andrés, St. Omer, Bethune, Douai, Valenciennes, Mons ziemlich scharf gegen die Niederung abfällt. Soweit diese Niederung reicht, reicht Flandern und reichen die Einzelhöfe, mit den Hügeln und der Hochebene beginnt Artois und die Dörfer. Zwischen Blanc nez, St. Omer und Boulogne kann man zweifeln, ob zahlreiche kleine Dörfer oder Einzelhöfe den kleinen Abschnitt bedecken.

Unter den Ortsnamen treten nun grade in dieser Gegend die ausserordentlich vielen inghem besonders hervor, die hier inghen geworden sind, aber offenbar derselben Siedelungsweise angehören, welche in Flandern unter den Salfranken statthatte. Es sind damit grosse und kleine Ortschaften bezeichnet, unter den letzteren z. B. Bainghen, Bongninghen, Rebretingue, Elinghen, Docquinghen, Helvetinghen, Raminghem, Barlinghem, Gaslinghem, die indess sämmtlich nicht einzelne Höfe, sondern Dörfer von einer grösseren Anzahl Gehöfte sind. Gegen die Canche zu werden diese Namen aber schon an der Küste seltener und treten von Boulogne an gegen das Innere nach Bethune zu so von der Canche zurück, dass die südlichsten Bezinghem, Manighem, Radinghem, Matringhem, Mazinghem, Flor-

inghem, Zozinghem etwa noch 2 Meilen nördlich vom Flusse entfernt bleiben und nach Osten über Bethune nicht hinausgehen.

Auch innerhalb dieses nicht sehr ausgedehnten Gebietes aber herrschen sie nicht allein, sondern haben besonders in der Nähe der Küste eine gewisse Anzahl Orte neben sich, die mit thun zusammengesetzt sind. Tourlinethun, Alinethun, Frethun, Offrethun, Hardenthun, Bedrethun, Witerthun, Colinethun, Roethun, Wadenthun, Alenthun und das am weitesten landein $^1/_2$ Meile südlich von Andrés belegene Landrethun, endlich auch Bethune selbst. Es ist nicht zu bezweifeln, dass die Endung thun aus town oder ton entstanden und den Sachsen zuzuschreiben ist, wie schon die deutschen Stammsilben erweisen. —

Die südlicher der angegebenen Linie belegenen Ortschaften sind bis zur Loire in den bei weitem meisten Fällen mit court, mont, ville, villier, lieu zusammengesetzt und geben kaum irgendwo zu der Vermuthung deutscher Grundlage Veranlassung, eher finden sich mehrfach Wortstämme, welche auch dem Romanischen fremd und wohl auf alte aus der Keltenzeit noch nachklingende Namen zu beziehen sind.

Aus den älteren Urkunden aber hat Taylor in dem Werke »Words and Places« eine grössere Zahl von deutschen Eigennamen herzuleitender Ortsnamen in Frankreich gesammelt. Von diesen liegt der grösste Theil im Hennegau nahe der Maas und der Oise bis gegen Soissons. Vereinzelt finden sich einige um Beauvais, um Chateau Thierry und Chatillon an der Marne, und um Province und Sezanne zwischen Marne und Aube. Auch in der Beauce zwischen Arpajon und Pithivier liegt eine grössere gedrängte Gruppe zusammen. Damit sind die deutschen Namen erschöpft, welche in Nordfrankreich auf dem Gebiete der Franken bekannt sind. Es schliessen sich daran im Südosten zahlreiche deutsche Namen, welche der Umgegend von Langres, der Franche Comté und der Bourgogne angehören, und grade deshalb, weil sie Dörfer und von Deutschen in bekannter Weise besetzte Gegenden betreffen, welche unmittelbar an das alemannische Elsass anschliessen, leicht erklärlich sind.

Zwei andere Gruppen solcher deutscher Namen aber sind im Gebiete der Einzelhöfe von Mittelfrankreich bekannt und zeigen, dass die deutschen Eigennamen nicht an Dorfanlagen gebunden sind. Die eine Gruppe findet sich im alten Senonenlande südlich von Sens und Troyes bis Auxerre, die andre in der Sologne und in Haut Berry, doch so, dass sie die Dörfer um Bourges ausschliesst, welche von den Westgothen angelegt sein dürften. —

Das Ergebniss dieser Untersuchung führt darauf, dass zwar in Nordfrankreich im Gegensatz zum Süden eine sehr viel grössere Anzahl bereits zur Römerzeit auf den früheren Keltengebieten begründeter Dörfer anzunehmen sind, dass es aber doch unmöglich ist, die auf der Karte Anlage *66* erkennbare, mit Ausnahme der kleinen Gruppe bei Lüttich und um St. Dié, völlig geschlossene Masse der Dorfbesiedelung bis zur Seine und Loire allein den Kolonen der römischen Latifundien, den deutschen Laeti und dem Anbau der Ubier, Alemannen und Chatten zuzuschreiben. Vielmehr ist Artois von der Grenze der flandrischen Tiefebene bis an die Canche unbestritten von den salischen Franken besiedelt, und es bestehen hier nicht allein überall Dörfer, sondern auch, wie die Beispiele von Salles und Tourpes, Anlage *81, 82*, zeigen, in Gewannen aufgetheilte, dem Flurzwange unterworfene. Ueberdies ergeben die patronymischen Ortsnamen, dass die Begründung der Ortschaften in weiter Verbreitung durch die aus den deutschen Volksgesetzen bekannten Genealogien erfolgte.

Da die salischen Franken seit der ältesten Zeit in Einzelhöfen wohnten, können diese Dörfer also nicht ihren eingelebten Sitten und Gewohnheiten, sondern nur den Bedingungen, welche durch die Eroberung und die neuen Verhältnisse gestellt waren, und der damals schon seit 400 Jahren verbreiteten Kenntniss der deutschen genossenschaftlichen Siedelung zugeschrieben werden.

Es lässt sich nicht verkennen, dass für gleichberechtigte Volksgenossen die neue Anlage von Einzelhöfen, wenn man sich nicht von Ort zu Ort dem Machtspruche eines Häuptlings unterwerfen wollte, sehr schwierig durchzuführen war. Es musste viel leichter erscheinen, der durch die Ubier und Alemannen wohlbekannten dorfmässigen Besitzvertheilung zu folgen, um wirklich streitfreie Zustände zu sichern. Dieselbe entsprach auch wahrscheinlich den zur Zeit herrschenden Anschauungen über den zweckmässigen Betrieb und die Vertheilung der Lasten und Gefahren besser als die Einzelhöfe.

Diese Dörfer mit Gewannfluren bestehen nicht allein in Artois, sondern sind, wie Herr Prof. Hulin und Herr Dr. Grossmann aus Einsicht von Karten und eigener Anschauung angeben, auch in ganz Isle de France und um Chartres und Chateaudun zu finden. Auch Landau (Terr. S. 91) bestätigt, dass um Paris die Feldmarken in Gewanne und diese in einzelne Ackerstücke getheilt erscheinen, ähnlich den Feldern, wie sie der grössere Theil von Deutschland besitzt.

Indess bilden sie, wie Herr Hulin nach den Katasterkarten von Isle de France urtheilt, nicht die Mehrheit. Zwar sind alle Fluren

mit Dörfern besetzt, aber die Feldeintheilung der meisten erscheint mehr blockförmig; er meint, überwiegend die Zeichen grundherrlicher Anlagen gefunden zu haben. Dies hat auch volle Wahrscheinlichkeit für sich.

Die Eroberung Chlodwigs trug durchaus den Charakter der entstehenden Königsgewalt. Wir sehen aus der Erzählung Gregors (II. 27) von dem verweigerten Kruge bei der Theilung der Beute zu Soissons, dass Chlodwig in den ersten Jahren seiner Regierung noch das Recht bestritten wurde, irgend etwas anderes als König zu verlangen, als was ihm nach Volksrecht das Loos ertheilte, und dass er sich dem fügte und erst nach einem Jahre den, der ihn daran gemahnt hatte, bei der Heeresmusterung vorgeblich wegen schlechter Waffen niederschlug, damit aber Allen grosse Furcht einjagte. An solche Rücksichten ist später nach seinen Siegen über Alemannen, Burgunden und Westgothen, wie die Ermordung aller seiner Verwandten zeigt, nicht mehr zu denken. Er war der volle übermächtige Alleinherrscher geworden, der über Land und Leute verfügte. Es ist kein Zweifel, dass er nach wie vor den Heerbann aufrief, und dass derselbe Beuteantheile und, soweit er es wünschte, Land zur Ansiedelung erhielt. Aber es muss sich um den König auch eine Schaar von Hof- und Kriegsleuten gesammelt haben, die ihm mit ihren Gefolgen und Knechten jeder Zeit zu Amts- und Kriegsdiensten zur Verfügung standen, und dafür zu ihrem Unterhalt, wie zu ihrer Belohnung Besitz aus dem eroberten Lande erhielten.

Aus diesen Landvergebungen sind nun aber in Nordfrankreich nicht wie in Oberdeutschland (o. S. 431) vorzugsweise kleinere Weiler, sondern, soweit sich ersehen lässt, überall Dörfer hervorgegangen, die den volksmässig angelegten an Grösse ziemlich gleichkommen.

Hierfür mit Sicherheit Gründe festzustellen, wird kaum möglich sein. Denken lässt sich, dass in Frankreich dem Hofgefolge grössere romanische Güter mit ihren Hörigen überwiesen wurden, welche in Oberdeutschland nur in geringer Zahl vorhanden und bei der allmähligen Besitznahme in der anfangs üblichen Weise zerstört worden waren. Auch kann das Vorbild der bereits zahlreich vorgefundenen Dörfer bei der Anlage neuer mitgewirkt haben. Am wahrscheinlichsten erscheint jedoch, dass für die Begründung der volksmässigen wie der gutsherrlichen Dörfer die öffentlichen Zustände bei der Besitznahme entscheidend waren. Die Eroberungen aller der Gebiete, auf denen sich die in Frage stehenden Dörfer vorfinden, folgten sich in wenig Jahren. Die fränkische Eroberung des gesammten ge-

schlossenen Gebietes der nordfranzösischen Dörfer bis zur Loire gehört nur in die Zeit der schwankenden Kämpfe mit Aegidius und Syagrius, und in die kurze Periode von der Niederlage des Syagrius bis zum Ende des 5. Jahrhunderts. Mit dem Ueberschreiten der Westgothengrenze hört auch die Begründung von Dörfern auf. Südlich der Loire und westlich von Chateaudun haben die fränkischen Grundherren die altbestehenden Einzelhöfe nicht mehr verändert. Die Einzelhöfe bestehen bis heut, und Taylors Untersuchungen zeigen, dass sie in verschiedenen Oertlichkeiten zu Güterkomplexen mit deutscher Benennung zusammengefasst worden sind. Ebenso geschah dies im Gebiet von Sens und zwischen Yonne und Loire. Man wird also am natürlichsten dem stürmischen Charakter und den Gefahren der ersten Eroberung die Vereinigung der Ortsbevölkerung in geschlossene und vertheidigungsfähige Dorfschaften zuschreiben dürfen.

Dagegen lässt sich zwar einwenden, dass Schriftsteller und Chronisten, die diesen Eroberungen der Franken noch nahe standen, wie Sidonius Appollinaris, Gregor v. Tours, Fortunat und die Verfasser des Fredegar und der zahlreichen vitae sanctorum der Merowingerzeit, in keiner Weise der Dörfergründungen, des Ausbaues herrschaftlicher Höfe und des Zusammenziehens der zerstreuten Gehöfte zu geschlossenen Orten Erwähnung thun. Auch in den verschiedenen Redaktionen der lex Salica haben solche Vorgänge keine Spur zurückgelassen. Sie müssten also im äusseren Leben der Bevölkerung sehr wenig Bewegung hervorgerufen und keine besonders auffälligen Erscheinungen zur Folge gehabt haben. Man darf aber allerdings annehmen, dass die bisherige ländliche Bevölkerung in ihrer Hauptmasse als Kolonen lebte und deshalb, wie S. 363 gezeigt ist, an die Scholle gebundenen Zinsleuten, im besten Falle gutsherrlichen Pächtern gleichstand, so dass, wenn die neuen Herren sie nicht einem härteren Loose der Sklaverei unterwarfen, sondern ihnen nach wie vor Zinsland überwiesen, die Lage und Eintheilung der Grundstücke, nach der dies geschah, keinen Anlass zur Klage bot, und dass selbst eine sich verbreitende Sitte, ihre, wie die lex Salica zeigt, sehr leicht gebauten Wohnstätten um den Herrenhof zu vereinigen, nur zufällig Aufsehen erregen oder Erwähnung finden konnte.

Es würde für Jemand, der Zugang in die französischen Katasterarchive erlangen kann, keine besondere Schwierigkeit haben, sich ein bestimmt abgegrenztes Bild von der Vertheilung der volksmässig und der gutsherrlich angelegten Dörfer zu verschaffen, und einige derselben ganz im Einzelnen auf den Charakter ihrer Ackereintheilung

und die möglichen Reste eines früheren Bestandes an Einzelhöfen zu untersuchen, namentlich die Lage und Abgrenzung der verschiedenen Feldtheile und ihre Spezialnamen, sowie den Verlauf der Wege und der Gemarkungsgrenzen zu vergleichen. Ob sich jedoch bestimmtere Gesichtspunkte daraus ergeben würden, als sie die angeführten Thatsachen und die geschichtlichen Vorgänge zulassen, ist immerhin zweifelhaft.

Im allgemeinen führt der Zusammenhang der bekannt gewordenen Hülfsmittel zu der Annahme, dass auf dem gesammten fränkisch-vandilischen Eroberungsgebiete ursprünglich keltische Einzelhöfe verbreitet waren, welche in der ältesten Zeit auf beiden Seiten des Unterrheins von den dorthin vordringenden Deutschen übernommen und bis auf die Gegenwart dauernd bewirthschaftet worden sind; dass dagegen etwa seit Caesar die in Mitteldeutschland bei der festen Ansiedelung aufgekommene Sitte, nachbarlich geschlossene Hufendörfer mit gewannförmiger Gemenglage anzulegen, sich auch in Rheinland und Frankreich soweit verbreitet hat, wie die Gründung von Ansiedelungen durch volksmässige bäuerliche Genossenschaften erfolgte. Dies war anscheinend überall der Fall, wo Schaaren der Volksheere oder Zuwanderer Besitz ergriffen. Doch konnte es auch auf solchem Lande geschehen, welches Grundherren ihren Kolonen oder eigenen Leuten überliessen. In der Regel aber wiesen deutsche Grundherren, wie sich dies auch in vielen Dörfern Rheinlands und Nordfrankreichs findet, ihren Hintersassen die Besitzungen zwar nach dem Hufenverhältnisse zu, aber in der Form der Grundstücke banden sie sich nicht an Gewanne und ihre gleichmässig geordnete Untertheilung, sondern sie gaben die Ländereien beliebig und in unregelmässigen blockartigen Besitzstücken ab, wobei hier und da sehr zweckmässig die alten einzeln fest abgegrenzten keltischen Kämpe bestehen bleiben konnten.

6. Grundbesitz, Feld und Forst im Ripuaren-Reiche.

Die Beurtheilung der Rechtsverhältnisse, welche für den Grundbesitz der ripuarischen Franken galten, ist durch die allmähliche Ausbreitung der Ripuarenherrschaft und durch den Geltungskreis der lex ribuaria bedingt.

Die Anfänge des Ripuarenreiches waren sehr schwache. Sie sind (o. S. 497) in der Festsetzung der Ansivaren und eines Theils der Hattuaren auf dem alten Gebiete der Sigambern südlich der

Ruhr bis zur Wied zu sehen. Nach den Nachrichten des Tacitus ist das Wahrscheinlichste, dass der vertriebene Volksstamm hier im 1. und 2. Jahrh. lediglich ausserhalb der Grenzen des römischen Reiches feste Sitze behauptete. Den Römern scheint seine Existenz, so lange sie den Limes festhielten, weder störend, noch überhaupt bekannt gewesen zu sein. Indess blieben den Flüchtlingen ausserhalb des römischen Verwaltungsgebietes bis zur Ruhr immerhin 80 □Meilen frei, wenn man auch die Grenzlinie des Tiberius, so weit östlich als möglich, von Essen und Barmen über Wipperfürth auf dem Gebirgsrande zur mittlen Wied zieht. Seit 200 aber hatte der auf dieser Grenze, wie es scheint, unbefestigt gebliebene Limes keine Bedeutung mehr. Die anwachsende Volksmenge konnte sich also allmählich gegen den Rhein hin ausbreiten. Um 388 wird durch die Kämpfe des Vannius und Quintin bekannt, dass die Ansivaren das rechte Rheinufer unbestritten inne hatten. Sie waren inzwischen so mächtig geworden, dass alle Bestrebungen der römischen Heerführer nur noch dahin gingen, sie von den oft wiederholten Plünderungszügen auf der linken Seite des Stromes abzuhalten. Es ergiebt sich auch, dass damals benachbarte Chatten, Brukterer und Chamaven zu ihrer Hülfe erschienen, und anscheinend Gebietstheile derselben unter ihrer Oberherrschaft standen. Chatten und Brukterer müssen aber wenig später von ihnen wieder frei geworden sein, denn sie kämpften mit Attila gegen die Ripuaren bei Chalons (Zeuss, 352). Dagegen scheinen die Chamaven, welche Julian noch 358 aus der Betuwe über den Rhein zurückgewiesen hatte, in engere Verbindung mit den Ripuaren, sei es durch Vereinigung oder Unterwerfung, getreten zu sein. Sie wurden, als die salischen Franken nach Toxandrien und Brabant vorrückten, von letzteren durch die etwa ein Jahrhundert hindurch zwischen Schelde und Maas selbstständige Macht der Thoringer, oder Anglen und Warnen, getrennt. Arbogast greift 392 die Chamaven wie die Ripuaren von Köln aus an. Seitdem tritt anscheinend ihr Name hinter dem der ripuarischen Franken zurück, denen es seit dem Anfang des 5. Jahrhunderts gelingt, die linksrheinischen Gebiete bis jenseits der Eifel in Besitz zu nehmen, und ihre Herrschaft auch an die Maas und in der Hasbania, mindestens bis über die Umgebung von Heristal, auszudehnen.

Innerhalb dieser Grenzen erhielt die lex ribuaria Geltung. Sie wurde zwar erst im Anfange des 7. Jahrhunderts[1]) unter den Mero-

[1]) Brunner, Deutsche Rechtsgesch. 1887. S. 303 u. 353.

wingern abgefasst, aber doch, im Sinne ihrer Personalunion, bei aller Aehnlichkeit unter deutlich bewusstem Gegensatze gegen das salische Gesetz, und galt anscheinend ausser dem eigentlichen Ripuarenlande auch bei den Chamaven. Das ausdrücklich den Chamaven angehörige Gesetz, die Ewa Chamavorum, in welcher Karl d. Gr. um 803 einige bei den chamavischen Franken übliche Sonderrechte legalisirte, war nicht auf eine einzelne Landschaft beschränkt, da sie von den Friesen und den Sachsen als Nachbarn der Chamaven spricht und ebenso wie in Hamaland in den Gauen Felwe und Flethiti, wahrscheinlich aber auch in Thwente und Thrente in Kraft stand. Sie setzt aber offenbar ein ebenso allgemeines anderes Frankenrecht von umfassenderem Inhalte voraus. Dass dies eine besondere lex Chamavorum gewesen, ist durch die Ewa ausgeschlossen. Den Umständen nach hatte deshalb am wahrscheinlichsten die lex ribuaria Geltung. Eine Urkunde von 855 bestätigt auch die Vollziehung der Grundübereignungen im Hamalande nach ripuarischem Rechte[1]).

Von den durch Karl d. Gr. organisirten Gauen[2]) umfassten die rechtsrheinischen, Ruhrgau, Keldahgowe, Deutzgau und Auelgau, und die linksrheinischen, Nivanheim, Kölngau, Jülichgowe, Zülpichgowe, Bonngau und Eifela, das eigentliche Ripuarien. Dazu kamen Hamaland, Felwe und Flethiti rechtsrheinisch und Moilla und der Lüttiggau linksrheinisch als ripuarische. Unbestimmt ist die Rechtsstellung der Hattuarier und Gugernen im pagus Hattuariensis und im Tubalgowe. Die altsalische Betuwe und Teisterbant haben die Salier mit Toxandrien und Maasgau spätestens 491 bei der Unterwerfung Thoringiens wieder in Besitz genommen. Die Hasbania, Condrusien, die Ardennen und das gesammte Moselland, soweit sie unter ripuarische Herrschaft gekommen waren, scheinen schon von Chlodwig als unmittelbare salische Eroberungen behandelt worden zu sein, wie dies auch mit den Chattengebieten der Fall war.

Die Vergleichung dieser Vorgänge zeigt, dass das ripuarische Gesetz zu einer Zeit zusammengefasst worden ist, in welcher die Ripuaren seit mehr als 2 Jahrhunderten in den ubischen Gewanndörfern eingelebt waren, die ihren linksrheinischen Besitz fast ausschliesslich ausmachten. Es muss also den Verhältnissen derselben Rechnung getragen haben. Andrerseits aber haben die Ripuaren ihre

[1]) Bei Lacomblet, Urkb. zur Gesch. des Niederrheins I, No. 65. Hier bezieht sich, wie die Erwähnung der Ewa Frisionum auf die Güter in Frisia, so die der lex Salica auf den Besitz in der Betuwe. Für das Geschäft selbst gilt das ripuarische Recht.

[2]) Schröder, Deutsches Privatrecht. 1889. S. 96.

Sitze in den alten Keltenhöfen der rechtsrheinischen Gebirge niemals aufgegeben. Der grosse Bestand dieser Einzelhofanlagen ist ungestört bis auf unsere Zeit gekommen. Die ripuarischen Bewohner derselben müssen ihre herkömmlichen Sitten und Rechtsanschauungen sogar schon an der Ems und am Unterrhein gewonnen haben, denn dort

Fig. 52. Ellicum bei Maaseyk. 3 M. W. 1 : 24300.

lagen die frühesten bekannten Gebiete der Ansivaren und Hattuaren, die sie schon im 2. Jahrh. v. Chr. (o. S. 385, 525) von den Kelten eroberten und in welchen später die Chamaven Wohnsitze erhielten. Deshalb muss das Gesetz auch auf diese überlieferten Ideen, Bedürfnisse und Lebensgewohnheiten Rücksicht genommen haben. —

Die wirthschaftlichen Besonderheiten der Gewanndörfer bedürfen für die Auslegung des Gesetzes keiner weiteren Erörterung. Für das Verständniss der Einzelhofwirthschaft, deren allgemeines Bild Fig. 52 verdeutlicht, sind zwar die wichtigsten Züge S. 20, 49 und 177 bezeichnet, indess lassen sich doch aus dem Beispiele der alten Einzelhofflur Kirchlinden im ripuarischen Gebirgslande (Anlage *73*) die nachbarlichen Besitzverhältnisse und die Bedingungen und Zustände des Wirthschaftsbetriebes im einzelnen näher veranschaulichen.

Die Karte dieser Flur zeigt, wie abgeschlossen und gerundet der ursprüngliche Anbau die einzelnen Höfe umgiebt, und wie, ebenso wesentlich verschieden von dem der Gewanndörfer, der private Besitz sich im Laufe der Zeit in das unkultivirte Land ausbreitete.

Unterscheidet man in Kirchlinden, wie auf der Anlage *73* geschehen, das geringe Haide- und Waldland von den guten, leicht kultivirbaren Ländereien, so treten auf den letzteren 16 alte Ackerhöfe von nahezu gleicher Grösse hervor. Sie nehmen den zuerst besetzten und angebauten Theil, etwa die Hälfte, der Flur ein, während der Rest derselben an Weide- und Holzgründen erst nach und nach und verschiedenartig vertheilt worden ist. Diese 16 Höfe von je 44 bis 50 ha umfassen zusammen 749,58 ha, die ganze Flur 1512,27 ha. Sechs der Höfe (F und G, H und J, und P und R) liegen zu je 2 vereinigt, die 10 übrigen jeder für sich allein in ringsum ziemlich gleichmässig fortlaufenden, ursprünglich jeden anderen Besitz ausschliessenden Grenzen. Soweit die Höfe nicht an die Haide anstossen, berühren sie sich unmittelbar als Nachbarn, so dass Veränderungen dieser Grenzen nicht vorauszusetzen sind.

Wirklich dismembrirt ist im Laufe der Zeit, wie die Uebersicht in Anlage *73* ergiebt, nur Hof N. Er ist in 3 kleine Stellen zerfallen, und hat grössere Flächen an andre Höfe und an Auswärtige abgegeben. Alle anderen eingetretenen Aenderungen beruhen auf dem Fortschritt der Kultur. Die 3 Doppelhöfe sind von den Besitzern in je 2 Vollhöfe getheilt, und die 5 Vollhöfe A, E, F, H und O sind in je 2 Halbhöfe zerlegt worden, wie dies auch bei den Gewannhufen im Mittelalter sehr allgemein üblich war. Bei diesen Theilungen haben die alten abgerundeten Höfe nicht in je zwei geschlossene Hälften geschieden werden können, sondern es musste eine Auswahl unter den Besitzstücken getroffen werden, so dass die beiden Halbhöfe unter sich mit ihrem Besitz zum Theil im Gemenge liegen. Aber dieses Gemenge ist auf die beiden Theilhöfe beschränkt, und es stehen nur die alten grossen Kämpe in verschiedenem Eigen-

thum. Keineswegs sind alle diese Kämpe den beiden Berechtigten in der Weise nach einzelnen Stücken zugewiesen, wie dies o. S. 450 bei den romanischen Einzelhöfen Bayerns nachgewiesen ist, und auf Gewannfluren (S. 98) durch die Natur der Anlage gegeben wird.

Ausser diesen Halbirungen ist an dem alten Bestande der Höfe überraschend wenig gerüttelt. Trotz der Dismembrirung von N sind, wie Col. 9 der Uebersicht zeigt, von den 749,58 ha der Gesammtfläche aller Höfe nur 31,81 ha, also nur 4,27 % im Laufe der Zeit durch Mitgift, Schenkung oder Veräusserung von einem der Höfe auf den anderen übergegangen. An Auswärtige wurden nach Col. 11 überhaupt nur 8,28 ha oder 1,1 % aus dem gesammten Hoflande veräussert.

Der einzelne Hofbesitzer hatte schon früh das Bedürfniss, eine Arbeiterfamilie zu seiner Hülfe auf seinem Hoflande anzusetzen. Dies geschah üblicher Weise in sogenannten Heuerhäusern, im wesentlichen als ununterbrochen fortlaufende Pacht. Den Heuerleuten wurde ausser dem kleinen Häuschen etwas Acker in fester oder wechselnder Lage zugewiesen, und sie hatten die Erlaubniss, bestimmte Stücke Vieh zu halten und an geeigneten Stellen weiden zu lassen. Daraus ist nicht selten, besonders in neuster Zeit, Eigenthum geworden. Indess betragen die an kleine Stellen aus dem Hoflande abgegebenen Grundstücke auf sämmtlichen 16 Höfen zusammen nur 12,35 ha oder 1,66 %.

Es sind also 93 % des jedenfalls uralten Hofbestandes der Flur Kirchlinden[1]) durch alle Zeitläufe so vieler Jahrhunderte völlig unberührt im alten Besitz und in alter Lage geblieben.

Dagegen haben sich die ursprünglichen Höfe durch Einbeziehung des Haide- und Waldlandes der Flur auf ungefähr die doppelte Grösse erweitert. Nach welchen Grundsätzen und Anrechten aber dieses Eingreifen in das angrenzende Haide- und Waldland geschehen ist, lässt sich leider nicht hinreichend erkennen. Es muss selbst ein Urtheil, ob diese Grundstücke als Marken- oder als Almendeland angesehen werden dürfen, vorbehalten bleiben. Gegenwärtig bilden sie innerhalb ihrer bestimmten Grenzen die politische Gemeindeeinheit der Flur. Es ist nur mit mancherlei Zweifeln zu bestimmen, welche Stücke der einzelne Hof aus diesem Haidelande ursprünglich in Besitz genommen hat, oder nehmen durfte. Zu N gehört ausser dem

[1]) Der Name Kirchlinden bietet keine Veranlassung, an einem hohen Alter der Ortschaft zu zweifeln. Er hängt nur an einem Doppelhofe der Flur, und kommt wahrscheinlich von einem Kirchplatze her, den der Besitzer vielleich schon in früher christlicher Zeit auf ihm weihen liess, ohne dass der Bau und die Parochie zur Ausführung gelangten.

alten Hoflande nur noch eine kleine Fläche von 0,83 ha im Nordosten in der Nähe von P. Sein Antheil an den Haiden wird aber wahrscheinlich viel grösser gewesen und bei der Dismembration oder schon früher veräussert sein, ohne dass sich ein Nachweis darüber führen lässt. Indess sind die Unterschiede, wenn man gleiche Anrechte der Höfe an dem Haidelande voraussetzt, doch geringer als im allgemeinen Ueberblick erscheinen kann. Gegenwärtig sind die Antheile der einzelnen Höfe an demselben die, welche Colonne 14 bis 17 der Uebersicht in Anlage *73* ergeben. Jedem Hofe würden 32 ha. Haideland zustehen. Sieht man von den Theilungen der Doppelhöfe und der halbirten Vollhöfe ab, so ergiebt die Rechnung, dass H mit J einen Hofantheil zu viel besitzen, während ihren Nachbarn G und K je ein halber fehlt, dass ferner M einen Hofantheil zu viel inne hat, der seinem Nachbar N fehlt, und dass ebenso O einen Antheil zu viel besitzt, der dem benachbarten Q mangelt. Die Vermuthung, die sich daraus für ursprünglich gleiche Anrechte der Höfe ergiebt, wird durch die Lage der Haideantheile verstärkt. Wie die Karte zeigt, liegt im Norden der Flur zwischen A, B und Q die grosse Haide, in der Mitte zwischen D, E, G und J die nur 76,4 ha umfassende Haide des Freebergs, endlich umgeben 499,3 ha Haiden in grösseren und kleineren Abschnitten die Höfe nach Aussen hin längs der Grenze der Flur. Die Colonnen 14—17 der Uebersicht unterscheiden die Haidestücke der Höfe, welche an das Hofland anstossen, von denjenigen, welche ausser Zusammenhang mit dem Lande des besitzenden Hofes liegen, ferner die, welche sich in der Nähe anderer Höfe vorfinden, und endlich die Stücke in der grossen Haide. Der Vergleich dieser Flächen belehrt darüber, dass die Höfe G und K, denen je $^1/_2$ Haideantheil mangelt, weit über den Durchschnitt Haideland im Zusammenhange mit ihren Höfen besitzen, dass dagegen die grosse Masse des Haidelandes des Hofes O nur zum sehr geringen Theile in seiner Nähe gelegen ist. Hieraus ist weniger auf ungleiche Anrechte, als darauf zu schliessen, dass Höfe, welche das nöthige Weideland in der Nähe in Besitz zu nehmen vermochten, leicht geneigt waren, entfernte Stücke an andere Höfe, kleine Stellen oder Auswärtige zu veräussern. Ueberdies ist zu berücksichtigen, dass der Boden in den Haiden, obwohl gering, doch von sehr verschiedenem Werthe ist. Die eigenthümlich zerstückelte und ungleiche Theilung der Haiden, welche kaum in sehr alte Zeit hinauf zu setzen ist, spricht also nicht gegen eine frühere gemeinschaftliche Benutzung derselben durch die Hofbesitzer. Auch der kleine, jetzt fiskalische Forst schliesst

wegen des Uebergangs auf den Fiskus die Vermuthung früheren Gemeinbesitzes nicht aus. Er ist wahrscheinlich aus einer geistlichen Stiftung übernommen, welche ihn aus der Haide erworben hat. Die gemeinschaftliche Benutzung der Haiden, falls sie, wie wahrscheinlich, stattgefunden hat, bedingt indess in keiner Weise die der privaten Grundstücke, die zu den Höfen gehörten. Vielmehr war die Behütung der Wiesen und der Dreeschweiden oder der Brache und der Stoppeln durch das zu einer Gemeindeheerde vereinigte Vieh der verschiedenen Höfe unbekannt. Ebenso wenig besteht irgend eine Spur, dass jemals ein Flurzwang stattgefunden. Die Gesammtlage der Grundstücke schliesst auch solche Gemeinschaften als unnöthig und gradezu zweckwidrig für alle Vergangenheit aus. Die Aecker und Wiesen der einzelnen Höfe haben von jeher in Einfriedigungen von Hecken und Gräben gelegen, welche gestatteten, das Vieh ohne Hirten Tag und Nacht in den abgeschlossenen Kämpen weiden zu lassen. Die Wirthschaft ist dem entsprechend eine freie, indess durch die überwiegend geringen Gebirgsböden und die neben der Weide nur schwache Düngerproduktion bedingt. Soweit der Dünger reicht, folgt auf 3 oder 4 Jahre Getreide ein Brachjahr. Die Felder aber, welche weniger Nutzen versprechen, werden nicht in den Turnus der Düngung aufgenommen, sondern als Aussenfelder 3 bis 10 Jahre lang nur beweidet, je nachdem die Witterung ihre Graswüchsigkeit unterstützt, dann aber wieder 2 oder 3 Jahre mit Roggen und Hafer bestellt. Die Höfe umgeben Grasgärten, die mit hohen und alten Laubbäumen bestanden sind. An geeigneten Stellen wird auch Gemüse und Obst gebaut. Jeder Hof aber ist in seinem Betriebe völlig von seinen Nachbarn unabhängig.

Auch in den ältesten Zeiten des Ripuarenreiches kann die Wirthschaftsweise keinen wesentlich anderen Charakter gehabt haben. Es ist zwar wahrscheinlich, dass sie auf den besseren wie auf den schlechteren Feldlagen der wilden Feldgraswirthschaft nahe stand. Indess wird die Behandlung davon abgehangen haben, wie viel Acker der Wirth für seinen Bedarf an Haus- und Zinskorn mit Getreide bestellen musste. Dieser Bedarf kann unter Umständen in den älteren Zeiten grösser als in der Gegenwart gewesen sein, in welcher jederzeit Vieh leicht verkäuflich und Getreide käuflich ist.

Die gleichen Gesichtspunkte dürfen auch für die Einzelhöfe des Chamavenlandes gelten. —

Obwohl nun die wirthschaftlichen Hinweisungen der lex ribuaria nicht sehr zahlreich oder belehrend sind, lassen sie doch die Unterschiede

des dorfweisen und des hofmässigen Betriebes nicht undeutlich erkennen. Dahin gehören namentlich die Bestimmungen des Titel XVIII über die Viehhaltung, wonach je 12 Stuten mit einem Hengste, 6 Sauen mit einem Eber und 12 Kühe mit einem Stier als Heerden (Sonesti, was anscheinend Sühne, Sühngeld, bedeutet) bezeichnet werden. Ein Freier, der eine solche Heerde stiehlt, hat ausser dem Ersatz 600 Solidi, ein Sklave 36 Solidi zu büssen. Dem gegenüber, vielleicht aus etwas späterer Periode, steht die Vorschrift des Tit. XXXVI, 11, dass bei der Leistung von Wehrgeld ein Ochse 2, eine Kuh 1, ein Hengst 6, eine Stute 3 Solidi gerechnet werden solle, in Silber aber 12 Denare für 1 Solidus.

Die Strafe für den Viehdiebstahl an solchen Heerden scheint danach ganz enorm hoch. Sie steht dem 3fachen Wergeld eines Freien gleich. Man muss sich deshalb nach den näheren Umständen fragen, unter denen eine solche Heerde gestohlen werden konnte. Die Hütung der gemeinsamen Heerde aller Dorfgenossen auf der Gemeinweide oder in Brache und Stoppeln macht das Stehlen solcher einzelnen, als zusammengehörig vorausgesetzten Heerden gradezu unmöglich. Das Dorfvieh weidet nicht in solchen kleinen Gruppen, es sucht Futter und läuft durcheinander. Der Dieb muss die Stücke nehmen, wie er sie, ohne dass ihn der Hirt bemerkt, bekommen und wegtreiben kann. Man darf deshalb mit Sicherheit annehmen, dass die Bestimmung eine aus den Einzelhöfen Ripuariens stammende ist. In diesen weideten die Heerden des einzelnen Besitzers auf dessen geschlossenen Kämpen, und Hirten wurden nicht gehalten, so dass ein ganz besonderer gesetzlicher Schutz gegen den Viehdiebstahl nöthig war. Dabei konnte auch in Betracht kommen, dass es für den Dieb leichter ist, eine ganze Heerde aus dem Kamp zu treiben, als ein einzelnes Stück. Aus der schwierigen Bewachung dürfte sich auch die Höhe der Strafe des Tit. 86 für Abhäutung eines todten (oder angeblich todt gefundenen) Pferdes erklären.

Da die Ansivaren ihre Einzelhöfe dauernd in ihrem Besitz behalten haben, sind diese Bestimmungen nicht als antiquirte anzusehen, und auch die Theile des Gesetzes, welche als spätere Zusätze betrachtet werden, können Hinweise auf die Einzelhöfe enthalten.

Dahin lassen sich die Anordnungen über Zäune in Tit. 43 und 70, 4, rechnen. Die meisten dieser Vorschriften sind zwar bei Gewanndörfern, wie bei Einzelhöfen auf diejenigen Zäune anwendbar, welche die Gehöfte umgeben. Aber nur bei Einzelhöfen, oder etwa bei Bifängen und Neukulturen in Wäldern, können sie den vom Gesetz

vorausgesetzten Sinn haben, dass Jemand sein eigenes Feldgrundstück durch einen unzweckmässig errichteten Zaun, an dem sich ein Thier spiessen kann, schützt. In Gewanndörfern mit Flurzwang und Felderwirthschaft werden die mit Getreide bestandenen Felder zwar auch durch Zäune gegen das Vieh geschützt, diese Zäune müssen auch von jedem im Felde Betheiligten auf eine gewisse verhältnissmässige Strecke errichtet und im Stande gehalten werden, aber der Errichter schützt nicht lediglich sich selbst, wie es das Gesetz im Sinn hat, sondern alle Genossen im Felde. Deshalb gehen auch diese Bestimmungen auf Einzelhöfe, nicht auf Dorfgemarkungen.

Dagegen deuten andre Vorschriften ziemlich bestimmt auf die Dorffluren des linken Rheinufers.

Wenn Tit. 75 sagt, dass Jemand, der Etwas auf dem Wege gefunden, oder dem ein fremdes Thier nachgelaufen ist, sofern er nicht als Dieb bestraft werden will, per tres marcas ipsum ostendat et sic postea ad Regis stapplum, so kann zwar auch die Bauerschaft der Einzelhöfe unter andern Umständen als marca bezeichnet werden, die hier gegebene Bestimmung aber ist thatsächlich nur in 3 Dörfern auszuführen. Denn das ostendere setzt voraus, dass die Strasse durch eine nachbarlich bewohnte Ortschaft führt, in der der Betreffende von einer grösseren Anzahl Einwohner gesehen werden kann. Dies ist auf Einzelhoffluren nicht der Fall.

Aehnlich haben die Festsetzungen Tit. 44 und Tit. 82 ihre thatsächlichen Voraussetzungen nur bei Gewanndörfern. Z. B. Si quis per messem alienam cum carro vel carruca transierit 15 solidis multetur, kann nur bei den offenen Gewannfluren vorkommen. Bei den eingehegten Kämpen der Einzelhöfe ist der Vorgang nur im Ausnahmefall möglich, er wäre kaum ausführbar gewesen und hätte keinen Zweck gehabt, denn die Zufuhr zur Mark musste Jedem offen stehen. Selbst Anbau im Gemenge auf Eschen, an den zur Zeit der Lex noch nicht zu denken ist, würde besonderen gesetzlichen Schutz nicht gefunden haben.

In Tit. 82, 1, 2, hat der Satz: si quis Ripuarius in messe aliena vel in quarumque libet clausuram damnum fecerit aestimatione damni culpabilis judicetur, allgemeine Bedeutung. Aber, si quis peculium in messe adprehenso ad paricum minare non permiserit XV solidis culpabilis judicetur, kann nicht füglich anders, als von der Gemenglage der Felder verstanden werden, wo allerdings häufig genug ein Streit darüber entstehen konnte und entstand, ob ein Bauer auch wirklich seine und nicht eines Nachbars Ernte einzufahren im Begriff war.[1])

[1]) Cod. dipl. Siles IV, Einl. S. 63.

Die sicherste Beziehung auf Gewannfluren endlich enthalten Anordnungen des Tit. 60 über Grenzverletzungen, denn es ist dabei ein Gegensatz zwischen Uebergriffen innerhalb und ausserhalb der marca gemacht. Si quis consortem suum quantulumcunque superpriserit cum 15 solidis restituat, Si autem ibidem infra terminationem aliqua indicia seu sarte, vel butinas aut mutuli,[1]) facte exstiterunt ad sacramentum non admittatur, sed in praesenti cum legis beneficium cogatur restituere. Indess: Quodsi extra marcha in sortem alterius fuerit ingressus, judicium comprehensum compellatur adimplere. Dass die Verletzung innerhalb einer gewannförmig aufgetheilten Mark milder beurtheilt wird, ist aus der Theilung dieser Gewanne, die sehr häufig die Intervention der Feldgeschwornen nöthig machte, leicht zu verstehen. Auch ist der Ausdruck Consors bei Gewannfluren passender anzuwenden, als bei Einzelhöfen. Jedenfalls aber ist kein ersichtlicher Grund, weshalb bei letzteren die Aussengrenzen der Flur anders behandelt werden sollten, als die Binnengrenzen. Es grenzen überall nur geschlossene Höfe gegeneinander ab.

Die Bestimmung desselben Tit. 60 zu 2: Si autem infra testamentum regis aliquid invaserit, aut cum sex jurit, quod infra terminatione testamenti nihil invasisset, aut cum 60 solidis omnem redditionem restituat, ist der Stellung nach ausschliesslich auf einen Uebergriff intra marcha zu beziehen. Sie setzt eine Einweisung des Königs voraus, wie dieselbe an allen Orten leicht vorkommen konnte. Denn im Tit. 69 zeigt das Gesetz bereits die mächtig erstandene und auch im fiskalischen Sinne durchgreifende königliche Gewalt. Si quis homo regis infidelis exsteterit, de vita componat et omnes res suas fisco censeantur. Si autem quis proximus sanguinis interficerit, vel incestum commiserit, exiho sustineat et omnes res suas fisco censeantur. Ja Tit. 57 bestimmt: Si autem homo dinariatus (ein Freigelassener) absque liberis discesserit, non alium quam fisco nostro heredem relinquat. Die Strafen in Betreff der königlichen Anweisungen waren, wie Tit. 60, 6 zeigt, sehr streng. Bei Ziff. 3 wird deshalb die Milde der Festsetzung ebenfalls mit der Schwierigkeit in Beziehnng zu setzen sein, in einer Gewannflur innerhalb des Gemenges der kleinen den verschiedenen Gütern zugehörigen Nachbargrundstücke die richtigen Grenzen festzustellen und innezuhalten. —

Für allen Besitz aber galt, dass man villam aut vineam, vel quemlibet possessiunculam von einem Anderen kaufen konnte. Auch

[1]) Du Cange, Bonna Grenze, meta mutuli Grenzsteine.

erbte nach Tit. 56 de alodibus 3 das männliche Geschlecht bis zum 5. Grade vor den Frauen die väterlichen Grundstücke; Frauen waren aber bei Mangel solcher männlichen Verwandtschaft erbberechtigt. Daraus geht hervor, dass zwischen den Consortes der marca die Besitzungen, wie ihre einzelnen Grundstücke, nicht im Gemeineigenthum oder im blossen Besitz standen, sondern dass sie wirkliches, veräusserliches und nach Köpfen der gleichberechtigten Erben vererbliches Eigenthum waren. Dies findet auch in der Ewa Chamavorum Bestätigung, welche im Tit. XLII anordnet: Si quis Francus homo habuerit filios hereditatem suam de silva et de terra eis dimittat.

Damit ist indess nicht ausgeschlossen, dass nicht neben den Besitzungen in den Gewannfluren, wie neben dem Kamplande der Einzelhöfe auch gemeinsame Grundstücke, sei es aller Consortes, sei es einzelner Hofbesitzer, bestanden.

Darauf weist die lex ribuaria, Tit. 76 de materiamine vel lignis furatis, vielmehr ausdrücklich hin, indem sie sagt, si quis Ripuarius in silva commune seu regis, vel alicujus locatam materiamen vel ligna finata abstulerit, XV solidis culpabilis judicetur, sicut de venationibus vel de piscationibus, quia non res possessa, sed de ligna agitur. Deutlich ist darin ausgesprochen, dass es gemeinschaftliche, sowie königliche und auch private Waldungen gab. Es ergiebt sich ferner, dass für das Vergehen nicht ein Consors vorausgesetzt ist. Die niedrige Strafe wird also nicht wegen des Anrechtes des Mitberechtigten ausgesprochen. Der Diebstahl des Consors ist anscheinend ganz ausser Betracht gelassen, und wurde als Almendesache von den Consortes gerügt. Vielmehr scheint hier die Erinnerung an das alte Recht des Volksgenossen auf freies Holz und freie Jagd und Fischerei mildernd einzutreten, welches in Titel XXVIII der lex Burgundionum noch bestimmteren Ausdruck findet (s. o. S. 531).

Dies leitet auf die Frage, ob und unter welchen Verhältnissen Holzmarken und Markgenossenschaften auf dem Gebiete des ripuarischen Rechtes bestanden. In dieser Beziehung kommt in Betracht, dass die der väterlichen Gewalt entsprechende Herrschaft der Häuptlinge bei den Kelten (o. S. 183) Entwickelungen, wie die aus dem Hirtenleben hervorgegangene Markgenossenschaft des deutschen Volkslandes (o. S. 140) ausschliessen musste. Auch, soweit das römische Reich mit seiner fiskalischen Verwaltung reichte, konnten eigentliche Holzmarken nicht bestehen. Denn es wäre im Sinne des römischen Praedialservitutenrechtes[1]) unmöglich gewesen, das unkul-

[1]) B. Windscheid, Lehrb. des Pandektenrechtes I, § 209 ff.

tivirte Land als Staatsland einzuziehen und in Pacht oder erblich auszugeben, wenn die markgenossenschaftliche Nutzung und Verwaltung darauf fortbestanden hätte. Es könnten deshalb Bildungen, welche den Markgenossenschaften des Volkslandes entsprechen, im Ripuarenreiche nur durch die vorgeschichtliche deutsche Besitznahme des früheren Keltenlandes auf den kleinen ausserhalb der römischen Reichsgrenzen belegenen Abschnitten der alten Ansivaren- und Chamavengebiete entstanden sein. Darauf zurückzukommen, darf der Darstellung der Besiedelung der Sachsengebiete vorbehalten bleiben..

Auf der gesammten Hauptmasse des Ripuarenreiches, welche innerhalb des römischen Limes fiel, waren wahre volksmässige Marken ebenso unmöglich, wie in Oberdeutschland. Die Verhältnisse beider Lande sind analog. Es ist anzunehmen, dass Ansivaren und Ubier die Hundertschaftsverfassung ebenso auf ihre Ansiedelungen übertrugen, wie sich dies für die Oberdeutschen (o. S. 467) ergeben hat, und dass diese autonomen Ortsgemeinden und ihre in den Hunnen oder Centenaren auftretenden Gerichts- und Verwaltungs-Vorstände den Königen und ihrem fiskalischen Beamtenthume gegenüber dieselben Schicksale durchgemacht haben, wie sie in Oberdeutschland ersichtlich sind. In der lex ribuaria (Tit. 50) erscheint ausdrücklich der Centenar als eine allgemein vorhandene Gerichtsperson. Es heisst: Si quis testis ad mallo ante centenario vel comite, seu ante duce, patricio vel regi necesse habuerit, ut donent testimonium. Aber schon die Reihenfolge zeigt seine Unterordnung. Auch kommt, Tit. 51, 53 und öfter, der judex fiscalis vor, der in den Ueberschriften der karolingischen Codices als grafio bezeichnet wird. Lamprecht weist (I, 259 ff.) diese alten Hundertschaftsgemeinden in grosser Zahl und speziell topographisch im Mosellande nach und berechnet (I, 264) die Grösse ihrer Bezirke, ganz der der alten Hundertschaften des Volkslandes entsprechend, auf $1^1/_2$ bis 5 und durchschnittlich auf 3 bis 4 □Meilen. Sie wandeln sich auch ebenso in Grafschaften um, wie dies in Oberdeutschland (vergl. o. S. 468) der Fall gewesen ist. In der Lex zeigt sich der König selbst als Gerichtsherr bereits in weit vorgeschrittener Stellung. Tit. XXXIII stellt regis stapplum dem locus ubi mallus est gleich, und zwar offenbar in dem Sinne, dass das Haus des Königs jeder Zeit die Natur des Gerichtsplatzes hat. Dabei wird in den obengedachten zahlreichen Straftiteln der königliche Fiskus als der bezeichnet, dem die Strafen und die verwirkten Vermögen zufallen, und es ist nicht daran zu denken, dass die Merowinger Waldungen und Oeden in Ripuarien nicht ebenso als Königsgut an-

gesehen und behandelt haben sollten, wie in ihren anderen Reichsgebieten.

Deshalb lässt sich zwar annehmen, dass die alte Hundertschaftsgemeinde ihre Wälder und Weiden gemeinsam nutzte. Auch können, wenn mehrere Ortschaften in der Centene entstanden, den Einwohnern derselben an diesen Nutzungen mehr oder weniger Rechte zugelassen worden sein. Seiner Natur und seinem Rechte nach aber hatte dieser zu den alten Orten aus der Zeit der Gemeinfreiheit gehörige Grundbesitz Almendcharakter. Zur Entstehung gesonderter Marken mit selbstständiger Autonomie und eigener Gerichtsbarkeit war keine Veranlassung. Unbesiedelte Waldungen und Heiden waren zwar in sehr grosser Ausdehnung vorhanden, aber sie lagen nicht als Volksland da, sondern sie standen in der Hand des Königs und gelangten erst durch seine Verleihung in Privatbesitz.

Die eigenthümlichen Waldverhältnisse Ripuariens hat Lamprecht (I, 94 ff.) eingehend dargelegt. Er hat den ausserordentlich grossen Bestand aus den Urkunden der Karolingerzeit bis zur neusten Zeit nachgewiesen. Noch gegenwärtig nimmt Wald und Oede im Regierungsbezirk Trier 59,1 %, im Regierungsbezirk Koblenz 62,1 % des Gesammtareals ein. Die Rodung und Verwüstung des Waldes ist während der Zeit der französischen Besitznahme stärker, als in irgend einer früheren Periode gewesen. Die nachweisbare Ausdehnung der Waldungen in der Merowingerzeit ist nicht allein durch die vorhergegangenen wilden Verheerungen entstanden, welche die abgelegenen Landstriche nachhaltiger verödeten, als die bevölkerteren, sondern die Massen des noch in unseren Tagen für andere Kultur unzugänglichen Landes erweisen, dass Boden und Klima der rheinischen Gebirgshöhen dem Anbau jener Zeiten schwer überwindliche Hindernisse entgegensetzten. Die Besitzverhältnisse innerhalb dieser Waldgebiete aber werden grade im Rheinlande sehr früh erkennbar. Der erhaltene grosse Schatz alter Urkunden der Karolingerzeit erweist deutlich die weite Ausdehnung der überreichen Verleihungen, welche die Könige ihren Grossen und beide der Kirche und ihren geistlichen Stiftungen zuwandten. Danach muss hier der grundherrliche Besitz schon in der frühesten Periode des Mittelalters der bei weitem überwiegende gewesen, und nur eine verhältnissmässig sehr beschränkte Fläche im Eigenthum der gemeinfreien Volksgenossen als kleiner bäuerlicher Hufenbesitz verblieben sein. Ueberdies lässt sich denken, dass viele alte ubische Ansiedelungen schon in römische Kolonatshörigkeit gekommen waren, und dass die Kolonen bei den späteren Einbrüchen

der Ansivaren und anderer rechtsrheinischer Franken, Chatten und Alemannen nicht frei, sondern immer wieder Zinsbauern der Sieger wurden, bis endlich der ripuarische Adel unter seinem Könige auch die letzten vorgefundenen Herren, nur soweit sie mächtig genug waren, als gleichberechtigte in sich aufnahm, die schwächeren aber höchstens als Laten im Besitze liess. Dafür spricht die grosse Zahl der mancipia und der mansi serviles, die schon in den ältesten Urkunden auftreten. Auch Latenhufen werden noch 997 in Diedenhofen erwähnt. (Mittelrh. Urk.-Buch I, 274.)

Wie weit zusammenhängend die Ländereien dieser weltlichen und geistlichen Grundherren waren, geht bei dem allgemeinen Streben der Karolingerzeit, den Boden durch freie und unfreie Zinsleute zu verwerthen, am deutlichsten aus den gleichwohl stattfindenden Einforstungen hervor. Ueber diese Bannwälder sind die Urkunden gewiss nur sehr unvollständig erhalten. Aber die vorhandenen zeigen, dass 896 König Zventibold dem Erzbischof von Trier und dem Stift St. Maximin auf ihre Bitten gestattet, ein Waldterrain von ungefähr 12 □Meilen zwischen der Losheim-Trierer Strasse und dem Hochwald als Bannforst zu schliessen. 949 (Ebd. I, 1) wird Trier von neuem der Wildbann von Cerf-Lerrich bestätigt. 973 (Ebd. I, 238) schenkt Otto II. demselben Erzstift ein Gebiet von $14^1/_2$ □Meilen zwischen Manderscheid und Echternach an Kyll, Lieser, Mosel und Kell: totum in forestum tenendum cum omnibus foresti legaliter justisque appendiciis. 992 erlaubt Otto III. zwei Edlen 4 □Meilen, von der Mündung der Adenau in die Aar aufwärts zur Hohenacht, einzuforsten. Daneben werden andre grosse Wälder und Einöden erwähnt. Um das Kloster Ravengiersburg lagen 3 □Meilen Wald. 762 (Ebd. I, 15) war die Waldmark des Palatium Sinzig 4 Meilen die Aar entlang ausgedehnt. 788 (Ebd. II, 16) erhält Echternach campum unum von 2,5 □Meilen Ausdehnung zwischen Weis-Dadeldorf und Memmingen. 820 (Ebd. I, 52) werden an die Zelle von St. Goar $1^1/_2$ □Meilen Wald um die villula Biebernheim geschenkt. 840 umfasst die Zehntgrenze der Pfarrei Nachtheim eine Trier gehörige Einöde von 10 □Meilen, in der ausser Nachtheim nur die beiden kleinen Rodungen Welcherath und Retterath lagen, während sie jetzt 47 Ortschaften umfasst. Noch aus späterer Zeit liessen sich die Beispiele sehr vermehren.

Aus diesem weit überwiegenden grundherrlichen Besitze, dessen Wald- und Weidenutzungen nach Möglichkeit, sei es durch Pacht oder Leihe an eigene oder fremde Nachbarorte, sei es durch allmählich vermehrte Ansiedelungen verwerthet wurden, wird auch der Umstand er-

klärlich, dass im Rheinlande weder die thatsächlichen Grundlagen, noch die begrifflichen Auffassungen von Almende und Mark mit hinreichender Schärfe auftreten. Bei allen grundherrlichen Anlagen sind die Merkmale von Almende und Mark schwer festzuhalten. Solche Kolonien werden in der Regel nur so angelegt, dass jeder Kolon die ihm für seine Stelle überlassene Fläche im einzelnen zugewiesen erhält. Ausser Dorfanger, Wegen und Triften nebst einigen beschränkten Weide- und Viehstandplätzen ist keine wirthschaftliche Veranlassung, andere gemeinschaftliche Almendgrundstücke besonders auszulegen. Alle übrig bleibenden Grundstücke behält vielmehr der Grundherr zur eigenen Verfügung. Jede Einräumung von Nutzungen darin an die Kolonisten oder an andere Nachbarn, sei sie unentgeltlich oder gegen Zins, hängt ebenso, wie das Weitergreifen der Rodungen, von seiner Bewilligung und Bestimmung ab. Weisthümer, welche sich auf die herkömmliche Art solcher Nutzungen und die dadurch bedingte Waldbewirthschaftung beziehen, haben indess, obwohl sie weder wirkliche Almenden noch Marken betreffen, grosse Aehnlichkeit mit solchen aus Fluren, bei welchen Almende- oder Markrechte bestehen. In Fällen, in denen die Nutzungen der Dorfinsassen über ihr gesondertes Kulturland hinaus auf grundherrliche Wiesen und Wälder oder Rodungen ausgedehnt sind, kann es scheinen, als ob die Dorfflur keine bestimmte Grenze habe. Auch kann in der That zweifelhaft sein, wie weit ein Grundherr gewissen, dauernd in der Benutzung der Ortsinsassen belassenen Grundstücken bewusst oder doch thatsächlich den Charakter der Almende eingeräumt hat.

Diese Unbestimmtheit in der Auffassung der Verhältnisse kommt auch in den rheinländischen Urkunden vielfach zum Ausdruck.

Schon in der karolingischen Periode ist darin der Sprachgebrauch sehr schwankend und wird es um so mehr in der späteren Zeit. Die urkundlichen Worte: in Flaishaimo marca, 804 (Mittelrh. Urkb. I, 43); in commarca Bardunbach 867 (Ebd. I, 108); in fine vel marca Walthusa 881 (Ebd. I, 119), lassen sich nicht anders auslegen, als in den Gemarkungen Flüssen, Bardenbach, Walthausen. In Walthausen bestand neben dem Dorfe und den Aeckern ausdrücklich eine Silva communis, also eine Almende, was bei den anderen Dörfern zweifelhaft bleibt. Die Almende mit Ausschluss des Dorfes wird mit marca in zwei Urkunden von 835 bezeichnet (Ebd. II, 30), durch deren erstere in villa Osseritze mansus ingenuilis 1 serviles 2 cum omnibus adjacentiis quidquid in marca prefate villule verliehen werden, durch die zweite 2 mansi vestiti cum appertinenciis que jacent

in Osseritze marca. Ebenso kommt 895 vor: in villa et marca Henstal und 964 (Ebd. I, 218) in villa quae vocatur Mertilacha in marca Mertilachoro. Möglicherweise ebenfalls eine Almende, jedoch wahrscheinlicher ein vom Grundherrn in nähere Beziehung zur Dorfschaft gesetztes Beunden- und Waldstück wird in der Urkunde von 867 bezeichnet: in Dahlem 1 curtilis et in commarca ipsius villulae bifangum unum ubi possunt edificari mansa centum nec non insaginari porci mille et conjacet illa silva inter Smideheim et Basenheim. Ein solcher, ausserhalb der Gemarkung und der Almende liegender Wald wird anscheinend auch 886 in Dinspel (Ebd. I, 120) erwähnt. Es werden hier verliehen 1 curtis salaricia cum casa et horrea, prata ad carrada 4 et mansa composita 8 cum waltmarca et mancipiis que ibidem consistunt. Diese Gemarkung besteht indess nach Lamprecht (I, 355) nur aus zwei Einzelhöfen, welche als solche ohne nennenswerthe Almendstücke völlig abgeschlossen sind. Möglicherweise bezieht sich hier waltmarca nur auf einiges Buschwerk oder ist lediglich einer üblichen Formel entnommen. Dagegen wird 762 die Mark des Palatium Sinzig als ein Wald, der sich 4 Meilen die Aar entlang erstreckt, bezeichnet. Am meisten im Sinne einer gemeinen Mark äussert sich eine Urkunde von 948 (Ebd. I, 187). In ihr werden erwähnt in Rossebach 5 mansa, in Rifenesbach 1 mansus, in Conciberg 3 mansa, et in ipsis locis habitantes habent communionem in silvis et pascuis cum habitantibus in villa quae dicitur Viscala. Indess wird dieser Wald nicht als marca bezeichnet, ist vielmehr Prümscher Besitz. Die angeblich 633 abgefasste Urkunde über 6 villae in marca Burensae ist eine viel spätere Fälschung. (Mittelrhein. Urkbh. I, No. 7; Goerz, Mittelrh. Regenten, I, No. 73.

Dieselbe Unbestimmtheit der Auffassung, die schon in diesen ältesten Urkunden herrscht, tritt erklärlicherweise auch in den sehr zahlreichen Weisthümern Rheinlands auf. Indess lassen sich hier bei der Ausführlichkeit der Angaben die wirklichen Verhältnisse mit hinreichender Deutlichkeit übersehen.

Die Hauptmasse der rheinischen Weisthümer gehört Dorfgemarkungen an, deren Weide und Wald den Dorfgenossen, wenn auch einschliesslich der Gutsherrschaft, allein zustehen, und ihre Almende bilden. Doch giebt es auch grundherrliche Forsten und Heiden, in welchen mehrere benachbarte Ortschaften Rechte ausüben. Ebenso bestehen selbstständige grosse Waldgüter, welche mit keiner Ortschaft näher verknüpft sind, sondern nur an die nothwendigen Förster, Waldboten und Arbeiter (Forsthuber) einiges Rodeland abgegeben haben.

Von solchen selbstständigen Holzmarken mit einer genossenschaftlichen Verwaltung, welche eigene Gerichtsbarkeit übten und Rechtsweisungen gaben, wird indess im rechtsrheinischen Ansivarien nur die des Königsforstes bei Bensberg (1386, Grimms W. VI, 715) erwähnt, die schon ihr Name als Königsland charakterisirt. Das Vier-Herren-Gericht auf dem Einrich (1361, Ebd. 745) war keine Mark, sondern der noch dem Volkslande angehörige Sprengel eines hessischen Untergaues, dessen Grenzen nördlich die Lahn, südlich die Wisper, östlich die Wasserscheiden zum Aarbach um Katzenellenbogen und westlich die Uferhöhen des Rheins, unter Ausschluss von Caub, St. Goar und Boppard, bildeten.

Links des Rheins von der Nordgrenze Ripuariens ab, zwischen Röhr, Maas, Eifel und Rhein bis gegen die Mosel, bestanden als besondere Holzmarken die Reste der grossen Waldungen der Ardenna. Sie erweisen indess deutlich ihre Natur als ursprünglicher Königsbesitz.

Der Aachener Reichswald (1342, Gr. II, 772, 1424, IV, 789 und VI, 708), ebenso die Wasenmeistereiwaldungen bei Düren (II, 791) und der Flamersheimer Wald (II, 685) gehörten den Markgrafen von Jülich, und ihre Weisthümer bestimmen über die Waldboten, Förster, Forsthüfner und den Wildbann, sowie über die Waldrechte einiger Nachbargemeinden. Ebenso bezeugen die Weisthümer von Morenhofen (1468, II, 664) und die der Erbwildförster zu Kesselingen an der Aar (1617, II, 640) den Erzbischof von Köln als Grund- und obersten Gerichtsherrn. Aehnlich nennen die Waldrechte von Cornelismünster (1482, II, 784) das dortige Stift, das Weisthum der Forsthuber von Rode (1398, II, 304 und VI, 563) die Herren von Esche, ein altes Burggrafengeschlecht des Maifeldes, und das Kurrenberger Jahrgeding über den Meierwald (1454, VI, 639) den Erzbischof zu Trier als Grundherren.

Von grundherrlichen Forsten, in denen anscheinend fremde benachbarte Ortschaften Berechtigungen haben, spricht das Weisthum des Moringer Waldes zwischen Reifferscheid und Malmedy (1518, II, 580). Die Herren v. Junkereidt sind oberste Gerichtsherren, die Herren v. Bütgenbach und v. Schönberg sind betheiligt und müssen dem v. Junkereidt gegen Vergewaltigung der Förster beistehen. Die drei Herren üben den Wildbann, der v. Junkereidt hat einen Wehrmeister und 4 Förster nach seiner Wahl zu setzen. 12 Schöffen sprechen das Waldrecht, ein Wehrmeister von Moringen mit 4 Förstern und 2 Schöffen, ein Schultheiss von Rochenreidt mit 2 Schöffen und ein Schultheiss von Honnigen mit 1 Schöffen. Die Landleute und Hof-

leute der drei Herren haben Holz-, Mast- und Weiderechte. Wenn Köhlerei erlaubt wird, oder Eckern über Bedarf fallen, wird der Zins zwischen den Herren getheilt.

Nahezu entsprechende Verhältnisse, wie die des Moringer Waldes, ergeben sich für St. Peterswald an der Untermosel nahe Leffelscheid (1512, II, 420), für Kirst und Thirn bei Cond (II, 434), ebenso auch am Hunsrück in Warmsroth und Genheim (1608, II, 185), im Hoingerait (1532, VI, 454) sowie im Hochwald (1546, IV, 711) und in Losheim (1302, VI, 454). Ueberall treten in diesen Waldmarken neben den Grund- und Gerichtsherren berechtigte Erben auf, welche an Verwaltung und Gericht betheiligt sind und ihre Ansprüche fest abgrenzen. Ob dieselben aber ursprünglich schon lediglich vom Grundherrn zu den Nutzungen zugelassen wurden, oder sich auf frühere alterworbene Rechte aus der Zeit der Gemeinfreiheit stützen konnten, ist bei dem Mangel urkundlicher Grundlagen nicht zu erkennen. Die Vermuthung solcher älterer Berechtigungen können nur die ursprünglichen Hüfner und ihre Rechtsnachfolger in solchen Dorfschaften für sich haben, deren Bestand in die Merowingerzeit zurückreicht.

7. Verfassungs- und Agrarzustände im Salier-Reiche.

Die lex Salica, die erste geschriebene Gesetzgebung der salischen Franken, ist von den Anfängen des fränkischen Reiches an für das gesammte Mittelalter die wichtigste Grundlage deutschen Privat- und öffentlichen Rechtes gewesen. Gleichwohl ist durch die lange, jederzeit lebendige Geltung des Gesetzbuches sein Verständniss nicht erleichtert, sondern erschwert worden. Denn seine Bestimmungen haben, je nach den zeitweiligen Umständen und Bedürfnissen, schwer erkennbare Zusätze und Abänderungen erfahren. Es wird nur durch die schärfste, auf die handschriftliche Ueberlieferung, wie auf den gedankenmässigen und thatsächlichen Inhalt gerichtete kritische Vergleichung möglich, eine Geschichte des Gesetzes herzustellen und zu zeigen, welche Gestalt dasselbe in den verschiedenen Perioden seiner Entwickelung gehabt hat. Die historisch wichtigste Aufgabe, das Gesetz in seiner ältesten Form zu verdeutlichen, hat bis jetzt vorzugsweise G. Waitz in seiner Schrift: »Das alte Recht der salischen Franken« [1]) (Kiel 1846) ins Auge gefasst. Er hat für die Herstellung

[1]) Eine synoptische Zusammenstellung aller für die Kritik in Betracht kommenden Texte ist von J. H. Hessels, lex Salica, London 1880, gegeben. Die chrono-

eines solchen, dem ältesten nahekommenden Textes die vier anerkannt am besten geeigneten Handschriften des 8. und 9. Jahrhunderts benutzt und daraus den zur Zeit zuverlässigsten Boden für die Beurtheilung der Zustände des salischen Volkes geschaffen, welche bei der Abfassung des Gesetzes bestanden.

Seiner Entstehung nach gehört das salische Gesetz, wie das älteste westgothische des Königs Eurich und das burgundische Gundobads, den ersten Verfassungseinrichtungen der selbstständigen deutschen Königreiche auf dem Boden der noch fortwirkenden römischen Verwaltung an. Die Gesetzgebung der drei Reiche beginnt fast gleichzeitig. Waitz nimmt die salische, Brunner die westgothische als die frühere an. Für beide, wie für die burgundische, ergeben sich die Beweggründe deutlich und übereinstimmend. Sie lagen einerseits in dem Bedürfniss beweisfähiger fester Normen, nachdem auf den weiten, zentralisirt regierten Gebieten durch den König und seine Beamten die alte gewohnheitsrechtliche Volksgerichtsbarkeit aufgelöst war, andrerseits in der Nothwendigkeit, das Verhältniss zu den Römern zu ordnen. Obwohl die Kirche als solche erst später in Frage kam, schuf schon die persönliche Stellung des römischen Klerus den unterworfenen Romanen in den neuen Staatenbildungen die Lage von Unterthanen und Anspruch auf staatsbürgerliche Rechte.

Der dementsprechende Inhalt der lex Salica weist ihre erste Abfassung, welche leider nicht so bestimmt datirt ist, wie die der Gesetze Eurichs (466—494) und Gundobads (474—516), mit innerer Nothwendigkeit in die Zeit einer beginnenden ruhigen Organisation der dauernden auf römischem Gebiete gemachten Eroberungen des salischen Königs. Waitz rückt die erste Sammlung in die Regierung Chlogios hinauf, Brunner setzt sie unter Chlodwig.

Diese Zeiten liegen nicht weit auseinander. Entscheidend muss für die Frage sein, wie weit nach den Vorschriften des Gesetzes die Verfassung des Königreiches gegen den alten Volksstaat vorgeschritten erscheint. —

Die Bestimmungen der Tit. XLIV, 1, XLVI, 1, 2 und LX, 1 erweisen, dass die salischen Franken ebenso wie die ripuarischen in älterer Zeit in Hundertschaftsverbänden lebten.[1]) Die örtlichen Ab-

logische Sonderung sämmtlicher, auch der spätesten, dem Gesetze eingefügten Zusätze und Abänderungen hat J. Merkel, lex Salica, Berlin 1850, versucht.

[1]) Dem steht keineswegs entgegen, dass das anscheinend Childebert I. und Chlotar I. (511—558) zuzuschreibende Pactum pro tenore pacis, 9 und 16 (Boretius, Capitul. IV, S. 102) die Errichtung von Centenen anordnet, um das Räuberunwesen zu unterdrücken.

grenzungen der Centenenbezirke sind im Salierlande nicht so bestimmt festgestellt, wie in Ripuarien und Oberdeutschland, aber es ist kein Zweifel, dass sie auch hier unter der althergebrachten Vorstandschaft des Centenarius allgemein verbreitet waren und derselben Entwickelung aus der Hundertschaft zur Grafschaft unterlagen, wie sie o. S. 467 und 570 erörtert ist.

Der Centenar der lex Salica scheint sogar noch etwas mehr Ansehen und Selbstständigkeit bewahrt zu haben, als sie ihm hundert Jahre später nach der lex Ribuaria zukommen, denn die salischen Vorschriften zeigen ihn noch mit selbstständigen und nicht unwichtigen gerichtlichen Geschäften betraut, allerdings gehören sie nur der gewissermassen verwaltenden Gerichtsbarkeit in Ehe- und Vormundschaftssachen und bei Grundbesitzveränderungen an. Neben dem Centenar tritt im salischen Gesetz auch noch der Thunginus, wahrscheinlich der alte volksmässige Gaurichter, auf.[1]) Indess konkurrirt er im wesentlichen nur noch mit dem Centenar. Für alle Strafgerichtsbarkeit und für prozessalische, bei welcher ein fiskalisches Interesse auftreten konnte, erscheint auch in dem ältesten Text schon überall der Grafio, oder die Sachen gehen, wie nach Tit. LVI, weiter ad regem.

Denn dass der Bestand der Centenen im allgemeinen im Reiche vorausgesetzt wird, ergiebt der viel ältere Text der lex in den angezogenen Titeln klar. Gleichwohl ist anzunehmen und ganz erklärlich, dass die volksmässigen Hundertschaftsverbände auf das neue Eroberungsland nur theilweis übertragen worden waren. Wo sich die Masse der Gemeinfreien festsetzte, werden sie auch zur Errichtung der gewohnten Communalverbände unter eigenen Vorständen geschritten sein. Wo aber grösserer Landbesitz an weltliche oder geistliche Grosse verliehen und von diesen mit eigenen Leuten oder Romanen besetzt wurde, war für Centenen keine Grundlage da, der Name hätte sich nur auf ein Scheinbild bezogen. Ferner zeigen die Bestimmungen des gedachten Capitulare, dass es sich um eine neue polizeiliche Massregel handelte. Der alte Text der lex Salica enthält keinerlei Andeutung, dass die Mitglieder einer Hundertschaft für einen Raub oder irgend ein Verbrechen, dessen Thäter sie nicht haftbar machten, ihrerseits verantwortlich und ersatzpflichtig gemacht werden könnten. Dies aber ordnen die beiden Könige nunmehr an: Decretum est, ut quia in vigilias constitutas nocturnos fures non caperent, eo quod per diversas intercedente conludio scelera praetermissa custodias exercerent, centenas fieri. In qua centena siquis aliquid deperierit, capitale qui perdiderat recipiat, et intro insequatur. Vel si in alterius centena appareat et adhuc admoniti si neglexerint, quinis sol. condemnentur. Capitale tamen qui perdiderat, a centena illa accipiat absque dubio, hoc est, de secunda vel tertia custodia. Dafür war allerdings die Einrichtung von Centenenbezirken über das gesammte Reich, auch wo sie noch nicht bestanden, erforderlich. Dass aber dadurch das alte autonome Communaldasein der Centenen wieder Leben und Ansehen, und die Centenare erhöhte Würde erhalten hätten, wird sich nicht annehmen lassen.

[1]) Brunner, Deutsche Rechts-Gesch., Bd. II, S. 149.

Dies zeigen Tit. XLV, 4, LI, 1, 2, LIII, 4, 7 und LVI, namentlich aber der Unterschied, der zwischen der Thätigkeit des Thunginus und des Grafio in Tit. L, 2 und 3 gemacht wird. Auch hat der Thunginus ebenso wie der Centenar nur das Wehrgeld des gewöhnlichen Freien von 200 Sol., der Graf das dreifache.

Es ist aber nach dem Inhalte der lex nicht allein der alte Volksbeamte, sondern ersichtlich auch der gesammte alte Geschlechtsadel auf die Stufe des Gemeinfreien herabgedrückt. Der König muss bereits die Macht erlangt und geübt haben, die durch Geburt und Reichthum angesehenen Familien zu beseitigen. Auch die Vernichtung der Theilfürsten und deren Familien scheint vollzogen, denn das Gesetz kennt nur einen König, und umfasst das gesammte Salierreich. Der Tit. XLVII spricht ausdrücklich von den Grenzen des alten Saliergebietes zwischen der Silva carbonaria und dem Liger oder Leger, und kennt das jenseits dieser Grenzen erweiterte Reich in offenbar schon erheblicher Ausdehnung. Diesen Titel aber für später eingeschoben zu halten, ist kein ersichtlicher Grund. Es müssten dann auch alle Festsetzungen über die Romanen spätere Zusätze sein, da diese erst auf dem Eroberungslande jenseits des alten Saliergebietes in den Staatsverband aufgenommen sein können.

Der König steht nach dem Gesetze bereits ganz allein, und nur der hat höhere Ehre als jeder Freie aus dem Volke, der Beamter des Königs ist, oder unmittelbare Beziehungen zu dessen Person hat.

Die Klassen des Volkes sind nach Tit. XLI die ingenui Franci mit 200 Solid. Wehrgeld. Ihnen steht nach Tit. XLI derjenige Barbarus gleich, qui legem salicam vivit. Beiden untergeordnet ist der Letus (Tit. XLII und XXVI) und der Romanus homo possessor, welche mit nur 100 Sol. bemessen sind, und tiefer noch der Romanus tributarius, der auf $62^1/_2$ Sol. gewürdigt ist. Dann folgen die Servi, die Sklaven, deren Tödtung kein Wehrgeld, sondern nur Ersatz und unter Umständen Strafe nach sich zieht.

Unter den ingenui wird einmal in Tit. XXI, 1 ein baronus ingenuus genannt, den anzufallen und zu verletzen mit 15 Sol. geahndet wird. Indess ergiebt sich nicht, ob dies nicht für jeden Freien gelten soll.

Ueber diese allgemeine Volksmasse erheben sich nicht einmal die rachimburgii, die Urtheilsfäller auf den Gerichtstagen, sie können sogar nach Tit. LVII bereits mit Geldstrafen angehalten werden, ihre Entscheidung auszusprechen.

Dagegen steht nicht allein der Graf, sondern auch der Sacibaro,

anscheinend der Rechtsausleger und Gehülfe des Grafen, wenn er ein Freier ist, in gleichem dreifachen Wehrgelde des Freien. Dass dies Wehrgeld auch dem Sacibaro nur als Beamten des Königs zukommt, ergiebt sich daraus, dass nach Tit. LIV ein puer regis, ein Eigener des Königs, Sacibaro sein konnte und dann durch das halbe Wehrgeld von 300 Sol. gebüsst wurde. Der Sacibaro war für Vorbereitungen und vielleicht als Schriftkundiger wegen des geschriebenen Rechtes unentbehrlich, scheint auch gelegentlich (Tit. XL) Strafgelder eingezogen zu haben. Mehr als drei solcher Gehülfen sollen nicht auf demselben Gerichtstage erscheinen.

Auf denselben dreifachen Betrag, wie bei dem freien Beamten, erhöht sich auch das Wehrgeld dessen, der in truste dominica, im speziellen Schutz oder Dienst des Königs steht, und der halbe Betrag mit 300 Sol. steht dem Romanus homo conviva regis zu (Tit. XLI, 5).

Dass der König selbst in seinen Rechten und Befugnissen nirgend unmittelbar erwähnt wird, ist schwerlich ohne Bedeutung. Seine Machtvollkommenheit scheint sich von selbst zu verstehen. Nur der Parteien wegen erklärt Tit. I, 4, dass man den, der in dominica ambasia fuerit occupatus, mannire non potest.

Unberechtigterweise vor dem Könige erfolgte Freilassungen werden nach Tit. XXVI nicht rückgängig, sondern müssen entschädigt werden. Wenn der König jemandem eine Einweisungsurkunde zur Niederlassung an einem Orte gegeben hat, und jemand diese vor Gericht vorgelegte Urkunde anzufechten wagt, verfällt er in 200 Sol. Strafe. Bei der Bestimmung Tit. XVIII: Si quis ad regem innocentem hominem absentem accusaverit sol. $62^1/_2$ culpabilis judicetur, ist man versucht, an bereits häufige böse Erfahrungen zu denken.

Beachtenswerth gegenüber der lex ribuaria ist, dass die Erwähnung von Rechten des königlichen Fiskus und von Ansprüchen auf Vermögenskonfiskation in der lex Salica sehr selten vorkommt.

Der Fiskus beerbt nach dem Gesetz nur laut Tit. LX, 3 den freiwillig aus der Parentilla Getretenen, welcher erblos verstirbt, und erhält nach Tit. LXII den mangels aller Parentes erblos bleibenden Theil der Bussen, sowie nach Tit. XLI, 11 den reipus oder das Ringgeld der sich wieder verheirathenden Wittwe, wenn keine Verwandten bis zum 6. Grade vorhanden sind. Die einzige ausdrücklich angedrohte Vermögenskonfiskation ist die in Tit. LVI, wegen beharrlichen Ungehorsams, sich vor Gericht zu stellen: Tunc si ille, qui eum admallat, ista omnia impleverit et ille, qui admallatus est, ad nullum placitum venire voluerit, tunc rex ad quem mannitus est, eum extra sermonem

suum ponat. Tunc ipse culpabilis et omnes res suas erunt. Die Konfiskation muss also noch ausdrücklich vom Könige ausgesprochen werden, und scheint nach dem Schluss des Titels durch Zahlung der gesammten Schuld rückgängig gemacht werden zu können. Mittelbar drückt die Konfiskation nur noch Tit. LV, 2 aus: Si quis corpus jam sepultum expoliaverit uuargus sit,[1]) aber auch hier sagt das Gesetz: usque in die illa, quam ille cum parentibus ipsius defuncti conveniat.

Indess ist durch nichts ausgeschlossen, dass nicht Vergehen gegen den König die Konfiskation als selbstverständlich herbeiführten.

Unverkennbar zeigt das Gesetz ganz eigenthümliche Gesichtspunkte. Keineswegs lässt sich sagen, dass in der Verfassung, die es feststellt, mit Schonung oder Vorliebe charakteristische Züge des alten Volkslebens bewahrt worden seien. Vielmehr ist alles neu, sowohl die demokratische Gleichheit des Volkes, wie die schroffe monarchische Stellung des Königs. Aber der Ernst der Neuerungen ist mit grosser, und wahrscheinlich bewusster Vorsicht behandelt. Man kann sich der Erinnerung an den Krug des Remigius (o. S. 556) und an die Hinterhaltigkeit Chlodwigs nicht entziehen. Indess auch ganz abgesehen von diesem Hinweise lässt sich kaum denken, dass es vor der Schlacht bei Soissons einen Zeitpunkt gegeben habe, in den die Abfassung des Gesetzes in ihrer vorliegenden Form fallen könnte. Denn wenn die Nachrichten Gregors richtig sind, hat Chlogio, wie o. S. 509 gezeigt worden ist, erst wenige Jahre vor seinem Tode Cambray und das Land bis zur Canche erobert. Bald darauf fand der Einfall Attilas statt, und 464 war bereits Syagrius gegen Childerich wieder siegreich. Es bliebe also nur die Zwischenzeit unter dem angeblichen Könige Merowaeus. Während dieser aber ist höchst unwahrscheinlich, dass das gesammte Gebiet der salischen Franken einheitlich unter einem ausschliesslich herrschenden Könige gestanden habe. Die Zustände, welche das Gesetz abspiegelt, wird man daher unter der vollen Herrschaft Chlodwigs suchen müssen. —

Frägt man also nach den allgemeinen Lebensverhältnissen des salischen Volkes in jener Zeit, so lässt sich auf dieselben zwar nur aus äusserlichen, meist durch Strafbestimmungen angedeuteten Beziehungen schliessen, aber das Bild ist doch nicht arm an erkennbaren Zügen, die am deutlichsten das unmittelbare tägliche Leben charakterisiren.

Das Wohnhaus der Salfranken erscheint im gesammten Gesetze

[1]) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I, 168, 172.

als eine sehr einfache Hütte. In Titel LVIII de chrene cruda heisst es, der zahlungsunfähige Mörder debet in casa sua intrare et de quattuor angulos terrae in pugno collegere et sic postea in duropullo (Thürpfosten), hoc est in limitare, stare debet, intus in casa respiciens et sic de sinistra manu de illa terra trans suas scapulas jactare super illum, quem proximiorem parentem habet. Die ergänzenden späteren Zusätze zu Tit. XXVII (Boretius, S. 35, 97, 98) Si quis casam alienam sine consilium domini sui traxerit, 30 sol. c. j. und (Capitulare II, 9) domus si pro firmamento ebrius habuisse probatur 45 sol. c. j., zeigen, dass das Haus auch leicht eingerissen werden konnte, selbst wenn es besondere Stützen hatte, und Capit. III, 2, de eo qui lapidem super domum alienam jactaverit, setzt voraus, dass Jemand super ingenuum, dum in domum suam resedit, quamlibet de supra tecto lapide miserit aut jactaverit. Der Bau ist also vierseitig, im Innern ungetheilt, leicht errichtet, steht in allen Ecken ungedielt auf der blossen Erde. Der Raum ist bis zum Dach so offen, dass durch das Dach geworfene Steine auf die darin Anwesenden fallen. Das Gebäude hat aber Thürpfosten und eine Thür, welche verschliessbar sein konnte. Denn Tit. XI de furtis ingenuorum vel effracturis unterscheidet bei effractura: Si vero clavem effrigerit aut adulteraverit et sic in domo ingressus fuerit. Auch Tit. XIII de rapto ingenuorum setzt die höhere Strafe, si puella ipsa de intro clavem aut de screuna rapuerint. Dabei wird das verschlossene Haus der Screuna entgegengesetzt. Auch die Decretio Chlotarii (Bor. 103) spricht von gestohlenen Dingen, die in alterius domum, ubi clavis est, gefunden worden, setzt also ebenso andere Häuser ohne Verschluss voraus. Dies erinnert an die Klappthüren und Vorstecker der Hausurnen (Bd. III, S. 129, Anl. *28*.)

Das Wirthschaftsgehöft wird jedoch nicht lediglich durch eine solche casa gebildet, vielmehr ist dieser Wohnraum von verschiedenen einfachen, aber gesonderten Baulichkeiten umgeben. Es werden ausser der Screuna Tit. XVI spicario aut machalum cum annona, sutis cum porcis und scuria cum animalibus erwähnt. In dem späteren Capit. I, 11 de muliere caesa erscheint eine ancilla cellaria aut genicium domini sui tenens. Unbestritten ist, dass unter screuna, welche Tit. XXVII, 22 in screuna cum clave und sine clave unterscheidet, ursprünglich unterirdische Räume (vgl. Bd. III, S. 113, 139) verstanden wurden, von denen Tacitus Germ. 16 sagt: solent et subterraneos specus aperire eosque multo insuper fimo onerant, suffugium hiemi et receptaculum frugibus. Solche Räume hiessen auch genicium von gynecaion, weil die Mägde darin spannen und webten. Auch

kommt in Tit. XVI der lex sal. casa cletem salina vor, welche Worte Müllenhoff mit Nebengebäude (von saljan) übersetzt.[1])

Die Bauten, welche nach dem Maasstabe der casa sehr leicht und unansehnlich gedacht werden müssen, waren von einem Zaun umschlossen. Die sepes aut concides konnten nach Tit. XVI, 4 in Brand gesteckt werden, waren also nicht Hecken, sondern aus trocknem Holz errichtet. Tit. XXXIV de sepibus furatis sagt spezieller: si quis tres virgas, unde sepes super ligatur, vel retorta, unde sepes continetur, capulaverit aut tres cambortos involaverit aut excervicaverit sol. 15 c. j. Man würde dies Bild nach der folgenden No. 2 und 3 des Titels zunächst auf Flurzäune zu beziehen haben, da aber No. 4 unter mehr als vervierfachter Busse hinzufügt: si quis per malo ingenio in curte alterius aut in casa vel in quolibet aliquid de furto miserit, wird anzunehmen sein, dass auch der Hofzaun derartig aus Pfählen und verflochtenen Ruthen hergestellt wurde. Es wird dies um so wahrscheinlicher, weil nach Tit. LVIII de chrene cruda, der Mörder, der sich durch den oben erwähnten Wurf seiner Hauserde des Besitzes begiebt, postea in camisia discinctus, discalcius palo in manu sua sepe sallire debet, der Zaun also immerhin nur von mässiger Höhe sein konnte. —

Ob villa ein einzelnes solches umzäuntes Gehöft oder ein Dorf bezeichnet, unterscheidet das Gesetz nicht deutlich.

Der Tit. XLV de migrantibus, ähnlich auch das spätere Capit. I, 9 (Bor. 91) de homine inter duas villas occisum, erweisen unbestreitbar, dass villa, wenn auch nicht ausschliesslich, doch sicher für Dorf in Gebrauch war.

Auch der Ausdruck der Malbergschen Glosse turpephaldeo bedeutet unzweifelhaft Dorfüberfall, und schon in Tit. XIV, 6 ist eine Mehrzahl von Räubern in Betracht gezogen und auf einen einzelnen Hof nicht hingewiesen. Mehrere Handschriften schreiben in demselben Titel als Malberg. Glosse das Wort secthis statt turpephaldeo.

Gleichwohl zeigt Tit. III No. 6: Si vero taurus ipse de tres villas communis vaccas tenuerit, hoc est trespillius, dass villa auch, wenn nicht von Einzelhöfen, so doch von verhältnissmässig kleinen Ortschaften gebraucht wurde, da diese 3 villae Brabants bei einem einzigen Stier zusammen nur etwa 40 Kühe besitzen konnten. Auch der Tit. XIV de superventis vel expoliatis sagt: 6. Si quis villa aliena

[1]) Boretius S. 141 sagt: cletem salina bedeuten eine aus Flechtwerk (cleda, claia) zusammengesetzte Wohnstätte und scheinen die casa (agreste habitaculum palis arundinibus et virgultis contextum, Isidor. bei Du Cange) zu erläutern.

adsallierit, quanti in eo contubernio vel superventi probati fuerint fuisse sol. 62½ c. j. Dies ändert die neuere Redaktion (Bor. 19) dahin: Si quis villam alienam adsallierit et ibidem ostia fregerit, canes occiderit vel homines plagaverit aut in carro aliquid exinde duxerit, malb. turpephaldeo, 200 sol. culpabilis judicetur. Quidquid ibidem preserit in loco restituet. Quanti in eo contubernio vel supervenientes fuisse probantur, 62½ sol. c. j. Dies deutet auf ein Gehöft. Denn nach Tit. VI, 2 wird qui canem, qui legamine novit, post solis occasum occiderit, mit 15 sol. bestraft. Man hielt also Hofhunde am Tage an der Kette, des Nachts konnte man sie nur im Hofe, nicht ausserhalb desselben im Dorfe, frei laufen lassen.

Von anderen Baulichkeiten ausser den Gehöften werden Wassermühlen erwähnt. Tit. XXII de furtis in molino commissis sagt: Si quis ingenuus homo in molino annona aliena furaverit et ei fuerit adprobatum, cui molinus est (hoc est ipso molinario) 15 sol. c. j. Dazu finden sich die späteren Zusätze: Si ferramento ibidem furaverit (malb. anthedio) sol. 45, und si quis sclusam de farinario ruperit, malb. urbis via lacina, sol. 15, endlich noch zum Tit. XXXI de via lacina: Si via quod ad farinario vadit cluserit, 15 sol. c. j.

Via (oder viae) lacina (vielleicht auch lagina) bedeutet schon im ältesten Texte, in der Ueberschrift des Tit. XXXI, nichts anderes, als Verhinderung oder Ueberfall auf einem öffentlichen Wege, Wegelagerung.

Tit. XXI de navibus furatis erwähnt nicht nur Schiffe und Kähne, sondern sagt auch: Si quis navem de intro clavem furaverit 35 sol. und si quis ascum de intro clavem repositum et in suspensum pro studio positum furaverit 45 sol. c. j. Es muss also an eine Baulichkeit zu Verschluss und Aufbewahrung, auch an einen Aufzug, um die Kähne nachsehen und ausbessern zu können, gedacht werden. —

Wie die Baulichkeiten wird auch alles Kulturland ausserhalb der Wohnplätze vorzugsweise nur in Verbindung mit Diebstahl und anderen Vergehen erwähnt.

In Tit. XXVII de furtis diversis werden Obstgärten näher geschildert: 6. Si quis in orto alieno in furtum ingressus fuerit 15 sol. c. j., spätere Bestimmungen (Bor. 32) setzen hinzu: Si quis immetus de pomario aut de perario deruperit 3 sol. Si vero in horto fuerint 15 sol. Si quis pomarium aut perarium excervicaverit sol. 3. Si in orto fuerint sol. 15 c. j.

Gleicher Busse unterliegt schon nach dem ursprünglichen Gesetze Tit. XXVII, 13. si quis vinea aliena in furtum vindemiaverit. Si vero vino exinde ad domum suam duxerit et discargaverit 45 sol.

c. j. Ferner: 7. Si quis in napina, in favaria, in pissaria, vel in lenticlaria in furtum ingressus fuerit 3 sol. c. j. 8. Si quis de campo alieno lino furaverit et eum aut in caballo aut in carro portaverit excepto capitale et dilatura 15 sol. Si vero in dorsum suum portaverit 3 sol. c. j.

Der Lein darf nur nach 8 oder 10 Jahren wieder auf die gleiche Stelle gesät werden, wenn er gedeihen soll. Auch von den Hülsenfrüchten muss man voraussetzen, dass ihnen nicht besondere Grundstücke eingeräumt sind, auf denen sie Jahr für Jahr gezogen werden. Dennoch machen die Bestimmungen den Eindruck, dass man an einen gartenmässigen Anbau auf vereinzelten und auch besonders eingezäunten Grundstücken eines Hofbesitzers, nicht an eine Anzahl kleiner nebeneinander liegender Parzellen mehrerer Vicini zu denken hat. Wenigstens sagt die Bestimmung des Capit. VI, 13 (Bor. 112): Si quis ortum aut nabianam effregerit 15 sol. c. j.

Selbst die Bestimmungen über die Wiesen lassen an nichts Gemeinschaftliches, höchstens an ein nachbarliches Nebeneinanderliegen denken. Tit. XXVII, 10, 11: Si quis prato alieno secaverit opera sua perdat. Et si fenum exinde ad domum suam duxerit et discargaverit 45 sol. Si vero tantum praesumpserit quantum in dorsum suum portaverit 3 sol. c. j. —

Gleichwohl könnten alle diese Hinweise vielleicht nur Nebengrundstücke, theils Beunden in der Nähe der Höfe, theils entfernte Bifänge oder Rodeländereien in Almenden oder Marken betreffen.

Es kommt deshalb für die Beurtheilung der Grundbesitzverhältnisse vor allem auf das eigentliche Getreidefeld, die messis, an.

Die Felder werden in Tit. IX de damno in messe vel qualibet clausura datum dahin erwähnt: Si quis animal aut caballum vel qualibet pecus in messe sua invenerit, penitus eum vastare non debet. Wer das thut, muss erstatten, wenn er läugnet, 15 sol. büssen. Si quis in messe sua pecora aliena invenerit, qui pastorem suum non habent et eas inclauserit et nulli penitus innotescat et aliqua ex ipsis pecoribus perierit, dann muss er die Verluste erstatten und 35 sol. büssen, si alicujus porci aut qualibet pecora ipsum custodientem in messe aliena currerint und er läugnet, 15 sol. c. j. Si vero, sagt ein späterer Zusatz, per inimicitiam aut per superbia sepem alienum aperuerit, et in messe, in prato, in vinia vel in qualibet laborem pecora miserit, muss er ersetzen und 30 sol. büssen. Daran schliesst sich Tit. XXVII de furtis diversis: 5. im Zusatz: Si quis in messe aliena pecus suum in furtum miserit 15 sol. c. j. Diese Bestimmungen zeigen sämmtlich, dass ge-

sonderte, ja sogar wenn nicht durch Zäune, doch durch Hecken oder Gräben abgeschlossen liegende Felder, und ebenso gesonderte, mit oder ohne Hirten weidende Viehheerden oder Viehstücke des einzelnen Eigenthümers vorausgesetzt sind. Auf bäuerliche Besitzer, deren Felder in einer Dorfflur in Gewannen liegen, und deren Vieh in gemeinschaftlicher Heerde in Brache und Stoppeln oder auf besonderen Weidegrundstücken geweidet wird, sind diese Festsetzungen völlig unanwendbar. Sie setzen Einzelhöfe oder solche Dörfer voraus, deren Besitzungen ähnlich wie bei den Einzelhöfen nicht im Gemenge, sondern gesondert liegen und untereinander keine Weidegemeinschaft haben. Insbesondere würde in einer Gemengflur die Oeffnung des Zaunes per inimicitia aut superbia gar keinen Sinn haben, denn in der Gemengflur schützt der Zaun nur das gemeinsame Winter- oder Sommerfeld, in welchem jeder Besitzer nach Verhältniss betheiligt ist, so dass der den Zaun Oeffnende sich selbst wie allen seinen Nachbarn Schaden thun würde.

Auf Einzelhoffelder sind auch die Diebstahlsfälle XXVII, 24 u. 25 zu beziehen: Si quis campo alieno araverit (extra consilium domini sui) et non seminaverit sol. 15 c. j. Si quis in campo alieno araverit et seminaverit (nach der Glosse fehlt, wie Kern Glosses § 151 erklärt: »und erntet«) 45 sol. c. j. Da Lamprecht I, 48 Gewanne voraussetzt, wendet er nicht mit Unrecht ein, dass blosses Beackern eines fremden Feldstückes nicht hätte bestraft werden können. Das Verpflügen kam hier nur zu häufig vor, und wenn der Besitzer den Nachbar in seine Grenzen zurückwies, erlangte er schon Genugthuung durch die Ackerarbeit, die derselbe ausgeführt hatte, auch ging ihm durch die Grenzverletzung sein Antheilsrecht nicht verloren. Bei den Kämpen der Einzelhöfe aber konnte der Eingriff nicht unverschuldet oder unabsichtlich sein. Ueberdies konnte bei der hier üblichen Feldgraswirthschaft das Ackern den Eigenthümer auch schädigen. Deshalb behandelt ihn das Gesetz als Diebstahlsversuch. Die Anwendung auf Einzelhöfe stimmt auch mit der Stellung des Titels im ältesten Theile des Gesetzes.

Unbestimmt erscheint die Beziehung von Tit. XXVII, 15: de messi vero similiter observandum est, d. h. wie bei 14 in vinea, 3 sol. Busse, wer in furtum vindimiaverit, und 45 sol., wer die Ernte nach Hause fährt und dort abladet.

In auffallendem Gegensatz gegen Tit. XXVII steht dagegen Tit. XXXIV de sepibus. No. 2 und 3 lautet hier: Si quis per aliena messe postquam levaverit erpicem traxerit aut cum carro sine via

transierit 3 sol. c. j. Si quis per messe aliena jam palmitantem sine via transierit 15 sol. c. j. Dies sind Vorgänge, die bei Einzelhöfen oder gesonderter Lage der Grundstücke kaum irgendwo vorkommen können und werden, wie schon o. S. 567 zu Tit. 44 der lex ribuaria erklärt wurde. Noch weniger als in Ripuarien ist in Brabant zur Zeit der erheblich älteren lex Salica an Esche mit gewannähnlicher Vertheilung zu denken, auf deren Entstehung aus Markenland in Friesland und Westfalen zurückzukommen sein wird. Die im Gesetz hervorgehobenen Acker- und Saatbeschädigungen sind dagegen auf Dorffluren mit Gewannen und Gemenglage und dem dadurch bedingten Flurzwang völlig erklärlich mit besonderen Strafen bedroht. Denn alle Ordnung des Flurzwangs beruht, wie Seite 66 gezeigt ist, darauf, dass statt der Wege nur Ueberfahrtsrechte bestehen; deshalb aber müssen die Bestellungs-, wie die Erntearbeiten aller Besitzer zu bestimmter Frist begonnen und beendet werden. Da sich nun die Dreifelderwirthschaft mit ihren im Flurzwang liegenden drei Zelgen, also auch die Gewannlage, auf dem grossen zusammenhängenden Dörfergebiete des Hennegaus, Artois und der Picardie, nach den zahlreichen Urkunden der dortigen Klöster (vgl. o. S. 371, 547) und den coutûmes de Beaumont, als sehr weit verbreitet erweist, so ist es durchaus gerechtfertigt, die Bestimmungen der lex Salica de sepibus 2, 3 auf diese Gebiete der ersten fränkischen Eroberungen zu beziehen.

Auch die Bedingung »sine via« ist nur für Gemengfluren verständlich und charakteristisch. Bei Einzelhöfen fährt jeder Bauer vom Hofe aus auf sein Feld, und Pflug oder Egge über fremdes Feld zu ziehen, wäre lediglich Muthwillen, das sine via aber hätte gar keinen Sinn. In den Gewannen der Gemengflur dagegen ist zwar jedem Genossen vor und nach bestimmten Fristen die Ueberfahrt untersagt, wie aber oben S. 63 gezeigt ist, müssen gewisse Kommunikationswege zu den Nachbargemeinden offen gehalten werden. Die Grundstückseintheilung nahm auf dieselben indess keinerlei Rücksicht. Sie wurden vielmehr in alter Zeit beliebig verpflügt, weil sie die einzelnen Ackerstreifen in der unzweckmässigsten Weise durchschnitten. Erst der Gebrauch öffnete sie immer wieder. Pflügte nun Jemand, was bis heut geschieht, einen solchen ihm unbequemen Weg ein und bestellte ihn mit Saat, so konnte doch das Fahren über diese Saat nicht mit Strafe belegt werden. Einzelhöfe kennen solche Fahrwege nur zwischen den Einfriedungen, nicht durch die Kämpe. Durch diese führen nur Fusstege zu Kirche und Markt, welche in ziemlich grader Richtung die Gräben, Zäune und Hecken mit Laufstegen und Treppen überschreiten.

An die offenbar auf Gewanndörfern bezüglichen Bestimmungen schliessen sich zwanglos die späteren Festsetzungen des Capit. I, 9 (Bor. 91) de hominem inter duas villas occisum an, welche das Verfahren bestimmen, das der Comis aut grafio einzuschlagen hat, wenn ein Mensch juxta villa aut inter duas villas proximas sibi vicinas fuerit interfectus. Wenn der Mörder nicht gefunden wird, tunc vicini illi, in quorum campo vel exitum corpus inventum est, debet furere bargo quinos pedes in altum et presencia judicis levare corpus. Et debet judex nuntiare et dicere, homo iste in vestro agro, vel in vestibulo est occisus, contestor etc. Tunc vicini illi, quibus nuntiatur a judice ante XL noctes qui meliores sunt cum sexaginos quinos se exuant, quod non occidissent, nec sciant qui occidissent; minoflidis vero quinos denos juratores donent etc. Es handelt sich also nicht um die Besitzer zweier benachbarter Höfe. Die geschlossenen Kämpe eines Einzelhofes lassen diese Ausdrucksweise nicht zu. Sondern die Bauerschaften zweier Dörfer haben jede ein gemeinsames Feld und einen gemeinsamen Weg zu vertreten. Indess deutet nichts darauf, dass ihnen ihre Theilstücke in dem an den Thatort anstossenden Gewann nicht zu vollem Privateigenthum zugestanden hätten.

Auf eine ebensolche Vicinitas im Dorfe wird auch der Tit. XLV de migrantibus zu beziehen sein. Die Vicini, die hier auftreten, bilden eine örtliche Nachbarschaft unter gegenseitiger Pflicht zu Schutz und Hülfe, die damit auch das Recht in Anspruch nimmt, Besitzungen, welche herrenlos werden, an sich zu ziehen, nach Wunsch zu besetzen und entsprechend auch nicht zu dulden, dass ein Nachbar ohne ihre Zustimmung einem Fremden seinen Besitz einräume, oder denselben mit einem fremden Heranziehenden theile.

Dass nicht alle Ortschaften oder Ortsgemeinden eine solche Vicinitas mit geschlossenem Besitz darstellen, ergiebt der Edictus domini Hulperici regis (Bor. 106). Denn er sagt unter 3: placuit et convenit ut quicumque vicinos habens aut filios aut filias post obitum suum superstitutus fuerit, quamdiu filii advinxerint terra habeant, sicut et lex Salica habet. Et si subito filios defuncti fuerint, filia simili modo accipiant terras ipsas, sicut et filii si vivi fuissent aut habuissent. Et si moritur, frater alter superstitutus fuerit, frater terras accipiant non vicini. Et subito frater moriens frater non derelinqueret superstitem, tunc soror ad terra ipsa accedat possidenda. Es haben also nur gewisse Grundbesitzer vicini im Sinne des Edikts, nicht alle oder in jedem Orte.

Für die Unterscheidung der Vicinenorte fehlen bestimmtere An-

haltspunkte. Daher muss es als das Sicherste erscheinen, solche Rechtsgebilde auf diejenigen Verhältnisse zu beschränken, in denen sie den Umständen nach nicht anders erwartet werden können. Dies ist bei allen alten Dörfern mit Gemenglage durchaus der Fall. Solche Gewanndörfer konnten allerdings auch aus späteren gutsherrlichen Anlagen hervorgehen. Soweit sie aber den älteren Perioden des volksmässigen Vordringens angehören, beruhen sie auf der genossenschaftlichen Besitznahme durch eine nach verhältnissmässigen Antheilen berechtigte Hüfnergemeinde, welche anfänglich das gesammte Areal der Gemarkung zu gemeinschaftlichem Eigenthum besass, und nur mit der fortschreitenden Kultur den bestehenden Antheilsrechten entsprechend ihren Genossen zu Privateigenthum überwies. Die alleinige Verfügung der Genossen über die Flur konnte also der allgemeinen Rechtsanschauung nur entsprechen. Dabei war es auch nicht allein das Bewusstsein dieses Ursprungs ihrer Anlage, welches den Zuzug Fremder abwies, sondern bei der eigenthümlich zerstückelten Feldeintheilung und der auf gleiche Bearbeitung und gegenseitige Grundgerechtigkeiten angewiesenen Wirthschaftsweise musste die Gemeinde durch unbekannte und unerwünschte Theilnehmer auch ihren nachbarlichen Frieden und ihr wirthschaftliches Gedeihen bedroht sehen.

Da diese Besonderheiten auf Einzelhöfe nicht zutreffen, sind die Vicini möglicherweise nur in Dörfern zu suchen.

Damit ist indess der Zusammenschluss der Einzelhöfe in ähnliche engere Genossenschaften keineswegs ausgeschlossen. Vielmehr standen die Einzelhöfe der Salier seit älterer Zeit auf ihrem gesammten Gebiete als Hundertschaften unter Centenaren im Verbande, was, wie o. S. 577 erwähnt ist, bei den Dörfern des Eroberungslandes nicht überall der Fall war. Es ist nicht zu bezweifeln, dass die Bauerschaften, die bei ihnen später die einzelnen Ortsgemeinden darstellen, obwohl sie die lex Salica nicht andeutet, schon in ältester Zeit innerhalb der Centenen Genossenschaften für örtliche Zwecke bildeten. Aber allerdings war die Bewirthschaftung der Einzelhöfe von jeher so selbstständig, dass für den lokalen Kommunalverband nur wenige Gegenstände zu besorgen blieben, und die Nachbarn nicht auf engeren Zusammenhalt angewiesen waren. Deshalb kann auch die Wirkung des wesentlichsten Eingriffes in die ländlichen Zustände, der von den Königen seit Chlodwig ausging und in den Verleihungen lag, auf die Einzelhöfe und die Dörfer verschieden gewesen sein.

Die Ausdehnung des Erbrechts auf die weiblichen Verwandten, welche den Rückfall an die vicini zwar nicht völlig, aber doch im

wesentlichen aufhob, konnte nur als eine sehr viel geringere Gefährdung der Interessen der Genossenschaft erscheinen, als die schon in den alten Stücken der lex Salica auftretenden Bestimmungen über die Güterkonfiskation und das Recht des Königs, die konfiszirten Güter weiter zu vergeben. Die alte volksrechtliche Acht oder Friedloserklärung wegen Ungehorsam gegen das Gericht und wegen gewisser Verbrechen hatte die Verwüstung des Hauses des Geächteten und den Heimfall seiner Grundstücke an die Volksgemeinde zur Folge, die zwar daraus den etwa Beschädigten Ersatz gab, den herrenlosen Rest aber schwerlich den vicini entzog, welche zugleich als der nähere Geschlechtsverband gedacht werden dürfen.

Die Konfiskationen der Könige aber schufen Königsgut und müssen zu Zeiten sehr beträchtlichen Umfang erreicht haben. Die obengedachten scheinbar beschränkten Konfiskationsrechte mehren sich in den späteren Vorschriften thatsächlich, oder treten deutlicher hervor.

Wohl nur erläuternd lautet zu Tit. LXII, wonach von der Busse des Mörders, si de una paterna seu materna nullus parens fuerit, illa porcio in fisco collegatur, ein späterer Zusatz: Aut cui fiscus dare voluerit (Bor. 80).

Aber Capit. I, No. 5—7 (Bor. 89) giebt weitere Konfiskationsgründe an: Si quis mulier qui cum servo suo in conjugio copulaverit, omnes res suas fiscus adquirat et illa aspellis faciat. Si quis filium aut filiam alienam extra consilio parentum in conjugio copulandum conciliaverit et ei fuerit adprobatum et parentes exinde aliquid damnati fuerint aut certe raptores vel convivas conciliatores fuerint morte damnentur et res ipsorum fiscus adquirat. Aspellis heisst nach Tit. 56 extra sermonem regis positus, und ein späterer Zusatz zu Tit. IV sagt: uuargus sit, id est expellis. Unter gleichem Gesichtspunkt mussten Bussen, wie Tit. XIV, 4 200 sol. wegen Widerspruchs gegen die Ordinatio des Königs oder alle Vergehen oder Verbrechen gegen den König, die das Gesetz nicht erwähnt, namentlich Widerstand und Auflehnung, wenn die Verwandten nicht eintraten, zur Einziehung des Grundbesitzes führen.

Danach konnten, seitdem die Franken unter Königen standen, zahlreiche Fälle vorkommen, in welchen der König dem Fiskus oder, was für die damalige Zeit dasselbe ist, ihm selbst verfallene Güter seinen Freunden zuwies.

Deshalb wird man trotz ihrer allgemeinen Geltung den Tit. XLV de migrantibus und ebenso Tit. XIV de supervenientibus et expoliatis vorzugsweise auf solche königliche Einweisungen in Dörfer der vicini

zu beziehen haben. XIV, 4 und 5 schliessen an. 4. Si quis hominem qui migrare voluerit et de rege habuerit praeceptum et abbundivit in mallum publico et aliquis ex ordinationem regis testare praesumpserit 200 sol. c. j. 5. Si quis hominem migrantem adsallierit 100 sol. c. j. Es geht dies namentlich aus der in der Wolffenbütteler Handschrift erhaltenen Glosse zu 4 alachtaro, d. h. Hofnehmer, hervor. Auch ist erklärlich, dass gerade bei solchen Einweisungen in Gewanndörfer ein Widerstand erwartet und vom Gesetzgeber mit Strafe zu bedrohen nöthig gefunden wurde. Dagegen konnte ein ausserhalb der Wirthschaftsgenossenschaft stehender Einzelhof in solchen Fällen unter keinen wesentlich anderen Gesichtspunkt fallen, als jedes andere herrenlose oder herrenlos gewordene Land. —

Dass am herrenlosen Lande dem Könige volle Verfügung zugestanden habe, ist unbestritten. Man darf auch annehmen, dass ihm auf allen Gebieten, die er nach erlangter Königsgewalt erobert hatte, alles Privateigenthum des Feindes als Beute verfallen war. Dass dieses harte Königsrecht aber wirklich von den Frankenkönigen geübt worden sei, und dass sich daraus ein Bodenregal an allen Privatgrundstücken ihres Reiches entwickelt habe, vermögen die von R. Schröder angeführten Beispiele nicht zu erweisen,[1]) vielmehr deuten alle Anzeichen auf alten und dauernden Bestand des Privateigenthums.

Es bedarf indess für das Gebiet der lex Salica die Frage noch besonderer Erörterung, in wie weit das unkultivirte Land, Wald, Haide und Oede, als herrenlos angesehen wurde, ob insbesondere Marken und Almenden vorhanden waren, und wie weit der König über dieselben verfügte.

In dieser Beziehung beweist nun zwar das Gesetz, dass sehr ausgedehnte, zur Jagd auf Hochwild geeignete Waldungen bestanden haben müssen. Der Tit. XXXIII de venationibus spricht von Wild-

[1]) Die Franken, S. 62. Die Erzählung über das von Theodebert II. dem heilg. Columban ertheilte Niederlassungsrecht (in Mabillons Acta sanctor. II, 25): Dedit ergo rex optionem, quaecunque in parte voluisset experimento quaerere locum, qui sibi et suis placuisset, lässt schon den Zwecken nach die Wahl nicht weiter zu, als das Recht des Königs reichte. Die Urkunde Karls von 811 für Benuit (Dronke, Cod. dipl. Fuldens. No. 261) handelt dagegen von einem ohne Recht in der Silva Buchonia gerodeten Proprisum. Die Buchonia war indess ein altes Waldrevier, in welchem schon die ripuarischen Könige jagten, und der Kaiser genehmigte das Proprisum als Erbe des Herzog Gerhao nachträglich. Sollte die anscheinend ähnliche Genehmigung von 889 für Meginfried (Ebd. No. 631) auch anders liegen, so konnte ihm Arnulf sein Proprisum selbst auf fremdem Almendgrunde mit Recht zusprechen, weil es hinreichend rechtsverjährter Besitz geworden war. Darauf wird später in dem Abschnitt über Beunden näher zurückzukommen sein.

dieberei, und stellt den Diebstahl zur Jagd abgerichteter Hirsche unter 45 sol. Busse. Tit. VI de furtis canum bedroht den Raub des Leithundes mit 15 sol. Tit. VII de furtis avium den Diebstahl an Sperbern mit 3 bis 45 sol. Der Zusatz zu Tit. XXXIII (Bor. 41) spricht von Hirschen und Wildschweinen, die mit Hunden gehetzt wurden.

Ebenso erscheint Zeidelei in Tit. VIII de furtis apium mit mehr als 7 Stöcken und mit Stöcken unter Verschluss, und Diebstahl an Bienenstöcken wird mit 15 bis 45 sol. gebüsst. Fischerei ist in Tit. XXVII No. 20 und 21 durch verschiedene Netzarten charakterisirt, der Diebstahl an den Netzen wird mit 15 bis 45 sol. bestraft, der an Fischen aber im Tit. XXXIII wie Wilddieberei behandelt.

Indess muss beachtenswerth erscheinen, dass Bannforsten und Bannfischereien nirgend erwähnt werden, und dass alle Bestimmungen des Gesetzes über Waldungen nicht auf königliche, sondern nur auf gemeinschaftliche oder private Forsten deuten.

Tit. XXVII de furtis diversis sagt: 16. Si quis in silvam materium alienum concapulaverit aut incenderit 15 sol. c. j. 17. Si vero materio ex una parte dolato (d. h. auf einer Seite durch Anhauen gezeichnetes Holz) praesumpserit 3 sol. c. j. 18. Si quis ligna in silva aliena furaverit 3 sol. c. j. 19. Si quis arborem post annum quod fuit signatus praesumpserit, nullam habeat culpam. Dazu findet sich (Bor. 34) der Zusatz: Si quis in silvam fustem signaverit et non capulaverit, si vero post anno quod fuerit signatus, qui eum preserit, nullam habeat culpam, et si infra annum ipso capulaverit (malb. leod) sol. 3 c. j. Auch lautet das Capitul. VI, 6 (Bor. 111): Si quis porcina de via sua hostaverit vel materiamen de silva involaverit aut lignarium, quem alter capulaverit vel in carro carcaverit pro utraque causa 15 sol. c. j. Es ist nun wohl möglich, dass das Gesetz Frevel gegen den Wildbann des Königs ebenso unerwähnt lässt, wie alle direkten Vergehen gegen dessen Person. Wahrscheinlicher aber ist doch, dass die Festsetzungen des Gesetzes noch auf Zuständen beruhen, in denen ein Eigenthum an den grösseren ausserhalb der Feldflur liegenden Waldungen überhaupt noch nicht anerkannt war, sondern jeder Volksgenosse, wie dies auch in der lex Burgundion. Tit. XXVIII nachklingt (s. o. S. 531), seinen Bedarf an Holz im Walde schlagen und sich das zu schlagende Holz durch Anhauen auf ein Jahr sichern konnte. Ebenso stand ihm frei, darin zu jagen und sein Vieh zur Weide hineinzutreiben, namentlich auch seine Schweine auf den geeigneten Mastfleck gehen zu lassen, welche dann kein anderer, im Sinne des Capit. VI, 6, von ihrem Wege verscheuchen durfte. —

Nähere Hinweise lassen sich noch aus den Bestimmungen über die Viehhaltung, insbesondere über Viehdiebstahl und Viehschaden entnehmen.

Bezüglich der Pferde wird Tit. XXVII, 3, 4 gesagt: Si quis pedica de caballo furaverit 3 sol. c. j. Si vero caballi ipsi perierint, ipsos in caput reddat. Ein späterer Zusatz (Bor. 31) lautet: Si quis schillam de caballo furaverit (malb. campania) 15 sol. c. j. Sie weideten also gefesselt ohne Hirten und mit Glocken. Aimon (um 1005 Hist. Franc. bei Freher) erzählt, mos quippe antiquis inoleverat Francis et maxime Austrasiis, ut pascentibus equis tintinnabula imponerent, quo si forte longius in pascendo aberrassent, eorum sonitu dignosci possent. Tit. XXIII sagt unter der Ueberschrift: De caballo extra consilium domini sui ascenso: Si quis caballum alienum extra consilium domini sui caballicaverit 30 sol. c. j. Er bestraft das Besteigen so hoch, dass die Busse den Diebstahlstrafen des Tit. XXXVIII de furtis caballorum vel equarum ziemlich nahe kommt. Bei diesen werden caballi, qui carrucam trahunt, admissarii, equae, poledra, in den Zusätzen auch waraniones (Bor. 40), waraniones regis, sowie spadones erwähnt. Auch sind Tit. XXXVIII Strafen auf Aneignen eines mitlaufenden Fohlens, auf Abhäuten eines Pferdes, und in den Zusätzen (Bor. 47) sogar auf Kastriren ohne Erlaubniss des Herrn, und auf Krank- oder Schwachschlagen aus Uebermuth oder Feindschaft gesetzt. Am wichtigsten ist Tit. XXXVIII, 3: Si quis amissario cum gregem suam, hoc est cum 12 equas, furaverit, $62^1/_2$ sol. c. j. Si vero grex minor fuerit usque ad septem capita cum admissarium $62^1/_2$ sol. c. j. Die gleiche Busse beider Vergehen entspricht der allgemeiner durchgeführten Auffassung des Gesetzes, dass ein vollständig geraubtes kleines Eigenthum ebenso hohe Sühne fordere, wie ein ganz oder theilweise geraubtes grosses. Dieser Gedanke und die angebene Stückzahl zeigt zugleich, dass die Heerden der verschiedenen Besitzer nicht gemeinschaftlich weideten. Diese mussten aber gleichwohl hinreichend grosse zusammenhängende Weiden für solche gesonderte Pferdezucht zur Verfügung haben.

Der Tit. III de furtis animalium straft den Diebstahl an Rindvieh. Saugende Kälber sind mit 3 sol., einjährige oder zweijährige mit 15, Kuh mit Kalb mit 35 sol., ebenso Ochsen, zu büssen; der taurus, qui gregem regit nec unquam junctus fuit, sowie: si taurus ipse de tres villas communis vaccas tenuerit, hoc est trespillius, mit 45 sol. Bei allen bleibt ausserdem noch capitale et dilatura zu zahlen. Si quis 12 animalia furaverit ut nec unus exinde remaneat, ist er mit $62^1/_2$

sol. bedroht, und ebenso: si vero de pluribus 25 animalia et si adhuc aliquid remaneant (qui non fuerint involati). Nach Tit. XXVII, 2 ist die Busse für die gestohlene tintinno de pecoribus 3 sol. Obwohl also der Trespillius zeigt, dass sich auch mehrere Villae zu gemeinsamer Weide vereinigten, schwebten dem Gesetzgeber doch im wesentlichen Heerden der einzelnen Besitzer vor. Da nun eine Rinderheerde von etwas über 25 Stück nicht grösser ist, als sie in Brabant ein Hof von 60, ja selbst nur von 30 ha, wie sie in Meygem (Anlage *70*) überwiegen, halten kann, ein Stier aber höchstens für 40 Stück genügt, ergiebt sich, dass die gemeinschaftliche Heerde des Trespillius offenbar eine durch das Bedürfniss gegebene Ausnahme bildet. Wahrscheinlich vereinigten sich drei Höfe zu solcher Haltung eines gemeinsamen Stiers, wenn sie wegen schlechterem Boden nicht die übliche Zahl Rindvieh, sondern zweckmässiger Schafe hielten.

Tit. IV de furtis ovium stellt saugende Schafe unter 7 denar, jährige und zweijährige Schafe unter 3 sol., den Diebstahl von 3 Schafen bis zu 40 unter 35 sol., und den von mehr als 40 unter $62^1/_2$ sol. Busse.

Auch Ziegen wurden nach Tit. V de furtis caprarum gehalten, und Diebstähle von 3 mit 3 sol., von mehr Stück mit 15 sol. gebüsst.

Besondere Wichtigkeit hatte offenbar die Zucht der Schweine. Mit der grössten Spezialität, leider zum Theil nicht völlig verständlich, sind in Tit. II de furtis porcorum die Umstände des Diebstahls an saugenden oder älteren Ferkeln, an Sauen und Ebern im Freien, wie in verschlossenen oder unverschlossenen Koben unterschieden. Die Busse für ein Jahrschwein ist 3 sol., für 1 oder 2 zweijährige 15, für 3 oder mehr 35 sol., für einen Eber, eine Leitsau oder ein Opferschwein, majale votivum (sacrivum), $17^1/_2$. In Betreff der Heerden aber ist gesagt: Si quis 25 porcos furaverit ubi amplius in grege illa non fuerint $62^1/_2$ sol., si vero amplius super 25 remanserint qui non fuerint involati excepto capitale et dilatura 35 sol. Si vero 50 porci fuerint involati $62^1/_2$ sol. c. j. Auch unter den Schweinen trugen die Leitsauen (nach Tit. XXVII, 1) Glocken, die, wahrscheinlich als leichter zu stehlen, sogar mit 15 sol. gebüsst werden mussten.

Die Schweine wurden von den Eigenthümern in grosser Anzahl in die Wälder auf Eichel- und Bucheckermast getrieben, auch andere Thiere können in grösseren Heerden entferntere Grundstücke benutzt haben. Da das Gesetz aber eine allgemeine Vereinigung und Vermischung des Weideviehes nicht kennt, kann dieser weitere Austrieb nur unter eigenen Hirten stattgefunden haben.

Hirten werden nur in sofern erwähnt, als Tit. VI Diebstahl oder Tödtung eines canis pastoralis mit 3 sol. bedroht, und Tit. IX, 4 sagt: Si quis in messe sua pecora aliena invenerit, qui pastorem suum non habent. Alle Bestimmungen des Gesetzes aber führen zu der Auffassung, dass die Heerden der einzelnen Besitzer im wesentlichen gesondert, sei es mit oder ohne Hirten, weideten.

Alle kleineren Heerden müssen auf die Weide in den einzelnen Kämpen des Hofbesitzers angewiesen gewesen sein. —

Eine Hindeutung auf das Bestehen von Almenden ist nirgend zu finden, obgleich das Vorhandensein einer grösseren oder geringeren Anzahl von Gewanndörfern nach dem Gesetz und nach dem thatsächlichen Bestande unzweifelhaft ist. Der Mangel der Almenden bei diesen Dörfern ist aber nur unter der Voraussetzung zu denken, dass die Volksgenossen bei der Eroberung des Landes soviel geeignetes Kulturland für ihre private Bewirthschaftung in Beschlag nehmen konnten, als sie brauchten, und dass feste Abgrenzungen in dem benachbarten unkultivirten Lande, wie sie bei der Besiedelung der alten Volksgebiete im mittlen Deutschland stattgefunden haben, nicht erforderlich wurden. Dies ist durch die Verschiedenheit der Umstände befriedigend zu erklären. Die nach S. 153 in Deutschland vorhandenen alten Geschlechter mit reichem Viehbesitz, welche neben den Ansiedelungen der ärmeren Familienväter ihre hergebrachte Hirtenwirthschaft fortsetzen wollten und konnten, fehlten hier. Die Salier überkamen bei ihrer Festsetzung im Scheldegebiete ein von den Menapiern seit lange angebautes und mit festen Wohnplätzen bedecktes Land. Sie fanden darin die einzeln liegenden Höfe in grosser Zahl vor, und machten sich die Bewohner dienstbar. Dabei nahm jeder Ankömmling das nächst dem Hofe liegende Kulturland in Besitz. Es mochte auch eine gewisse Vertheilung desselben nach ungefähr gleichen oder verhältnissmässigen Rechten vorgesehen sein. Ja es konnten die Genossen des einen Geschlechts die einzelnen geschlossenen Höfe, die des anderen einen gemeinsamen Dorfbesitz zur gewannmässigen gerechteren Vertheilung vorziehen. Ein zwingender Grund aber, die unkultivirten Grundstücke, Wälder, Haiden und Oeden zwischen den Ortschaften im Einzelnen abzugrenzen, lag nicht vor, da sie nicht, wie im alten Volkslande, in den Händen anderer, nothwendig auf sie angewiesener Nutzungsberechtigter blieben, deren grossen Heerden sie offenstehen mussten. So lange jeder Hofbesitzer nur seine ebenfalls fest ansässigen Nachbarn der umliegenden Orte als Konkurrenten in den in der Nähe erreichbaren Wäldern, Haiden und Brüchen finden konnte, durfte

Jedem unter den im Gesetz gestellten Bedingungen überlassen bleiben, seinen Bedarf aus ihnen nach Wahl zu entnehmen. Dass dieser Zustand seine Gefahren in sich trug, dass namentlich Rodungen und der weitere Fortschritt der Siedelungen zu vielerlei Beeinträchtigungen und Streitigkeiten führen konnten, ist nicht zu verkennen. Nähere Erwägung ergiebt sogar, dass diese Streitigkeiten nach Lage der Verhältnisse unlösbar werden mussten, wenn nicht eine höhere Gewalt entscheidend durchzugreifen vermochte, und es liesse sich denken, dass sie wesentlich zu dem Entschlusse der Franken mitgewirkt haben, Könige zu erwählen und ihnen eine allen anderen herkömmlichen Adel zu Unterthanen herabdrückende Gewalt zu übertragen.

Wie man diese Fragen aber auch auffassen will, zweifellos ist, dass ohne die Ausbildung von Almenden oder von geregelten Markgenossenschaften das unkultivirte Land trotz der Benutzung durch die Volksgenossen den Charakter des herrenlosen Gutes hatte, und mit der Einrichtung der Königsgewalt der Verfügung des Königs als Staatsland und gewissermassen als Staatsschatz zufallen musste. Auf ihm blieb, so lange keine andere Verwendung eintrat, der Fortbestand der nachbarlichen Nutzungen selbstverständlich. Ebenso war natürlich, dass bestimmtere Rechtsabgrenzungen sich, wie S. 569 bei Ripuarien gezeigt ist, erst bei entwickelterer Bewirthschaftung und bei der Verbreitung von Schenkungen und Verleihungen an Grundherren feststellten, welche die Verwerthung des Oedlandes im Einzelnen ins Werk zu setzen suchten.

Diese Auffassung wird durch die fiskalische Verwendung unterstützt, welche der salische König von den unkultivirten Ländereien machte. Wir lernen sie schon kurze Zeit nach dem Erlass des salischen Gesetzes um 560 aus Chlotars I. Constitutio generalis kennen. Dieselbe sagt unter 11: Agraria, pascuaria vel decimas porcorum Ecclesiae pro fidei nostrae devotione concedimus, ita ut actor aut decimator in rebus Ecclesiae nullus accedat. Der König verwaltete also das fiskalische Land durch actores und decimatores, welche vom Weidevieh pascuaria, und von den zur Eichelmast eingetriebenen Schweinen die decimas porcorum oder den Dem erhoben; von Ackernutzungen wurden ausserordentliche, die agraria, gefordert. Soweit von der Kirche solche Abgaben zu entrichten gewesen wären, befreite sie der König durch seinen Erlass davon.

Die Weidegelder für den Fiskus sind leicht verständlich, dass aber alles eingetriebene Vieh ihnen unterlag, ist nicht nothwendig. Es wäre möglich, dass ausser den Pfarrwidmuthen auch solche bäuerliche

Höfe davon befreit waren, welche die Weide auf gewissen benachbarten Plätzen herkömmlich geübt hatten. Wenigstens sagt dieselbe Constitution von 560 unter XIII ausdrücklich: Quidquid Ecclesia, clerici vel provinciales nostri intercedente tamen justo possessionis initio per triginta annos inconcusso jure possedisse probantur, in eorum ditione res possessa permaneat, und die Richter werden angewiesen, ut praeceptionem hanc sub omni observatione custodiant.

Die Agraria waren dagegen Abgaben von gerodetem Lande. Sie werden in Urkunden von 902 und 955 Medema agrorum genannt,[1]) während Terragium und Tributum in allgemeiner Bedeutung angewendet worden sind.

Die Urkunde von 902, in welcher der bisher dem Grafen zugestandene Medem dem Erzstift Trier wieder verliehen wird, bezieht sich auf die Zeit des Erzbischofs Wismod (753—791) zurück, der den Medem an den Grafen verlor.

Nach zahlreichen späteren Urkunden[2]) erweist sich der Medem der Regel nach als die Abgabe der siebenten Garbe der Ernte. Sie tritt in allen linksrheinischen und chattischen Theilen des fränkischen Reiches auf, mit Ausnahme des Geltungsbereiches des ripuarischen Rechtes, ein deutliches Zeichen, dass der Ursprung des Medem im salfränkischen Königsrechte lag. Aber er besteht weder in den älteren noch den jüngeren Theilen des Salierreiches als eine allgemeine auf allem Lande ruhende Last. Nirgends findet er sich auf Alode oder auf terra Salica ausgedehnt. Schon in früher Zeit ging dagegen die auf besetztes Königsland gelegte Abgabe mit den Verleihungen solcher Orte auf verschiedene Grundherren über, und soweit die offenbar schwierige Erhebung unter königlichen Beamten fortbestand, wurde sie mit der Stellung dieser Beamten selbst eine grundherrliche.

Im alten Chattenlande bestätigen die allgemein nachgewiesenen ächten Marken und Almenden, dass, wie oben S. 123 dargelegt, der nicht näher bekannte Uebergang der Herrschaft an das Frankenreich nur zu vereinzelter Besitznahme vorhandener Markenwaldungen und Oeden geführt hat. Ebensowenig nahm der fränkische König in Oberdeutschland, wie o. S. 427 ff. gezeigt ist, nach dem Siege über die Alemannen oder später das unkultivirte Land in solchem Umfange in Beschlag, dass die Almenden und gemeinsamen Waldungen verschwunden wären. Selbst die zinspflichtigen Rodungen sind im

[1]) Mittelrhein. Urk.-Buch I, 150, 198.

[2]) Schröder, Die Franken und ihr Recht, S. 68.

östlichen Franken mit Modien oder mit Stufa, aber nicht mit Medem belegt.[3])

8. Die fränkische Landwirthschaft bis auf Karl den Grossen.

Für das Bild, welches der lex Salica von der Agrarverfassung und dem Agrarwesen der salischen Franken zur Zeit Chlodwigs entnommen worden ist, sind neben dem annähernd bekannten ältesten Texte des Gesetzes spätere Zusätze nur in soweit herangezogen worden, als diese Zusätze keine Veränderung der ursprünglichen Zustände ergeben, sondern diese letzteren nur verdeutlichen.

Schwieriger ist es, die weitere Entwickelung des salischen Agrarwesens aus den Anhaltspunkten gleichzeitiger Gesetze und Ueberlieferungen zu beurtheilen. Indess ist die Fortbildung der salischen Agrarzustände bis auf Karl den Grossen von besonders hoher Bedeutung. Ihr giebt einerseits das Anwachsen der salischen Monarchie zum Weltreiche und der Einfluss Gewicht, den bei einem fast ausschliesslich landwirthschaftlich lebenden Volke die Bedürfnisse und Rückwirkungen des Landwirthschaftsbetriebes nothwendig auf die Verwaltungsorganisation und die politische Verfassung gewinnen mussten. Der grosse Umschwung des gesammten Staatslebens am Ausgange der Karolingerzeit ist ersichtlich das Ergebniss der im Grundbesitz und seiner Verwerthung geschaffenen Vorbedingungen. Andrerseits ist die salische Landwirthschaft während dieser Periode in vorzugsweise günstiger Lage fortzuschreiten und durch ihre Fortschritte unmittelbar die Gesammtkultur des mittlen Europas zu fördern. Alle über den herkömmlichen bäuerlichen Brauch hinausgehende wirthschaftliche Kenntniss und alle rationell begründete Beurtheilung von Anbau und Arbeitsorganisation konnte damals nur in den alten südöstlichen Provinzen des römischen Reiches gesucht werden, in denen höhere Bildung niemals völlig erstorben war. Aber die Betriebsweisen und Hülfsmittel des Landbaues, welche dort auf Grund erprobter Erfahrung und richtigen Verständnisses nutzbar gemacht wurden, waren für die wieder neu beginnende Kulturarbeit Europas nördlich der Alpen wenig anwendbar. Schon das südliche Frankreich blieb mehr ein Garten- als ein Getreideland, und je tiefer nach Süden, desto mehr herrschten andere Anbaufrüchte und andere Lebensbedingungen. Nordfrankreich und der Rhein dagegen, die Sitze der Salier, waren die

[3]) R. Schröder a. a. O. S. 66 ff.

gegebene Stätte, auf welcher jeder Versuch, in der Gutseinrichtung, im Acker- und Viehzuchtsbetriebe und in der Haltung von Arbeitern über die volksthümliche Empirie hinaus zu gehen, am angemessensten und lohnendsten Geltung erlangen konnte. Hier entsprachen Klima, Boden und Früchte, wie Rechtsordnung und Volkssitte schon hinreichend den Verhältnissen der weiten Länder im Norden und Osten, über welche sich das salische Reich ausbreitete. Was sich an der Maas und am Rhein nützlich erwies, konnte man hoffen, auch in den ferneren Theilen des Reiches anwendbar zu finden. In damaliger Zeit handelte es sich noch nicht um die Fragen gewerblichen Mehrgewinnes, sondern um angemessene Wirthschaftseinrichtung und zweckmässige Verwaltung des Landbesitzes als Vermögen. Für die Anfänge rationeller Bewirthschaftung trafen in diesen Gegenden und an den salischen Höfen seit dem unter Chlodwig entschiedenen Siege der römischen Kirche die intelligenten und energischen Kräfte des Klerus aus ganz Europa zusammen, tauschten ihre Ideen und Kenntnisse aus und vereinigten sich in dem eifrigen Streben, den Landbesitz der Kirche für die Ausstattung der Bischofsitze und Pfarreien und für den Unterhalt der in rasch wachsender Zahl begründeten Klöster zu vermehren und zu verwerthen. Was sie vorschlugen oder anordneten, fand bis in die entferntesten Gegenden Anerkennung und Nachahmung und bei den untergeordneten Klerikern überall bereiten und selbstverständlichen Gehorsam. Gleichzeitig aber war Staatsmacht und Staatsland in den Händen einer Reihe von Monarchen, welche zwar die unersättlichen Ansprüche der Kirche oft schwer trugen, immer aber ihre Hülfe wieder erkauften, und unter welchen die kräftigeren der Merowinger, namentlich aber die Pipiniden und der grosse Karl die Kulturthätigkeit der Geistlichkeit bereitwillig unterstützten und sich mit vollem Ernst und Verständniss selbst an derselben betheiligten. —

Leider gewähren indess die Capitularien und Urkunden der älteren Zeit über diese Vorgänge nur spärliches Licht. Sie zeigen allerdings hervorragend das Eingreifen und die Thätigkeit der Kirche und ihre Erfolge im Wachsthum von Einfluss und Grundbesitz. Aber die wirthschaftlichen Fortschritte treten doch nur in Einzelheiten deutlich hervor.

Besonders erkennbar ist der kirchliche Einfluss im Fortschritte des Bauwesens. Dies gewann durch den Kirchenbau weitverbreiteten Aufschwung. Gegenüber den ärmlichen an die Hausurnen anknüpfenden Baulichkeiten, welche der alte Text des Gesetzes vergegenwärtigt, waren auch die unansehnlichsten Kirchen Wunderwerke. Statt der

Laubhütte, in welcher, wie berichtet wird, meist der erste Altar geweiht wurde, verstand jeder Südländer, auch auf dem Dorfe, ein planmässiges Gebäude mit gradlinigen wohlgerichteten Wänden aus Stein oder Holz, symmetrisch gemessenen Thür- und Fensteröffnungen und einem Dach von festgefügter Haltbarkeit herrichten zu lassen. In der Regel aber wurden wirkliche Architekten, geistliche oder weltliche, herangezogen, welche im Sinne mächtigen Eindruckes Hallen und Thürme zu bauen vermochten, wie sie die römischen Städte längst gekannt hatten.

Aus den Zusätzen zur Lex über die Kirchenbauten ergiebt sich indess, dass sie noch durch längere Zeit nicht mit den nutzbaren Gebäuden in den Gehöften verglichen, sondern den Grabstätten gleichgestellt wurden. Wohl mit Rücksicht auf das Heidenthum erscheint das Niederbrennen einer Kirche nicht bei Tit. XV de incendiis, sondern bei Tit. LV de corporibus expoliatis. Es wird hier im Zusatz zu 4 (Bor. 73) gesagt: Si quis basilicas expoliaverit de super hominem mortuum (malb. chereotasius) 30 sol. culp. judic. Si quis basilica, ubi requiescunt insertas, aut ipsa basilica est sanctificata incenderit (malb. chenechruda) sol. 200 c. j. Si quis ecclesiam sanctificatam vel ubi reliquiae sanctorum reconditae sunt incend. vel infra ipsa ecclesia aliquam expoliationem de altare aut de infra illa ecclesia aliquid tulerit etc. Die Decretio Chlotarii (Cap. IV, 14. Bor. 103) bestimmt: Nullus latronum vel quemlibet culpabilem, sicut cum episcopis convenit, de atrio ecclesiae extrahere presumat. Quod si sunt ecclesiae, quibus atria clausa non sunt, ab utrasque partibus parietum terrae spacium aripennis pro atrio observetur. Karl der Grosse setzt in III der Capitula, que in lege salica mittenda sunt, hinzu: Si quis ad ecclesiam confugium fecerit, in atrio ipsius ecclesiae pacem habeat, nec sit ei necesse, ecclesiam ingredere, et nullus eum inde per vim abstrahere praesumat, sed liceat ei confiteri quod fecit et inde per manus bonorum hominum ad discussionem in publico perducatur. Damit erläutert er zugleich dies Asylrecht.

In der lex emendata erscheint auch (Bor. 73) ein domus in modum basilicae factum, und was vielleicht charakteristisch ist, während der Tit. XI, 3—6 den Diebstahl unter Eindringen in die casa eines Gehöftes mit 30 bis 45 sol. bestraft, selbst wenn der Dieb ohne zu stehlen flieht, spricht das Capit. VI, 11 (Bor. 111) de eo qui alienum mansionem expoliaverit aus: Si quis mansionem expoliaverit, vel in mansionem aliquid comederit 15 sol. culp. jud. et qui in ipsam mansionem aut sortem aliquid petrio taratro fuerit factum, cui adprobatum

fuerit, acre brastasit 15 sol. culp. jud. Diese Strafe bleibt soweit gegen die des Diebstahls in der casa eines ländlichen Gehöfts zurück, dass nothwendig an ein kleineres, vielleicht offenstehendes Haus, sei es eines Gewerbtreibenden oder einer unbedeutenden ländlichen Stelle, gedacht werden muss. —

Eine andere Veränderung lässt die spätere Gesetzgebung darin erkennen, dass die Hauswirthschaft und das häusliche Leben wenigstens einzelner unter den Freien sich sehr viel grösser und luxuriöser gestaltet hat.

Es tritt dies besonders in dem Personal hervor, welches als Umgebung und Gesinde des Hofbesitzers genannt wird. Alle Theile schon des alten Gesetzes kennen servi, ancillae und mancipia. Daneben nennt Tit. XXXV in der leider nicht ganz klaren Nr. 6 nur noch einen vasso ad ministerium, quod est horogavo (anscheinend Stallräumer), einen porcarius, einen faber ferrarius vel aurifex und eine puella ad ministerium. Da in Tit. XIII der puer regis und die puella in verbum regis, auch Tit. XXV die ancilla regis, unterschieden werden, kann das obengenannte Gesinde nicht als königliches gelten, sondern wird als das eines ingenuus auf seinem Hofe anzusehen sein. Die späteren Zusätze des Gesetzes nennen nun aber weiter bei Tit. X (Bor. 14) den vinitor carpentarius, strator (Marschall), servus poledrum, venator, molinarius und quiscunque artifex, andere noch den major, infestor (ansch. infertor oder dapifer, seneschall), scantio (Schenken), mariscalcus, endlich eine majorissa oder ancilla ministerialis valens 25 solidos, auch (Cap. I, 11. Bor. 92) eine ancilla cellaria aut genicium domini sui tenens. Eine solche Dienerschaft giebt durch ihre sehr ins Einzelne gehende Arbeitstheilung den Begriff reich ausgestatteter Haushaltungen.

Die servi des Gesetzes lassen sich allerdings nicht ausschliesslich oder auch nur zum überwiegenden Theile als Haussklaven auffassen. Die lex Salica spricht zwar weder von mansi überhaupt, noch von mansi serviles. Aber die mansi serviles treten in allen älteren Urkunden in solcher Zahl auf, dass der Satz des Tacitus (25), »die Sklaven der Deutschen wurden nicht im Hause gehalten, sondern hatten wie Kolonen ihre eigene Wirthschaft«, unbedenklich auch auf die salischen Franken angewendet werden muss. Indess können doch der porcarius, servus poledrum, der strator, auch die majorissa und die ancilla cellaria und genicium tenens, sowie die Ministerialen zum persönlichen Dienst nicht füglich ausserhalb des Hofes in eigenen Haushaltungen und Landwirthschaften gewohnt haben.

Weniger sicher ist der stete Aufenthalt im Hause des Herren bei den mit der Zeit auftretenden Vorbildern der vier Hofämter, des major (Kämmerer), infertor, scantio und marescalcus. Wenn man dieselben auch noch nicht als Vorstände zahlreicher Untergebener aufzufassen haben wird, setzt ihre Stellung am Herrenhofe, wie die Vorstellung, dass sie eigene Haushaltungen führen und nur zeitweise zum Dienst ihres Herrn erscheinen, nothwendig erheblichen Aufwand und Glanz in dessen Lebensweise und Einrichtungen voraus.

Es lässt sich indess nicht denken, dass die Masse der gewöhnlichen Hofbesitzer, welche das alte Gesetz in ziemlich gleichförmiger Einfachheit vor Augen hat, sich inzwischen zu besonderer Wohlhabenheit und Behaglichkeit des Lebens emporgehoben haben sollte. Vielmehr dürften gegenüber den bei der Besitznahme im wesentlichen gleichen Loosen im Verlaufe der Zeit erhebliche Unterschiede zwischen angesehenen Reichen und um so fühlbarer Verarmten eingetreten sein. Dies war offenbar unvermeidlich. Die entstandenen Besitz- und Vermögensabstufungen der Freien werden auch bestimmter in den o. S. 72 im Einzelnen wiedergegebenen Erlassen Karls des Grossen über den Heerbann bezeichnet. Er unterscheidet darin die heerbannspflichtigen Grundbesitzer nach Vasallen und nach Freien, und letztere nach solchen, welchen 12, 5, 4, 3, 2 Hufen oder nur eine und noch weniger gehören, und spricht ausserdem von unangesessenen Freien, welche mehr als 5 Solidi und von solchen, welche weniger besitzen. —

Ueber den Wirthschaftsbetrieb in Feld und Wald, sei es der Grundherren selbst oder ihrer Hintersassen, geben die Nachträge der lex Salica keine nennenswerthen Hinweise. Es lässt sich für die Zwischenzeit zwischen Chlodwig und der durchgreifenden Verwaltung Karls des Grossen im wesentlichen nur auf den Inhalt der in dieser Zeit entstandenen anderen deutschen Volksgesetze Bezug nehmen, deren Abfassung zum grossen Theil bereits dem 7. Jahrhundert angehört und zudem von fränkischer Hand geleitet worden ist. Was sich aus ihnen in landwirthschaftlicher Beziehung entnehmen lässt, ist aus der lex Ripuariorum o. S. 560, aus der lex Alamannorum S. 454 und aus der lex Bajuvariorum S. 457 ff. zusammengefasst, und es ist namentlich die übereinstimmende Veränderung gezeigt, welche die Einwirkung der Kirche in der Vererblichkeit und Veräusserlichkeit des Grundbesitzes und in der Vermehrung und Rechtslage der Hörigen hervorrief. Die Zustände Oberdeutschlands stehen denen Nordfrankreichs und Rheinlands so nahe und sind von letzteren so vielfach beeinflusst, dass diese Gesetze genügen können, den Entwickelungs-

gang des Agrarwesens auch für die fränkischen Ländergebiete zu veranschaulichen.

Die für das Salierland immerhin vorhandene Lücke wird indess in glücklichster Weise durch zwei ausführliche und lebensvolle Dokumente ausgefüllt, welche zwar erst Karl dem Grossen angehören, aber durch ihren ergiebigen Zusammenhang auch Licht auf die Vergangenheit werfen.

Diese Dokumente sind das Capitulare de villis und das sogenannte Breviarium rerum fiscalium.

Das Capitulare de villis ist eine umfassende Anweisung Karls über die Verwaltung seiner Domainen. Sie ist undatirt, wird aber in das Jahr 800 gesetzt, weil einerseits die Ueberschrift der allerdings einzigen vorhandenen Handschrift lautet: Incipit Capitulare de villis vel curtis Imperatoris, andrerseits aber Tit. XVI Gehorsam für die Befehle der Königin fordert, welche am 4. Juni 800 verstarb.

Das Breviarium rerum fiscalium wird auf eine Anordnung des Kaisers bezogen, welche Boretius (S. 177) in das Capitulare de justiciis faciendis aus den Jahren 811 oder 813 setzt. Sie lautet in demselben Ziff. 7: Ut non solum beneficia episcoporum, abbatum, abbatissarum atque comitum sive vasallorum nostrorum, sed etiam nostri fisci describantur, ut scire possimus quantum etiam de nostra in uniuscujusque legatione habeamus. Waitz, der die Vorschrift noch mit Pertz dem Capitul. Aquisgran. v. 812 zuschreibt, nimmt mit Recht an, dass das sogenannte Breviarium ein Muster oder eine Formel für eine solche Aufzeichnung darstelle. Der Handschrift fehlt zwar der Anfang und damit die Erklärung über ihren Zweck. Wahrscheinlich enthielt er zunächst die Anweisung zur Aufnahme des Registers und darin den der Kirche unbequemen Ausspruch des Kaisers, dass er die Verwaltung der ihr und dem Adel vom Staate verliehenen Güter ebenso wie die der Domainen zu beaufsichtigen berechtigt und gewillt sei. Der Inhalt des ersten Items des Breviariums, von dem nur die letzten Worte erhalten sind, lässt sich aus dem Schlusse des dritten Items erkennen: Habet quippe summa Augustensis episcopatus mansos ingenuiles vestitos 1006, absos 35, serviles vero vestitos 421, absos 45, inter ingenuiles autem et serviles vestitos 1427, absos 80. Explicit. Es ist also vorher die Beschreibung der Güter und Einkünfte eines Bisthums behandelt worden. Das 2. Item enthält Angaben über dessen Domgebäude und Kirchenschatz, das 3. verzeichnet den dieser Kirche gehörigen Haupthof, 23 (22) an denselben zins- und dienstpflichtige mansi ingenuiles, 19 mansi

serviles und 7 curtes, de quibus hic breviatum non est sed in summa totum continetur. Verloren sind also, wie auch der Rest des ersten Item schliessen lässt, die Angaben über die Ausdehnung des Sprengels und über die Einkünfte aus 1018 mansi ingenuiles und 447 serviles. Die folgenden fünf Item beschreiben Kirchengüter, Lehngüter und kaiserliche Domainen in sehr eingehender Weise.

Dass gleichwohl das Dokument nicht als eine Zusammenstellung eingereichter Register anzusehen ist, geht aus dem Wortlaut klar hervor, denn schon am Ende des 4. und 5. Item werden die Angaben mit der Bemerkung unterbrochen: et sic cetera de talibus rebus breviare debes. Der Schluss des gesammten Verzeichnisses aber lautet: Haec est summa de supra dictis villis. Sunt in summa spelta vetus de preterito anno corbes tantas, unde possunt fieri de farina pensas tantas, frumentum vetus, et sic de ceteris omnibus praeteritis et praesentibus vel reliquis numerabis. Indess auch ohne diese ausdrückliche Weisung, dem Muster entsprechend zu verfahren, würde der Inhalt über diesen Sinn belehren.

Die einzelnen Item sind bei der Beschreibung der Güter ersichtlich mit Absicht auf verschiedenartige Gegenstände gerichtet. Meist sind nur diejenigen Angaben ausführlich, welche in den vorhergehenden Abschnitten nicht schon im Einzelnen berücksichtigt wurden. Auch wird gesagt: sunt simul baccones tantos, und die angeführten Zahlen sind in Nebendingen mehrmals auffällig. Die Namen der Orte und die Hauptzüge des Bildes mögen also der Wirklicheit entsprechen. Dennoch ist der Gesammteindruck, dass die Einzelheiten vielfach nur dem Gedächtniss entnommen und fingirt, jedenfalls aber für den vorliegenden Zweck, wie es angemessen schien, ausgewählt und beliebig ergänzt sind. Die beiden vorletzten Alinea de herbis hortulanis und de arboribus sind sogar völlig der Nachklang des c. 70 des Capitulare de villis.

Ein näherer Zusammenhang mit diesem Capitulare ist kaum zu vermuthen, wäre auch nicht von besonderer Wichtigkeit. Sicher ist, dass das sogenannte Breviarium von einem durchaus Sachkundigen herrührt, welcher den Zustand bischöflicher und kaiserlicher Regie- und Lehnsgüter so charakterisirt, wie er ihn kennt, und ihn für die Beurtheilung der kaiserlichen Verwaltung von den Aufsichtsbeamten beschrieben zu sehen für zweckdienlich erachtet. Das Bild dieser Gutswirthschaften ist deshalb für unsere Belehrung als zutreffend anzuerkennen. Obwohl es die Angaben über Grundbesitz, Inventar und Realrechte der Güter nur völlig register- und zahlenmässig aneinander

reiht, giebt es grade dadurch eine feste übersichtliche Grundlage für unsere Anschauungen und, was besonders werthvoll ist, für die Auffassung des Capitulare de villis. Beide ergänzen sich auf das Lehrreichste. Häuser, Hausrath und Felder des Breviars belebt das Capitulare mit Menschen, wie sie dem grossen Kaiser handelnd vor Augen standen. —

Deshalb empfiehlt sich, zunächst den Inhalt des Breviarium rerum fiscalium zu betrachten.

Das Hauptgut bei der reichen bischöflichen Kirche des Heil. Michael zu Staphinsere wird geschildert: Invenimus in eo loco curtem et casam indominicatam cum ceteris aedificiis, dazu gehören de terra arabili jurnales 740 und prata, unde colligi possunt de foeno carradae 610. Es ist dort ein genitium, in quo sunt foeminae 24, und eine Mühle, welche jährlich 12 modii zinst. An Vieh wurde vorgefunden 1 caballum domitum, 26 Ochsen, 20 Kühe, 1 Stier, 61 animalia minora, 5 Kälber, 87 Schafe, 14 Lämmer, 17 Böcke, 58 Ziegen, 12 Zicklein, 40 Schweine, 50 Ferkel, 63 Gänse, 50 Hühner, 17 Bienenstöcke. Die Ernte war bis auf die Braugerste an Präbendare weggegeben. Von Vorräthen sind Fleisch, Käse, Butter, Salz, Seife, Federn, auch Felle vorhanden, an Geräth 3 erzene, 6 eiserne Gefässe, 5 gramacula, 1 eiserner Leuchter, 17 eisenbeschlagene Fässer, 10 grosse, 17 kleine Sicheln, 7 dolaturae, 7 Beile, 1 Netz.

Zu diesem Haupthofe gehören die gedachten 23 mansi ingenuiles vestiti. Unter denselben sind 6, von denen jeder 14 modii Getreide, 4 Frischlinge, ein gewisses Gewicht Lein, 2 Hühner, 10 Eier, einen Sextar Leinsaat, 1 Sextar Linsen zu zinsen und, wie sich zeigt, auch Ackerdienste zu leisten hat. Operatur annis singulis hebdomades 5, arat jurnales 3, secat de foeno in prato dominico carradam 1, et introducit, scaram fecit. Von 6 andern mansi ingenuiles ackert, sät jeder und fährt zu Hofe auf 2 jurnales, schneidet auf der herrschaftlichen Wiese 3 Fuder und fährt sie ein, und arbeitet zwei Wochen im Jahr. Zwei mansi stellen nur zusammen 1 Ochsen gegen den Feind, wenn aber nicht gegen den Feind zu ziehen ist, reitet der Hüfner, wohin ihm vorgeschrieben wird. 5 andere dieser Hufen geben jede im Jahr 2 Ochsen und reiten, wohin es gefordert wird. 4 Hufen haben jede auf 9 jurnales zu ackern, zu säen und die Ernte einzufahren, 3 Fuder auf der herrschaftlichen Wiese zu schneiden und einzufahren, 6 Wochen im Jahr zu arbeiten, Fuhren zum Wein zu thun, 1 jurnalis de terra dominica zu düngen et de ligno donant carradas 10. 1 Hufe besteht noch, welche dieselben Acker-, Heu- und

Weindienste thut, aber ausserdem nur 5 Wochen arbeitet und parafredum donat. Da die Hufen, als Güter, die Freiheit nicht gewähren und nicht beschränken, können die ingenuiles nur als im Besitz von persönlich Freien gedacht werden, welche Zins und Dienste zu leisten oder leisten zu lassen übernommen haben.

Von den 19 mansi serviles vestiti giebt jeder jährlich 1 Frischling, 5 Hühner, 10 Eier, zieht 4 herrschaftliche Ferkel auf, arat dimidiam araturam (wohl 3 Tage in der Woche) operatur in hebdomade 3 dies, scaram fecit, parafredum donat. Die Frau des Hüfners macht 1 Handstück, ein Stück Linnen, conficit bracem, et coquit panem (wohl nur als Beihülfe).

Dies ist das Bild einer bischöflichen Grosswirthschaft von 740 jurnales Acker. Davon werden als Gegenleistung für den Herrn von den freien Bauern 75 jurnales mit Gespann beackert und bestellt, dies sind in Dreifelderwirthschaft 108. Von 19 mansi serviles werden wöchentlich 3 Tage Ackerdienst mit Gespann geleistet. Da der Bauer dann so viel Gespann halten muss, dass er in 3 Wochentagen sein eigenes Feld versorgen kann, muss er beinahe ebenso viel herrschaftliches Feld zu bestellen vermögen, als er selbst besitzt. Wird von der Zugkraft der 26 herrschaftlichen Ochsen wegen der zahlreichen nothwendigen Nebendienste abgesehen, so haben die mansi serviles von den verbleibenden 622 jurnales des Herrn jede 33 jurnales zu bearbeiten. Dies setzt voraus, dass jede Knechtshufe mindestens ebenfalls 33 jurnales umfasste. Es lässt sich indess annehmen, dass jeder dieser eignen Leute etwa die doppelte Landfläche bei seiner Stelle besass, und die mansi ingenuiles dürften dieselbe Grösse gehabt haben. Wie weit bei Unterwerfung in Hörigkeit mansi ingenuiles fortbestehen konnten, bleibt später zu untersuchen. Hier führt der Umfang der Spann- und Handdienste und die Verschiedenheit der Lasten dieser freien Leute nothwendig auf den Schluss, dass auch sie ihr Land durch Verleihung vom Grundherrn erhalten haben, und dass diese Landleihe, wegen der bestimmten Unterscheidung der mansi ingenuiles vestiti und absi, keineswegs ein vorübergehendes hospitium, sondern eine dauernde war, welche also die Freiheit nach dem damals geltenden Begriffe nicht aufgehoben haben kann.

Da das Bisthum 8 Höfe besitzt, zu denen 1018 ingenuiles und 447 serviles mansi gehören, kommen auf jeden Hof durchschnittlich 125 ingenuiles und 56 serviles, indess sind, nach dem Beispiel der 5 Botenreiter, nicht bei allen diesen Hufen Ackerdienste vorauszusetzen.

Die übrigen nicht dem Könige gehörigen 18 Besitzungen, welche das Breviarium erwähnt, haben folgende Zusammensetzung:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Villae	Besitzrecht	casa dominicata	ecclesiae	mansi ingenuiles		mansi serviles		prata ad carradas	picturae de vineis	silva communis	molinum
				vestiti	absi	vestiti	absi				
1. Hessigheim	Eigenthum	1	½	.	.	4	.	.	5	.	.
2. Unkenstein	Praecaria	1	1	.	.	6	.	20	5	.	.
3. Hessigheim	Eigenthum	1	.	.	.	6	.	12	5	.	.
4. dgl.	Praecaria	1	.	.	.	6	.	15	7	.	.
5. dgl.	dgl.	.	.	1	.	.	2	20	1	.	.
6. Franconodal	Eigenthum	1	1	.	.	7	.	20	3	.	.
7. Marisga	Praecaria	.	.	.	.	.	3	20	1	.	.
8. Uuisa	Eigenthum	1	.	.	.	5	.	20	3	.	.
9. dgl.	Praecaria	1	.	.	.	4	.	.	2	.	.
10. dgl.	Eigenthum	1	.	.	.	5	.	.	4	.	.
11. dgl.	Praecaria	1	.	.	.	5	.	.	5	.	.
12. Uanesheim	Beneficium	1	.	2	4	6	.	20	6	1	.
13. dgl.	dgl.	1	.	.	.	5	4	30	5	1	1
14. dgl.	dgl.	1	.	.	.	5	.	.	5	.	.
15. Alasenza	dgl.	1	.	.	.	2	3	15	1	1	1
16. dgl.	dgl.	.	.	.	.	4	1	.	2	.	.
17. dgl.	dgl.	1	.	.	.	8	2	6	6	.	.
18. Tatastat	dgl.	1	1	4	.	10	1	22	5	.	.

5 Villen sind aus dem Eigenthum von Clerikern und Laien dem Kloster Vuitunburgh geschenkt, 6 hat das Kloster besessen und an die Schenker anscheinend als Praecarien verliehen, 7 sind Kirchenlehen.

Die Unterschiede in der rechtlichen Lage der Besitzer dieser Güter kommen, wie die Uebereinstimmung ihrer Bestandtheile zeigt, nicht in Betracht, auch nicht, ob ihr Bestand genau der Wirklichkeit entnommen ist. Der Verfasser war jedenfalls mit den Verhältnissen der Rheingegenden, denen er die Beispiele zuschreibt, völlig bekannt. Es ist deshalb vor allem bedeutsam, dass fast ohne Ausnahme eine casa indominicata in Verbindung mit durchschnittlich 6 mansi serviles und einigen Weinbergen und Wiesen gebracht ist, dagegen nur in drei Fällen auch mit einer Silva communis. Danach hat das Kloster zwar beträchtliche Flächen grundherrlichen Besitz. Aber er scheint aus Schenkungen einzelner Herrenhöfe hervorgegangen, welche im alten Zusammenhange mit ihren Hintersassen geblieben sind. Dabei sind in der Regel drei auch vier solcher grundherrlicher casae oder curtes in dieselbe villa verlegt. Die Vorstellung des

Schreibers ist also offenbar auf Dörfer gerichtet, welche, ursprünglich wenigen Besitzern gehörten, aus deren Verleihungen sie hervorgegangen sind. Meist haben diese Grundherren ihr Land an eigene Leute ausgethan. Einige dieser zinsbaren mansi sind indess als ingenuiles bezeichnet. Damit stimmt die obige Schilderung der mansi bei dem Hofe des Augustensischen Bisthums überein, nur dass bei diesem Hofe 740 jugera in eigener Wirthschaft stehen, während die 18 Beispiele des 4. und 5. Item nur klein sind. 6 mansi serviles würden höchstens für 240 jugera gutsherrliches Land genügen können. Dies wäre nur $1^1/_3$ der ursprünglichen Grösse eines der 16 alten Höfe zu Kirchlinden (Anlage *73*). —

Ausser dem Privatbesitz werden im Breviarium noch 4 fisci regales, eigentliche Königspfalzen, beschrieben.

Asnapio (Bor. S. 254) besitzt salam regalem ex lapide factam optime, cameras 3, solariis totam casam circumdatam cum pisilibus 11; infra cellarium 1, porticus 2, alias casas infra curtem ex ligno factas 17, cum totidem cameris et ceteris appendiciis bene conpositis, stabulum 1, coquinam 1, pistrinum 1, spicaria 2, scuras 3, curtem tunimo strenue munitam, cum porta lapidea et desuper solarium ad dispensandum, curticulam similiter tunimo interclausam ordinabiliter dispositam, diversique generis plantatam arborum.

Hier ist das Abbild eines der vornehmsten Gehöfte der karolingischen Zeit gegeben. Eine steinerne Sala mit 3 Kammern, mit 2 Fluren, rings von einer auf 11 Säulen gestützten Veranda umgeben, und darunter 1 Keller. Daneben aber stehen gesondert im Hofe 17 hölzerne casae mit je einer Stube und den übrigen appendiciis bene compositis, welche wohl kleine Holzhäuser mit nur je einem Wohnraum für die Gesinde waren. Die eigentlichen Wirthschaftsgebäude sind ziemlich spärlich. Unter dem tunimus wird man einen festgezimmerten Zaun zu denken haben, der durch ein steinernes Thor Schutz hatte. Von dem Söller desselben bescheidet der Pförtner die Ankömmlinge.

Eine andere königliche Villa (Bor. S. 255) wird beschrieben: Reperimus in illo fisco dominico domum regalem, exterius ex lapide et interius ex ligno bene constructam, cameras 2, solaria 2, alias casas infra curtem ex lingno factas 8, pisile cum camera 1, ordinabiliter constructum stabolum 1, coquina et pistrinum in unum tenentur, spicaria quinque, granecas 3, curtem tunimo circumdatam desuperque spinis munitam cum porta lignea. Habet desuper solarium, curticulam similiter tunimo interclusam, pomerium contiguum diversi

generis arborum nemorosum, infra vivarium cum piscibus 1, hortum bene compositum 1.

Die dritte Schilderung hat wieder einige andere Züge: Invenimus in illo fisco dominico casam regalem cum cameris 2, totidemque caminatis, cellarium 1, porticus 2, curticulam interclusam cum tunimo strenue munitam, infra cameras 2, cum totidem pisilibus, mansiones feminarum 3, capellam ex lapide bene constructam, alias infra curtem casas ligneas 2, spicaria 4, horrea 2, stabolum 1, coquinam 1, pistrinum 1, curtem sepe munitam cum portis ligneis 2, et desuper solaria.

Im vierten fiscus dominicus finden die Berichterstatter domum regalem ex ligno ordinabiliter constructam, cameram 1, cellariam 1, stabolum 1, mansiones 3, spicaria 2, coquinam 1, pistrinum 1, scuras 3, curtem tunimo circumdatam et desuper sepe munitam; hortum diversi generis insertum arboribus, portas ligneas 2; vivaria cum piscibus 3.

In Treola, dem letzten, invenimus casam dominicatam ex lapide optime factam, cameras 2 cum totidem caminatis, porticum 1, cellarium 1, torcolarium 1, mansiones virorum ex ligno fâctas 3, solarium cum pisile 1, alia tecta ex maceria 3, spicarium 1, scuras 2, curtem muro circumdatam cum porta ex lapide facta.

Dazu lässt sich, um die Anschauung zu vervollständigen, die Weisung des Capitulare de villis (XXVII) ziehen: Unsere Häuser sollen foca (Heerdfeuer) und wartas (Wachen) haben, so dass sie sicher sind, und (XLII) jeder Hof soll im Vorrathszimmer Betten, Federkissen, Bettleinen, Tücher, Tischtuch, Pokale, eherne, bleierne, eiserne, hölzerne Gefässe, audedos, Ketten, cramaculos, Fässer, Beile, d. h. Aexte, Bohrer, Schneidemesser und alle Geräthe selbst haben, so dass es nicht nöthig wird, dieselben wo anders zu suchen und zu leihen. Und die Eisenwaffen, mit denen sie gegen den Feind ausziehen, sollen sie wohl beobachten, dass sie gut sind, und wenn sie wieder zurückkehren, sollen sie wieder in die Kammer gebracht werden; (XLVI) und unsere Thiergärten und Wildzäune sollen sie gut beobachten und immer zur Zeit ausbessern und nicht warten, bis es nöthig wird, sie neu zu bauen. Ebenso sollen sie es mit allen unseren Gebäuden machen. Für den Garten werden (in LXX) 73 Blumen-, Gemüse- und Arzneipflanzen zum Anbau bestimmt, welche später allgemein in Kloster- und Bauergärten sich verbreiteten. Von Obst sollen alle Gattungen, an verschiedenen Arten von Aepfeln allein 15 benannte Arten, angepflanzt werden.

Die Utensilien sind in grösserer oder geringerer Zahl im Breviarium aufgeführt. Das Capitulare zeigt, dass sie keineswegs überall anzutreffen oder durchweg in Ordnung waren.

Vorräthe an Getreide und anderen Nahrungsmitteln werden bei allen diesen Villen erwähnt, über den Ackerbau aber sind die Angaben höchst spärlich.

Von Asnapio und der zweiten Villa erfahren wir in dieser Beziehung gar nichts. In der Wirthschaft der dritten Villa sind 10 corbes Spelt, 100 modii Roggen, 300 modii Gerste und 200 modii Hafer ausgesät worden. Nach dem römischen modius würde dies die Aussaat auf etwa 90 jurnales bedeuten. Da nach Inama Sterneggs sorgfältigen Zusammenstellungen (Deutsche Wirthschaftsgeschichte Bd. I, S. 522) in jener Zeit der modius 1 den. und ein Frischling 10 den. galt, sind die späteren, erheblich grösseren Maasse des modius noch nicht in Rechnung zu ziehen. Die eigene Wirthschaft war jedenfalls sehr klein, denn Asnapio wird nur als mansus bezeichnet. In der vierten Villa ist 1 corbes Spelt und 400 modii hordei gesät, was nur für 50 jugera genügte, aber anscheinend die übrigen Saaten ausser Betracht lässt. Von der 5. Villa fehlt jede Angabe.

Der Viehstand fehlt in der Angabe für die 5. Villa Treola. Von den übrigen hat Asnapium 70 Stuten, 18 Fohlen, 3 Hengste, der zweite Fiscus 128 Stuten, 18 Fohlen, 4 Hengste, der dritte 81 Stuten, 7 Fohlen, 2 Hengste, und der vierte 21 Stuten, 15 Fohlen, 2 Hengste. Die Ochsen schwanken zwischen 16 und 24, das Rindvieh zwischen 12 und 111, die Schafe zwischen 226 und 470, die Schweine zwischen 160 und 365, die Gänse zwischen 10 und 40, die Hühner zwischen 80 und 100. Im Ganzen deuten die Angaben mehr auf ergiebige Weiden, als auf ausgedehnten Ackerbau. —

Lebendiger, wenn auch weniger bestimmt, führt das Capitulare de villis in die Wirthschaftsverhältnisse ein.

»(V) Wenn unsre Vögte (judices) unsere Wirthschaftsarbeiten zu versehen haben, zu säen oder zu pflügen, oder Wein zu lesen, soll jeder zur Arbeitszeit an jedem Orte Acht haben und dafür sorgen, dass es so gemacht wird, dass es gut sei. Wenn der Vogt aber nicht in der Heimath ist, und wo er selbst nicht hinkommen kann, da soll er einen guten Stellvertreter von unseren Leuten oder einen anderen wohl geeigneten Mann senden, damit er für unsere Sache so sorge, dass ihr genützt werde. Und der Vogt soll fleissig zusehen, dass er mit dieser Aufsicht einen treuen Menschen beauftrage. (LIII) Jeder Vogt sorge, dass unsere Dienstleute fleissig bei der Arbeit seien

und nicht auf die Märkte laufen. (II) Unsere Dienstleute sollen gut gehalten und von Niemand in Noth herabgedrückt werden. (VII) Wenn uns einer von unseren Dienstleuten über seinen Meister und wegen unseres Dienstes etwas mittheilen will, soll man ihm nicht verwehren, zu uns zu kommen. (III) Unsere Vögte sollen nicht wagen, unsere Leute zu ihrem Dienst zu gebrauchen, und sie nicht zu Fuhren oder Holzfällen oder zu anderer Arbeit zwingen, auch nicht irgend welche Geschenke von ihnen annehmen, weder ein Pferd, noch Ochsen, noch Kuh, noch Schwein, Bock, Ferkel oder Lamm oder andere Dinge, ausser eine Flasche Wein oder Gartengewächse, Aepfel, Hühner und Eier. (LXI) Und jeder Vogt, wenn er seinen Dienst antritt, soll sein eigenes Malz in die Pfalz führen lassen, und zugleich sollen die Braumeister kommen, welche da ein gutes Bier brauen sollen. (XXXII) Auch soll jeder Vogt zusehen, dass er für gutes Saatgut sorge und immer das Beste entweder von unserem eignen oder anderswoher habe. (LXII) Jeder Vogt soll jedes einzelne Jahr von jeder unserer Besitzungen, sowohl von denen, die unsere eigenen Knechte mit unseren Ochsen pflügen, als von den Hufen, die sie selbst beackern müssen, bis zu Weihnachten angeben, was an Acker- und anderen Zinsen, was an allen verschiedenen Früchten (alle einzeln zu nennen) eingekommen, alles im Einzelnen und wohlgeordnet, damit wir wissen, was und wieviel wir von den einzelnen Dingen haben. (LXIII) Es soll keinem der Vögte hart scheinen, dass wir alle hier genannten Dinge genau fordern, weil wir wollen, dass auch sie selbst, ohne jedes Aergerniss, alles dies von den Untergebenen einfordern, und es sollen ebenso unsere Vögte alles, was der Mensch in seinem Hause oder in seinem Hofe haben soll, auch in unseren Höfen halten. (XXXI) Auch haben sie das, was sie an die Stallknechte und Mägde verabreichen sollen, in jedem Jahre bei Seite legen zu lassen, und ihnen zur geeigneten Zeit richtig zu geben und uns melden zu lassen, wie viel sie davon gegeben, und wann es zu Ende geht.

»(XI) Unsere Meier und Förster, Gestütknechte, Küper, Zehnt- und Zollbeamte und die übrigen Ministerialen sollen Rechnung halten und die Ackerzinsen von ihren Hufen geben. (LX) Meier aber sollen nicht aus den Reichen und Mächtigeren genommen werden, sondern von den mässig Besitzenden, welche treu sind. (XXVI) Ein Meier soll nicht mehr unter seiner Verwaltung haben, als er in einem Tage begehen und unter Augen haben kann. (XLV) Jeder Vogt soll in seinem Dienstbezirke gute Handwerker haben, d. h. Eisen- und Gold-

und Silberschmiede, Schuster, Drechsler, Zimmerleute, Schildmacher, Fischer, Vogelsteller, Seifensieder, Brauer, welche Bier und andere Getränke zu machen verstehen, Bäcker, welche Semmel zu unserem Gebrauch backen, Netzemacher, welche Netze, sowohl zur Jagd, als zum Fischen und Vogelfangen zu machen verstehen, und nicht weniger alle anderen Ministerialen, die zu nennen weitläufig ist.

»(XXIII) Auf jedem unserer Höfe sollen die Vögte Kuhheerden, Schweineheerden, Schafheerden, Ziegenheerden, soviel sie können, halten und niemals ohne solche sein. Ausserdem sollen sie Kühe, die geeignet sind, ihre Arbeit zu thun, durch unsere Leute halten, so viele, dass für das herrschaftliche Bedürfniss die Gespanne und Pflüge nicht vermindert werden. Sie sollen auch um die Hunde zu fahren, starke Ochsen, nicht träge, und Kühe oder Pferde, nicht reudige oder anderes herabgekommenes Vieh, haben, und deshalb, wie wir sagten, die Kuhgespanne und Pflüge nicht vermindern. (LXVI) Ueber die Ziegen und Böcke sollen sie auch wegen ihrer Hörner und Felle uns Rechnung legen, und in jedem einzelnen Jahre uns fette Sülzen von ihnen bringen.

»(XIII) Auch sollen sie die Hengste, d. h. Zuchthengste, gut versorgen, und sie niemals zu lange an einem Orte stehen lassen, damit sie nicht deshalb zu Grunde gehen, und wenn einer so ist, dass er nicht mehr gut wäre, oder zu alt, oder wenn er abgestorben ist, soll es uns gemeldet werden zur rechten Zeit, ehe die Zeit kommt, dass er unter die Stuten geschickt werden soll. (XVI) Die Stuten sollen sie gut bewachen und die Füllen zur rechten Zeit absondern, und wenn die Stutfohlen vermehrt sind, sollen sie abgetrennt werden und eine besondere Heerde für sich bilden. (XV) Die Hengstfohlen sollen stets zur Martinimesse zu Hause gehalten werden. (XXIII) In unseren Mühlen sollen Hühner und Gänse gehalten werden, je nach der Grösse der Mühle, soviel als möglich. (XIX) Bei unseren Ställen in den Haupthöfen sollen nicht weniger als 100 Hühner und 30 Gänse, bei denen der Zinshöfe nicht weniger als 50 Hühner und 12 Gänse gehalten werden. (XVII) Soviel Höfe ein Beamter unter Aufsicht hat, soviel soll er Leute dafür halten, dass sie für Bienen zu unserem Bedarfe sorgen. (XXI) Die Fischteiche soll jeder Richter in unseren Höfen, wo sie früher waren, erhalten, und wenn er sie vermehren kann, vermehren, und wo sie bisher nicht waren, aber sein können, neu anlegen.« —

Diese geistvollen, zielbewussten Vorschriften beruhen auf den Ueberlieferungen römischer Kultur, deren Verständniss die südländische

Geistlichkeit vermittelte, und auf der energischen Auffassung, welche Karl von seinen Herrscher- und Verwaltungspflichten innewohnte. Nach den Worten beider Urkunden lässt sich auch in den Pfalzen des Königs, der Bischöfe und mancher Grossen eine gewisse Behaglichkeit und Pflege des Daseins erwarten. Gleichwohl kann in sehr vielen Zügen der naive Standpunkt und die geringe Entwickelung dieser landwirthschaftlichen Zustände nicht verkannt werden.

Aber es ist von besonderer Bedeutung, dass wir durch den Inhalt dieser Anordnungen den höchsten Standpunkt kennen lernen, welchen die Wirthschaftskunde und die Domainenpolitik der damaligen Zeit erreichte. Höhere Gesichtspunkte und Anforderungen, als sie hier Karl d. Gr. stellt, sind im 8. Jahrhundert nördlich der Alpen sicher nirgend zum Bewusstsein und noch weniger zur Durchführung gelangt. Darauf aber kommt es für unsere Vorstellungen an.

Stets und in jeder Gegend findet sich unter den ländlichen Wirthschaften eine beträchtliche Anzahl, welche unter überraschend einfachen und unentwickelten Verhältnissen bestehen. Zwischen die mehr oder minder wohlhabenden und reich ausgestatteten Höfe sind ärmliche Hütten eingestreut, welche den auf geringfügigen Ländereien oder von Dienstarbeit nothdürftig lebenden Theil der Bevölkerung bergen. Ueber diese beschränkte und kümmerliche Lebensweise erheben sich Abstufungen mit grösserem Landbesitz, mit mehr Kulturmitteln und mit dem Kapital persönlicher Einsicht und Energie Ausgerüsteter. Auf der Höhe des Daseins aber steht nur der kleine Kreis Bevorzugter, denen hinreichende Kräfte zu Gebote stehen, das Wünschenswerthe und Besterkannte zu erstreben, und nach Möglichkeit das Ideal ihrer Zeit und Umgebung zu verwirklichen. Die niedrigste Lebenslage ist im frühen Mittelalter, wie noch in der Gegenwart, leicht verständlich, die oberste Stufe gewährt den entscheidenden Maasstab.

Frägt man also im Rückblick genauer, auf welchen Gebieten der fränkischen Landwirthschaft aus der Vergleichung der lex Salica mit den Capitularen ein wesentlicher Fortschritt seit der Zeit Chlodwigs erkennbar wird, so hat sich klar ersichtlich der Herrenhof mit seinen Lebensansprüchen und die Organisation seiner Wirthschaftsverwaltung mit ihrer Stufenfolge von untergeordneten Arbeitskräften und niederen und höheren leitenden Beamten schon weit über das volksthümliche Bauerndasein emporgehoben. Dagegen lässt sich unbedenklich sagen, dass eine ähnliche Entwickelung im eigentlichen Ackerbaubetriebe nicht zu suchen ist. Auch wenn die leges Alamannorum und

Bajuvariorum mit in Betracht gezogen werden, findet sich kein neues oder verbessertes Ackerinstrument, oder eine bis dahin nicht bekannte oder neu zum Anbau gebrachte Feldfrucht. Die Gartenkräuter und Blumen, welche Karl im § 50 des Capitulare empfiehlt, haben zwar weite Verbreitung in die deutschen Dorfgärten gefunden, niemals jedoch eine wirkliche wirthschaftliche Bedeutung erlangt. Auch eine Veränderung in der Fruchtfolge ist nicht anzunehmen. Denn die Dreifelderwirthschaft (o. S. 461) wird zwar 771 in der ebenen Schweiz erwähnt. Dass sie aber damals bereits allgemeiner verbreitet gewesen sei, dem steht die vereinzelte und örtliche Beschränktheit der Erwähnungen entgegen. Viel früher hat man ihr Aufkommen nicht zu denken. Wenn sie aber zur Zeit des Capitulare de villis in der Umgebung Karls schon als eine zweckmässige Neuerung anerkannt gewesen wäre, würde sie im Capitulare schwerlich ausser Betracht geblieben sein.

Es ist auch sehr erklärlich, dass Aenderungen in der herkömmlichen bäuerlichen Ackerwirthschaft nicht stattfanden. Selbst die Einführung der Dreifelderwirthschaft an Stelle der einfacheren Feldgraswirthschaft konnte den üblichen Betrieb nicht wesentlich berühren. Denn seine Hauptbedingungen waren durch die Feldeintheilung gegeben. Diese aber war auf dem salischen Gebiete ebenso, wie es für das ripuarische (o. S. 525, 560) nachgewiesen ist, in allen älteren Ortschaften entweder schon in vorrömischer Zeit von den Kelten her übernommen, oder seit der Zeit Caesars als volksthümliche deutsche Agrarverfassung entwickelt.

Die flandrischen Einzelhöfe in Meygem (Anlage *70*) entsprechen völlig den ansivarischen von Kirchlinden (Anlage *73*) und den gugernischen von Huisberden (Anlage *72*). Selbst auf der Gemarkung von Elixem im Hennegau (Anlage *84*) ist zwar ein deutsches Dorf angelegt worden, jedoch, wie es scheint, die Landeintheilung und der Feldbetrieb auf der Grundlage der vorhandenen keltischen Kämpe beibehalten geblieben. Wo aber neue Anlagen von Gewanndörfern geschaffen wurden, wie sie in Tourpes (Anlage *82*) und in Salles (Anlage *81*) zu erkennen sind, können sie in keine spätere Zeit als in die Chlodwigs oder Chlogios gesetzt werden, weil die Dörfer in diesen Gegenden (o. S. 553) der ersten volksmässig durchgeführten Besitznahme und Siedelung der Salier angehören. So wenig sich in Oberdeutschland auf den Fluren der Triboker, Nemeter und Vangionen oder auf denen der Hermunduren eine Veränderung der Feldeintheilung, und damit auch im ganzen Charakter des Betriebes, in Flurzwang und

gemeinsamer Weide, von der Zeit des Caesar und Augustus bis über das späte Mittelalter hinaus denken lässt, so wenig ist sie auch bei den Franken seit der ersten Anlage ihrer Ansiedelungen anzunehmen, seien sie nun, wie in Toxandrien und Brabant, schon vor der lex Salica, oder, wie auf dem Eroberungslande Chlodwigs, erst gleichzeitig mit derselben entstanden.

Ein sicherer Anhaltspunkt dafür ist, dass noch in die Zeit Chlodwigs die Kriegsführung mit dem Volksheere hineinreicht, das mit Weib und Kind und aller Habe vordringt und als Hauptzweck die Festsetzung im eroberten Lande und den Gewinn von Grund und Boden im Auge hat. Ueber den Charakter dieser volksmässigen Heereszüge giebt Ennodius noch von dem Vorgehen Theodorichs des Grossen, dem Zeitgenossen Chlodwigs, ein lebhaftes Bild. »Damals«, sagt er in dem Panegyricus Theodorici (VI, 4) von dem Zuge der Ostgothen nach Italien, »wurden von dir weit und breit die Streitkräfte zusammenberufen, und der durch zahllose Völker zerstreute Stamm an einem Orte vereinigt. In der gesammten mit dir nach Ausonien ziehenden Masse ergriff Niemanden die Wanderung, als den Stammverwandten. Wagen wurden an Stelle der Wohnungen genommen, und in bewegliche Häuser wurde alles dem Bedürfnisse Dienende zusammengebracht. Damals wurden die Geräthe der Ceres und die das Getreide zermahlenden Steine durch Stiere fortgezogen, und die mit ihren Säuglingen belasteten Mütter arbeiteten unter deinem Gesinde, ihres Geschlechts und Ansehens vergessend, um für den Lebensunterhalt zu sorgen. Damals nahm der Wintersturm über den Feldern und der Reif, der die struppigen Scheitel der Berge mit seinem Glanze verhüllte, das Haar in Besitz und durchflocht den Bart mit Eiszapfen. Er zeriss, was die Matrone mit Fleiss als Gewand gewebt, dass es den Körper während der Kälte decke. Die Nahrung brachten deinen Schaaren fremde Nationen oder das in den Wäldern erzeugte Wild.«

Die Eroberungszüge der Salier hatten nicht so grosse Entfernungen und Schwierigkeiten zu überwinden, als der der Ostgothen, immerhin aber ist auch für sie zu schliessen, dass Sitte und Neigung grossen Entbehrungen und einer sehr beschränkten Lebensweise für solche Umstände und Zwecke noch nicht widerstrebten. Daraus lässt sich eine befriedigende Erklärung für die sehr untergeordnete Hauseinrichtung und Bauweise der Gehöfte finden, wie sie der alte Text der lex Salica bekundet. Die Hauswirthschaft und der Hausbau konnten trotz der schon durch Jahrhunderte dauernden Berührung mit den

Romanen in diesen Völkerbewegungen leichter auf tiefere Stufe zurückgehen, als die Ackerbestellung, welche für die unentbehrliche Jahresernte an jedem Orte, der sie erzeugen sollte, gleiche Ansprüche stellte.

Um so natürlicher ist deshalb, dass bald nach eingetretener Ruhe und unter dem Einflusse der kirchlichen und weltlichen Kultur die Veränderung in den Bauten und in dem Hauswesen der Grossen und Wohlhabenderen eintrat, welche uns schon aus den frühen Zusätzen der lex mit unzweifelhafter Deutlichkeit entgegentritt. Es wird sich noch im weiteren Zusammenhange ergeben, dass in der Zeit der Merowinger auf den fränkischen Gebieten die Grundlagen eines volksthümlichen bäuerlichen Hausbaues gewonnen worden sein müssen, der eine weite Ausbreitung über den grössten Theil des karolingischen Reiches gefunden hat. Seine rasche Entwickelung zu einer allgemeiner verbreiteten behaglichen Lebensweise der bäuerlichen Bevölkerung ist indess zweifelhaft. Die Ergänzungen des salischen Gesetzes geben mit Sicherheit nur Zeugnisse für die reichen und luxuriösen Haushaltungen eines immerhin kleinen Kreises mächtiger Herren, welcher schon damals, vor der Karolingerzeit, die Stellung des von den ersten salischen Königen unterdrückten und beseitigten Adels wieder zu gewinnen vermochte.

Dieser neue Adel hatte seinen ausgedehnten Grundbesitz im wesentlichen im Dienste des Königs erworben und gesichert, und belieh seine zahlreiche Umgebung von mehr oder weniger abhängigen Leuten mit ausreichenden Landgütern, theils um ihr dadurch Unterhaltsmittel zu gewähren, theils um selbst Einnahmen aus den Ländereien zu erzielen. In diesen Herren tritt uns bereits der Stand der Grossgrundbesitzer und Gutsherren des fränkischen Reiches entgegen, welcher von der grössten Bedeutung für die politische Entwickelung desselben geworden ist und zugleich entscheidenden Einfluss auf die Umgestaltung der hergebrachten sozialen und wirthschaftlichen Zustände des alten Volkslandes ausgeübt hat.

Diese Beziehungen müssen ihre Darstellung in der geschichtlichen Entwickelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse auf deutschem Boden erhalten.

Nachträge und Berichtigungen zu Band I.

Seite 20 Zeile 5 v. u. S. 21. Statt Oluffsen lies Olufsen.

" 30 " 16 v. o. Derselbe Dank ist den inzwischen auf Erlaubniss der Herren Ressortminister besuchten Katasterbehörden zu Budapest, Klausenburg, Hermannstadt, Kaschau, Brünn und Troppau, nicht weniger auch der Direktion der Landmesserei zu Stockholm und der Kartenarchive des Generalstabes zur Christiania verbindlichst auszusprechen.

" 32 " 10 v. o. Seit dem Druck sind von Karl Müllenhoffs Deutscher Alterthumskunde Band II und III, herausgegeben durch Max Roediger, Berlin 1887 und 1895, erchienen.

" 35 " 21 v. o. Vgl. Bd. I, S. 496.

" 40 " 13 v. u. Ueber die Suionen oder Sueonen und die im Text des Ptolemaeus genannten Volksnamen vgl. Müllenhoff Bd. II, S. 10. n. und Kossinna, Anzeigen zur Zeitschr. für deutsches Alterthum 1889, Bd. XVI, S. 49.

" 57, 69 und 80 Noten. Lies Sidenbladh.

" 58 Zeile 4 v. o. Vgl. Dahlmann, Geschichte von Dänemark Bd. I, S. 134.

" 69 " 18 v. o. Vgl. Herrig, de rebus agrariis, suecicis et danicis dissert., Berlin 1868, p. 89. »Si bondones dissentiunt de agricultura ejus opinio praevaleat, qui halfnatha träthe velit fieri. Halfnatha träth autem est illa agricultura, qua dimidius ager seminatur altero dimidio quiescente«; nach Ostgoth. lag. blk. 13, 1. In neuer Zeit besteht meist Dreifelderwirthschaft.

" 74 " 22 v. o. Nach Müllenhoff ist Hof schwer zu erklären, und bedeutet wahrscheinlich Tempel, oder eine Stätte, wo Zins gezahlt wird.

" 75 Note. Statt Langenbeck lies Langebek.

" 75 Zeile 4 v. u. Die gleiche Grösse der Hufen, auch wenn sie, wie häufig, in späterer Zeit durch Zu- oder Abverkauf ungleich geworden sind, lässt sich durch die Berechnung der Gewanne feststellen. Nur auf Kolonisations-

fluren kommen an einigen Orten Unterschiede dadurch vor, dass ein Theil der Flur in alten Landhufen oder in Haken liegen geblieben, ein Theil aber in fränkischen oder flämischen Hufen angelegt worden ist. Vgl. Anl. *130*, Taubenheim, Bd. III, S. 426.

Seite 110 Zeile 10 v. u. Es ist unmöglich, dabei an ein Restitutionsrecht vertragsweise veräusserter Hufentheile zu denken, welches, wie o. Bd. II, S. 525 zeigt, durch Rückzahlung geübt wurde und keiner Neumessung bedurfte.

" 114 " 7 v. u. Vgl. W. Warges, Entstehung der Stadt Braunschweig (in Zeitschr. des Harzvereins für Geschichte und Alterthumskunde v. Jacobs, Jahrg. 25, 1892), S. 103, 124. W. Warges, Gerichtsverfassnng der Stadt Braunschweig bis 1374, Marburg 1890. Hänselmann, in Hegels Chroniken der deutschen Städte, VI, Braunschweig, Bd. II, Einl.

" 133 " 4 v. o. Strabo VII, c. 3 kennt im Südosten Germaniens nur Sueven, und sagt, dass die Bastarnen an der unteren Donau an die Germanen grenzen, wahrscheinlich auch selbst von dem germanischen Geschlecht seien. Er kann in ihnen also nur Sueven sehen. Dass Ostgermanen schon so früh an die Donau gewandert, ist weder bezeugt, noch zu vermuthen.

" 135 " 6 v. o. Hinter Main ist das Wort „und" ausgefallen.

" 150 " 16 v. o. Diese Volkszahl erscheint auch gegenüber der Bd. I, S. 223 für Gallien berechneten nicht unzutreffend. Die Ubier, die an den Sueven Rache nehmen wollten, hatten kein Interesse, Caesar deren Streitkräfte zu hoch anzugeben.

" 160 " 6 v. o. Statt *17* lies *15*.

" 177 " 5 v. o. Statt Balei lies Baile.

" 178, 192 und 197. Zu der auffallenden Erhaltung der Abgrenzungen und Namen der alten Townlands, Quarters und Tates bis zu der um 1830 begonnenen Aufnahme der Surveykarten von Irland ist zu bemerken, dass nach den Berichten Sir John Davies (o. Bd. I, S. 204) dieser noch überall die genaue Kenntniss jeder einzelnen Besitzung bei den, wie er sagt, Schriftkundigen und Gelehrten, die er zuziehen konnte, vorfand. Trotzdem, dass die Parzellirung der Tates sowohl, wie die Zusammenfassung ganzer Quarters und Townlands in dieselbe Hand schon mit der o. Bd. I, S. 188 geschilderten Umwandlung der Clanverfassung in eine Grundaristokratie begonnen haben muss, hat doch das eigenthümliche Erb- und Anwartschaftsrecht derselben, über welches Fr. Seebohm in seiner neu erschienenen Schrift The Tribal System in Wales, London 1895, S. 140 ff. weitere Aufschlüsse giebt,

den Zusammenhang der zu jedem dieser alten Bauergüter gehörigen Grundstücke dauernd in Erinnerung erhalten.

Moritz Jaffé (Bodenrecht und Bodenvertheilung in Irland, in Schmollers Jahrbuch f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft 1893, Jahrg. XVII, S. 1056) zeigt auch, dass Davies nach seinen Berichten Monaghan in 5 Baronien mit zusammen 100 Ballibethagh und Fermanagh in $7\frac{1}{2}$ Baronien mit $5\frac{1}{2}$ Ballibetagh eingetheilt fand, und dass der Ballibetagh in beiden Grafschaften je 16 Tates enthielt. In Fermanagh setzte er 200 Freisassen an, und in Monaghan ungefähr ebenso viele. Wie gross deren Güter in Monaghan waren, sagt er nicht ausdrücklich. Für Fermanagh aber schlug er dem Statthalter vor, nicht unter 2 Tates herunterzugehen, weil nach den Erfahrungen in Monaghan Leute mit geringerem Besitz den englischen Census für das aktive Parlamentswahlrecht und den Gerichtsdienst — das Freehold von 40 sh. Ertrag — nicht erreichten. Die Tate in Monaghan schätzte Davies auf etwa 60 acres, die in Fermanagh beträchtlich höher. Indess rechnet er für Monaghan wie für Fermanagh nur je 86000 engl. acres, während in Wirklichkeit Monaghan über 280000, Fermanagh 370000 statut. acres umfassen. Er zog also nur das Kulturland der Tates in Betracht. Die Tate würde danach in Monaghan 54, in Fermanagh 105 acres betragen haben. Vielleicht war sein Anschlag zu gering, jedenfalls muss das unkultivirte Land sehr ausgedehnt gewesen sein. Die in den verödeten Gebieten erfolgte Verwendung von je 400 Tates zu Gerichtsschöffengütern vermochte gleichwohl die Erinnerung an die Tates zu verstärken.

Dass diese Kenntniss aber noch später in den blutigen Kriegen und Umwälzungen des 17. Jahrh. unter dem Besitz der auswärtigen Landlords und durch das Kleinpachtswesen der Neuzeit nicht verloren gegangen ist, erklärt sich aus den Landmessungen, mit welchen mehrere Landmesser, namentlich aber William Petty (geb. 1628, gest. 1687), um die Mitte des 17. Jahrhunderts beauftragt waren. Ueber diese Messungen und Kartirungen der einzelnen Townlands in Münster, Leinster und Ulster macht Anl. *150*, o. Bd. III, S. 571, nähere Angaben. Vgl. auch W. H. Hardinge, on manuscript Mapped and other Townland-Surveys in Irland, Transactions of the Royal Irish Academie Vol. XXIV, Antiquities.

Seite 182 und 200. Vgl. Fr. Seebohm, The Tribalsystem in Wales, London 1895.

" 185 Zeile 4 v. o. Die innere Einrichtung dieser Lager wird durch die Erzählung Bd. III, S. 124 näher erläutert.

" 186 " 6 v. o. Moritz Jaffé a. a. O. S. 1034 bemerkt, dass auch gegenwärtig noch kleine Rundhäuser aus Flechtwerk in Irland vorkommen, die nur nothdürftigen Schutz gegen den unablässig strömenden Regen der grünen Insel gewähren. Arthur Young zeichnet in: a Tour in Ireland Vol. II, p. 122, ein irish cabin ähnlich wie Fig. II in Bd. III, S. 281.

" 218 " 13 v. u. Diese Auffassung wird dadurch bestätigt, dass Prof. Thomas Balwin in seinen Darlegungen vor den Select Commities des Unterhauses von 1877 und 1878 (Parliam. Papers 1878, XV. Bd. Report. Committees 6, N. 4332, 4336) unter Rundale lediglich die Gemenglage versteht, gegen die er durch „Stripping" Abhülfe zu schaffen vorschlägt. Einer gemeinsamen Wirthschaft aber thut er keinerlei Erwähnung.

" 225 " 1 v. u. und Zeile 1 Note. Statt Balliot lies Bulliot.

" 231 Note. Zu Mutterrecht ist zu bemerken, dass die unzweifelhaft als ursprünglich vorauszusetzende religiöse Empfänglichkeit und Phantasie des Menschen zwar schamhafte Sitten, aber niemals die bunte, willkürliche und sich widersprechende Mannigfaltigkeit der Gentilvorschriften herbeiführen konnte, welche sich aus dem ärztlichen und priesterlich-politischen Tabu leicht erklärt, und zugleich eng mit dem eignen zauberhaften Schutz der Alten gegen rücksichtslose Behandlung und Tödtung zusammenhing. Ebenso ist es zwar wahrscheinlich, dass der Mensch von Anfang an monogamische Neigungen hatte, aber gegen eine, wie bei manchen Thieren, ursprüngliche und allgemeine Herrschaft derselben sprechen nicht allein die häufigen Anzeichen, dass der Mutterbruder früher dem Kinde näher stand, als der Vater, sondern auch die geschlechtlichen Monatsperioden bei Männern und Weibern gegenüber der etwa ein ganzes Mondesjahr umfassenden Schwangerschafts- und Entbindungsfrist.

" 254 Zeile 18 v. o. Statt Falermus lies Falernus.

" 264 " 10 v. u. Statt Toefo lies Trefo.

" 281 " 4 v. o. Die Stelle lautet im Cap. CCXCIII (Pertz, Mon. Germ. leg. IV, S. 69): Si quis ploum aut aratrum alienum iniquo animo capellaverit comp. sol. IV.

" 354 " 11. Vor Domitian ist ausgefallen „der sogenannten". Vgl. Bd. III, S. 152, Anl. *32*.

Seite 361 Zeile 1 v. u. Statt messarii lies messorii.

" 361 Note. Vgl. Nachtrag von Schulten, in: Hermes, Bd. 39, S. 204.

" 362 Zeile 24 v. o. und S. 377 Zeile 3 v. o. Vgl. über die Potentes und ihre Privatgerichtsbarkeit: Brunner, deutsche Rechtsgeschichte II, 6.

" 365 " 21 v. o. Vgl. über die Benefiziati: Brunner Ebd. II, 5, und Mommsen, das römische Militärwesen seit Diocletian, in Hermes Bd. 24, S. 233.

" 380 " 18 v. o. Es gab auch einen pagus Harudorum (Hardgo) am Harz mit der Hauptstadt Halberstadt. Rudolph, Fuldaer Annal. ad a. 852, Pertz, Mon. Germ. I, p. 368, Gaupp, Germanische Ansiedelungen S. 55, not.

" 384 " 1 v. u. Kossinna hat (im Anzeiger zur Zeitschr. f. deutsch. Alterthum No. 16 für 1890, S. 38) näher gezeigt, dass die Kelten einen rechtsrheinischen deutschen Volksstamm, dem die Tungern angehörten, Garmani nannten, und dass dieser Name als römisch Germani immer weitere Verbreitung gefunden hat.

" 393 " 7 v. u., S. 394 Zeile 13 v. o. und S. 298 Zeile 16 und 21 v. o. Statt Posthumius lies (Mommsen, Röm. Geschichte Bd. V S. 149) Posthumus.

" 393 " 2 v. u. und S. 401 Zeile 9 v. o. Neuerdings hat die Reichs-Limes-Kommission weitere Aufschlüsse gegeben. Vgl. Der Obergermanisch-Rhätische Limes des Römerreichs, im Auftrage der Reichs-Limes-Kommission v. D. Sarwey und E. Hettner, Liefrg. I, Heidelberg 1894, und Limesblatt (Beilage der Westdeutschen Zeitschrift) No. 10 vom 26. Juni 1894 und No. 11 vom 10. Oktober 1894, S. 336 und 340. Danach hat sich gefunden, dass vor dem bisher bekannten sogenannten Pfahlgraben, sowohl wo er von einer Mauer als von einem Graben mit mehr oder weniger erkennbarem Walle gebildet wird, ein an mehreren Stellen auf längere Strecken aufgedeckter versteinter Grenzzug anzunehmen ist, der von Anfang an fusstief in den Boden eingelassen war. Neben ihm waren überdies 15 bis 25 cm starke Pfähle im Abstand von 15 bis 40 cm von einander in den Boden eingegraben, und wahrscheinlich durch Flechtwerk verbunden. Der Grenzstein inter Toutonos, der bisher als ausserhalb der Limeslinie stehend angesehen wurde, hat sich bei der Untersuchung dieser alten verborgenen Grenzversteinung genau in ihrer Linie ermittelt.

Es scheint denkbar, dass die Grenzversteinung mit dem Palissadenzaun die erste Grenzlinie vor der Befestigung bildete, und dass Mauer oder Graben erst gezogen wurden, als der Limes ver-

theidigungsfähig befestigt werden sollte. Jedenfalls aber dürfte danach als Alter des Grenzsteins die Zeit Domitians gelten müssen.

Seite 394 Zeile 17 v. o. Der Bd. I, S. 395 bekundete procurator χώρας Σομελοκεννησίας καὶ ὑπερλιμιτάνης lässt vermuthen, dass zu seiner Zeit Sumelocenna (Rottenburg am Neckar) Grenzort war, der Limes also noch von Wimpfen den Neckar aufwärts lief. Lag der Limes schon im Remsthal, so würde der Beamte wohl demselben näher, in Clarenna oder Aquila stationirt gewesen sein.

= 398 = 22 v. o. Statt Neckarbecken lies Neckarburken wie S. 393.

= 403 = 3 v. o. Das geographische Fragment in der Wessobrunner Handschrift (bei Graff Dintiska II, S. 370) lautet in der Aufführung ohne näher erklärenden Zusammenhang „Cyuuari, Suapa". Auch wenn uu als w gelesen wird, wie Kossinna, Westdeutsche Zeitschrift IX, S. 213 fordert, ändert sich der Sinn nur in Zeussöhne statt Zeushüter.

= 403 = 12 v. u. Kossinna a. a. O. lässt sich beistimmen, dass das ou in Toutonos keltisch sei, indess bei der Nachbarschaft der Kelten auf den agri decumates hat ein solcher Umlaut in der Inschrift nichts Auffallendes.

= 407 = 8 v. o. Neben der Bezeichnung Waldus ist für die vermuthete Ableitung Vurgundia aus Fergunna kein Grund ersichtlich.

= 422 = 15 v. o. Beispiele dafür sind: Nieder-Ohm, Ober-Hilbersheim, Sprendlingen, Gau Böckelheim, Spiesheim, Armsheim, Odernheim, Alzei, Eich, Pfeddernheim, Altripp.

= 434 = 4 v. o. Statt decken lies denken.

= 451 = 21 v. o. Statt *65* lies *64*.

= 453 = 7 v. o. Statt *66* lies *65*.

= 469 = 6 v. o. Vgl. Capitul. de justiciis faciendis (811—813 Boret. S. 176): ut nullus homo in placito centenarii neque ad mortem, neque ad libertatem suam admittendam aut ad res reddendas vel mancipia judicetur, sed ista aut in presentia comitis vel missorum nostrorum judicentur.

= 495 = 6 v. o. Vgl. Bd. II, S. 19, Note. Schon Caesar hatte, nach Cicero (epist. ad Atticum lib. XIV, ep. 10), Franken, Frangones, als Truppen nach Rom gebracht und mit Land beschenkt. Dabei läge am nächsten, an Sigambren zu denken.

= 520 = 17 v. u. Von den Normannen wird ausdrücklich in der Schrift des Wilhelmus Gemit. de ducibus Normannis (Gaupp, Germanische Ansiedlungen S. 425) überliefert, dass Rollo terram illam (die Normandie) suis fidelibus funiculo divisit. Er liess also bei den Land-

zuweisungen an seine Gefolgschaften die alte Eintheilung nicht fortbestehen. Damit steht in Uebereinstimmung, dass, wie S. 517 und Anl. *66*a nachweist, die Grenze der Normandie gegen Frankreich durch einen breiten von der Küste westlich Bayeux bis zur Epte und Andelle zusammenhängend fortlaufenden Streifen Dörfer eingenommen ist, während im Innern auf beiden Seiten der Seinemündung Einzelhöfe verbreitet sind.

Seite 549 Zeile 16 v. u. Auch in den Sitzen der Eburonen zwischen Tongern und Eupen, und ebenso in denen der Condrusi, in der Landschaft Condroz, sind bis heut grösstentheils Einzelhöfe erhalten. Die dort bestehenden Dörfer aber haben fast alle die alemannische Endung ingen oder angen.

Druck von E. Buchbinder in Neu-Ruppin.

4nd
AR

454241
Ec.H
M5155si
Meitzen, August
Siedelung und agrarwesen der Westgermanen
und Ostgermanen ... und Slawen.
Bd.1.

University of Toronto
Library

DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET

Acme Library Card Pocket
LOWE-MARTIN CO. LIMITED